Crim. 69 td
15
Deme

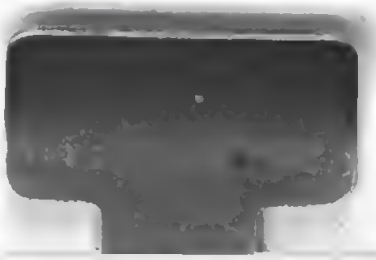

Allgemeine

Schwurgerichts-Zeitung

für

Deutschland und die Schweiz,

eine Fortsetzung

der W. L. Demme'schen „Annalen ꝛc.", für Juristen und Nichtjuristen.

Herausgegeben,

um die Rechtsübung in den verschiedenen Staaten darin vertreten zu sehen,

im Verein mit

Ober-Staats-Anwalt Albrecht in Hildburghausen, Gerichts-Präsident Amiet in Solothurn, Staats-Anwalt Bartels in Stettin, Ober-Gerichts-Anwalt Dr. Bause in Braunschweig, St.-A. Bernhard in Ehnr, Ober.-Ger.-Präs. v. Buttel in Oldenburg, Ob.-Ger.-A. Endemann in Fulda, Adolf Frantz in Berlin, Präs. J. B. Friedreich in Würzburg, R.-A. Fries in Weimar, Hofg.-R. Haager in Constanz, (St.-A. d. Seekreises), App.-R. Hachtmann in Naumburg, Nat.-R. u. St.-A. Häberlin in Frauenfeld, St.-Proc. Hassenpflug in Eschwege, St.-A. Dr. v. Haynau in Coburg, Ob.-St.-A. Hecker in Frankfurt a. M. Gen.-St.-Proc. Hermann in Bern, Aff. Hieesemenzei in Berlin, Dr. Franz v. Holtzendorff in Berlin, Ob.-St.-A. Ott v. Holtzendorff in Gotha, Ob.-St.-A. Kanngießer in Greifswald, Ob.-St.-A. Lagemann in Dessau, St.A. Sbst. Maurer in Gießen, St.-A. Pfeil zu Königsberg in Pr., Bundes-Ger.- und App.-Präs. Dr. Casim. Pfyffer in Luzern, St.A. Real in St. Gallen, Kr.-G.-Dir. Rieseli in Braunschweig, Reg.-R. Rüttimann in Zürich, St.-A. Steinle in Aschach, G.-St.-Proc. Dr. Seltz in Mainz, Geh.-R. Siegfried in Dessau, Ob.-J.-R. Steudel in Tübingen, (St.-A. des Schwarzwaldkr.) Adv.-Anw. Dr. Strümpel II. in Wolfenbüttel, Ob.-St.-A. v. Tippelskirch in Stettin, Geh.-R. Trieſt in Berlin, St.-A. Wolfram in Passau, Ob.-St.-A. Zaros in Insterburg und andern hervorragenden Praktikern,

von

Dr. W. L. Demme und Dr. C. Barth in Augsburg.

Vierter Jahrgang. V. Band.

Nürnberg, 1859.
Verlag der F. Korn'schen Buchhandlung.

Inhalt des V. Bandes:

Vervollkommnungs- und Veredlungstrieb als Beweggrund zum Verbrechen. Ein psycholog. Gemälde vom St.A. Pfeil zu Königsberg. Seite 1—14.

Ein Verbrechen aus Rachsucht und Mißgunst. (Selbstmord, Mord oder Todtschlag?) Vom St.A. Bartels zu Stettin. S. 14—28.

Wichtigkeit der Stellung eventueller Fragen, erläutert an einem Anklagefall wegen Raubmord vom App.R. Hachtmann in Naumburg a./S. S. 28—39

Vielfache Brandstiftung, verübt innerhalb zweier Jahre von einem 17- bis 19jährigen Mädchen. (Beitrag zur Lehre über Zurechnungsfähigkeit.) Vom Hofger.R. Haager in Constanz, St.A. des Seekreises. S. 39—73.

Proceß gegen „die 5 Kirchenpatrone im Herzogthum Magdeburg". (Anklagepuncte: Beleidigung des Regenten; Gefährdung des Friedens; Erregung von Haß und Verachtung gegen obrigkeitliche Anordnungen; Beleidigung des Cultus-Ministers: begangen in einem durch die Kreuzzeitung veröffentlichten sog. Protest.) S. 73—80.

Nachrichten über die ersten Assisen in Coburg. S. 81—87.

Die Fragestellung an die Geschwornen. (Zweiter Beitrag: Zusatz- und eventuelle Fragen). Fortsetzung der Aufsätze über die Schwurgerichte in Deutschland, deren Wirksamkeit und Gebrechen, vom Geh.R. Mittermaier. S. 88—123.

Die preußischen Schwurgerichte. Vom Geh.R. Trieſt in Berlin. S. 124—50

Michael Heigl, der berüchtigte Räuber des „bayerischen Waldes" und seine Genossen. Mitgetheilt vom St.A. Steinle in Aichach. S. 151—170.

Der Fall Haberſack-Hohmann, vom preußischen Rechts-Standpunkt beurtheilt von Adolf Frantz in Berlin. S. 170—176.

Beleuchtung der, die Zurechnungsfähigkeit der Mariane Müller bejahenden Gutachten. (Zu der oben erw. Mitth. des St.A. Haager in Konstanz.) S. 177—183.

Der Proceß Rose und Rosal. Mitgetheilt von Dr. Fr. v Holtzendorff in Berlin. (Mit einem Wort des Ober-Tribunalraths Goltdammer über das Volksrechtsbewußtsein als Zeitfrage.) S. 183—213.

Der Proceß Hirsch Walter, nach der Mittheilung des Assessor C. C. C. Hiersemenzel zu Berlin. S. 213—230.

Nachricht über den endlichen Ausgang des im II. Band mitgetheilten Seyffert'schen Criminalfalls, die Ermordung des Försters Ollermann betreffend. Weitere Mittheilung des Appellationsgerichtsrath Hachtmann zu Naumburg, mit einer Einleit. seiten der Red. S. 230—235.

Correspondenzmittheilungen; 1. In Bezug auf a) „den Proceß Julian Haberſack," b) „Berechtigung und Anerkennung der Allgem. Schwurgerichtszeitung" v Ob.Tr.R Goltdammer zu Berlin. (S. 236—238); 2. Aus einem Brief des Geh.R. Trieſt zu Berlin. (S. 239); 3. Aus Arnsberg Zu dem im IV. Bd. mitgeth. Henke'schen Fall. (S. 240) S. 236—240.

Nachricht über „Die Grundbegriffe des Criminalrechts für Aerzte," die Mitherausgeberschaft zu denselben seiten des königl. Rechtsanwalts Dr. Karl Barth in Augsburg betreffend. S. 240.

Die angebliche Gefährlichkeit der Staatsanwaltschaft für die Strafrechtspflege und für die bürgerliche Freiheit. Vom Gerichtsassessor Sundelin in Anelam S. 241—254.

Ueber den Einfluß der mildernden Umstände, ein Votum für Bayern Vom Geh. R. Trieſt in Berlin. S. 255—285.

Nachwort zu vorstehendem Aufsatz als Pium votum für die neue, im Werden begriffene bayerische Strafgesetzgebung. S. 285—293.

Die Angst vor Entdeckung, der mächtigste Schutz der Gesellschaft gegen Verbrechensbegehung. Eine Mahnung an die Gesetzgebung, sich loszusagen von dem fortwuchernden Einfluß der Abschreckungstheorie, namentlich in Rücksicht auf Todesstrafe. S. 293—301.

Grundsätze für die Handhabung der Todesstrafe. Vom Assessor Hiersemenzel in Berlin. S. 302—304.

Wiederaufnahme einer bereits geschlossenen Verhandlung. S. 304—305.

Der Zeugenbeweis im schwurgerichtl. Verfahren vom R.A. Th. Georgii in Eßlingen. S. 306—308.

Correspondenzmittheilungen: 1) Zu dem im IV. Bd. mitgetheilten Fall: „Alibi und doch verurtheilt!" (S. 308—311). 2) Zu dem im IV. Bd. mitgetheilten Fall: „Grenze beichtväterlicher Verpflichtung zur Geheimhaltung des Beichtbekenntnisses. (S. 311—315) 3) Ueber den im IV. Bd. dargestellten und kritisch erörterten Rechtsfall Julian Habersack. Aus Goltdammer's „Archiv ꝛc. ꝛc." (S. 316—319.) S. 308—319.

Literatur. Besprechung der v. Tippelskirch'schen Schrift: „Ueber die alten Parlamente Frankreichs und deren Einfluß auf die Staatsformen der Gegenwart.) S. 319—320.

Legislative Studien nach Mittermaier; 1., Ueber eine gemeinsame Strafgesetzgebung in Deutschland und 2., über den Milderungsgrund der verminderten Zurechnung. Als illustrirende Zugabe zu den (s. ob.) dem bayerischen Gesetzgebungswerk gewidmeten Aufsätzen. S. 321—328.

Professor Hälschner in Bonn über den Proceß Rose und Rosal (s oben). S. 328—343.

Auswahl in factischer Hinsicht bemerkenswerther Entscheidungen des obersten Gerichtshofs in Preußen. 1) Thatbestand der Freiheitsberaubung. 2) Begriff einer Freiheitsberaubung durch Polizeibeamte bei deren discretionären Befugniß. 3) Empfang einer irrthümlich geleisteten Zahlung als Erlangung der Gewahrsam des Geldes durch Zufall. 4) Unterschlagung einer gefundenen Sache, wenn Aufgebot und Präclusion des Eigenthümers erst im Lauf der Untersuchung stattfinden. S. 343—355.

Rechtsfall der Wilhelmine Harnisch, angeklagt des Giftmords an zwei ihr zur Wartung anvertrauten Kindern. Verhandelt vor den jüngsten Assisen zu Braunschweig S. 356—408.

Auswahl bemerkensw. Entscheidungen des obersten preuß. Gerichtshofs (Forts.); 5) Begriff des Unternehmens einer Heilung. 6) Fahrlässige Körperverletzung, als Folge pflichtwidrig von einem Gasthofsbesitzer verweigerten Aufnahme eines Reisenden. 7) Reale Concurrenz von Verbrechen im Gegensatz von fortgesetzten Verbrechen, in einem Fall mehrfacher Blutschande. 8) Nothzucht mittelst Drohung begangen. (Beitrag zur Lehre von Fragestellung) 9) Thatbestand der Drohung zum Zweck der Vornahme (oder Unterlassung) einer Amtshandlung. 10) Eröffnung von Briefen seiner Ehefrau an Dritte durch den Ehemann. 11) Entziehung einer gerichtlich mit Beschlag belegten Sache. 12) Fahrlässige Herbeiführung vor Gefahr für einen Eisenbahntransport. S. 409—425.

Fußstapfen und ihr Beweiswerth, in einem Fall wegen nächtlichen Einbruchs mit Tödtung, v. RC. Rothmiller in München. S. 425—438.

Proceß wider die Ungarn Carl von Tallian und Martin Reichenberger wegen Mitschuld an Fälschung österr. Hundertgulden-Banknoten in New-York. (Als Einleitung zu der im Februarheft 1860 gegebenen Darstellung der im Canton St. Gallen vorgekommenen Fälschung österr. Banknoten. Mittheilung aus Wien. S. 438—443.

Ueber die Einzelhaft und ihr Wirken auf Grund amtlicher Erfahrungen. Vom Strafhaus-Director Schück zu Moabit bei Berlin. S. 443—448.

Ueber das Zellengefängniß zu Moabit, bezw. in Rücksicht auf das Wirken der darin als Beamten angestellten „Brüder vom Rauhen Haus." Vom Geh.R. Trieft in Berlin. S. 448—462.

Uebergangshäuser. Das Gesetz von der Stufenfolge gilt in der moralischen wie in der physischen Welt. S. 462—468.

Vervollkommnungs- und Veredelungstrieb als Beweggrund zum Verbrechen.

Ein psychologisches Gemälde.

Vom Staatsanwalt **Pfeil** zu Königsberg in Preußen.

Daß ein Mensch, welcher einem Laster fröhnt, in der Ueberzeugung, diesem Laster durch eigene Willensstärke nicht entrinnen zu können, ein Verbrechen begeht zu dem Endzweck, den äußeren, mit Freiheitsberaubung verbundenen Zwang der Strafgewalt des Staates seiner mangelnden moralischen Kraft zu substituiren und durch diesen äußeren Zwang gewissermaßen wider seinen eigenen Willen seinem Laster entrissen zu werden — ein solcher Fall ist in den Annalen der Criminaljustiz gewiß ein so seltener, daß dessen detaillirte Darstellung gerechtfertigt erscheinen dürfte. Die psychologische Seite des Falles erscheint dem Referenten interessant genug, um sie nach verschiedenen Richtungen zu beleuchten; es wird sich aus dem Verfolg ergeben, daß die Eingangs berührte Motivirung der Verbrechens-Ursache (causa facinoris) zwar nicht als die unbedingt anzunehmende und noch weniger als die einzig zulässige aufgestellt werden soll, daß aber doch überwiegend äußere und innere Gründe dafür sprechen möchten.

Am 29. Juli 1857 Vormittags gegen 11 Uhr brach auf dem Bodenraum des dem Particulier R. zu Königsberg in Preußen gehörigen Hauses Feuer aus. Es brannte auf dem, Jedem der Hausgenossen zugänglichen Bodenraum zunächst eine Bettstelle mit einem Strohsack; von dort verbreitete sich das Feuer auf andre in der Nähe befindliche Geräthschaften und ergriff dann die Dachsparren und Balken des Bodens. Da der Brand von den Hausbewohnern alsbald bemerkt wurde, gelang es dem Feuer Einhalt zu thun, ehe eine größre Gefahr entstand. Der ganze Schaden belief sich auf einige hundert Thaler.

Die polizeilichen Nachforschungen behufs Ermittelung der Veranlassung des Feuers blieben bei dem Mangel aller Indicien gegen eine bestimmte Person ohne Erfolg. Erst 3/4 Jahr darnach, am 23. März 1858, erschien der Schuhmacher Schwenn, ein Miethsbewohner des Hauses, auf der Polizeiwache und zeigte sich selbst als den Urheber des Brandes an. Sowohl bei seinen polizeilichen als gerichtlichen Vernehmungen verblieb er stets dabei, das in Rede stehende Feuer absichtlich entzündet zu haben; über die Veranlassung zur That und die Ausführung ist aus seinen Angaben Folgendes zu entnehmen.

Die vom Schuhmacher Schwenn im Jahre 1850 eingegangene Ehe war nach seiner Angabe eine höchst unglückliche, weil er seine Ehefrau — wie es scheint, indessen ohne Grund — im Verdacht der Untreue

hatte. Eine von ihm deßhalb angestellte Ehescheidungsklage wurde durch gerichtliches Erkenntniß zurückgewiesen. Der Unfriede in der Ehe wuchs und Schwenn ergab sich, um das Gefühl seines Unglücks zu verbannen, dem Trunk in hohem Grad. Seine Verzweiflung nahm indessen hierdurch noch zu, da sich nunmehr zu dem Elend seiner unglücklichen Ehe das Gefühl gesellte, durch seine Trunksucht ganz dem Verderben anheimgefallen zu sein. Der Entschluß, sich das Leben zu nehmen, stieg in ihm auf, im entscheidenden Augenblick fehlte ihm aber der Muth hierzu. Schwenn griff von Neuem zum Branntwein und verblieb oft drei bis vier Tage im Rausch. Im Zustand vorübergehender Nüchternheit empfand er sein Unglück nunmehr so stark, daß er, wie er sagt, tiefsinnig wurde. So war seine Lage am 29. Juli 1857. In dem Gefühl, daß es um jeden Preis anders mit ihm werden müsse, daß er irgend Etwas thun müsse, um der Schlaffheit seines Zustandes, welche ihn immer wieder dem Trunke zuführte, ein Ende zu machen, indessen — wie er in jenem Stadium der Untersuchung behauptete — ohne recht zu wissen, was er thue, nahm er an dem gedachten Tag, nachdem er seiner Frau die Besorgung eines Geschäfts aufgetragen und sie dadurch aus dem Haus entfernt hatte, einige Schwefelhölzer und eine mit ½ Quart Terpentinspiritus gefüllte Flasche, ging auf den Bodenraum des Hauses, goß den Terpentinspiritus auf dem Fußboden aus und entzündete ihn mit einem Schwefelholz. Die Flamme schlug sofort mächtig in die Höhe, Schwenn lief nach seiner Stube zurück, half aber nachher eifrig beim Löschen des Feuers. Bald darauf verfiel er merkwürdiger Weise wieder in seine frühere Schlaffheit; er schwankte zwischen dem Entschluß, sich als Brandstifter anzuzeigen und dadurch sich in die Unmöglichkeit zu versetzen, ferner seiner Trunksucht zu fröhnen, und der Furcht von der ihn erwartenden Strafe. Zunächst theilte er seiner Frau mit, daß er das Haus angesteckt habe; als diese ihm abredete, sich der Behörde anzuzeigen, ging er zum Eigenthümer des Hauses, Particulier R., und machte diesem, in der Hoffnung, wie er sagt, R. werde ihn der Behörde überliefern, eine gleiche Mittheilung. R. indeß hielt Schwenn für sinnverwirrt, schenkte seiner Selbstbezichtigung keinen Glauben und unterließ jede Anzeige. Mittlerweile kämpfte Schwenn erfolglos gegen das Laster der Trunksucht und wie es scheint, eben deshalb ermannte er sich endlich zu dem entscheidenden Schritt, ging nach der nächsten Polizeiwache und denuncirte sich selbst.

Diese Angaben des Schwenn stimmten mit den anderweitigen Ermittelungen der Voruntersuchung, namentlich den Aussagen seiner Frau und des Particulier R., sowie mit dem objectiven Befund des stattgehabten Brandes so vollkommen überein, daß die Staatsanwaltschaft kein Bedenken fand, gegen Schwenn wegen vorsätzlicher Brandstiftung auf Grund des §. 285 (Nr. 1) des Strafgesetzbuchs die Verweisung vor das Schwurgericht zu beantragen. Eine Untersuchung seines Gemüthszustandes schien der Staatsanwaltschaft vorläufig nicht erforderlich.

Die Rathskammer des k. Stadtgerichts als vorläufig in Anklagestand versetzende Behörde war indeß andrer Ansicht. Sie ordnete die sachverständige Prüfung der Zurechnungsfähigkeit des Schwenn an, namentlich in

Bezug auf die Frage, ob Schwenn an Säuferwahnſinn gelitten habe, beziehungsweis noch leide.

Das Gutachten des Gerichtsarztes, welcher ſich durch wiederholte längere Unterredungen mit dem Seelenzuſtand des Unglücklichen bekannt gemacht hatte, ging auf das ganze frühere Leben desſelben zurück und entwickelte in erſchöpfender Weiſe die Anſicht, daß Schwenn zur Zeit der That — welche als unzweifelhaft begangen angenommen wurde — zurechnungsfähig geweſen ſei, daß aber ſein Vermögen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, in Folge der fortwährenden Befriedigung ſeiner Trunkſucht eine Verminderung erlitten habe.

Es kann nicht umgangen werden, die Hauptmomente dieſes Gutachtens vorzuführen. Schwenn kam nach dem frühzeitigen Tod ſeiner Eltern zunächſt zu einem Kaufmann in die Lehre und erlernte dann die Schuhmacherprofeſſion. Während ſeiner mehrjährigen Wanderſchaft bildete er ſich nicht nur in ſeinem Fach tüchtig aus, ſondern ſuchte auch geiſtig fortzuſchreiten, indem er viel und mit größter Leidenſchaft las. Namentlich waren es Romane — Ritter- und Räubergeſchichten —, die er ſich zu verſchaffen ſuchte und ganze Nächte hindurch, wie er dem Gerichtsarzt mittheilte, hat er mit dieſer Lectüre zugebracht. Im Jahr 1844 nach Königsberg zurückgekehrt, machte er die Bekanntſchaft ſeiner jetzigen Frau, mit welcher er, bevor er ſie heirathete, mehre Jahre im Concubinat lebte. Die Ehe war, wie erwähnt, keine glückliche. Von jeher zu Grübeleien geneigt, wurde Schwenn von Gewiſſensbiſſen geplagt, daß er das göttliche Gebot heiliger Satzung gebrochen und ſo lange in einem unſittlichen Verhältniß gelebt habe. Hierzu kam die Meinung, daß ſeine Frau ihm untreu ſei; er ergab ſich dem Trunk, und es bildete ſich bei ihm in Folge fortgeſetzten „Soffs“ jener Zuſtand periodiſcher Trunkſucht aus, in welchem die daran Leidenden mehre Tage hintereinander unglaubliche Quantitäten ſpirituöſer Getränke zu ſich nehmen, bis ſie endlich in einen Zuſtand völliger Sinnloſigkeit und darauf in tiefen Schlaf verfallen. Zwar trat er dem Mäßigkeitsverein bei und hielt ſich ein Jahr lang vollkommen gut. Indeſſen das Laſter war zu tief eingewurzelt, er verfiel demſelben wieder, und gerieth ſowohl materiell in die bitterſte Noth als auch moraliſch in einen Zuſtand tiefer Verzweiflung. Aber auch ſelbſt während dieſes wüſten Treibens war ſein geiſtiges Leben keineswegs völlig verwahrloſt. Immer noch las er viel und gern, jetzt vorzugsweiſe Erbauungsſchriften und namentlich in jener Form und Richtung gehalten, die man „Traktätchen“ nennt. Zärtlich liebte er ſeine Kinder und ſuchte für ihre Erziehung und Unterweiſung durch Kirche und Schule nach Kräften zu ſorgen. Schwenn war überhaupt ein Menſch, begabt mit einem äußerſt regen moraliſchen Gefühl und erfüllt von dem lebhafteſten Beſtreben, ſich zu beſſern, den Sieg über ſeine laſterhafte Neigung zu gewinnen und ſich zu veredeln. Ebenſo groß aber wie dieſer innere Drang war ſeine Willensſchwäche, an welcher alle guten Vorſätze ſcheiterten. Bei allen Schilderungen ſeines damaligen Zuſtandes verweilte es ſtets mit beſonderem Nachdruck bei der fürchterlichen Gewiſſensqual, welche jedem ſeiner „Saufanfälle“ folgte; dieſelbe ſei ſo entſetzlich geweſen, daß ſie ſeine ganze Denk- und Thatkraft gelähmt

habe. Tagelang habe er über ſeinem Elend gebrütet und am Liebſten den Anblick der Menſchen gemieden. Unfähig, ſeinem Laſter zu widerſtehen, ſei er — obwohl ſtets darüber vorwurfsvolle Betrachtungen anſtellend — immer in dasſelbe zurückgefallen; ſo ſei ſein ganzes damaliges Leben eine Kette von Anfällen ſeines Laſters und von darauf folgenden Gewiſſensbeängſtigungen geweſen. In einem ſolchen Zuſtand von Gewiſſensangſt, unmittelbar nach einem Saufparoxismus war es, als er das Haus, in dem er wohnte, ohne recht ſich klar zu machen, was er thue, anzündete. Gleich nach der That ergriff ihn das Bewußtſein, ein Verbrechen begangen zu haben, mit fürchterlicher Gewalt; aber eben ſo bald ſtellte ſich die Furcht vor der Strafe ein, welche ihn abhielt, ſich der Behörde anzuzeigen.

Das Beſtreben, das eigentliche Motiv der That zu enträthſeln, veranlaßte den Gerichtsarzt zu der abſichtlichen Suggeſtivfrage: ob er nicht, um aus dem qualvollen Zuſtand ſeiner Angſt und Pein herauszukommen, die That verübt habe? Aber auch dieſe Frage führte zu keinem entſcheidenden Reſultat. Schwenn gab nur die Möglichkeit dieſer Anſicht zu, äußerte aber, daß, wenn dies wirklich der Grund geweſen, ſo habe die That gerade das Gegentheil zur Folge gehabt, da ſeine Seelenangſt ſich nach der That noch unendlich geſteigert habe; er habe ſich bald nach der That ein Strafgeſetzbuch verſchafft, um genau zu wiſſen, welche Strafe ihn treffen werde, und als er dies daraus erfahren, habe ſeine Gewiſſensangſt ¾ Jahr lang mit der Furcht vor der Strafe gekämpft.

Nachdem er ſich endlich angezeigt hatte und in's Gefängniß abgeführt war, fand er die verlangte Seelenruhe; er konnte jetzt dem Trunk nicht mehr fröhnen, war ſtill, ordentlich, freundlich und äußerſt arbeitſam. Er ſelbſt ſagte, er habe ſich nie ſo glücklich gefühlt; von einer geiſtigen Störung und Verwirrung der Begriffe war durchaus Nichts bei ihm zu bemerken, ja er zeigte ſich vielmehr als ein Menſch nicht blos weit über ſeine Verhältniſſe gebildet, ſondern auch mit guten Fähigkeiten begabt. Nur bei dem Gedanken an ſein verfehltes Leben überfiel ihn zeitweiſe ein Trübſinn, der aber als ſtille Melancholie mit hervorbrechenden Thränen ohne Spur von geiſtiger Störung hervortrat.

Auf Grund dieſer Wahrnehmungen und Ermittelungen erklärte der Gerichtsarzt den Schwenn „für zur Zeit der That zurechnungsfähig.“ Die von einigen Theoretikern (Ameiung in Henke's Zeitſchrift, XVII. Ergänzungsheft S. 223 f.) aufgeſtellte Anſicht, daß Trunkſüchtige in Bezug auf verbrecheriſche Handlungen, bei denen heftige Affecte ins Spiel kommen, den Irren gleich zu achten, ſei als gänzlich verfehlt zu verwerfen; das Motiv der That bei Schwenn ſei zwar nicht vollſtändig zu ermitteln, da Eigennutz, Haß und Rachſucht ꝛc. hier ganz außer Frage ſtänden; es wird jedoch die Anſicht aufgeſtellt, „daß der Antrieb zur That die Folge der bis zur Verzweiflung gediehenen inneren Unruhe des Unglücklichen über ſeinen Zuſtand und der daraus abfließenden Selbſtvorwürfe war, die ihn zu einer verzweifelten That trieben, ohne daß er ſich über dieſen Antrieb und deſſen eigentliche Veranlaſſung klar wurde.“ Wenn nun Schwenn auch nicht unzurechnungsfähig geweſen ſei, „ſo iſt,“ meint der Gerichtsarzt, „die Klarheit ſeines Verſtandes dennoch durch die zur Verzweif-

lung gediehene, innere Unruhe getrübt gewesen; seine Willenskraft, dem Verbrechen zu widerstehen, war gelähmt und sein Geist war wehrlos dem ungeregelten Spiel der Affecte überlassen."

So treffend in einzelnen Beziehungen dieses Gutachten auch ist, so schnitt es doch alle Bedenken keineswegs ab, gab vielmehr in psychologischer wie in juridischer Beziehung zu mannigfachen Einwürfen Veranlassung. Denn es stellt zwar die innere Unruhe aus Verzweiflung als Veranlassung der That auf, läßt aber unaufgeklärt, wie die Verzweiflung die Veranlassung eines Verbrechens *werden* konnte. Denn daß ein Verzweifelnder ein Verbrechen begeht, ist allerdings nicht wunderbar, wenn die That irgend einen Einfluß auf das Schicksal des Verzweifelnden voraussehen läßt und ihre Folgen seine Lage ändern können; daß aber Jemand blos deßhalb, *weil* er verzweifelt, ohne irgend eine Absicht damit zu verbinden, ein Verbrechen begeht, erscheint in der That höchst unbegreiflich. Lag es nicht viel näher, bevor man zu einer solchen Theorie des Verbrechens aus nackter Verzweiflung seine Zuflucht nahm, dem zwar nicht ausdrücklichen aber doch verschleierten Zugeständniß des Angeklagten,

> daß er durch seine Einkerkerung in Folge des Verbrechens sich in die Unmöglichkeit habe versetzen wollen, ferner dem Trunk zu fröhnen,

nachzugehen und auf dieser Spur zu einer Ergründung des Seelenvorgangs zu gelangen? In juridischer Beziehung trat sogleich das Bedenken entgegen, daß der Sachverständige im Grunde eine *verminderte* Zurechnungsfähigkeit statuirte, das preußische Strafrecht (Strafgesetzbuch §§. 40 und 59.) kennt aber nur *entweder* die volle *oder* die aufgehobene Zurechnungsfähigkeit — ein Mittelstadium gibt es nach ihm nicht. Sollte Schwenn also zurechnungsfähig sein, so mußte er es *ganz* sein. Die nach der Meinung des Sachverständigen verminderte Zurechnungsfähigkeit hätte daher höchstens als *mildernder* Umstand bei der Strafabmessung zur Geltung gebracht werden können; da aber das preußische Strafgesetzbuch bei der Brandstiftung mildernde Umstände anzunehmen nicht gestattet, so hatte die Ausführung des Gerichtsarztes nur die äußerst geringe praktische Bedeutung, daß auf die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit allenfalls bei Abmessung der (*Zuchthaus*-) Strafe vom Richtercollegium Rücksicht genommen werden konnte.

Diese Bedenken konnten indeß, falls sie sich auch dem Gericht schon aufgedrängt gehabt haben sollten, selbstredend dasselbe nicht bestimmen, den Angeklagten außer Verfolgung zu setzen, vielmehr war die nothwendige Consequenz des gerichtsärztlichen Gutachtens, daß Schwenn von der Rathskammer des kgl. Stadtgerichts vorläufig und vom Criminalsenat des ostpreußischen Tribunals endgültig, wegen vorsätzlicher Brandstiftung in Anklagestand versetzt und dem Schwurgericht überwiesen wurde.

Die am 18. Sept. 1858 stattgefundene Verhandlung vor demselben gab ein in keiner Weise erwartetes Resultat. Schwenn *widerrief* sein Geständniß. Nachdem er Anfangs Ausflüchte gemacht und geäußert hatte, es sei ihm zwar manchmal wie im Schlaf, als hätte er das Verbrechen begangen, sichre Rechenschaft könne er sich aber davon nicht geben, bestritt er dann, zu bestimmten Erklärungen aufgefordert, die Brandstif-

tung gänzlich. Da er, gab er jetzt an, in Folge seiner Trunksucht und seiner unglücklichen Ehe des Lebens überdrüssig geworden sei, zum Selbstmord aber keinen Muth gehabt habe, so sei er auf den Gedanken gekommen, sich fälschlich eines Verbrechens anzuklagen, da er gehofft, dadurch von seiner Frau getrennt und dem Laster der Trunksucht entrissen zu werden. Um Glauben zu finden, habe er sich eine speecielle Erzählung der That ausgesonnen und dieselbe, zur größern Bestätigung seiner Angaben vor der Behörde, in gleicher Art wie nachher dieser, so schon vorher seiner Frau und dem Partieulier R. vorgetragen. Im Gefängniß indeß sei er andren Sinnes geworden; die Aenderung seines Entschlusses, sich fälschlich eines nicht begangenen Verbrechens anzuklagen, sei hervorgerufen durch die schlechte Behandlung, der er durch den Gefängnißinspector ausgesetzt gewesen sei; jetzt sage er die Wahrheit, er habe das R.'sche Haus nicht angesteckt und hierfür könne er noch folgenden Umstand anführen. Er habe früher gesagt, den Brand während der Abwesenheit seiner Ehefrau entzündet zu haben; seine Frau sei aber nur wenige Minuten aus dem Haus entfernt gewesen, um in einem nahegelegenen Gasthaus eine Flasche Bier zu holen; als seine Frau sich entfernte, wäre vom Feuer noch keine Spur zu bemerken gewesen und als jene zurückgekehrt sei, habe bereits die helle Flamme zum Dach herausgeschlagen. Wäre es denkbar, daß er in der kurzen Zeit der Abwesenheit seiner Frau einen so starken Brand habe verursachen können?

In Folge dieser Erklärungen des Angeschuldigten wurde, im Einverständniß des Gerichtshofs mit der Staatsanwaltschaft, die Verhandlung abgebrochen und die Ermittelung der Erheblichkeit des zuletzt erwähnten thatsächlichen Umstandes, sowie der Behauptung der angeblichen schlechten Behandlung des Angeschuldigten im Gefängniß, und außerdem die Einholung eines Superarbitriums des Provincial-Medicinalcollegiums bezüglich des Gemüthszustandes des Angeklagten beschlossen.

Der auffallende Widerruf des Geständnisses fand im Allgemeinen bei den fungirenden Gerichtsbeamten keinen Glauben, indeß mußte man anerkennen, daß die vorgebrachten Gründe des angeblich falschen Geständnisses sowohl wie der Zurücknahme desselben ziemlich geschickt ausgewählt waren und die gute Begabung des Schwenn in helles Licht setzen.

Wenige Tage nach der Schwurgerichtsverhandlung ging eine Anzeige des Gefängnißinspectors ein, daß Schwenn Zeichen von Verrücktheit wahrnehmen lasse; er spreche unsinniges Zeug, habe sich mit dem Gesuch gemeldet, den commandirenden General mit Truppen holen zu lassen, um die ihn umstehenden Menschen fortzubringen und behaupte, ein Graf zu sein, der nicht verhaftet werden dürfe. Diese Anfälle von anscheinendem Wahnsinn wiederholten sich eine Woche lang, nahmen dann aber, als Niemand auf dieselben achtete, wieder ein Ende. Während des Paroxismus hatte Schwenn auch seine Freilassung aus dem Untersuchungsarrest beantragt, indem er an Brustschmerzen leiden wollte, war hiermit aber zurückgewiesen worden; die Annahme, daß Wahnsinn und Brustschmerzen nur zur Unterstützung seines Entlassungsgesuchs simulirt seien, lag nahe genug. Wiederum kurze Zeit nach diesem Stadium trat eine neue Veränderung der Sachlage ein, indem Schwenn sich melden ließ und sein früheres

Bekenntniß der Brandstiftung durchgehends wieder aufnahm. Er erklärte, früher die Wahrheit, vor dem Schwurgericht aber die Unwahrheit gesagt zu haben; er wiederholte ausführlich und genau seine früheren Angaben über die Motive und die Ausführung seiner That und gab als Grund des fälschlichen Widerrufs seines Geständnisses die Einwirkung seiner Mitgefangenen an, diese hätten ihn auf den Spaziergängen im Gefängnißhof seines offenen Geständnisses wegen verlacht, seine Furcht vor mindestens 10jähriger Zuchthausstrafe auf das Aeußerste rege gemacht und ihm den Rath gegeben, Alles zu widerrufen. Die Sehnsucht, seine Kinder wieder zu sehen, sei hinzugetreten und so habe er sich entschlossen, das Geständniß zu widerrufen.

Die Richtigkeit dieser neuen Erklärung, für welche an sich schon innere Wahrscheinlichkeitsgründe sprachen, ergab sich bis zur Evidenz daraus, daß heimliche Einverständnisse, die zwischen dem Angeklagten und seinen Mitgefangnen auf dem Gefängnißhof stattgefunden, ermittelt wurden, und daß die früher vorgebrachten Gründe für den Widerruf des Geständnisses sich als nicht stichhaltig erwiesen. Denn einerseits hatte eine schlechte Behandlung des Verhafteten durch den Gefängnißinspector erweislich nicht stattgefunden und andrerseits wurde durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und richterliche Einnahme des Augenscheins festgestellt, daß die Frau des Schwenn mindestens 10 Minuten gebraucht haben mußte, um aus dem bezeichneten Gasthaus Bier zu holen — eine Zeit, die mehr als ausreichend für den Angeklagten war, um den Brand zu entzünden, zumal dazu ein so außerordentlich heftig und intensiv brennender Stoff wie Terpentinspiritus verwendet wurde.

Obschon die Staatsanwaltschaft die Begutachtung des Seelenzustandes des Schwenn durch das Provincialmedicinalcollegium unter diesen Umständen nicht mehr für nöthig erachtete, ordnete das Stadtgericht dennoch nicht nur diese, sondern vorher auch eine nochmalige Prüfung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten durch den Gerichtsarzt an. Letzterer gab zuerst sein Gutachten und zwar dahin ab, daß sich in dem ganzen Benehmen des Angeklagten seit seiner Vernehmung vor dem Schwurgericht auch nicht ein einziges Moment darbiete, welches zur Annahme einer bei demselben zum Ausbruch gekommenen Geisteskrankheit veranlassen könne, im Gegentheil ließen sich die auffallenden Erscheinungen (sein Widerruf vor dem Schwurgericht und seine anscheinende Gestörtheit nach demselben) ungezwungen und einfach aus seinem ganzen Wesen und Charakter erklären. Die sorgfältige, durch ein reichhaltiges Material unterstützte Analyse der ganzen Persönlichkeit des Schwenn hat den Gerichtsarzt zu der Erkenntniß geführt, daß das geistige Leben dieses Menschen durch einen inneren Zwiespalt tief zerrüttet ist. Auf der einen Seite erkenne man in ihm ein zu Reflexionen geneigtes Gemüth, welches für Gewissensregungen sehr empfänglich sei, auf der andern einen Hang zu gewissen Leidenschaften und Lastern, namentlich der Trunksucht. Gleichzeitig habe er sich durchweg als ein höchst charakter- und willensschwacher Mensch gezeigt.

Von einem so gearteten Menschen (fährt das Gutachten im Wesentlichen fort) lassen sich nun aber die auffallendsten Widersprüche und Sprünge in Gedanken und Handlungen erwarten, ohne daß man deßhalb

zur Annahme einer Geisteskrankheit, von welcher in seinem ganzen Benehmen auch keine Spur zu entdecken ist, hingeführt wird. Ja, sein Widerruf vor dem Schwurgericht und sein späteres Benehmen dürften seinem Wesen vielleicht gemäßer sein als ein Verharren bei seinem Bekenntniß und ein gleichmäßiges Betragen. Denn es kann nicht auffallen, daß ein so äußerst charakter- und willensschwacher Mensch, dem bis jetzt noch nie die Durchführung seiner guten Vorsätze gelungen ist, in dem Augenblick vor der vollständigen Bethätigung seines Entschlusses zurückschreckt, wo durch dessen Realisirung über sein ganzes künftiges Leben entschieden werden soll. Um seinem inneren Zwiespalt ein Ende zu machen, bekennt er sich zwar bei der Behörde des Verbrechens schuldig, aber als es darauf ankommt, in öffentlicher Verhandlung vor versammeltem Schwurgericht seinem Bekenntniß das Siegel aufzudrücken, da entfällt ihm der Muth, er schreckt vor der ihn erwartenden Strafe zurück und widerruft sein Geständniß. Es gehört in der That ein hoher Grad moralischer Kraft, energischen Willens und männlichen Muthes dazu, im vollen Bewußtsein der unvermeidlichen Folgen eines solchen Geständnisses der Wahrheit die Ehre zu geben. Daß Schwenn nicht im Besitz dieser seltenen Charaktereigenschaften war, das dürfte aus der ganzen Schilderung dieses Menschen hervorgehen. Nur seinem Charakter gemäß hat er gehandelt, als er widerrief; ein moralischer Schwächling ist er von Anfang bis zu Ende gewesen. Hierfür liefert auch die Wiederaufnahme des Geständnisses die schlagendsten Beweise. Hat er das Verbrechen begangen, dessen er sich bezichtigte, hat er um seines innern Friedens willen dasselbe eingestanden, dann aber aus Feigheit widerrufen, so mußte diese Verleugnung seines besseren Wesens ihm als eine neue schwere Verschuldung aufs Gewissen fallen, seine innere Unruhe von Neuem wachrufen und so steigern, daß er sich daraus nur durch die Wiederholung seines Geständnisses retten konnte, welche denn auch bald erfolgte.

Dieses Geständniß hat er auch dem Gerichtsarzt mit so unverkennbaren Zeichen der tiefsten Zerknirschung und unter heißen Thränen vorgetragen, daß demselben auch nicht der mindeste Zweifel an der Wahrheit desselben blieb. Um so weniger war dies der Fall, als er jetzt ein viel stärkeres Bewußtsein der Folgen seines Geständnisses und sichtbare Furcht vor der ihn erwartenden Strafe zeigte.

Was das Betragen des Schwenn im Gefängniß betrifft, so bezeichnet der Gerichtsarzt den anscheinenden Wahnsinn und die angeblichen Brustschmerzen als Simulation zu dem Zweck begangen, um dadurch die Entlassung aus der Haft zu bewirken. Diese Maßnahmen des Angeklagten hatten dieselbe Quelle wie sein Widerruf des Geständnisses, nämlich Furcht vor Strafe; offenbar sollten sie dazu dienen, seine künftige Freisprechung vorzubereiten und zu unterstützen, vorläufig aber seine Entlassung aus dem Gefängniß bewerkstelligen. Als aber das darauffolgende Stadium der erneuerten Gewissensunruhe eintrat, welche sehr bald die Wiederaufnahme des Geständnisses zur Folge hatte, hörten auch jene Zeichen von Geistesstörungen und alle Krankheitssymptome auf. Auffallend bleibt indeß, daß der Angeklagte niemals ausdrücklich hat einräumen wollen, Geistesstörung und Krankheit simulirt zu haben, anscheinend

ſchämte er ſich dieſes Benehmens zu ſehr, um es mit dürren Worte einzuräumen.

Uebrigens blieb der Gerichtsarzt, in Beziehung auf den zur Zeit der That dageweſenen Geiſteszuſtand des Schwenn, bei ſeinem früheren gutachtlichen Ausſpruch ſtehen.

Wenn auch durch dieſes Gutachten die pſychologiſchen Räthſel, welche Schwenn bei der Schwurgerichtsverhandlung und ſpäter ſeinen Richtern geſtellt hatte, mit vielem Scharfſinn gelöst waren, ſo hatte dasſelbe zur Löſung der Hauptſchwierigkeit, der Erklärung der verbrecheriſchen That ſelbſt, doch nichts Neues hinzugebracht, ſich vielmehr lediglich auf das früher geſagte beſchränkt. Noch weniger ſcheint dieſe Aufgabe nach Anſicht des Referenten dem kgl. Provincial-Medicinalcollegium gelungen zu ſein, welches ſich in ſeinem Obergutachten in der Hauptſache wie folgt ausſprach.

Die gegenwärtige geiſtige Geſundheit des Schwenn ſtehe zunächſt unbeſtreitbar feſt; ſein Seelenzuſtand biete kein Merkmal geiſtiger Erkrankung dar. Hierfür ſprächen ſein ſcharfes Gedächtniß, die vollkommene Klarheit und Ordnung ſeiner Angaben über die Vergangenheit, ſein richtiges Urtheil über das von ihm Eriebte, ſein ruhiges vernünftiges Betragen im Gefängniß (mit Ausnahme einer kurzen beſonders zu erwähnenden Unterbrechung), ſeine Neigung und Befähigung zu geiſtiger Beſchäftigung, ſein Fleiß bei der Arbeit. Um den Gemüthszuſtand und die Zurechnungsfähigkeit des Schwenn zur Zeit der Brandſtiftung zu beurtheilen, müſſe auf ſein früheres Leben zurückgegangen werden. Das Obergutachten nimmt nun die uns ſchon bekannten Vorgänge desſelben durch und kommt zu dem Schluß, daß die ſchon urſprünglich ſchwache Willenskraft des Angeklagten, gegenüber der Laſt häuslichen Unfriedens und den ſchädlichen Einflüſſen der Trunkſucht auf geiſtige und körperliche Energie, mehr und mehr geſchwächt worden ſei. Nach jedem Anfall ſeiner Trunkſucht ſei ſeine geiſtige Niedergedrücktheit (Depreſſion), ſeine Willenloſigkeit ſtärker geworden. In einem ſolchen Zuſtand will er die Brandſtiftung vollbracht haben. Indem nun das Gutachten als feſtſtehende wiſſenſchaftliche Anſicht annimmt, daß Trunkſucht als ſolche nicht unter die Geiſteskrankheiten eingereiht werden könne, daß nur der Nachweis ſinnloſer Trunkenheit bei Begehung der That die Zurechnungsfähigkeit beſchränken (?) oder aufheben könne, indem weiter darauf hingewieſen wird, daß eine ſinnloſe Trunkenheit zur Zeit der That bei Schwenn nicht vorhanden war, wird ſchließlich die Frage, ob Schwenn auch zur Zeit der That zurechnungsfähig geweſen ſei, bejaht. Das Gutachten beſchäftigt ſich dann mit dem Motiv der That und erklärt dieſe Frage nicht beantworten zu können; eben den Umſtand, daß ein ſog. vernünftiges Motiv anſcheinend nicht zu ermitteln ſei, könnten Diejenigen für ihre Anſicht anführen, die meinen ſollten, daß Schwenn in einem geiſteskranken Zuſtand gehandelt habe. Die Anſicht des früher gehörten Sachverſtändigen, welcher die That für ein Product der Verzweiflung und der dadurch hervorgerufenen innern Unruhe halte, könne vielleicht die richtige ſein. Das Medicinalcollegium ſieht die Sache aber doch auch noch etwas anders an. Der Zuſtand der Verzweiflung des Angeſchuldigten

zur Zeit der That sei nicht sicher erwiesen, die Beweisaufnahme ergäbe daß er bei derselben mit Ueberlegung zu Werke gegangen sei, eine präméditirte Handlung sei aber niemals ein Act der Verzweiflung, bei welchem das Charakteristische darin bestehe, daß er *nicht* vorher überlegt werde, daß vielmehr bei ihm Entschluß und Ausführung fast zusammenfalle, Die That der Verzweiflung sei zugleich ein Ausfluß von Energie, welche aus der Verzweiflung entspringe; zu solcher Energie habe Schwenn sich aber nicht erhoben. Das Medicinalcollegium glaubt nicht fehl zu gehen, wenn es die *Entstehung der That* in folgender Weise zu erklären sucht:

„In geistiger und körperlicher Erschlaffung, müßigem Brüten verfallen, saß der Angeschuldigte nach einem starken Anfall von Trunksucht auf seiner Bodenkammer. Sein Blick fällt auf die ihm wohlbekannte Flasche mit Terpentinspiritus. Ohne sich klar zu werden, wie der Gedanke ihm gekommen, durchzuckt ihn bei Erinnerung an den brennbaren Inhalt der Gedanke an Feuer, an Brandstiftung. Seinem Brüten ist eine bestimmte Richtung gegeben, in welche ihn sein böses Princip (!) immer tiefer hineinführt. Der einmal aufgekeimte Gedanke packt ihn gewaltsam — bringt ihn auf die Möglichkeit, auf den Wunsch der Ausführung. Seine Willensschwäche vermag den Regungen seines bösen Princips nicht zu widerstehen, er muß die That vollbringen, will sie aber ohne Gefahr für seine Person ausführen und geht ans Werk. Wieder also ist Mangel an Energie der Handlung der zu Grunde liegende Charakterzug. Wir müssen hiernach behaupten, daß der Inculpat zur Zeit der That zwar nicht geisteskrank gewesen, daß aber die Freiheit seines Handelns, daß seine Zurechnungsfähigkeit durch den Zustand, in welchem er körperlich und geistig nach einem Anfall von Trunksucht sich befand, namentlich aber durch seine Willensschwäche in hohem Grad beschränkt war." —

Das Medicinalcollegium sucht sodann auszuführen, daß das Verhalten des Schwenn nach der That mit der aufgestellten Ansicht in vollkommenem Einklange stehe. Zur Selbstanklage sei er durch seine Gewissensqualen getrieben worden, deren Größe man daraus abnehmen könne, daß sie trotz der ihm bekannten Gefahren der Selbstanklage seine Willensschwäche überwunden hätten; durch das Geständniß habe er sich beruhigt, bis seine Mitgefangenen die Furcht vor der Strafe wieder anstachelten, so daß seine Willensschwäche die Oberhand gewonnen und ihn zum Widerruf des Geständnisses getrieben habe. Die Geisteskrankheit im Gefängniß nach der Vernehmung vor dem Schwurgericht hält auch das Medicinalcollegium für simulirt und findet mit dem früher gehörten Gerichtsarzt die Wiederaufnahme des Geständnisses dem Wesen des Angeklagten gemäßer wie ein unbeirrtes Beharren bei dessen Widerruf.

Wenn schon die Ansicht des Gerichtsarztes, welcher den Antrieb zur That in der bis zur Verzweiflung gediehenen inneren Unruhe des Angeklagten sucht, ohne daß dieser sich selbst über den Antrieb und dessen Ursache klar wurde, einen wunderbaren psychologischen Vorgang annimmt, so scheint das Medicinalcollegium mit seiner Annahme des Siegs des

böſen Princips in Schwenn ſich doch noch mehr in das Gebiet des Unbegreiflichen und Uebernatürlichen, ja völlig Myſtiſchen zu verirren. Das Medicinalcollegium behauptet nicht, das Motiv der That entdeckt zu haben, es will nur die Entſtehung derſelben erklären; ob zunächſt dieſe Unterſcheidung da anwendbar iſt, wo es ſich um die Entſtehung einer aus dem freien Willen eines Menſchen hervorgegangnen That handelt, könnte bedenklich erſcheinen, da jeder freie Willensact ein Motiv haben muß und die Frage nach der Entſtehung des Willensactes mit der nach dem Motiv zuſammenzufallen ſcheint. Indeſſen dies bei Seite geſetzt; was denken wir uns unter dem „böſen Princip“? Iſt es das Fatum der Griechen und Römer? Iſt es der Teufel des mittelalterlichen Chriſtenthums? Jedenfalls ſcheint damit doch eine überirdiſche, außermenſchliche Macht gemeint zu ſein, welche auf uns ſchwache Erdenſöhne mit einer dämoniſchen Gewalt einwirkt und uns dem Verhängniß in die Arme treibt. Ob ein böſes Princip nach chriſtlicher Lehre zuzulaſſen, wollen wir nicht weiter erörtern; jedenfalls aber ſcheint uns der Criminaliſt, welcher die Frage zu entſcheiden hat, ob ein Verbrechen mit Zurechnungsfähigkeit begangen iſt, ſo dunkle und zweideutige Begriffe und Ausdrücke wie „böſes Princip“ durchaus bei Seite laſſen zu müſſen, wenn er nicht Gefahr laufen will, ſeiner Wiſſenſchaft jeden realen Boden und jede klare Begriffsbeſtimmung zu entziehen. Müßte nicht das Medicinalcollegium, wenn es conſequent verführe, Schwenn für ganz unzurechnungsfähig erklären? Denn was kann der Mann für ſein „böſes Princip“? Nach dem Ober-Gutachten ſehen wir einen Menſchen vor uns, deſſen Willenskraft gebrochen iſt und mit dem eine dunkle Macht, — das „böſe Princip“ — verfährt, wie es dieſer Macht beliebt; wo iſt da noch von Zurechnungsfähigkeit die Rede? Es iſt das eine gefährliche — eine ſehr gefährliche Theorie, die des böſen Princips! Mit ſeinem böſen Princip könnte ſich jeder Mörder, jeder Fälſcher entſchuldigen. Das böſe Princip müßte ſteckbrieflich verfolgt, das böſe Princip womöglich hingerichtet werden; die Strafgewalt des Staats verfehlt nur ihr Object, wenn ſie die harmloſen Opfer des böſen Princips ſtraft.

Auch das Gutachten des Medicinalcollegiums nimmt eine beſchränkte Zurechnungsfähigkeit an, obſchon, wie bemerkt, das preußiſche Strafgeſetzbuch, welches im vorliegenden Criminalfall zur Anwendung zu bringen, nur eine vorhandene (vollſtändige) oder aufgehobene Zurechnungsfähigkeit kennt. Wie uns dünkt, iſt die Annahme des Strafgeſetzbuchs keineswegs eine willkürliche und irrige; in der That gibt es kein Mittelding zwiſchen Zurechnungsfähigkeit und Nichtzurechnungsfähigkeit. *) Es iſt Jemand entweder verantwortlich für ein Verbrechen oder er iſt es nicht; ganz zu ſondern von der Frage der Unzurechnungsfähigkeit iſt die wegen vorhandener Milderungsgründe und mildernder Umſtände.

---

*) Vergl. Band IV. (Maiheft 1859), Seite 374 am Ende und f.
Die Redaction.

Nachdem die Voruntersuchung wider Schwenn in der angegebenen Weise ergänzt war, stand am 9. März 1859 zum zweiten Mal Termin vor dem Schwurgericht. — Schwenn blieb jetzt bei seinem Geständniß. Ob der Wunsch, freigesprochen zu werden, dennoch in ihm rege war, ließ sich schwer erkennen; es sprach indessen dafür seine große Einsylbigkeit und die Zurückhaltung, mit der er sich über die Brandstiftung ausließ. Allen Fragen nach dem Motiv der That suchte er beharrlich auszuweichen und schwieg ganz, wenn er sich nicht mehr zu helfen wußte. Er behauptete, nicht mehr zu wissen, wie er auf den Gedanken gekommen sei, den Terpentinspiritus auszugießen und anzuzünden; einen Grund seiner Handlung gab er trotz aller Fragen des Vorsitzenden nicht an. Auch der Staatsanwalt bemühte sich anfangs vergeblich, das Motiv des Verbrechens zu ermitteln; endlich, als alle indirect zum Ziel führen sollenden Fragen ohne Resultat blieben, sah er sich veranlaßt, dem Angeklagten gradezu folgende Fragen vorzulegen: „Ob er dringend gewünscht habe, seine Trunksucht abzulegen? Ob er gewußt habe, daß man im Gefängniß keinen Branntwein trinken darf? Ob er geglaubt habe, dadurch von seiner Trunksucht geheilt zu werden, daß ihm im Gefängniß der Branntwein entzogen würde? Schließlich, ob er das Haus deßhalb angesteckt habe, um verhaftet und in die Lage versetzt zu werden, nicht mehr trinken zu können?"

Alle diese Fragen wurden ohne Besinnen mit Ja beantwortet, ohne daß es indessen möglich war den Angeklagten zu einer detaillirten Schilderung des Seelenvorgangs in ihm vor und zur Zeit der That zu bewegen. Auch die Frage, ob die Selbstanzeige nach vollbrachter That bei der Polizeibehörde eben denselben Grund wie die That selbst, nämlich den Wunsch von der Trunksucht geheilt zu werden, gehabt habe, wurde mit Ja beantwortet.

Es soll nicht behauptet werden, daß hierdurch jeder Zweifel wegen des Motivs beseitigt worden sei; man weiß wohl, daß Angeschuldigte, zumal wenn sie durch langes Verhör ermüdet sind, öfters auf alle Fragen ja sagen; in diesem Fall indeß sprachen einerseits vielfache innere Gründe für die Richtigkeit des vom Staatsanwalt unterstellten Motivs, und andrerseits waren durchaus keine Umstände ermittelt, welche ein andres Motiv hätten auch nur vermuthen lassen können.

Die dem Verhör des Angeklagten folgende Beweisaufnahme setzte zunächst die objective Richtigkeit des Geständnisses außer Frage; Niemand als Schwenn konnte das Feuer angelegt haben; ebenso stellte sich unzweifelhaft heraus, daß Schwenn zur Zeit der That nicht betrunken und daß er überhaupt niemals im eigentlichen Sinne wahnsinnig oder blödsinnig gewesen war.

Das Plaidoyer des Staatsanwalts suchte nach dem Schluß der Beweisaufnahme auszuführen, daß Schwenn dem Strafgesetz verfallen sei. Keiner der Fälle des §. 40 des Strafgesetzbuchs, in welchem die Gründe der Unzurechnungsfähigkeit aufgezählt werden, liege hier vor; die Meinung, daß Trunksucht auch im Zustand der Nüchternheit periodischen Wahnsinn zur Folge haben könne, sei von den Sachverständigen einstimmig als wissenschaftlicher Irrthum dargethan; hiernach stehe fest,

daß Schwenn, wie auch die gerichtsärztlichen Gutachten annähmen, zur Zeit der That zurechnungsfähig gewesen sei. Die Frage, ob nicht eine verminderte Zurechnungsfähigkeit vorläge, könne gar nicht aufgeworfen werden; das Strafgesetzbuch kenne eine solche nicht; die Sachverständigen gingen, wenn sie von beschränkter Zurechnungsfähigkeit sprächen, von falschen criminalpsychologischen Grundsätzen aus und beachteten insbesondre das geltende Strafrecht nicht; diejenigen Umstände, welche in den ärztlichen Gutachten für die Verminderung der Zurechnungsfähigkeit angeführt würden, könnten nur bei Abmessung der gesetzlichen Strafe vom Richtercollegium berücksichtigt werden und zur Folge haben, daß dasselbe auf eine möglichst niedrige Strafe erkenne. Aber auch wenn die Geschwornen eine geminderte Zurechnungsfähigkeit annehmen sollten, müßten sie die Frage, ob Schwenn die That mit Zurechnungsfähigkeit begangen habe, bejahen. Denn auch eine verminderte Zurechnungsfähigkeit sei noch immer eine Zurechnungsfähigkeit; nur was existire, könne vermindert werden. Eine andre Frage, wie die der Zurechnungsfähigkeit, sei die nach dem Motiv der verbrecherischen That; zunächst müsse hervorgehoben werden, daß diese Frage, wie interessant auch immerhin in criminalpsychologischer Beziehung, doch bei der Beurtheilung der Schuld des Angeklagten nur von einer sehr untergeordneten Bedeutung sei. Zur Bestrafung eines Verbrechens sei nicht erforderlich, daß man das Motiv des Verbrechers kenne; es genüge zu wissen, daß die That der Ausfluß eines vernünftigen freien Willens, daß sie vorsätzlich begangen sei. Das Motiv hülle sich oft in Dunkelheit, ohne daß dieses Dunkel jemals bei sonst vorhandener Strafbarkeit des Thäters eine Freisprechung zur Folge haben dürfe.

Da die Frage nach dem Motiv des Schwenn indessen vielfach erörtert sei, so wolle der Staatsanwalt seine Ansicht darüber aussprechen. Die vom Gerichtsarzt und vom Medicinalcollegium aufgestellten Meinungen scheinen ihm nicht stichhaltig, (es wurden hier die oben bereits vorgetragenen Gründe der Widerlegung angeführt), vielmehr habe er sich folgende Ueberzeugung gebildet: Schwenn befand sich zur Zeit der That in Folge seiner unglücklichen Ehe, seiner Trunksucht und seiner Ohnmacht, dem Laster zu widerstehen, im Zustand der grenzenlosesten Verzweiflung; er sah den Abgrund vor sich, in welchen er unwiderbringlich stürzen mußte, wenn nicht ein außerordentliches Ereigniß dazwischen trat. Er befand sich in einem Zustand, wo er eine Veränderung seiner Lage um jeden Preis herbeiführen mußte. Schwenn wußte, wie er selbst zugibt, daß Brandstiftung in's Gefängniß führe, daß man im Gefängniß der Trunksucht nicht fröhnen kann, und konnte also mit Grund erwarten, durch eine lange Einkerkerung von seinem Laster geheilt zu werden. Seinem eignen schwachen Willen, der nicht im Stande war dem Anreiz des Branntweins zu widerstehen, wurde, wenn er sich in's Gefängniß brachte, ein äußerer Zwang substituirt, welcher ihn — selbst gegen seinen Willen — nöthigte, auf den Genuß des verderblichen Getränks zu verzichten; dies Alles wußte er, wie er selbst erklärt, und gerade darum beging er das Verbrechen. Er wollte seine physische und moralische Existenz durch einen verzweifelten Schritt retten; durch eine un-

widerrufliche That band er ſich ſelbſt die Hände und entriß ſich gewaltſam dem Laſter der Trunkſucht. Dieſe Auffaſſung des Motivs der That ſcheint am Eheſten mit der ganzen Sachlage und der eigenen Angabe des Schwenn übereinzuſtimmen. Die auffallenden Ereigniſſe im Lauf der Unterſuchung, der Widerruf des Geſtändniſſes und die Rückkehr zu demſelben, der ſimulirte Wahnſinn und die Krankheitserſcheinungen ſtehen der verſuchten Motivirung nicht entgegen; ſie erklären ſich, wie die ſachverſtändigen Aerzte überzeugend nachgewieſen haben, aus dem eigenthümlichen Charakter des Schwenn, in welchem edle Vorſätze einerſeits und Willensſchwäche verbunden mit Furcht vor Strafe andrerſeits beſtändig im Kampf lagen. Grade dieſe Miſchung von guten und ſchlechten Elementen in der Seele des Angeklagten hat eben auch das merkwürdige Verbrechen ſelbſt hervorgerufen — ein Verbrechen, begangen von einem dem Laſter verfallenen Menſchen zu dem Zweck, ſich dem Laſter zu entreißen.

Der Vorſitzende hob in ſeinem Reſumé beſonders hervor, daß wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit eine Frage zu ſtellen geſetzlich unzuläſſig ſei und daß nur die Feſtſtellung, daß der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen habe, die Strafe ausſchließen könne. Falls eine verminderte Zurechnungsfähigkeit begriffsmäßig überhaupt exiſtire, ſo könnte nur das Richtercollegium prüfen, ob eine ſolche hier vorläge und eventuell würde dieſelbe nur bei Abmeſſung der Strafe berückſichtigt werden können.

Die Geſchwornen verkündeten nach längerer Berathung folgenden Wahrſpruch:

„der Angeklagte ſei der vorſätzlichen Brandſtiftung ſchuldig, aber er habe die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen. Es erfolgte darauf die Freiſprechung. —

Ob die Verneinung der Zurechnungsfähigkeit der Sachlage nach gerechtfertigt war, darüber enthält ſich Referent, nachdem er alles vorhandene Material dem Leſer vorgelegt hat, jedes weiteren Urtheils.

Ein Verbrechen aus Rachſucht und Mißgunſt.

(Selbſtmord, Mord oder Todtſchlag?)

Mitgetheilt vom Staatsanwalt **Bartels** zu Stettin.

Am Ende des Dorfes Balershöh (Kreis Greifenhagen in Pommern) liegt ein Mühlengrundſtück, welches von Alters her Beſitzthum der Müllerfamilie Schmiedecke war. Im Jahr 1845 ſtarb der Müller Gottfried Andreas Schmiedecke, mit Hinterlaſſung einer Wittwe und zahlreicher Kinder. Die Wittwe ſetzte das Müllergewerbe fort und ſtützte ſich dabei auf zwei ſchon herangewachſene Söhne Friedrich und Wilhelm. Als im Sommer 1852 der ältere der beiden Brüder, Friedrich, ſtarb, betrachtete ſich Wilhelm Schmiedecke als den Herrn der Mühle und drängte ſeine

Mutter, ihn durch gerichtlichen Vertrag zum Eigenthümer derſelben zu machen. — Die Wittwe, welche in Folge eines mit ihren Kindern geſchloſſenen „Auseinanderſetzungs-Vertrags“ unbeſchränkte Eigenthümerin des Grundſtücks geworden, war hierzu jedoch nicht zu bewegen, da ſie ihren Sohn Wilhelm als einen leichtſinnigen, zum Schuldenmachen und Branntweintrinken geneigten, zügelloſen Menſchen kannte, der die ihm als Abfindung aus dem väterlichen Nachlaß gezahlte Summe raſch vergeudet hatte und vorausſichtlich bald den Ruin der Mühle herbeiführen würde. Wilhelm Schmiedecke hielt indeß den Gedanken, Nachfolger ſeines Vaters im Beſitz des Familiengrundſtücks zu werden, mit leidenſchaftlicher Heftigkeit feſt.

Im Herbſt 1852 kam der Müller Auguſt Rechlin, aus der Uckermark gebürtig, in der Abſicht ſich irgendwo anzukaufen, nach Baiershöh, verlobte ſich mit der älteſten Tochter der Wittwe Schmiedecke, der 19jährigen Friederike, und heirathete ſie acht Tage vor Weihnachten desſelben Jahrs, nachdem ihm die Mutter gegen Erlegung einer beträchtlichen Kaufſumme die Mühle als Eigenthum überlaſſen und ſich hierbei vorbehalten hatte, als „Altſitzerin“ mit ihren unerwachſenen Kindern auf der Mühle wohnen zu bleiben.

Während der Unterhandlung hierüber war Wilhelm Schmiedecke in der größten Aufregung. Er ſah ſeinen Lieblingsplan ſcheitern, da er, als ganz mittellos, mit dem wohlhabenden Rechlin nicht in die Schranken treten konnte, und verließ unter furchtbaren Verwünſchungen gegen den Eindringling, der ſein Schwager werden ſollte, das väterliche Grundſtück, um in der Fremde als Müllergeſelle ein Unterkommen zu ſuchen.

Rechlin fühlte ſich in ſeiner neuen Familie und in ſeinem Beſitzthum nicht glücklich, er ſehnte ſich bald danach, die Mühle, wenn auch mit Verluſt, zu verkaufen, und mit ſeiner Frau von Baiershöh wegzuziehen. Mit dieſer, die, wie alle Schmiedeckes einen ſtarren unbeugſamen Sinn hatte, lebte er nicht glücklich. Sie reizte ſeine Eiferſucht, es kam zwiſchen ihnen zu Thätlichkeiten und nur durch geiſtlichen Zuſpruch wurde einem Eheſcheidungsproceß vorgebeugt. — Als das Verhältniß zwiſchen den Ehegatten ſich beſſer geſtaltet hatte, erwuchs eine neue Störung des häuslichen Friedens durch den Schwager Wilhelm Schmiedecke, der ſich ohne ernſtlichen Willen, eine bleibende Beſchäftigung zu erhalten, im Lande umhertrieb und von Zeit zu Zeit nach Baiershöh zurückkehrte, um ſich, ohne zu arbeiten, von ſeiner Mutter und ſeinem Schwager ernähren zu laſſen. Gleichwohl ſpielte er, ſo oft er ſich dort aufhielt, im Hauſe den Herrn; erging ſich in bitteren Redensarten darüber, daß er in „ſeiner Wirthſchaft“ einen Fremden ſehen müſſe, mißhandelte ſogar ſeinen Schwager, der ihn nothgedrungen als Geſellen angenommen hatte, und verübte gegen ihn verſchiedene Dieberelen und Veruntreuungen.

Als nun zu dieſem Allem, wodurch dem Rechlin der Beſitz der Mühle immer mehr verleidet wurde, noch hinzu kam, daß ein auf der Mühle ſtehendes, von ihm übernommenes Kapital von 1000 Thlr. gekündigt wurde und der Gläubiger mit Klage drohte, trat Rechlin mit dem Bauerhofsbeſitzer Köbke wegen Verkaufs der Mühle in Unterhandlungen, die bald ſoweit gediehen waren, daß ihr feſter Abſchluß in der nächſten Zeit bevorſtand.

Hierzu kam es jedoch nicht, denn am Morgen des 21. April 1854 wurde Rechlin in seinem Pferdestall erschossen gefunden.

Der Pferdestall gränzte unmittelbar an eine Roßmühle, welche durch eine Flur von den Wohnungsräumen des Hauses getrennt wurde. — In geringer Entfernung von dem Hause steht die zu dem Grundstück gehörende Windmühle. — Am frühen Morgen hatten die Altsitzerin Schmiedecke und deren jüngste Tochter Christine, welche mit der schwangern Frau Rechlin's in einer Stube schliefen, noch im Bett liegend, den Knall eines Schusses gehört. Bald nachher standen die Frauen auf, um die Kühe zu melken. Während des Melkens pflegte Rechlin die Kühe zu füttern; diesmal kam er nicht. Den Frauen fiel dies auf, sie gingen zur Roßmühle um nach Rechlin zu forschen. Hier schlug ihnen Pulvergeruch entgegen; seine Frau öffnete die Thüre des anstoßenden Pferdestalls, während ihre Mutter ihr folgte; sie sah ihren Mann am Boden liegen, rief dies ihrer Mutter zu und ging wehklagend zurück, gefolgt von der letztern, die durch ihre Tochter Christine den Gesellen von der Windmühle rufen ließ und den Nachbarn das Unglück mittheilte.

In dem Pferdestall, dessen Boden mit Pferdemist bedeckt war, lag in der Nähe der Wand, zwischen einer Futterlade und einer Wassertonne, auf den Rücken ausgestreckt, die Leiche des Rechlin. Der Leichnam war vollständig bekleidet, auf dem rechten Fuß saß ein Holzpantoffel, der linke war ohne solchen. Die Leiche hatte an der Stelle des Herzens eine Schußwunde, die Arme lagen ausgestreckt dicht neben dem Körper. An der Wand zur Linken der Leiche befand sich eine 10 Fuß lange Pferdekrippe, vor welcher auf dem Fußboden eine Bohle angebracht war, augenscheinlich um beim Einschütten des Futters als Tritt zu dienen. Zwischen dieser Bohle und der Wand stand der zweite Holzpantoffel des Rechlin, etwa fünf Fuß rückwärts war ein Fleck, wo der Pferdemist stark mit Blut getränkt war; fünf Fuß seitwärts hiervon lag die Leiche. Dicht an der gegenüberliegenden Wand stand eine mit Blut befleckte Futterschwinge. Neben der Leiche des Rechlin lag dessen kurzes einläufiges Gewehr und zwar so, daß die Mündung des Laufs nach der Schußwunde hinzeigte und ein Theil des Laufs noch auf dem Körper ruhte.

Der erste Anschein ließ somit auf einen Selbstmord schließen, obwohl Niemand, der Rechlin gekannt, an einen solchen glauben mochte. — Man ließ die Leiche unberührt und wartete das Einschreiten der Gerichtsbehörde ab. Diese erschien am Tage darauf und lieferte die von den Gerichtsärzten vorgenommene Besichtigung den unzweifelhaften Beweis, daß Rechlin nicht durch eigene Hand ums Leben gekommen war.

Auf der vorderen Fläche der linken Brust, unter der linken Brustwarze, befand sich eine vollständig runde, die Brustwand durchdringende Wunde, 8 Linien im Durchmesser. Die innere Besichtigung ergab, daß ein cylinderförmiges, unregelmäßig gestaltetes Stück Zinn, von oben und außen, nach unten und innen, zwischen der fünften und sechsten Rippe, ohne diese zu verletzen, in die linke Brusthöhle eingedrungen war. Es hatte den untern Theil des Herzens, fast ein Drittel desselben zerrissen, war sodann durch das Zwerchfell in die Bauchhöhle gedrungen, hatte den

obern Rand des linken Leberlappens gänzlich zerstört, im Magen ein rundes Loch gerissen und war endlich in den Brustwirbel, denselben zersplitternd, gedrungen. Hier war das Stück Zinn stecken geblieben, ohne die hintere Wand der Brusthöhle weiter zu verletzen.

Die Gerichtsärzte gaben zunächst ihr Gutachten dahin ab, „daß „Rechlin in Folge dieser durch einen Schuß erhaltenen Verletzungen so„fort gestorben sei; bei der so bedeutenden Zerstörung der edelsten Organe „des menschlichen Körpers habe das Leben augenblicklich erlöschen und „insbesondere eine Lähmung der Beine eintreten müssen, so daß Rech„lin, wie er den Schuß erhalten, auch sofort zusammengestürzt sei und „nicht mehr im Stande gewesen sein könne, auch nur wenige Schritte zu „gehen."

Nach dem Zustand, in welchem sich der Pferdestall bei dem Auffinden der Leiche befand, war anzunehmen, daß Rechlin den tödtlichen Schuß empfangen, als er zwischen seinen Pferden auf der Bohle an der Krippe in gebückter Stellung gestanden und beschäftigt gewesen war ihnen Futter einzuschütten. Hierauf deutete die Lage des einen Holzpantoffels, die mit Blut befleckte Futterschwinge und der Umstand, daß in der Krippe frisches Futter gefunden wurde. — Bei der erwähnten Beschaffenheit der Verletzung mußte Rechlin wie vom Blitz getroffen niederstürzen und ist dies auch offenbar geschehen, da fünf Fuß von der Wand des Stalles in entsprechender Richtung entfernt der Pferdemist eine Blutlache und Stücke frisch geronnenen Blutes zeigte. In dieser Lage hätte daher die Leiche gefunden sein müssen. Sie lag aber fünf Fuß weiter seitwärts von jener Blutlache und ist es unmöglich, daß Rechlin nach der tödtlichen Verletzung sich noch erheben konnte, um sich in einer Entfernung von fünf Fuß auf den Rücken auszustrecken und das Gewehr dorthin mitzunehmen. Eine solche Vermuthung wurde auch dadurch ausgeschlossen, daß zwischen den beiden Stellen sich keine Blutspuren vorfanden und der Strumpf des Fußes, an welchem der Holzpantoffel fehlte, von Pferdemist unbeschmutzt war, obwohl das Gegentheil eine nothwendige Folge des Auftretens in dem nassen Pferdemist hätte sein müssen.

Rechlin mußte also, nachdem er tödtlich getroffen, von einer andern Person an die Stelle, wo seine Leiche gefunden wurde, gebracht sein. Was konnte diesen Andern, der Rechlin's letzten Athemzug vernommen haben mußte, bewogen haben, die ursprüngliche Lage der Leiche zu verändern? Was hielt ihn ab, hervorzutreten und über Rechlin's letzte Augenblicke Aufschluß zu geben? — Es leuchtete ein, daß dieses Geheimniß nur in einem Verbrechen Erklärung finden konnte und war der Schluß nicht gewagt, daß Derjenige, welcher so Hand an Rechlin's entseelten, noch blutenden Körper gelegt, auch den tödtlichen Schuß abgefeuert hatte.

Die Möglichkeit einer Selbstentleibung wurde aber auch noch durch andre Ermittelungen ausgeschlossen. Nach der Richtung des Schuß-Canals müßte Rechlin, wenn ein Selbstmord vorläge und er sich dazu des an seiner Seite gefundenen Gewehrs bedient hätte, dasselbe in fast horizontaler Richtung mit dem Kolben etwas nach oben und mit der Mündung nach unten auf das Herz gehalten haben. Er würde die Mündung

des Gewehrs entweder dicht auf seine Brust gesetzt oder doch nur wenige Zoll davon abgehalten haben und müßte die Wirkung eines aus solcher Nähe abgefeuerten Schusses an seinen Kleidern wahrnehmbar gewesen sein. Die wollene Weste, welche Rechlin trug, war an der Stelle der Wunde in einem Durchmesser von 4 Zoll Breite und 3½ Zoll Länge unregelmäßig zerrissen, so daß die Fetzen emporstanden. Um dieses Loch befanden sich in einem Umkreis von 5½ Zoll unregelmäßige, gebräunte Flecke, welche das Aussehen hatten, wie wenn das Tuch angesengt wäre. Der Geruch dieser Flecke war brenzlich und schwefelig, wie nach abgebranntem Pulver.

Um hiernach die Entfernung des Schusses vom Körper festzustellen, wurden von zwei erfahrnen Forstbeamten mit dem bei der Leiche gefundenen Gewehr verschiedene Proben durch Schüsse auf Tuch angestellt. Die Sachverständigen gelangten zu dem Gutachten,

> daß das Gewehr bei Abfeuerung des Schusses nicht unmittelbar auf dem Körper des Rechlin aufgesetzt und auch nicht in der kurzen Entfernung von 2 Zoll gehalten worden, sondern daß der Schuß in einer Entfernung von 1 bis 1½ Fuß auf den Körper gefallen sei.

Unter diesen Umständen war es physisch unmöglich, daß Rechlin, der ein kleiner Mann von nur 5 Fuß 3 Zoll Höhe mit verhältnißmäßig kurzen Armen war, mit der einen Hand das Gewehr gehalten und mit der andern den Schuß auf sich selbst abgefeuert hätte, da er den Drücker des Gewehrs in aufrechter Haltung des Oberkörpers mit den Fingern nicht hätte erreichen können. Möglich wäre es allerdings gewesen, daß er sich zum Abdrücken eines Bandes oder ähnlichen Werkzeugs bedient hätte, ein solches wurde aber bei der sorgfältigsten Untersuchung des Pferdestalls nicht gefunden und ist auch nicht abzusehen, was Rechlin, um sich zu erschießen, gerade zu solchen, den beabsichtigten Erfolg erschwerenden Vorkehrungen bewogen haben sollte.

Auf Grund dieser Untersuchungen gaben denn auch die Gerichtsärzte ihr ferneres Gutachten dahin ab:

> daß aus der Richtung des Schußcanals und aus den nach dem Tod des Rechlin, ermittelten Umständen es höchst unwahrscheinlich sei, daß Rechlin einen Selbstmord begangen habe.

Diesem Gutachten traten auch die Forstbeamten bei; einer derselben hatte sogar festgestellt, daß überhaupt aus dem bei der Leiche gefundenen Gewehr der tödtliche Schuß nicht hervorgegangen sein konnte. Ihm war am 22. April, etwa 15 Stunden nach dem Ableben des Rechlin, das Gewehr zur Prüfung übergeben worden. Er hatte das Innere des Laufes durch einen mit Werg umwickelten Krätzer untersucht und gefunden, daß in demselben sich nur wenig Pulverschleim von blaßblauer Farbe, also in angetrocknetem Zustand, befand. Er zog hieraus den Schluß, daß am Morgen des 21. April aus diesem Gewehr nicht geschossen sein konnte, da sonst frischer Pulverschleim von schwarzer Farbe zum Vorschein gekommen sein müßte. — Später hat derselbe Sachverständige mehre Schüsse aus dem Gewehr gethan und den Lauf nach verschiedenen Zeitzwischenräumen gereinigt. Er hat nach den hierbei gemachten Beobach-

tungen auf Grund seiner Erfahrung sich mit Entschiedenheit dahin ausgesprochen, daß am Morgen des 21. Aprils ein Schuß aus dem Gewehr nicht abgefeuert worden sei.

Dieser Umstand vervollständigt die Ueberzeugung, daß Rechlin, der sich im Besitz einer andern Schußwaffe nicht befand, durch fremde Hand gefallen war und daß der Thäter, um den Glauben an einen Selbstmord zu erwecken, das Rechlin'sche Gewehr an die Seite des Erschossenen gelegt hatte. Abgesehen von diesen äußeren Beweisen lagen zur Annahme eines Selbstmordes in der Persönlichkeit des Rechlin und in seiner Gemüthsstimmung keine Anhaltspunkte. Er war als ein ordentlicher, fleißiger und moralisch guter Mensch bekannt, dem es nur an der nöthigen Energie fehlte um seiner Frau und seinem Schwager Wilhelm mit Erfolg entgegenzutreten. Am Nachmittag vor seinem Tod war er mit den Arbeitern Sternbeck und Boyer zusammengewesen; gegen Beide hatte er seine Freude darüber geäußert, daß der Verkauf der Mühle an Köbke so gut wie abgeschlossen sei und er sich dadurch Ruhe und persönliche Sicherheit erkauft habe. — Niemand hatte an ihm Spuren von Verzweiflung oder Verzagtheit bemerkt.

Rechlin war also wohl unzweifelhaft das Opfer eines schweren, anscheinend mit Vorbedacht verübten Verbrechens geworden und galt es nun, den Verbrecher, welcher mit kaltblütiger Berechnung die verfolgende Gerechtigkeit zu täuschen versucht hatte, zu entdecken und zu überführen.

Als sich die Kunde von Rechlin's gewaltsamem Tod in Baersköh verbreitet hatte, herrschte nur eine Stimme darüber, daß Rechlin ermordet und zwar durch seinen Schwager Wilhelm Schmiedecke ermordet sei. Dessen eigene Mutter war so von der Ueberzeugung, daß ihr Sohn Rechlin's Mörder sei, durchdrungen, daß sie, als bald nach dem Auffinden von Rechlin's Leiche in dem benachbarten Wald ein Schuß fiel, bei sich dachte, „jetzt ist es an ihm," indem sie glaubte, daß ihr Sohn sich jetzt im Wald selbst erschossen haben würde. Wilhelm Schmiedecke hatte sich während der Nacht in der Mühle aufgehalten; zur Zeit als das Verbrechen entdeckt wurde, war er spurlos verschwunden. — Alle Anzeichen vereinigten sich dahin, daß er das Verbrechen verübt hatte, er war auch die Persönlichkeit, der man eine solche That unbedenklich zutrauen konnte.

Wilhelm Traugott Schmiedecke war damals 28 Jahre alt, von einnehmendem stattlichem Aeußern und nicht gewöhnlicher Geistesbildung, aber von so heftiger, zu Gewaltthaten geneigter und dabei tückischer Gemüthsart, daß Jedermann seinen Umgang mied. Seine Sitten waren schlecht; schon 1842 war er wegen Hausdiebstahl und Veruntreuung mit 8 Wochen Zuchthaus, und 1853 wegen Beschädigung fremden Eigenthums und wegen Diebstahls mit 3 Monaten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden. — Seine Müllerprofession übte er, seitdem Rechlin die Mühle besaß, nur unregelmäßig aus; nach einigem Umherschweifen pflegte er zu seiner Mutter zurückzukehren und seinem Schwager zur Last zu fallen. Dieser hatte ihn acht Wochen lang, bis vor Ostern 1854 als Müllergesellen bei sich gehabt. Am Sonnabend vor Ostern, den 15. April, verließ Wilhelm Schmiedecke die

Mühle und blieb ohne Erlaubniß bis zum 20. April aus. Rechlin hatte sich einen andern Gesellen angenommen, welcher in der Windmühle in dem bis dahin von Schmiedecke innegehabten Bett schlief. Der letztere fand seine Stelle besetzt und trieb sich des Tags über außerhalb des Hauses umher. Gegen 9 Uhr Abends, als sämmtliche Bewohner des Wohnhauses schon zu Bett gegangen waren, kehrte er zurück, fand durch die unverschlossene Hausthür Eingang und begab sich in die Wohnstube, wo er sich in einem Alkoven niederlegte. In derselben Stube schlief Rechlin; in der daranstoßenden Stube, deren Verbindungsthür nur angelehnt war, schliefen die Wittwe Schmiedecke, deren Tochter Christine und die verehelichte Rechlin.

Am folgenden Morgen gegen 5 Uhr wurde Rechlin erschossen, und wenige Stunden später begann schon die Verfolgung des muthmaßlichen Mörders. — Am Morgen des 22. April wurde Schmiedecke von den ihm nachsetzenden Gensdarmen unter verdächtigen Umständen zur Haft gebracht. Er läugnete den Mord verübt zu haben, und behauptete am Morgen des 21. Aprils gegen halb 5 Uhr aufgestanden zu sein und alsbald die Wohnstube verlassen zu haben, um nach Rohrsdorf zu gehen und den Bauer Köbke zu bewegen von dem Handel abzustehen, denn Rechlin habe ihm Tags vorher versprochen, ihm die Wirthschaft zu überlassen, wenn er den Köbke zum Abstand vermöge. Als er weggegangen, sei Rechlin überm Ankleiden gewesen; den Pferdestall habe er, Schmiedecke, gar nicht betreten.

Zum Beweis, daß Wilhelm Schmiedecke des Mords schuldig, stützte sich die nach Beendigung der Voruntersuchung erhobene Anklage auf nachstehende Indicien und Folgerungen.

Augenscheinlich war das Verbrechen von Jemand verübt, der in dem Hause des Rechlin genau Bescheid wußte, und dem es insbesondere bekannt war, daß Rechlin allein jeden Morgen in dem entlegenen Pferdestall die Pferde zu füttern pflegte. Der Mörder mußte ferner gewußt haben, daß Rechlin ein Gewehr besaß und wo er dasselbe aufbewahrte, endlich mußte er sich bereits im Hause befunden haben, ehe er in den Stall trat, denn die nach Außen führende Stallthür wurde nach Rechlin's Tod inwendig verschlossen gefunden. Alle diese Voraussetzungen trafen bei Schmiedecke ein; er war der einzige Mann, der außer den ganz unverdächtigen Frauen die Nacht im Hause zugebracht hatte, und ist keine Spur entdeckt worden, daß sich sonst Jemand in das Haus eingeschlichen habe.

Am Morgen des 21. April, gegen 5 Uhr, es war schon heller Tag, erwachte die Altsitzerin Schmiedecke. Sie hatte am Abend vorher ihren Sohn kommen gehört und hörte jetzt, wie Rechlin und ihr Sohn in der Wohnstube aufstanden und mit einander sprachen. Bald darauf verließ einer von Beiden die Wohnstube und einige Secunden nachher ging auch der Andere hinaus. Kurze Zeit darauf fiel der dumpf dröhnende Schuß; die Altsitzerin Schmiedecke glaubte, es werde im nahe gelegenen Wald geschossen und achtete weiter nicht darauf. — Nach einer kurzen Weile hörte sie die nach dem Hausflur führende Wohnstubenthür aufgehen und Jemand hineintreten, der nach dem Schall seiner Tritte unverkennbar

Stiefel und nicht Holzpantoffeln (wie Rechlin) anhatte, nach der Gegend zuging, wo Rechlin's Bette ſtand, und alsdann wieder die Stube verließ. Sie hielt den Eintretenden für ihren Sohn und ſagte zu ihrer gleichfalls noch im Bett liegenden Tochter Chriſtine:

„Der iſt ja auch ſchon wieder geſtiefelt und geſpornt, wo mag er ſchon wieder hinwollen?“

Die Mutter wird ſich hierbei nicht getäuſcht haben und widerlegt dieſe ihre Wahrnehmung die Behauptnng Schmiedecke's, daß er, noch bevor Rechlin ſich fertig angekleidet, das Haus verlaſſen habe. Offenbar hatte ſeine, nach dem Schuß ſtattgefundene Anweſenheit in der Wohnſtube den Zweck, Rechlin's Gewehr, welches an deſſen Bett zu ſtehen pflegte, zu holen, um es neben die Leiche des Erſchoſſenen zu legen.

Schmiedecke's Verhalten bis zu ſeiner Verhaftung war ſo eigenthümlich, daß es deutlich den mit einer Blutſchuld beladenen Verbrecher erkennen läßt. — Nachdem er Baiershöh verlaſſen, ſchlug er allerdings den Weg nach Rohrsdorf ein, ging aber bei keinem Wirthshaus vorüber ohne Branntwein zu trinken und erzählte mit augenſcheinlicher Befliſſenheit verſchiedenen Perſonen, daß der Zweck ſeiner Wanderung ſei, den Bauer Köbke zu bewegen, von dem Kauf der Mühle abzuſtehen. Als er am Mittag in Rohrsdorf anlangte, war nur der Sohn des Köbke, der Müller Köbke, für welchen die Mühle gekauft werden ſollte, zu Hauſe. Auf Schmiedecke's Bitten begab ſich dieſer mit ihm nach der Stadt Bahn, um dort den von einer Reiſe zurückkehrenden Vater zu erwarten. Gegen 6 Uhr Abends trafen ſie dort mit dem ältern Köbke in einem Wirthshaus zuſammen; Schmiedecke machte das Anerbieten die Mühle unter Zahlung eines Abſtandgeldes zu übernehmen. Dem Bauer Köbke war der mit Rechlin vereinbarte Kauf der Mühle inzwiſchen leid geworden, er war am Vormittag desſelben Tags bei dem zu Stecklin wohnenden Gutsherrn von Baiershöh, welcher bei dem Verkauf der Rechlin'ſchen Mühle ein Laudemium (Lehngeld) zu fordern hatte, geweſen, um demſelben mitzutheilen, daß er von dem beabſichtigten Ankauf der Mühle zurücktrete und das bereits gezahlte Laudemium zurückerbitte. Von dieſem hatte er erfahren, daß Rechlin um 5 Uhr Morgens erſchoſſen gefunden und wahrſcheinlich ermordet worden ſei. — Köbke ſchnitt daher jedes weitere Geſpräch mit Wilhelm Schmiedecke über die Mühle mit den Worten ab:

daß aus dem vorgeſchlagenen Geſchäft ſchon aus dem Grund nichts werden könne, weil Rechlin erſchoſſen, und wie die Leute ſagten, von fremder Hand erſchoſſen ſei.

Schmiedecke blieb bei dieſer Nachricht ganz ruhig, er ſaß mit übergeſchlagenen Beinen da und bewegte dieſelben hin und her, mit den Worten:

„Ei das thut mir leid, es wäre mir lieber, wenn der Schuß meine Schweſter getroffen hätte; denn dieſe hat ſich von ihrem Hochzeitstag an noch nie mit ihrem Mann vertragen können.“

Der Gaſtwirth, welchem der ältere Köbke zugeflüſtert hatte, daß Schmiedecke des Mords verdächtig gehalten werde, faßte ihn jedoch ſchärfer in's Auge und ſah, daß ſeine Stirnadern aufſchwollen, die Hand, in

welcher er eine Cigarre hielt, zitterte und er augenſcheinlich mit Anſtrengung eine gewaltige innere Bewegung niederkämpfte.

Anſtatt nun auf die jetzt erhaltene Kunde, welche ja ſein Intereſſe ſo weſentlich berührte und ihm die Erfüllung ſeines Wunſches, die Mühle zu beſitzen, ſo nahe brachte, aufzuſpringen und nach Baiershöh zurück zu eilen, ſchloß er ſich einem reiſenden Müllergeſellen, Namens Blocksdorf an, welcher nach dem, in entgegengeſetzter Richtung liegenden Dorf Langenhagen wollte. Zuvörderſt gingen aber beide in die Wohnung des Tiſchlers Frank zu Bahn, um dort Abendbrod zu eſſen. Schmiedecke beſtellte hier Eier und Butter, warf dann Geld auf den Tiſch und verlangte, daß ihm dafür Himbeerſaft und Zucker gekauft werde, da er ſich geärgert habe und auf andere Gedanken kommen müſſe. — Jetzt ſchien ſich das lang niedergehaltene und betäubte Gewiſſen Bahn zu brechen. Schmiedecke warf ſich auf ein Bett und lag hier ſchwer athmend ſtill, ſich die Augen mit dem Arm verdeckend. Die Tiſchlersfrau ermunterte ihn und überreichte ihm ein mit dunkelrothem Himbeerſaft gefülltes Glas, er ſtieß es ſchaudernd von ſich, ſank auf ſein Lager zurück und wollte weder trinken noch eſſen. Den Anweſenden war dieſer Zuſtand unheimlich, ſie konnten ſich denſelben nicht erklären, da Schmiedecke gar keine Spur von Betrunkenheit gezeigt hatte. Blocksdorf drängte wiederholt zum Aufbruch, Schmiedecke konnte ſich nicht ermannen und bat zu warten. — Plötzlich brachte Frank die Nachricht, daß Polizei vor der Thür ſei und nach Schmiedecke frage; dieſer raffte ſich nunmehr auf und entſchlüpfte mit Blocksdorf durch eine Hinterthür des Hauſes.

Beide ſchlugen die Richtung nach Langenhagen ein und übernachteten in dem Krug eines Dorfes, das auf dem Weg dorthin lag. Schmiedecke, in der Abſicht ſeine Verfolger irr zu führen, verſchwieg ſeinen und ſeines Begleiters Namen und ſuchte den Wirth am folgenden Morgen über ſein Reiſeziel zu täuſchen. Es gelang ihm jedoch nicht ſeine Spur zu verwiſchen, denn am Morgen des 22. April, zwiſchen 9 und 10 Uhr, trafen zwei Gensdarmen in Langenhagen ein, um ihn zu verhaften. — Schmiedecke und Blocksdorf ſaßen gerade in der Wohnung einer Schweſter des Letztern beim Frühſtück, als die Gensdarmen in den Hof ritten. Blocksdorf verſuchte die Hausthür zu verſchließen, wurde aber von dem einen der Gensdarmen überwältigt, während Schmiedecke, welcher auf den Heuboden gelaufen war, dort von dem andern aus ſeinem Verſteck hervorgezogen wurde.

Die Beweggründe, welche Schmiedecke zur Ermordung ſeines Schwagers beſtimmt haben, treten ſcharf hervor. Rachſucht und Mißgunſt waren die Leidenſchaften, welche in ſeinem unverſöhnlichen und tückiſchen Gemüth den verbrecheriſchen Entſchluß langſam zur Reife gebracht hatten. Sein Groll gegen Rechlin begann mit dem Tag, an welchem dieſer die von ihm ſelbſt ſehnſüchtig begehrte Mühle erhalten hatte, und äußerte ſich bald unverholen in feindſeligen Aeußerungen und Handlungen. Am 3. Pfingſtfeiertag 1853 brach Schmiedecke's Haß bei einer geringfügigen Veranlaſſung heftig hervor. Er wollte ein Beil repariren und fand die Geſchirrkammer von Rechlin, der verreist war, verſchloſſen. Hierdurch in die höchſte Wuth verſetzt, ergriff er eine Axt und zertrümmerte mit

derselben Thür und Fenster und was er sonst erreichen konnte. Unter Drohungen und Schmähungen gegen Rechlin sagte er zu dem Dorfschulzen, der zur Hilfe herbeigeholt worden war und ihn zu beruhigen suchte,

erst wollte er einen Mord begehen, und wenn dort gleich der Block stände, wo er seinen Kopf hinlegen sollte.

Während seines Umhertobens hörten die herbeigelaufenen Nachbarn wiederholt von ihm den Ausruf:

„Vor meinen Knieen soll der Schurke sterben und dann will ich um ihn sterben!"

In völliger Raserei zerschmetterte er mit gewaltigen Hieben ein Faß und schrie dabei:

„So wie diese Stäbe (des Fasses) sollen Rechlin's Gedärme fliegen!"

Er wurde endlich mit Gewalt gebändigt und wegen dieses Vorfalls am 10. Juni 1853 zu einer mehrmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. Hierdurch konnte sein Haß gegen Rechlin, welcher die Anzeige gemacht hatte, nur gesteigert werden. Im Gefängniß scheint er sich vielfach mit Rachegedanken beschäftigt zu haben, einem Mitgefangnen vertraute er wenigstens wiederholt, er werde es seinem Schwager ordentlich gedenken, sobald er nur wieder in Freiheit wäre. — Als er im September 1853 nach Verbüssung seiner Strafe entlassen war, erzählte er einer Frau, welche sich bisweilen mit ihm in Unterredung einließ, das Leben habe, seitdem ihm die Mühle entrissen, keinen Werth mehr für ihn, zuerst wolle er aber Rechlin und einige andre Personen, welche feindlich gegen ihn gehandelt, todtschießen; diese müßten vor seinen Augen sterben, dann wolle er freiwillig in den Tod gehen. — Die Frau hielt diese Rede für einen Ausbruch seines gereizten Gefühls und nicht für ernstlich gemeint, Rechlin aber, welchem diese und ähnliche Drohungen zu Ohren kamen, wurde von dieser Zeit an für sein Leben ernstlich besorgt, zumal er in den feindseligen Mienen seines Schwagers Bestätigung jener Drohungen lesen mochte und keine Möglichkeit sah, denselben aus seiner Nähe zu vertreiben. Er kaufte von einem Nachbarn ein Gewehr, — dasselbe, welches bei seiner Leiche gefunden wurde, — und gab zu verstehen, daß er sich damit schützen wolle. Seine Befürchtung, daß er auf seiner Mühle seines Lebens nicht mehr sicher sei, sprach er gegen verschiedene Personen aus; zu dem Dorfschulzen äußerte er wiederholt, daß Schmiedecke so wüthend auf ihn sei, daß er befürchten müsse, er werde ihn ermorden. Das Gewehr stellte Rechlin an das Fußende seines Bettes, manchmal hatte er es sogar bei sich im Bett.

Wilhelm Schmiedecke, welcher den Zweck der Anschaffung wußte, äußerte höhnisch, wenn er den Rechlin todtmachen wolle, könne er es doch, auch wenn derselbe ein Gewehr habe.

In den letzten Monaten vor Rechlin's Tod erhielt Schmiedecke's Rachesucht neue Nahrung. Rechlin bewirkte, daß Schmiedecke wegen dringenden Verdachts verschiedener an ihm begangener Diebereien im Dezember 1853 gefänglich eingezogen wurde. Die Untersuchung endete jedoch mit seiner Freisprechung, so daß er nun auch noch mit dem

Gefühl, von Rechlin ungerecht verfolgt zu ſein, nach Baiershöh zurückkehrte. Der letztere, ſei es aus Schwäche, ſei es um ihn zu verſöhnen, nahm ihn wieder als Müllergeſellen an. — Schmiedecke drohte und tobte jetzt nicht mehr, bemühte ſich vielmehr freundſchaftliche Geſinnungen gegen ſeinen Schwager an den Tag zu legen. Nichts deſtoweniger verübte er gegen denſelben neue Unredlichkeiten; am Charfreitag ſtahl er ihm einen Sack voll Kartoffeln. Rechlin entdeckte aber am folgenden Tag den Diebſtahl und den Verſteck der Kartoffeln und faßte nun endlich den Entſchluß, mit Schmiedecke für immer zu brechen. Er nahm nach dem Oſterfeſt einen andern Müllergeſellen, ſo daß Schmiedecke als er, wie erwähnt, am Nachmittag des 20. April nach Baiershöh zurückkehrte, ſeine Stelle beſetzt fand, was ſeine Wuth auf den höchſten Gipfel getrieben haben mag. Es erfolgte jedoch kein Ausbruch; Schmiedecke begab ſich in den nah gelegnen Wald und ſcheint dort bis zur Nacht finſtern Rachegedanken nachgehangen zu haben.

Zu dieſen Gefühlen des Haſſes und der Rache in der Bruſt des leidenſchaftlichen, ſittlich verwilderten Menſchen geſellte ſich die Mißgunſt. Es war ihm ein unaufhörlicher, ſich bis zum Grimm ſteigernder Verdruß, daß Rechlin die väterliche Mühle beſaß; er ſah in deſſen Perſon das einzige Hinderniß zur Erfüllung ſeines langgenährten Wunſches. Oft hatte er ſich gegen Rechlin zum Ankauf der Mühle erboten, dieſer aber konnte keine Rückſicht darauf nehmen, da er die Mittelloſigkeit ſeines Schwagers kannte und bei deſſen Leichtſinn und üblen Ruf die Unmöglichkeit einſah, daß es demſelben gelingen werde, das dazu nöthige Geld anzuſchaffen.

Schmiedecke, der es wußte, daß Rechlin mit dem Bauer Köbke in Unterhandlungen ſtand, welche bereits bis zu einer Punctation und zur Anzahlung des Laudemiums gediehen waren, hatte in der That während des Oſterfeſtes verſchiedene, aber vergebliche Verſuche gemacht die erforderlichen Geldmittel zu erlangen. Am 22. April ſollte nach der urſprünglichen Verabredung zwiſchen Rechlin und Köbke der gerichtliche Kaufvertrag zu Langenhagen vollzogen werden; am 20. April kehrte Schmiedecke nach Baiershöh zurück, ohne gegründete Ausſicht als Käufer auftreten zu können. Die Mühle war alſo bei dieſem Stand der Dinge abermals für ihn verloren — wenn Rechlin den 22. April erlebte. Dieſe Ueberzeugung mag ihn am 20. April beſtimmt haben, den ſchon lange gefaßten und in der Art der Ausführung überlegten Vorſatz, den verhaßten Rechlin zu ermorden, ohne Säumen auszuführen. Auf dieſe Ueberlegung deutet der Umſtand, daß Schmiedecke etwa 14 Tage vor Oſtern in Baiershöh ganz ohne Grund als Neuigkeit verbreitete, ſein Schwager Rechlin habe ſich todtſchießen wollen, weil er ſo heruntergekommen ſei, daß er nicht mehr einen Scheffel Roggen bezahlen könne. Auch der Gang nach Rohrsdorf zu Köbke und das dieſem gemachte Anerbieten, gegen ein Abſtandsgeld von dem Kauf zurückzutreten, erſcheinen,

> da Schmiedecke keinen Zweifel darüber hegen konnte, daß dies bei ſeiner Mittelloſigkeit und ſeiner Perſönlichkeit zu keinem Reſultat führen werde,

nur als ein vorher planmäßig überlegter Versuch, bei etwa sich gegen ihn erheben sollendem Verdacht Vertheidigungsmomente anzubahnen.

An alle diese Verdachtsgründe reihte die Anklage endlich noch das indirecte Beweismittel, daß außer Schmiedecke auch im Entferntesten Niemand des Mordes zu verdächtigen sei. Eine Beraubung war offenbar nicht beabsichtigt worden, es handelte sich nur um Rechlin's Leben. An Rechlin's Tod hatte Niemand Interesse, — außer Schmiedecke. Rechlin hatte im Dorf keinen Feind, — außer Schmiedecke. Wer anders sollte ihm in den Stall nachgeschlichen sein, um ihn dort beim Füttern seiner Pferde meuchlings zu erschießen?

Ueber die Schußwaffe, deren Schmiedecke sich bedient hat, schwebt ein Dunkel; Niemand hat ihn im Besitz einer solchen gesehen. Dagegen wurde erwiesen, daß er sich kurze Zeit vor Rechlin's Tod in Greifenhagen Zündhütchen gekauft hatte.

Durch Beschluß des Anklagesenats des Appellationsgerichts zu Stettin vom 16. October 1854 wurde Schmiedecke wegen Mordes in den Anklagestand versetzt und vor das Schwurgericht zu Stargard verwiesen. *)

Schmiedecke trug während der Untersuchungshaft im Gefängniß zu Greifenhagen eine erheuchelte Frömmigkeit zur Schau, betheuerte unter Anführung von Bibelsprüchen seine Unschuld und schrieb Briefe an seine Mutter und Schwester, in welchen er ihren Beistand erbat. Alle diese Briefe strotzten von frommen Sprüchen und Citaten; in einem selbstverfaßten Gedicht empfahl er seiner Schwester die Tugend als Führerin und die Demuth als Trösterin. In derselben Zeit gingen bei dem Appellationsgericht zu Stettin zwei anonyme Schreiben ein, in welchen unter gehässigen Angriffen gegen das Kreisgericht zu Greifenhagen Schmiedecke als ein unschuldig Verfolgter dargestellt und der Verdacht von Rechlin's Ermordung, wenn derselbe nicht etwa sich selbst entleibt haben sollte, auf Andere hingelenkt wurde. Obwohl die Handschrift verstellt war, ließ sich doch Schmiedecke's wohlgeübte, charakteristische Handschrift nicht verkennen.

Erst am 8. und 9. Februar 1855 kam die Sache vor dem Schwurgericht zu Stargard zur Verhandlung. Schmiedecke trat sehr zuversichtlich auf; behauptete, daß sein Schwager sich selbst ermordet habe und zwar aus Gram über seinen Vermögensverfall, und lehnte jede Schuld, ja sogar jede feindliche Absicht gegen Rechlin von sich ab. Er behauptete am Morgen des 21. Aprils schon um 5½ Uhr in dem ½ Meile von Baershöh entfernten Heinrichsdorf gewesen zu sein, so daß er also um 5 Uhr Morgens, zu welcher Zeit Rechlin ums Leben gekommen, schon wenigstens ½ Stunde unterwegs gewesen sein müßte. Die Zeugin, welche die Anwesenheit in Heinrichsdorf bekunden sollte, sagte aber aus, daß er kurz nach 6 Uhr daselbst eingetroffen sei, trug also wesentlich zu seiner Belastung bei, da alsdann Schmiedecke bei der feststehenden Entfernung

*) Der Kreis Greifenhagen gehört zu dem Geschäftsbezirk der Staatsanwaltschaft zu Stettin, die Schwurgerichtssachen werden aber ausnahmsweise in Stargard verhandelt.

von einer Stunde zwiſchen beiden Orten gerade kurz nach 5 Uhr von Baiershöh aufgebrochen ſein mußte.

Im Gegenſatz zu ſeinen Unſchuldsbetheuerungen und religiöſen Phraſen ließ der Staatsanwalt die erwähnten anonymen Briefe vorleſen. Schmiedecke leugnete zwar deren Verfaſſer zu ſein, es wurde jedoch ſeine Unterſchrift durch den Augenſchein und eine durch Sachverſtändige vorgenommene Vergleichung mit andern von ihm herrührenden Schriften unzweifelhaft erwieſen. Im Uebrigen brachte die Verhandlung nichts Neues; die Sachverſtändigen und Zeugen wiederholten ihre in der Voruntersuchung abgegebenen Ausſagen. Die Annahme eines Selbſtmordes wurde durch das übereinſtimmende Gutachten aller Sachverſtändigen entſchieden beſeitigt.

Der Staatsanwalt beharrte bei der Anklage wegen Mordes und beantragte das Schuldig.

Der Vertheidiger beantragte, über ſeinen Clienten das Nichtſchuldig auszuſprechen, indem er hauptſächlich darauf fußte, daß ein Selbſtmord dennoch möglich ſei und äußerſten Falls gegen Schmiedecke kein directer Beweis der Thäterſchaft vorliege.

Den Geſchwornen wurde folgende Frage vorgelegt:

> Iſt der Angeklagte Schmiedecke ſchuldig, am 21. April 1854 des Morgens vorſätzlich und mit Ueberlegung den Mühlenbeſitzer Rechlin zu Baiershöh in deſſen Pferdeſtall durch einen Schuß getödtet zu haben?

Der nach langer Berathung verkündete Wahrſpruch lautete:

> Ja, der Angeklagte iſt ſchuldig die That *vorſätzlich* begangen zu haben, mit mehr als ſieben Stimmen; aber *nur mit ſieben* gegen fünf Stimmen ſchuldig, die That auch *mit Ueberlegung* begangen zu haben.

Da ſomit der, den erſchwerenden Umſtand der Ueberlegung enthaltende Theil der Frage nur mit ſieben gegen fünf Stimmen bejaht worden war, mußte nach der Vorſchrift der Criminalproceßordnung der Gerichtshof in Berathung treten, und über den betreffenden Punkt entſcheiden.*) Der Gerichtshof trat der Majorität der Geſchwornen nicht bei — entſchied ſich vielmehr dahin, daß der erſchwerende Umſtand — Ueberlegung — nicht für erwieſen zu erachten und verurtheilte den Angeklagten nur wegen *Todtſchlags* zu *lebenslänglicher Zuchthausſtrafe*.

---

*) Die betreffende Vorſchrift (Art. 98 des Geſetzes vom 3. Mai 1852) lautet: „Wenn die dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage nur mit einer Mehrheit von ſieben gegen fünf Stimmen beſchloſſen iſt, ſo tritt der Gerichtshof ſelbſt in Berathung und entſcheidet, *ohne Angabe von Gründen*, über den von den Geſchwornen mit nur ſieben Stimmen gegen fünf feſtgeſtellten Punkt.“ — Dieſe Geſetzesſtelle enthält den einzigen Fall, in welchem ein Richterſpruch ohne Angabe von Gründen erfolgt, die Richter ſind den Geſchwornen gleichgeſtellt und ſollen deren Ausſpruch, der ja auch ohne Angabe von Gründen verkündet wird, gleichſam ergänzen. Die Entſcheidung des Gerichtshofs iſt dann unanfechtbar.

Aus den Acten ſind die Gründe, welche den Gerichtshof beſtimmt haben, die Frage, ob Mord oder Todtſchlag vorliege, nicht im Einklang mit der Mehrheit der Geſchwornen zu entſcheiden, nirgends erſichtlich. Daß der Gerichtshof überhaupt der Anſicht geweſen, die Thäterſchaft Schmiedecke's ſei nicht überzeugend erwieſen und deßhalb der günſtigeren Meinung beigetreten ſei, iſt nicht anzunehmen; derſelbe ſcheint vielmehr, was aus einem ſpäteren, bei den Acten befindlichen Bericht zu folgern iſt, Bedenken getragen zu haben, die folgenſchwere Entſcheidung der Geſchwornen zu ergänzen, „da das Dunkel, welches über den Vorgängen unmittelbar vor der That liege, nicht gelichtet worden und daher nicht zu erkennen ſei, ob dem Vorſatz Ueberlegung hinzugetreten, oder die That blos im Affect begangen ſei.“ —

Wenn der Gerichtshof wirklich nur von dieſer Erwägung geleitet worden war, ſo beruht unſeres Erachtens der von der Mehrheit der Geſchwornen gefällte Spruch auf einer viel richtigeren Beurtheilung der That und einer genaueren Prüfung der Motive des Thäters. Das Dunkel, welches die That verhüllte, war allerdings nicht ganz gehoben, indeſſen berührt dieſer Umſtand doch wohl hauptſächlich nur den Theil der Frage, welcher von der abſoluten Mehrheit der Geſchwornen bejaht worden iſt und auch wahrſcheinlich von dem Gerichtshof nicht verneint ſein würde, nämlich die Thäterſchaft des Angeklagten.

Wenn man aus dem Indizienbeweis die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß Schmiedecke ſeinen Schwager erſchoſſen, ſo mußte man folgerichtig auch zu der Ueberzeugung gelangen, daß dieſe That nicht das Ergebniß zorniger Aufwallung, ſondern kaltblütiger Ueberlegung geweſen war; denn Schmiedecke's Charakter und die Motive zur That treten aus der Verhandlung mit ſeltener Klarheit hervor. Er war zwar in hohem Grad heftig und leidenſchaftlich, aber nicht offen, ſondern verſteckt und tückiſch; nur wenn er angetrunken war, wie z. B. am 3. Pfingſttag 1853, pflegte er im Zorn ſich über die Schranken der Vorſicht und Klugheit hinwegzuſetzen; im nüchternen Zuſtand wußte er ſich zu beherrſchen und zu verſtellen. — Die Anklage hatte nun aber durch ſchlagende Thatſachen

> das Bild eines Verbrechers gegeben, der von Rache und Mißgunſt getrieben, ein Jahr lang den feindlichen Vorſatz mit ſich umherträgt, durch die Umſtände zur That gedrängt wird, den günſtigſten Moment zur Ausführung derſelben erlauert, endlich ungeſehen die blutige That mit einer Schußwaffe, die er ſich heimlich zu verſchaffen gewußt, vollbringt und ſofort mit ſchlauer Berechnung alle diejenigen Maßregeln trifft, welche den Verdacht von ihm abzulenken ihm geeignet ſchienen —

alſo zur Beurtheilung der Frage, ob dem Vorſatz Ueberlegung hinzugetreten, gewiß genügendes Material geliefert.

Zu der Annahme, daß der That ein, nicht etwa von Schmiedecke abſichtlich provozirter, Streit unmittelbar vorhergegangen und dieſer im Affect den tödtlichen Schuß abgefeuert habe, fehlt es an jedem Anhaltspunkt. In der gemeinſchaftlichen Schlafſtube war am Morgen des 21. April kein Streit zwiſchen den beiden Männern vorgefallen. Rechlin hatte ſogar großmüthiger Weiſe ſeinem Schwager, was dieſer ſelbſt aus-

gesagt, damals das zu der vorgeblichen Reise erforderliche Zehrgeld geschenkt. Daß es ebensowenig in dem Pferdestall zum Streit gekommen, dürfte daraus hervorgehen, daß Rechlin nach dem Ergebniß des Befundes bei der friedlichen Beschäftigung, seinen Pferden Futter in die Krippe zu schütten, offenbar als das Opfer eines ihm ganz unerwarteten Angriffes gefallen ist.

Schmiedecke schien mit dem ihm verkündeten Urtheil ganz zufrieden zu sein, er verzichtete ausdrücklich auf die ihm noch zustehende Nichtigkeitsbeschwerde und bat, ihn schleunigst nach dem Zuchthaus abzuführen.

Die Wichtigkeit der Stellung eventueller Fragen,

erläutert an einem Anklagefall wegen Raubmord vom Appell.-R. **Hachtmann** in Naumburg.

Das preußische Strafgesetzbuch von 1851 schreibt in seinem Einführungspatent Art. XXV vor:

> „Den Geschwornen sind geeigneten Falls eventuelle Fragen vorzulegen — insbesondere um festzustellen, ob der Angeklagte in Beziehung auf das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Anklage gegen ihn erhoben ist, nicht wenigstens des Versuchs, oder der Theilnahme, oder der Begünstigung ꝛc. schuldig sei." —

Letztere Fälle sind hiernach nur Beispiele; der Vordersatz hingegen besagt: daß überall, wo die Sachlage eine verschiedenartige Aufklärung erhalten kann, nach allen sich diesfalls anzeigenden Seiten hin bezügliche Fragen gestellt werden sollen, damit die Geschwornen dadurch freie Hand behalten mögen,

- die That zwar in ihrer Totalität, aber auch nach allen Nuancen hin aufzufassen.

Diese Eventual-Maxime — unentbehrlich wegen der dem Grundsatz: „Non bis in Idem!" entsprechenden Unwiederbringlichkeit eines verfehlten Ausspruchs ist erst noch recht deutlich im Art. 86 des spätern Gesetzes vom 3. Mai 1852 dahin vorgeschrieben und vervollständigt:

> „Wenn die Thatsachen, welche der Anklage zum Grunde liegen, oder die etwa hervorgetretenen näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkt aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat, so sind geeigneten Falls darauf bezügliche besondere Fragen vorzulegen."

Diese Specialvorschrift für **Schwur**gerichtssachen entspricht dem, im Art. 30. desselben Gesetzes allgemein aufgestellten Grundsatz:

„Gegenstand der Hauptverhandlung und Entscheidung sind nicht blos die Thatsachen, welche in der Anklage erwähnt sind, sondern auch die näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, und zwar selbst dann, wenn sie verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkt aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie sie die Anklage nicht gebracht hat. Fälle, wo die That sich als eine Gesetzesverletzung einer andern, selbst einer schwereren Gattung darstellt, sind hiervon nicht ausgeschlossen.

Hierin ist für alle Beamte, die bei einer sich allenfalls derartig gestaltenden Sachverhandlung von Anfang bis zum Ende in Thätigkeit treten, eine höchst wichtige Instruction gegeben, um dem Gesetz seine volle Geltung zu verschaffen. Schon der Untersuchungsrichter muß sich diesen weiteren Gesichtskreis ziehen, die verschiedenen Richtungen desselben verfolgen und der, auf Grund der von ihm zu führenden Voruntersuchung demnächst zu erhebenden, Anklage die weitesten Grenzen auflassen, welche der Beschluß des Anklagesenats über die Versetzung in den Anklagestand markirt, die oben angeführten Artikel 30 und 86 jedoch zu überschreiten gestatten.

Die Hauptverhandlung ist aber das letzte Stadium für diese mehrseitige Auffassung, und für diese im Schwurgerichtsverfahren der Ausgangspunkt: die Fragestellung. Auch in dieser Beziehung ist sonach die Fragestellung der maßgebende Wendepunkt, und die Befähigung des Vorsitzenden zu seinem wichtigen Amt muß sich hier erproben.

Die Thatsache, welche Gegenstand der Anklage geworden, muß nach jedem möglichen Gesichtspunkt der Strafbarkeit hin in's Auge gefaßt, und erörtert — den Geschwornen aber jeder andre mögliche Gesichtspunkt durch Eventual-Fragen hinter der, der Anklageformel entsprechenden, Haupt-Frage (Principal-Frage) freigegeben werden. Denn durch die rechtskräftige Aburtheilung ist dann die Sache selbst erledigt; sie kann (außer den Fällen eines gesetzlich zugelassenen Vorbehalts) Seiten des erkennenden Gerichts nicht von einem andern Gesichtspunkt aus zum Gegenstand eines neuen Strafverfahrens gemacht werden. *) Zudem sollen Anschuldigungspunkte, welche die Anklage und der Verweisungsbeschluß schon aufgestellt hat, und welche sonach Gegenstand der Verhandlung geworden sind, nach einer Entscheidung des Obertribunals vom 14. Febr. 1856, in keinem Fall, selbst nicht einmal nach Art. 30 des Gesetzes vom 3. Mai. 1852, einem neuen Verfahren vorbehalten werden. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 77.)

Eine Freisprechung aber Seiten der Geschwornen läßt endlich der Staatsanwaltschaft die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu, weil obige Vorschrift über Eventualfragen (welche ein Mehr zu einem Minderen herabsteigern) zunächst im Interesse des Angeklagten gegeben sind und hier Art. 109 des Gesetzes v. 3. Mai 1852 vorschreibt:

---

*) Vergl. Rheinisches Strafgesetzb. Art. 319; Rheinische Strafproc. Ordnung Art. 360: „Jeder gesetzlich Losgesprochene kann nicht wegen derselben Sache noch einmal in Anklagestand versetzt werden."

„die Verletzung von Vorschriften, welche lediglich im Interesse des Angeklagten gegeben sind, kann jedoch von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zweck benutzt werden, um eine Vernichtung des Urtels zum Nachtheil des Angeklagten herherbeizuführen."

Zur Erläuterung vom Vorstehenden möge folgender Anklagefall wegen eines todeswürdigen Verbrechens dienen, in welchem durch unterlassene Eventual-Fragestellung der Angeklagte, wie allseitig bis in die höchste Instanz hin anerkannt ist, der verdienten Todesstrafe entging.

*

Am Abend des 17. Nov. 1855 trat ein Fremder in die Schenke zu Gersleben (einem Dorf im preußischen Thüringen), fragte ob er dort übernachten könne und theilte dann den versammelten Gästen mit:

draußen auf der Landstraße sei Einer niedergehauen worden; derselbe wäre mit ihm und noch einem Andern von Heldrungen, wo sie eingekehrt gewesen, gekommen; der Andre hätte Den, der draußen läge, niedergeschlagen; er nicht; ihn hätten Angst und Schrecken zur Flucht getrieben — er habe den Hilferuf des Angefallenen und hierauf die Drohworte von dem Andern gehört: „da soll dich doch gleich ein Kreuz-Donnerwetter erschlagen!"

Der in der Schenke anwesende Ortsschulze ließ sich nun mit noch Andren von dem Fremden zur Stelle führen; hier fanden sie in einem, etwa 16 Schritte von der Chaussée entfernten Abzugsgraben einen nur mit dem Rücken hervorragenden Leichnam eines Mannes, in welchem man den Papiermüller Feldmann aus dem Nachbarort Densdorf erkannte. Die Besichtigung ergab Hiebwunden am Kopf und Schnittwunden am Hals.

Hatte der Fremde gleich von vornherein, schon in Gersleben durch sein auffälliges Benehmen Verdacht erregt, so that er dies jetzt noch mehr; er weigerte sich den Leichnam zu besehen, zitterte am ganzen Leibe und verrieth die größte Bestürzung. Dies bewog den Ortsschulzen, sich seiner Person zu versichern. Nach seinen Legitimationspapieren war er der Arbeiter Leiburg aus Burgtonna im Herzogthum Sachsen-Gotha. — Schon am Morgen des andern Tags wurde von dem Districts-Gensdarm auf der Landstraße Derjenige verhaftet, mit welchem der erschlagene Papiermüller Abends zuvor nach Heldrungen gekommen war; es war der Arbeiter Frank aus Tambach im Herzogthum Gotha. Beide Verhafteten bezeichneten als den letzten Begleiter des Papiermüllers einen Dritten — einen etwa 18- bis 20jährigen Burschen, der aus der Gegend von Halle sei. Es ergab sich, daß dies der 18jährige Carl Violet war und wurde derselbe, sofort polizeilich verfolgt, am 27. November in seinem Heimathsort bei Halle auf dem Hausboden seiner Mutter versteckt gefunden und verhaftet.

Carl Violet gestand in der Voruntersuchung, den Papiermüller Feldmann getödtet zu haben, um dadurch Geldmittel zu erlangen. Er bekannte auch, daß er sich vorher von Leiburg ein scharf und spitz geschliffenes Messer habe geben lassen und daß alle drei — er, Leiburg und Frank — die That verabredet hätten. Schon unterwegs hätten sie,

nachdem ſich der Papiermüller mit ſeiner über der Schulter gehangenen Geldtaſche, in welcher ſie das Geld klimpern gehört, zu ihnen geſellt gehabt,

„ſich von der Seite einander zugenickt und einander zu verſtehen gegeben, ihn todtzuſchlagen und ihm 'sGeld nehmen.“ Als ſie in Heldrungen im Rathskeller eingekehrt und der Papiermüller, um ſeine Geſchäfte in der Stadt zu beſorgen, ſie auf einige Zeit verlaſſen, hätten ſie im Gaſthof die Sache miteinander beſprochen und wären „bald darüber feſt geweſen,“ daß der Papiermüller, wenn's Abend würde, von ihnen „gemacht“ und ihm ſein Geld abgenommen werden ſollte. „Er ſollte,“ (lautet Carl Violet's erſtes Geſtändniß), „wenn er nicht im Guten das Geld hergebe, dann unbedingt getödtet werden.“ Leiburg habe ihm zu dieſem Behuf auf dem Weg von Heldrungen ſein ſchon am Morgen ſcharf und ſpitz geſchliffenes Taſchenmeſſer zugeſteckt, da er, Violet, keines bei ſich gehabt habe. Frank ſei unſchlüſſig geworden und in Heldrungen zurückgeblieben; „er und Leiburg aber feſt geblieben, daß die That geſchehen müſſe.“ Eigentlich habe zuerſt Leiburg den Papiermüller niederſchlagen und die ganze That allein ausführen ſollen, deßhalb auch ſein unterwegs auf einem Stein gewetztes Meſſer behalten wollen und dabei die Aeußerung gethan: „heut' Abend werd ich barbariſch!“ worauf er zu ihm geſagt: „am Tag haſt du Courage, aber des Abends und wenn's geſchehen ſoll, ziehſt du zurück.“ Leiburg habe ihm nun ſein Meſſer gegeben, um damit nöthigen Falls den Papiermüller vollends todtzuſtechen, er aber habe dem Leiburg jetzt geſagt, „daß er ihm, wenn's zum Treffen käme, keine Courage zutraue und daß er (Violet) daher lieber die ganze Sache allein beſorgen wolle.“

(Hiermit ſtimmt Leiburgs [frühere] Angabe überein: „Violet habe ſchon in Heldrungen zu ihm geſagt, er wolle ſchon allein mit dem Mann fertig werden — es brauche ihm Niemand dabei zu helfen; er ſei ſchon mit Stärkeren fertig geworden.“ Dagegen leugnet Leiburg das Meſſer gewetzt, ſo wie auch es dem Violet gegeben zu haben, um Jemand damit zu morden, er habe es ihm ſchon am Morgen des Tages gegeben, um damit zu frühſtücken.)

Eine halbe Stunde von Heldrungen weg, fährt Carl Violet in ſeinem Geſtändniß fort, ſei Leiburg wohl 100 Schritt zurückgeblieben, jedoch mit dem Verſprechen, ihm, wenn's Noth thue, zu Hilfe zu kommen. Als es nun dunkel geworden, habe er (Violet), das aufgeklappte Leiburg'ſche Taſchenmeſſer in der linken, ſeinen Stock in der rechten Hand, den Papiermüller plötzlich aufgefordert, „ohne alle weitre Umſtände ſein Geld herzugeben“, und, ſowie dieſer darauf geantwortet: „Nein, um Alles in der Welt nicht!“ ihn, ohne ihm weiter Zeit zu laſſen, mit aller Kraft gegen den Kopf geſchlagen — nur Ein Mal; der Papiermüller ſei gleich niedergeſtürzt und er habe ihn nun mehre Male mit dem Meſſer durch den Hals geſtochen, worauf er ſich bald nicht mehr geregt hätte. Aus der Geldtaſche habe er das mit Geld gefüllte Portemonnai genommen und hierauf den Körper des Erſchlagnen in den mit Waſſer gefüllten Chauſſéegraben gewälzt. Widerſetzt und gewehrt habe ſich der Angefallene nicht,

auch nur ein einziges Mal „Hilfe!“ gerufen. Stock und Messer seien am Ort der That liegen geblieben.

(Ein Knittel von Kirschbaumholz war 10 Schritte von der Böschung der Chaussée am andern Morgen aufgefunden worden, auch ein Messer fand sich, aber nicht an dieser Stelle des ersten Ueberfalls, sondern dicht bei dem Ort, wo die Leiche lag, unter dem am Graben liegenden Schilf, und ohne Blutspuren an demselben; es wurde von dem Gesellen des Getödteten als diesem zugehörig gewesen erkannt.)

Das gerichtsärztliche Gutachten concentrirte sich auf Grund der Leichenschau und Section dahin:

1) daß eine Gehirnerschütterung stattgefunden, welche im Leben Schwindel und Betäubung zur Folge hatte, aber nicht die unmittelbare Ursache des Todes war;

2) daß vielmehr die Durchschneidungen der Arterien und Nervenstämme des Halses (es fanden sich nicht weniger als sechs tiefe Schnittwunden mit scharfen Wundrändern) eine tödtliche Verblutung herbeigeführt haben.

Das bei der Leiche vorgefundene Messer wurde von den Sachverständigen nicht für das Werkzeug erachtet, mit welchem die vielen scharf geführten Schnittwunden hervorgebracht wurden, da es durchaus stumpf war. (Dem Violet war bei seiner Verhaftung ein, zwar nicht besonders scharfes Taschenmesser abgenommen worden, das jedoch von den Sachverständigen für ein zum Hervorbringen dieser Wunden allenfalls geeignet gewesenes erklärt wurde.)

In einem spätern Verhör behauptete Carl Violet, daß, als er dem Papiermüller sein Geld abgefordert, dieser sofort aus seiner Seitentasche ein langes „Brodmesser“ hervorgezogen und ihm entgegen gehalten hätte, worauf er, Violet, mit gehobenem Stock auf ihn zugesprungen sei und ihn mit aller Kraft so auf den Kopf, und zwar an die Schläfe geschlagen habe, daß er taumelnd umgefallen sei, vorher ihm jedoch noch zwei (vorgezeigte) Schnittwunden mit seinem Messer beigebracht hätte; nun sei er über den Niedergefallenen hergestürzt und habe ihm mit dem Leiburg'schen Messer die Wunden im Hals beigebracht. Der Papiermüller habe um Hilfe geschrieen, und um ein weiteres Schreien zu verhindern, habe er ihn sobald als möglich todtmachen wollen. Als der Papiermüller das Messer gezogen, habe er (Violet) dem Leiburg zugerufen, daß er ihm helfen solle, dieser sei aber nicht schnell genug herbeigekommen, und möge er deßhalb wohl die Worte ausgerufen haben: „da soll doch gleich ein Kreuzdonnerwetter d'rein schlagen!“ — Das bei der Leiche aufgefundene Messer sei das vom Papiermüller gegen ihn gezogene, er habe es diesem während des Kampfes aus der Hand gewunden und dann fortgeworfen.

Der in Heldrungen zurückgebliebene Frank wurde von Violet und Leiburg übereinstimmend bezüchtigt, aus eignem Antrieb ihnen seinen stärkern Stock mit auf den Weg gegeben zu haben, wobei Frank ihnen gesagt habe, wenn es zu einem Kampf mit dem Papiermüller käme, sei mit diesem dicken und schweren Stock mehr auszurichten, als mit den

leichten Stöcken, die sie hätten. — Frank leugnete, ihnen seinen Stock gegeben und diese Aeußerung gemacht zu haben, und behauptete, daß im Heldrunger Rathskeller aus Versehen eine bloße Verwechselung seines Stocks mit dem des Violet stattgefunden habe.

Nach diesen Ergebnissen der Voruntersuchung sah die Anklage als Grundlage des Verbrechens zunächst eine **Verbindung** (Complott) der drei Angeschuldigten hervortreten, dahin gerichtet, überhaupt — wo und wie es geschehen könne — sich Geld durch Raub zu verschaffen;

(— eine nach §. 218, Ziffer 7 des St.-G.-B. besonders geschärfte Art des Raubes —)

deshalb hatten sie sich als Reisegefährten dem Papiermüller Feldmann angeschlossen, und ward von ihnen während seiner Abwesenheit im Heldrunger Rathskeller

(wo er aus Mildthätigkeit ihnen Bier und Schnaps vorsetzen ließ)

die feste Abrede getroffen, ihn zu berauben („ihn zu machen"); das Hingeben des scharfen Messers von Leiburg an Violet, des stärkern Stocks von Frank, als Werkzeuge zur Gewaltthätigkeit fand, unter den selbstverständlich gegenseitigen Voraussetzungen zwischen ihnen statt,

daß der Papiermüller, wenn er sich widersetze, auch **getödtet** werden müsse.

Die Versetzung in den Anklagestand und die Verweisung an das Schwurgericht in Wittenberg erfolgte im Februar 1856 dahin, daß, als geständiger alleiniger Thäter der Tödtung des Angefallenen, Carl Violet eines hierunter begangenen Mordes, jeden Falls aber (wenn die vorausgegangene Ueberlegung zweifelhaft werden könnte) des in §. 178 des Str.-G.-B. bezeichneten, ebenfalls mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens schuldig sei.

(Der §. 178 lautet: „Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegenstehendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit dem Tod bestraft.")

Die Anklage-Formel gab den Beschluß des Criminal-Senats dahin: „Daß Carl Violet,

„hinreichend belastet, am 17. November 1855 Abends den Papiermüller Feldmann zwischen Gersleben und Etzleben, auf einem öffentlichen Weg, in der Absicht sich dessen Geld widerrechtlich anzueignen, mit Gewalt gegen dessen Person angegriffen (Straßenraub) und ihn in Ausführung dieser Absicht, und zwar sowohl vorsätzlich als auch mit Ueberlegung getödtet (Mord), demnächst ihm auch eine Summe Geldes in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben,

„wegen Mordes und Straßenraubes unter Anklage zu stellen sei."

(Leiburger und Frank wurden, so weit die obenerwähnte vorausgegangene Abrede ꝛc. dies rechtfertigte, als Theilnehmer angeklagt.)

In der öffentlichen Verhandlung erklärte Carl Violet, ſich des eigentlichen Hergangs nicht mehr bewußt zu ſein — er ſei dem Papiermüller Feldmann gegenüber, der ihn mit einem blanken Meſſer bedroht habe, nicht bei Sinnen geweſen, und habe erſt, nachdem derſelbe um Hilfe gerufen, ihn thätlich angegriffen.

Von den bald nach der That von Leiburg an Ort und Stelle geführten Zeugen verſicherte einer: aus den dort vorgefundenen Blutſpuren, namentlich aus einer unterhalb der Chauſſée befindlichen Blutlache habe er abgenommen, daß der Thäter den Feldmann ſeitwärts von der Chauſſée herunter geſchleift und (wie ſich der Zeuge ausdrückte) dann erſt „abgeſtochen" habe, womit Leiburg's jetzige Ausſage:

> daß er erſt den Schlag gehört, den Geſchlagenen fallen geſehen, dann aber deutlich wahrgenommen habe, daß Violet und der Papiermüller nicht mehr auf der Chauſſée geweſen ſeien,

ſich ſehr gut vereinigen läßt, während dieſelbe zugleich die Wahrnehmung und beziehungsweis Annahme des Zeugen beſtätigt, beziehungsweis rechtfertigt.

Die Staatsanwaltſchaft beharrte, das dafür Sprechende näher ausführend, gegen Violet bei der Anklage auf Mord und Raub, während ſie gegen Leiburg und Frank nur das Schuldig einer unweſentlichen Theilnahme, und zwar gegen Leiburg bezüglich beider Verbrechen, gegen Frank nur hinſichtlich des Raubes beantragte.

Der Vertheidiger Violet's wollte aber eine mit Vorſatz und Ueberlegung begangene Tödtung, alſo einen Mord nicht anerkennen, ſondern nur dasjenige Verbrechen, von welchem §. 233, Ziffer 3 in folgendem Wortlaut ſpricht:

> „Der Raub wird mit lebenslänglichem Zuchthaus beſtraft, wenn bei dem Raube der Tod eines Menſchen durch Mishandlung oder Körperverletzung verurſacht iſt" —

höchſtens ſei das im oben (S. 33) erſichtlichen §. 178 gekennzeichnete Verbrechen anzunehmen. Der Vertheidiger beantragte ausdrücklich, hierauf eine (eventuelle) Frage zu ſtellen, und da die Staatsanwaltſchaft dagegen nichts erinnerte, ſo lag ein beiderſeitiges Einverſtändniß über dieſe eventuellen Geſichtspunkte vor.

Nichtsdeſtoweniger unterließ aber der Gerichtshof die eventuelle Frage aus §. 178.

Da nun die Antwort auf die Hauptfrage an die Geſchwornen dahin erfolgte:

> „. . . . ſchuldig, dem Papiermüller ꝛc. ſeine Baarſchaft in der Abſicht rechtswidriger Zueignung mit Anwendung von Gewalt gegen die Perſon weggenommen, ein Meſſer als Waffe dazu bei ſich geführt und, in Ausführung jener Abſicht der rechtswidrigen Zueignung des Geldes, vorſätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, getödtet zu haben",

ſo konnte, wie denn auch rechtskräftig geſchehen iſt, der Angeklagte Violet nur wegen Raubes und Todtſchlags zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt werden.

*

Kritiſche Bemerkungen.

Zunächſt hatte die Anklage in der fraglichen Tödtung einen ſolchen Mord gefunden, welchen die frühere Praxis mit dem Doppelwort: „Raub-Mord“ bezeichnete. Das neue Straf-Geſetzbuch hat dieſe Bezeichnung nirgends aufgeſtellt. Es iſt dies eine Conſequenz

> des „§. 55. (Ideale Concurrenz.) Wenn ein und dieſelbe Handlung die Merkmale mehrer Verbrechen oder Vergehen in ſich vereinigt, ſo kommt das Strafgeſetz zur Anwendung, welches die ſchwerſte Strafe androht.“

Gleichwohl hat das Strafgeſetzbuch dieſelben Abſtufungen, als das frühere „Allgemeine Landrecht“ bei derartigen, der öffentlichen Sicherheit ſo gefährlichen Verbrechen.

1) „Wer“, heißt es §§. 1193 und 1196 des Allgem. Landrechts, einen Andren vorſätzlich mordet, *um* ſich durch den Tod desſelben Gewinn oder Vortheil zu verſchaffen ꝛc.“ — desgleichen: „wer *bei* Verübung eines Raubes, zu *deſſen* Vertheidigung und Behauptung den Andren tödtet ꝛc. — ſoll die Strafe des Mordes erleiden“, denn er tödtet mit Ueberlegung — es findet bei ihm ein Balanciren von Mittel und Zweck ſtatt. Der §. 175 des Str.-G.-B. iſt alſo recht wohl auf dieſe beiden Fälle anwendbar; die Praxis wird ſie *beide* als „Raubmord“ bezeichnen.

In den bei Weitem meiſten Fällen wird der Räuber die Ueberlegung auf das Allenfalls (auf die Eventualität) der Tödtung des Zuberaubenden richten: *wo nöthig* ihn ſtumm zu machen. Wenn nun der allenfallſige Eintritt dieſer Nothwendigkeit ſich gedacht und, *wenn* ſie wirklich eintreten ſollte, auf ein ihr entſprechendes Handeln zu ihrer Beſeitigung ſich im Voraus gefaßt gemacht, die Ueberlegung alſo auf dieſe Eventualität mitgerichtet worden iſt — wenn der Räuber die Waffe (wie hier von Violet eingeſtanden worden war), dazu geſchärft und geſpitzt in der Hand trägt, nach einem betäubenden Schlag nun auch noch,

> damit nicht auf den vorausgegangenen Hilferuf des Angefallenen der Zweck der That vereitelt werde,

den wehrlos und ohne Beſinnung vor ihm Liegenden

> (wie der oben erwähnte Zeuge, im Hinblick auf die unterhalb der Chauſſée von ihm wahrgenommene Blutlache, den Hergang der That bezeichnend darſtellt)

„abſticht“ — ſo iſt ein ſolcher Räuber ein „*Mörder*“, nicht ein bloßer „*Todtſchläger*.“

2) Die zweite Abſtufung iſt blos vorſätzliche Tödtung *im Raube*, ohne vorherige Ueberlegung. Das Allgem. L.-R. charakteriſirt ſie in §. 1197: „Wenn der Räuber erſt *bei wirklich* vorgefundenem Widerſtand ꝛc.“ — und in §. 1195: „..... blos zur Vertheidigung ſeines Lebens ꝛc.“ Es iſt dies der Fall des oben S. 33 mitgetheilten §. 178 des neuen Str.-G.-B.

> (Will man techniſche Ausdrücke für 1 und 2 haben, ſo möchte man die unter 1 gekennzeichnete That „Raubmord“, die unter 2 „*Todtſchlag* im Raube“ nennen.)

3) Die dritte Abſtufung iſt Mishandlung beim Raube ohne Vorſatz der Tödtung, welche aber den Tod zur Folge hatte. Hierfür hat das Allg. L.=R. in §. 1191 in Verb. mit §. 1189 folgende Bezeichnung: „Mishandlung durch Binden, Knebeln, Schläge oder ſonſt, wodurch der Tod des Beraubten wirklich befördert worden ꝛc.“ — und das neue Str.=G.=B. in §. 233, Ziffer 3: „der Raub wird mit lebenslänglichem Zuchthaus beſtraft, wenn bei dem Raube der Tod eines Menſchen durch Mishandlung oder Körperverletzung verurſacht iſt.“

(Will man auch hier einen techniſchen Ausdruck, ſo wäre es „Tödtung im Raube.“)

Dieſe Abſtufungen werden in derartigen ſchweren Criminalfällen, in denen es ſich um Todesſtrafe ꝛc. handelt, für die Frageſtellung an die Geſchwornen zur Richtſchnur dienen müſſen, um ihnen die Schranken zu zeigen, innerhalb deren ihre Beurtheilung des Falls ſich zu bewegen hat. Hiergegen hat nun die Frageſtellung in dem vorſtehend mitgetheilten Fall gefehlt. Es ward den Geſchwornen nur das bloße Dilemma: ob mit Ueberlegung oder blos vorſätzlich im Raube getödtet? gegeben, und doch war ſogar vom Vertheidiger eine eventuelle Frage aus §. 178 ausdrücklich beantragt worden, und zwar, wie er mit anerkennenswerther Offenheit erklärte: weil, wenn auch hier die Bejahung

[wie im Bejahungsfall der Principalfrage aus §. 175 (Mord)]

die Todes=Strafe nach ſich ziehen würde, die allerhöchſte Entſchließung über Vollſtreckung des Todesurtheils, in Berückſichtigung der Jugend des Räubers, einen Unterſchied zwiſchen §. 175 und §. 178 hier dahin machen könnte, daß er doch nicht für einen „eigentlichen **Mörder**“ erachtet werde.

Das Bedenken, daß die Geſchwornen bei der Frage aus §. 175 die „Ueberlegung“ verneinen könnten, lag aber nicht ſo gar fern, wie in den meiſten ſolcher Fälle, wo der Verbrecher, je näher man ihm durch ſpecielle Fragen beim Verhör in der öffentlichen Verhandlung auf den Leib rückt, ſich, wie auch hier geſchah, dahin zurückzieht, daß er angibt, der Entſchluß den Andern zu tödten ſei erſt in dem Augenblick, als dieſer Gegenwehr geleiſtet, entſtanden. Dieſen Rückzug verhinderte aber dann eben die eventuelle Frageſtellung aus §. 178, der gerad für eine derartige Ausflucht wie berechnet paßt.

(Vergl. mein Reſumé in der Capitalſache wider den Jäger Seyffert wegen Ermordung des Förſters Ollermann, sub A, im II. Band der allgemeinen Schwurgerichtszeitung S. 232 u. 233.)

Auch hatten die Geſchwornen wider Violet nach beendeter Sitzung deſſen gar kein Hehl,

daß ſie eine Frage aus §. 178 einſtimmig bejaht haben würden, und daß ſie ihren Wahrſpruch, in welchem ſie blos deshalb die „Ueberlegung“ ausgeſchloſſen, weil der Gerichtshof eine beſondere Frage aus §. 178 abgelehnt habe, für ausreichend erachtet hätten. Dies war jedoch offenbar ein Mißverſtändniß, vielleicht von dem rechtsverſtändigen Obmann der Geſchwornen veranlaßt, aber allerdings, durch die völlig unbegreifliche Ablehnung der beſonderen Eventualfrage aus §. 178, Seiten des Gerichtshofs vom Vorſitzenden verſchuldet.

Der Gerichtshof hat nicht (wie die Geschwornen nach Obigem erwarteten und wohl wünschenswerth gewesen wäre, um im Wege der Cassation auf Instanz des Angeklagten ein neues Verfahren herbeizuführen) auf Grund des Verdicts:

den ꝛc. Feldmann beraubt und, in Ausführung seiner Absicht, denselben vorsätzlich — aber nicht mit Ueberlegung — getödtet zu haben,

auf die Todesstrafe aus §. 178 erkannt. Er durfte es auch nicht, weil ein nothwendiges Erforderniß dieses Paragraphen:

„die Beseitigung eines der Ausführung des Raubes entgegenstehenden Hindernisses"

im Wortlaut der gestellten (vom oben S. 34 mitgetheilten Wahrspruch wiedergegebenen) Frage vergeblich gesucht wird und nichts Thatsächliches in eine Antwort der Geschwornen hinein interpretirt werden kann, vielmehr die Frage (nach Art. 81 des Gesetzes vom 3/5 1852) „bei Strafe der Nichtigkeit alle Thatsachen enthalten muß, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden.

Allerdings konnte die Bejahung der Frage auf Ueberlegung schon nach den oben bei Abstufung 1 gegebenen Bemerkungen (S. 35) wohl erwartet werden,

noch mehr aber in Erwägung der in der Voruntersuchung abgelegten Geständnisse, in Verbindung mit dem gewichtigen, von dem Thäter vor der That jeden Falls erwogenen (in Ueberlegung gezogenen) Umstand, daß der Getödtete wenige Stunden vor dem Ueberfall den Violet und dessen Genossen im Rathskeller zu Heldrungen bewirthet und sie alle Drei kennen gelernt hatte, so daß er nach dem Raubanfall, wenn er mit dem Leben davon kam, sie bezeichnet und ihre alsbaldige Verhaftung herbeigeführt haben würde.

Aber gleichwohl hätte es, wie schon oben erwähnt, die Vorsicht erfordert, jene vom Vertheidiger, nur in der Hoffnung leichter zu erwirkender Begnadigung, beantragte Eventualfrage zu stellen.

Nach unserem Dafürhalten wären die Fragen hintereinander folgendermaßen zu stellen gewesen:

1. Die Hauptfrage auf Mord (§. 175), aber in Beachtung des oben (S. 35) abgedruckten §. 55, unter Hinweglassung der zum Thatbestand des Raubes gehörigen Merkmale — also wörtlich dahin:

1) . . . . . schuldig, am 17/11 1855 zwischen G. u. E. den Papiermüller Feldmann vorsätzlich und zwar mit Ueberlegung getödtet zu haben?

2. Nur für den Fall der Verneinung dieser Frage eine Frage aus (dem S. 33 ersichtlichen) §. 178 auf vorsätzliche Tödtung bei Unternehmung eines Verbrechens — also wörtlich dahin:

Für den Fall der Vermittlung der Frage 1:

2) . . . . . schuldig, am 17/11 ꝛc. ꝛc. um dem Papiermüller mit Gewalt gegen dessen Person seine Baarschaft in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegzunehmen, diesen, zur Beseitigung seines der Ausführung der That entgegentretenden Widerstandes, vorsätzlich getödtet zu haben?

3. Erſt für den Fall, daß auch dieſe zweite Frage verneint worden wäre, eine Frage aus (dem oben abgedruckten) §. 233, Ziffer 3 auf Raub mit Todesfolge der zugefügten Mißhandlungen — alſo wörtlich dahin:

Für den Fall, daß auch Frage 2 verneint würde:

3) . . . . . ſchuldig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. in der Abſicht rechtswidriger Zueignung ſeine Baarſchaft weggenommen zu haben und zwar

a.) unter Anwendung von Gewalt gegen die Perſon des Feldmann,

b.) unter Mitwirkung Andrer als Urheber und Theilnehmer, mit welchen er ſich zur vorgeſetzten Verübung von Raub und Diebſtahl verbunden hatte,

c.) auf öffentlichem Wege,

d.) indem er ein Meſſer als Waffe bei ſich führte, und

e.) indem er bei der That dem ꝛc. Feldmann durch einen Stock und ein Meſſer Mißhandlungen und Körperverletzungen beibrachte, welche deſſen Tod verurſacht haben?

An und für ſich ſteht der in der Gewaltthat des Violet liegende, mit dem Angriff auf Feldmann unternommene, Raub (§. 178) und deſſen Tödtung nicht blos der Zeitfolge nach, ſondern als Mittel und Zweck im urſachlichen Verband („Cauſalnexus") zu einander; Raub und Tödtung bilden alſo nicht zwei, ſondern Eine — eine einzige — verbrecheriſche Handlung. Es lag alſo auch kein zureichender Grund vor, den Raub und die Tödtung als zwei Verbrechen in der Frage zu vereinigen, weil nach §. 55 nur dasjenige Strafgeſetz zur Anwendung kommen konnte, welches die ſchwerſte Strafe androht, weßhalb alſo die Hauptfrage auf Mord, und nur erſt bei deren Verneinung die für dieſen Fall eventuell zu ſtellende Frage auf Raub ꝛc. zu empfehlen geweſen wäre — ein Fall, deſſen im Anklagebeſchluß eben deßwegen auch ausdrücklich erwähnt war, während die der Kürze wegen combinirte Anklage-Formel nicht nothwendig in der Frageſtellung beizubehalten geboten iſt.

Wurde die Hauptfrage auf Mord bejaht, ſo hatte der Thäter das Leben verwirkt, und von einer Lücke,

daß der mit unter Anklage geſtellte Raub übergangen ſei,

konnte im Hinblick auf §. 55, weil der Raub eben nicht als abgeſondertes ſelbſtſtändiges Verbrechen vorlag, nicht die Rede ſein. Andrenfalls, wenn auch die zweite Frage,

deren Bejahung ebenfalls in der Todesſtrafe alle übrigen concurrirenden Handlungen getroffen haben würde,

verneint worden wäre, kamen erſt die beſonderen mehrfachen Eigenſchaftungen (Qualificationen) des Raubes in Betracht, um die Strafzumeſſung dem Gerichtshof möglich zu machen, indem der Zweck der Frageſtellung nur der iſt: dem Richter eine ſichere Grundlage für Anwendung des richtigen Strafgeſetzes zu verſchaffen.

Freilich beruht aber auf der richtigen — Alles, auch die Eventualitäten umfaſſenden — Frageſtellung das ganze Inſtitut der Schwurgerichte und würde ein ſolcher, wie hier geſchah, dem Publikum unerwarteter Ausgang,

den aber nicht die Geſchwornen ſondern der Vorſitzende und der Gerichtshof verſchuldet hatten,

ohne allen gerechten Grund gegen das ſchwurgerichtliche Verfahren einnehmen, und unverdientes Mißtrauen gegen ſeine Zweckmäßigkeit hervorrufen. Anſchaulich zeigt ſich in dieſer Richtung an dem hier mitgetheilten Fall, wo der Angeklagte nach dem Urtheil der Sachverſtändigen und Laien die höchſte Strafe nur zu ſehr verdient hatte, daß es von der, dem Sachverhalt und dem Gang der Verhandlung entſprechenden, Faſſung der an die Geſchwornen zu ſtellenden Frage abhängig iſt, ob der Verbrecher der, ſeiner That gebührenden Strafe verfällt oder entzogen wird.

Vielfache Brandſtiftung, verübt innerhalb zweier Jahre von einem 17—19jährigen Mädchen.

(Beitrag zur Lehre über Zurechnungsfähigkeit.)

Mitgetheilt vom Hofgerichtsrath **Haager** in Conſtanz, Staats-Anwalt des Seekreiſes.

Vorbemerkung:

A) Seiten der Redaction.

Zwar iſt nachſtehender Fall nicht vom Schwurgericht, ſondern kurz vor Einführung des ſchwurgerichtlichen Verfahrens in Baden von dem Großherzogl. Hofgericht zu Conſtanz abgeurtheilt worden; aber gerade um deßwillen dürfte derſelbe,

indem es ſich bei ihm hauptſächlich um die Frage der Zurechnungsfähigkeit handelt,

nur um ſo mehr Intereſſe darbieten und dieſes nur von erhöhter praktiſcher Bedeutung für die Fortbildung ſchwurgerichtlicher Rechtsübung ſein. Da in den dazu angethanen Fällen die oft ſo ſchwierige Beantwortung dieſer, hier von rechtsgelehrten Richtern entſchiedenen Frage in den Händen der Geſchwornen liegt, ſo iſt die Ermittelung, Feſtſtellung und Erörterung („Inſtruction") der ſich hierauf beziehenden thatſächlichen Momente, andrentheils die Darlegung und Entwickelung der dabei zu beachtenden wiſſenſchaftlichen Richtpunkte und Grundſätze in einer, auf Entſcheidung durch Nicht-Juriſten — durch Geſchworne zu berechnenden Weiſe vorzunehmen. Dieſe Weiſe entſprechend zu treffen iſt dann als eine nicht ſo leichte Aufgabe nicht allein von der juriſtiſchen Berufsthätigkeit

(beziehungsweis des Voruntersuchungsrichters, der Staatsanwaltſchaft, des Vertheidigers und des Vorſitzenden)

zu erſtreben, ſondern auch von der gerichtsärztlichen (forenſiſch-medi-

zinischen) Mitwirkung durch sachverständige Begutachtung. Es führt dies selbstverständlich zu einer wesentlich andern Sachinstruction und Sachbehandlung, als die im früheren Verfahren stattgehabte war, und dies wiederum nicht selten wohl auch zu einem andern Resultat als — freilich nur vermuthbar — dasjenige gewesen sein würde, welches in der Rechtssprechung des aufgehobenen Verfahrens zum Vorschein gekommen wäre.

Hieran zeigt sich, daß eine Darstellung wie die nachstehende in Hinsicht auf praktisch-instructive Anleitung für Rechtsgelehrte, Aerzte und Geschworne, und sonach in Hinsicht auf Fortbildung des schwurgerichtlichen Verfahrens, zur Herbeiführung des Gelingens seiner Rechtspflege, von pragmatischer Bedeutung ist.

B) Seiten des Einsenders.

Dieser gewiß merkwürdige Criminalfall ist bereits Gegenstand öffentlicher Erörterungen geworden, jedoch nur von Gerichtsärzten (vgl. „Zeitschrift für Staatsarzneikunde" von Schneider, Schürmaier und Knotz, Band IV. Heft 2. S. 360; „Neue Folge", Bd. VIII. Heft 2. S. 290). Um denselben von allen Seiten gehörig würdigen zu können, habe ich mich veranlaßt gesehen, nachstehende actenmäßige Darstellung hier zu veröffentlichen.

*

Am 25. Juli 1848 brach im Hause des Bierbrauers Vincenz Sättle zu Villingen auf dem Heuboden Feuer aus, wodurch sein Haus, so wie das daran stoßende völlig abbrannten. Vincenz Sättle bezog hierauf mit seiner Familie das Falken-Wirthshaus, welches bald darauf, 6. August, vom Stall aus ebenfalls in Brand gerieth. Mit ihm brannten zugleich noch 7 andre Wohnhäuser und 5 Oekonomiegebäude nieder. Sättle zog nun ins Haus seiner Schwiegermutter, und auch hier brach (am 30. August) Feuer aus, wodurch aber nur der Dachstuhl zerstört wurde. Jetzt zog er in seine Sommerwirthschaft vor der Stadt — und auch hier sollte Feuer ausbrechen; seine Kellnerin fand an einem Vormittag in einem Torfhaufen auf der Bühne (so heißt der Raum unter dem Dach) Gluth, die jedoch sofort gelöscht wurde.

Am 22. Juli des darauf folgenden Jahrs brach Abends in der Wohnung des Schreiners Heine Feuer aus, und am 23. Juli 1850 Frühmorgens im Haus des Schreiners Hirt, und zwei Tage darauf nochmals in demselben Haus.

Schreiner Hirt hatte eine Nachbarin, die Wittwe Crämer, in Verdacht, das Feuer angelegt zu haben. Diese aber hiervon in Kenntniß gesetzt und aufmerksam gemacht von der Bierbrauerin Helene Sättle lenkte bald den Verdacht auf das Dienstmädchen des Schreiners, Marianne Müller, welche erst seit wenigen Tagen in dessen Dienst getreten war. Denn es fiel jetzt auf, daß es fast jedesmal in den Häusern gebrannt hatte, wo Marianne Müller im Dienst war. Im Jahr 1848 diente sie als Kinds-

mädchen bei Vincenz Sättle, bei welchem es viermal brannte; 1849 war ſie beim Schreiner Matthäus Heine im Dienſt, als auch bei dieſem Feuer ausbrach. Und nun war ſie kaum in den Dienſt bei Fidel Hirt getreten, als auch hier zweimal, kurz auf einander Feuer ausbrach.

Am 25. Juli 1850 Morgens um 3/4 8 Uhr entdeckte Hirt's Lehrling, Ignaz Baumann, daß auf der Heubühne das Heu neben der Ausmündung der Stiege in Flammen ſtand. Das Feuer wurde wie das 2 Tage zuvor ausgebrochene ſchnell gelöſcht. Der Verdacht der Brandſtiftung fiel jetzt ſogleich auf Marianne Müller. Die Verdachtsgründe waren folgende:

1. Das Heu war ſehr trocken, aus einem chemiſchen Proceß konnte ſonach das Feuer nicht entſtanden ſein; es wurde mithin eine abſichtliche Brandlegung angenommen.

2. Ignaz Baumann wollte auf die Bühne gehen; als er auf der zweiten Stiege des Hauſes ſich befand, ſah er Marianne M. am Fuß der auf die Heubühne führenden Stiege ſtehen; ſie ſagte zu ihm: „ich meine ich ſchmecke Rauch, ſchmeckſt du nichts?" Baumann verneinte die Frage und ſtieg hinauf, während ſie hinab ging.

3. Baumann hatte kaum die zwei erſten Stufen der Heubühnen-Stiege betreten, als er praſſeln hörte und oben Flammen lodern ſah; er ſprang ſchnell zurück, holte Waſſer und rief Hilfe; mit einem Sohn des Schreiners eilte er wieder auf die Heubühne und da nahmen beide wahr, daß das Feuer erſt noch eine geringe Ausdehnung gewonnen hatte. Es mußte alſo unmittelbar vor dem Zuſammentreffen des Baumann mit der Marianne M. angelegt worden ſein.

4. Baumann hat außer ihr Niemanden die Treppen hinauf oder hinunter gehen ſehen; von den übrigen Hausbewohnern war Frau Hirt außerhalb des Hauſes, Hirt ſelbſt und ſein Sohn in der Werkſtätte.

5. Marianne M. will damals, als ſie dem Baumann begegnete, mit dem Kehren der Stiege beſchäftigt geweſen ſein. Hierzu war ſie allerdings von ihrer Dienſtfrau angewieſen, allein vorher und zwar gerade zu der Zeit, da ſie mit Baumann in dem obern Stock des Hauſes zuſammentraf, ſollte ſie ein Geſchäft in der Küche verrichten, was ſie aber unterlaſſen hat.

6. Sie iſt darüber, mit welchem Beſen ſie die Stiege kehren wollte, wo ſie ihn weggenommen, ob ſie ihn die Stiege hinauf und wieder herunter getragen, mit den Ausſagen der Zeugen und ihren eigenen Angaben in Widerſpruch gerathen.

7. Während das Feuer gelöſcht wurde, ſtand ſie unthätig unter der Küchenthür und ſchaute, während Alles rege war, mit auffallender Theilnahmloſigkeit zu. Auch will der Unterſuchungsrichter, der unmittelbar nach dem Brandausbruch an Ort und Stelle kam, ein verdächtiges Benehmen an ihr wahrgenommen haben, womit auch die Ausſagen von Zeugen übereinſtimmen.

8. Endlich fiel es (wie ſchon erwähnt) auf, daß in den Jahren 1848 und 49 in Häuſern, in welchen ſie diente, Feuer ausgebrochen war.

Ueber dieſe Verdachtsgründe zur Rede geſetzt, hat ſie in den Verhören vom 25. und 27. Juli, vom 14. und 30. Auguſt das ihr zur Laſt gelegte Verbrechen beharrlich geläugnet; am 1. October ließ ſie ſich aber zum

Verhör melden und gestand, das am 23. und 25. Juli im Hirt'schen Hause ausgebrochene Feuer angelegt zu haben. Als den Grund ihres hartnäckigen Längnens gab sie an, sie habe befürchtet, daß man ihr auch die Brandstiftungen in den übrigen Häusern zur Last legen werde, in welchen Feuer ausgebrochen war, während sie dort in Diensten stand.

Diese früheren Brandstiftungen verübt zu haben, läugnete sie anfänglich im Verhör vom 1. October; allein noch in demselben Verhör gestand sie, die Sättle'schen Wohnhäuser in Brand gesteckt zu haben. Die Brandstiftung im Heine'schen Hause läugnete sie aber noch längere Zeit, später gestand sie jedoch auch dieses Verbrechen ein, während sie jenen ihr ebenfalls zur Last gelegten Brandstiftungsversuch in der Sättle'schen Sommerwirthschaft stets beharrlich in Abrede gestellt hat.

*

Marianne Müller ist geboren am 6. Dec. 1830. Ihr Vater war Zimmermann zu Villingen; er soll nach Aussage eines Zeugen „viel Talent," nach Aussage eines andren „gewöhnliches Talent" gezeigt haben; seine Profession verstand er „perfect", las viel in Büchern und schrieb gut und correct stylisirte Briefe. Er starb vor einigen Jahren an der Auszehrung. Ihre Mutter war von kräftig starkem Wuchs; sie starb während der Untersuchung am Schleimfieber.

Die Familie lebte in den letzten Jahren, da der Vater krank war, und nach dessen Tod in sehr dürftigen Verhältnissen, meist von Almosen. Auf die Erziehung der Kinder konnte nicht viel verwendet werden. Uebrigens wurden sie fleißig in die Schule geschickt und die Eltern besuchten mit denselben fleißig die Kirche.

Marianne M. hat fünf Schwestern, drei derselben haben Gesichter und Haltung wie Cretinen, besonders große aufgeworfene Lippen, kleine, tiefliegende Augen und Pausbacken und einen auffallend schaukelnden Gang; sie haben in der Schule gar nichts gelernt und sich bis zum Blödsinn dumm bewiesen, sogar zu den allereinfachsten häuslichen Geschäften waren sie unbrauchbar; eine derselben kann fast gar nicht reden und hat ein sehr schlechtes Gehör, eine andre leidet an Epilepsie. Ein Bruder war Zimmermann und verheirathet in Villingen, er starb vor vier Jahren an der Auszehrung.

Marianne M. selbst ist 5 Fuß 4 Zoll und 3 Linien groß, von schlankem regelmäßigem Wuchs, zartem Knochenbau, weicher Muskulatur, von normaler Schädelform mit einem, sich dem äthiopischen annähernden Gesichtstypus; sie hat dichte schwarze Haare, frische bräunlich-blasse Gesichtsfarbe, eine niedere Stirn, tiefliegende, kleine, schwarze, klare Augen, eine aufgestülpte Nase, rothe, dicke Lippen, etwas zurückstehendes Kinn. Nach Aussage ihrer Schwester war sie immer gesund, auch sie selbst erinnert sich keiner erheblichen Krankheit. Ihr Temperament ist das phlegmatisch-melancholische.

Die Lehrfrauen des Lehrinstituts zu Villingen, welches sie vom 6.

bis 14. Lebensjahr beſuchte, geben über ſie an: ſie ſei immer für ſich geweſen, habe keine Kamerädin und keinen geſelligen Trieb gehabt und ſich ſelten freundlich gezeigt, übrigens ſei ſie immer ſehr aufmerkſam auf die Augen der Lehrfrau geweſen, ihre Anlagen werden als mittelmäßig bezeichnet, ſie lernte ziemlich gut leſen, ſchreiben und rechnen. Sie wird als „eine ſehr träge," als „eine geiſtesträge," als „eine Perſon geſchildert, welche alles lieber that, als lernen und welche mehr hätte leiſten können, wenn ſie mehr Fleiß angewendet hätte." Ihr Betragen in der Schule war ruhig und ſittſam.

Im April 1845 wurde ſie aus der Schule entlaſſen und von da an diente ſie in Villingen bei fremden Leuten.

Vom Mai bis November 1848 ſtand ſie bei dem Bierbrauer Vinzenz Sättle als Kindsmädchen im Dienſt. Hier war ſie ſtets düſter und mürriſch, und machte immer ein ſaures Geſicht." — Eine bei Vincenz Sättle wohnende Tante ſeiner Ehefrau, Franziſca Walſer, gibt von ihr an: „Mit Lügen konnte ſie ſehr gut umgehen, und wenn ſie etwas Unrechtes that und faſt auf der That ertappt wurde, ſo leugnete ſie es frech und beharrlich. Sie war ſehr arbeitsſcheu, konnte oft lange vor ſich hin ſtaunen, ſchien immer etwas zu dichten, machte nie ein fröhliches Geſicht und wenn man ſie etwas thun hieß, ſchnauzte ſie gewöhnlich und äußerte ſich unwillig. Sie ſchlief mit dem Kind in ein und derſelben Kammer mit mir, ich hörte ſie nie träumen; wenn ich ihr in der Nacht zurief und Stöße gab, um ſie zum Aufſtehen zu bringen, damit ſie das Kind beſchwichtige, war dies doch Alles umſonſt, ſie gab nur einige Töne von ſich und ſchlief wieder ein. Ich zankte ſie oft über Mißhandlung des Kindes und über ihre Trägheit aus.

Ueber dieſe alte Tante beklagte ſich Mariaune M. bei ihren Schweſtern und ſie ſagte oft, daß dieſelbe mürriſch ſei und ſie viel mit ihr auszuſtehen habe, übrigens ſagte ſie bald, ſie ſei gern im Dienſt bei Sättle, bald ſagte ſie das Gegentheil.

Gerichtlich hat ſie angegeben: „Ich bekam Heimweh nach der Wohnung meiner Mutter, dieſes bekam ich oft ſo ſtark, daß ich mir gar nicht mehr zu helfen wußte, es entleidete mir Alles, ich wurde des Dienſtes bei Sättles um ſo mehr überdrüſſig, als mich meine Meiſterin faſt immer ausſchimpfte und vereſelte, dazu kam noch die mürriſche Behandlung, die ich von der alten Tante zu erdulden hatte, ich bekam faſt alle Tage Streit mit ihr."

Ueber einen am 24. Juli 1848, am Abend vor der erſten Brandſtiftung vorgekommenen Streit mit Franziſca Walſer gab ſie an: „ich ſtand vor dem Haus der Metzgerwittwe Dold, dem Haus meines Meiſters gegenüber, hatte das Kind auf dem Arm und redete mit der Valentine Dold. Die alte Tante rief zum Fenſter heraus, ich ſolle gleich einmal mit dem Kind heraufkommen, und als ich deſſen ungeachtet mein Geſpräch mit der Valentine noch eine Weile fortſetzte, fing ſie an oben herunter zu ſchimpfen, worauf Valentine Dold ſich äußerte, „„die hat doch immer ein Geſcheiß, ſie ſoll dir den Hintern lecken!"" Die Tante glaubte ich hätte dieſe Worte ausgeſtoßen, und als ich mit dem Kind hinauf in die

Stube kam, zankte ſie darüber und wollte es der Meiſterin ſagen, ſobald dieſelbe nach Hauſe komme."

Bezüglich dieſes Vorfalls hat Valentine Dold angegeben, daß die alte Tante der Marianne M. zugerufen, ſie ſolle das Kind heraufbringen, worauf dieſe geſagt habe, die alte Schelle hat immer was, ſie mag warten!" Franziſca Walſer ſagte aus, ſie habe an jenem Abend die Marianne heftig getadelt, weil ſie das kleine Kind unmenſchlich geſchlagen, von den, von der Marianne M. angegebenen Aeußerungen will ſie ſelbſt nichts vernommen, doch gehört haben, daß die Kellnerin und die Magd ihr Vorwürfe darüber gemacht hätten.

Marianne M. gab weiter an, noch an demſelben Abend habe ihr die Magd Emilie Rebhan Angſt gemacht, daß die Tante ſich über ſie beklage und ſie dabei nicht gut wegkommen werde, wenn die Tante es der Meiſterin ſage. Es ſei ihr bei der Sache immer ängſtlicher zu Muth geworden, ſie habe ſich in das Bett gelegt, während die Tante noch immer fortgemurrt und geſchimpft habe. Am andern Morgen habe ſie die Kellnerin Anna Hahn bei der Magd Emilie Rebhan getroffen und beide hätten ihr nur noch mehr Angſt gemacht; Anna Hahn habe ihr geſagt, „was haſt du geſtern Abend mit der Alten gehabt? Mein! die wird dir eine Predigt machen bei der Frau, du weißt ja wie ſie es hat!"

Anna Hahn erzählte damals ihrer Dienſtfrau, daß ſie und Emilie Rebhan der Marianne ſowohl Abends, als Morgens wegen ihres unartigen Benehmens gegen die Tante Vorwürfe gemacht und ihr gedroht hätten, es dem Meiſter und ſeiner Frau zu ſagen.

Gerichtlich hat Anna Hahn angegeben: „Als wir, nemlich die Marianne, Emilie und ich frühmorgens in der Kammer beiſammenſtunden, äußerte ſich die Marianne: „„Mir iſt's bange, die Alte hat geſagt, ſie wolle es der Frau ſagen, wie ich mich gegen ſie benommen, und dann würde ich's ſchon kriegen."" — Und Emilie Rebhan hat hierüber angegeben: „Als ich mich bei der Marianne Müller und Anna Hahn in der Kammer ankleidete, neckten wir die Marianne wegen ihrer immerwährenden Streitigkeiten mit der alten Baſe, und ſie erzählte uns, daß ſie ſchon wieder Streit mit ihr gehabt."

An demſelben Morgen um 7 Uhr brach im Sättle'ſchen Haus auf der Bühne Feuer aus.

Marianne M. wurde, nachdem ſie das Geſtändniß der im Hirt'ſchen Haus (Juli 1849) verübten Brandſtiftung abgelegt hatte, gefragt, ob ſie nicht auch das bei Sättle am 25/7 48 ausgebrochene Feuer angelegt habe. Sie verneinte zweimal die Frage, als ſie aber an die alte Tante und an den am vorhergehenden Abend zwiſchen ihr und dieſer vorgekommenen Streit erinnert wurde, rief ſie heftig weinend: „O mein Gott, ich kann nichts mehr verſchweigen — ich will Alles eingeſtehen, ich habe dies auch gethan."

Sie gab in verſchiednen Verhören hierüber an: „Gleich nachdem ich aufgeſtanden, faßte ich den Entſchluß, ich wolle in dem Heu das Haus anzünden; vorher hatte ich nie daran gedacht. Gleich beim Aufſtehen dachte ich, jetzt werde die Alte mich bei der Meiſterin recht vernehmen und ich würde tüchtig ausgeſcholten werden; die Hahn und die

Rebhan machten mein Michabängſtigen noch größer; es ging mir wie ein Stich in's Herz, ich hatte Angſt vor der Beſchimpfung die ich zu erwarten hatte, auch hatte ich Furcht vorm Fortjagen, weil ich dies wegen meiner armen Mutter nicht haben wollte, obſchon ich ſehr gern zu Haus geweſen wäre. Nun dachte ich, die alte Tante werde wohl nicht mehr an die Beleidigung denken, und mich bei der Meiſterin nicht mehr verſchwätzen, wenn das Haus brenne und Alles drunter und drüber gehe. Auch dachte ich, wenn ich jetzt das Haus anbrennen würde, ſo würde ich von der Alten hinweg und wieder nach Haus kommen, denn ich hatte arges Heimweh.

„Ich hatte Heimweh nach der Wohnung meiner Mutter, es entleidete mir Alles, es wurde immer ſtärker. Ich wußte mir nicht mehr zu helfen vor Heimweh, ich mußte das Haus anzünden; wie mir dies in den Sinn gekommen iſt, weiß ich nicht; es hat mich Niemand dazu gezwungen, aber es trieb mich, daß ich es thun mußte."

Auf Vorhalt darüber, warum ſie denn das Heimweh bekommen, da ſie doch in Villingen geweſen ſei und alle Tage ihre Mutter beſuchen konnte, gab ſie an: „Ich durfte nicht alle Tage nach Haus." Und auf Vorhalt, warum ſie denn, wenn ſie das Heimweh ſo ſtark hatte, nicht aus dem Dienſt getreten und nach Haus gegangen ſei,*) gab ſie an: „Ich wollte es der Mutter nicht zu leid thun, es wären ſonſt gar zu viele Geſchwiſter bei ihr geweſen." — Auf Vorhalt, daß ſie doch gewiß gewußt habe, daß Brandſtiftung ein ſchweres Verbrechen ſei und mit ſchwerer Strafe geahndet werde, verſicherte ſie, daß ſie an die Strafe nicht gedacht habe.

Ueber die Begehung der That ſelbſt gab ſie an: „Nachdem Emilie Rebhan aus dem Haus gegangen und Anna Hahn mit mir aus der obern Kammer hinuntergegangen war, ging ich in die Küche, nahm aus dem Zündholz-Schächtelchen zwei Zündhölzchen und ſchlich mich hinauf auf die Bühnenſtiege; über dieſer lag viel Heu, ich rieb ein Zündhölzchen an der Wand an, warf es, als es brannte, in's Heu und ſprang dann die Stiegen hinunter, in die Küche und fing an Waſſer zu tragen; ich hatte ſchon die dritte Gelte in dem Waſſerſtänder, und war ſchon wieder an dem Brunnen, als Feuerlärm entſtand."

Nach dem Ergebniß der über die Entſtehung des Brandes geführten polizeilichen Unterſuchung iſt das Feuer allerdings auf der Heubühne ausgebrochen und es wurde auch ſofort eine abſichtliche Anlegung desſelben angenommen.

Gerade unter der Heubühne ſchliefen damals die zwei jüngſten Kinder des Vincenz Sättle, ſie wurden durch eine Magd glücklich gerettet, während ſchon die Flammen die Bühnenſtiege herunter ſchlugen; ein in derſelben Kammer ſchlafendes dreizehnjähriges Mädchen erwachte erſt durch das Praſſeln des Feuers und verließ die Kammer erſt, als das Feuer ſchon die Stiege herunter wogte. Tödtung oder Verletzung eines Menſchen fand nicht ſtatt; von der Habe wurde zwar viel gerettet, aber es verbrannte auch viel, weil das Feuer ſchnell um ſich griff, da auf der Bühne und in dem darunter befindlichen Heuſtall 11 Fuder Heu und etliche 100 Viertel Malz ſich befanden.

---

*) Ein wunderlicher Vorhalt in Hinblick auf die handgreifliche Noth der bitterſten Armuth, die ſie zwang, in Dienſt zu gehen! Die Red.

Das zweistöckige Wohnhaus mit Hinterbau, Scheuer und Stallung brannte völlig nieder; das angebaute Bräuhaus ward an seinem Dach und obern Stockwerk stark beschädigt, und das dreistöckige Nachbarhaus so zerstört, daß die Ueberreste nach Abzug der Abräumungskosten keinen Werth mehr hatten. Drei andre Häuser wurden durch die Löschanstalten beschädigt. — Der Schaden der Gebäulichkeiten wurde nah an 4000 fl. abgeschätzt; der Schaden an Fahrnissen ist aus den Acten nicht zu entnehmen.

Der Marianne Müller verbrannten nur zwei Hemden; außer denselben hatte sie nur noch ein Kleid und einige Paar Strümpfe in dem abgebrannten Haus, und diese wurden durch Anne Hahn gerettet; ihre übrigen Kleider hatte sie bei ihrer Mutter aufbewahrt. — Nach dem Brandausbruch sah man sie beim Brunnen stehen, wo sie Wasser in die Küche holte, später half sie beim Ausräumen. Zuvor stand sie an den gegenüberliegenden Häusern und schaute der Feuersbrunst zu; hier fragte sie die Anne Hahn, ob ihr Kleid mit herausgekommen sei, und sagte dann: „jetzt ist der Streit aus, jetzt wird die Alte nichts mehr sagen."

Am 27. Juli 1848 wurde unter Andern auch sie von der Polizeibehörde über das Brandunglück einvernommen; sie gab an, sie sei in der Küche beschäftigt gewesen; sie sei in den obern Theil des Hauses nicht mehr gekommen und könne über die Entstehung des Feuers nicht die geringste Auskunft geben.

Im Lauf der Criminaluntersuchung gab sie, nach abgelegtem Geständniß, über den Eindruck, den der Brand auf sie gemacht habe, an: „Als man mir zurief: schau, es brennt! schaute ich hinauf und zitterte vor Schrecken."

Auf die Frage, ob sie, als sie zugeschaut, wie das Haus brenne, Nichts dabei gedacht habe, sagte sie: „Ich habe eben Angst gehabt." — Habt Ihr die Leute nicht jammern gehört, die ins Unglück kamen? (Heftig weinend): „Freilich!" — Wer hat denn gejammert? „Alle zusammen." — Was habt ihr dabei gedacht, als die Leute so jammerten? „Ich habe gedacht, jetzt seien die Leute so ins Unglück gekommen, und ich hätte es nicht mit Fleiß gethan, ich hätte es thun müssen." — Wer hat euch denn dazu gezwungen? „Niemand." — Warum sagt Ihr denn, daß Ihr es hättet thun müssen, wenn Euch Niemand gezwungen? „Ich weiß ja nicht wie's zugegangen, daß ich's thun mußte." — Habt ihr die Leute nicht bedauert? „Damals, als ich anzündete, habe ich an so etwas nicht gedacht." — Und nachher, als sie jammerten? (Weinend): „Freilich! ich habe ja selbst geweint, und im Herzen gebarmt, daß ich es habe thun müssen."

Auf die Frage in einem spätern Verhör, ob sie nach dem Brand froh und ruhiger gewesen sei, weil sie geglaubt, daß der Handel mit der alten Tante nun aus sei, gab sie an: „Nein, ich war noch mehr in Aengsten als vorher, weil so viel verbrannt war."

*

In derſelben Woche, da das Wohnhaus des Vincenz Sättle abgebrannt war, bezog derſelbe das Falken-Wirthshaus und ſetzte daſelbſt die vom Falkenwirth aufgegebene Wirthſchaft fort. Marianne M. blieb in ſeinem Dienſt.

Am Sonntag den 30/7. 48 wurde ſie mit Agathe Wölfle auf die Sommerwirthſchaft des Sättle geſchickt, um mit einem Wägelchen ein Faß Bier zu holen. Auf dem Rückweg ging der Spund heraus und nach Angabe der Marianne die Hälfte des Biers, nach Angabe der Agathe einige Maas Bier verloren; der Spund wurde von den Mädchen wieder hineingeſchlagen und das Faß in den Falken gebracht. Marianne M. gab an, daß der Sohn des Sättle den Bierverluſt entdeckt habe und ſie ſehr ausgeſcholten worden ſeien. Niemand kann ſich jedoch deſſen erinnern.

Einen andren Vorfall, der am Freitag den 4/8. 48 ſich ereignete, ſtellte Marianne M. folgendermaſſen dar: „Ich ſollte Abends 10 Uhr der Meiſterin ihre Tochter aus dem Herren-Küfershaus abholen; ich glaubte, daß ſie nicht mehr dort ſei und hatte keine Luſt, vergeblich an dem Haus an der Glocke zu läuten, ich ging alſo wieder heim und ſagte der Meiſterin, die Tochter befinde ſich nicht mehr dort. Es wurde jetzt Jemand fortgeſchickt, um ſie zu ſuchen; mittlerweile kehrte ſie aber zurück und wurde von ihrer Mutter ſogleich gezüchtigt, weil dieſelbe meinte, ſie ſei noch in andern Häuſern herumgezogen. Nachdem ſie ihre Züchtigung empfangen, betheuerte ſie, daß ſie gerade aus dem Haus des Herren-Küfers zurückgekehrt und daß ich gar nicht dort geweſen ſei. Des andern Tags ſchickte nun die Meiſterin zum Herren-Küfer und ließ fragen, wann ihre Tochter heimgegangen ſei, und nun zeigte es ſich, daß ich gar nicht dort geweſen war. Ich wurde nun arg ausgeſcholten, namentlich von der Tochter, weil ich ihr durch mein Lügen unverdiente Schläge zugezogen hatte; die Tante half ihr ſchimpfen und erklärte, ich müſſe aus dem Haus fort. Am darauf folgenden Tag (6/8.) hielt mir meine Meiſterin abermals vor, daß ich ſie angelogen hätte, und ebenſo machte mir auch die alte Tante wieder Vorwürfe."

Marianne M. hat bei dieſer Erzählung immer die Tochter Katharine Sättle als Diejenige bezeichnet, welche ſie hätte abholen ſollen, es war aber die Tochter Pauline Sättle; ſie hat deshalb angegeben, ſie erinnere ſich hieran nicht mehr genau. Sie hat auch verſchiedene Frauensperſonen bezeichnet, welche an jenem Abend bei ihrer und der Tochter Rückkunft zugegen geweſen ſein ſollen; dieſe Perſonen waren allerdings an jenem Abend im Falkenwirthshaus, hatten ſich aber ſchon vor der Rückkunft der Marianne Müller entfernt. — Pauline Sättle verſichert, ſie habe nicht in Folge der unwahren Angabe der Marianne, ſondern deswegen Schläge bekommen, weil ſie einen Kaſtenſchlüſſel mitgenommen habe, und habe daher auch der Marianne keine Vorwürfe gemacht. — Frau Sättle hatte bei ihrer erſten Vernehmung hierüber angegeben, es ſei richtig, daß ſie Abends ſpät die Marianne M. ihrer Tochter nachgeſchickt habe, daß dieſelbe aber das ihr Befohlene nicht gethan, ſondern ſie angelogen habe, und deshalb von ihr ausgezankt worden ſein möge. Bei einer ſpätern Vernehmung konnte ſie jedoch ſich dieſer Umſtände nicht mehr erinnern.

Am Samstag (5/8. 48) mußte Marianne M. ihrem Dienstherrn einen Wagen voll Heu abladen helfen, und soll sich dabei ungewöhnlich träg benommen haben, und deshalb von Vincenz Sättle ausgezankt worden sein. Vincenz Sättle gab hierüber an, daß er ihr blos die Bemerkung gemacht habe, sie dürfe sich schon etwas mehr beeilen. Getadelt will er sie nicht haben, da er ihr überhaupt nie ein böses Wort gegeben, und sie im Ganzen gut habe leiden können. Sie selbst hat dieses Vorfalls nicht erwähnt. — Am Sonntag, 6/8. 48, Nachmittags um ¾ auf 5 Uhr brach nun, wie bereits erwähnt, im Stall neben der Scheuer des Falken-Wirthshauses Feuer aus, und Marianne M. hat gestanden, auch dieses Feuer angelegt zu haben. Ueber das Nähere gab sie in verschiedenen Verhören Folgendes an: „Meine Meisterin hielt mir auch am Sonntag wiederholt vor, daß ich sie angelogen und ihre Tochter nicht abgeholt hätte, und ebenso machte es mir auch die alte Tante wieder; dies machte mich so mißmuthig, daß ich das Heimweh wieder bekam, und deshalb angezündet habe." — Auf die Frage: Habt Ihr denn gedacht, daß es besser werde, wenn der Falken verbrenne? gab sie an: „Ich war ganz unbesonnen und habe nichts weiter gedacht, als daß ich eben anzünden müsse."

In dem Verhör vom 4/11. 50 erzählte sie, wie sie von der Pauline Sättle und der alten Tante am Samstag 5/8. ausgescholten worden sei; auf die Frage, wie denn dies mit dem Anzünden zusammenhänge, erwiderte sie nach langem Besinnen: „Ich habe mein Gedächtniß fast ganz verloren, ich weiß es nicht mehr; ich habe ja doch nicht am Samstag angezündet, sondern erst am Sonntag!" — Warum habt Ihr erst am Sonntag angezündet? „Am Sonntag ist's mir eben wieder in den Kopf gekommen, ich solle anzünden!" — Was hat euch am Sonntag dazu veranlaßt? „Nichts, es hatte mir am Sonntag Niemand etwas gethan."

Auf die Frage warum sie denn angegeben habe, daß sie einige Tage vorher so sehr ausgescholten worden sei, gab sie nach langem Besinnen keine Antwort. Warum gebt Ihr denn gar keine Antwort? „Helfen Sie mir, ich weiß es ja nicht mehr!" — Was wißt Ihr denn nicht mehr? „Wie es gekommen ist, daß ich am Sonntag im Falken angezündet habe; ich weiß nur noch, daß ich irgend wohin mußte." — Wo3 habt Ihr denn damals hin müssen? „Zur Valentine Dold, ich mußte sie als Wäscherin bestellen." — Weinend fuhr sie fort: „Ich weiß gar nicht, was ich heute im Kopf habe, mein Kopf ist ganz gesteckt! — Sie können mir ja eine Strafe geben, wie Sie wollen; lassen Sie mich nur einmal wieder gehen; ich weiß Ihnen doch nichts mehr zu antworten; ich verliere mein Gedächtniß alle Tage ärger. Ich weiß eben in Gottesnamen nicht mehr, warum ich am Sonntag im Falkenwirthshaus wieder angezündet habe."

Der Untersuchungsrichter hat dieses Verhör abgebrochen, „da Marianne M. ihr Gedächtniß, das sie damals verlassen, außerordentlich anzustrengen schien, und sich Stumpfsinn zeigte."

Am 6/11 wurde das Verhör fortgesetzt; sie gab bestimmtere Antworten. Auf die Frage, warum sie das Falken-Wirthshaus angesteckt habe, antwortete sie: „es ist mir eben entleidet gewesen, namentlich weil mich

die alte Tante immer geplagt hat.“ — Auf die weitere Frage, ob denn die alte Tante ſie auch an jenem Sonntag geplagt? „Nein, aber vorher, ſie wußte alle Tage etwas über mich.“ — Im Schlußverhör hat ſie die Frage:

> das Falken-Wirthshaus habt Ihr alſo deshalb angezündet, weil ihr einige Tage vorher von der Tochter Eures Meiſters, von Eurer Meiſterin ſelbſt und insbeſondere von der alten Tante ausgeſcholten worden ſeid?

bejaht, und die weitere Frage: Oder iſt damals noch etwas weiteres dazu gekommen? verneint.

Ueber die Begehung der That ſelbſt hat ſie angegeben:

„Die Meiſterin ſchickte mich in's Haus der Wittwe Dold, um eine Wäſcherin zu beſtellen. Ich ging in die Küche, nahm ein Zündhölzchen und begab mich durch die Scheuer hinten hinaus. Als ich durch die Scheuer ging, rieb ich das Zündhölzchen an einem Futterkaſten, welcher offen ſtand, und zündete damit das im Stall befindliche Stroh an; neben dem Futterkaſten lag ein Haufen Stroh und die übrigen Futterkäſten waren zu. Als ich ſah, daß das Stroh Feuer fing, ſprang ich hinten hinaus, ging in's Dold'ſche Haus und beſtellte die Valentine Dold als Wäſcherin.“

Im Widerſpruch hiermit hat Valentine Dold angegeben, daß Marianne M., als ſie zu ihr kam um ſie zum Waſchen zu beſtellen, das Sättle'ſche Kind auf dem Arm getragen habe; allein Katharine Wöiſle hat eidlich verſichert, daß ſie während jenes ganzen Nachmittags und bis zum Ausbruch des Feuers das Kind bei ſich gehabt habe. Im Uebrigen hat Valentine Dold beſtätigt, daß Marianne M. unmittelbar vor dem Feuerlärm zu ihr gekommen ſei, und Frau Sättle, daß ſie nicht lange vor Ausbruch des Feuers die Marianne fortgeſchickt, um die Valentine als Wäſcherin zu beſtellen.

Auch ſtimmte das Ergebniß der ſofort nach dem Brand geführten polizeilichen Unterſuchung mit der jetzigen Angabe der Marianne M. in folgenden Punkten überein: daß in dem Stall ein Haufen Stroh lag, den ſie Tags zuvor ſelbſt hatte hineintragen helfen; daß nur ein Futterkaſten offen, die andern aber verſchloſſen waren; daß unmittelbar vor dem Ausbruch des Feuers viele Perſonen an dem Stall vorbeigingen und zum Theil ſich in der Nähe desſelben aufhielten, ohne nur im Geringſten etwas von Feuer oder Rauch wahrzunehmen, weßhalb ſofort allgemein angenommen wurde, daß in dem Stroh das Feuer angelegt worden ſei.

Von der Scheuer, die mit Heu und Stroh angefüllt war, wurde das Feuer von einem heftigen Südweſtwind hin auf das anſtoßende Falkenwirthshaus geweht, und auch dieſes in Flammen geſetzt. Durch die angeſtrengten Löſchbemühungen glaubte man ſchon des Feuers Meiſter zu ſein; — da ſtieg aus einer, etwas weiter oben in einem engen Gäßchen ſtehenden Scheuer des Flaſchenwirths Dold, die mit Heu, Getreide und Stroh angefüllt war, und gegen welche das Feuer vom Wind geweht wurde, Rauch empor; der Wind blies immer heftiger, Flugfeuer auf die Dächer wirbelnd — Beſtürzung und Verwirrung nahmen zu, und in dem engen Gäßchen, in welchem die Scheuern dicht an einander ſtanden, konnte man

mit den Spritzen dem Feuer nicht beikommen. Eingeäschert wurden sämmtliche Gebäulichkeiten des Falken-Wirthshauses (das Hauptgebäude, zwei Seitengebäude, Scheuer, Stallungen und Bräuhaus) und sieben Wohnhäuser mit den dazu gehörenden Nebengebäuden, und beschädigt 23 Wohnhäuser. Der ganze Schaden an Gebäulichkeiten belief sich auf 37,200 fl.

Tod oder Beschädigung von Menschen war nicht zu beklagen, dagegen verbrannten in den Ställen des Falkenwirthshauses Kühe und Schweine. Der Schaden an zerstörten und beschädigten Fahrnissen ist aus den Acten nicht zu entnehmen.

Wegen Verdachts der Brandstiftung war Jakob Berger vom 10—23. August unschuldig verhaftet.

Als sich der Feuerlärm erhob, sprang Marianne M. vom Dold'schen Haus zum Falken; sie sagte, sie habe sogleich gedacht, es brenne jetzt im Falken; sie begab sich in's Haus und half ausräumen.

Ihrer Mutter sagte sie auf Befragen, wo sie bei dem Ausbruch des Feuers gewesen sei, sie habe grade die Wäscherin bestellt, dort habe man ihr gesagt, es brenne im Falken, sie habe aber erklärt, daß sie dies nicht glaube.

Als während des Brandes ihre Schwester Valentine in ihre Nähe kam, schlug sie die Hände über dem Kopfe zusammen, fing an zu weinen und sagte, es sei doch „sonderbar", daß es jetzt schon wieder bei ihnen brennen müsse, die Leute seien so unglücklich und es nehme sie Wunder, was sie für Feinde haben müßten. „Wenn wir", sagte ihre Schwester, „in ihrer Gegenwart über die Feuersbrunst redeten, so begann sie auch gleich mit uns zu jammern und die Verunglückten zu bedauern, sie weinte sogar hie und da."

Am 10/8. 48 wurde mit Andren auch Marianne M. über ihre Wahrnehmungen bezüglich des Brandausbruchs polizeilich einvernommen; sie wollte nichts Näheres angeben können, da sie den ganzen Nachmittag bis zum Feuerlärm mit dem Kinde auswärts gewesen sei.

Auf die Frage in ihrer spätern Untersuchung, ob sie die Feuersbrunst jenes Abends und namentlich in der Nacht auch gesehen, und was sie dabei gedacht habe, gab sie weinend zur Antwort: „o man hätte mich lieber todtschlagen sollen, — ich weiß nicht was ich gedacht habe!" — Auf die Frage, ob ihr das große Feuer damals nicht gefallen habe? „O nein! Ich habe Angst gehabt, ich habe immer gezittert; ich hörte die Abgebrannten jammern und dachte, wenn man mich nur gleich todtschlüge!" Auf die Frage, was sie denn gedacht, als sie wahrgenommen, wie die ganze Stadt in Gefahr stehe, ein Opfer ihrer Handlung zu werden, gab sie an, sie wisse es nicht.

Auf Vorhalt des verursachten großen Schadens verhüllte sie das Gesicht und gab keine Antwort; und auf die Frage, ob ihr dieser Schaden nicht zu Herzen gegangen sei, und ob sie nie an das Unglück dieser Leute gedacht habe, sagte sie: „Freilich, aber ich habe es nicht mehr anders machen können."

*

Nachdem das Falken-Wirthshaus abgebrannt war, bezog Vincenz Sättle mit ſeinen Leuten das Haus ſeiner Schwiegermutter, der Wittwe Schobel. Bald darauf äußerte Marianne M. gegen Emilie Rebhan, ſie habe auf der Gaſſe von Männern und ledigen Burſchen ſagen gehört, daß es bei Sättle wieder brenne, bevor 10 Tage herumgingen. Vom Unterſuchungsrichter über den Grund dieſer Aeußerung befragt, gab ſie zuerſt an, ſie wiſſe nicht, warum ſie es geſagt habe, und auf weiteres Befragen, ſie habe eben gedacht, ſie müſſe unwiderſtehlich es doch noch einmal thun; ſie habe damals zwar noch nichts der Art wieder im Kopf gehabt, habe aber nicht gewußt, ob es ihr nicht wieder ankomme, und deshalb ſich gegen Emilie Rebhan auf dieſe Weiſe geäußert.

Am Mittwoch, den 30. Auguſt, an welchem Tag ſie in der Küche zu waſchen hatte, zog ſie ſich wiederum Vorwürfe zu. Sie ſelbſt hat hierüber angegeben, es ſei eine Windel hinter einem Bierfäßchen gelegen, und ſie habe vergeſſen, dieſelbe in die Wäſche zu nehmen; die alte Tante habe die Windel gefunden und ihr die bitterſten Vorwürfe gemacht, als wie wenn ſie dieſelbe abſichtlich verſteckt hätte; die Tante habe dies der Meiſterin erzählt und beide hätten ſie ausgeſchimpft, daß ſie darüber geweint habe; es ſei ihr ſo entleidet geweſen, daß ſie ſich nicht mehr zu helfen gewußt habe, um wieder aus dem Dienſt zu kommen.

(Franziſca Walſer und die Frau Sättle können ſich jedoch dieſes Vorfalls nicht mehr erinnern.)

Gleich darauf wurde Marianne M. von der Schweſter ihrer Meiſterin, Franziſca Schobel, in den obern Stock geſchickt, um zwei junge Hähne zu holen. Da ihr nun hierbei ein Paar ausflogen, die ſie wieder einfangen mußte, mußte Franziſca Schobel ziemlich lange auf ſie warten, und weil ſie gerade die ſchlechteſten Hähne gebracht hatte, wurde ſie nochmals fortgeſchickt, um beſſere zu holen. Sie behauptet, ſie ſei darüber von Franziſca Schobel derb ausgeſcholten worden.

Ungefähr um 10 Uhr Morgens brach auch in dieſer Wohnung des Sättle Feuer aus, und Marianne M. hat geſtanden, auch dieſes Feuer angelegt zu haben. Weinend gab ſie im Verhör vom 2/10. 50 auf die Frage:

warum ſie, nachdem ſie nur einige Wochen zuvor ein ſo großes Unglück angeſtiftet, ſchon wieder Feuer angelegt habe,

zur Antwort: „Schauen Sie, ich weiß nicht was ich dabei gedacht und warum ich's gethan habe; ſchlagen Sie mich todt — ich bin ein armer Tropf!“ Und im Verhör vom 24/10.: „Ich weiß es nicht, warum ich ſo ſchnell auf einander angezündet habe. Ich habe keine Freude an dem Jammer gehabt. Ich weiß nicht, warum ich's nicht unterlaſſen habe, es iſt mir eben wieder in den Kopf gefahren, ſo daß ich's unwillkürlich thun mußte, und 's war mir ängſtlich dabei. — Ich hab's nicht gern gethan; ich hab's nicht laſſen können. Der himmliſche Vater hat mir dieſes Leiden zugeſendet; es war eben immer wie wenn mich Jemand dazu getrieben hätte.“ — Im Verhör vom 6/11.: „Es war eben eine Strafe vom himmliſchen Vater, daß ich jedesmal habe anbrennen müſſen; es fuhr mir jedesmal in den Kopf, ich weiß nicht wie, ſo daß ich's thun mußte, ohne daß ich's wollte.“

Auf die Frage, ob ſie denn ſchon einmal einen Menſchen geſehen, der geſund war wie ſie,*) und etwas thun mußte, ohne daß er's wollte, und ohne daß man ihn dazu zwang, antwortete ſie: „Nein!“ und auf den Vorhalt, daß es ſonach in ihrem freien Willen gelegen, entweder anzuzünden, oder ihren Trieb dazu zu unterdrücken, und das Anzünden zu unterlaſſen, gab ſie an: „Ich habe es nicht unterlaſſen können.“

In demſelben Verhör aber hatte ſie vorher auf die Frage, warum ſie am 30. Auguſt angezündet, angegeben: „Weil mich die alte Tante wegen einer Windel und Franziſca Schobel wegen junger Hahnen ausgeſcholten hat. Ich wußte, daß meine Mutter jenes Vormittags zu meiner Meiſterin kommen werde; ſie hatte von dieſer Auftrag, für ſie in Riedheim Gänſe zu kaufen. Dies ſteigerte meine Angſt; ich dachte nemlich, die alte Tante und Franziſca Schobel würden mich bei meiner Mutter, wenn ſie von Riedheim zurückkäme, verſchwätzen. Nun dachte ich, wenn das Haus brenne und Alles drunter und drüber gehe, dann werde man mich vergeſſen und jene würden mich dann nicht mehr bei meiner Mutter anſchwärzen.“

Auch im Schlußverhör hat ſie die Frage, ob dieſer (ſo eben im Vorſtehenden erwähnte) Grund ſie zum Anzünden beſtimmt habe, bejaht.

Ueber die Begehung der That ſelbſt gab ſie Folgendes an: „Nachdem ich zum zweiten Mal junge Hahnen geholt und während die Franziſca Schobel dieſelben vor dem Hauſe rupfte, nahm ich in der Küche zwei Zündhölzchen und ſchlich mich damit zur Bühnenſtiege, zu der ich bis auf die obern Stufen hinaufging, von wo ich das Heu mit den Händen erreichen konnte; ich rieb ein Zündhölzchen an der Stiegenlehne an und hielt es brennend an's Heu, das ſogleich in Flammen gerieth, worauf ich ſchnell wieder über 3 Stiegen hinunter in die Küche ſprang. Jenes Morgens hat der Kegelbub bei mir in der Küche Meſſer geputzt, als ich anzündete war er aber zum Schriftverfaſſer Rudolf geſchickt worden.“

Sowohl durch die polizeiliche Unterſuchung über die Entſtehung des Brandes, als durch gerichtlich abgelegte Zeugenausſagen iſt dieſe Angabe beſtätigt worden, namentlich ſtimmt die Ausſage des Kegelbuben Reinhard Zugſchwerdt damit überein, und war das Feuer wirklich unter dem Dach, und zwar gerade da, wo das Heu lag, ausgebrochen.

Angeſtrengter Bemühung gelang es, in 2 Stunden das Feuer zu löſchen, ohne daß die in der Nähe befindlichen vollen Scheuern ergriffen wurden. Das Dach des Hauſes wurde vom Feuer zerſtört, das dritte Stockwerk theils durch das Feuer, theils durch die Löſchanſtalten; das zweite und das par terre befindliche Stockwerk wurden durch das Löſchen ſtark beſchädigt, ſo auch einige Nachbarshäuſer. Der Geſammtſchaden an Gebäulichkeiten belief ſich an 2000 fl.

Menſchen wurden nicht getödtet, noch beſchädigt, aber ein Kind, das in einer Stube des dritten Stocks gerade unter der brennenden Heubühne ſich befand, ward nur mit genauer Noth gerettet.

---

*) Das iſt ja aber eben die Frage, ob ſie geſund — körperlich und geiſtig geſund war. (Die Redact.)

Bei ihrer polizeilichen Einvernehmung (1. September 1848) hat Marianne M. über ihre Beschäfttgung und über ihre Wahrnehmungen in einer Weise ausführliche Auskunft ertheilt, daß kein Verdacht auf sie fallen konnte.

Joa Heiter sagt, daß sie während des Löschens das Nastuch vor das Gesicht hielt, weinte und laut schrie, daß ihr die Thränen über's Gesicht liefen und daß sie wohl eine halbe Viertelstunde in Einem fort weinte. Marianne M. kann sich dessen nicht mehr erinnern, sie sagt aber, sie habe jedes Mal weinen müssen und es habe sie jedes Mal traurig gemacht, daß sie ein solches Unheil habe anstiften müssen. Sie hat übrigens *) zugestanden, daß sie sich so benommen habe, um den Verdacht von sich fern zu halten, und später hat sie wiederum angegeben, sie habe damals geweint, weil sie schuldig, nicht aber weil sie unschuldig gewesen sei.

Die Frage, ob sie eine Freude an dem Jammer der vom Brand Betroffenen gehabt habe, hat sie verneint.

*

Vincenz Sättle zog nun mit seiner Familie und seinen Dienstboten, darunter auch Marianne M., auf seine, eine Viertelstunde von Villingen gelegene Sommerwirthschaft. Eines Tags forderte Marianne M. die Kellnerin Anna Hahn auf, mit ihr auf den Abtritt zu gehen, wo sie ihr etwas zeigen müsse. Hier zeigte sie ihr an der Thür die mit Kreide geschriebenen Worte: „Ihr müßt noch alle im Bette verbrennen!" Sie löschte diese Worte aus und sagte dabei, daß dies doch zu arg sei. Einige Tage darauf sagte sie zu ihrer Mutter, sie müßten so in Aengsten leben, es sei an der Abtrittthür geschrieben gestanden, ihr müßt noch alle verbrennen; sie hätten deshalb Zuber voll Wasser auf die Bühne gestellt.

Sie hat zugestanden, diese Worte selbst geschrieben zu haben, und auf die Frage, warum sie dies gethan, erwidert: „weil es mir eben dort entleidet war", und in einem späteren Verhör: „ich weiß es nicht, ich hab's unbesonnen gethan."

Auf die Frage, warum sie denn die Anna Hahn herbeigerufen und ihr die Worte gezeigt, gab sie an: Ich habe eben gedacht, ich wolle sie vorsichtig machen, im Fall, daß es wieder brenne. Ich dachte eben, es könne mir wieder in den Kopf kommen, und wenn ich ihr diese Schrift zeigen würde, so würden sie Vorsichtsmaßregeln treffen." Auf den Vorhalt, daß sie nur nicht mehr hätte anzünden sollen, und daß man dann keine Vorsichtsmaßregeln nöthig gehabt hätte, entgegnete sie: Ich geb dies zu, allein ich dachte, ich könnte es auch wieder thun müssen."

Um dieselbe Zeit, da sie der Anna Hahn jene Schrift zeigte, wahrscheinlich kurz nachher, fand diese eines Morgens auf der Bühne in einem

---

*) Wohl jeden Falls nur auf „eindringlichen" Vorhalt des Inquirenten!
Die Redaction.

Torfhaufen eine Schaufel voll glimmenden Torfes, den ſie ſofort löſchte. Zufall oder Fahrläſſigkeit war hierbei nicht anzunehmen, weil die Bewohner des Hauſes, durch dreimalige, ſo ſchnell auf einander folgende Feuersbrünſte gewarnt, ſehr vorſichtig mit dem Feuer umgingen, weil die Oefen im Haus nicht gefeuert wurden, und auch in der Küche damals noch nicht angefeuert war. Und daß der glimmende Torf von einer in's Haus gehörigen Perſon hinaufgetragen worden ſei, iſt ſchon deßhalb wahrſcheinlich, weil die auf die Bühne führende Thür immer verſchloſſen und der Schlüſſel an einem Ort verſteckt wurde, den nur die Hausangehörigen kannten.

Als der glimmende Torf dort entdeckt wurde, war Marianne M. in der Stadt. Sie hat, — obſchon geſtändig, jene Drohworte geſchrieben zu haben — während der ganzen Unterſuchung dieſen Brandſtiftungs-Verſuch beharrlich in Abrede geſtellt.

Vincenz Sättle meinte, ſie werde es aus Verdruß gethan haben, weil ſie ſelbſt hätte mithelfen müſſen, zur Vorſicht Waſſer auf die Bühne zu tragen. Weitere Verdachtsgründe liegen jedoch nicht vor.

*

Im November 1848 wurde Marianna M. aus dem Dienſt des Sättle entlaſſen, weil die Frau desſelben ihrer nicht mehr bedurfte. Johannis 1849 wurde ſie (nachdem ſie bis dahin an verſchiedenen Orten als „Aufwärterin" gedient hatte) von der Frau des Schreiners Heine als Magd angenommen. Nach Ausſage derſelben hat ſie nie merken laſſen, daß ſie nicht gern bei ihr im Dienſt ſei, auch hat ſie ſelbſt angegeben, ſie ſei gern dort geweſen, und ihre Meiſterin habe ihr auch nicht im Geringſten etwas zu Leid gethan; indeſſen ſuchte ſie nach einem Vierteljahr ſelbſt um ihre Entlaſſung nach und machte ihrer Dienſtfrau unwahre Angaben über den Grund ihres Austritts.

Während ſie bei Schreiner Heine diente, brach auch in ſeinem Haus Feuer aus, am 23. Juli 1849 Abends zwiſchen 3/4 7 und 7 Uhr. Als Frau Heine mit ihren Kindern und Marianne M. an dieſem Abend vor ihrem Haus ſich befand, bemerkte ſie, daß der Heuboden brenne. In der Küche war kein Feuer mehr, mit Licht brauchte Niemand im Hauſe herumzugehen, weil es noch heller Tag war, und das Heu war trocken; es mußte deshalb abſichtliche Anlegung des Feuers angenommen werden, und dieſer Verdacht wurde noch dadurch verſtärkt, daß man auf dem Heuboden ein leeres Zündholz-Schächtelchen fand.

Das Feuer wurde bald gelöſcht, indeſſen wurde doch das Holzwerk bis unter's Dach hinauf theils angebrannt, theils verbrannt, das Dach ſelbſt ſowie die Dächer und obern Räume zweier Nachbarshäuſer aber durch die Löſchanſtalten ſtark beſchädigt. Der Schaden wurde auf annähernd 300 fl. geſchätzt.

Marianne M., welche im erſten Verhör 1850 darüber befragt worden war, bei Wem ſie in den letzten Jahren gedient, und nur zögernd angegeben hatte, daß ſie auch bei Schreiner Heine gedient habe, hat

lange Zeit, und, selbst nachdem sie die bei Schreiner Hirt und Vincenz Sättle verübten Brandstiftungen zugestanden hatte, geläugnet, in dem Heine'schen Hause Feuer angelegt zu haben. Ja sie suchte unter Angabe plausibler Verdachtsgründe die Frau des Heine deshalb zu verdächtigen. Plötzlich aber und ohne gerade damals deswegen befragt zu sein, gab sie laut weinend an: „bei Schreiner Heine habe ich's auch gethan." Ueber den Grund ihres bisherigen Leugnens befragt: „Es hat mich gedrückt, daß ich nicht Alles gesagt hatte — da hab ich gebetet, und da ist's mir gekommen, daß ich Alles sagen müsse." Und später: „Es hat mich gereut, daß ich es nicht auf die erste Frage gesagt; ich habe gefürchtet, es könne, wenn ich's nicht gestände, für die Frau Heine nachtheilig sein und so habe ich mich entschlossen, das nächste Mal es zu gestehen. Ich habe erst später überlegt, daß ich dieser Frau Unrecht gethan habe."

Ueber die Begehung der That selbst hat sie sehr umständliche Angaben gemacht, dieselben stimmten aber in wesentlichen Punkten mit den Aussagen der Frau Heine nicht überein. Auf Vorhalt hierüber hat sie in einem dieser Punkte ihre Angabe berichtigt mit dem Bemerken, daß sie sich jetzt wieder des Sachverhalts erinnere, in den übrigen Punkten blieb sie aber bei ihren Angaben stehen, und bei der Confrontation mit der Heine hat sie diese Angaben so umständlich und so bestimmt wiederholt, und die Heine auf solche einzelne Umstände aufmerksam gemacht, daß diese erklärte, es werde schon so sein, wie Marianne M. es sage, sie selbst erinnere sich dessen nicht mehr so genau. Marianne M. hat hiernach angegeben: „Als ich nach dem Nachtessen mit der Meisterin und ihren Kindern vor's Haus gegangen war, hieß mir die Meisterin ein Röckchen für eines der Kinder zu holen. Als ich jetzt in die obere Stube kam, nahm ich aus einem Zündholzbüchschen, das in einem Wandkästchen stand, zwei Zündhölzchen, die an einander klebten; begab mich damit durch die Schlafkammer und durch die zweite Kammer hindurch in die hintere Kammer, wo gegen den Heuplatz ein Brett los war, rieb die Zündhölzchen hier an und hielt sie in's Heu hinein, soweit ich meinen Arm strecken konnte; ich sah, daß das Heu Flammen faßte, jedoch nur kleine Flämmchen; jetzt lief ich in die Stube zurück und trug das von der Meisterin Verlangte ihr hinunter, worauf sie alsbald das Feuer hervorbrechen sah."

Ueber den Beweggrund zu dieser Brandstiftung gab sie in verschiedenen Verhören Folgendes an:

Am 17. Oct. 1850: „Ich habe eben das Heimweh gehabt, und es war immer, wie wenn mich Jemand zum Feueranlegen hiniriebe. Wenn ich auch in Villingen war, und jede Stunde zu meiner Mutter oder meinen Geschwistern gehen konnte, so habe ich doch das Heimweh gehabt, und war nicht so keck, daß ich's Jemanden offenbaren mochte."

Am 24. Oct., auf die Frage: Warum habt Ihr damals angezündet? „Ich weiß es nicht, ich habe eben das Heimweh gehabt, es ist immer gewesen, als wenn mich Jemand dazu triebe." — Seid Ihr denn nicht gern dort im Dienst gewesen? „Freilich!" — Und dennoch habt Ihr

das Haus anzünden wollen? „Ja!“ — Was habt Ihr denn damit bezwecken wollen? „Ich weiß es nicht, ich habe nichts Böses dabei gedacht.“ — Ihr müßt doch einen Grund oder eine Absicht dabei gehabt haben, denn Ihr habt doch darauf gefaßt sein müssen, daß das Haus verbrenne? „Es war eben immer, als wenn Jemand mich dazu triebe!“ — Ihr habt doch jedenfalls (?) haben wollen, daß das Haus verbrenne? „Ich habe dies nicht haben wollen.“ — So habt Ihr doch haben wollen, daß das Heu brenne, sonst hättet Ihr es ja nicht angezündet? „Dies wollt' ich haben.“ — Warum habt Ihr denn haben wollen, daß das Heu brenne? „Dies kam mir eben in den Kopf und ich hab's nicht mehr aus ihm heraus gebracht.“ — Wann ist Euch denn damals das Brennen in den Kopf gekommen? „Als meine Meisterin am Nachmittag bei der Leichenfeier war.“ — Wie ist es Euch denn damals in den Kopf gekommen? „Ich weiß es nicht.“ — Warum habt Ihr es nicht schon damals gethan, als es Euch in den Kopf kam? „Ich war eben damals bei den Kindern vor dem Haus, und habe immer wieder gedacht, nein ich thu's nicht — und hab's dann doch gethan!“ — Hat Euch Eure Meisterin oder sonst Jemand jenes Tags beleidigt? „Nein!“ — Habt Ihr also gar keinen andern Grund anzugeben, warum Ihr dort angezündet habt? „Nein!“

Bei der Confrontation mit ihrer Meisterin wurde sie von dieser gefragt, warum sie ihr dies zu Leid gethan; sie verhüllte mit dem Tuch ihr Angesicht, brach in ein lautes Weinen aus und antwortete seufzend und schluchzend: „Ihr dürft glauben, daß ich es Euch gewiß nicht zu Leid thun wollte; ich weiß selbst nicht, warum ich's gethan, und bitte Euch um Verzeihung.“

Auf die Frage, ob denn der aus ihren frühern Brandstiftungen hervorgegangene Jammer sie nicht abgeschreckt habe, gab sie an: „Mich hat eben der himmlische Vater damit gestraft, daß ich's wieder thun mußte.“

Auch in späteren Verhören beharrte sie darauf, keinen Grund dafür angeben zu können. Ihre Angabe, den Entschluß dazu schon Nachmittags gefaßt, denselben aber unterdrückt zu haben, widerrief sie später und sagte: „es sei ihr erst in den Kopf gekommen, als sie nach dem Nachtessen wieder in die Stube hinauf kam, und da habe sie's auch gleich auf der Stelle gethan.“

Ueber den Eindruck, den diese Feuersbrunst auf sie gemacht habe, gab sie an, sie habe nach der That vor Angst gezittert; als sie das Jammern der Meisterin gehört, habe sie gedacht, wenn sie nur gestorben wäre, bevor sie in jenes Haus gekommen sei.

Bei ihrer polizeilichen Einvernehmung (1849) machte sie umständliche Angaben über ihre Beschäftigung und über ihre Wahrnehmungen in der Art, daß kein Verdacht auf sie fallen konnte.

Ein Jahr später äußerte sich ihre damalige Dienstfrau, die Schreiner Hirt, in ihrer Gegenwart in Bezug auf die bei Sättle's und Heine's ausgebrochenen Brände, das müßten doch ganz gottlose Menschen sein, welche Feuer anlegen könnten — daß es noch einen gerechten Gott im Himmel gebe, und daß die Böswichte doch noch an den Tag kommen

müßten, welche solch' Unheil anzustiften im Stande wären. Marianne M. stimmte ihr bei und sagte: man habe die Frau des Schreiners Heine in Verdacht gezogen, aber die sei unschuldig und sie dürfe einen Eid darauf schwören.

*

Als Marianne M. im Herbst 1849 den Dienst bei Heine verließ, kam sie zu dem Exequent Krebs in Diensten, jedoch so, daß sie bei ihrer Mutter, die dicht nebenan auf dem Pikenthor wohnt, des Nachts schlief und nur den Tag über bei ihrer Dienstherrschaft (als „Aufwärterin") war. In diesem Dienst blieb sie etwa ¾ Jahre. Die Frau des Exequenten Krebs war mit ihr zufrieden und auch sie schien gern in diesem Dienst zu sein. Nach Angabe der Krebs'schen Eheleute war sie immer trübe und düster, sprach wenig, war „ungeheuer eigensinnig," aufbrausend und sehr empfindlich, indem sie durch jedes unbedeutende Wörtchen beleidigt werden konnte. Während sie dort diente, trat (im Febr. 1850) die Menstruation zum ersten Mal bei ihr ein, und zwar ohne alle körperliche Störung; sie erfolgte von da an bis zum Juli 1850 nach ihrer eignen Angabe dreimal, nach Angabe der Frau Krebs viermal, ohne daß ein merkliches Uebelbefinden damit verbunden gewesen wäre; sie war dann überaus difficil in der Auswahl der Speisen und sehr enthaltsam.

In diesem Dienst fing sie auch eine Liebschaft an. Sie selbst gab hierüber an, daß der Sohn des Uhrmachers Endres, Franz Endres, fast alle Abende in's Krebs'sche Haus gekommen sei; daß er sie einmal bei zufälliger Begegnung unterm Pikenthor umarmt und geküßt, daß er ihr erklärt, er wolle eine Bekanntschaft mit ihr anfangen, daß sie ihm entgegnet, das sei ihr schon recht, wenn er sie nicht zum Narren halten wolle. Sie hat auch zugestanden, daß er sie viermal unter das Thor bestellt, daß sie dort auf ihn gewartet und jedes Mal sich ihm hingegeben habe; sie habe ihn sehr lieb gehabt, und hätte ihr Leben für ihn gelassen.

Franz Endres gab an, er sei wegen des Sohnes des Exequenten Krebs oft in dessen Wohnung gekommen, dort habe es gewöhnlich eine Spielgesellschaft gegeben. Die Marianne M. sei dabei regelmäßig zugegen gewesen, habe dem Spiel zugeschaut; hier und da habe einer seiner Kameraden Scherz mit ihr in der Art getrieben, daß er darauf angespielt daß er, Endres, Derjenige wäre, bei welchem sie die günstigste Aufnahme zu erwarten hätte; er habe deutlich gemerkt, daß sie gern ein Liebesverhältniß mit ihm angeknüpft hätte, weil sie stets in seine Nähe zu kommen und sich neben ihn zu setzen gesucht habe; er habe aber mit ihr nichts zu thun haben wollen, und sei seit etwa 3 bis 4 Wochen vor ihrem Dienstaustritt nicht mehr in's Krebs'sche Haus gekommen.

Uebereinstimmend hiermit hat die verehelichte Krebs bekundet, daß Marianne M. immer gesucht habe, neben Franz Endres zu sitzen; daß sie aber „wenig Eingang bei ihm gefunden", daß er vielmehr kalt gegen sie gewesen und sie zu vermeiden gesucht habe. — Die Krebs sah oft, daß sie in tiefe Gedanken versunken war, daß sie still stehen und lange

vor ſich hinſtaunen konnte, ſo daß ſie nicht einmal hörte, wenn man ſie beim Namen rief; oft ſtieß ſie ſtarke Seufzer aus — und wenn man ſie anſchaute und ſie dies gewahrte, ließ ſie den Blick zur Erde ſinken. Die Krebs redete ihr oft zu, ſie möchte doch ihr Gemüth nicht mit unnöthigen Gedanken beſchweren, und ihre Hoffnung auf Endres aufgeben, da ſie doch allzudeutlich ſehen könne, daß es ihm nicht um ihre Perſon zu thun ſei. Auf all dergleichen Zureden gab aber die Müller nie eine Antwort.

Am Frohnleichnamstag 1850 gingen mehre junge Burſche mit ihren Mädchen zum Pikenthor hinaus; Franz Endres war darunter und lief der Marianne M. vorüber, ohne ein Wort mit ihr zu ſprechen, worauf die Krebs, die dies mit angeſehen hatte, zu ihr ſagte, jetzt müſſe ſie doch ſelbſt einſehen, daß Franz Endres nichts mit ihr zu haben verlange, und möge ſie doch nun die einfältigen Gedanken an ihn fahren laſſen. Sie gab hierauf keine Antwort, ihrer Schweſter Valentine aber klagte ſie, daß Endres einem andern Mädchen nachgehe und ſie „nur zum Narren gehabt habe" — und doch würde ſie „ihr Leben für ihn hingeben."

Als Franz Endres nicht mehr in's Krebs'ſche Haus kam, ſuchte ſie in den Dienſt des Schreiners Hirt zu kommen, der eine Schweſter der Krebs zur Frau hatte und deſſen Haus an das des Uhrmachers Endres ſtieß. Sie hoffte hier Gelegenheit zu bekommen, mit ihrem Geliebten wieder Umgang zu pflegen, und ſie hat auch wirklich ſchon einige Tage nach dem Dienſteintritt dort unter Vorwänden Veranlaſſung geſucht, in die Wohnung und in die Kammer des Franz Endres zu kommen.

Als ſie noch keiner Brandſtiftung geſtändig war, verſchwieg ſie dieſen Grund den Dienſt zu wechſeln, und gab diesfalls an, ſie ſei auf Veranlaſſung der Hirt in deren Dienſt getreten. Die Hirt beſtätigte auch, daß ſie etwa 3 Wochen vor dem Dienſtwechſel mit der Marianne M. deswegen geſprochen und daß dieſe dann am 17. Juli zu ihr gekommen ſei und ſie gefragt habe, ob ſie noch Willens ſei, ſie in Dienſt zu nehmen. Ihre Schweſter Valentine gab hingegen an: „So viel ich weiß, iſt Marianne deshalb aus dem Krebs'ſchen Dienſt getreten, weil ihr die Leute vorhielten, daß ſie ſich in einem ſo kleinen Häuschen" (Exequent Krebs bewohnte das Zollhäuschen am Pikenthor) „als Dienſtmagd bewegen wolle, da ſie doch robuſt und kräftig ſei, und einen Dienſt übernehmen könne, bei dem ihr zweckmäßigere Geſchäfte unter die Hände kommen würden und ſie auch mehr Lohn erhalten werde."

Die Krebs verſicherte, daß Marianne M. ſehr geſchwankt habe, ob ſie zu Hirts ziehen ſollte und daß ſie nie ſo rechte Luſt dazu gezeigt habe; da habe aber eines Morgens Exequent Krebs ihr geſagt, ſie habe ſchlecht gebettet, und daß dieſes eine Wörtchen ſie ſo ſehr verdroſſen habe, daß ſie vom Dienſt ausblieb und mit der Hirt ſich in Unterhandlungen einließ. Sie, die Krebs, habe aber wohl gemerkt, daß ſie gern wieder zu ihr gekommen wäre, wenn ſie ihr nur einen Wink gegeben hätte; auch habe ſie von ihrer Schweſter Agathe gehört, daß ſie zu dieſer geſagt, wenn ſie nur wieder im Krebs'ſchen Haus wäre.

Am 22. Juli 1850 trat ſie den Dienſt im Hirt'ſchen Haus an und ſchon am andern Morgen, kurz vor 6 Uhr, brach dort Feuer aus. Sie

hat lange geleugnet, es angelegt zu haben, ſie verſuchte deshalb die Bewohner eines Nachbarhauſes, namentlich die Wittwe Krämer in Verdacht zu bringen. Als ſie mit ihren eigenen Angaben in Widerſpruch gerathen war, ſchützte ſie ein ſchlechtes Gedächtniß vor, ſich auf eine Schweſter berufend, die gleichfalls ein kurzes Gedächtniß habe.

Am 1/10. 1850 bekannte ſie aber ſich dazu und gab als Beweggrund an: „Franz Endres hat mich dazu gebracht; meine Schweſter Agathe ſagte mir, jetzt, da ich fort ſei, beſuche er das Krebs'ſche Haus wieder. Ich dachte nun, wenn ich nur jetzt dort wieder im Dienſt wäre! Es reute mich ſehr, daß ich dort fort war, ich dachte, wenn ich jetzt das Hirt'ſche Haus abbrennen würde, ſo käme ich wieder nach Haus, und dann hätte ich wieder Gelegenheit, bei Crequent Krebs mich als Magd einſtellen zu laſſen, und ſo nahm ich mir vor, das Heu anzuzünden." — Dieſe Angabe hat ſie auch in den nachfolgenden Verhören wiederholt, einmal mit der Bemerkung, daß ſie keine böſe Abſicht dabei gehabt habe.

Ueber die Begehung der That ſelbſt hat ſie angegeben: „während meine Meiſterin im Stall war, holte ich mir aus der Küche, wo auf dem Fenſterſims ein Zündholz-Schächtelchen ſtand, ein Zündhölzchen und ging damit hinauf auf die Bühne, wo ich das an der Seite der Stiege aufgehäufte Heu anzündete, und als ich ſah, daß es zur Flamme kam, wieder hinunter in die Stube ſprang."

Die verehelichte Hirt ſagte zwar, während ſie im Stall geweſen, habe ſie die Müller in der oberhalb des Stalles befindlichen Küche hin und her gehen hören, ohne daß ihr eine Unterbrechung darin aufgefallen wäre, doch beſtätigen Zeugenausſagen, daß an dem angegebenen Platz ein Zündholz-Schächtelchen ſtand, und daß das Feuer im Heu und zwar an der Seite der Stiege ausbrach.

Der Heuvorrath beſtand ungefähr aus 20 Zentnern, außerdem lag noch eine große Menge Bretter und Holzabfälle auf der Bühne, und auf dem darüber befindlichen Raum viel Stroh, und war dies Alles der Müller bekannt, da ſie ſchon von dort hatte Futter holen müſſen.

Der Heuhaufe war ſtark von den Flammen ergriffen, und die Latten und Querbalken des Dachs vom Brand angeſchwärzt. Das Feuer wurde jedoch alsbald gelöſcht und ſo die große Gefahr beſeitigt, welche nicht nur dem Hirt'ſchen Haus, ſondern auch den auf beiden Seiten angebauten und mehren in geringer Entfernung davon befindlichen Häuſern gedroht hatte. Die Brandſtifterin ſelbſt rief in die Werkſtätte ihres Dienſtherrn hinein, es brenne im Haus; nachher ſah man ſie aber müßig unter der Stallthür ſtehen. In ihrer Unterſuchung gab ſie ſpäter an, es habe ſie eine große Angſt befallen, ſo daß ſie nicht mehr wiſſe, wo ſie ſich während des Feuerlärms herumgetrieben, doch habe ſie nicht deshalb ſich geängſtigt, daß man auf ſie Verdacht werfen werde.

Die verehelichte Hirt fragte ſie, ob ſie beim Kleeholen nichts vom Feuer gerochen habe; ſie verneinte dieſe Frage mit dem Bemerken: „und ich rieche doch ſonſt Alles!" Die Hirt ſtellte ihr nun vor, daß Niemand aus dem Hauſe und auch Niemand fremdes auf die Bühne gekommen ſei, und überließ ihr, ein Urtheil darüber auszuſprechen, wo das Feuer wohl hergekommen ſein möge; ſie äußerte ſich aber nicht hierüber. —

Zu ihrer Mutter und ihrer Schweſter ſagte ſie: „Jetzt brennt es auch da ſchon wieder, — es iſt, wie wenn ich den Fluch auf mir hätte, daß es überall brennen muß, wo ich bin!“

Als ſie und der Lehrjunge gegen Abend beſchäftigt waren, das von der Bühne heruntergebrachte und vor dem Hauſe liegende Heu wieder unter das Dach hinaufzuziehen, proteſtirte eine Nachbarin, die Krämer, dagegen, worüber nach Ausſage derſelben die Müller höhniſch lachte.

Am Abend fragte ſie ihre Dienſtfrau, ob ſie nicht künftig zu Hauſe bei ihrer Mutter ſchlafen dürfe, ſie fürchte ſich ſo vor dem Brennen, und bei ihrer Mutter brenne es nicht, dort könne man kein Feuer anlegen.

An demſelben Tag war in Schweningen durch einen 16jährigen Knaben Feuer angelegt und waren beinahe 100 Häuſer eingeäſchert worden; am folgenden Morgen kam ein Brandverunglückter von dort zum Schreiner Hirt und jammerte unter Thränen entſetzlich über das ihm und noch vielen Andern widerfahrene Unglück. Marianne M. horchte aufmerkſam zu und ward ſo ergriffen, daß ſie weinte und man ſah ihr die Thränen über die Wangen hinunterfließen, ſo daß die Meiſterin bei ſich dachte, daß dieſes Mädchen doch ein recht gutes Gemüth haben müſſe.

Sie ſelbſt ſagte in einem ihrer Verhöre, daß dieſer Mann ſie ſehr gedauert habe, und als ſie darauf der Unterſuchungsrichter fragte, was ſie am andern Morgen gethan habe, ſtieß ſie einen Schrei aus und rief: „Ich habe doch wieder angezündet!“

Am 25. Juli brach Morgens ¾ auf 8 Uhr im Hirt'ſchen Haus wieder Feuer aus und zwar abermals im Heu, es wurde jedoch ſogleich wieder gelöſcht, ohne daß das Dach oder ſonſtige Theile des Hauſes davon ergriffen wurden. Gegen Marianne M. ergaben ſich ſofort die bereits oben erwähnten Verdachtsgründe, ſie wurde unmittelbar nach Unterdrückung des Feuers in Unterſuchung und Haft gezogen und geſtand nach längerm Läugnen dieſe ihr zur Laſt gelegte Brandſtiftung ein.

Sie gab an, daß ſie ſchon Tags zuvor den Entſchluß gefaßt habe, noch einmal das Haus anzuzünden, in der Hoffnung, daß ſie dann nach Hauſe kommen werde, und wenn auch nicht ganz nach Hauſe, doch wenigſtens wieder zum Dort-Schlafen, und daß ſie dann wieder Gelegenheit haben werde, mit Franz Endres im Krebs'ſchen Haus zuſammenzutreffen, und dieſer Wunſch ſei auch der Grund geweſen, warum ſie ihre Meiſterin gebeten, ſie bei ihrer Mutter ſchlafen zu laſſen. Auch hatte ſie, in Uebereinſtimmung hiermit, Tags zuvor ihrer Meiſterin, die in Zweifel war, ob ſie ein Stück Leinwand auf die Bleiche ſchicken, oder auf der Bühne aufhängen ſolle, gerathen, es doch auf die Bleiche zu ſchicken, weil es ja wieder bei ihr brennen könne, und ſie verſicherte, daß ſie dies nur gethan habe, um das Mitverbrennen der Leinwand zu verhüten, da ſie entſchloſſen geweſen, ſchon am andern Tag wieder Feuer auf der Bühne anzulegen.

Zu bemerken iſt, daß Tags zuvor ihre Periode eingetreten war, was ihr ſchon zwei Tage vorher, am Heftigſten aber am Tag zuvor, Schmerzen im Unterleib verurſacht hatte.

Ueber die Begehung der That ſelbſt ſagte ſie aus: „Ich nahm 2 Zündhölzchen und begab mich heimlich hinauf auf die Bühne. Auf der

oberſten Stufe rieb ich ein Zündhölzchen an, es brach mir aber ab, worauf ich das zweite anrieb, welches ſich entzündete, und das ich nun in's Heu hineinſteckte. Ich ſchaute nicht lange ob es brenne, denn ich hatte viel mehr Angſt als das erſtemal; ich ſprang die Stiege wieder hinunter und wollte in die Küche hinab, der Lehrjunge begegnete mir aber unter der Bühnenſtiege; ich wußte mir nun nicht mehr zu helfen vor Angſt und ſagte zu ihm, ob er keinen Rauch ſchmecke."

Auf die Frage des Unterſuchungsrichters, ob ſie denn damals nicht mehr an den Schweninger gedacht, den ſie ſo ſehr bedauert gehabt, antwortete ſie Nein; und auf die Frage, ob denn ihre Meiſtersleute und ihr Geliebter Franz Endres ſie nicht bedauert hätten, deren Häuſer ein Opfer der Brandſtiftung werden konnten, antwortete ſie, „an dies hab' ich nicht gedacht; ich weiß nicht mehr, was ich gedacht habe; ich war in lauter Angſt."

Während des Löſchens ſtand ſie müßig herum, und ihre Theilnahmsloſigkeit fiel auf. Als das Löſchen vorüber, kam ſie auf die Bühne; ſie hatte naſſe Augen, trocknete ſie und zeigte ſich ſehr bekümmert. Zu ihrer Dienſtfrau, welche ihr Unglück beklagte, ſagte ſie: „ſeid jetzt nur wieder ſtill, es iſt ja ſchon wieder vorbei." — Nachher ſaß ſie im Zimmer, ließ den Kopf hängen und ſchaute auf den Boden. — Jetzt ſtürzte die Wittwe Krämer ins Zimmer und ſchrie, in voller Wuth auf Marianne M. weiſend: „dieſes Luder muß aus dem Haus, dann wird es nicht mehr brennen!" — Marianne M. weinte und rief: „O, wenn ich nur nicht in dies Haus gekommen wäre!"

So ſchreiend und weinend traf ſie der Unterſuchungsrichter, und weil auch er ihr Benehmen verdächtig fand, wurde ſie verhaftet und die Unterſuchung gegen ſie eingeleitet.

*

Es iſt noch zu erwähnen, daß ſie nach der Angabe ihrer Schweſter Valentine, wenn ſie zu Haus kochte, immer ſehr vorſichtig mit dem Feuer war, und daß ſie, ſo oft ſich eine große Gluth auf dem Heerd befand, Waſſer nahm und die Gluth abtödtete. Als im Jahr 1849 zur Nachtzeit in Villingen beim „niedern Thor" eine Feuersbrunſt ausbrach, wobei mehre Häuſer abbrannten und ſie von ihrer Schweſter geweckt wurde, erſchrack ſie ſo ſehr, „daß man glaubte, ſie werde in Ohnmacht fallen."

Ueber ihr Verhalten in den Verhören hat der Unterſuchungsrichter Folgendes zu den Acten bemerkt: „In dem erſten Verhör, da ſie nur im Allgemeinen vernommen und ihr eröffnet wurde, daß ſie der Brandſtiftung beſchuldigt ſei, ſchlug ſie die Augen immer nieder und ſchaute zu Boden.

„Im Verhör vom 14/8 weinte ſie heftig, ſie hob die Hände auf, kniete auf den Boden und betheuerte ihre Unſchuld."

„Während des Verhörs vom 1/10, in welchem ſie ihre Verbrechen theilweiſe einbekannte, erlitt ſie hin und wieder außerordentliche Erſchütterungen; ſie brach hin und wieder in ein heftiges Weinen aus, und ſchlug die Hände über dem Kopf zuſammen mit dem Ausruf: „„O was hab ich gethan!""

„Während des Verhörs vom 19/10 gebehrdete (?) ſie ſich, wie wenn ſie nicht mehr ſtehen könne, man ließ ſie auf einen Stuhl ſitzen, auf dem ſie, ſo lange das Verhör dauerte, mit den Füßen eine ungemein ſchnelle zitternde Bewegung auf- und abwärts machte.“

Der Phyſikus bemerkte: „Bei den Beſuchen und Unterredungen des Amtsarztes zeigte ſie ſich anfänglich während ihrer Haft verſtockt, finſter, blickſcheu, wortkarg oder betheuerte unter trugſüchtigem (?) Weinen ihre Unſchuld, erſt nach abgelegten Bekenntniſſen erheiterte und öffnete ſich ihr Blick und Herz, wie auch ihr Mund; ſie gab mit Vertrauen Antwort auf Fragen über ihre Vergangenheit.“

Bezüglich ihrer Zurechnungsfähigkeit behauptet das Gutachten des Phyſikats Villingen, daß dieſelbe bei Begehung ihrer Verbrechen nicht aufgehoben geweſen ſei, es gibt jedoch die Möglichkeit zu, daß ihre Schlaftrunkenheit, noch mehr aber das Ausbleiben ihrer Menſtruation im Juni 1850 vor den letzten zwei Brandſtiftungen auf ihre Gemüthsſtimmung eingewirkt haben könne, ohne jedoch die Zurechnungsfähigkeit aufzuheben. — Das Phyſikat ſtützt dieſes Gutachten hauptſächlich auf folgende Gründe:

Das Verbrechen der Brandſtiftung ſei ein leicht zu vollführendes, welches am wenigſten Kraft und Muth erfordere; und werde deßhalb von Weibern und ſchwachen Feiglingen zu ihren Zwecken gewählt. Schon aus dieſem Grund verliere dasſelbe den Nimbus, von welchem es durch die Annahme eines inſtinctartigen Brandſtiftungstriebes umhüllt worden. Eine Urſache zur Verbrechensbegehung (causa facinoris) als rechtswidrige Befriedigung eines egoiſtiſchen Gelüſtes laſſe ſich auch bei der Marianne Müller nachweiſen. Das Motiv zu den drei erſten Brandſtiftungen derſelben ſei Rache geweſen, dadurch geweckt, daß theils die alte Tante bei Sättle, theils deſſen Schwägerin Franziska Schobel oder deſſen Frau ſie wegen ihrer Arbeitsſcheu, Unbeholfenheit, Nachläſſigkeit oder wegen der Unfreundlichkeit in Behandlung des Kindes u. dgl. hart getadelt und mit Scheltworten gekränkt hätten. Leicht ſei dieſes Gefühl erregt geweſen, da ihr Gemüth ſchon durch die Abweſenheit vom elterlichen Haus gereizt und verſtimmt geweſen wäre. Tadel und Vorwürfe fürchtend, habe ſie ſich nach Hauſe geſehnt, und auch deßhalb mit, um dieſen Zweck zu erreichen, zum Mittel der Brandſtiftung gegriffen. Sie habe das Unrechte ihrer Handlungen ſehr wohl eingeſehen, dies beweiſe auch ihr Benehmen nach denſelben: ihr Jammern und Weinen, um den Verdacht der Urheberſchaft von ſich abzuwälzen.

Ein Motiv zur 4. Brandſtiftung (im Heine'ſchen Haus) laſſe ſich bei dem arbeitsſcheuen und trägen Charakter des Mädchens darin finden, daß ihr der Dienſt bei Heine entleidet war, und ſie aus dieſem zu entkommen geſucht habe; was daraus hervorgehe, daß ſie denſelben ſpäter dennoch unter falſchen Vorwänden verlaſſen. Hierzu trete noch der eigene, ſchwachen Naturen häufig ankommende Trieb, ihre Perſönlichkeit geltend zu machen, welcher Trieb allein ſchon einen hinreichenden Grund zu einem Verbrechen abgeben könne, deſſen Leichtigkeit der Ausführung und imponirende Größe des Effects ſie kennen gelernt habe. Sei einmal der Gedanke des Anzündens wieder bei ihr

entſtanden, ſo habe ſie dem böſen Reiz und der Verführung nicht mehr widerſtanden, obſchon ſie anfänglich noch mit ſich ſelbſt gekämpft habe — die böſe Neigung habe zuletzt geſiegt.

Das Motiv zur 5. und 6. Brandſtiftung (im Hirt'ſchen Haus) liege in der Sehnſucht, wieder in den Dienſt des Exequenten Krebs zu kommen, wo ſie wieder jeden Abend ihren Geliebten zu treffen hoffte, da ſie von ihrer Schweſter erfahren habe, Franz Endres beſuche nun wieder tagtäglich das Krebsſche Haus. Zur Erreichung dieſes ihres Wunſches habe ſie wieder zu ihrem wohlbekannten leichtausführbaren Mittel — zur Brandſtiftung gegriffen, weil ſie hieraus eine Dienſtveränderung erwartet habe. Dieſes Mittel zu ihrem Zweck wäre durchaus kein widerſinniges oder verkehrtes.

Ferner ſpreche, ſo nimmt das Phyſikat an, gegen die Annahme einer Pyromanie: der Mangel einer räthſelhaft ſcheinenden Gier nach Licht und Flamme; der Mangel einer Geiſtesſtörung; die durch Heimlichkeit ausgezeichnete Ausführungsart der Brandſtiftungen; die Verübung dieſer nur an fremdem Eigenthum und die Vorſichtigkeit beim Umgang mit dem Feuer im elterlichen Hauſe; das unterlaſſene Feueranlegen an unſchädlichen Orten; die Furcht vor dem Feuer;*) ihr hartnäckiges Läugnen aus Furcht vor Strafe; die Liebe zu ihrer Mutter und ihren Geſchwiſtern; die Bewahrung ihrer beſſern Kleider bei ihrer Mutter, wo es nach ihrer Ausſage nicht brennen werde.

Ihre geſchlechtliche Reife ſei erſt nach den vier erſten Brandſtiftungen im Dienſt des Exequenten Krebs (1850) eingetreten, als ſie ſchon 19 Jahre alt war; dieſer ſpäte Eintritt der Menſtruation bei Mädchen auf dem Schwarzwald ſei nicht ungewöhnlich und nichts Abnormes; der Eintritt derſelben ſei ohne Störung der Geſundheit erfolgt; ein leichtes Leibweh ein Mal abgerechnet.

Der hofgerichtliche Medicinal-Referent pflichtete der Annahme des Phyſikats im Allgemeinen bei, wonach ſich bei der Marianne M. ein krankhafter Brandſtiftungstrieb, oder eine ſonſtige geiſtige Störung, welche ihre Zurechnungsfähigkeit aufheben könnte, nicht nachweiſen laſſe, und fügte den vom Phyſikat angeführten Gründen noch Folgendes bei:

Es laſſe ſich keine krankhafte körperliche Störung in der geſchlechtlichen Entwickelung der Marianne M. aus den Acten nachweiſen. (Es wird die bereits S. 42 gegebene Beſchreibung ihrer äußern Perſönlichkeit wiederholt, hierbei bemerkt, daß ſie phlegmatiſch-melancholiſchen Temperaments ſei und dann fortgefahren:) „Sie war nach ihrer Ausſage und nach der ihrer Schweſter Valentine ſtets geſund. Als ſie im Juli und Auguſt 48 ihre erſten drei Brandſtiftungen beging, hatte ſie ihr 17. Lebensjahr überſchritten, aber ihre Periode noch nie gehabt, ſelbſt Vorboten hierzu hatten ſich noch nie gezeigt. Auch im Juli 49 bei ihrer 4. Brandſtiftung war die Menſtruation noch nicht eingetreten; dies ge-

*) Soll ſich wohl darauf beziehen, daß ſie heftig erſchrack, als ſie im Jahr 1849 aus tiefem Schlaf geweckt wurde, weil in Villingen mitten in der Nacht eine Feuersbrunſt ausgebrochen war. Die Red.

ſchah erſt im Februar 50, jedoch ohne alle körperliche Störung. Sie erfolgte von da an bis zum Juli noch drei-, oder wie ihre damalige Dienſtfrau angibt, vier Mal, ohne daß ein merkliches körperliches Uebelbefinden daraus erfolgt wäre, wenigſtens konnte ſie ihren Dienſt fortwährend verſehen; am 22. Juli 50, am Tag des Dienſtantritts bei Schreiner Hirt, ſtellte ſich die Periode wieder ein und zwar nach vorausgegangenem mehrtägigem Leibweh. Dieſes Leibweh war jedoch mit dem Eintritt des Monatsfluſſes wieder verſchwunden. Ein ernſtliches Erkranken war ſonach auch da nicht eingetreten. Hier fällt ihre 5. und 6. Brandſtiftung mit ihrer Periode zuſammen; eine pſychiſche Störung wurde aber auch jetzt nicht nachweisbar bei ihr hervorgebracht.

„Auch in geiſtiger Hinſicht bieten ſich bei ihr keine Anhaltspunkte dar, um daraus eine pſychiſche Störung ableiten zu können. Sie entwickelte zwar in der Schule nur ſehr mittelmäßige Fähigkeiten, lernte jedoch gut leſen und ſchreiben und ziemlich gut rechnen, wie ihr Schulentlaſſungsſchein ausweist. In der Ausführung ihrer Brandſtiftungen bewies ſie eine kluge Berechnung, Verhelmlichung und Verſtellung — ein Beweis, daß es ihr an hinreichendem practiſchen Verſtand keineswegs gebricht. In den Verhören zeigt ſie ein ſehr gutes Gedächtniß; denn ſie erinnert ſich ſeit Jahren her der unbedeutendſten Vorfälle, wie ihre Darſtellung über den Hergang ihrer verbrecheriſchen Handlungen und über die Veranlaſſung dazu*) beweiſen. Ihr Verſtand mag zwar nicht ſcharf und tief zu nennen ſein, ſteht jedoch dem gewöhnlichen, wie er bei Menſchen dieſes Standes und Alters gefunden wird, in keiner Weiſe nach. Dies beweist ihr anfängliches hartnäckiges Läugnen, woran ſie, wie ſie ſelbſt angibt, feſthielt, weil ſie beſorgte, daß man ihr, wenn ſie die Brandſtiftungen im Hirt'ſchen Haus eingeſtehe, auch die frühern Feuersbrünſte bei Sättle und Heine zur Laſt legen würde; ferner ihre große Verſtellungskunſt, die ſie jedesmal vor und nach ihren Frevelthaten zu erkennen gab, und endlich ihre richtigen, ſich den Fragen genau anpaſſenden Antworten in allen Verhören. — Aus dieſen Umſtänden geht aber überdies auch noch ſicher hervor, daß ſie das Unrechte und Strafbare ihrer Handlungen ſehr wohl eingeſehen habe.

„Auch iſt ihr Gemüth von keiner Wahnvorſtellung beherrſcht. Nirgends läßt ſich eine fixe Idee oder ſonſtiges Wahngebilde in ihrer Einbildungskraft nachweiſen. Ihre Angabe, „„der himmliſche Vater habe ſie damit geſtraft, daß ſie habe anzünden müſſen““; „„daß es geweſen ſei, wie wenn ſie Jemand dazu hintriebe““ — dies Alles ſind keine ihren Geiſt beherrſchende fixe Vorſtellungen; ſie fällt erſt im Verhör darauf, als auf ein Auskunftsmittel, um ihre That zu beſchönigen, nachdem ſie vorher dieſelbe hartnäckig geläugnet hatte.

„Was ihren Charakter anbelangt, ſo wird derſelbe weder von ihren Lehrerinnen noch von ihren Dienſtfrauen vortheilhaft geſchildert. Der Hauptzug desſelben iſt Trägheit. Dies bezeugen ihre Lehrerinnen. Ein

*) Wohl richtiger: über Das was ihnen (den verbrecherlſchen Handlungen) vorherging. (Die Red.)

weiterer Zug ihres innern Wesens ist eine sehr große Empfindlichkeit gegen Tadel und Zurechtweisungen. Dies bezeugen Franziska Walser und die verehelichte Anna Krebs. Diese Empfindlichkeit war so groß, daß sie auf die Bemerkung des Exequenten Krebs, sie habe ihm schlecht gebettet, sein Haus mied und deshalb, wie seine Frau vermuthet, einen andern Dienst suchte.

„Diese angeborne Trägheit in Verbindung mit ihrer übergroßen Empfindlichkeit mußte sie auch naturgemäß, da öfterer Tadel und Zurechtweisungen von Seite ihrer Dienstherrschaft nicht ausbleiben konnten, auch mürrisch und verdrießlich machen; sie behandelte das ihr anvertraute Kind roh und barsch und war gegen Bemerkungen aufbrausend und eigensinnig, wie Franziska Walser, Frau Helene Sättle und Frau Anna Krebs angaben.

„Zur Bemäntelung ihrer Fehler ging sie mit Lügen um, worin sie es zu einer Fertigkeit gebracht zu haben scheint. „„Wenn sie etwas Unrechtes that und an der That ertappt wurde, so leugnete sie's frech und beharrlich““, gibt über sie Franziska Walser an. Ihre Lügenhaftigkeit geht auch aus dem Umstand hervor, als sie kurz vor dem Brande im Falken an einem Abend die Pauline Sättle aus des Herrenküfers Haus abholen sollte, statt dessen aber die Nachricht brachte, daß die Pauline gar nicht mehr dort sei, worauf sich nachher erwies, daß sie ihren Auftrag gar nicht besorgt, sondern eine Lüge ersonnen hatte."

(Es werden nun auch ihre Angaben in den „polizeilichen Einvernehmungen" — ihr Leugnen in den vier ersten Verhören ꝛc. als Beweise dafür angeführt, daß sie eine „ausgemachte Lügnerin" sei, und wird dann fortgefahren:)

„Eben so gewandt ist sie auch in der Kunst sich zu verstellen. Sie weint und jammert mit den Verunglückten, um, wie sie selbst gesteht, den Verdacht der Brandstiftung von sich abzuwälzen." Ihre Schwester Agathe gibt an: „sie sagte jedesmal, diese Leute sind zu bedauern, sie kommen um Alles."" Als sie bei Schreiner Hirt war, sagte sie: „„jetzt brennt es da schon wieder, es ist, wie wenn ich den Fluch auf mir hätte, daß es überall brennen muß, wo ich bin."" Am Tag des Brandes fragte sie die Hirt, ob sie nicht zu Hause schlafen dürfe, sie fürchte sich so vor dem Feuer." Der Lehrling Ignaz gab an: „„als das Feuer vorüber war, sah ich, daß sie nasse Augen hatte, diese mit ihrem Nastuch trocknete und sich stellte, als bekümmerte sie sich sehr über die Sache."" — Alle diese und noch andre Umstände, die zu erwähnen für überflüssig erachtet werden, zeigen von einer schlau angelegten Verstellungsart.

„Daß sie eine Person ist, welche ihren bösen Gelüsten keinen Widerstand leistet, sondern freien Lauf läßt, geht auch aus dem Umstand hervor, daß sie, als kaum der Geschlechtstrieb bei ihr erwacht war, auch diesen schon bei der ersten Gelegenheit zu befriedigen suchte. Sie gesteht selbst ein, mit Franz Endres viermal geschlechtlichen Umgang gepflogen zu haben, welche Angabe der Physikatsuntersuchung *) nicht widerspricht. Sie war gegen Endres so zudringlich, daß er zuletzt das Haus ihres Dienst-

*) Diese constatirte das Fehlen des Hymen.

herrn Krebs, deſſen Sohn er ſonſt allabendlich beſuchte, zu meiden für gut fand. Es läßt ſich hiernach vermuthen, daß es ihr bloß an Gelegenheit fehlte, um eine wirkliche Buhlerin zu werden.

„Sonach iſt ſie eine von Jugend auf träge und eigenſinnige, mit nur mittelmäßigen Fähigkeiten begabte Perſon, welche eine ſehr mangelhafte Erziehung genoſſen, ſchon von Haus aus an keine Zurechtweiſung und an keinen Gehorſam gewöhnt wurde, vielmehr durch Heuchelei, Verſtellung und Lüge ihre Fehler zu verdecken gelernt hatte. Zu Hauſe, in der Umgebung einer ſchwachen nachſichtigen Mutter, konnte ſie ihrer Bequemlichkeit fröhnen, im Dienſt bei fremden Leuten aber ſollte ſie ihre Geſchäfte pünktlich beſorgen. Was war ſonach natürlicher, als daß ſie von Sehnſucht nach Hauſe befallen wurde, daß ihr der Tadel und die Verweiſe ungewohnt vorkamen, ſie mißſtimmten, ihr den Dienſt noch verhaßter, das Leben zu Hauſe dagegen noch wünſchenswerther machen mußten?

„Zu einer ſo gearteten, dazu noch jugendlichen, mit jugendlichem Leichtſinn ausgeſtatteten Perſon kann man ſich einer verbrecheriſchen That, wie die der Brandſtiftung, wohl verſehen, und es bedurfte nur der Motive, die ſie dazu verleiten konnten.

„Sie hatte ſchon früher ein Mal Nachts einen Brand beim „„niedern Thor““ der Stadt geſehen und war darüber ſehr erſchrocken; wahrſcheinlich hatte dieſer Vorfall einen ſolchen Eindruck in ihrem Gedächtniß zurückgelaſſen, daß ſie darauf verfiel, geeigneten Falls zur Brandſtiftung ihre Zuflucht zu nehmen.

„Es bedarf auch zur Erklärung der vorliegenden Verbrechen keiner Annahme eines von Gerichtsärzten zwar behaupteten, aber immerhin noch nicht gehörig erwieſenen Brandſtiftungstriebes. Sie erklären ſich vielmehr ganz natürlich aus dem Charakter der Thäterin und aus den von ihr vorgebrachten Motiven, wie ſie das Phyſikat in ſeinem Gutachten entwickelt hat.

„Den erſten Brand erregte ſie theils aus Rache, theils aus Furcht vor weiterm Tadel Seiten der alten Tante und der Dienſtfrau. Denn ſie ſagte ſelbſt nachher, gleichſam wie mit Wohlgefallen, zur Anne Hahn: „„jetzt iſt der Streit aus, jetzt wird die Alte nichts mehr ſagen.““ — Den zweiten Brand (im Falken-Wirthshaus) erregte ſie, weil ſie von ihrer Dienſtfrau und der alten Tante wegen eines unterlaſſenen Auftrags und einer Lüge heftig wiederholt getadelt worden, und den dritten (im Schobel'ſchen Haus) aus gleicher Urſache.

„Sie hatte nun ſchon dreimal das Verbrechen der Brandſtiftung mit Erfolg ausgeführt, ohne daß ſie entdeckt worden, ja ohne daß der geringſte Verdacht deshalb auf ſie gefallen war. In der polizeilichen Vernehmung am 10/8. 48 hatte ſie ſich mit einer Lüge geholfen. Man hatte ſie hingenommen, ohne weiter zu unterſuchen; ſie blieb auf ſich beruhen. Auch in der Vernehmung am 1/9. 48 hatte ſie ſich gut herauszuhelfen gewußt. Sie mußte daher jetzt ſchon eine gewiſſe Zuverſicht gewonnen haben, als ihr im Juli 49 einfiel, im Heine'ſchen Hauſe anzuzünden. Sie konnte der verführeriſchen Verſuchung nicht widerſtehen und vollführte die That wahrſcheinlich aus einem ähnlichen Grund, wie bei den

früheren Brandſtiftungen, weil ihr der Dienſt entleidet war und ſie aus demſelben zu entkommen ſuchte. Dies erwies ſich auch nachher, indem ſie unter einem falſchen Vorwand dieſes Haus verließ. Man könnte zwar einwenden, daß ſie dieſen Dienſt ohne ein ſolches Verbrechen zu begehen, hätte verlaſſen können. Allein ſie wollte, wie ſie ſelbſt geſteht, aus Liebe zu ihrer Mutter den Dienſt, nicht freiwillig verlaſſen, weil ſie deren Tadel fürchtete, und dann ſchien ihr das Anzünden das am Leichteſten zum Ziel führende Mittel, welches ihr ſchon drei Mal ohne entdeckt zu werden, gelungen war.

„Es verſteht ſich hierbei wohl von ſelbſt, daß der jugendliche, mädchenhafte Leichtſinn dazu mitgewirkt und daß ſie die Größe und die möglichen Folgen der That nicht reiflich erwogen haben wird. —

„Als Urſache ihrer fünften und ſechſten Brandſtiftung endlich gibt ſie ſelbſt an, weil ſie wieder zu Exequent Krebs in den Dienſt wollte, wo ſie ihren Geliebten wieder jeden Abend zu treffen hoffte, ein Grund, deſſen Zweckmäßigkeit vom Standpunkt dieſes Mädchens aus nicht beſtritten werden kann.

„Es läßt ſich auch nicht mit einiger Wahrſcheinlichkeit erweiſen, daß die Menſtruation, die ſich zur Zeit der zwei letzten Brandlegungen eingeſtellt hatte, mit dieſen in einem urſachlichen Zuſammenhang ſtehen, wie das Phyſikat, jedoch blos als möglich, annimmt. Denn ſie hatte ihre Periode drei- oder gar viermal, ohne daß ihr die Luſt anzuzünden gekommen wäre. Allein ſie hatte auch keine Urſache, das Krebs'ſche Häuschen anzuzünden. Denn ihre Mutter war auf dem Pikenthor bei Krebs im Miethzins und hätte wahrſcheinlich ausziehen müſſen, wenn das Zollhäuschen vor dem Thor verbrannt wäre, um der Krebs'ſchen Familie Platz zu machen; ferner konnte ja durch den Brand dieſes Zollhäuschens das Pikenthor ſelbſt, alſo die Wohnung ihrer Mutter vom Feuer bedroht oder ergriffen werden. Sie hatte alſo Grund genug, dieſes Häuschen mit dem Feuer zu verſchonen. Dieſe Gründe fielen alle in Beziehung auf das Hirt'ſche Haus weg. Sie war nicht gern in demſelben und ſehnte ſich wieder zu Exequent Krebs zu kommen, aus dem ſchon berührten Grund."

Hierauf hin ſtimmte der hofgerichtliche Medicinalreferent der Anſicht des Phyſikats Villingen bei, „daß Marianne M. bei Verübung ihrer Brandſtiftungen in den Jahren 1848, 49 und 50 von keinerlei geiſtig-krankhafter Störung, welche ihre Willensfreiheit aufheben oder beſchränken konnte, behaftet geweſen war."

Vom Großh. Hofgericht des Seekreiſes zu Conſtanz wurde ſie durch Urtheil v. 19/4. 51 der am 25/7., 6. u. 30/8. 48, 22/7. 49 und 23/7. 50 verübten und am 25/7. 50 verſuchten Brandſtiftung für ſchuldig erklärt und zu einer Zuchthausſtrafe von dreißig Jahren, geſchärft durch ein Jahr in einſamer Haft und ſechs Monate Hungerkoſt, verurtheilt und ausgeſprochen, daß ſie nach erſtandener Strafe fünf Jahre unter polizeiliche Aufſicht zu ſtellen ſei. In den Entſcheidungsgründen wird über ihre Zurechnungsfähigkeit geſagt:

„Bei Verübung aller dieſer Verbrechen befand ſich die Angeſchuldigte nach Allem, was über ihre Erziehung, Schulbildung und Verſtandes-

kräfte, sowie über ihr Verhalten jeweils vor, bei und nach der That erhoben wurde, unzweifelhaft in einem Zustand, in welchem sie sich der Strafbarkeit ihres Handelns wohl bewußt war; und dafür, daß sie sich in einem Zustand befand, in welchem die Willkür ausgeschlossen war, oder wenigstens in einem diesem Grad nahe kommenden Zustand, bietet das Ergebniß der Untersuchung lediglich keinen Anhaltspunkt; es läßt sich keine krankhafte körperliche Störung bei der geschlechtlichen Entwicklung*) der Angeschuldigten nachweisen, und eben so wenig bieten sich in geistiger Beziehung Anhaltspunkte dar, um darnach eine psychische Störung als nachgewiesen oder auch nur als wahrscheinlich annehmen zu können; es wird sich in dieser Beziehung auf das Gutachten der Gerichtsärzte bezogen, wonach die Angeschuldigte bei Verübung ihrer Brandstiftungen von keinerlei geistigen krankhaften Störungen, welche ihre Willensfreiheit aufheben oder beschränken konnten, behaftet war. Hiernach kann sie weder als unzurechnungsfähig freigesprochen, noch eine mildere Strafe, als das Gesetz gedroht hat — Strafmilderung — als zulässig erachtet werden; namentlich kann in der vom Amtsphysikat unterstellten Möglichkeit, daß die Schlaftrunkenheit der Angeschuldigten, noch mehr aber das Ausbleiben der Menstruation im Juni 1850 vor den letzten zwei Brandlegungen auf ihre Gemüthsstimmung eingewirkt haben könne, kein Straf-Milderungs-Grund gefunden werden, weil die Annahme eines solchen nach §. 153. Ziff. 2. des St.-G. voraussetzt, daß der durch solche mitwirkende Umstände bewirkte Zustand der Angeschuldigten der gänzlichen Unzurechnungsfähigkeit, dem Zustand der fehlenden Willensfreiheit nahe komme.

„Als Straf-Minderungs-Grund aber mag diese Möglichkeit immerhin in Betracht gezogen werden, wie auch die mangelhafte Erziehung und der jugendliche Leichtsinn als Gründe, die Strafbarkeit zu mindern, in die Wagschaale zu legen sind, welche jedoch auf der andern Seite durch die vorliegenden Straf-Erhöhungs-Gründe, nämlich durch die Geringfügigkeit der äußeren Veranlassung zur That, und durch die zahlreiche, zum Theil schnell auf einander folgende Wiederholung des Verbrechens, ungeachtet der schon durch die erste That in hohem Grad wahrnehmbaren Gemeingefährlichkeit, aufgewogen werden."

*

Marianne Müller verzichtete auf den „Recurs zu Recht," und wurde am 30. April 1851 in das Zuchthaus zu Bruchsal eingeliefert, wo sie sich noch befindet. Nachdem schon im Jahr 1851 ein Gesuch um Be-

*) Richtiger wohl: Nicht-Entwickelung; von ihrer geschlechtlichen Entwickelung läßt sich allenfalls erst seit Febr. 1850 reden, nachdem sie die vier ersten Brandstiftungen schon verübt hatte — allenfalls, denn normal war die Menstruation auch zur Zeit der 5. und 6. Brandlegung noch nicht da. (Die Red.)

gnadigung abgeſchlagen worden war, gab ſie am 4. Sept. 1856 bei der Zuchthausverwaltung folgende Bitte um Strafnachlaß zu Protokoll:

„Wenn ich mir jetzt ſchon erlaube, eine unterthänigſte Bitte um allerhöchſte Begnadigung vorzulegen, ſo ſehe ich wohl ein, daß ich damit etwas ganz außergewöhnliches verlange, ich glaube aber auch, daß die Verhältniſſe, unter welchen ich meine ſchauerlichen Verbrechen verübte, auch eine außergewöhnliche Prüfung und Berückſichtigung verdienen dürften. Ich kann nämlich nach Jahre langer ſorgfältiger Prüfung meines Innern und meiner Handlungsweiſe, geleitet durch die Lehren der Religion, welche ich ſchon vor meiner Unterſuchung und insbeſondere hier während der Straferſtehung erhalten habe, auf das Heiligſte betheuern, daß ich ohne klares Bewußtſein und gedrängt durch Triebe, über die ich mir keine Rechenſchaft zu geben vermag, zu den wiederholten, frevelhaften und ſchauerlichen Thaten geſchritten bin und daß es mir ſtets unbegreiflich bleibt, wie ich dazu gekommen bin, dieſe Verbrechen zu verüben.

„Ich habe zwar bei der Unterſuchung einige Beweggründe dazu angegeben, allein ich wurde hierzu nur durch die fortwährenden dringenden Aufforderungen des Unterſuchungsrichters génöthigt, und muß hier ebenſo feierlich bekennen, daß dieſe angeführten Gründe mich nicht zu dieſen Brandſtiftungen bewogen haben und auch niemals hätten bewegen können.

„Beweiſe für dieſe meine Behauptung kann ich freilich keine anführen, und ſind ſolche auch nicht wohl möglich, allein wenn über einen Menſchen ein ſo ſchweres Verhängniß gekommen iſt, wie es mich betroffen hat, wenn er ſich ſolche große Sünden und Verbrechen auf das Gewiſſen geladen hat, und die ganze Lebenseriſtenz und das ganze Lebensglück dadurch verſcherzt hat, ſo bleibt ihm keine andre Rettung vor der Verzweiflung mehr übrig, als die Religion, und dieſe muß auch ich als meinen einzigen Troſt erkennen. Ich würde daher mein Gewiſſen nicht durch falſche Schwüre und Betheuerungen noch mehr belaſten, und daß ich hierzu nicht fähig bin, darüber berufe ich mich auf das Zeugniß des Herrn Hausgeiſtlichen und Beichtvaters und des Herrn Vorſtehers, der mit mir ſchon öfter und ausführlich über meine unſeligen Handlungen geſprochen hat.

„Ich muß es nun lediglich dem Ermeſſen dieſer Vorgeſetzten und der hohen Staatsbehörde überlaſſen, ob meinen Verſicherungen Glauben geſchenkt werden will, und wenn dies der Fall ſein ſollte, ſo ſtelle ich die unterthänige Bitte, daß aus Anlaß der Allerhöchſten Vermählung Sr. k. Hoheit des Regenten Gnade für Recht ergehen möge, und mir der Reſt meiner langen Strafe Allergnädigſt nachgelaſſen werden möge. Sollte ich ſo glücklich ſein, dies zu erlangen, ſo werde ich es mir zur Lebensaufgabe machen, ein ſo ſeltener Gnade würdiges und Gott gefälliges Leben zu führen.“

Das Zeugniß des Zuchthausgeiſtlichen vom 6. Sept. 1856 lautet: „Der Strafgefangenen Marianne Müller, welche über die Veranlaſſung zu ihren Thaten mit ſich gar nicht in's Klare kommen kann, und ſich über ihre Handlungen bezüglich ihres Verbrechens keine Rechenſchaft zu

geben weiß, wird das Zeugniß ertheilt, daß dieselbe unumwunden ihre Verbrechen gesteht, dieselben in ihrer ganzen Größe und Schwere vollkommen erkennt und bitter und schmerzlich bereut, und daß sie mit dieser Erkenntniß und Zerknirrschung ein recht braves, religiöses, sittliches und sonstig gutes Verhalten verbunden habe, so daß man in die Wahrheit ihrer Aussagen, in ihre Offenheit und Aufrichtigkeit nicht den geringsten Zweifel setzt."

Die Zuchthausverwaltung Bruchsal legte die Bitte der Marianne Müller höheren Orts vor, und berief sich, da die Müller erst einen verhältnißmäßig kleinen Theil ihrer sehr namhaften Strafe erstanden hatte, zur Rechtfertigung der Aufnahme und Vorlage ihres Begnadigungsgesuchs, auf eine seit der fünfjährigen Strafzeit der Müller gewonnene volle Ueberzeugung, daß dieselbe bei Verübung ihrer Verbrechen in einem Zustand gestörter Willensfreiheit und in hohem Grade geminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe. Diese Ueberzeugung stützt die Zuchthausverwaltung jedoch hauptsächlich darauf, daß Marianne M. bei den häufig wiederholten gründlichen Besprechungen über ihre Verhältnisse und Verbrechen (einmal sogar unmittelbar vor dem Genuß des heiligen Abendmahls) die feierlichsten Versicherungen abgelegt habe, sie könne sich keine Rechenschaft geben über ihre Brandstiftungen und die in der Untersuchung angegebenen Gründe seien nur von ihr vorgeschützt worden, um den Untersuchungsrichter zu beschwichtigen, der stets nach Gründen geforscht habe u. s. w. Ein Umstand wird von der Zuchthausverwaltung als ein höchst auffallendes und wichtiges Moment besonders hervorgehoben, auf welches bei der Untersuchung kaum Rücksicht genommen worden sei, daß nämlich alle Brandstiftungen in drei Jahresperioden jeweils in derselben Jahreszeit, ja sogar auf dasselbe Datum — in die Hundstage fallen. In keiner andern Zeit habe die Marianne M. eine Brandstiftung verübt, während doch die angenommenen Motive auch in der Zwischenzeit vorhanden gewesen und gleich stark auf sie eingewirkt haben mußten. Sollte dieses höchst anffallende Zusammentreffen ein bloßer Zufall sein? So fragt die Zuchthausverwaltung Bruchsal. Dieselbe betrachtet es als einen unglücklichen Zufall für die Müller, daß diejenigen Gerichtsärzte, welche über ihre Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden hatten, zu den Gegnern der Henke'schen Theorie gehören, und sie spricht ihre Ueberzeugung aus, daß der vorliegende Fall einem Anhänger derselben, mehr als jeder andere bisher bekannte Fall, Stoff zur Nachweisung völlig aufgehobener oder doch wesentlich beschränkter Zurechnungsfähigkeit gegeben haben würde und dann das Urtheil auch ganz anders ausgefallen wäre. Hinsichtlich der Aufführung der Verurtheilten ertheilte die Zuchthausverwaltung derselben das Zeugniß, daß ihre Aufführung in jeder Beziehung sehr gut und der Empfehlung würdig sei, so daß sie schon seit mehren Jahren als Krankenwärterin verwendet wurde, welcher Dienst nur den besten unter den Sträflingen übertragen zu werden pflege, und den sie auch mit Geduld, Fleiß und Geschick versehe.

Vom Gr. Justizministerium wurde mit Erlaß vom 16. Sept. 1856 rescribirt, daß man sich nicht veranlaßt sehe, die Begnadigungsbitte der

ꝛc. Müller höchſten Orts zu befürworten. Das Juſtizminiſterium wünſchte indeſſen die Frage über den Gemüthszuſtand der ꝛc. Müller auch durch den Arzt der Strafanſtalt zu Bruchſal erörtert zu ſehen. Derſelbe ſtellte am 1. Oct. 1856 folgendes Zeugniß aus: „Marianne Müller, nahezu 26 Jahre alt, im Allgemeinen körperlich geſund, von ſchlankem Körperwuchs, ziemlich kräftiger Körperbeſchaffenheit, mit welcher der Unterzeichnete während eines Jahres hindurch tagtäglich in Verkehr kam, indem ſie ſeit etwa 3 Jahren Krankenwärterindienſt verſieht, bot nach allen an derſelben gemachten Wahrnehmungen auch nicht die geringſte Spur einer Seelenſtörung dar, weder im Bereich der Gefühle, noch der Vorſtellungen, noch der Beſtrebungen oder des Willens — weder mit dem Charakter der Depreſſion, noch mit dem der Exaltation, noch mit dem der pſychiſchen Schwächezuſtände.

„Nur zuweilen bemerkte man an ihr ein empfindliches, mürriſches Benehmen, muß aber im Allgemeinen rückſichtlich ihres Betragens, ſo weit es zur Kenntniß des Unterfertigten kam, volle Zufriedenheit ausſprechen.“

* * *

Wir behalten uns vor, im nächſten Heft, da es in dieſem an Raum hierzu gebricht, obige, die Frage der Zurechnungsfähigkeit betreffende, Begutachtung und Entſcheidung, unter Bezugnahme auf unſre Vorbemerkung (S. 39, unter A), zu beleuchten, und erlauben uns für hier einſtweilen folgende, weiter auszuführende und in ihren Behauptungen, wie wir glauben, zu rechtfertigende Andeutungen.

„Man liebt es,“ ſagt Mittermaier in ſeiner Abhandlung „über den gegenwärtigen Zuſtand der pſychiatriſchen Forſchungen und über ihre Benützung im Strafproceſſe“ (1857 im Archiv des Criminalrechts) — „man liebt es aus Bequemlichkeit, an einer gewiſſen Formel, durch die man die Frage über das Daſein einer Seelenſtörung erſchöpfen will, feſtzuhalten (z. B. ob der Angeklagte Recht und Unrecht unterſcheiden konnte,) oder mit einer blendenden Phraſe oder mit einer gewiſſen Bezeichnung einer Form einen Streit zu ſchlichten. Dies zeigt ſich z. B. vorzüglich bei dem Brandſtiftungs-Trieb. Während man früher zwar von einem ſolchen Trieb ſprach, hat in neuerer Zeit der Ausdruck: „das Geſpenſt des Brandſtiftungstriebes“ die Runde durch Deutſchland gemacht, und bewirkt, daß Aerzte und Juriſten mit Oberflächlichkeit die Zurechnungsfähigkeit eines jugendlichen Brandſtifters als hergeſtellt betrachten zu können glauben, weil ſie über den Brandſtiftungstrieb ſich luſtig machen, und in ſolchen Fällen die Berathung des Einfluſſes des wichtigſten Zuſtandes — des Heimweh's — vernachläſſigen.“ *)

*) Mittermaier bemerkt hierbei, daß er in einem der neulich vorgekommenen derartigen Fälle durch Actenſtudium und Geſpräche mit dem verurtheilten Mädchen auf's Neue die Ueberzeugung gewonnen, daß Aerzte und Juriſten dieſe Lehre oft ſehr einſeitig auffaſſen.

Im Physikatsgutachten begegnen wir gleich zu Anfang desselben (S. 62.) einer ähnlichen Verspottung des Brandstiftungstriebes — es spricht vom dahinschwindenden „Nimbus, von welchem das Verbrechen der Brandstiftung durch Annahme eines instinctartigen Brandstiftungtriebes umhüllt werde." Dies heißt über den Gegenstand der Frage gleich von vornherein,

> auf Grund einer, zur Norm erhobenen, dem doctrinellen System und Schematismus der anbequemten Schule adäquaten Formel,

ohne Weiteres den Stab brechen.*) Beide Gutachten erscheinen uns einseitig — die Behauptung, die sie begründen sollen, durch sie nicht gerechtfertigt, aber auch, dem ganzen Sachverhalt in seinem obigen Referat gegenüber, überhaupt nicht zu rechtfertigen, da sich in diesem Sachverhalt nicht allein ein jahrelanges Andauern des letzten Stadiums der Ausbildung der Geschlechtsreife

> (Uebergang zur Entwicklungsperiode der Mannbarwerdung und Verlauf dieser, den gesammten Lebensorganismus affizirenden Periode, die auf seine Thätigkeit [wenn auch bei dem einen Individuum mehr, bei dem andern weniger] in körperlicher [somatischer] und geistiger [psychischer] Hinsicht modificirend einwirkt),

sondern auch das verstörende Seelenleid des Heimwehs sich geltend macht, während eine psychologisch befriedigende, einem thatsächlich nachweisbaren Motiv entsprechende, Ursache zur Verbrechensbegehung („causa facinoris") sich nirgends zeigt, indem die hierfür aufgestellte Behauptung als eine ebenso gezwungene wie gekünstelte Hypothese — als eine Frucht jener zähen Consequenz eingeschulter Lieblingstheorie sich kennzeichnet, die starr an der sich dictirten doctrinellen Formel festhält. Auch werden die Leser uns darin beipflichten, daß beide Gutachten, na-

---

*) Die ebenfalls dort zu lesende, ebenfalls allgemein hingestellte Bemerkung, daß das Verbrechen der Brandstiftung, als ein Verbrechen, dessen Begehung „am Wenigsten Kraft und Muth erfordere, von Weibern und schwachen Menschlingen zu ihren Zwecken gewählt werde," enthält allerdings Wahrheit, **wenn** nämlich die Ursache zur Verbrechensbegehung (die „causa facinoris") in Rache bestand. Aus Rache legte aber Marianne R. in keinem der ihr zur Last liegenden sechs Fälle Feuer an; weder gegen Vincenz Sättle und dessen Frau, noch gegen die Heine'schen, noch auch gegen die Hirt'schen Eheleute hegte sie Haß; selbst nicht eine der vielen, vom System des Inquisitionsverfahrens aus ihr heraus inquirirten Aeußerungen ist hierauf hin zu deuten; gegen die alte (anscheinend im Sättle'schen Haus aus Mildthätigkeit aufgenommene, dort in der Abhängigkeit des „Gnadenbrods" lebende) Tante mochte sie schon Haß im Herzen tragen, und wenn dieser Haus und Habe gehört hätte, könnte sie allenfalls aus Rache gegen sie zur Brandstifterin geworden sein. Hätte man Angst und Furcht [Angst und Furcht vor Verweis und Scheltworte — als Beweggrund oder richtiger als Antrieb bezeichnet, so hätten sich wenigstens in einigen der (wir betonen es noch einmal vom Inquisitions-**System**) heraus inquirirten Aeußerungen äußerliche Anhaltspunkte dafür finden lassen, aber selbst dann wäre — im Hinblick auf die ungeheure Unverhältnißmäßigkeit zwischen Zweck und Mittel! — nicht viel des Behufigen für die Bejahung der die Zurechnungsfähigkeit betreffenden Frage herausgesprungen.

mentlich aber das vom hofgerichtlichen Medicinal-Referenten erſtattete, keineswegs als unbefangene parteiloſe Darlegungen erſcheinen, ſondern, hier und da mehr wie ineximinirende — vom Partei-Standpunkt ausgehende Anklag-Libelle ſich ausnehmen. **Die Redaction.**

Proceß gegen „die 5 Kirchenpatrone im Herzothum Magdeburg,"

verhandelt in 1. Inſtanz am 9. Juni 1859 vor dem Stadtgericht Berlin. *)

(Anklagepunkte: 1) Beleidigung des Regenten, 2) Gefährdung des Friedens, 3) Erregung von Haß und Verachtung gegen obrigkeitliche Anordnungen, 4) Beleidigung des Cultus-Miniſters von Bethmann-Hollweg, begangen in einem, durch die Neue Preußiſche (Kreuz-) Zeitung [Beilage zu Nr. 86 vom 12. April 1859] verbreiteten, ſogenannten Proteſt.)

In den letzten Jahren hat in Berlin kaum ein andrer Criminalproceß ein ſo lebhaftes Intereſſe erregt wie dieſer. Die Einleitung der Anklage war nicht blos in Preußen, ſondern in ganz Deutſchland mit Befriedigung aufgenommen worden. In Preußen ward ſie als Beweis einer unparteiiſchen Juſtiz laut gefordert. Namentlich erließ in dieſer Richtung gleich nach dem Erſcheinen des „Proteſtes" die Nationalzeitung einen geharniſchten Artikel, deſſen Sinn ſich dahin concentrirt, daß, wenn dies kein Preßvergehen ſei, es keines gäbe — wenn hier die Staatsanwaltſchaft nicht einſchreite, dann dürfe ſie's in keinem künftigen Fall, denn ſo arg, wie hier es geſchehen, habe es die Berliner, die Preußiſche Preſſe nie gemacht. Dabei machte die Nationalzeitung es aber gerade in dieſem Artikel ſelbſt ziemlich arg, indem der ſonſtige Inhalt desſelben darin beſtand, daß die Kirchenpatrone, die jenen Proteſt unterzeichneten, dieſen Schritt bei einem köſtlichen Wein- und Auſternfrühſtück in einem durch zu ſtarke Libationen bis zur Unzurechnungsfähigkeit verwirrten Geiſteszuſtand gethan hätten. Daß trotz dieſer Präſumtion dennoch die Beſtrafung der Unterzeichner als eine unabweisliche Forderung der Gerechtigkeit bezeichnet wurde, beweist freilich eine unziemliche Unbekanntſchaft mit dem Strafgeſetzbuch, das auch den Zuſtand der Trunkenheit zu den, die Strafe ausſchließenden Gründen rechnet.

Unangenehm überraſchte die Nachricht, daß die Rathskammer des Stadtgerichts die von der Staatsanwaltſchaft beantragte Einleitung der Unterſuchung wegen mangelnden Thatbeſtands einer ſtrafbaren Handlung zurückgewieſen habe. Aber dieſes unangenehme Gefühl verwandelte ſich

---

*) Beziehungsweis nach der „Berliner"- und nach der „Preußiſchen Gerichtszeitung" — m. ſ. Maiheft, B. IV, S. 395, Note *.

bald in Freude, als die Oberſtaatsanwaltſchaft hiergegen Beſchwerde geführt und eine, die Erhebung der Anklage anordnende Verfügung des Kammergerichts erſtritten hatte.

Die Verhandlung fand im größten Saal des Gerichtsgebäudes — im Schwurgerichts-Saal ſtatt. Den Vorſitz führte Stadtgerichtsrath Stöwe, Beiſitzer waren die Stadtgerichtsräthe v. Oſſowski und Torgany. Die Staatsanwaltſchaft vertrat Ob.-St.-Anw. Schwarck, als Vertheidiger fungirten J.-R. Boots und J.-R. Wagener, Rechtsanw. beim Ob.-Trib. a. D., früher Redacteur der Neuen Pr. Zeitung. — Nachſtehendes enthält das Weſentliche der Anklageſchrift:

In der Sitzung der Abgeordneten vom 28. Febr. d. Js. gab aus Anlaß einer Petition mehrer freireligiöſen Gemeinden (Diſſidenten-Gemeinden) der Cultus-Miniſter eine Erklärung über die Grundſätze ab, nach welchen ihre Behandlung in Zukunft gehandhabt werden ſoll. Dieſelbe bezog ſich hauptſächlich auf folgende zwei Punkte: 1., hieß er vom Standpunkt ſeines Miniſteriums den unmittelbar vorher vom Miniſter des Innern verkündeten Wegfall aller fernern einſchränkenden polizeilichen Maßregeln gegen „harmloſe religiöſe" Verſammlungen willkommen; 2., erklärte er im Namen der Regierung, daß dieſelbe den Religions-Unterricht der Jugend in den Diſſidenten-Gemeinden als ein weſentliches Stück der freien Religions-Uebung betrachte, welche nach Artikel 12 der Verfaſſung gewährleiſtet iſt, und folgerte hieraus, daß den Religionslehrern der Diſſidenten-Gemeinden nichts im Wege ſtehe, dieſen Unterricht zu ertheilen, und daß — vorausgeſetzt, daß die Ertheilung eines Religions-Unterrichts nachgewieſen werde — irgend ein Zwang zur Theilnahme an dem Religions-Unterricht in den öffentlichen Schulen und bei den Geiſtlichen der evangeliſchen Landeskirche in Betreff der Kinder der Diſſidenten nicht ſtattfinden dürfe. Er verhehlte dabei nicht die an dieſes Princip ſich knüpfenden Bedenken, indem der Staat in ſolcher Weiſe die Beſchaffenheit des Religions-Unterrichts der Diſſidentenkinder ignorire; es könnte hiernach ſogar allenfalls mit vorkommen, daß die 10 Gebote den Kindern niemals vorgehalten würden, indeſſen falle dies auf den Kopf Derjenigen, die von Gottes und Rechts wegen die Erziehung der Kinder zu leiten haben — die „Schule" könne andrerſeits nichts ausrichten, wenn ſie ſich im Kampf mit der „Familie" befinde.

Gegen dieſe vom Cultus-Miniſter im Namen der Regierung abgegebene Erklärung iſt eine in der Neuen Preußiſchen Zeitung ꝛc. erſchienene, die Namen von acht Kirchenpatronen des Herzogthums Magdeburg ꝛc. ꝛc. tragende Erklärung veröffentlicht und verbreitet worden. Die Unterzeichner proteſtiren darin, angeblich in Ausübung ihres Amts als Kirchenpatrone, gegen obige Erklärung des Cultus-Miniſters und kündigen dieſen Proteſt zugleich „als Motiv zu den Schritten" an, welche ſie nach Lage der Sache zu thun entſchloſſen ſind. Die Staatsanwaltſchaft findet in dieſem Proteſt den Thatbeſtand mehrer ſtrafbarer Handlungen.

1. Eine Beleidigung des Regenten. (§. 77 des St.-G.-B.), indem darin geſagt wird: „da wir de jure und de facto in einem Staat leben, deſſen Oberhaupt zugleich Inhaber des Kirchenreglments iſt, als welcher er die Religionsſachen nicht ignoriren darf; da wir von unſerm

chriſtlichen Landesherrn ein väterlicheres Intereſſe für ſeine Unterthanen zu erwarten haben, als daß dieſe leſen, ſchreiben und rechnen lernen — ein Zuſtand, der hinter dem roheſten Heidenthum weit zurückbleiben würde u. ſ. w., ſo weiſen wir das Anſinnen, unſere Kirche fortan in das perſönliche Belieben der Einzelnen geſtellt ſein zu laſſen, von uns ab ꝛc." ferner: „Wir bedauern die wenigſtens nicht glücklich erfundene Bezeichnung der Freigemeindler als harmloſer Religionsgeſellſchaften und verweiſen rückſichtlich der ihnen gebührenden Behandlung auf die von unſerm Landesherrn übernommene Pflicht." Sie halten in dieſen Stellen nicht blos dem Staatsoberhaupt vor, was ſeine Pflicht erfordert hätte, ſondern beſchuldigen ihn damit, indem ſie behaupten, daß Dasjenige, was ſeine Regierung mit ſeiner Zulaſſung gethan und erklärt, das gerade Gegentheil von Demjenigen ſei, was ſie für die Pflicht des Landesherrn erklären, geradezu der Pflichtverletzung.

2. Jener Proteſt gefährde ferner den öffentlichen Frieden dadurch, daß er zum Haß und zur Verachtung gegen die aus der Landeskirche Ausgeſchiedenen anreizt. (§. 100 St.-G.-B.) In dieſer Beziehung wurden folgende Stellen hervorgehoben: „Die beklagenswerthe Connivenz, mit der von entſcheidender Stelle aus die heiligen Güter evangeliſcher Ordnung und evangeliſchen Gehorſams dem ſchadenfrohen Hohn des lauernden Abfalls preisgegeben werden" — „aber dieſer (kirchliche) Beiſtand iſt durch das Gewährenlaſſen der ihm feindſeligen Elemente bedroht" — „wir erheben gerechte Bedenken gegen den mächtig andrängenden Verſuch, zu Gunſten einer ſectireriſchen Hefe Dispoſitionen in Kirchenſachen zu treffen." Es wird hier unterſtellt, daß die Diſſidenten feindſelig der Landeskirche gegenüberſtehen, daß die Regierung ſie zum Nachtheil der Landeskirche begünſtige und werden ſie dabei mit groben Schmähungen überhäuft, worin eine den öffentlichen Frieden gefährdende Anreizung gefunden werden muß.

3., wurden durch öffentliche Behauptung entſtellter Thatſachen die Anordnungen der Obrigkeit dem Haß und der Verachtung ausgeſetzt. Der Cultus-Miniſter hat bezüglich des Religions-Unterrichts der Diſſidentenkinder erklärt: daß man kein Recht habe, ſie zu nöthigen, ſei es an dem Religions-Unterricht in der Schule, ſei es an dem der Geiſtlichen der Landeskirche, Theil zu nehmen, vorausgeſetzt, daß ein ſonſtiger Religions-Unterricht nachgewieſen worden ſei. Der Miniſter führt als Bedenken gegen dieſe Maßnahmen an, daß der Fall eintreten könne, daß die „10 Gebote" den Kindern vielleicht niemals vorgehalten würden. Mit Bezug hierauf ſagt aber der Proteſt: „wir ſchrecken zurück vor der entſetzlichen Licenz, gelegentlich von den heiligen 10 Geboten dispenſirt werden zu können und reclamiren das Privilegium *) unſerer Kinder, kraft deſſen ein jedes nach Luther's Katechismus unterwieſen werden muß." Es leuchtet ein, daß dieſe Stelle, welche eine Entgegnung auf die angeführten Aeußerungen des Miniſters enthält, dieſelben vollſtändig entſtellt. Während der Miniſter

*) „Privilegium!" Gewiß eine ſeltſame Begriffsverwirrung, zumal im Hinblick auf das nachfolgende „muß."

die Möglichkeit zugibt, daß bei dem angenommenen Verfahren den Dissidentenkindern die 10 Gebote nicht vorgehalten werden könnten, — eine Möglichkeit, deren Beseitigung nicht in der Macht der Regierung liege, — enthält der Protest die Unterstellung, als habe der Minister die Befugniß in Anspruch genommen, nicht blos von der Erlernung der 10 Gebote, nein, von den 10 Geboten selbst, also von deren Befolgung zu dispensiren. Während der Minister nur die Ignorirung der Beschaffenheit des Religions-Unterrichts der Dissidentenkinder — vorausgesetzt, daß die Ertheilung eines solchen überhaupt nachgewiesen worden ist — ausgesprochen habe, reclamiren die Kirchenpatrone für ihre Kinder das Privilegium, nach Luther's Katechismus unterwiesen zu werden und unterstellen damit, daß die Kinder der zur Landeskirche Gehörigen, zufolge der Erklärung des Ministers, hinfort nicht nach Luther's Katechismus unterrichtet werden sollen. Es wird endlich in der Erklärung gesagt: „da wir ferner von unserm christlichen Landesherrn ein väterlicheres Interesse für seine Unterthanen zu erwarten haben, als daß sie lesen, schreiben und rechnen lernen — ein Zustand, der hinter dem rohesten Heidenthum zurückbleiben würde." Es enthält dieser Passus die Unterstellung, als solle hinfort für den Unterricht der Kinder in der Religion nicht mehr gesorgt werden, und doch hatte der Minister nur gesagt: die Dissidentenkinder sollen nicht mehr gezwungen werden, an dem Religions-Unterricht in der Schule und bei den Geistlichen der Landeskirche Theil zu nehmen, vorausgesetzt, daß ein andrer Religions-Unterricht nachgewiesen worden ist. Nur Art und Inhalt dieses Unterrichts glaubt die Regierung ignoriren zu müssen, weil die Kinder einer andern Religionsgesellschaft angehören.

4. Der Protest enthält endlich eine dem Staatsminister v. Bethmann-Hollweg in Bezug auf seinen Beruf zugefügte Beleidigung, insofern darin gesagt wird: „wir fordern officielle Gewähr für den Gewissensfrieden unsrer irritirten Gemeinden und provociren gegen die amtlichen Reden des Hrn. v. Bethmann auf obrigkeitlichen Schutz."

Von den 8 Kirchenpatronen, deren Namen unter dem Protest stehen, wurden drei außer Verfolgung gesetzt, weil einer erklärt hatte, daß er weder den Inhalt des Schriftstücks gekannt, noch dasselbe unterschrieben, noch einen Andern autorisirt habe dasselbe zu unterschreiben, während zwei sich dahin ausgelassen haben, daß sie zwar mit der Abfassung eines derartigen Protestes einverstanden gewesen und einem Dritten den Auftrag zum Unterschreiben ihrer Namen gegeben, den Inhalt dieses Protestes aber nicht gekannt hätten.

(Der Redacteur der N. Pr. Ztg. Heinicke ward als „Theilnehmer" angeklagt; er hatte nämlich ausgesagt, daß er das incriminirte Schriftstück als bezahltes Inserat aufgenommen, aber ohne Kenntniß des Inhalts. Die Staatsanwaltschaft nahm an, daß es seine Pflicht als Redacteur gewesen wäre, vor dem Unterschreiben des der Polizei zu überreichenden Pflichtexemplars sich Kenntniß von dem Inhalt des gesammten Blattes mit Einschluß der Inserate zu verschaffen und daß er, indem er dies unterließ, durch Verbreitung der das Schriftstück enthaltenden Nummer sich der Theilnahme mittelst Hilfeleistung schuldig gemacht habe.)

Der Angeklagte v. Schierſtädt räumte ein, der Verfaſſer des Proteſtes zu ſein, und die Veröffentlichung desſelben durch die N. Pr. Ztg. bewirkt zu haben. Die andern 4 Patrone gaben zu, das Schriftſtück mit Kenntniß des Inhalts unterſchrieben und zur Veröffentlichung desſelben ihre Zuſtimmung ertheilt zu haben, beſtritten aber, daß es die von der Staatsanwaltſchaft ihnen zur Laſt gelegten Vergehen enthalte.

Der Oberſtaatsanwalt ſuchte in einer ſpecielleren Ausführung der ſchon in der Anklage gegebenen Begründung die vier Anklagepunkte aufrecht zu halten. Das incriminirte Schriftſtück, welches zu einer wenig beneidenswerthen Berühmtheit gelangt ſei, habe an Maßloſigkeit kaum ſeines Gleichen; es mache der Regierung Vorwürfe in der ſchmähendſten Ausdrucksweiſe über ein vollkommen verfaſſungsmäßiges Verhalten. Die Verfaſſung ignorirten die Angeklagten vollſtändig, hierin ganz übereinſtimmend mit dem Organ ihrer Partei — der Kreuzzeitung, welche noch neuerlich von „wurmſtichigen und unſittlichen Grundlagen unſerer Verfaſſung“ geſprochen habe. Die Verfaſſungsurkunde habe aber die Religionsfreiheit gewährleiſtet; die Verletzungen des Artikels 12 der Verf., wie ſie in der „politiſchen Todtenſchau“ geſchildert ſeien, hätten aufhören und einem ſtreng geſetzlichen Verfahren der Regierung weichen müſſen, ſie hätten aber auch überdies nicht einmal den beabſichtigten Zweck erreicht, die Diſſidenten hätten ſich trotz aller polizeilichen Maßregeln behauptet. Der Schluß des Machwerks ſetze durch unerhörten Uebermuth ihm die Krone auf. Es ſei darin eine Drohung mit „weiteren Schritten“ ausgeſprochen; das klinge wie ein Abſagebrief mittelalterlicher Raubritter beim Beginn einer Fehde! Das ſchwerſte Vergehen, welches der Proteſt enthalte, ſei die Beleidigung des Prinz-Regenten, ein Vergehen, welches vom Geſetz mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 3 Jahren bedroht ſei. Dieſes Vergehen liege hier unzweifelhaft vor, indem der Regent in einer Sprache, welche die ſeiner erhabenen Stellung gebührende Ehrerbietung ganz außer Acht laſſe, an ſeine Pflichten gemahnt und ihm, wenigſtens implicite, die Verletzung ſeiner Pflichten vorgeworfen werde. In den auf die Diſſidenten bezüglichen Stellen des Proteſtes ſei eine Ausdrucksweiſe gewählt, welche den religiöſen Fanatismus, den gefährlichſten Feind des innern Friedens, zu entzünden geeignet ſei, mithin §. 100 des Strafgeſetzbuchs gröblich verletze. In andern Sätzen ſeien theils durch Entſtellung von Thatſachen, theils durch Unterſtellung verwerflicher Abſichten, welche der Regierung ganz fern liegen, Anordnungen der Obrigkeit dem Haß und der Verachtung ausgeſetzt; der ausgeſprochene Tadel betreffe nämlich nicht bloß die Reden von Miniſtern in den Kammern, ſondern die darin von ihnen als bereits erlaſſen angekündigten Anordnungen. Endlich müſſe es als eine der ſchwerſten Amtsehren-Beleidigungen angeſehen werden, wenn gegen den Miniſter v. Bethmann-Hollweg der „obrigkeitliche Schutz“ angerufen werde, was doch nur heißen könne, daß die Polizei oder Staatsanwaltſchaft gegen ihn einſchreiten müßte, daß er alſo ſich ſtrafbarer Handlungen ſchuldig gemacht habe. Auf einem verhältnißmäßig kleinen Raum habe wirklich das incriminirte Schriftſtück das Mögliche geleiſtet! Er ſei der Meinung, daß ein ſo grober Mißbrauch der Rede- und Preßfreiheit um ſo ſtrenger geahndet werden müſſe, als die Angeklagten keineswegs aus ihrem Amt als Kirchenpatrone die Befugniß zu ſolchem Auftreten gegen das Staatsoberhaupt und die Regierung herleiten könnten; die Rechte des Kirchenpatrons ſeien in dem Geſetz beſtimmt abgegrenzt und es ſei darin durchaus nicht das Recht enthalten, mit dem Landesherrn im Kirchenregiment zu concurriren oder gar ſich über ihn zu ſtellen. Er beantrage daher, indem er nach §. 55 bei Abmeſſung der Strafe das ſchwerſte der verſchiedenen Vergehen — Beleidigung des Regenten — zum Grund lege, gegen v. Schierſtädt als „Rädelsführer“ eine 4monatliche, gegen die vier andren Patrone eine 3monatliche Gefängnißſtrafe; gegen Heinicke, für den Fall, daß der Gerichtshof ihn nicht als „Theilnehmer“ für ſchuldig erklären ſollte, aus §. 37 des Preßgeſetzes eine empfindliche Geldbuße, die er auf

200 Thlr. normire, damit ihm die Pflichten seiner Stellung als Redacteur zu besserem Verständniß gebracht werden; dies sei um so nöthiger, als die Kreuzzeitung überhaupt seit längerer Zeit sich Wühlereien hingebe, welche an die einer anderen Partei im J. 1848 erinnerten.

J.-R. Boots führte die Vertheidigung der Angekl. vom juristischen, J.-R. Wagener mehr vom staatspolitischen Standpunkt aus. Es wurde hervorgehoben, daß es sich in diesem Proceß um die tiefsten religiösen und politischen Gegensätze der Zeit, um das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, um die rechtliche Bedeutung der Ministerverantwortlichkeit und die Befugniß der Unterthanen zur Wahrung ihrer, wenn auch nur vermeintlich gekränkten Rechte handle. Die Erklärung der Kirchenpatrone wird auf das Recht des Protestantismus, das ihre Ahnen zur Zeit des Interim unter Kaiser Carl V. sich vindizirt, und auf die unabweisilich aus §. 568 L.-R. für sie entspringende Pflicht zum Schutz ihrer Gemeinden in der Kirche und auf das Recht der Advocatur für dieselben zurückgeführt, indem sie es ablehnen, das Patronat als ein bloß äußerliches, vermögensrechtliches Verhältniß aufzufassen. Es ward ausgeführt, daß der Cultus-Minister formell wie sachlich seine Functionen überschritten habe, formell, weil es sich um innere Kirchenangelegenheiten handle, welche durch Cab.-Ordre vom 29. Juni 1850 dem „Oberkirchenrath" zugewiesen seien, sachlich, weil er sich mit seinen „Intentionen" mit dem competenten Organ dieser Angelegenheiten — dem Oberkirchenrath — in Widerspruch befinde, in welcher Beziehung auf verschiedene Erlasse des letztern verwiesen wurde. In Bezug auf die einzelnen Anklagepunkte wurde Folgendes auszuführen gesucht:

Zu 1: in der Berufung an die Krone sei nur ein Vertrauens-Votum zu erblicken; in der Mahnung des Staatsoberhaupts an die ihm obliegende Pflicht des Schutzes jedes Einzelnen in seinen hergebrachten Rechten liege keine Beleidigung, zumal die Vorhaltung nicht gegen den Regenten, sondern gegen seine Rathgeber gerichtet sei, während in der Bezeichnung des Schriftstücks als „Motive zu Dem, was die Patrone zu thun entschlossen sind," keine Drohung zu finden sei, da diese eine in Aussicht gestellte unerlaubte Handlung voraussetze.

Zu 2: Die gewählten Ausdrücke wären nicht geeignet, Haß und Verachtung zu wecken, zumal sie milder, als die, deren selbst der Oberkirchenrath sich in einem Erlaß vom October 1851 bedient habe. Die Warnung vor den Folgen einer bedenklichen Liecuz gefährde nicht den öffentlichen Frieden, und die Dissidenten seien weder ein bestimmter Begriff, weil auch Baptisten und separirte Lutheraner dazu zählen, noch eine erkennbare Gesellschaftsclasse, als „sectirerische Hefe" aber nur eine Fraction derselben bezeichnet.

Zu 3: Hier sei der Begriff der Entstellung von Thatsachen mit Unterstellung verwechselt, insofern darunter eine Folgerung aus Thatsachen zu verstehen, welche Jemand gezogen hat, ein Andrer aber nicht gezogen haben würde; auch könnten Ministerreden nicht als Anordnungen der Obrigkeit gelten.

Zu 4: Der Versuch der Patrone, gegen die Intentionen des Cultus-Ministers bei der Krone Schutz zu suchen, könne nicht als Beleidigung aufgefaßt werden.

Nachdem die Staatsanwaltschaft dem Vergleich der Ausdrucksweise der Angekl. mit der des Oberkirchenraths in seinen Erlassen durch die Bemerkung entgegen getreten war, daß diese Erlasse für die Consistorien, aber nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt gewesen seien, erkannte der Gerichtshof die 5 Patrone der Beleidigung des Cultus-Ministers in Bezug auf seinen Beruf und den Redacteur Heinicke des Preßvergehens für schuldig, und bestrafte demgemäß v. Schierstädt mit zwei Monaten, jeden der übrigen 4 mit sechs Wochen Gefängniß, den Red. Heinicke dagegen mit 50 Thlrn. Geldbuße, verfügte auch die Cassation des incriminirten Artikels in allen noch vorfindlichen Exemplaren und sprach dem Cultusminister das Recht der Veröffentlichung des Erkenntnisses in

der N. Pr. Z. zu. Dagegen wurden die Patrone von den übrigen Anklagepunkten und der Redacteur Heinicke von der „Theilnahme“ an den darin beregten Vergehen freigesprochen.

Zu 1 ward zwar in den Worten: „daß das Staatsoberhaupt Religionssachen nicht ignoriren dürfe“ eine Mahnung des Prinz-Regenten an seine Pflichten erkannt, in dem ganzen Artikel aber nur der Zweck einer Entgegnung auf die Rede des Cultus-Ministers und der Unzufriedenheitserklärung mit seinen darin ausgesprochenen Grundsätzen gefunden, gegen welche Schutz beim Landesherrn gesucht werde, so daß weder in den Worten, noch in der Ausdrucksweise die Absicht zu beleidigen (animus injuriandi) und eine strafbare Ehrverletzung des Prinz-Regenten anzutreffen sei.

Zu 2 ward nicht angenommen, daß der öffentliche Friede gestört, oder die incriminirten Stellen geeignet seien, zum Haß der Staatsangehörigen unter einander aufzureizen, vielmehr nur unterstellt, daß im Allgemeinen Vorwürfe in Betreff der Anordnungen des Cultus-Ministers darin enthalten seien, obwohl in den Dissidenten Staatsangehörige ganz wie die andren Confessionsgenossen erkannt wurden, die sich eben nur durch die Erklärung erkennbar gemacht, daß sie von den staatlich anerkannten Kirchengemeinden ausgeschieden seien.

Zu 3 ward zwar angenommen, daß was der Minister im Abgeordneten-Haus ausgesprochen, eine Thatsache, und die Behauptung, daß er die Befugniß beanspruche, von den 10 Geboten zu dispensiren, eine Entstellung seiner Rede und der durch dieselbe constatirten Thatsache sei, welche eine öffentliche Verbreitung durch die Presse gefunden habe; es ward aber in der Erklärung des Ministers dem Haus gegenüber keine Anordnung einer Obrigkeit gefunden, weil darin nur die Prinzipien ausgesprochen werden sollten, welche die Regierung befolgen wolle.

Zu 4 endlich ward der incriminirten Stelle zwar der Sinn beigelegt, daß der Minister amtliche Handlungen begangen, wegen deren die Patrone obrigkeitlichen Schutz anzurufen sich genöthigt gesehen, also Amtswidrigkeiten, aber da nicht angegeben, bei welcher Obrigkeit Schutz gesucht werden solle und das Gegentheil von der Behauptung der Vertheidigung, daß das Staatsoberhaupt um Schutz habe angegangen werden sollen, nicht erwiesen sei, so ward dieser Erklärung Glauben beigemessen und darin eine Ehrenverletzung nicht erkannt. Der Gerichtshof nahm aber an, daß der Protest in seiner Gesammtheit den Zweck verfolge, die Ehre des Ministers in Bezug auf sein Amt zu verletzen und sogar den Charakter der Verläumdung nach §§. 156 und 163 an sich trage. Bei Heinicke ward die Theilnahme an diesem Vergehen nicht angenommen, weil nicht nachgewiesen, daß er früher, als nach Ausgabe der Zeitung, Kenntniß vom Inhalt des Protestes erlangt habe.

*

Noch hat der Proceß seine definitive Erledigung nicht gefunden, indem, wie man hört, von beiden Theilen Appellation eingelegt worden ist. Da er Anfangs vom Stadtgericht zurückgewiesen und erst auf Erkenntniß des Kammergerichts eingeleitet wurde, so könnte es allerdings kommen, daß in zweiter Instanz das Kammergericht die Sache strenger nähme als das Stadtgericht, und dürfte mithin wohl erst das Obertribunal die letzte Entscheidung treffen. Inzwischen wird sein Gegenstand nochmals in entgegengesetzter Weise erörtert werden. Es konnte nämlich nicht fehlen, daß, als der incriminirte Protest erschien, derselbe in der Presse hart angegriffen wurde. Namentlich in der National-Zeitung und im Kladderadatsch nahmen diese Angriffe einen fast persönlichen Charakter an. Jeder der acht Angegriffenen hat nun, wie wir hören, einzeln für sich bei der Civilabtheilung des Stadtgerichts eine Injurienklage wegen

öffentlicher Beleidigung sowohl gegen den Redacteur der National-Zeitung als auch gegen den Redacteur des Kladderadatsch angestellt. Erfolgt nun hier eine zweimalige achtfache Verurtheilung, so würde namentlich wegen der hohen Gerichtskosten und der doppelten Mandatariengebühren den betheiligten Zeitungen ein bedeutendes Geldopfer auferlegt werden. Es hätte den Herren freigestanden, sich zunächst an die Staatsanwaltschaft zu wenden, damit diese von Amtswegen einschreite, sie haben aber wohl geglaubt, daß sie von der Staatsanwaltschaft nicht erwarten dürften, dieselbe werde in der angeblichen Beleidigung Verletzung eines öffentlichen Staats-Interesses finden.

*

Schließlich ist noch eines Umstandes zu erwähnen, der wie die Berliner Gerichtszeitung bemerkt, „mehrfach Aufsehen erregt hat". Es machte nämlich, sagt sie, „einen eigenthümlichen Eindruck, als man Personen, welche dem höchsten Adelstand des Landes angehören, durch die bekannte enge Thür zu der abgeschlossenen engen Bank eintreten sah, auf welcher kurz vorher noch Diebe und Räuber gesessen hatten. Wir huldigen gewiß dem Grundsatz, daß vor dem Richter alle Stände gleich sind, aber es könnte wohl auch die Ansicht aufgestellt werden, daß gewissen gesellschaftlichen Rücksichten selbst vor Gericht Rechnung zu tragen wäre. Das Gesetz unterscheidet ja auch in der Strafe zwischen politischen und nicht politischen, zwischen ehrlosen und nicht ehrlosen Verbrechen, weshalb soll nicht dieser Unterschied auch bei der Procedur berücksichtigt werden! Jedenfalls wäre es angemessener, für Verbrecher, welche zur Kategorie der Mörder, Räuber und Diebe gehören, einen besondren Theil der Anklagebank zu reserviren und namentlich politische Angeklagte von diesem Theil fern zu halten, wobei es natürlich keinen Unterschied machen kann, ob es sich um einen Angeklagten der aristokratischen oder der demokratischen Partei handelt. Im Steuerverweigerungs-Proceß, wo ein großer Theil der Abgeordneten des Landes und selbst Mitglieder des Richterstandes angeklagt waren, gebot schon die große Zahl der Angeklagten, dieselben von der gewöhnlichen Armensünderbank fern zu halten!"

Wir nehmen keinen Anstand noch weiter zu gehen und auszusprechen, daß wir dieses Verfahren geradezu für ordnungswidrig halten, und uns wundern, daß die 5 Herren Patrone — beziehungsweis ihre Vertheidiger — nicht dagegen männlich protestirten. Hier wäre ein „Protest" gesund und am Platz gewesen. Ganz einfach! Da ihr Proceß keine Schwurgerichts-Sache war, konnte er zwar — vielleicht (wir lassen dies dahingestellt) auch ohne ihr Genehmhalten — im Schwurgerichts-Saal verhandelt, ihnen aber durchaus nicht zugemuthet werden, durch die für Schwurgerichtlich-Angeklagte bestimmte Thür einzutreten, auf der für Schwurgerichtlich-Angeklagte bestimmten Anklagebank Platz zu nehmen. Indessen sie haben es sich gefallen lassen — von einem Zwang kann nicht die Rede sein — und so ist ihnen ais Einwilligenden (volentibus) kein Unrecht geschehen, wenn auch dem Publikum ein Aergerniß, das sie durch einen Protest hätten verhüten können und darum sollen.

Nachrichten über die ersten Assisen in Coburg.*)

Die beiden sächsischen Herzogthümer Coburg und Gotha sind in Justizsachen vereinigt. Im Decbr. vorigen J. fanden die ersten Assisen in Gotha,

(von uns im Februarheft des IV. Bandes S. 141 f. begrüßt in dem Aufsatz: „Die Erstlinge aus dem neuen Verfahren im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, mit einem Inauguralwort über Aufgabe und Bestimmung, Bedeutung und Würde des Vertheidigers")

im April d. J. aber in Coburg statt. Nachfolgende (umfänglicher im Gothaischen Tagblatt enthaltene) Mittheilung aus der Feder eines Nichtjuristen in der Nähe der Stadt Coburg werden unsre Leser gewiß mit dem Interesse lesen, das sie nach unsrem Dafürhalten zu beanspruchen berechtigt ist.

Das Material zu einer Darstellung der darin hervorgehobenen drei Fälle liegt uns vor, und wir werden wenigstens zwei derselben in den nächsten Heften mittheilen.

*

Neun größere Anklagesachen, darunter zwei sehr bedeutende Untersuchungen wegen Mords und wegen Brandstiftung, in denen die Angeklagten ein Geständniß nicht abgelegt haben, sind in 18 Tagen erledigt, es sind in diesem kurzen Zeitraum 200 Zeugen vernommen, die Deductionen der Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger und die Resumé's des Präsidenten in den einzelnen Fällen vorgetragen, die Erkenntnisse gefällt und vollstreckt worden. — Wie viel Zeit wäre wohl nach dem alten, geheimen und schriftlichen Verfahren aufgegangen, um alle diese, zum Theil verwickelten, Fälle bis zum Vollzug der Erkenntnisse fertig zu bringen! Eine einzige Schwurgerichtstagung genügt, um die großen Vorzüge Jedem, der darüber noch im Zweifel ist, handgreiflich klar zu machen. Wohl hat auch das neue Verfahren seine Mängel, wohl können auch die Geschwornen in ihren Urtheilssprüchen zuweilen irren; allein welche menschliche Einrichtung wäre ganz vollkommen? Wenn aber die Unfehlbarkeit

*) Wir entschuldigen die Verspätung dieser Mittheilung mit Mangel an Raum. Schon im Mai „gesetzt", fand sich für sie weder im Juni- noch im Juli-Heft Platz. (Bei der Druckrevision dieses Bogens. Die Red.)

von keinem Menſchen und für keine menſchliche Einrichtung in Anſpruch genommen werden kann, wie ſoll das Inſtitut der Geſchwornen dazu kommen, allein das Menſchlich-Unmögliche zu leiſten? Das aber kann dem neuen Verfahren Niemand beſtreiten, daß bei demſelben mit der möglichſten Kürze und Raſchheit des Verfahrens die meiſten Garantieen für das an den Tag Kommen der Wahrheit, für die Entdeckung der Schuld wie der Unſchuld, verbunden ſind und daß die Geſchwornen, auch ohne rechtsgelehrt zu ſein, blos ihrer gewiſſenhaft prüfenden moraliſchen Ueberzeugung und ihrem geſunden Urtheil folgend, mit richtigem Tact die rechte Entſcheidung über die Thatfrage der Schuld oder Nichtſchuld zu finden wiſſen. Die Fälle, welche während dieſer letzten Schwurgerichtsſitzungen zur Aburtheilung kamen, waren übrigens auch ſo recht dazu angethan, ebenſo den Werth der neuen Inſtitutionen erkennen zu laſſen, wie überhaupt über deren Geiſt und Weſen aufzuklären. Die Mitglieder des Gerichtshofs, deſſen Präſidium und die Geſchwornen, wie die Staatsanwaltſchaft und die Vertheidiger wetteiferten, jeder von ſeinem durch das Geſetz ihm angewieſenen Standpunkt aus, in dem Streben, in dem zweifelhaften Thatbeſtand der einzelnen Fälle Licht und die Wahrheit an den Tag zu bringen. Und darin liegt eben der eigenthümliche Vorzug des öffentlichen und mündlichen Anklageverfahrens mit Geſchwornen, als Richtern über die Thatfrage, und mit rechtsgelehrten Richtern zur Entſcheidung über die Strafanwendung, daß die verſchiedenen einander ſo entgegengeſetzten Functionen, welche nach dem alten Verfahren trotz ihrer Unvereinbarkeit kaum zwiſchen dem Unterſuchungsrichter und dem erkennenden Richter getheilt waren, jetzt ſcharf von einander getrennt ſind, und daß Diejenigen, welche über die Schuld oder Nichtſchuld zu entſcheiden haben, nicht an den todten Buchſtaben der Acten und Protokolle ſich halten müſſen, ſondern die Zeugen ſelbſt vor ſich ſehen, ihre Ausſagen unmittelbar vernehmen und die Glaubwürdigkeit eines jeden derſelben nach ſeiner ganzen Perſönlichkeit und nach allen dabei mitwirkenden Umſtänden beurtheilen können. Die Verfolgung des Verbrechens und des möglicherweiſe Schuldigen iſt oft eine undankbare und einem gewiſſen Odium aufgeſetzte Aufgabe, aber ſie iſt darum doch nicht weniger eine hohe und würdevolle, zumal wenn man ſie in dem würdigen Sinn zu faſſen verſteht, wie ſie von den dermaligen Vertretern der Staatsanwaltſchaft bei unſerm neuen Verfahren in der That aufgefaßt und vertreten wird.

Drei dicht hinter einander abgeurtheilte Fälle erſchienen als beſonders geeignet, über das Weſen und die Vorzüge des neuen Verfahrens die öffentliche Meinung bei uns aufzuklären. Der der Katharine Wagner wegen Meineids, der Wittmann'ſche wegen Mords und der Seiler'ſche wegen Brandſtiftung. In dem Wagner'ſchen Falle zeigte es ſich ſo recht deutlich, wie die Ergebniſſe einer Criminalunterſuchung nach dem geheimen ſchriftlichen Verfahren, in deſſen Formen ſich ja auch die Voruntersuchung noch bewegt, oft ſo ganz anders ſich ausnehmen und welch' ganz andere, zu einem direct entgegengeſetzten Urtheil führende, Geſtaltung ſie dagegen nach dem neuen Verfahren in der öffentlichen, mündlichen Verhandlung erhalten können. Es hat dieſer Fall aber auch gezeigt, welch' ungleich vortheilhaftere (wenn auch ſchwierigere) Stellung die Vertheidiger

bei dem neuen Verfahren haben! — Aus den Acten hatte ſchon der Civilrichter in dem Wagner'ſchen Fall, und auf dieſer Grundlage wohl mit Recht, die Ueberzeugung gewonnen, daß die dort als Klägerin aufgetretene Wagner den von ihr geleiſteten Reinigungseid wiſſentlich falſch geſchworen habe; dieſe Ueberzeugung beſtimmte den Civilrichter, die Unterſuchung wegen Meineids gegen die Wagner zu veranlaſſen, und welche ganz andere Wendung nahm die Sache, als alle die ſcheinbar gegen die Angeklagte ſprechenden Belaſtungsmomente die doppelte und dreifache Prüfung durch den Präſidenten, durch den Ankläger und die Vertheidigung paſſirt hatten! Wie ganz anders beurtheilte ſich die Glaubwürdigkeit der verſchiedenen Belaſtungs- und Entlaſtungs-Zeugen, als dieſelben perſönlich vor den Geſchworenen und Richtern ihre Ausſagen gemacht, als ſie das Kreuzverhör beſtanden hatten, als bei dieſem es der Vertheidigung gelungen war, gerade die wichtigſten, früher ſcheinbar mehrfach beſtätigten Belaſtungsmomente auf eine Quelle, auf die Angaben einer Zeugin zurückzuführen und dieſe, in der Verſtellungskunſt nicht unbewanderte Zeugin in das rechte Licht zu ſtellen, ihre auffallenden Widerſprüche, kurz ihre vollſtändige Unglaubwürdigkeit Schritt vor Schritt darzuthun, und als dem ſo erſchütterten Beſchuldigungsbeweis nun das durchſchlagende Zeugniß eines vollkommen tadelfreien, bisher perſönlich noch nicht gehörten Entlaſtungszeugen gegenübertrat, deſſen bis dahin nur bei den Acten befindlich geweſener, in den vorſchriftsmäßigen, officiellen Formen gehaltener Bericht, eine ganz andere, der Angeklagten höchſt ungünſtige Deutung zugelaſſen hatte! Man darf mit Gewißheit annehmen, daß das in dieſem Falle mit 11 gegen nur 1 Stimme von den Geſchworenen ausgeſprochene Nichtſchuldig auch der vollen moraliſchen Ueberzeugung aller Anweſenden, der rechtsgelehrten wie der Laien, entſprochen hat. Aber auch der Gedanke drängt ſich dabei auf, wie gefährlich die Formen des alten Verfahrens doch für jeden Angeſchuldigten und gerade für den Nichtſchuldigen geweſen ſind. —

Hat der Wagner'ſche Fall den Schutz recht deutlich erkennen laſſen, welchen dem Unſchuldigen das neue Verfahren gewährt, ſo lieferte der Wittmann'ſche Fall den Beweis, daß dagegen der Schuldige das neue Verfahren mit Grund zu fürchten hat und daß auch das beharrlichſte Läugnen, welches bei dem alten Strafverfahren ſo manchem Verbrecher durchgeholfen hat, vor den nur nach moraliſcher Ueberzeugung urtheilenden Geſchwornen dem wirklich Schuldigen nichts nützt, ſondern vielmehr verdientermaßen nur ſchadet. Der Angeklagte Wittmann hatte zwar in der Vorunterſuchung ein Geſtändniß abgelegt, er hat es dann aber widerrufen und iſt hartnäckig bis zu Ende bei ſeinem Widerruf ſtehen geblieben. Dennoch haben die Geſchwornen das Schuldig gegen ihn ausgeſprochen. Sie durften dies aber auch mit vollkommen ruhigem Gewiſſen. Schuldig war Wittmann jedenfalls, wer darüber noch im Zweifel war, dem mußte jeder Zweifel darüber ſchwinden, als der Angeklagte, nach den Ausführungen über die Beweiserhebung vom Präſidenten aufgefordert, in letzter Minute noch eine offene, aufrichtige Erklärung über ſeine Schuld oder Nichtſchuld abzugeben — ſtatt ſeine Erklärung auf der Stelle zu geben, erſt eine Unterredung mit ſeinem Vertheidiger unter vier Augen verlangte. Man konnte die nicht gewöhnliche Geiſtesgegenwart (?)

des Angeklagten in dieſem Augenblick bewundern, aber über ſeine Schuld konnte man nicht mehr im Zweifel ſein. Mit eben ſo ſicherem, richtigen Tact haben die Geſchwornen ihn aber auch nur des Todtſchlags und nicht des Raubmords, worauf die Anklage urſprünglich gerichtet war, für ſchuldig erkannt. Wittmann war weder Raubmörder noch Mörder. Seine Antecedentien geben ſo wenig als die übrigen Umſtände dafür einen Anhaltepunkt; ſein Läugnen, ſobald es dieſe Beſchuldigung betraf, trug, ſo weit man aus dem Benehmen eines Menſchen, aus dem Ausdruck ſeiner Worte überhaupt ein Urtheil über ſein Inneres gewinnen kann, ebenſo ſehr den Stempel der Wahrheit an ſich, wie der Anklage auf Tödtung gegenüber den Stempel des Schuldbewußtſeins. Ja, die Haltung des Angeklagten während ſeiner ganzen Unterſuchung gibt Grund zu der Annahme, daß er mehr aus Erbitterung über die ungegründete Beſchuldigung des Raubes und Mordes, als aus Furcht vor der Strafe das Geſtändniß der begangenen Tödtung widerrufen hatte. Der Angeklagte Wittmann war überhaupt ein eigenthümlicher Menſch, der trotz ſeiner That, trotz der Rohheit und Verwilderung die in ſeinem ganzen Benehmen ſich ausprägte, dennoch ein gewiſſes Intereſſe für ſich erwecken konnte. Es gibt noch einen andern Standpunkt außer dem der ſtrafenden Gerechtigkeit, es iſt der rein menſchliche, von dem aus auch ein Erbarmen, nicht mit dem Verbrechen, aber mit dem bis zu dieſem geſunkenen Menſchen möglich iſt. Von dieſem Standpunkt aus mußte Jeder, der dieſen Angeklagten ſcharf beobachtet hat, nicht ohne Theilnahme ſich fragen, was hätte aus dieſem jetzt des Mordes angeklagten Menſchen werden können, wenn er unter günſtigen Verhältniſſen geboren worden und aufgewachſen wäre, wenn er eine ſeinen Anlagen entſprechende geiſtige und ſittliche Erziehung und Ausbildung erhalten — wenn der rohe, leidenſchaftliche Menſch, der gleichwohl nach Ausſage von Zeugen mit rührender Zuneigung an ſeinem Kind hängt, der auch ein fleißiger und brauchbarer Arbeiter war — wenn er wenigſtens ein glückliches Familienleben, ein braves, ſeine Rohheit und Leidenſchaftlichkeit beſänftigendes, ſeine guten Anlagen auf würdige Zielpunkte hinleitendes, Weib zur rechten Zeit gefunden hätte? So aber haben ihm alle Anregungen zum Guten gefehlt! Von früheſter Kindheit an hat er nie erhebende, ſittlichende Gemüthseindrücke empfangen, ſeine Ausbildung überhaupt iſt in Allem auf der niedrigſten Stufe ſtehen geblieben und, als er ſpäter ſeinen eigenen Heerd gründete, iſt ihm auch ein ſein beſſeres Selbſt erhebendes und kräftigendes Familienleben nie zu Theil geworden. Hat er doch ſeine Frau noch vom Gefängniß aus des Ehebruchs anzuklagen Veranlaſſung gehabt! So durch Nichts ſittlich gehoben, auch durch ſeine Familienverhältniſſe nur erbittert ſtatt befriedigt, wird es erklärlich, wenn Wittman nach gethaner Arbeit oder wenn er den Ertrag dafür in die Hände bekam, ſein Vergnügen da ſuchte, wo der Mann ſeiner Bildungsſtufe, unter dem Einfluß ſolcher Verhältniſſe, es in der Regel ſucht, — in der Schenke, im Trunke; und ebenſo erklärlich iſt es, daß bei ſeinem Mangel an ſittlicher Bildung und bei ſeiner Leidenſchaftlichkeit ſein natürlicher Verſtand, durch den er Manchem ſich überlegen fühlen mochte, mit dem er in Berührung kam, ihn zu einer maßloſen Oppoſitionsluſt hintrieb, die ihm nach und

nach Händel und Feindſchaften von allen Seiten zuzog und ihn mit ſich ſelbſt zerfallen machen mußte. So wurde der Menſch reif zu dem Verbrechen, welches ihn auf die Anklagebank geführt hat. Ueber ſein Verbrechen ſelbſt und deſſen Einzelheiten hat die öffentliche Verhandlung und ſein früheres Geſtändniß, trotz ſeines Widerrufs, kein Dunkel mehr übrig gelaſſen.

Der Erſchlagene, ein ſelbſt dem Trunk ergebener und in dieſem Zuſtand zu Händeln geneigter Menſch, war, ſtark angetrunken, beim Nachhauſegehen mit Wittmann in Wortwechſel gerathen, er hatte Wittmann, dieſer ihn geſchimpft; der Wortwechſel hatte, während ſie neben einander hergingen, ſich weiter fortgeſponnen; jener ſchlug zuerſt nach Wittmann und dieſer, (nach Angabe glaubwürdiger Zeugen ſelbſt im Zuſtand ſehr ſtarker Trunkenheit und darum vom Dämon ſeiner Leidenſchaft um ſo unbändiger erfaßt,) wollte die thätliche Beleidigung auf der Stelle rächen, und hat mit dem hierzu in ſeiner blinden Wuth am Weg umgeriſſenen Baumpfahl den Beleidiger, ohne gerade dieſen Erfolg zu wollen, aber auch ohne ſich um die möglichen Folgen zu kümmern, erſchlagen. Das war ſein Verbrechen und deſſen haben die Geſchwornen ihn mit Recht für ſchuldig geſprochen.

Ob auch die für ſeine, allerdings entſetzliche, That ihm zuerkannte Strafe, die von der Todesſtrafe ſich nicht viel unterſcheidet, zumal wenn die Schilderungen über den Zuſtand des, für die Detention von Verbrechern dieſer Art beſtimmten Locals der Strafanſtalt gegründet wären, — nicht doch zu hart iſt, mögen die Männer vom Fach entſcheiden. Uns und Manchem, den wir darüber gehört haben, ſchien es ſo.

Offenbar hat dem Angeklagten ſeine ganz verkehrte Selbſtvertheidigung, ſein hartnäckiges, ganz nutzloſes Läugnen ſelbſt der unverfänglichſten und erwieſenſten Thatſachen, ebenſo wie ſein rohes, erbittertes Auftreten überhaupt, am Meiſten geſchadet; ſelbſt ſein eigner Vertheidiger hat deshalb offen ſeine Entrüſtung ausgeſprochen.

Dennoch, glauben wir, wäre das Gebiet der Vertheidigung, bei einer geeigneten Würdigung der perſönlichen Verhältniſſe des Angeklagten, die ihn nach und nach moraliſch ſo haben herunterkommen laſſen, ſelbſt in dieſem Fall, auch abgeſehen von den rein juriſtiſchen Fragen, doch nicht ſo ganz unfruchtbar geweſen. Angriffe gegen den Angeklagten werden vom Vertheidiger überhaupt immer eher dem Ankläger zu überlaſſen und ſeine Aufgabe, bei der er freilich nicht der verkehrten Richtung der Selbſtvertheidigung des Angeklagten zu folgen hat, wird ſtets mehr die ſein, die Fehler der letzteren zu verbeſſern, das dadurch möglicherweiſe eingenommene Urtheil der Richter zu mildern, und es würde dies vielleicht auch in dieſem Fall möglich geweſen ſein.

Die entſetzliche Lage eines peinlich Angeklagten, der eben deshalb den Vertheidiger hat, wird immer zunächſt maßgebend ſein müſſen. Ein Vertheidiger vergibt ſich auch gewiß nichts, wenn er

mitleidig herabsteigt zu dem, wenn auch selbst verschuldet, Unglücklichen, der im Augenblick der Entscheidung über seine ganze zeitliche Existenz, seine gesetzliche Hilfe in Anspruch nimmt. Und wenn er dies in Vertrauen erweckender Weise thut, d. h. wenn nicht bloß der Jurist, sondern der Mensch sich dem Angeklagten mit wohlwollendem, gewissenhaftem Rath nähert, so kann es ihm wohl auch gelingen, denselben über eine würdige, und darum nie ganz unfruchtbare, Selbstvertheidigung zu verständigen. — Uebrigens wird man auch dem auf so tiefer Bildungsstufe stehenden Angeklagten Wittmann selbst sein rohes, erbittertes Benehmen während der öffentlichen Verhandlungen nicht so hoch anschlagen, wenn man an die Tortur denkt, welche der Mensch diese 6 Tage hindurch ausgestanden haben muß, während welcher er, losgelöst von Allem, was dem Menschen das Leben noch werth machen kann — ausgestoßen von der über ihn zu Gericht sitzenden bürgerlichen Gesellschaft, vor Hunderten von Zuhörern, unter denen er auf kein Mitleid, keine Theilnahme zu rechnen hatte, unter denen er aber auch sein treuloses Weib täglich sah, gleichsam sich selbst, vor sich selbst anatomisch zergliedern sehen, und dabei auch noch fort und fort Rede und Antwort stehen mußte! Der Wittmann'sche Fall war unter den diesmal verhandelten unstreitig der interessanteste und mehr als eine Lehre war daraus zu nehmen. Nur des Einen mag hier noch gedacht sein. Wir huldigen zwar nicht der modernen Lehre, die von menschlicher Willensfreiheit fast nichts mehr wissen will, aber Fälle wie der Wittmann'sche mahnen doch daran, daß der Mensch nicht gar zu stolz sein sollte auf seinen moralischen Werth, sondern bescheiden eingedenk sein soll, daß mindestens ein sehr großer Theil davon auf Rechnung der Verhältnisse kommt, unter denen er geboren und aufgewachsen ist und fortwährend lebt. Ist dem aber so, so tritt an Alle, welche dazu beitragen können, die Verpflichtung heran, ebenso wie für die Verbreitung der Bildung bis in die untersten Schichten der Gesellschaft, auch dafür zu sorgen, daß unsre heutigen Strafanstalten, welche die in ihrer Ausbildung verwahrlosten Kinder des Elends aufzunehmen haben, die der Arm der weltlichen Gerechtigkeit ihnen zugesendet, wirkliche Besserungs-Anstalten und nicht Pflanzschulen vervollkommneter Verbrecher werden. Was die Verhandlung des Wittmann'schen Falls über die Coburgischen Gefängniß- und Strafanstalten zur Erörterung gebracht hat, scheint mit dieser Auffassung noch wenig in Einklang zu stehen. Mögen die im Werk begriffenen neuen Strafanstalten, unter der Obhut unsrer freisinnigen Regierung, den Anforderungen der Zeit entsprechen!

Wenn man in den eben besprochenen beiden Fällen das eine Mal das gerechte „Nichtschuldig," das andre Mal das gerechte „Schuldig" der Geschwornen anerkennen mußte, so haben wir über das im Seiler'schen Fall ausgesprochene Verdict der Geschwornen schon die verschiedensten Urtheile gehört. Nach dem Eindruck zu urtheilen, welchen die Verhandlung desselben und die verschiedenen darin aufgetretenen Zeugen im Ganzen auf uns machten, wird das Urtheil der Geschwornen in der Umgegend von Seiler's Heimathsort freilich eine sehr getheilte Anerkennung finden. Dennoch konnten die Geschwornen nicht anders urtheilen, als

ſie gethan haben. Daß die Anſichten der Geſchwornen über die Schuldfrage ſelbſt ſehr getheilt waren, geht ſchon daraus hervor, daß nur mit 7 gegen 5 Stimmen das „Nichtſchuldig“ ausgeſprochen wurde, und es iſt auch wenigſtens nicht unmöglich, daß der Angeklagte dennoch ſchuldig iſt. Allein eben ſo wenig konnten die Geſchwornen mit beruhigender Ueberzeugung das Schuldig ausſprechen. Die Bevölkerung der Heimathsgegend des Angeklagten hat zu dieſem Ausgang unfreiwillig ſelbſt mit beigetragen. Die Beſchuldigungen haben ſich, wie das bei einem Verbrechen wie das fragliche in der Regel zu gehen pflegt, leidenſchaftlich überſtürzt und veranlaßten zu um ſo vorſichtigerer Prüfung, als zuvor ſchon einmal ein ganz Unſchuldiger wegen der dortigen Brandunfälle in Unterſuchung gebracht worden war. Dies und die Ungereimtheit einzelner dabei vorgekommener Beſchuldigungen gewährten zu Gunſten des Angeklagten eine ſehr wirkſame Waffe, mit welcher die Vertheidigung es ſelbſt wagen konnte, den Beſchuldigungsbeweis auf das Gebiet des Lächerlichen hinüber zu ziehen, dem öffentliche Verhandlungen von ſolchem Ernſt in der Regel freilich beſſer fern bleiben. Freiſprechung wie die in dem Seiler'ſchen Fall werfen keinen Schatten auf das Inſtitut der Geſchwornen, ſie beweiſen gerade, daß wir in demſelben eine kräftige Schutzwehr der perſönlichen Freiheit zu ehren haben. Nur wenn die Geſchwornen nach der ſtrengſten Prüfung aller Momente, die für die Schuld oder Nichtſchuld ſprechen, die beruhigende moraliſche Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gewonnen haben, werden ſie das „Schuldig“ ausſprechen, im Zweifel dagegen ſtets das „Nichtſchuldig“. Kann von den Geſchwornen zuweilen auch ein Schuldiger freigeſprochen werden, ſo gewähren ſie dagegen nach menſchlichen Verhältniſſen doch den ſtärkſten Schutz gegen ungerechte Verurtheilung — gegen den Juſtizmord! Dieſen Schutz gewährte das alte Verfahren in dieſem Maß nicht. Dieſer Vorzug aber, der anderen nicht zu gedenken, iſt allein ſchon entſcheidend.

*

Bemerkung der Redaction bei Gelegenheit der Druckreviſion dieſes Bogens.

Wir hatten allerdings ſchon dem Juli-Heft den Wittmann'ſchen Fall zugedacht, in der Hoffnung, daß uns die gewünſchte nähere Mittheilung über den Ausgangspunkt und die Richtung der Vertheidigung, deren motivirter Antrag auf „Schuldig wegen fahrläſſiger Tödtung“ ging im Gegenüber des ſtaatsanwaltſchaftlichen Antrags auf „Schuldig wegen Todtſchlags“, zeitig zukommen werde. Möge es dem Hrn. Vertheidiger gefallen, dieſen Wunſch für die nächſte Zeit zu erfüllen.

Die Frageſtellung an die Geſchwornen. *)

Fortſetzung der Aufſätze über die Schwurgerichte in Deutſchland, deren Wirkſamkeit und Gebrechen,

vom Geheimen-Rath **Mittermaier.**

(Zweiter Beitrag.)

Nachdem wir im vorigen Beitrag **) die Verſchiedenheit des engliſchen und franzöſiſchen (deutſchen) Syſtems der Frageſtellung geſchildert, und hierbei die Fehler hervorgehoben hatten, vor welchen ſich die mit der Frageſtellung Beauftragten zu hüten haben, verſuchten wir die Grundſätze zu entwickeln, durch welche die Stellung der Hauptfrage, ſoll ſie richtig ſein, geleitet werden muß. Es iſt nun paſſend, auf die Art und Weiſe überzugehen, wie die Unter- (Zuſatz-) Fragen und eventuelle Fragen am Richtigſten geſtellt werden können. Zuvor ſei es aber erlaubt, noch auf einige Punkte aufmerkſam zu machen, die mit der Stellung der Haupt-Frage zuſammenhängen, und zwar:

1., in Bezug auf Zerlegung (Auflöſung) der Hauptfrage in einzelne Fragen, durch deren Beantwortung die vollſtändigen Materialien, deren der Gerichtshof zur Fällung des Erkenntniſſes bedarf, geliefert werden ſollen;

2., in Anführung der Ordnung — Reihfolge — der Einzel-Fragen, in welche der Gegenſtand der Hauptfrage zerlegt wurde.

In Bezug auf 1

haben wir bereits [1]) darauf aufmerkſam gemacht, daß für die Prüfung der Frage:

ob eine Auflöſung der Hauptfrage zweckmäßig ſei,

verſchiedene Rückſichten im Widerſtreit ſind. Unfehlbar kann durch das Zuſammendrängen mehrer Umſtände in Eine Frage ein trügeriſcher Wahrſpruch herbeigeführt werden, weil die Geſchwornen oft über den Hauptpunkt, auf den ſie ihre Aufmerkſamkeit richten, in ihrer Mehrheit zur Bejahung gelangen, während ſie ein wichtiges Merkmal, das zum Schuldausſpruch gehörte, nicht beachten, weil davon in der

---

*) Nr. VIII; vergl. S. 1. (Januarheft) des IV. B.

**) B. IV (Aprilheft) S. 248 f.

[1]) Schwurgerichtszeitung, B. IV (Aprilheft 1859) S. 276.

ihnen gestellten Frage nicht besonders die Rede war, oder weil nur eine Minderheit den Umstand als erwiesen betrachtet hatte, während bei der Haupt-Abstimmung

(durch das Versehen eines minder gewandten oder eilfertigen Obmanns)

die ganze Frage als durch die Mehrheit bejaht angenommen wurde. Auf der andern Seite darf jedoch nicht verkannt werden, daß durch die Zersplitterung in viele Fragen den Geschwornen ihr Amt erschwert wird, weil sie das Verhältniß,

in welchem die Frage über einen einzelnen Umstand zur Totalität der, den Gegenstand der Hauptfrage zerlegenden Einzelfragen steht,

oft nicht einsehen und daher leicht zur unpassenden Beantwortung einer Einzelfrage kommen. Wir wollen nur ein Paar Beispiele hervorheben. Es ist bekannt, daß eine große Gefahr ungerechter Wahrsprüche vorliegt, wenn in Fällen, in denen über das Dasein des Thatbestandes Zweifel obwalten, nur eine einzige Frage:

ob der Angeklagte schuldig ist, durch die, in der Anklage bezeichnete Handlung den Tod des Getödteten vorsätzlich verursacht zu haben,

gestellt wird. Die Geschwornen werden hier leicht verleitet, auf die (ihnen ausdrücklich nicht mit vorgelegte), das Dasein des Thatbestands betreffende Vorfrage,' nicht den gehörigen Werth zu legen, z. B. ob A, wegen dessen Tödtung B angeschuldigt ist, durch fremde Gewaltthätigkeit umkam, oder ob er nicht vielmehr durch Selbstmord oder Verunglückung das Leben verlor — oder ob C, wegen dessen Vergiftung D angeklagt, an beigebrachtem Gift gestorben ist. In England und Schottland werden von dem vorsichtigen Präsidenten im Schlußvortrag die Geschwornen angewiesen, daß sie vorerst, ohne Rücksicht darauf, ob der Angeklagte schuldig ist, den Thatbestand, den ihnen der Richter genau bezeichnet, prüfen und dann erst, wenn sie den Thatbestand bewiesen finden, die Beweise über die Frage der Schuld des Angeklagten prüfen sollen. In Deutschland wie in Frankreich kommen jedoch solche Erklärungen nur selten vor; den Geschwornen wird aber gleichwohl nur Eine Frage über die Schuld des Angeklagten vorgelegt, was die Folge hat, daß sie bei ihrer Berathung auf die Vorfrage über das Dasein des Thatbestands keinen Werth legen, um so weniger, als nach der beliebten Theorie der französischen Staatsanwälte: le corps de délit est le délit même (das Corpus delicti ist das Delict selbst) die Aufmerksamkeit der Geschwornen nur auf die gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise gelenkt wird und die leicht zu Mißverständnissen führende Ansicht von der „inneren Ueberzeugung", [2]) als der alleinigen Quelle des Wahrspruchs, die Meinung begünstigt, daß man — frei von den Banden der (frühern) Beweislehre — nicht nöthig habe, die Frage über den Thatbestand ängst-

---

[2]) Vergl. meinen Aufsatz der Schwurgerichtsztg, B. II. S. 17.

lich zu prüfen.[3]) Daher verlangten in der That ſchon Aſſiſenpräſidenten ſogar in Frankreich, [4]) daß man vor allererſt die Geſchwornen über das Daſein des Thatbeſtands abſtimmen laſſe. Hieraus erklärt ſich, daß tüchtige Präſidenten in Belgien, [5]) auch wohl in Frankreich, als eine beſondre Frage den Geſchwornen die Vorfrage vorlegen:

Iſt es hergeſtellt, daß an N. N. eine Tödtung verübt wurde?

und dann erſt die Frage über die Schuld des Angeklagten ſtellen. Daß in hierzu angethanen Fällen die Richtigkeit des Wahrſpruchs durch ein ſolches Verfahren mehr geſichert wird, beſtätigt die Erfahrung.

Von Bedeutung wird das Hervorheben einer beſondern Frage in Bezug auf das Daſein eines einzelnen Merkmals in denjenigen Fällen, in welchen mit Grund zu beſorgen iſt, daß ohne ein ſolches Hervorheben die Geſchwornen die Wichtigkeit des fraglichen beſondern Merkmals nicht beachten und ihre Berathung nicht mit darauf richten würden. Dies iſt der Fall z. B. bei dem Verbrechen der Gotteslästerung, beziehungsweis der Religionsſtörung, wenn das Geſetz zum Thatbeſtand des Verbrechens öffentliches Aergerniß verlangt; hier gewinnt der Wahrſpruch an Vertrauen, daß eine umſichtige Berathung ſtattfand, wenn nach der Frage:

> ob der Angeklagte die in der Anklage bezeichnete Handlung verübt, beziehungsweis die in der Anklage angegebenen Aeußerungen gemacht habe,

eine Frage geſtellt wird, ob durch dieſe Handlung, durch dieſe Aeußerungen öffentliches Aergerniß entſtanden ſei. [6]) — Um die

unter 2

aufgeſtellte Behauptung, wegen der Wichtigkeit der Ordnung — der Reihfolge — in welcher die Fragen geſtellt werden, zu rechtfertigen, wollen wir nur zwei Beiſpiele hervorheben. In einem der (Note 5) angeführten belgiſchen Fälle wurden die Fragen in folgender Ordnung geſtellt:

1) iſt es hergeſtellt, daß an Peter eine Tödtung verübt wurde?

2) Wurde dieſe Tödtung mit Vorbedacht verübt?

3) Iſt der Angeklagte Stephan ſchuldig dieſe Tödtung als Urheber verübt zu haben?

4) Iſt Ludwig ſchuldig dieſe Tödtung als Urheber verübt zu haben?

5) Iſt Ludwig wenigſtens der Theilnahme durch wiſſentliche Beiſtandsleiſtung ſchuldig?

---

[3]) Da hierbei die ärztlichen Gutachten von Gewicht ſind, ſo geſchieht es wohl gar, daß Staatsanwälte und Präſidenten die Geſchwornen warnen, nicht ſo ängſtlich ſich durch das Gutachten leiten zu laſſen.

[4]) M. ſ. u. A. in meiner und Mohl's Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung V., S. 223.

[5]) Nachweiſungen hierüber in der Sammlung belgiſcher Rechtsfälle. Brüſſel 1859.

[6]) Nachweiſungen von Rechtsfällen im „Gerichtsſaal", 1852, I., S. 219.

Die Geſchwornen bejahten die 1., 2., 3. und 5. Frage und verneinten die 4. Der Gerichtshof verurtheilte beide Angeklagte zum Tod. Es ward Caſſation wegen der Frageſtellung eingelegt, aber

(aus Gründen, mit denen wir uns nicht befreunden können)

vom Caſſationshof verworfen. Uns ſcheint die Reihfolge der obigen Frageſtellung ſehr unpaſſend zu ſein, und zwar weil die Frage 2 in Bezug auf das Daſein des Vorbedachts abſtract — ohne Beziehung auf die einzelnen Angeklagten geſtellt war, [7]) während nur, nachdem die Fragen, ob Stephan, ob Ludwig die Tödtung verübt, geſtellt worden waren, bezüglich jedes einzelnen Angeklagten die Frage zu ſtellen war, ob er (nach ſeiner Individualität, ſeinem Benehmen ꝛc.) dabei mit Vorbedacht gehandelt habe. Wurde hingegen die Frage, wie nach Obigem geſchehen iſt, voraus mit Zuſammenwerfen der beiden Angeklagten geſtellt, ſo war dies eine ungenaue Frage, indem die Annahme der Stimmenmehrheit leicht eine trügliche ſein konnte, inſofern mehre Geſchworne zwar bei Stephan, nicht aber bei Ludwig, Vorbedacht angenommen hätten, ſo daß,

da hierüber keine Gewißheit aus dem (vom Wortlaut der Frageſtellung normirten) Wahrſpruch hervorging,

der Gerichtshof nur willkürlich die allgemeine Antwort auf Frage 2 auf beide Angeklagte bezog.

Ein andres Beiſpiel bieten die Anklagen wegen fahrläſſiger, durch vorſätzliche Körperverletzung verurſachter Tödtung, insbeſondre wenn das Geſetz Grade der Strafe nach der Wahrſcheinlichkeit des Vorausſehen-Könnens aufſtellt, z. B. im badiſchen Geſetz (Art. 202), je nachdem der Thäter den Tod als ſehr wahrſcheinliche Folge vorherſehen konnte, oder als ſehr unwahrſcheinliche annehmen durfte, oder keiner dieſer beiden Fälle anzunehmen war. Wir werden unten Gelegenheit haben, über die Unzweckmäßigkeit dieſer Vorſchrift zu ſprechen, hier ſoll nur gezeigt werden, wie wichtig die Reihefolge der zu ſtellenden Fragen werden kann. Die Erfahrung in Baden lehrt, [8]) daß in dieſer Beziehung keine Gleichförmigkeit beſteht, indem zwar alle Präſidenten die Frage um den ſchwerſten Fall (ſehr wahrſcheinliches Vorherſehen-Können) zuerſt aufſtellen, manche die Frage um den mildeſten Grad (ſehr unwahrſcheinlich) als zweite, andre hingegen den mittlern Grad [9]) zum Gegenſtand der zweiten Frage machen. Das Schickſal des Angeklagten hängt dabei häufig von der Ordnung der Fragen ab, die freilich ſchon an und für ſich principlos und geeignet ſind, die Geſchwornen irr zu leiten. [10]) Die erſte Frage:

---

[7]) Man kann natürlich nicht ſagen, daß die Tödtung in abſtracto mit Vorbedacht verübt iſt, ſondern nur prüfen ob der oder der Angeklagte ſie mit Vorbedacht verübt habe.

[8]) Annalen der badiſchen Gerichte XXI., S. 365; XXII, S. 256.

[9]) Das Geſetz ſagt: „in andern Fällen," was in der Praxis aber verſchieden ausgelegt und in der Frage umſchrieben wird. Magazin für badiſches Recht, I, S. 314 und Annalen der bad. Gerichte 1855, S. 333

[10]) Mein Aufſatz im Gerichtsſaal. 1856, I., S. 113; m. ſ. übrigens auch unten, sub I., 3.

ob der Tod als sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte,

wird gewöhnlich verneint; ist nun die zweite Frage auf den Grad des sehr unwahrscheinlichen Vorhersehen-Könnens gerichtet und ergibt sich wegen der Aengstlichkeit einiger Geschwornen keine Mehrheit, so bleibt nur der mittlere Grad übrig, in dessen Annahme sich gern die Geschwornen, die den Mittelweg lieben, vereinigen, während eine andre Frageanordnung ein andres Ergebniß gebracht haben würde.

*

I. Die Stellung von Zusatz-Fragen.

Wir wenden uns nun zur Lehre von der Stellung der Neben- oder Zusatz-Fragen, unter denen wir

(im Gegensatz der unter II zu behandelnden eventuellen Fragen)

diejenigen verstehen, welche gestellt werden müssen, um durch ihre Beantwortung, wenn die Hauptfrage bejaht und der Schuldausspruch gegeben ist, das Dasein oder Nichtdasein von Thatumständen in Gewißheit zu setzen, die sich auf die Modification des Schuldausspruchs und der Anwendung einer höheren oder milderen Strafe beziehen; oder deren besonderes Hervorheben den Zweck hat, dadurch Zweideutigkeit oder Unklarheit des Wahrspruchs über die Hauptfrage zu verhüten.[11])

Zu den Fällen, in welchen Zusatzfragen entweder nothwendig oder doch nützlich sind, gehören vorzüglich die unter Ziffer 1 bis 11 hier hervorzuhebenden Fälle. Wir erinnern jedoch vornweg, daß in den Fällen, in denen eine Zusatzfrage nur nützlich sein kann, das Ermessen des Präsidenten oder des Gerichtshofs entscheidet und da, wo die Stellung einer solchen Frage verweigert wurde, in der Regel kein Grund vorliegen wird, den Wahrspruch deswegen zu vernichten, weil es hier nur auf Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Fragestellung ankommt und der Cassationshof darüber nicht entscheiden kann, ob vielleicht durch die Stellung der Zusatzfrage ein andres Ergebniß erfolgt sein würde. Pflicht aber von Seiten des Vertheidigers wird es sein, in allen denjenigen Fällen die Stellung von Zusatzfragen zu beantragen, in welchen er befürchten muß, daß durch das Zusammendrängen mehrer Umstände in Eine Frage die Geschwornen etwa verwirrt werden und bei ihrer Berathung die Wichtigkeit eines Thatumstandes nicht genug würdigen könnten, z. B. wenn es auf die Absicht, in welcher das Verbrechen verübt wurde, ankommt. Zu beklagen ist es nun aber, wenn Staatsanwälte

(leider zuweilen durch den geheimen Beweggrund geleitet, daß die Geschwornen, wenn man ihnen die Frage mit den Umständen zusammengedrängt vorlegt, eher die ganze Frage bejahen werden)

---

11) Ueber die verschiedenen Begriffe: Arnold im Gerichtssaal, 1855, I., S. 218; v. Stemann preußischer Strafproceß, S. 190.

ſich gegen die Stellung von beantragten Zuſatzfragen erklären, ſtatt den Weg zu billigen, auf welchem mit größerer Sicherheit ein gerechter Wahrſpruch zu erlangen. Ob eine Zuſatzfrage in einem Fall von Nutzen ſein würde, hängt auch davon ab, ob der Präſident in ſeinem Schlußvortrag den Geſchwornen den Sinn einer geſtellten Frage gehörig zergliedert, ihnen die Wichtigkeit eines gebrauchten Ausdrucks, die Bedeutung eines gewiſſen Merkmals, das zum Thatbeſtand des in Frage ſtehenden Verbrechens gehört, hervorhebt und ſie auffordert, ihre Berathung auch mit hierauf zu richten. Geſchieht dies auf eine klare Weiſe, erklärt der Präſident den Geſchwornen,

> daß ſie befugt ſeien, wenn ſie die ganze Frage nicht bejahen können, ihrem Ausſpruch Zuſätze beizufügen, durch welche ſie einzelne Thatumſtände verneinen, (z. B. ſchuldig, aber ohne Vorſatz),

ſo werden die Nachtheile der Unterlaſſung der Stellung einer beantragten Zuſatzfrage weniger hervortreten.

1) Die wichtigſten Fälle, in welchen ſich die Nothwendigkeit von Zuſatzfragen ergibt, ſind diejenigen, in welchen die Anklage auf eine Art des Verbrechens, daher auf das Daſein eines Merkmals gerichtet iſt, durch welches geſetzlich die Strafe des einfachen Verbrechens erhöht wird, mithin ſo oft die Anklage auf das Daſein eines verſchärfenden Umſtandes gerichtet iſt, z. B. Diebſtahl mit Einbruch oder Einſteigen, Tödtung mit Vorbedacht (Mord). Die franzöſiſche Geſetzgebung über die Frageſtellung iſt in dieſer Hinſicht ſehr belehrend.[12]) Nachdem das Geſetzbuch vom Brumaire die Theilung der Fragen angeordnet,

> ſo daß über jeden, von andren Umſtänden unabhängigen Umſtand eine beſondre Frage geſtellt werden ſollte,

kam der Geſetzgeber von 1808 im jetzt noch geltenden Code, veranlaßt durch Misbräuche der zu weit getriebenen Zerſplitterung der Fragen, zum andren Extrem durch die Vorſchrift (Code. art. 337, 8), daß alle in der Anklageacte vorkommenden Umſtände, mit denen das Verbrechen begangen ſein ſollte, in Eine Frage zuſammengefaßt werden ſollten, und nur wegen der aus der Verhandlung erſt hervorgegangenen, in der Anklageſchrift nicht erwähnten Umſtände ſollten beſondre Fragen geſtellt werden. Der Gerichtsbrauch war aber mächtiger als das Geſetz, und ſo entſtand die durch den Caſſationshof gebilligte Anſicht, daß der Präſident die Theilung der Frage nach den einzelnen, auch in der Anklageſchrift erwähnten Umſtänden anordnen könne, wenn er dies für nützlich halte.[13]) Das über die Abſtimmung ergangene Geſetz vom 13. Mai 1836, welches beſondre und einzelne Abſtimmungen über die Hauptthatſachen und über jeden einzelnen Thatumſtand anordnet, bewirkte nun, daß getrennte Fragen über jeden verſchärfenden Umſtand geſtellt wurden. In Betreff dieſer Beſtimmung wurde noch klarer durch das Geſetz vom 15. Mai 1838 angeordnet,[14]) daß der Präſident den Geſchwornen die Fragen zu ſtellen,

---

[12]) Gute Nachweiſungen in Morin Journal du droit criminel, 1858, p. 177.

[13]) Rechtsſprüche in Bourguignon, „Zum Art. 337."

[14]) Anspach de la procedure devant le cour d'assisses, p. 190.

über welche ſie separement et distinctement zuerſt über die Hauptthatſachen, dann über jeden einzelnen verſchärfenden Thatumſtand antworten ſollen.

Auf dieſe Art iſt die Nothwendigkeit, daß die Fragen um das Daſein der Thatumſtände, welche die Strafe verſchärfen, geſondert von der Hauptfrage geſtellt werden, in Frankreich wie in Deutſchland durch die Geſetzgebungen[15]) und die Rechtsübung[16]) anerkannt. Der franzöſiſche Caſſationshof hält an der Beobachtung dieſes Grundſatzes um ſo feſter, als die Vernachläſſigung desſelben höchſt nachtheilige Folgen hat. Sobald man die erſchwerenden Umſtände mit der Frage um die Hauptſache zuſammenwirft, iſt keine Bürgſchaft da, daß der Wahrſpruch das Ergebniß der Ueberzeugung der geſetzlich geforderten Mehrheit der Geſchwornen iſt. Denn die Gefahr liegt darin, daß die Geſchwornen, wenn ihnen nur Eine Frage vorgelegt wird, ihre Aufmerkſamkeit nur auf den Hauptpunkt der Anklage richten und, wenn ſie dieſen bewieſen finden, bei der Abſtimmung ihr Ja ausſprechen, dabei aber die Bedeutung der einzelnen, in der Frage enthaltenen Ausdrücke nicht gehörig würdigen und die Folgen ihres Ausſpruchs nicht beachten, vorzüglich wenn der Präſident im Schlußvortrag ſie nicht darauf aufmerkſam gemacht hat, oder ein minder gewandter oder nur durch den Wunſch, daß der Angeklagte ſtreng beſtraft werde, geleiteter oder eilfertiger, die Abſtimmung beſchleunigender Obmann die Berathung leitet. Aber auch noch eine andre Gefahr liegt vor; die nämlich, daß, wenn über die einzelnen in der Hauptfrage zuſammengedrängten Thatumſtände berathen wird, ein täuſchender Wahrſpruch herauskommt, weil man leicht die Stimmen derjenigen Geſchwornen, die das Daſein eines einzelnen Umſtandes, z. B. Einſteigen, verneinten, aber die Hauptſache, z. B. den Diebſtahl, bejahten, bei der Hauptabſtimmung als zur Mehrheit gehörig annimmt, oft ſie drängt und dazu bewegt, ihre verneinende Abſtimmung über den (verſchärfenden) Nebenumſtand aufzugeben, ſo daß die geſtellte Hauptfrage ſo wie ſie vorlag als bejaht durch die Mehrheit angenommen wird, ungeachtet in Anſehung einzelner (verſchärfender) Umſtände nur eine Minderheit der Stimmen vorhanden war. Uebrigens bemerkt man, daß in Frankreich,

> wo man die Stellung der verſchiedenen Fragen nur von dem Präſidenten und von ſeinem Ermeſſen abhängen läßt, ob er die Theilung der Hauptfrage für nützlich hält,

eine gefährliche Willkür begünſtigt wird, da der Caſſationshof nicht ſelten, wenn auch die Theilung, obſchon nothwendig, nicht geſchehen iſt, doch das Urtheil nicht vernichtet.

Vergleicht man den Gang der Rechtsſprechung über die Aufſtellung beſondrer Fragen wegen erſchwerender Umſtände, ſo bemerkt man leicht

---

15) Gute Abhandlung in der Zeitſchrift für Geſetzgebung und Rechtspflege in Bayern, V., S. 389.

16) Vergl. (Preußen betreffend) v. Tippelskirch III. S. 387 u. im Archiv für preuß Strafrecht, VI., S. 759; v. Stemann, preuß. Strafproc. S. 191; preuß. Juſtiz-Miniſterialblatt 1855, S. 2; (Bayern betreffend) Zeitſchrift für Geſetzgebung und Rechtspflege, V., S. 362.

ein gewiſſes Schwanken der Rechtsſprüche und der Durchführung des Grundſatzes. Es erklärt ſich dies daraus, daß die Rechtsſprechung davon ausgeht, daß wegen der Umſtände, die zu dem Thatbeſtand des Verbrechens, worauf die Anklage geht, als weſentliche Merkmale (éléments constitatifs) gehören, keine beſondre Frage zu ſtellen iſt. Die Schwierigkeit bei der Anwendung des Grundſatzes liegt nun darin, daß es bei einzelnen Verbrechen oft ſtreitig wird, ob dieſer oder jener Thatumſtand als ein weſentliches Merkmal des Thatbeſtandes oder als erſchwerender Umſtand zu betrachten iſt. Dies zeigt ſich z. B. bei Anklagen wegen Angriffen auf die Schamhaftigkeit, wenn das Geſetz die Strafbarkeit der Handlung oder die Erhöhung der Strafe davon abhängig macht, ob Gewalt angewendet wurde oder nicht, welches Alter die Perſon hatte, gegen die der Angriff gerichtet war und ob der Thäter zu den Perſonen gehörte, welche eine Autorität über die verführte oder geſchändete Perſon hatte, z. B. der Vater, der Vormund derſelben war. Die neuere Rechtsſprechung neigt ſich dahin, bei der Anklage wegen gewaltthätigen Angriffs, ſowie bei der Anklage wegen zwar nicht gewaltthätigen Angriffs, aber wegen zarten Alters der Perſon, welche Gegenſtand des Angriffs war, die Verübung durch Gewalt, beziehungsweis das zarte Alter des Opfers als nothwendiges Element der Anklage zu betrachten, ſo daß deswegen keine beſondre Frage geſtellt werden darf; dagegen die Eigenſchaft, daß der Thäter Vater oder Vormund des Opfers war, für einen erſchwerenden Umſtand zu erklären, wegen deſſen eine beſondre Frage zu ſtellen iſt. — Bei Anklagen wegen Vatermords iſt dagegen in der franzöſiſchen Rechtsſprechung große Verſchiedenheit, wenn der Angeklagte das Verhältniß der Vaterſchaft des Getödteten zu ihm beſtritt. Während viele Rechtsſprüche in dieſem Fall die Stellung einer beſondren Frage fordern,[17]) weil das Verhältniß der Vaterſchaft des Getödteten zum Thäter ein erſchwerender Umſtand iſt, wird dies in andren gleichartigen Fällen nicht angewendet, weil die Vaterſchaft ein weſentliches Merkmal des Thatbeſtandes vom Vatermord iſt.[18]) Betrachtet man die Tödtung als Gattungs-Verbrechen und als das einfache Verbrechen, und den Vatermord als die ſchwerere Art, ſo iſt die erſte Meinung die richtige. Eine ähnliche Verſchiedenheit zeigt ſich bei den Anklagen wegen Kindesmord, wo vielfach die Eigenſchaft, daß am neugebornen Kind die Tödtung verübt wurde, als ein Umſtand betrachtet wird, worüber eine beſondre Frage zu ſtellen iſt.[19]) Offenbar hängt die Streitfrage zuſammen mit der Verſchiedenheit der Auffaſſung des Kindesmords in der franzöſiſchen Geſetzgebung im Gegenſatz der deutſchen. — Bei Anklagen wegen Hausdiebſtahl iſt die Eigenſchaft des Thäters als Dienſtbote ein erſchwerender Umſtand.[20]) Es bedarf übrigens großer

---

[17]) Z. B. Rechtsſpruch v. 22/6. 1846, v. 6/10. 1849. M. ſ. auch Helie, Theorie du code, V., p. 174.

[18]) Z. B. nach den Rechtsſprüchen v. 5/4. und 13/9. 1838.

[19]) Ein Rechtsſpruch v. 6/8. 1848 will Stellung einer beſondren Frage, ein Rechtsſpruch v. 21/8. 1840 hingegen geſtattet ſie nicht.

[20]) Z. B. nach einem Rechtsſpruch v. 26/9. 1839.

Vorſicht in Fällen, in welchen die Anklage auf ein Verbrechen mit erſchwerenden Umſtänden gerichtet iſt, namentlich wenn das Geſetz zur Begründung der höhern Strafe wegen erſchwerender Umſtände das Zuſammentreffen eines ſolchen mit einem andren Thatumſtand[21]) oder die Verbindung erſchwerender Umſtände verlangt.[22]) Hier iſt nicht blos die Stellung einer beſondren Frage nothwendig, ſondern auch das Zuſammenfaſſen der Umſtände, an deren Vereinigung das Eintreten der höheren Strafe geknüpft iſt.[23])

In neuerer Zeit wurde in Beziehung auf Stellung beſondrer Fragen wegen erſchwerender Umſtände auf die Unterſcheidung aufmerkſam gemacht,[24]) ob der, die höhere Strafe begründende Umſtand als ſolcher nur dann in Betracht gezogen wird, wenn derſelbe in dem Vorſatz des Verbrechers lag, z. B. Veinigung des Beraubten, oder ob der fragliche Umſtand im Geſetz abſolut objectiv ohne Rückſicht darauf, ob der Thäter darauf ſeinen Plan richtete, aufgeſtellt iſt, z. B. bei Nothzucht das Eintreten ſchwerer Folgen, oder bei der Brandſtiftung die Verübung des Verbrechens zu einer Zeit, da die Bewohner des angezündeten Hauſes im Schlaf zu liegen pflegen. In Fällen der erſten Art ſoll, wie man behauptet, wegen des erſchwerenden Umſtandes keine beſondre Frage geſtellt, ſondern in Eine Hauptfrage Alles zuſammengefaßt werden; in Fällen der zweiten Art ſoll die Stellung einer Nebenfrage wegen des erſchwerenden Umſtandes paſſend ſein. Wir können uns von der Richtigkeit des erſten Theils der Behauptung nicht überzeugen, da der Grund aus welchem nach der obigen Ausführung die Stellung von beſondren Fragen geſchehen ſoll, gerade auch hier antrifft, weil es höchſt wichtig iſt, durch das Hervorheben der beſondren Frage eine täuſchende — auf Misverſtändniß beruhende Abſtimmung zu verhüten und die Geſchwornen zu einer geſonderten Berathung und Abſtimmung über den fraglichen Umſtand zu veranlaſſen, z. B. ob das Verbrechen im Complott verübt, ob der Thäter bei dem Diebſtahl bewaffnet war ꝛc. ꝛc.

2) Die Stellung einer beſondren Frage kann wichtig werden in Fällen, in welchen es darauf ankommt, herzuſtellen, ob das Verbrechen mit böſer Abſicht oder in einer gewiſſen Richtung der Abſicht verübt war. Dies wird um ſo wichtiger, als die Redaction mancher neuen Geſetzgebung geeignet iſt, darüber irr zu leiten, ob zur Beſtrafung eines beſtimmten Verbrechens Dolus und zwar in welcher Richtung nothwendig iſt, ſo daß dann die Geſchwornen zu dem Glauben verleitet werden, daß das Geſetz nur an die objectiv aufzufaſſende Handlung die Strafbarkeit habe knüpfen wollen und ängſtliche Geſchworne die geſtellte Frage bejahen. Wenn z. B. das Geſetz die Majeſtätsbeleidigung dann annimmt[25]), wenn

---

[21]) Z. B. nach dem Code Art. 388 Nr. 4 Einſteigen — Einbruch, wenn dies in einem bewohnten Haus ſtattfindet.

[22]) Z. B. beim Diebſtahl Mehrheit der Thäter bei der Verübung und Begehung des Diebſtahls zur Nachtzeit nach Art. 386 des Code.

[23]) Journal du droit crim. 1858, p. 179.

[24]) Zeitſchrift für Geſetzgebung ꝛc. in Bayern, V., S. 383.

[25]) Z. B. das preußiſche Strafgeſetzbuch §. 75.

Jemand durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen ꝛc. die Ehrfurcht gegen das Staatsoberhaupt verletzt, so wird hierdurch mancher Geschworne verleitet, die Frage zu bejahen, wenn er nur die Aeußerung, deren der Angeklagte beschuldigt war, für bewiesen hält, während wenn das Verbrechen der Majestäts-Beleidigung als eine Art der Injurie aufgefaßt und eine passende Frage wegen der Absicht gestellt wird,[26]) die Geschwornen veranlaßt würden zu prüfen, ob der Angeklagte mit derjenigen Absicht, die überhaupt zur Ehrenkränkung gehört, (animo injuriandi) die Aeußerung gemacht habe. Eine ähnliche Unklarheit darüber, was zum Dolus gehört, der bei dem Verbrechen vorhanden sein muß, findet sich in der Redaction mancher neuen Gesetze über Gotteslästerung.[27])

Am Meisten zeigt sich die Richtigkeit unserer Behauptung bei Anklagen wegen Münzfälschung, wenn das Gesetzbuch, z. B. das preußische in §. 121, von der bösen Absicht und ihrer Richtung nichts erwähnt, so daß es scheint, daß schon das bloße Nachmachen der Münzen mit Strafe bedroht sein soll, während doch gerechter Weise

(nach der seit Jahrhunderten anerkannten Ansicht)

zum Thatbestand dieses Verbrechens die Absicht das nachgemachte oder gefälschte Geld in Umlauf zu bringen gefordert werden müßte.[28]) Es ergibt sich aus der Kammerverhandlung, daß bei Abfassung des Entwurfs man schon das bloße Nachmachen bestrafen wollte, und zwar wegen der Gefahr, daß dritte Personen eine solche Münze in Umlauf setzen könnten. Die Kammern billigten zwar diese Ansicht nicht, allein sie waren nachgiebig genug, die Absicht der Verausgabung nicht speciell in den Thatbestand aufzunehmen, um nicht den Glauben zu erwecken, daß diese bestimmte Absicht noch besonders nachgewiesen werden müsse. Allein bald zeigten sich in der Rechtssprechung die Folgen der

---

[26]) Berner im Lehrbuch des Strafrechts, S. 315 nimmt wohl mit Recht an, daß Ehrfurcht gleichbedeutend mit der dem Staatsoberhaupt schuldigen Ehre ist; s. dagegen Oppenhof „das Strafgesetzbuch ꝛc." S. 134, Nr. 1—3, nach ihm genügt das Bewußtsein, daß durch die gethanene Aeußerung die Ehrfurcht verletzt werde.

[27]) Ein interessanter Fall findet sich in der österreichischen Gerichtszeitung 1859 Nr. 63, wo ein Katholik, der zum protestantischen Glaubensbekenntniß übertreten wollte und dem Gesetz gemäß dem katholischen Geistlichen und vor Urkundspersonen seinen Entschluß anzeigen mußte, vor diesem Geistlichen, der ihn um die Gründe des Uebertritts fragte, in vielleicht starken Ausdrücken die Mängel der katholischen Religion angriff. Der Staats-Anwalt verfolgte ihn deshalb mit einer Anklage. Der Angeklagte wurde in erster Instanz freigesprochen, in zweiter schuldig befunden, in dritter jedoch definitiv freigesprochen, weil zu dem Thatbestand des Verbrechens

(wie dies aus den Worten des Gesetzes: „herabzuwürdigen trachtet" hervorgeht)

böse Absicht gehört, diese aber nach den Umständen des Falles nicht angenommen werden könne.

[28]) Mit Recht hat das Oldenburg'sche Gesetzbuch, welchem die preußische Gesetzgebung zu Grunde gelegt ist, in §. 115 die oben im Text markirten Worte beigefügt.

mangelhaften Faſſung des Geſetzes! Die Staatsanwälte hielten die Nachweiſung des Dolus nicht für nothwendig und eine beſondre Frage darauf wurde an die Geſchwornen nicht geſtellt, hierdurch mußten aber mangelhafte Wahrſprüche veranlaßt werden. Zwar erkannte man in der Wiſſenſchaft wie in den Entſcheidungen des oberſten Gerichtshofs [29]) an, daß der criminalrechtliche Dolus nöthig ſei, allein man kam zu bedenklichen Behauptungen, z. B. daß der Dolus hier präſumirt werde, [30]) aber nur in negativer Form, z. B. ob es erwieſen ſei, daß der Angeklagte das Geld wirklich nicht in der Abſicht gemacht habe es zu verausgaben, wodurch alſo dem Angeklagten der Gegenbeweis gegen die poſitiv-geſetzliche Präſumtion aufgelegt wird, was höchſt ungerecht iſt und die Geſchwornen zu irrigen Wahrſprüchen verleitet, weil ſie leicht davon ausgehen, daß der Angeklagte ſeine Behauptung ſtreng beweiſen müſſe, während doch gerechter Weiſe der Ankläger den Beweis des weſentlichen Merkmals der böſen Abſicht führen muß und die Geſchwornen, wenn deswegen eine poſitive Frage an ſie geſtellt würde, in die rechte Lage kämen zu prüfen, ob der Beweis der böſen Abſicht (des Dolus) hergeſtellt iſt. [31])

3) Eine beſondre Aufmerkſamkeit fordert die Frageſtellung bei Anklagen wegen vorſätzlicher Mishandlung, die den Tod des Verletzten zur Folge hatte. Es kommt hier vorzüglich auf die Art an, wie die Landesgeſetzgebung das Verbrechen auffaßt, und zwar ob das Geſetz den Fall mit einer beſondern Strafe bedroht ohne Rückſicht darauf, ob der Tod als Erfolg von dem Thäter vorhergeſehen werden konnte, [32]) oder ob das Geſetz die Anwendung der Strafe und den Grad derſelben von dem Vorherſehen-Können des tödtlich ausgegangenen Erfolgs abhängig macht und zwar, ob nur überhaupt die Rückſicht auf die Wahrſcheinlichkeit hierbei entſcheiden ſoll, [33]) oder ob die Strafe davon beſtimmt (beziehungsweis modifizirt) werden ſoll, ob der Erfolg als ſehr wahrſcheinlich oder ſehr unwahrſcheinlich, oder als blos wahrſcheinlich vorhergeſehen werden konnte. [34]) In allen dieſen Fällen kommt es darauf an, die Fragen an die Geſchwornen ſo klar zu ſtellen, daß ſie zu keinem Irrthum verleitet werden können, und zwar ſo, daß den Geſchwornen klar vorſchwebt, daß der Vorſatz nur auf Körperverletzung nicht aber auf tödtlichen Erfolg derſelben ſich bezogen haben muß, weil im letztern Fall das Verbrechen als Tödtung zu beſtrafen wäre. In der Rechtsſprechung iſt vielfach Streit darüber entſtanden, ob nicht die Frage ſo geſtellt werden ſoll, daß (negativ

---

29) Zachariae in Goltdammer's Archiv ꝛc., III. S. 291. — John ebendaſelbſt III. S. 66. Vergl. mit Temme Lehrbuch ꝛc. S. 774. — Oppenhof preuß. Strafgeſetzb. S. 186.

30) Die Wiſſenſchaft hat längſt ſchon über jede Präſumtion des Dolus den Stab gebrochen — warum nimmt man ſie dennoch wieder bei Münzfälſchung an? —

31) In der Rechtsſprechung der übrigen deutſchen Länder iſt dies auch allgemein anerkannt.

32) Das iſt die Anſicht des preußiſchen Strafgeſetzb., §. 194.

33) Z. B. nach dem bayeriſchen Geſetzb. v. 1848, § 5.

34) Z. B. nach dem badiſchen Geſetzb. Art. 212.

gefaßt) dem Worte „vorsätzlich" beigefügt werden soll: „zwar nicht in der Absicht zu tödten"; [35]) ferner ob eine einzige Frage als Hauptfrage,

z. B. ist Angeklagter schuldig, den Z. vorsätzlich mißhandelt zu haben, so daß dies den Tod zur Folge gehabt hat, [36])

oder ob eine von der Hauptfrage getrennte Frage wegen des Erfolgs gestellt werden soll. [37]) Gewiß ist diese letztere Formulirung am Zweckmäßigsten, [38]) einmal weil dadurch die Geschwornen erkennen, daß der Vorsatz sich nicht auf den Erfolg beziehen soll, und dann weil daraus der Vortheil entsteht, daß in Fällen, in welchen zwar der Tod erfolgte aber mit der Verletzung in keinem ursachlichen Zusammenhang (Causalnexus) stand, die Geschwornen das Nichtdasein des Causalzusammenhangs aussprechen können. Nach den Gesetzgebungen, welche die Strafe von der Wahrscheinlichkeit des Vorhersehen-Könnens des tödtlichen Erfolgs abhängig machen, wird eine von der Hauptfrage getrennte, besondre Frage immer nothwendig, und selbst mehre besondre Fragen, wenn das Gesetz Abstufungen der Wahrscheinlichkeit aufstellt, wobei selbst die Reihefolge der Fragen (die Ordnung der Frage-Stellung) wichtig werden kann. [39]) Dringend wünschenswerth ist es, daß das ganze verschrobene System, nach welchem man die Geschwornen nöthigen will, in das Innere des Angeklagten sich zu versetzen,

— sich vorzustellen und dies bis zur (freilich nur vermeintlichen!) Ueberzeugung zu construiren, wie im kritischen Moment der Begehung einer raschen That sein Erkennungs- und Beurtheilungs-Vermögen operirte —

endlich einmal aufgegeben wird, [40]) zumal wenn man sich gar hierbei zu einer Aufstellung von Abstufungen verstieg, die man in der Studirstube erdachte und die,

principlos und vieldeutig — wie sie ihrer Natur nach nicht anders ausfallen konnte! —

nur zu willkürlichen und darum häufig ungerechten Wahrsprüchen führen kann.

(Es versteht sich, daß dies überhaupt von der ganzen Theorie gilt, die beim Verbrechen der Körperverletzung das Vorhersehen- oder Nichtvorhersehen-Können des tödtlichen Erfolgs als eines „wahrscheinlichen" zu einem Moment macht, das den Thatbestand normiren, beziehungsweis ergänzen soll.)

4) In Fällen, in welchen, wie z. B. bei dem Todtschlag, als Milderungsgrund gilt,

wenn der Thäter durch Beleidigung oder Mißhandlungen Seiten des Getödteten zur That gereizt wurde,

wird die Stellung einer besondern darauf sich beziehenden Zusatzfrage

---

35) Goltdammer's Archiv für preuß. Strafrecht, I. S. 217.

36) Diese Art der Fragestellung ist vertheidigt von Jesse in Goltdammer's Archiv, II., S. 494.

37) Dies ist als zweckmäßig anerkannt von Goltdammer's Archiv, II., S. 668.

38) Oppenhof, das preuß. Strafgesetzb. S. 271, Note 1.

39) Wir haben dies oben S. 91 nachzuweisen gesucht.

40) Nachweisungen in meinem Aufsatz im Gerichtssaal, 1856, I. S. 113.

wichtig, die dann den Worten des Gesetzes gemäß zu stellen ist, bezüglich deren aber, wenn ein gerechter Wahrspruch erfolgen soll, die Belehrung der Geschwornen durch den Vorsitzenden nöthig ist, um die Gefahren zu beseitigen, die vielfach durch den Gebrauch der in den neuern Gesetzbüchern vorkommenden irr leitenden Ausdrücke entstehen können, z. B. wenn im preußischen Gesetzbuch Art. 171 gefordert wird, daß der Thäter zum Zorn [41]) gereizt und auf der Stelle [42]) zur That hingerissen wurde. Ganz unnöthig erscheint aber das Hervorheben der Veranlassung zum Zornausbruch in der Zusatzfrage, [43]) ja es kann dieses Hervorheben sogar nachtheilig werden. Nie zu billigen ist es, wenn in den hierher gehörigen Fällen statt Einer zwei Zusatzfragen gestellt werden; eine, ohne das Dasein der Provocation (Anreizung — Herausforderung) darin aufzunehmen, die andre mit Aufnahme dieses Umstandes. [44]) Dadurch werden zwei Schuldausſprüche veranlaßt, aus denen den schwersten zu wählen dem Gerichtshof einfallen könnte. Hier zeigt sich überhaupt abermal die große Gefahr, daß so Viel vom Vorsitzenden abhängt, der,

> wenn er vom Standpunkt seiner Berufsthätigkeit aus, die ihm nicht Zeit zu langer Ueberlegung läßt, wohl aber mannigfacher Gefahr einseitiger Anschauung aussetzt, [45]) der Meinung ist, daß im vorliegenden Fall keine Provocation im gesetzlichen Sinn stattfand,

die Stellung einer diesfälligen besondern Frage verweigern kann.

5) Eine Zusatzfrage wird nothwendig da, wo das Gesetz die Strafe des Diebstahls wegen eines höhern Werth-Betrags des Gestohlenen erhöht; in der Hauptfrage wird dann die Werthsumme nicht erwähnt, die Zusatzfrage dagegen auf das Dasein derselben gerichtet. [46])

6) In den Fällen, wo das Gesetz die thätige Reue als Grund der Straf-Freiheit gelten läßt, entsteht oft Streit darüber, ob und inwieweit deshalb eine Zusatzfrage nothwendig wird. Bekanntlich haben die neuern Gesetzbücher der thätigen Reue auf sehr verschiedene Weise bei einzelnen Verbrechen, z. B. Diebstahl, Meineid, Betrug ꝛc. einen Einfluß auf die Strafgesetz-Anwendung gestattet. Man behauptet nun, [47]) daß, wenn nach dem Gesetz die Reue ein Grund der Straf-

---

41) Gibt es denn keinen andern Affect, der durch das Benehmen des Getödteten hervorgerufen wird, und mildernd wirkt? — Das badische Gesetzbuch redet Art. 210 überhaupt von Affect.

42) Das Urtheil darüber wird nur mit genauer Würdigung der Individualität des Thäters und der Umstände zu fällen sein. Die von Oppenhof S. 252 aufgestellte Rücksicht ist bedenklich.

43) Zeitschrift für Gesetzgebung ꝛc. in Bayern, V., S. 388.

44) Bayerische Sitzungsberichte, II, S. 285; Arnold im Gerichtssaal, 1855, I., S. 219.

45) Vergl. meinen Aufsatz im IV. B. (Januarheft) der Schwurgerichtszeitung S. 2 f.

46) Bayerische Sitzungsberichte, II, S. 6.

47) Arnold im Gerichtssaal, 1855, I, S. 221.

Freiheit ist, keine Zusatzfrage zu stellen sei, weil die Geschwornen ja dann nur die Frage um die Schuld zu verneinen nöthig hätten. Wir halten jedoch diese Ansicht für bedenklich und zwar schon in Analogie der im Aprilheft (Band IV. S. 278) entwickelten Gründe, aus welchen wir die Stellung einer besondern Frage wegen Zurechnungsfähigkeit für nothwendig halten, noch mehr aber um deswillen, weil den Geschwornen nicht allgemein bekannt ist, daß Reue (in den dazu angethanen Fällen) die Strafe aufhebt, daher ängstliche Geschworne die Hauptfrage bejahen werden, indem sie sich nicht für berechtigt halten, wegen des Daseins der Reue das Nichtschuldig auszusprechen. Nur wenn der Präsident in seinem Schlußvortrag ausdrücklich die Geschwornen aufmerksam machte, daß sie, wenn sie die Annahme thätiger Reue für begründet halten würden, das Nichtschuldig auszusprechen hätten, fällt diese Bedenklichkeit hinweg. Ist dagegen im Gesetz die Reue nur als Straf-Milderungs-Grund anerkannt, so muß unbestritten wegen ihr eine Zusatzfrage gestellt werden und zwar in solcher Fassung, daß in der Frage genau die thatsächlichen Voraussetzungen ausgedrückt sind, an deren Dasein das Gesetz die Wirksamkeit der Reue knüpft.

7) Die Veranlassung zur Stellung einer Zusatzfrage tritt auch ein, wenn das Gesetzbuch [48]) in Bezug auf die Strafe des intellectuellen Urhebers gestattet, dieselbe bis zur Strafe des Gehilfen herabzusetzen, sobald in der Einwirkung des Anstifters auf den Thäter nicht die alleinige Ursache des Verbrechens liegt, sondern der Thäter noch durch eigene, von dem Anstifter nicht hervorgerufene Beweggründe zur Ausführung des Verbrechens bestimmt wurde, und die Verhandlungen des Falls darauf führen, daß solche Beweggründe wahrscheinlich vorlagen. [49])

8) Wenn aus den Verhandlungen hervorgeht, daß der Thäter einen gewissen Thatumstand, durch welchen seine Strafbarkeit erhöht wird, nicht kannte, wenigstens die Vertheidigung dies behauptet, muß eine besondre hierauf gerichtete Frage gestellt werden, [50]) entweder positiv: „kannte der Angeklagte den Umstand, daß ꝛc.", oder negativ: „ist es dem Angeklagten unbekannt gewesen, daß ꝛc." Diese letztere Art wird in der Rechtsübung am Meisten gebraucht. [51])

9) Eine besondre Obachtnahme fordert die Fragestellung in denjenigen Fällen, in welchen behauptet wird, die That sei aus Nothwehr ge-

---

[48]) Dies thut das badische §. 120. — Jede Gesetzgebung, welche den Grundsatz aufstellt, daß der intellectuelle Urheber wie der (eigentliche) Thäter bestraft werden soll, sollte eine solche Ausnahme-Bestimmung aufnehmen, weil der ausnahmelos aufgestellte Grundsatz (z. B. in Fällen, wo das Gesetz Todesstrafe droht) zur Ungerechtigkeit führt.

[49]) Ein solcher Fall (Gattenmord) kam in Baden vor, mitgetheilt in v. Groß Zeitschrift „die Strafrechtspflege ꝛc.", II., S. 159. Die Geschwornen bejahten die an sie gestellte Zusatzfrage, in welcher die drei verschiedenen Beweggründe, welche den Anstifter bestimmen konnten (worauf die Verhandlungen geführt hatten) alternativ aufgestellt wurden.

[50]) Preuß. Gesetzb. §. 44.

[51]) Goltdammers „Archiv" ꝛc. VI. S. 756. — v. Tippelskirch, Schwurgerichtszeitung III. (Novemberheft, 58) S. 385.

ſcheben. Alle Gründe, die wir im Aprilheft (Bd. IV, S. 278) dafür angegeben haben, daß wegen der Zurechnungsfähigkeit eine beſondre Frage zu ſtellen iſt, [52]) paſſen noch in ſtärkerem Grad auf den Fall der Nothwehr, nicht blos weil nach der Erfahrung nur zu leicht ängſtliche Geſchworne,

wenn ſie nur allgemein befragt werden und die Nothwehr nicht beſonders hervorgehoben wird,

nicht wagen das Nichtſchuldig auszuſprechen, da ſie glauben, daß, wenn ſie über das Daſein der Nothwehr entſcheiden ſollten, ihnen deswegen eine beſondre Frage geſtellt ſein würde, ſondern auch weil das Daſein der Nothwehr im geſetzlichen Sinn von vielen thatſächlichen Umſtänden abhängt, über deren Daſein in den betreffenden Fällen eine beſondre Berathung der Geſchwornen zur Herſtellung eines angemeſſenen Wahrſpruchs erforderlich iſt. Die Verſchiedenheit der Anſichten über die Stellung der Frage [53]) bezieht ſich dann darauf,

ob die, das Daſein der Nothwehr betreffende Frage allgemein nur ſo zu ſtellen: befand ſich Angeklagter im Zuſtand der Nothwehr? — [54]) oder

ob die Frage zwar allgemein, aber mit Bezeichnung der thatſächlichen, geſetzlich zur „rechten Nothwehr" gehörigen Merkmale, folgendermaßen zu ſtellen: befand ſich Angeklagter im Zuſtand derjenigen Vertheidigung, welche nothwendig war, um den (näher zu bezeichnenden) gegen ihn gerichteten Angriff — die damals gegenwärtige Gefahr, in welcher er ſich befand — von ſich abzuwenden, [55]) oder

ob bei der Frageſtellung eine Auflöſung der Frage in die einzelnen bedingenden Thatſachen erfolgen ſoll. [56])

Wird die Frage wegen Ueberſchreitung der Grenzen bejaht, ſo wird nach den Umſtänden des Falls die Zuſatzfrage nothwendig: ob

---

[52]) In Frankreich nimmt man in ſolchen Fällen an, daß die Nothwehr-Frage ſtillſchweigend mit in der Schuld-Frage enthalten iſt. Wie ſehr man noch in den preußiſchen Rheinprovinzen auch an dieſer irrigen franzöſiſchen Anſicht hängt, zeigt u. a. ein in Goltdammer's Archiv ꝛc., VII, S 217 mitgetheilter Fall. — In der belgiſchen Deputirten-Kammer (Annales parlamentaires, 1859, pag. 751) bemerkt der Berichterſtatter, daß nach der jurisprudence in Belgien wegen Nothwehr keine beſondre Frage zu ſtellen iſt.

[53]) v. Romann im Criminalarchiv, 1852, S. 531.

[54]) Dieſe Art der Frageſtellung wird in Goltdammer's Archiv ꝛc. I, S. 217 getadelt.

[55]) v. Tippelskirch in Goltdammer's „Archiv ꝛc." VI., S. 756; Schwurgerichtszeitung Bd. III., (Novemberheft 1858) S. 385.

[56]) In Baden werden (m. ſ. „Magazin für Badenſches Recht," I., S. 305) die Fragen folgendermaßen geſtellt: 1) Hat der Angeklagte die Handlung im Zuſtand der Selbſtvertheidigung gegen einen mit Gefahr für Leib und Leben begonnenen Angriff verübt? 2) War es dem Angeklagten möglich, die drohende Gefahr durch andre ihm bekannte (und verfügbare) Mittel außer der Eigenmacht mit Sicherheit und ohne Nachtheil abzuwenden?

der Angeklagte nur aus Bestürzung, Furcht, Schrecken die Grenzen der Vertheidigung überschritten habe. [57])

10) Liegt ein Fall vor, in welchem die Vertheidigung darauf ging, daß der Angeklagte im Nothstand gehandelt habe, so muß eine Zusatzfrage über das Dasein dieses Zustands (den im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Erfordernissen gemäß) gestellt werden. [58])

(Ueberall erfordert die Rechtsanwendung, daß sowohl in Fällen der Nothwehr als des Nothstandes der Präsident den Geschwornen in seinem Schlußvortrag die gesetzlichen Merkmale und die Bedeutung einzelner, in der Frage vorkommender Ausdrücke klar auseinander setze.)

11) Eine besondre Schwierigkeit erregt die Fragestellung in Fällen, in denen es auf die Entscheidung der Frage ankommt:

ob dem jugendlichen Uebertreter die Handlung zugerechnet werden kann.

Da die meisten neueren Gesetzgebungen Deutschlands dem französischen Code folgten, so bestimmen sie zwar, daß die Frage gestellt werden soll,

ob der Angeklagte mit Unterscheidungs-Vermögen gehandelt,

lassen aber dahingestellt, ob und in wie weit dieser Umstand Gegenstand einer besondren Frage sein soll. Man hat neuerlich behauptet, [59]) daß eine solche Frage unnöthig sei, weil,

wenn die Hauptfrage, ob der Angeklagte „schuldig", gestellt wird,

darin auch schon die Frage im Betreff des Unterscheidungsvermögens liege, und es einen Widerspruch hervorrufen würde, wenn bei Beantwortung der Hauptfrage das Schuldig ausgesprochen und bei der Nebenfrage durch Annahme,

daß der Uebertreter nicht mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe,

das Nichtschuldig hergestellt werden sollte. [60]) Allein wenn nach der Rechtsübung in Frankreich

(wo nach dem Gesetze von 1832 selbst bei Strafe der Nichtigkeit die Stellung der besondren Frage vorgeschrieben ist)

---

[57]) Goltdammer's Archiv, II., S. 824; V., S. 89 und 246; VI. S. 757. — v. Tippelskirch, Schwurgerichtszeitung, III. (Novemberheft, 1858) S. 385.

[58]) Da der Nothstand nicht wie die Nothwehr als ein Ausschließungsgrund der Zurechnung, sondern von den meisten Schriftstellern nur als Entschuldigungsgrund betrachtet wird, so ist hieraufhin die Stellung der besondern Frage nothwendig.

[59]) Z. B. in der Zeitschrift für Gesetzgebung ꝛc. in Bayern, V., S. 387.

[60]) In dem von vorstehender Note allegirten Aufsatz wird nur vorgeschlagen, in der Hauptfrage das Merkmal des Unterscheidungsvermögens aufzunehmen, z. B. ist A. schuldig mit Unterscheidungskraft vorsätzlich ꝛc.

entſchieden und in Deutſchland hier und da[61]) wegen der Unterſcheidungskraft eine Zuſatzfrage geſtellt wird, ſo rechtfertigt ſich dies dadurch, daß ohne eine ſolche Stellung die Geſchwornen zu leicht verleitet werden, eine wichtige Vorfrage nicht zum Gegenſtand ihrer Berathung zu machen und wegen der großen Unbeſtimmtheit des Ausdrucks: „Unterſcheidungsvermögen",[62])

bei dem zur Regel gewordenen Bemühen der Staatsanwälte, nachzuweiſen, daß der jugendliche Uebertreter zurechnungsfähig ſei,

oft bewogen werden, die Schuld-Frage zu bejahen. Vorzüglich wichtig iſt es, ſich über das Verhältniß der Frage wegen Zurechnungsfähigkeit und wegen Unterſcheidungsvermögen zu verſtändigen, was weder in der Geſetzgebung noch in der Rechtsübung gehörig geſchehen iſt.[63]) Soll Klarheit und ein gerechter Wahrſpruch gewonnen werden, ſo iſt die Frage darauf zu ſtellen, ob der Angeklagte zu jener Reife gelangt iſt, in welcher er die Erkenntniß der Strafbarkeit ſeiner Handlung hatte,[64]) wobei es vorkommen kann, daß nach den Umſtänden des Falls, z. B. wenn der Angeklagte taubſtumm iſt, eine weitere Zuſatzfrage geſtellt werden muß. Eine ſolche Frage kann auch nothwendig werden, wenn nach den Verhandlungen Streit darüber entſtand, ob der Angeklagte bereits das 16. Lebensjahr zur Zeit ſeiner Handlung überſchritten hatte, insbeſondre kann dies auch wichtig werden, wenn der genaue Zeitpunkt der Verübung ſeiner Handlung nicht feſtgeſtellt iſt.[65])

II. Stellung eventueller Fragen.

Während die Zuſatz-Fragen vorausſetzen, daß die Hauptfrage bejaht, alſo ein Schuldausſpruch gefällt werde, ſetzt die Stellung einer eventuellen Frage voraus, daß die Hauptfrage verneint wird und es nur darauf ankommt, ob der Gegenſtand der Anklage nicht auch unter einem milderen Geſichtspunkt betrachtet werden könne, als der dafür in der urſprünglichen Anklage aufgeſtellte war. Z. B. ging die Anklage auf vorſätzliche Tödtung des neugebornen Kindes, ſo wird zwar auch die

---

[61]) v. Stemann, preußiſches Strafrecht, S. 891; v. Tippelskirch in Goltdammer's Archiv ꝛc., V., S. 857 und Schwurgerichtszeitung Band III. (Novemberheft 1858) S. 385 a. f. — In Baden wird (m. ſ. Magazin ꝛc. I., 305) eine beſondre Frage geſtellt, wenn ſich aus den Umſtänden des Falls die Vermuthung ergibt, daß der Angeklagte, ungeachtet ſeines jugendlichen Alters zur Zeit der That die zur Unterſcheidung der Strafbarkeit der (in der Hauptfrage bezeichneten) Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt hat.

[62]) Selbſt in Frankreich iſt dies erkannt, Nypels in ſeiner trefflichen Bearbeitung von Helie theorie etc., I., p. 260 — 66.!

[63]) Mein Aufſatz („das preußiſche Strafgeſetzbuch verglichen mit dem oldenburgiſchen ꝛc. ꝛc.") in Goltdammer's Archiv ꝛc. ꝛc. VII. S. 176.

[64]) Goltdammer's Archiv ꝛc. I., S. 52 und 692; VI., S. 276, 551, 757; Hälſcher's „Syſtem ꝛc.", S. 110.

[65]) Zeitſchrift für Geſetzgebung ꝛc. in Bayern, V., S. 387.

Hauptfrage hierauf gerichtet, doch für den Fall, daß man zu beſorgen, die Geſchwornen würden dieſelbe verneinen, eine eventuelle Frage geſtellt werden, ob nicht die Angeklagte durch Fahrläſſigkeit den Tod ihres neugebornen Kindes verurſacht habe.

Verfolgt man den Gang der Rechtsſprechung in Frankreich, Belgien und Deutſchland, ſo gewahrt man ſofort die Gefahren des franzöſiſchen Syſtems der Frageſtellung und kann ein peinliches Gefühl über den Zwang, der in dieſen Ländern den Geſchwornen zugefügt wird, nicht unterdrücken, während im vergleichenden Hinblick auf England (Schottland und Amerika) man mit Freuden die freie und würdige Lage erkennt, in welcher ſich hier die Geſchwornen befinden. — Niemand, der mit dem Geiſte des Strafrechts vertraut iſt, kann verkennen, daß in einer großen Anzahl von Fällen es ſchwierig iſt, die im Geſetzbuch aufgeſtellten,

mit gewiſſen Ausdrücken, deren Tragweite der Geſetzgeber häufig nicht vorausſieht, formulirten

Arten und Abſtufungen genau zu unterſcheiden, z. B. ob eine Tödtung „Mord“ oder „Todtſchlag“ iſt, weil in der Wirklichkeit die verſchiedenen Seelenzuſtände ſich nicht ſo ſcharf ſcheiden laſſen, als der Schriftſteller oder der Geſetzgeber ſich dies einbildet. Wie ſchwierig wird es im einzelnen Fall zu erkennen, ob Diebſtahl oder Raub vorliegt.[66]) Vorzüglich ſchwierig iſt es aber, die Abſtufungen der Verſchuldung richtig zu beſtimmen, wenn es auf die Art und Richtung der Abſicht ankommt, z. B. ob die Handlung mit Dolus oder aus Fahrläſſigkeit verübt wurde.

Bei der Formulirung der Anklage liefern häufig die Acten der Voruntersuchung nicht genug Materialien, um die Art des Verbrechens oder den Grad der Verſchuldung in dem Verweiſungs-Erkenntniß richtig zu beſtimmen. Der Gerichtsbrauch iſt ſchon ſeiner Natur nach ſchwankend — hier mehr, dort weniger. Während nun in einigen Anklageſenaten die Richter lieben, im Zweifel die Anklage auf die mildere Art des fraglichen Verbrechens zu ſtellen, ziehen Andere den Weg vor, die Anklage auf das ſchwerere Verbrechen oder auf die ſchwerere Art desſelben zu richten, weil wegen des Mangels einer Vertheidigung in der Voruntersuchung die Vertheidigungsmomente gewöhnlich nicht genug ermittelt ſind und die Handlung in ihrer ſchwerſten Beſchaffenheit hervortritt. Erſt in der Hauptverhandlung werden alle Umſtände, welche die Anfangs ſcheinbar ſchwere Verſchuldung mildern, hervorgehoben, und die Zweifel ob die ſchwere Anklage aufrecht erhalten werden kann, mehren — verſtärken ſich. Kommt es nun am Schluß der Verhandlungen zur Frageſtellung,

---

66) Das badiſche Geſetzbuch geſtattet §. 416 in geringern Fällen des Raubes die Strafe des Diebſtahls auszuſprechen, wodurch das öffentliche Vertrauen zur Gerechtigkeit der Strafrechtspflege in vielen Fällen vor Gefahr bewahrt wird, indem kein ſchreiendes Mißverhältniß zwiſchen dem Gehalt der Rechtsverletzung und der Größe der Strafe zum Vorſchein kommt, und das Volks-Rechts-Bewußtſein beirrt.

welche in Frankreich und Deutſchland durch den Präſidenten beſtimmt wird,

ſo ergeben ſich oft höchſt eigenthümliche Erſcheinungen. Der Vertheidiger muß beſorgen, daß die Geſchwornen, wenn an ſie nur eine, der urſprünglichen Anklageformel entſprechende Frage geſtellt wird, in ihrer Mehrheit,

wenn ſie anders die Schuld des Angeklagten überhaupt für bewieſen erachten,

die Hauptfrage bejahen. Erkennt nun der Vertheidiger, daß in dem gegebenen Fall die ſchwerere Anklage nicht begründet iſt,

z. B. das Verbrechen nicht vollendet, die Tödtung nicht mit Vorbedacht verübt wurde ꝛc.,

während er nicht in Abrede zu ſtellen vermag, daß ein Verſuch vorliegt oder ein Todtſchlag verübt wurde, ſo trägt er darauf an, daß deswegen eine eventuelle Frage geſtellt werde; ebenſo auch in dem Fall, wenn er glaubt, daß ein geſetzlicher Milderungsgrund vorliege, z. B. Provocation. Nicht ſelten bemerkt man nun, daß der Staatsanwalt, welcher die ſchwerere Anklage aufrecht zu halten bemüht iſt, der Stellung einer eventuellen Frage ſich widerſetzt und nachzuweiſen ſucht, daß nach den Verhandlungen kein Grund gegeben ſei, die vom Vertheidiger angedeutete mildere Anſicht anzunehmen. Der verborgene Grund, aus welchem ſich die Staatsanwälte in ſolchen Fällen der Stellung einer eventuellen Frage widerſetzen, liegt aber nicht ſelten darin, daß die Staatsanwaltſchaft beſorgt, die Geſchwornen möchten aus zu großer Milde, wenn man ihnen die Wahl zwiſchen der Annahme der ſchwereren und geringeren Schuld laſſe, die auf die mildere Anſicht gerichtete eventuelle Frage bejahen, während wenn nur Eine Frage (die Hauptfrage) an ſie geſtellt werde, ſie dieſe Frage bejahen würden, da ſie doch die Schuld des Angeklagten an und für ſich nicht in Abrede ſtellen könnten und nicht Luſt haben dürften, durch Verneinung der Hauptfrage die Losſprechung des Angeklagten zu bewirken.

Auf der andren Seite zeigt ſich die Erſcheinung, daß nicht ſelten wohlgeſinnte und verſtändige Staatsanwälte, weil ſie durch den Gang der Verhandlungen ſich überzeugen,

daß die urſprüngliche ſchwerere Anklage nicht aufrecht zu erhalten, oder daß die Geſchwornen erhebliche Zweifel finden werden,

die Stellung einer eventuellen Frage, z. B. wegen Fahrläſſigkeit, beantragen. Man bemerkt nun, daß in ſolchen Fällen die Vertheidiger hiergegen ankämpfen, und ihr verborgener Grund iſt, daß ſie beſorgen, die Geſchwornen würden,

wenn man ihnen durch Stellung einer eventuellen Frage es möglich macht, den Angeklagten des geringeren Verbrechens ſchuldig zu erklären,

dieſen Ausweg betreten, in dem Gefühl, daß der Angeklagte doch irgend eine Strafe verdiene, während ſie, wenn ihnen die Wahl zwiſchen zwei Fragen nicht gelaſſen wird, lieber das Nichtſchuldig ausſprechen würden, weil ſie

die ſchwerere Anklage mit ihren harten Straffolgen nicht als gerechtfertigt erkennen.[67])

Nicht unbemerkt endlich darf eine andre nicht erfreuliche Erſcheinung bleiben. Nicht ſelten fällen die Präſidenten (und in manchen deutſchen Staaten auch die Gerichtshöfe) betreffs der Schuldfrage ein Urtheil, das dann den Geſchwornen die Möglichkeit raubt, einen ihrer Ueberzeugung entſprechenden Wahrſpruch ſo zu geben, wie ſie es ihrer Berufspflicht gemäß thun ſollten. Indem nämlich, wenn eventuelle Fragen beantragt werden, es von dem Präſidenten (in einigen Staaten im Fall des Streits von den Gerichtshöfen) abhängt, ob die beantragte Frage geſtellt werden ſoll, wird von ihnen über einen Theil, und zwar über den ſchwerſten Theil der Schuldfrage *dadurch* entſchieden, daß ſie den geſtellten Antrag abſchläglich beſcheiden, indem der von ihnen dann verkündete Entſcheidungsgrund *der* iſt:

> „daß die Verhandlungen keinen Grund geliefert, das in der beantragten eventuellen Frage bezeichnete Verhältniß, z. B. Provocation, als exiſtirend anzunehmen";

verwerfen ſie nun in dieſer Weiſe eine beantragte eventuelle Frage wegen Todtſchlags, ſo ſprechen ſie dadurch zugleich aus, daß der Angeklagte nicht des Todtſchlags ſtatt des Mordes ſchuldig erkannt werden könne. Hierdurch beſchränken ſie aber die Befugniſſe der Geſchwornen, verſetzen ſie in eine, der Verwirklichung der Gerechtigkeit nachtheilige Zwangslage und bevormunden ſie auf eine die Rechtspflege gefährdende Weiſe, wie der würdige Präſident *von Arnold* mit Recht ſagt.[68]) Daraus erklärt ſich auch, daß nach den Ergebniſſen der Statiſtik verhältnißmäßig ſo wenig eventuelle Fragen geſtellt werden.

Darüber ob eine eventuelle Frage, wenn ſie beantragt wurde, geſtellt werden muß, entſcheidet in Frankreich das *Geſetz*, wonach die Stellung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeſchrieben iſt. (Geſetz v. 1832.) Nur wenn der Präſident die Anſicht hegt, und ſie rechtfertigt, daß der Grund, auf welchem die beantragte eventuelle Frage gebaut wird, nach den Geſetzen, (abgeſehen von der thatſächlichen Begründung) nicht zuläſſig iſt,

> z. B. daß die Provocation nach den thatſächlichen Vorlagen des gegebenen Falls im Sinne des Geſetzes[69]) nicht zu berückſichtigen iſt,

darf er die Stellung der beantragten Fragen verweigern.

In den *deutſchen* Geſetzgebungen ſind die Vorſchriften, *ob* und *wenn* eventuelle Fragen zu ſtellen, nicht klar und zeigen nicht allein, daß häufig den Geſetzgebern die Tragweite der von ihnen gebrauchten Ausdrücke auch hier nicht vorſchwebte, ſondern auch ein Mistrauen gegen die Geſchwornen, während das Streben ſie zu bevormunden, manche unziemende Beſchränkung veranlaßt.

---

[67]) Auch *Arnold* im Gerichtsſaal (1855, I., S. 222) bemerkt dies und führt hierbei einen merkwürdigen bayeriſchen Fall als Beleg an.

[68]) *Arnold* im Gerichtsſaal 1855, I, S. 223.

[69]) Bekanntlich iſt Art. 321 des Code ſehr beſchränkend gefaßt.

In Preußen[70]) iſt nur beſtimmt, daß den Geſchwornen „geeigneten Falls“ eventuelle Fragen vorzulegen ſind, insbeſondre um feſtzuſtellen, ob der Angeklagte in Beziehung auf das Verbrechen, wegen deſſen die Anklage gegen ihn erhoben iſt, ſich nicht wenigſtens des Verſuchs, der Theilnahme oder der Begünſtigung ſchuldig gemacht, oder ob er die Handlung, welche ihm die Anklageſchrift als eine vorſätzlich verübte zur Laſt legt, nicht wenigſtens aus Fahrläſſigkeit begangen zu haben ſchuldig iſt.[71]) Aus dem Gang der preußiſchen Rechtsſprechung erſieht man,[72]) daß es nur von dem freien Ermeſſen des Präſidenten abhängen ſoll, ob eine beantragte eventuelle Frage zu ſtellen iſt;[73]) doch können eventuelle Fragen auch ohne Antrag von Amtswegen geſtellt werden, u. auch hinſichtlich der vom Staatsanwalt beantragten eventuellen Frage ſteht dem Präſidenten die freie Befugniß der Ablehnung zu.[74]) In Bezug auf die Fälle, in welchen der Angeklagte oder ſein Vertheidiger auf Stellung einer eventuellen Frage anträgt,

> die den Zweck hat, eine geringere, mit der in der Anklage bezeichneten aber verwandte, Verſchuldung für den Fall der Verneinung der Hauptfrage feſtzuſtellen,

wird in einem, für Preußen als Zeugniß der Rechtsſprechung wichtigen Werk[75]) die Behauptung aufgeſtellt, daß die Ablehnung eines ſolchen Antrags kein Grund der Nichtigkeit ſein könne, weil der Angeklagte kein Intereſſe an der Stellung einer ſolchen Frage habe, alſo auch kein Recht die Stellung zu fordern, indem von ſeinem Standpunkt aus nur dadurch bewirkt werden könnte, die Geſchwornen von einer unbefangenen Beurtheilung der Hauptfrage abzulenken. Dieſe Anſicht iſt aber eine ſehr bedenkliche und kann als Zeugniß gelten,

> wie vielfach doch noch ſelbſt in Preußen das Mistrauen gegen die Geſchwornen und das Beſtreben ſie zu bevormunden unter den Juriſten verbreitet iſt!

Der Antrag auf Stellung ſolcher eventueller Fragen durch den Vertheidiger[76]) wird regelmäßig daraus hervorgehen, daß der Vertheidiger pflichtmäßig verhindern will, daß,

> durch Ausſchließung neuer, erſt in der Verhandlung hervorgetretener Geſichtspunkte von der Würdigung der Geſchwornen,

ein Erkenntniß herbeigeführt werde, welches durch die unabänderliche

---

[70]) Einführungsedict zum Strafgeſetzbuch. Art. 25.

[71]) Erläuterungen dazu in Art. 30, und 86 des Geſetzes v. 3/3. 1852.

[72]) In den Aufſätzen im Juſtizminiſterial-Blatt, 1851 S. 61 und 1852 S. 38 ſind ſehr verſchiedene Anſichten hierüber aufgeſtellt.

[73]) v. Stemann, preuß. Strafverfahren, S. 193.

[74]) Nach Oppenhof, „Das Strafgeſetzbuch ꝛc.“ S. 38, Nro. 4 muß jedoch über einen vom Staatsanwalt geſtellten Antrag der Gerichtshof Beſchluß faſſen und im Protokoll ihn vormerken laſſen.

[75]) Oppenhof, „Das Strafgeſetzbuch ꝛc.“ S 38. Nr. 3.

[76]) von Stemann, preuß. Strafverfahren, S. 193.

Feſtſtellung einer thatſächlichen Grundlage ein formelles Hinderniß wird, den nicht freigeſprochenen Angeklagten einer angemeſſenen Beſtrafung zuzuführen. In ſehr vielen Fällen iſt die Beurtheilung, ob der Angeklagte mit Vorbedacht, oder blos vorſätzlich (mit Dolus), oder nur aus Fahrläſſigkeit gehandelt habe — ob die Handlung das vollbrachte Verbrechen oder nur Verſuch enthält, eine ſehr ſchwierige. Während der pflichteifrige Staatsanwalt alle Kräfte und Mittel in Bewegung ſetzt, die urſprüngliche Anklage aufrecht zu erhalten, ungeachtet gewichtige Zweifel dagegen vorliegen, kann und mag der verſtändige und ehrenhafte Vertheidiger nicht verkennen, daß der Angeklagte ſtrafbar iſt, gewahrt aber auch, daß die erhobene Hauptanklage nicht zu begründen, indem nur eine geringere Verſchuldung als die darin behauptete vorliegt. Er muß beſorgen, daß die Geſchwornen,

> wenn man ihnen nur die Hauptfrage vorlegt, in der Zwangslage, in die ſie dann hierdurch verſetzt werden, und in dem Gefühl, daß der Angeklagte doch Strafe verdiene und die Verneinung der Hauptfrage die völlige Losſprechung erwirken werde,

lieber die Hauptfrage bejahen werden, während ſie, wenn ihre Beurtheilung in Folge der Stellung einer eventuellen Frage freier geweſen wäre, durch Bejahung derſelben zur Beſtrafung, und zwar zur gerechten, im Verhältniß zur wirklichen Verſchuldung ſtehenden Beſtrafung beigetragen haben würden. — Wir fragen: hat hiernach der Angeklagte wirklich „kein Intereſſe", daß eventuelle Fragen geſtellt werden?! —

In Bayern[77]) weist das Geſetz die Präſidenten an, da wo bei einem Verbrechen, von welchem das Geſetz Abſtufungen aufſtellt, die Anklage auf den höheren Grad gerichtet iſt, der Hauptfrage,

> für den Fall, daß der Angeklagte von den Geſchwornen des höheren Grades nicht für ſchuldig erklärt werden ſollte,

nach Lage der Sache weitere Fragen bezüglich der geringeren Grade beizufügen ſind und in gleicher Weiſe zu verfahren iſt, wenn aus den Verhandlungen hervorgeht, daß vielleicht ein des vollendeten Verbrechens Angeklagter nur des Verſuchs, oder ein als Urheber Angeklagter nur der Beihilfe, oder ein der vorſätzlichen Verübung Angeklagter nur der Begehung aus Fahrläſſigkeit ſchuldig befunden werden könne. — Wenn ſich aus der Verhandlung Umſtände ergeben, welche das Geſetz als Strafmilderungsgründe anerkennt, ſo ſind nach §. 178 auch hierauf beſondre Fragen zu richten. Wir werden ſogleich anführen, daß jedoch über die Anwendung dieſer Vorſchriften in der Rechtsſprechung ſehr verſchiedene Anſichten zum Vorſchein kommen.

In der neuſten deutſchen Strafproceßordnung — der Oldenburgiſchen (v. 1857, §. 325) — iſt zwar die bayeriſche Vorſchrift aufgenommen, allein wir haben hier die erfreuliche Erſcheinung, daß die Geſetzgeber in Oldenburg dem Vorbild Englands und der Schweiz[78]) folgten und in §. 335 Nr. 3 ausſprachen,

---

[77]) Geſetz v. 8/11. 1848, §§. 174 und 178.

[78]) Sowohl im Geſetz über die Bundes-Strafrechtspflege als in dem Züricher, Aargauer u. a. ſchweizeriſchen Strafproceßgeſetzen; ſ. meine Schrift: „Die Geſetzgebung und Rechtsübung ꝛc.", S. 535.

daß wenn die Geſchwornen der Anſicht ſind, daß der Angeklagte des Verbrechens, auf welches die Anklage ausdrücklich gerichtet iſt, nicht ſchuldig ſei, wohl aber eines Verbrechens oder Vergehens, auf welches die Anklage ſtillſchweigend mit gerichtet iſt, ſo ſind ſie befugt, das Schuldig hinſichtlich dieſes Verbrechens oder Vergehens auszuſprechen, wenn auch deshalb keine Fragen geſtellt ſind.

Ihre Antwort iſt dann: „Nein! — aber ſchuldig dieſes oder jenes Verbrechens oder Vergehens.“ Die Wichtigkeit dieſer Vorſchrift und der Sinn derſelben ſoll unten nachgewieſen werden.

In dem neuſten revidirten braunſchweigiſchen Strafproceßgeſetz v. 21/10. 1852 (§. 140) iſt nur ausgeſprochen: „verſchiedene, von einander unabhängige Thatumſtände ſind in getrennte Fragen zu faſſen. Auch dürfen eventuelle Fragen geſtellt werden.“

Der wichtigſte Punkt, über den man ſich vorerſt verſtändigen muß, iſt der: ob es unbedingt von dem Präſidenten, beziehungsweis vom Schwurgerichtshof (bayer. Geſ. v. 1848, §. 179) abhängen ſoll, ob eine beantragte eventuelle Frage zu ſtellen iſt. Vorzüglich iſt hierüber in Bayern vielfach Streit entſtanden. Eine mehr freiſinnige, dieſe Stellung begünſtigende Anſicht iſt in einer bayeriſchen Zeitſchrift

(des verewigten Seuffert treffliche „Blätter für Rechtsanwendung ꝛc.“, XIX. S. 12; XX. S. 17)

ſcharfſinnig vertheidigt worden, während neuerlich die entgegengeſetzte Anſicht als die dem Geſetz entſprechende nachzuweiſen geiſtreich verſucht wurde.[79]) Die Ausſprüche des bayeriſchen Caſſationshofs ſcheinen dieſe letztere Anſicht zu billigen.[80]) Die Worte des Geſetzes:

„wenn aus den Verhandlungen hervorgeht“ oder: „ergeben ſich bei den Verhandlungen Umſtände“,

ſcheinen auch faſt die Anſicht zu rechtfertigen, weil darnach, ehe eine eventuelle Frage geſtellt werden kann, nach dem Willen des Geſetzgebers

(der, wie man nachzuweiſen ſucht, ſich in dieſer Richtung aus den Verhandlungen der Ausſchüſſe über das Geſetz von 1848 klar ergeben ſoll — ſ. jedoch dagegen unten Note 89)

erſt geprüft werden ſoll, ob durch die bisherigen Verhandlungen der Antrag auf Stellung einer eventuellen Frage gerechtfertigt wird — eine Prüfung und Entſcheidung, die, wie man behaupten will, nur dem Präſidenten, beziehungsweis dem Gerichtshof zuſtehen ſoll. Die Vertheidiger dieſer Anſicht geben zwar zu,[81]) daß die Worte:

nach Lage der Sache oder wenn aus den Verhandlungen hervorgeht,

---

[79]) Von dem Staatsanwalt Seel in der Zeitſchrift für Geſetzgebung ꝛc. in Bayern V., S. 545.

[80]) Zeitſchrift ꝛc. I. S. 94; III. S. 443.

[81]) Seel, Zeitſchrift ꝛc. V., S. 548.

nach der Aufhebung der gesetzlichen Beweistheorie nicht so zu verstehen seien, daß eine gewisse Summe thatsächlicher Anhaltspunkte vorliegen müsse, welche eine nähere oder entferntere Wahrscheinlichkeit des Eingehens der Geschwornen auf die zu stellende Frage hervortreten läßt, sondern daß es nur darauf ankomme, ob eine Modification der thatsächlichen Verhältnisse, welche das Thema der Anklage bildeten, in der mündlichen Verhandlung eingetreten ist. Die Vertheidiger dieser Ansicht besorgen auch nicht, daß wenn dieselbe durchgeführt wird, eine Bevormundung der Geschwornen sanctionirt werde; sie finden in dem Pflichtgefühl des Präsidenten die hinreichende Bürgschaft, daß die Geschwornen nicht ungebührlich beschränkt werden und heben hervor, daß nach dem Willen des Gesetzgebers jeden Falls ein gewisser unverrückbarer Maßstab für die Thätigkeit der Geschwornen nothwendig ist, und wenn man die völlige Ungebundenheit der Geschwornen aufstellen wollte, consequent es gar keiner Vorträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers bedürfe. Die Vertheidiger dieser Meinung stellen auch in Abrede, daß durch die Befolgung der von ihnen angenommenen Ansicht den Geschwornen eine Gewissensbeängstigung aufgelegt würde, da die Geschwornen gewiß nicht einen Angeschuldigten eines schwereren Verbrechens für schuldig erkennen würden, wenn sie nicht dessen überzeugt sind, indem sie ja dann lieber die Schuld-Frage verneinen würden und weil überdies in dem, den Geschwornen eingeräumten Recht, gegen die Fragestellung Erinnerungen zu machen, ein ausreichendes Mittel liege, die Interessen der Gerechtigkeit, insbesondre aber die des Angeklagten, zu sichern. [82])

Wir vermögen das Gewicht all dieser angeführten Gründe nicht zu entdecken. Eine langjährige Beobachtung des Verhaltens mancher Präsidenten nicht blos in Frankreich und Belgien, sondern auch in den Rheingegenden und im übrigen Deutschland — sowie auch genaue Erkundigung bei Personen, welche Geschworne waren, über den Gang ihrer Berathung und über das Zustandekommen der Wahrsprüche, hat uns überzeugt, daß die oben angeführten Darlegungen auf hohlen Grundlagen beruhen, die darauf aufgebaute Ansicht aber nicht blos eine durchaus haltlose, sondern auch, wann und wo ihr Folge gegeben wird, eine sehr bedenkliche — eine den Zweck der Rechtspflege und das Recht des Angeklagten gefährdende ist. Denjenigen ihrer Vertheidiger, die sich hierbei auf die französische Praxis berufen, bemerken wir, daß in Frankreich die Nachtheile, die daraus entspringen, weit weniger hervortreten,

theils weil das Gesetz den Präsidenten verpflichtet, bei Strafe der Nichtigkeit, neben der Hauptfrage beantragte weitere Fragen zu stellen,

theils weil den Geschwornen das Recht zusteht, in allen Fällen ihrem Wahrspruch auf Schuldig die Annahme von Milderungsgründen beizufügen, so daß sie, wenn ihnen auch keine eventuelle Frage mitgestellt wurde, nicht gehindert sind,

---

[82]) Seel, Zeitschrift ꝛc. V. S. 550.

so oft sie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Verschuldung eine geringere als die von der Anklage behauptete ist,

den Angeklagten, durch die Bewilligung mildernder Umstände, vor einer, mit der Größe seiner Verschuldung im Mißverhältniß stehenden Strafe zu schützen und so ihrer Ueberzeugung — wenigstens im Erfolg — Geltung zu verschaffen.

In Deutschland aber, wo die Gesetzgeber nur beschränkt mildernde Umstände berücksichtigen lassen, kann dieses Ausgleichungsmittel in den meisten Fällen einer vom Präsidenten (beziehungsweis vom Gerichtshof) ausgesprochenen Weigerung, beantragte eventuelle Fragen zu stellen, nicht zur Anwendung kommen. Die Angst, welche die deutschen Gesetzgeber und Juristen,

die nicht zufriedener sind als wenn recht strenge Strafen angewendet werden!

beherrscht, daß zu gelinde Wahrsprüche von den Geschwornen gefällt werden möchten — diese Angst,

die der frühern, mehr oder minder in die Rechtsübung des neuen Verfahrens mit herübergenommenen Berufsanschauung der Juristen entspricht,

ist der Haupterklärungsgrund des Bestrebens die Geschwornen zu bevormunden. Denn Bevormundung ist es, wenn man sie

— natürlich eines Theils nur indirect, andern Theils auf moralischem Weg, indem man dabei auf ihr Pflichtgefühl rechnet! —

zwingt, entweder über eine Frage, die auf das Schuldig der schwersten Anklage gerichtet ist, zu entscheiden und gegen ihre Ueberzeugung die Frage zu bejahen, oder durch die Verneinung derselben

(freilich im Grunde dann nur als Mitschuldige Derer, von denen dieses Wagspiel ausging und die für seine Folgen verantwortlich sind!)

herbeizuführen — oder vielmehr beizutragen, daß der Angeklagte straffrei davongeht, während sie doch überzeugt sind, daß er eine Strafe, aber nicht die harte Strafe verdiene, welche erkannt werden muß, wenn er des in der Haupt- und leider! nun auch alleinigen Frage bezeichneten Verbrechens von ihnen für schuldig erklärt wird.

Es ist in der That gradzu unbegreiflich, daß unsre Juristen noch immer nicht erkennen lernen, wie trüglich unsre Strafgesetzbücher mit ihren,

in gewisse fortgeerbte Formeln und willkürlich gewählte Ausdrücke eingekleideten,

Strafvorschriften sind, in denen sie die einzelnen Verbrechen, oder die Abstufungen der Verschuldung zu unterscheiden suchen. Wer vermag zu läugnen, daß — wird sie in einem gegebenen Fall fraglich — die Entscheidung, ob eine Tödtung Mord oder Todtschlag ist, höchst schwierig wird — daß die Grenze zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Handlungen, zwischen vollendeten und versuchten Verbrechen oft eine sehr feine ist! — Hat nun der Staatsanwalt in einem sich in dieser Weise charak-

tertirenden Fall ſich der ſtrengeren Anſicht zugewendet und ſich mit ihr befreundet, ſo ſucht er

> — wir glauben gern, in aller Geſinnungstüchtigkeit mit der redlichſten Ueberzeugung —

die ihr entſprechende Anklage mit allen Kräften und Mitteln ſeiner bevorzugten Stellung [83]) aufrecht zu erhalten, wodurch er natürlich einen mächtigen Einfluß auf die Geſchwornen ausübt. Wir zweifeln nun zwar ebenſo wenig als die Vertheidiger der oben dargelegten Anſicht am Pflichtgefühl der Schwurgerichts-Präſidenten; allein beim beſten Willen das Recht und nur das Recht zu fördern, wird ein Richter

> [und gewiß vorzugsweis am Meiſten ein Richter im franzöſiſchen und deutſchen (dem franzöſiſchen nachgebildeten) Strafverfahren, in welchem durch ſeine ganze Stellung, namentlich durch die zweckwidrige Uebertragung den Angeklagten und die Zeugen vernehmen zu müſſen, der Präſident ſo leicht ſeine Unbefangenheit verliert [84])]

allmälig — ohne daß er ſich, während es ihm unter der Hand geſchieht, der Gründe klar bewußt iſt — zur ſtrengeren Anſicht und dann natürlich auch zu dem Wunſch gedrängt, die Anklage aufrecht erhalten zu ſehen und hierdurch wie von ſelbſt angeleitet, hierzu auch ſeines Orts beizutragen und demgemäß den vermeintlich den Geſchwornen drohenden Verſuchungen zur übergroßen Milde entgegen zu wirken. Es iſt dann wohl ſehr begreiflich, daß der Präſident mit einer gewiſſen Ungunſt [85]) die vorgetragenen Vertheidigungsmomente anhört und ſie würdigt, und daher,

> wenn auf Grund ihrer Ausführung eventuelle Fragen beantragt werden,

ſich der Anſicht hingibt, daß die ſtattgehabten (von ihm allerdings nach Obigem ohnehin ſchon mit einer gewiſſen Einſeitigkeit geleiteten) Verhandlungen nicht genug thatſächliche und juriſtiſche Anhaltspunkte [86]) gewähren, um den einer beantragten eventuellen Frage zum Grund liegenden Thatumſtand als wahrſcheinlich begründet anzunehmen, weshalb er nun den darauf geſtellten Antrag abweist.

---

[83]) Vergl. meinen Aufſatz der Schwurgerichtsztg. B. III. S. 2 f.

[84]) Vergl. meinen Aufſatz im IV. B. (Januarheft) der Schwurgerichtszeitung S. 8 f. und S. 14 f.

[85]) Verfolgt man genau die Art, wie häufig manche Präſidenten in ihren Schlußvorträgen — ſchon durch die bloße Betonung! — oft aber auch durch darauf berechnete Sprachwendungen, ja durch eingeſtreute Bemerkungen die Ausführung des Vertheidigers geringſchätzig erwähnen, ſo begreift man den üblen Einfluß, der dadurch auf die Geſchwornen ausgeübt wird. Vergl. Schwurgerichtszeitung, IV., S. 21.

[86]) Wir bitten die Leſer ſich daran zu erinnern, wie oft aus purem Mangel an Kenntniß der Fortſchritte der Pſychiatrie Richter und Staatsanwälte mit zubemitleidender Geringſchätzung von dem Milderungsgrund der verminderten Zurechnung ſprechen! Vergl. u. A. den S. 254 im II. B. der Schwurgerichtsztg. von Steidle mitgetheilten Dreſcher'ſchen Fall, und zwar S. 274.

Beruft man ſich darauf, daß die Geſchwornen, wenn auch die beantragten eventuellen Fragen nicht geſtellt wurden, die an ſie geſtellte Hauptfrage getheilt beantworten können,

(z. B. „Schuldig! aber ohne Vorbedacht“ — oder „aber ohne böſen Vorſatz!“)

ja, daß ſie ſogar das Recht hätten, Erinnerungen gegen die Frageſtellung zu machen, ſo vergißt man, daß (nach der Erfahrung) viele Geſchworne die erſte Befugniß nicht kennen und daß in ihren Berathungen eine Vereinigung über eine ſolche Theilung der Hauptfrage und über die Redaction der hiernach einzurichtenden Antwort nicht ſo leicht zu Stande kommt, und eben ſo läßt man unbeachtet, wie wenig die Geſchwornen von dem Recht Erinnerungen gegen die Frageſtellung vorzubringen (ſie zu moniren) Gebrauch machen. Es erklärt ſich dies ſchon daraus, daß in mehren Geſetzgebungen dieſe Befugniß nicht aufgeführt iſt, [87]) ſo daß die Geſchwornen überhaupt ſelten wiſſen, daß dieſelbe ihnen zuſteht. Sodann können ſie aber auch, wenn ihnen die Fragen vorgeleſen werden, leicht begreiflich nicht ſo ſchnell die Tragweite der Frage-Stellung ermeſſen und beurtheilen, ob es nothwendig, daß ihnen ein und die andre eventuelle Frage mit vorgelegt werde. Nicht zu gedenken, daß die einzelnen Geſchwornen erfahrungsgemäß ſich ſcheuen, ſolche Erinnerungen öffentlich vorzubringen. [88])

Man hält ferner der, wie man ſieht, in der Natur der Sache begründeten und dem Weſen ſchwurgerichtlicher Rechtspflege entſprechenden Forderung,

daß der Präſident, wenn vom Vertheidiger eine eventuelle Frage beantragt iſt, ſie nicht ablehnen darf, außer wenn nach dem eingreifenden Geſetz der Grund, worauf die Frage gebaut werden ſoll, rechtlich nicht berückſichtigt werden darf,

die Geſetz-Vorſchrift entgegen, daß eventuelle Fragen nur dann zu ſtellen ſind, wenn aus den Verhandlungen ſich ein Grund dazu ergibt und behauptet nun, es folge hieraus, daß darüber, ob dies der Fall ſei, nur der Präſident (beziehungsweis der Gerichtshof) zu entſcheiden habe. Allein jene Vorſchrift hat einen weit natürlicheren Sinn, wenn man annimmt, [89]) daß nach dem Willen des Geſetzgebers,

---

[87]) Im bayeriſchen Geſetz v. 1848 iſt dies jedoch §. 179 geſchehen.

[88]) Sehr berückſichtigungswerth daher der Vorſchlag Carl Barth's im III. B. (Juliheft 1858) der Schwurgerichtszeitung, S. 39. — Wir werden übrigens unten als das beſte Mittel, die Selbſtſtändigkeit der Geſchwornen in dieſer Beziehung zu ſichern nachweiſen, daß die in der Schweiz, jetzt auch in Oldenburg aufgenommene Vorſchrift, daß die Geſchwornen, wenn auch keine Frage darauf geſtellt iſt, den Angeklagten desjenigen Verbrechens ſchuldig erklären dürfen, auf welches die Anklage ſtillſchweigend mit gerichtet iſt, die allein conſequente iſt.

[89]) Wir wiſſen aus authentiſcher Quelle, daß hervorragende Mitglieder des bayeriſchen Ausſchuſſes nur dieſen Sinn der fraglichen Vorſchrift unterlegten.

da, wo der Vertheidiger im Laufe der Verhandlungen den Umstand, auf deſſen Daſein er erſt nach geſchloſſener Verhandlung eine eventuelle Frage geſtellt haben will, gar nicht geltend machte,

der Antrag als verſpätet zu betrachten iſt, weil, wenn der Grund desſelben während der Verhandlung vorgebracht und erörtert worden wäre, auch der Staatsanwalt im Stande geweſen ſein würde, dagegen Erinnerungen vorzubringen, ſo daß die Geſchwornen dadurch,

daß dann der Gegenſtand der beantragten eventuellen Frage von beiden Theilen (zweiſeitig) erörtert worden wäre,

in die Lage gekommen wären, beſſer — gründlicher darüber zu urtheilen.[90]) Unternimmt man eine andre Auslegung, namentlich die oben (S. 110) aufgeſtellte, ſo ſteht dies im Widerſpruch mit dem Princip:

daß die Frageſtellung auf alle Thatumſtände gerichtet werden muß, welche auf den Ausſpruch über die Schuldfrage und auf die, nach ihm zu bemeſſende Größe der Verſchuldung Einfluß haben.[91])

*

Prüfen wir nun die Fälle näher, in welchen die Stellung von eventuellen Fragen von praktiſcher Bedeutung wird, ſo laſſen ſich vorzüglich nachſtehende hervorheben.

1) In ſolchen Fällen wegen Tödtung, in welchen die Anklage auf Mord geſtellt iſt, wird häufig durch die mündlichen Verhandlungen die Anklage eine mildere Geſtalt gewinnen, wenn vom Angeklagten die Abſicht zu tödten geläugnet iſt. Nicht ſelten ergeben ſich dann aus den Aeußerungen einzelner Zeugen in Anſehung der Abſicht, mit welcher der Angeklagte handelte, verſchiedene Möglichkeiten. Es entſtehen Zweifel, ob der Thäter wirklich mit Vorbedacht, ob er nicht blos im Affect mit der Abſicht zu tödten gehandelt habe. Es führen aber auch wiederum andre Ausſagen und in den Verhandlungen vorgekommene Thatumſtände darauf, daß der Angekl. nicht einmal die Abſicht zu tödten hatte, ſondern nur eine Mishandlung, allenfalls eine Körperverletzung verüben wollte, aus welcher aber der Tod erfolgte. Es kann aber auch der Fall ſo ſich geſtalten, daß der Angeklagte auch dieſe Abſicht gehabt

---

[90]) Meine Ausführung im Gerichtsſaal, 1859, I., S. 71.

[91]) Arnold im Gerichtsſaal, 1855 S. 227. — Mit Recht macht dieſer bedeutende Strafrechtsſchriftſteller aufmerkſam auf das Gr. heſſiſche Geſetz Art. 171, wo es heißt: verlangt in den Fällen von Art. 165 u. 68 der Angeklagte und in den Fällen von Art. 166 u. 67 der Staats-Anwalt die Frageſtellung an die Geſchwornen, ſo muß bei Vermeidung der Nichtigkeit dem Verlangen entſprochen werden. Wenn der Präſident Anſtand nimmt, muß der Aſſiſenhof entſcheiden, ob die betreffende Thatſache rechtlich erheblich iſt. — Wir können jedoch die Faſſung des Art. 171 nicht billigen, weil offenbar in den Fällen v. Art. 166 und 67 auch da, wo der Vertheidiger die Frage beantragt, dieſe geſtellt werden ſoll.

zu haben in Abrede ſtellt u. glaubhaft anführt, daß er nur aus einem leichtſinnigen Scherz[92]) oder aus Muthwillen[93]), oder ohne alle klare Abſicht gehandelt habe, nur um einen Zudringlichen zu züchtigen, ihn abzuwehren ꝛc.,[94]) wo dann die Frage entſteht, ob wenigſtens nicht Fahrläſſigkeit vorliege. In derartigen, ſo vielfache Annahmen zulaſſenden Fällen wird faſt ſtets die Stellung eventueller Fragen nothwendig werden, um die Geſchwornen in den Stand zu ſetzen, einen der Verſchuldung des Angeklagten entſprechenden Wahrſpruch zu fällen.

Das Verhalten des Staatsanwalts wird dann den Umfang beſtimmen, in welchem die eventuellen Fragen zu ſtellen ſind. Iſt er ein menſchlich geſinnter, nicht leidenſchaftlicher, oder nicht von einem falſchen Ehrgeiz durch Aufrechthaltung der urſprünglichen Anklage ſeine Macht zu zeigen, beſeelter Mann, ſo wird er in ſolchen Fällen, wenn ſich erhebliche Zweifel zeigen, ob die auf das ſchwerſte der hier fraglichen Verbrechen gerichtete Anklage begründet iſt, dieſe ohne Weiteres fallen laſſen und das geringere Verbrechen zum Gegenſtand der Anklage machen. In Fällen dieſer Art wird dann auch der Antrag des Vertheidigers nur auf Stellung ſolcher eventueller Fragen gerichtet werden, welche zwar noch geringere Abſtufungen der Verſchuldung betreffen, zu deren Annahme aber die mündlichen Verhandlungen Veranlaſſung gaben.

Beharrt dagegen trotz der ſich erhebenden Zweifel der Staatsanwalt auf dem Verſuch, die urſprüngliche Anklage aufrecht zu halten

— ſei es aus blindem Uebereifer, aus habituellem Rigorismus, aus falſchem Ehrgeiz, aus feſtgerannter Rechthaberei —

ſo dehnt ſich der Kreis der zu beantragenden eventuellen Fragen auf eine Vielzahl von Chancen aus, während im andren Fall der Antrag nur auf eine oder zwei eventuelle Fragen zu richten geweſen ſein würde, je nachdem nach Maßgabe der Verhandlungen hierzu Veranlaſſung gegeben war, ſo z. B., wenn ein wahrheitsliebender, vom ſittlichen Ernſt ſeiner Berufsaufgabe durchdrungener Vertheidiger das Daſein der auf Körperverletzung gerichteten Abſicht nicht in Abrede ſtellen mag.

Den ausgedehnteſten Kreis erhalten die eventuellen Fragen, wenn die urſprüngliche Anklage ſchon auf die ſchwerſte Verbrechens-Art der Tödtung gerichtet war und von dem Staatsanwalt in dieſer Weiſe feſt-

---

92) Wir erinnern an den in Bayern vorgekommenen Fall, wo junge Burſche auf einem, über einen reiſſenden Bach führenden ſchmalen Steg dieſen, als ſich ein alter Jude darauf befand, heftig in Bewegung ſetzten, nur um den Juden zu necken und ſich an ſeiner Angſt zu weiden — aber dieſer verlor das Gleichgewicht, ſtürzte in's Waſſer, ward von ihm fortgeriſſen und kam darin um.

93) Es ſind dies die Fälle, wo ſogenannte luxuria oder lascivia vorliegt, über deren Natur neue Criminaliſten viel zu ſtreiten wiſſen.

94) In einem in Frankreich vorgekommenen Fall hatte ein Vater, der bemerkte, daß ſeine Tochter von einem jungen Mann, der ſie ſchon lange mit zudringlicher Aufmerkſamkeit beläſtigt hatte, wieder unziemend verfolgt werde, mit dem Regenſchirm, den er bei ſich trug, nach ihm geſchlagen, und ihn ſo an die Schläfe getroffen, daß er todt niederſtürzte.

gehalten wird, der Vertheidiger aber überzeugt iſt, daß die wirklich vorliegende Verſchuldung auf bloße Tödtung aus Fahrläſſigkeit herabſinkt.[95]) Die Fragen können dann in folgender Ordnung vorkommen:

1. (Als Hauptfrage.) Iſt der Angeklagte ſchuldig, durch die an dem und dem Tag verübten Verletzungen den Tod des ꝛc. ꝛc. verurſacht und das Verbrechen des Mordes verübt zu haben?

Als eventuelle Fragen:

2. Iſt er ſchuldig, durch die ohne Vorbedacht, aber mit Abſicht zu tödten verübten Gewaltthätigkeiten das Verbrechen des Todtſchlags verübt zu haben?

3..... ſchuldig, durch die ohne Abſicht zu tödten, aber mit der Abſicht der Beſchädigung und zwar mit Vorbedacht verübten Verletzungen den Tod des ꝛc. ꝛc. verurſacht zu haben?

4..... ſchuldig, den Entſchluß, den ꝛc. körperlich zu verletzen ohne Vorbedacht, im Affect gefaßt und ausgeführt, und dadurch den Tod des ꝛc. verurſacht zu haben?

5..... ſchuldig, den Tod des ꝛc. durch die (näher zu bezeichnende) Mishandlung aus Fahrläſſigkeit verſchuldet zu haben?

Die unter 4 aufgeführte Frage kann wieder nach dem verſchiedenen Charakter der betreffenden Strafgeſetzgebung verſchieden modifizirt werden. Wenn das Geſetz nur darauf ſieht (z. B. das bayeriſche von 1848, §. 5) ob der Tod als wahrſcheinlich vorausgeſehen werden konnte, ſo richtet ſich die, der Frage 4 folgende Frage auf das Vorausſehen-Können. Macht hingegen das Geſetz (wie z. B. das badiſche Geſetzbuch), je nach dem man glaubt mit Gewißheit annehmen zu dürfen, daß der Thäter den Tod als ſehr wahrſcheinliche oder als blos wahrſcheinliche, oder als ſehr unwahrſcheinliche Folge habe vorherſehen können (beziehungsweis dürfen), ſo müſſen auch hierüber noch verſchiedene eventuelle Fragen geſtellt werden.[96]) Droht dagegen das Geſetz die Strafe ohne Rückſicht auf die Wahrſcheinlichkeit des Vorherſehen-Könnens, ſo fallen dieſe eventuellen Fragen weg. Allein hier zeigt ſich (wie z. B. in Preußen) in der Rechtsſprechung eine große Verſchiedenheit,[97]) indem man oft nur eine Frage ſtellt:

iſt der Angeklagte ſchuldig, den ꝛc. vorſätzlich mishandelt zu haben, ſo daß dies den Tod des ꝛc. zur Folge hatte?

oder die Hauptfrage darauf ſtellt, ob der Angeklagte ſchuldig, den ꝛc. vorſätzlich mishandelt zu haben, und dann hieran eine zweite Frage knüpft: ob der eingetretene Tod die Folge der Mishandlung war. Diejenigen,

---

[95]) Diejenigen, welche zweifeln ſollten, daß ſolche Fälle wirklich vorkommen können, finden in Wharton's Schrift: Treatise of the law of homicide (Philadelphia 1856) viele Fälle der Art geſammelt.

[96]) Daß der Wahrſpruch verſchieden ausfällt, je nachdem die Reihefolge der Fragen iſt, wurde oben S. 90 gezeigt.

[97]) Goltdammer's Archiv ꝛc. I. S. 45 und 217; II. S. 494.

welche Alles in Eine Frage zuſammendrängen wollen, bauen viel zu viel darauf, daß die Geſchwornen in ihrem Wahrſpruch die in der Frage gelegenen Thatumſtände ſelbſt auflöſen und dem Ausſpruch:

„Schuldig der Mishandlung"

den Zuſatz beifügen: „aber der fragliche Erfolg iſt nicht erwieſen" (oder: „aber nicht ſchuldig des fraglichen Erfolgs"). Unſre Erfahrung lehrt uns, daß das Vertrauen,

die Geſchwornen würden ſich bei einer ſolchen Frageſtellung ſelbſt zu helfen wiſſen,

häufig täuſcht. — Offenbar müſſen ſich die Geſchwornen in einem Fall der fraglichen Art über zwei Punkte ausſprechen:

1) über die vorſätzliche Mishandlung,

2) über den eingetretenen Tod als Erfolg derſelben,

um den Cauſal-Zuſammenhang des eingetretenen Todes mit der Verletzung und hierdurch mit der diesfälligen Verſchuldung des Angeklagten entweder zu bejahen oder zu verneinen, hierzu müſſen aber vermöge der Natur der Sache zwei von einander getrennte Fragen geſtellt werden.

2) Eine eigenthümliche Bedeutung erhält die Stellung einer eventuellen Frage über Fahrläſſigkeit bei der ſogenannten aberratio: wenn der Angeklagte eine beſtimmte Perſon, A., tödten wollte, die Piſtole abdrückte, aber ſtatt A. einen Andren, B., den er nicht ſah, tödtete. Wir wiſſen zwar, wie in der deutſchen Rechtswiſſenſchaft über die Beurtheilung eines ſolchen Falles eine große Verſchiedenheit der Anſichten herrſcht,[98]) wir halten aber die von einem preußiſchen Schwurgerichts-Präſidenten[99]) vortrefflich im Schlußvortrag entwickelte Anſicht für die richtige, wahrhaft praktiſche und — was immer die Hauptſache bleibt — für die mit dem allgemeinen Rechtsbewußtſein im Einklang ſtehende, und glauben, daß ihr gemäß dann auch die Frageſtellung eingerichtet werden muß. Hiernach mußte

I., in Bezug auf das Unternehmen gegen A., die Frage dahin gehen:

ob der Angeklagte des Verſuchs der vorſätzlichen Tödtung gegen A. ſchuldig?

II., in Anſehung der Tödtung des B. aber die Doppel-Frage geſtellt werden:

1., ob Angeklagter ſchuldig, durch den Piſtolenſchuß den B. vorſätzlich getödtet zu haben?

2., (eventuell für den Fall der Verneinung der Frage 1) ob Angeklagter ſchuldig, durch Fahrläſſigkeit den Tod des B. herbeigeführt zu haben?

Die Geſchwornen bewährten in jenem Fall den richtigen Tact, indem ſie die Frage I bejahten, und in Bezug auf II die Frage 1 verneinten, die Frage 2 aber bejahten.

3) Eine ganz beſondre Aufmerkſamkeit verdienen die Fälle, in denen der Staatsanwalt,

---

[98]) Meine Note zu meiner Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch §. 57.
[99]) Goltdammer's Archiv ꝛc. I. S. 707.

im Zweifel, ob der Angeklagte für ſchuldig werde erklärt werden, die in der Anklage bezeichnete ſtrafbare Handlung mit Vorſatz verübt zu haben,

den Antrag ſtellt, eine eventuelle Frage auf fahrläſſige Begehung beizufügen. Mit vollem Recht wurde in Preußen bemerkt, daß hierdurch ungerechte Wahrſprüche veranlaßt werden könnten, [100]) inſofern das fahrläſſige Vergehen, als fahrläſſiges, meiſt auf ganz andern Thatſachen beruht, als das vorſätzliche Verbrechen gleicher Art. Iſt nun das letztere Gegenſtand der urſprünglichen Anklage und ſind jene Thatſachen,

nach deren geſchehener Conſtatirung erſt über das Daſein des fahrläſſigen Vergehens geurtheilt werden kann,

aber gar nicht in den Kreis der Verhandlung gezogen worden, ſo entſteht allerdings leicht die Gefahr, daß die Geſchwornen,

im Gefühl, daß der Angeklagte die ihm zur Laſt gelegte Handlung und deren Erfolg zwar nicht mit böſem Vorſatz begangen, beziehungsweis herbeigeführt habe, aber dennoch einige Strafe für ſie verdiene,

die Bedeutung des Umſtandes, daß die Thatſachen, welche die Fahrläſſigkeit begründen, nicht hinreichend erörtert, noch auch ſonſt conſtatirt ſind, nicht genug würdigen und durch die Ausführungen des Staatsanwalts beſtimmt werden, die eventuelle Frage wegen Fahrläſſigkeit zu bejahen.

Anſchaulich lehrt die Rechtsübung in Frankreich die Triftigkeit vorſtehender Bemerkung, namentlich in den Fällen, wo die Anklage auf (vorſätzlichen) Kindsmord geſtellt und am Schluß der Verhandlungen von dem Staatsanwalt eine eventuelle Frage wegen Kindestödtung aus Fahrläſſigkeit beantragt wird. Aber auch in Deutſchland zeigt ſich dergleichen, insbeſondre in Preußen, deſſen Strafgeſetzbuch z. B. jede nähere Bezeichnung des Thatbeſtands der Fahrläſſigkeit unterließ, beim Meineid aber (§. 132) eine Strafvorſchrift über den leichtſinnigen — fahrläſſigen — Eid aufnahm, deſſen Thatbeſtand als der eines fahrläſſigen Vergehens auf andern Thatſachen beruht als der des Meineids.

In allen ſolchen Fällen iſt es Pflicht des Vertheidigers, gegen die Stellung der eventuellen Frage mit aller Energie und Entſchiedenheit zu proteſtiren, ſo oft er Grund zur Beſorgniß hat, daß durch das verſpätete Hervortreten der eventuellen Anklage

(nämlich erſt beim Schluß der Verhandlungen, wenn die Frageſtellung an die Reihe kommt)

das rechtmäßige Intereſſe der Vertheidigung darunter leiden könne. [101])

---

[100]) Goltdammer's Archiv ꝛc. II. S. 241 und 669, VI. S. 760; v. Tippelskirch, Schwurgerichtszeitung, III. (Novemberheft 1858) S. 388.

[101]) v. Tippelskirch (in Goltdammer's Archiv ꝛc. VI. S. 760 und Schwurgerichtszeitung III. S. 388) macht hierauf aufmerkſam, bemerkt aber auch, daß der Staatsanwalt ſich die Erholung einer neuen Anklage auf Fahrläſſigkeit vorbehalten könne. Dies iſt richtig — aber wir bedauern die Sitte, welche endloſe Anklagen mit Verletzung des Satzes: non bis in idem begünſtigt.

4) Die Stellung eventueller Fragen wird noch wichtig in Fällen, in denen die Anklage auf vollendetes Verbrechen ging, aus der Verhandlung aber sich ergibt, daß höchstens nur Versuch vorliegt. Es sind hier folgende Momente hervorzuheben:

a. Der Vertheidigung liegt es dann ob, den Antrag auf eine eventuelle Frage zu stellen, freilich aber auch schon während der Verhandlungen das sich darauf Beziehende vorzubringen und auszuführen. Man muß es sehr bedauern, daß derartige Anträge nicht so oft, als Anlaß und Grund dazu vorliegen, gestellt werden. Fast scheint es, daß manche Vertheidiger die allerdings oft sehr feinen Grenzen, welche das vollendete Verbrechen von dem versuchten unterscheiden, nicht kennen, oder im gegebenen Fall übersehen, während andrerseits die Anklagekammern die Anträge der Staatsanwälte, die Anklage auf vollendetes Verbrechen zu richten, oft nur zu leicht billigen, namentlich in Fällen, welche Nothzucht, Raub, Fälschung ꝛc. betreffen.

b. Insbesondre sind solche Anträge auf eine eventuelle Frage wegen Versuchs in denjenigen Fällen dringend angezeigt, in welchen es streitig ist, ob der eingetretene Erfolg,

> der durch einen vom Thäter nicht unmittelbar veranlaßten Umstand herbeigeführt wurde, [102])

dem Angeklagten, der allerdings diesen Erfolg beabsichtigte, zuzurechnen ist, z. B. in Anklagefällen wegen Mord.

c. Ferner kann die Stellung einer eventuellen Frage wegen Versuchs bedeutend werden in Anklagefällen wegen Giftmord, wo der Thatumstand, daß der Angeklagte dem nachher Verstorbenen Gift in mörderischer Absicht beibrachte, zwar für erwiesen anzunehmen, aus den Verhandlungen aber sich erhebliche Zweifel ergaben,

> (z. B. in Erwägung der sich in der Hauptsache widersprechenden gutachtlichen Erklärungen der Sachverständigen),

ob der Tod durch das beigebrachte Gift und nicht vielmehr durch eine andre, davon unabhängige Krankheit verursacht wurde. Die Stellung einer eventuellen Frage auf Versuch sollte hier nie vernachlässigt werden. (Sehr richtig hatte in Bayern der Präsident in einem solchen Fall eine eventuelle Frage wegen Versuchs gestellt. Bayerische Sitzungsberichte, 1. S. 263.)

d. Nicht unerhebliche Schwierigkeiten ergeben sich für die Fragestellung aus der sehr unerfreulichen Erscheinung, daß neue Strafgesetzbücher, in Folge mangelhafter oder verfehlter Abfassung der Strafvorschriften über einzelne Verbrechen, Streit entstehen lassen,

> ob nach dem Willen des Gesetzgebers bei diesen oder jenen bestimmten Verbrechen ein Versuch angenommen werden dürfe und nicht vielmehr die Handlung, die man nur als Versuchshandlung aufstellen will, schon das vollendete Verbrechen enthalte.

---

[102]) Einen merkwürdigen Fall enthält die österreichische Gerichtszeitung 1854, S. 175.

Das preußiſche Strafgeſetzbuch liefert hierzu merkwürdige Beiſpiele. So unter Andrem in Bezug auf die Strafvorſchrift (Art. 144) über unzüchtige Handlungen an einem Kinde unter 14 Jahren

> (die Worte des Geſetzes lauten: „Wer mit Perſonen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieſelben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet"),

wo preußiſche Gerichte annahmen, daß hier kein Anfang der Ausführung vorkommen könne, vielmehr die angefangene unzüchtige Handlung ſchon das vollendete Verbrechen enthalte. (Goltdammer's Archiv ꝛc., I. S. 49 zu vergleichen mit III. S. 450.) Auf ähnliche Art erregt auch die Faſſung der preußiſchen Strafvorſchrift über Vergiftung (Art. 197) Streitigkeiten

> („Wer vorſätzlich einem Andern Gift oder andre Stoffe beibringt, welche die Geſundheit zu zerſtören geeignet ſind, wird ꝛc."),

indem die Rechtsſprechung zuweilen daraus, daß das Geſetz ſchon die bloße Beibringung des Gifts als vollendetes Verbrechen anſieht, die Annahme ableiten wollte, daß dann kein Anfang der Ausführung gedacht werden könne. (Goltdammer's Archiv ꝛc. VI. S. 452.)

Solche Anſichten haben eine wichtige praktiſche Bedeutung, da in Conſequenz derſelben nicht allein die Stellung einer eventuellen Frage wegen Verſuchs verweigert, ſondern auch der ſonſt beim „Verſuch" gültige Grundſatz,

> nach welchem der freiwillig von dem Unternehmen Abſtehende ſtraflos ſein ſoll,

in den erwähnten Fällen nicht angewendet wird. Wir halten es hier für Pflicht des Vertheidigers, mit allem Nachdruck ſolch irrigen Anſichten entgegen zu treten und,

> indem er auf Stellung einer eventuellen Frage wegen Verſuchs anträgt,

nachzuweiſen, daß im Zweifel diejenige Auslegung des Geſetzes vorgezogen werden muß, bei welcher der allgemeine Grundſatz,

> deſſen vernünftige Aufhebung denkgeſetzlich nicht denkbar iſt und deshalb von keinem Geſetzgeber gewollt ſein kann,

aufrecht erhalten wird, — jener Grundſatz nämlich, daß bei jedem Verbrechen Verſuchs-Handlungen vorkommen können und daß dies ebenſo bei den oben erwähnten Verbrechen (Art. 144 und 197) der Fall ſein kann.

> (In Bezug auf das Verbrechen unzüchtiger Handlungen an Kindern zeigt dies Zachariae in Goltdammer's Archiv ꝛc. III. S. 179; in Bezug auf Vergiftung III. S. 251.)

e. Was den Verſuch mit untauglichen Mitteln betrifft, ſo bemerkt man auch hier eine bedauerliche Ungleichförmigkeit der Anſichten, ſowohl Seiten der Geſetzgeber als Seiten der Männer der Wiſſenſchaft und der Rechtsſprechung. Während in Bayern ein auch mit untauglichen Mitteln begangener Verſuch als ſtrafbar angenommen wird, in Baden und andern deutſchen Strafgeſetzgebungen nur der Verſuch gewiſſer ſchwerer Verbrechen, wenn auch untaugliche Mittel dabei angewendet wurden, mit Strafe bedroht iſt, erkennt das franzöſiſche Recht

unbedingt Strafloſigkeit bei dem Gebrauch untauglicher Mittel an, und die preußiſche und öſterreichiſche Rechtſprechung unterſcheiden, ob ein abſolut untaugliches oder ein relativ untaugliches (ein unzulängliches) Mittel gewählt iſt. Während ſie den Verſuch mit einem abſolut untauglichen Mittel als ſtraflos anſehen, ſtrafen ſie ihn, wenn ein unzulängliches Mittel bei ihm angewendet wurde. Es iſt klar, daß die Frageſtellung über Verſuch verſchieden ſein muß, je nachdem der Landesgeſetzgebung das eine oder andre Syſtem zum Grunde liegt. Ueberall wo das Geſetz eine rechtliche Folge von dem Umſtand abhängig macht, daß das gebrauchte Mittel untauglich oder unzulänglich war, müſſen die Geſchwornen auch veranlaßt werden, ſich über das Daſein dieſes Umſtandes auszuſprechen. Es kann dies zwar dadurch geſchehen, daß ſie bei Beantwortung der Hauptfrage:

> ob durch die fraglichen Handlungen ein Anfang der Ausführung des Verbrechens verübt wurde,

auch über die Tauglichkeit der Mittel ſich ausſprachen, daher die Hauptfrage verneinen, weil da, wo ein untaugliches Mittel gewählt wurde, kein Verſuch im ſtrafrechtlichen Sinn vorliegen kann.

> (Man geht davon aus, daß da, wo ein untaugliches Mittel gewählt, alſo etwas Unmögliches unternommen wurde, auch kein Anfang der Ausführung des Verbrechens vorhanden iſt.)

Die Bedenklichkeit bei dieſer Rechtsübung liegt nur darin, daß die Geſchwornen die ſtrafrechtliche Bedeutung des Umſtandes der Anwendung untauglicher Mittel nicht kennen und daher leicht da Verſuch annehmen, wo im Sinn des Geſetzes ein ſolcher nicht exiſtirt, wenn ſie nicht gehörige Rechtsbelehrung erhalten, die ihnen zu Theil wird durch klare und rein praktiſche Vorträge des Vertheidigers und des Vorſitzenden. Wo nun aber die Landesgeſetzgebung die Untauglichkeit des Mittels als einen Grund anerkennt, der die Strafbarkeit des Verſuchs ausſchließt, muß durch die Geſchwornen in ihrem Wahrſpruch die Tauglichkeit ausgeſprochen werden. Ob jedoch dies durch Stellung einer Hauptfrage wegen Verſuchs ohne Hervorhebung der Tauglichkeit geſchehen ſoll

> (wie u. A. Zachariae in Goltdammer's Archiv für preußiſches Strafrecht, B. V. S. 587 empfielt),

oder ob die Frage wegen Tauglichkeit ſpecialiſirt werden ſoll, läßt man z. B. in Preußen von dem Präſidenten abhängen

> (Vergl. Oppenhof „Das preußiſche Strafgeſetzbuch ꝛc." S. 72, Nr. 8.),

nur muß, da die preußiſche Praxis beim Gebrauch relativ untauglicher Mittel ſtrafbaren Verſuch annimmt, die Frage dann ausdrücklich auf die abſolute Untauglichkeit gerichtet werden. Die Geſchwornen hierin zu verſtändigen wird freilich oft um ſo ſchwieriger ſein, als die ganze Unterſcheidung von abſolut und relativ untauglichen Mitteln auf keinem feſten Grund beruht. [103])

---

[103]) Bei dieſer Gelegenheit wünſchen wir unſern Juriſten, daß ſie die Lehre von den Giften beſſer ſtudieren möchten!

5) Die Stellung eventueller Fragen wird insbesondre auch wichtig, wenn die Hauptanklage darauf gerichtet ist, daß der Angeklagte als Urheber (als physischer oder intellectueller) das Verbrechen verübt habe, oder daß das Verbrechen im Complott begangen worden sei, während sich aus den Verhandlungen die Wahrscheinlichkeit ergibt, daß der Angeklagte nur einfacher Gehilfe war. Auch in dieser Lehre zeigt sich, wie mangelhaft die Vorschriften unsrer Gesetzbücher sind

(der Verfasser hat dies in Bezug auf das preußische Strafgesetzbuch nachgewiesen in Goltdammer's Archiv ꝛc. VII. S. 32), und welch schlimmen Einfluß auf die Rechtssprechung das gefährliche Generalisiren und die Aufstellung allgemeiner Formeln ausübt, indem sich die Juristen einbilden, durch scharfe allgemeine Begriffe und Formeln die feinen Grenzen zwischen Urheber und Theilnehmer bezeichnen zu können, während im wirklichen Leben solche Grenzen wegen der Vielgestaltigkeit der Fälle häufig gar nicht gezogen werden können. Hieraus erklärt sich die Pflicht des Vertheidigers, wohlbegründete Anträge auf eventuelle Fragen zu stellen, durch welche den Geschwornen möglich gemacht wird, den als Urheber Angeklagten nur der Beihilfe schuldig zu finden. Nach Umständen kann es selbst wichtig werden, auf eine eventuelle Frage anzutragen, durch welche der als Gehilfe Angeklagte nur als Begünstiger schuldig erklärt wird. (Z. B. hätte der Angeklagte dem Thäter vor der That versprochen, ihn nach der That zu unterstützen, so ist er Gehilfe, während er ohne dieses Versprechen durch seine dem Thäter nach der That erwiesene Unterstützung nur Begünstiger geworden wäre.)

*

Der nächste Aufsatz soll nun erörtern, durch welche Anordnungen das französische System der Fragestellung wesentlich verbessert — oder vielmehr weniger gefährdend gemacht werden kann.

Die preußiſchen Schwurgerichte, insbeſondere ihre Competenz, ihre Beſetzung und ihr Geſchäftsumfang.

Vom Geheimen-Juſt.-Rath **Trieſt** in Berlin.

Die Verordnung vom 17/7. 1846 hatte in Preußen, wenn gleich vorläufig auf die Criminalgerichte Berlins beſchränkt, bereits ein mündliches und eingeſchränkt öffentliches Strafverfahren mit Beſeitigung der Beweistheorie, jedoch ohne Geſchworne, eingeführt und dabei zugleich das Inſtitut der Staatsanwaltſchaft in's Leben gerufen. Schon ſtand die allgemeine Einführung dieſes Strafverfahrens bevor, als das Jahr 1848 ihr zuvorkam. Das neue Verfahren, das ſeine Vorzüge vor dem geheimen inquiſitoriſchen bereits bewährt hatte, bedurfte im Weſentlichen nur des Elements der Geſchwornen, um den Anforderungen zu genügen, welche die neueſte Zeit hervorgerufen hatte. Leider lag es nah, daß man hierbei — gedrängt vom heraufbeſchwornen Ungeſtüm der Forderung — nach der in den Rheinprovinzen beſtehenden franzöſiſchen Strafprocedur griff, um ſie dem 1846 in's Leben getretenen Verfahren beizumiſchen. So entſtand die Verordnung vom 3/1. 1849, welche das öffentliche mündliche Verfahren vor Geſchwornen in ganz Preußen einführte. Die Criminalordnung v. 1805 — es fehlte, um ein in ſich ſyſtematiſch abgeſchloſſenes neues Ganzes nach abgewogenem Plan in Einem Guß zu ſchaffen an Zeit und Ruhe — die Criminalordnung von 1805 blieb inſoweit neben der Verordnung vom 3/1. 49 beſtehen, als ihre Vorſchriften ſich mit den Beſtimmungen derſelben vereinbaren ließen; ausdrücklich ſetzte man nur einzelne Partieen der alten Criminalordnung außer Anwendung, namentlich die poſitiven Regeln über die Wirkungen der Beweiſe und die Anordnung der Criminal-Gerichtsſtände, die ſich mit der vom 2. Januar 49 datirten, unter Aufhebung des eximirten Gerichtsſtands erfolgten, Organiſirung der Gerichtsbehörden in Widerſpruch befanden. Die (im Januar 49 übrigens ausdrücklich aufgehobene) Verordnung vom 17/7. 46 hatte die ſtrafbaren Handlungen in „Vergehen" — „Verbrechen" — „ſchwere Verbrechen" eingetheilt und zu den „ſchweren Verbrechen" diejenigen gezählt, welchen das Geſetz eine härtere als dreijährige Freiheitsſtrafe drohte, hierbei jedoch den zweiten und dritten großen (aber nicht unter erſchwerenden Umſtänden begangenen) Diebſtahl und den erſten gewaltſamen Diebſtahl ausgenommen. Dieſe ſo bezeichneten „ſchwere Verbrechen", ſowie die politiſchen- und Preß-Vergehungen wurden nun der Competenz der neuen Schwurgerichte überwieſen.

Das mit dem 1. Juli 1851 in Geſetzeskraft getretene Strafgeſetzbuch vom 14/4. 51 änderte die Competenz der Schwurgerichte weſentlich. Es bezeichnet §. 1: 1) die Handlungen, welche es mit dem Tod, mit Zuchthaus, und mit mehr als fünfjähriger „Einſchließung" bedroht, als „Ver-

brechen"; 2) die mit „Einſchließung" bis zu fünf Jahren, mit Gefängnißſtrafe bis zu 6 Wochen oder mit Geldbuße von mehr als 50 Thlr. bedrohten Handlungen als „Vergehen"; 3) die mit geringerer Gefängniß- oder Geld-Strafe bedrohten als „Uebertretungen". Die Verbrechen wurden den Schwurgerichten, die Vergehen den Gerichtsabtheilungen (der Stadt- und Kreis-Gerichte), die Uebertretungen den Einzelnrichtern überwieſen. (In den Rheinprovinzen traten an die Stelle der „Gerichtsabtheilungen" die Zuchtpolizeikammern der Landgerichte, an die Stelle der „Einzelrichter" die Polizeirichter.) Die politiſchen- und Preß-Vergehen blieben noch der Competenz der Schwurgerichte zugetheilt.

Die franzöſiſchen Elemente, welche nur zu häufig das preußiſche Strafgeſetzbuch mit unbedachter Verletzung des deutſchen Rechtsbewußtſeins in ſich aufgenommen hatte, namentlich die ſtrenge Durchführung des Syſtems jener Dreitheilung der ſtrafbaren Handlungen, ſtellten nicht ſelten ſtrafbare Handlungen auch dann in die Reihe der „Verbrechen", wenn die Erwägung des gegebenen Falls ſehr wohl dahin führen konnte, die That von einem Standpunkt aus zu betrachten, aus welchem ſie keineswegs als ein Verbrechen im Sinn obiger Eintheilung angeſehen werden durfte, ohne die Strafe mit der Verſchuldung in ein arges Misverhältniß zu ſetzen. Die Abhilfe, welche man dieſem Uebelſtand in Frankreich durch das Geſetz v. 28/4. 1832 (die unbeſchränkte Einführung des Syſtems der mildernden Umſtände betreffend) angedeihen ließ, erſchien der preußiſchen Legislatur als eine die Geſetzanwendung gefährdende, zu weit greifende Maßregel. Man begnügte ſich in beſtimmten Fällen durch die Verſtattung der Annahme mildernder Umſtände die Härten des Geſetzes möglichſt zu glätten und beſſert jetzt im Kleinen durch die Vermehrung dieſer Ausnahmsfälle ſtellenweis, bald hier bald da, das fehlerhafte Syſtem aus!*) Namentlich ſind es die Geſetznovellen v. 9/3. 1853 u. 14/4. 56, in welchen dies geſchehen iſt, und eine Geſetznovelle, die im Entwurf dem letzten Landtag vorlag, in welcher dies geſchehen wird.

Die dem Code nachgebildete Caſuiſtik der vols qualifiés ſtempelte in §. 218 des preuß. Str.-G.-B. eine Menge von Diebſtählen zu „Verbrechen" und bedrohte ſie deshalb mit Zuchthausſtrafe, die früher (nach dem Allg. Land-R.) nur mit Strafen bedroht geweſen waren, welche die Competenz der Schwurgerichte ausgeſchloſſen hätten, oder zu denen gehörten, deren Fälle die Verordnung v. 3/1. 49 dieſer Competenz ausdrücklich entzog. Ebenſo fiel ſchon der dritte gemeine Diebſtahl nach dem Str.-G.-B. dem Schwurgericht zu, und was im Betreff der Verbrechensſtrafe des Diebſtahls galt, galt auch für die Strafe der Hehlerei. Durch dies Alles ward die Competenz der Schwurgerichte überaus erweitert.

---

*) Vergl. Mittermaier Schwurgerichtszeitung, Band IV. (Maiheft 1859) S. 381 a. E. u. f.

Das im Betreff des Strafverfahrens erlaſſene Zuſatzgeſetz vom 3/5. 52 änderte, ſo weſentlich es auch die Verordnung vom 3/1. 49 modifizirte, nichts an der Competenz der Schwurgerichte. Dies hatte man einem beſondren Geſetz vorbehalten, das ſchon am 22/5. 52 erſchien und den Schwurgerichten die Unterſuchung und Beſtrafung folgender Verbrechen entzog und den Gerichtsabtheilungen übertrug: „ſchwerer Diebſtahl", inſofern kein Rückfall dabei in Frage kommt; „einfacher Diebſtahl im wiederholten Rückfall; Hehlerei beim ſchweren Diebſtahl und einfache Hehlerei im wiederholten Rückfall. Gleichſam beiläufig erhielten hierbei die Gerichtsabtheilungen die Competenz in Anſehung aller Verbrechen ſolcher Perſonen, welche zur Zeit der That noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hatten, inſofern nicht wegen des Zuſammenhangs mit einer andren Sache (wegen „Connerität") die Verweiſung vor das Schwurgericht auszuſprechen iſt. — In den Motiven wird die außerordentliche Vermehrung der Schwurgerichtsſachen als dringende Veranlaſſung zu dieſer Competenz-Abänderung hervorgehoben. In der That war dieſe Vermehrung eine kaum zu bewältigende. Der Verfaſſer erfuhr dies damals als Präſident des Stadt- und Kreisgerichts Danzig, indem er als ſolcher auch häufig mit dem Vorſitz beim Schwurgericht betraut war, an der Erhöhung ſeiner Berufsthätigkeit in beiden Functionen. Während die Anklagekammer des Appellationsgerichts Marienwerder in 9 Monaten vor dem 1. Juli 1851 nur 178 Sachen an die Schwurgerichte verwieſen hatte, geſchah dies in demſelben Zeitraum nach dem 1/7. 51 in 375 Sachen, in Inſterburg beziehungsweis in 105 und in 403, beim Kammergericht (Berlin) beziehungsweis in circa 250 und 600 Sachen, und ſo annähernd auf und ab in gleichem Verhältniß bei den übrigen Appellationsgerichten des Königreichs.

Ein Vorſchlag der Regierung, in den vorerwähnten Verbrechens-Fällen es den Anklageſenaten freizuſtellen, mit Rückſicht auf die Eigenthümlichkeit des Falls zu prüfen, ob derſelbe nicht einer Gerichtsabtheilung zu überweiſen, wurde von den Kammern mit Recht verworfen; er würde nur dann an ſeinem Platz geweſen ſein, wenn den Anklageſenaten zugleich die Befugniß ertheilt worden wäre, den Fall, wie man es in Frankreich nennt, zu correctionaliſiren — das crime zum délit (das „Verbrechen" zum „Vergehen") zu machen. In der Rheinprovinz, wo das Geſetz vom 22/5. 52 keine Giltigkeit erhielt, ward jedoch durch das Geſetz vom 4/5. 53 in den Fällen des mit Rückfall verbundenen Verbrechens des einfachen Diebſtahls und der einfachen Hehlerei dieſes Correctionaliſiren dem Appellhof zu Cöln ausdrücklich verſtattet.

Die große Geſchäfts-Verminderung der Schwurgerichte in Folge des Geſetzes vom 22/5. 52 iſt aus folgenden Sätzen zu erſehen. Hatte ſich im J. 1852 die Geſammtzahl der verhandelten Schwurgerichtsfälle auf 11,384 belaufen, ſo fielen im J. 1853 von 12,704 Sachen nur 5808, im J. 54 von 13,446 nur 5553, im J. 55 von 14,205 nur 5694, im J. 56 von 15,779 nur 5920 den Schwurgerichten zu. Wenn die Zahl der Unterſuchungen 1857 auf 10,801 herunterging, wovon nur 4377 zur ſchwurgerichtlichen Verhandlung kamen, dann lag dies keineswegs in einer Abnahme der ſtrafbaren Handlungen überhaupt, ſondern in einer Ver-

änderung der Gesetzgebung. Die schon obenerwähnte Gesetznovelle v. 14/4. 56 schied die Diebstähle, welche in einem bewohnten Gebäude zur Nachtzeit, oder auch von zwei oder mehren Personen begangen worden, aus der Zahl der „Verbrechen" aus, ebenso auch den größten Theil der bis dahin „schweren" Körperverletzungen, indem sie dieselben dadurch, daß sie die mehr als 20tägige Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als Kennzeichen aufstellte, den „Vergehens"-Fällen einreihte. So belief sich die Zahl der „schweren", im ersten und wiederholten Rückfall verübten Diebstähle im J. 55 auf 4774, im J. 56 auf 5328, im J. 57 aber nur auf 3230; die der „schweren" Körperverletzungen beziehungsweis auf 479, 308 und 129 — wogegen sich die von dieser Novelle nicht berührten Verbrechen 1857 im Verhältniß zu 56 um 279 vermehrt hatten.

Was man bei dem Erlaß des Gesetzes vom 22/5. 52 nicht in Betracht zog, war die Verletzung jenes Princips,

> den Ausspruch des dauernden Verlustes der bürgerlichen Ehre an ein Verdict der Geschwornen zu knüpfen,

worin wenigstens die Garantie für den Angeklagten lag, daß allein die von seinen Mitbürgern ausgehende Entscheidung ihn seiner Ehrenrechte berauben dürfe.

> (Nie hören die vom Staat als Richter angestellten Juristen rechtlich auf „Mitbürger" des Staats zu sein, sondern nur factisch durch Selbstunterwerfung unter jenes abgelebte System, das die Staats-Regierung außerhalb der Staats-Gesellschaft setzt. Daher denn vor Allem: Bannung des staatsrechtlich, und sonach auch juristisch wahnwitzigen, aber trotz alledem doch immer noch fortspuckenden Gegensatzes: „Jurist und Volk" — „Staatsdiener und Bürger"! — Anm. der Redaction.)

Ein Blick auf die obige Zahl der den Gerichtsabtheilungen zugewiesenen Verbrechensfälle macht es nun aber klar, daß gegenwärtig bereits die Aberkennung der Ehrenrechte durch die ständigen Richter ohne Mitwirkung von Geschwornen zur Regel geworden ist, die auf Grund eines Geschwornen-Ausspruchs bewirkte Aberkennung derselben aber zur Ausnahme. Das ganze System der dégradation civique,

> zu dessen Annahme sich das preußische Strafgesetzbuch ebenfalls verführen ließ, *)

steht nun aber mit der Erzielung des Besserungszwecks der Strafe in einem so schneidenden Contrast, daß man dasselbe entweder aufgeben oder zur Abschreckungs-Theorie zurückkehren und die ganze Unvernunft ihrer starren Consequenz sanctioniren muß. Da dies nun aber unausführbar ist, so ist es doch wohl an der Zeit, die Gesetzgebung über den Ehrenverlust zu revidiren und wenigstens eine leicht zu beschreitende Rehabilitations-Procedur einzuführen. Jedenfalls bleibt es jedoch schlechthin verwerflich, wenn man in dem Gesetz vom 22/5. 52 — angeb-

---

*) Wir verweisen auf die „legislativen Studien für eine künftige einheitliche Strafgesetzgebung Deutschlands" nach Mittermaier, Band IV (Maiheft. 1859) S. 383 f. — Die Redaction.

lich allein aus Rückſicht auf den Geſchäftsumfang der Schwurgerichte — die Mehrzahl der Angeklagten auch im Betreff des dauernden Verluſtes der bürgerlichen Ehre denjenigen Richtern entzog, von deren Ausſpruch das Strafgeſetzbuch denſelben abhängig gemacht hatte. Wir werden aus dem weitern Verfolg der Geſchichte der Schwurgerichtscompetenz die Ueberzeugung gewinnen, daß das Geſetz vom 22/5. 52 im Grunde blos einer ſpecifiſchen Abneigung gegen die Schwurgerichte ſeine Exiſtenz verdankt und daß es nur die Reihe der Geſetze eröffnete, welche eine im Weſentlichen die Reaction fördernde Staatsregierung, die erſt kürzlich *) einer dem Fortſchritt huldigenden ihren Platz einräumen mußte, für erforderlich hielt, um dem Inſtitut der Jury tödtliche Wunden beizubringen.

So können wir es uns auch nur erklären, wenn die damalige Staatsregierung in demſelben Geſetz auch noch die jugendlichen Verbrecher den Schwurgerichten entriß und ſich in den Geſetzmotiven diesfalls mit der Bemerkung begnügte: „Die Angemeſſenheit dieſer Beſtimmungen bedarf einer weitern Rechtfertigung nicht.“ Auch den Kammern wollte dies nicht bedenklich erſcheinen — und doch ſind es recht eigentlich die Verbrechen der jugendlichen Perſonen, bei deren Beurtheilung die Geſchwornen an ihrer Stelle ſind! Selbſt der Artikel 83 des Geſetzes vom 3/5. 52 verlangte noch in Anklagefällen gegen jugendliche Verbrecher die, bei Strafe der Nichtigkeit, den Geſchwornen zu ſtellende Frage: hat der Angeklagte mit Unterſcheidungsvermögen gehandelt, während das nur 18 Tage jüngere Geſetz v. 22/5. die Mitwirkung der Geſchwornen im Weſentlichen für eine entbehrliche erachtet! — Wir haben an einem andren Ort (in Elvers Archiv für practiſche Rechtswiſſenſchaft, V. S. 224 f.) uns bereits über das Verfahren gegen jugendliche Verbrecher in Preußen ausführlich ausgeſprochen und wollen daher, unter Bezugnahme auf die dortige Ausführung, hier nur bemerken, daß ſelbſt das Muſterbild des preußiſchen Strafgeſetzbuchs — der code pénal — es im Art. 68 für erforderlich hält, bei den crimes graves der jugendlichen Verbrecher die Geſchwornen zuzuziehen.

Wir wenden uns zu einer weitern Beſchränkung der Schwurgerichtscompetenz, bei der das Mistrauen der Regierung gegen das Inſtitut der Jury ſich entſchieden ausſpricht — zu der im Geſetz vom 25/4. 53 angeordneten Bildung eines mit dem Kammergericht verbundenen Staats-Gerichtshofs zur Unterſuchung und Entſcheidung der Staatsverbrechen. — Man konnte gleichſam nur durch eine Hinterthür zu dieſem Geſetz gelangen. Der Art. 94 der Verfaſſungsurkunde vom 31/1. 50 ſetzte nämlich feſt, daß bei allen politiſchen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Geſetz nicht ausdrücklich ausnimmt, die Entſcheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geſchworne erfolgen ſoll. Ebenſo verordnete der Art. 95 der Verfaſſungsurkunde, daß durch ein, mit vorheriger Zuſtimmung der Kammern zu erlaſſendes Geſetz ein beſondrer **Schwurgerichtshof** errichtet werden könne, deſſen

---

*) Wir erhielten gegenwärtige Mittheilung bereits im März dieſes Js. Die Redaction.

Zuſtändigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen ſchwereren Verbrechen gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates, welche ihm das Geſetz überweiſen werde, in ſich zu begreifen hätte. Die Bildung der Geſchwornenliſte zu dieſem Gerichtshof ſolle das Geſetz reguliren. Dieſe beiden Artikel waren ſomit zunächſt entſprechend herzurichten, beziehungsweis zu beſeitigen, ehe man einen Staatsgerichtshof mit ſtändigen Richtern zu conſtituiren vermochte. Zu dieſem Zweck erfolgte eine beſondre Geſetzvorlage, aus welcher das Geſetz v. 21/5. 52 hervorging, durch welches der Wortlaut der beiden fraglichen Verfaſſungs-Artikel ein weſentlich andrer wurde. Der neue Art. 94 beſtimmte nun, daß bei „Verbrechen" die Entſcheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geſchworne erfolgen ſolle, inſoweit ein mit vorheriger Zuſtimmung der Kammern erlaſſenes Geſetz nicht Ausnahmen beſtimmen werde. Wir haben bereits geſehen, daß dieſe Ausnahmen nicht auf ſich warten ließen, da ſchon am nächſtfolgenden Tag das oben erwähnte Geſetz v. 22/5. die Competenz der Schwurgerichte ſo weſentlich beſchränkte. Bei dem Art. 95 genügte es den „beſondern Schwurgerichtshof" in einen „beſondern Staatsgerichtshof" zu verwandeln und die Beſtimmung wegen der Bildung der Geſchwornenliſten fortzulaſſen, um den gedachten Staatsgerichtshof zu einem verfaſſungsmäßigen zu machen.

Schon in der nächſten Legislaturperiode legte die Regierung den Kammern einen Entwurf zu einem Geſetz vor, die Competenz des Kammergerichts zur Unterſuchung und Entſcheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend, woraus das Geſetz vom 25/4. 53 hervorging, nach welchem die Verbrechen des Hoch- und Landes-Verraths, der Thätlichkeit gegen die Perſon des Königs, der Königin, des Thronfolgers oder eines andern Mitgliedes des königl. Hauſes oder des Regenten, ſowie die Verübung feindlicher Handlungen gegen befreundete Staaten, welche, wenn ſie gegen Preußen verübt wären, hochverrätheriſche ſein würden, der Competenz des Staatsgerichtshofs unterbreitet wurden, ſowie ihm auch dasſelbe Geſetz die ſtrafbaren Handlungen überwies, die mit dieſen Verbrechen conner ſein würden.

Nachdem man ſo von dem Baum des preußiſchen Schwurgerichts gleichſam ſeine Krone getrennt hatte, kam es nur noch darauf an, denſelben noch jedes Attributs zu entkleiden, welches geeignet ſein möchte, ihn zu einem Symbol politiſcher Freiheit zu machen, indem man die Wirkſamkeit der Geſchwornen auch bei den minder wichtigen politiſchen und den durch die Preſſe verübten Vergehen beſeitigte. Was dieſe letztern betrifft, ſo hatte bereits der §. 27 des Preßgeſetzes vom 12/5. 51 hier vorgearbeitet, indem er den Schwurgerichten nur diejenigen Preßvergehen beließ, welche mit mehr als 3jähriger Freiheitsſtrafe bedroht waren, was nur dann der Fall iſt, wenn durch die Preſſe die Ehrfurcht gegen den König ꝛc. ꝛc. verletzt wird. Hatte man durch das Geſetz vom 25/4. 53 nun aber bereits den Geſchwornen alle wichtigern politiſchen Vergehen entzogen, dann war nicht recht abzuſehen, warum ihnen in Anſehung des vereinzelten Ueberreſtes derſelben noch eine Competenz eingeräumt werden ſolle und warum nicht auch hier es bei der allge-

meinen Regel der Art. XIII und XIV des Einführungsgesetzes v. 14/4. 51, deren Inhalt wir oben S. 125, Z. 5 bis 9 aufführten, *) verbleiben könne. Eben so wenig hielt man es für angemessen, die Competenz, welche das Preßgesetz der Jury noch gelassen hatte, aufrecht zu erhalten; kurz das Gesetz v. 6/3. 54 entzog ihr die Competenz bezüglich sämmtlicher Preß- und der ihr bis dahin noch verbliebenen geringeren politischen Vergehen.

Seitdem hat nur die Gesetznovelle vom 14/4. 56, wie wir bereits oben sahen, die Zuständigkeit der Schwurgerichte dadurch beschränkt, daß sie nur „Vergehens"-Strafen in Fällen androhte, wo bis dahin die Strafe des „Verbrechens" die gesetzliche war — eine Competenzbeschränkung, gegen welche sich Nichts sagen läßt, da sie in der Natur der Sache liegt.

Hoffen wir, daß die Veränderung, welche das Regierungssystem in neuester Zeit erfahren hat, auch eine wohlthätige für die Schwurgerichte sein werde, und daß an die Stelle des frühern Mistrauens das Vertrauen zu denselben treten möge!

Die lebendige Entwickelung des Rechtsbewußtseins im Volke, für welche das Geschwornengericht die bewegende Kraft ist, gibt allerdings der Jury in politischer Hinsicht eine höhere Bedeutung und Werthseigenschaft, aber nur in der Weise,

daß durch dieselbe das Recht und seine Handhabung volksthümlich wird und bleibt.

Als Sicherungsmittel gegenüber der Regierungs-Gewalt — als ein Schutz der persönlichen Freiheit gegen die Unterdrückung durch Justiz-Willkür ist, wie die Geschichte Frankreichs und Englands lehrt, das Institut der Geschwornen ohne besondre Bedeutung — ja häufiger eine Waffe gegen als für das Volk gewesen.

(Doch aber nur wenn es entartet war — oder wenn es vermöge seiner Einrichtung Handhaben bietet, um mittels derselben als Werkzeug des Despotismus gehandhabt zu werden. Ist es,

— namentlich was die Wahl der Geschwornen betrifft (vergl. Mittermaier, Bd. II. S. 289 f.) —

im Geist des Volksthums eingerichtet, wird es eben so wenig diese Handhaben bieten als jener Entartung ausgesetzt sein. Seiner Aufgabe gemäß eingerichtet, erleichtert und kräftigt es die Strafrechtspflege, indem es ihr rasche und prompte Erfolge sichert, und dadurch das Vertrauen zu ihr erhöht. Schutz persönlicher Freiheit gegen Justizwillkür bestand in Deutschland auch vor 1848 — jene politischen Tendenz-Processe, fluchbeladenen Andenkens, waren ja nur Bastard-Geburten der Orgien einer Zeitverirrung!

(Anmerkung der Redaction.)

*) Art. XV läßt den Gerichtsabtheilungen (und Zuchtpolizeigerichten) auch dann die Competenz, wenn wegen Rückfalls auf eine längere als 5jährige Freiheitsstrafe wegen „Vergehens" zu erkennen ist.

Wir wenden uns zum zweiten Theil unſrer Aufgabe: der Beſetzung der preußiſchen Schwurgerichte.

Die „Stadtgerichte" in Berlin, Breslau und Königsberg, die „Stadt- und Kreisgerichte" zu Danzig und Magdeburg und 238 „Kreisgerichte" bilden mit ihren nicht am Sitz des Kreisgerichts befindlichen „Deputationen" und „Commiſſionen" die Erſtinſtanzgerichte in 21 „Appellationsgerichts"-Bezirken. Im Bezirk des „Appellhofs" zu Köln beſtehen 9 „Landgerichte" als Erſtinſtanzgerichte und als zweite Inſtanz, ſofern eine Berufung gegen die Urtheile der 125 „Friedensrichter" zuläſſig iſt. Das „Ober-Tribunal" in Berlin, mit welchem auch der „rheiniſche Reviſions- und Caſſationshof" verbunden iſt, iſt der oberſte Gerichtshof des Staates. Die Aſſiſen werden bei den oben genannten Stadtgerichten, Stadt- und Kreisgerichten und bei denjenigen Kreisgerichten und Landgerichten abgehalten, welche vom Juſtizminiſter dazu beſtimmt ſind. Gegenwärtig beſtehen 89 Schwurgerichte. In Nachſtehendem geben wir, unter Angabe der neueſten Volkszählung (von 1855, nach welcher der preuß. Staat 17,190,575 Einwohner hatte), das Verzeichniß derſelben.

In der Provinz Schleſien (3,152,396 E.):

5 Schwurgerichte im Bezirk des Appellations-Gerichts Breslau (1,377,156 Einwohner): Breslau (544,942), Brieg (193,967), Glatz (232,699), Jauer (179,879), Schweidnitz (255,669).

5 Schwurgerichte im Bezirk des Appell.-Ger. Glogau (760,857): Bunzlau (128,511), Glogau (174,448), Görlitz (180,069), Grüneberg (156,582), Liegnitz (116,247).

4 Schwurgerichte im Bezirk des Appell.-Ger. Ratibor (1,014,383): Gleiwitz (280,825), Neiße (240,729), Oppeln (269,976), Ratibor (275,853).

In der Prov. Preußen (2,636,808 E.):

8 Schwurgerichte im Bezirk des A.-Ger. Königsberg (900,483): Bartenſtein (164,637), Braunsberg (86,004), Heilsberg (90,798), Königsberg (166,308), Memel (49,902), Mohrungen (136,040), Neidenburg (186,922), Wehlau (119,872).

3 Schwurgerichte im Bezirk des A.-Ger. Inſterburg (640,831): Angersburg und abwechſelnd Lyk (247,385), Inſterburg (213,799), Tilſit (179,656).

8 Schwurgerichte im Bezirk des Appell.-Ger. Marienwerder (1,095,494): Conetz (108,902), Danzig (231,555), Deutſch-Crone (108,032), Elbing (152,247), Graudenz (156,782), Marienwerder (141,482), Preußiſch-Stargardt (91,270), Thorn (105,224).

In der Prov. Poſen (1,392,636 E.):

4 Schwurgerichte im Bezirk des Appell.-Ger. Poſen (909,551): Liſſa (183,389), Meſeritz (187,865), Oſtrowo (217,908), Poſen (314,389).

3 Schwurgerichte im Bezirk des Appell.-Ger. Bromberg (483,085): Bromberg (181,174), Gnesen (141,714), Schneidemühl (160,197).

In der Prov. Pommern (1,289,871 E.):

4 Schwurgerichte im Bezirk des Appell.-Ger. Stettin (606,409): Anclam (144,993), Naugard (187,393), Pomm.-Stargardt (147,022), Stettin (127,001).

3 Schwurgerichte im Bezirk des Appell.-Ger. Cöslin (485,034): Cöslin (211,106), Neu-Stettin (114,138), Stolpe (159,790).

2 Schwurgerichte im Bezirk des Appell.-Ger. Greifswald (198,428): Greifswald (77,411), Stralsund (121,017).

In der Prov. Brandenburg (2,295,238 E.):

8 Schwurgerichte im Bez. des Kammergerichts zu Berlin (1,375,698): Stadtgericht Berlin (447,483), Kreis-Gericht Berlin (199,456), Brandenburg (104,919), Perleberg (212,629), Potsdam (132,260), Prenzlau (189,947), Spandau (51,000), Wriezen (76,912).

5 Schwurgerichte im Bezirk des Appell.-Ger. Frankfurt (919,540): Cottbus (227,693), Cüstrin (153,296), Frankfurt (209,247), Landsberg a/W. (156,864), Sorau (171,740).

In der Prov. Sachsen (1,849,733 E.):

2 Schwurgerichte im Bezirk des A.-Ger. Magdeburg (553,875): Magdeburg (385,201), Stendal (168,674).

2 Schwurgerichte im Bezirk des A.-Ger. Halberstadt (359,444): Halberstadt (168,887), Heiligenstadt (190,557).

4 Schwurgerichte im Bezirk des A.-Ger. Naumburg (964,434): Erfurt (161,979), Halle (291,525), Naumburg (258,812), Torgau (224,118).

In der Prov. Westphalen mit dem Ostrhein und Hohenzollern (1,947,372 E.):

1 Schwurgericht im Bezirk des Appel.-Ger. Münster (433,837): Münster (433,837).

3 Schwurgerichte im Bezirk des Appell.-Ger. Hamm (592,436): Hagen (164,609), Hamm (231,555), Wesel (196,272).

2 Schwurgerichte im Bezirk des Appell.-Ger. Paderborn (462,503): Herford (301,904), Paderborn (160,599).

3 Schwurgerichte im Bezirk des Appell.-Ger. Arnsberg (298,064): Arnsberg (123,667), Hechingen (63,316), Siegen (111,081).

1 Schwurgericht im Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein (160,732): Neuwied (160,732).

In der Rheinprovinz (2,626,301 E.):

9 Schwurgerichte im Bezirk des Appell.-Hofs Cöln: Aachen (436,352), Bonn (223,614), Cleve (219,400), Coblenz (344,800), Cöln (303,702), Düsseldorf (344,929), Elberfeld (246,969), Saarbrücken (174,807), Trier (331,728).

Der Schwurgerichtshof beſteht aus einem Vorſitzenden, vier beiſitzenden Räthen und einem Gerichtsſchreiber. Die Vorſitzenden werden für jeden Appell.-Ger.-Bezirk vom Juſtizminiſter auf ein Jahr ernannt.

Die Auswahl des Vorſitzenden für die einzelne Sitzungsperiode ſteht dem I. Präſidenten des Appell.-Ger. zu. Nach Art. 54 des Geſetzes vom. 3/5. 52 wird der Vorſitzende im Fall der Verhinderung durch den Präſidenten oder Director des Gerichts, an deſſen Sitz das Schwurgericht abgehalten wird, oder durch deſſen Stellvertreter erſetzt. Tritt während einer ſchon begonnenen Verhandlung eine Verhinderung des Vorſitzenden ein, dann wird derſelbe, wenn ein Ergänzungsrichter zugezogen iſt und der Gerichtshof nicht deſſen ungeachtet die Vertagung beſchließt, durch den, dem Dienſtalter nach Aelteſten der Beiſitzer vertreten.

Im Jahr 1856 fungirten als Vorſitzende in 337 Sitzungsperioden 70 Appellationsgerichtsräthe, 75 Präſidenten oder Directoren erſtinſtanzlicher Gerichte. 19 Stadt- und Kreisgerichts-Räthe und 1 Kreisrichter, im Jahr 1857 aber in 327 Sitzungsperioden beziehungsweis 72, 72, 13 und kein Kreisrichter. Die gedachten Vorſtände erſtinſtanzlicher Gerichte präſidirten

1856: 1 in 7, 1 in 6, 1 in 5, 1 in 4, 11 in 3, 1 in $2^1/_2$, 22 in 2 und 37 in 1 Sitzungsperiode,

1857 aber: 2 in 5, 2 in 4, 13 in 3, 1 in $2^1/_2$, 21 in 2, 1 in $1^1/_2$, 30 in 1 und 2 in $^1/_2$ Sitzungsperiode.

(die Dauer einer Sitzungsperiode war 1854 eine 9 bis 10-, 1857 aber eine 8 bis 9tägige; einer der Gerichtsvorſtände hatte mithin 1856 an 63 — 70 und einer an 54 — 60 Sitzungstagen den Vorſitz.)

Wir theilen dieſe Details aus der amtlichen Statiſtik mit, um darzuthun, wie häufig die Vorſtände erſtinſtanzlicher Gerichte zu Vorſitzenden beſtimmt wurden. Die eigne Erfahrung hat es aber den Verfaſſer gelehrt, wie wenig dies dem wahren Intereſſe des Dienſtes entſpricht, ſobald das Schwurgericht an dem Ort ſeinen Sitz hat, in welchem ſein Vorſitzender zugleich als Gerichtsvorſtand fungirt. Die Berufsthätigkeit eines Schwurgerichtspräſidenten nimmt die ganze geiſtige und phyſiſche Kraft auch des tüchtigſten Arbeiters in Anſpruch und macht ihn während der Sitzungen zu jeder andern amtlichen Thätigkeit ungeeignet; dennoch läßt ſich eine ſolche von ihm in allen denjenigen Angelegenheiten nicht zurückweiſen, in welchen ſein eignes Einſchreiten im Intereſſe des ihm anvertrauten Gerichts und der Beamten desſelben liegt. Die Bearbeitung der ſog. Generalien ſeines Gerichts durch einen Andern, während ſeiner Anweſenheit am Ort des Gerichtsſitzes wird faſt zur Unmöglichkeit, zumal in allen irgend bedenklichen Fällen es ſein Stellvertreter ſelbſt zu ſein pflegt, welcher ſeine Entſcheidung nachzuſuchen ſich für verpflichtet hält. Der durch dieſe Doppelfunction hervorgerufene Zwieſpalt der geiſtigen Thätigkeit, welcher mit der Größe des Gerichts wächst, wirkt aber überaus nachtheilig nach der einen oder andern Richtung hin, und macht es räth-

lich keinem Gerichtsvorſtand den Vorſitz bei den Aſſiſen zu übertragen, die am Ort ſeines Gerichtsſitzes gehalten werden. Es ſind recht eigentlich die Räthe der Appellationsgerichte, welche man zu dieſem Vorſitz zu berufen hat. Beim Appellationsgericht ſelbſt leicht vertretbar, ſind ſie im Stand am Sitz der Aſſiſen dieſen ihre ganze Zeit ungetheilt zu widmen und unbeirrt durch andre Dienſtpflichten ihrem zeitweiligen Amt dort vorzuſtehen. Auch iſt jede Berührung, in welche man die Richter zweiter Inſtanz mit den Betheiligten ſelbſt bringt, für die Rechtsübung ein Gewinn. Nichts entfremdet dem Leben mehr als der Sitz an den grünen Tiſchen der Obergerichte! — Mitglieder der Kreisgerichte hingegen würden wir nur ausnahmsweis zu Schwurgerichtspräſidenten ernennen; der höhere Staatsdiener-Rang des Vorſitzenden gibt den Schwurgerichten eine größere, ihnen unentbehrliche Bedeutung.

Was die Beiſitzer betrifft, ſo werden dieſe aus den Mitgliedern derjenigen erſtinſtanzlichen Gerichte genommen, welche ſich im Bezirk des Schwurgerichts befinden. Es ſoll nun zwar bei Zuſammenſetzung des Schwurgerichtshofs in Anſehung der beiſitzenden Richter ein öfterer Perſonenwechſel während derſelben Sitzungs-Periode möglichſt vermieden werden; ein ſolcher Wechſel iſt jedoch bei der Ueberbürdung der erſtinſtanzlichen Gerichte mit Geſchäften und bei den Störungen, welche längere Vertretungen in den Decernenten- und ſonſtigen Amtsgeſchäften der Gerichtsmitglieder in ihrem Gefolge haben, in Preußen faſt unvermeidlich. Dennoch hat den Verfaſſer auch hier die Erfahrung davon überzeugt, daß es ſich ſehr dringend empfiehlt, das für eine Sitzungsperiode einmal conſtituirte Schwurgericht wenigſtens während derſelben unverändert beizubehalten. Es ſtellen ſich natürlich ſehr bald beſtimmte Principien feſt, deren Inobachtnahme die Berathung abkürzt, und ihr doch zugleich auch eine zuverläſſigere Grundlage gewährt. Der Eintritt neuer Mitglieder erneuert nun aber nicht nur ſehr leicht bereits erledigte Debatten, ſondern ruft auch wohl nicht ſelten ſich einander widerſprechende Entſcheidungen hervor, die zu vermeiden gerade für ein Schwurgericht ſo ſehr erforderlich iſt.

Das Gerichtsmitglied, welches die Voruntersuchung führte, iſt in Preußen nicht behindert, in den Schwurgerichtshof einzutreten, ebenſowenig derjenige Rath des Appellationsgerichts den Vorſitz desſelben zu übernehmen, welcher am Anklagebeſchluß Theil nahm.

In Frankreich fungiren ſeit 1831 neben dem Präſidenten nur zwei Beiſitzer (Mitglieder erſtinſtanzlicher Gerichte). Nachdem das Geſetz v. 4/3. 31 den art. 351 des code d'instruction criminelle,

> welcher bei Bejahung der Schuldfrage Seiten der Geſchwornen mit nur einfacher Stimmenmehrheit die Mitglieder des Gerichtshofs zur Entſcheidung heranzog,

aufgehoben hatte, hielt man zur Erledigung der Straffrage drei Richter für ausreichend. In Preußen, wo nicht nur beim Schuldbekenntniß des Angeklagten, ſondern auch bei der Bejahung der Schuldfrage mit 7 gegen 5 Stimmen der Gerichtshof entſcheidet, würde eine Verminderung der Richterzahl nicht am Platz ſein. Erſt wenn die Artikel 75 und 98 des Geſetzes vom 3/5. 52

(deren der Verfaſſer bereits im IV. Band dieſer Zeitſchrift (Aprilheft 1859) beziehungsweis S. 230 u. 244 näher gedachte)

aus dem preußiſchen Strafverfahren entfernt ſind, würde ſich vielleicht eine ähnliche Reduction der Richterzahl rechtfertigen. England gibt uns das imponirende Beiſpiel, daß es nur Eines Aſſiſenrichters bedarf, um den Anforderungen ſeines Strafverfahrens zu genügen. Die weſentliche Verſchiedenheit des dortigen Verfahrens von dem franzöſiſchen, in Deutſchland zum Muſter genommenen verbietet hier jedoch, ſo lange der Bann dieſes Muſterbilds auf unſerer Strafrechtspflege liegt, jede weitere Folgerung; was in England, auch in der hier fraglichen Beziehung, ein Vorzug iſt, würde bei uns zum Nachtheil werden.

Daß derjenige Rath, welcher für die Verſetzung in Anklagſtand ſtimmte, bei Strafe der Nullität, in Frankreich nicht Aſſiſenpräſident ſein darf, iſt überaus zweckmäßig und hätte wohl allgemeine Annahme in Deutſchland verdient. Man muß, wie der Verfaſſer, bei Berathungen des Anklageſenats mitgewirkt haben, um ſich der Ueberzeugung nicht zu verſchließen, daß Derjenige, welcher den Anklagebeſchluß mitfaßte, ſchon mit einer beſtimmten Anſicht von der Verſchuldung des Angeklagten die Sitzung als Vorſitzender eröffnet, und, nach Menſchenweiſe, von dieſer (vorgefaßten) Anſicht ſelbſt dann ſchwer abzubringen iſt, auch wenn der Verlauf der mündlichen Verhandlungen zu andren als den in der Voruntersuchung erlangten Reſultaten geführt hat. Nicht ſo ſehr ſelten iſt das Reſumé des Vorſitzenden ſchon gleichzeitig mit dem Actenauszug gefertigt, deſſen viele Vorſitzende zur Leitung der mündlichen Verhandlung nicht entbehren zu können vermeinen, und jede Abänderung desſelben iſt dann für ſie eine beläſtigende. Den Verfaſſer hat die Erfahrung gelehrt, daß eine zu ſorgfältige und umſtändliche, gleichſam bis zur Spruchreife geführte Voruntersuchung nachtheilig auf die Unbefangenheit des Vorſitzenden einwirkt; leicht wird dieſer dann auch Das als conſtatirtes Ergebniß betrachten, was ſich nur in den Voracten vorfindet, nicht aber auch in der eigentlichen Verhandlung der Sache ſelbſt ſich wiederholte und geltend machte, und ſo bildet er wohl dann unwillkürlich ſich die Grundlage für ſeine Beurtheilung des Falls aus den (doch nur interimiſtiſchen) Reſultaten der Voruntersuchung, während doch das Geſetz und das Intereſſe des Angeklagten erheiſcht, einzig und allein nur die mündliche Verhandlung als maßgebend anzuerkennen. Der Verfaſſer hat als Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung ſich aus dieſem Grund principiell ſtets nur mit kurzen Notizen aus den Voruntersuchungsacten begnügt und iſt — allerdings nicht ohne eine ungewöhnliche geiſtige Anſtrengung — völlig damit ausgekommen. So iſt ihm namentlich auch der Schlußvortrag ſtets nur ein Ergebniß der Eindrücke geweſen, welche die mündliche Verhandlung auf ihn gemacht hatte und iſt ein Rückgriff auf die Voracten beim Vortrag des Reſumé's, ſofern das Betreffende nicht zum Gegenſtand der Verhandlung geworden war, ihm ſtets als ein unerlaubter erſchienen.

(Wir verſtatten uns auch hier an das treffliche, nicht genug zur Beachtung und Beherzigung zu empfehlende Wort des verdienſtvollen Berner General-Procurators Hermann über die

eigentliche Bedeutung der Voruntersuchung zu erinnern und deshalb auf Band I. (1857) S. 230 und Band IV. S. 414 in Verb. mit S. 315 Note zu verweisen. — Die Voruntersuchung hat in der That lediglich die Sammlung der Beweise zum Zweck — ihre Aufgabe ist vollendet, sowie die nöthigen Materialien herbeigeschafft sind, welche der eigentlichen Verhandlung zur Grundlage dienen sollen — der eigentlichen Verhandlung,

> die erst in der öffentlichen Sitzung — vor den Geschwornen und dem Schwurgerichtshof — beginnt, dergestalt, daß Alles, was nicht hier vorgebracht und erörtert wurde, nicht als eine maßgebende Verhandlung der Sache im strafproceſſualen Sinn angesehen werden kann.

In vielen Fällen könnte und sollte sogar die Abhörung der Zeugen (dies betont Generalprocurator Hermann ausdrücklich) auf die öffentliche Verhandlung aufgespart werden, und es würde für die Voruntersuchung vollkommen genügen, wenn der Untersuchungsrichter von ihrem Vorhandensein und dem Umstand, worüber sie zeugen können, sich zuverlässige Kunde verschafft und hiervon eine ganz kurze Notiz zu den Acten bringt. — Soll Oeffentlichkeit und Mündlichkeit überhaupt einen Sinn für die Rechtspflege — einen Werth haben, von dem zu reden sich der Mühe verlohnt, so muß die öffentliche mündliche Verhandlung der Sache allein Grundlage und Ausgangspunkt für ihre Entscheidung abgeben. Das ist ja der Hauptvorzug des schwurgerichtlichen Verfahrens vor dem auch der Form nach öffentlichen und mündlichen Verfahren vor ständigen Richtern mit sammt seiner „Hauptverhandlung". Hier hat die ganze zur Abwickelung gebrachte, s. g. Verhandlung nur den Schaustück-Werth, den der Nimbus eines feierlichen Justiz-Schauspiels gewährt. — Die verwerfliche Bedeutung, die nach dem, von unsren Gesetzgebern nun einmal zum kläglichen Vorbild genommenen, französischen System der Voruntersuchung beigelegt wird, drückt, mit muthwilligem Aufwand an Zeit, Mühe und Geld, die Verhandlung vor den Geschwornen nicht selten auf den fast nichtssagenden Werth einer bloßen Recapitulation der dickleibigen Voruntersuchungsacten herab, die wahrlich nicht geeignet ist, den Geschwornen ein übersichtliches und klares, in frischer Ursprünglichkeit hervortretendes Bild vom Sachverhalt des Falls zu gewähren. — Anmerkung der Redaction.)

Auch die Vorschrift des art. 357 des code d'instr. crim., daß der Untersuchungsrichter nicht Beisitzer des Assisenhofs sein darf, ist leider nicht in's preuß. Verfahren übergegangen. Was der Vorsitzende nur aus den Voracten zum Nachtheil des Angeklagten in sich aufnimmt, hat dem juge d'instruction schon die Führung der Untersuchung aufgedrängt. Er ist überdies im weitern Sinn bei der Sache betheiligt und deshalb in der Regel kein unbefangener Richter. Es ist dem Verfasser vorgekommen, daß der beim Schwurgericht als Beisitzer fungirende frühere Inquirent völlig zum Belastungszeugen wurde und als solcher wesentlich den Schuldausspruch mit herbeiführte.

Daß jeder Beisitzer der mündlichen Verhandlung von Anfang bis zu Ende beiwohnen muß, um keine Nichtigkeit des Urtheils herbeizurufen, liegt in der Natur der Sache. Wo der zeitweilige Austritt eines Beisitzers sich absolut nothwendig macht, muß entweder ein Ergänzungsrichter, welcher der Verhandlung bis dahin beigewohnt hatte, zu seinem Ersatz vorhanden sein, oder die Sache vertagt werden. Dagegen ist die Theilung der Function des Gerichtsschreibers unter zwei Personen in der Art zulässig, daß beide der Verhandlung von Anfang bis zu Ende beiwohnen und das von ihnen gemeinschaftlich, unter gegenseitiger Abwechselung geführte Protokoll unterzeichnen. (Erkenntniß des Obertribunals vom 19/9. 55 in Goltdammer's Archiv ꝛc. III. S. 810.)

Außerhalb der Sitzungsperiode werden alle Functionen des Schwurgerichtshofs nach Art. 53 des Gesetzes vom 3/5. 52 von dem Gericht wahrgenommen, an dessen Gerichtssitz die Assisen gehalten werden; es bedarf hierzu nur der Mitwirkung von drei Richtern.

Versteht sich natürlich die Anwesenheit des Staatsanwalts bei den Schwurgerichtsverhandlungen von selbst, dergestalt, daß seine Nichtanwesenheit Nichtigkeit zur Folge haben müßte, so kann doch bei verschiedenen Audienzen in derselben Sache der Staatsanwalt durch verschiedene ihrer Beamten vertreten werden, indem sie eine Einheit der Person bildet. Ebenso muß der in allen Schwurgerichtssachen nothwendige, eventuell von Amtswegen dem Angeklagten zu bestellende, Vertheidiger den Verhandlungen beiwohnen, doch ist die zeitweilige Entfernung desselben aus der Audienz kein Nichtigkeitsgrund. (Als Vertheidiger können nur auftreten Rechtsanwälte an preußischen Gerichten, an preußischen Universitäten habilitirte Doctoren der Rechte, Referendarien und Auscultatoren — andre Personen nur mit Genehmigung des betr. Schwurgerichts.)

Die Zuziehung der Geschwornen betreffend, kann nach §. 62 der Verordnung v. 3/1. 49 und Art. 55 des Gesetzes vom 3/5. 52 zum Geschwornen nur berufen werden: wer die Eigenschaft eines preußischen Staatsbürgers besitzt, 30 Jahre alt ist, sich im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befindet, lesen und schreiben kann und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat. Doch dürfen zu Geschwornen nicht berufen werden: die Minister und Unterstaatssecretäre, richterliche Beamte, Staatsanwälte und deren Gehilfen, Regierungspräsidenten, Provinzial-Steuerdirectoren, Landräthe, Polizei-Präsidenten, Polizei-Directoren, in activem Dienst befindliche Militärpersonen, Religionsdiener aller Confessionen, Elementar-Schullehrer, Dienstboten, wer über 70 Jahre alt und wer nicht der classifizirten Einkommensteuer unterworfen ist, oder wer nicht wenigstens 16 Thlr. jährlich an Classensteuer oder 20 Thlr. an Grundsteuer, oder 24 Thlr. an Gewerbesteuer entrichtet. Ohne Rücksicht auf diesen Steuersatz (Census) sind jedoch die Rechtsanwälte und Notarien, Professoren, approbirte Aerzte und diejenigen Beamten, welche vom König entweder unmittelbar ernannt sind oder ein Einkommen von wenigstens 500 Thlr. jährlich be-

ziehen und nicht zu den vorgedachten Kategorien gehören, zu Geſchwornen geeignet.

Das Verfahren iſt nach Art. 56 nichtig, wenn ein Geſchworner mitgewirkt hat, der kein Preuße war, oder ſich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befand. Mängel, rückſichtlich der übrigen Bedingungen erwirken nicht die Herbeiführung einer Nichtigkeit (Obertribunal-Erkenntniß v. 6/4. 1853), doch iſt das Verfahren *dann* nichtig, wenn ein Geſchworner bei demſelben mitwirkte, der in der Urliſte und Jahresliſte nicht verzeichnet ſtand. Es iſt controvers, ob und in wie weit die von einberufenen Geſchwornen ſelbſt angezeigten und von ihnen zum Zweck der Entlaſſung geltend gemachten Unfähigkeitsgründe *vom Schwurgerichtshof* erörtert und ob *von ihm* ſolche unfähige Geſchworne entlaſſen werden können. (Vergl. *Goltdammer's* Archiv, I. S. 683 u. III. S. 240.) Der Verfaſſer hat in ſeiner Praxis als Schwurgerichtspräſident die Zuziehung ſolcher Geſchwornen ausgeſetzt und dem betreffenden Regierungspräſidenten die Entſcheidung überlaſſen.

Nach §. 64 wird jährlich im Monat September für jeden landräthlichen Kreis durch den Landrath und für jede Stadt, welche zu keinem ſolchen Kreis gehört, vom Magiſtrat, beziehungsweis vom Gemeindevorſtand eine *Urliſte angelegt*, welche nach Namen, Stand, Alter und Wohnort die Perſonen aufführt, welche zu Geſchwornen berufen werden können. Nach §. 65 muß die Urliſte 3 Tage lang zu Jedermanns Einſicht offen gelegt werden, um Reclamation wegen Uebergehung oder unrichtiger Aufnahme binnen 3 Tagen anzumelden. Ueber die, nach Erledigung der Reclamationen abzuſchließende Liſte iſt beziehungsweis von den Landräthen und Magiſtratsbehörden mit den Vorſtändrn der erſtinſtanzlichen Gerichte Rückſprache zu halten und ſodann die Liſte mit den von dieſen gemachten Bemerkungen dem Regierungs-Präſidenten einzureichen. Dieſer wählt nun aus dieſen Urliſten diejenigen Perſonen aus, welche er als Geſchworne für das bevorſtehende Geſchäftsjahr geeignet hält, und formirt aus dieſen für jeden Schwurgerichtsbezirk eine *Jahresliſte*, ebenſo aus den Perſonen, welche am Ort des Schwurgerichts oder in deſſen nächſter Umgebung wohnen, eine Liſte der Ergänzungs-Geſchwornen. Vierzehn Tage vor Beginn der Sitzungsperiode erhält von ihm das am Sitz des Schwurgerichts befindliche Gericht ein Verzeichniß von 48 aus der Jahresliſte ausgezogenen Perſonen, ebenſo am Jahresanfang eine Liſte der Ergänzungsgeſchwornen für das betreffende Jahr. Der mit dem Vorſitz des Schwurgerichts beauftragte Beamte reduzirt die Zahl 48 auf 30, welche als zur Sitzung berufene Geſchworne zu betrachten ſind. (Die Theilnahme als Geſchworner befreit auf 1 Jahr vom Geſchwornendienſt.)

Die Auswahl der Geſchwornen aus dieſer *Dienſtliſte* durch den am Gerichtsſitz nicht wohnenden Vorſitzenden iſt mtt manchen Inconvenienzen verbunden und geſchieht in Behinderungsfällen durch den Dtrector des Gerichts des Schwurgerichtsorts. Von dem Verfaſſer iſt, wenn er auch nicht den Vorſitz hatte, immer dieſe Auswahl getroffen worden, wenn der Vorſitzende außerhalb wohnte. Bekannt mit den Perſonal-Verhältniſſen, iſt der Gerichtsvorſtand auch meiſtentheils viel

geeigneter zu einer ſolchen Auswahl, als der entfernt wohnende von dergl. Verhältniſſen nicht unterrichtete Vorſitzende. Nach einem Obertribunals-Erkenntniß vom 25/2. 53 (Goltdammer's Archiv ꝛc. I. S. 188) ſoll jedoch der Gerichtsvorſtand zu dieſer Auswahl nur dann befugt ſein, wenn der Vorſitzende daran im Sinn des Art. 54 verhindert war, und ſolche Verhinderung eventuell zwar präſumirt, aber nicht ſchon in der bloßen Abweſenheit des Vorſitzenden vom Gerichtsſitz gefunden werden. — Auch iſt, und zwar nach einem Erkenntniß vom 30/4. 57 (Goltdammer's Archiv ꝛc. V. 392) eine Verſchiebung der Schwurgerichtsſitzung über die Schwurgerichtsperiode, ja ſelbſt über das Kalenderjahr hinaus zuläſſig.

Die ausgewählten 30 Geſchwornen werden von dem betreffenden Gericht auf den zur Eröffnung des Schwurgerichts feſtgeſetzten Tag geladen. Geſchworne, welche ohne genügende Entſchuldigung ausbleiben, verfallen in eine Geldſtrafe bis zu 100 Thlr., im Wiederholungsfall bis zu 200 Thlr.; hiergegen iſt binnen 10tägiger Friſt die Beſchwerde beim Appellationsgericht zuläſſig. Ueber Entlaſſungs- und Beurlaubungs-Geſuche entſcheidet, nach Anhörung der Staatsanwaltſchaft, vor dem Beginn der Aſſiſen das Kreisgericht. Statt der in Folge ihres Geſuchs entlaſſenen Geſchwornen werden aus der Dienſt-Liſte andre einberufen. Geſchieht die Entlaſſung oder Beurlaubung nach eröffneten Aſſiſen, dann erfolgt die Einberufung andrer Geſchwornen aus der Ergänzungs-Liſte. Sind beim Beginn der Verhandlung einer Sache in Folge des Nichterſcheinens einzelner Geſchwornen oder der ihnen ertheilten Entlaſſung oder Beurlaubung weniger als 24 Geſchworne vorhanden, ſo wird von dem Vorſitzenden die Zahl derſelben aus der Ergänzungsliſte durch das Loos auf 30 ergänzt. Erſcheinen ſpäter wieder ſo viele der auf der Dienſtliſte befindlichen Geſchwornen, daß mehr als 30 anweſend ſind, ſo treten von den Ergänzungs-Geſchwornen und zwar in umgekehrter Reihenfolge, in welcher ſie gezogen ſind, ſo viele zurück, daß überhaupt nur die Zahl von 30 übrig bleibt.

Die Bildung des Schwurgerichts für jede Sache erfolgt an dem Tag, an welchem ſie verhandelt werden ſoll, in öffentlicher Sitzung, bei welcher der Vorſitzende, der Gerichtsſchreiber und der Staatsanwalt zugegen ſein müſſen. Nur bei Münzverbrechen erfolgt die Bildung des Schwurgerichts nicht öffentlich. (Obertribunals-Erkenntniß v. 25/2. 53, Goltdammer's Archiv ꝛc., I. 139.)

Wenn an demſelben Tag mehre Sachen zur Verhandlung ſtehen, dann kann die Bildung der Schwurgerichte für alle dieſe Sachen vor Beginn der Verhandlung der erſten erfolgen. Im Einverſtändniß mit dem Staatsanwalt und den Angeklagten gilt das für die erſte Sache gebildete Schwurgericht dann auch für die folgenden. Verzögert ſich der Anfang der Verhandlung einer dieſer Sachen ſo, daß ſie erſt am vierten oder einem ſpäteren Tag beginnt, dann iſt die Bildung eines neuen Schwurgerichts nöthig.

Die Namen der Geſchwornen werden in Gegenwart des Angeklagten, welcher ſich hierbei des Beiſtandes ſeines Vertheidigers bedienen kann, aufgerufen. Der Name eines jeden Geſchwornen, der auf den Aufruf

antwortet, wird vom Gerichtsſchreiber in eine Urne gelegt, aus der die Namen auszuloſen ſind. Die Ziehung der Namen aus der Urne erfolgt durch den Vorſitzenden. Sobald ein Name gezogen iſt, erklärt zuerſt der Staatsanwalt und dann der Angeklagte (oder deſſen Vertheidiger) durch die Aeußerung: „Angenommen!“ oder „Abgelehnt!“ die Annahme oder die Ablehnung des Geſchwornen.

Die Ablehnung oder deren Zurücknahme iſt nicht mehr zuläſſig, wenn ein fernerer Name aus der Urne gezogen iſt.

(Es verdient hier folgender merkwürdiger Specialfall erwähnt zu werden. Unter den Geſchwornen befanden ſich zwei Namens Schulz. Der eine ward abgelehnt, der andre von beiden Theilen angenommen. Gegen das Ende der weitläufigen Beweisaufnahme ergab es ſich, daß der abgelehnte Schulz als Geſchworner fungirt habe. Der Vorſitzende eröffnete dies und der Angeklagte wie der Staatsanwalt erklärten ſich ausdrücklich damit einverſtanden, daß der abgelehnte Schulz an Stelle des angenommenen fungire. — Der Angeklagte wurde für ſchuldig erklärt.

Jeden Falls, ſo ſcheint es uns, lag hier eine Nichtigkeit vor, und es hätte, trotz jener Erklärung, Wahrſpruch ſammt Erkenntniß angefochten und [auch wohl ohne Nichtigkeitsbeſchwerde!] caſſirt werden müſſen, und zwar aus zwei Gründen: 1) weil eine Zurücknahme der einmal erfolgten Erklärung unzuläſſig, 2) weil ja das Schwurgericht nur aus 11 Geſchwornen beſtanden hatte, denk unſerer Anſicht nach konnte die hinterher erfolgte Erklärung des Staatsanwalts und des Angeklagten dem betreffenden Geſchwornen, weil er nicht geſetzmäßig eingetreten und vereidet war, [er ward ja nur in Folge eines Irrthums vereidet] die Eigenſchaft eines ordentlichen Geſchwornen nicht verleihen. [„Hat,“ heißt es im letzten Alinea des Art. 73 des Geſetzes vom 3/5. 52, „in einer Sache ein nicht geſetzlich vereideter Geſchworner mitgewirkt, ſo ſind die Verhandlungen nichtig“]. Anmerkung der Redaction.)

Das Schwurgericht iſt gebildet, ſobald die Namen von 12 nicht abgelehnten Geſchwornen gezogen ſind. Es ſind ſoweit Ablehnungen zuläſſig als Geſchworne über 12 anweſend. Die Angabe von Ablehnungsgründen iſt unſtatthaft. Die eine Hälfte der Ablehnungen ſteht dem Staatsanwalt, die andre dem Angeklagten, und wenn in ein- und derſelben Sache mehre Angeklagte ſind, allen Angeklagten zu. Bei ungerader Zahl hat der Staatsanwalt eine Ablehnung weniger. Außer den 12 zur Sache nöthigen Geſchwornen kann der Vorſitzende vor Beginn der Ziehung anordnen, daß zwei Erſatzgeſchworne gezogen werden ſollen. Die Zahl der Ablehnungen vermindert ſich dann um die Zahl der Erſatzgeſchwornen. Wird die Erſetzung eines Hauptgeſchwornen nothwendig, dann tritt in der Reihenfolge, in welcher ſie gezogen ſind, einer der beiden Erſatzgeſchwornen ein, welche zu dieſem Zweck den Verhandlungen von Anfang bis zu Ende beizuwohnen haben.

Es kann Niemand und zwar bei Strafe der Nichtigkeit, in einer Sache Geſchworner ſein, in welcher er als Zeuge, Dolmetſcher, Sach-

verſtändiger oder Polizeibeamter thätig geweſen iſt, oder ſonſt nach allgemein geſetzlichen Vorſchriften nicht würde mitwirken können.

Der Vorſitzende vereidet die Geſchwornen vor dem Beginn der Verhandlung mit den Worten:

„Sie ſchwören und geloben bei Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden in der Anklageſache gegen N. N. die Pflichten eines Geſchwornen ſtandhaft zu erfüllen und Ihre Stimme nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen abzugeben, Niemandem zu Lieb noch zu Leid, wie es einem freien und rechtſchaffenen Mann geziemt, getreulich und ohne Gefährde."

Die Geſchwornen leiſten hierauf dieſen Eid, indem ſie unter Erhebung der rechten Hand Einer nach dem Andren die Worte ausſprechen: „Ich ſchwöre es, ſo wahr mir Gott helfe!" Mitglieder von Religionsgeſellſchaften, denen das Geſetz den Gebrauch gewiſſer Betheuerungs-Formeln an der Stelle des Eides geſtattet, können ſich dieſer bedienen. Auch iſt es jedem Geſchwornen unbenommen, den Worten: „ich ſchwöre u. ſ. w." auch noch eine ſeinem religiöſen Bekenntniß entſprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen (Allg. Verfügung v. 26/3. 50, Juſtizminiſterial-Blatt S. 102), es geſchieht dies jedoch höchſt ſelten.

Die zur Verminderung der Eide häufig vorgeſchlagene, nur einmalige Vereidigung ſämmtlicher Geſchwornen in jeder Sitzungsperiode iſt wohl nicht für angemeſſen zu halten. Der Eindruck, welchen der feierliche Schwur der in ſeiner Sache urtheilenden Geſchwornen — ſeiner Geſchwornen — auf den Angeklagten macht, iſt, wie der Verfaſſer oft Gelegenheit hatte deutlich zu bemerken, ein bedeutender, den Glauben an die unerſchütterliche Gewiſſenhaftigkeit der Geſchwornen erhöhender. Um den Gewinn dieſes Eindrucks die Tagefahrt des Schwurgerichts zu bringen,

> blos um die Geſchäfte abzukürzen oder aus einem frommen Scrupel gegen die Anhäufung der Eide, der ſicherlich hier nicht am Ort iſt,

würde in Hinſicht auf Rechtspflege nur nachtheilig wirken, in Hinſicht auf Religioſität zu widerlicher Frömmelei werden.

So nothwendig auch die möglichſte Erſparung der Eide ſein mag, ſo darf ſie doch nicht die Zwecke der Rechtspflege beeinträchtigen. Daß man dagegen in Sachſen ſich nicht mit einer einmaligen Vereidigung des Zeugen begnügt, ſondern von ihm jeden Nachtrag zu ſeiner Ausſage wiederum beſchwören läßt — das geht allerdings zu weit und läßt ſich durch eine einfache Verweiſung auf den geleiſteten Eid ganz füglich erſetzen.

> (Auch hier erlauben wir uns eine Zuſatzbemerkung, und zwar dahin, daß es ſehr zu wünſchen wäre, wenn in der Vorunterſuchung als Regel die Vereidung der Zeugen unterbliebe, und verweiſen auf die vom Oberſtaatsanwalt Kanngießer in Greifswald ſeiner, im III. Band (Novemberheft 1858) S. 321 f. befindlichen Mittheilung:

„Die Falſchſchwur-Schmiede zu Loitz, Beitrag zur Erkennung des Meineids in ſeiner zerſetzenden Gemeingefährlichkeit; eine Mahnung der Rechtspflege an die Geſetzgebung und Zeugnißablegung für das Schwurgericht"

im „Anhang" S. 359 f. beigegebenen „Andeutungen darüber, wie der Eidſchwur zu beſchränken, um mit der Gelegenheit die Verſuchung zum Meineid zu mindern"; namentlich verweiſen wir auf S. 360, Ziffer 5, Lit. c in Verbindung mit der dort befindlichen Note ** und unſrer Bezugnahme auf ſchweizeriſche Geſetzgebungen. Anmerkung der Redaction.)

Werfen wir einen Blick auf die Geſammtheit der vorſtehenden Beſtimmungen über die Wahl der Geſchwornen und auf die Stadien, welche das diesfällige Verfahren durchzumachen hat, bis ſie im Gerichtsſaal ihren Sitz einnehmen, ſo gewinnen wir die Ueberzeugung, daß man mit ängſtlicher Gefliſſentlichkeit hartnäckigen Mißtrauens ſich bemühte, alle der Regierung vermeintlich ſchädlichen Elemente vom Amt der Geſchwornen fern zu halten. Es war auch hier wieder im Weſentlichen die unſelige franzöſiſche Geſetzgebung, namentlich das Geſetz vom 7/8. 48, was man wiedergab, als man in der Verordnung vom 5/1. 49 Diejenigen bezeichnete, welche zum Geſchwornenamt fähig ſein ſollten. Man ging aber noch weiter als das franzöſiſche Geſetz von 1848, an deſſen Stelle ſpäter das Geſetz vom 16/6. 53 trat; man machte die Eigenſchaft, Geſchworner zu werden, von einem gewiſſen Cenſus abhängig, den das franzöſiſche Geſetz nicht kannte, und entzog dadurch vielen tüchtigen und begabten, aber „unbemittelten" Männern das Recht Geſchworner zu werden, dem neuen Inſtitut aber die geiſtigen Kräfte, die ſeiner Fortbildung und ſeinem Wirken dieſe Männer zugebracht haben würden.

Daß man einigen „Capazitäten" (Aerzten, Anwälten und Profeſſoren ꝛc.), auch wenn ſie mit Glücksgütern nicht geſegnet, den Zutritt zum Geſchwornen-Amt geſtattet, half hierin — namentlich ſo lange das doch erſt vor Kurzem überwundene Regierungsſyſtem beſtand — hierin nur wenig ab. Mußte doch überhaupt Jeder, der ſich im Beſitz der geſetzlichen Eigenſchaft Geſchworner zu werden befand, um es werden zu können, zu Denjenigen gehören, welche den politiſchen Behörden in keiner Weiſe misliebig geworden waren! Die Geſchichte der preußiſchen Kammern, welche die von der Regierung in Form und Weſen eingeſchlagene reactionaire Richtung in „Häuſer des Landtags" umtaufte, lehrt ja auf jedem Blatt, wie gerade die den Kreiſen vorſtehenden Landräthe es waren, die das angenommene Syſtem ſtützten und trugen. Aus den Händen der Landräthe und der Vorſtände weniger großer Städte gingen nun die Urliſten hervor, verſehen mit ihren,

illuſtrirenden, den Regierungs-Präſidenten die nöthigen Fingerzeige gewährenden,

Bemerkungen, zu denen (nach dem Geſetz v. 3/5. 52) noch außerdem die der Gerichts-Vorſtände als weitere Notizen hinzukamen. Es lag nun völlig im Belieben der Regierungs-Präſidenten, aus der großen Zahl der in den Urliſten ſtehenden Namen ſich die ihnen angemeſſen ſcheinende Jahresliſte zuſammenzuſtellen und aus dieſer für jede Sitzungsperiode

eines Schwurgerichts 48 Namen auszuziehen. Dieſe Anzahl iſt eine im Verhältniß zur Urliſte ſo geringe, daß das Fehlen ſolcher Männer in ihr, welchen man keine „Regierungsfreundlichkeit“ zutraute, theils gar nicht bemerkt wurde, theils jeder Zeit als ein rein zufälliges erſcheinen konnte.

Indeſſen muß der Verfaſſer auf der andren Seite doch auch wahrheitsgemäß verſichern, daß er,

> ob er ſchon ſtets in den Jahresliſten nach ſolchen Namen ſuchte, welche Individuen angehörten, an deren Geſinnungstüchtigkeit die öffentliche Stimme zweifelte,

gleichwohl nur die Namen ſolcher Männer darin fand, denen die Beilegung der in der Eidesformel gedachten Eigenſchaft „freier und rechtſchaffener Männer“ nicht verſagt werden konnte. Auch haben ihm jeder Zeit nur intelligente und berufsgetreue Geſchworne zur Seite geſeſſen, ſo daß er nur in höchſt ſeltenen Ausnahmsfällen die Erfahrung gemacht, daß ihre Ausſprüche nicht für völlig ſachgemäß zu erachten geweſen wären — nicht als Wahr-Sprüche hätten gelten können. Aber dennoch iſt es erforderlich, bei der Wahl der Männer, von deren Entſcheidung die Schuld oder Nichtſchuld ihrer Mitbürger abhängen ſoll, den Bürgern des Staates eine Mitwirkung zu verſtatten, und ebenſo wie dieſelben ihre Vertreter in die Kammer ſelbſt wählen, ſie auch die Geſchwornen ſelbſt wählen zu laſſen. Es würde den Verfaſſer zu weit führen, wollte er hier dieſen Gegenſtand weiter ausführen; er behält ſich vor, ihm ſpäter eine beſondre Abhandlung zu widmen.

> (Mittermaier hat in Nr. V ſeines Artikelcyklus: „die Schwurgerichte in Deutſchland, Erfahrungen über ihre Wirkſamkeit und Gebrechen mit Prüfung der Urſachen und Verbeſſerungsvorſchlägen,“
>
> > von deſſen Nr. VIII: „Die Frageſtellung an die Geſchwornen“ auf Seite 88 ff. dieſes Hefts der „zweite Beitrag“ gegeben wurde,
>
> im II. Band der Schwurgerichtszeitung (Aprilheft 1858) S. 289 ff. die Art und Weiſe, die Schwurgerichte mit Geſchwornen zu beſetzen, als eine Quelle viel- und mannigfacher Wahrſpruchs-Gefährdung nachgewieſen. Da vielen der jetzigen Abonnenten das Aprilheft des Jahrs 1858 nicht zur Hand ſein dürfte, ſo ſtehen wir nicht an, die darin S. 302 f. von Mittermaier zur Heilung dieſes Uebelſtandes angeregten Gedanken hier wieder zu geben:
>
> Fragt man endlich, nach welcher Richtung hin Verbeſſerungen in Bezug auf Beſetzung der Schwurgerichte bewirkt werden ſollen, ſo machen wir vorzüglich auf drei Punkte aufmerkſam:
>
> I. Weſentlich iſt, daß die Geſetzgebung
>
> 1) den Kreis der Männer, welche als fähig zum Geſchwornendienſt erklärt werden, möglichſt ausdehnt;
>
> 2) daß insbeſondere in das Schwurgericht ſolche Perſonen kommen, welche mit den Verhältniſſen des Lebens in den niederen Volkskreiſen, mit den Sitten und Anſichten der unteren Klaſſen, welchen die Angeklagten meiſt angehören,, vertraut ſind und dadurch befähigt

werden, die innere Persönlichkeit des Angeklagten sich vor das Auge zu bringen und sich in seine Lage zu versetzen. (Es ist dies ein Hauptgrund, aus welchem Geschworne besser urtheilen als Staatsrichter.)

3) Es werde Alles vermieden, wodurch der Glaube begründet werden kann, daß die zum Geschwornendienst Berufenen von der Regierung als Diejenigen ausgewählt wurden, von welchen sie erwarten könne, daß sie am Willfährigsten verurtheilen würden.

Aus 1 folgt, daß überhaupt Alle, welche bürgerliche Rechte genießen, das entsprechende Lebensalter haben, nicht durch Armuth (im Sinn von hilfsbedürftiger Erwerbsunfähigkeit) oder durch Bescholtenheit ausgeschlossen sind, als fähig erklärt werden, Geschworne zu sein, oder daß, wenn die Regierung einen Census für nothwendig hält, die Größe des geforderten Steuersatzes niedrig gesetzt werde. Der Erfolg hiervon bewährt sich dadurch als vortheilhaft, daß dann die Last des Geschwornendienstes auf Viele sich vertheilt und somit nicht drückend für Einzelne wird, und daß, wenn alle Volksklassen Geschworne stellen, die Staatsregierung nicht allein mehr Männer gewinnt, welche die Würde des Geschwornendienstes erkennen und zur Belebung des Rechtssinns und Erhöhung des Vertrauens zur Rechtspflege wohlthätig auf ihre Mitbürger wirken, sondern auch den großen nicht hoch genug anzuschlagenden Vortheil erlangt, daß zugleich auch Rechtskenntnisse allgemein in allen Volksklassen sich verbreiten.

Aus 2 ergibt sich, daß in das Schwurgericht nicht zu viele Personen aus den vornehmen Kreisen kommen dürfen, weil sonst Mißtrauen gegen dasselbe entsteht, und weil von den Personen der höheren Klassen nicht die nothwendige Kenntniß und Würdigung der persönlichen Verhältnisse der Angeklagten aus den niederen Ständen erwartet werden darf.

Aus 3 geht hervor, daß die Reduction der Urliste und die Auswahl der Geschwornen nicht Beamten oder solchen Personen anzuvertrauen, welche zwar, z. B. als Gemeinde-Beamte, der Volksklasse angehören, aber — wie dies nach den Gemeindeordnungen einiger Länder der Fall ist — eigentlich doch nur unter dem Einfluß der Regierung gewählt sind. Ueberläßt das Gesetz die Auswahl der Geschwornen aus der Urliste einem Ausschuß, der aus (freigewählten) Gemeinde-Beamten und einem Verwaltungs-Beamten der Regierung als Vorstand besteht, so muß dafür gesorgt werden, daß dieser nicht eine übermächtige Stellung hat, welche bewirkt, daß eigentlich die Auswahl der Geschwornen sein Werk ist.

II. Eine vorzügliche Beachtung verdient die schottische Einrichtung, nach welcher eine zweifache Liste gebildet wird: 1) die Liste der comon jury, bestehend aus Allen, die Grundeigenthum in einem Einkommen-Betrag von 5 Pfund oder bewegliches Vermögen von 200 Pfund Werth besitzen; 2) die Liste der special jury, bestehend theils aus Grundeigenthümern, die eine Rente von 100 Pfd. besitzen, theils aus Inhabern eines beweglichen Vermögens im Werth von 1000 Pfund. — Das jeweilige Schwurgericht muß aus 15, und zwar aus 10 comon- und 5 special jurors bestehen, indem aus der Urne der Gemein-Geschwornen zwei Namen, aus der der Special-Geschwornen ein Name gezogen werden, wobei die Ablehnung ausgeübt werden kann. Dies gibt nun eine glückliche Mischung, indem dadurch,

daß die 5 den höheren Lebenskreisen angehörigen Geschwornen ihre Ansichten und ihre Auffassung der Eigenthümlichkeiten des Falls geltend machen können,

nach der Erfahrung ein wohlthätiger Austausch der Meinungen entsteht, die Gemein-Geschwornen belehrt und auf manchen Gesichtspunkt, der ihnen wohl sonst entgangen sein würde, aufmerksam gemacht werden können, während dadurch,

daß sie in einer Mehrheit von 10 zu 5 die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Angeklagten nach ihrer Auffassung würdigen können,

für das Interesse desselben in dieser Beziehung auf eine befriedigende Weise gesorgt ist.

III. Ein bis jetzt noch sehr vernachlässigter Hauptpunkt ist die vom Gesetz ausgehen sollende Fürsorge, daß ein tüchtiger Obmann (Vorstand) die Berathung der Geschwornen leite. Nach der Erfahrung kann er einen wichtigen und gedeihlichen Einfluß auf Berathung und Abstimmung ausüben, ohne daß dadurch der selbstständigen Auffassung und Beurtheilung des Falls Seiten der einzelnen Geschwornen Eintrag zu geschehen braucht. Er sorgt für Vollständigkeit und Klarheit des Wahrspruchs; er ist es, der (wenn, wie in Frankreich und in Deutschland so häufig geschieht, mehre Fragen gestellt werden) oft den Sinn einer Frage und das Verhältniß der verschiedenen Fragen zu einander zu entwickeln hat. Zur entsprechenden Erfüllung Dessen, was ihm obliegt, gehört ein geistig begabter und gewandter Mann, determinirt und energischen Sinnes, und doch frei von Herrschsucht und Rechthaberei. Die in unsren deutschen Gesetzen vorkommende Anordnung, daß die Geschwornen ihren Obmann wählen, oder daß der Aelteste, oder der, dessen Name zuerst aus der Urne gezogen wurde, Obmann sein soll, bewährt sich schlecht. Hier verdient vorzüglich die Bestimmung des Gesetzbuchs für Malta von 1854 (Artikel 519) Nachahmung. Darnach wird eine eigne Liste angelegt, worin aus der Urliste nur diejenigen Geschwornen eingetragen werden, welche geeignet sind, als Vorstände der Geschwornen Dienst zu thun. Auf diese Liste können nur Die kommen, welche bereits früher als Geschworne fungirt haben. In der Sitzung können gegen die auf solche Weise als taugliche Vorstände der Geschwornen bezeichneten Personen vom Kronanwalt und vom Angeklagten Ablehnungen geltend gemacht werden; aus den Nichtabgelehnten wird dann der Vorstand herausgeloost. Dieses Verfahren gewährt befriedigende Bürgschaft dafür, daß nur taugliche Personen Obmänner der Geschwornen werden.

Noch ist einer wunden Stelle — nämlich der Ablehnungen bei der Bildung des Schwurgerichts — zu gedenken. Nach der vom Verfasser gemachten Erfahrung erfolgt die Ablehnung meistentheils Seiten des Staatsanwalts, und zwar zuweilen aus Gefälligkeit gegen den Abgelehnten, dem es vielleicht dringende Geschäfte wünschenswerth machen, den Sitzungssaal bald wieder zu verlassen; zuweilen übte aber auch wohl die oben erwähnte Rücksicht auf (politische) Gesinnungsrichtung,

gegen welche unter Umständen sich hier und da doch noch leise Scrupel erheben mochten,

ihre Gewalt aus, indessen bilden in der Regel Zweifel an die geistige Befähigung des Geschwornen (wohl weniger in Rücksicht auf seine Intelligenz, als auf seine ruhige praktische Anschauung ꝛc.) den Hauptgrund der Ablehnung.

Es läßt sich schwer sagen, wie unter den bestehenden Einrichtungen hier zu helfen sei; die Hilfe wird aber dann nicht ausbleiben, wenn das

Institut der Geschwornen von Aixen, welche im Bereich desselben thätig zu sein berufen sind, mit aufrichtiger Liebe und Hingebung getragen und gefördert wird, und zwar dergestalt und dermaßen, daß kleinliche Rücksichten und subjective Lieblings-Richtungen, von welcher Art sie beide auch sein mögen, im Gegenüber seiner hohen Aufgabe und Bestimmung verschwinden.

Wir gelangen zum Schluß zu dem Geschäftsumfang der preuß. Schwurgerichte. Er läßt sich vom Jahr 1854 ab, mit welchem die amtliche Statistik derselben beginnt, in Zahlen darstellen.

Es betrug die Zahl	1854:	1855:	1856:	1857:
der Sitzungs-Perioden . .	330,	331,	337,	327;
der Sitzungs-Tage	3340,	3144,	3164,	2709;
der abgeurtheilten Sachen . .	5553,	5694,	5920,	4377;
der angeklagten Personen . .	8895,	8923,	9554,	7377.

Nach den Berichten der Obergerichte (der Appellationsgerichte und des Ober-Tribunals) haben sich in Rücksicht auf Erfolge die günstigen Resultate des Jahrs 1857 auch im Jahr 1858 gezeigt; daß dieselben wesentlich durch die Competenz-Veränderung der Schwurgerichte, welche die Gesetz-Novelle vom 14/4. 56 in ihrem Gefolg hatte, hervorgerufen sind, haben wir schon oben bemerkt.

Im Durchschnitt hat jedes Schwurgericht in den vier Jahren 54 bis mit 57 jährlich 3 bis 4 Sitzungsperioden abgehalten, nur beim Stadt-Schwurgericht Berlin fanden allmonatlich Sitzungen statt. Nächstdem kamen in diesem Zeitraum die meisten Sitzungsperioden in Breslau (beziehungsweis: 8, 10, 9 und 8), in Magdeburg (beziehungsweis: 6, 8, 8 und 8) und in Posen (beziehungsweis: 6, 7, 6 und 6) vor.

Wir haben bereits oben die Zahl der Gerichtseingesessenen der 89 Schwurgerichte angegeben, und bemerken hierzu noch, daß durchschnittlich 193,152 Gerichtseingesessene auf ein Schwurgericht in Preußen kommen. Frankreich zählt bei einer Bevölkerung von 37,783,370 Seelen nur 86 Schwurgerichte, so daß hier auf jedes derselben 439,341 treffen. Die diesfällige Durchschnittszahl beider Länder verhält sich mithin wie 19 zu 40. Es sind in Preußen 33 Schwurgerichte, welche von größerem als dem eben angegebenen durchschnittlichen Umfang sind. Wir fahen z. B., daß das Schwurgericht Breslau 544,942, das Stadt-Schwurg. Berlin 447,483, das Schwurg. Münster 433,837, Aachen 436,352, Magdeburg 385,201, Herford 301,904 Gerichtseingesessene zählt. Das Schwurgericht des Departements der Seine hat hingegen 1,923,000, das der **unteren** Seine 763,000, das des Nord 653,000, das der Gironde 615,000 Seelen. Dergleichen übergroße Schwurgerichtsbezirke halten wir für höchst unangemessen. Die Dauer einer Schwurgerichtsperiode darf nicht so lang währen, als dies bei so ungeschlacht-großen Bezirken unvermeidlich der Fall sein wird. In Preußen ist sie $18^{54}/_{57}$ im Durchschnitt eine 8 bis 10 tägige, also im Allgemeinen nicht zu lang gewesen, da selbst eine 14tägige noch angemessen sein und den Arbeitskräften der beim Schwurgericht thätigen Personen entsprechen dürfte, ohne dadurch an diese überspannte Anforderungen machen, und die Geschwornen

allzulang ihren Gewerbsgeschäften entziehen zu müssen. Wo der Schwurgerichts-Bezirk aus so großen und dichtbevölkerten Städten wie Paris und Berlin gebildet wird, muß zur Vermeidung allzulanger Sitzungsperioden durch Bildung mehrer Schwurgerichte oder durch Personenwechsel geholfen werden. *) Hiernach rechtfertigt es sich nicht, wenn man, wie es z. B. in Breslau, Münster, Magdeburg ꝛc. geschehen ist, eigenbeliebig durch das Zusammenlegen mehrer Kreisger.-Bez. unverhältnißmäßig große Schwurgerichte künstlich hervorbringt. Ueber eine Seelenzahl von 200,000 würden wir nur in solchen Städten hinausgehen, deren Kreisger.-Bez. eine sich höher als 200,000 belaufende Einwohnerzahl hat. So hat man auch in Danzig nur durch die Hinzulegung der Kreisgerichte Neustadt und Carthaus dem Schwurgerichtsbezirk eine Einwohnerzahl von etwa 232,000 gegeben, gewiß ebenfalls weder im Interesse der Gerichtseingesessenen überhaupt, noch der Angeklagten und Zeugen aus den gedachten weit entlegenen Kreisgerichtsbezirken, noch auch im Interesse des Dienstes und des Aerars — mithin in Summa nur zum Nachtheil der Rechtspflege im Allgemeinen.

In den Jahren 1854 und 1855 wurden durchschnittlich in jeder Sitzungsperiode 17 Sachen mit 27-, 1856 18 Sachen mit 28-, 1857 13 Sachen mit 22 Angeklagten verhandelt, es kamen mithin in jedem dieser vier Jahre durchschnittlich an jedem Sitzungstag 2 Sachen mit 3 Angeklagten zur Erledigung. In der verhältnißmäßig kürzesten Zeit erledigten ihre Sachen 1856 und 1857 die Schwurgerichte Breslau, Neisse, Oppeln, Schweidnitz und Glatz, 1857 aber außerdem noch Brieg und Ratibor. Daß hier nur schlesische Schwurgerichte zu nennen sind, hat seinen Grund darin, daß in dieser Provinz wesentlich Diebstähle es waren, in welchen der Schwerpunkt der Schwurgerichts-Thätigkeit lag, daß bei dieser Verbrechensgattung aber die Schuldbekenntnisse,

> wovon wir bereits im IV. Band (Aprilheft) S. 230 — 32 der Schwurgerichtszeitung den innern Grund nachwiesen,

vorzugsweis häufig vorkommen und in den Fällen, wo diese vorliegen, die Verhandlung vor den Geschwornen wegfällt. So wurde z. B. in Breslau 1856 an 112 Sitzungstagen in 9 Perioden 389 Sachen mit 679 Angeklagten, 1857 aber an 93 Sitzungstagen in 8 Perioden 286 Sachen mit 479 Angeklagten, mithin täglich beziehungsweis 2 bis 4 Sachen mit 6 bis 7 Angeklagten, und 3 bis 4 Sachen mit 5 bis 6 Angeklagten abgethan.

Andre Schwurgerichte verwendeten eine weit längere Zeit auf die Erledigung ihrer Sachen; so wurden z. B. in Brandenburg 1857 an 16 Sitzungstagen nur 10 Sachen mit 18-, in Greifswald an 18 Sitzungstagen nur 12 Sachen mit 29-, in Thorn an 16 Sitzungstagen nur 12 Sachen mit 29 Angeklagten beseitigt. In der Regel ist es allerdings die hervorragende Wichtigkeit einzelner Sachen, die solche Resul-

*) M. s. Berlin betreffend die im IV. Band (Maiheft) aus S. 395 ersichtliche Einrichtung des Stadt-Schwurgerichts, das, in sich gleichsam permanent, allmonatlich neu besetzt wird. Die Red.

tate herbeiführt, doch liegt es auch wohl nicht selten in der Persönlichkeit des Vorsitzenden, wenn die Sachen keinen rechten Fortgang gewinnen wollen. Unbeschadet einer verständigen Gründlichkeit und dem Sachverhalt entsprechenden Angemessenheit der Verhandlung läßt sich diese gewiß in manchen Fällen wesentlich abkürzen, namentlich durch Vermeidung der immer noch hier und da beliebten höchst unnöthigen Wiederholungen. Das Schleppende der Verhandlung in solchen Fällen ist aber gewiß überhaupt meistentheils die Folge davon, theils daß sich der Vorsitzende nicht gehörig vorbereitet, sich nicht hinlänglich, nicht genug eindringend mit dem Sachverhalt in allen seinen Einzelnheiten vertraut gemacht hatte, theils zu umständlich und ängstlich ist und deshalb vor lauter Gründlichkeits-Bestrebung nicht den ruhigen und festen Ueberblick des Ganzen gewinnen kann, woraus eine nachtheilig einwirkende Unsicherheit hervorgeht, die zu Planlosigkeit in der Anordnung und Leitung der Verhandlung führt.

•

Diese vorstehenden Bemerkungen werden über die preußischen Schwurgerichte ein helleres Licht zu verbreiten in mancher Beziehung geeignet sein; ihr Zweck ist erreicht, wenn sie aus andern deutschen Ländern gleichartige Mittheilungen hervorrufen. Die allgemein verbreitete Kenntniß des Bestehenden ist die solideste Grundlage für eine künftige einheitliche deutsche Schwurgerichts-Gesetzgebung, welche zu erstreben ja die Aufgabe der Zeitschrift ist, für welche obige Bemerkungen niedergeschrieben wurden — eine Aufgabe, würdig der werkthätigsten Mitwirkung Aller, die darin das Streben für eine der Hoffnungen Deutschlands und seiner geistigen Neugestaltung erblicken.

(Möge es doch den Schwurgerichts-Präsidenten auch andrer deutscher Länder gefallen, vom Standtpunct ihrer Stellung zum schwurgerichtlichen Rechtsgang, über die Schwurgerichte ihres Landes,

über deren Zustände, Rechtsübung und Leistung, über deren zweckmäßige, so wie auch über deren hier und da der Abänderung und Verbesserung bedürftige Einrichtungen,

aus der Fülle ihrer Erfahrung uns Mittheilungen zu machen! Aus Preußen sind uns von diesem Standpunct aus zum Nutz und Frommen deutscher Rechtspflege bereits von zwei Assisen-Präsidenten Mittheilungen, und zwar von Beiden wiederholt zugegangen: vom Appell.-R. Hachtmann in Naumburg

[Band II. S. 62 f., 65 f, 221 f.; B. III. S. 113 f, 117 f., 122 f., 126 f; Bd. IV. S. 59 f, 158 f.; Bd. V. S. 28 f., theils auf dem Gebiet des Criminalfalls, theils auf dem der Amtserfahrung und Berufswirksamkeit]

und vom Geh.-R. Trieſt in Berlin. [Außer gegenwärtiger Mittheilung auch noch im IV. Bd. S. 225 f.)

Wie sehr würden unsre Leser, insbesondere die Männer vom Fach, erfreut werden, wenn namentlich bayer'sche Schwurgerichts-Präsidenten,

von deren hervorragenden Berufsleistungen in der Leitung der Verhandlung, oft in den schwierigsten und verwickeltsten Fällen, wir uns in mehren bayerischen Assisenstädten aus eigner Wahrnehmung zu überzeugen wiederholt Gelegenheit hatten, *)

Zeit und Lust finden würden, auch ihres Orts — vom Standpunct ihrer beruflichen Anschauung, Erfahrung und Wirksamkeit als Vorsitzende — durch ähnliche Mittheilungen zur Förderung deutscher Schwurgerichtspflege beizutragen!

Vorzugsweis interessant — anregend und anleitend würden sein und mit großer Freude von unsern Lesern entgegen genommen werden derartige Mittheilungen von schweizerischen Schwurgerichts-Präsidenten. Es bedarf in dieser Beziehung nur eines Hinweises auf die so oft wiederholt in der Schwurgerichtszeitung namentlich von Mittermaier (doch auch von andern gewichtigen Stimmen) ausgesprochene Anerkennung der gesunden, dem Wesen des Schwurgerichts entsprechenden Gesetzgebung und trefflichen Rechtsübung, deren im Ganzen sämmtliche Kantone sich erfreuen, welche die Schwurgerichte eingeführt haben. [M. s. hierüber u. A. nur im gegenwärtigen Heft S. 109 und Note 78.] Bemerkung und angelegentliche Aufforderung Seiten der Redaction.)

*

Der Verfasser benutzt zugleich diese Gelegenheit zur Abgabe der Erklärung, zu welcher ihm die Bemerkung der verehrten Redaction aus Anlaß seiner Mittheilung:

„Die Stärke des Gegendrucks, den die schwurgerichtliche Rechtspflege dem Verbrechen entgegensetzt, statistisch nachgewiesen an den preußischen Schwurgerichtssachen"

im IV. Band (Aprilheft 1859) in der Note auf Seite 234 und 235 auffordert.

Es fehlt der statistischen Zusammenstellung der bei den Schwurgerichten verhandelten Verbrechen in Hinsicht auf die Aussprüche der Geschwornen in Preußen eine jede Grundlage, welche sich die französischen Rechenschaftsberichte („comtes généraux") so einfach durch die Voranstellung der Zahl der Anklagen („accusations") bildeten. Die preußischen Nachweisungen stellen die Gesammtzahl der Verbrechen

*) Auch Mittermaier hat dies wiederholt in der Schwurgerichtszeitung mit Entschiedenheit ausgesprochen.

an ihre Spitze und sprechen dadurch aus, daß sie nur diese bei ihren Zahlenangaben im Sinn hatten.

Zieht man nun von der 1856 vorgekommenen Verbrechen-Summe 9876 die Summe von 2652 ab, nämlich: 2635 Schuldbekenntnisse und 17 Contumacialentscheidungen, insofern diese Bekenntnisse und Entscheidungen doch mindestens 2652 Verbrechen betreffen mußten, dann bleiben 7224 Verbrechen, über welche die Geschwornen zu entscheiden hatten. Nimmt man ferner an, daß jeder der 1599 Aussprüche des Nichtschuldig mindestens 1 Verbrechen betraf, dann bleiben für die Schuldaussprüche 5625 Verbrechen. Da wir jedoch in der Statistik 7234 Schuldaussprüche notirt finden, so übersteigt die Zahl derselben die Zahl der Verbrechen um 1609 und es müßten mithin allerdings mehre Aussprüche auf ein und dasselbe (von mehr als Einem verübte) Verbrechen kommen. Diese Differenz wird noch größer, wenn auch unter den Schuldbekenntnissen und Contumacialentscheidungen sich (was wir nicht wissen) solche befinden, welche mehr als ein Verbrechen betreffen.

Auch mit der Zahl der Angeklagten kommt man nicht aus, die Differenz wird hier nur noch größer. Nimmt man an, daß die 4251 Schuldbekenntnisse (2635), Contumacialerkenntnisse (17), und Aussprüche des Nichtschuldig (1599) auch so viel Angeklagte betrafen (nämlich jedesmal 1 Angeklagten), so verbleiben nach Abzug dieser 4251 Angeklagten von der 8722 betragenden Totalsumme sämmtlicher Angeklagten 4472 Angeklagte übrig, über welche das Schuldig ausgesprochen wurde. Allein es sind 7234 Schuldaussprüche in der Statistik aufgeführt, also 2762 über die angegebene Zahl der von Schuldaussprüchen getroffenen Angeklagten, und es müßten sonach hin und wieder mehre Schuldaussprüche ein und denselben (mehrfach) Angeklagten betroffen haben.

Was das Jahr 1857 in diesen beiderlei Beziehungen betrifft, so gelangt man zu ähnlichen Resultaten.

Beiläufig ersieht man aus der Statistik, daß wegen „Connexität" 1856 in 139 Sachen 1940 selbstständig verübte Vergehen mit 872 Angeklagten, und 1857 in 146 Sachen 1582 selbstständig verübte Vergehen mit 843 Angeklagten vor den Assisen verhandelt wurden. In wie weit nun etwa die wegen dieser ergangenen Aussprüche mit in die statistischen Nachweisungen gekommen sind und ihre Zahl vergrößert haben, ist nicht zu ersehen, und es läßt sich daher auch hieraus keine nähere Aufklärung über Obiges gewinnen.

Michael Heigl,

der berüchtigte Räuber des „bayeriſchen Waldes“ und ſeine Genoſſen.

Mitgetheilt vom Staatsanwalt **Steinle** in Aichach.

Bei dem dermaligen Stand unſrer Sicherheitspolizei iſt die Bildung förmlicher Räuberbanden, wie ſie in früheren Zeiten ganze Gegenden in Angſt und Schrecken ſetzten, kaum mehr möglich. Auch der Räuber von Handwerk, der ſein Gewerb mit einer gewiſſen wilden Romantik betreibt, iſt eine äußerſt ſeltene Erſcheinung geworden. Zu dieſer, mehr in Räuber-Romanen und Spinnſtuben-Erzählungen als in der Wirklichkeit exiſtirenden Species gehörte jedoch Michael Heigl, der in den 40ger und in der erſten Hälfte der 50ger Jahre im Böhmerwald, der Grenzſcheide Bayerns und Böhmens, ſo wie in deſſen nordweſtlichen Ausläufen, dem „bayeriſchen Wald“, ſein Weſen trieb.

Von armen Eltern im Jahre 1816 zu Benkendorf (Landg. Kötzting in Niederbayern) geboren, kam er nach mangelhaftem Schulbeſuch im 15. Jahr ſeines Alters zu einem Schloſſer in die Lehre. Unbändigen Sinnes und müſſiges Umherſchweifen der Arbeit vorziehend, entlief er ſchon im erſten Jahr ſeinem Meiſter, und trieb ſich im Lande umher. Vielfachen polizeilichen Strafen unterliegend, unter denen ſich auch wiederholt das beliebte vermeintliche Univerſalmittel „körperliche Züchtigung“ befand, verließ er im Novbr. 1842 ſeine Heimath und durchzog bettelnd und ſtehlend Böhmen und den „bayeriſchen Wald“. Mehrer Diebſtähle verdächtig ward er im Frühjahr 1843 zur Haft gebracht und ſollte, nachdem die eingeleitete Unterſuchung eingeſtellt worden war, im April in's Zwangsarbeitshaus abgeliefert werden, als er ſich dieſem durch die Flucht entzog. War er bis dahin nur Vagant und Dieb geweſen, ſo trat er jetzt als Räuber auf. Zum Schauplatz ſeiner Thaten wählte er, wie ſchon bemerkt, die böhmiſch-bayeriſche Grenze. Im Sommer hauste er in den Wäldern, die ihm in ihren Dickigten und Felſenſchluchten ſichere Verſtecke boten. In der rauhen Jahreszeit fand er Unterkunft in den allenthalb dort zerſtreut liegenden „Einoden,“ *) deren Bewohner ihn theils aus Furcht, theils aus Intereſſe nicht verriethen. Stets hatte er ſeine Concubine bei ſich — in den erſten Jahren Marianne Gruber, in den letzten Jahren Thereſe Pritzl.

Große Körperkraft, Verwegenheit und Verſchmitztheit machten ihn zum gefährlichſten Verbrecher — zum Schrecken der Beſitzenden. Meiſtens mit grauer Jägerjoppe und grünem Jagdhut bekleidet, den ſichern Stutzen

*) **Das** Einod, auch die Einode, = einſam gelegener Hof.

übergehängt, bisweilen zum Schein einen Geschirr- oder Gemüse-Handel treibend, besuchte er ohne Scheu nicht nur Einode, sondern auch ganze Ortschaften, und war so der Mehrzahl der Wäldler, mit ihnen wo und wie sich's gab verkehrend, persönlich bekannt. Die Reichen und Wohlhabenden fürchteten ihn und seine Rache, die Aermeren waren ihm meistens geneigt.

Nie bestahl er einen dürftigen Mann, half ihm vielmehr theils durch Darlehen, theils durch Freigebigkeit aus der den Reichen abgenommenen Beute vielfach aus der Noth. Manch schöner Zug wird von ihm erzählt, und an seinen Namen knüpft sich eine Anzahl theils wahrer, theils falscher, Anekdoten, die noch heute der Wäldler in seinen Spinnstuben beim Spanlicht erzählt. Eine Dienstmagd, die eine Summe Gelds für ihren Dienstherrn durch den Wald zu tragen hatte und ihm, ohne ihn zu kennen, dies erzählte und dabei von ihrer Angst vor dem Heigl sprach, begleitete er und trug ihr das Geld durch den Wald, das er ihr dann mit den Worten zurückgab: „sieh, der Heigl ist doch nicht so schlimm." Auch steuerte er arme Mädchen aus und vermochte einen reichen geizigen Bauer zur Einwilligung in die Heirath seiner Tochter mit einem armen Burschen, den sie liebte, von dem aber der Vater seiner Armuth halber nichts wissen wollte.

Originell war die Art, wie er seine unehelichen Kinder, deren er mit seinen Concubinen mehre erzeugte, unterzubringen wußte. Er erschien da gewöhnlich, bis an die Zähne bewaffnet, auf einem Einodhof — immer bei vermöglichen, wo es sein konnte, kinderlosen Leuten — sein Kind auf dem Arm und verlangte, die Leute sollten es taufen lassen, an Kindesstatt annehmen und christlich erziehen — wo nicht, würde er ihnen den rothen Hahn auf's Dach setzen. Sein so unterstütztes Gesuch fand immer Gehör, und seine Kinder wurden gut versorgt und verpflegt.

Wen er im Verdacht des Verraths hatte, der durfte seiner Rache gewiß sein. So schoß er einmal einen frühern Genossen, den er wegen Verrätherei beargwohnte, kaltblütig zum Krüppel, und bemerkte, als er ihn fallen sah, es freue ihn, daß sein Stutzen so gut schieße.

Wie gleichgültig er gegen physischen Schmerz sich zeigte, und wie energisch sein Wille war, geht am Sprechendsten aus Folgendem hervor. Bei einem Einbruch hatte er mit einem Beil einen Hieb ins Gesicht erhalten, der eine lange Narbe zurückließ. Um das hieraus gegen ihn sich erhebende Anzeichen zu entfernen, hielt er, als er endlich verhaftet wurde, in seinem Gefängniß die Seite seines Gesichts, auf der sich die Narbe befand, so lange an den heißen Ofen, bis die ganze Gesichtsseite von einer Brandwunde eingenommen war.

Die thatsächlichen Einzelnheiten von 63 Untersuchungen, die gegen ihn anhängig wurden, darunter 47 wegen „Verbrechen," und von diesen wieder 15 wegen Raubes unter sehr erschwerenden Umständen begangen,

(„III. und IV. Grades" nach der Terminologie des noch in Bayern gültigen Strafgesetzbuchs von 1813, das den Raub III. Grads mit „Zuchthaus auf unbestimmte Zeit" [Art. 238] und den IV. Grads mit dem Tod [Art. 279] bestraft)

geben Zeugniß von ſeiner Verwegenheit ſowohl als von der rückſichtsloſen Grauſamkeit, mit der er, wenn ſein Zweck es erforderte, zu Werke ging. Doch kann ihm weder Mord noch Todtſchlag, und die Abſicht zu tödten nur in zwei Fällen, in denen es ſich um ſeine Freiheit handelte, zur Laſt gelegt werden.

Eine eigentliche „Bande" bildete er nie, ſondern wählte ſich von Zeit zu Zeit einige wenige Genoſſen, denen er vertrauen zu können glaubte und mit denen er ein und den andern Raub verübte, die Beute theilte und dann ſich wieder von ihnen trennte.

Kurz vor Ausbruch der ungariſchen Revolution ſchweifte er durch Oberungarn, und betrieb in Peſt einige Zeit mit gutem Erfolg einen Weinſchank. Da er jedoch keine Neigung hatte, ſich zum Honved preſſen zu laſſen, gab er das Geſchäft dort auf und kehrte in ſeine heimiſchen Wälder und Waldſchluchten zurück.

Seine Wieder-Anweſenheit machte ſich bald durch die keckſten Räubereien kund, und von Mund zu Mund ging das Gerücht, „Heigl hauſe mit ſeiner Concubine wieder in den Schluchten des bayeriſchen Waldes." Aber trotz des auf ſeinen Kopf geſetzten Preiſes, trotz der hier und da eingelegten Militär- und Gensdarmerie-Executionsmannſchaft und zahlreicher Streifen, trotz der ſtrengſten polizeilichen Maaßregeln, die ſeinen Hehlern und Begünſtigern angedroht und gegen ſie ausgeführt wurden, gelang es ihm doch über Jahr und Tag alle Anſtrengungen der Polizei zu vereiteln, und allen Verfolgungen zu entgehen. Die Beſchaffenheit der Gegend, wo er jeden Weg und Steg kannte, ſeine Verſchmitztheit — die Furcht vor ſeiner Rache, andrerſeits aber auch die Zuneigung gegen ihn und das damit häufig verbundene Intereſſe des ärmern Theils der Bevölkerung macht dies erklärlich.

Daß man aber doch endlich einmal ſeiner habhaft wurde, iſt weſentlich das Verdienſt des Gensdarmerie-Brigadiers Suffa. Wie man erzählt, verſtand dieſer die Eiferſucht der Bauern durch ſpöttiſche Andeutungen über Heigl's nahe Beziehungen zu ihren Weibern zu erregen, und hierdurch, ſagt man, ſei es ihm gelungen, ſich unter dem Landvolk Spione zu gewinnen.

In der Nacht vom 16. auf den 17. Juni 1853 erhielt er von einem Bauer die Anzeige, der Heigl ſei mit ſeiner Concubine über den Regenfluß gegangen, und habe die Richtung nach dem Raiterberg genommen. Noch in derſelben Nacht bot Suffa, ſo weit es ging, die ganze Gegend zu einer großen Streife auf, und es betheiligten ſich in der Frühe des 17. Juni über 400 bewaffnete Männer dabei. Darunter befanden ſich, ganz ſpeciell vom Brigadier Suffa, der ſeine Leute kannte, dazu aufgefordert: Joſeph Mühlbaur, Bauer von den Haſelſtauden, Wolfgang Vogel und Johann Pauli, Bauern von Götzendorf — lauter kühne, mit der Gegend auf's Genauſte vertraute Männer und dem Heigl perſönlich feind.

Der ganze Raitersberg ward von der Streifmannſchaft umzingelt, und dann zugleich von allen Seiten in der Richtung eines als das Centrum angenommenen Punkts einmarſchirt. Gegen 9 Uhr Morgens nahte ſich die Streife einem großen Dickigt, vor dem der Weg von Kötzting

mit dem nach Hohenwart ſich kreuzte. Hier eilte Brigadier Suffa mit Johann Pauli und Wolfgang Vogel, denen ſich Joſ. Stoiber anſchloß, den Uebrigen voraus, um den Heigl in ſeinem Lager zu greifen. Pauli, der in ſeinen Knabenjahren im Raitersberg die Geiſen gehüiet und mit allen Klüften und Schlupfwinkeln, die es dort gibt, vertraut war, hatte ſich anheiſchig gemacht, den Heigl aufzufinden.

Wirklich ſpürte er auch den Räuber mit ſeiner Geliebten in einer tief im Dickigt verborgenen Felſenhöhle auf. Dieſer aber hatte, leiſen Gehörs, die nahenden Tritte vernommen, und ſich eiligſt mit ſeiner Gefährtin davon gemacht, ſo daß ſeine Verfolger nur noch die friſchen Spuren ſeines Lagers in der Höhle fanden. Joſeph Stoiber, der ſich außerhalb der Höhle poſtirt hatte, bemerkte die Fliehenden, konnte ihnen aber, durch eine Schlucht von ihnen getrennt, nicht auf den Leib kommen. Doch deutete er dem Heigl, der ihm zuläcelte und fragend winkte, wohin er ſich wenden ſolle, verrätheriſch die Richtung an, in welcher derſelbe ſeinen Verfolgern in die Hände laufen mußte; auch ſchoß er, um dieſen dadurch ein Zeichen zu geben, ſeinen Stutzen ab.

Joſeph Mühlbaur aus den Haſelſtauden bemerkte unter einem Dickigt hervor die Füße eines Menſchen, deſſen Oberkörper vom Gebüſch verdeckt war. Nicht zweifelnd, daß es Heigl ſei, ſchoß er ſein mit Schroten geladenes Gewehr auf ihn ab, jedoch ohne ihn zu treffen. In ſehr feindſeligen Verhältniſſen mit Heigl ſtehend, der ihm ſchon mit Erſchießen gedroht, bot er Alles auf, ſeiner habhaft zu werden, und verfolgte ihn, ihm ſeinen Wolfshund nachhetzend. Heigl wendete ſich, und ſchoß im Fliehen den einen Lauf ſeines Doppelgewehrs auf den Hund ab, fehlte ihn aber, ſo daß ihm das grimmige Thier auf den Leib kam. Heigl glitt aus, und ſtürzte auf die Kniee.

In dieſer Stellung ſchoß er gegen den ihm auf 6 Schritt nahe gekommenen Joſeph Mühlbaur ſeinen zweiten mit Schroten und Poſten geladenen Gewehrlauf ab. Der Schuß ſtreifte Stirn und Vorderhaupt, riß die Kopfhaut weg und ſtreckte den Getroffenen bewußtlos zu Boden. Ehe aber Heigl für ſeine Flucht Nutzen hieraus ziehen konnte, ſtürzte ſich Wolfgang Vogel auf ihn, ſchlug ihn mit dem Kolben ſeines Gewehrs mehrmals auf den Kopf, entwaffnete ihn, und hielt ihn ſo lange ringend am Boden feſt, bis Andre hinzu kamen, und den ſich noch immer Wehrenden überwältigten. Auch ſeine Zuhälterin Thereſe Pritzl, die, jedoch ohne Jemand zu treffen, eine Piſtole auf ihre Verfolger abgefeuert hatte, wurde mit ihm gefangen. Die Gefangenen wurden in die Frohnveſte nach Straubing gebracht, um dort vor das niederbayeriſche Schwurgericht geſtellt zu werden.

So war alſo endlich Michael Heigl, der Rinaldo Rinaldini des bayeriſchen Waldes, im Kampf mit der Obrigkeit, der er über ein Jahrzehnt Trotz geboten, unterlegen. — Am 21. Juni 1854 fand die öffentliche Verhandlung gegen ihn und ſeine Genoſſen ſtatt, zu der 87 Zeugen geladen worden waren.

Der bayeriſche Wald ſendete Maſſen ſeiner Bewohner, um der Aburtheilung Deſſen beizuwohnen, der ſo lange ſeine Geißel und ſein Schrecken geweſen. Der weite Saal faßte nicht die Kopf an Kopf dicht gedrängte

Menſchenmenge, die noch Vorplatz, Gänge und Stiegen anfüllten. Zahlreiche Sicherheitsmannſchaft war aufgeboten und alle Eingänge mit doppelten Poſten beſetzt.

Auf der Bank der Angeklagten befanden ſich (durch Gensdarmen, die zwiſchen ihnen ſaßen, getrennt) außer Heigl noch vier andre Angeklagte: Thereſe Pritzl, Michael Rainer, Joſeph Spiegelberger und Marianne Gruber. Die Anklageacte lautete nur auf 11 Anſchuldigungen, denn eine große Anzahl von Unterſuchungen waren,

theils weil die ſie betreffenden Schuldanzeichen nicht für erheblich genug erachtet worden waren, theils weil ihre Reate auf Ausmeſſung der zu verhängenden Strafe ohne weſentlichen Einfluß geweſen wären,

eingeſtellt und, beziehungsweis geſetzlicher Vorſchrift gemäß (Art. 31 der Str.-Pr.-O.), nicht weiter in Betracht gezogen worden. Ehe ich auf das Einzelne der Verhandlung übergehe, ſchicke ich eine kurze Schilderung der Perſönlichkeit der Angeklagten voraus.

Michael Heigl — von mittlerer Größe, kräftigen muskulöſen Körperbaus, breit von Bruſt und Schultern — zeigt in ſeinem Aeußern nichts Wildes; ja ſein rundes, bartloſes, mit Narben gezeichnetes Geſicht hat anſcheinend ſogar den Ausdruck von Gutmüthigkeit, doch verräth ein dann und wann hervorblitzender tückiſcher Blick dem ſchärfern Beobachter, daß dieſe ſcheinbar harmloſe Außenſeite ſchlimme Leidenſchaften und ein zur Grauſamkeit geneigtes Gemüth verbirgt. Er trug ſtädtiſche Kleidung, bewies in ſeiner Vertheidigung viel Dreiſtigkeit und Schlauheit, ohne jedoch beſondere Geiſtesſchärfe kund zu geben.

Michael Rainer war ſchon im Jahr 1852 wegen Raub III. Grades, Todtſchlag und Diebſtahl in Unterſuchung und Haft gekommen, entſprang jedoch im October 52 aus der Frohnveſte zu Kötzting, und trieb ſich bis zu ſeiner Wiederverhaftung mit Heigl herum. Er iſt von ungewöhnlich großem, kräftigem Wuchs und hat ein auffallend langes, ſogenanntes Vogelgeſicht. Seine Geiſteskräfte ſtehen auf niederer Stufe, und allenthalben verräth er große Rohheit.

Thereſe Pritzl und Marianna Gruber zogen lange Jahre als Concubinen des Heigl mit ihm umher, die Früchte ſeiner Verbrechen genießend, ſeine Strapatzen und Gefahren theilend und ihn nach Kräften unterſtützend. — Thereſe Pritzl, 22 bis 23 Jahre alt und ſeit ihrem 15. Jahr die Geliebte des Heigl, iſt von kleinem gedrungenem Wuchs und voller Büſte, hat dunkle feurige Augen, braune Haare und ein angenehmes Aeußere. Sie kannte keinen andern Willen als *den* ihres Geliebten, dem ſie mit aufopfernder Zärtlichkeit ergeben iſt. Die Gruber, tief in den Vierzigern ſtehend, aber trotzdem in ſchreiend bunte Farben gekleidet, iſt lang und mager, mag aber in ihrer Jugend ſehr hübſch geweſen ſein. Mit Heigl ſtand ſie ſeit längerer Zeit in keinem guten Vernehmen mehr.

Joſeph Spiegelberger, 33 Jahre alt, verheiratheter Häusler und Vetter des Heigl, war bisher ganz gut beleumundet; er vertheidigte ſich ruhig, beſonnen und mit vieler Klugheit.

Von den zur Verhandlung gezogenen einzelnen Verbrechen*) war das

I., nächster Versuch zum Todtschlag an dem Bauer Joseph Mühlbaur von den Haselstauden.

Der Sachverhalt geht aus obiger Darstellung der Gefangennehmung des Heigl hervor. Aus dem gerichtsärztlichen Gutachten ergab sich, daß Joseph Mühlbaur in Folge der erhaltenen Schußwunde 10 Wochen hindurch gänzlich berufsunfähig geworden war, und wahrscheinlich Zeit seines Lebens nie die volle Berufsfähigkeit wieder erlangen werde; ferner, daß nur die eigenthümliche Wölbung seines Schädels das Abgleiten der Schrote verursacht und dadurch die tödtliche Wirkung des Schusses verhütet habe. Heigl behauptete kein klares Wissen vom Vorfall mehr zu haben. Geschossen habe er, aber nicht gezielt; die Absicht den Mühlbaur zu tödten, habe er nicht gehabt, er habe ihn blos von seiner weiteren Verfolgung abschrecken wollen. Zugleich bezüchtigte er sowohl den Joseph Mühlbaur als den Wolfgang Vogel, daß sie ihm häufig Unterschlupf gewährt; auch habe er dem Vogel Geld geliehen, und aus Erkenntlichkeit dafür von ihm das Doppelgewehr erhalten, das er, Heigl, zuletzt geführt.

Mühlbaur und Vogel stellten dies Vorbringen auf ihren Eid hin aufs Bestimmteste in Abrede und erhärteten, daß Heigl, ehe er geschossen, scharf auf den Kopf des Mühlbaur gezielt, und aus einer solchen Nähe den Schuß abgedrückt habe, daß sie annehmen müßten, daß er die Absicht gehabt, den Mühlbaur auf dem Fleck todt zu schießen. — Ein andrer Zeuge erkannte das fragliche Doppelgewehr als ihm gehörig an — es sei ihm bei einem Einbruch in seinem Hof mit entwendet worden.

II. Raub dritten Grads an Anna Pritzl.

Joseph und Anna Pritzl bewohnten als Altentheiler (Auszugsleute) in der Nähe des Thauhofs auf einer waldigen Anhöhe ein kleines Auszugshaus. Ihre Wohnung, zu ebener Erde gelegen, bestand aus einer Wohnstube und Schlafkammer nebst einem „Vorflez" (Hausflur). Von der Schlafkammer führte eine mit einer Fallthür verschließbare Treppe in einen tiefen kalten Keller. Den hintern Theil des Hauses bewohnte die ledige Barbara Gamberger. Zur Wohnung derselben führte eine eigene Hausthür, und aus ihrem Hausgang eine Treppe auf ihren Bodenantheil, der von dem der Pritzlischen Eheleute nur durch eine Bretterwand getrennt wird.

Am 7. Nov. 1852 befand sich die 72jährige Anna Pritzl während des vormittägigen Gottesdienstes allein im Haus. Obwohl die Hausthür fest verschlossen war, trat plötzlich ein mächtig großer Bursche, den Kopf mit einem blaugedruckten Tuch verhüllt, in die Stube, packte sie, ehe sie sich dessen versah, bei der Kehle mit der Aufforderung, ihm zu

*) Wir beschränken die diesfällige Mittheilung nur auf sieben.
Die Redaction.

ſagen, wo der Bauer (ihr Mann) ſein Geld habe. Als ſie, ſtatt hierauf zu antworten, einen Verſuch machte, ihm das Tuch vom Kopf zu reißen, drückte er ſie an der Kehle, ſeine Aufforderung wiederholend. Als ſie nun ſagte, wenn Geld im Hauſe wäre, was ſie nicht wiſſe, werde es im Kaſten, der in der Kammer ſtehe, verwahrt ſein, ließ er ihre Kehle los, führte ſie in die Schlafkammer, und von da in den Keller hinunter, wo er ſie allein ließ und die Thür verſperrte.

Nach einer Stunde holte er ſie wieder aus dem Keller herauf und drohte ihr (wie ſie wenigſtens in der Vorunterſuchung angab, woran ſie ſich aber in der öffentlichen Verhandlung nicht mehr recht will erinnern können) mit Erſtechen, wenn ſie ihm nicht den Ort, wo's Geld ſtecke, verriethe. Als ſie nun ihre frühere Angabe wiederholte, ſperrte er ſie wieder in den Keller. Nach einiger Zeit war ihr, als wenn oben zwei Perſonen mit einander ſprächen. Sie rief, ſie möchten ihr doch, weil ſie ſo ſehr friere, ein Federbett hinabwerfen, und meinte eine Stimme im gedämpften Ton ſagen zu hören: „nun ſo geben wir ihr eines", worauf ihr dann auch ein Deckbett hinuntergeworfen wurde. Bald darauf wurde es ruhig, woraus ſie ſchloß, daß ſich die Räuber entfernt hätten. (Daß ſie wirklich zwei Perſonen habe ſprechen hören, vermag ſie nicht mit Beſtimmtheit zu erhärten.) Die alte Frau mußte bis Mittag 1 Uhr, wo ſie von ihrem heimkehrenden Mann befreit wurde, im kalten Keller aushalten. In Folge der Erkältung und des Schreckens erkrankte ſie und mußte ein paar Tage das Bett hüten.

In der Kammer und auf dem Boden waren die Käſten aufgeſprengt, und 180 fl. an baarem Geld und 21 fl. an Geldeswerth in verſchiedenen Effecten geraubt worden.

Ueber die Art und Weiſe, wie der oder die Thäter in's Haus gekommen, ließ ſich nichts vollkommen Sicheres ermitteln. Am Wahrſcheinlichſten ſchien es, daß man durch die (unverſchloſſen geweſene) Hausthür der Gamberger auf deren Bodenantheil, und von dieſem, wo aus dem die beiden Böden trennenden Verſchlag zwei Bretter geriſſen worden waren, in die Pritzl'ſche Wohnung gelangte. Da nun die Entwendungen mittelſt Einbrechen in ein Haus und Gewaltthätigkeit gegen eine Perſon verübt worden waren, ſich wenigſtens Einer der Eingedrungenen (falls es deren zwei geweſen) durch Verhüllen ſeines Kopfes unkenntlich gemacht hatte, ſo war ein ſolcher Raub III. Grades in Frage, der wegen Zuſammentreffens erſchwerender Umſtände (nach Art. 237 Ziffer 1 und 2, in Verb. mit Art. 238) mit Kettenſtrafe bedroht wird. Denſelben im Complott verübt zu haben, waren angeklagt Michael Heigi und Michael Rainer. Rainer bekannte ſich dazu, wollte jedoch die That allein begangen haben. Heigi ſei damals nicht bei ihm geweſen, und wenn er (Rainer) auch wirklich in der Frohnveſte zu einem Mitgefangenen das Gegentheil geäußert hätte, ſo habe er eben damals eine Unwahrheit geſagt. Mit Erſtechen habe er der Alten nicht gedroht, ihr überhaupt nicht mehr zu Leid gethan, als daß er ſie in den Keller geſperrt. — Heigl verſicherte: „wegen dieſer Sache, von der er vor ſeiner Vorunterſuchung auch nicht das Geringſte gewußt habe, ein unſchuldiger Menſch zu ſein."

Die Verdachtsgründe gegen ihn wollten im Grunde auch nicht viel ſagen. Sie beſtanden in jener (immer doch nur angeblichen) Frohnveſten-Erzählung des Rainer, in dem Umſtand, daß Heigl und Rainer damals ſich miteinander herumgetrieben haben ſollen, daß nach der Ausſage der Gamberger Beide am Abend vor der That in deren Wohnung gekommen waren, und daß die 72jährige, in Todesangſt verſetzte Pritzl geglaubt hatte, die Stimmen von zwei Perſonen gehört zu haben.

III. Raub vierten Grades an den Santliſchen Eheleuten.

Dieſelben bewohnen, etwa 100 Schritte von der Imlmühle, die ſie kurz zuvor verkauft hatten, ein Auszugshaus. Ueber der feſt verſchließbaren Hausthür befindet ſich ein Fenſter von 1½ Fuß Länge und Breite mit einer ſtarken Eiſenſtange verſichert. Aus der zur ebenen Erde befindlichen Schlafkammer führt eine Stiege auf den Hausboden, wo die alten Leute ihre werthvollſten Sachen aufbewahrten. Von der Hausflur aus gelangte man in die nicht verſchließbare Schlafkammer.

In der Nacht vom 9. auf den 10. Nov. 1852 wurden die Santliſchen Eheleute, die bereits in tiefem Schlaf lagen, von zwei Männern, die ſie jedoch in der Dunkelheit nicht erkennen konnten, angefallen, indem dieſelben ſich auf ſie warfen und ihnen die Hände mit Riemen zuſammenſchnürten; der Katharina Santl ward auch ein Riemen um den Hals geworfen, und ſo feſt zuſammengezogen, daß ſie glaubte erſticken zu müſſen, bis es ihr gelang, eine Hand frei zu bekommen, und mit ihr den morſchen Riemen zu zerreißen. Unter Stoßen, Droſſeln und Schlagen, mit Fäuſten ſowohl, als auch mit einem eiſernen Inſtrument, (wahrſcheinlich einer Degenklinge) drohten die Räuber ſie umzubringen, wenn ſie nicht angeben würden, wo ſie ihr Geld hätten, da ſie aus dem Kaufserlös für ihre Mühle 6000 fl. im Hauſe haben müßten. Geängſtigt durch dieſe Mißhandlungen und Todesdrohungen, ſagten die alten Leute den Räubern Alles, was ſie wiſſen wollten, und flehten nur um ihr Leben. Einer der Räuber nahm die ihm überlieferten Schlüſſel, und holte das vorhandene Geld aus dem ihm bezeichneten Verſchluß. Da ſie jedoch eine um Vieles geringere Summe vorfanden, als ſie im Hauſe vermutheten, fingen ſie die Mißhandlungen von Neuem an.

Inzwiſchen war es der Katharine Santl, einer zwar alten aber kräftigen und beherzten Frau, gelungen, aus dem Bett zu kommen. Sofort griff ſie nach einem unter ihrem Bett liegenden ſcharfgeſchliffenen Beil und führte mit deſſen Schneide ſchnell einen Streich auf den ſie mißhandelnden Räuber, ſo daß ihr ſogleich das warme Blut entgegenſpritzte, und ſich am andern Morgen ſtarke Blutſpuren ſowohl auf ihrem Bett, als auch auf dem Boden der Kammer und Wohnſtube vorfanden. Wohin ſie im Dunklen den Räuber getroffen, vermag ſie natürlich nicht mit Beſtimmtheit anzugeben, glaubt jedoch, weil ſie *ſtehend* auf ihn, der ihr *gegenüber* gleichfalls *geſtanden*, ihren Hieb geführt, ihn in's Geſicht getroffen zu haben. Das Beil habe ſie gleich wieder fallen laſſen, damit die Räuber es ihr nicht entreißen möchten. Da dieſe nicht abließen, die alten Leute mit brutalen Mishandlungen zu quälen, um von ihnen die Angabe des Orts, wo ſie ihr Geld verborgen, heraus-

zupreſſen, dieſe aber wirklich nicht mehr Geld, als die Räuber gefunden, im Hauſe hatten, ſo baten ſie ihre Peiniger, ſie doch in den Keller zu ſperren, indem ſie ja dann, ohne von ihnen das Mindeſte befürchten zu müſſen, bei Kerzenlicht Alles bequem ausſuchen, und was ſie wollten, mitnehmen könnten. Hierauf gingen die Räuber ein, ſchleppten ſie in den Keller hinab, banden ſie dann an Händen und Füßen, und verſchloſſen die Fallthür. Nach zwei angſtvoll bangen Stunden verließen die Räuber endlich das Haus. Nach ihrem Abzug gelang es den Eingeſperrten, ſich ihrer Bande zu entledigen und aus dem Keller herauszukommen. In Folge der erlittenen Mißhandlungen wurde Georg Santl 12 und ſeine Frau 14 Tage lang krank.

An Geld und Geldeswerth waren ihnen an 100 Gulden geraubt worden. Unter dem Geld befand ſich ein alter Thaler mit dem Bild der Stadt Augsburg und der Jahreszahl 1626, unter den entwendeten Effecten eine Spieldoſe von ſchwarzem Horn, auf deren Deckel das Brandenburger Thor zu Berlin abgebildet war.

Die Augenſcheinnahme ergab, daß die Räuber durch das Hausflur-Fenſter über der Hausthür, von dem ſie die Verſicherungsſtange weggeſprengt hatten, in das Haus gedrungen waren. Der buchene Prügel, deſſen ſie ſich hierzu bedient, fand ſich vor dem Haus. Der Hund des Müllers lag getödtet im Hofe.

Auch der, ebenfalls im Complott geſchehenen Verübung dieſes Raubes (der ſich, da die Entwendung mittelſt Peinigung ſtattgefunden hatte, als Raub IV. Grades, der mit Todesſtrafe bedroht iſt, darſtellt) ſind Heigl und Rainer verdächtig.

Rainer läugnete etwas davon zu wiſſen. Da die Räuber ſich ſorgfältig gehütet hatten, in Gegenwart der Beraubten ein Licht anzuzünden, ſo hatte er von dieſen eine Erkennung nicht zu fürchten. Zwar meinte Katharine Santl, die Stimme des Rainer habe große Aehnlichkeit mit der des Einen der Räuber, war jedoch ihrer Sache nicht gewiß. Für ihn wäre ſonach die Sache ziemlich gut geſtanden, hätte er ſich nicht ſelbſt verrathen, freilich nur durch die einem Mitgefangenen gemachte Erzählung, daß er mit dabei geweſen, als der Raub im Santliſchen Haus begangen worden ſei. — Gegen Heigl lagen hingegen dringendere Anzeigen vor:

1. Am Morgen des 10. Novembers war er von mehren Zeugen mit einer langen über Naſe, Stirne und die linke Wange herabgehenden, nothdürftig verklebten Wunde — die wohl vom Beil der Müllerin herrührte — geſehen worden.

2. In ſeinen Angaben in der Voruntersuchung, auf welche Art er dieſe Wunde, deren urſprüngliche Narbe trotz des (oben bereits erwähnten) draſtiſchen Mittels noch ſichtbar war, erhalten habe, blieb er ſich nicht treu, indem er anfänglich ſie durch den Säbelhieb eines Gensdarmen bekommen, und als er damit nicht durchkam, durch Reißen an einem Brettnagel erhalten haben wollte.

3. Das Auffinden jener Spieldoſe im Hauſe des Joſeph Spiegelberger, und die durch denſelben geſchehene Verausgabung des alten Augsburgiſchen Thalers, indem Spiegelberger und deſſen Frau angegeben hat-

ten, Heigl habe die Spieldoſe in ihrem Haus zurückgelaſſen, und den alten Thaler dem Spiegelberger mit dem Auftrag gegeben, etwas Bettzeug für des Heigl damals ſchwangere Geliebte zu kaufen. (Doſe und Thaler waren von beiden Santliſchen Eheleuten als ihnen gehörig und in der fraglichen Nacht unter andern Effecten mit entwendet auf das Beſtimmteſte vorher bezeichnet und dann wieder erkannt worden.)

Dieſen Indizien ſetzte Heigl auch in der öffentlichen Verhandlung anfänglich ein hartnäckiges Läugnen entgegen und wollte namentlich Doſe und Thaler nie beſeſſen haben. Ja er ging ſo weit, daß er ſogar den Spiegelberger, der ſein Vetter war und bei dem er längere Zeit gewohnt hatte, gar nicht kennen wollte.

Spiegelberger war nur als Begünſtiger des fraglichen Raubes vor das Schwurgericht geſtellt worden. In dieſer Beziehung lag gegen ihn vor, daß er bald darauf, nachdem der Raub geſchehen, in ſeinem Haus dem Heigl Unterſchlupf gegeben und ihn dem Gendarmeriebrigadier Sommer bei einer am 12. Dezember 1852 vorgenommenen Hausſuchung verläugnet hatte; ferner, daß er die Spieldoſe anfänglich geſunden haben wollte, und daß in ſeinem Haus das Fenſter der Kammer, in welche eine Treppe von dem Boden, den Heigl damals mit ſeiner Geliebten bewohnte, herabführte, ſo eingerichtet ſich zeigte, daß es wie eine Thür zum Aus- und Eingehen benützt werden konnte, die Kammerthür aber mit einem Beobachtungsloch verſehen war. Dies hätte Heigl ohne Wiſſen des Hauseigenthümers nicht wohl ſo einrichten können und es lag daher, namentlich bei ſeinem verwandtſchaftlichen Verhältniß zu ihm, die Vermuthung nahe, daß er um die fragliche That gewußt, in ſeinem Haus wiſſentlich dem Heigl heimlichen Verſteck gewährt und ihm geraubte Gegenſtände verwahrt habe.

Hiergegen brachte Spiegelberger vor: Am Katharinentag (25. Nov.) ſei Heigl zu ihm gekommen, und habe ihm den alten Augsburger Thaler mit der Bitte gegeben, etwas Bettzeug für ſeine Geliebte, die in der Hoffnung ſei, zu kaufen. Dies habe er auch gethan und dafür den Thaler, von dem er natürlich nicht gewußt, woher ihn Heigl habe, ausgegeben. Bald darauf ſei Heigl wieder zu ihm gekommen mit der Bitte, ſeine Geliebte in ſeinem Haus entbinden zu laſſen. Theils aus Furcht vor Heigl, theils aus Mitleid mit dem unſchuldigen noch ungebornen Kind, ſei er hierauf eingegangen, und Heigl habe nun mit der Thereſe Pritzl auf dem Boden ſeines Hauſes gewohnt. Was nun die verdächtig ſein ſollende Einrichtung des Kammerfenſters betreffe, ſo ſei einmal durch dieſes Fenſter eingebrochen und es nachher nicht wieder hergeſtellt worden, ſo daß es nicht recht verſchließbar ſei. Sein verdächtiges Benehmen der Gensdarmerie gegenüber erklärte er durch ſeine Furcht vor Heigl, mit dem nicht zu ſpaßen geweſen.

Sein Vorbringen klang ziemlich unbefangen, und ward von den Ausſagen ſeiner Frau in allen Punkten unterſtützt, während dafür, daß er vom fraglichen Raube gewußt habe, keine directen Verdachtsgründe, vielweniger denn Beweiſe gegen ihn vorlagen.

Da erhob ſich plötzlich am Schluſſe der Verhandlung dieſer Sache Michael Heigl, und erklärte in Thränen ausbrechend, er wolle

nun die Sache sagen, wie sie sei. Rainer sei bei dem fraglichen Raube nicht betheiligt gewesen. Er und Joseph Spiegelberger hätten ihn mit einander begangen. Dieser habe die Gelegenheit ausgekundschaftet und sich auch die meisten Gewaltthätigkeiten gegen die alten Leute erlaubt.

Spiegelberger widerspricht dieser ebenso plötzlichen als schweren Anschuldigung mit Gelassenheit, und fügte bei, Heigl wolle ihn nur hineinbringen, aus Rache dafür, daß er gegen ihn von wegen der Dose und des alten Thalers ausgesagt habe.

Heigl blieb fest auf seiner Angabe stehen, und erklärte von nun an Alles bekennen zu wollen. — Dies plötzliche Geständniß des Heigl, auf einmal nach hartnäckigem Läugnen von freien Stücken abgelegt, mochte vielleicht Manchem räthselhaft erscheinen. Allein der Schlüssel zur Lösung dieses Räthsels findet sich in Heigls Gemüthsart. Rachsucht war ein Grundzug derselben, und sie allein trieb ihn zum Geständniß. Er besaß Verstand genug einzusehen, wie sehr die Aussagen des Spiegelberger ihn gravirten, wie dieser sein ganzes Vertheidigungssystem vernichtet habe. Außerdem entging ihm aber auch nicht, daß die Verhandlung für Spiegelberger sich günstig gestalte. Der, dessen Aussagen ihn (Heigl) vorzüglich belasteten, sollte frei ausgehen! Diesen Gedanken konnte sein rachsüchtiger Sinn nicht ertragen; jener sollte wenigstens gleiches Loos mit ihm theilen. Deßhalb diese plötzliche Anschuldigung und zu deren Beglaubigung das Geständniß der eigenen Schuld! — Rachsucht und ohnmächtige Wuth waren auch die Quelle seiner Thränen, nicht Rührung oder Reue.

Solche hatte er nicht gezeigt, wo sie am Platz gewesen, als die alten Santl'schen Eheleute die in jener Nacht erduldeten Peinigungen, ihre Angst und ihren Schrecken schilderten. — Daß es ihm mit seinem Versprechen, nun Alles offen zu bekennen, nicht Ernst war, zeigte sich bald im weitern Verlauf der Verhandlung.

IV. (Vermeintlicher) nächster Versuch zum Mord. — (In Wirklichkeit nichts weiter als: schwere Körperverletzung.)

Wie bereits angeführt, war Heigl mit seiner, ihrer Niederkunft nahen Geliebten im Dezember 1852 bei seinem Vetter Spiegelberger in dessen sogenanntem Malandri-Häusle*) versteckt. Auf dessen Boden hatte er seine Lagerstätte und seine Waffen; die Thür war mit einem Ausguck versehen, durch den man die in die untere Kammer führende steile Treppe überschauen konnte, und das Fenster dieser Kammer diente ihm als Hausthür.

Am 12. Dezember kam nun der Gensdarmerie-Brigadier Sommer in Begleitung des Gensdarmen Bayerl, auf Heigl fahndend, auch in's Spiegelberger'sche Haus. Heigl, von Spiegelberger in Kenntniß gesetzt, daß Gensdarmen kämen, zog sich mit Therese Pritzl schleunigst auf seinen Boden zurück. Kaum war ihm dies gelungen, so traten die Gensdarmen

*) Schelm-Häusle — Malandrino (Straßenräuber), Schelm, Gauner.

ſchon in die Spiegelberger'ſche Wohnſtube mit der Frage, ob kein Fremder im Hauſe ſich aufhalte. Spiegelberger verneinte dies, die Gensdarmen erblickten aber auf dem Fenſterſims der Nebenkammer eine Spieldoſe, die ſie für die auf der Imlmühle unlängſt geraubte hielten. Während ſie nun den Spiegelberger über den Erwerb derſelben fragten, und dieſer ſie gefunden zu haben behauptete, war es ihnen, als ob oberhalb der Stube gegangen würde. Sofort überzeugt, der Heigl ſei im Hauſe, drangen ſie, der Brigadier voran, mit gefälltem Bajonnet die Bodenſtiege hinan. Kaum hatte dieſer jedoch drei bis vier Stufen erſtiegen, als die Bodenthür ſich öffnete, ein Schlag von Oben ihm den Tſchako vom Kopf warf, und ſchnell nach einander drei Schüſſe krachten. Mit einem Schuß im Leib und zerſchmetterter rechter Hand wälzte ſich der Brigadier rücklings in ſeinem Blut. Während der Gensdarm ihm zu Hilfe ſprang, ſtürzten Heigl und ſeine Concubine die Stiege herab, und entflohen durch das Fenſter. Thereſe Pritzl trug hierbei eine Piſtole in der Hand, mit welcher ſie, wie wenigſtens die Anklage annahm, den dritten der gefallenen Schüſſe abgefeuert hatte. Brigadier Sommer ſtarb zwar an ſeinen Wunden nicht, verlor aber auf immer den Gebrauch ſeiner rechten Hand, ſo daß er zu ſeinem Beruf als Gensdarm gänzlich unfähig wurde.

Von der Anſicht ausgehend, die drei Schüſſe ſeien von den Angeklagten in verabredeter Verbindung mit vorher bedachtem Entſchluß und in tödtlicher Abſicht abgefeuert worden, wurde von der Anklage nächſter Mord-Verſuch im Complott begangen angenommen.

Heigl iſt geſtändig geſchoſſen zu haben, jedoch habe er keinen der Gensdarmen treffen, ſondern ſie nur ſchrecken wollen. Als er losgedrückt, habe er ſie ſelbſt nicht, ſondern nur ihre Bajonnete geſehen. Auch ſeien nicht drei Schüſſe, ſondern nur ein einziger, der ſeine, gefallen; ſeine Geliebte habe gar nicht geſchoſſen. Auch ſie betheuerte angelegentlich, ſie habe nicht geſchoſſen, ſondern nur die Piſtole, die in ihrem Bett ſich befunden, auf der Flucht mit ſich genommen.

Auch die Spiegelberger'ſchen Eheleute wollten nur einen Schuß gehört haben. Der Gensdarm Bayerl beharrte jedoch darauf, es ſeien drei Schüſſe gefallen, und zwar der dritte erſt, als der Brigadier bereits niedergeſchoſſen geweſen.

V. Raub dritten Grades an Barbara Winter, verübt von Michael Heigl geſtändigermaßen auf folgende Weiſe:

Am 29. Auguſt 1852 früh 6 Uhr war Barbara Winter, 33 Jahre alt und damals hochſchwanger, allein zu Hauſe, im Stalle die Kühe melkend. Da trat auf einmal der ihr wohlbekannte Heigl mit einem Doppelgewehr bewaffnet zu ihr, unter der Aufforderung, mit ihm in's Haus zu gehen, und ihr Geld herzugeben. Da ſie ſich deſſen weigerte, mißhandelte er ſie durch Stöße und Schläge mit ſeinem Gewehrkolben, riß ihr die Kleider vom Leibe, ſchleppte ſie an den Haaren über die Stiege in ihre Kammer hinauf, wo ihre Käſten ſtanden, ſprengte letztere gewaltſam auf und raubte wohl 200 fl. an Geld. Nun wollte er die Winter auch in die untere Stube ſchleppen. Dieſe entſchlüpfte ihm jedoch, und ſprang

in ihrer Todesangſt über die außen um's Haus laufende Gallerie herab, ſo dem Heigl, der nun ſeiner Wege ging, entkommend.

In Folge von Angſt und Schrecken, ſo wie des gemachten Sprunges, wurde die Winter krank und mußte einige Tage das Bett hüten, erlitt aber ſonſt keinen weitern Nachtheil weder an ihrer Geſundheit, noch an ihrer Leibesfrucht.

VI. Raub vierten Grads an Katharina Dachs.

Einſam in einer Waldſchlucht liegt der Einodhof, die Simmersöde genannt. Hier war am Morgen des 3. Juni 1849 die Tochter des Hofbauern, Katharina Dachs, von allen Bewohnern allein zu Haus. In den Stall tretend, wo ſie ein Geräuſch gehört hatte und nachſehen wollte, ob ſich nicht etwa ein Stück Vieh losgeriſſen, ſah ſie einen Mann mit geſchwärztem Geſicht und mit einem Gewehr über der Schulter auf ſich zuſpringen. Sofort packte er ſie — und zwang ſie mit brutalen Mishandlungen, ihr mit Erſtechen drohend, ihm die Käſten zu zeigen, wo ihr Vater ſein Geld habe.

Nachdem er ihr die Arme zuſammengeſchnürt und die Augen verbunden hatte, ſprengte er die Käſten auf und entwendete daraus an 1100 fl. Geld. Ein von ihm auf ihre Keuſchheit gemachter Angriff ſcheiterte an ihrem energiſchen Widerſtand, worauf er ſich entfernte. Jetzt gelang es ihr, ſich ihrer Bande zu entledigen. Zeugen, die bald darnach auf die Simmersöde kamen, ſchildern ihr Ausſehen als Mitleid- und Entſetzen erregend. Ihr Angeſicht war geſchwollen und blutrünſtig und von Ruß geſchwärzt; das Haar hing zerzaust vom Kopf herunter und ihre Kleider zerfetzt um ſie herum, und ſie ſelbſt war bis zum Tode matt.

Heigl, dieſer That angeklagt, läugnete dieſelbe hartnäckig. Allein Katharina Dachs — ein ganz unbeſcholtenes Mädchen, die unter bittern Thränen und Erröthen ihr Zeugniß ablegte und Den, der ſie mißhandelt und zu entehren verſucht, nur mit ſichtlicher Ueberwindung anzuſehen vermochte — recognoscirte ihn mit voller Beſtimmtheit als ihren Peiniger. Ein von Heigl verſuchter Alibibeweis mißlang gänzlich.

Alles bisher Vorgekommene an Brutalität und Grauſamkeit überbot aber

VII., der Raub vierten Grades an den Greil'ſchen Eheleuten.

Dieſe hausten ſeit 19 Jahren in glücklicher mit 5 Kindern geſegneter Ehe auf dem ſogenannten Pritzlgütle bei Pirka. Ihr Wohnhaus beſtand aus Erdgeſchoß und Hausboden. In einem auf letzterm angebrachten Bretterverſchlag hatten ſie ihre Schlafſtätte, ſowie auch ihre werthvollern Effecten aufbewahrt.

In der Nacht vom 23. auf den 24. April 1847 gegen 1 Uhr Morgens wurden ſie durch ein aus der untern Wohnſtube heraufdönendes Gepolter aus dem Schlaf geweckt. Georg Greil ſtand ſofort auf und ſah durch die Fugen des Bretterverſchlags die Hausthür, die er am Abend vorher wohl verſchloſſen hatte, offen ſtehen. Mit einer Haue bewaffnet, begab er ſich in's Erdgeſchoß hinab, wohin ihm ſeine Frau folgte. Kaum

hatten ſie aber die Hälfte der Treppe zurückgelegt, als aus der Stube unten ein Burſche heraustrat und eine Piſtole auf ſie abdrückte, jedoch ohne ſie zu treffen. In demſelben Augenblick ſprangen zwei Andre zur Hausthür herein, wovon der Eine mit einem Feuergewehr, der Andre mit der Fauſt auf ſie einſchlug, ſo daß die Erſchrocknen an keine Gegenwehr denken konnten. Die Frau wurde über die Treppe hinaufgezerrt und rücklings auf ihr Bett geworfen und hier feſt geſchnürt; der Mann aber die Stiege herabgeriſſen, zu Boden geſchleudert, an Händen und Füßen kreuzweis zuſammen gebunden und ein Oberbett auf ihn gelegt. Nun forderten ſie ihn auf zu ſagen, wo er ſein Geld habe, er müſſe erſt geſtern von einem Müller 800 fl. heimbezahlt erhalten haben, ſie wüßten dies, ſein Läugnen helfe Nichts. Auf ſeine Betheuerung, er habe kein Geld, ſie müßten in ein unrechtes Haus gekommen ſein, ſchlugen ſie ihn auf fürchterliche Weiſe, ſetzten ihm eine Piſtole auf die Bruſt, und drohten mit augenblicklichem Tod, wenn er nicht ſein Geld hergebe. Nachdem ſie ihn eine geraume Weile ſo bedroht, geſtoßen, geſchlagen, geſchüttelt, und dabei immer wieder nachgeſehen hatten, ob er noch lebe, hielt er den Athem an ſich und ſtellte ſich todt.

Sie ließen ihn nun liegen, eilten die Stiege hinauf, riſſen die Frau aus dem Bett, ſchleiften ſie die Stiege herab, und warfen ſie neben ihren Mann auf den Boden der Hausflur nieder.

Während nun ein Räuber die Beiden bewachte, ſprengten die zwei andern auf dem Boden alle Käſten und Truhen auf, nach dem Geld ſuchend. Da ſie jedoch die vermutheten 800 fl. nicht fanden, kamen ſie wieder in die Hausflur herab, und forderten die Greil'ſchen Eheleute unter neuen ſchrecklichen Mißhandlungen auf, ihnen zu ſagen, wo ſie ihr Geld hätten. Als dies erfolglos blieb, nothzüchtigten zwei das Weib nach einander, Angeſichts des wehrloſen gebundenen Mannes. Hierauf ſuchten ſie durch Liſt den Aufbewahrungsort des Geldes zu erfahren, indem ſie der Frau vorſptegelten, eines ihrer Kinder habe ſchon angegeben, daß bei ihnen 400 fl. vergraben ſeien. Als auch dies nicht zum Ziele fühlte, ſetzte einer der Frau die Piſtole auf die Bruſt, mit der Drohung, ſie zu erſchießen, wenn ſie nicht gleich angebe, wo das Geld ſei; ein andrer drohte ihr ſein Meſſer ins Herz zu ſtoßen, ein dritter ihren Kindern die Köpfe abzuſchneiden und den Mann zu morden.

Endlich fielen ſie noch auf folgende teufliſche Grauſamkeit. Sie verbanden der Frau die Augen, banden ſie auf einen Stuhl feſt, machten Licht, und brannten ſie mit demſeiben ſo lange in die Fußſohlen, bis ſie ihnen einen Eid ſchwor, daß nicht mehr Geld im Hauſe ſei, als ſie bereits gefunden.

Nachdem ſie volle 2 Stunden ſo im Hauſe gewüthet, entfernten ſie ſich, 160 fl. Geld, Leinwand, Linnen-Garn, ein ſilbernes Herzchen von Filigranarbeit und ein Stück rothgeblümter Seide (im Geſammtwerth von 210 fl.) mit ſich fortnehmend.

In das Haus waren ſie durch ein Fenſter der Wohnſtube eingedrungen, deſſen Rahmen ſie ausgeſchnitten hatten. Die Greil'ſchen Eheleute waren am ganzen Körper voll Sugillationen und Beulen, und die Frau hatte an den Fußſohlen höchſt ſchmerzhafte Brandwunden.

Der Begehung dieſes Raubes im Complott mit zwei unbekannt gebliebenen Perſonen war Michael Heigl und der Begünſtigung ſeine Concubine Thereſe Pritzl beinzichtigt.

Heigl wollte jedoch nicht dabei geweſen ſein und verſicherte ein gewiſſer Fendl, Wolfgang Vogel und Joſeph Mühlbaur wären die Thäter, Fendl habe dies ſelbſt ihm erzählt. — Gegen ihn, beziehungsweis gegen ſeine Geliebte, ſprachen folgende Verdachtsmomente: ſein Herumziehen mit ihr in jener Gegend zur kritiſchen Zeit, das Auffinden jenes rothgeblümten Seidenzeugs und ſilbernen Filigran-Herzchens bei der Thereſe Pritzl; ſein Läugnen in der Voruntersuchung, ihr dieſe Sachen gegeben zu haben, während er jetzt angab, daß er ſie von Fendi gekauft und ihr geſchenkt habe. Uebrigens behauptete auch die Greil (ihr Mann war inzwiſchen geſtorben), Heigl ſei an Statur und Stimme dem Einen der Räuber ſehr ähnlich.

Gegen ſeine frühere Geliebte, Marianne Gruber, kamen drei „ausgezeichnete" Diebſtähle, die ſie nach Heigl's Geſtändniß im Juli 1844 mit ihm begangen haben ſoll, zur Verhandlung. Obſchon außer dieſer Bezichtigung Heigl's, die übrigens mit den thatbeſtändlichen Erhebungen allerdings in Einklang ſtand, auch noch andre und zwar triftigere Anzeichen gegen ſie ſprachen, läugnete ſie doch hartnäckig: „der Heigl könne ſagen, was er wolle; er ſolle ihr ihr' Ruh' laſſen; er ſei ein Blutſauger, und wolle ſie nur hineinbringen, weil er ihr um ihre Freiheit neidig ſei."

Am 6. Tag der Verhandlung begann das Plaidoyer. In einer kurzen Einleitung bezeichnete die Staatsbehörde den Michael Heigl als Räuber von Handwerk, der beſonders durch die Beharrlichkeit ſeines verbrecheriſchen Willens gefährlich ſei. Allerdings ſei auch manch ſchöner Zug von ihm bekannt geworden, auch habe er — ohne ein Leben getödtet zu haben — Menſchenblut nur da vergoſſen, wo es der Vertheidigung ſeiner Freiheit gegolten; allein, wo es ſich um Befriedigung ſeiner Habgier gehandelt, ſei er vor den grauſamſten Mitteln nicht zurückgeſchreckt. — Die von ihm im Verlauf der Verhandlung abgelegten Geſtändniſſe ſeien nicht als Ergebniß der Reue zu betrachten, indem ſie blos leichtere Anſchuldigungen und ſchwerere nur dann beträfen, wenn er ſich derſelben vollkommen überführt geſehen. Hierauf ward nachzuweiſen verſucht, daß ſämmtliche Anklagepunete durch die Verhandlung conſtatirt worden wären.

Spiegelberger betreffend, ward bemerkt, derſelbe ſei zwar nur wegen Begünſtigung des an den Santl'ſchen Müllersleuten von Heigl im Complott verübten Raubes vor das Schwurgericht verwieſen worden, erſcheine aber nach dem, freilich erſt in der öffentlichen Verhandlung vom Heigl abgelegten Geſtändniß, das, ſoweit es Spiegelberger bezichtige, durch ſonſtige thatſächlich feſtgeſtellte Momente *) unterſtützt werde,

*) Nach Obigem, S. 160, waren dies jedoch keine neuen, ſondern diejenigen Momente, welche man bereits zur Begründung der Anklage auf Begünſtigung verwendet hatte. Anm. der. Red.

als Miturheber bei dieſem Raub. Dem vorliegenden Verweiſungserkenntniß gemäß müſſe zwar den Geſchwornen eine auf Begünſtigung gerichtete Frage geſtellt werden; ſollten ſie dieſelbe aber verneinen, behalte ſich die Staatsbehörde eine neue Anklage auf Miturheberſchaft gegen Spiegelberger vor. (Hiermit war ſein Vertheidiger im Weſentlichen einverſtanden.)

Den Geſchwornen wurden 33 Fragen vorgelegt; nach 1½ ſtündiger Berathung verkündeten ſie (Abends ½9 Uhr) ihren Wahrſpruch, und erklärten darin:

I., Michael Heigl betreffend: Schuldig 1) des Verbrechens der Körperverletzung I. Grades, verübt an Joſeph Mühlbaur von den Haſelſtauden; 2) des Raubes IV. Grades an den Santl'ſchen Müllersleuten, verübt im Complott; 3) des Verbrechens der Körperverletzung III. Grades an dem Gensdarmerie-Brigadier Sommer, aber ohne Complott verübt; 4) des Raubes IV. Grades an der Bauerstochter Katharina Dachs auf der Simmersöde; 5) des Raubes IV. Grades an den Greil'ſchen Eheleuten auf dem Pritzl-Häuſel, im Complott verübt; 6) des Raubes III. Grades an Barbara Winter (7., 8. und 9. der S. 165 erwähnten drei Diebſtähle); Nichtſchuldig hingegen des (S. 156 aufgeführten) Raubes III. Grades an Marianne Pritzl.

II., Michael Rainer betreffend: Schuldig des ſoeben unter I. a. E. erwähnten Raubes III. Grades, jedoch ohne Complott verübt; Nichtſchuldig hingegen des unter I., 2 gedachten Raubes.

III. Thereſe Pritzl betreffend: Schuldig der Begünſtigung des unter I., 5 gedachten Raubes, die ihr jedoch, weil ſie damals noch nicht das 16. Lebensjahr zurückgelegt, nur als „Vergehen" anzurechnen ſei; Nichtſchuldig hingegen des Verſuchs zum Mord oder Todtſchlag, oder des Verbrechens der Körperverletzung an dem Gensdarmerie-Brigadier Sommer.

IV., Marianne Gruber betreffend: Schuldig der unter I., 7, 8 und 9 gedachten drei Diebſtähle.

V., Joſeph Spiegelberger betreffend: Nichtſchuldig der Begünſtigung des unter I., 2 gedachten Raubes.

Auf Grund dieſes Wahrſpruchs ſtellte der Staatsanwalt den Antrag, den Michael Heigl zum Tod, den Michael Rainer zur Kettenſtrafe, die Thereſe Pritzl zu 7monatlichem Gefängniß, und die Marianne Gruber zu 6jährigem Arbeitshaus zu verurtheilen; den Joſeph Spiegelberger zwar wegen Begünſtigung des fraglichen Raubes freizuſprechen, ihn jedoch in Haft zu behalten, und zur Aufnahme der Unterſuchung wegen Miturheberſchaft ꝛc. an den Unterſuchungsrichter zu verweiſen.

Das erſt am darauffolgenden Tag Abends ½6 Uhr verkündete Erkenntniß des Schwurgerichtshofs entſprach den Anträgen der Staatsbehörde hinſichtlich des Heigl, des Rainer und des Spiegelberger, verurtheilte aber, davon abweichend, die Pritzl zu 10 Monat Gefängniß und die Gruber zu 5 Jahr Arbeitshaus.

Lautlos hörte die dicht gedrängte Menge das Urtheil an; ſchweigend vernahm es Heigl, nur durch den plötzlichen Anflug einer Röthe im Geſicht einige Erſchütterung verrathend.

Das Todesurtheil wurde jedoch nicht vollzogen, sondern in Kettenstrafe (lebenslänglichen Kerker) umgewandelt. Aber dennoch sollte Heigl einem gewaltsamen Tod nicht entgehen. Im Strafort wegen seines musterhaften Verhaltens als Aufseher über seine Mitgefangenen bestellt, übte er sein Amt mit großer Pünetlichkeit, wodurch er sich den Haß einiger Sträflinge zuzog. Einer derselben zerschmetterte ihm mit seiner Kettenkugel den Schädel, so daß er auf der Stelle todt niederstürzte.

So endete ein Leben voll Gewaltthat und Verbrechen, durch Verbrechen und Gewaltthat.

(Möge nachstehende, die Reform deutscher Strafanstalten betreffende Bemerkung als eine anregende Betrachtung einzuschalten uns vom Leser vergönnt werden. Wo die Kettenkugel — eines der übrig gebliebenen Stücke vom Apparat jenes,

zwar von Staatsweisheit und Moral auf Grund ihrer Studien und Erfahrung zur Austilgung verurtheilten, aber von der Vis Inertiae in seinen zähen Ueberbleibseln conservirten,

Systems, das die Straf-Häuser des Staats außer dem Bereich der Ermöglichung seiner Straf-Zwecke setzt — wo diese wüste Kettenkugel im Heiligthum der Strafanstalt ihr wüstes Wesen treibt, hat das widersinnige Raffinement der Barbarei, die sie erfinden und einführen ließ, sich nur allzuoft fürchterlich gerächt — schon mancher Aufseher fiel dieser eben so anwidernden als empörenden Erfindung zum Opfer. Wär' doch schon die bloße Kette an Hand und Fuß des Strafgefangenen als Beweis unnützer und darum grausamer Härte genug — aber nun gar noch eine so und so viel Pfund schwere Kugel an der Kette! — Freilich ist selbst die Schärfung der Todesstrafe noch nicht aus deutschen Strafgesetzgebungen verbannt,

(so hat z. B. Hannover, Art. 9 seines Strafgesetzbuches von 1840, „das Schleifen auf einer Kuhhaut zum Richtplatz"; Preußen, §. 7 seines Str.-G.-B. von 1851, „die Aberkennung der bürgerlichen Ehre" [des, weil aus der Reihe der Lebendigen, doch wohl auch aus der Reihe der Bürger Scheidenden!] als Schärfung der Todesstrafe),

und so ist im Hinblick hierauf, sich nicht sehr zu wundern, daß unnütze Schärfungen auch bezüglich der Freiheitsstrafe beibehalten und selbst bei ewigem Kerker, trotz des lebenslänglichen Verlusts der Freiheit, noch immer die Zuthat von Ketten und Kettenkugel nicht abgeschafft wurde. Anm. der Redaction.)

*

Erlauben Sie mir zum Schluß noch einige Rückblicke auf den Wahrspruch der Geschwornen. Berücksichtigt man die Menge der gestellten Haupt- und Unter-Fragen, die verschiedenen Arten und Grade

der Verbrechen, die in Betracht zu ziehen, die viel- und mannigfachen Indizien, die zu würdigen waren, so wird man nicht umhin können, den geschöpften Wahrspruch im Ganzen höchst befriedigend zu nennen.

(Vor Allem ist nach unsrem Dafürhalten mit großer Befriedigung sich über den gesunden Menschenverstand zu freuen, der die Geschwornen davor schützte, sich von dem wunderlichen Phantasiebild irr führen zu lassen, das

[im Anklageantrag und Verweisungserkenntniß, in der Anklage und in den Versuchen der Anklage-Aufrechthaltung]

den Vorgang auf der Bodentreppe im „Malandri-Häusl" Spiegelberger's als Mord-Versuch, als Mordversuch im Complott erscheinen ließ und mit allem Aplomb doctrineller Autorität ihn in dieser Gestalt den Geschwornen vorführte. Sie — nicht an juristischer Schulweisheit und deren Hallucinationen leidend — erblickten darin nichts Andres als was darin offen zu Tage lag: das vorbedachtlos gefaßte, jähe Vorhaben, unter dem Schutz momentaner Verwirrung — im Pulverdampf einer plötzlich loskrachenden Gewehrsalve — durch die rettende Fensterthür das Weite zu gewinnen. Anmerkung der Redaction.)

Einiges Bedenken dürfte sich nur rücksichtlich des den Angriff gegen Joseph Mühlbaur von den Haselstauden betreffenden Ausspruchs ergeben. Hier nahmen die Geschwornen offenbar nicht an, daß Heigl die Absicht gehabt, den Mühlbaur zu tödten, verneinten daher die auf das Verbrechen des nächsten Versuchs zum Todtschlag an sie gestellte Haupt-Frage, und bejahten die auf das Verbrechen der Körperverletzung I. Grades an sie gerichtete eventuelle Frage. Berücksichtigt man jedoch,

1) daß Heigl schon lange dem Mühlbaur feindlich gesinnt war, ihm schon früher mit Erschießen gedroht hatte, und nach Allem, was wir von ihm wissen, der Mann war, eine solche Drohung bei vorkommender Gelegenheit auszuführen;

2) daß er diesen, ihm schon längst verhaßten Menschen unter seinen Verfolgern vornan erblickte — ihn durch das Hetzen seines Hundes auf ihn sein Entkommen gefährden sah;

3) daß es ihm, um der drohenden Gefahr ergriffen zu werden wo möglich noch zu entgehen, darum zu thun sein mußte, seinen gefährlichsten Verfolger nicht blos zu schrecken, sondern auch unschädlich zu machen; *)

so dürfte schon aus psychologischen Gründen die Annahme sehr nahe liegen, daß der Gedanke in seinem ohnehin rachsüchtigen Gemüth aufsteigen und sich zum Vorsatz ausbilden mußte, den verhaßten Feind, der überdies bereits auf ihn geschossen hatte und jetzt aufs Ernstlichste seine Freiheit bedrohte, zu tödten. Daß er aber auch in der That diese Absicht hatte, scheint mir unzweifelhaft aus der Art und Weise seines Schießens her-

*) Weshalb er ihn jedoch blos zu verwunden brauchte (Die Redaction.)

vorzugehen. Scharf, ſagen zwei *) Zeugen, zielte er auf den Kopf des Mühlbaur und drückte aus einer Entfernung von nur 6 Schritten ſein mit Poſten geladenes Gewehr auf ihn ab. Wenn nun aber ein ſo gewandter Schütze ſcharf auf den Kopf eines Menſchen zielt, und auf dieſen aus ſo geringer Entfernung einen Schuß von derartiger Ladung abdrückt, ſo kann er wohl keine andre als eine tödtliche Abſicht dabei gehabt haben. — Daher wäre die,

> auf den nächſten Verſuch zum Todtſchlag im Zuſammentreffen mit dem Verbrechen der Körperverletzung I. Grades

an die Geſchwornen geſtellte Frage meines Erachtens von ihnen zu bejahen geweſen. — Auf die Ausmeſſung der Strafe hatte übrigens dieſer Ausſpruch der Geſchwornen keinen Einfluß, da Heigl ſogar der dreimaligen Raub-Verübung vierten Grades für ſchuldig erklärt worden war, und ſchon die einmalige Begehung eines derartigen Raubs das Todesurtheil nach ſich gezogen hätte.

Zu dem Joſeph Spiegelberger betreffenden Wahrſpruch wurden die Geſchwornen wohl nur durch die S. 166 erwähnte Ausführung des Staatsanwalts bewogen; allein der End-Erfolg davon war, daß Spiegelberger ganz ſtraflos durchkam. Staatsanwalt wie Schwurgerichtshof waren von der Anſchauung ausgegangen, die neue, erſt bei der Verhandlung hervorgetretene Thatſache **) wäre geeignet eine neue Anklage,

> wegen einer vom Gegenſtand der urſprünglichen auf Begünſtigung gerichteten Anklage weſentlich verſchiedenen That, mithin wegen eines ganz andern Verbrechens,

zu begründen. Als jedoch die wider Spiegelberger wegen des fraglichen Raubes wieder aufgenommene Unterſuchung geſetzlicher Vorſchrift gemäß an das k. Appellgericht von Niederbayern verwieſen wurde, theilte dieſes obige Anſchauung nicht, ſondern ſprach unterm 14/2. 1855 die Einſtellung des Verfahrens aus. In den Entſcheidungsgründen wurde ausgeführt, daß,

> weil die verſchiedenen Grade der Betheiligung an einem Verbrechen keine verſchiedene ſtrafrechtswidrige Thaten, ſondern eben nur verſchiedene Grade der Verſchuldung bezüglich ein und derſelben That bilden, Spiegelberger aber der Begünſtigung des fraglichen Raubes durch die Geſchwornen für Nichtſchuldig erkannt worden ſei,

eine neue ſtrafrechtliche Verfolgung gegen ihn wegen Miturheberſchaft zu demſelben Verbrechen nach Art. 263 und 213 der Str.-Pr.-O. unſtatthaft erſcheinen müſſe.

Die hiergegen vom königl. Oberſtaatsanwalt am Appellgericht von Niederbayern wegen „unrichtiger Anwendung des Geſetzes“ ergriffene

*) Aber ihm feindlich geſinnte Zeugen, darunter der vom Schuß Getroffene! (Die Red.)

**) Die (freilich an ſich ſchon ſehr trübe, nach Obigem aber ſogar präſumtiv falſche) Bezichtigung Spiegelberger's durch einen Mitſchuldigen! Anm. der Redaction.

Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom obersten Gerichtshof, und zwar dem Antrag des k. General-Staatsanwalts entsprechend, verworfen; die (in der „Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Bayern," 1856, Bd. II., S. 101 f. veröffentlichten) Entscheidungsgründe stimmen mit denen des Appellgerichts überein.

Hiernach wäre *) es wohl zweckmäßiger gewesen, wenn der Schwurgerichtshof im Betreff Spiegelberger's auch eine Frage auf Miturheberschaft gestellt hätte, zumal die Zulässigkeit einer derartigen, auf Grund neuer in der Verhandlung aufgetauchter Thatsachen gestellten Frage wegen eines höhern Grades der Verschuldung, als worauf die Anklage gerichtet, vom obersten Gerichtshof (im Hinblick auf Art. 143, 174 und 175 in Verb. mit Art. 231, Ziffer 12 der Str.-Pr.-O.) in mehren Erkenntnissen anerkannt worden ist. (Zeitschrift ꝛc. a. a. O., S. 105, Note.)

Der Fall Habersack-Hohmann,

vom preußischen Rechts-Standpunct beurtheilt von **Adolf Frantz** in Berlin.

[Zum letzten Heft (Juniheft) des IV. Bandes, S. 436 f.]

Vorbemerkung.

Die Redaction erhielt diesen, vom regen Interesse, das der Verfasser der Aufgabe der Schwurgerichtszeitung und ihrem Wirkungskreis zuwendet, hervorgerufenen Aufsatz zwar unmittelbar nach dem Erscheinen des betreffenden (oben bezeichneten) Hefts, aber zu spät um ihn noch in das 1. Heft dieses Bandes (in das Juliheft) aufnehmen zu können. Inzwischen erschien in der „Preußischen Gerichtsztg." (dem vom Assessor Hiersemenzel in Berlin herausgegebenen „Organ für Rechtswissenschaft und Rechtspflege"), in Nr. 32 und 33 (unterm 13. u. 20. Juli) eine der Schwurgerichtszeitung entnommene Darstellung des Falls und Beleuchtung der in Bezug auf ihn vorgekommenen Anwendung des bayerischen Strafgesetzbuchs, beziehungsweis im Anhalt an die neue preußische Gesetzgebung. Wir theilen den Schluß davon mit, um die Frantz'sche Beurtheilung von ihm, wie uns scheint, paßlich einleiten zu lassen.

---

*) Wenn man durchaus jener von Heigl ausgegangenen Bezichtigung einigen Werth beilegen zu dürfen glauben wollte! Anm. der Red.

„Mit Genugthuung", ſagt die Preußiſche Gerichtszeitung in Nr. 33, „darf man auf die einfachen, klaren und durchaus gerechten Beſtimmungen des §. 4 im preußiſchen Strafgeſetzbuch verweiſen."

(„„Wegen der im Ausland begangenen Verbrechen und Vergehen findet in Preußen in der Regel keine Verfolgung und Beſtrafung ſtatt. Jedoch kann in Preußen nach preußiſchen Strafgeſetzen verfolgt und beſtraft werden: 1) ein Ausländer, welcher im Ausland gegen Preußen ein im preußiſchen Strafgeſetzbuch als eine hochverrätheriſche oder als eine Majeſtätsbeleidigung bezeichnete Handlung od. ein Münzverbrechen begangen hat; 2) ein Preuße, welcher im Ausland gegen Preußen eine hochverrätheriſche oder eine landesverrätheriſche Handlung, eine Majeſtätsbeleidigung oder ein Münzverbrechen begangen hat; 3) ein Preuße, welcher im Ausland eine Handlung begangen hat, welche nach preußiſchen Geſetzen als ein Verbrechen oder ein Vergehen beſtraft wird und auch durch die Geſetze des Orts, wo ſie begangen wurde, mit Strafe bedroht iſt. Die Verfolgung und Beſtrafung bleibt jedoch in dieſem Fall ausgeſchloſſen, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und die etwa ausgeſprochene Strafe vollzogen oder durch Begnadigung erlaſſen iſt."")

„Eine Entſcheidung, wie die in Bayern — angenommen, daß die Möglichkeit einer nochmaligen Strafverfolgung dort durch die Worte des Geſetzgebers nicht beſtimmt ausgeſchloſſen, daß man über die präjudizielle Wirkung der im Ausland gefällten Straferkenntniſſe zweifelhaft ſein durfte — gegen Julian Haberſack gefällte, gehört nach den Beſtimmungen des §. 4 zu den Unmöglichkeiten. Die örtliche Herrſchaft der Strafgeſetze kommt nach preußiſchem Recht ſoweit zur Geltung, daß die allgemeine Strafbarkeitsfrage unabänderlich an die territoriale Grundlage gebunden iſt. Indem wir dem ausländiſchen Staat das Recht zugeſtehen, den preußiſchen Staatsangehörigen zu ſtrafen, achten wir gleichzeitig den Inhalt ſeiner Strafgeſetze. Ohne zu markten und zu rechnen, ohne die gehäſſige Kleinlichkeit nachträglicher Anrechnung wird die einmal im Ausland verbüßte Strafe als vollkommene Tilgung der Schuld erachtet. Wären wir aber auch den Bayern darin gleichgeſtellt, daß der §. 4 des preußiſchen Strafgeſetzbuchs gar keine beſtimmten Garantien enthielte, wäre ſein Inhalt auf die einfachen Worte beſchränkt: „„jedoch kann *) in Preußen nach preuß. Strafgeſetzen beſtraft werden"" ꝛc. ꝛc.;

*) „Ueber den Einfluß der im Ausland erfolgten Beſtrafung," ſagt nämlich die Preußiſche Gerichtszeitung, „iſt, wie Jedermann bemerkt, in dem" (vom Juniheft, S. 464 mitgetheilten) „Art. 3 des bayeriſchen Einführungsgeſetzes v. 1813 nichts geſagt. Schon Seuffert hatte" (vergl. Juniheft S. 465) in ſeinen „Blättern für Rechtsanwendung" aus der Faſſung der erwähnten Geſetzesſtelle den Schluß gezogen, daß die Beſtrafung eines Bayern wegen der im Ausland begangenen Verbrechen nach bayeriſchem Recht keineswegs als eine Nothwendigkeit gefordert, ſondern zu-

ſo würde ſich ſelbſt dann noch die ſtrafverfolgende Behörde von jenem Verfolgungseifer frei gehalten haben, der ſich über die Schranken der innerlichen Gerechtigkeit hinwegſetzt, und für ſeine Mißgriffe ſich in höchſt frivoler Weiſe auf die Möglichkeit der Begnadigung *) beruft. Wo überhaupt der Geſetzgeber nicht die abſolute Nothwendigkeit, ſondern nur die Möglichkeit der Strafanwendung ausgeſprochen, gilt für die Staatsanwaltſchaft und die Strafverfolgung ſicherlich die Regel: non omne quod licet honestum est. **)

*

Es kann und ſoll nicht meine Aufgabe ſein, den im letzten Heft des IV. Bandes (Juniheft) dieſer Zeitſchrift ebenſo glänzend als ſchlagend geführten Beweis noch einmal zu führen. Der Fall ſoll aber mir Anlaß ſein, nachzuweiſen, welche Beurtheilung er hätte finden ſollen, wenn er (in Bayern wie in Glarus) nach den Principien behandelt worden wäre, welche die einzig geltenden einer wahren Gerechtigkeitspflege ſein müſſen: nach den Principien der Humanität, welche längſt nicht mehr in der Strafe eine Rache und Sühne, ſondern ein Zucht- und Beſſerungs-Mittel geſehen wiſſen will.

Zunächſt ſchicke ich die Bemerkung voraus, daß die allgemeine Anerkennung der Souverainetät des Grundſatzes: „Non bis in Idem!“ auch in andern Staaten, namentlich auch in Preußen, noch gar nicht ſehr alten Datums iſt. Werfen wir einen Blick in die preußiſche Strafgeſetzgebung, ſo begegnen wir in den kaum ſeit einem Decennium außer Kraft geſetzten §§. 411—414 der Criminalordnung vom 11. Dezbr. 1805 den unheimlichen Beſtimmungen, wonach die Unterſuchung gegen einen Beſchuldigten, welcher zu einer außerordentlichen Strafe verurtheilt oder nur vorläufig oder wegen Mangels an Beweiſen völlig freigeſprochen

---

nächſt nur als eine Möglichkeit hingeſtellt worden ſei, und daß von einer nochmaligen Strafanwendung bei bereits im Ausland erfolgter Beſtrafung Abſtand zu nehmen ſei. Er beruft ſich dabei auf die Anerkennung ſeiner Anſichten durch ein Erkenntniß des höchſten Gerichtshofes aus dem Jahr 1839, indem er das ſpätere Aufgeben der damals befolgten Rechtsgrundſätze aufrichtig beklagt.“

*) Die Preußiſche Gerichtszeitung rügt die Befolgung der „Theorie, nach welcher die Mängel der Strafrechtspflege, ja ſelbſt die Ungerechtigkeiten des ſtrafrichterlichen Erkenntniſſes paralyſirt werden ſollen durch die Möglichkeit der Begnadigung“ und fährt fort: „Auf die Begnadigung berie ſich die Staatsanwaltſchaft, um das richterliche Gerechtigkeitsgefühl mit der Strafanwendung gegen Haberſack auszuſöhnen; auf die Begnadigung hatte man ſich ebenſo berufen, als es darauf ankam, das richterliche Ermeſſen in naturwidriger Weiſe einzuſchränken. Beeinträchtigung des Begnadigungsrechts war der Vorwurf, mit welchem man die Forderung nach der Zulaſſung der unbeſtimmten Milderungsgründe in den Kammern zum Schweigen zu bringen geſucht hatte.“

**) Nicht Alles iſt ehrbar, was erlaubt iſt.

war, jederzeit wieder eröffnet und das erſte Strafurtheil bis zur ordentlichen Strafe ergänzt werden konnte. Doch dieſe ebenſo die Rechtspflege verunglimpfenden als den Beſchuldigten in den höchſten Lebensgütern beeinträchtigenden Vorſchriften der Inquiſitionsmaxime ſind mit der letztern gefallen und durch die Einführung des mündlich-öffentlichen Strafverfahrens ſeit 1849 beſeitigt. Seitdem iſt die Frage über die Geltung des „non bis in idem“ mehrfach Gegenſtand ſowohl höchſtgerichtlicher Entſcheidungen, als wiſſenſchaftlicher Abhandlungen in Preußen geweſen. Wir erinnern hier nur an die in Goltdammer's „Archiv ꝛc.“ Bd. I. S. 234, 374 und 557 mitgetheilten Gerichtsentſcheidungen. In einem Fall (S. 234 a. a. O.) war der Angeklagte rückfällig, aber nicht mit der Rückfallsſtrafe belegt. Auf Antrag der Staatsanwaltſchaft ergänzte das Appellationsgericht zu Inſterburg die Rückfallsſtrafe, und das Kammergericht hat in ähnlichen Fällen ebenſo erkannt. Dagegen hat das Ober-Tribunal in dem Fall der Auffindung neuer Beweismittel (S. 174 a. a. O.) und der neuen Qualification der ſtrafbaren Handlung (S. 557 a. a. O.) die Nichtigkeitsbeſchwerde der Staatsanwaltſchaft wegen der bei der erſten Verfolgung erklärten Freiſprechung des Angeklagten zurückgewieſen.

Mit dieſen Entſcheidungen ſcheinen frühere im Widerſpruch zu ſtehen. Im Juſt.-Min.-Col. 1851 S. 61 ff. wird die Frage „non bis in idem“ bezüglich der vorſätzlichen Körperverletzung erörtert und ein Erkenntniß des Ober-Tribunals angeführt, wonach der von vorſätzlicher Körperverletzung Freigeſprochene mit einer Anklage auf fahrläſſige Verletzung verfolgt werden könne. Doch dieſe Entſcheidung fällt vor das Geſetz vom 3. Mai 1852, welches die anderweitige Verfolgung eines Freigeſprochenen oder Verurtheilten dadurch überflüſſig macht, daß es der Staatsanwaltſchaft und den Richtern ſofort im Lauf des erſten Verfahrens Mittel gibt, die anders als in der Anklage qualificirte Handlung zu verfolgen und zu beſtrafen. Auf Grund der Erweiterung der Befugniſſe des Anklägers und des Richters durch das Geſetz v. 3. Mai 1852 (Art. 29, 30 und 86) hat das Ober-Tribunal jede Wiederaufnahme der Unterſuchung wegen einer bereits abgeurtheilten Geſetzverletzung für unzuläſſig erklärt. (Goltdammer's „Archiv ꝛc.“ Band II. S. 785 ff.) Nicht minder deutlich hat dasſelbe dieſen Grundſatz in einem Erkenntniß vom 6. Januar 1858 (Goltdammer's "Archiv" Bd. VI., S. 114 f.) zur Geltung gebracht. Daß Theorie und Praxis den Grundſatz:

> „daß dieſelbe Perſon wegen derſelben äußern Thatſachen nicht mehrmals zur Unterſuchung gezogen werden darf“

in Preußen allgemein anerkannt, geht auch aus dem ſchon im Jahr 1851 vom Juſtiz-Miniſter veröffentlichten „Entwurf der Strafproceßordnung“ hervor. In §§. 500 ff. handelt derſelbe „von der Wiederaufnahme einer Unterſuchung“, und läßt ſie nur 1) im Stadium der Voruntersuchung wegen neuer Anzeichen und 2) nach rechtskräftigem Urtheil im Intereſſe des Angeklagten als „Reſtitution“ zu.

Läßt ſich aus dieſer allgemeinen Geltung des „non bis in idem“ ſchon ſchließen, daß in Preußen von einer nochmaligen Beſtrafung des Julian

Haberſack nach ſeinem unmenſchlichen Strafleiden in Glarus nicht hätte die Rede ſein können, ſo beweiſen es poſitive Geſetze außerdem ganz unzweifelhaft. Es ſtellt nämlich §. 4 des Strafgeſetzbuchs zunächſt als Regel auf: „Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in Preußen in der Regel keine Verfolgung und Beſtrafung ſtatt", ſchließt dann aber von dieſer Regel aus: 1) Ausländer, welche im Ausland gegen Preußen Hochverrath, Majeſtätsbeleidigung oder Münzverbrechen= 2) Preußen, welche im Ausland gegen Preußen Hoch= oder Landesverrath, Majeſtätsbeleidigung oder Münzverbrechen= 3) alle Preußen, welche im Ausland nach preußiſchen Geſetzen als Verbrechen oder Vergehen characteriſirte Handlungen begangen haben, wenn letztere auch durch die Geſetze des Orts, wo ſie begangen wurden, mit Strafe bedroht ſind. Bezüglich der unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Staatsverbrechen kann die Verfolgung auch ſtattfinden, obgleich die Strafbaren ſchon im Ausland wegen der fraglichen Verbrechen beſtraft oder begnadigt worden ſind. Dagegen bleibt die Verfolgung und Beſtrafung ausdrücklich bei den unter 3 bezeichneten Geſetzverletzungen **ausgeſchloſſen**, „wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und die etwa ausgeſprochene Strafe vollzogen oder durch Begnadigung erlaſſen iſt." Nach dieſer ausdrücklichen Vorſchrift wäre alſo der in Glarus beſtrafte J. H. in Preußen vor weiterer Verfolgung geſichert geweſen, wenn das an ihm geſtrafte Verbrechen nicht nach preußiſchen Geſetzen auch Ehrenſtrafe nach ſich zog. Es heißt nämlich im §. 24 des Strafgeſetzbuchs:

> „Iſt ein Preuße im Ausland wegen eines Verbrechens oder Vergehens beſtraft worden, welches nach preußiſchen Geſetzen den Verluſt der bürgerlichen Ehre oder die Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit nach ſich zieht, ſo kann ein neues Strafverfahren vor den preußiſchen Gerichten eingeleitet und es muß gegen den Schuldigen in Gemäßheit der preußiſchen Geſetze auf Verluſt der bürgerlichen Ehre oder Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt werden."

Wohl zu beachten iſt, daß ſowohl die Verfolgung nach §. 4, als das neue Strafverfahren nach §. 24 nur facultativ angeordnet iſt. Die Rathſamkeit beider wird ſomit immer von einer Prüfung der völkerrechtlichen ſowie der thatſächlichen und rechtlichen Verhältniſſe des concreten Falles abhängen, und namentlich werden ſich die thatſächlichen Verhältniſſe der Beurtheilung in der Regel dermaßen entziehen, daß eine Einleitung des neuen Verfahrens wegen nachträglich ergänzender (ſupplementärer) Ehrenſtrafe nur dann rathſam erſcheint, wenn letztere in den preußiſchen Geſetzen dem im Ausland beſtraften Verbrechen abſolut angedroht iſt.

Welche Strafen würden denn nun das von J. H. in Glarus ſo ſchwer gebüßte Verbrechen in Preußen überhaupt getroffen haben?

Zuvörderſt iſt zu bevorworten, daß ſämmtliche Handlungen des J. H's. unter den einen Begriff der Urkundenfälſchung zuſammenfallen. Eine Trennung derſelben, wie ſie die bayeriſchen Gerichte vollzogen haben, widerſpricht aller Theorie und Praxis juriſtiſcher Begriffsbeſtim-

mung. Zu der Form und dem Inhalt der von J. H. gefälſchten Urkunden gehörten auch die Siegel, und ſind auch letztere gefälſcht, ſo iſt damit nur eine Handlung vollbracht, welche die Fälſchung der Urkunden erſt vollendet, erſt perfect macht. Die Urkundenfälſchung abſorbirt hiernach die Siegelfälſchung vollſtändig.

Ebenſowenig iſt die Abtrennung des Thatbeſtandes des Betrugs von der Urkundenfälſchung ſtatthaft. Letztere enthält immer den mehr oder minder perfecten Thatbeſtand des Betrugs, ſie iſt ohne dieſen ſelbſt nicht vollendet.

Sind die Handlungen des J. H.'s hiernach dem allgemeinen Begriff der Urkundenfälſchung zu ſubſumiren, ſo würden dieſelben in Preußen unter den §. 251 des Strafgeſetzbuchs v. 14. April 1851 fallen, wonach die Fälſchung von Urkunden, welche von Staatsbehörden, Gemeinden oder Corporationen des Inlandes oder Auslandes, von inländiſchen oder ausländiſchen Beamten oder von ſolchen Perſonen, welche nach den Geſetzen des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt werden, urſprünglich ohne jede Zulaſſung von Milderungsgründen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von 100 bis zu 2000 Thlr. zu beſtrafen war. Arbitrirt man, mit Berückſichtigung aller dem J. H. entgegen- und zur Seite ſtehenden Schärfungs- und Milderungsgründe, nach obiger Beſtimmung die Strafe, welche ihn in Preußen hätte treffen können, ſo wird man in der Zuchthausſtrafe nicht leicht mehr als 2 Jahre über das niedrigſte Strafmaß, alſo nicht über 4 Jahre, und in der Geldſtrafe nicht über das 5fache des Minimums, alſo nicht über 500 Thlr. oder für den Unvermögensfall nicht über 1 Jahr Zuchthaus, im Ganzen nicht über 5 Jahre Zuchthaus hinausgehen können, ohne gegen die thatſächliche Beſſerung des J. H's., ſowie die faſt gänzliche Unſchädlichkeit ſeines Verbrechens für Andere ungerecht zu werden. Die obige Strafbeſtimmung ſtellte ſich aber bald nach ihrer Promulgation als zu hart heraus. Zunächſt fügte deshalb das Geſetz vom 14. April 1856 dem §. 251 des Strafgeſetzbuchs den Zuſatz an: „Wird feſtgeſtellt, daß mildernde Umſtände vorhanden ſind, ſo iſt auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten und zugleich Geldbuße nicht unter 10 Thlr. ſowie auf zeitige Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen."

Wer möchte nun dem unglücklichen, bei ſeinen Urkundenfälſchungen überall für den Fall der Unterlaſſung derſelben den ſchmerzlichſten Opfern, der drückendſten Schmach preisgegebenen J. H. die Milderungsgründe ſeines Verbrechens abſprechen? Verdiente er nicht für Das, was er zur Zeit war, und was er in Zukunft noch mehr werden konnte und wollte, für ſeinen ernſtlichen und bethätigten Entſchluß ein redliches, achtungswerthes Mitglied der Geſellſchaft zu ſein, Zeugniſſe und Urkunden, wie er ſie ſich ſelbſt gefertigt hatte? — Kein Geſchworener, welchem ein menſchliches, chriſtlich-gerechtes Herz im Buſen ſchlägt, würde dem J. H. den Wahrſpruch auf das Vorhandenſein von Milderungsgründen abſchlagen können! Dieſer Wahrſpruch berechtigte dann aber auch den härteſten Richter, nur höchſtens eine 2jährige Gefängniß- und eine Geldſtrafe von

höchſtens 100 Thlr. zu erkennen, wenn das Vergehen des J. H's. nicht noch unter eine mildere Strafbeſtimmung fiele.

Die Härte der über Fälſchung von Urkunden verhängten Strafen des Strafgeſetzbuchs vom 14. April 1851 iſt nämlich noch durch folgende Beſtimmung des Geſetzes vom 14. April 1856, den jetzigen §. 254 des Strafgeſetzbuchs, gemildert: „Wer ohne die Abſicht, ſich oder Andern Gewinn zu verſchaffen oder Andern Schaden zuzufügen, jedoch zu dem Zwecke, Behörden oder Privatperſonen zu täuſchen, einen Reiſepaß, einen Legitimationsſchein, ein Wanderbuch oder eine andere öffentliche Urkunde oder ein auf Grund beſtehender Vorſchriften auszuſtellendes ſonſtiges Zeugniß, oder ein Führungs- oder Fähigkeitszeugniß falſch anfertigt oder verfälſcht oder von einer ſolchen falſchen oder verfälſchten Urkunde wiſſentlich Gebrauch macht, iſt mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. zu beſtrafen. — Auch dieſelbe Strafe iſt gegen Den zu erkennen, welcher zu gleichem Zwecke von ſolchen für einen Andern ausgeſtellten ächten Urkunden, als ſeien ſie für ihn ausgeſtellt worden, Gebrauch macht, oder welcher ſolche für ihn ausgeſtellte Urkunden einem Andern zu dem gedachten Zwecke überläßt."

Der Thatbeſtand des dem J. H. ſchuldgegebenen Vergehens liegt im Juniheft dieſer Zeitſchrift vollſtändig vor uns. Wer will mehr aus demſelben herausnehmen oder in ihn hineinlegen, als die Fälſchung öffentlicher Urkunden, weder ſich ſelbſt noch Andern zur Lieb' oder Laſt, einzig zu dem Zwecke, Behörden zu täuſchen? — Wir bekennen offen: wir würden, hätten wir über den Unglücklichen zu Gericht ſitzen ſollen, es nicht haben über unſer Gewiſſen bringen können, ihn härter zu verdammen, als nach obigem Strafgeſetz v. 1856, das in ſeinem Verſtändniß der ſocialen und ſittlichen Zuſtände unſerer Zeit eine Zierde des preußiſchen Strafgeſetzbuchs iſt. Eine zweite Verfolgung und Verurtheilung des J. H's. in Preußen wäre dann aber unmöglich geweſen. —

Wie lange ſoll dieſer Thurmbau zu Babel auf deutſcher Erde in Recht und Juſtiz Deutſchlands noch dauern? Iſt der Geiſt deutſcher Rechtsbildung noch immer nicht mächtig genug, dem Wuſt von Recht und Unrecht ein Ende zu machen? Wird kein Ritter erſtehen, der uns Recht ſchafft in deutſcher Einheit und Einheit in deutſchem Recht?

Berlin, im Juni 1859.

Adolf Frantz.

Zur Nachricht.

Die S. 71 im Juliheft aus Mangel an Raum für das Auguſtheft zugeſagte Beleuchtung der die Zurechnungsfähigkeit der Marianne Müller bejahenden Gutachten fand, wie ſich zeigt, auch in dieſem (bereits 6 ſtatt 5 Bogen) zählenden Heft nicht Platz; bereits gedruckt, erſcheint ſie nun S. 177 f. im nächſten Heft.

Beleuchtung der, die Zurechnungsfähigkeit der Marianna Müller bejahenden Gutachten.

(M. ſ. S. 71 [Juli-Heft] dieſes Bandes.)

Der hofgerichtliche Medizinalreferent ſchließt ſein Gutachten (nach S. 67 der vom Juliheft gegebenen Darſtellung) mit dem Ausſpruch: „daß Marianna M. bei Verübung ihrer Brandſtiftungen ꝛc. von keinerlei geiſtig-krankhafter Störung, welche ihre Willensfreiheit aufheben oder beſchränken konnte, behaftet geweſen war.“ Allein es möchte ſich nachweiſen laſſen, daß das unglückliche Mädchen allerdings unter dem Einfluß einer geiſtig-krankhaften Störung handelte, nur daß dieſe nicht als eine ſolche zu bezeichnen iſt, welche ihre Willensfreiheit aufheben oder beſchränken konnte, ſondern als eine, die ihre Willensfreiheit aufheben oder beſchränken mußte, und zwar mindeſtens ſehr beſchränken mußte.

Es war zunächſt das jahrelange Andauern des letzten Stadiums der Ausbildung der Geſchlechtsreife

— der gehemmte Verlauf der Mannbar-Werdung, dieſes den geſammten Lebensorganismus affizirenden Vorgangs, der auf ſeine Thätigkeit in körperlicher und dadurch auch in geiſtiger Hinſicht modifizirend einwirkt —,

woraus ſchon an ſich eine geiſtig-krankhafte Störung entſtanden war, die ſich um ein Bedeutendes verſtärken mußte durch den Hinzutritt des Heimwehs, wovon Marianna M. um ſo tiefer erfaßt wurde, je zugänglicher ſie eben in Folge jener Einwirkung der langſam verlaufenden Entwickelungs-Periode für alles Betrübende und Traurige war. Die gerichtsärztlichen Gutachten ſprechen (m. ſ. S. 63 und 64) zwar aus, ihre geſchlechtliche Entwickelung ſei nicht krankhaft geſtört geweſen — der erſt nach zurückgelegtem 19. Lebensjahr erfolgte Eintritt der Katamänien ſei „bei Mädchen auf dem Schwarzwald nicht ungewöhnlich und nichts Abnormes;“ allein, was dieſe letztere Behauptung betrifft, ſo ſagt der von ihr als Thatſache aufgeſtellte Umſtand nicht mehr, als daß auf dem Schwarzwald die Mädchen im Allgemeinen ſpäter mannbar zu werden pflegen als in andren Gegenden, beweist aber (ſeine thatſächliche Richtigkeit im Allgemeinen vorausgeſetzt) um ſo weniger, daß auch der bei Marianna M. eingetretene ſpäte Eintritt der Menſtruation — nach Maßgabe ihrer Körper-Beſchaffenheit und ihrer Lebensweiſe — nichts Abnormes darſtelle, als ohnehin die ganze Behauptung in ihrer Allgemeinheit unverkennbar doch nur auf die Land-Mädchen — auf die

Mädchen in den Schwarzwald-Dörfern (in Erwägung der dort specifisch einwirkenden klimatischen Einflüsse und Lebensweise)', aber nicht auf die Mädchen in den Städten bezogen werden kann. Die specielle Behauptung aber, es lasse sich keine krankhafte Störung in der geschlechtlichen Entwickelung der Marianna M. nachweisen, gründet sich nur auf die erst nach geschlossener Untersuchung angestellte ärztliche Untersuchung und Durchforschung („Exploration") der Marianna M., rührt also aus einer Zeit her, wo die kritische Periode und mit ihr die während derselben bestandene und aus ihr entstandene krankhafte Störung vorüber war, und entbehrt sonach — im Hinblick auf die allein in Frage zu ziehende damalige Lage der Sache — jedes thatsächlichen Fundaments.

Dies in Bezug auf die ungerechtfertigte Nichtannahme einer krankhaft gestörten Geschlechtsentwickelung der Marianna M. — Was aber nun das Heimweh betrifft, so wird dasselbe in beiden ärztlichen Gutachten gänzlich übergangen. Es scheint überhaupt — nach Allem, was uns im Referat über die Sache vorliegt — daß auf diesen Punkt kein Gewicht gelegt worden ist, indem man wohl annahm, daß Marianna M., weil sie ihr Heimathshaus in derselben Stadt hatte, wo sie diente, vom Heimweh gar nicht habe befallen werden können!

Vorerst mag hervorgehoben werden, daß sich nicht annehmen läßt, sie habe, so oft sie angibt aus Heimweh die Brandstiftungen verübt zu haben, dies nur vorgespiegelt. Von den criminalrechtlichen Folgen des Heimwehs, von seiner, die Strafbarkeit einer verbrecherischen Handlung aufhebenden oder doch wenigstens beträchtlich herabsetzenden Bedeutung wußte sie jedenfalls nichts. Das ganze gerichtsärztliche Capitel von nostalgia seu pathopatridalgia und seine Beziehung zur Zurechnung war für sie ganz gewiß ein unbekanntes Etwas. Erwähnt sie also in ihren Verhören, sie habe das Heimweh gehabt, das Heimweh habe sie zur Brandlegung getrieben,

> (und sie erwähnt dies öfterer, als sich im Juliheft [S. 43, 45, 48, 55 ꝛc.] angegeben findet, da wir — was uns jetzt leid ist! — um Wiederholung zu vermeiden, ihre diesfällige Erwähnung an einigen Stellen nicht mit abgedruckt haben),

so kann man darin nicht ohne alles Weitere Verstellung Vorspiegelung erblicken, sondern vielmehr ihr gar wohl glauben. „Wenn ich," sagt sie u. A. einmal, unverkennbar auf vorher an sie gerichteten Vorhalt, „wenn ich auch in Villingen war, und jede Stunde*) zu meiner Mutter und meinen

---

*) Jede Stunde? Selbstverständlich war dies nicht der Fall — in Bezug auf ihr Dienstverhältniß gar nicht denkbar. Sicherlich ist ihr dies „jede Stunde" vom Vorhalt des Inquirenten, der sich

> (vermöge derselben wunderlichen Anschauungsweise im Betreff der Lebenslage eines aus Armuth zum Dienen gezwungenen Mädchens, die ihm — zur Bekundung seines Nichtimstandeseins, sich in die Verhältnisse des wirklichen Lebens der Aermeren und Niederen des Volkes hineinzudenken — jenen von uns S. 45 in der Note gerügten Vorhalt eingab)

Geſchwiſtern gehen konnte, ſo habe ich doch das Heimweh gehabt, und war nicht ſo keck (ſo dreiſt), „daß ich's Jemanden offenbaren möchte." *) — Sie hing mit großer Liebe an Mutter und Geſchwiſter und — nach einer uralten und ſich wie überall wohl auch hier wiederholenden Erſcheinung — gewiß am Meiſten und mit ſich eigenthümlich verſtärkender Zärtlichkeit gerade an den armen Cretinen, die ſich unter ihren Schweſtern befanden, und es zog ſie, nur um wieder mit den Ihrigen zuſammen zu wohnen, unter das Dach ihrer Mutter, wo ihrer bei der Noth bitterer Armuth, die dort herrſchte, das Hungertuch harrte, während ſie in den Häuſern, wo ſie diente, im Verhältniß zu dort, behagliches Wohlleben führte. Auch dies ſpricht, und zwar ganz einfach ſchon von vornherein für die Wahrhaftigkeit ihrer, in Bezug auf ihr Heimweh und den aus ihm entſtandenen unwiderſtehlichen Trieb Feuer anzulegen, ſo oft und ſtets gleichmäßig wiederholten Angabe.

Wir haben ſonach zwei wirkende Urſachen, aus denen ſich der Brandſtiftungs-Trieb in Marianne M. erzeugen und ausbilden konnte und nach Allem was vorliegt

— namentlich im Hinblick auf den (von uns ſchon S. 72 in der Note hervorgehobenen) Mangel einer ſonſt mit nur einiger inneren Wahrſcheinlichkeit anzunehmenden Verbrechensurſache (causa facinoris) —

erzeugt und ausgebildet hat: anomale Geſchlechtsentwickelung und Heimweh. Beide wirkten durch ihr Zuſammentreffen einerſeits in Rückſicht auf die Fähigkeit Das hervorzubringen, was ſie hervorbrachten, andrerſeits aber auch in Rückſicht auf phyſiologiſche Erklärlichkeit der Entſtehung Deſſen, was ſich aus ihnen erzeugte, nur um ſo ſtärker, Erfahrne und vorurtheilsloſe Aerzte haben in ihren Werken klar und beſtimmt ausgeſprochen, es könne und dürfe nicht bezweifelt werden, daß das Heimweh junger Individuen, als eine Quelle vielfacher Nervenübel, auch die Krankheit des Brandſtiftungstriebes erzeugen könne, **) die ſchon

---

zu dieſer vermeintlichen Verſtärkung ſeines Vorhalts verflieg, in der Weiſe in den Mund gelegt worden, daß ſie dieſe vom Vorhalt ihr betonten zwei Worte, ſie mechaniſch nachſprechend, in ihrer Antwort aufnahm.

*) Dies kann nur den Sinn haben, daß ſie damit ſagen wollte: und war nicht ſo dreiſt, gegen meine Dienſtherrſchaft von meinem Heimweh zu ſprechen, um öfter die Erlaubniß zu Beſuchen bei meiner Mutter und Geſchwiſtern zu erhalten. Es wird ihr eben, wie dies üblich, des Sonntags — alſo alle 8 Tage einmal — erlaubt geweſen ſein, die Ihrigen auf 1 Stunde zu beſuchen.

**) Wir erinnern uns aus Held's „neuen Jahrbüchern für ſächſiſches Strafrecht (IX. Bd. 1. Heft, S. 70) eines Obergutachtens der mediziniſchen Akademie in Dresden, über die Zurechnung einer aus Heimweh begangenen Brandſtiftung, worin unterſchieden wird zwiſchen

1) dem Heimweh als pſychiſcher Krankheit und zwar einer Abart der Melancholie, welche die Zurechnungsfähigkeit aufhebe;

2) dem Heimweh als Leidenſchaft einer ſtarken und anhaltenden Sehn-

an und für ſich in Folge anomaler Geſchlechtsentwickelung — auch ohne Mitwirkung des Heimwehs — vorkommt. Sie erklären dies, daß die vom Heimweh erfaßten jungen Individuen ſich unwiderſtehlich gedrängt fühlen, einen ſtarken ſinnlichen Reiz, wie ihn der Ausbruch einer Feuersbrunſt hervorbringt, der traurigen Gemüthsſtimmung, die ſie niederdrückt, entgegen zu ſetzen, um dieſelbe dadurch zu bewältigen.

Unbeſtritten iſt eine große Reizbarkeit des Gemüths einer der Charakterzüge der Krankheit des Heimwehs, weshalb ein an und für ſich ganz geringfügiger Anlaß ſchon genügt, zur Begehung eines Frevels — je nachdem dort zu einer Gewaltthat, hier zu einer Brandſtiftung — hinzureißen, wobei allerdings eine gewiſſe logiſche Folgerichtigkeit nicht zu verkennen iſt, indem es ſich ja darum handelt, ein Mittel zu ergreifen, um von Kummer und Herzleid befreit zu werden — zu Eltern und Geſchwiſtern heimkehren zu können. Gar nah liegt dann aber als Ideenverbindung, welche namentlich die Brandſtiftung als Mittel ergreifen läßt, der Gedanke: wäre das leidige fremde Haus niedergebrannt, ſo ſtände dem ſehnſüchtigen Wunſch kein Hinderniß mehr im Weg — und ſo wird der vom Heimweh eingegebene Vorſatz ausgeführt, um das ſchwere Herz zu erleichtern, ſein Weh zu heilen.

Wo nun aber, wie von uns bereits im Juliheft S. 72 am Ende der Note hervorgehoben wurde, das Mittel zum Zweck in einem ſo ſchreiend auffälligen Misverhältniß ſteht, da iſt doch wohl der dringendſte Grund gegeben, an der Ungetrübtheit des Selbſtbewußtſeins und an der Freiheit der Selbſtbeſtimmung — mit Einem Wort an der Zurechnungsfähigkeit desjenigen Individiums zu zweifeln, deſſen Handlung die äußeren Merkmale eines Verbrechens an ſich trägt, und in natürlicher und rechtlich-nothwendiger Folge dieſes Zweifels ſeine Unzurechnungsfähigkeit auszuſprechen!

ſucht nach der Heimath, wo der Charakter der Melancholie fehle und Unzurechnungsfähigkeit nicht begründet ſei, weil Leidenſchaften und Affecte dem geſunden Leben angehören und den Vernunftgebrauch nicht aufheben, und

3) zwiſchen dem bloßen Wunſch nach Hauſe zu kommen, wie dieſer jungen Leuten eigen ſei, wenn ſie das erſte Mal das elterliche Haus verlaſſen und in fremde Dienſte oder andre Verhältniſſe treten, der aber bald der Eingewöhnung und der beſſeren Einſicht weiche.

„Dieſe ſubtilen Diſtinctionen", ſagt der praktiſche Friedreich in ſeinen „Blättern für gerichtliche Anthropologie", wo er ebenfalls auf dieſes Obergutachten zu ſprechen kommt, „ſind ganz überflüſſig; man prüft jeden Fall als einen concreten und ſucht feſtzuſtellen, ob das Individuum im willensfreien oder unfreien, alſo im zurechnungs- oder nicht zurechnungsfähigen Zuſtand gehandelt hat, denn auch die Leidenſchaft oder der Wunſch (wie man es nun heißen mag) können eine ſolche Höhe erreichen, daß ſie die freie Selbſtbeſtimmungs-Fähigkeit vollſtändig beherrſchen." In Sonderheit bemerkt Friedreich noch zu der unter 2 vom beſagten Dresdner Obergutachten aufgeſtellten Behauptung: „dies iſt irrig, da jede Leidenſchaft einen ſolchen Grad erreichen kann, daß ſie das Individuum in einen willensunfreien, mithin unzurechnungsfähigen Zuſtand verſetzt.

Schon im Juliheft ward S. 71, unter Bezugnahme auf Mittermaier's Abhandlung „über den gegenwärtigen Stand der pſychiatriſchen Forſchungen und über ihre Benützung im Strafproceß", hervorgehoben, wie in's Beſondre jene Bequemlichkeit zu rügen ſei, die

> um die ſchwierige, ſich in jedem einzelnen Fall wieder anders geſtaltende Frage über das Daſein einer Seelenſtörung vermeintlich erſchöpfend zu beantworten,

auf ſchulmäßig zurecht gerittenen Formeln herum reiten läßt — ſo namentlich auch auf der, zum vagen Gemeinplatz gewordenen Schulphraſe: „es komme Alles nur drauf an, ob der Angeklagte Recht und Unrecht unterſcheiden konnte." Es kann aber, was ſpeciell die (uns hier vorliegende) Verbrechensgattung — die Brandſtiftung betrifft, nicht oft, nicht ſcharf genug betont werden, daß das heimliche, verſtohlene Begehen der Brandlegung zwar darauf hinweist, daß das Unrecht der Handlung wenn nicht eingeſehen und erkannt, doch inſtinctiv gefühlt wurde, aber ſchon an und für ſich und allein in einem ſonſt dazu angethanen Fall die Annahme des Brandſtiftungs-Triebs keineswegs auszuſchließen vermag. Sodann iſt es ein zweites, ebenfalls hier antreffendes Moment, von welchem nicht minder gilt, daß es nicht oft und eindringlich genug hervorgehoben werden kann, nämlich: daß Angeſchuldigte gar wohl paſſende Antworten gaben, gar wohl ſich auf unbedeutende Einzelnheiten, bis in's kleinſte Detail beſinnen — ja ſelbſt mit Planmäßigkeit und Schlauheit,

> ſowohl bei der Begehung ihrer geſetzwidrigen Handlung als bezüglich der von ihnen gewählten Mittel nicht als Thäter entdeckt zu werden,

zu Werke gehen, und doch, in Bezug auf das Begangene, der Willensfreiheit beraubt ſein können, oder — was das Weſen der Sache im Auge dasſelbe iſt — bei Verübung ihrer Handlung nicht im vollen ungetrübten Beſitz ihrer Freiheit in Rückſicht auf Willensbeſtimmung geweſen ſein mußten.

Wir haben bereits S. 72 a. E. u. S. 73 im Juliheft darauf hingewieſen, daß die beiden gerichtsärztlichen Gutachten die Färbung einer die Gemüthsart und moraliſche Richtung der Angeſchuldigten — wir wollen nicht ſagen: anſchwärzenden, wohl aber: in's Schwarze malenden Schilderung an ſich tragen. Es bedarf dies nicht der ſpeciellen Nachweiſung, da beide Gutachten, namentlich das Obergutachten (S. 64 a. E. u. f.), dieſen Eindruck gewiß auf jeden Leſer gemacht haben werden. So wie die begutachtenden Aerzte von der vorgefaßten Meinung, die Angeſchuldigte ſei eine boshafte Creatur, eine kaum hart genug zu beſtrafende Uebelthäterin, erfüllt waren, ſcheint es auch der Inquirent geweſen zu ſein. Das ſpäter von ihr ſelbſt hierüber vorgebrachte (S. 69 zu leſende) Anführen entbehrt, im Hinblick auf das mitgetheilte Referat über einzelne Verhöre, nicht der innern Glaubwürdigkeit.

Von großem Gewicht ſcheint uns aber das ſpäter zum Vorſchein gekommene und

— wir ſagen es mit der innerlich begründeten Hoffnung, daß unſre Freimüthigkeit an betreffender Stelle uns nicht werde verargt werden —

leider! erfolglos gebliebene Moment, daß die Perſönlichkeit der Beurtheilten, wie ſie uns die Berichte des Directors, des Geiſtlichen und des Arztes der Strafanſtalt Bruchſal (S. 69 a. E. u. ff.) vorführen, eine ganz andere iſt, als die, welche uns aus den Zeugniſſen entgegentritt, die auf die kritiſchen Jahre 1848 bis 50, in welche der gehemmte Verlauf des eingetretenen letzten Stadiums ihrer Mannbarwerdung fiel, ſich beziehen — auf jene drei Jahre, in welchen die phyſiſche Ausbildung ihres Organismus durch die Hinderniſſe ſich hindurch zu arbeiten, hindurch zu kämpfen hatte, die ſich ihr — dieſer Ausbildung — in der Sphäre geſchlechtlicher Entwickelung in Folge regelwidriger Hemmung derſelben entgegenſtellten. Dieſe totale Umwandlung legt nach unſrem Dafürhalten thatſächlich klares Zeugniß dafür ab, daß die jetzt geſunde Marianne Müller zur Zeit der verübten Brandſtiftungen von einer krankhaften, ihre Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Störung erfaßt war.

Mit Befriedigung werden unſre Leſer die von dem Director der Strafanſtalt durch ſeine Verwendung für das unglückliche Mädchen bethätigte Intelligenz und Humanität aus S. 70 erſehen haben. Sie werden mit uns in der Anſicht übereinſtimmen, daß die von ihm geltend gemachten Argumente, ſelbſt auch nur in der Andeutung, in der ſie dort zu leſen ſind, die vermeintlichen Beweisgründe jener beiden, ſo ſichtlich in vorgefaßter Meinung erſtatteten und ſchon darum verfehlten Gutachten vollſtändig aufwiegen. An und für ſich ſchon hat die aus Erfahrung hervorgegangene Menſchenkenntniß und ſonach das auf dieſe ſich ſtützende Urtheil eines, ſeiner hohen und wichtigen Berufsaufgabe durch Lebensanſchauung, Gemüthsrichtung, Charakterbildung und Studien gewachſenen Strafhaus-Directors ein großes Gewicht, das von Juriſten und Gerichtsärzten, zum Nachtheil ſowohl der Rechtspflege als Geſetzgebung, leider noch immer zu wenig beachtet wird. Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die mahnend und rügend ſich hiergegen erhoben haben. Namentlich hat Mittermaier dies bei jeder Gelegenheit gethan, die ſich ihm in ſeiner großen und reichen ſchriftſtelleriſchen Wirkſamkeit hierzu bot. Diejenigen — und deren gibt es doch immer und immer noch viel! — die da wo eine freiere, dem Princip der Humanität ſowohl als dem Glauben an das Heiligthum der Menſchenwürde entſprechende Anſchauung, eine über dem Niveau ſtabiler, als Weisheitsausflüſſe heilig geſprochener Sätze und Formeln ſtehende Anſicht ſich geltend macht, geneigt ſind, darin die Kundgebung eines allenfalls geiſtreichen aber höchſt unpractiſchen Idealismus zu erblicken, mögen ſich in dieſem Punkt beruhigen, wenn ihnen jenes Princip und dieſer Glaube aus den Berichten eines Strafhaus-Directors entgegentreten. Was ſie etwa diesfalls in Bezug auf den einzelnen Gerichtsarzt, der in ſeiner Begutachtung, — in Bezug auf den einzelnen Rechtsanwalt, der in ſeinem Vertheidigungsvortrag der Richtung einer freieren, von Humanität und dem Glauben an Menſchenwürde getragenen Anſicht folgt, vorbringen können, findet ſchon von vornherein keine Anwendung auf die darlegenden und motivirt

beurtheilenden Berichte eines Strafhaus-Directors. Sein Amt, sein Berufskreis schützen ihn vor unpractischem Idealismus und allen Verirrungen desselben, als da sind: Humanitäts-Ueberschwenglichkeit, Gefühls-Philosophie, Theorien-Enthusiasmus u. dergl.

Wir schließen diese Betrachtungen mit dem Wunsch, daß die in der Schwurgerichtszeitung stattgehabte Darstellung und Beleuchtung des Falls Anlaß und Grund geben möge, für die in ihrem 19. Lebensjahr vor 8 Jahren zu dreißig Jahren Zuchthaus Verurtheilte, nachdem seit ihrem letzten Begnadigungsgesuch (v. 4/9. 1856) fast drei Jahre verflossen sind, eine neue Bitte um Begnadigung an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu instruiren und deren Befürwortung diesmal zu gewinnen.

Die Redaction.

Einige Bemerkungen über den Proceß Rose und Rosal,

verhandelt zu Halle a. S. am 18. Februar 1859.

Von Dr. **Fr. von Holtzendorff** in Berlin.

Das Aufsehen, welches die Verhandlung gegen Rose und Rosal hervorgerufen, die verschiedenartigen Beurtheilungen über die Leistungen des Schwurgerichts in diesem besondern Fall, die Streitfragen materiellen und processualischen Inhalts, die sich daran knüpfen; endlich die Schlüsse welche der Dr. Böhlau in einer eingehenden und gründlichen Besprechung des Processes *) aus dem Verhandelten entnehmen zu können glaubte, rechtfertigen einen Rückblick auf das Geschehene. Gegenüber der Entscheidung der Geschwornen ist es nicht uninteressant, einmal nachzusehen, wie sich jener Criminalproceß in dem Kopfe eines Theoretikers abspiegelt, der seine Stellung und seine Auffassung von den Aufgaben der Strafrechtspflege dahin bezeichnet: „daß die Criminalgewalt den Zwecken des Gottesreiches zu dienen habe — daß den außerhalb des Juristenstandes befindlichen Theilen des „„Volkes““ jede Berechtigung zu einer unmittelbaren Einwirkung auf das Strafrecht abzusprechen sei.“ Gegen Mittermaier's Vorwürfe, wie gegen Temme's „fortwährende Phantasien von einem criminalrechtlichen Volksbewußtsein“ verwahrt sich der Verfasser in derselben Vorrede, die er am Aschermittwoch dieses Jahrs unter Berufung auf den von ihm geleisteten Doctoreid niederschrieb. In wie fern sich in den Zeilen des Verfassers dieselbe höhere Offenbarung eines criminalistischen Gottesreiches auf Erden wiederholt, welche vor

*) „Der Criminalproceß Rose und Rosal, besprochen von Dr. Hugo Böhlau. Weimar 1859.“

zweihundert Jahren ihr Ziel in der Aufrechterhaltung der Tortur und der Hexenproceſſe ſuchte, vermögen wir natürlich nicht feſtzuſtellen. Nur davon iſt noch Notiz zu nehmen, daß der Verfaſſer die augenblickliche Erledigung des zur Erörterung gekommenen Materials in den Berathungen des Schwurgerichtszimmers für eine ſeine eignen Kräfte überſteigende Aufgabe erklärt. Mag dieſes Eingeſtändniß auf Beſcheidenheit, auf augenblicklich mangelnder Inſpiration oder auf Gewöhnung an theoretiſche Gründlichkeit beruhen — ſo viel geht daraus hervor, daß der Verfaſſer gegenüber jener „augenblicklichen“ Entſcheidung einen beſondern Nachdruck auf die von ihm langſam gezeitigten Reſultate zu legen wünſcht.

Der in Rede ſtehende Fall iſt folgender. Der Zimmermann und Koſſäth Auguſt Schliebe ging am Sonnabend den 11. September 1858 Abends nach 9 Uhr in Begleitung ſeines Geſellen auf dem Weg von Schiepzig nach Lieskau, ſeinem Wohnort. Es war ziemlich dunkel. Sie fanden einen Leichnam, der am Weg lag, machten alsbald davon Anzeige und es fand ſich, daß es der Leichnam des 17jähr. Gymnaſiaſten Ernſt Harniſch, des Sohnes vom Cantor Harniſch in Lieskau, war, der in Schiepzig ſein Taufzeugniß zum Eintritt in den Jägerdienſt an jenem Abend geholt hatte, und auf dem Rückweg begriffen geweſen war. An der Leiche wurden mehre Schußwunden, und eine gänzliche Zertrümmerung des Schädelgewölbes gefunden. Nach dem Gutachten der Sachverſtändigen waren dieſe Verletzungen abſolut tödtlich und Harniſch ſofort daran geſtorben.

In dem Graben zur Seite der Straße, der Haſengarten genannt, bemerkte man auf der Sohle deutlich den Abdruck eines Stiefelabſatzes und damit correſpondirend an der Böſchung des Grabens zwei Vertiefungen, welche vermuthen ließen, daß es die Abdrücke der Kniee eines im Graben Liegenden geweſen ſeien. Von dieſer Stelle aus konnte der im Liegen Lauernde mit dem Gewehr eine ziemlich weite Strecke des nach Schiepzig führenden Wegs beſtreichen; die Entfernung der erwähnten Eindrücke im Graben von der Stelle, wo der Leichnam gefunden wurde, betrug 9 bis 10 Schritte.

Schliebe ſprach noch am nämlichen Abend die Vermuthung aus, daß der tödtende Schuß nicht dem Harniſch, ſondern ihm gegolten habe. Seine Ausſagen führten am andern Tag zur Verhaftung des Holzhändlers Roſal zu Schiepzig und des ehemaligen Schuhmachers Roſe daſelbſt. Schliebe hatte nämlich angegeben:

Aus einer frühern Geſchäfts-Geſellſchaft habe er Forderungen an Roſal; wenn er nach Schiepzig komme, pflege er die Eincaſſirung derſelben zu betreiben, habe alſo bei ſeinen Rückwegen von dort nach Lieskau in der Regel größere Geldſummen bei ſich. Schon vor 14 Tagen habe er auf einem ſolchen Heimweg ein paar Menſchen in der Entfernung ſtehen geſehen, welche Verdächtiges gegen ihn im Schilde zu führen geſchienen hätten; Harniſch ſei mit ihm von gleicher Statur und habe auch eine ähnliche helle Weſte getragen, ſo daß derſelbe bei Sternenlicht gar wohl mit ihm zu verwechſeln geweſen. Als Thäter aber bezeichnete er vermuthungsweis den Roſe: derſelbe ſei Arbeiter bei Roſal,

ein notorischer Wilddieb und im Besitz eines Terzerols; Rosal aber habe zum Oeftern, gegen die verehel. Voigt und gegen den Oekonomen Brömme Aeußerungen gethan, die zu der Annahme berechtigten, er stelle ihm nach dem Leben. — Hierzu kam noch, 1) daß man Fußspuren fand, die vom Ort wo die Leiche lag, querfeldein nach Schiepzig, dem Wohnort des Rosal und Rose führten; 2) daß die bei der Leiche vorgefundenen Ladepfropfen aus Stücken Papier bestanden, welche mit Ziffern bedruckt waren und auf deren einem „Leipzig" zu lesen war, Rosal aber ortskundig in der Leipziger Lotterie spielte und bei der Haus-Durchsuchung bei ihm eine Leipziger Lotterieliste gefunden wurde, deren Papier und Zifferdruck dem Papier und Zifferdruck jener Ladepfropfen überaus ähnlich waren; 3) daß dies auch der Fall war mit dem Pfropfen der Ladung des einen von Rosal geladenen Laufs von einem Doppel-Terzerol, das er dem Kaufmann Linke zu Schiepzig abgeborgt und ihm am Nachmittag des 11. Septembers zurückgegeben hatte.

Bei der Verhaftung war Rose im höchsten Grad widersetzlich. Sowohl er, als Rosal legten sich vor dem Untersuchungsrichter auf hartnäckiges Läugnen. Dem Gefangenen-Inspector, „einem durchaus humanen und über jeglichen Verdacht erhabenen Mann", *) gelang es aber, im Lauf der Zeit von Rosal sowohl, als von Rose umfassende Geständnisse zu erhalten, welche, vor Gericht wiederholt, folgenden Thatbestand ergaben.

In dem jetzt Rosal'schen Holzgeschäft war Rosal früher blos Holzverleger, Inhaber dagegen Schliebe. Später nahm Schliebe den Rosal zum Compagnon an und endlich überließ er ihm das ganze Geschäft käuflich zu alleinigem Betrieb. Dabei fand **) sich Rosal aber sehr bald schreiend übervortheilt, ward jedes Falls dem Schliebe tief verschuldet. Er geräth auf die Idee: wenn Schliebe aus dem Weg geschafft wäre, so werde er durch einen ihm schwerlich nachzuweisenden Meineid die mangelhaft geführten Bücher des Schliebe entkräften und sich so von der drückenden Schuldenlast befreien können. Als eine geeignete Mittelsperson zur Ausführung seines verbrecherischen Vorhabens erscheint ihm Rose. Dieser war früher, als Schliebe das Geschäft übernahm, von letzterem mit der Bemerkung aus dem Dienst geschickt, „solche Herumtreiber wolle er auf seinem Holzplatz nicht leiden." Seit Rosal Geschäftsinhaber, war er wieder auf dem Holzplatz beschäftigt worden und hatte dort namentlich die Nachtwache.

---

*) Wir bezweifeln diese, von der Böhlau'schen Darstellung des Falls angeführte Thatsache auch nicht im Allerleisesten — können jedoch, unbeschadet derselben, im Interesse der Rechtspflege nicht die Bemerkung unterdrücken, daß die Bemühungen des Mannes „Geständnisse zu erhalten", trotz ihres „Gelingens," entschieden zu mißbilligen sind. Man kann dergleichen unbefugtes — im Grunde amtsmißbräuchliches Inquirirenhelfen nicht eindringlich genug rügen. Anm. der Redaction.

**) Ob Rosal Recht hatte mit seiner Behauptung oder nicht? darüber haben wir kein Urtheil. Das Auftreten Schliebe's in der öffentlichen Verhandlung machte übrigens den günstigsten Eindruck. Anmerkung des Dr. Böhlau.

So war in Rose neben der Abneigung gegen Schliebe eine Zuneigung zu Rosal entstanden. Letztrer verstand, diese Stimmung für seine Pläne zu benutzen. Nachdem er wiederholt gegen Rose geklagt, daß er dem Schliebe so viel Geld schuldig sei und daß dessen Tod das einzige Mittel sei, ihn aus seiner schlimmen Lage zu reißen, kommt er endlich mit dem Anerbieten hervor, Rose solle 300 Thlr. baar und auf seine Lebenszeit eine Rente erhalten, falls er ihm den Schliebe tödte. Dabei bemerkt Rosal, daß es ihm nach dem Tod des Schliebe ein Leichtes sein werde, diese 300 Thlr. zu zahlen, da er sich dann „3000 Thlr. machen" könne.

Erst als nach einiger Zeit dasselbe Anerbieten wiederholt wird, geht Rose darauf ein. Mit Rosal's Geld kauft er in Halle ein Terzerol, und als dieses unbrauchbar befunden, läßt er zwei alte Terzerolläufe zusammenschäften. Pulver und Schießbedarf besorgt Rosal von Leipzig. Derselbe borgt auch eine Büchse vom Fuhrmann Schirmer unter dem Vorgeben, ihrer für die Bewachung des Holzplatzes zu bedürfen. Endlich beschafft er auch noch vom Kaufmann Linke das bereits erwähnte Doppel-Terzerol unter dem Vorwand, er müsse die Sperlinge von seinem Acker schießen.

Es vergehen einige Monate, *) in welchen Rosal dem Rose Geld auf den zu leistenden Banditendienst vorschießt. Am 11. Sept. Nachmittags ist Schliebe in Schiepzig bei der Reparatur einer Plumpe beschäftigt. Rosal sucht ihn bei dieser Arbeit auf mit der Frage, ob er heute noch zu ihm kommen werde, um sich das fällige Geld [160 Thlr.] zu holen und wann? Schliebe antwortet, er werde kommen, aber es werde sehr spät werden. Da kehrt Rosal zu Rose zurück: „jetzt sei es die höchste Zeit, den verfluchten Schurken aus dem Weg zu schaffen; Rose solle nur nicht denken, daß er Sünde damit thue, dabei sei nichts!" Zugleich wiederholt er sein Versprechen und theilt dem Rose mit, Schliebe werde erst spät Abends nach Lieskau zurückkehren. Das Linke'sche Terzerol stellt er darauf seinem Eigenthümer zurück.

Nun begibt sich Rose nach dem Abendbrod mit der Büchse und dem zusammengeschäfteten doppelläufigen Terzerol auf die Lauer. Er legt sich an dem von Schliebe zu passirenden Weg in einen Graben, den sog. Hasengarten. Da hört er Tritte. Er legt die Büchse an und hält in der linken, den Lauf stützenden, Hand auch das Doppel-Terzerol schußfertig. Er sieht Jemanden des Wegs kommen, „vor Unruhe unterscheidet er nicht, ob es Schliebe oder ein Anderer sei, nimmt sich auch nicht die Zeit, ihn genau erkennen zu wollen." Genug er zielt auf die Mitte des Herannahenden, schießt los und trifft. Noch steht aber der Getroffene und stöhnt. Jetzt nimmt er das Terzerol zur Hand und schießt einen Lauf ab. Der abermals Getroffene sinkt zusammen; aber

*) Hin und wieder wurde bei der Beweisaufnahme in der öffentlichen Verhandlung auf mehre, während dieser Monate von Rosal und Rose gegen Schliebe angestellte Auflauerungen hingedeutet; etwas Bestimmteres darüber kam aber nicht zu Tage. Anm. des Dr. Böhlau.

noch ist er nicht todt; denn er wimmert. Da, um den Leiden ein Ende zu machen, haut Rose mit dem Büchsenkolben auf den Schädel des zu Boden Gestreckten, bis er nichts mehr hört, dann querfeldein nach Schiepzig, eilend kauft er sich dort Cigarren und tritt bei Rosal in dessen Comptoir auf dem Holzplatz mit den Worten ein: „Schliebe ist nun um die Ecke, ich aber habe auf keinem Fleck Ruhe!“ Rosal beruhigt ihn: „er (Rose) habe keine Sünde gethan — im Kriege sei es auch nicht anders!“ Auf sein Geheiß wirft Rose Büchse, Terzerol und seine Stiefel in die am Holzplatz vorbeifließende Saale. An Geld erhält Rose vorläufig nur wenig mehr, als seinen gewöhnlichen Wochenlohn.

Am andern Morgen begegnen sich Rosal und Rose. Es ist Sonntag. Rosal ist auf dem Weg zur Kirche; Rose voller Unruhe. Doch Rosal wiederholt ihm, daß er keine Sünde gethan, er solle sich nur nichts merken lassen. — Das Geständniß erhält inzwischen durch die Auffindung eines Büchsenschaftes in der Saale eine Stütze.

Auf diese Ermittelung hin wird vom Oberstaatsanwalt beim Appell.-Gericht Naumburg die Anklage gegen Rose wegen Mordes aus §. 175 des Strafgesetzbuchs, und gegen Rosal wegen Theilnahme an diesem Mord durch Anstiftung und Hilfeleistung aus §§. 175, 34, 35, beantragt, *) vom Anklagesenat dem Antrag gemäß erkannt und die Sache dem Schwurgericht in Halle überwiesen.

Rosal tritt hierauf noch einen Entlastungsbeweis an: Koffäth Bäumler, Fleischer Claus und Kaufmann Linke sollen ihm bezeugen können, daß er zufolge seiner zerrütteten Vermögensverhältnisse nicht selten in einem Zustand völliger Geistesabwesenheit sich befunden; in solchen Augenblicken werde er dem Rose auch den fraglichen Auftrag ertheilt haben.

Am 18. Febr. 1859 kam der Fall zur Verhandlung. Die Angeklagten erschienen im Habit des Kreisgefängnisses. Rose ist ein hübscher Mensch von 25 Jahren, verheirathet und Vater. Er hat zweimal wegen Diebstahls Strafe erlitten. Rosal ist ein Vierziger mit gemeinem, dummen Gesicht, gleichfalls verheirathet und Vater; bestraft ist er vor langen Jahren wegen Diebstahls. — Unter den Geschwornen befanden sich zwei praktische Juristen und ein Mitglied der Halle'schen Juristen-Facultät.

---

*) §. 175: Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft ... §. 31: Als Theilnehmer eines Verbrechens .. wird bestraft: 1) wer den Thäter durch Geschenke oder Versprechen ..... zur Begehung des Verbrechens .. angereizt, verleitet oder bestimmt hat; 2) wer den Thäter zur Begehung des Verbrechens .. Anleitung gegeben hat, ingleichen wer Waffen, Werkzeuge und andre Mittel, welche zu der That gedient haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft hat, oder wer in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, dem Thäter wissentlich Hilfe geleistet hat. § 35: Auf den Theilnehmer an einem Verbrechen .. oder an einem strafbaren Versuch eines Verbrechens .. ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet.

Bei ihrer Vernehmung erklärten beide Angeklagte ſich für nicht ſchuldig. Roſe antwortete auf alle Fragen mit: „das weiß ich nicht," „deſſen erinnere ich mich nicht", und wich ſo auch der Frage nach der Entſtehung ſeines Geſtändniſſes aus, welches er im Allgemeinen für falſch erklärte. Roſal, bemerkt Dr. Böhlau in ſeiner Schrift, ſchien „nach einigen Winkelzügen geſtehen und nur ſeine Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der That behaupten zu wollen; der Vorſitzende faßte ſeine Auslaſſungen als eine Motivirung eines Geſtändnißwiderrufs auf, und unterſtellte die Ausrede, Roſal habe ſein Geſtändniß in zurechnungsunfähigem Zuſtand abgelegt." Da wurde vom anweſenden Gefangenen-Inſpector bemerkt und dem Vorſitzenden angezeigt, daß Roſe durch Fußtritte den Geſtändniſſen Roſal's Einhalt zu thun verſuche. Auch nach der darauf erfolgten „Disiocirung der beiden Angeklagten" kam es zu keinem irgend erheblichen Bekenntniß, vielmehr behauptete Roſal nun, zu ſeinen früheren Eröffnungen durch die Drohung des Inſpectors mit „ſchließen" gebracht worden zu ſein. „Unter dieſen Umſtänden", ſagt Dr. Böhlau, „kam Alles auf die Aufrechterhaltung der früheren Geſtändniſſe an. Dieſelbe gelang vollkommen. Nicht nur daß der Gefangenen-Inſpector die Umſtände der erſten außergerichtlichen Geſtändniſſe den Angeklagten bis ins kleinſte Detail vorhielt, und dieſe keinen einzigen Punct zu beſtreiten vermochten, — ſondern es wurde auch die Ausſage eines Entlaſtungszeugen zu einem, die in der Voruntersuchung abgelegten Geſtändniſſe unterſtützenden Belaſtungsmoment. Der Kaufmann Linke nämlich gab an, als am 11. September Roſal das Terzerol zurückgebracht, habe er geſagt, er wolle es nicht mehr behalten: „Roſe könne eine Dummheit machen."

Die Beweisaufnahme wiederholte ſchon aus der Voruntersuchung Bekanntes. Neu war wohl, daß Fuhrmann Schirmer den aus der Saale aufgefiſchten Schaft „mit großer Wahrſcheinlichkeit" als den Schaft der von ihm an Roſal geliehenen Büchſe recognoscirte. Der Entlaſtungsbeweis mislang gänzlich.

Das Plaidoyer der Staatsanwaltſchaft wies hinſichtlich des Roſe nach, daß ſeine Handlung eine vorſätzliche und überlegte Tödtung, mit Einem Wort: ein Mord ſei; eine „vorſätzliche" Tödtung, weil Roſe einen Menſchen und zwar den, den er im verhängnißvollen Augenblick herannahen ſah, habe tödten wollen, das Leben des einen Menſchen aber dem Geſetz eben ſo viel werth ſei, als das des andern; eine „überlegte" Tödtung, weil ſowohl in der Vorbereitung der Tödtung während einer Zeit von mehren Wochen, als in den mehrmaligen Verletzungen des Gemordeten eine Ueberlegung zum Zweck der That gefunden werden müſſe. Zugleich hob der Staatsanwalt den weſentlichen Unterſchied zwiſchen dem „error in corpore" *) und der „aberratio ictus" **) hervor.

---

*) Irrthum in der Perſon des Getödteten: A will den B tödten; in der Dunkelheit hält er den Z für den B und tödtet ihn; dies iſt der in Rede ſtehende Fall. Die Red.

**) Abirrung des Schuſſes von dem ihm beſtimmten Ziel: A will den B erſchießen, fehlt ihn aber und trifft den im Augenblick des Schuſſes, un-

Hinſichtlich des Roſal führte er aus: Roſal habe den Auftrag zur Tödtung eines Menſchen gegeben, und zu dieſem Zweck für Waffen und Munition geſorgt; ein Menſch ſei wirklich vorſätzlich und mit Ueberlegung getödtet; mithin ſei er der Theilnahme am Mord durch Anſtiftung und Hilfeleiſtung ſchuldig.

Was das Plaidoyer der beiden Vertheidiger betrifft, ſo ſollte nach ihren Behauptungen vorliegen:

A, gegen Roſe nur 1) fahrläſſige Tödtung, eventuell eine zwar vorſätzliche aber nicht überlegte Tödtung des Harniſch, mithin allenfalls Todtſchlag, keinesfalls jedoch Mord, 2) ein an Schliebe begangener Mord-Verſuch;

B, gegen Roſal aber nur Anſtiftung, beziehungsweis Hilfsleiſtung zu dem an Schliebe verſuchten Mord.

Den Geſchwornen wurden folgende Fragen geſtellt:

I. Iſt Roſe ſchuldig, ſich zur Ausführung der Tödtung des Zimmermanns Schliebe, welche er vorher mit dem Holzhändler Roſal überlegt und verabredet hatte, am 11. September 1858 Abends am Schiepziger Communicationsweg mit geladenem Schießgewehr bewaffnet, auf die Lauer gelegt, und hiernächſt in der Perſon des an jener Stelle vorübergehenden Gymnaſiaſten Harniſch durch mehre Schüſſe und Kolbenſchläge einen Menſchen, und zwar: a) vorſätzlich und b) mit Ueberlegung getödtet zu haben, den er in der Dunkelheit für den von ihm erwarteten Schliebe hielt?

II. Iſt Roſal ſchuldig, an der durch den Roſe am 11. September 1858 in der Perſon des Harniſch, welchen Roſe in der Dunkelheit für den Zimmermann Schliebe gehalten hat, und zwar: a) vorſätzlich und b) mit Ueberlegung bewirkten Tödtung eines Menſchen dadurch weſentlich Theil genommen und dazu mitgewirkt zu haben, daß er

1) den Roſe durch das Verſprechen einer Geldbelohnung zur Tödtung des Schliebe angereizt und verleitet,

2) dem Roſe zur Ausführung dieſer Tödtung des Schliebe Anleitung gegeben, ihm auch Waffen und andre Mittel, welche zu der Ausführung der That gedient haben, wiſſend, daß ſie dazu dienen ſollten, verſchafft hat?

(Für den Fall der Verneinung jener Fragen waren eventuell folgende geſtellt: III. Iſt Roſe ſchuldig, den Verſuch gemacht zu haben, den Schliebe zu tödten, und zwar: a) vorſätzlich und b) mit Ueberlegung; — hat er mit der Ausführung dieſes Vorhabens bereits dadurch den Anfang gemacht, daß er ſich am 11. September 1858, mit geladenem Schießgewehr verſehen, am

---

geſehen von ihm, des Wegs kommenden Z. Hier iſt das Zuſammentreffen (die „Concurrenz") eines verſuchten vorſätzlichen und eines vollendeten fahrläſſigen Verbrechens anzunehmen. Vergl. Mittermaier's Mittheilung in dieſem Band (Auguſtheft) S. 118. Die Red.

Schiepziger Communicationsweg in einem Graben auf die Lauer gelegt, um hier den Schliebe, welcher nach seiner Ansicht um jene Zeit den fraglichen Weg passiren mußte, zu erschießen, — und ist das gegen Schliebe gerichtete Vorhaben des Rose nur durch den äußeren, von dem Willen des Angeklagten unabhängigen Umstand ohne Erfolg geblieben, daß in der Person des Harnisch ein andrer Mensch, welchen Rose in der Dunkelheit für den Schliebe hielt, und den er in dieser Meinung durch Abfeuern mehrer Schüsse und durch Kolbenschläge tödtete, vorüberging?

IV. Ist Rosal schuldig, an der von dem Rose am 11. Sept. 1858 am Schiepziger Communicationsweg durch Auflauern in einem Graben mit geladenem Gewehr, durch Abfeuern mehrer Schüsse und durch Kolbenschläge vorsätzlich und mit Ueberlegung versuchten Tödtung des Schliebe, ..., dadurch wesentlichen Theil genommen zu haben, daß er 1) den Rose durch das Versprechen einer Geldbelohnung zur Tödtung des Schliebe angereizt und verleitet, 2) dem Rose zur Ausführung dieser Tödtung Anleitung gegeben, ihm auch Waffen und andre Mittel, welche zur Ausführung der That dienen sollten, und von dem Rose bei der Tödtung des Harnisch, den er mit dem Schliebe verwechselt, benutzt sind, wissend, daß sie zur Tödtung des Schliebe dienen sollten, verschafft hat?)

*

Bei der Tödtung des Harnisch an Stelle der beabsichtigten und vorbereiteten Tödtung des Schliebe ergeben sich nun mit Rücksicht auf die streitige Lehre vom Unterschied zwischen überlegtem und zwischen unüberlegtem Vorsatz, sowie auf die gleichfalls streitigen Grenzbestimmungen zwischen vorbereitenden Handlungen und Versuch, folgende rechtliche Beurtheilungen als möglich:

1) hinsichtlich des Rose, als Beauftragten:
   a) vollendete vorsätzliche Tödtung des Harnisch,
   b) vollendete vorsätzliche Tödtung des Harnisch und versuchte Tödtung des Schliebe,
   c) vollendete vorsätzliche und überlegte Tödtung des Harnisch,
   d) vollendete vorsätzliche und überlegte Tödtung des Harnisch und versuchte Tödtung des Schliebe;

2) hinsichtlich des Rosal, als Auftraggebers:
   a) Anstiftung zu der vollendeten vorsätzlichen Tödtung,
   b) Anstiftung zu der vollendeten vorsätzlichen und überlegten Tödtung,
   c) Anstiftung zum Versuch vorsätzlicher und überlegter Tödtung von Schliebe,
   d) Concurrirende Anstiftung zum vollendeten und zum versuchten Verbrechen.

Dieſe rein theoretiſchen Combinationen vereinfachten ſich offenbar für die Frageſtellung dadurch, daß die Strafbarkeit des geringeren concurrirenden Verſuchs durch die höhere, nicht mehr zu ſteigernde Strafbarkeit des Mordes getilgt wurde. Die den Geſchwornen vorgelegten, oben mitgetheilten vier Fragen betrafen ſonach:

1) vollendeten Mord an Harniſch durch Roſe (Frage I),
2) eventuell Mordverſuch an Schliebe durch Roſe (Fr. III),
3) Theilnahme am vollendeten Mord an Harniſch Seite des Roſal (Fr. II),
4) eventuell Theilnahme am Mordverſuch gegen Schliebe Seiten des Roſal (Fr. IV).

Für die Aufſtellung beſondrer, den Todtſchlag betreffender Fragen war keine Veranlaſſung vorhanden, weil den Geſchwornen in dieſer Beziehung die theilweiſe (die Ueberlegung ausſchließende) Bejahung freiſtand, dennoch iſt dies eingeſchloſſen (implicite) geſchehen.

Die Geſchwornen bejahten die erſte und zweite der ihnen vorgelegten Fragen mit mehr als 7 Stimmen, worauf beide Angeklagte, ſowohl Roſe als Roſal, zum Tod durch den Gerichtshof verurtheilt wurden. Während die Berathung der Geſchwornen etwa eine Stunde gedauert hatte, war dagegen die Publication des zu fällenden Strafurtheils Seiten des Gerichtshofs bis zum nächſten Tag ausgeſetzt worden.

*

Die Redaction erlaubt ſich hier einzuſchalten, das Weſentliche 1) der Entſcheidungsgründe des ſchwurgerichtlichen Erkenntniſſes, 2) der Ausführungen der dagegen eingelegten Nichtigkeitsbeſchwerden und 3) der Entſcheidungsgründe des darauf am 5. Mai d. Js. ergangenen abfälligen Obertribunal-Erkenntniſſes.

Es ſteht feſt, heißt es in der Begründung des ſchwurgerichtlichen Erkenntniſſes, bei welchem die S. 187 in der Note abgedruckten §§. 175, 34 u. 35 zur Anwendung kamen, es ſteht feſt, daß Roſe den Harniſch, alſo einen Menſchen vorſätzlich und mit Ueberlegung getödtet hat. Der Irrthum, in welchem er ſich hierbei über die Perſon des Getödteten befunden hat, kann ihm weder zur Entſchuldigung, noch zur Strafmilderung dienen, weil das Geſetz die Tödtung jedes Menſchen mit der wider Roſe erkannten Strafe bedroht. Abgeſehen hiervon vermag auch die bloße Nichtidentität des Objectes, an welchem Jemand, der überhaupt die Verübung einer Tödtung ſich vorgenommen hatte, dieſes Verbrechen begangen hat, und desjenigen Objectes, an welchem er dasſelbe begehen wollte, weder den Thatbeſtand des Verbrechens der Tödtung als eines vollendeten zu ändern (denn die Lebensberaubung iſt ja auch an dem andren Object factiſch eingetreten), noch den Begriff des Verbrechens als eines vorſätzlichen aufzuheben. Denn die Handlungen, durch welche die Vollendung herbeigeführt wurde, ſind ja von der Abſicht zu tödten, auch dem wirklich Getödteten gegenüber, begleitet geweſen. (Pfotenhauer, über den Einfluß des factiſchen Irr-

thums u. ſ. w. II. Abth. S. 63 ff. — Geſterding, über Verbrechen, insbeſondere Todtſchlag aus Irrthum in Anſehung der Perſon im Neuen Archiv III. Stück III. — Heffter, Lehrb. §. 73. S. 63. — Temme, Lehrb. des Preußiſchen Strafrechts S. 195. — Zachariä, vom Verſuch in Goltdammer's Archiv V. S. 536.)

In Betreff des Roſal iſt es bei dem durch den Spruch der Geſchwornen feſtgeſtellten Thatbeſtand der weſentlichen Theilnahme an der von Roſe mit Vorſatz und Ueberlegung in der Perſon des Harniſch verübten Tödtung eines Menſchen nicht mehr geſtattet, auf die Behauptung der Vertheidigung Rückſicht zu nehmen, daß Roſal's Vorſatz, Anleitung und Hülfsleiſtung keineswegs gegen den von Roſe getödteten Harniſch, ſondern nur gegen den Schliebe gerichtet geweſen ſei. Uebrigens würde es gegen den Angeklagten immer ins Gewicht fallen, daß ohne ſeine Anſtiftung und Anreizung die von Roſe gegen Harniſch, wenn auch durch Verwechſelung der zu tödtenden Perſon, verübte Mordthat ohne Zweifel nicht ſtattgefunden haben würde.

Aus der Begründung der Nichtigkeitsbeſchwerden:

Die des Roſe behauptete, daß durch das Verdict der Thatbeſtand des Mordes nicht für feſtgeſtellt erachtet werden könne; denn es erhelle daraus nicht, daß der für dieſen Thatbeſtand erforderliche urſachliche Zuſammenhang (Cauſalnexus) zwiſchen dem Vorſatz und der Ueberlegung in Bezug auf die Perſon des Getödteten vorhanden geweſen ſei; es ſei ſonach zweifelhaft gelaſſen, ob dieſer Nexus in Bezug auf Harniſch, der nur irrthümlich getödtet worden, oder auf Schliebe vorhanden geweſen ſei. Die Frage hätte ſich daher einfach darauf beſchränken ſollen: ob Angeklagter den Harniſch mit Vorſatz und Ueberlegung getödtet habe?

Der Vertheidiger des Roſal führte aus: die Rechts-Frage, welchen Einfluß bei der Tödtung der Irrthum in der Perſon des Getödteten habe, gebühre nur dem Gerichtshof und nicht den Geſchwornen. Ihre Entſcheidung ſei dadurch bedingt, ob die mit Vorſatz und Ueberlegung verübte Tödtung eines Menſchen allein genüge, oder ob der Effect dieſer Tödtung in einem nothwendigen und bewußten urſachlichen Zuſammenhang mit Vorſatz und Ueberlegung ſtehen müſſe. Ungleich wichtiger aber werde noch der Einfluß jenes Irrthums des phyſiſchen Urhebers auf die Verantwortlichkeit des Anſtifters und Gehilfen, welcher einen ganz andren Effect, als den wirklich eingetretenen, bezweckt habe. Es ſei alſo hierbei die Frage, in wieweit namentlich der intellectuelle Urheber auch für alle Ueberſchreitungen und Abweichungen des ertheilten Auftrags verantwortlich werde? Ferner, ob bei der Hilfsleiſtung durch Verſchaffung von Mitteln, welche zur That gedient haben, die Abſicht und Wiſſenſchaft des Hilfsleiſtenden dem von dem Thäter ſelbſt gewollten und erreichten Zweck entſprechen müſſe, oder ob es genüge, wenn auch nur ein zufälliger, von dem Hilfsleiſtenden nicht gewollter und nicht vorhergeſehener Effect durch die von ihm zu andren, wenn auch ähnlichen Zwecken angeſchafften Mittel erreicht worden ſei? Bei der Entſcheidung dieſer Fragen dürfe der Gerichtshof durch die Verdicte der Geſchwornen nicht gebunden ſein. Wollte man aber annehmen, durch das Verdict

ſei der Thatbeſtand eines von Roſe an der Perſon des Harniſch begangenen Mordes feſtgeſtellt und der Gerichtshof habe dieſer Feſtſtellung folgen müſſen, ſo würde doch eine unrichtige Frageſtellung vorliegen. Der Fehler derſelben würde darin liegen, daß (Fr. I.) gefragt worden: „und hiernächſt in der Perſon des an jener Stelle vorübergehenden Harniſch einen Menſchen, den er in der Dunkelheit für den von ihm erwarteten Schliebe gehalten hat u. ſ. w., vorſätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben," — während es hätte heißen müſſen: und hiernächſt den Harniſch, den er für den Schliebe hielt, durch vorſätzlich auf denſelben gerichtete Schüſſe u. ſ. w. getödtet zu haben.

Es würden dann alle Umſtände, auf welche die Anklage ihre Behauptung einer mit Vorſatz und Ueberlegung verübten Tödtung eines Menſchen ſtützte, in der Frage enthalten, dem Gerichtshof aber die freie Beurtheilung darüber geblieben ſein, ob in dieſem Thatbeſtand das Verbrechen des Mordes vorliege. Ebenſo würde bei gleicher Vorausſetzung eine unrichtige Frageſtellung gegen Roſal vorliegen, indem dieſelbe (Fr. II) zur Vermeidung der Einmiſchung rechtlicher Momente vielmehr hätte lauten müſſen:

> ob derſelbe ſchuldig, den Roſe zu der am 11. September durch mehre Schüſſe u. ſ. w. nach vorgängigem Auflauern bewirkten Tödtung des Harniſch, den er für Schliebe hielt, 1) durch eine für den Fall der Tödtung des Schliebe verſprochene Geldbelohnung angereizt und verleitet zu haben, 2) dem Roſe zur Ausführung dieſer Tödtung des Schliebe Anleitung gegeben, ihm auch Waffen und andere Mittel, welche zur Ausführung der That gedient haben, wiſſend, daß ſie dazu dienen ſollten, verſchafft zu haben.

Dadurch würde dann der Irrthum der Geſchwornen, daß der zufällig und wider den Willen des Roſal eingetretene Erfolg des von ihm in dem Roſe angeregten verbrecheriſchen Vorſatzes ihm anzurechnen ſei, vermieden worden ſein. Jedenfalls habe der Gerichtshof in der Anwendung des Geſetzes auf die Rechtsfrage gefehlt.

In Beziehung auf Roſe. Die Frage, ob bei der Annahme des Vorſatzes nicht wenigſtens das andere nothwendige Moment, die Ueberlegung, zu verneinen ſei, wenn dieſe erweislich auf ein ganz andres Object gegangen, ſei früher ohne praktiſches Intereſſe geweſen, da auch die im Affect und ohne Ueberlegung verübte vorſätzliche Tödtung die Todesſtrafe nach ſich gezogen habe. Dies habe ſich jetzt geändert. Die gründliche hiſtoriſche Entwickelung von Geib im Archiv des Criminalrechts 1837 S. 588 und 1838 S. 36 weiſe nach, daß die älteren italieniſchen Juriſten bei einem Irrthum im Object überall ein doloſes Verbrechen nicht angenommen haben, dieſe Annahme vielmehr erſt lange nach dem Erſcheinen der Carolina aufgeſtellt und aus unzureichenden Gründen vertheidigt worden ſei. Es werde von Geib ausgeführt, daß ein doloſes Verbrechen nur im Fall eines wirklichen Cauſalnexus zwiſchen Abſicht und Erfolg angenommen werden könne, daß dagegen in Fällen der hier vorliegenden Art nur ideale Concurrenz von verſuchtem Mord und fahrläſſiger Tödtung vorliege. — Insbeſondere ſei Geib der Anſicht, daß die Fälle der aberratio ictus, in welchen man

neuerlich übereinſtimmend nur Verſuch und Fahrläſſigkeit annehme, im Weſentlichen von dem vorliegenden Fall des Irrthums im Object nicht verſchieden ſeien,*) indem die allerdings im Moment der That vorhanden geweſene Abſicht, Denjenigen zu tödten, der irrthümlich für einen Andren gehalten wurde, ein bloßer Scheinwille ſei, welcher ſtrafrechtlich als zuzurechnender böſer Wille (imputabler Dolus) nicht gelten könne. Wäre aber auch wirklich bei ſolchem Irrthum der Vorſatz, einen Menſchen, und zwar den wirklich umgebrachten, zu tödten, nicht wegzuleugnen, weil der Irrthum ja nur im Motiv gelegen hätte**), ſo wäre doch jedenfalls die Ueberlegung dieſes Vorſatzes zu verneinen. Sei der Vorſatz wirklich vorhanden geweſen, den Harniſch zu tödten, ſo ſei er doch immer nur erſt im Moment der That, welcher mit dem Moment der Entſtehung des Irrthums zuſammenfiel, gefaßt geweſen, und die Veranlaſſung zu dieſem Vorſatz ſei nicht eine vorangegangene, wenn auch noch ſo kurze Ueberlegung, ſondern einzig und allein Sinnestäuſchung. Die wirklich vorangegangene Ueberlegung habe zwar einen beſtimmten Vorſatz zur Reife gebracht, aber nur den auf Schliebe gerichteten, und dieſer ſei nicht zur Ausführung gekommen, könne alſo nur als Verſuch in Betracht kommen. Auf dieſen Geſichtspunkt gelange aber das angefochtene Urtel nicht; es ſuche nur auszuführen, daß der Vorſatz zu tödten in Bezug auf den Getödteten ebenſo vorhanden geweſen ſei, wie der tödtliche Erfolg. Die Sinnestäuſchung und die Richtung der Ueberlegung auf eine ganz andere***) That ziehe es gar nicht in Erwägung.

In Beziehung auf Roſal. Es frage ſich, ob dieſem der Irrthum des Thäters Roſe zugerechnet werden könne. Das Urtel erwäge, es falle gegen ihn immer ins Gewicht, daß ohne ſeine Anſtiftung die von Roſe an Harniſch, wenn auch durch Verwechſelung der zu tödtenden Perſon, verübte Mordthat nicht ſtattgehabt haben würde. Aber darin liege eine gänzliche Verkennung der Verantwortlichkeit des Anſtifters. Damit würde die Haftung für alle auch nur zufälligen Folgen des Auftrags, alſo für alle ohne oder gar wider den Willen des Auftraggebers verübten ſtrafbaren Handlungen des beauftragten Thäters ausgeſprochen ſein. Das würde aber undenkbar ſein. Die wahre Meinung des preußiſchen Strafgeſetzes laſſe ſich aus den Worten des §. 34: „wer zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens angereizt ꝛc. hat“, entnehmen. Die härteſte der verſchiedenen Anſichten, welche dem Anſtifter auch die eigentliche Ueberſchreitung des Angeſtifteten zurechne, beſchränke dies doch auf die Fälle, wo dieſe vorauszuſehen war. (Goltdammer Materialien I. S. 312. Oppenhof zu §. 34. Nr. 25. 29.)

---

*) Der jedem, von keinem Theorie-Spinnengewebe umſtorten Auge ſofort erkennbare höchſt weſentliche Unterſchied geht den Nichtjuriſten aus den Noten * und ** auf S. 188 hervor. Die Red.

**) Unverſtändlich! — Die Red.

***) Aber gleichartige That. M. ſ. darüber die Ausführung des Ober-Tribunals in den letzten Alineas ſeiner Entſcheidungsgründe. S. 199. Die Redaction.

Ausführlicher seien diese Ansichten von Hälschner System des preußischen Strafrechts II. S. 352 dahin erörtert, daß durch die Anstiftung eine Theilnahme am Verbrechen nur insoweit begründet werde, als die Thätigkeit des physischen Urhebers der Absicht des intellectuellen wirklich entspreche; daß zwar dem Anstifter nicht blos der von ihm ausschließlich, sondern auch der eventuell beabsichtigte Erfolg zuzurechnen sei, und daß, wenn die Thätigkeit des physischen Urhebers seiner Absicht durchaus entspreche, er nicht nur den vorsätzlichen, sondern auch den eingetretenen vorauszusehenden Erfolg als Culpa vertreten müsse; daß aber der Anstifter nicht verantwortlich sei für eine eigentliche Ueberschreitung des Angestifteten (d. h. für Handlungen, zu denen der Angestiftete nicht durch den Willen des Anstifters bestimmt worden, sondern zu denen er sich selbst bestimmt habe), und ebensowenig für den nicht vorauszusehenden, durch Culpa des Angestifteten eingetretenen Erfolg seiner (übrigens dem Willen des Anstifters entsprechenden) Thätigkeit.*) — Nach diesem Allem sei Rosal nur wegen Theilnahme an dem Versuch eines Mordes zu verurtheilen.

(Als „Ergänzung seiner Nichtigkeitsbeschwerde" gab der Vertheidiger des Rosal Dr. Böhlau's Schrift zu den Acten.)

Aus den Entscheidungsgründen des Ober-Tribunals.

.....**) Die Anklage ging dahin, daß Rosal (als Morddinger) den Rose (als Lohnmörder) zur Ermordung des Schliebe angestiftet, auch bei der Ausführung des aufgetragenen Mordes sich als Hilfsleistender betheiligt, Rose bei der Ausführung des übernommenen Auftrags aber sich aus Irrthum in der Person des Schlachtopfers vergriffen und eine andere ihm bei seinem Auflauern entgegenkommende Person (in welcher er — indem er in ihr den Schliebe zu erkennen meinte — diesen tödten wollte und getödtet zu haben glaubte), nämlich den Harnisch, vorsätzlich und

*) Vergl. S. 199 f. die Bezugnahme des Obertribunals-Erkenntnisses auf Hälschner's „System ꝛc." Die Red.

**) Nachdem zugegeben, daß die den Geschworenen im Wesentlichen richtig gestellten Fragen angemessener hätten gefaßt werden können, und deßhalb angeführt worden war: „in die 1. Frage [S. 189] sind unnütze Specialien aufgenommen; so viel ersichtlich hat aber hierbei den Gerichtshof die, an sich richtige Ansicht geleitet, daß die Entscheidung der allerdings als Rechts-Frage sich darstellenden Frage:

> welchen Einfluß der nach der Anklage bei Ausführung der That des Rose vorgefallene Irrthum in der Person des Getödteten auf die Zurechnung habe,

dem Gerichtshof frei bleiben müsse. Die auf die That des Rose Bezug nehmende und dieselbe in ihren wesentlichen Merkmalen angebende II Frage hätte allerdings die Theilnahme durch Anstiftung und die Theilnahme durch Beihilfe mehr sonderen und in Bezug auf die Theilnahme durch Beihilfe die „Wesentlichkeit" derselben abgesondert und in andrer Fassung hervorheben können; allein auch so, wie die Fragen gestellt worden sind, haben sie dem Gerichtshof die Entscheidung jener Rechts-Frage freigelassen."

mit Ueberlegung getödtet habe. Festgestellt ist durch das Verdict der Geschwornen:

I., daß Rose nach vorgängiger, mit Rosal über die Tödtung des Schliebe geschehener Verabredung und Ueberlegung, und nach vorgängigem, zur Ausführung dieser mit Rosal verabredeten und überlegten Tödtung des Schliebe geschehenen, bewaffneten Auflauern auf Schliebe, in der Person des Harnisch einen Menschen, den er für den Schliebe hielt, vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet habe;

II., daß Rosal an dieser, durch Rose in der Person des von dem Rose für den Schliebe gehaltenen Harnisch vorsätzlich und mit Ueberlegung bewirkten Tödtung eines Menschen dadurch wesentlich Theil genommen und mitgewirkt habe, daß er zur Tödtung des Schliebe den Rose durch Versprechen einer Geldbelohnung angereizt und verleitet, auch demselben Anleitung gegeben und demselben Waffen und andere Mittel, welche zur Ausführung der That gedient haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft habe.

So sehr nun auch die neueren Rechtslehrer, von denen fast jeder bei seinen Ausführungen sich erst seine eigene Terminologie bildet, da von einander abweichen, wo es darauf ankommt, in strafrechtlicher Beziehung die Begriffe von „Vorsatz", „Absicht", „Entschluß", „Handlung", „That", „Erfolg", „Motiv" und „Zweck", und ihr Verhältniß zu einander zu bestimmen, und so oft es selbst vorkommt, daß in einer und derselben Deduction einer dieser Ausdrücke, oder auch der Ausdruck „Versuch" bald mit dieser, bald mit jener Bedeutung gebraucht wird, so ist man doch im Wesentlichen darüber einig, daß, wenn bei doloser verbrecherischer Thätigkeit Seiten des Thäters ein Irrthum in dem Gegenstand, gegen welchen seine Thätigkeit gerichtet war, vorgefallen ist, und dieser Irrthum zur Folge hat, daß diese Thätigkeit einen andren Erfolg als den beabsichtigten hatte, dieser Irrthum ..... das Wesen der Handlung nicht aufhebt, daß vielmehr jene Folge, ungeachtet solchen Irrthums, eine zurechenbare bleibt, ein im ursachlichen Zusammenhang mit dem Vorsatz und mit der Handlung stehender Erfolg ist, und daß daher ein solcher Irrthum ohne Einfluß auf die Zurechnung des Erfolgs ist. (Vergl. Entscheidungen des Ober-Trib. Bd. 36 S. 420, 421, Hefftter, Lehrb. (6. Aufl.) §. 61., 62., Zachariä in Goltdammer's Archiv V. S. 586, 2.), Krug in Weiske Rechtslexicon Bd. XII. S. 740, 741, Herrmann im Archiv des Crim.-Rechts 1856 S. 12 ff. 441, 449, 473, Hälschner, Preuß. Strafrecht II. S. 122—127, 167, 183, 187, 189, 190, 500, 501, 506.)

Wird nun aber durch einen solchen Irrthum des Thäters ..... nicht der Vorsatz, mit welchem er handelte, beseitigt, so gilt dies, wo der Vorsatz ein überlegter war, auch von der Ueberlegung. Diese ist in dem zum Thatbestand des Mordes erforderlichen Dolus nur eine Eigenschafts-Beilegung (Qualifizirung) des Vorsatzes, nicht ein davon getrennt erscheinender besonderer Bestandtheil, wie denn auch die Begriffsbestimmung des Mordes in §. 175 (S. 187, Note) ihre Fassung statt der früheren Fassung des Entwurfs v. 1843 §. 298:

„mit überlegtem Vorsatz"

nur aus der mehr äußeren Rückſicht, die Stellung einer doppelten Frage an die Geſchwornen (a. Vorſatz, b. Ueberlegung) möglich zu machen erhalten hat. (Goltdammer, „Materialien ꝛc.“ II. S. 370 und ſein Archiv II. S. 353 und IV. S. 90, 96.)

Eine für Lohn übernommene und zur Erlangung dieſes Mordlohns ausgeführte Tödtung iſt,

> auch wenn bei der Ausführung in der Perſon Deſſen, auf den es abgeſehen war, eine Verwechſelung durch Irrthum vorfällt und demzufolge zwar ein andrer, als der beabſichtigte Erfolg thatſächlich eintritt, immer aber auch ein Menſch getödtet wird,

mit überlegtem Vorſatze geſchehen. Der Thäter, welcher in ſolchem Falle den A tödtet, den er für den B hielt, und welchen Letzteren er tödten wollte, um den ihm hierfür zugeſicherten Mordlohn zu erhalten, erreicht allerdings ſeinen Zweck nicht, aber dadurch hört ſeine That nicht auf, eine mit überlegtem Vorſatz verübte Tödtung zu ſein. (Hälſchner II. S. 167, 168.) Für den Thatbeſtand des Mordes iſt die Nichterreichung dieſes Zweckes — in Bezug auf welchen letzteren nur ſich davon, daß es bei einem bloßen Verſuch geblieben ſei (in der allgemeinen, nicht juridiſchen Bedeutung dieſes Wortes) ſprechen ließe — von keiner Bedeutung. Es iſt zum Thatbeſtand des Mordes nicht erforderlich, daß die mit überlegtem Vorſatz beſchloſſene Tödtung eines Menſchen,

> bei der jedoch dieſer Vorſatz dergeſtalt fortdauernder Beſtimmungsgrund war, daß die That, als damit im urſachlichen Zuſammenhang ſtehend, als Product desſelben erſcheint,

auch mit Ueberlegung ausgeführt ſei. Ein ſolcher Cauſalzuſammenhang wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß in dem Moment, wo der Thäter ſich zur Ausführung entſchließt und zu dieſer ſchreitet, ihn ſein Bewußtſein verbrecheriſch zu handeln in Unruhe verſetzt, und dieſe Unruhe ihn zu einem Irrthum im Gegenſtand — zu einer Verwechſelung der Perſon, welche zu tödten er beſchloſſen hat, mit einer anderen veranlaßt.

Hiernach hat im vorliegenden Fall die durch das Verdict bewirkte Feſtſtellung vollſtändig den Thatbeſtand eines von Roſe verübten Mordes hergeſtellt. Die Frageſtellung war im Weſentlichen nicht unrichtig, vielmehr entſprach ſie dem Art. 81. des Geſ. vom 3/5. 52 in Verbindung mit §. 175. des Str.-G.-B. Sie hat das Moment eines bei der Ausführung der That in der Perſon des Getödteten vorgefallenen Irrthums mit aufgenommen, den Gerichtshof in der Beurtheilung des Einfluſſes dieſes Irrthums nicht beſchränkt, und der Gerichtshof hat bei dieſer Beurtheilung, indem er auf den feſtgeſtellten Thatbeſtand den §. 175 anwendete, nicht gefehlt.

Nach der thatſächlichen Feſtſtellung ſah Roſe, als er dem Schliebe auflauerte, keineswegs den Harniſch, nämlich den von ihm als ſolchen erkannten Harniſch, ſondern einen Menſchen kommen, den er für den Schliebe hielt und den er in dieſer Meinung mit Vorſatz und Ueberlegung,

mit dem auch da noch vorhandenen, ihn zu seiner Thätigkeit bestimmenden, überlegten Vorsatz, den Schliebe zu tödten, welchen Letzteren er in der sich ihm nähernden Person vor sich zu haben glaubte und tödten wollte,

tödtete, um dadurch sich den für die Tödtung des Schliebe ihm versprochenen Lohn zu verdienen.

Es liegt daher der Nichtigkeits-Beschwerde des Rose, sowie auch der des Rosal, soweit diese auf die That des Rose Bezug nimmt, eine verkehrte Auffassung zum Grunde, wenn sie davon ausgehen:

daß in dem Moment, wo Rose sich zur Ausführung der mit überlegtem Vorsatz beschlossenen That bestimmte und zu dieser Ausführung schritt — also bei der Ausführung der That — der Angeklagte Rose einen anderen Vorsatz, als den vorher überlegten Vorsatz den Schliebe zu tödten, gehabt habe;

daß in Folge seines Irrthums an die Stelle dieses Vorsatzes ein neuer Vorsatz und Entschluß, die ihm entgegenkommende Person, nämlich den ihm entgegenkommenden Harnisch, oder überhaupt ein andres Individuum zu tödten, getreten sei,

oder daß gar Rose den Harnisch unvorsätzlich, nur fahrlässig, getödtet und nur außerdem den Schliebe zu tödten versucht habe.

Rose wollte, wie gesagt, auch bei Ausführung der That den Schliebe tödten, und meinte den Schliebe getödtet zu haben. Erst am andern Tag erfuhren er und Rosal, daß nicht Schliebe, sondern Harnisch getödtet war. In Bezug auf einen bloßen Versuch zu tödten — nämlich einen Versuch den Schliebe zu tödten — würde die Person des Harnisch gewiß ein untaugliches Object gewesen sein; von einem nur festgestellten, gegen Schliebe gerichteten Tödtungsversuch kann daher nicht die Rede sein, abgesehen auch davon, daß die durch ein und denselben Vorsatz bestimmte verbrecherische Thätigkeit des Rose in ihrem ganzen Verlauf nur Eine That ausmacht.

Auch die den Angekl. Rosal insbesondere betreffende Stellung der II. Frage (S. 189) war im Wesentlichen nicht unrichtig. Wäre blos gefragt worden, ob er an der That des Rose (nämi. wie sie begangenermaßen vorliegt) Theil genommen und zu ihr mitgewirkt habe, so würde allerdings eine ungenügende Fragestellung stattgefunden haben. Auch würde, wenn von den Geschwornen die einzelnen Thätigkeiten, durch welche solche „Theilnahme" und „Mitwirkung" — welche Ausdrücke offenbar nur gebraucht wurden, um Anstiftung und Beihilfe zusammenzufassen — nach der vorl. Fragestellung stattgefunden haben sollte, sämmtlich verneint wären, ihr Verdict ein nicht blos bedenkliches, sondern in Bezug auf Anstiftung auch die Freisprechung erheischendes geworden sein. Die Geschwornen haben aber die Frage mit allen Umständen, also auch hinsichtlich dieser einzelnen Thätigkeiten, bejaht. Es sind dadurch in Bezug auf Anstiftung (§. 34. Nr. 1.) auch die Mittel derselben festgestellt. Es kommt deshalb nicht einmal weiter auf die Theilnahme durch Hilfsleistung (§. 34. Nr. 2.) wesentlich an; auch von der letzteren würde aber, wenn sie überhaupt neben der Anstiftung noch als eine besondere verbrecherische Thätigkeit — noch als eine davon verschiedene selbstständige Hand-

lung in Betracht kommen müßte, Dasselbe gelten, was von der Anstiftung gilt, da hinsichtlich ihrer festgestellt ist, daß sie eine wesentliche Theilnahme war.

Die Entscheidung der Rechtsfrage über den Einfluß des bei der Ausführung der That vorgefallenen Irrthums des Thäters auf die, den Anstifter (beziehungsweis Gehilfen) betreffende Zurechenbarkeit des thatsächlich eingetretenen Erfolgs war auch hier dem Gerichtshof durch die Fragestellung gewahrt und er hat diese Entscheidung nicht unrichtig getroffen. Denn nach §. 35 ist auf den Theilnehmer an einem Verbrechen dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet. Der Anstifter soll also dem Strafgesetz verfallen, welches die auszuführende That bedroht; es ist auf ihn das Strafgesetz anzuwenden, welches auf ihn anzuwenden wäre, wenn er die That, wie sie auf seine Anstiftung

(also nicht etwa auf eigene selbstständige Entschließung des Thäters über solche Anstiftung hinaus und nicht etwa unter persönlichen Verhältnissen des Thäters zu der Person des Verletzten, um derenwillen vielleicht der Thäter für seine Person mit Strafe verschont bleibt)

wirklich verübt ist, selbst als Thäter (als physischer Urheber) begangen hätte.

Seine Strafbarkeit ist von der Thätigkeit des von ihm Angestifteten, in dessen Hand er die Ausführung gelegt und dessen Geschicktheit oder Ungeschicktheit er diese anvertraut hat, dergestalt abhängig, daß nur eine wirkliche Ueberschreitung — wo ein Mehres oder Andres gethan ward — — ihm nicht zuzurechnen ist. Eine solche wirkliche Ueberschreitung liegt aber da nicht vor, wo, wie hier, der Lohnmörder, nur durch Irrthum in der Person Desjenigen, gegen welchen er um dem Auftrag seines Anstifters zu genügen seine Thätigkeit richtet, sich in dem Schlachtopfer vergreift. Dieser handelt aber dann nicht etwa blos auf „Veranlassung" des Anstifters oder bei Gelegenheit der Ausführung des Auftrags,

— so daß ihm die Einwirkung des Anstifters auf ihn nur das Motiv zu einem eigenen selbstständigen Entschluß geworden wäre —

sondern die Anstiftung ist für ihn dergestalt fortdauernd bestimmend gewesen, daß seine That nur als Product der Anstiftung erscheint. Es hat Causalnexus zwischen der Anstiftung zu einem Morde und der, eine in Rücksicht auf Beschaffenheit (qualitativ-) gleiche Handlung ausmachenden That stattgefunden, nur daß der Anstifter, in Folge des bei der Ausführung eingetretenen Irrthums des Thäters seinen Zweck nicht erreicht hat, was aber für den Thatbestand des angestifteten Verbrechens und für die Strafbarkeit des Anstifters ebensowenig, als für die des angestifteten Thäters von rechtlicher Bedeutung ist.

Hälschner, auf den sich berufen wird, sagt a. a. O. S. 355: „Rücksichtlich eines solchen Excesses (nämlich eines wirklichen, wo der Angestiftete aus eigener Entschließung ein Mehres thut, als der Anstifter beabsichtigte, oder qualitativ ein andres Verbrechen begeht) liegt es in dem Wesen der Anstiftung, daß dem intellectuellen Urheber Das

nicht zugerechnet werden kann, was er eben nicht angeſtiftet hat, ſondern aus der eigenen Entſchließung des phyſiſchen Urhebers hervorging.“ Und S. 356: „Der Anſtifter kann aber außer für ſeinen Dolus für ſeine Culpa nur in ſofern haften, als die vorſätzliche Thätigkeit des phyſiſchen Urhebers ſeiner Abſicht entſpricht, d. h. inſofern der über ſeine Abſicht hinausgehende Erfolg ſeinen Grund nicht in dem freien Entſchluß des Thäters hat, ſondern eine vorauszuſehende nothwendige Folge der von dem Angeſtifteten gleichmäßig beabſichtigten That iſt.“ Im vorliegenden Fall hatte nun aber (nach der Feſtſtellung) Roſal den Roſe angeſtiftet, den Schliebe — alſo Denjenigen, den er als den Schliebe erkennen würde — zu tödten, und dies hat Roſe gethan. Er hat den Schliebe, dem er auflauerte, in der ihm entgegenkommenden Perſon erkannt und dieſe Perſon getödtet. Wenn ihm Mangel an richtiger Einſicht, Sinnestäuſchung, Irrthum ꝛc. in dieſer ihm entgegenkommenden Perſon nicht den Harniſch, ſondern den erwarteten Schliebe erkennen ließen, ſo war dies ſeine Ungeſchicktheit in der Ausführung, welche aber ſeinen Anſtifter von der vollen Verantwortlichkeit für den eingetretenen Erfolg nicht befreit, weil darin keine eigene Entſchließung des Thäters liegt, alſo ein wirklicher Exceß nicht vorhanden iſt, vielmehr eine mit der aufgetragenen Handlung — einem Mord — qualitativ gleiche Handlung ausgeführt iſt: ein Mord nämlich, deſſen Thatbeſtand ſtets vorhanden iſt, wenn Jemand mit überlegtem Vorſatz einen Menſchen tödten wollte und in ſeiner durch ſolchen Vorſatz beſtimmten Thätigkeit einen Menſchen, gegen den dieſe Thätigkeit gerichtet iſt, wirklich tödtet.

Aus dieſen Gründen erachtete das Ober-Tribunal, daß die in den beiden Nichtigkeitsbeſchwerden behauptete Verletzung der in dem angefochtenen Erkenntniß zur Anwendung gekommenen Geſetze nicht vorliege, und wies daher beide als gänzlich unbegründet zurück.

Nach dieſer Einſchaltung wenden wir uns wieder zu den „Bemerkungen“ des Herrn von Holtzendorff.

*

Die juriſtiſche Beurtheilung dieſes Rechtsfalls gehört allerdings zu den denkbar ſchwierigſten Aufgaben. Durch den Irrthum in der Perſon des Getödteten, deſſen Opfer Harniſch wurde, entſtand nicht nur die Frage:

> ob in Beziehung auf den beauftragten Roſe das innere Moment der Ueberlegung vollkommen neben jenem plötzlichen Irrthum in der Perſon eines zufällig Vorübergehenden zuſammenbeſtehen konnte, und ob nicht vielmehr der urſprüngliche (gegen Schliebe gerichtete) mit Vorbedacht verbundene Dolus (dolus praemeditatus) in einen nur vorſätzlichen, nicht überlegten dolus (gegen Harniſch) umſchlug,

ſondern auch die viel ſchwierigere Frage, wie ſich die Zurechnung der aus Irrthum an Harniſch begangenen Tödtung gegenüber der Perſon des Auftraggebers geſtalten muß, und ob der Begriff der Anſtiftung, der Anſtiftung überhaupt, trotz dieſes error in corpore beſtehen bleiben kann.

In seiner außerordentlich gründlichen und sorgfältigen Auseinandersetzung der juristischen Qualificationen des Falls gelangt Dr. Böhlau zu dem Resultat, daß

I., Rose betreffend,

1) derselbe als physischer Urheber der vollendeten, vorsätzlichen und überlegten Tödtung des Harnisch (übereinstimmend mit dem Wahrspruch der Geschwornen) zu erachten,

2) aber außerdem als physischer Urheber eines gegen Schliebe gerichteten Mordversuchs anzusehen sei; ein Resultat, welches zum Ausgangspunct für die rechtliche Beurtheilung des Rosal genommen wird. Ohne auf die verschiedenen Auffassungen einzugehen, zu denen der Versuch einer scharfen Trennung zwischen den (meistentheils, namentlich nach preußischem Recht) straflosen Vorbereitungs-Handlungen und dem Anfang des strafbaren Versuchs geführt haben, ohne die Ansicht unbedingt anzunehmen, welche das Auflauern mit tödtlichen Waffen noch zu den vorbereitenden Handlungen rechnen will, bleibt es immer noch zweifelhaft, ob nicht der gegen Schliebe vorhanden gewesene Mordversuch, der im Auflauern lag, durch den Irrthum in der Person des Getödteten freiwillig aufgegeben, d. h. zu einem straflosen Versuch wurde. In dem Augenblick nämlich, wo die Absicht Schliebe zu tödten in diejenige überging, das gerade vorübergehende, irrthümlich für Schliebe gehaltene Individuum zu tödten, war sie in dem später ausgeführten Entschluß absorbirt und „freiwillig aufgegeben." Von einer Concurrenz des vollendeten Mordes an Harnisch und einem an Schliebe versuchten Mord dürfte deshalb keine Rede sein können; weil Rose nach der irrthümlichen Ermordung des Harnisch jeden weitern Versuch zur Ermordung des Schliebe freiwillig, wenn auch irrthümlicher Weise aufgab.

II., Rosal betreffend,

so könne derselbe als intellectueller Urheber und als Gehilfe zu dem an Harnisch begangenen Mord nicht erachtet werden, weil sich die Thätigkeit des Angestifteten und die Verwendung der von ihm gewährten Mittel gegen ein andres Object gerichtet habe, als das von Rosal gewollte und gewußte war; daß daher Rosal vielmehr als Anstifter und Gehilfe zu dem Mord-Versuch *) gegen Schliebe angesehen werden müsse.

Auf diesen zweiten Punct gründen sich daher die Angriffe gegen das Erkenntniß des Schwurgerichtshofs und gegen die von demselben aufgestellten Fragen an die Geschwornen. Von der Unmöglichkeit ausgehend, die Trennung von That- und Rechts-Frage durchzuführen, erblickt Dr. Böhlau in der den Anstiftenden Rosal betreffenden Frage:

„Ist der Angeklagte, Holzhändler Christian August Rosal schuldig, an der, durch den Rose am 11. September 1858 in

*) Der aber freilich nach I nicht existiren soll. Die Red.

der Perſon des Harniſch, welchen Roſe in der Dunkelheit für den Zimmergeſellen Schliebe gehalten, und zwar vorſätzlich mit Ueberlegung verübten Tödtung eines Menſchen dadurch weſentlich Theil genommen und dazu mitgewirkt zu haben, daß er 1) den Roſe durch das Verſprechen einer Geldbelohnung zur Tödtung des Schliebe angereizt und verleitet, 2) dem Roſe zur Ausführung dieſer Tödtung des Schliebe Anleitung gegeben, ihm auch Waffen und andre Mittel, welche zur Ausführung der That gedient haben, wiſſend, daß ſie dazu dienen ſollten, verſchafft hat?"

eine vollkommene, unterſcheidungsloſe Vermiſchung der That- und der Rechts-Frage, zum Nachtheil der letzteren.

Wir ſind bis hierher der vom Verfaſſer ſelbſt angegebenen Richtung gefolgt, indem wir diejenigen Puncte andeuteten, und mit Bemerkungen verbanden, von denen ſeine Schlußfolgerungen getragen wurden, die theils die proceſſualiſche, theils die materielle Seite des verhandelten Straffalls berühren. In beiden Beziehungen iſt der Proceß Roſe und Roſal keineswegs unwichtig für die Geſchichte des ſchwurgerichtlichen Verfahrens.

Was nämlich das materielle Strafrecht angeht, ſo hat dasſelbe nirgends ſo künſtliche, caſuiſtiſche Entwickelungen aufzuweiſen, als gerade in der Lehre von der Theilnahme, wo es gilt, eine Anzahl wiſſenſchaftlicher Reſultate über die Schuldſtufen des verbrecheriſchen Willens (Böswilligkeit, Fahrläſſigkeit, Muthwillen — dolus, culpa, luxuria) mit denjenigen zu combiniren, die ſich auf die äußere Thatſeite (des Verſuchs oder der Vollendung) beziehen. Anſtiftung zum Verſuch, Verſuch der Anſtiftung, Anſtiftung zu einer culpoſen Thätigkeit oder zur Beihilfe, Anſtiftung eines bereits zum Verbrechen halb und halb Entſchloſſenen, möglicherweiſe Anſtiftung zur Anſtiftung eines Dritten — alle dieſe verwickelten Abſtractionen, welche gerade die deutſche Strafrechtswiſſenſchaft mit beſonderer Vorliebe gepflegt hatte, waren in der Praxis der Gerichtshöfe ſehr wenig übereinſtimmend, ja mit einer gewiſſen Abneigung gegen zu feine Diſtinctionen behandelt worden. Zu dieſen Schwierigkeiten trat in dem Proceß Roſe und Roſal jene gleichfalls vielfach controverſe Frage nach dem Einfluß des thatſächlichen Irrthums auf die Strafbarkeit des Anſtifters. Man kann ſagen, daß jener Fall zu den criminaliſtiſchen Leckerbiſſen der Jurisprudenz gehört.

Sonſt wird den Geſchwornen ſo häufig der Vorwurf gemacht, daß ſie der Stimme des Mitleids zu leicht Gehör geben. Diesmal vertraten ſie wider Erwarten und gegen die ausführlich motivirte Anſicht eines gelehrten Juriſten die ſtrenge Volksanſicht, welche die intellectuellen Urheber eines Verbrechens für ſtrafbar erachtet in demſelben Maß, wie das Werkzeug, das ein Leben vernichtete, welches nicht dasjenige war, auf deſſen Vernichtung der Anſtifter ſeine Pläne gebaut hatte. Sollte derſelbe Irrthum, welcher für das Todesurtheil des Roſe einflußlos blieb, die Strafbarkeit der Verworfenheit tilgen, deren ſich Roſal ſchuldig gemacht? — Der gelehrten Rechtswiſſenſchaft wird es freilich nicht über-

trieben schwer fallen, nachzuweisen, daß Rosal juristisch gar nicht strafbar ist, sobald man annimmt, daß entweder ein Mordversuch gegen Schliebe gar nicht vorhanden war, oder, wenn er vorhanden war, vor der Ausführung freiwillig wiederum aufgegeben wurde!

Indem die Geschwornen jene äußerst scharfsinnigen Unterscheidungen bei ihrem Wahrspruch ignorirten, fühlten sie allerdings höchst wahrscheinlich, ja sie erkannten deutlich, daß es sich um Grundprincipien der Strafbarkeit handelte, die keineswegs, wie man meinte, lediglich in dem Begriff des Unmoralischen, sondern in der Rechtsordnung des Staates selbst gegeben sind.

Allein die Geschwornen hielten sich sogar genau an die ihnen zur Beantwortung vorgelegten Fragen. Sie waren nach dem Vorhandensein der Theilnahme unter Angabe der einzelnen das Theilnahme-Verhältniß ausmachenden Umstände befragt worden. Eben hierin erblickt Dr. Böhlau einen groben Verstoß gegen die Regeln, welche die Trennung der That- und der Rechts-Frage fordern, eben deswegen glaubte er sich berechtigt, eine Vernichtung des schwurgerichtlichen Erkenntnisses vom Ober-Tribunal zu erwarten. „Theilnahme" als ein Rechts-Begriff durfte seiner Ansicht nach in den an die Geschwornen zu stellenden Fragen nicht erwähnt, sondern nur beschreibungsweise, in ihren einzelnen Bestandtheilen, — in ihrer chemischen Analyse dargestellt werden, damit es dem rechtsgelehrten Richter vorbehalten bleibe, bei der spätern Beantwortung der einzelnen „thatsächlichen Momente" eine juristische Wiedererkennungsscene zu feiern an allgemein bekannten Dingen. Nach dem Art. 82 des Gesetzes v. 3. Mai 1852 sollen zwar bei „Bezeichnung der wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung" Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemein bekannte und in dem gegebenen Fall unbestrittene Bedeutung haben, durch solche gleichbedeutende Ausdrücke ersetzt werden, zu deren Verständniß Rechtskenntnisse nicht erforderlich sind. Was aber Theilnahme ist, wird in den seltensten Fällen zweifelhaft sein in faetischer Beziehung. Ob hingegen in einem gegebenen Fall die rechtlichen Qualificationen der Theilnahme vorhanden sind, oder nicht — darüber kann allerdings in den gelehrten Gerichten gestritten werden. Gewiß erwartet man aber zu wenig von den deutschen Geschwornen, wenn man ihnen nicht zutrauen will, daß sie eine unabsichtliche Veranlassung, die „vulgäre Theilnahme" von einer absichtlichen Mitwirkung zu einem fremden Verbrechen zu unterscheiden vermögen.

(Wir erinnern an Mittermaier's mahnende Worte [Seite 269 ff. Bd. IV.] im 1. Abschnitt seiner Abhandlung: „Die Fragestellung an die Geschwornen ꝛc." [Bd. IV. Aprilheft 1859, S. 248 bis 285. Vergl. auch von Tippelskirch im III. Band, S. 294 ff.]

„Muß auch," heißt es u. A. in einem Bericht des trefflichen Generalprocurators vom Kanton Bern [Hr. Robert Hermann], „muß auch zugegeben werden, daß der Geschworne, indem er über Schuld oder Nichtschuld erkennt, nicht blos über die nackte Thatsache des Hergangs, sondern in gewissem Sinn auch über Rechts-

puncte urtheilt, namentlich über die verbrecherische Absicht, das Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit der That, die Zurechnungsfähigkeit, ja über den gesetzlichen Begriff des Verbrechens selbst, in so fern bei dem Wahrspruch: „schuldig" das Verbrechen genannt werden muß, und überhaupt dieser Wahrspruch einen klaren und richtigen Begriff des Verbrechens und seiner Merkmale im Geiste des Geschwornen voraussetzt; so ist doch auf der andern Seite klar,

daß alle diese Begriffe, wenn man sie auch Rechtspuncte nennen mag, sich doch vollständig wieder in einfache factische Elemente auflösen, und zwar in so einfache, dem gewöhnlichen Leben so durch und durch angehörige und dem ungelehrten gesunden Menschenverstand so vollkommen faßliche, daß sie keineswegs außer dem Bereich der Urtheilskraft eines Geschwornen liegen.

Wäre dies nicht der Fall, so würde ja das Strafgesetz selbst dem Volke unverständlich sein und sonach mit Unrecht angewendet werden! Hält man dem Thäter (sogar aus den unteren, wenig gebildeten Volksschichten) vor, daß er das warnende Strafgesetz gekannt und verstanden habe, oder doch hätte kennen und verstehen sollen, so muß man nothwendig zugeben, daß auch der Geschworne fähig sei, es zu kennen und zu verstehen." — [Vergl. auch „Gerichtssaal" 1854, II. S. 253.] Anm. der Redaction.)

In der oben angegebenen Fragestellung ist denn auch in der That Seiten des Ober-Tribunals kein Bedenken gefunden und die darauf begründete Nichtigkeits-Beschwerde wirkungslos geblieben; ein Beweis, daß man immer mehr und mehr bemüht ist, innerhalb des französischen Formalismus in der Fragestellung das Bedürfniß nach einer freieren Behandlung des Prozesses zur Geltung zu bringen.

Wir zweifeln nicht, daß die Nothwendigkeit „Rechtsbegriffe für die Geschwornen aufzulösen"*) eine immer seltenere werden wird und daß sich in der Auffassung der für die Fragestellung vorgeschriebenen Formen eine weniger engherzige und eifersüchtige Richtung in der gelehrten Rechtswissenschaft fortschreitend geltend machen muß. Ist dies der Fall, so wird man späterhin Veranlassung haben, die lästigen Fesseln der Fragestellung, die aus einzelnen Kettenringen zusammengesetzt sind, als einen nützlichen Durchgangspunct in der Bildung der deutschen Schwurgerichte anzusehen — als eine Gelegenheit, bei welcher die Geschwornen zeigen konnten, daß ihre Fähigkeiten über das vom Gesetzgeber vorausgesetzte Maaß hinausgingen — namentlich aber auch als einen Beweis für die Verschiedenheit zwischen der deutschen und der französischen Handhabung einer und derselben Form.

---

*) Ueber dessen häufiges Mißlingen und über die dadurch herbeigeführten Unverständlichkeiten und Mißverständnisse v. Tippelskirch am oben angeführten O. ein höchst beachtenswerthes Zeugniß ablegt. Die Red.

Liegt in der gegenwärtigen Zeit das Bedürfniß gegeben, den künstlich geschaffenen Gegensatz zwischen *That-* und *Rechts-Frage* immer mehr zur Ausgleichung zu bringen, so kann demselben unzweifelhaft bis zu einem gewissen Grad durch die Rechtssprechung der höchsten Gerichtshöfe selbst genügt werden. Dazu ist nur erforderlich, daß man die Fragestellung selbst nicht sowohl als eine rein theoretische durch „Präjudizien" zu erledigende und ihrer Weiterbildung gewaltsam zu beraubende Angelegenheit betrachtet, sondern *als eine Aufgabe lebendiger Gerichtspraxis, deren Lösung bedingt ist durch die fortschreitende Bildung der Geschwornen.**) Daß aber ein festes, unabänderliches Princip in der Fragestellung nicht festgehalten werden kann, zeigt nicht nur die neuere Rechtsübung der höchsten Gerichtshöfe in Deutschland, sondern auch, wie dies von *Mittermaier* häufig genug hervorgehoben worden ist, die Jurisprudenz des französischen Cassationshofes, der nicht einmal durch seinen planmäßigen Centralisations-Eifer einen unabänderlichen Maßstab für die Erfordernisse richtiger Fragestellung gewinnen konnte! Bevor sich also die gelehrte Jurisprudenz zur Aufstellung von allgemeinen Regeln über die Fragestellung entschließt, hat sie zu erwägen, daß sie die Gesichtspuncte derselben nicht in einer schwankenden Neutralisirung gewisser Grenzbezirke von *Recht* und *Thatsache*, sondern in dem Ziel zu suchen hat, *die Thätigkeit der Geschwornen zu erweitern* — in demselben Maß zu erweitern, in welchem das Schwurgericht an Anerkennung, Fähigkeit und Selbstständigkeit gewinnt. Bis zu dem Augenblick, in welchem sich die Gesetzgebung, in Erkenntniß**) der Mängel des französischen Rechts zu einer Umgestaltung entschließt, vermag die Gerichtspraxis ihrerseits die Bahn zu einer freiern Behandlung der Fragestellung zu eröffnen. Ist die Unmöglichkeit scharfer Sonderung von That- und Rechtsfrage in dem französischen System der Fragestellung anerkannt, so ziehen wir daraus den Schluß, daß an Stelle des bisher so häufig beliebten Hin- und Herzerrens zwischen schwurgerichtlicher und gelehrter Rechtssprechung den Geschwornen Alles überlassen werde, was nicht *ausschließlich* und *unzweifelhaft* den Charakter einer *reinen* (zu ihrer Beantwortung juristisch-wissenschaftliche Fachkunde verlangenden) Rechtsfrage an sich trägt.

---

*) Und — setzen wir es immer hinzu, es kann nicht oft, nicht laut genug wiederholt werden! — und durch die zunehmende, der *Grundidee* und dem von ihr getragenen *Wesen* schwurgerichtlicher Rechtspflege immer mehr entsprechende Ausbildung der *Juristen*! Denn wenn zur Kräftigung schwurgerichtlicher Rechtsübung am Meisten Heranbildung tüchtiger, berufsgeübter Geschwornen Noth thut, so ist Vervollkommnung der Juristen in der volksthümlichen Handhabung des öffentlichen mündlichen Verfahrens das Alles in Allem umfassende Hauptmittel hierzu; denn *sie* sind es, die dann die Geschwornen heranbilden. Die Redaction.

**) In dieser sich unter den Praktikern immer mehr und mehr kundthuenden und verbreitenden — und so endlich einmal doch auch wohl zum *Durchbruch* in den Sitzungssälen der deutschen *Gesetzgebungs*-Commissionen kommen werdenden Erkenntniß! — — Die Redaction.

In jener Frage, welche das Theilnahme-Verhältniß des Rosal an der durch Rose verübten Tödtung betraf, war es nicht möglich zu sagen, daß der Einfluß des Irrthums Seiten des Haupthäters auf die Strafbarkeit des Anstiftenden nur Rechts-Frage oder nur That-Frage gewesen sei. Es war bei dem Schweigen des preußischen Rechts die alternative Möglichkeit gegeben, hinsichtlich Rosal's die Beziehung der Strafgesetz-Anwendung zu Rose's Irrthum in der Person des Getödteten entweder zu einem Gegenstand gelehrter und wahrscheinlich streitiger Deduction für den Schwurgerichtshof zu machen, oder die Entscheidung darüber in Gemeinschaft mit der gesammten Schuld-Frage in das Gewissen der Geschwornen zu legen. Antworteten diese, wie geschehen ist: „Schuldig, Theil genommen zu haben an der Tödtung des Harnisch durch Anstiftung Rose's zur Ermordung des Schliebe", so haben sie unzweifelhaft zu der Lösung einer Rechtsfrage, innerhalb der ihnen gezogenen Schranken, unter der unmittelbaren Autorität des Gerichtshofs, mitgewirkt und mitwirken sollen, da sonst jene Fragestellung gar keinen Sinn haben könnte.

Schließlich knüpfen wir noch eine andre Bemerkung an diesen Fall. In der Schrift des Dr. Böhlau wird mit Beziehung auf denselben hervorgehoben, daß „„die Ansicht, als wenn sich im Strafverfahren Parteien gegenüberständen, vollkommen zu nichte wurde. Die Staatsanwaltschaft trat dem Angeklagten durchaus nicht gegenüber wie eine Partei, welche Beantwortung ihrer Klage will, sondern wie es dem Organ der Criminalhoheit ziemt, Verantwortung von dem Angeklagten. Mit der Stellung einer Partei würde es sich schlecht vertragen haben, den Angeklagten „„infame Lügen"" vorzuwerfen oder sich mit amtseidlichen Versicherungen zu interponiren!"" Wir hoffen, daß diese Vorfälle nicht gegen sondern für die Nothwendigkeit sprechen,

> der Staatsanwaltschaft bestimmte, nach der Idee der thatsächlich vorhandenen Partei-Stellung abgegrenzte Befugnisse und Pflichten vorzuschreiben.

Gewiß finden sich in Deutschland Schwurgerichts-Präsidenten, welche ohne Rücksicht darauf, ob die Staatsanwaltschaft „Organ der Criminalhoheit" ist oder nicht, den schwersten Verbrecher gegen den Vorwurf „infamer Lügen" während der mündlichen Verhandlung in Schutz nehmen; andrenfalls hätten wir Veranlassung, das alte inquisitorische Verfahren zurückzuwünschen, das die Persönlichkeit in solchen Fällen durch Heimlichkeit des Verfahrens schonte.

Es freut die Redaction, ihre Leser, von denen wohl nur einem verhältnißmäßig kleinen Theil die Schrift des Dr. Böhlau zu Handen gekommen sein dürfte, mit den Ergehungen ihrer Aschermittwochs-Vorrede in Nachstehendem bekannt zu machen und gewiß sein zu dürfen, sie dadurch mit einem unerwarteten Genuß zu überraschen:

Vorwort.

. . . Non ut jureconsulti manu, sed ut philosophi-mente maleficium metiri videntur.
Mattaeus de crim. XLVIII. 3. c. 2. §. 6.

Roſal beauftragt den Roſe mit der Ermordung des Schliebe. Roſe kennt dieſen ſehr gut. Er lauert ihm in tödtlicher Abſicht mit tödtlichen Waffen zu geeigneter Stunde auf. Auf ſeiner Lauer aber hält er, durch die Dunkelheit und ſeine Unruhe getäuſcht, den Harniſch für den Schliebe. Jener wird ſtatt dieſes das Opfer der Banditen-That. Roſal war bei der Ausführung nicht zugegen. — Dies iſt der Fall, von dem ich handle. Als meine Aufgabe ſchwebte mir bei der Arbeit vor, die Grundſätze der Gerechtigkeit in den Grenzen des Rechts auf den Fall anzuwenden. Das Reſultat, zu dem ich gelangte, iſt: der Beauftragte verdient den Tod, der Auftraggeber eine Zuchthausſtrafe von 20 Jahren.

Gegen eine ſolche Vertheilung der Strafe erhebt ſich aber der heftigſte Widerſpruch Derer, welche, beeinflußt durch eine tumultuariſch in ihnen wirthſchaftende Moral, den Roſal allermindeſtens ebenſo beſtraft wiſſen wollen, als den Roſe. Soweit ſolche ſich auf den Grund beſchränken, daß Roſal „viel ſchlechter" ſei, wie Roſe, haben wir mit ihnen nicht zu ſtreiten. Herzen und Nieren zu prüfen, ſind wir nicht vermögend. Und wenn auch wir bekennen, daß uns die hinterhaltige feige Handlungsweiſe des habgierigen Auftraggebers noch ſehr viel mehr angewidert hat, als die rohe und unmenſchliche That des Roſe: ſo wiſſen wir doch zu gut, daß nicht die Unſittlichkeit an ſich, nicht die Sünde als ſolche vor den Richterſtuhl der Criminalgewalt gehört. Die Criminalgewalt, wie ſie höheren Urſprungs iſt, dient höheren Zwecken, den Zwecken des Gottesreichs. Sie reinigt den Acker der Welt von Steinen und Dornen, damit der Saame des Gottesreichs auf demſelben gedeihe; die Quecken aber, das „Unkraut unter dem Waizen" darf ſie nicht angreifen; denn mit den Queckenwurzeln würde auch der Waizen ausgeſäet werden. So überläßt die Staatsgewalt denn eine Unzahl von ſündhaften Thaten, ſo manche durch intellectuelle Mittel verübte Tödtung, ſo manchen feinen Betrug, ſo manche Fleiſchesſünde, ſo manches Widerſtreben gegen die von Gott verordnete Obrigkeit u. ſ. w. dem Tage der „Erndte." Sie ſtraft nur die Sünde, die der von ihr nach dem Maaß ihrer Einſicht erkannten Rechtsordnung widerſpricht; dieſe Rechtsordnung hat den Zweck, daß eine Erndte möglich werde.

Nicht alſo: ob Roſal „ſchlechter" ſei, als Roſe? ſondern: ob Roſal in gleichem oder höherem Maaß, als ſein Spießgeſelle die Rechtsordnung übertreten habe? iſt die Frage. Damit will ich indeſſen die Entſcheidung nicht in das Gebiet einer Laien unzugänglichen willkürlichen Geheim-Jurisprudenz verlegt haben.

Freilich glaube ich keineswegs an die Exiſtenz eines vom „abſtracten Recht“ — der Juriſten nämlich — verſchiedenen „natürlichen Rechts„ ich denke zu hoch von der Wiſſenſchaft, der ich diene, als daß ich in ihr nur eine zu Denkübungen nicht ganz unbrauchbare Kette von Verſtandes-Kunſtſtückchen ſehen ſollte.

Freilich glaubte ich noch weniger, daß die „Prieſter des Rechts“ — von Routiniers gewöhnlichen Schlags rede ich natürlich nicht, — der Aſſiſtenz oder gar der Controle von „unbefangenen“ Laien bedürfen, um ohne „juriſtiſche Kniffe“ das wahrhafte Recht zu finden; denn es ſcheint mir, als ſei der Gedanke des Machiavell, daß die Natur der Berge am Beſten von Dem beurtheilt werden könne, der an ihrem Fuß in der Ebene ſtehe, von Grund aus ſchief.

Freilich glaube ich, daß das „Rechtsbewußtſein des Volkes“ ſich h. z. T. der Hauptſache nach in dem Juriſtenſtand concentrirt [der, beiläufig geſagt, auch zum „Volke“ gehört].

Freilich ſpreche ich gerade auf dem Gebiet des Strafrechts den außerhalb dieſes Standes befindlichen Theilen des „Volkes“ jede Berechtigung zu einer unmittelbaren Einwirkung auf dasſelbe ab. Nur ſoweit auch der Juriſtenſtand dem Einfluß einer allgemeinen Ueberzeugung unterliegt, kann dieſe im Strafrecht zur Geltung gelangen.

Freilich ſchlagen daher Temme's fortwährende Phantaſieen von einem criminalrechtlichen Volksbewußtſein an mein Ohr an, ohne eine gleichgeſtimmte Saite in meinem Innern zu bewegen; ich glaube die Schwierigkeiten, welche Temme durch ſolche Beſchwörungen bei Seite ſchiebt, einer Löſung fähig und würdig.

Freilich irrt mich trotz der Rüge, welche mir von Mittermaier deshalb zu Theil geworden, „der Unwille im verſtändigen Theil des Volkes“ gar nicht an einer Ueberzeugung, die ich in ernſter und gewiſſenhafter Erwägung der Grundſätze meiner Wiſſenſchaft gewonnen.

Aber trotz aller dieſer „Freilichs“ erkenne ich an, daß der Juriſt im Stand ſein muß, ſeine Ueberzeugung im einzelnen Fall ſo zu begründen, daß die Begründung Allen, welche richtig denken können und wollen, klar wird. Das Recht iſt weder Willkür noch Geheimniß.

Die Begründung meines Reſultats aus der Wiſſenſchaft enthalten die nachfolgenden Seiten; die Uebereinſtimmung desſelben mit Dem, was die allgemeinſten Denkgeſetze fordern, ſoll jetzt nachgewieſen werden.

Der Auftraggeber haftet ohne allen Zweifel für die Ausführung Deſſen, was er aufgetragen hat. Denn ob ich etwas ſelbſt durch ein todtes Werkzeug thue, oder ob ich es durch ein lebendiges Werkzeug thun laſſe, iſt für meine Verantwortlichkeit Ein und Dasſebe. Roſal hatte dem Roſe aufgetragen, den Schliebe zu ermorden. Für die Ausführung dieſes Auftrags haftet Roſal ſicherlich. Daher hat er ſo gut, als Roſe

die Strafe zu leiden, mit welcher durch die Gesetze das Auflauern auf einen Menschen mit tödtlichen Waffen in tödtlicher Absicht bedroht ist. Diese Strafe besteht in 10 bis 20 Jahren Zuchthaus.

Rose hat, ohne Auftrag dazu zu haben, während er auf den Schliebe lauerte, den Harnisch getödtet. Rosal aber, der zu dieser Menschentödtung keinen Befehl gab, kann sicherlich nicht als Auftraggeber der Strafe derselben unterliegen. Man kann sagen, daß Rosal durch den Rose dem Schliebe nachstreben ließ, man kann aber nicht sagen, daß Rosal durch den Rose den Harnisch tödten ließ.

Aber wenn auch nicht als Auftraggeber —, so ist Rosal vielleicht in einer andern Weise verantwortlich für Harnisch's Tod?

Mit Willen des Rosal ist Harnisch nicht getödtet. Da also der Mord, der verübt ist, wider seinen Willen verübt war, so könnte gedenkbarer Weise Rosal nur wegen unvorsätzlicher schuldvoller Tödtung des Harnisch bestraft werden.

Solch unvorsätzliche Tödtung aber würde nach den bestehenden Gesetzen eine Todesstrafe nicht rechtfertigen; vielmehr würde nach denselben die Annahme einer Fahrlässigkeit auf Seiten des Rosal an dem für gerecht erkannten Strafmaaß von 20 Jahren Zuchthaus lediglich nichts ändern. Wir ersparen uns also den Nachweis, daß Rosal auch nicht ein Mal der fahrlässigen Tödtung schuldig sei.

Vielleicht ist Mancher bis hierher einverstanden, meint aber, daß dann doch auch ganz Dasselbe von Rose gelten müsse, der ja ebensowenig den Harnisch habe tödten wollen? Das wäre indessen ein Irrthum. Rose hat allerdings den Harnisch tödten wollen; er sah ja [anders als der bei der That gar nicht gegenwärtige Rosal] den Menschen, den er getödtet hat, kommen, auf diesen Menschen zielte, diesen Menschen erschoß er, und dieser Mensch war Harnisch. Gewiß hätte er diesen Menschen nicht getödtet, wenn er sich bewußt geworden wäre, daß es Harnisch und nicht Schliebe sei; aber er hat ihn mit dem Wunsch, daß gerade dieses Individuum, durch seinen Schuß getroffen, sterben möchte, getödtet. Die Tödtung ist also eine vorsätzliche. Man müßte denn Denjenigen, welcher seinen Freund in der völlig unbegründeten Besorgniß, derselbe wolle ihm ein Leid anthun, tödtet, für einen unvorsätzlich Tödtenden erklären! — Nach unsern Gesetzen muß den Rose für diese Tödtung die Todesstrafe treffen.

Rosal wird also mit einer sehr viel gelinderen Strafe abkommen, als Rose, und doch liegt in dieser Differenz keine Ungerechtigkeit. Wenn er nur die Handlungen ansieht, kann auch der moralische Richter nicht anders urtheilen. Die den beiden Angeklagten gemeinschaftlich zum Vorsatz anzurechnende That ist mit 20 Jahren Zuchthaus zu bestrafen. Der Rose wird von dieser Strafe frei, weil ihn für eine andere —, dem Rosal jedes Falls nicht in gleicher Weise zum Vorsatz anzurechnende, — Handlung die mit jener unvereinbare Todesstrafe treffen muß.

Wer von meinen nicht juristisch-geschulten Lesern vielleicht schon zum Voraus von dem pseudojuristischen Einwurfe: „Rosal habe einen

Menſchen tödten laſſen wollen, zufolge deſſen ſei ein Menſch getödtet: daher ſei Roſal ſo gut Mörder, als Roſe," irre gemacht iſt, den muß ich auf die nachſtehenden Ausführungen verweiſen. Gegenwärtig hatte ich nur unbefangene Laien vor Augen.

Von den Laien wendet ſich mein Vorwort zu den Juriſten.

Welches Intereſſe unſer Fall für das materielle Strafrecht habe, wird aus dem Vorſtehenden erhellen. Außerdem iſt aber die Verhandlung, die wir beſprechen, für die Kritik der Jury von größter Bedeutung. Die Trennung von That und Recht wurde in concreto ſo ſehr zur Illuſion, daß die Geſchwornen über die in Frage befangenen allerſchwierigſten Rechtspuncte in kurzer Zeit ſich entſcheiden mußten. Sie erhielten dazu in den Auseinanderſetzungen des Staatsanwalts, der Vertheidiger und des Präſidenten in Zeit von wenigen Stunden eine ganze Maſſe rechtswiſſenſchaftlichen, zum Theil ſelbſt rechtshiſtoriſchen Materials, deſſen augenblickliche Verarbeitung mir z. B. ſehr ſchwer gefallen ſein würde. Daß drei Juriſten unter den 12 Männern aus dem Volke waren, kann bei der Kritik dieſes curiosum nicht releviren; denn wenn man nur von dieſen eine richtige Entſcheidung hoffte, — wozu dann überall Geſchworne?

So werde ich denn wohl dafür eine Rechtfertigung nicht bedürfen, daß ich dieſe Arbeit als beſondere Schrift ausgehen laſſe. Daß ich für Roſal kein Intereſſe anderer Art habe, als das, daß auch ihm Gerechtigkeit widerfahre, wird noch weniger beſonders bemerkt zu werden brauchen. Aber dieſes Intereſſe habe ich allerdings für ihn. In meinem Doctor-Eid habe ich geſchworen: insti regulas me ubique pro scientia et conscientia mea observaturum. In dieſem Verſprechen finde ich meinen Beruf, in einer Sache das Wort zu ergreifen, die in den Mauern der Stadt verhandelt ward, in welcher ich als Docent des Strafrechts ſeit Jahren zu wirken die Ehre habe. — Anderwärts habe ich die Grenzen des Rechts gegen eine falſche Humanität zu wahren verſucht, — hier gilt es, dieſelben gegen eine ungerechtfertigte Härte zu vertheidigen.

Halle a/d. Saale, Aſchermittwoch 1859.

*

Die trotz aller fortwährenden Dreiſtigkeit vergeblich an das Ohr des Hrn. Dr. Böhlau ſchlagenden Phantaſien von einem criminalrechtlichen Volksbewußtſein verbreiten ſich immer mehr epidemiſch. Ihm iſt vielleicht vorbehalten, der Letzte zu werden von dem kleinen,

immer mehr zuſammenſchwindenden — von aller Hoffnung auf Zuwachs abgeſchnittenen,

Häuflein Auserwählter des juriſtiſchen Gottesreichs, denen es, trotz aller idealiſtiſcher Miasmen des neunzehnten Jahrhunderts, noch gelungen iſt,

— o gewiß nur vermöge des in ihrem Doctor-Eid myſtiſch verſchloſſenen, alle ketzeriſchen Influenzen abwehrenden Heiligengeiſt-Hauchs! —

ſich vor dergleichen deſtruirenden Schwärmereien *) zu bewahren, die da verleiten zum Unglauben an die Beglückungen des chriſtlich-germaniſchen Patriarchal-Staates und deren Gifte zu zerſetzen drohen das ehrwürdige Mumienthum ſeiner Traditionen und Satzungen, für Ewigkeiten conſervirt nach den heiligen Regeln der aus jenem „Gottesreich" geheimnißvoll herabgeſtiegenen Wiſſenſchaft des Einbalſamirens und der noch benedeiteren, raſtlos-emſig von ſeinen Prieſtern auf das Sorgfältigſte — und doch nun vergebens! — geübten Kunſt des Nach-, des Fortund-fortnach-Balſamirens.

Ja, es iſt ſo! Dieſe Phantaſien — ſie graſſiren — — und der Genius des hochkathedralen, im feierlichen Dunkel ſeiner Myſterien unnahbar thronenden Juriſtenthums weint am Katafalk des mumificativen Princips. Die profane Idee des „Volksthums" und die aus ihr hervorgebrochene Lehre von der im Volksthum liegenden „erhaltenden" Kraft des lebendigen Lebens unterwühlten ſein Syſtem, deſſen Trümmer es begruben.

Ja, es iſt ſo! Dieſe Phantaſien — ſie graſſiren und ziehen Tauſende in die Delirien ihrer Träume. Iſt es doch ſchon ſo weit gekommen, daß ſelbſt die Spalten rein ſtrafrechtswiſſenſchaftlicher, nur für inveſtirte Juriſten beſtimmter Zeitſchriften, die als Organe oberſter Gerichtshöfe unter der Aegide ſtaatlicher Autorität in königlichen Staats-Buchdruckereien erſcheinen, ſich ihnen öffnen!

Im neueſten Heft, dem dritten des VII. Bds., von Goltdammer's „Archiv für Preußiſches Strafrecht"

(wir ſteigen von den Stelzen des ſatyriſchen Pathos herunter, die mal zu verſuchen uns die hochwaſſerartige Diction des Böhlauſchen Aſchermittwoch-Anathemas, namentlich in ſeinen ſechs unvergleichlichen „Freilichs" — wir geſtehen es! — unwiderſtehlich einlud) —

in Goltdammer's „Archiv ꝛc." alſo wird unter der Rubrik: „über einige Zeitfragen" von der verehrten Redaction S. 360 f., aus Anlaß der Beſprechung von Abegg's neuſter Schrift, **) das Volksrechtsbewußtſein, als berechtigt von der Geſetzgebung und Rechtsübung beachtet zu werden, in folgender ***) Weiſe anerkannt:

---

*) Dahin gehören außer den Phantaſien von Daſein eines Volksrechtsbewußtſeins und von der Berechtigung des dafür ausgegebenen Traumbilds auf Beachtung, u. A. auch das Idol einer „volksthümlichen" Rechtspflege, einer „volksgenoſſenen Jury" ꝛc., ferner die ſentimentale Annahme eines Beſſerungs-Zwecks der Strafe, vor Allem wohl aber die Verirrung, unter die Disciplinen der Rechtsgelahrtheit das „Naturrecht" zu zählen und die aus ihm phantaſtiſch abgeleiteten ſogenannten „Menſchenrechte" zu den Dingen zu rechnen, für deren Würdigung ein juriſtiſcher Standpunct exiſtire. — (Sowie die Theologie die „Vernunftreligion" nur als den Greul der Greule kennt, ſo die Secta Jurisprudentia das „Naturrecht.")

**) „Die Berechtigung der deutſchen Strafrechts-Wiſſenſchaft", Feſtſchrift zu Mittermaier's 50jähr. Lehrerjubiläum.

***) Bis auf die beiden von uns eingeſchalteten Parentheſen.

„Allerdings gibt es einen Ausweg, den anzuerkennenden und dennoch nicht immer heilbaren Zwieſpalt zwiſchen dem geſetzlichen Recht und dem Volksbewußtſein zu mildern. Er liegt in der Gerichtsverfaſſung. In den Richtercollegien wird unbedenklich das rein juriſtiſche Element immer das überwiegende ſein. Die Art der Bildung, das traditionelle Feſthalten an Rechtsſätzen, in welchen die Gleichförmigkeit der Rechtsſprechung geſichert iſt, und endlich die Neigung, dem Poſitiven im Zweifel immer den Vorzug einzuräumen, alſo die ganze Auffaſſung und Ausübung der richterlichen Pflicht macht in der Regel jene Collegien unfähig, eine Vermittelung herbeizuführen. Hier werden immer, wenn man auf die Einzelheiten der Rechtsſprechung eingeht, zahlreiche Fälle zur Erſcheinung kommen, in denen das Rechtsgefühl verletzt wird, die dennoch vollkommen dem Geſetz oder anerkannten Rechtsgrundſätzen gemäß entſchieden ſind, und die daher zu ihrer Heilung von dem concreten Uebel allein auf die Gnade verwieſen werden können, die ſonderbarer Weiſe häufig von dem Strafgeſetz ſelbſt als Ausgleichungsmittel gegen ſeine Härten vorausgeſetzt wird. Eine größere Macht zur Vermittelung liegt dagegen in den Schwurgerichten, wenigſtens wird ſie erfahrungsgemäß von ihnen vindicirt. Wir erkennen vollkommen an, daß ſie bei uns nicht berufen ſind, das Strafgeſetz zu beſſern, und daß daher die Geſchwornen irren, wenn ſie das Schuldig verneinen, weil ſie z. B. das Strafgeſetz überhaupt für unpaſſend, oder doch im vorliegenden Fall für zu hart halten. Allein ſie thun es nun einmal und werden es thun, ſo lange ſie zu Gericht ſitzen werden. Die Folge iſt alſo klar und ſie iſt beſonders in andren Staaten, in denen entweder jener Beruf der Geſchwornen durch die Ueberweiſung auch der Rechtsfrage an ſie indirect anerkannt iſt, oder wo die Geſchwornen in dieſer Beziehung noch bewußter als bei uns handeln, deutlich hervorgetreten. Dort haben ſich viele Geſetze in den Schwurgerichten mit der Zeit gar nicht aufrecht halten laſſen; bei uns iſt dies wenigſtens mit der früheren Faſſung des §. 193. des Strafgeſetzbuchs (ſchwere Körperverletzung) der Fall geweſen, von welcher die Regierung in den Motiven ihres Entwurfs zu der durch das Geſetz vom 14. April 1856 veränderten Faſſung geradezu anerkennt, daß jene vor den Geſchwornen, die theils das Nichtſchuldig ausgeſprochen oder faſt immer mildernde Umſtände angenommen haben, nicht aufrecht zu halten geweſen ſei. Gewiß kann ſolche" (durch die poſitive Geſetzgebung provozirte) „Uebung ihres Berufs als Geſchworne zu großen Mißbräuchen führen; allein die Frage wird immer zuletzt die ſein:

> „ſoll" (um das Harte und Schroffe, das Veraltete und mißbräuchlich Fortgeerbte in beſtehenden Geſetzen ungeſtört fortbeſtehen laſſen zu können) „das Inſtitut der Geſchwornen ganz aufgegeben werden, oder ſoll das Strafgeſetz in ſoweit nachgeben, daß jener Mißbrauch nicht zu einem unerträglichen Uebel wird?

„Entſchließt man ſich zu jenem Aufgeben nicht, ſo wird durch dieſe Nothwendigkeit des Nachgebens wenigſtens Das gewonnen werden, daß, nicht die unabänderlichen Grundlagen, ohne die der Staat nicht beſtehen kann, wohl aber die Härten und Schroffheiten, das Veraltete und

mißbräuchlich Fortgeerbte in den Strafgeſetzen früher aufgegeben wird, als dies, nach den Erfahrungen, aus den reinen Richter-Collegien möglich geworden ſein würde."

Der Proceß Hirſch Walter.

(Aus der „Preußiſchen Gerichtszeitung" von E. E. E. Hierſemenzel, Nro. 35 und 36, v. 3. und 10. Auguſt d. J.)

Vorbemerkung.

Der, vor rechtsgelehrten Richtern verhandelte (am 14. v. Mts. in zweiter Inſtanz entſchiedene) Fall,

dargeſtellt und beleuchtet vom Vertheidiger, Rechtsanwalt Vogler zu Berlin,

verdient wegen ſeiner lehrreichen und warnenden Bedeutung für das Gebiet der Beweisaufnahme, im Intereſſe der Rechtspflege gewiß die weiteſte Verbreitung, wodurch die „Allgemeine Schwurgerichtszeitung für Deutſchland und die Schweiz" ſich gern beſtimmen ließ, ſeine überaus treffliche Darſtellung aufzunehmen.

„Bekanntlich", ſagt die Preußiſche Gerichtszeitung in ihrem einleitenden Vorwort, „wurde der von der Stadt Köln Ihren Königl. Hoheiten dem Prinzen und der Prinzeſſin Friedrich Wilhelm zum Hochzeitsgeſchenk dargebrachte Tafelaufſatz mit Ausnahme des Unterſatzes entwendet. In der dieſerhalb gegen eine Anzahl von Perſonen als Diebe beziehungsweis Hehler eingeleiteten Unterſuchung bietet namentlich die Anklage und Procedur gegen den Gold- und Silberarbeiter Hirſch Walter, welcher — der Hehlerei des geſtohlenen Gutes beſchuldigt — in erſter Inſtanz zu 2 Jahren 6 Monaten Gefängniß verurtheilt, in zweiter Inſtanz (vor dem Kammergericht) jedoch am 14. Juli d. J. freigeſprochen wurde, für den Criminaliſten mannigfaches Intereſſe. Dieſe Procedur lehrt:

wie gefährlich es iſt, ſich zur Ueberführung verdächtiger Perſonen der ſ. g. Aushorcher zu bedienen;

wie bedenklich es iſt, die mit der Entdeckung der Verbrecher beſchäftigt geweſenen Polizei-Beamten ſowie den Voruntersuchungsrichter als Belaſtungszeugen zu vernehmen;

wie ungerechtfertigt es iſt, auf ein den Angeklagten gravirendes ſachverſtändiges Gutachten, welches nur aus der Erfahrung ſchöpft, eine Verurtheilung zu baſiren, wenn nicht auch anderweit die Schuld des Angeklagten außer Zweifel geſetzt iſt.

Wir glauben daher, daß eine auf unſern Wunſch von dem Herrn Vertheidiger des Hirſch Walter und zwar mit großer Sorgfalt und Gründlichkeit ausgearbeitete Darſtellung der gegen dieſen Angeklagten ſtattgehab-

ten Procedur unſeren Leſern nicht unwillkommen ſein wird, und laſſen den Herrn Vertheidiger nunmehr ſprechen."

*

Entdeckt ward der ſ. g. Schloß-Diebſtahl am 10. Decbr. v. J. Man fand im königl. Schloß den Schrank erbrochen, der den ſilbernen Tafel-Aufſatz, ein Hochzeits-Geſchenk der Stadt Köln für Ihre Königlichen Hoheiten den Prinzen und die Princeß Friedrich Wilhelm, enthielt. Der obere Theil des Aufſatzes war verſchwunden. Der Schloß-Diener Rudolph, der verſchuldet war, doch in letzter Zeit viel Geld ausgegeben, und der Silberarbeiter Bartel, mit dem er verkehrt hatte, wurden ſofort verhaftet. Sie geſtanden ſchon am 11. December Abends. Beide, obwohl ſonſt mehrfach in Widerſpruch, waren darin einig, daß ſie den Diebſtahl am 6. December verübt, und das geſtohlene Silber zu David Walter (dem Vater des Mitangeklagten Hirſch Walter) — nachdem Bartel mit ihm 3 bis 4 Tage vorher Rückſprache genommen — gebracht hätten. Rudolph will 5 Pfund Zierrathen, Bartel alles Uebrige an David Walter abgeliefert und am 7. December ihn beim Schmelzen getroffen haben. Beide gaben an, daß Jeder 1/3, das Pfund Silber zu 20 Thlr. gerechnet, erhalten ſollte, daß David Walter am 8. Dec. vorläufig 18 Pfund gewogen und Jedem 120 Thlr. gezahlt habe. Rudolph, mit dieſem Antheil nicht zufrieden, erhielt ſpäter durch Bartel noch 30 Thlr. angeblich von David Walter geſchickt, und ferner 20 Thlr., die Bartel ſelbſt zulegte.

Noch ehe die Diebe geſtanden, ließ Hr. Polizei-Director Stieber am 11. Decbr. Vormittags bei Hirſch Walter (Sohn) nach geſchmolzenem Silber (Barren) Hausſuchung halten. Dazu gab Anlaß, daß Hirſch Walter, gleich ſeinem Bruder, ſeit Jahren fortwährend von den niedern bis zu den höchſten Perſonen im königl. Schloß kauft und ihnen wieder verkauft. Ueberflüſſige Geſchenke, Doſen, Ringe, Brillanten, und Sachen aller Art, die man nicht gebraucht, oder für die man andere will, auch ſolche Stücke, die bei einem königlichen Haushalt der Dienerſchaft überlaſſen werden, ſind Gegenſtand dieſes Handels, der unter Aller Augen, natürlich in ſehr großem Umfang, betrieben ward. Das Vertrauen, das Walter Sohn ſelbſt bei den hohen und höchſten Herrſchaften genoß, der Gewinn, der nicht ausbleiben konnte, und die Ausdehnung ſeines Geſchäfts, welche bei ſeiner Betriebſamkeit ſich erklärt, machten den Brodneid rege. Hirſch Walter ſollte in kurzer Zeit ſehr reich geworden ſein. Das könne nicht mit rechten Dingen zugehen; er müſſe erhalten, was im Schloß geſtohlen werde. So war der Polizei zugeflüſtert worden. Sie glaubte es, und hielt Hirſch Walter für verdächtig, dem doch Jedermann im Schloſſe als einem ehrlichen Manne vertraute.

Er trieb mit Barren einen bedeutenden Handel, ließ auf der königlichen Münze ſchmelzen, und ſchmolz ſelbſt in eigener Schmelzeinrichtung, als man ihm dort nicht mehr geſtatten wollte, beim Schmelzen zugegen zu ſein und den Abfall ſeiner Schmelzſtücke an ſich zu nehmen. Barren

hatte er daher faſt immer. Nichts leichter als dergleichen bei ihm finden! — Zur Zeit lagen wirklich in ſeinem Geld-Spind 8 Barren und 4 Schmelzkönige (im Tiegel erkaltete Stücke von feinerem Silber). Den Polizei-Beamten mochte das Geld-Spind nicht verdächtig ſein; ſie ſuchten anderswo. Hirſch Walter frägt endlich: was? Sie ſagen Barren. Sofort antwortet er: Barren habe ich im Geld-Spind. Er langt die Barren und Schmelzkönige heraus, und offerirt den Beamten, ſie mitzunehmen, wenn ſie wollten. Er läßt ſich von ihnen Quittung geben. Er gibt an, die Barren und zwei der Schmelzkönige am 28. November v. J., die beiden andern früher geſchmolzen zu haben. Auf Erkundigung eines Beamten, ohne daß Hirſch Walter davon weiß, beſtätigt ſein Dienſtmädchen: er habe zuletzt am 28. November geſchmolzen. Unaufgefordert und ganz unverdächtig, folgt er trotz der Quittung den Beamten; ſie ſagen: „aus Mißtrauen.“ Auf dem Wege nach dem Polizei-Präſidium kehrt er um, man weiß nicht weshalb. Aber zugleich mit den Beamten kommt er dort an. Er bringt ihnen die Form, „mit der er die Barren und Schmelzkönige gegoſſen!“ Sie paſſen darein. Dann geht er zu ſeinem Vater. Es war Sonnabend Mittags. Er ging in der Regel Sonnabends zum Vater, nach Sitte der Juden, um ſeine kindliche Ehrerbietung zu bezeugen. Gewöhnlich ertheilt dann der Vater dem Sohn den Segen; David Walter will es gethan, Hirſch Walter es nicht gehört haben. Auf dem Hof, ſo laut, daß der Maurer Schieſe, 4 Schritt entfernt am verſchloſſenen Fenſter es hört, führen Vater und Sohn, wie Schieſe aus Ton und Geberde ſchließt, ein kurzes, heftiges Geſpräch. Schieſe verſteht nicht die Worte, aber wenigſtens, (ſo erklärt er in der mündlichen Verhandlung), daß ſie nicht polniſch ſprachen, mithin, da Schieſe nichts Anderes kennt, deutſch. Der Bericht des Herrn Stieber ſagt polniſch (in der Voruntersuchung hieß es: ob polniſch oder deutſch, wiſſe Schieſe nicht). Nach dem am 11. Decbr. Abends erfolgten Geſtändniß der Diebe hielt die Polizei in der Nacht Hausſuchung in David Walters Wohnung. Man fand zerbrochene Tiegel ſowie Kohlen, und darin die Beſtätigung, daß neuerlich dort geſchmolzen ſei. Ein Heerd in der Küche, oben mit einem (Caſſerolle- oder Plätt-) Loch, galt als Schmelzſtätte. Die Küche, obwohl mit 2 Thüren nach dem Flur verſehen, ſollte verſteckt ſein, ſo daß Herr Criminal-Commiſſarius Rockenſtein bei einer früheren Hausſuchung ſie gar nicht gefunden, weil damals in der Wohnung ein Schrank den Eingang verdeckt habe. David Walter, Frau und Tochter waren fort.

Am 12. Decbr. Nachmittags erklärte Bartel vor dem Unterſuchungs-Richter wörtlich: „Es ſind dieſelben (bei David Walter geſchmolzenen) Barren, welche mir bei der Polizei als beim Sohn des Walter auf dem Schloßplatz in Beſchlag genommen, heute vorgezeigt ſind.“

Ein polizeiliches Protokoll über Vorzeigung der Barren am 12. December fehlt. Das Protokoll des Herrn Stieber vom 11. Decbr., Nachts 11 Uhr mit Bartel aufgenommen, enthält nur deſſen Geſtändniß, aber Nichts von Beſchreibung der Barren und der Form. Erſt im Bericht vom 14. Decbr. erwähnt dagegen Herr Stieber: Bartel habe ihm die Barren beſchrieben; die Beſchreibung ſtimme mit den bei Hirſch Walter

gefundenen Barren, als ſie Bartel vorgezeigt worden; auch der viereckige Schmelztiegel, in welchem die Schmelzung vorgenommen, ſei bei Walter jun. gefunden. Noch ſpäter gab Herr Stieber an, Bartel hätte ihm die Gußform, noch ehe er ſie geſehen, ſogar aufgezeichnet. Davon, daß er nach dem Protokoll vom 11. Dec. 11 Uhr Nachts und vor Vorzeigung der Barren an Bartel, mit dieſem am 12. Dcbr. verhandelt hat, findet ſich in den Acten keine Silbe.

Inzwiſchen war am 12. Dez. Vormittags Hirſch Walter in Haft genommen worden, weil man bei ihm Barren und Schmelzkönige, bei David Walter Spuren einer Schmelzung gefunden, weil Hirſch Walter am Sonnabend mit dem Vater heftig (wie die Polizei annahm, polniſch) geſprochen, und David Walter, auch deſſen Frau und Tochter, ſich entfernt hatte.

Der geſtohlene Theil des Tafel-Aufſatzes hielt, wie man zuerſt glaubte, etwas über 30 Pfund, — wie ſpäter genau feſtgeſtellt iſt, 32 Pfd. 28 Lth. Silber und 1 Lth. Gold. Die von Hirſch Walter gegebenen 8 Barren und 4 Schmelzkönige wogen nach polizeilicher Annahme 30 Pfd. weniger 19 Lth. Man meinte: jetzt habe man das geſammte entwendete Silber! Freilich konnte man nicht glauben, daß dasſelbe bei Hirſch Walter geſchmolzen ſei; er hatte ja nach unverdächtiger Angabe ſeines Dienſtmädchens zuletzt geſchmolzen am 28. November, — vor dem Diebſtahl.

Dieſe Lücke aber ward ergänzt durch die ſpätere Angabe der Diebe: daß David Walter das geſtohlene Silber geſchmolzen, und zwar, wie Bartel ſagte, zu Barren. Ob die Diebe damals ſchon von dem Fund bei Hirſch Walter wußten, läßt ſich aus den Acten nicht erſehen. Soviel iſt indeß gewiß, daß ſie erſt nach dem bei Hirſch Walter gemachten Fund mit Geſtändniß und der Angabe vorrückten: David Walter hätte das Silber geſchmolzen, und Bartel bei ihm Barren geſehen. Auch das Gewicht, das ſie David Walter auf 18 Pfund angeben ließen, ſtimmte ungefähr mit dem der Hirſch Walter'ſchen Barren, — $19^{28}/_{1000}$ Pfd.

(Man rechnet Gewicht und Feingehalt nach Tauſendtheilen, $^{1000}/_{1000} = 1$ Pfd., ſo daß $^{1000}/_{1000}$ chemiſch reines Silber 1 Pfd. ſind, und der geringere Feingehalt eines Stückes nach 1000teln angegeben wird, z. B. 1 Pfd. mit $^{750}/_{1000}$ Feingehalt).

So glaubte Hr. Stieber in dem Bericht vom 14. Dez. mit der Behauptung nicht fehl zu greifen: daß man bei David Walter die Werkſtätte gefunden, in der die bedeutende Menge ſeit längerer Zeit hier geſtohlenen und ſpurlos verſchwundenen Silbers geſchmolzen ſei, und „daß die Söhne David Walter's die unſcheinbare Wohnung ihres Vaters benutzt hätten, um das Geſtohlene von dort erſt als Barren in ihre Wohnung zu nehmen."

Dieſe Conjectur — überhaupt ſehr kühn und ohne thatſächlichen Halt! — griff erwieſenermaßen fehl bei dem ganz unverdächtig gebliebenen Bruder Hirſch Walter's. Auch die Illuſion, bei Hirſch Walter alles entwendete Silber gefunden zu haben, ward zerſtört, als der Goldſchmied Tautenhahn am 16. Dez. einen Schmelzkönig über 9 Pfd. ablieferte, der

ihm von Bartel gebracht, unſtreitig vom Tafel-Aufſatz herrührt. *) Außerdem fanden ſich in Mittenwalde Silberſtücke im Gewichte von faſt $^{7}/_{10}$ Pfd., die auf Veranlaſſung der Ehefrau David Walter's (Hirſch Walter's Stiefmutter) dort vergraben worden, und welche man als vom Tafel-Aufſatz geſchmolzen, angeſehen hat, da ſie noch Spuren von Zierrathen desſelben (Filigran-Arbeit) tragen ſollen. Alles bei Hirſch Walter Gefundene war daher gewiß nicht geſtohlen. Es wog über 29 Pfd.; rechnete man dazu die Tautenhahn'ſchen und Mittenwalder Stücke, ſo hatte man nahe an 39 Pfd., mithin, da nur circa 33 Pfd. geſtohlen ſind, 6 Pfd. zuviel. Die Voruntersuchung ließ deshalb 2 von den Hirſch Walter'ſchen Schmelzkönigen als unverdächtig fallen. Es blieben jetzt etwa 28 Lth. weniger gefunden als geſtohlen. Die kleine Differenz ſollte beim Schmelzen verloren ſein. Weitere Recherchen nach dem geſtohlenen Silber unterließ man, ſelbſt nach dem Erſcheinen des Tautenhahn'ſchen Schmelzkönigs, das doch auf eine andere Spur hinwies. Man hatte ſo viel wie man brauchte. David Walter war durch die Diebe und ſonſt bezüchtigt, Hirſch Walter aber war ſein Sohn und der Polizei verdächtig. Auch hatte Bartel die ihm vorgezeigten Barren für dieſelben erklärt, die er bei David Walter geſehen. Herr Director Stieber berichtete ferner nach Nachfrage bei der Münze: die Barren ſeien von ungewöhnlich hohem Feingehalt, wie man Silber nicht zu verarbeiten pflege. Herr Münzwardein Dr. Frick ſagte in einem Gutachten: es dürfte nicht unwahrſcheinlich erſcheinen, daß Hirſch Walter zum Schmelzen der Barren und des (den Hirſch Walter gar nichts angehenden Tautenhahnſchen) Schmelzkönigs verarbeitetes Silber im Feingehalt von $^{750}/_{1000}$ genommen haben könnte, das vielleicht ſtellenweis feiner geweſen, ſo daß daraus der größere Feingehalt einzelner Barren zu erklären ſein dürfte. Aus der Uebereinſtimmung des Feingehalts der Barren (um $^{750}/_{1000}$ herum) nahm er die Vermuthung, daß Silber von ziemlich gleichem Feingehalt geſchmolzen worden. Da nun Viethen, der Verfertiger des Tafel-Aufſatzes, durchſchnittlich $12^{1}/_{2}$ löthiges Silber ($^{781}/_{1000}$) als Feingehalt angab, ſo fand man hiermit den Feingehalt der Barren von $^{744}/_{1000}$ — $^{781}/_{1000}$ ungefähr ſtimmend.

Außer der Recognition durch Bartel hielt daher die Anklage die Identität der Hirſch Walter'ſchen Barren mit dem geſtohlenen Silber für gewiß, weil Gewicht und Feingehalt gleich, letzterer obenein ungewöhnlich groß ſei.

---

*) Bartel will dieſen Schmelzkönig an dem Abend, wo er David Walter beim Einſchmelzen des Silbers betroffen, nebſt dem Schmelztiegel dem David Walter wieder entwendet und ſpäter dem Tautenhahn überbracht haben. Dieſer Letztere hat den Schmelzkönig, nachdem er die Verhaftung Bartel's erfahren, unaufgefordert an die Polizei abgeliefert, nicht aber auch zehn von dem entwendeten Tafel-Aufſatze herrührende Edelſteine, welche ihm Bartel mit überbracht haben will, und die in der Tautenhahnſchen Wohnung in einem Schmelztiegel vorgefunden wurden und aus dem Fluſſe herausgewaſchen werden mußten. — Anm. der Redaction der Preuß. Gerichtszeitung.

Durch Probir-Scheine und Auskunft der Münze, der Herren Sachs und Edinger, Jaequier und Securius und Hampe aber ſtand actenmäßig feſt, daß Hirſch Walter oft Silber von weit höherem Feingehalt geſchmolzen und verkauft hatte, wie denn auch die Schmelzkönige von noch größerem Feingehalt ſind. Der Feingehalt war daher, weil er nicht ungewöhnlich, ganz und gar nicht verdächtig. Aus dem Gewicht auf die Identität zu ſchließen, war überhaupt kein Anlaß. Es mag auffallen, wenn gerade ſo viel, nicht mehr und nicht weniger als geſtohlen worden, bei Jemand gefunden wird. Hier aber iſt mehr gefunden worden. Um das Gewicht ſtimmend zu machen, ſind erſt einige Stücke beliebig fortgelaſſen. Bei Hirſch Walter waren aber Barren ꝛc. in der Regel zu finden. Wie bei ihm, hätte man auch bei der Bank, der Münze, Sachs und Edinger, Jaequier und Securius dergleichen finden, ſoviel, um das Gewicht gleich zu machen, nehmen, und für geſtohlen erklären können!

In der mündlichen Verhandlung erſter Inſtanz trat ich als Hirſch Walter's Vertheidiger den Beweis an: daß die gefundenen, nach der Anklage verdächtigen Barren ꝛc. zuſammen an Gold das Dreifache, an Silber, obwohl einzelne Stücke weit über 12½löthig, mehre Pfund weniger Feingehalt hatten, als der geſtohlene Theil des Tafel-Aufſatzes. Daß im Gehalt ſo ſehr verſchiedenes Metall nicht dasſelbe, daß nicht aus dem Tafel-Aufſatz mehr Gold und weniger Silber geſchmolzen ſein kann, war klar genug. Aber noch ehe die Sachverſtändigen vernommen wurden und meine Rechnung beſtätigten, trat Herr Stieber auf. Er ſprach in voller Ueberzeugung aus, daß vor dem Geſtändniß der Diebe auf ſeine Conjectur bei Hirſch Walter das geſtohlene Silber gefunden ſei. Er erinnerte ſich jetzt, — wovon jedoch ſeine Berichte und ſeine amtseidliche Ausſage am Schluß der Voruntersuchung nicht die mindeſte Andeutung gaben! — daß Bartel ihm gleich Anfangs mitgetheilt habe: „daß Walter sen. gewöhnlich das von ihm gegoſſene Silber ſeinem Sohn Hirſch Walter zuſtelle, und dort auch wahrſcheinlich das aus dem Tafel-Aufſatz gewonnene Silber,

beſtehend in 8 viereckigen Barren und 4 Schmelzkönigen,

zu finden ſein werde." Wiederholt gab er an: Bartel habe die Barren und die Form, „letztere ſehr genau beſchrieben," wörtlich:

„ich glaube, er zeichnete ſie mir mit dem Finger auf den Tiſch."

Allerdings war bei den Acten keine Zeichnung, deren Herr Stieber jedoch früher erwähnte.

Bartel beſtritt jene Mittheilung. Er konnte die Barren, die ihm bei der Polizei und in der Voruntersuchung wiederholt vorgelegt waren, in der Verhandlung erſter Inſtanz nicht beſchreiben, namentlich Länge und Breite nicht angeben. Er erklärte dann nach Vorlegung der Barren, er könne ſie nicht mit Beſtimmtheit wieder erkennen, er habe ſie Herrn Stieber nicht näher bezeichnet, ſondern nur geſagt, daß ſie eine ſargähnliche Form hätten. Barren haben aber ſtets dieſe Form; ſie ſind nur nach Maßen zu unterſcheiden, nur größer oder kleiner. Von bloßem Anſehen ſie zu recognoſciren, iſt unmöglich. Bartel gab ferner von einem ſ. g. Kohlenzeichen (einer Vertiefung) auf einem Barren, den er in der Voruntersuchung

daran erkennen wollte, nunmehr an: das Kohlenzeichen ſcheine nicht ſoweit nach der Mitte zu liegen, wie bei dem, den David Walter gegoſſen. Auch die Gußform könne er nicht als dieſelbe recognoſciren, in die David Walter goß.

Alle Gußformen ſind, wie Barren, einander ähnlich, nur größer oder kleiner. Bartel hatte früher eine ſolche Form bei Hirſch Walter geſehen, für den er ſeit 7 Jahren arbeitete. Er vermuthete deshalb nur, — ſo ſagt er — daß ſie es geweſen. Die Form beſchrieben zu haben, gab er zu. In gleicher Weiſe hat er in zweiter Inſtanz ſich ausgelaſſen, näher noch dahin: daß es finſter, nur Feuerſchein war, als er David Walter in der Küche beim Schmelzen getroffen, daß er nicht die Barren genau geſehen, ſie auch nicht beſchrieben, und daß er nur habe ſagen können: ſie wären ſargähnlich, von der Form nur: ſolche Form ſei es; daß er auch etwas Anderes nie geſagt habe. Die Mittheilung aber, die Herr Stieber *zuletzt* als ihm gleich *Anfangs* von Bartel gemacht, erwähnte, ſteht im auffallendſten Widerſpruch damit, daß die 4 Schmelzkönige, zu den anderen gefundenen Stücken gerechnet, 6 Pfd. mehr Gewicht geben, als geſtohlen iſt. Ueberdies konnte in der Verhandlung zweiter Inſtanz Herr Stieber ſich nicht mehr erinnern, jener Mittheilung Erwähnung gethan zu haben. Die betreffende Stelle des Protokolls ward ihm vorgeleſen; er ſagte: das müſſe ein Irrthum ſein. Er gab auch zu, daß gerade Polizei-Beamte, die Mittheilungen aller Art erhalten und daraus *combiniren*, Mittheilung und Combination hinterher nicht immer vollſtändig zu trennen vermögen. Eben deshalb hatte er ganz mit Recht in ſeiner amtlichen Ausſage in der Voruntersuchung die Möglichkeit von Irrthümern mit den Worten anerkannt:

> „Im Allgemeinen weiß ich nicht, daß ich irgendwie in den von mir eingereichten polizeilichen Berichten falſche Angaben gemacht, und verſichere inſoweit deren Richtigkeit, wenn es mir auch heute nicht mehr möglich iſt, mich auf die einzelnen Specialitäten zu beſinnen."

Aehnlich mag es Herrn Crim.-Commiſſ. Rockenſtein ergangen ſein, wenn auch er von Bartel gehört haben will, alles Geſtohlene ſei von David zu Hirſch Walter gebracht.

Indeß die mit der Autorität und Ueberzeugung des höheren Beamten in lebendiger, feuriger Sprache von Herrn Stieber gegebene Darſtellung hatte in erſter Inſtanz den größten Eindruck gemacht. Sie blieb haften und ließ alle Differenzen verſchwinden, die, durch Berechnung und Sachverſtändige mühſam in Zahlen conſtatirt, ſchwer zu faſſen und noch ſchwerer feſtzuhalten waren. Man nahm die Identität der Hirſch Walter'ſchen mit den nach Bartel bei David Walter geſchmolzenen Barren durch Herrn Stieber's Zeugniß über Bartel's Beſchreibung und Mittheilung für erwieſen an, ſo ſehr jene Differenzen, Bartel's eigene Ausſage und andere Widerſprüche dem entgegenſtanden.

Als die zuerſt gerügten Differenzen im Feingehalt aller verdächtigen Stücke mit dem Tafel-Aufſatz von den Sachverſtändigen beſtätigt waren, erforderte man Aufklärung vom Unterſuchungsrichter: weshalb er die beſonders Gold haltenden Schmelzkönige als verdächtig angeſehen habe.

Der dreifache Goldgehalt war doch gar zu auffallend. Die Antwort lautete, ohne Aufklärung zu geben, dahin: die Schmelzkönige seien auszuscheiden, es kämen in der Sache nur in Betracht „die 8 Barren und der Tautenhahn'sche Schmelzkönig."

Die Staatsanwaltschaft hatte deshalb schon vorher auch die beiden Schmelzkönige von Hirsch Walter außer Berechnung gelassen, und nur noch rücksichtlich der 8 Barren und des Tautenhahn'schen Schmelzkönigs die Anklage aufrecht erhalten.

Vergebens suchte man die Differenzen damit fortzuschaffen. Sie blieben, obwohl in anderer Art. Man behielt nur noch 28 Pfd. als verdächtig. Außer den Tautenhahn'schen und Mittenwalder Stücken enthalten ferner nur zwei von den Hirsch Walter'schen Barren Gold ($^1/_{1000}$). In den noch verdächtigen Stücken war kaum die Hälfte Gold von dem, was nach Verhältniß des Gewichts vom Gestohlenen darin sein mußte, und 2 Pfd. weniger Silber an Feingehalt, in den 8 Barren allein noch nicht $^1/_3$ Gold, und weniger Silber. Um aus dem Gehalt die Identität zu beurtheilen, dürfen übrigens die 8 Barren nicht von den Tautenhahn'schen und Mittenwalder Stücken getrennt werden, weil sie ja zusammen verdächtig sein sollen, und der Tautenhahn'sche Schmelzkönig gewiß vom Tafel-Aufsatz ist.

Man darf mit Recht fragen, wo ist denn das Gold und Silber vom Tafel-Aufsatz geblieben; wie ist es möglich, daß Gold nur in einige Stücke gekommen, in andre nicht? Wenn eine Masse Silber mit Gold geschmolzen wird, muß doch jedes einzelne davon geschmolzene Stück nach Verhältniß des Gewichts gleichviel Silber und Gold halten! Der Tautenhahn'sche Schmelzkönig gibt den Beleg; er hat in diesem Verhältniß gerade soviel Gold und Silber, wie der Tafel-Aufsatz. Dagegen hat besonders der Barren mit dem s. g. Kohlenzeichen kein Gold. Solche Eindrücke, — nicht, wie Bartel meint, von einer Kohle in der Form herrührend, — haben übrigens Barren sehr oft und aus vielen Ursachen, wenn die Masse nicht ganz rein ist, wenn etwas Wasser in der Form war u. s. w. In zweiter Instanz ist dies nicht blos unter Beweis gestellt, sondern dadurch erwiesen, daß mehre andre Barren mit ganz ähnlichen Eindrücken vorgelegt worden. Daran Barren zu unterscheiden oder zu erkennen, ist also ein Unding.

Gegen die Identität der Hirsch Walter'schen Barren sprach endlich, daß dieselben über 19 Pfd., die angeblich bei David Walter geschmolzenen nur 18 Pfd. wogen.

Dennoch führten in erster Instanz die Aussage Herrn Stieber's, insbesondere über Beschreibung der Barren-Form durch Bartel, und das ungefähr gleiche Gewicht zu der Annahme, daß die Barren vom Tafel-Aufsatz geschmolzen worden. Man schloß die Verbindung Hirsch Walter's mit seinem Vater aus dem oben erwähnten heftigen Gespräch auf dem Hof, aus Mittheilungen des Untersuchungsrichters und des Criminal-Commissarius Rockenstein über Aeußerungen des Hirsch Walter, in denen man Versuche sah, jene Beamten zu bestechen; endlich aus Hirsch Walter's Behauptung, daß er die Barren ꝛc. aus einer in seiner Cladde

notirten verſchiedenartigen Maſſe geſchmolzen habe, weil Herr Münzwardein Dr. Frick dies für unmöglich, der Sachverſtändige Hampe für ſchwierig erklärt hatte. Die Differenzen im Feingehalt, die Ausſagen mehrer ſehr achtbarer Zeugen über Hirſch Walter's Ehrlichkeit, und der Beweis, daß kurz vor dem Diebſtahl Barren bei ihm geſehen worden waren, blieben unberückſichtigt. In zweiter Inſtanz ward zur Belaſtung des Hirſch Walter noch geltend gemacht, daß nach zwei von dem Unterſuchungsrichter aufgenommenen Regiſtraturen der wegen Fälſchung in Voruntersuchung und Haft befindliche Regierungs-Secretär a. D. Falk erſt von Hirſch, dann von David Walter, mit denen er der Reihe nach in einer Zelle geſeſſen, Geſtändniſſe erlangt habe. Hirſch Walter hatte gegen Falk am erſten Tag, als dieſer in die Zelle kam, wegen Verläumdung hoher Perſonen ſich zur Anzeige gemeldet, und trotz meiner Warnung dann wirklich denuncirt der Unterſuchungsrichter hierauf, ausdrücklich deshalb, Falk aus der Zelle verſetzt und hinterher Falk die Anzeige gegen Hirſch Walter gemacht. Falk war aus der Zelle Hirſch Walter's ſofort in die David Walter's gebracht worden. Auf meine Remonſtration ließ ihn der Unterſuchungsrichter zwar wiederum verſetzen; Falk hatte aber bereits auch gegen David Walter ſeine Denunciation angebracht.

Für Hirſch Walter hatte ich dagegen den ausführlichſten Entlaſtungsbeweis — auch über die Unwahrheit der Falk'ſchen Anzeige — angetreten, beſonders durch Schmelz-Operationen, die durch den ſtädtiſchen Münzwardein Herrn Reinhard zu Leipzig vor Notar und Zeugen vorgenommen, durch Notariats-Protokoll conſtatirt, das Gutachten des Herrn Dr. Frick in allen Puncten widerlegen, und die von ihm beſtrittene Möglichkeit beſtätigen, daß die 8 Barren und 2 Schmelzkönige aus dem in Hirſch Walter's Cladde unterm 28. Novbr. v. Js. notirten Schmelzgut gewonnen ſeien. Mit der Appellationsſchrift waren Probirſcheine der Münze überreicht, welche ergaben, daß Hr. Dr. Frick, nachdem er einen Barren für Hirſch Walter als nicht Gold haltend probirt, der Sachverſtändige Hampe aber $^{16}/_{1000}$ Gold darin gefunden, auf Hirſch Walter's Beſchwerde den Barren nochmals probirt und die Angabe Hampe's als richtig beſtätigt hatte. In der Audienz brachte ich einen andern Fall zur Sprache, in dem ſich Hr. Dr. Frick noch mehr geirrt haben ſoll. Ein Handelsmann Löwenſtein verkauft nach Probir-Schein des Hrn. Dr. Frick vom 3. Mai d. J. einen Barren zu $^{834}/_{1000}$ Silber und $^{89}/_{1000}$ Gold an Sachs und Edinger für 654 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Sachs und Edinger laſſen den Barren durch Hrn. Dr. Frick nochmals probiren, und ſein Probir-Schein vom 5. Mai d. Js. gibt $^{974}/_{1000}$ Silber und nur $^{2}/_{1000}$ Gold an. Den Minderwerth von circa 353 Thlr. klagen Sachs und Edinger jetzt gegen Löwenſtein bei dem kgl. Stadtgericht ein; die Probir-Scheine v. 3. und 5. Mai d. J. ſind zu den Acten eingereicht.

Gerade das Probiren iſt hauptſächlich das Amt des Hrn. Dr. Frick. Irrt er darin, ſo kann er noch weit leichter irren in Dingen, die nicht ſeines Amtes ſind, namentlich im Schmelzen, mit dem er amtlich und praktiſch nichts zu thun hat.

Hier war kein Sachverſtändiger, wie der ſtädtiſche Münzwardein zu Leipzig, Hr. Reinhardt, praktiſch und gelehrt, von derſelben amtlichen

Qualification. Wer hier ſchmilzt, läßt auf der Münze probiren, und iſt mehr oder weniger ungeeignet, dem Hrn. Münzwardein Dr. Frick entgegenzutreten. Deshalb wandte ich mich an den Leipziger Herrn Münzwardein.

In Hirſch Walter's Cladde ſind unterm 28. Nov. v. J. 2 Schmelz-Poſten verzeichnet. Die erſte Poſt im Gewicht über 45 Pfd. iſt nach Zeugniß des Hrn. Securius und Probir-Schein der Münze am 29. November v. J. an Jacquier und Securius (für 1180 Thlr.) verkauft, und der Verkauf unterm 29. Nov. in der Cladde notirt; Jacquier und Securius haben die Barren auf der Münze probiren laſſen (der Probir-Schein iſt v. 1. Dez.), und dann den Betrag gezahlt.

Ueber die zweite Poſt ſteht in der Cladde wörtlich:

„ausrängſirt zum Schmelzen an diverſe gefüllte Ohrringe und 88 vergoldete Medalgen circa (undeutliche Zahl, nach Hirſch Walter) 38 Mark neugewicht.

on Brandgold *) und Silb. Treſſen und 34 (nämlich Mark) Silb. Treſſen

circa . . . . . 741 Thaler."

Als Marginale: „nach dem Schmelzen circa mit dem König 21 Pfd."

Daß 72 Mark circa 741 Thlr. Werth haben, iſt von dem Sachverſtändigen Edinger beſtätigt. Hirſch Walter gibt an: daraus die 8 Barren in zwei, und 2 Schmelzkönige wieder in 2 Schmelzungen (zuſammen nahe an 26 Pfd.) geſchmolzen, aber nicht Alles gewogen zu haben (beim Wiegen ſei er geſtört worden, und der Randvermerk betreffe nur das wirklich Gewogene, wie denn auch nur „mit dem König" von einem Schmelzkönig die Rede iſt, und die Barren mit einem Schmelzkönig circa 21 Pfd. wiegen). Von dieſen Schmelzkönigen hielt der eine Gold, der andre keins, aber ſehr feines Silber ($^{989}/_{1000}$).

In der Vorunterſuchung ſollte Hirſch Walter angeben, welche 2 von den 4 Schmelzkönigen aus der Maſſe geſchmolzen ſeien. Die Kreidezeichen, die er nach dem Schmelzen darauf macht, waren aber verwiſcht. Nach längerer Zeit und bloß vom Anſehen, ohne Gehalt und Gewicht zu wiſſen, konnte er um ſo weniger Auskunft geben, als er nach ärztlichem Attieſt an Gedächtnißſchwäche leidet. Gedrängt von dem Hrn. Inquirenten, machte er unbeſtimmte und ſchwankende Angaben, — ſehr natürlich! Ein Schmelzkönig ward mit einem andern von faſt gleichem Gewicht verwechſelt, ob durch Irrthum in der Zahl, Mißverſtändniß des Hrn. Inquirenten, oder wie ſonſt, kann dahin geſtellt bleiben. Der Hr. Inquirent hat ja ſelbſt zugeben müſſen, daß er ſich geirrt habe, als er 2 Schmelzkönige als verdächtig in Betracht zog.

Jedenfalls iſt der Vermerk in der Cladde richtig. Erſt 3 bis 4 Tage vor dem Diebſtahl will Bartel mit David Walter darüber geſprochen haben, „daß ein Geſchäft gemacht werden ſolle." Das wäre, da der Diebſtahl am 6. Dez. geſchah, frühſtens am 2. Dez. geweſen. Hirſch

*) Brandgold = ausgebrannte goldene Treſſen.

Walter konnte daher nicht etwa schon am 28. November eine Lücke in der Cladde lassen, um sie für den Fall des Diebstahls, — von dem er ja nichts ahnte, — zur Einschiebung des Vermerks zu benutzen.

Der Vermerk über beide Schmelzposten vom 28. Nov. ist fast in der Mitte des Blatts. Unmittelbar hinter ihm folgt ein Vermerk über gekaufte Sachen, dann der über Verkauf der ersten Schmelzpost an Jacquier und Securius am 29. Nov. Daß vorher eine Stelle zufällig offen geblieben wäre, ist gegen alle Wahrscheinlichkeit. Man schreibt in ein Buch der Art fortlaufend, ohne Lücken, die Vermerke hintereinander fort. In der Mitte des Blatts hat auch die Cladde sonst nirgend Lücken, auf die noch Vermerke folgten. Daß hier der Vermerk mit anderer Dinte geschrieben sein sollte, ist unrichtig, auch gleichgiltig, da überhaupt in der Cladde an vielen Stellen verschiedene Dinte ist, Hirsch Walter mehre Dintenfässer in Gebrauch hat, und, wie schlechte Scribenten, bald Wasser, bald Dinte zugießt. Ende November oder Anfang Dezember sahen noch die Zeugen Major v. Hintzmann, ꝛc. Hallmann und ꝛc. Löwenstein (eidlich vernommen) auf seinem Ladentisch eine Partie Barren. Sie haben gewissenhaft allerdings nicht die bei Hirsch Walter gefundenen als dieselben recognosciren können, sollten aber in zweiter Instanz mindestens bestätigen, daß es solche Barren waren. Auch Bartel, der nach eidlichem Zeugniß des Malers Schröder Anfangs Dezember bei Hirsch Walter Silber polirte, sah dort Barren der Art. Da Hirsch Walter, wie sein Dienstmädchen schon dem Polizei-Beamten gesagt und später eidlich bestätigt, am 28. November zuletzt geschmolzen, am 29. Nov. an Jacquier und Securius die erste Post vom 28. Nov. verkauft, und nach der Cladde seitdem keine Barren gekauft hat, müssen die Barren, welche von den Zeugen und Bartel Ende November oder Anfang Dezember bei ihm gesehen wurden, nothwendig dieselben sein, die er den Polizei-Beamten herausgab.

Herr Dr. Frick erklärt dagegen zwar:

1) in seinem Gutachten: „Jedenfalls sind nun die 8 Barren und der (mit Unrecht herbeigezogene Tautenhahn'sche) Schmelzkönig nicht aus dem von Hirsch Walter angegebenen Schmelzgut hervorgegangen."

Nach Notariats-Protokoll und amtlichen Probir-Scheinen sind aber von dem Münzwardein Hrn. Reinhard in Leipzig aus einer ähnlichen nur kleineren Masse, nämlich goldenen gefüllten Ohrringen, vergoldeten silbernen Medaillen, Brand-Gold und Silber und Silber-Tressen, nach Angabe des ungefähren Feingehalts, in 2 Schmelzungen 2 Barren-Posten und in zwei andren 2 Schmelzkönige, von fast gleichem Feingehalt mit den Hirsch Walter'schen Stücken, wirklich geschmolzen worden. Die Barren und Schmelzkönige waren daher allerdings aus dem Schmelzgut von Hirsch Walter, der nach Hampe's Aussage ein sehr geschickter Schmelzer ist, und sein Material kannte, noch leichter zu gewinnen, als von Hrn. Reinhard, der erst das Material nach Gewicht und Gehalt notiren und dann zum Zweck der ihm gestellten Aufgabe vertheilen mußte.

2) Hrn. Dr. Frick „erſcheint nicht glaubwürdig“ daß die 8 Barren ꝛc. aus dem angegebenen Schmelzgut beſtehen ſollen.“ Sie hätten einen ziemlich übereinſtimmenden Feingehalt (von $^{744}/_{1000}$ bis $^{781}/_{1000}$). Dieſe Uebereinſtimmung hätte Hirſch Walter nur erreichen können, wenn er entweder das Schmelzgut genau gemengt, und dann in Barren von beliebiger Größe gegoſſen, oder jede einzelne Schmelzung nach dem Feingehalt der Beſtandtheile legirt (nach Berechnung vertheilt) hätte. Der erſtere Fall ſei nicht denkbar, da ſich Brandgold (eine voluminöſe, ſchwammige, loſe zuſammenhängende Maſſe), ſilberne Treſſen, Medaillen und Münzen durchaus nicht einmal annähernd gleichartig mengen laſſen würden.

Herr Münzwardein Reinhard aber hat Brandgold, Treſſen und Medaillen nicht bloß annähernd, ſondern für jede der beiden Schmelzungen faſt durchaus gleichartig (die Barren einer Schmelzung differiren nur um $^1/_{1000}$) gemengt, und ein mehr als annähernd gleiches Reſultat erlangt.

Was Herrn Dr. Frick nicht denkbar, iſt ſonach wirklich geſchehen.

3) Hr. Dr. Frick meint: der andre Fall, daß Hirſch Walter für jede Schmelzung eines Barrens eine beſonders berechnete, genau abgewogene Legirung des Schmelzguts gemacht habe, ſei nicht anzunehmen, da er dann zur Erleichterung dieſer ſehr weitläufigen Operation und der für ihn gewiß ziemlich ſchwierigen Berechnung, Barren von gleichem Gewicht geſchmolzen haben würde, um eben dadurch für jeden einzelnen Barren die Berechnung und Abwiegung zu erſparen.

(Er überſieht zunächſt, daß Hirſch Walter nicht jeden Barren einzeln, ſondern die 8 Barren in 2 Schmelzungen gewonnen hat.)

Herr Münzwardein Reinhard aber hat zur Berechnung und Theilung des ähnlichen Schmelzguts nur $^1/_2$ Stunde gebraucht. Ihm lag fremdes Material vor, er ſollte eine genau präciſirte Aufgabe löſen. Und doch war die Operation, — bei den Schmelzkönigen vertheilte er das Material nach dem angegebenen Feingehalt ohne Berechnung, — ganz und gar nicht weitläufig, die Berechnung nicht ſchwierig. Als Münzwardein ſind ihm dergleichen Aufgaben faſt gar nicht vorgekommen, mit einiger Routine wäre ihm noch leichter geweſen, was Hr. Dr. Frick als Münzwardein, — er probirt nur und ſchmilzt nicht, — eben deshalb für ſo ſehr ſchwierig hält.

Ein geſchickter Arbeiter, wie Hirſch Walter, der ſein Material kennt und ohne beſtimmte Aufgabe nur einigermaßen gleichartig ſchmelzen will, braucht nicht einmal zu rechnen. Er theilt einfach, indem er Gleichartiges zuſammen legt, und wirft es in den Tiegel. Daß gleichartige Beſtandtheile ein gleichartiges Product geben, verſteht ſich dann von ſelbſt.

4) Hr. Dr. Frick erklärt weiter: „die große Uebereinſtimmung des Feingehalts gibt der Vermuthung Raum, daß Walter zum Schmelzen

Silber von ziemlich gleichem Feingehalt und nicht von so verschiedenem Feingehalt ꝛc. genommen haben dürfte."

Hr. Dr. Frick kennt ja aber den Feingehalt der Bestandtheile des Schmelzguts überhaupt nicht. Die Vermuthung ist auch sonst ohne allen Grund, da eine ähnliche Masse, — aus verschiedenem Material, — einen gleichen Feingehalt bei Herrn Reinhard gegeben hat.

5) Nach Hrn. Dr. Frick soll der Feingehalt von $^{750}/_{1000}$ der gewöhnliche und gesetzliche von zu verarbeitendem Silber sein.

Aber Brand-Gold und Silber-Tressen, vergoldete Medaillen und goldne gefüllte Ohrringe, — nicht verarbeitetes Silber, — sind in Leipzig geschmolzen

zu eben dem Feingehalt!

6) Hr. Dr. Frick sagt: „der Schmelzkönig mit $^{989}/_{1000}$ Fein-Silber ohne Gold könne nicht aus dem Schmelzgut in der Cladde bestehen, weil weder Brand-Gold, noch silberne Tressen, einen so hohen Feingehalt haben," und „vergoldete Medaillen könnten dazu nicht verwendet sein, weil das Silberstück auch nicht eine Spur Gold enthält."

Beides ist durch die That widerlegt. In Leipzig sind zu einem Schmelzkönig Brand-Gold und Silber und Tressen, sowie vergoldete Medaillen, erstere fast im 3fachen Gewicht der letzteren, verwendet worden. Und doch hat der Schmelzkönig $^{994}/_{1000}$ Fein-Silber, der hohe Feingehalt steckt daher in dem Brand-Gold und Silber und in den Tressen, nicht in den Medaillen. Die vergoldeten, silbernen Medaillen aber haben weder in diesem Schmelzkönig, noch in der ersten Barren-Post eine Spur Gold hinterlassen. Nur bei starker Vergoldung bleibt Gold im Schmelzen, schwächere verfliegt in der Hitze. — Hr. Dr. Frick hat sich wieder geirrt.

7) In der mündlichen Verhandlung erster Instanz hielt Hr. Dr. Frick „nicht für möglich, daß aus der angeblich von Hirsch Walter verwendeten Masse in zweimaliger Schmelzung Barren von so großer Gleichartigkeit gewonnen werden könnten."

Herr Münzwardein Reinhard hat noch gleichartigere Barren in 2 Schmelzungen aus solcher Masse gewonnen. Es ist also doch recht sehr möglich.

8) Eben dort aber sagt auch Dr. Frick: „Bei zweimaliger Schmelzung müßten die Barren jeder einzelnen Schmelzung bis auf eine Differenz von einem Millionentheil unter sich im Feingehalt gleich sein."

Die Leipziger Barren differiren dagegen bei der ersten und zweiten Post unter sich um $^1/_{1000}$. — Barren, je größer sie sind, differiren sogar in sich weit mehr, wenn nicht sehr sorgfältig geschmolzen, die Masse nicht fortwährend umgerührt wird, weil das feinere Silber schwerer ist, und sich unten setzt. Zum Beweis sind von Hrn. Münzwardein Reinhard auf mein Ersuchen vor Notar und Zeugen später noch 3 Barren in einer Schmelzung aus Brand-Gold und Silber, Tressen und vergoldeten silbernen

Medaillen geſchmolzen, die, weil die verſchiedenhaltige Maſſe nicht durch fortwährendes Umrühren durch einander gekommen iſt, um $^{109}/_{1000}$, reſp. um $^{226}/_{1000}$ von einander, und in ſich bis zu $^{20}/_{1000}$ differiren.

9) Herr Dr. Frick gutachtet über den Schmelzkönig von $^{989}/_{1000}$ Fein-Silber, der nach (irrthümlicher) Angabe Hirſch Walter's in der Vorunterſuchung aus ſilbernen Medaillen beſtehen ſollte, wörtlich:

„der Feingehalt desſelben ſpricht für dieſe Angabe, da Medaillen nur von Silber mit $^{989}/_{1000}$ im Feingehalt gearbeitet werden."

Nach den Probir-Schetnen des Hrn. Münzwardein Reinhard aber haben 5 von mir eingereichte ſilberne Medaillen nur reſp. 736, 986, 972, 970, 962 Tauſendtheile Feingehalt, alſo weniger.

10) Nur aus Brand-Gold und Silber und Silber-Treſſen iſt ferner in Leipzig ein Schmelzkönig mit 982½ Tauſentel Silber Feingehalt geſchmolzen. Er würde noch einige Tauſendtheile mehr halten, wenn nicht durch zufällige Beimiſchung unedlen Metalls die Maſſe ſpröde geworden wäre.

Uebrigens probirt man in Leipzig auf trockenem, hier auf naſſem Wege, auf dem man einige Tauſendtheile mehr Gehalt findet.

11) Herr Dr. Frick iſt der Anſicht, „von dem Gewicht des Schmelzguts in Hirſch Walter's Cladde könne beim Schmelzen nicht ſoviel verloren ſein, die Einbuße auf 100 Pfd. Schmelzgut betrage durchſchnittlich nur 6 Lth."

Das möchte vielleicht zutreffen, wenn man nur reines Metall ſchmilzt. Es waren aber mit Brand-Gold und Silber und Silber-Treſſen 33⅔ Pfd., woraus (mit beiden Schmelzkönigen) beinahe 26 Pfd. geſchmolzen wurden. — Hirſch Walter ſagt: nicht Alles ſei geſchmolzen, und hat darüber Beweis angetreten durch Berufung auf die Polizei-Beamten, die bei ihm noch Reſte geſehen hätten. Indeß ſelbſt wenn Alles geſchmolzen, wäre etwa ⅕ verloren. Da Silber-Treſſen erſt ausgebrannt werden müſſen, auch Brand-Gold und (Medaillen-) Silber nicht reines Metall iſt, liegt auf der Hand, daß das Gewicht des Products weit geringer ſein muß, als das Brutto-Gewicht der rohen Maſſe. Das Brutto-Gewicht des in Leipzig geſchmolzenen Materials iſt denn auch um etwa ⅕ höher, als das Schmelzproduct. Endlich iſt zu bemerken, daß Hr. Dr. Frick ſelbſt angab: die Barren ſeien ordentlich und gut geſchmolzen. Der Tautenhahn'ſche Schmelzkönig aber iſt ſo flüchtig geſchmolzen, daß noch Zierrathen und Steine daran ſind. Wer Geſtohlenes ſchmilzt, hat Eile; eigenes, redlich erworbenes Material ſchmilzt der Geſchäftsmann ordentlich. Und hier ſoll derſelbe Menſch, der den Tautenhahn'ſchen König ſo miſerabel geſchmolzen, beim Schmelzen der Barren (vermeintlich aus demſelben geſtohlenen Gut) ſorgfältigſt ſich Zeit gelaſſen haben!

Nach dieſem Allen, nach den vor Notar und Zeugen ausgeführten Schmelzoperationen in Leipzig, nach den durch ſie und den Hrn. Münz-

wardein Reinhard beglaubigten Resultaten konnte das überall widerlegte Gutachten des Hrn. Dr. Frick, für die Identität der Barren mit dem gestohlenen Silber und gegen die aus der Cladde, sowie durch andere Umstände bis zur Evidenz begründete Annahme,

daß Hirsch Walter lange vor dem Diebstahl, am 28. Nov., die Barren geschmolzen,

nicht mehr in Betracht kommen. Das Gutachten bewies in den Vermuthungen, die es mit „könnte, dürfte, vielleicht" ausspricht, überhaupt Nichts.

Die Vernehmung Falk's ergab, daß er wohl Aehnliches, aber durchaus nicht Das, was in den Registraturen stand, erzählt habe. Nur davon sei mit Hirsch Walter gesprochen worden, daß, wenn er verurtheilt bliebe, sein Vermögen in Anspruch genommen werden und deshalb Vorkehrung zu treffen sein würde. David Walter hätte auch nicht vom Vergraben gesprochen, sondern nur gesagt: „er sei ein Opfer, aber froh, daß seine Frau entlassen und jetzt Alles in Ordnung sei;" wohl aber habe Hirsch Walter bemerkt, das Gestohlene müsse vergraben sein, es würde sich schon noch finden! Etwas Anderes will Falk auch nie gesagt haben. Die Registraturen sind nicht von ihm unterschrieben. Bei der verworrenen und weitläufigen Art Falk's, zu erzählen, ist eine irrthümliche Auffassung sehr leicht denkbar. Hat aber der Herr Untersuchungs-Richter — als sehr tüchtig und gewissenhaft bekannt — Falk unrichtig verstanden, und seine Geschichten nicht, wie sie waren, nachher wieder geben können, darf man dann nicht für möglich halten, daß auch der andere Herr Inquirent,

als er nach einer Bogen langen Niederschrift die Aeußerung registrirte, die von Hirsch Walter vorher gesprächsweise geschehen und ein Bestechungs-Versuch sein soll,

ihn falsch verstanden habe? Es ist um so wahrscheinlicher, je confuser Hirsch Walter über alle Dinge spricht, die nicht zu seinem Geschäft gehören. Ihn nicht mißverstehen, ist fast unmöglich. Er bricht mitten im Wort ab, weil ihm Andres einfällt. Der Herr Inquirent hat denn auch selbst am Schluß der Voruntersuchung vermerkt: er habe nie von Hirsch Walter eine zusammenhängende, verständliche Erklärung erhalten, und nicht anders verfahren können, als daß er ihm ganz kurze Fragen vorlegte, und die Antwort sofort niederschrieb.

Die (dem Hirsch Walter zur Last gelegte) Aeußerung, wie sie vom Herrn Inquirenten registrirt ist:

daß Hirsch Walter ihn aufforderte, „sein Justiz-Commissarius zu sein, es solle ihm dann auf ein paar Tausend Thaler nicht ankommen",

könnte auch an sich nicht als ein Bestechungsversuch erachtet werden. Diese Aeußerung bedeutete nur: der Inquirent möge das Recht des Hirsch Walter wahrnehmen. Das ist Sache des Justiz-Commissarius. Etwas Andres hat Hirsch Walter nicht gemeint, und einige Tausend Thaler zu weiteren Recherchen, oder wenn seine Unschuld an den Tag käme, zu wohlthätigen Zwecken anwenden wollen. Unrecht zu thun, hätte er damit dem Herrn Inquirenten keinesfalls angemuthet, ebensowenig dem

Herrn Criminal-Commiſſarius Rockenſtein, als er bemerkte, deſſen Hemdenknöpfe ſeien unächt, wenn er frei ſei, möge Herr Rockenſtein nur zu ihm kommen, er wolle ihm ächte Steine verſchaffen. Auch hat Herr Rockenſtein dies nur ſo verſtanden: daß Hirſch Walter ihm die Steine billig verkaufen würde.

Es dürfte überhaupt beſſer ſein, Polizei-Beamte und Unterſuchungs-Richter nicht als Zeugen gegen den Angeklagten auftreten zu laſſen.*) Sie ſind durch ihr Amt berufen, Verbrechen zu entdecken und zu verfolgen. Dabei ganz unbefangen und objectiv bleiben, ſich nicht zu Selbſttäuſchungen fortreißen laſſen, in der Hitze und dem Eifer der Jagd nicht fehl ſchießen, geht über die menſchliche Natur. Herr Stieber ſagt mit Recht: daß der Polizei-Beamte Combinationen und Mittheilungen durch einander erzähle, verſtehe ſich von ſelbſt. Noch in zweiter Inſtanz kam er denn auch darauf zurück, daß die 4 Schmelzkönige zum Geſtohlenen gehören müßten, weil ſie nach Viethen's Angabe dasſelbe feine Silber, wie der Deckel des Tafel-Aufſatzes hätten (eine gewiß falſche Combination, von der die Acten bisher nichts enthielten).

Ebenſo leicht kommt man zu Mißverſtändniſſen, wenn man, ſtets ein vorgeſtecktes Ziel — die Ueberführung des Verdächtigen — im Auge, auf dieſes Ziel hin Alles bezieht, was geſprochen wird. Man hört und verſteht nicht recht, was daneben liegt, und verſteht meiſt nur ſo, daß möglichſt das Ziel unverrückt bleibt; Andres glaubt man nicht, überhört, oder hält es, weil für Lüge, nicht der Beachtung werth.

Faßt man nun das Einzelne zum Ganzen zuſammen, ſo ergibt ſich Folgendes:

1) Der polizeiliche Verdacht gegen Hirſch Walter iſt ohne thatſächlichen Grund, wurde durch Concurrenten erweckt, durch das Zeugniß der Herren: General v. Alvensleben, Securius, Major v. Hintzmann-Hallmann, Hofrath Haaſe, Hoffouriere Immelmann und Heudemann, Caſtellan Gebenroth und Kammerdiener Treßbach über Hirſch Walter's guten Ruf, beſonders rückſichtlich ſeines Verkehrs im Schloß, aber widerlegt, und konnte noch mehr widerlegt werden durch andere hochſtehende Perſonen, die in zweiter Inſtanz darüber vorgeſchlagen ſind. Bei früheren Hausſuchungen war denn auch nie Verdächtiges bei Hirſch Walter gefunden worden.

2) Daß die Barren vom Tafel-Aufſatz geſchmolzen ſein ſollten, iſt nicht anzunehmen, weil ſie im Gehalt durchaus verſchieden, auch über 1 Pfd. mehr wiegen, als die angeblich bei David Walter von Bartel geſehenen, die Recognition durch Bartel unzuverläſſig, eine nach bloßem äußerem Anſehen zu bewirkende Recognition von Barren überhaupt un-

*) Wir erinnern an die höchſt beachtenswerthe Bemerkung des Ober-Staatsanwalts Kannegießer in Greifswald, die er aus Anlaß eines analogen Vorgangs in der ſchwurgerichtlichen Verhandlung des von ihm in dieſer Zeitſchrift mitgetheilten Falls wegen Meineid hierüber macht, im Novemberheft 1858 (Band III) S. 350: „die Falſchſchwurſchmiede zu Loitz ꝛc., eine Mahnung an die Geſetzgebung und Zeugnißablegung für das Schwurgericht."

möglich, und Bartel sogar nach wiederholter Vorlegung außer Stand gewesen ist, die (von ihm gleichwohl angeblich recognoscirten) Barren zu beschreiben. Das Gutachten des Herrn Dr. Frick, auf unbegründete Vermuthungen beschränkt, erweist nichts. Die von Herrn Polizeidirector Stieber erst am Schluß erster Instanz referirte Mittheilung Bartel's (über den Transport des Geschmolzenen von David zu Hirsch Walter) ist ihrem Inhalt nach unrichtig, von Bartel bestritten, und muthmaßlich nur eine zur Ueberzeugung gewordene Combination des Herrn Stieber, die — bei den 4 Schmelzkönigen überdies erwiesen falsch — als solche nicht in Betracht kommt. Sie beruht, wie es scheint, darauf, daß Bartel nach einem frühern Bericht des Herrn Stieber den Verkauf von Kerzen ꝛc. (S. 214, Alinea 2) durch die Schloßdienerschaft an Hirsch Walter erwähnt hatte, und daß Herr Stieber den Verkehr für ein verbrecherisches Treiben hielt. Es ist aber festgestellt, daß dieser Verkauf durchaus erlaubt ist, und deshalb nicht einmal die Anklage darauf gerichtet worden. Wenn übrigens die Diebe von den bei Hirsch Walter gefundenen Barren und dem Verdacht der Polizei wußten, lag für sie nichts näher, als David Walter zu bezüchtigen, da er Hirsch Walter's Vater und bei Hirsch Walter nicht geschmolzen worden war. Der Tautenhahn'sche Schmelzkönig, welchen, da er fast 10 Pfd. im Gewicht, David Walter denn doch vermißt und nicht ohne Streit aufgegeben haben würde, wirft auf diese Bezüchtigung einen seltsamen Schatten.*) Der Beweis aber, daß Barren und Tafel-Aufsatz im Gehalt verschieden sind, erledigte ohne Weiteres den Verdacht, Hirsch Walter sei im Besitz des Gestohlenen gewesen, sei also Hehler.

3) Was sonst gegen ihn vorgebracht ist, verliert somit alles Gewicht, namentlich das laute Gespräch auf dem Hof (man bespricht Verbrechen an solchem Ort nicht laut, daß es Jeder hören kann), und die vermeintlichen Bestechungs-Versuche. Dagegen ist

4) — soweit erwiesen werden kann, was man in seinen vier Wänden ohne Zeugen thut — fast bis zur Evidenz erwiesen, daß Hirsch Walter die bei ihm gefundenen Barren und Schmelzkönige aus dem in der Cladde verzeichneten Schmelzgut und zwar vor dem Diebstahl geschmolzen hat. Die diesfälligen Bedenken des Herrn Dr. Frick sind widerlegt — der Besitz von Barren ꝛc. vor dem Diebstahl ist festgestellt.

Mit vollem Recht ward daher Hirsch Walter von dem königl. Kammergericht nicht schuldig erklärt, ohne daß es der neueren Beweisführung, die ich angetreten hatte, erst noch bedurfte.

Vogler.

Wir fügen dieser Mittheilung nachstehenden Artikel der Preußischen Gerichtszeitung aus Nr. 34 bei: „Köln, den 26. Juli, die Kölnische

---

*) Vergl. S. 217, Note.

Zeitung widmet in ihrer heutigen Nummer den s. g. Aushorchern, den bestraften Subjecten, welche von den Behörden dazu benutzt werden, verdächtigen, verhafteten Personen in den Gefängnissen Geständnisse oder andere gravirende Angaben zu entlocken, einen sehr beherzigenswerthen Leitartikel. Es heißt in demselben unter Andrem: „Wir sind nun überzeugt, daß ein wohlgeordneter Strafproceß einer solchen Beihilfe von Leuten, die von Haus aus unglaubwürdig sind, und die dasselbe Motiv, welches sie sich zu Aushorchern hergeben läßt, auch zu Lügen antreibt, — nämlich das Motiv, bei den Behörden wohlgelitten zu sein und eventuell selbst mit leichteren Strafen davon zu kommen, ganz und gar nicht bedarf. In keinem andren deutschen Land ist diese Unsitte so in anerkannter Uebung, als bei uns, und man hört keine Klagen über größere Schwierigkeiten, in den Fällen gegründeten Verdachts verurtheilende Bekenntnisse zu erlangen. Selbst in Frankreich, dessen Procedur man sich in andren Dingen nur zu oft! zum Muster genommen, ist von einer solchen systematischen Verwendung von Observaten als Observanten keine Rede. Und in England, dessen strafprocessualische Einrichtungen auch jetzt in Deutschland mehr und mehr zu einer besonnenen Anerkennung, die von blinder Nachahmung weit entfernt ist, kommen, würde eine Praxis, wie sie auch jetzt wieder in dem Schloßdiebstahls-Proceß an's Tageslicht gekommen, einen Schrei allgemeiner Entrüstung gegen sich hervorrufen."

Nachricht über den endlichen Ausgang des im II. Band mitgetheilten Seyffert'schen Criminalfalls, die Ermordung des Försters Ollermann betr.

Weitere Mittheilung des Appellationsgerichtsrath **Hachtmann** zu Naumburg.

Einleitung Seiten der Redaction.

Der hier fragliche, vom Vorsitzenden des betreffenden Schwurgerichts, Appellationsgerichtsrath Hachtmann, vom Standpunct dieser seiner amtlichen Thätigkeit im März 1858 mitgetheilte Criminalfall ist unstreitig einer der merkwürdigsten — interessantesten Fälle, die je zur Veröffentlichung kamen. Wir glauben daher, — in Erwägung, daß eine große Anzahl der jetzigen Abonnenten den betreffenden Halbjahrgang (II. Bd.) nicht zur Hand haben, überhaupt die Verhandlung des Falls und ihr Ergebniß nicht kennen, es dem Interesse der Sache schuldig zu sein, einen kurzen Abriß desselben der nachstehenden weitern Mittheilung voran zu schicken.

Um Wilddiebe zu ertappen ging Förster Ollermann am 23. Mai 1852, einem Sonntag, früh Morgens kurz vor oder um 4 Uhr vom

Forſthaus weg. Zwölf Stunden ſpäter ward er, ¼ Stunde vom Forſthaus entfernt, in einem ſich am Fußweg hinziehenden Graben erſchoſſen gefunden, zu ſeinen Füßen neben dem geladenen Gewehr die Mütze, die Tabackspfeife und das Notizbuch, feſt in der Hand das Taſchentuch geballt. Im Notizbuch lag zwiſchen den Blättern die Bleifeder und auf zwei ſich gegenüber befindlichen Blättern las man die mit Bleiſtift geſchriebenen Worte: „Seyffert hat mich geſchoſſen," einmal mit der Namenschiffre: „Ollerm," einmal unvollendet: „Seyffert hat mich geſch", ohne Namenszug. Der ſo als Thäter Bezeichnete war der wegen Wilddieberei bereits beſtrafte herrſchaftliche Schußjäger Bernhard Seyffert in Callenbach. Er war eine in der ganzen Gegend bekannte Perſönlichkeit und namentlich dem Förſter Ollermann genau bekannt. Dieſer hatte noch 4 Wochen vorher in der Schenkſtube zu Callenbach ihn, der als Wilddieb berüchtigt war, mit den Worten gewarnt: „Seyffert kommen Sie mir nicht wieder zu nahe mit ihren Conſorten!" — Seyffert behauptete unſchuldig und am Sonnabend Abends von 9 Uhr bis zum andern Morgen 7 Uhr zu Hauſe und bis 6 Uhr im Bette geweſen zu ſein. Auch war ſeine Abweſenheit vom Hauſe in der fraglichen Nacht oder in der Morgen-Frühe nicht feſtgeſtellt. Sein Hauswirth hatte mit ihm am Sonntag Morgens um 7 Uhr den Kaffee getrunken und deſſen Frau, wollte, — als ihre Uhr 6 zeigte und ſie, um ſich mit dem Zubereiten des Kaffees darnach zu richten, durch das Schlüſſelloch ſeiner Zimmerthür ſah, ob er ſchon auf ſei, — ihn noch im Bette liegend geſehen haben. Die Entfernung ſeiner Wohnung von dem Platz, wo der Förſter erſchoſſen gefunden wurde, beträgt aber 2 bis 2½ Stunden.

Alle, die Ollermann's Handſchrift kannten und die Schrift in ſeinem Notizbuch ſahen, erklärten, daß dieſe von ſeiner Hand geſchrieben worden ſei. Dies erachteten auch die gerichtlich vernommenen Schreibverſtändigen auf Grund der von ihnen angeſtellten Vergleichung derſelben mit Schriften, die unzweifelhaft von Ollermann's Hand herrührten. Die hinſchwindende Kraft des Sterbenden ſchien in dem Duplicat der Schrift links ſichtbar zu ſein. (Gegen ſeine Schwägerin hatte er, als ihn dieſe vor allzugroßem Pflichteifer in der Verfolgung der Wilddiebe warnte, weil er ſich dadurch in Lebensgefahr bringe, geäußert: „nun wenn mir Gott dann nur ſo viel Zeit läßt, daß ich meinen Mörder aufſchreiben kann!") — Seyffert wurde dem Schwurgericht überwieſen, und mit mehr als 7 Stimmen ſchuldig erklärt, „bei Unternehmung des Wilddiebſtahls, um ſich daran durch den Förſter Ollermann nicht hindern zu laſſen, oder um ſeinem Angriff zuvor zukommen, den Förſter vorſätzlich erſchoſſen zu haben." Der Gerichtshof erkannte dem Geſetz gemäß die Todesſtrafe. Der Verurtheilte legte Nichtigkeitsbeſchwerde über die Frageſtellung ein. Die beantwortete Frage war nämlich, ohne daß die Anklage darauf mit gerichtet war, von Amtswegen hinter der, auf vorbedachte und mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung, alſo auf Mord gerichteten Frage eventuell den Geſchwornen für den Fall mit vorgelegt worden, daß ſie die Frage auf Mord (wie auch geſchah) verneinen würden. Das Obertribunal verwarf jedoch dieſe Anfechtung, und die Gerichtsbehörden beantragten die Sanction des Todesurtheils, welche

auch erfolgte. Die, obwohl Seyffert fortfuhr seine gänzliche Unschuld an der Tödtung des Försters zu behaupten, schon anberaumte Enthauptung wurde aber,

> nachdem in den Tagen der Vorbereitung zur Execution der Amtsnachfolger jenes Försters auf *demselben* Revier (nur 7 bis 8 hundert Schritte weiter hinein,) von einem Wilddieb ebenfalls erschossen worden war,

verschoben, weil sich in der Gegend die Vermuthung laut machte, daß *beide* Tödtungen von einer und derselben Person begangen worden seien. Bevor aber noch der von seinem eigenen, bei der That zugegen gewesenen Sohn verrathene Wildschütz ein Geständniß über seine Schuld ablegte, beendete er die Untersuchung durch Selbstentleibung. Jetzt erhoben sich in den Beamten, zumal bei einem inzwischen im Personal eingetretenen Wechsel, Stimmen dafür, daß dieser zweite Wildschütz auch die Tödtung Ollermann's begangen habe. Ein *Rechtsmittel* für Seyffert war nicht möglich, weil ein gesetzlicher Restitutionsgrund nicht behauptet werden konnte. Die Sache konnte höchstens nochmals zur Entschließung über Leben und Tod dem König vorgelegt werden; dies geschah und es erfolgte hierauf die Entschließung, daß die Todesstrafe in die nächstnachfolgende schwerste — in lebenslängliche Freiheitsstrafe — verwandelt sein solle. Unter den dieser Entschließung voraufgegangenen Erörterungen über die Unterlagen der schwurgerichtlichen Verhandlung des Falls befand sich auch, im Betreff des schon vom Angeklagten und jetzt wieder aufs Neue für den Verurtheilten behaupteten Alibi, eine nochmalige auf das Genauste an Ort und Stelle vorgenommene Untersuchung über die diesfalls eingreifenden Ortsentfernungen. Das Ergebniß davon bestätigte aber die Vereinbarung der That mit dem Zeitpunct der von Zeugen bekundeten Anwesenheit Seyffert's in seinem Zimmer.

„Dies," schloß damals App.Ger.-R. *Hachtmann* seine Mittheilung, „Dies bis jetzt der Ausgang der Sache! *Bis jetzt*, denn auch in einem neuerlichen Gnadengesuch hat der Verurtheilte beharrlich seine völlige Unschuld behauptet. Die Schwere des in seinem Thatbestand vorliegenden Verbrechens: Tödtung eines, in Ausübung seiner Berufspflicht begriffenen Beamten aus sicherem Hinterhalt hervor, welches Verbrechen in derselben Gegend vor Ollermann's Ermordung binnen Kurzem gegen Forstbeamte mehrmals vorgekommen war, mußte allerdings die allgemeine Entrüstung erregen und eine *Parteinahme* unvermeidlich machen, und Beides um so mehr, als eben erst ganz kurz zuvor in einer schwurgerichtlichen Verhandlung desselben Bezirks gegen zwei desselben Verbrechens angeklagte Brüder ein unerwartetes „Nichtschuldig" ausgesprochen worden war. Andrerseits fehlte es dem Angeklagten und hat ihm bis zum heutigen Tag nicht gefehlt an Vertheidigern, die von seiner Unschuld überzeugt — oder wohl richtiger: von seiner *Schuld* **nicht** überzeugt — sich seiner Sache annahmen."

Nach dieser Einleitung geben wir im nachstehenden, uns in diesen Tagen zugegangenen Brief die in der Ueberschrift erwähnte Mittheilung über den endlichen Ausgang dieses Criminalfalls.

Naumburg, 6. August 1859.

Der von mir mitgetheilte zweifelhafte Capitalfall gegen den Jäger Seyffert (Schwurgerichtszeitung Bd. II. (Januar—Juni 1858) S. 221 f.) hat nach spätern Erwähnungen in Ihren geehrten Briefen und in der Zeitschrift selbst Ihr und gewiß auch unter vielen Lesern Interesse reg erhalten, und ich glaube Ihnen nicht vorenthalten zu dürfen, daß die Sache in ein neues Stadium getreten ist. Indem ich auf die mehrfach aufgeworfenen Zweifel und Bedenken gegen die Richtigkeit des Geschwornen-Ausspruchs, wie (S. 226 a. a. O.) sie von mir mitgetheilt sind, hinweise, und mich auf die von mir versuchte, in der Seele der Geschwornen gedachte, Rechtfertigung ihres Ausspruchs: „Schuldig!" beziehe, erinnere ich, daß schon damals von mir eines auf behauptete Unschuld gegründeten wiederholten Gnadengesuchs erwähnt wurde. Dasselbe hatte an höherer Stelle umsomehr Aufmerksamkeit erregen müssen, als darin behauptet war: Seyffert sei auf dem Punct geisteskrank zu werden und der Anstaltsarzt habe den Concipienten des Gnadengesuchs veranlaßt, Seine Majestät für den Seyffert als einen Unglücklichen anzugehen. Sowohl hierüber als — namentlich für den Fall, daß der befürchtete Wahnsinn ausbrechen sollte — darüber, wo Seyffert nach seiner Entlassung Aufnahme finden würde, bedurfte es vielfacher Recherchen. Die Gemeinde des Orts, wo Seyffert, als er im Dienste des dort wohnenden Landraths als Jäger stand, zuletzt sich aufgehalten hatte, hatte keine Pflicht zur Aufnahme, noch weniger erklärte sich der Landrath dafür. Seyffert ist von Ebersbach bei Zittau im Königreich Sachsen gebürtig, hatte sich nur auf Reverse von dort theils durch Dienen, theils zeitweise durch Einmiethung in den preußischen Staaten Aufenthalt verschafft, und es mußten also die verschiedenen Landes-Regierungen über die Heimaths-Frage sich in Verhandlung setzen.

Der Gemüthszustand Seyfferts hatte sich in Folge der wiederbelebten Hoffnung, der Freiheit wieder theilhaftig zu werden, wesentlich gebessert, — körperliches Wohlbefinden und Arbeitsfähigkeit waren wieder gekehrt.

Wegen seiner Schuld oder Unschuld hatten die Gerichtsbehörden jedoch keine andre Ansicht gewinnen können, als diejenige, welche sie veranlaßte, die Allerhöchste Sanction des Todesurtheils zur Vollstreckung desselben zu beantragen, und Restitutionsgesuch und Immediatvorstellungen abfällig beziehungsweis zu bescheiden und zu begutachten. Ob nun wohl auch inzwischen neue Umstände für eine, der beharrlich fortwährend wiederholten Unschuldsbehauptung Seyffert's günstigere Beurtheilung der Sache nirgends hervorgetreten waren, hatte er sich doch während des 4- bis 5jährigen Aufenthalts in der Strafanstalt soweit gut geführt, um der Gnade würdig erachtet zu werden; jedoch war er auf der andern Seite — ganz abgesehen von der wider ihn stattgehabten, mit seiner Verurtheilung geendeten Criminalprocedur — schon vor derselben notorisch als habitueller Wilddieb ein, der öffentlichen Sicherheit gefährliches Subject gewesen, um ihn, ohne seiner Aufnahme

in seinem Geburtsland Sachsen gewiß zu sein, der lebenslänglichen Zuchthausstrafe, in welche die wider ihn erkannte Todesstrafe verwandelt worden war, im Gnadenweg zu entlassen.

Auf diese, die Sachlage im December 1857 begutachtende Berichterstattung an die höchste Stelle ward in der, im Januar 1858 dort sich äußernden

„Hinneigung, unter Umständen die weitere Vollstreckung der lebenswierigen Zuchthausstrafe aus Allerhöchster Gnade auszusetzen und den Seyffert auf freien Fuß stellen zu lassen"

anerkannt, daß, wenn Seyffert als ein Nicht-Preuße nach seiner Entlassung aus dem Land gewiesen werden solle, sein Heimathsverhältniß vollständig außer Zweifel gesetzt sein müsse, andern Falls er auf längere Zeit unter Polizeiaufsicht zu stellen sein würde.

Ungeachtet des (Gothaer?) Vertrags vom 17/7. 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung der preußischen, bayerischen, sächsischen und einigen andern deutschen Regierungen zur Aufnahme der Auszuweisenden, wurde erst im Juli 1859 der Ort im Königreich Sachsen von den dortigen Behörden bezeichnet, wohin Seyffert nach seiner Entlassung aus der diesseitigen Strafanstalt „dirigirt" werden sollte. Es ist hierauf schon unter dem 10. desselben Monats Julius von Sr. Königl. Hoheit dem Prinz Regenten Allerhöchste Entschließung dahin ergangen:

„es wird von der weitern Vollstreckung der zu verbüßenden lebenslänglichen Zuchthausstrafe an Seyffert Abstand genommen, derselbe aber, nachdem nunmehr seine Eigenschaft als Kgl. Sächsischer Staatsangehöriger festgestellt worden, sogleich nach seiner Entlassung des Landes verwiesen; es bewendet jedoch bei der Bestimmung meiner Ordre vom 22. Januar laufenden Jahrs."

Nach dieser (an die untern Behörden nicht mitgetheilten, an den Justizminister ergangenen) Allerhöchsten Kabinetsordre „blieb die Wiedereinziehung des Seyffert behufs der weitern Vollstreckung der Strafe für den Fall vorbehalten, daß der Prinz Regent solche — in Folge etwa neuer, in Beziehung auf die dem Seyffert zur Last gelegte Ermordung des Försters Ollermann, sich gegen ihn ergebenden Verdachtsgründe — anzuordnen, sich bewogen finden sollte."

Demgemäß ist Seyffert vor 7 Tagen (am 30. Juli d. J.) aus der Strafanstalt entlassen, mittelst Transports, unter entsprechender Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe das diesseitige Staatsgebiet nicht wieder zu betreten, der sächsischen Polizeibehörde zugeführt worden.

Seine Detention hat 7 Jahre (2 Jahre im Gefängniß, 5 Jahre im Zuchthaus) gedauert. Auf sein eigenes Verlangen war er die ganze Zeit seiner Strafhaft fast unausgesetzt isolirt. Zuletzt im hohen Grad Hypochonder, behauptete er, daß seine Beine geschwollen seien und die Geschwulst oft den ganzen Körper hinaufziehe, ohne daß jedoch davon etwas zu sehen war; auch klagte er über große Körperschwäche, Zittern in den Händen, häufige Kopfschmerzen und Schlaflosigkeit. Er leistete wegen Körperschwäche nur das Dreiviertel-Pensum der Arbeit, ging

jedoch, ſich ſelbſt überlaſſen, in der Zelle viel auf und ab, wobei er undeutlich vor ſich hin ſprach. Eigentliche, ſich beſtimmt anzeigende Krankheitserſcheinungen waren an ihm nicht wahrnehmbar, und, da auch kein, wenigſtens weſentlich organiſches Leiden ſich während ſeiner 7jährigen Gefangenſchaft eingeſtellt hatte, vom Anſtaltsarzt hierauf das Gutachten gegründet, daß Seyffert, wenn er der Haft entlaſſen, in leidliche Verhältniſſe gelange, ſeine volle Geſundheit und Arbeitsfähigkeit wieder-, und zwar wahrſcheinlich bald wieder erlangen werde.

Obſchon ich zwar, auch jetzt noch, im Ganzen mehr an ſeine Schuld als an ſeine Unſchuld glaube, ſo kann ich doch nicht bergen, daß mich der endliche Ausgang dieſer Sache ſehr beruhigt hat, weil auch ſelbſt Zweifel ihr Recht haben und wir dann — im Grunde bei jeder Urtelsfällung — an das Schlußwort denken ſollten, mit welchem der türkiſche Richter ſeinen Urtheilsſpruch ſchließt: „Allah weiß es beſſer!“ Je länger eine ſolche Sache der Vergangenheit anheim fällt, je mehr ſchleichen ſich Zweifel ein, und Mitleiden tritt, von ihnen eingeführt, an die Stelle der Entrüſtung, welche die friſche That hervorruft.

Die Allerhöchſte Entſchließung, welche ſchon früher über Leben und Tod, als die Vollſtreckung des Todesurtheils ſchon bevorſtand, zu Gunſten des Lebens entſchied, hat es abgewendet, daß Seyffert einer noch furchtbareren Vernichtung des irdiſchen Daſeins — dem Wahnſinn — nicht ſpäter doch noch anheimgefallen.

Ich überlaſſe es ganz Ihrem Ermeſſen, ob und in welcher Form Sie von dieſer Mittheilung über den, gewiß alle Leſer der Schwurgerichtszeitung intereſſirenden, endlichen Ausgang des in mehrfacher Beziehung ſo überaus merkwürdigen Criminalfalls für die Schwurgerichtszeitung Gebrauch machen wollen. Später liefere ich Anderes. — Der Halle'ſche Fall (Proce Roſe und Roſal), bei welchem ich den Vorſitz nicht hatte, iſt im Juſtizminiſterialblatt für das Jahr 1859 Seite 283 durch das Erkenntniß des oberſten Gerichtshofs *) für preußiſche Juriſten ſchon veröffentlicht, doch dürfte es für den Wirkungskreis der „Allgemeinen Schwurgerichtszeitung ꝛc.“ von hohem Intereſſe ſein, wenn Sie vom Staatsanwalt Ditſchke in Halle, einem eben ſo wohlwollenden und intelligenten Mann als tüchtigen Praktiker, Sich deſſen Rede und durch ſeine Gefälligkeit die Vertheidigungen für die Schwurgerichtszeitung verſchafften, da dieſe Plaidoyers wegen ihrer trefflichen Haltung und innern Werths verdienen in weitern Kreiſen veröffentlicht zu werden.

So weit ich Gelegenheit habe, es zu bemerken, findet die Schwurgerichtszeitung immer mehr und mehr Verbreitung auch hier bei uns, was ſie auch im vollſten Maß verdient, während dadurch die Fortbildung des ſchwurgerichtlichen Rechtsgangs unverkennbar gefördert wird; deshalb werde ich es ſtets als eine Verpflichtung anſehen, ſie zu empfehlen, auf ſie aufmerkſam zu machen ꝛc. ꝛc., wo und wie immer Gelegenheit ſich dazu bietet. Mit freundlichem Gruß ergebenſt der Ihrige,

Hachtmann.

---

*) Vergl. in dieſem Heft die zweite Mittheilung betreffenden Orts.

Correspondenzmittheilungen. *)

1.) In Bezug auf a) den Prozeß Julian Haberſack; **) b) Berechtigung und Anerkennung der Allgemeinen Schwurgerichtszeitung.

Vom Ober-Tribunalsrath **Goltdammer** zu Berlin.

Berlin. 8. Auguſt 1859.

. . . . . ꝛc.

Zuvörderſt ſage ich Ihnen meinen Dank für die gütige Mittheilung der neuſten Hefte Ihrer Schwurgerichtszeitung. Von beſonderem Intereſſe iſt darin der Julian Haberſack'ſche Fall (im Juni-Heft). Ich darf Ihnen geſtehen, daß derſelbe mich auf das Tiefſte ergriffen hat. Die Schweiz rühmt ſich ihrer Inſtitutionen, iſt aber dabei blind gegen die handgreiflichſten Mängel derſelben — Mängel, die in der Mehrzahl unſrer deutſchen monarchiſchen Staaten ſeit faſt undenklicher Zeit bereits vergeſſen und überwunden ſind. Aber auch das Verfahren der bayeriſchen Gerichte in dieſem Fall unterliegt ernſten Bedenken, und ich hoffe, ***) daß dieſe, von der Schwurgerichtszeitung ausführlich erörterten Bedenken Anlaß geben werden, den Entwurf des neuen Bayeriſchen Strafgeſetzbuchs, in Beziehung auf die Beſtrafung auswärts von Bayeriſchen Staatsangehörigen verübter Verbrechen und auf die Berückſichtigung der dafür im Ausland bereits erkannten und verbüßten Strafen, angemeſſener zu faſſen, als die bisherigen Entwürfe, namentlich der letzte mir vorliegende von 1855. †)

---

*) Aus Briefen an die Redaction, mit auf Erſuchen freundlich ertheilter Genehmigung der Herren Abſender.

**) Vergl. hiermit Auguſtheft S. 170 bis 176.

***) Wir erlauben uns zu erwähnen, daß Ober-Tribunalsrath Goltdammer als Mitglied der Preußiſchen Abgeordneten-Kammer auch den Beruf des Geſetzgebers bei Gründung des Preußiſchen Strafgeſetzbuchs theoretiſch wie praktiſch bethätigt hat. Die Red.

†) Artikel 13 des Entwurfs, lautet unter dem Mariginal: „Wirkung der Aburtheilung im Ausland," wie folgt: „Iſt Jemand wegen einer nach dem gegenwärtigen Geſetzbuche ſtrafbaren Handlung von einem zuſtändigen ausländiſchen Gerichte rechtskräftig freigeſprochen oder verurtheilt worden, ſo findet wegen derſelben That in Bayern kein gerichtliches Verfahren mehr ſtatt, ausgenommen: 1) wenn die von dem ausländiſchen Gerichte ausgeſprochene Strafe nicht oder nicht vollkommen zum Vollzuge gekommen; 2) wenn die im Auslande abgeurtheilte ſtrafbare Handlung eine der in den Artikeln 94, 95, 101, 102, 104—107, 110—115, 117, 121, 126, 127, 129, 133—136, 139—142, 145, 146—151, 155, 156, 176—179, 181, 185—190

Ich hatte allerdings die Absicht, Ihrem Wunsch wegen Besprechung dieses Falles in meinem Archiv zu genügen. Inzwischen ist jedoch eine vollständige Besprechung in der hier erscheinenden, vom Assessor Hiersemenzel redigirten „Preußischen Gerichtszeitung" Nr. 32 und 33 erfolgt, und damit von hiesiger Seite wenigstens die Pflicht einer ernsten Kritik erfüllt. Außerdem habe ich das betreffende Heft Ihrer Zeitschrift dem

---

und 343—371 bezeichnete ist. Erfolgt in einem dieser Ausnahmsfälle von dem zuständigen bayerischen Gerichte ein verurtheilendes Erkenntniß, so ist hiebei auf die Strafe, welche der Thäter wegen der nämlichen Handlung bereits im Auslande erlitten hat, in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die nach den bayerischen Gesetzen verwirkte Strafe zwar im Urtheile ausgesprochen, aber nach Umständen für theilweise oder gänzlich erstanden erklärt wird." Die in Summa Summarum sich auf die Zahl 75 belaufenden Ausnahme-Paragraphen betreffen folgende Verbrechen: „Hochverrath, Landesverrath und andre staatsgefährliche Handlungen; Majestätsbeleidigung und Verletzung der Ehrerbietung gegen die königl. Familie; Beleidigungen der Staatsregierung und der Amtsehre einzelner Personen, sowie Anmaßung öffentlicher Aemter, Dienste und Dienstzeichen; Aufforderung zum Ungehorsam, Widersetzung gegen die Obrigkeit, Gewaltthätigkeit gegen Beamte ꝛc., Aufstand, Aufforderung hierzu, Auflehnung von Gewerbtreibenden u. Arbeitern, Befreiung von Gefangenen, Vereitelung verhängter Strafen und Misbilligung richterlicher Urtheile; Gewalt oder Drohung bezüglich der Ausübung von Wahlrechten; Münzfälschung, Fälschung öffentlicher Urkunden, öffentlicher Creditpapiere, Stempel und Postfrancomarken, sowie unbefugte Verfertigung oder Beischaffung von Amtssiegeln und öffentlichen Stempeln; und endlich (endlich!) besondre Verbrechen des Beamten.

Art. 10 des Entwurfs proponirt: „Inländer unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs wegen aller von ihnen im In- oder Auslande verübten Verbrechen. Wenn jedoch ein bayerischer Staatsangehöriger im Auslande eine in diesem Gesetzbuche als strafbar bezeichnete Handlung verübt hat, welche nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That nicht mit Strafe bedroht ist, so soll eine gerichtliche Verfolgung nur dann stattfinden, wenn die Handlung entweder absichtlich, um das bayerische Strafgesetz zu umgehen, außerhalb der Landesgrenzen vorgenommen worden ist, oder wenn sie ein Verbrechen gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben enthält." Art. 11: „Kein Inländer darf einer ausländischen Behörde wegen einer strafbaren Handlung zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden."

In dem Gesetzgebungsausschuß (i. d. J. 1856/1857) wurde weder am verwerflichen Inhalt noch an der üblen Fassung dieser Entwurfs-Paragraphen etwas Ersprießliches geändert; Art. 10 betreffend wurde nur die in ganz unpraktischer Casuistik sich ergehende Bestimmung wegen der gestissentlichen Begehung im Ausland ꝛc. ꝛc. gestrichen; Art. 13 betreffend, wurden dem Schluß der Ziffer 1 die Worte beigefügt: „ist, es sei denn, daß der Nichtvollzug der Strafe in eingetretener Begnadigung seinen Grund hat." Es ist jedoch in Rechnung zu bringen, daß der damalige Gesetzgebungsausschuß nicht zur „zweiten Lesung" des Entwurfs kam. — Es fehlt an Raum, sich hier über die Halbheit dieser vom Entwurf porponirten Bestimmungen näher auszusprechen; wir behalten dies den letzten Columnen eines andern Heftes, wenn sich dergleichen zur Raumverfügung stellen, vor, und verweisen hier zur Vergleichung nur auf die im Augustheft Seite 171 gegebene und auf die in der Note daselbst flüchtig beleuchtete Bestimmung des Preußischen Strafgesetzbuchs (§. 4).

Geheimen Rath Trieſt hierſelbſt übergeben, welcher ſich geneigt zeigte, eine beſondre Beſprechung des Falls für Sie zu liefern. Unter dieſen Umſtänden verzichte ich für das Archiv darauf.

Mit regem Intereſſe verfolge ich den Fortſchritt und das Gedeihen der Allgemeinen Schwurgerichtszeitung und ihr einflußreiches Wirken. Das Bedürfniß allgemeiner, die geſammte Strafrechtspflege Deutſchlands umfaſſender Zeitſchriften iſt unbedenklich vorhanden; es iſt es in's Beſondere für das uns doch noch immer neue Inſtitut der Schwurgerichte. Dieſes Inſtitut iſt ein gemeinſames der Mehrzahl der deutſchen Staaten, und bedarf daher der gemeinſamen Pflege durch die deutſche Wiſſenſchaft und Praxis, nicht ſowohl um die zwar immer noch hier und da beſtehenden, aber ſich immer mehr und mehr verlierenden Vorurtheile dagegen zu bekämpfen, ſondern hauptſächlich um an die Stelle der Franzöſiſchen Formen neue zu ſetzen, die den juridiſchen Werth des Inſtituts erhöhen, und um ihm wahrhaft deutſche Grundlagen zu geben. In dieſem Sinn haben Sie, ſoviel ich glaube, bisher die Zeitſchrift geleitet, und es möge mir erlaubt ſein, Ihnen den ſchwachen Zoll meiner Anerkennung dafür auszuſprechen. Was in meinen Kräften ſteht, um Ihr Unternehmen, deſſen große Schwierigkeiten und perſönliche Opfer ich aus eigner Erfahrung ſattſam kenne, zu fördern, werde ich gern erfüllen.

ꝛc. . . . . Ihr ergebenſter

Goltdammer.

Zur Bekundung des hohen Werths, den die Allgemeine Schwurgerichtszeitung dieſer ehrenden Anerkennung Seiten eines als Praktiker wie als Schriftſteller ſo ſehr hervorragenden competenten Richters über ihre Beſtrebung und bisherige Leiſtung, ebenſo erfreut und ermuthigt als dankbar, beilegt, erlaubt ſich ihre Redaction, indem ſie auch hierdurch der Verpflichtung zur Fürſorge für das ihr anvertraute Unternehmen nachzukommen glaubt, hervorzuheben, daß im „Archiv ꝛc." des Hrn. Ober-Tribunalsrath Goltdammer, und zwar im 1. Heft des laufenden Jahrgangs, von ihm in obiger Richtung eine „dringende" Empfehlung der Allgemeinen Schwurgerichtszeitung, zunächſt an die preußiſchen Praktiker, gerichtet wurde, deren Abdruck von der Verlagshandlung damals auf dem Umſchlag des Aprilhefts, und jetzt im entſprechenden Auszug, aus Anlaß obiger Mittheilung auf dem Umſchlag des vorliegenden September-Hefts veranſtaltet worden iſt. Die Red.

---

2) Aus einem Brief des Geheimen Raths Trieſt zu Berlin.

(An Dr. Demme)

. . . . . ꝛc. So weit es in meinen Kräften ſteht, will ich fortan Sie und Hrn. Dr. Barth, deſſen glänzende Erfolge auf dem Gebiet gerichtlicher Beredſamkeit als gewiſſenhafter, vom Streben für Recht und Wahrheit beſeelter Vertheidiger mir in Folge ſeines verbreiteten Rufs bekannt iſt, darin getreulich unterſtützen, das edle Ziel zu erreichen, welches ſich Ihre geſchätzte und bereits ſo einflußreich wirkende Zeitſchrift geſteckt hat. Auch mir ſcheint zur Förderung des deutſchen Gemeinſinns es nothwendig, ein im Weſentlichen übereinſtimmendes Strafverfahren mit Geſchwornen und eine Strafgeſetzgebung anzuſtreben, in welcher dem deutſchen Volks-Rechtsbewußtſein ſeine Geltung, dem Franzoſenthum in derſelben (doch gilt das nicht weniger — ja eigentlich noch mehr! — auch in Beziehung auf das Strafverfahren) der Abſchied gegeben und die Strafe dem Beſſerungszweck gemäß beſtimmt wird.

. . . . . ꝛc. In meiner frühern Stellung als Präſident des Stadt- und Kreis-Gerichts zu Danzig wurde mir von 1849 ab jährlich nur zu oft der Vorſitz bei dem dortigen Schwurgericht zu Theil; ich werde daher allerdings im Stande ſein, aus meinen Erfahrungen Ihnen Manches mitzutheilen und werde dies gern thun. Entſpricht es Ihren Wünſchen einen praktiſchen Aufſatz über den Einfluß der mildernden Umſtände auf die Strafanwendung in Preußen und Frankreich mit Rückſicht auf den Stand der diesfälligen Geſetzgebungs-Frage in Bayern von mir zu haben, dann theilen Sie mir nur gefälligſt die bayeriſchen Geſetzgebungsausſchuß- und Kammerverhandlungen mit. *) Ich habe mich mit dem Gegenſtand vertraut gemacht und mich auch bereits im Archiv des Criminalrechts 1857 und im Staatslexikon in Beziehung auf Frankreich darüber ausgeſprochen.

. . . . . ꝛc. Mit ſächſiſchen Juriſten befreundet, werde ich mir angelegen ſein laſſen, in Sachſen für die Allgemeine Schwurgerichtszeitung mehr Sympathie zu erwecken. Sein, mir genau bekanntes, von dem trefflichen Ober-Staatsanwalt Schwarze in's Leben gerufenes Strafverfahren bedarf in der That nur der Jury, um ein Vorbild zu werden. Gerade da, wo die Jury fehlt, iſt es aber nothwendig, ſich mit ihr bekannt zu machen; die Bekanntſchaft führt zur Neigung für dieſelbe. Darum würde es ſehr erſprießlich ſein, wenn die Allgemeine Schwurgerichtszeitung dort Verbreitung fände und die Praktiker ſich mit ihr vertraut machten.

. . . . . Ihr ergebenſter

Trieſt.

---

*) Dies geſchah ſofort, und ſchon das nächſte Heft bringt den bereits eingegangenen Aufſatz.

3) Zu dem im IV. Bd. S. 165 f. mitgetheilten Henke'schen Fall.

Arnsberg, 16. August.

Nach einer zuverlässigen Nachricht können wir die Mittheilung machen, daß die am 18. Nov. v. J. vor dem hiesigen Schwurgericht wegen eines in der sog. Rehde bei Neheim stattgefundenen Raubanfalles zu fünf Jahren Zuchthausstrafe Verurtheilten, Johann Theodor Henke aus der Oelinghauser Haide und der Franz Kalle aus Neheim von Sr. kgl. Hoh. dem Prinz-Regenten nunmehr dahin begnadigt sind, daß denselben die Zuchthausstrafe erlassen ist, die Polizeiaufsicht aber noch fortdauert. Bereits am Tag nach der Verurtheilung hatte der k. Staatsanwalt Plaßmann den Antrag gestellt, die Untersuchung durch Vernehmung mehrer neuen Zeugen wieder aufzunehmen. Dieselbe hat stattgefunden und das Resultat derselben war, daß es sich als höchst zweifelhaft herausstellte, ob Henke und Kalle den Raubanfall begangen haben, daß aber andrerseits die Sache nicht vollständig hat aufgeklärt werden können. Daher mag es gekommen sein, daß der Prinz-Regent nur die Zuchthausstrafe erlassen hat.

---

4) und 5) Weitere Nachricht,

beziehungsweis im Betreff des oben sub 3 erwähnten Henke'schen und des im IV. Band aus Duisburg Seite 286 f. mitgetheilten Windgasse'schen Falls, im nächsten Heft!

Nachricht.

Das im Januarheft, Seite 87 angezeigte Werk:

„Die Grundbegriffe des Criminalrechts für Aerzte",

unter Mitwirkung des Dr. Carl Barth, kgl. Advokat in Augsburg, seiner Vollendung nah und, zur Erzielung einer größeren und allgemeineren praktischen Brauchbarkeit, mit besondrer Rücksichtnahme auf die deutschen Strafgesetzbücher bearbeitet,

erscheint demnächst unter dem Titel:

Die Grundbegriffe des Criminalrechts für Aerzte,

mit Rücksichtnahme auf die deutschen Strafgesetzbücher,

von

C. Barth, W. L. Demme und J. B. Friedreich.

Nürnberg, Verlag der Fr. Korn'schen Buchhandlung.

Die angebliche Gefährlichkeit der Staatsanwaltschaft für die Strafrechtspflege und für die bürgerliche Freiheit.

Vom Gerichtsassessor **Sundalin** in Anclam.

Nicht blos in der juristischen, auch in der Tages-Literatur hat neuerdings das Institut der Staatsanwaltschaft harte Angriffe erfahren. Man findet es theils überflüssig und fordert die Einführung der Privatanklage, theils gefährlich für die Unabhängigkeit der Gerichte, für die Unparteilichkeit der Rechtspflege, für das Recht der Persönlichkeit im Strafverfahren, ja für die bürgerliche Freiheit überhaupt und fordert aus diesem Grund eine Reform vongrundaus. Zwar fehlt es in Deutschland an hinreichenden thatsächlichen Belegen für so schwere Vorwürfe und es ist schwerlich die Meinung und Erfahrung der Nation, vor der eine Vertheidigung nothwendig geworden. Vielmehr haben meist nur theoretische Constructionen aus theoretischen Anschauungen jene Anklage zu Tage gefördert. Aber sie sind um so bedenklicher, je mehr sie mit einer gangbaren Verwirrung der Begriffe über das Wesen und den Zweck des Strafverfahrens und über die durch sie bedingte Form desselben zusammenhängen. Und dies nachzuweisen, ist eine unerläßliche Pflicht geworden, damit auch die gebildeten Nichtjuristen in dem glücklicherweise gewachsenen und verallgemeinerten Interesse für die Rechtspflege nicht irr geleitet, damit nicht in ihrer Meinung Einrichtungen herab- und einer schiefen Beurtheilung ausgesetzt werden, welche mit dem eben erst errungenen segensreichen Fortschritt unsers Strafverfahrens grundsätzlich und nothwendig im innerlichen Zusammenhang stehen. Auf das Verständniß und die Theilnahme aller Vaterlandsfreunde, auf die Beihilfe Aller, die im Staat und seinem Lebensorganismus die Verkörperung des Rechts und der Sittlichkeit erkennen, ihn zu immer lebenskräftigerer Ausprägung fördern wollen, ist in der neuen Gestaltung des Strafverfahrens gerechnet. Wie innig diese mit der Fortentwicklung unsers gesammten Staatslebens zusammenhängt, das bedarf wohl keiner näheren Erörterung. Und so ist es eine allgemein wichtige, gegenwärtig bedeutsame Frage, deren allgemein verständliche kurze Besprechung hier versucht werden soll.

Einfache und unzweifelhafte Grundanschauungen sind es, auf denen die Einfügung der Staatsanwaltschaft in den Organismus des Strafverfahrens beruht.

Der moderne Staat erkennt es für sein Recht und für seine Pflicht, die Strafrechtspflege als eine rein öffentliche Angelegenheit selbst zu übernehmen. Das Verbrechen als Angriff auf die im Gesetz

ausgedrückte rechtliche und ſittliche Ordnung des Gemeinlebens, kann auch nur der Staat,

> weil nur er die Gerechtigkeit ſelbſt in ihrer abſoluten Herrſchermacht der in ſich nichtigen, verbrecheriſchen ſubjectiven Willkühr gegenüber ſtellt, und an ihr das Verbrechen als nichtig erweist,

in dieſem Sinn beſeitigen. Nicht Erſatz der Beſchädigung, nicht Genugthuung für den dem Einzelnen widerrechtlich zugefügten Schaden, ſondern Verwirklichung des Rechts und zugleich Sühne der ſittlichen Schuld, — das ſind die Zwecke der Strafe. Sie aber kann nur der Staat verhängen, weil er, als Verkörperung des Rechts, ſich gegenüber dem Zufall der ſubjectiven Willkühr als das Nothwendige bewähren muß, und weil nur er den Verbrecher rechtlich und ſittlich aus ſeinem innern Widerſpruch — der Schuld — wiederherſtellen kann, indem er gegenüber der Selbſtſucht, welche ſittlichrechtliche Pflichten verletzt, dieſe Pflichten in ihrer Geltung bewährt."

Eine neuere geiſtvolle Darſtellung dieſer Grundgedanken, (Häiſchner, das preuß. Strafrecht. II. Theil. S. 15) vergleicht mit Recht dieſe „Poſition des Rechts" durch die Strafgewalt des Staats dem entſündigenden Werke der göttlichen Vorſehung: „Wie die Sünde des Menſchen die göttliche Weltordnung nicht zu zerſtören vermag, indem auch die ſündige That, deren Zweckbeſtimmung als eine nichtige in ſich zerfällt, der göttlichen Vorſehung als Mittel ihrer Zwecke dienen muß, ſo vermag auch das Verbrechen die Rechtsordnung nicht zu zerſtören, indem die Strafe die verbrecheriſche That der Zweckbeſtimmung und der ganzen Bedeutung, die der Thäter ihr verlieh, entkleidet und ſie als Mittel für die Bethätigung der Gerechtigkeit und unverbrüchlichen rechtlichen Ordnung verwendet."

Dieſe begrifflich und ſittlich reinſte Auffaſſung des Grundgedankens weist den Vertretern des Staats wie dem Beſchuldigten in Wahrheit ihre rechte Stellung und Aufgabe im Strafverfahren an, ſie gibt allein den oberſten Maaßſtab für die Beſtimmung ihrer Rechte und Pflichten. An ihr erweist ſich denn auch die Nichtigkeit jener, leider ſehr verbreiteten, Vorſtellungen, als gebe es „Parteien", „Rollen" im Strafproceß, als könne zwiſchen ihnen rein mechaniſch eine „Waffengleichheit" abgewogen, dem Richter über ihnen eine paſſiv zuwartende (angeblich hierin „unparteiiſche") Stellung angewieſen werden, in der er nur den von den Parteien vorgebrachten Stoff zu behandeln, nur formelles Recht zu finden habe, als ſei der Angeklagte zum Schweigen und Lügen kraft ſeines „Parteirechts" ausdrücklich berechtigt, als ſei die Vertheidigung zu allen Kniffen und Pfiffen eines Parteikampfs (um das „Rechthaben" im gemeinen Sinn des Worts) privilegirt!

So iſt denn auch vielfach gefordert worden, der Staatsanwalt ſolle „als Partei dem Gericht untergeordnet", es ſolle in der Vorbereitung des Hauptverfahrens wie in dieſem ſelbſt jede Ungleichheit zwiſchen ihm und dem Beſchuldigten beſeitigt werden. Ja man hat den Staatsanwalt mit einem einſeitigen Angriff auf den Angeſchuldigten betrauen wollen, mit einer „Vergeltung" des Angriffs, den der Verbrecher auf das Ge-

ſetz gemacht, ſo daß der Staat, aller ſittlichen Zwecke baar, durch ſeinen Anwalt nichts ſuchen würde als — Rache! Zu dem Schauſpiel eines Parteienwettkampfs ſoll das Strafverfahren herabgedrückt, von dem ſittlichen Ernſt ſeines Gegenſtands aber weit abgeführt werden. Da dürfte man ſich nicht wundern, wenn der verſtändige, geſinnungsernſte Mann in unſern Gerichtsſälen weder Verſtändniß noch Theilnahme für die Gerechtigkeitspflege empfinge! Da muß man bewundern, daß die altüberlieferte Tüchtigkeit unſrer Gerichte und das Vertrauen des Volks zu ihnen — zu der Obrigkeit, die Wage und Schwert trägt, die Wage, um Alles auf ſie zu legen und zu wägen was ſie bedarf, um das Schwert mit freiem Auge und ſicherm Arme zu führen — uns noch vor den Folgen dieſer Verflachung ſchützen!

Die volle Wahrheit nach allen Seiten hin muß der Richter haben, um recht zu richten, an's Licht muß er ziehen, was er zur vollen Anſchauung und Ueberzeugung von der Schuld und Strafbarkeit bedarf. „Parteien" mit eignem verfügbaren Recht, die ihm alſo — denn das iſt die nothwendige Conſequenz davon! — den Stoff nach ihrem Belieben geben oder vorenthalten könnten, ſind ſchon aus dieſem Grund im Strafproceß undenkbar.

Der Staatsanwalt iſt nicht Partei, weil er das Intereſſe des Staats an ſeinem Theil vertritt, dieſes Intereſſe aber nichts enthält, was dem Einſeitigen einer Partei auch nur entfernt ähnlich wäre, weil auch er nichts Andres wollen kann, als vollſtändige Aufklärung der Wahrheit, möge ſie Schuld oder Unſchuld darſtellen, und Anwendung des Geſetzes auf das Ergebniß einer eindringenden allſeitigen Erforſchung der Wahrheit.

Der Angeklagte iſt ebenſowenig „Partei", weil auch er, als ſittliches Weſen, in einem Verfahren, das ſittliche Zwecke hat, zu unſittlichen Mitteln wenigſtens nicht berechtigt ſein kann, weil ſein Intereſſe, ſoweit es Anerkennung verdient, nur darauf hinausläuft, daß — Gerechtigkeit geübt, daß ihm kein Unrecht zugefügt, d. h. daß auch die Vertheidigung vollſtändig und frei geführt, daß Alles wohl geprüft und gewürdigt werde, was ſeine Schuld beſeitigt oder mindert, daß kein weiterer Zwang gegen ihn geübt werde als der nach dem allgemeinen hohen Zweck der Strafrechtspflege nothwendige und als nothwendig im Geſetze anerkannte. In dieſen Grenzen ſteht der Angeklagte in einem vollkommen gerechtfertigten Unterwerfungsverhältniß zum Staat und zu Denen, welche den Staat vertreten; er hat als Bürger des Staats die Strafgewalt und ihre geſetzlich normirte Handhabung anzuerkennen. Es iſt recht und in der Ordnung, daß er die ſittliche und intellectuelle Uebermacht derſelben in ihren Organen ſich gegenüber finde, ſoweit er wirklich in feindlichen Gegenſatz zu ihr tritt.

Welchen Sinn kann es nun haben, wenn man die proceſſualiſche Stellung des Staatsanwalts nach der des Angeklagten meſſen, eine äußerliche Gleichheit in den Waffen der proceſſualiſchen Berechtigung der ſog. „Parteien" fordern will? — Sie ſind mit einander ebenſowenig zu vergleichen als etwa der Angeklagte mit dem Richter! Denn auch der

Staatsanwalt iſt, wie dieſer, zu einer antheiligen Vertretung der Staatsintereſſen berufen.

Es kommt darauf an, die Theilung dieſer Vertretung, d. h. die Einrichtung der Staatsanwaltſchaft, aus dem Weſen des Strafverfahrens als etwas grundſätzlich Richtiges und begrifflich Nothwendiges zu erweiſen.

Lediglich in der Organiſation des Verfahrens beruht ihre Nothwendigkeit und Wirkſamkeit. Der Zweck des Strafverfahrens — die Verwirklichung des Rechts von Staatswegen — enthält und umfaßt die, innerlich nicht blos real geſonderten, ſondern im gewiſſen Sinn ſogar einander widerſprechenden, Intereſſen und Aufgaben der Verfolgung und Anklage des Verbrechens einerſeits, der Unterſuchung und Beſtrafung andrerſeits. Dieſe Intereſſen und Aufgaben (des Staats) werden nun, jene dem Staatsanwalt, dieſe dem Richter, übertragen, weil jede klar, ſcharf, energiſch, erfüllt werden muß und dazu einer ſelbſtſtändigen Vertretung bedarf. Es iſt im Grund nichts Andres als die alterprobte, in jedem Gebiet giltige Weisheit, daß eine vernünftige Theilung der Arbeit nach den eine ſelbſtſtändige Darſtellung fordernden Functionen, daß ein lebendiger Organismus in wohlgeordnetem Zuſammenwirken, den Erfolg am Sicherſten verbürgt.

Hält man an dieſer Aufgabe des Staatsanwalts feſt, ſo ergibt ſich folgerecht daß er einen ſelbſtſtändigen wichtigen Theil der Intereſſen und Obliegenheiten, der Rechte und Pflichten des Staats vertritt, deßhalb in ſeinem Gebiet unparteiiſch nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen hat und bei richtiger Erkenntniß ſeiner Aufgabe nicht einmal in ſeiner Stimmung, noch weniger in ſeinen Beſtrebungen parteiiſch werden kann. Daß er nicht blos die einſeitige „Rolle des Anklägers," nicht etwa eine Verpflichtung ausſchließlich die Anklage feſtzuhalten, daß er vielmehr die Pflicht habe von ihr abzuſtehen, ſowie er ſie als unhaltbar erkennt, ja poſitiv für die Ermittlung der Unſchuld nöthigenfalls einzutreten — dies folgt aus dem Begriff der Staatsgerechtigkeit, die er vertritt, von ſelbſt, und wird in der Geſetzgebung Preußens und andrer deutſchen Staaten ausdrücklich anerkannt.

Eine ſo dem Zweck des Strafproceſſes dienende Verfolgung und Anklage des Verbrechens iſt aber nur in den Händen eines öffentlichen Beamten möglich, der nach amtlicher Pflicht und Verantwortlichkeit, nach gleichförmigen Grundſätzen, mit den erforderlichen Machtmitteln und Kenntniſſen handelt. Wie die Strafrechtspflege in allen ihren Stadien Sache des Staats iſt, ſo iſt auch er allein im Beſitz der erforderlichen Mittel der Ausführung, gibt auch er allein die ſichre Bürgſchaft für ihre zweckmäßige, gerechte Handhabung.

Die Anklage durch den von Verbrechen betroffnen Privatmann iſt dem Weſen des modernen Staats zuwider, weil ſie die Verletzung des Privatrechts in den Vordergrund ſtellt, die Verletzung des öffentlichen Rechts, deren Aufhebung Selbſtzweck des Staates iſt, in den Hintergrund; ſie iſt ferner eine höchſt unvollkommene Einrichtung, weil ſie die Vertretung des öffentl. Intereſſes von allen Zufällen und Schwierigkeiten

abhängig macht, die in der Perſon und Lage, in der Geſinnung, Befähigung, in den Mitteln und Intereſſen des Einzelnen liegen können; weil ſie keine Bürgſchaft dafür bietet, daß und wie dem Recht genügt werde; weil ſie der Einwirkung durch Einſchüchterung, Beſtechung und alle möglichen andern unerlaubten Mittel Thür und Thor öffnet.

In England, wo auf poſitiven, geſchichtlichen Gründen beruhend, eine zu weit getriebene Anlehnung des Strafproceſſes an den Civilproceß im Zuſammenhang damit die Privatanklage die Regel bilden ließ, hat man in dieſer bekanntlich bereits jene Uebelſtände ſo lebhaft erkannt, daß das immer allgemeinere Verlangen nach der Einführung eines öffentlichen Anklägers (public prosecutor) ſchon in Geſetzesvorlagen ſich ausgeſprochen hat. — (Vorſchläge von Lord Brougham im Oberhaus im März 1855.) — Hier iſt der gefährlichen Begriffsverwirrung zu erwähnen, welche in neueren Erörterungen über den Strafproceß die mißverſtandene Auffaſſung des ſog. „Anklageprincips“ hervorgerufen hat. Unter demſelben wird, ſoweit der Sprachgebrauch nicht unſicher ſchwankt, im Weſentlichen gerade jene „Verhandlung gleichberechtigter Parteien vor einem unparteiiſchen, auf die Leitung der Verhandlung, auf die Beurtheilung des ihm vorgelegten Stoffs beſchränkten, Richter“ verſtanden, welche angeblich in England ſtattfinden ſoll. Man thut damit dem engliſchen Verfahren ſchweres Unrecht. Denn ein ſo völliges Verkennen der ſittlichen Idee des Staats, ſeiner Pflichten gegenüber dem Verbrechen, ein ſolches Zurückfallen in die antike Welt, in welcher der Staat, zu einem klaren Begriff in dieſer Hinſicht nicht entwickelt, ſich lediglich in ſeinen Bürgern darſtellte, iſt auch in England undenkbar. Die Pflicht der Wahrheitserforſchung, die Idee der Gerechtigkeit wird auch dort erkannt und angewandt, nur in eigenthümlichen Formen, die nur aus engliſchen bürgerlichen Zuſtänden erklärbar ſind. (Von der Vertretung des öffentlichen Intereſſes durch den einzelnen Bürger, welche ſie möglich machen, wird noch ſpäter die Rede ſein.)

Von der Staatsanwaltſchaft, deren begriffliche und geſetzliche Stellung und Aufgabe wir dargeſtellt haben, wird nun vielfach behauptet: „daß ſie durch ihre Uebermacht eine unparteiiſche Rechtspflege unmöglich mache“, weil ihr nämlich „eine obrigkeitliche Gewalt über die Polizei und die Gerichte“ beigelegt ſei, weil ſie, ſowohl in der Vorunterſuchung als im Hauptverfahren, durch dieſe Gewalt, „durch hohe amtliche Stellung und proceſſualiſche Vorrechte über dem Angeſchuldigten ſtehe.“

Was zunächſt die Stellung der Staatsanwaltſchaft zu den Gerichten betrifft, ſo iſt dieſe in den deutſchen Geſetzgebungen freilich ſehr verſchieden geordnet. Nirgends aber iſt die Staatsanwaltſchaft **im Strafverfahren** über die Gerichte geſtellt. Sie wirkt an ihrem Theil bei dem das Urtel begründenden Verfahren mit. Selbſtſtändige Ermittlungen zur Sammlung des Anklageſtoffs, zu welchen der Staatsanwalt die betreffenden Behörden, Polizei und Gerichte insbeſondere, anregt und auffordert, Anträge und Vorträge im Haupt- und Vorverfahren — dies ſind die Functionen des Staatsanwalts. Nicht blos hat er die Leitung der Verhandlung, die allein dem vorſitzenden Richter im

Hauptverfahren gebührt, zu respectiren, sondern er ist jedes Einflusses auf das eigentliche Geschäft der Gerichte, das „Richten", wodurch deren Unabhängigkeit gefährdet werden könnte, beraubt und lediglich zur Anrufung der höheren Instanz gegen Beschlüsse und Urtheile der Gerichte berechtigt, wie es auch der Angeschuldigte ist. Wie eine solche Gefahr aus seiner Stellung zur Polizei erwachsen solle, ist nicht einzusehen. Selbst in den Ländern, wo sie ihm für die Zwecke der Sicherheits- und Entdeckungspolizei unmittelbar untergeordnet ist — in den meisten ist das nicht der Fall — kann der unabhängigen Rechtspflege doch daraus keine Gefahr erwachsen, daß eine amtliche Verbindung zwischen Beiden besteht, die unerläßlich nothwendig bleibt.

Ebenso natürlich und angemessen ist die, der jetzigen Einrichtung zum Vorwurf gemachte, bedingte Heimlichkeit der vorläufigen Ermittelungen durch die Polizei und Staatsanwaltschaft gegenüber dem „Verdächtigen", denn ein „Beschuldigter" in dem Sinn, daß man ihm eine bestimmte Summe von Belastungsmomenten zur Gegenerklärung und Verantwortung vorhalten könnte, ist in vielen Fällen gar nicht von vorn herein vorhanden, sondern erst noch zu finden. Daß nun der Staatsanwalt zu den vorläufigen Ermittelungen des Stoffs, aus dem eine bestimmte Anschuldigung erst gefunden werden soll, den des Verbrechens Verdächtigen hinzu ziehen, ihm das bisher Ermittelte und seine ferneren Pläne mittheilen, daß gar schon hier eine contradictorische Verhandlung mit den beliebten waffengleichen Parteien stattfinden solle, kann Niemand im Ernste fordern, der von der Wirklichkeit des Kampfes der Sicherheitsbehörden mit dem Verbrechen eine Vorstellung hat; Achtung des persönlichen Rechts, richtige Erkenntniß und Begrenzung des über Jedem stehenden Rechts der Gesammtheit, Vorsicht also in der Anwendung des nothwendigen Eingriffs in das Rechtsgebiet der Person, in der Anwendung des Untersuchungszwanges, gesetzliche Bürgschaften gegen Ueberschreitungen dieser Grenzen — das ist Alles, was hier verlangt werden kann. Mit voller Energie und Sicherheit aber muß der Staat durch seine Beamte seine Rechte und Pflichten wahrnehmen können, dazu muß auch in der vorläufigen „Ermittlung der Existenz und Natur eines Verbrechens" jedes gesetzlich erlaubte Mittel angewandt werden und nur eine übertriebene Vorstellung von der persönlichen Freiheit, ein Verkennen der Wahrheit, daß sie durch die Freiheit und Sicherheit des Ganzen bedingt ist, kann der Forderung zum Grunde liegen, daß der Staat schon bei der Aufsuchung eines Verbrechens in einen Parteikampf mit einem ihm gleichberechtigten Einzelnen treten solle. Wollte man hier geltend machen, daß in England eine contradictorische Verhandlung in der Voruntersuchung stattfindet, so würde man vor Allem zu beachten haben, daß sie nur den Schlußpunct des Vorverfahrens bildet und daß sie nebst dem „stonebill" der Anklagejury schwerlich eine bessere Bürgschaft gegen unbegründete Anklagen bildet, als das bei uns angeordnete sorgfältige Verfahren in richterlicher Prüfung und Beschlußnahme über das Ergebniß der Voruntersuchung.

Die Energie wie die Gesetzlichkeit der Voruntersuchung kann nicht besser erreicht und gesichert werden, als indem man sie in die Hand eines

verantwortlichen, durch seine Berufskenntniß und amtliche Stellung hinreichend bevollmächtigten Beamten legt. Eine, durchaus nicht immer überflüssige Ueberwachung der Polizeibehörden, namentlich in ländlichen Bezirken, gibt dieser einheitlichen Leitung des Vorverfahrens in seinem größten Theile einen nicht geringen Werth für den Schutz der persönlichen Freiheit, deren Gefährdung man ihr zuschreiben will.

Seine Stellung ist aber hier ebensowenig als im Hauptverfahren nach einer Vergleichung mit der des Beschuldigten zu bemessen, sondern einfach nach dem Zweck; ihr Maaßstab liegt in der richtigen Abgrenzung des Staatsinteresses bei der Verfolgung und Entdeckung des Verbrechens gegenüber dem Recht der Person auf Freiheit, Ehre und Vermögen.

Und worin besteht denn die vielbeklagte „Ungleichheit der proceſſualiſchen Rechte im Hauptverfahren"? — Daß im Allgemeinen eine Gleichstellung des Angeklagten, der durch richterlichen Beschluß auf Grund „hinreichend belastender" Verdachtsgründe vor das erkennende Gericht gestellt wird, mit den im Strafverfahren thätigen Staatsbeamten keinen Sinn hat, ist oben schon dargethan.

Daß eine mißbräuchliche Geltendmachung seiner amtlichen Stellung, (z. B. Einschüchterung der Vertheidigung, der Zeugen, der Geschwornen) eben — ein Mißbrauch ist, versteht sich von selbst.

Im Einzelnen aber läuft die Ungleichheit der Rechte im Verfahren eigentlich nur darauf hinaus, daß der Staatsanwalt, was er in seiner Function für dienlich erachtet, nach eigenem amtlichen Ermessen thun, mithin Fragen unmittelbar an den Angeklagten und Zeugen richten darf, während für den Angeklagten und seinen Rechtsbeistand eine Erlaubniß und Controle des Vorsitzenden nöthig ist. Zwar hat auch diese Ungleichheit ihren guten Grund darin, daß von der selbstständigen Behörde ein eignes Ermessen zu erwarten, daß sie in ihrer dem Gerichte coordinirten Stellung der Controle unmittelbar nicht zu unterwerfen ist, welche dem Richter über das Verhalten und Verfahren des Angeklagten kraft seines Amts sehr wohl zusteht. Indessen erscheint, — freilich nicht um der Gleichheit willen, — sondern zur bessern Selbstthätigkeit und Unmittelbarkeit der Vertheidigung die Aenderung höchst wünschenswerth, daß nur eine allgemeine Ueberwachung zur Verhütung von Ungehörigkeiten jeder Art dem Richter vorbehalten, unter ihr aber auch die Vertheidigung zur selbstthätigen Vertretung ihrer Interessen bevollmächtigt würde. Die Gefahr, daß die Vertheidigung selbst unwillkührlich, durch die Vermittlung ihrer Anträge und Interessen beschränkt werden könnte, liegt aber nicht in der Stellung der Staatsanwaltschaft; vielmehr hängt ihre Beseitigung zusammen mit der allgemeinen Einführung des Kreuzverhörs, dessen Bedeutung als wahre und vollständige Durchführung einer selbstständigen Interessen-Vertretung in lebendigem Organismus hier nicht erschöpfend besprochen werden kann. Andre specielle proceſſualiſche Rechte, welche im Gange des Verfahrens den Staatsanwalt vor dem Angeklagten begünstigten, gibt es nicht. Worin liegt nun die ungerechte Ungleichheit zwischen Beiden? Und wie soll eine völlige Gleichheit hergestellt werden? Etwa dadurch, daß, (wie ein

Schriftſteller vorſchlägt) der Staat (vertreten durch den Staatsanwalt) als Partei vor — den Staat (vertreten durch den Richter) tritt, um, (der Staat beim Staat!) „Recht zu ſuchen" gegen das Verbrechen? Oder daß der Anwalt des Staatsintereſſes einſeitig für eine Beſtrafung, möge ſie materiell gerecht ſein oder nicht, kämpfte, ihm gegenüber ein „Rechtsanwalt" im Auftrage ſeines Schützlings für eine Freiſprechung, möge ſie gerecht oder ungerecht ſein." Daß alſo der Staat, der Träger der Gerechtigkeit, ſtatt einer gerechten Beurtheilung nur eine Verurtheilung erſtreben ſollte? — Solches Unding möchte der nothwendige Gegenſatz, die nothwendige Conſequenz ſein, wenn man von dem ſittlichen Grundgedanken des Staats in der Geſtaltung des Strafverfahrens abſehen will!

Die richtig verſtandene und richtig angewandte amtliche Stellung der Staatsanwaltſchaft im Strafverfahren hat alſo an ſich nichts Gefährliches für eine unparteiiſche Rechtspflege, iſt vielmehr ein nützliches, ja unentbehrliches Glied in ſeinem Organismus.

Prüfen wir nun die Vorwürfe, welche ihrer jetzigen Geſtaltung häufig daraus gemacht werden,

daß ſie „vom Miniſter abhängig,"

daß ſie „mit der Prätenſion eines Geſetzeswächter-Amts,"

mit der „Ueberhebung über den Richter" ausgeſtattet ſei,

und zwar zunächſt im Gebiete des Strafverfahrens. Von ihrer angeblichen Gefährlichkeit für „ein geſundes Staatsleben überhaupt" ſoll ſchließlich die Rede ſein.

„In ſeiner äußern Exiſtenz wie in ſeiner Amtsführung", wird behauptet, ſei der Staatsanwalt vom Miniſterium abhängig. Denn eine unfreiwillige Verſetzung (d. h. in ein Amt von demſelben Rang und Einkommen), welche der Miniſter, eine Verſetzung in Ruheſtand mit halbem Gehalte, welche der König verfügen kann, ſtelle ihn in eine ſonſt nur „bei den unterſten Subalternbeamten" vorkommende Abhängigkeit in äußrer Beziehung; der Anweiſung des Oberſtaatsanwalts und Juſtizminiſters ſei er untergeben hinſichtlich ſeiner Amtsführung. Dieſe Abhängigkeit, wie man auch über ihr Maaß und ihre geſetzliche Normirung denken mag, iſt an ſich weder etwas „Unerhörtes", noch entbehrt ſie der vernünftigen Begründung.

Vertritt und kennt denn die Regierung nicht das öffentliche Intereſſe, ſoll ſie nicht berechtigt ſein, für Tauglichkeit der Organe zu ſeiner Vertretung zu ſorgen, untaugliche zu entfernen? Ob die Verfolgung geſetzlich ſtrafbarer Handlungen dem öffentlichen Intereſſe im einzelnen Fall nicht entſpreche, ob ſie in einem andern Fall beſonders nothwendig ſei, dieſe Entſcheidung fällt zu einem Theile der Zweckmäßigkeits-Frage mit vollem Recht anheim, ohne daß damit die Gleichheit vor dem Geſetz und ſeine Alleinherrſchaft beleidigt wäre. Wenn dieſe Frage nun in geordnetem Inſtanzenzug der Entſcheidung höherer Behörden unterſtellt wird, ſo rechtfertigt ſich dies theils darin, daß eine wiederholte höhere Prüfung über der perſönlichen Anſicht des einzelnen Beamten

möglich bleiben muß, theils darin, daß das allgemeine Bedürfniß weiterer Kreiſe oder das beſondre ſpecieller Kreiſe leicht über dem Geſichtskreis des einzelnen Beamten liegen, in höherer Stelle aber volle Würdigung finden kann. Gerade dieſe Erwägung, ob und welche Anklage zu erheben ſei, iſt ſo vielfach Sache der perſönlichen Anſicht, daß es ebenſo möglich als wünſchenswerth bleibt, zur Herſtellung einer einheitlichen Praxis die von der höheren Inſtanz anerkannten Rechtsgrundſätze und Anſichten zur gleichförmigen Anwendung zu bringen.

Die Gefahr individueller Willkühr würde grade dann erſt geſchaffen werden, wenn man den bei der Verfolgung eines Verbrechens Intereſſirten wie dem öffentlichen Intereſſe jede Berufung von dem Beſchluß der erſten Inſtanz an eine höhere verweigern wollte.

Die dienſtliche Unterordnung im Amt iſt hier ſo wenig als in andern Gebieten an ſich ein Uebel, vielmehr unvermeidlich und gerechtfertigt.

Zu derſelben ſtehe aber, wird behauptet, die Ausſtattung der Staatsanwaltſchaft mit einem allgemeinen, unklar begrenzten *Wächteramt des Geſetzes* in beſonders unglücklichem Gegenſatz. Die eingebildete Gefahr wird auch hier vor einer eingehenderen Betrachtung der wirklichen Lage der Geſetzgebung verſchwinden.

Einige deutſche Geſetzgebungen, (Hannover, Braunſchweig, Königreich Sachſen) legen der Staatsanwaltſchaft, nach franzöſiſchem Muſter, eine *allgemeine* Aufſicht über die Beobachtung der Geſetze und reglementariſchen Vorſchriften, über die Dienſtführung der Gerichte, Notare und Advokaten, auch über die Strafanſtalten und Gefängniſſe, bei. Dagegen wird ſie weſentlich nur als eine Behörde zur Verfolgung und Anklage des Verbrechens im Strafproceß aufgefaßt, *ohne* Attribute einer ſolchen allgemeinen Oberaufſicht, in den Geſetzgebungen von Preußen, Oeſterreich, von Bayern, Württemberg, Naſſau, Darmſtadt, Baden und den Thüringiſchen Staaten. In jenen Attributen wird nun offenbar eine Function mit dem Beruf der Verfolgung und Anklage vereinigt, welche innerlich mit ihm gar keinen Zuſammenhang hat, wohl aber in dieſer äußern Verbindung ſchädlich wirken kann. Die *ſtrafproceſſualiſche* Thätigkeit des Staatsanwalts muß rein und frei von einem Einfluß bleiben, der im Strafproceß in Wirkung treten könnte, ohne eine ſolche zu verdienen. Das richterliche Urtel kann und ſoll ſich auf *nichts* Andres gründen, als auf die Vorgänge *im* Strafverfahren, die Ergebniſſe der Unterſuchung, rein und ſcharf dargeſtellt, allſeitig gerecht angeſchaut, ſollen die ausſchließliche Grundlage der richterlichen Ueberzeugung ſein. Auch die Thätigkeit des Staatsanwalts in jeder Beziehung darf darum nicht von einem amtlichen Uebergewicht anderweitigen Urſprungs begleitet ſein, welches mit in die Waagſchale fallen könnte. Seitenblicke und Rückſichten auf Nebendinge bringen der Gerechtigkeit des Verfahrens und der objectiven Ruhe des Urtels eine erhebliche Gefahr, welche die Geſetzgebung mindeſtens nicht ſchaffen ſoll.

Die preußiſche Geſetzgebung und die mit ihr übereinſtimmenden beauftragen aber den Staatsanwalt *nur*, über die Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften *im Strafverfahren* zu wachen. Keineswegs gibt

dieſe Vorſchrift ihm die Bedeutung, welche Friedrich der Große mit der Idee ſeines Generalfiscals in's Leben ſetzen wollte, der „bellen" ſollte, wenn er überhaupt eine Ungeſetzlichkeit bei irgend einer Behörde im Staate auffände. Jene Vorſtellung des allgemeinen Wächter-Amts liegt nirgends im preußiſchen Geſetz. (Sie iſt übrigens altfranzöſiſchen Urſprungs und nur aus Zuſtänden des alten Frankreichs zu erklären. Der König ſetzte den unabhängigen, in ihrer Selbſtſtändigkeit ihm unbequemen und fatalen Parlamenten, in ſeinen gens du roi ein Gegengewicht. Es hat ſeine Vorausſetzungen und ſeinen urſprünglichen Sinn verloren, ſeit ein ausgleichendes, auch die Regierung unbedingt verpflichtendes Geſetz herrſcht, und zur Berichtigung von Rechtsirrthümern die Caſſationsinſtanz das regelmäßige Auskunftsmittel geworden iſt.) Auf die gerichtlichen Urtheile erſtreckt ſich weder die Aufſicht der Juſtizverwaltungsbehörden, noch die der Staatsanwaltſchaft.

Man hat ferner eine „Ueberhebung des Staatsanwalts über den Richter" getadelt, in welcher „er ſich höher als dieſer fühle", welche durch „Bevorzugung im Rang, Gehalt und Beförderungen" genährt werde. Die Nachweiſe, daß in Deutſchland Staatsanwälte die ihnen vom Geſetze angewieſene Stellung neben den Gerichten ſo gänzlich verkannt hätten, ſich „über denſelben zu fühlen", Nachweiſe, wie ſie das eigentlich angefangen haben möchten, fehlen freilich auch hier wieder. Wir haben nicht den mindeſten Grund, in den beſtehenden Vorſchriften einen Anlaß zu „Prätenſionen" der Staatsanwaltſchaft gegenüber den Gerichten zu beklagen.

Daß ſie einen höhern Rang als die entſprechende Richterklaſſe haben, iſt eine irrthümliche Behauptung. Daß ſie höheres Gehalt haben, daß ſie vorzugsweiſe befördert werden, namentlich auch zu Directorenſtellen, bedürfte eines auf richtige relative Beachtung der Anciennetätsverhältniſſe, der Größe und Bedeutung der Geſchäftskreiſe u. ſ. w. geſtützten ſtatiſtiſchen Nachweiſes und würde ſich, ſoweit dieſer gelingen ſollte, hinſichtlich der Beförderung ganz natürlich aus dem Umſtand erklären, daß in den Geſchäften der Staatsanwaltſchaft ſich leichter als anderswo Gewandtheit und Energie, die Gabe des mündlichen Vortrags, die Anlage zu ſchnellem Auffaſſen und Wiedergeben bemerkbar machen kann. Es bedarf daher keines Suchens nach einer weitern Auslegung einzelner beſondrer Beförderungen aus der Staatsanwaltſchaft. Eine ſolche iſt aber dahin ohne Weitres gemacht worden, daß mit dem Einſchieben ihrer Beamten, — welche angeblich gefügige Organe der „Regierungspartei" durchſchnittlich werden müſſen, — in höhere Richterſtellen die Unabhängigkeit der Gerichte allmälig untergraben werden ſolle. Dies führt uns ſchließlich zu dem ſchwerſten der Staatsanwalt gemachten Vorwurf:

> daß ſie in ihrer unbedingten Abhängigkeit von der Regierung, durch ihren Einfluß auf die Rechtspflege der bürgerlichen Freiheit, dem geſunden Staatsleben überhaupt gefährlich ſei, insbeſondre durch das ihr beigelegte Monopol der Anklage, welches ſie nach den Anweiſungen der Regierung zu üben habe."

Mit der „Regierung" wird dann als gleichbedeutend „die herrſchende Partei" behandelt; ein „Parteiorgan", (nemlich der Staats-Anwalt) habe alſo das Anklagerecht und damit die Macht, das „Parteibeamtenthum und die herrſchende Partei über die beſtehende Rechtsordnung zu erheben, ihre Gegner außer den Schutz der Geſetze zu ſtellen"; „Strafgeſetze, Preß- und Vereinsgeſetze ſeien dann nur noch für, nicht aber gegen die herrſchende Partei vorhanden" u. ſ. w.

Soll dieſe Schilderung auf preußiſche, auf deutſche vorhandene oder frühere Zuſtände bezogen werden, ſo ſind wir berechtigt, unſre Frage nach Belegen zu wiederholen — nach ſolchen Belegen, die wirklich eine allgemeine Bedeutung haben, einen ſichern Schluß auf planmäßigen Mißbrauch der Juſtiz geſtatten, die nicht blos auf vereinzelte Irrthümer und Fehlgriffe zurückzuführen ſind. Einzelne Erſcheinungen der Art würden z. B. nichts beweiſen in einem Staat, der nach wie vor als Muſter eines Rechtsſtaats gegolten hat, an dem freilich neuerdings ein Organ der Tagespreſſe die überraſchende Entdeckung gemacht hat, daß er der geſetzlichen und Rechts-Ordnung ſeit 10 Jahren entbehre! Und von Deutſchland im Ganzen gilt dasſelbe! Wenden wir uns von dieſen jedenfalls nicht ſehr verbreiteten Auffaſſungen zu der Wirklichkeit, um ihr redlich und ernſt in's Auge zu ſchauen, um vor Allem, weil dies vor Allem wichtig iſt, zu prüfen, wie weit nach Lage unſrer Geſetze und Einrichtungen die Macht und die Mittel der Staatsanwaltſchaft in politiſcher Hinſicht gehn. Denn es handelt ſich ja nur um die Frage, „ob die Staatsanwaltſchaft in ihrer jetzigen Geſtaltung der bürgerlichen Freiheit gefährlich ſei?" —

Die Gerichte dürfen nach Vorſchrift des Geſetzes, abgeſehen von vorläufigen unaufſchiebbaren Maßregeln, nur auf Antrag des Staatsanwalts gegen Verbrechen einſchreiten. Das freie Ermeſſen desſelben entſcheidet allerdings hierüber, und iſt nur beſchränkt durch das Anweiſungsrecht ſeiner Vorgeſetzten. Maaßſtab dieſes Ermeſſens iſt aber das Geſetz; er kann das Einſchreiten nur verweigern, wenn er es für geſetzlich begründet nicht erachtet; er muß einſchreiten, wo er das Geſetz verletzt ſieht. Daß dieſes Ermeſſen bei pflichtvergeſſener Rückſicht auf andre als die einzig ihm gebotene Richtſchnur ſeines amtlichen Handelns gemißbraucht werden kann, iſt nicht zu leugnen. Nur iſt dann der Mißbrauch des Inſtituts, nicht dieſes ſelbſt in ſeiner geſetzlichen Einrichtung, die Urſache des Uebelſtands. Und wie die Möglichkeit eines Mißbrauchs durch veränderte Einrichtungen abſolut verhindert werden ſolle, iſt nicht abzuſehn. Mängel des Geſetzes, welche dieſe Möglichkeit beförderten, ſind nicht vorhanden, wohl aber Strafgeſetze für den Mißbrauch der Amtsgewalt und Disciplinargeſetze für Pflichtverſäumniſſe, und zwar beſonders ſcharfe!

Die Entſcheidung, ob eine Anklage thatſächlich und geſetzlich begründet werden könne oder ob ihre Erhebung ohne Ausſicht auf Erfolg die Würde und Wirkung des Verfahrens in Gefahr bringen werde, liegt aber ſelbſtverſtändlich im Beruf des Staatsanwalts, der den Stoff ſammelt, vorbereitet und kennt! Sie neben ihm auch andern Behörden zu geben, hätte ebenſowenig Sinn als jede Vermengung amtlicher Compe-

tenzen überhaupt. Gegen die Erhebung unbegründeter Anklagen ſichern übrigens die äußerſt ſorgfältigen Vorſchriften der deutſchen Geſetze über ihre Prüfung und Beſtätigung durch richterlichen Beſchluß, ohne den Niemand in Anklageſtand verſetzt werden kann.

Daß nun dieſe in der Entſcheidung über die Verfolgung liegende Macht mit der Abhängigkeit, (nicht von der „Regierung" ſondern) vom Chef der Juſtizverwaltung, dem Juſtizminiſter, zuſammentrifft, ſcheint viel bedenklicher, als es wirklich iſt. Daß das öffentliche Intereſſe hier, als bei einer öffentlichen Angelegenheit, mit vollem Recht in Betracht zu ziehen iſt, wurde ſchon erwähnt. Es liegt z. B. nicht in ihm, völlig unerhebliche, oder neben ſchweren zur Anklage gebrachten unerhebliche, Verbrechen zu verfolgen, wie es denn auch geſetzlich anerkannt iſt, daß die weſentlich nur gegen das Privatrechtsgebiet gerichteten (Ehrverletzungen z. B.) dem Civilproceß zu überlaſſen oder nur auf Antrag des Verletzten, reſp. wenn ein öffentliches Intereſſe concurrirt, im Strafverfahren zu behandeln ſind. Die Strafrechtspflege iſt ein Hebel für das öffentliche Wohl; ſie iſt nicht rein abſtract zu betrachten, ſie dient der praktiſchen Wirklichkeit. Ob ſie im einzelnen Fall ihr dienen werde, vermögen die höchſten Landesbehörden, rein das Wohl des Vaterlandes und ſeine Zwecke im Auge, zunächſt am Beſten zu beurtheilen.

Wo eine politiſche Partei regiert und zum beſchimpften Mittel ihrer Herrſchaft auch die Formen und Inſtitute der Rechtspflege mißbrauchen will, da bedarf es hierzu auch der Staatsanwaltſchaft nicht, da iſt freilich dieſe ebenſo wenig vor dem Mißbrauch ſicher als die Gerichte oder irgend eine andre Behörde, es ſei denn, daß an ihrer geſetzlichen Haltung jeder Verſuch ſcheitere.

Der Grund des Uebels liegt aber dann ſammt der Gefahr nicht in dieſer oder jener Einrichtung, ſondern — in faulen politiſchen Zuſtänden! Die geſetzliche Geſtaltung mit ihrem Mißbrauch zu verwechſeln, auch wenn er in ihr innerlich gar nicht begründet iſt, dieſer Gedankenfehler iſt freilich bei oberflächlichen politiſchen Debatten nur allzu gangbar! Die beſten Einrichtungen ſind aber kein Schutz gegen das Schwanken des Geſetzes, auf deſſen Grund ſie ruhen. Englands freie, ſo hoch geſchätzte, ſo häufig als Muſter geprieſene, Strafproceßformen haben in den Zeiten politiſcher Anarchie von Oben oder Unten her unter Andrem einem Jeffreys keine Schranken geſetzt! —

Das Inſtitut der Staatsanwaltſchaft, wie es ſich in Deutſchland geſtaltet hat, finden wir begrifflich und grundſätzlich gerechtfertigt in dem Weſen und Zweck des Strafverfahrens; es ſteht aber auch in Harmonie mit dem bürgerlichen und Rechts-Leben, wie es in Wahrheit iſt!

Ein durch Jahrhunderte dauernder Verfaſſungskampf mit der Krone um Freiheit des bürgerlichen und Gemeinde-Lebens hat den Bürger des engliſchen Staats zu einer verfaſſungsmäßigen Selbſtregierung, zu einer Selbſtthätigkeit in den Angelegenheiten nicht blos ſeines, ſondern auch des öffentlichen Rechtsgebiets berufen und befähigt, die auch für die ganze Geſtaltung des Strafverfahrens maaßgebend werden mußte. Die Stellung der Jury, die Privatanklage (mit der Bedeutung einer öffent-

lichen), die ſehr ausgebildete Fürſorge für das Recht der Perſönlichkeit gegenüber dem Unterſuchungszwang, die völlige Beſeitigung eines eigentlichen Verhörs, das Zurücktreten des Beamtenthums, das Hervortreten der Privatthätigkeit in der Beſorgung öffentlicher Angelegenheiten überhaupt — ruhen auf dieſer Grundlage und Vorausſetzung, ebenſo aber auch der beſonnene, praktiſche, von einem lebendigen Rechtsbewußtſein getragene Sinn des engliſchen Volks, welcher mehr als die, keineswegs vollkommenen Formen Bewunderung verdient. Daß übrigens dem einzelnen Bürger die Verfolgung des Verbrechens, das ihn ſpeciell betrifft, nicht blos als Recht, ſondern auch als Pflicht (durch Caution, durch Haft, durch Verweigerung der Civilentſchädigungsklage vor ausgemachter Straffrage) übertragen, daß die ſchwierige und koſtſpielige Erfüllung dieſer Pflicht ihm durch Privatvereine zur Verhütung der Verbrechen, zur gegenſeitigen Beſchaffung der Koſten der Verfolgung, erleichtert wird, daß eine Jury Anklage erheben kann, daß die Krone nur bei den gegen das Gemeinweſen direct gerichteten Verbrechen und bei wichtigen im Nothfall die Verfolgung ſelbſt übernimmt, daß eine geringe Anzahl hoch geſtellter, nur durch das Parlament abſetzbarer Richter, im Zuſammenwirken mit Gemeindebeamten, mit einer Anklage- und Urtels-Jury, bei überwiegender Selbſtthätigkeit der Anwälte für die Unterſuchung, das Verfahren weſentlich blos formell, und nur durch Anleitung und Belehrung materiell, leitet — dies Alles iſt auf engliſche Zuſtände begründet, die eben in andern Ländern fehlen!

Den Gegenſatz bietet Frankreichs centraliſirte Regierungsgewalt, die mit einem ſtarkausgebildeten Beamtenthum nach ebenfalls Jahrhunderte langem Kampf mit der ſtarren Unabhängigkeit der Parlamente, die in der Revolutionszeit eingeſchobene Mitwirkung von Geſchwornen im Strafproceß möglichſt herabgedrückt, das Beamtenthum in ihm vielfach auch zu politiſchen und Verwaltungszwecken in den Vordergrund geſtellt hat. Das Wort des Hélie:

> „Le procureur du roi n'est pas l'esclave d'aucun pouvoir; la volonté ministerielle n'a quelque valeur, que lorsqu'elle est conforme à la loi et à l'interêt de la patrie,“

hat ſeine Wirklichkeit in Frankreich's gährenden politiſchen Umwälzungen freilich ſelten gefunden.

Lehrreich und nutzbar, (nur in verſchiedenem Sinn), bleibt die Betrachtung dieſes wie jenes Zuſtands. Aber ein blindes Nachahmen könnte nur zu todtgebornen Experimenten führen, ſolange der Grund und Boden für die Verpflanzung fehlt. Wir haben eine andre Geſchichte und Gegenwart als beide Länder. Zur Regierung ſteht das Volk nicht im Kampf des Mißtrauens, nicht in einem vertragsmäßig abgegrenzten Verhältniß der Rechte und Privilegien, noch in dem der despotiſchen Unterdrückung. Ein in der Achtung und dem Vertrauen ſeiner Mitbürger feſt wurzelnder Richterſtand handhabt das Geſetz, das, bei allen Mängeln, in gewaltig fortſchreitender Entwicklung dem deutſchen Strafrecht den erſten Rang anweiſt. Die neueſte Reform des Strafverfahrens insbeſondre, ſo ſehr ſie unter dem Einfluß ihrer ſtürmiſchen Geburtsſtunde ſteht, iſt von dem deutſchen Richterſtand in einer Weiſe aufgenommen worden, die als

glänzende Probe ſeiner Tüchtigkeit unbeſtritten bewundert wird. Ein Mißbrauch der Juſtiz zur Unterdrückung des Rechts, der Gleichheit Aller vor dem Geſetz, iſt aber nie die Art deutſcher Fürſten geweſen. Das lehrt nicht blos die Mühle von Sansſouci, das lehrt die deutſche Geſchichte durchweg in großen Zügen! Und nur vereinzelte mißlungene Verſuche ſolchen Mißbrauchs können allenfalls angeführt werden; die deutſche Staatsanwaltſchaft, nirgends nach einem franzöſiſchen Muſter eingeführt (wie man ſo oft irrig [?] behaupten hört), hat ſich „als Inſtrument einer herrſchenden Partei“ bisher nirgends hervorgethan, — wir fragen den Leſer, welche Beiſpiele davon ihm bekannt ſind! —; ſie iſt weſentlich nur zur Wahrnehmung der Intereſſen des Staats im Strafproceß durch die Verfolgung und Anklage des Verbrechens berufen, nirgends den Gerichten übergeordnet, nirgends geſetzlich in den Stand geſetzt, die Unabhängigkeit der richtenden Thätigkeit zu gefährden, zu Prätenſionen weder in ihrem, auf das Gebiet des Strafverfahrens eingeſchränkten Wächteramt über die Beobachtung der Geſetze, noch in ihrem Rang und in den ſonſtigen äußern Verhältniſſen ihrer Stellung nirgends herausgefordert; ſie iſt dem Angeſchuldigten gegenüber in allen Punkten nirgends ein parteilicher übermächtiger Feind, ſondern nur ein unparteiiſcher Vertreter des öffentlichen Intereſſes. Dem Geſetz zu dienen, iſt ſie allein angewieſen. Durch ihre Geſtaltung und Aufgabe iſt ſie durchaus darauf angelegt, ſich dem deutſchen Beamtenthum ebenbürtig einzureihen, welches in dem Bewußtſein einer „Behörde“, einer Dienerin des Vaterlandes und Geſetzes, ſich über politiſches Parteiweſen erhebt und durch pflichtmäßiges Selbſtſtändigkeitsgefühl vor entſittlichender augendieneriſcher Unterwürfigkeit auch dann bewahren würde, wenn eine ſolche ihm zugemuthet werden ſollte.

Der fortſchreitenden Beſſerung unſrer Zuſtände, der Befeſtigung und Ausbildung einer verfaſſungsmäßigen bürgerlichen Freiheit, welche nicht in einem Kampf des Mißtrauens zwiſchen Regierung und Volk erobert wird, ſondern in den Herrſchern ihre Führer findet, iſt damit am Schlechteſten gedient, daß man in ſchiefer und unklarer Auffaſſung ihres wahren Weſens, Inſtitute wie das der Staatsanwaltſchaft, und damit einen weſentlichen Factor des eben errungenen, für jene Freiheit unmittelbar wichtigen Strafverfahrens, theils unmöglich zu verhütender Mißbräuche willen verdächtigt, theils nach der Schablone fremder Muſter ohne Prüfung der verſchiedenen Vorausſetzungen obenhin kritiſirt. Es bedarf auch für den Nichtjuriſten klarer Einſicht in ihr Weſen und ihren Zweck, um ihren Werth an ſich und ihre Wirkung in der Gegenwart bei uns zu erkennen. Dazu vor Allem möchten dieſe kurzen Andeutungen beitragen.

Ueber den Einfluß der mildernden Umstände auf die Strafanwendung in Frankreich und Preußen, mit Beziehung auf den Stand der diesfälligen Gesetzgebungsfrage in Bayern.

Vom Geheimen-Rath **Trieſt** in Berlin.

Eine Strafe entſpricht nur dann den Anforderungen der Gerechtigkeit, wenn ſie eine der jedesmaligen Verſchuldung angemeſſene und deshalb *verdiente* iſt. Es gehört nun aber bisher noch zu den unlösbaren Problemen, die geſetzlichen Strafandrohungen mit dieſem Grundſatz der Strafgerechtigkeit in die erforderliche Uebereinſtimmung zu bringen. Die älteren Strafgeſetzbücher, und ſo auch insbeſondere der 20. Titel des 2. Theiles des allg. preuß. Landrechts, der Code pénal vom Jahr 1810 und das bayeriſche Strafgeſetzbuch vom 16. Mai 1813 hielten es, um dieſe Löſung herbeizuführen, für völlig ausreichend, wenn ſie im Allgemeinen die Gründe hervorhoben, aus welchen der Richter befugt ſein ſolle, auf eine *mindere* als die geſetzliche Strafe zu erkennen oder auch dieſe ganz außer Anwendung zu laſſen, im Uebrigen aber nach der Strafbarkeit der vorliegenden verbrecheriſchen Handlung die Strafe innerhalb der Grenzen *zuzumeſſen*, welche ihr das Geſetzbuch, durch die Feſtſtellung eines Straf-Minimums und -Maximums vorgezeichnet habe. In unmittelbare Verbindung hiermit brachte man die Gründe, aus welchen, auch *über* letzteres hinaus, die Strafe ſollte *geſchärft* werden können. In dieſem Stadium befindet ſich, im Weſentlichen, die *bayeriſche* Strafgeſetzgebung noch, wir werden ſehen, an welchen Hinderniſſen die bisherigen Bemühungen, ſie auf der Bahn der Strafgerechtigkeit weiter fortſchreiten zu laſſen, geſcheitert ſind.

*

Die napoleoniſche Strafgeſetzgebung blieb, ſo vortheilhaft auch die Einfachheit ihrer Strafvorſchriften, die Vermeidung aller allgemeinen wiſſenſchaftlichen Regeln und Rechtsbegriffe und ihre gedrängte Kürze, ſie vor jeder ihr vorangegangenen ausgezeichnet haben, doch in den Banden einer craſſen Abſchreckungs-Theorie. Zugleich dazu beſtimmt einer maaßloſen Willkührherrſchaft zum Vorſchub zu dienen, ſchrieb ſie ihre Strafen gleichſam mit Blut, und mußte immer mehr mit dem allgemeinen Rechtsbewußtſein in Widerſpruch treten, je weiter man ſich von den Zeiten der Revolution entfernte, in welcher oft auch das Exorbitanteſte eine gewiſſe Berechtigung erlangt hatte. Die Geſchwornen ſuchten ſich in einzelnen

Fällen einer ſchreienden Unangemeſſenheit der Anwendung der geſetzlichen Strafe, zwar dadurch zu helfen, daß ſie die ganze Anklage verwarfen, und es ſo vorzogen, lieber gar nicht als zu hart zu ſtrafen, oder daß ſie der That den Charakter des „Verbrechens“ (des „crime“) entzogen, und ſo die mildere Strafe des „Vergehens“ (des „délit“) herbeiführten. In ähnlicher Weiſe entzogen oft auch die Anklagekammern den Verbrecher der geſetzlichen Strafe, indem ſie von vornherein die That (den „fait“) „correctionaliſirten“, d. h. ihr die Eigenſchaft eines délit beilegten und ſo den Zuchtpolizeigerichten (den correctionellen Gerichten) zuführten. Was man ſo im Kleinen beſſerte, war jedoch nicht ausreichend, die Mißſtimmung gegen die Härte der Strafgeſetze zu beſchwichtigen. Man ſah ſich ſchon in dem Geſetz vom 25. Juni 1824 genöthigt, den Artikel 463 des code pénal, in welchem es dem Richter geſtattet wurde, in den Fällen, durch die Annahme der circonstances atténuantes die Strafe auch noch unter das Minimum der Geldbuße herabgehen zu laſſen, wo die Gefängnißſtrafe die geſetzliche war, es ſich aber um einen weniger als 25 Franc betragenden Gegenſtand handelte, eine weitere Ausdehnung zu geben. Das gedachte Geſetz ertheilte den Gerichtshöfen die Befugniß, wenn auch nicht bei allen, ſo doch bei den meiſten crimes, das Vorhandenſein mildernder Umſtände, und dann ſtatt der ſchweren Criminalſtrafe eine leichtere oder ſtatt der leichteren eine correctionelle Strafe auszuſprechen.

Der Gebrauch, welchen die Gerichtshöfe von dieſer Befugniß machten, war Anfangs ein mäßiger, ſie ließen $18^{26}/_{31}$, nur durchſchnittlich 249 Angeklagten jährlich mildernde Umſtände zu ſtatten kommen. Das Syſtem der circonstances atténuantes war als ein neues erſt nach und nach zur Geltung gelangendes. Die Juliregierung Frankreichs erkannte die Nothwendigkeit in der Abſchwächung der Härten des code pénal noch weiter zu gehen, und dieſe namentlich auch in die Hände der Geſchwornen zu legen, und es war, wie man aus Berenger Rapport de la Répression pénale (Paris 1855) pag. 29 erfährt, vorzüglich die Abneigung König Ludwig Philipps gegen die Todesſtrafe, welche dazu führte dem Syſtem der circonstances atténuantes die weiteſte Ausdehnung zu geben. Man wollte, wie Berenger bemerkt, d'associer le pays à la abrogation graduelle de la peine capitale en concédant au jury la faculté discretionnaire, de rechercher, soit dans la vie entérieure de l'accusé, soit dans les circonstances du fait à lui imputé, les motifs d'atténuantions susceptibles d'adoucir en sa faveur dans une mesure déterminée les sévérités de la loi.[1])

Aus einer Reviſion des code pénal und des code d'instruction criminelle ging nun das Geſetz vom 28. April 1832 hervor, welches in Betreff des erſteren die größten Härten zu beſeitigen bemüht war. Man entfernte bei der Todesſtrafe wegen parricide das ihrer Vollſtreckung vor-

---

[1]) Mittermaier im Archiv des Criminalrechts von 1857 S. 177 ff.

herrſchende Handabhauen, die Todesſtrafe bei den Münzverbrechen und beim qualifizirten Diebſtahl, die Vermögensconfiscation, die Brandmarkung, der Strafe des carcan und ermäßigte manche geringere im Geſetze angedrohte Strafen. Die weſentlichſte Reform, welche das Geſetz vom 28. April 1832 jedoch in das Leben rief, war die weiteſte Ausdehnung des Syſtems der circonstances atténuantes. Es verordnet der neue Art. 463: les peines prononcées par la loi contre celui ou ceux des accusés reconnus coupables, en faveur de qui le jury aura declaré les circonstances atténuantes seront modifiées ainsi qu'il suit: Wo das Geſetz die Todesſtrafe ausſpricht, hat der Gerichtshof die Strafe der travaux forcés à perpétuité oder die der travaux forcés à temps anzuwenden. Wo die lebenslängliche Zwangsarbeit die geſetzliche Strafe iſt, muß er die zeitliche Zwangsarbeit oder die Strafe der reclusion ausſprechen. Statt der Strafe der déportation tritt die der détention oder die des bannissement ein, ſtatt der travaux forcés à temps, die der reclusion oder des emprissonement nach den Beſtimmungen des Art. 401, ohne daß der Richter ermächtigt wird, in allen Fällen mit der Gefängnißſtrafe unter die Dauer von 2 Jahren herabzugehen. An die Stelle der reclusion, der détention, des bannissement und der dégradation civique, unter der Maaßgabe des Art 401 tritt eine Gefängnißſtrafe, welche nicht überall bis unter 1 Jahr herabgeſetzt werden darf.

Wo der Codo das Maximum einer peine affective verordnet, hat der Gerichtshof das Minimum dieſer Strafe, oder auch die nächſtſtehende gelindere Strafe anzuwenden.

Wir bemerken hierbei, daß die Strafe der travaux forcés à temps und die der détention zwiſchen 5 und 20 Jahren und die der reclusion zwiſchen 5 und 10 Jahren liegen. In gleicher Weiſe dehnt das Geſetz die Befugniß der correctionellen Gerichtshöfe aus, indem es ihnen verſtattet, bei der Annahme mildernder Umſtände, ſelbſt im Rückfall, die Gefängnißſtrafe auch noch unter 6 Tage und die Geldſtrafe unter 16 Frcs. herabzuſetzen, auch die Geldſtrafe der Gefängnißſtrafe zu ſubſtituiren.

Daß die Tragweite dieſes Geſetzes eine außerordentliche ſein mußte, ſtand zu erwarten; welchen Einfluß daſſelbe auf die Anwendung der Todesſtrafe hatte, haben wir im Archiv des Criminalrechts von 1857 Seite 551 ff. näher ausgeführt. Die Zahl der Todesurtheile betrug $18^{26}/_{31}$ durchſchnittlich jährlich 110, $18^{32}/_{54}$ aber 48, hatte ſich mithin um $^{5}/_{8}$ vermindert. Die Zahl der Fälle, in welchen die mildernden Umſtände die geſetzliche Todesſtrafe ausſchloſſen, war in der Wirklichkeit nun aber noch eine bedeutend größere, es müſſen nämlich ihr auch noch alle diejenigen zugerechnet werden, wo die Geſchwornen lieber die Anklage verwarfen, als daß ſie den Richter zu einem Todesurtheil zwangen, oder wo ſie die Anklage ſo modificirten, daß die Lebensſtrafe ausgeſchloſſen blieb, welcher Auswege die Geſchwornen gegenwärtig überhoben ſind.

Was die Criminalſtrafen überhaupt betrifft, ſo begnügen wir uns hier zu bemerken, daß die mildernden Umſtände im Jahre 1853 691 von 1000, 1854 674 von 1000, und 1855 682 von 1000 aller Angeklagten zu ſtatten kamen, die Anwendung der vollen geſetzlichen Strafe mithin

faſt zu einer Ausnahme geworden war,[2]) und daß auch die Zuchtpolizeigerichte nicht difficiler mit der Annahme der circonstances atténuantes waren.

Es unterliegt wohl keinem Bedenken, daß eine Strafgeſetzgebung, welche ſich in einem ſo entſchiedenen Widerſpruch mit dem Rechtsbewußtſein des Volkes befindet, keine eigentliche Lebensfähigkeit hat, und einer Abänderung bedarf. Man überzeugt ſich hiervon noch mehr, wenn man erwägt, daß die Gerichtshöfe, welche das Geſetz nur verpflichtet, wegen angenommener mildernder Umſtände um einen Grad mit der geſetzlichen Strafe herunterzugehen, z. B. 1855, wo von 4857 Verurtheilten dieſe Umſtände 3055 zu ſtatten kamen, 1153mal um 2 Grade die Strafe milderten, 1159mal bei der Milderung um einen Grad blieben, weil ſie nicht weiter mildern durften, und nur 743mal da bei einem Grade ſtehen blieben, wo es ihnen verſtattet geweſen wäre auch um 2 Grade die Strafe herabzuſetzen, und daß mithin angenommen werden muß, daß in der Mehrzahl aller Fälle die Richter auch nicht einmal die der geſetzlichen zunächſt folgende Strafe für die gerechtfertigte hielten.

Das vorſtehende Sachverhältniß liefert den Beweis, daß die Grenzen, innerhalb welcher die Dauer der Criminalſtrafen im Code pénal ſich bewegen dürfen, nicht nur an ſich zu eng ſind, ſondern daß auch das Geſetz ſie in Fällen angedroht hat, in welchen eine ſolche Strafe ſich überhaupt entweder gar nicht rechtfertigen läßt, oder die angedrohte doch im gegebenen Fall mit der Verſchuldung nicht in einem richtigen Verhältniß ſteht, und daß ſich mithin durch die ſ. g. Strafzumeſſung den Mängeln des Code pénal nicht abhelfen läßt. Eben ſo wenig ſind dazu aber auch die Rückſichten geeignet, welche derſelbe bei Beurtheilung der Strafbarkeit nimmt: auf die Jugend des Angeklagten bis zu deſſen 16. Lebensjahr (art. 66 f.), auf den état de démence au temps de l'action (art. 64), auf die Nothwehr (art. 328) und darauf, daß der Angeklagte par une force à laquelle il n'a pu resister (art. 645) zu dem Verbrechen getrieben wurde; auch kennt das franzöſiſche Recht nur die Verjährung bereits erkannter Strafen.

Im genauen Zuſammenhang mit der Geſchichte der Einführung des Syſtems der mildernden Umſtände ſteht die der Geſetzgebung im Betreff der zur Verurtheilung nöthigen Stimmenzahl der Geſchwornen. Von 1808 (dem Publicationsjahr des code d'instruction criminelle) bis zum 21. Mai 1821, in welchem Zeitraum von dem Syſtem der mildernden Umſtände noch nicht die Rede iſt, trat, wenn die Verurtheilung nur mit 7 gegen 5 Stimmen erfolgte, der Gerichtshof in Berathung, die Stimmen der Richter wurden denen der Geſchwornen zugezählt und es entſchied nun die einfache Stimmenmehrheit Aller. Von 1821 bis zum Geſetz vom 4. März 1831, welches die Zahl der Aſſiſenrichter von 5 auf 3 herabſetzte, entſchieden, ſobald die Geſchwornen mit einfacher Stimmenmehrheit

---

[2]) Man vergl. unſere Beiträge zur Criminalſtatiſtik Frankreichs in Schlutter's Jahrbüchern Band III. S. 274 ff. und Band IV. S. 174 ff.

verurtheilten, die Richter allein über die Schuldfrage; auch hier kamen die mildernden Umstände nach dem Gesetz vom 25/6. 1824 nur insowei in Betracht, als über dieselben die Richter ohne Mitwirkung der Geschwornen entschieden. Von 1831 bis zum 28. April 1832 entschied d Zweidrittel-Mehrheit der Geschwornen über die Schuld und der Gerichtshof über die mildernden Umstände. Von 1832 bis zum Gesetz vom 9. Septbr. 1835 entschied die Zweidrittels-Mehrheit der Geschwornen übe die Schuld und die Annahme der mildernden Umstände.

Von 1835 bis zum Decret der provisorischen Regierung vom 6. März 1848 entschied über Schuld und mildernde Umstände die einfache Stimmenmehrheit der Geschwornen, unter erleichterter Verweisung an ein andres Schwurgericht, sofern nur diese Mehrheit vorhanden war. Vom 6. März 1848 bis zum Decret vom 18. October 1848 war die Dreiviertels-Mehrheit sowohl zur Bejahung der Schuldfrage als der Frage nach den mildernden Umständen erforderlich, von da ab bis zum Gesetz vom 9. Juni 1853 aber zur Bejahung der Schuldfrage die Zweidrittels-Mehrheit und zur Annahme der mildernden Umstände nur die einfache Stimmenmehrheit, wogegen vom 9. Juni 1853 bis Jetzt die einfache Stimmenmehrheit ausgereicht hat. Diese Schwankungen der Gesetzgebung hängen einerseits mit den Bestrebungen, die Verurtheilung zu erleichtern, welchen die Regierung, je nachdem sie Machthaberin war und sich den Besitz der Macht dadurch sichern zu müssen glaubte, sich hingab, andrerseits mit der entgegengesetzten Tendenz die Verurtheilung zu erschweren, von welcher die zeitweise dominirende Volkspartei sich leiten ließ, genau zusammen, und sind mithin wesentlich politischer Natur, so daß aus ihnen in keiner Weise auf den Werth oder Unwerth des Instituts der Jury ein Schluß gezogen werden kann.

Wollte man in Frankreich das System der mildernden Umstände ohne Weiteres aufgeben, würde man einen völlig unhaltbaren Zustand herbeiführen, und möglicherweise die Revolution proclamiren. Aber auch selbst, wenn die sorgfältigste Revision des Strafgesetzbuchs vorhergegangen wäre, würde man, auch nicht auf kurze Zeit, sich des wirksamsten Mittels entschlagen können, ungerechten Urtheilen vorzubeugen, welches allein das System der mildernden Umstände darbietet. Einmal in die Erscheinung getreten, kann man desselben nicht wieder entrathen, es huldigt einem Fortschritt auf der Bahn der Gerechtigkeit, und sein Zusammenhang mit dem Institut der Jury stärkt seine Lebenskraft, während es diesem zugleich gesunde Säfte zuführt.

Wir werden später sehen, daß die Begnadigung nicht geeignet ist, das gedachte System zu ersetzen, auch bleibt ihr neben demselben immer noch sattsame Gelegenheit sich zu zeigen.

Wir wenden uns zu Preußen und hier zunächst zu dem 20. Titel des 2. Theiles des allgemeinen Landrechts vom 5. Februar 1794.

Es lag nicht in der Absicht dieses, vorzugsweise aus der Redaction Klein's hervorgegangenen Strafgesetzbuchs, ein neues Recht zu schaffen, vielmehr das in Doctrin und Praxis geltende Recht gereinigt und verbessert zu codificiren. Bei der Behandlung der Mehrzahl der Verbrechen zeigt sich der Einfluß der damaligen milden Praxis, namentlich wurden

die Verbrechen wider das Vermögen: Diebſtahl, Betrug und Fälſchung, überaus gelind beſtraft. Der Todtſchlag wurde zwar mit dem Tod bedroht, es war aber eine Hinterthür geöffnet, durch welche dieſe Strafe umgangen werden konnte. War es wahrſcheinlich, daß doch nicht die Abſicht zu tödten vorhanden geweſen war, ſo reichte eine zehnjährige bis lebenslängliche Freiheitsſtrafe aus. Auch die ſchwere Körperverletzung unterlag nur einer mit zwei Monaten beginnenden, und, ſelbſt im Falle der beabſichtigten und zugefügten Verſtümmelung, bis zu ſechs Jahren anſteigenden Zuchthausſtrafe, welche letztere keineswegs eine jederzeit entehrende Strafe war. Nur gegen die politiſchen Verbrechen wendeten ſich alle Härten der Abſchreckungstheorie! Man findet hier faſt überall die Todesſtrafe. Wo dieſe zur Anwendung kam, begegnet man meiſt Qualificationen der härteſten und ſchrecklichſten Art, welche das Geſetz gar nicht einmal näher bezeichnete; man tödtete mit dem Rade von unten und oben, knipp mit glühenden Zangen, ſchleifte zur Richtſtätte, flocht auf das Rad ꝛc. ꝛc.; wir finden die Strafe des Feuers, des Gaigens und als die leichteſte Todesart die Hinrichtung mit dem Schwert, an deren Stelle 1811 die mit dem Beil trat. In der Wirklichkeit waren alle Qualificationen der Todesſtrafe jedoch nach und nach zu bloßen abſchreckenden Schauſpielen geworden. Der Scharfrichter erhielt den Befehl, auf eine dem Publikum unbemerkbare Art den Verurtheilten zu erdroſſeln, und dann erſt an dem Leichnam die Strafe zu executiren. Die Todesart wurde ſo eine viel leichtere als die in Oeſterreich, Amerika, England, Holland ꝛc. noch beſtehende des Stranges, wo erſt die eigene Schwere vom Körper des Delinquenten ſein allmäliches Abſterben bewirkt, ſofern auch hier nicht eine ähnliche Menſchlichkeit geübt wird, was jedoch namentlich in Amerika und England nicht geſchieht.

Das Geſetz ließ ſehr oft dem Richter die Wahl zwiſchen Gefängniß-, Zuchthaus- und Feſtungsſtrafe, und nimmt bei der letztern auf die Bildung und den Stand des Verbrechers Rückſicht, ſo daß ſie dann zu einem bloßen Stubenarreſt in einer Feſtung wird. Nimmt man die mancherlei Gründe, aus welchen die Strafe gemildert werden konnte, und die ſorgfältigen Anweiſungen zu Abmeſſung der Strafe, vor Allem aber das Beſchränken der Anwendung der ordentlichen Strafe des Geſetzes auf die Fälle des, der damaligen Beweistheorie entſprechenden, vollen Beweiſes, und in deſſen Entſtehung das Platzgreifen einer geringeren „außerordentlichen“ Strafe, welche nie die Todes- oder lebenswierige Freiheitsſtrafe ſein konnte, hinzu, dann erweiſen ſich die Strafen des allgemeinen Landrechts im Ganzen als ſehr gelind.

Das Strafgeſetzbuch vom 14. April 1851 änderte die Lage der Sache weſentlich. Schon die Verordnung vom 3. Januar 1849, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geſchwornen betreffend, hatte die Verurtheilungen ſehr erheblich vermehrt, indem ſie die bis dahin giltigen Beweisregeln aufhob und die Verurtheilung dem Element gewiſſenhafter Ueberzeugung überwieß. So ſtieg allein die Zahl der Züchtlinge, welche zu Ende 1848 in den ſämmtlichen Strafanſtalten 13,844 betragen hatte, bis zu Ende 1851 auf 16,820, alſo um 2976.

Es iſt bekannt, daß die 1826 begonnene Reviſion des Strafgeſetz-

buchs, welche die Entwürfe zu einem solchen aus den Jahren 1827, 1830, 1833, 1836, 1843, 1845, 1847 und 1850 herbeiführte, erst in dem Entwurf von 1850 zum Abschluß gelangte, aus welchen, wenig modifizirt durch die Berathungen beider Kammern, das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 hervorging. Obgleich man anfänglich die deutsche Rechtsanschauung festhielt, machten, nachdem das Justizministerium in die Hände eines rheinischen Juristen 1849 gelegt war, sich doch die Einflüsse des französischen Strafrechts bei der Revision von 1850 in dem Maaß geltend, daß aus ihnen ein Gesetzbuch hervorging, an welchem man zwar die wenigen Vorzüge des Code pénal zu rühmen, aber auch fast alle seine Härten und seine zahllosen Mängel zu tadeln hat, und welches dem deutschen Rechtsbewußtsein keineswegs die erforderliche Rechnung trägt. Schon ist man genöthigt gewesen, in Novellen wenigstens die schreiendsten Härten zu beseitigen und den Anfang zu machen, das Gesetzbuch von den unglücklich hineingemischten französischen Zuthaten zu säubern. Wie heilbringend übrigens ein solches — bis jetzt freilich nur theilweises — Abstreifen französischer Nachahmungen wirkt, ist daraus abzunehmen, daß die Zahl der preußischen Züchtlinge, die Ende 1854 auf 26,825 angestiegen war, nach der Publication der erwähnten Abänderungsgesetze, Ende 1858 sich noch auf 23,705 belief. (Man vergl. betreffenden Orts meine Mittheilung im Aprilheft 1859 [Band IV]: „Die Stärke des Gegendrucks, den die schwurgerichtl. Rechtspflege dem Verbrechen entgegensetzt, statistisch nachgewiesen an den preußischen Schwurgerichtssachen" in Verbindung mit meinem Aufsatz im Augustheft: „Die preußischen Schwurgerichte, insbesondre ihre Competenz, ihre Besetzung und ihr Geschäftsumfang.")

Möge man in Bayern durch die glänzenden Außenseiten des preußischen Strafgesetzbuchs v. 1851 sich nicht zu sehr blenden lassen, und wenigstens überall sorgfältig prüfen, ob die französischen Stoffe in demselben auch nicht giftig und dazu geeignet sind, das deutsche Rechtsgefühl zu zerstören. Wenn man die neueste Auflage des Oppenhoff'schen Commentars zum Strafgesetzbuch, Berlin 1858, *) zur Hand nimmt, wird man es überall gewahren, „welche Kämpfe die deutsche Rechtsanschauung mit dem Franzosenthum zu bestehen hat, und wie wenigstens die Interpretation der ursprünglich französischen Gesetzbestimmungen eine rein deutsche geblieben ist, welche, unbekümmert um die weiteren Schicksale ihres Vorbildes in dessen Heimath, ihren eigenen Weg geht und zu Selbstständigkeit zu gelangen bestrebt ist.

Was man thun mußte, nachdem man sich so tief in die rigueur des Code pénal eingelassen hatte, und was man nur halb that, statt es ganz zu thun, war die Annahme des Systems der mildernden Umstände.

Man glaubte das Ziel einer sicheren Anwendung der Strafgesetze erreichen, und doch den Anforderungen der Strafgerechtigkeit genügen zu können, wenn man nur bei denjenigen strafbaren Handlungen das Vor-

*) Man vergl. meine Beurtheilung desselben in v. Groß „Strafrechtspflege" von 1859, S. 260 ff.

handenſein mildernder Umſtände für ausreichend erachtete, die Verbrechens-Strafe in die des Vergehens zu verwandeln, oder beide Strafen zu ermäßigen, in Betreff welcher das Geſetzbuch ausdrücklich die Annahme mildernder Umſtände zuläſſig erklärt hat. Hierbei verordnete man zugleich im Art. XXIV. des Einführungsgeſetzes:

„Wenn das Geſetz die Erhöhung oder Ermäßigung der Strafe von dem Vorhandenſein erſchwerender oder mildernder Umſtände abhängig macht, ſo muß in Sachen, welche zur Competenz der Schwurgerichtshöfe gehören, auf den Antrag der Staatsanwaltſchaft oder des Angeſchuldigten eine darauf bezügliche Frage der Geſchwornen bei Strafe der Nichtigkeit vorgelegt werden. Eine ſolche Frage kann den Geſchwornen auch von Amtswegen vorgelegt werden.“ Da, nach Art. 92 des Geſetzes vom 3. Mai 1852, welcher lautet:

„Jede dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage kann nur mit Stimmenmehrheit beſchloſſen werden. Im Fall der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günſtigere Meinung den Vorzug,“

auch ſchon die Zahl von 6 Geſchwornen genügt, welche die Annahme der mildernden Umſtände geſtatten, wenn dieſe als vorhanden anzuſehen, ſo iſt hier die preußiſche Geſetzgebung milder als die franzöſiſche, die, wie wir ſahen, jedesmal eine Stimmen-Mehrheit erfordert.

Die Erfahrung hat es nun aber gelehrt, daß man zu ſparſam mit der Zulaſſung mildernder Umſtände geweſen war; die Novellen v. 9. März 1853 und vom 14. April 1856 brachten mehre neue Zulaſſungen, und die nächſtens wieder zu erwartende Novelle, welche bereits durch die Häuſer des Landtages gegangen iſt, wird wiederum dieſen einige neue hinzufügen. So läßt man ſich Schritt für Schritt dem Ziel zutreiben, welches der praktiſche Inſtinct der Franzoſen (um die Fehler und Mängel, Härten und Schroffheiten ihres Code wenigſtens zu mildern) in dem Geſetz vom 28. April 1832 mit Einem Federſtrich erreichte. Man wartet immer ab, bis die Beſchwerden der Gerichte und die Begnadigungsgeſuche die Strafhärten in das grellſte Licht ſtellen, und beſſert dann mühſam im Kleinen nothdürftig aus. — Gegenwärtig ſind mildernde Umſtände zuläſſig:

nach §. 35 bei der ſogenannten „unweſentlichen“ Theilnahme an mit der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausſtrafe bedrohten Verbrechen [2 bis 10jähr. Gefängnißſtrafe]; *)

nach §. 63 bei der Verabredung der Ausführung eines hochverrätheriſchen Unternehmens [für 5jähr. bis lebenslängliche Zuchthausſtrafe, Einſchließung nicht unter 5 J.];

nach §. 66 bei der Vorbereitung eines nicht qualifizirten hochverräther. Unternehmens [für Zuchth. bis zu 5 J., Einſchließung v. 1—5 J.];

nach §. 68 beim Dienen eines Preußen im feindlichen Heer [für Zuchth. v. 3 bis 10 J., Einſchl. v. gleicher Dauer];

---

*) Wir verweiſen auf Band IV. (Maiheft), Seite 390 ff.
Die Redaction.

nach §. 74 bei gegen die Person des Königs verübten Thätlichkeiten [für Z. v. 10 bis 20 J., E. v. gl. Dauer];

nach § 76 bei den der Königin, dem Thronfolger, einem Mitglied des königl. Hauses oder dem Regenten zugefügten Thätlichkeiten [für Z. v. 5 bis 20 J., E. v. 1 bis 10 J.];

nach §. 78 bei der Vornahme feindseliger Handlungen gegen befreundete Staaten [für Z. v. 2—10 J., E. v. 6 Monaten bis 3 J.];

nach §. 102 bei der Beleidigung der Kammern, ihrer Mitglieder, politischer Körperschaften, öffentlicher Behörden, Beamten, Religionsdiener, Mitglieder der bewaffneten Macht, der Geschwornen, Zeugen und Sachverständigen bei Ausübung ihres Berufes ꝛc. [für Gef. v. 1 Woche bis zu 2 J., Geldbuße v. 5—300 Thlr.];

nach §. 156 bei der Verleumdung [für Gef. v. 1 Woche bis 18 Monate, Geldb. v. 5—300 Thlr.];

nach §. 187 bei der einfachen Körperverletzung [für Gef. bis zu 2 J., Geldb. bis zu 300 Thlr.];

nach §. 188 bei der sofortigen Erwiederung leichter körperlicher Verletzungen [eine der Art und dem Maaß nach mildere Strafe oder selbst deren gänzlicher Wegfall];

nach §. 196 beim Raufhandel [für Z. v. 10—20 J., Gef. nicht unter 6 Monaten; für Z. bis zu 15 J., Gef. nicht unter 3 Monaten; für Gef. nicht unter 6 Monaten, eine solche nicht unter 4 Wochen];

nach §. 216 beim einfachen Diebstahl [für Gef. nicht unter 1 Monat, Gef. bis auf 1 Woche];

nach §. 217 beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen [für Gef. nicht unter 3 M., Gef. bis auf 14 Tage];

nach §. 218 beim schweren Diebstahl [für Z. bis zu 10 J., Gef. nicht unter 6 M.];

nach §. 219 beim Diebstahl im zweiten oder weitern Rückfall [für Z. bis zu 15 J., Gef. nicht unter 6 M.; für Z. v. 5—20 J., Z. bis 5 J. oder auch Gef. nicht unter 1 J.];

nach §. 227 bei der Unterschlagung [für Gef. nicht unter 1 M., Gef. bis zu 1 Tag];

nach §§. 237, 238 und 240 bei der Hehlerei, der einfachen und schweren und der im Rückfall begangenen [für Gef. nicht über 1 M., Gef. bis auf 1 W.; für Z. bis zu 10 J., Gef. nicht unter 6 M.; für Z. bis zu 20 J., Z. bis zu 5 J. oder auch Gef. nicht unter 1 J.];

nach §. 242 beim einfachen Betrug [für Gef. nicht unter 1 M. und Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr., Gef. bis zu 1 W. oder Geldbuße von mindestens 50 Thlr.];

nach §§. 250 und 251 bei der Urkundenfälschung, der einfachen und qualificirten [für Z. bis zu 5 J. und Geldbuße bis zu 1000 Thlr., Gef. nicht unter 3 M. und Geldb. nicht unter 5 Thlr.; für Z. bis zu 10 J. und Geldb. bis zu 2000 Thlr., Gef. nicht unter 6 M. und Geldb. nicht unter 10 Thlr.];

nach §§. 259 und 260 bei dem betrügerischen Bankerutt und der Beihilfe zu demselben [für Z. bis zu 15. J., Gef. nicht unter 3 M.; für Z. bis zu 10 J., Gef. nicht unter 3 M.];

nach §. 281 bei der Beschädigung fremder Sachen [für Gef. bis zu 2 J., Geldb. bis zu 50 Thlr.];

nach §. 321 bei verletzter Amtspflicht in Beziehung auf die Ausübung der Strafgewalt [für Z. bis zu 5 J., Gef. bis zu 2 J.]

(In den Fällen der §§. 63, 218, 219, 238, 240 und 251 muß neben der mildern Strafe noch auf die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, in den Fällen der §§. 250, 259 und 260 kann auf dieselbe noch außerdem erkannt werden, so wie auch in Hinsicht auf §. 321 außerdem noch auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, erkannt werden kann. — Man sieht, daß die Strafmilderungen im Allgemeinen weiter gehen als die französischen; nur in den Fällen der §§. 66, 68, 74, 76, 219 und 240 bleibt unter Umständen die That ein „Verbrechen," wogegen sie sonst in die Reihe der „Vergehen" tritt, was in Frankreich [unbedingt] nur dann geschieht, wenn die gesetzliche Strafe die reclusion ist, wenn dies jedoch die travaux forcés à temps sind, nur dann, wenn die Strafe um zwei Grade gemildert wird.)

Man sieht wie groß das Gebiet ist, auf welchem man bis jetzt den mildernden Umständen noch nicht begegnet. Wir finden sie namentlich nicht: bei den Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, beim Widerstand gegen die Staatsgewalt, beim Münzverbrechen und Münzvergehen, beim Meineid, bei der falschen Anschuldigung, bei den Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, bei den Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand, bei keinem Verbrechen gegen die Sittlichkeit, nicht bei den Verletzungen der Ehre, welche nicht durch Verläumdung bewirkt worden, bei dem Duell, bei den Verbrechen und Vergehen wider das Leben, bei den Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit, bei dem Raube und der Erpressung, beim strafbaren Eigennutz, namentlich dem Wucher, bei der Brandstiftung und bei vielen Amtsverbrechen, welche sehr wohl einer mildernden Beurtheilung unterliegen können.

Als Gründe, welche im Allgemeinen die Strafbarkeit ausschließen oder mildern, kennt das Strafgesetzbuch: den Wahnsinn und Blödsinn, die Nothwehr, das jugendliche Alter und die Verjährung, sowie die Ausschließung der freien Willensbestimmung durch Gewalt oder Drohungen. Als Strafschärfungen sind das Zusammentreffen mehrer Verbrechen und der Rückfall ausgezeichnet.

Im Uebrigen bleibt es der Strafzumessung innerhalb der Grenzen, welche man der Strafe gegeben hat, überlassen, den Anforderungen der Strafgerechtigkeit Genüge zu leisten. Wenn man jedoch erwägt, daß die sog. absoluten Strafen: die Todes- und die lebenswierige Zuchshaus-Strafe, mit einer wahren Verschwendung, die erstere in 15 Fällen, die letztere in 7 Fällen, angedroht sind, und hier von einer Abmessung der Strafe nach der jedesmaligen Verschuldung gar nicht Rede ist, die Strafe vielmehr jederzeit nur mit ihrer vollen Schwere oder gar nicht treffen kann, dann gelangt man zu der Ueberzeugung, daß die größere Gerechtigkeit doch in dem französischen Ge-

ſetz vom 28. April 1832 liegt und daß dasſelbe wohl das Richtige getroffen haben möchte. Der Mangel des Principes, welcher darin liegt, daß man bei den mit der härteſten Strafe bedrohten Verbrechen weniger Rückſicht auf die Individualität des Falles genommen hat, als bei den leichteren Straffällen, läßt ſich im Gnadenweg nicht beſeitigen, hier läßt ſich nur ausnahmsweiſe helfen, im Ganzen aber eine fehlerhafte Geſetzgebung nicht corrigiren, zumal der Erfolg eines Begnadigungs-Geſuches ſtets ein rein zufälliger bleibt, da beſtimmte Rechtsnormen für ihn keine Gewähr leiſten.

So weit das Feld auch iſt, auf welchem ſich die Zuchthausſtrafen ausbreiten, da ſie von 2 Jahren bis zu 20 Jahren anſteigen, ſo haben ſie doch alle den dauernden Verluſt der bürgerlichen Ehre miteinander gemein, und es iſt auch das Zuſammentreffen ganz beſonders zu berückſichtigender Milderungsgründe nicht geeignet, die Ehrloſigkeit abzuwenden. Die Einſchließung (der alte Feſtungsarreſt) geht ohne Strafminimum bis zu 20 Jahren, das Gefängniß in der Regel von 24 Stunden bis zu 5 Jahren, und nur in den im Geſetz beſonders bezeichneten Fällen bis zu 10 Jahren. Es mag dies hinreichen, die Nothwendigkeit eines allgemeinen Syſtems der mildernden Umſtände auch für Preußen darzuthun. Was ich früher in einem entgegengeſetzten Sinn (im Archiv des Crim.-Rechts, 1857, S. 559) ausſprach, nehme ich zurück; es ſind 3 Jahre ſeitdem vergangen, in welchen ich vielfach Gelegenheit hatte, mich von der Unzulänglichkeit und Halbheit der in Preußen ergriffenen Maaßregel zu überzeugen. Uebrigens nehme ich noch auf das in dieſer Zeitſchrift Band IV. S. 234 ff. in Betreff der mildernden Umſtände Mitgetheilte ausdrücklich Bezug. Wenn nun von den 3310 im Jahre 1856 wegen des Vorhandenſeins mildernder Umſtände von den Geſchworenen abgegebenen Ausſprüchen 1679 (50%) und von den 1857 abgegebenen 2316 ſolchen Ausſprüchen 1195 (51%) bejahend lauteten, dann liefert dies gewiß einen ſchlagenden Beweis, daß die Geſchwornen keineswegs leichtſinnig bei der Annahme mildernder Umſtände verfahren, vielmehr die Lage des vorliegenden Falles in eine ſtrenge Erwägung ziehen. Dieſe Reſultate führen unwillkührlich dazu, die Beſorgniſſe zu verſcheuchen, mit welchen man ſich quält, daß ein durchgreifendes*) Syſtem der mildernden Umſtände die Strafanwendung abſchwächen, und ſo von nachtheiligen Folgen für die Sicherheit des Rechtszuſtandes ſein werde.

Wo die Geſchwornen überwiegend ſich für die Annahme mildernder Umſtände ausſprechen, da hat das Geſetz wunde Stellen, und da iſt es an der Zeit, dasſelbe mit dem Rechtsbewußtſein des Volks in Einklang zu bringen. Wenn bei der Urkundenfälſchung 1856 in 380 Fällen nur 131mal, oder bei 34% derſelben, und 1857 in 428 Fällen nur 111 mal, oder bei 26% derſelben, die mildernden Umſtände verſagt wurden, dann gewährt dies dafür einen ſichern Beweis, daß das Geſetz ein zu hartes iſt, und der Abänderung bedarf. Wer wollte dies in Abrede ſtellen, wenn er z. B. in compte général de

*) Wir erinnern an Mittermaier's Wort im IV. Bd. (Maih.) S. 381 a. E.

l'administration de la justice criminelle en France von 1854 findet, daß von 159 wegen Kindermords*) Verurtheilten nur 6, daß von 133 wegen Assassinat Verurtheilten nur 38, von 93 wegen incendie d'édifices habités Verurtheilten nur 11 die volle Strafe des Gesetzes traf, bei 82 Fällen die Annahme der circonstances atténuantes hier die Richter aber 55mal die Strafe um zwei Grade herabsetzten! Solchen statistischen Thatsachen gegenüber kann Niemand mehr daran zweifeln, daß das Gesetz einer anderen Fassung bedarf, wenn es den Anforderungen der Strafgerechtigkeit genügen soll.

Wir wenden uns nun nach Bayern. Das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 war auf dem Gebiet der Strafgesetzgebung eine epochemachende Erscheinung. Hervorgegangen zum größten Theil aus der Redaction Feuerbach's, mußte der eminente Geist dieses zu seiner Zeit unstreitig ersten deutschen Criminalisten sich in seinem Gesetzeswerk vielfach abspiegeln. Es lag wohl in den damaligen Zeit-Verhältnissen, daß seine Strafgesetzgebung sich den Einflüssen des Code Napoleon nicht überall zu entziehen vermochte, und daß sich sonach französische Elemente in derselben wiederfinden mußten. So z. B. die den travaux forcés à perpétuité nachgebildete Kettenstrafe mit ihrer Brandmarkung, schwerer Fesselung, dem bürgerlichen Tod ꝛc. ꝛc. Wir finden in ihr mit einem Wort alle Apparate der schroffesten Abschreckungs-Theorie, neben den humansten Bestimmungen einer milden Rechtsanschauung. Namentlich zeigt sich darin die größte Sorgfalt in der Aufstellung von Regeln, nach welchen die Strafe zuzumessen ist. So weit das Gesetz den Grad der Strafe unbestimmt gelassen hat, ist (Art. 90) der Richter befugt und verpflichtet, dem Verbrecher nach den eigenthümlichen, die Strafbarkeit mehrenden oder mindernden Umständen das Maß der Strafe zuzumessen. Die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung an und für sich, und die Größe der Gesetzwidrigkeit des Willens sind hierbei maßgebend. In ersterer Beziehung steigt und fällt die Strafbarkeit nach der Größe der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung und Beschädigung und nach der Ausdehnung der Beschädigung oder Gefahr. (Art. 91.) In letzterer Beziehung steigt die Strafbarkeit mit der Anzahl und Wichtigkeit der Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes, mit der Größe der Hindernisse, welche der Ausführung des Verbrechens entgegenstanden, mit der Geringfügigkeit der Motive zu demselben, mit der vorhandenen Angewöhnung, und mit der Bösartigkeit und Gefährlichkeit der Leidenschaften und Begierden, aus welchen gehandelt wurde (Art. 92). Dagegen mindern die Strafbarkeit: Mangel an Unterricht, Verstandesschwäche, Ueberredung, arglistige Versprechungen, Befehl und Dohung, sofern diese nicht ganz die Strafbarkeit ausschließen, Armuth, Noth, günstige Gelegenheit, welche zur schnellen Ausführung fortriß, entschuldbare Leidenschaft und Gemüthsbewegung, bisheriger guter Lebens-

*) Worunter übrigens das französische Gesetz, das die deutsche Auffassung vom „Kindsmord" nicht kennt, auch Fälle des Verwandten-Mordes begreift.

wandel und das Benehmen nach der That (Art. 93). Mit Bezug hierauf erscheint es relevant, ob der Verbrecher, welcher einen größern Schaden anrichten konnte, sich freiwillig mit der Zufügung eines geringern begnügte, die Folgen des Verbrechens verhinderte, thätige Reue zeigte, sich selbst anzeigte, ein offenes Geständniß alsbald ablegte und noch unbekannte Complicen entdeckte (Art. 94). — Die Erwägung aller dieser Umstände ermächtigen den Richter die Strafe innerhalb ihrer gesetzlichen Grenzen zuzumessen, die gesetzlichen Strafqualificationen eintreten- oder auch diese nachzulassen (Art. 95). Erscheint auch dann noch die Strafe zu hoch, dann kann nur im Gnadenweg geholfen werden (Art. 96).

Man würde gegenwärtig nicht besonders zweifelhaft sein, im Wesentlichen alle diese Bestimmungen als der Doctrin angehörig aus dem Gesetzbuch zu verbannen, wie dies, wie wir sahen, das preußische Strafgesetz that. — Neben obigen Milderungsgründen erscheinen nun aber noch: die Jugend des Verbrechers, dessen Zurechnungsfähigkeit überhaupt erst mit dem 8. Lebensjahr beginnt, das hohe Alter, welches bei der Kettenstrafe von der schweren Arbeit befreit, langwieriger Untersuchungsarrest, bei welchem die Bestimmung (Art. 105) die vollste Anerkennung verdient, daß der länger als zwei Jahre zu Ungebühr erlittene Arrest von der Todesstrafe befreit; ferner der Mangel an Thatbestand und an andern rechtlichen Voraussetzungen zur vollen gesetzlichen Strafe. Dagegen sind als allgemeine Schärfungsgründe die Concurrenz mehrer Verbrechen und der Rückfall hervorgehoben (Art. 97 ff.). — Als Gründe, welche die Strafbarkeit aufheben, bezeichnet das Gesetz den Mangel der Zurechnungsfähigkeit wegen Kindheit, Raserei, Wahnsinn und anderer Gemüthskrankheiten, Blödsinn, Altersschwäche, Taubstummheit, unüberwindliche schuldlose Unwissenheit von der Strafbarkeit der Handlung, unwiderstehliche körperliche Gewalt, Drohung mit gegenwärtiger und unabwendbarer Gefahr für das Leben, Beschluß und Ausführung in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes (unter Umständen: Befehl des Vorgesetzten, Erlaubniß des Beschädigten, wenn die Beschädigung nur das Vermögen betrifft, und keine gemeingefährliche ist); ferner die Nothwehr in bestimmten Grenzen und die Verjährung (Art. 119 ff.).

Auch in Bayern trat schon wenige Jahre nach dem Erscheinen des Strafgesetzbuchs die aus der Fülle gemachter Erfahrungen erwachsene Nothwendigkeit einer Gesetzrevision hervor, welche in den Jahren 1822, 1827, 1831, 1851 und zuletzt 1855 zu besondern Gesetzentwürfen führte, deren Durchführung um so nothwendiger geworden war, als das Strafproceßgesetz vom 14. November 1848 ein mündliches und öffentliches Strafverfahren mit Geschwornen hervorgerufen hatte, welches eine kürzere und präcisere, von wissenschaftlichen Regeln und Rechtsbegriffen befreite, Codification unentbehrlich machte. Der jüngste Entwurf, welcher sich im Allgemeinen zwar den frühern anschließt, hat jedoch vielfach französische Elemente in sich aufgenommen, welche ihm u. A. — theils unmittelbar, theils mittelbar — aus der Berücksichtigung des preußischen Strafgesetzbuchs

zuflossen, da dieses das jüngste und zugleich das erste deutsche Strafgesetzbuch ist, welches mit Rücksicht auf schwurgerichtliche Rechtspflege gegründet wurde.

Nachdem der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten die Berichte über die sämmtlichen Hauptstücke des Entwurfs am 30. März 1857 beendigt hatte, begann am 15. Mai 1857 die Berathung über diese Berichte. Der Vorsitzende Graf v. Hegnenberg-Dux bemerkte hierbei [5]): Bei Abfassung der Referate und in den diesen vorausgegangenen Conferenzen habe man sich bemüht, den Thatbestand der einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen festzustellen und für jedes derselben den Strafrahmen durch Aufstellung der entsprechenden Maxima und Minima geeignet zu beschreiben; je weiter man aber in dieser Arbeit gekommen sei, um so bestimmter sei die Ueberzeugung hervorgetreten, daß damit den Postulaten der Gerechtigkeit noch nicht Genüge gethan werde. Die unendliche Mannichfaltigkeit der Umstände, unter denen strafbare Handlungen begangen werden können, habe schon den Entwurf genöthigt, bei einzelnen Kategorien von Delicten leichtere oder mildere Fälle in der Art zu berücksichtigen, daß dem Richter gestattet werde, unter das Minimum der ordentlichen Strafe herabzugehen, um positive Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Solche Fälle könnten nicht blos bei einzelnen Delicten, sondern bei allen vorkommen. Es frage sich daher darum, ob nicht eine generelle Bestimmung, daß, wenn mildernde Umstände vorhanden, eine geringere als die ordentliche Strafe einzutreten habe, noch aufzunehmen sei. Eine weitere Frage sei dann die, ob das Urtheil, ob solche Umstände vorhanden, da, wo Geschworne über die Schuldfrage zu urtheilen haben, diesen zur Beantwortung zu überlassen oder, als nur die Strafzumessung betreffend, dem Gerichtshof zur Beurtheilung anheim zu geben sei.

Der Vertreter der Staatsregierung Ministerialrath v. Neumayr, hielt es nicht für gerathen, auf den bereits durchberathenen allgemeinen Theil, dessen zweite Lesung ja ohnehin vorbehalten sei, jetzt mit Zusätzen oder Aenderungen zurückzukommen. Der Ausschuß der anderen Kammer habe inzwischen den allgemeinen Theil ebenfalls berathen und so sei zu befürchten, daß eine schwer zu lösende Verwirrung des gegenseitigen Verhältnisses der Berathungen in den beiden Ausschüssen eintreten werde. Abgesehen davon könne die Frage, ob das System der mildernden Umstände in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden solle, erst gelöst werden, wenn man sich bei Durchberathung des speciellen Theiles darüber werde klar geworden sein, ob denn wirklich der im Entwurf aufgestellte Strafrahmen bei allen Reaten für einzelne Fälle ein zu enger sei, so daß man überall eine außerordentliche Strafe zur Ergänzung nöthig habe.

Referent Dr. Weis bemerkte dagegen: Durch einen Beschluß des Ausschusses sei das Princip der geminderten Zurechnung ausgedehnt worden, eben so komme in einer Reihe von Artikeln des speciellen Theiles die Bestimmung vor, daß in leichteren Fällen die Strafe herabgesetzt

---

5) Vergl. „Verhandlungen" ꝛc. Bd. I. S. 157 ff.

werden dürfe. Dies müsse doch etwas Anders sein, als die geminderte Zurechnung. Es würden also hier mildernde Umstände anerkannt, die nicht in geminderter Zurechnung lägen! Nach dem Entwurf scheine es, als solle hierüber der Gerichtshof entscheiden, über die geminderte Zurechnung hätten, nun aber die Geschwornen zu entscheiden. Wie sollte bei solchem Widerspruch die Strafe ausgemessen werden? Das seien Fragen, bei welchen es mancherlei Anstände gebe. Es sei nothwendig, daß die Staatsregierung anerkenne, daß eine geminderte Verschuldung auch ohne geminderte Zurechnung vorliegen könne, daß es auch ohne die im Gesetze speciell aufgezählten Umstände Fälle geben könne, in welchen die Verschuldung des Handelnden geringer sei, als die normale Verschuldung, für welche die ordentliche Strafe angedroht ist. Dies sei keine Frage der Strafausmessung. Diese fasse das Delict im normalen Zustande auf. Unter die Normalstrafe herabzugehen, könne dem Gerichtshof nur dann gestattet werden, wenn gewisse Momente festgestellt seien, an welche das Gesetz eine solche Folge knüpfe. Offenbar habe nur Derjenige hierüber zu entscheiden, welcher über die Verschuldung zu urtheilen habe, und das seien die Geschwornen. Auch über die Stellung der geminderten Zurechnung zu der gemilderten Verschuldung bedürfe es sofortiger Bestimmungen.

Professor Dollmann, als 2. Vertreter der Regierung, bemerkte: Der Entwurf unterscheide spezielle Milderungsgründe, d. h. solche, welche auf speziellen im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Thatsachen beruhen, von den nicht genauer bestimmten allgemein als mildernde Umstände bezeichneten. Die Meinung bezüglich der ersteren wäre allerdings nun die gewesen, daß über dieselben, obschon nach dem Ermessen des Richters, an die Geschwornen besondere Fragen zu stellen seien, mithin also auch wegen geminderter Zurechnung. Ganz anders verhalte es sich mit den mildernden Umständen. Darunter habe man sich nicht eine specielle Thatsache zu denken, sondern die Gesammtwürdigung des Reates nach allen seinen subjectiven und objectiven Seiten, also die Würdigung desselben in Beziehung auf den Dolus eben so gut wie hinsichtlich des Erfolges, des verursachten Schadens, der Gefährlichkeit der Handlung u. s. w. Diese Gesammtwürdigung des Reats scheine nun wesentlich ein Akt der Strafzumessung. Sowie bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Rahmens der Richter die Aufgabe habe, sich ein Bild der Verschuldung zu gestalten und darnach die Strafe zu fixiren, so solle bei einzelnen Delicten dem Richter gestattet sein, wenn sich die concrete Verschuldung außerordentlicher Weise als eine besonders geringe darstelle, unter die gesetzliche Strafe herunter zu gehen. Dieses System, wie es der Entwurf adoptirt habe, laufe nun dem Geiste des Geschwornengerichts keineswegs zuwider. Das ganze Institut der circonstances atténuantes in Frankreich finde seine Erklärung in dem innigen Zusammenhang, in welchem es mit der ganz außerordentlichen Lage des dortigen Strafrechts steht. Man sei in Frankreich längst darüber einig geworden, daß die Bestimmungen des code pénal zu streng seien; da man aber das Gesetzbuch einer durchgreifenden Revision nicht habe unterwerfen wollen oder können, so habe das Gesetz vom 28. April

1832 die mildernden Umstände eingeführt. In diesem Gesetz erkläre sich der Gesetzgeber gewissermassen für insolvent; er sage den Richtern, da er selbst auf legislativem Wege nicht helfen könne, so mögen sie ihrer Seits im einzelnen Fall sich selber helfen und wenn ihnen die gesetzliche Strafe zu hart scheine, in Gottes Namen unter dieselbe heruntergehen. — Dieses System in das beabsichtigte neue Gesetzbuch aufzunehmen, habe die Regierung unmöglich für gerathen halten können. Da es sich um eine ganz neue Gesetzgebung handle, so sei man in der Lage, aus ganzem Holze zu schneiden; man habe nicht nöthig, bei dem beabsichtigten Neubau die Stützen anzubringen, welche anderwärts zur Aufrechthaltung eines alten, den Einsturz drohenden Gebäudes angewendet worden seien.

Soviel Wahres auch anscheinend in dieser Ausführung liegt, so sind wir mit derselben doch in keiner Weise einverstanden. Die Beantwortung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände ist den Geschwornen schlechterdings nicht zu entziehen, sie ist von der Beantwortung der Schuldfrage durchaus unzertrennlich, sie steht und fällt mit derselben. Wie wir vorstehend gesehen haben, haben die französische Strafgesetzgebung, in dem Gesetz vom 28. April 1832, und die preußische, im Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, dies richtig erkannt, indem sie es in die Hände der Geschwornen legten, durch die Bejahung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände ihren Schuldausspruch zu modifiziren und die Tragweite desselben selbst zu bemessen. Die Bejahung dieser Frage unterbreitet dem Richter einen Reat zur Entscheidung, welcher von dem in der Anklage hervorgehobenen wesentlich verschieden ist; es handelt sich nach derselben nicht mehr um das Zumessen einer Strafe innerhalb der Grenzen eines bestimmten Strafrahmens, welches dem Richter nicht zu verschränken ist, es handelt sich vielmehr in den meisten Fällen darum, ob dem Angeklagten die Strafe des Verbrechens mit ihren unvermeidlichen Ehrenfolgen, oder nur die des Vergehens treffen soll, und selbst in den wenigen Fällen, wo z. B. in Preußen, wie wir sahen, auch ungeachtet der Annahme mildernder Umstände die strafbaren Handlungen möglicherweis noch „Verbrechen" bleiben konnten, war die Strafdauer eine so wesentlich verschiedene, daß sie die Grenzen auch des weitesten Strafrahmens überschritt. Wer wollte es in Frankreich noch für möglich halten, daß es lediglich dem richterlichen Ermessen anheim zu geben sei, die Frage nach den circonstances atténuantes zu bejahen oder zu verneinen, und es so allein in seine Macht zu legen, auch in solchen Fällen den Transport nach den tödtenden Sümpfen Guyanas auszusprechen, wo die, nach der Ueberzeugung der Geschwornen, zu bejahende Frage nach den mildernden Umständen, nur das emprissonement oder höchstens die reclusion, als die verdiente Strafe erscheinen läßt!

Mit dem „Schneiden eines Gesetzbuches aus ganzem Holze" ist es eine eigene Sache, wir sehen dies in Preußen. Das Gebäude, welches man erst im Jahre 1851, nach 25jähriger Vorbereitung, aufführte, war schon 1853 nicht mehr in allen seinen Theilen bewohnbar, zeigte 1856 schon recht wesentliche Mängel und erfährt nächstens wieder nicht

unbedeutende Reparaturen. Man ist selbst darüber nicht mehr zweifelhaft, daß es eines Umbaues bedarf, damit die französischen Baumaterialien, welche der deutschen Sitte und Art nicht zusagen, durch andre ersetzt werden. Ueberdies macht die zur immer größern Geltung gelangende Ansicht von dem Hauptzweck der Strafe als eines Besserungs-Mittels, auf welcher die jetzige Einrichtung der Strafanstalten, namentlich derjenigen, in welchen die Isolirhaft zur Anwendung kommt, wesentlich basirt, die Beseitigung solcher Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch nöthig, welche mit diesen Zwecken im grellsten Widerspruch stehen, und von welchen wir hier nur den dauernden Verlust der bürgerlichen Ehre und die Polizeiaufsicht als Strafmittel, die häufige Anwendung der absoluten Strafen und lange dauernder Freiheitsstrafe hervorheben wollen.

Wer vermöchte einem neuen bayerischen Strafgesetzbuch ein anders Geschick vorherzusagen! Auch das allen Anforderungen entsprechendste Gesetzbuch wird täglich um 24 Stunden älter, es geht nicht mit fort, sondern bleibt stehen, während die Zeit mit täglich neuen Anforderungen an das Rechtsleben auftritt und mit Riesenschritten fortschreitet.

Sehr richtig bemerkte in derselben Verhandlung noch Dr. Völk: Nach den Erörterungen der Herrn Regierungskommissäre solle das, was man im Allgemeinen mildernde Umstände heiße, dem richterlichen Ermessen zur Würdigung anheimgegeben werden. Davon solle aber die geminderte Zurechnungsfähigkeit ausgeschieden und die Beurtheilung den Geschwornen anheim gestellt bleiben. Er setze voraus, man werde eine Bestimmung treffen, wonach die Frage, ob geminderte Zurechnung vorhanden sei, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten bei Vermeidung der Nichtigkeit an die Geschwornen gebracht werden müsse, wie dieß auch der Art. 24 des preußischen Einführungsgesetzes analog vorschreibe, weil man nur dann in Wahrheit sagen könne, daß man diese Frage der Beurtheilung der Geschwornen vollständig hingegeben habe. Geschehe aber dies, so komme weiter zu erwägen, daß sich eine bestimmte Grenze zwischen der geminderten Zurechnung insonderheit und dem Complex der mildernden Thatumstände überhaupt nicht allein nicht leicht, sondern wohl gar nicht ziehen lasse und daß, wenn die Scheidung auch von dem Gesetzgeber als möglich gedacht werde, doch jedenfalls die Geschwornen sie nicht vornehmen würden. Diese würden vielmehr voraussichtlich die geminderte Zurechnung zum mildernden Umstand überhaupt generalisiren und sie überall da annehmen, wo ihnen der Fall unter den gegebenen Umständen als ein leichterer erscheine. Es sei daher besser, gleich ein System zu befolgen, welches ohne Umwege zu demselben Resultat führt.

Man wird nicht lange zweifelhaft sein, dieser Ansicht beizupflichten, wenn man die vorstehend aufgezählten Momente der größern oder geringern Strafbarkeit, welche das Gesetzbuch von 1813 hervorhebt, in dem Sinn einer Prüfung unterwirft, welche derselben denn eigentlich in das Gebiet der erschwerenden und mildernden Umstände, oder in das der geminderten Zurechnung fallen, und man wird dann zu dem Resultat

gelangen, daß es nur von der Beſchaffenheit des jedesmal eben vorliegenden Falles abhängig zu machen ſein werde, ſie dort oder hier unterzubringen, oder als beiden angehörig zu betrachten. Nach unſrer Anſicht hat die ganze Theorie von der geminderten Zurechnung eigentlich keine praktiſche Bedeutung.

Wer mit geminderter Zurechnung handelt, bleibt immer zurechnungsfähig, und es ſind nur mildernde Umſtände, welche ihn vor der ganzen Schwere des Geſetzes bewahren. Völlig einverſtanden ſind wir damit, was bei dieſer Gelegenheit Dr. Weis bemerkt, daß die Geſetzgebung vor Allem eine wahre ſein müſſe, damit auch die Rechtspflege wahr werde. Deshalb ſolle man der Wahrheit die Ehre geben, und ſtatt von einzelnen Arten mildernder Umſtände, von geminderter Zurechnung u. dgl. zu ſprechen, die Sache beim richtigen Namen nennen, die mildernden Umſtände in das Geſetz ſtellen und alle Einzelnheiten ſtreichen.

Wir müſſen hier noch einer ſpätern Entgegnung Seiten des Miniſterialraths v. Neumayr gedenken. Derſelbe bemerkt: Von den Vertheidigern des Syſtems der mildernden Umſtände werde großen Theils nur der praktiſche Standpunkt der Frage: die Zweckmäßigkeit hervorgehoben. Man werde ſich aber vor Allem klar machen müſſen, ob prinzipiell jenes Syſtem gerechtfertigt ſei. Die Staatsregierung glaube dieſe Frage mit Entſchiedenheit verneinen zu müſſen und in dieſer Ueberzeugung beruhe der Hauptgrund, warum ſie gegen das Syſtem der mildernden Umſtände ſich ausſpreche. Sie glaube, daß durch dieſes Syſtem der Fundamentalſatz des Strafprozeſſes, auf welchem allein die richtige Competenzausſcheidung zwiſchen Geſchwornen und Richtern beruhe, erſchüttert und theilweiſe aufgehoben werde, nämlich der Satz, daß die Geſchwornen über die Thatfrage und nur über dieſe zu urtheilen haben, der Richter aber über die Frage der Geſetzesanwendung und Alles, was damit zuſammenhängt. Durch das Syſtem der mildernden Umſtände werde unläugbar eine Function, die ganz unzweifelhaft der Geſetzesanwendung und ſomit der richterlichen Sphäre angehöre, nämlich die Function der Strafzumeſſung, wenigſtens zum großen Theile den Geſchwornen übertragen.

Der Referent Dr. Weis ſtellt dieſer Behauptung die unbedenklich für richtig zu haltende Bemerkung entgegen: Man nenne den Geſchwornen häufig den Richter der That. Allein dieſer Ausdruck führe zu manchen Mißverſtändniſſen. Die That ſei nicht in blos phyſiſchem Sinn zu nehmen, ſondern nach ihren zwei Richtungen zu betrachten. Der Ausdruck „That“ ſei gleichbedeutend mit Handlung, worunter man nicht blos die äußere Erſcheinung, ſondern dieſelbe im Zuſammenhang mit dem Willen des Urhebers zu verſtehen habe. Aufgabe des Geſchwornen ſei deßhalb nicht blos feſtzuſtellen, daß der Angeklagte das und das gethan habe, ſondern ſich auch über die Schuld desſelben auszuſprechen; Aufgabe des Richters dagegen ſei lediglich, das Strafgeſetz auf die durch die Geſchwornen nach allen Seiten feſtgeſtellte Verſchuldung anzuwenden. Daß dies die Aufgabe der Geſchwornen ſei, dürfte nie aus dem Auge verloren werden.

Nachdem Dr. Weis noch seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen hatte, daß es bei der Zurechnung kein Mittelding gebe, daß jeder Mensch entweder zurechnungsfähig sei oder nicht, gelangt auch er im Wesentlichen dahin, daß wenn man auch sich den Ansichten des Gesetzbuchs über die geminderte Zurechnung anschließe, man doch daneben nicht das System der mildernden Umstände entbehren könne, da der Grund der geringern Verschuldung auch in andern Verhältnissen liegen könne, welche der concrete Fall darbiete und welche in kein Gesetzbuch erschöpfend aufgenommen werden könnten. Es sei offenbar irrig anzunehmen, daß die Frage nach den mildernden Umständen in das Gebiet der Strafzumessung falle und so zur Competenz des Gerichtes gehöre. Indem das Gesetz eine Handlung mit einer bestimmten Strafe bedrohe, spreche es aus, daß Derjenige, welcher diese Handlung unter den gewöhnlichen Verhältnissen begehe, diese Strafe verdient habe. Aufgabe der Strafzumessung sei nur, die Strafe zwischen dem festgesetzten ordentlichen Minimum und Maximum zu bestimmen. Wenn das Gesetz aber für leichtere Fälle eine andere, nämlich eine unter das Minimum der ordentlichen Strafe herabsinkende Strafe androhe, so erkläre es damit, daß die Handlung auch unter andern Verhältnissen begangen werden könne als jene sind, die als die gewöhnlichen angenommen werden, daß also deßhalb in einem concreten Fall ein geringerer Grad der Verschuldung bestehen könne. Die Entscheidung der Frage, ob dieser Ausnahmszustand vorhanden sei, betreffe mithin nicht das Gebiet der Strafzumessung, sondern das der Schuld-Frage. *) Uebertrage man ihre Entscheidung dem Gerichtshof, so weise man ihm etwas zu, was ihm nach dem Geist des Instituts durchaus nicht gebühre. Man mache ihn bei einem vor die Geschwornen gehörigen Verbrechensfall zum Richter über einen Theil der Verschuldung.

Wir haben oben bei Preußen gesehen, daß das Vorhandensein mildernder Umstände die That fast immer der Reihe der „Verbrechen" entzieht und in die der „Vergehen" stellt, daß die That mithin nach der Bejahung der Frage nach den mildernden Umständen ihren Charakter oft wesentlich verändert. Welche That ist nun die, welcher die Geschwornen den Angeklagten für schuldig erachtet haben — ist es die, welche die ganze Schwere einer ehrlos machenden Strafe trifft, oder die, welche nur eine Vergehensstrafe nach sich zieht? Hierüber zu entscheiden ist recht eigentlich die Sache der Geschwornen! Die mildernden Umstände gehören so wesentlich zum Thatbestand des Verbrechens, daß es an der gehörigen Feststellung desselben fehlt, wo es unentschieden blieb, ob sie als vorhanden anzunehmen sind oder nicht.

Dr. Weis bemerkte ferner: Man habe gesagt, durch das System der mildernden Umstände werde das Begnadigungs-Recht den

*) Wir erinnern an von Tippelskirch's Bemerkung über die Bedeutung der Schuld-Frage im III. Bd. S. 301 a. E. u. ff. Die Red.

Geſchwornen theilweiſe überlaſſen. Wäre dies der Fall, ſo würde er ſich mit aller Entſchiedenheit gegen dieſes Syſtem ausſprechen; denn bei unſerer Staatsverfaſſung könne und dürfe das Begnadigungsrecht nur dem Staatsoberhaupt zuſtehen. Allein es ſei klar, daß hierbei von einer Uebertragung des Begnadigungsrechts an die Geſchwornen keine Rede ſein könne! Die Geſchwornen ſeien geſetzlich berufen, die Verſchuldung der vor ſie gebrachten Angeklagten feſtzuſtellen. Indem ſie nun in einem einzelnen Fall ausſprächen, daß mildernde Umſtände zu Gunſten des Angeklagten beſtünden, d. h. daß deſſen Verſchuldung geringer ſei, als ſie für die gewöhnlichen Fälle angenommen worden, erfüllten ſie nur ihre geſetzliche Miſſion und übten ebenſowenig Gnade, als wenn ſie einen andern Angeklagten für nicht ſchuldig erklärten, alſo bezüglich ſeiner ausſprächen, daß gar keine Verſchuldung beſtehe. Uebrigens wolle ja der Entwurf die Gerichte entſcheiden laſſen, ob ein Fall zu den leichtern gehöre. Werde damit Gnade geübt, ſo dürfe dieſes Recht auch den Gerichten nicht eingeräumt werden.

Es läßt ſich den vorſtehenden ſo treffenden Bemerkungen in der That nichts hinzufügen.

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß in Frankreich, ſeitdem das Geſetz vom 28. April 1832 in Wirkſamkeit iſt, ſich der Gegendruck, den die Rechtspflege auf das Verbrechen übt, bedeutend vermehrt hat. Es haben ſich unter der Herrſchaft dieſes Geſetzes die Fälle, in welchen die Klage verworfen wurde, um 61 von 1000, die, in welchen die That zum délit wurde, um 119 von 1000 vermindert, dagegen aber die, in welchen dieſelbe einen criminellen Charakter behielt, um 180 geſteigert. Die Anwendung der Criminalſtrafen war mithin um 18% häufiger geworden; ein Reſultat, welches gewiß nicht geeignet iſt, auf eine Schmälerung des Begnadigungsrechts durch das Syſtem der circonstances atténuantes ſchließen zu laſſen!

Wir können nicht umhin noch eine Bemerkung des Frhrn. von Lerchenfeld hinzuzufügen, welche den Standpunct der Geſchwornen zu den mildernden Umſtänden ſehr richtig auffaßt. Er ſagt: es ſei ſchon von Einzelnen die Theorie aufgeſtellt worden, daß eigentlich der Geſchworne blos über das materielle Factum zu entſcheiden habe; er habe blos zu ſagen, der X habe den Y erſchlagen, das Uebrige finde dann der Richter ſchon. Allein ſeit die Competenz der Geſchwornen beſtehe, ſei der Begriff der Thatfrage von Denen, welche das Inſtitut der Geſchwornen in der Wirklichkeit geſehen haben, nie in ſolcher Weiſe definirt worden. Wo es einmal wirkſam geworden ſei, habe man ſogleich gefühlt, daß der Geſchworne auch den Zuſammenhang der Perſon mit dem Factum in ſeinem ganzen Umfang auffaſſen müſſe; daß er auch den Grad der moraliſchen Freiheit des verbrecheriſchen Willens, mit welchem der Thäter die That begangen habe, berückſichtigen, alſo nicht blos das materielle, ſondern auch das moraliſche Factum beurtheilen müſſe. Wenn Das der Fall ſei, und das habe die Geſetzgebung — wie ſie jetzt beſtehe — durch und durch anerkannt, wenn die geminderte Zurechnungsfähigkeit nichts anders

sei," als ein Theil der mildernden Umstände, dann könne man unmöglich die Consequenz verlassen, indem man die Frage der mildernden Umstände als eine Frage der bloßen Strafzumessung betrachte.

Auch mir hat als Assisenpräsident nie eine andre Ansicht vorgeschwebt, nie habe ich mir als möglich gedacht daß man die Schuld-Frage beantworten könne ohne auch die Verschuldung zu prüfen und den Grad derselben zu beachten.

Der Ausschuß gelangte mit allen Stimmen gegen eine zu dem Beschluß, daß bei der zweiten Lesung des allgemeinen Theiles des Gesetzbuches in diesem eine generelle Bestimmung, wodurch für den Fall des Vorhandenseins mildernder Umstände eine außerordentliche Strafe festgesetzt werde, aufzunehmen und dagegen die besondern Strafbestimmungen für den Fall der geminderten Zurechnung und des Excesses der Nothwehr zu beseitigen seien.

In der Sitzung vom 25. Mai 1857 machte Dr. Weis seine Vorschläge über die detaillirte Durchführung des Systems der mildernden Umstände, und beantragte die Aufnahme folgender Artikel in das Gesetzbuch:

1) „In den unter Zuziehung von Geschwornen abzuurtheilenden Sachen muß, wenn es der Staatsanwalt, der Angeklagte oder dessen Vertheidiger verlangt, bei Strafe der Nichtigkeit an die Geschwornen die Frage gestellt werden, ob Umstände vorhanden seien, welche die Schuld des Angeklagten mildern.

Der Präsident des Schwurgerichtshofs kann den Geschwornen diese Frage auch von Amtswegen vorlegen."

2) „Wird die im vorhergehenden Artikel erwähnte Frage von den Geschwornen bejaht oder nimmt in einem Falle, der ohne Zuziehung von Geschwornen abzuurtheilen ist, das Gericht an, daß Umstände vorhanden sind, welche die Schuld des Angeschuldigten mildern, so ist die im Gesetze angedrohte ordentliche Strafe in nachstehender Weise herabzusetzen:

1) Ist die ordentliche Strafe die Todesstrafe, so tritt Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren;
2) ist dieselbe lebenslängliches Zuchthaus, so tritt Zuchthausstrafe von acht bis zwanzig Jahren ein;
3) ist die Handlung mit Zuchthausstrafe in der Art bedroht, daß entweder auf lebenslängliches oder auf zeitliches Zuchthaus erkannt werden kann, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen;
4) ist die ordentliche Strafe zeitliches Zuchthaus, so ist in Fällen, wo das höchste Maß der ordentlichen Strafe zehn Jahre nicht übersteigt, auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren, in den übrigen Fällen auf Gefängniß nicht unter drei Jahren oder auf Zuchthaus von fünf Jahren zu erkennen;
5) bei Vergehen darf nur bis zu einem Viertheile des höchsten Maßes der ordentlichen Strafe hinauf-, es kann aber bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes derselben und bei Geldstrafe, deren niedrigstes Maß 25 fl. nicht übersteigt, bis zu

30 kr. herabgegangen werden; wäre hiernach auf eine Gefängnißstrafe unter drei Monaten oder auf Arreststrafe zu erkennen, so kann statt dieser Strafen auf bloße Geldstrafe erkannt werden, und zwar im ersten Fall von 25—150 fl., im zweiten bis zu 20 fl.;

6) bei Uebertretungen ist, wenn die ordentliche Strafe in Arrest- oder in Arrest- und Geldstrafe besteht, auf Arrest bis zu sechs Tagen oder auf Geldstrafe bis zu 20 fl., wenn die ordentliche Strafe nur in Geldstrafe besteht, auf Geldstrafe bis zu 20 fl. zu erkennen."

„Erfolgt die Verurtheilung wegen Versuchs oder Theilnahme, so ist die auf die vollendete, beziehungsweis auf die Haupt-That gesetzte Strafe zu Grund zu legen. Die Gerichte sind jedoch ermächtigt ꝛc. ꝛc."

Es folgen nun die einzelnen Fälle, in welchen beziehungsweis auf 10, 5 und 3 Jahre Zuchthaus bis auf 1 Jahr Gefängniß und bis auf ein Sechstel des niedrigsten Strafmaßes herabgegangen werden kann.

Man sieht daß beim 1. Art. der Art. XXIV. des preußischen Einführungsgesetzes, beim andern aber der Art. 463 des code pénal dem Dr. Weis vorgeschwebt haben. Die weitere Begründung dieser Fassung seines Gesetzvorschlags gehört, den Zweck gegenwärtigen Aufsatzes im Auge, nicht hierher, wohl aber die sofortige Entgegnung des Ministerialraths Neumayr.

Er wolle, sagte er, gleich damit anfangen, den Standpunct der Regierung in dieser Frage noch einmal bestimmt anzugeben. Man wisse, daß die Staatsregierung sich entschieden gegen das System der mildernden Umstände ausgesprochen habe, und sie sei noch jetzt dieser Ansicht. Nicht minder sei bekannt, daß jenes System auch im Ausschusse der andern Kammer mit allen Stimmen gegen eine verworfen worden sei. Der Ausschuß sei also durch seinen Beschluß auf Annahme des fraglichen Systems in Widerspruch getreten sowohl mit der Ansicht der Staatsregierung als mit der Ansicht des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe. Er könne nicht bergen, daß bei diesen Verhältnissen seiner Ansicht nach das Zustandekommen des Gesetzbuches überhaupt durch das Beharren auf jenem Beschlusse, wenn auch nicht geradezu unmöglich gemacht, — (das zu erklären sei er zur Zeit nicht ermächtigt), — so doch jedenfalls bedeutend erschwert werde.

Ungeachtet dieser Erklärung beharrte der Ausschuß bei seinem Beschluß, die auch den bayerischen Geschwornen zu vindizirende, dem Wesen schwurgerichtlicher Institutionen entsprechende Befugniß, dem Angeklagten, in dazu angethanen Fällen, zur Förderung einer verständigen und gerechten Rechtspflege mildernde Umstände beim Ausspruch auf Schuldig bewilligen zu dürfen, in das neue Gesetzbuch aufzunehmen. Auch motivirte Dr. Weis in einem zu beachten gewesenen Vortrag vom 2. Juni 1857 seinen Gesetzvorschlag.

Erst nachdem man „die erste Lesung" des speciellen Theils des Entwurfs zu Ende gebracht hatte, begann am 31. Juli 1857 die

Berathung des Weis'schen Gesetzvorschlags. Der damalige Staatsminister der Justiz v. Ringelmann nahm an derselben Theil und in nachstehender Weise Gelegenheit, sich

(vom specifischen Standpunct seiner Anschauung des schwurgerichtlichen Rechtsgangs, in Verkennung der im Wesen desselben begründeten Forderungen und der aus der Gewährung dieser dann hervorgehenden Garantieen für den Zweck der Rechtspflege)

über das System der mildernden Umstände vernehmen zu lassen: Er habe im Ausschuß der Kammer der Reichsräthe bereits am 4. Mai sich im Namen der Regierung gegen das System der mildernden Umstände ausgesprochen und es sei darauf auch in umgekehrter Weise gegenüber dem hier gefaßten Beschluß der gesammte Ausschuß gegen eine einzige Stimme dahin einig geworden, daß von jenem System in dem neuen Gesetzbuch Umgang zu nehmen sei. Es liege also zur Zeit schon die Ansicht der Regierung, welche die mildernden Umstände nicht wolle, und die Aeußerung des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe vor, auch dahin gehend, daß dieses System nicht angenommen werden solle. Aus dieser Erwägung schon halte er es für wünschenswerth, daß der hohe Ausschuß sich entschließen möchte, von dem Beschluß vom 15. Mai abzugehen und von der Formulirung der darauf bezüglichen Artikel Umgang zu nehmen. Er glaube, es würde dadurch eine Reihe von Arbeiten erspart sein. Es schienen ihm hier ohnehin noch mehre Schwierigkeiten aufzutauchen. Die einzelnen bereits beschlossenen Artikel seien nicht so leicht zu ändern, wie es auf den ersten Blick hin den Anschein haben möchte; man kehre da nur wieder in vestigia sua zurück und müsse die Arbeit immer wieder von vorn anfangen. Die Ansicht der Regierung über den Grundsatz der mildernden Umstände sei auch längst bekannt. Es sei hier keine neue Anschauung, die erst in der Sitzung vom 4. Mai hervorgetreten. Als im Jahr 1848 das Strafverfahren geändert worden, sei die Frage der circonstances atténuantes der Regierung nicht entgangen, wie aus den Motiven hervorgehe, wo es deutlich heiße, man wolle damit vorerst noch zuwarten und die Frage bei der künftigen Vorlage des Gesetzbuchs zur Würdigung ziehen. Man habe damals in einem Spezialgesetz nur die geminderte Zurechnungsfähigkeit in einem einzigen Artikel als mildernden Umstand anerkannt und erklärt, daß die Frage darüber den Geschwornen zur Beurtheilung zukomme. — Im Jahr 1850 sei allerdings das Princip der mildernden Umstände bei den Preßvergehen angenommen worden und zwar in der Weise, daß die Frage nach ihnen bei Strafe der Nullität gestellt werden müsse. Die Regierung sei nicht gewillt, dieses System in noch weiterer Weise auszudehnen. Er halte diese Frage für eine der Klippen, an welchen das Zustandekommen des Strafgesetzbuches scheitern könne. Er sehe auch durchaus keine Nothwendigkeit ein, warum das neue Gesetzbuch nicht auch ohne Annahme jenes Prinzips sollte bestehen können. Er bescheide sich zwar, daß, nachdem man sich durch die gründlichen Erörterungen, welche von Seiten der beiden königl. Com-

miſſäre früher gegeben worden und denen er ſich vollſtändig anſchließe, nicht von der einmal gefaßten Anſicht habe abbringen laſſen, auch ſeine gegenwärtige Demonſtration nicht im Stande ſein werde, eine andere Ueberzeugung hervorzurufen. Aber warum ſoll durch eine ſolche Frage, die ihm wenigſtens von untergeordnetem Belange ſcheine, der ganze Gang der legislativen Verhandlung beirrt und in eine Reihe von Schwierigkeiten gedrängt werden, aus denen man ſich nicht leicht wieder herausfinden werde? — Es handle ſich eben einfach um die Frage, wie weit das richterliche Ermeſſen ausgedehnt werden ſolle, und dieſe Frage könne man unabhängig davon betrachten, ob eine Jury da ſei oder nicht. Auch wenn lediglich rechtsgelehrte Richter zu entſcheiden hätten, würde die Regierung ſich nicht auf das Syſtem der mildernden Umſtände einlaſſen. Wie eine Theilung der Staatsgewalt, müſſe auch eine Theilung der Strafgewalt vorhanden ſein. Der Richter habe lediglich das Geſetz anzuwenden, und wenn eine Härte des letztern zu grell hervortrete, ſo ſei das Recht der Begnadigung da, um dieſe Härte auszugleichen; durch das Syſtem der mildernden Umſtände aber würden die Gewalten durcheinander geworfen. Die Richter wären da auch zugleich Geſetzgeber und Begnadiger. Nun würde man bei rechtsgelehrten Richtern doch noch eine gewiſſe Garantie in der Anführung von Entſcheidungsgründen haben, man würde bei ihnen doch wiſſen, welche mildernden Umſtände der Entſcheidung zu Grunde gelegt worden ſeien. Bei den Geſchwornen aber habe man dieſe Garantie nicht, denn ſie erklärten blos auf Ehre und Gewiſſen, der Angeklagte ſei ſchuldig; und über alle näheren Grundlagen dieſes Ausſpruches ſeien keine Recherchen möglich; ob erhebliche oder unbedeutende Milderungsgründe, ob nicht der bloße gute Leumund dazu geführt, wiſſe man nicht. Man werde der Regierung nicht (?) vorwerfen können, daß ſie bisher das Syſtem der Schwurgerichte irgend wie abgeſchwächt oder auf eine Beſchränkung desſelben hingearbeitet habe; aber auf eine Ausdehnung ſeiner Wirkſamkeit, wie ſie hier verlangt werde, könne und werde ſie nicht eingehen. Man habe wegen Beibehaltung der Todesſtrafe gekämpft und der hohe Ausſchuß habe ſie, wiewohl mit ſchwacher Majorität, beſtehen laſſen. Nehme man aber die mildernden Umſtände an, ſo ſei die Todesſtrafe factiſch aufgehoben, wenn ſie auch im Strafgeſetzbuch ſtehe, denn je ſchwerer die Fälle und je höher die angedrohten Strafen ſeien, deſto ängſtlicher würden erfahrungsmäßig die Richter, und es werde am Ende nicht ſchwer werden, ſo oft die Todesſtrafe in Frage ſtehe, irgendwie mildernde Umſtände zu finden. Nehme man insbeſondere den bloßen guten Leumund des Beſchuldigten als Milderungsgrund an, ſo könne eine im Geſetze beſtehende Strafe geradezu beſeitiget werden. — Aus dieſen Erwägungen werde die Regierung auf das Princip der mildernden Umſtände einzugehen nicht im Stande ſein.

Wir haben oben bereits geſehen, daß das Syſtem der circonstances atténuantes ſeit 1832 in Frankreich die Todesſtrafe nicht gefährdet hat; es hat nur die Zahl der Todesurtheile von durchſchnittlich jährlich 110 auf durchſchnittlich jährlich 48 reducirt. Als eine

aus ihm hervorgegangene Gegenwirkung muß man aber die **Verminderung** der Begnadigungsfälle begrüßen! (Vergl. Archiv des Criminalrechts von 1857, S. 561.) Während 1816/31 von durchschnittlich 110 Todesurtheilen jährlich 64 vollstreckt und 46 nicht vollstreckt wurden, mithin 42% unvollstreckt blieben, sind 1832/54 von 48,7 Todesurtheilen 32,3 vollstreckt und 16,4 — oder 30% nicht vollstreckt worden. Die Vollstreckungen haben sich mithin um 12% gesteigert. *) Aehnlich (nur in einem entsprechend modificirten zifferischen Verhältniß) würde sich denn wohl auch in Bayern die Sache gestaltet haben. Wäre aber das Gegentheil eingetreten — hätte man wirklich (wie Hr. v. Ringelmann besorgte) nicht mehr auf Todesstrafe erkannt, dann wäre ja dies nur ein neuer und zwar der klarste unter so vielen doch wohl schon vorliegenden Beweisen gewesen, daß die Todesstrafe im Rechtsbewußtsein des Volks keinen Anklang mehr finde, und dann würde es eben nur die höchste Zeit gewesen sein, nicht noch längere Zeit mit Zaudern zu verlieren, sondern sie endlich einmal abzuschaffen! — Kommt es nicht einer Abschaffung ziemlich gleich, wenn in Schweden, dessen damaliger König ein entschiedener Gegner der Todesstrafe war, 1850/54 von 431 zum Tod Verurtheilten nur 34 oder etwa 8% hingerichtet wurden, und fragt man nicht unwillkührlich,

> ob, wenn von Hundert 92 begnadigt werden konnten, dies nicht auch den übrigen zu Theil werden konnte, ohne den Staat zu erschüttern?!

Oldenburg ist in seinem Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 mit dem guten Beispiel vorangegangen, die Todesstrafe abzuschaffen, und auch in Preußen und Sachsen wankt ihr Boden, da der Prinz Regent und der König Johann, soviel wir wissen, bisher noch kein Todesurtheil bestätigten. **) — Doch kehren wir zu den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der bayerischen Abgeordneten-Kammer zurück.

Der Ausschuß erklärte auf den Ringelmann'schen Versuch, der Ansicht der Regierung Geltung zu verschaffen, daß er das Princip der mildernden Umstände für so wichtig halte, daß er dasselbe nur in der äußersten Noth aufgeben könne, und es sich dann noch fragen werde, ob nicht vorzuziehen, den ganzen Strafgesetzbuchs-Entwurf fallen zu lassen.

---

*) Hieraus ergibt sich zugleich das Verhältniß, in welchem — zu Folge des vom System der mildernden Umstände ausgehenden **Abläuterung**! — vom Souverän die peinliche Zumuthung abgewendet wurde, durch Begnadigung den Mängeln der Gesetzgebung nachzuhelfen — mit andern Worten: zur Herstellung eines der Idee der Gerechtigkeit entsprechenden Rechtsgangs in denselben einzugreifen. Hierüber ein Weiteres in unserm „Nachwort"!

Die Redaction.

**) Wir bemerken, daß dieser Aufsatz vor dem August d. J. geschrieben wurde.

Die Redaction.

Seine bis zum März 1858 erfolgte Vertagung war die Folge ſeiner Beharrlichkeit. — Am 5. März wurden die Sitzungen wieder begonnen. Der Juſtizminiſter begann damit ſeine Anſichten über die Hauptprincipien des allgemeinen Theils des Entwurfs, (abermals) näher zu entwickeln. Hierbei verlangte er — der **Juſtiz**-Miniſter — im Betreff einer größeren Anzahl in die Reihe der „Uebertretungen" geſtellten Handlungen, deren Ueberweiſung in das **polizeiliche** Gebiet, mithin eine Ausdehnung der Polizei-**Gewalt**,

welcher er auch die **körperliche Züchtigung** vorbehalten zu dürfen glaubte.

Im Betreff der mildernden Umſtände erklärte er, daß die Staatsregierung auf das Syſtem derſelben unter keiner Vorausſetzung eingehen werde; allein damit ſei die Sache noch nicht erledigt. Die Staatsregierung könne, wenn ſie einmal dieſen Grundſatz aufſtelle, nicht zugeben, daß auf indirecte Weiſe dieſes Syſtem dennoch zur Geltung gebracht werde. Deshalb ſei die Regierung der Anſicht, daß die Materie der Strafausſchließungsgründe und die damit zuſammenhängende der geminderten Zurechnungsfähigkeit auf den Standpunct zurückgeführt werden müſſe, den der Entwurf einnehme, d. h. daß hier nicht durch einen allgemeinen Satz die Vorausſetzungen der Strafausſchließung und der geminderten Zurechnungsfähigkeit beſtimmt werden dürften, ſondern daß die Gründe, aus welchen die Zurechnungsfähigkeit hinwegfalle oder gemindert erſcheine, genau ſpecifizirt werden müßten.

Der Ausſchuß beſchloß hierauf wirklich, „erfüllt von dem Wunſch nach möglichſter Verſtändigung," das Syſtem der mildernden Umſtände als allgemeine Beſtimmung im „Allgemeinen Theil" des neuen Strafgeſetzbuchs aufzugeben und in dieſer Beziehung wieder auf das Syſtem des verfehlten Entwurfs zurückzugehen. Der Ausſchuß erklärte ſich auch bereit, eine generelle Faſſung der Strafausſchließungs- und Strafmilderungs-Gründe möglichſt zu vermeiden, behielt ſich jedoch vor, im „Beſondern Theil" bei einzelnen Delicten auf ſogenannte „leichtere" oder „geringere" Fälle Rückſicht zu nehmen, ingleichen auch darüber zu beſchließen, in wie weit in Folge dieſer Syſtems-Aenderung eine Herabſetzung des bisherigen Strafminimums nothwendig erſcheine. Dieſem Beſchluß gemäß machte der Ausſchuß in der Sitzung vom 9. März der Staatsregierung ſeine Propoſition. Allein es trat zwiſchen dieſer und ihm jetzt ein neuer Conflict ein, indem die Staatsregierung in der Sitzung vom 11. März verlangte, daß der Ausſchuß ſich **ſchon jetzt** über die angeregten Fragen in vollſtändig erledigender Weiſe ausſprechen ſolle, was dieſer jedoch am 13. März ablehnte und hierbei hervorhob, daß nach ſeiner (ſelbſtverſtändlich auch vom geſammten Staatsminiſterium zu reſpectiren geweſenen) Geſchäftsordnung ein Beſchluß über beſtimmt formulirte Sätze, nicht aber über Principien, nach welchen er ſpäter abſtimmen wolle, zuläſſig ſei. — Unterm 20. März wurden hierauf die Ausſchußſitzungen aufgehoben, da „die Ueberzeugung gewonnen ſei, daß ein Einverſtändniß über entſcheidende

Grundlagen der Gesetzentwürfe (nämlich des Strafgesetz- und des Polizeigesetz-Buchs) nicht zu erzielen sei."

So ungewiß damals die Aussicht Bayern's auf ein, den Anforderungen der Gegenwart entsprechendes Strafgesetzbuch war, so gewiß ist dieselbe in Folge der bekannten Vorgänge geworden, die zum Heil des Landes im verflossenen Frühjahr eintraten.

Die Bemerkungen Mittermaier's (im Archiv des Criminalrechts, 1857, S. 324 f.) über die Ergebnisse der Verhandlungen der Ausschüsse beider Kammern verdienen in Bayern besondre Beachtung und Beherzigung. Er, der gewiegte Gesetzgebungskundige und ebenso erfahrene als umsichtige Criminalist, billigt das Widerstreben gegen die in den Regierungs-Entwürfen überall sichtbare Hinneigung, die Befugnisse der Polizei und die Grenzen des Polizeistrafgesetzbuchs möglichst auszudehnen und selbst gerichtlich zu behandelnde Rechtsverletzungen in dasselbe hineinzuziehen. Im Betreff der mildernden Umstände bemerkt er: es sei der wichtigste Beschluß des Ausschusses der Abgeordneten-Kammer gewesen,

> daß im Allgemeinen den Geschwornen und (in den sogenannten bezirksgerichtlichen Fällen) den Richtern die Befugniß gegeben werden solle, zur Herabsetzug der ordentlichen Strafe Milderungsgründe anzunehmen;

hierin liege das beste Mittel, der Härte der gedrohten Strafen, vorzüglich in Beziehung auf die Todesstrafe, in der Rechtsanwendung entgegen zu wirken und die Fehler zu vermeiden, welche man in Preußen machte, als man zu beschränkt die Berücksichtigung mildernder Umstände gestattete. Jeder Gesetzgeber, der sich einbilde, dadurch schon für gerechte Strafgesetz-Anwendung zu sorgen, daß er bei einigen Verbrechen mildernde Umstände zu berücksichtigen gestattet, setze sich der Gefahr aus, daß schon die nächste Erfahrung ihn über seinen Irrthum belehrt. — Wir haben oben es näher dargethan, wie richtig diese Ansicht ist. Im Uebrigen sehen wir aber, wie wir schon früher bemerkten, nicht recht ab, worin es den Geschwornen gegenüber noch der besondern Trennung der „geminderten Zurechnung" von den „mildernden Umständen" andrer Art bedürfen soll; für sie sind solche Distinctionen nur verwirrend und deshalb sollte man unpraktische Unterscheidungen, welche im Wesentlichen der Doctrin angehören, nicht zum Gegenstand schwurgerichtlicher Fragen machen. — Interessant ist die Mittheilung Mittermaier's a. a. O., daß Feuerbach in dem von ihm nachgelassenen Strafgesetz-Entwurf neben der verminderten Zurechnung auch noch das allgemeine richterliche Milderungsrecht aufgenommen hat.

Bei den Kammerverhandlungen im Februar 1859 wurde die hier in Rede stehende Angelegenheit wieder zur Sprache gebracht. Dr. Völk hatte einen Antrag auf ungesäumte Abänderung der (allerdings in crassen Consequenzen auslaufenden) gesetzlichen Bestimmungen über die Widersetzung eingebracht. Dr. Barth erklärte bei Gelegenheit seiner Berichterstattung über diesen Antrag unumwunden mit rückhaltlosem Freimuth: der Schwerpunct des Conflicts zwischen dem Gesetz-

gebungsausschuß und der Staatsregierung sei nicht, wie man vorzuschieben gesucht habe, die Frage über Einführung des Systems der mildernden Umstände gewesen; der eigentliche Kern der Sache habe sich vielmehr um die Materien gedreht, die mit der Polizei zusammenhängen, und der ganze Streit sich in Summa auf die Frage zurückführen lassen, ob Bayern ein Polizei- oder ein Rechts-Staat werden solle!

Wir Preußen haben zu lange mit den Bestrebungen und Attentaten zu kämpfen gehabt, dem Polizei-Staat Weg und Stätte zu bereiten und seinem Princip die herrschende Gewalt bleibend zu sichern, als daß wir gegründete Zweifel darüber hegen sollten, ob nicht auch anderswo die Sache sich wiederholt haben könnte. Der Schreiber dieses vermag daher nicht, der Ansicht Dr. Barth's entgegen zu treten, und dies nur um so weniger, als auch andre Kammermitglieder Dasselbe aussprachen.

Obgleich nun in der Kammersitzung vom 14. Febr. 1859 der Berichterstatter Dr. Barth beantragt hatte, über den Völk'schen Antrag zur Tagesordnung zu gehen, weil derselbe nur eine vereinzelte Partie des in seinem Ganzen nicht mehr tauglichen Strafgesetzbuchs betreffe und so nur zu einem Flickwerk hinführen würde, so wurde dennoch die Debatte darüber auf Verlangen beschlossen. Nachdem Dr. Völk, bei seiner den Zweck gegenwärtigen Aufsatzes nicht näher berührenden Begründung seines Antrags, ebenfalls erklärt und nicht minder entschieden betont hatte, daß auch er den Schwerpunct der Spannung zwischen Volkskammer und Ministerium in dem Kampf zwischen Polizei- und Rechts-Staat finden zu müssen glaube, führte er **Preußen** als Beispiel an, um die Gespenster-Furcht der Minister vor dem System der mildernden Umstände zu verscheuchen: hier sei es Niemandem eingefallen daran zu denken, daß durch dasselbe ein Eingriff in das Recht der Gnade herbei geführt werden könne! *) Aber selbst das preußische Gesetz habe sich noch zu hart gezeigt — man sei jedoch dort nicht davor zurückgeschreckt, dem Be-

---

*) Es kann nicht eindringlich genug die unstaatsmännische Ansicht gerügt werden, in dem Begnadigungsrecht ein Regal, und in jedem Act seiner Ausübung gleichsam eine Incarnation der Thron-Herrlichkeit, zu erblicken, weshalb jede Gelegenheit, einen solchen Herrlichkeits-Act zur Anschauung zu bringen, zu begrüßen und daher jede Verminderung solcher vergöttlichenden Gelegenheiten sorgfältig zu verhüten sei! — Es ist principiell von Haus aus schon unrichtig, von einem Begnadigungs-„Recht" zu reden — die Begnadigung ist ja nichts als ein den Organismus der „Rechts-„Pflege" ergänzender Theil desselben — und als solcher Nichts als eine im Interesse der Rechtsübung zu erfüllende, zum Pflichtenkreis des Regenten-Amts gehörige Pflicht. Vergl. unsre Ausführung über das „Forum" der Gnade im IV. Bd. (Januarheft) S. 40 Note und über die Analogie einer Majestäts-Läsion ebenfalls im IV. Band (Märzheft) S. 175, in Verbindung mit unserm „Nachwort" zu diesem Aufsatz namentlich S. 288.
Die Red.

dürfniß nach einer Vermehrung der Fälle, in welchen mildernde Umstände zulässig sein sollen, nachzugeben. *)

In Allem, was wir vorstehend über das preußische System der mildernden Umstände sagten, liegt die Bestätigung der Völk'schen Ansicht und Behauptung. Die Möglichkeit eines Conflicts desselben mit dem Recht der Gnade — die Möglichkeit einer irgendwie aus diesem System auftauchenden Gefahr für eine, und wenn auch noch so leise Beeinträchtigung dieses geheiligten Rechts ist allerdings in Preußen auch den eifrigsten Anhängern des frühern Ministeriums nicht als denkbar eingefallen! — Sehr wahr bemerkt Dr. Völk im Betreff der Gnade: er könne sich Recht und Gnade nicht als sich gegenüberstehend denken; die Aufgabe der Gnade bestehe nicht darin, verbesserungsbedürftigen Gesetzen beständig nachzuhelfen.

In einer Entgegnung des damaligen Staatsministers der Justiz, Hrn. v. Ringelmann, auf die der Staatsregierung untergelegten Motive des Abbruchs der Gesetzgebungsarbeiten kommt er auf das oben aus seiner, in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses abgegebenen Erklärung Hervorgehobene zurück — betheuert, daß wirklich an dem Beharren des Ausschusses auf dem System der mildernden Umstände die Sache gescheitert sei, und versichert, daß jedoch deshalb die Gründung einer neuen allgemeinen Gesetzgebung nicht aufgegeben sei, vielmehr die Verhandlungen bald wieder aufgenommen werden sollten. — Der damalige Minister des Innern, Graf Reigersberg, (er vertrat den, dem Entwurf des Criminalgesetzbuchs enstilirten Entwurf des Polizeistrafgesetzes) weist die Behauptung, daß die Aufhebung des Gesetzgebungsausschusses in der Abneigung desselben gegen den Entwurf des Polizeistrafgesetzbuchs ihren Grund gehabt, als unwahr und verletzend von sich ab.

In der Sitzung v. 15. Febr. fand diese Entgegnung von Seiten des Abgeordneten Brater einen lebhaften Widerspruch. Der Entwurf des Polizeistrafgesetzbuchs habe den Charakter der Entfremdung zwischen Land und Regierung getragen; er enthalte eine Reihe von Bestimmungen, die von der Art wären, daß es geradezu unmöglich sei, den umstrickenden Netzen, die darin ausgespannt lägen, zu entgehen. Das Land habe auf ein Polizeigesetzbuch gerechnet, in welchem die Forderungen einer gesetzmäßigen Freiheit im Einklang mit den Bedürfnissen der bürgerlichen Ordnung gebracht würden — und welchen — was für einen Entwurf habe man ihm geboten?!

Dr. Barth bemerkte in einem streng objectiv, fest und ruhig über die ganze Debatte gehaltenen Resumé unter Anderm bezüglich der Bemerkung des Justizministers: wenn die abgebrochenen Arbeiten zur Gründung eines neuen Strafgesetzbuchs wieder aufgenommen würden, dann hoffe er, das Ministerium der Justiz werde seine Vorlage nach den nun zwei Tage hindurch in der Kammer vernommenen Ansichten der Abgeordneten des Volkes einrichten.

---

*) Wir verweisen hier dringend auf die Mittheilung von App. R. Hachtmann im III. Bd., S. 53 f. Die Red.

Nachdem der damalige Miniſterial-Präſident, Freiherr von der Pfordten, bemerkt hatte, daß bei der ganzen Debatte der Völk'ſche Antrag vollſtändig in den Hintergrund getreten und die Erörterung der Frage, wer die Schuld trage, daß die Verhandlungen erfolglos geweſen, die Hauptſache geworden ſei, verſicherte er, behaupten zu müſſen, daß nach Allem was vorliege, der einzige wirkliche Stein des Anſtoſſes in der Feſthaltung des Syſtems der mildernden Umſtände zu ſuchen ſei. *) Er wolle nicht darauf eingehen, wer bei Beurtheilung dieſes Syſtems Recht oder Unrecht habe — die Meinungen darüber ſeien in der wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Welt getheilt,

> (Nach Obigem iſt dies jedoch nichts weniger als gegründet, man iſt vielmehr — einige vereinzelte Anſichten, wie z. B. der hier fraglichen Herren in Bayern ausgenommen — über die Nothwendigkeit und Erſprießlichkeit des Syſtems an ſich überall eben ſo einig als es die bayeriſche Kammer und ihr Geſetzgebungsausſchuß war. Anm. der Red.)

aber darauf weiſe er (Frhr. v. d. Pfordten) hin, daß die Regierung ſich keinem gerechten Vorwurf ausſetzte, wenn ſie, ihrer Ueberzeugung gemäß auf ihrem Standpunct im Betreff des fraglichen Syſtems beharre. Wenn ſie an das Aufgeben desſelben das des Strafgeſetzbuchs knüpfe, ſo komme ſie nicht in Widerſpruch mit irgend einer verfaſſungsmäßigen oder ſonſt geſetzlichen Beſtimmung ebenſo wenig — worauf ſo viel hingewieſen worden ſei — mit der Ueberzeugung des Volks und der öffentlichen Meinung. **) — Warum wären die Miniſter dem Syſtem der mildernden Umſtände entgegen getreten? Weil es die Aufgabe des Geſetzgebers und Richters, die naturgemäß getrennt ſein müſſen, in Einer Perſon vereinigt, ***) weil es mittelbar die Todesſtrafe ausſtreicht und weil es das Begnadigungsrecht der Krone ſchmälert. — Wenn es dem Ausſchuß wirklich Ernſt ſei, das Syſtem der mildernden Umſtände fallen zu laſſen, dann ſei er des baldigſten Zuſtandekommens des allgemeinen Strafgeſetzbuchs vollkommen verſichert. †)

---

*) Wir vermögen nicht einzuſehen, worin, womit, wodurch dies das Staatsminiſterium vom Vorwurf tadelnswerther Hartnäckigkeit befreien ſoll. Man begründete ja dadurch doch wohl neben dieſem Vorwurf, auch noch den der Unfähigkeit, das Weſen ſchwurgerichtlicher Inſtitutionen und das was ihnen zu ihrer Wahrheitwerdung Noth thut, zu erkennen.
Die Red.

**) Welcher Sinn iſt dieſer Aeußerung in Mitten der Volkskammer, die im Namen des ganzen Volks und Landes dies als deſſen Ueberzeugung und als Ausdruck der öffentlichen Meinung einmüthig ſo oft und vielfach erklärt hatte, beizulegen? Die Red.

***) Dieſer Einwand dreht ſich im Kringel, zu deſſen Cirkelſchluß ſich Frhr. v. d. Pfordten hier verirrte, wie auch Hr v. Ringelmann (S. 278 Z. 19). Die Red.

†) Dies erinnert, kraft einer ſich unwillkührlich aufdringenden Analogie, an die der Ember Deputation drohweis geſtellte Bedingung für den Bau des dem gemeinen Wohl noththuenden Schleußenwerks. Die Red.

Wir schließen mit der Bemerkung, daß (wegen des oben dafür angegebenen Grundes) die Ablehnung des Völk'schen Antrags erfolgte und reihen den aufrichtigen Wunsch an, durch unsere vorstehenden Bemerkungen

namentlich über das System der mildernden Umstände, und über die diesfälligen Erfahrungen in Frankreich und Preußen,

in Etwas beigetragen zu haben, daß ihm in dem zu erwartenden revidirten Entwurf des bayerischen Strafgesetzbuchs sein ganzes — sein vollständiges Recht werde, nicht blos theilweis, wie dies im preußischen Gesetzbuch geschehen ist. In Frankreich trägt die **Härte** des Gesetzbuchs die Schuld des allerdings dort übergroßen Einflusses der mildernden Umstände auf die Strafanwendung, und in Preußen hat sich, wenn auch im mindern Maß, nicht allein ebenfalls dies, sondern auch noch Das herausgestellt, daß man auf halbem Weg stehen geblieben ist, weil man die mildernden Umstände nur bei einer im Ganzen geringen Anzahl der Reate für zuläßig erklärte, so daß man nun,

von dem Bedürfniß der Strafrechtspflege unaufhaltsam weiter getrieben,

zu stückweiser Nachhilfe und Ausbesserung greifen muß. — Zunächst richte man die Strafgesetze so ein, daß sie vor Allem dem Rechtsbewußtsein des Volks und seinem

(sich als Grundtypus des deutschen Wesens überall für jedes offene und nicht vom Vorurtheil umschleierte Auge tagtäglich kundgebenden)

gesunden Sinn entsprechen und sonach von diesem als gerecht erkannt werden, und dann überlasse man es der Gewissenhaftigkeit der Richter,

— mögen diese nun im einzelnen Fall Geschworne oder ständige Richter sein —

in denjenigen Fällen, in welchen auch dann noch die vom Gesetz angedrohte Strafe der Verschuldung nicht entspricht, durch die Annahme mildernder Umstände der Gerechtigkeit die nöthige Rechnung zu tragen. Das Resultat wird dann gewiß ein das öffentliche Interesse zufrieden stellendes sein.

*

Nachwort der Redaction.

Mit Recht wurde am Schluß als das zu erzielende Endresultat hervorgehoben: Die Zufriedenstellung des „Oeffentlichen Interesses" und Umgang genommen von der Phrase: „ein Regierung und Volk zufriedenstellendes Resultat." Das ist es, worum es sich handelt — das öffentliche Interesse, die öffentliche Wohlfahrt — das Wohl des Ganzen, das Wohl des **Vaterlands**; denn dies ist es, was diejenige Regierung, welche sich nicht als ein dem „Volk",

weil sie selbst ihm in erster Reihe angehört,

gegenüberſtehendes Weſen betrachtet, ſowohl bei der Entwerfung eines von ihr ausgehenden Geſetzvorſchlags als bei der Verhandlung darüber mit den Kammern, als leitendes Princip im Auge hält. Ob und in wie weit dies Seiten der damaligen Staatsregierung Bayerns auch in Beziehung auf die — ſchon ſo lange! — als nothwendig erkannte Reviſion der Strafgeſetzgebung geſchehen — dies iſt für hier um ſo weniger ein Gegenſtand der Erörterung, als über das ganze Syſtem, das ſeine Pflanzſtätte und Pflege in dem entlaſſenen Staatsminiſterium hatte, das ganze Land durch ſeine Vertreter in öffentlicher Verhandlung und im Angeſicht des Geſetzes das Urtheil gefällt hat, kraft deſſen es für Immer des Landes, dem es ſo viel des Uebels zugefügt, verwieſen wurde. Werden die in Folge von bedauerlicher Verirrung in doctrinellen Vorurtheilen abgebrochenen Geſetzgebungsarbeiten zwiſchen Regierung und Landesvertretung wieder aufgenommen, ſo wird auf neuer Grundlage

> — denn ſchwerlich wird der damals vorgelegene aus dem abgethanen Syſtem hervorgegangene Entwurf als eine noch taugliche Grundlage gelten können —

raſch und gut eine Vereinbarung gewonnen werden, und aus ihr ein tüchtiges Strafgeſetzbuch erſtehen. Möge dasſelbe — es wird dies wenigſtens eine Aufgabe der zum Geſetzgebungswerk berufenen deutſchen Männer ſein — denſelben Werth für die Fortbildung deutſcher Strafgeſetzgebung bieten, welchen das im Jahr 1813 entſtandene in ſich trug! Mindeſtens wird es,

> denn ſeiner Berathung ſtehen die aus den neuſten deutſchen Geſetzgebungen und deren Rechtsübung zu beziehenden Summen wiſſenſchaftlich geprüfter Abſchlüſſe ernſten Nachdenkens und überſichtlich geordneter Erfahrungen zur freien Benutzung,

mindeſtens, ſagen wir, wird es von einflußübender Bedeutung für die Heranbildung einer Einheitlichen deutſchen Strafgeſetzgebung werden, für deren künftige Herſtellung ein Wahrzeichen im nationalen Aufſchwung der Gegenwart zu erblicken, nur noch von den im Partikularismus Erſtarrten, in der Horizontloſigkeit ihrer Zeitanſchauung, froſtig belächelt werden kann als eine der ſanguiniſchen Hoffnungen ſchwarzrothgoldner Träume.

Bei Gelegenheit der Mittheilung einer Beleuchtung des Proceſſes Julian Haberſack von Adolf Frantz in Berlin hoben wir aus der von der „Preußiſchen Gerichtszeitung“ (Nr. 32 und 33) gegebenen ausführlichen Beſprechung dieſes Proceſſes S. 172, Note *) (Auguſtheft) u. A. auch die Rüge mit hervor, die über die Befolgung jener Theorie ausgeſprochen wurde, nach welcher die Mängel der Strafgeſetzgebung, trotz der von ihnen herbeigeführten Gefahr ungerechter Straferkenntniſſe, nicht auf dem Weg verbeſſerter Geſetzgebung aufgehoben, ſondern ausgeglichen und gutgemacht werden ſollen, durch die Möglichkeit — allenfalls und beſten Falls vielleicht auch durch die Wahrſcheinlichkeit — der Begnadigung. Nachdem die Preußiſche Gerichtszeitung (Nr. 33 in der 3. Spalte der 2. Pagina) geſagt hat,

daß dieſe falſche Theorie in Bayern „ihre letzte Zufluchtsſtätte“ gefunden zu haben ſcheine, *) fährt ſie fort: „Auf die Begnadigung berief ſich die Staatsanwaltſchaft, um das Gerechtigkeitsgefühl mit der Strafanwendung gegen Haberſack auszuſöhnen; auf die Begnadigung hatte man ſich ebenſo berufen, als es darauf ankam, das richterliche Ermeſſen in naturwidriger Weiſe einzuſchränken — **Beeinträchtigung des Begnadigungsrechts** war der Vorwurf, mit welchem man die Forderung nach der Zulaſſung der unbeſtimmten Milderungsgründe in den Kammern zum Schweigen zu bringen geſucht hatte! Dieſer Wahn, der,

> indem ſein Aberwitz zugleich das Begnadigungsrecht der Würde entkleidet, die demſelben ſeine ſtaatszweckgemäße Aufgabe und Beſtimmung verleihen,

dieſer klägliche Wahn, der das Syſtem der mildernden Umſtände für geeignet hält, den nur durch **dieſe** Aufgabe und Beſtimmung ſanctionirten nur durch Einhaltung derſelben zu einem wirklichen Heiligthum werdenden Hort der Gnade zu gefährden, wird dadurch ſelbſt zum Sacrilegium an dem Heiligthum, zu deſſen Tempelſchutz er ſich aufgeworfen hat. Hier hervorgebrochen aus reactionärer Verbiſſenheit in einem, durch die Rückerinnerungen an 1848/49 noch mehr forcirten Ultraroyalismus, dort emporgeſchoſſen aus frömmelnder Schwärmerei für mittelalterliche Traditionen, dort aufgehätſchelt von ſentimentaler Anbetung des abſolutiſtiſchen Princips, kann er,

> mit ſo vornehmer Miene und angemaßter Dictatur er auch auftritt und jede Belehrung von ſich weist,

doch nur wie jedes unheilbare Uebel Mitleid wecken. In Bayern iſt er mit dem nun verbannten Syſtem, dem ſein Urſprung wahlverwandt war, beſeitigt. Sicherlich wird er in den wieder beginnenden Verhandlungen zwiſchen der erleuchteten und wahrhaft patriotiſchen Staatsregierung und den nicht minder erleuchteten und patriotiſchen Kammern des Landes nicht wieder auftauchen.

Im IV. Band der Allgemeinen Schwurgerichtszeitung (Januarheft, 1859) befindet ſich eine, nach unſerm Erachten auch für Das, wovon hier die Rede, ſehr beachtenswerthe Darlegung. Wir meinen die (S. 23 bis 41) umfaſſende Mittheilung des Hrn. v. Tippelskirch, Oberſtaatsanwalts in Stettin: „Ueber die Conflicte des Wahrſpruchs der Geſchwornen mit dem Begnadigungsrecht und ihre Löſung, erläutert an mehren Rechtsfällen,“ und hier namentlich die S. 39 bis

---

*) Sie treibt ſich übrigens auch in ſonſtigen, ihr auch in andern deutſchen Ländern, wenn auch nur vereinzelt gebliebenen Zufluchtsſtätten noch herum, ſo kam ſie u. A. noch unlängſt in einer Entgegnung der „Regierungscommiſſion“ bei der Verhandlung mit der „Juſtizcommiſſion“ des Herrenhauſes“ über den Entwurf einer abermals das preußiſche Strafgeſetzbuch ausbeſſernſollenden Geſetznovelle zum Vorſchein. M. ſ. Bd. IV. (Maiheft), „legislative Studien für eine künftige Einheitliche Strafgeſetzgebung Deutſchlands, nach Mittermaier,“ S. 393 f.

mit 41 zu leſende Erwägung, die nach unſerm Dafürhalten mit überzeugender Klarheit darlegt, daß um der heiligen Aufgabe und Beſtimmung des Begnadigungsrechts willen den Geſchwornen das Recht zuſtehen müſſe, die individuellen Umſtände des Falls und die Perſönlichkeit des Angeklagten in Erwägung zu ziehen und dem Reſultat davon in ihrem Wahrſpruch entſprechenden Ausdruck zu geben — hiermit würden ſie, weit entfernt das Begnadigungsrecht des Souveräns zu beeinträchtigen, vielmehr durch die ſich hieraus vermittelnde Erleichterung ſeiner

(der ſtaatszweckgemäßen Aufgabe und Beſtimmung desſelben angemeſſenen)

Ausübung, dazu beitragen, dasſelbe weſentlich zu ergänzen. Und in der That während auf der einen Seite das Gebahren, die Begnadigung, ſchon **bei** und **während** der Gründung eines Strafgeſetzbuchs, zur Lückenbüßerin der Geſetzgebung herabzuwürdigen, d. h. ſich ihrer als einer Aushelferin zu getröſten, eine Profanirung jener Majeſtät iſt, welche das Heiligthum der Idee umgibt, die dem ſtaatsrechtlichen Zweck und der von **dieſem** dictirten Aufgabe des Begnadigungsrechts

(als der letzten Zuflucht gegen die, trotz aller menſchenmöglichen Umſicht und Weisheit doch nie abzuwendenden Unvollkommenheit der immer nur Menſchenwerk bleibenden Geſetzesvorſchriften)

zu Grunde liegt, iſt eben deshalb auf der andern Seite — ganz abgeſehen von jedem ſich auch ſonſther aufdrängenden legislativen Moment —

ſchon aus Ehrfurcht gegen das „ſchönſte Kleinod des Thrones", wie man in Gottes Namen immerhin um ſeiner oben bezeichneten Aufgabe willen das Begnadigungsrecht nennen mag,

eine ernſte Pflicht der Geſetzgebung, das Syſtem der mildernden Umſtände, unbeengt und unverkümmert, ohne zur principloſen Halbheit führende Ausnahmen, ganz und vollſtändig — mit Einem Wort eben als ein „**Syſtem**" — in die Rechtsübung des von der Beweis-Theorie entbundenen Verfahrens einzuführen. Wie ſo? — Ganz einfach! weil es eines der Mittel iſt, durch welche die Begnadigungs-Geſuche

(zu denen jetzt immer mehr auch Begnadigungs-Anträge von Amtswegen hinzukommen,)

gemindert werden, ſo daß ſeine Einführung auch zum Schutzmittel wird gegen die aus Alltäglichwerdung entſpringende Entwerthung (Heiligthums-Entkleidung) der Gnade.

In dieſer Beziehung

— nämlich in Hinſicht auf die anzuſtrebende Minderung der Fälle, deren geſetzgemäße Entſcheidung Anlaß zur Anrufung der ausgleichenden Gnade gibt (vergl. die Note S. 279 u. 282) —

iſt nicht eindringlich genug an das Wort des verewigten König Oskar zu erinnern, das

(seinem als Kronprinz der Sache der Civilisation gestifteten, unvergänglichen Werk entnommen)
vom IV. Band (Januarheft, S. 41 und 42) wiedergegeben wurde. Wir thun dies um so mehr, als sich im innigsten Zusammenhang damit *) Das daran knüpfen läßt, was aus Anlaß einer anderweiten Einwendung zu sagen ist, die vom damaligen Premier- sowohl als vom damaligen Justiz-Minister in Bayern beziehungsweis, im Gesetzgebungsausschuß und in der öffentlichen Kammersitzung gegen das System der mildernden Umstände vorgebracht wurde — die an sich schon seltsame,

durch die sich darin ausdrückende widerliche Vorliebe für die Todesstrafe **) aber das Humanitäts-Gefühl verletzende,

Besorgniß nämlich, das System der mildernden Umstände werde die Anwendung der Todesstrafe gefährden, indem, wie man sich vermaß, die Einführung desselben dem Erfolg nach so viel heißen würde, als die Todesstrafe aufheben. Abgesehen davon, daß hiermit den Geschwornen in's Blaue hinein die Schmach angethan wird, ihnen zuzutrauen, daß sie regelmäßig, und zwar gerade in den wichtigsten Fällen, ihren Eidschwur brechen würden, gibt man durch diesen Einwand zu erkennen,

1) daß man die statistischen (schon jedem Privatmann zugänglichen) Ergebnisse der Strafrechtspflege derjenigen Länder, in denen das System der mildernden Umstände eingeführt ist, entweder gar nicht kannte, oder doch unbeachtet lassen zu dürfen vermeinte. Diese statistischen Ergebnisse weisen nach, daß selbst französische Geschworne in den mit Todesstrafe bedrohten Fällen, wenn der Thatverhalt und die dabei als bedingend in Frage kommenden individuellen Verhältnisse des Angeklagten nicht in Wirklichkeit auf die Annahme mildernder Umstände hinweisen, sich nicht von der Abneigung gegen die Todesstrafe verleiten lassen, mildernde Umstände aus der Luft zu greifen. Es ist in der That aber auch gar kein hoher, viel-

*) In Bezug auf das vom König Oskar dort mit ausgesprochene Urtheil über die Todesstrafe

) Diese (nicht mit der aus der Ansicht von der Nothwendigkeit entstandene Anhängerschaft zu verwechselnde) Vorliebe einzelner Juristen für die Todesstrafe ist jedoch gewiß selten als ein Zeichen von Gemüthshärte zu nehmen; sie entsteht vielmehr nach unserm Dafürhalten meist aus einer gewissen Romantik — man mag nicht das Feierlich-Schauerliche missen, dessen aufregender, drastischer und geheimnißvoller Reiz, bei Abfassung und Verkündung eines **Todesurtheils (die Vollstreckung würde man allenfalls schon schenken!) sich der mehr oder minder geschäftsblasirten Seele bemächtigt und sie aufreißt zu einer absonderlich feierlichen Stimmung, hierdurch aber ihr den Genuß einer (gleichsam qualificirten) Andachtsstunde gewährt. Man schwelgt gewissermassen in der von der Berufspflicht beschiedenen Fülle heiligen Grauens. — Dies findet dann auch wohl da und dort analoge Beziehung für die Begnadigungs-Instanz, resp. für die Bestätigungs-Frage.

weniger denn ein ungewöhnlich hoher Grad staatsbürgerlicher Bildung nöthig, um einzusehen, daß der Wahrspruch als Wahr-Spruch keine wissentliche Unwahrheit enthalten darf und daß die Abneigung, die man gegen eine, einmal nun gesetzlich bestehende Strafart hegt, die Pflicht, die der als Geschworner geleistete Eidschwur auflegt, auch nicht im Geringsten alteriren kann. Diesem Grad von Bildung begegnet man nun aber in Bayern wie in ganz Deutschland in jeder Stadt und Ortschaft tagtäglich auf der Straße! — Auch die preußische Statistik weist gleiches Ergebniß wie die französische nach, so daß fürwahr selbst die eifrigsten und blindgläubigsten Verfechter der Nothwendigkeit-, ja sogar die eingebissensten Anhänger der groben (auch das Prügelsystem zu ihrem Nützlichkeits-Apparat zählenden) Utilitäts-Theorie von der Unentbehrlichkeit der Todesstrafe keine Angst davor zu haben brauchen, daß die Gestattung mildernder Umstände die Criminalrechispflege um ihre Schaffotherrlichkeit bringen werde. Ja es ist aus, in der Sache selbst handgreiflich liegenden Gründen sogar mit Gewißheit anzunehmen, daß selbige Herrlichkeit dadurch nicht einmal in Rücksicht auf Anzahl der Fälle, die ihr die Gelegenheit geben, sich in ihrer verwildernden Gräßlichkeit zur **Schau** zu tragen, *) verkürzt wird, weil in den Fällen, wo zu Folge eines auf das Vorhandensein mildernder Umstände gerichteten Ausspruchs der, **durch den Schlußvortrag des Vorsitzenden belehrten**, Geschwornen nicht auf Todesstrafe erkannt wurde, ganz gewiß Strafverwandlung im Begnadigungsweg eingetreten wäre. (Vergl. S. 279).

2), gibt man aber durch jenen Einwand — soll anders die Thatsache, daß man ihn für wichtig genug hielt, ihn actuell vorzubringen, überhaupt einen Sinn haben — zu erkennen, daß man von dem **Dasein** eines allgemeinen, d. h. im ganzen Volk verbreiteten, gründlichen Widerwillens gegen die Todesstrafe überzeugt war, daß man also es für entschieden gewiß annahm, daß die Todesstrafe eine Strafart sei, über die das **Volks**-Rechtsbewußtsein den Stab gebrochen habe. Statt nun,

— von dieser, auf dem Weg der Thatsache unverholen manifestirten Ueberzeugung aus —

wider den natürlichsten Regulator der fortschreitenden Strafgesetzgebung sich aufzulehnen — statt vor dem sichersten Maßstab Dessen, was sie bedarf, die Augen-, vor dem zuverlässigsten Rathgeber in Bezug auf Alles, was durch sie zur Förderung des Oeffentlichen Interesses geschehen kann, soll und darf, die Ohren zu verschließen, und in zäher Hartnäckigkeit,

---

*) Auch sogar **hieran** hielt — natürlich nur in Folge seiner Wahnbefangenheit im Betreff der Abschreckungs-Theorie! — das entlassene bayerische Ministerium fest. Man darf überzeugt sein, daß das jetzige dafür Sorge tragen wird, daß — und zwar recht bald! — wenigstens!! die Vollstreckung der Todesstrafe, wie in den meisten deutschen Ländern, in einem umschlossenen Raum geschieht.

nur um die trotz alledem dennoch festgehaltene Strafart vor (noch dazu blos eingebildeter) Gefährdung zu bewahren, dem System der mildernden Umstände die Anerkennung seiner legislativen Nothwendigkeit zu verweigern, hätte man — als natürliche Folge jener Ueberzeugung — besser und klüger gethan, staatsmännischer und juristischer — mit Einem Wort: **consequent!** — gehandelt, die Todesstrafe aus dem Entwurf des Strafgesetzbuchs ganz einfach wegzulassen. Man that dies nicht, und lieferte dadurch den Beweis, daß man das Volksrechtsbewußtsein zwar nicht ignorirt, ihm aber keine Berechtigung einräumt, daß man noch auf der niedern Stufe einer längst verurtheilten juristischen Schule steht, deren beschränkter Standpunct nicht erkennen läßt, daß Alles was im Rechtsbewußtsein des Volks nicht mehr lebt, auch der Cultur-Stufe desselben nicht mehr entspricht — daß Alles, was dem Volks-Rechts-Bewußtsein widerstreitet, auch dem Zweck der Straf-Gesetzgebung zuwider läuft, deren Wirksamkeit **im Volk** unerläßlich davon bedingt ist, daß in diesem das Bewußtsein lebt, die von seinen Gesetzgebern ausgegangene Strafdrohung stehe im Verhältniß zu dem Rechtsschutz-Bedürfniß der Gesellschaft — mit Einem Wort: im Verhältniß zur **Nothwendigkeit.** Ein Zuviel wirkt auch hier schädlicher als ein Zuwenig, das wenigstens nie zerstörend wirkt.

Möge auch das jetzige Staatsministerium in Bayern aus der Prüfung der dafür ihm in seiner, die Uebersicht des Ganzen gewährenden Central-Stellung vorliegenden Anzeichen dasselbe Resultat gewinnen, nämlich ebenfalls die Ueberzeugung, daß allerdings auf Grund einer entsprechenden Menge thatsachartiger Erscheinungen (also auf „factisch gesicherter Grundlage") als gewiß anzunehmen, daß die Todesstrafe als äußerlich gesetzliche Strafart nicht mehr im Volksrechtsbewußtsein Boden habe! Ist dies der Fall, dann wird man sicherlich,

weil man im Volksrechtsbewußtsein den natürlichsten Regulator der fortschreitenden Strafgesetzgebung — den sichersten Maßstab Dessen, was sie bedarf — den zuverlässigsten Rathgeber in Bezug auf Alles, was durch sie zum Nutz und Frommen des öffentlichen Interesses geschehen kann, soll und darf, erkennt, diesem Regulator nicht widerstreben, vor diesem Maßstab nicht die Augen, vor diesem Rathgeber nicht die Ohren verschließen, sondern die Todesstrafe aus dem, ohnehin durchgängig zu revidirenden, Entwurf des Strafgesetzbuchs ganz einfach weglassen und — eben so einfach! — abwarten, ob für ihre Einreihung sich in den Kammern ein nothdürftig unterstützter Antrag erheben werde. Würde dies — wie mit Gewißheit zu erwarten — nicht geschehen, so würde hierin nur die möglichst denkbar sicherste Probe liegen, daß diese Strafart wirklich und in der That im Volksrechtsbewußtsein Grund und Boden verloren habe.

Das jüngste deutsche Strafgesetzbuch, — das oldenburgische, das, jedoch mit darin vielfach vorgenommenen wesentlichen Verbesserungen das neue preußische adoptirt hat, führt bekanntlich unter seinen Strafarten die Todesstrafe nicht mit auf. — Oldenburg ließ einst vom Geist des bayerischen Gesetzbuchs seine Strafgesetzgebung durchleuchten und sie von

den, wenn auch zeitgemäß modifizirten, Richtpuncten desſelben bis zum vorigen Jahr normiren. Es darf ſonach wohl geſagt werden, daß die jetzigen Zuſtände der oldenburg'ſchen Strafgeſetzgebung und Rechtsübung, noch mehr aber der zu dieſen beiden in natürlicher Wechſelwirkung ſtehenden, im Volksrechtsbewußtſein ſich Ausdruck gebenden Geſittung in einer geſchichtlich begründeten, intellectuell-urſachlichen Beziehung zu dem Urſprung jener fortwirkenden Lebenskraft ſteht, die einſt aus dem bayeriſchen Strafgeſetzbuch, mächtig anregend für die von ihm angebahnte Fortbildung des deutſchen Strafrechts, hervordrang. So kann und darf denn wohl das jetzt mit Neuem — unter neuem Zeichen — auf's Neue beginnende Werk der **Neuen** Strafgeſetzgebung Bayerns aus der zum Abſchluß gekommenen oldenburgiſchen Das im geläuterten Zuſtand zurückempfangen, was vor faſt 50 Jahren dort aus der Urſprungsquelle geſchöpft wurde, und jetzt im Verein mit den Vorzügen des viel- und mannigfach verbeſſert darin wiedergegebenen *) preußiſchen Strafgeſetzbuchs geboten wird. Möge Bayern

> als das Land, dem **Feuerbach's** Schaffungen als ein unvergängliches, raſtlos fortwerbendes Capital für das ewige Reich des Strebens aus erſter Hand anvertraut wurden,

namentlich jenem, aus ſeiner, in Oldenburg wiedergebornen Strafgeſetzgebung hervortretenden Fortſchritt, der dort zur Verbannung der Todesſtrafe führte, auch in ſeiner eignen, nun auch im Heimathland der Wiedergeburt harrenden, Geſetzgebung die Bahn bereiten!

Unter Denen und für Die, welche die (auch von uns getheilte) feſte Ueberzeugung haben, daß vom Volksrechtsbewußtſein die Todesſtrafe ſchon ſeit Jahrzehnten nicht mehr zu den, der Rechtspflege würdigen Strafarten gezählt wird, kann ſelbſtverſtändlich von keiner Wiederholung der ſie verurtheilenden Gründe mehr die Rede ſein. Ihnen genügt die einfache (von ihnen für bewieſen erachtete) Thatſache, daß dieſelbe, und zwar von der dazu allein berechtigten Stimme, verurtheilt wurde, um daraufhin an die Geſetzgebung immer auf's Neue wieder die Forderung zu ſtellen, daß nun endlich einmal auch ſie dieſe, der innern Berechtigung verluſtig gegangene Strafart ſtreiche. Erbitten wir nun gleichwohl die Erlaubniß, den Leſer zu einem Blick auf das Gebiet der wider ſie ſprechenden Gründe einzuladen, ſo geſchieht dies, weil wir glauben, ihm ein, ſo viel wir wiſſen, noch nicht geltend gemachtes Moment vor-

---

*) Wichtig in dieſer Hinſicht iſt der [in einigen Stellen vom IV. Bd. (Maiheft 1859, „legislative Studien ꝛc.") wiedergegebene] Aufſatz Mittermaier's im VII. Bd. (Heft 2 und 3) von Goltdammer's „Archiv ꝛc.": „Das preußiſche Strafgeſetzbuch, verglichen mit dem oldenburgiſchen Geſetzbuch, mit den Erfahrungen über das franzöſiſche Geſetzbuch und mit den Geſetzgebungsarbeiten, die dem franzöſiſchen Code nachgebildet ſind, insbeſondre der italieniſchen Staaten, des Königreichs der Niederlande und Belgiens". Dort ſind die vielfachen weſentlichen Verbeſſerungen des preußiſchen Geſetzbuchs durch die oldenburgiſchen Geſetzgebungsarbeiten auf ſo lehrreiche und überzeugende Weiſe nachgewieſen, daß die preußiſche Geſetzgebung bereits Act davon genommen hat. (M. ſ. dieſfalls u. A. Bd. IV. der Schwurgerichtszeitung S. 393.)

führen zu können, das auf dem Weg der Ideenverbindung hier ſich uns darbot. Wir geben es in dem nächſtfolgenden, urſprünglich in flüchtigen Andeutungen im gegenwärtigen Nachwort aufgenommenen, dann aber zu einem ſelbſtſtändigen Ganzen ausgearbeiteten Aufſatz:

Die Angſt vor Entdeckung,

der mächtigſte Schutz der Geſellſchaft gegen Verbrechensbegehung.

Eine Mahnung an die Geſetzgebung,

ſich loszuſagen von dem fortwuchernden Einfluß der Abſchreckungstheorie, namentlich in Rückſicht auf Todesſtrafe.

Gilt auch die Verurtheilung der wahn- und trugvollen „Abſchreckungs-Theorie", deren Zeichen als Urſprungs-Zeichen die Todesſtrafe trägt, als eine Thatſache des Jahrhunderts, ſo gibt es doch eine Abſchreckung, die tagtäglich ſich — im eigentlichſten Sinn! — zahllos bewährend, der Rechtsordnung den kräftigſten, den mächtigſten Schutz gewährt — die ſonach das praktiſchſte, das berechtigtſte der Mittel iſt, die dem zunehmenden Reich der Verbrechung entgegengeſtellt werden können. Es iſt dies die Abſchreckung, die aus der Furcht *) vor **Entdeckung** hervorgeht — aus der Beſorgniß daß nach der Verübung dieſes oder jenes Verbrechens, zu deſſen Begehung Noth und Mangel, dieſe oder jene böſe Begierde, dieſes ohne jenes Motiv antreiben, die That — trotz aller Heimlichkeit, in der ſie geſchehen könnte, trotz aller Günſtigkeit der ein Verborgenbleiben anſcheinend ſichernden Gelegenheit — dennoch an's Licht käme und ihrer Entdeckung auch die Entdeckung des Thäters folgen werde. Nicht die Furcht vor der **Strafe**,

> nämlich vor dem ſinnfälligen, in der **Erſtehung** der Strafe, in dem Act ihrer Erleidung liegenden phyſiſchen Uebel oder Ungemach,

— nicht dieſe Furcht iſt es, was eigentlich abhält dem Antrieb zur Begehung eines Verbrechens zu folgen, was den aufkeimenden Gedanken daran verdrängen, die Verſuchung dazu überwinden läßt, ſondern die Furcht entdeckt zu werden. Dieſe Abſchreckung zu einer Wahrheit, zu einer nachhaltig wirkſamen Wahrheit zu machen, liegt zunächſt und ſchon darum vorzugsweis in der Hand der Sicherheits-Polizei, und nach ihr in der Hand der mit der Verläſſigung und legalen Begründung der Verdachtsgründe in Hinſicht auf That und Thäterſchaft betrauten

*) Wir haben um die unten im „Nachwort" gegebenen vervollſtändigenden Bemerkungen unſers Collegen Barth nicht in ihrem Werth für die Sache abzumindern, Verzicht geleiſtet, für „Furcht" das hier unbezweifelt pſychologiſch-richtigere Wort: „Angſt" zu ſetzen. (Vergleiche die Note zum Nachwort.)

gerichtlichen Behörden (Staatsanwaltschaft und Instructionsrichter). Je öfter die Sicherheitspolizei und beziehungsweis die Gerichtsbehörden zu einer zuchbar gewordenen That den Thäter entdecken, je öfter sie eine schon eine Zeit lang verborgen gebliebene That als ein thatbestandhaftes Verbrechen zur Entdeckung bringen, um so mächtiger steigern sie, um so intensiver festigen sie, durch diese fortwährende Erneuung, die Wirkkraft der, ihrer Thätigkeit nicht allein zur steten Reg- und Frisch-Erhaltung, sondern auch zur unausgesetzten Potenzirung — zur nachhaltig stärkenden Nährpflege anvertrauten psychologischen Macht dieser Abschreckung. Wer möchte verkennen, daß jede Entdeckung eines Giftmords, eines Zeugen-Meineids, einer mit besonderem Geschick betriebenen Banknoten-Fälschung und andrer Verbrechen, die unter Umständen vorzugsweis leicht verborgen bleiben können, ferner jede Entdeckung eines Meuchelmörders, eines Brandstifters und andrer Verbrecher, die ebenfalls unter Umständen vorzugsweis vor Entdeckung zwar nicht ihrer That aber wohl ihrer Thäterschaft sicher sein können, in der ganzen Volksmenge den Gedanken an das nie veraltende: „es ist nichts so fein gesponnen, es kommt Alles an die Sonnen" auf's Neue hervorruft, die daraus sich aufdrängende Erwägung auf's Neue einschärft und deren abwehrende Spitze von Neuem stählt und schleift! — Daß der entdeckte Thäter bestraft wird, macht, weil es sich von selbst versteht, bei Weitem nicht den Eindruck, den Das macht, daß dem Thäter die Chancen, die er für das Nichtentdecktwerden seiner That, oder doch seiner Thäterschaft hatte, trotz aller Vor- und Umsicht dennoch fehlschlugen; sowie denn auch der Thäter selbst vor und bei Begehung der That, nicht vor der Drohung des Strafgesetzes zagte, nicht vor dem Spruch des Strafrichters, nicht vor dem Vollzug des Straferkenntnisses Bangen fühlte,

(Dinge, die — wenn sie ihm anders in den Sinn kamen, er verlachte!)

wohl aber mit Schrecken, mit Zagen und Bangen an die Möglichkeit dachte, etwa Spuren zurücklassen zu können, die zur Entdeckung führen könnten. — Auch hat sicherlich die Furcht vor der Retorte des Chemikers, vor dem Mikroskop des Physiologen mehr Giftmorde verhütet als der Anblick der Hinrichtung von noch so viel Giftmördern oder die Kunde davon.

Man wird uns entgegen stellen, daß dies Alles nur in so weit gelte, als das Ehrgefühl die Quelle der Furcht vor Entdeckung sei, daß mithin nur eine von diesem durchdrungene Individualität schon der bloße Gedanke an die Möglichkeit entdeckt werden zu können, zu der Bekämpfung einer verbrecherischen Anwandlung, zu der Ueberwindung der hinzutretenden Versuchung bestimmen werde, daß dies aber nicht bei solchen Persönlichkeiten antreffe, deren Ehrgefühl abgestumpft worden oder wohl ganz verloren gegangen sei, daß vielmehr auf diese nur die Furcht vor dem materiellen Strafübel abschreckend einwirken werde. Allein es kommt hierbei keineswegs auf jenes sog. feinere Ehrgefühl an, das vorzugsweis den „Leuten von Erziehung und Bildung" beigelegt wird, — noch weniger auf das, auf sittlichen Grundlagen beruhende Ehrgefühl, das aus

der, dem Begriffsbereich der Tugend angehörigen Ehr-Liebe hervor geht, sondern nur auf den, wenn man will, inſtinctartigen Trieb, „Schimpf und Schande vor den Leuten“ aus puren materiellen Klugheitsrückſichten zu vermeiden, weil dies zum beſſern Forikommen in der Welt nöthig, weil man außerdem empfindliche Nachtheile in Nahrungsſtand, Gewerb, Geſellſchaftsſtellung ꝛc. leiden würde — kurz, es zeigt ſich hier im Ganzen eben nichts Andres als was man in den untern Schichten der Bevölkerung, ſelbſt bei den rohſten Individuen derſelben, tagtäglich gewahren kann — nämlich ihr Sichinachtnehmen ihren „Leumund“ muthwillig, d. h. „ohne etwas davon zu haben,“ der Gefahr auszuſetzen „getrübt“ zu werden. In dieſem „ohne etwas davon zu haben“, liegt nun aber der eigentliche Schwerpunkt ſowohl davon, daß der Gedanke an das Befahrenmüſſen entdeckt zu werden, von außerdem wohl unternommenen Verbrechensbegehungen abhält, als auch davon, daß dies zu einer allgemein giltigen — überall antreffenden Wahrheit wird. Es iſt dies auch ganz natürlich, weil das Entdecktwerden vorausſichtlich nicht allein alle Vortheile, die man aus einem Verbrechen,

das zu begehen man trotz aller Strafandrohung an und für ſich gar wohl Luſt hätte,

erlangen würde, hinterher zu Waſſer macht, ſondern auch noch von Dem nimmt, was man ſchon hat, oder ſonſt allerhand Schaden bringt. Daher mag zwar allerdings der Gedanke an die nähere oder fernere Möglichkeit der Entdeckung nur bei ſolchen Perſönlichkeiten, die, wegen der davon ausgehenden Vernichtung der als Lebenshauch ihres Daſeins ihnen unveräußerlichen Ehre, vor Schimpf und Schande zittern, mehr aus geiſtigen in gewiſſer Hinſicht ſogar dem ethiſchen Element angehörigen Gründen, als aus materiellen Klugheitsrückſichten abſchreckend wirken, aber ohne daß deshalb dieſe letzteren alles Gewicht verlören; ſie herrſchen dann nur eben nicht vor, wirken aber ſtets mit, wie wir überall, wo es ſich um den innern Vorgang der Willensbeſtimmung handelt, auch (nur mehr oder minder) den Einfluß äußerer Umſtände und Momente bemerken.

Daß die aus der Furcht vor Entdeckung hervorgehende Abſchreckung in ihrem Erfolg in Rückſicht auf die Anzahl der dadurch unterbliebenen Verbrechens-Begehungen, ſich — ganz einfach, weil es eben unmöglich! — nicht in Ziffern darſtellen, nicht ſtatiſtiſch nachweiſen läßt, kann die, der Natur des Menſchen und dem Gang der Dinge entſprechende, Folgerichtigkeit der Annahme ihrer Wirkkraft ſelbſtverſtändlich nicht in Frage ſtellen. Eben ſo wenig vermag dies die Thatſache, daß trotz dieſer Wirkkraft noch immer Verbrechen, auch noch immer ſogenannte todeswürdige (oder Capital-) Verbrechen begangen werden. Böſe Begierden, mächtige Verſuchung, Leidenſchaft, Willensſchwäche werden immerdar die Kraft abraihender Betrachtung, abmahnender Erwägung paralyſiren und über ſie hinweg zu Verbrechen reißen. Andrerſeits gibt ja aber auch das ſtatiſtiſche Fiasko, der aus der Furcht vor dem Schaffot hervorgehen ſollenden Abſchreckung dieſer vor jener in keiner Weiſe ein Relief, während ihrem leidigen Princip von Wiſſenſchaft und Forſchung — namentlich von Pſychologie und Strafrechtsphiloſophie, von praktiſcher Welt-

erfahrung und Lebensanſchauung — das Zeichen des Wahns aufgedrückt wurde. — Nur vorbeugende Criminalpolitik, die an der Hand einer verſtändigen, ihrer innerſten Natur nach ſtets religiöſen Philanthropie, unter den Einflüſſen nationalen Gemeinſinns und vaterländiſchen Strebens, die Wirren und Widerſprüche auf dem Gebiet der ſocialen Frage ordnet, kann hier der werdenden Generation eine beſſere Zukunft gründen, und das dunkle Reich der Verbrechung, das ſich außerdem von Jahr zu Jahr nur mehren wird, abſchwächen und mindern. Doch kehren wir zurück zu der Frage, der es hier zunächſt gilt.

In dem Verhältniß, in welchem die Furcht vor Entdeckung durch die Umſicht und Energie der Polizei- und Gerichtsbehörden — natürlich fort und fort nur immer und immer blos annähernd — zu der Furcht vor dem unvermeidlichen Eintritt eines unausbleiblichen Etwas gebracht wird, wird die aus ihr hervorgehende Abſchreckung zur Herſtellung ihrer Wirkung immer entſchiedener nicht der Beihilfe harter und ſchwerer Strafen bedürfen — jener unvernünftigen, durch brutale Härte und Schwere abſchrecken ſollenden, vom Wahn der Abſchreckungs-Theorie angedrohten Strafen! — Es kommt ſonach nur darauf an, die Ausſicht auf Unentdecktbleiben im Voraus immer mehr zu verringern — oder doch wenigſtens das Sichausbilden und Sichfeſtſetzen der Zuverſicht zu verhüten,

daß die Entdeckung, wenn nicht der That, dann doch der Thäterſchaft einer ohne Mitwiſſen eines Andren, mit gehöriger Vorſicht, mit kaltblütiger und ſchlauer Berechnung aller denkbaren Wechſelfälle und Eventualitäten unternommenen Ausführung eines verbrecheriſchen Vorhabens unmöglich ſei,

wohl aber dafür das Sichausbilden und Sichfeſtſetzen der Gewißheit zu fördern,

daß, wenn man zur Ausführung des böſen Gedankens ſchreite und dieſe vollende, man trotz aller Vorſichtigkeit und Schlauheit bei der Begehung doch nie vor Entdeckung ſicher ſei — ſondern im Gegentheil fortwährend in Gefahr ſchwebe, in jeder Stunde entdeckt zu werden.

Dieſe Art von Abſchreckung hat als weſentliches, d. h. ihr Weſen ſelbſt ausmachendes Merkmal der Unterſcheidung von derjenigen Abſchreckung, die in der „Abſchreckungs-Theorie“ ihre verunglückten Experimente verſucht, nach Obigem den eigenthümlichen Vorzug vor dieſer, daß ſie zur Herſtellung ihres Erſatzes nicht der, durch die Größe des von ihnen angedrohten Uebels abſchrecken ſollenden Strafarten bedarf, alſo namentlich nicht der Todesſtrafe.

So lange die Abſchreckung durch wahrſcheinlich nicht ausbleiben werdende, oder doch wenigſtens immer ſich zu verſehende Entdeckung noch nicht beſtand, war es am Ende natürlich, daß der Geſetzgeber zu dem, in der Androhung harter Strafen beſtehenden Abſchreckungs-Verſuch griff und ſich hier bis zur Androhung der Todesſtrafe mit allen Gradationen ihrer Schärfung verſtieg; auch fand dies in dem damaligen, der

Culturstufe jener Zeit entsprechenden Volksrechtsbewußtsein so wenig einen Widerspruch, daß vielmehr die Todesstrafe und ihre Schärfungen von Land und Volk als zur Aufrechthaltung des Rechtsschutzes der Gesellschaft, Behufs „heilsamer Abschreckung," *nothwendige* Strafarten erachtet wurden. Das „ihm zur *gerechten* Strafe und Andern zur Warnung und zum Exempel" fand — um dies beiläufig mit zu erwähnen — damals im ganzen Volk, das davon ergriffen und erbaut wurde, Anklang, ebenso die Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts und der feierliche Hinzug zum Hochgericht samt Armensünderkleid und Armensünderglöckchen, ingleichen die Frage des Scharfrichters in seinem rothen Mantel: „habe ich *recht* gerichtet Herr Landrichter?" und dessen Antwort: „du hast gerichtet nach Urtel und *Recht*!"

Dies Alles galt für die Zeit, da die Abschreckung durch zu befahrende Entdeckung noch nicht bestand, ganz einfach um deswillen noch nicht bestand, weil die Sicherheitspolizei, nicht sowohl im Argen, sondern als Säugling noch in der Wiege lag und hier, wie Kinder pflegen, meistens schlief oder sich in Schlaf einwiegen ließ. Jetzt ist dies anders. Sie ist eine kräftig organisirte Macht geworden, schreitet festen Trittes mit scharf spähenden, in das Verborgene dringenden Augen vor, stets wachsam und thathaft, und ausgerüstet mit einem Apparat in einander eingreifender, sich ergänzender und verstärkender Mittel der zweckmäßigsten Art. Fehlt ihr auch noch hier und da die Kunde der allezeit rechten Anwendung dieser Mittel, um den Erfolg ihrer Anwendung nicht zu verfehlen, oder den erlangten nicht selbst zu paralysiren,

(dahin gehört — um dies, weil es nie genug geschehen kann, auch hier scharf betont zu erwähnen! — außer der bisweilen ziemlich gefährlich auftretenden Erkrankung an Ueberfeinerung des Spürsinns, namentlich das geflissentliche Selbsttrüben erst mühsam aufgefundener Beweisquellen durch unlautere Umtriebe und ungesunde Allzuklugheiten: Aushorchenlassen, sich auf Inquiriren verlegen, geistige Daumschrauben, Geständnißblocken ꝛc. ꝛc.!)

so ist doch im Ganzen als offenkundige Thatsache zu behaupten, daß sie nicht allein zu den durch sich selbst ruchbar gewordenen Verbrechen in der Regel den Thäter entdeckt, sondern auch von den eine Zeit lang verborgen gebliebenen Missethaten wohl die meisten an's Licht zieht und die Thäter findet. Uebrigens ist sie ja aber groß und verständig genug um sich selbst weiter zu bilden oder bilden zu lassen und Fehlerhaftes abzulegen. Die Gesetzgebung mag dafür sorgen, hierin zweckmäßig nachzuhelfen und geeignete Vorkehrung zu treffen, die Verwaltung aber die rechten Leute auswählen und im Besoldungspunct nicht kargen, um eifrige und tüchtige, intelligente und gebildete Männer für den Dienst zu gewinnen.

Diesem kraftvoll dastehenden und noch intensiver zu verstärkenden Thatsachen-Verhalt gegenüber dürfte die *deutsche* Strafgesetzgebung sich nun endlich wohl mit derjenigen Abschreckung begnügen, die hervorgeht aus der, durch eine zweckmäßig zu regelnde Sicherheitspolizei stets reg zu erhaltenden Furcht vor „**Entdeckung**," und dagegen — je früher um so besser! — sich gründlich lossagen von den fortwirkenden Einflüssen

der altdoctrinellen, mit dem Fluch ihrer bluttriefenden Sünden beladenen, kraft- und sinnlosen „Abschreckungs-Theorie", und sie sammt ihrem schrecklichen Ausfluß, der sogenannten Todes-Strafe, den Nationen überlassen, deren Culturstufe das Volksrechtsbewußtsein noch nicht so weit getüchtigt hat, um sie von sich zu stoßen.

Daß aber jede Strafsatzung, die dem Volks-Rechts-Bewußtsein trotzt, auch des Zwecks der Straf-Gesetzgebung spottet und ihn vereitelt, weil deren Wirksamkeit im Volk, worauf sie nach ihrer Aufgabe und Bestimmung doch allein nur berechnet sein kann, unerläßlich davon bedingt ist, daß in diesem das Bewußtsein lebt, die von seinen Gesetzgebern ausgeflossene Strafdrohung stehe im entsprechenden Verhältniß zu dem Rechtsschutz-Bedürfniß — mit Einem Wort: im entsprechenden Verhältniß zur Nothwendigkeit — dies, und daß hiernach im Volksrechtsbewußtsein der allein zuverlässige Maßstab für die fortschreitende Strafgesetzgebung zu suchen ist und — wenn auch nur vom geübten Blick des Gesetzgebungskundigen — blos in ihm gefunden werden kann, glauben wir in unserm Nachwort zu der, gegenwärtigem Aufsatz vorhergehenden Mittheilung dargelegt zu haben.

Zum Schluß noch folgende Bemerkungen!

Dadurch, daß die von der Furcht vor Entdeckung hervorgebrachte Abschreckung die ersten Anhebungen-, wenn man will den Anfang zum Anfang des verbrecherischen Versuchs — die Anwandlung des schon an die Absicht zu ihm anstreifenden bösen Gedankens voraussetzt, geht sie gleichsam aus dem Element des Verbrechens selbst hervor. Man könnte sie in dieser Beziehung ein Product der Atmosphäre, oder vielleicht richtiger ein Erzeugniß der Region des Verbrechens nennen. Und gleichwohl wirkt sie als ein so gewaltiges Gegenmittel gegen die Uebermächtigwerdung der Macht des Verbrechens, dem sie wahlverwandt ist! — So zeigt sich hier in der geistigen Welt jene Erscheinung der physischen, nach welcher unter den nämlichen ein und derselben Zone angehörigen klimatischen Einflüssen tödtliche Gifte und rettende Gegengifte neben einander gedeihen und Das, was als specifisches Gegengift heilsam wirkt, oft selbst erst aus dem Gift gewonnen wurde, dem es nun entgegenwirkt. *) Ist es hiernach nicht, als ob die allwaltende Macht des Lebens dem Gesetzgeber auf Erden einen Wink habe geben wollen, daß das helfende (von ihm so lange vergeblich gesuchte!) Schutzmittel da zu finden sei, wo er es am Wenigsten suchte — im Bereich des Uebels selbst, zu dessen Bewältigung durch Eingrenzung seiner Macht es dienen soll? — Nicht minder als diese wirkt nachstehende Be-

*) Und sowie das im Wogenschlag der Contraste fluctuirende Element der Civilisation, ebensowohl wegen als trotz seiner Segensfülle, die Verbrechen nach Zahl und Art sich mehren ließ, so ließ es auch die Bedingungen sich gestalten, aus denen, zur Gleichgewicht-Herstellung, die Abwehr hervorging.

trachtung ein sowohl charakteristisch kennzeichnendes als eigenthümlich beleuchtendes Licht auf Entstehung und Bedeutung dieser, mit dem Verbrechen gleichen Ursprung theilenden Abschreckung vom Verbrechen.

Schon in der bloßen Thatsache, daß sie im Reich der geistigen wirklichen Dinge,

d. i. im Reich der zu einer begrifflich darstellbaren und als geistig wirkend erkennbaren Wahrheit gewordenen Dinge,

besteht — noch mehr aber darin, daß sie von festen, sich aus dem eigentlichsten Wesen des Staats,

aus der Rechtsordnung der Gesellschaft,

erhebenden Grundlagen aus, als psychologische Macht lebendig wirkt und dieses ihr Wirken vom Volksrechtsbewußtsein als ein mächtiger Schutz des öffentlichen Rechtsfriedens begrüßt wird — — hierin feiert die aus der Sitten- und Cultur-Geschichte von Jahrhunderten — von Jahr-Tausenden! — hervorgegangene Civilisation der Gegenwart einen ihrer höchsten Triumphe zur Verherrlichung der Geschichte der ewigen Menschheit und ihrer ebenso unaufhaltsamen als unendlichen Entwicklung.

Nachwort des Dr. Carl Barth.

Mit Ihrer Ausarbeitung vollkommen einverstanden, glaube ich dieselbe bei ihrer Zurücksendung nur noch mit folgenden Bemerkungen begleiten zu können: *)

Zu den augenfälligsten Erscheinungen der Criminalpraxis ist es zu rechnen, daß häufig die größten und schwersten Verbrechen begangen werden, um kleine Uebertretungen gegen Entdeckung zu sichern. Ein Diener, welcher aus dem Schreibpult seines Herrn nächtlicher Weile etwas zu entwenden versucht, ist, wenn er dabei von ihm überrascht wird, im Stand ihn zu ermorden! Der Grund hiervon scheint mir schon darin zu liegen, daß die Entdeckung das Erste, das Nächste ist, was der Uebelthäter zu befürchten hat, und daß sie ihm namentlich viel näher liegt, als die Strafe. Sie ist gleichsam der erste Punkt der Berührung in seiner Gedankenreihe, die sich an seine That knüpft, und alles Weitere erscheint ihm nur als eine Consequenz davon. In ihr concentriren sich für den Verbrecher die Bejahungs- oder Verneinungs-

*) Es schien angemessen, diese Bemerkungen nicht vorstehendem Aufsatz einzuflechten, sondern als ein selbstständiges Nachwort zu geben. Von ihrer Erwägung wurde die in der Ueberschrift (S. 293) aufgenommene Berichtigung: „Die Angst vor Entdeckung" ꝛc. statt: „Die Furcht vor Entdeckung ꝛc." veranlaßt, während im Text des vorstehenden Aufsatzes, aus dem dort in der Note ausgesprochenen Grund, der Ausdruck „Furcht vor Entdeckung" beibehalten worden ist.

Gründe der Frage, ob eine moraliſch und geſetzlich nicht mögliche That für ſeinen Willen eine mögliche ſei und wenn die That bereits geſchehen iſt, ſo iſt eben deswegen ſein Wille gegen die Entdeckung in offenen Kampf getreten. Es gibt ſich dies, um auch die pſychologiſche Seite der Sache nicht aus dem Auge zu laſſen, meiner Anſicht nach ſogar in der Art, in der Beſchaffenheit der Empfindung des Verbrechers kund, die ſich auf die Entdeckung bezieht. Will man genau nach pſychologiſchen Begriffen ſprechen, ſo kann man von der Strafe nur etwa ſagen: der Verbrecher hat Furcht davor, während er die Entdeckung in der Regel nicht „fürchtet", ſondern Angſt davor hat und dieſe Angſt um ſo größer iſt, je ſchwerer das Verbrechen, um das es ſich handelt. Dieſe mächtige Angſt vor der Entdeckung iſt es, welche am Meiſten und Häufigſten zwiſchen den bloßen Verſuch und die Ausführung einer Uebelthat tritt — es zur Ausführung nicht kommen läßt. Die Furcht vor der Strafe hätte in vielen Fällen nicht die Kraft, dies zu bewirken. Auch der pſychologiſche Grund hierfür iſt ein augenfälliger: weil nämlich die Einwirkung der Entdeckung auf die Seele eine rein pſychiſche iſt, die der Strafe aber hauptſächlich mit dem Phyſiſchen zuſammenhängt. Es veranſchaulicht ſich dies, wenn man Fälle in's Auge faßt, in welchen (ſie ſind denkbar, wenn auch äußerſt ſelten und außer der Regel liegend) der Verbrecher auch von der Entdeckung gar nichts weiter zu befürchten hat oder wirklich befürchtet, als phyſiſche Folgen, wie z. B. beim bewaffneten Ueberfall mit offener Gewalt. Hier wird von Angſt kaum die Rede ſein — die Empfindung nähert ſich mehr der Furcht.

Diejenige Folge des Verbrechens, vor welcher man Angſt hat — alſo hier die Entdeckung — ſchreckt aber begreiflich der Natur der Sache nach mehr ab, als diejenige, welche man blos fürchtet, und nimmt daher auch bei der Erörterung der legislativen Bedeutung der Abſchreckung, wenn man die Sache richtig behandelt, die vorzüglichere Stelle ein. Sie ängſtigt oft nach ſchon begangener That in einem Grad, daß der Thäter, ſo widerſprechend dies an und für ſich ſcheinen möchte, zuletzt es vorzieht, ſich ſelbſt zu entdecken, nur um nicht länger der entſetzlichen Seelenangſt preiß gegeben zu ſein — nur um dem, fortwährend in ſich ſteigerndem Grad, folternden Gedanken zu entfliehen und ſich von ihm loszumachen, daß in jedem, auch dem unvorhergeſehenſten Augenblick die Entdeckung durch die wachende und ſpähende Gerechtigkeit an ihn herantreten könne. Gar viele pſychologiſch merkwürdige Fälle haben dies bewieſen; wann aber iſt es je einmal vorgekommen, daß ein Verbrecher aus Furcht vor der Strafe ſich ſelbſt **der Strafe** überlieferte, — daß er es vorzog, ſich ſtrafen zu laſſen, ſtatt der noch fernen Strafe, als einem allenfalls kommenden Uebel, blos entgegenzuſehen?

Ganz beſonders intereſſant iſt es aber, wie ſich nun eben hierdurch der Gegenſtand ſelbſt — die Abſchreckung — gänzlich verwandelt. Sie iſt zunächſt und vor Allem nun keine Strafrechts-Theorie mehr, denn ſie entſcheidet nicht direct über das **Recht** zur Strafe. Das Recht der Entdeckung ſteht der Staatsgeſellſchaft **ohne** Frage zu, und wenn ſie durch dieſe allein ſchon mehr abſchreckt, als durch die Strafe, ſo bedarf ſie das Recht zur letzteren nicht mehr der Abſchreckung wegen,

oder höchſtens etwa nur blos mittelbar, und ſtellt ſich dann die ſog. Abſchreckungs-Theorie in der ihr beigelegten Eigenſchaft einer „Strafrechtstheorie“ als eine unbegründete dar, wie ſie es denn wohl in der That auch iſt. Das Recht des Staates zur Strafe muß aus ganz andern, ihm ſelbſt viel näher liegenden Gründen hergeleitet werden, was uns indeſſen hier zu weit führen würde. In Bezug auf die Entdeckung befindet ſich die Staatsgeſellſchaft auf dem nämlichen natürlichen Standpunkt, wie auch jede blos einzelne Perſon. Sie betrachtet mit Grund gewiſſe Rechtsverletzungen, die irgend einem ihrer Mitglieder widerfahren ſind, als eine Verletzung ihrer ſelbſt und ſucht daher den Urheber derſelben zu entdecken, wie es die Einzelperſon auch thun würde. Der Thäter, zumal wenn er ſelbſt Mitglied dieſer Geſellſchaft iſt und mit ihr mehr oder weniger innig zuſammenhängt, hat Angſt vor dieſer Entdeckung wegen ihrer augenblicklichen Folgen für ihn und auch vermöge eines untilgbaren natürlichen Gefühls. Es iſt eine Angſt, welche ſchon das Aufſteigen des bloßen Vorſatzes zum Verbrechen begleitet und bei den erſten Schritten zur Ausführung desſelben ſich verſtärkt. Gibt ſich die Staatsgeſellſchaft im Allgemeinen die Stellung, daß Jeder, welcher verbrecheriſche Rechtsverletzungen ausüben will, im Voraus faſt Gewißheit hat, er werde von ihr entdeckt werden, ſo ſchreckt ſie auf dieſem Weg von Verbrechen ab, ehe ſolche überhaupt begangen werden, alſo ohne der Strafdrohung dazu bedurft zu haben, und die Strafe bleibt eben für Diejenigen allein, welche nicht abgeſchreckt werden können, gegen welche daher der Staat erſt in das Verhältniß eines nothwendig Beleidigten tritt.

Bei der Anwendung auf die Todesſtrafe iſt es zwar richtig, daß hier das phyſiſche Uebel ſo groß iſt, daß ſie aus dieſer Urſache gleichfalls Angſt erwecken kann; allein die Erfahrung hat doch bereits zur Genüge gelehrt, daß ſie dieſes Reſultat erſt dann hat, wenn ſie dem Verbrecher ſchon ganz nahe getreten iſt, d. h. wenn er ihrer Vollſtreckung entgegen geht, und daß ſelbſt bei Capital-Verbrechen die Angſt vor Entdeckung mehr wirkt, als die Furcht vor Strafe.

Carl Barth.

Grundsätze für die Handhabung der Todesstrafe. *)

(Aus Nr. 40 und 41 der „Preußischen Gerichtszeitung“ von E. E. E. Hiersemenzel.)

Der Aufsatz (aus der Feder des Assessors E. E. E. Hiersemenzel) trägt die Ueberschrift: „Die Todesstrafe“ und beginnt:

„Man fürchte nicht, daß wir die so oft schon ventilirte Frage nach der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe einer neuen weitläufigen Erörterung zu unterwerfen gedenken. **) Nur mit wenigen Worten wollen wir über diesen Punct unsre Ansicht aussprechen und uns demnächst der Entwicklung gewisser Principien zuwenden, deren Beobachtung in Bezug auf die Vollstreckung der Todesstrafe sowohl durch den allgemeinen Straf-Zweck als auch durch die Pflichten der Humanität geboten erscheint.“ — Wir übergehen die Ausführung über die schon aus dem Begriff der „Strafe“ hervorgehende **Unzulässigkeit** der Todesstrafe, und „wenden uns“ (mit dem Verfasser) den Grundsätzen zu, „welche man — wenn man die Todesstrafe einmal beibehält und“ (durchaus, trotzalledem!) „beibehalten will — unverbrüchlich zu befolgen hat, um nicht mit allen Principien einer humanen Strafrechtspflege und den heiligsten Geboten der Civilisation in Conflict zu treten.“

„Der erste Grundsatz ist: Kein zum Tode Verurtheilter darf, wenn ohne sein schuldbares Zuthun die Hinrichtung an dem ihm bereits bekannt gemachten Tag nicht hat erfolgen können, an einem spätern Tag vom Leben zum Tod befördert werden. Man denke sich z. B. den Fall, daß die dem Verurtheilten angekündigte Stunde der Hinrichtung herangenaht ist, die Execution jedoch vorläufig unterbleiben muß, weil der Nachrichter plötzlich erkrankt oder weil kurz vor der Execution eine Allerhöchste Ordre eintrifft, welche einen Aufschub der Hinrichtung und abermalige Recherchen über die Thäterschaft befiehlt. Der Verurtheilte hat bereits alle geistigen Todesqualen durchgekostet, hat bereits mit allem Zeitlichen vollständig abgeschlossen — da wird er durch den Aufschub der Execution unwillkürlich zum Leben zurückgerufen! Wird er später dennoch hingerichtet, so muß er alle jene Todesqualen noch einmal leiden. Sie aber sind der furchtbarste Theil der Todesstrafe, nicht der pfeilschnell dahinstreichende Moment, wo das scharfe Beil den entblößten Hals durchschneidet. Der Verurtheilte wird in Wahrheit zwei Mal geköpft. Wer daran zweifelt, wer ein Freund und Vertheidiger

---

*) Es scheint paßlich diesen Aufsatz gerade hier folgen zu lassen

**) Wozu auch, da es als entschieden gelten darf, daß die Todesstrafe im Volksrechtsbewußtsein keinen Boden mehr findet! Vergl. unsre Bemerkung S. 292 in Verb. mit S. 290. Die Red.

ſolcher doppelten Köpfung iſt, dem wünſchen wir alles Ernſtes, daß er wenigſtens einmal Gelegenheit haben möge, einem gewaltſamen Tod in das ſtarre Antlitz zu ſehn. — Was aber, wird man fragen, ſoll im vorausgeſetzten Fall aus dem Verurtheilten werden? Die Antwort iſt einfach. Wann und wie das Begnadigungsrecht auszuüben, darüber ſteht uns keinerlei Urtheil zu. Im civiliſirten Staat aber ſind die Grundſätze der Humanität für die Criminalrechtspflege durch Geſetze ſicher zu ſtellen. Das Geſetz muß anordnen, daß im beregten Fall eine Umwandlung der Todesſtrafe in lebenslängliche Freiheitsſtrafe durch den Schwurgerichtshof, welcher das Todesurtheil geſprochen, vorzunehmen ſei. Nach Anhörung der Staatsanwaltſchaft und des Vertheidigers entſcheidet jener Gerichtshof durch eine Reſolution, ob der Aufſchub der Execution ohne ſchuldbares Zuthun des Verurtheilten erfolgt iſt oder nicht, und verordnet entweder die Strafumwandlung oder die nachträgliche Vollſtreckung des Todesurtheils. Dieſe Reſolution wird ihm publizirt. Er ſowohl als die Staatsanwaltſchaft können dieſelbe binnen drei Tagen mittelſt einer einfachen, an das Ober-Tribunal zu richtenden Beſchwerde anfechten.

„Der zweite Grundſatz iſt: Die Vollſtreckung eines Todesurtheils darf nicht erſt mehre Jahre nach beſchrittener Rechtskraft erfolgen. Wenn man als längſten Zeitraum, welcher zwiſchen Rechtskraft und Vollſtreckung liegen darf, einen ſechsmonatlichen bezeichnet, ſo wird ſchwerlich von irgend welcher Seite ein Widerſpruch zu befürchten ſein. Nur wenn in der Erinnerung des Verbrechers und der Mitwelt zwiſchen der verbrecheriſchen That (ſei es, daß dieſelbe vor kurzer Zeit verübt oder neuerdings durch die Unterſuchung und Aburtelung wieder vergegenwärtigt worden) und der Hinrichtung noch ein lebendiger Zuſammenhang beſteht, kann letztere überhaupt als eine Sühne gelten; iſt jener Zuſammenhang durch die Länge der Zeit unterbrochen, iſt die verbrecheriſche That bereits ſo zu ſagen in die Vergangenheit entrückt und liegt daher der Gedanke nahe, daß das Todesurtheil nicht blos an einem reuigen Sünder, ſondern vielleicht an einem völlig Gebeſſerten vollſtreckt werde; dann erſcheint dieſe Vollſtreckung lediglich als eine das Mitgefühl wachrufende Grauſamkeit. Beruht nicht auf dieſer Erwägung unſer heutiges Inſtitut der Straf-Verjährung und will man dieſer Erwägung da, wo es ſich um Vollſtreckung einer bereits erkannten Todesſtrafe handelt, auch nicht die geringſte Rechnung tragen? — Bedenkt man überdies daß im Verhältniß zu der Jahre langen Pein, täglich erwarten zu müſſen, daß die Sünderglocke zum Schaffot ruft, der Moment der Hinrichtung ſelbſt jede Bedeutung einer Strafe verliert und den Charakter einer barbariſchen Erlöſung des Verurtheilten annimmt, ſo wird man wohl gegen eine geſetzliche Beſtimmung, wonach, wenn die Vollziehung eines Todesurtheils ohne ſchuldbares Zuthun des Verbrechers ſich länger als ſechs Monate (von der Rechtskraft an gerechnet) verzögert, die Todesſtrafe in lebenslängliches Zuchthaus durch richterliche Reſolution umzuwandeln iſt, wenig oder gar nichts einzuwenden haben.

„Der dritte Grundſatz iſt: jede Hinrichtung muß in einer Weiſe vollſtreckt werden, daß ſie nicht den Entſetzen erregenden Anblick gewährt,

wie Jemand von einem seiner Nebenmenschen abgethan wird. Sie muß den Eindruck machen, daß eine Maschine, — nicht ein einzelner Mensch — das Werkzeug der Blut vergießenden Gerechtigkeit sei. Darum thut die Einführung der Guillotine dringend Noth. *)

„Wir haben bestimmte Hoffnung, daß die von uns soeben geltend gemachten Grundsätze von Mitgliedern unseres Landtages während der nächsten Session in Form eines Gesetzesvorschlags werden zur Sprache gebracht werden. Daß auch die Bedürfnißfrage für ein solches Gesetz zu bejahen, wird Niemandem zweifelhaft sein."

In Bezug auf den ersten und zweiten Grundsatz erlauben wir uns als Schlußbemerkung das Bedenken zu äußern, daß die Umwandlung der in ihrem „furchtbarsten Theil" schon erlittenen Todesstrafe in (also gleichsam obendrein noch) lebenslängliche Freiheitsstrafe nicht gerecht erscheint. Die Red.

Berliner Fälle.

[Mit Hinweisung auf Bd. IV. (Maiheft) S. 393 und (Juniheft) S. 401.]

1. Wiederaufnahme einer bereits geschlossenen Verhandlung.

In einem am 11. Juli d. J. vor dem Stadt-Schwurgericht verhandelten Fall wegen Wechselfälschung hatte der Gerichtshof das vom Angeklagten in der öffentlichen Sitzung abgelegte Bekenntniß für ein „qualifizirtes", d. h. für ein, dem in der Anklage dargestellten Sachverhalt vollständig entsprechendes Geständniß erachtet und dies verkündet, so daß nun die Sache ohne Zuziehung der Geschwornen weiter verhandelt wurde. Staatsanwalt und Vertheidiger wurden mit ihren Anträgen, die Abmessung der Strafe betreffend, angehört, ohne daß Letzterer hierbei die Stellung einer Frage wegen mildernder Umstände beantragte. Der Gerichtshof zog sich zur Berathung zurück, trat jedoch bald wieder in den Gerichtssaal und der Vorsitzende erklärte, daß der Gerichtshof sich veranlaßt sehe, ex officio eine Frage auf mildernde Umstände zu stellen und demgemäß die Verhandlung unter Zuziehung der Geschwornen wieder aufzunehmen. Hiergegen protestirte der Staatsanwalt, indem er auszuführen suchte, für die Stellung einer solchen Frage sei es jetzt zu spät, da, in Folge des Ausspruchs über die Qualification des Geständnisses die Sache so liege, als ob die Geschwornen ihr Verdict schon abgegeben hätten, nach dessen Verkündigung — wie auch in einem Plenar-Prä-

*) In Bayern wird die Todesstrafe mit dem Fallbeil vollzogen, doch, wie schon S. 290 in der Note erwähnt, noch immer nicht — zur Verhütung des wohl schrecklichen und dadurch verwilbernden, aber nicht abschreckenden Anblicks — im umschlossenen Raum mit beschränkter Oeffentlichkeit. Die Red.

judiz des oberſten Gerichtshofs v. 20/4. 57 ausgeſprochen — die Stellung der Frage wegen mildernder Umſtände unzuläſſig ſei. Der Gerichtshof blieb indeß bei ſeinem Beſchluß. Auf Grund der hiernach wieder aufgenommenen Verhandlungen bejahten die Geſchwornen außer der ihnen nun vorgelegten Schuldfrage auch die Frage wegen mildernder Umſtände. Der Staatsanwalt erklärte jetzt, daß er nicht in der Lage ſei, einen neuen (dem Verdict entſprechend *milderen*) Strafantrag zu ſtellen, weil, wenn er dies thäte, er dadurch im Widerſpruch mit ſeiner Proteſtation das Verfahren anerkennen und ſich die Durchführung des einzulegenden Rechtsmittels erſchweren würde. Der Gerichtshof erkannte hierauf ohne Strafantrag des Staatsanwalts.

Die „*Preußiſche Gerichtszeitung*“ bemerkt hierbei (Nr. 33), die Weigerung der Staatsanwaltſchaft einen Strafantrag zu ſtellen und der dafür angeführte Grund ſei unſtichhaltig. „Denn“, ſagt ſie, „die Str.-Pr.-O. ſieht nirgends in der Stellung eines Strafantrags einen Act, der die Zuſtimmung der Staatsanwaltſchaft zu dem vorangegangenen Verfahren und den Beſchlüſſen des Gerichtshofs ausdrückt und die Einlegung eines Rechtsmittels von ihrer Seite unzuläſſig macht. Man wird aber der Anſicht der Staatsanwaltſchaft auch überhaupt nicht beitreten können. Wenn von der Vertheidigung die Frage nach dem Daſein mildernder Umſtände nicht in Anregung gebracht wird, hat der Gerichtshof dieſelbe „geeignetenfalls“, d. h., wenn er die Sachlage für dazu angethan hält, von Amtswegen zu ſtellen. (Art. 84. Geſ. v. 3/5. 52). Dies geſchieht allerdings am Zweckmäßigſten *vor* dem Strafantrag; das Geſetz ſchreibt aber nicht vor, *wann* es geſchehen ſoll. Gar oft wird ſich erſt bei der Berathung über das Strafmaaß der Anlaß hierzu bieten. Daß der Beſchluß über die Qualification des Geſtändniſſes bereits ergangen, ſteht der Wiederaufnahme der Verhandlung betreffs der Frage nach mildernden Umſtänden ſelbſtverſtändlich nicht im Weg. — Die Bezugnahme auf das allegirte Plenar-Präjudiz iſt unzutreffend. Bei dem Verfahren *vor Geſchwornen* kommen ganz andere Rückſichten in Betracht. Die Beantwortung der Frage nach den mildernden Umſtänden reſultirt ſtets aus der Anſchauung der Geſammtſachlage; die Verhandlung über dieſe iſt mit der Verkündigung des Wahrſpruchs der Geſchwornen geſchloſſen. Hiermit, ſo wie mit der geſetzlichen Beſtimmung über den Zeitpunkt der Frageſtellung (Art. 79. Geſ. v. 3/5. 52) iſt allerdings die Ablehnung einer nachträglichen Frageſtellung zu begründen. Allein im gegebenen Fall *begann* die Verhandlung erſt, durch welche den Geſchwornen die Beantwortung der Frage nach den mildernden Umſtänden ermöglicht werden ſollte. Den Beſchluß des Gerichtshofs über die Qualification eines Geſtändniſſes dem Spruch der Geſchwornen gleichzuſtellen, iſt ſchief und hat nur Schein, aber keinen wahren Grund für ſich. Das Ober-Tribunal hat die hier vertheidigte Anſicht bereits in den Erkenntniſſen vom 24/11. 52 u. 12/1. 53 ausgeſprochen, und wird bei derſelben, ungeachtet der ſtaatsanwaltſchaftlichen Bezugnahme auf das fragliche Plenar-Präjudiz v. 20/4. 57, verbleiben können und müſſen.“

Der Zeugen-Beweis im ſchwurgerichtlichen Verfahren.

Mittheilung vom Rechtsanwalt **Th. Georgii** in Eßlingen.

Wenn gleich es in der Inſtruction für die Geſchwornen, wohl nach den meiſten Geſetzgebungen mehr oder weniger gleichlautend heißt, daß ſie nur **nach ihrer Ueberzeugung** zu richten haben und an Beweiſe nicht gebunden ſind, ſo iſt doch von keiner Seite darüber ein Zweifel, daß die Geſchwornen die vorkommenden Beweiſe, ſowohl der Anſchuldigung als Entſchuldigung, gewiſſenhaft zu prüfen und ihren Wahrſpruch nur nach Maßgabe der vorliegenden Beweiſe und der darauf gegründeten — d. h. dem Ergebniß dieſer gewiſſenhaft angeſtellten Beweisprüfung entſprechenden — innigen Ueberzeugung abzugeben haben, wie dies der von ihnen zu leiſtende Eid ausdrücklich beſagt.

Unter dieſen Beweiſen, reſp. Beweismitteln, nehmen nun die Ausſagen der Zeugen die hauptſächlichſte und wichtigſte Stelle ein. Ein Hauptbeweismittel des alten Verfahrens — das Geſtändniß des Angeklagten — fällt für das Verfahren vor den Schwurgerichten weg, und ſo ſind es, neben Urkunden im weitern Sinn, vornehmlich die Ausſagen der Zeugen über die That ſelbſt und über, auf die That hinweiſende Thatſachen (Indicien), welche das Beweis-Material liefern. Eine ſorgfältige Prüfung und Würdigung dieſer Ausſagen iſt daher für die Aufgabe des Staatsanwalts und des Vertheidigers, wie der Geſchwornen von größter Wichtigkeit, und dürfte deßhalb eine nähere Ausführung hierüber in dieſen Blättern gewiß um ſo mehr am Platz ſein, als wenigſtens nach den Erfahrungen des Verfaſſers bei dieſer Beurtheilung häufig etwas bequem zu Werk gegangen wird.

Es ſind zwei Hauptgeſichtspuncte:

1) In wie weit wollen die Zeugen die Wahrheit ſagen;
2) In wie weit können ſie die Wahrheit ſagen.

Zu 1:

Man iſt zwar berechtigt, im Allgemeinen bei den Zeugen, den Willen, die Wahrheit zu ſagen, als vorhanden vorauszuſetzen, um ſo mehr als dieſelben feierlich beeidigt werden; dies erſpart aber nicht, im einzelnen Fall genau zu prüfen, ob dieſer Wille nicht direct in das Gegentheil verkehrt, oder wenigſtens getrübt iſt — dies um ſo mehr, als es eine leidige Erfahrung iſt, daß der geſchworne Eid keineswegs ein unfehlbares Sicherungsmittel für die Wahrheit iſt.

Daß hier zunächſt die Perſönlichkeit des Zeugen, ſein Ruf und Charakter, ſodann ſein Beziehungen zum Angeklagten und deſſen That, Verwandt-

ſchaft, Freundſchaft, Haß, Feindſchaft ꝛc., das Intereſſe des Beſchädigten und ſeiner Angehörigen u. dgl. mehr ins Auge zu faſſen ſind, liegt auf der Hand, und braucht keiner weitern Ausführung. Doch wird in letztrer Beziehung noch ein Punct kurz hervorzuheben ſein. Bei gewiſſen Verbrechen, z. B. Körperverletzungen, Tödtungen und unter dieſen insbeſondre bei ſolchen in Raufhändeln, iſt es leicht möglich, daß Zeugen zu vernehmen, die ſelbſt belaſtet ſind, ſei es als Theilnehmer an der angeklagten That, gegen welche wegen mangelnden Beweiſes die Unterſuchung eingeſtellt wurde, oder daß ſie z. B. den Angeklagten angegriffen haben, oder wenigſtens glauben, ſie würden ſich belaſten, wenn ſie dieſe oder jene Thatſache angeben. Nach dem württembergiſchem Schwurgerichtsgeſetz ſind auch ſolche Zeugen, wenn ſie überhaupt vernommen werden wollen, zu beeidigen. Den nothwendigen Colliſionen, in welche ein ſolcher Zeuge mit ſeinem Gewiſſen und der Sorge für ſein Wohl kommt, hat man dadurch zu begegnen geſucht, daß die Zeugen belehrt werden, ſie ſeien eine Antwort über ſolche Thatſachen nicht ſchuldig, — allein abgeſehen davon, daß man auf dieſe Weiſe die volle Wahrheit nicht erfährt, trauen die Zeugen häufig dieſer Verſicherung nicht, und nehmen keinen Anſtand, durch poſitive Unwahrheiten ſich zu helfen.

Zu 2:

Wenn man auf dieſe Weiſe ſich zunächſt über den Willen des Zeugen, die Wahrheit zu ſagen, klar geworden iſt, was allerdings in den meiſten Fällen einfach ſein wird, ſo iſt dagegen die zweite Frage in wie weit *kann* der Zeuge die Wahrheit ſagen, in allen Fällen verſchiedenen Bedenken unterworfen. Ganz abgeſehen von der Möglichkeit von Täuſchungen und Irrthümern, welche bekanntlich der Sicherheit und Feſtigkeit der Zeugenausſage keinen Eintrag thun, fragt es ſich: war die erſte Wahrnehmung nach Geſicht, Gehör, Stimmung des Zeugen eine *genaue*, eine ruhige oder aufgeregte, u. hat der Zeuge die Fähigkeit, das Wahrgenommene getreu wieder zu geben? In dieſer Richtung kommt es namentlich häufig vor, daß Zeugenangaben, die ſich auf Mittheilungen Andrer gründen, als eigne Wahrnehmungen vorgetragen werden. Liegt zwiſchen der Vernehmung der Zeugen und ihrer Wahrnehmung ein größerer Zeitraum, ſo iſt der Einfluß der Zeit zu beachten; ſei es nun, daß die Erinnerung keine genaue mehr iſt, oder daß dieſelbe umgekehrt ſich zwar befeſtigt hat, allein durch die Wandlungen der eignen Vorſtellung oder durch Mittheilungen Andrer gegen die urſprüngliche Wahrnehmung Veränderungen erlitten hat. Von ganz beſonderm Einfluß iſt die Vorunterſuchung. Die Zeugen ſtehen in derſelben, ohne die Controle der Oeffentlichkeit, dem inquiſitoriſchen Verfahren des Unterſuchungs-Richters gegenüber; wie leicht kann es hier vorkommen, daß ohne allen böſen Willen, bei dem Streben ein Reſultat zu erhalten, in Folge von Befangenheit oder geringer Bildung des Zeugen, ſeine Ausſagen getrübt in's Protokoll kommen! Wie ſchwer iſt es dann, zumal nach längrer Zeit, in der öffentlichen Verhand-

lung, von den Zeugen eine selbstständige der ursprünglichen Wahrnehmung entsprechende Darstellung zu erhalten, da dieselben sich gemeiniglich auf ihre Angaben in der Voruntersuchung berufen, und wenn sie davon abweichende Angaben machen, dann ein scharfes Examen darüber zu bestehen haben, wie es komme, daß sie früher die Wahrheit nicht angegeben, wobei dann Entschuldigungen, wie Befangenheit, Bestürzung, Einwirkung des Inquirenten, schwer zu würdigen sind!

Diese Uebelstände treten in erhöhterm Maße ein, wenn die Untersuchung nicht in summarischer, nur vorbereitender, sondern in der frühern, ins Einzelne gehenden, schon das Endresultat der Ueberweisung erstrebenden Weise geführt wird. Daß die Zeugenaussagen sodann nach ihrem Inhalt, in sich selbst, sowie in Verbindung mit andern Aussagen und den übrigen Ergebnissen der Verhandlung zu prüfen sind, versteht sich, ist aber hier nur der Vollständigkeit wegen zu erwähnen.

Der Verfasser ist sich zwar wohl bewußt, in Vorstehendem Nichts wesentlich Neues aufgestellt zu haben, allein er ist zufrieden, wenn dadurch die Ueberzeugung allseitig gefestigt wird, daß Zeugenaussagen besonders sorgfältig zu prüfen sind, und daß dieselben häufig, trotz eines reichlichen Materials, doch kein klares, vollständiges Bild abgeben, und wie wichtig es ist, daß in den Fällen, wo sich dies zeigt, die Geschwornen im Schlußvortrag des Vorsitzenden eine entsprechende Belehrung von ihm erhalten.

Correspondenz-Mittheilungen.

(M. s. Seite 236 dieses Bandes im vorigen Heft.)

4) Zu dem im IV. Bd. (Märzheft, 1859) S. 165 ff. von Adolph Frank aus Berlin besprochenen Fall: „Alibi, und doch verurtheilt!“

Vorbemerkung.

Nachstehende, mit Andrem (s. Nr. 5) uns verspätet zugegangene, vom 27. Mai d. Js. datirte Zuschrift des betreffenden Ober-Staatsanwalts an Hr. Ger. Assessor Dulheuer in Duisburg wurde durch die darin erwähnte Mittheilung des Märzhefts veranlaßt. (M. vergl. Bd. IV., S. 300). Wir hatten nämlich durch Hrn. Assessor Dulheuer die ꝛc. Ober-Staatsanwaltschaft ersuchen lassen, über den fraglichen Fall der Allgemeinen Schwurgerichtszeitung, im Interesse ihrer Aufgabe und Tendenz, Behufiges mitzutheilen. Kurz nachdem in der Sache,

wie aus der im vorigen Heft (S. 240 unter Ziffer 3) befindlichen Correſpondenznachricht aus Arnsberg (16. Auguſt) zu erſehen,

durch die Begnadigung des Verurtheilten eine Wendung eingetreten war, erhielten wir aus Berlin gleichzeitig mit der Mittheilung aus Duisburg eine Beſprechung des Falls in ſeiner nunmehrigen Sachlage ebenfalls aus der Feder des Hrn. Adolph Frantz.

Während er damals, unter der ausdrücklich (Märzheft S. 171 und 174) betonten Vorausſetzung thatſächlicher Richtigkeit, unter der Rubrik: „Beleuchtung ꝛc.“, die in der „Weſtphäliſchen Zeitung“ gegebene Darſtellung,

die jedoch, wie jetzt aus Nachſtehendem zu erſehen, unvollſtändig und ſchon darum incorrect war,

ſeiner Beſprechung zum Grunde legte, nimmt er für ſeine dermalige Kritik zum Ausgangspunct die, abermals von weſtphäliſchen Blättern mitgetheilte Nachricht, daß bereits am Tag nach der Verurtheilung die Staatsanwaltſchaft den Antrag geſtellt habe, „die Unterſuchung durch Vernehmung mehrer neuer Zeugen wieder aufzunehmen.“ — Die factiſche Richtigkeit dieſer Nachricht vorausſetzend, weist er nun nach, daß, weil das Urtheil noch nicht die Rechtskraft beſchritten hatte, Seiten der Staatsanwaltſchaft nicht die Wiederaufnahme der Unterſuchung zu beantragen, ſondern die Nichtigkeitsbeſchwerde einzulegen geweſen wäre, deren Erfolg die Sache vor ein neues Schwurgericht zu einer neuen, wahrſcheinlich mit einer Nichtſchuldig-Erklärung geendeten, Verhandlung gebracht haben würde. Der Verurtheilte,

jetzt nur (und zwar, weil unter Polizeiaufſicht geſtellt, nicht einmal vollſtändig) begnadigt,

wäre dann mit der Freiſprechung durch Urtel und Recht auch der Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte theilhaftig geworden. Da nun aber,

im Anbetracht jener, in dieſer Sache ſchon einmal vorgekommenen Ungenauigkeit localjournaliſtiſcher Darſtellung,

dies leicht ſich auch jetzt wiederholt haben könnte, zumal aus Nachſtehendem als Vermuthung hervorgehen möchte, daß die erwähnte Vernehmung mehrer neuer Zeugen — wenn ſie überhaupt ſtattgefunden — ſich nur auf die behufs der Begnadigung angeſtellten Recherchen bezogen habe; ſo ſchien es uns (im Einvernehmen mit Herrn Frantz) angemeſſen, die Veröffentlichung ſeiner, von jener Vorausſetzung ausgehenden, Kritik noch zu verſchieben. Dürfen wir doch auch im Hinblick auf die am Ende nachſtehender Zuſchrift freundlich ertheilte Zuſage hoffen, daß uns demnächſt — nun nur um ſo mehr noch — eine weitere, beziehungsweis nähere, Mittheilung Seiten der königl. Ober-Staatsanwaltſchaft zugehen werde!

Augsburg, Anfang Septembers 1859.

Die Redaction.

*

An Herrn Gerichtsaſſeſſor Dulheuer in Duisburg.

Arnsberg, am 27. Mai 1859.

Ew. ꝛc. beeile ich mich, für die mir im Auftrag des Hrn. Dr. Demme zu Augsburg gemachte Mittheilung des diesjährigen Märzhefts der Allgemeinen Schwurgerichtszeitung und der darin bezüglich des Henke'ſchen Falls (S. 165 f.) enthaltenen Betrachtungen meinen verbindlichſten Dank abzuſtatten. — Leider darf ich mich, da der in dem „Arnsberger Centralblatt" und in der „Weſtphäliſchen Zeitung" beſprochene Fall ſeine definitive Erledigung noch nicht gefunden, vielmehr einestheils auf Grund des von Henke und Kalle eingelegten Begnadigungsgeſuchs ein neues Unterſuchungsverfahren herbeigeführt, anderntheils gegen den Verfaſſer des Aufſatzes „Beleuchtung" auf Grund des Preßgeſetzes eine noch ſchwebende gerichtliche Unterſuchung veranlaßt hat, noch zur Zeit nicht für ermächtigt und befähigt halten, eine actengetreue und vollſtändige Darſtellung des Falls zu liefern. Nur ſo viel erlaube ich mir ſchon jetzt zur Rechtfertigung der Behörden, welche bei der ſchwurgerichtlichen Verhandlung mitgewirkt haben, zu bemerken, daß, ſo wenig Werth man auch im Allgemeinen in Bezug auf Rechtsfindung und Rechtsſicherheit den Ausſprüchen der Geſchwornen hier und da beilegen mag, wenigſtens der Henke'ſche Fall mir nicht darnach angethan zu ſein ſcheint, die Unhaltbarkeit des auf „Schuldig" lautenden Verdicts außer Zweifel zu ſetzen, geſchweige denn — wie es doch in der Abſicht des Verfaſſers der (in der Weſtphäliſchen Zeitung gegebenen) „Beleuchtung" liegt — die Verurtheilung des Henke als einen wirklichen Juſtizmord erſcheinen zu laſſen! Dieſer Aufſatz entbehrt ſchon darum allein einer geſicherten Grundlage, weil der Verfaſſer — ein höher geſtellter praktiſcher Juriſt — in ſeiner Darſtellung lediglich aus den zu ſeinen Händen gelangten Voruntersuchungsacten geſchöpft, der mündlichen Verhandlung ſelbſt dagegen gar nicht perſönlich beigewohnt hat und daher auch nicht im Stande ſein konnte, den Eindruck dieſer Verhandlung wieder zu geben. Es trägt dieſe Darſtellung auch in ſo fern das Gepräge der Einſeitigkeit an ſich, als der Verfaſſer des mitangeklagten und auch mitverurtheilten Kalle gar keine nähere Erwähnung thut, obgleich gegen dieſen, von der angeblich beraubten Pohle nicht einmal recognoscirten, Coinculpaten noch weit weniger Indizien als gegen den Henke erbracht worden ſind, und obgleich es nothwendig zur Beförderung der Glaubwürdigkeit der Pohle dienen mußte, daß ſie mit größter Beſtimmtheit den Henke ſofort als Thäter eidlich recognoscirt, dagegen den Kalle ebenſo beſtimmt nicht wieder zu erkennen erklärt hat.

Der fungirende Staatsanwalt hielt ſich zwar trotz des verſuchten und anſcheinend ſo ziemlich gelungenen Alibi-Beweiſes von der Schuld der Angeklagten moraliſch überzeugt, fand ſich aber doch mit Rückſicht auf die Zweifelhaftigkeit der Sache in ſeinem Gewiſſen bewogen, bei

den anscheinend ziemlich unselbstständigen Geschwornen das Nichtschuldig zu beantragen, um so wenigstens der Möglichkeit einer materiell unrichtigen Entscheidung vorzubeugen. Wenn nun gegen den motivirten Antrag des Staatsanwalts die Geschwornen dennoch die Ueberzeugung von der Schuld der Angeklagten gewannen und nicht geradezu gegen Pflicht und Gewissen — was man doch nicht voraussetzen darf — ihr Verdict abgegeben haben, so läßt sich anderseits aus dem Alibi-Beweise allein auch kein durchgreifender Grund für die materielle Unrichtigkeit der Entscheidung herleiten. Der Alibi-Beweis, welcher in diesem Fall auf die sehr schwankende Unterlage von Bestimmungen nach Zeit und Ortsentfernung basirt war, schien selbst dem mit der Oertlichkeit bekannten Richtercollegium so wenig geführt, daß es sich der einstimmigen Ueberzeugung von der Schuld der Angeklagten nicht erwehren konnte, und daß sämmtliche Richter dem Staatsanwalt ihre Verwunderung darüber zu erkennen gaben: wie er seinen Antrag auf Freisprechung habe richten können. Hätte der Gerichtshof die entgegengesetzte Ueberzeugung aus der Verhandlung gewonnen, so würde er nach Art. 99 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 *) haben verfahren müssen.

Euer Wohlgeboren bitte ich aus obigen Andeutungen gefälligst entnehmen zu wollen, was von der schwurgerichtlich stattgehabten Behandlung des Henke'schen Falls zu halten und welche Bedeutung dem in der mehrerwähnten „Beleuchtung" der Westphälischen Zeitung enthaltenen Angriff zu geben sei.

Möchte die weitre Untersuchung des Falls noch zu nähern für die Criminalrechtspflege [und das schwurgerichtliche Verfahren insbesondere] bedeutsamen Aufschlüssen führen! Würde dies geschehen, so werde ich nicht ermangeln, Ihrem Herrn Committenten aetenmäßige Mittheilung davon zu machen ꝛc. ꝛc.

---

5) Zu dem im IV. Band (Aprilheft 1859) S. 286 f. mitgetheilten Windgasse'schen Fall: „Grenze beichtväterlicher Verpflichtung zur Geheimhaltung des Beichtbekenntnisses."

Duisburg, im August 1859.

. . . . . ꝛc. Sie erhalten anbei die weitere, in Folge Ihrer Zuschrift an mich **) ergangene Correspondenz, wo-

---

*) Art. 99: „wenn der Gerichtshof einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschwornen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmäßig ist, sich in der Sache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist er, ohne Angabe von Gründen, die Sache zu der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts, damit sie vor einem neuen Schwurgericht verhandelt werde, an welchen alsdann keiner der frühern Geschwornen Theil nehmen darf."

**) M. vergl. Band IV, S. 300.

von Sie unter Weglaſſung der Namen der Schreiber den geeigneten Gebrauch machen mögen. . . . . Nächſtens hoffe ich Ihnen ausführlicher ſchreiben zu können. . . . . Für diesmal ꝛc.

Dulheuer.

*

a) Von der k. Ober-Staatsanwaltſchaft zu Hamm an den k. Gerichts-Aſſeſſor Dulheuer in Duisburg, dd. 26/5. 59.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf das verehrliche Schreiben vom 19. d. Mts. zur Strafſache gegen den Taglöhner Wilhelm Windgaſſen pcto. Raubes ergebenſt, daß ich mich, nach genauer Erwägung des Sachverhältniſſes nicht veranlaßt finden kann, das Reſtitutions-Geſuch des Letzteren, ohne neue Beweisſtücke, nochmals ex officio aufzunehmen, da ich mir keinen Erfolg davon verſpreche.

Was die von Ihnen zu einem ſolchen Zweck angedeuteten beiden Wege betrifft, und zwar zunächſt durch Herbeiführung einer günſtigern Plenar-Entſcheidung des kgl. Ober-Tribunals, *) ſo werden Sie mir darin beiſtimmen, daß das hier in Betracht zu ziehende Geſetz vom 7. Mai 1856 **) auf den vorliegenden Fall, wo es ſich um einen bereits gefaßten Beſchluß des Ober-Tribunals handelt, nicht Anwendung findet. Der Beſchluß in dieſem concreten Fall iſt ein endgiltiger und kann durch einen ſpätern Plenar-Beſchluß des Ober-Tribunals nicht aufgehoben werden.

Es bliebe allerdings noch der zweite Weg, nämlich den Verſuch zu machen, durch das biſchöfliche General-Vicariat zu Paderborn den Pfarrer Fleiſchhauer zu bewegen, ***) freiwillig ein eidliches Zeugniß über die ihm von dem Zeugen Koch unter dem Siegel der Beichte gemachten Mittheilungen abzulegen. Es iſt hier aber nicht zu überſehen, daß der Pfarrer Fleiſchhauer, in Uebereinſtimmung mit dem biſchöflichen General-Vicariat, die Ablegung eines ſolchen Zeugniſſes für eine Verletzung des Prieſter-Eides hält. Nachdem derſelbe dieſe Anſicht im Weg der Beſchwerde durch den Beſchluß des k. Ober-Tribunals aufrecht erhalten, dürfte es kaum denkbar erſcheinen, daß der Pfarrer Fleiſchhauer jetzt noch, mit Beifall des General-Vicariats, von

---

*) Vergl. Bd. IV (Aprilheft), S. 299. Die Red.

**) Betrifft die Vorſchrift, wonach Plenar-Entſcheidungen des oberſten Gerichtshofs für künftige gleichartige Fälle von den Gerichtsbehörden des Landes als maßgebende Normen zu beachten ſind. Die Red.

***) M. vergl. Bd. IV, S. 299 in Verb. mit S. 298 und Note daſelbſt. Die Red.

dieſer ſo hartnäckig durchgeführten Anſicht zurücktreten und ſich freiwillig zur Ablegung des Zeugniſſes erbieten ſollte.

Möchte dieſer Weg aber auch wirklich dahin führen, dann wäre von dieſem Zeugniß doch für den Windgaſſen kein günſtiges Reſultat zu hoffen, *) nachdem der Pf. Fleiſchhauer ſich ſchon bereit erklärt hat, eidlich zu erhärten:

> „nicht zu wiſſen und ſagen zu können, daß das von dem verſtorbenen Koch in der Unterſuchungs-Sache wider Windgaſſen abgelegte Zeugniß, wonach dieſer ihn bei einer Mißhandlung am 21. April 1850 ſeines Geldes beraubt, ein unrichtiges geweſen, namentlich nicht wiſſen und ſagen zu können, daß Koch das nach der Mißhandlung vermißte Geld ſpäter in ſeinem Stiefel wieder gefunden habe.

Dazu kommt, daß die aufgeſtellte Behauptung, daß der Koch dem Pfarrer Fleiſchhauer bei der Beichte Eröffnungen gemacht, woraus hervorgehe, daß erſterer in dieſer Sache wirklich ein falſches Zeugniß abgelegt, jeder thatſächlichen Begründung entbehrt, und ſoviel die Acten ergeben, lediglich auf unſtimmten nicht verfolgbaren Gerüchten beruht.

Die von dem Zeugen Baack **) bekundeten Aeußerungen des verſtorben Zeugen Koch ſind für mich von ſehr geringer Bedeutung. Ich finde darin nur Ausdrücke des Gefühls eines gutmüthigen Menſchen, dem es leid iſt, daß er durch ſeine Anzeige von dem Raube einer ſo geringfügigen Summe, die ſo ſchwere Beſtrafung des Windgaſſen veranlaßt hat. ***) Ein Bekenntniß, daß er etwas Falſches bezeugt, iſt gewiß nicht darin zu finden. Endlich enthalten die Unterſuchungs-Acten kein Moment, welches — mit Ausnahme ſeines, aber ſehr geringen Intereſſe („als angeblich Beraubter") — die Glaubwürdigkeit des Zeugen Koch ſchwächen könnte.

Nach meiner Anſicht liegt daher für den Windgaſſen nur Heil in dem Weg der Gnade. Ob Ew. ſich auf dieſem Weg des unglücklichen Mannes annehmen wollen, ſtelle ich ergebenſt anheim.

Ihre durch Goltdammer's Archiv über den in Rede ſtehenden Fall mitgetheilte Abhandlung, ebenſo die darauf bezügliche Erörterung in der Allgemeinen Schwurgerichtszeitung, habe ich mit hohem Intereſſe geleſen. ꝛc. ꝛc.

*

b) Von der k. Strafanſtalts-Direction zu Herford an den k. Ger.-Aſſeſſor Dulheuer ꝛc. dd. 31/9. 59.

Auf Ew. gefälliges Schreiben vom 27. d. Mts. erwidern wir ergebenſt, daß erſtchilich einer uns am 21. vorigen Monats vom kgl.

*) M. vergl. dagegen Bd. IV, S. 288 a. E. u f. Die Red.
**) Vergl. Bd. IV, S 287. Die Red.
***) 15 Jahre Zuchthaus für die (angebliche) Beraubung von 1⅔ Thlr. oder 2 fl. 55 kr.! Die Redaction.

Kreis-Gericht Hamm abschriftlich mitgetheilten Allerhöchsten Ordre v. 17. März d. J., wonach ein von dem evangelischen Pfarrer Schütte zu Barop unterm 14. Dez. v. J. für den ꝛc. Windgassen eingereichtes Gnadengesuch, welches voraussichtlich mit den von Ew. angezogenen Gründen unterstützt sein dürfte, und welches mit dem Bescheide zurückgewiesen ist, daß über die Führung des ꝛc. Windgassen nach Ablauf einer 10jährigen Strafzeit Bericht entgegengesehen werde, wir es sehr bedauern, bis zum October künftigen Jahrs in dieser Angelegenheit nichts weiter thun zu können, es vielmehr Ew. überlassen müssen auf anderem Wege, vielleicht von Seiten seiner Frau, ein solches Gesuch vor dem uns angewiesenen Zeitraum einreichen zu lassen. ꝛc. ꝛc.

(Aus den uns vorliegenden Schriftstücken ist zu ersehen, daß Hr. Ass. Dulheuer, als er sich zur Erlangung behufigen Materials an das k. Kreisgericht Hamm gewendet hatte, von dieser Behörde abfällig beschieden worden war, weil sie glaubte, „keine Befugniß" zu haben, „im Interesse der Wissenschaft Mittheilungen aus den Acten an Dritte, zur Sache nicht legitimirte Personen zu machen." Allein auf hierüber beim kgl. App.-Grr. Hamm vom Ass. Dulheuer geführte Beschwerde wurde,

in horizontfreier Anerkennung des Rechts wissenschaftlicher Interessen auf Actenmittheilung von jeden hierzu durch sein Streben, diese Interessen fördern zu helfen ipso jure Legitimirten,

das Kreisgericht entsprechend angewiesen, dem Petenten die begehrte Mittheilung aus den betreffenden Acten zu machen. Die Red.

*

c) Das vorstehend erwähnte Begnadigungsgesuch.

Barop im Kreise Dortmund den 14. Dez. 1858.

Der evangelische Pfarrer Schütte erbittet die Allerhöchste Gnade für den wegen Straßenraub zur Zuchthausstrafe verurtheilten aber wahrscheinlich unschuldig leidenden Windgassen, im Namen dessen unglücklichen Familie nochmals auf's Ehrfurchtsvollste.

Durchlauchtigster Prinz-Regent und Herr!

Das innigste Mitleiden mit dem wahrscheinlich unschuldig verurtheilten Taglöhner Windgassen aus Mailch bei Huckarde, sowie mit dessen dadurch sehr unglücklich gewordenen Familie wird es mir verzeihlich machen, Ew. kgl. Hoh. um Allerhöchste Gnade für denselben mit tiefster Ehrfurcht zu bitten.

Im J. 1850 ist Windgassen durch das Erkenntniß des königl. Schwurgerichts zu Hamm wegen eines an dem Müllerknecht Koch vorgeblich begangenen Straßenraubes mit 15 Jahren Zuchthaus und

15 Jahren Polizei-Aufſicht beſtrafte worden. Mehre Umſtände, z. B. daß der nicht viel geachtete Koch der einzige Zeuge geweſen und nachher wegen Uebereilung in ſeinem Zeugniß große Reue gezeigt haben ſoll; daß dagegen Windgaſſen ſich nie eines Vergehens ſchuldig gemacht und allenthalben Vertrauen beſaß, ſodann ſich auch bald die allgemeine Meinung verbreitete, daß derſelbe an Koch keinen Raub, ſondern nur eine Mißhandlung verübt habe, bewogen mich, dem dringenden Wunſch der Familie des Windgaſſen gemäß, im J. 1853 Sr. Majeſtät dem König die ꝛc. Bitte um Begnadigung des Windgaſſen aufs Ehrfurchtsvollſte vorzutragen.

Dieſe Bitte hat aber damals von den k. Gerichtsbehörden nicht befürwortet und darum Allerhöchſt nicht gewährt werden können.

Unterdeſſen hat und zwar im Lauf dieſes Jahres wegen des über die Unſchuld des Windgaſſen ſich allgemein verbreiteten Gerüchts ein Reſtitutions-Verfahren ſtattgefunden, wodurch ſich auch in Folge eines eidlichen Zeugniſſes *) die Vermuthung klar herausgeſtellt hat, daß Windgaſſen den Koch nur mißhandelt, nicht aber beraubt hat. Und es würde dies — ſelbſt nach der Anſicht der kgl. Gerichts-Behörden — wahrſcheinlich völlig an den Tag gekommen ſein, wenn nach der Anſicht des kgl. Kreis-Gerichts Dortmund und des kgl. Appellations-Gerichts Hamm der katholiſche Herr Pfarrer Fleiſchhauer zu Huckarde zu einem Zeugniß über das von Koch vor ſeinem Tod in der Beichte abgelegte Geſtändniß hätte angehalten werden können.

Es hat daher in Folge dieſes Reſtitutions-Verfahrens zwar keine Freiſprechung des Windgaſſen ſtattfinden können, wohl aber ſtellt die gegenwärtige Lage der Sache die Schuld desſelben an dem angeblichen Raube ganz in Zweifel.

Ew. königl. Hoheit werden es mir unter ſolchen Umſtänden in Gnaden verzeihen, für den allgemein bemitleideten Windgaſſen im Namen deſſen unglücklichen Familie nochmals die ꝛc. Bitte in tiefſter Ehrfurcht zu wagen:

> den Windgaſſen durch allerhöchſte Entlaſſung der noch nicht verbüßten Strafe ſeiner Familie als Gatten und Vater aus Gnaden wiederzugeben.

Dieſe meine ꝛc. Bitte wird Seiten der k. Staats-Anwaltſchaft, ſowie auch Seiten der Gerichts-Behörden um ſo mehr Befürwortung finden, als Windgaſſen ſich während ſeiner ſchon mehr als achtjährigen harten Strafzeit ſtets gut geführt hat.

Mit Hoffnung werde ich daher einem günſtigen Erfolg dieſer meiner Bitte entgegen ſehen dürfen.

. . . . . gez. Pfarrer Schütte.

---

*) M. ſ. Bd. IV, S. 287. Die Red.

6) Ueber den im IV. Band (Juniheft 1859) dargestellten und kritisch erörterten Rechtsfall „Julian Habersack."

Aus Goltdammer's Archiv, VII. Bandes 4. Heft.

Vorbemerkung.

Obschon Herr Ober-Tribunalsrath Goltdammer in Berlin nach seiner (im Septemberheft S. 236 f. mitgetheilten) Zuschrift v. 8. August d. J. die Absicht, diesen Rechtsfall in seinem „Archiv" zu besprechen, aufgegeben hatte,

(weil durch die inzwischen in der zu Berlin erscheinenden, vom Ass. Hiersemenzel redigirten „Preußischen Gerichtszeitung" in zwei Nummern *) erfolgte vollständige Besprechung desselben von dortiger Seite wenigstens die Pflicht einer ernsten Kritik erfüllt worden sei),

so hat er dennoch, in Erwägung der Wichtigkeit der von diesem Rechtsfall hervorgerufenen legislativen Reform-Frage, die ursprüngliche Absicht ausgeführt. Im neuesten Heft seines „Archivs ꝛc." findet sich S. 566 f. nachstehender Aufsatz:

Zur Literatur des Criminalrechts.

Allgemeine Schwurgerichtszeitung für Deutschland und die Schweiz, eine Fortsetzung der W. L. Demme'schen Annalen für Juristen und Nichtjuristen, von W. L. Demme und Dr. C. Barth. Nürnberg, bei Korn.

Wir wiederholen unsere bereits früher ausgesprochene Empfehlung dieser Zeitschrift, die das Bedürfniß eines gemeinsamen deutschen Organs vorzugsweise für dasjenige Institut, welches der Mehrzahl der deutschen Länder gemeinsam ist, nämlich für die Schwurgerichte, zu erfüllen sucht, und zu diesem Zweck neben allgemeinen strafrechtlichen Abhandlungen insbesondere auch Erörterungen und Rechtsfälle aus der schwurgerichtlichen Praxis gibt. — Wir heben aus dem 6. Heft des IV. Bandes einen bemerkenswerthen Fall hervor, und widmen demselben hier einige Worte. Derselbe ist unter der Ueberschrift: „der Proceß Julian Habersack (Non bis in idem)" mitgetheilt, und ist in seinem Verlauf im Wesentlichen folgender:

---

*) Nr. 32 und 33; die dort befindliche scharfe Kritik verdient in vielfacher Beziehung namentlich in Bayern nachgelesen zu werden. Vergl. auch den im Augustheft S. 170 ff. befindlichen Aufsatz von Adolph Frantz in Berlin: „Der Fall Habersack-Hohmann."

In der Schweiz hielt ſich ſeit 1856 ein Mann, deſſen Reiſepaß auf den Namen Auguſt Hohmann von Hilgers in Bayern lautete, an verſchiedenen Orten als Werkführer in Tabakfabriken auf, und fand zuletzt als ſolcher in einer Fabrik im Kanton Glarus Unterkommen, etablirte 1857 eine eigne Tabakfabrik dort, und verlobte ſich. Zu ſeiner Verheirathung produzirte er die nöthigen Ausweispapiere über ſeine Geburts- und Heimathsverhältniſſe, und ſpäter ähnliche Urkunden Behufs ſeiner Niederlaſſung als Schweizer Bürger. Hohmann und ſeine Ehefrau lebten an dem Ort ihrer Niederlaſſung in allgemeiner Achtung; das Geſchäft blühte, die Fabrik gab der Familie und vielen Arbeitern redlichen Erwerb. Später erregten jene Legitimations-Urkunden Verdacht und es wurde durch Requiſition der bayeriſchen Behörden feſtgeſtellt, daß ſie gefälſcht ſeien, und daß der Produzent ein in Bayern als Landſtreicher übelberüchtigter und als ſolcher mehrmals beſtrafter Mann, Namens Julian Haberſack, ſei. Dieſer geſtand ſofort, daß er jene Atteſtate Behufs ſeiner Verheirathung und Niederlaſſung durch einen Dritten habe fälſchen laſſen und davon zu dieſem Zweck Gebrauch gemacht habe. Doch lag der Verdacht der eignen Fälſchung vor, und Haberſack wurde am 2. Juni 1858 durch Urtel des Criminalgerichts des Kanton Glarus:

> wegen Verfertigung und Gebrauchs falſcher Ausweisſchriften, ferner wegen Betrugs (durch Production dieſer Schriften) und wegen gewaltſamer Entweichung aus der Haft, verbunden mit Eigenthumsbeſchädigung,

zu Ausſtellung am Pranger durch den Scharfrichter, zu 50 geſchärften Ruthenhieben auf bloßem Rücken und lebenslänglicher Landesverweiſung aus der Schweiz, auch Auslieferung an die Heimathsbehörde verurtheilt.

Dieſe Strafe wurde vollſtreckt und zwar die öffentliche körperliche Züchtigung unter ſo empörender Härte, daß der zuſammengeſunkene Mann zuletzt durch die Landjäger aufrecht gehalten werden mußte, damit die Strafe vollſtändig vollſtreckt werden könne. Langdauernde Krankheit war die Folge. Nachdem dieſe geheilt war, wurde Haberſack an die bayeriſche Heimathsbehörde ausgeliefert, und hier wegen Urkundenfälſchung und Betrugs, alſo wegen derſelben in der Schweiz verübten und dort abgeurtheilten und abgebüßten Verbrechen, vor Gericht geſtellt. Die Geſchwornen erklärten ihn für ſchuldig, und der Schwurgerichtshof zu Würzburg erkannte am 13. Nov. 1858 auf 10jähr. Zuchthausſtrafe, wovon jedoch 8 Jahre als durch die Vorbeſtrafung für verbüßt zu achten.

Gegen dieſen letzteren Theil des Urtels wurde von der Staatsbehörde recurrirt, und der Caſſationshof zu München vernichtete deshalb am 3. Dez. 1858, indem er die Abrechnung für unſtatthaft erklärte. Das Schwurgericht verurtheilte hierauf zu 8 Jahren Zuchthaus. Se. Majeſtät der König von Bayern hat jedoch nunmehr den Haberſack begnadigt.

Die allgemeine Stimme hat ſich in öffentlichen Blättern mit

Recht gegen die so grübte Justiz erhoben. Einmal ist es betrübend, eine solche Strafe, wie sie das Criminalgericht des Kantons Glarus gegen den Unglücklichen erkannt hat, noch heute als eine gesetzliche geltend, und mehr noch, sie vollständig vollstreckt zu sehen. Pranger und körperliche Züchtigung für ein Verbrechen der vorliegenden Art gegen einen anscheinend gebildeten Mann, und dazu noch öffentlich auf dem Markt vollstreckte körperliche Züchtigung, gehören wahrlich nicht mehr in unsere Zeit. Sie entwürdigen, ja vernichten die Persönlichkeit des Thäters, hier aber haben sie einen Mann getroffen, der die Verirrungen seines früheren Lebens durch Fleiß und Arbeitsamkeit gebüßt, sich eine geachtete Stellung in seiner neuen Heimath erworben und daher mindestens nach erkannter Strafe eine Milderung resp. Umwandlung derselben durch die Hand der Gnade verdient hatte. Wir wollen nicht auf eine Kritik des Verbrechens der Urkundenfälschung, wie es in den verschiedenen Strafgesetzbüchern behandelt ist, eingehen, aber doch darauf aufmerksam machen, daß eine gerechtere Behandlung solcher Fälle immer da möglich wird, wo man, wie bei uns, stets *gewinnsüchtige* Absicht oder die Absicht, Andere zu *beschädigen*, fordert, und dann durch die Dehnbarkeit und concrete Auffassung der Begriffe von Gewinn und Schaden in den Stand gesetzt wird, die Eigenthümlichkeit des Falles zu berücksichtigen. Haberſack wollte hier durch die Urkunden seine Verheirathung und das schweizerische Indigenat erwirken. In beiden Fällen hat aber unser höchster Gerichtshof, wenn es sich bei der Verheirathung nicht um einen Betrug gegen den andern Ehegatten durch Vorspiegelung einer besondern Persönlichkeit, sondern nur um die Ermöglichung der Verheirathung überhaupt handelte, nicht unter allen Umständen die gewinnsüchtige Absicht, als die vom Gesetz nothwendig vorausgesetzte, als vorhanden erachtet, obwohl allerdings der Begriff sonst über die Grenzen rein vermögensrechtlicher Vortheile hinausgeht, und auch *die* der Ehre, Freiheit und der Familienrechte mit umfaßt. Wird sie aber in Fällen der vorliegenden Art geleugnet, so bietet dann die Vorschrift unseres §. 254 eventuell die Möglichkeit, solche Fälle nicht straflos zu lassen, wohl aber unter dem allgemeineren Gesichtspunct: „der Fälschungen lediglich zum besseren Fortkommen", zu ahnden. Dann also würde den Haberſack — jene Verneinung wirklich gewinnsüchtiger Absicht vorausgesetzt — bei uns nur Gefängniß *bis zu* 6 Monaten (ohne Minimum) oder gar nur Geldstrafe *bis* 100 Thaler getroffen haben. In der Schweiz hat ihn dagegen Pranger, öffentliche körperliche Züchtigung und Landesverweisung getroffen.

Nicht minder aber ist die Rechtssprechung in *Bayern* zu rügen. Wir wollen auf eine nähere Prüfung der bayerischen Gesetze über die hier vorliegende Frage nicht weiter eingehen, bemerken indeß, daß der §. 3 des Promulgationspatents vom 16. Mai 1813 zu dem bayerischen Strafgesetzbuch, auf welchen man sich hier hauptsächlich berief, und welcher bestimmt, daß auch die von bayerischen Staats-Angehörigen im Ausland verübten strafbaren Handlungen der Bestrafung in Bayern nach dem dortigen Gesetzbuch unterliegen, gewiß nur die an

ſich unbedenkliche Frage über die Wirkſamkeit des Geſetzbuchs in Betreff auswärts verübter Handlungen entſchieden hat, dagegen die Frage, in wie fern die nochmalige Verfolgung trotz der auswärts bereits erfolgten Verurtheilung und Strafabbüßung zuläſſig ſei, in wie fern alſo der Art. 137 des bayeriſchen Strafgeſetzbuchs („Niemand darf wegen desſelben Verbrechens mehrmals beſtraft werden") nur die Verurtheilung durch bayeriſche Gerichte oder auch diejenige durch die auswärtigen Gerichte im Auge habe, gewiß offen gelaſſen und der freien richterlichen Beurtheilung, die je nach der Auffaſſung über das Perſonalitäts- oder das Territorialitäts-Princip entſchieden werden kann, überlaſſen hat. Daß die Auffaſſung nach dem ſtrengern Perſonalitäts-Princip mit der Folge, welche ihr hier gegeben iſt, einer jeden billigen Rechtsſprechung widerſpricht, das zeigt die ſofort eingetretene vollſtändige Begnadigung, das zeigen aber auch andere Geſetzbücher, die zwar jenem Princip folgen, dagegen die auswärts erfolgte Beſtrafung wenigſtens durch Einrechnung der dort erlittenen Strafe anerkennen. Unſer Strafgeſetzbuch erkennt im §. 4 Nr. 3 die auswärts erfolgte Freiſprechung oder Beſtrafung vollſtändig, alſo nicht allein durch ſolche Einrechnung der Strafe auf die diesſeits nochmals zu verhängende, an; es verneint die nochmalige Verfolgung überhaupt und erkennt ſogar die dortige Begnadigung an. Der neueſte bayeriſche Entwurf von 1854 enthält im Art. 13 zwar im Weſentlichen dasſelbe Princip, macht aber davon ſo zahlreiche Ausnahmen, *) unter welchen zugleich der vorliegende Fall der Fälſchung mit inbegriffen iſt, daß jenes Princip dadurch überall nur ſehr unvollkommen zur Geltung gelangt. Es wird dies hoffentlich nunmehr bei der Schlußredaction des bayeriſchen Strafgeſetzbuchs anerkannt werden, und ſo der hier berichtete Fall wenigſtens dieſe wünſchenswerthe Folge haben.

Literatur.

v. Tippelskirch (Ob.-St.-Anw.): **„Ueber die alten Parlamente Frankreichs und deren Einfluß auf die Staatsformen der Gegenwart. Berlin 1859.**

Der Verf. zeigt, daß die franzöſiſche Juſtizverfaſſung nur den Zweck verfolgt hat, „die als verderblich erkannten, der Revolution vorangegangenen Staatseinrichtungen zu beſeitigen, beziehungsweiſe zu verbeſſern, und daher höchſtens in Verbindung mit ihrem hiſtoriſchen Hintergrund, d. h. alſo nur für Frankreich, bis auf einen gewiſſen Punct Billigung finden mag, keineswegs aber ſich für fremde Länder zur unbedingten Nachahmung eignet."

---

*) In fünfundſiebenzig, ſchreibe **75**, Ausnahme-Paragraphen! Vergl. vor. Heft, S. 236, Note †). Die Red.

Ueberzeugend wird dargethan, daß die Trennung der Justiz von der Verwaltung in Frankreich erfolgt ist, nicht um die Justiz den Einflüssen der Verwaltung zu entrücken, sondern umgekehrt, um die Verwaltung der Fesseln zu entledigen, die ihr im alten Frankreich nicht selten die Justiz auferlegt hatte. Der Verf. schließt mit folgenden beherzigenswerthen Worten:

„Es gilt dies (daß wir die Heilmittel gegen die Mängel unserer staatlichen Einrichtungen nicht in Frankreich zu suchen haben) von der Justizpflege so gut, als von der constitutionellen Verfassung, in welcher die neuere Zeit das Panacée gegen alle wirklichen und vermeinten Uebelstände des alten Staatswesens gefunden, und mit welcher allein schon sie die Freiheit unmittelbar erobert zu haben meint. Denn auch hierin liegt eine Täuschung. Jeder, der mit nüchternem Verstand nachdenkt, wird zugestehen müssen, daß, wenn zu einem absoluten, seit Jahrhunderten büreaukratisch organisirten Regiment plötzlich und ohne Vermittelung eine constitutionelle Volksvertretung hinzutritt, die Sache der Freiheit für's Erste nicht gewinnt, sondern nur noch mehr in Gefahr geräth. Denn begreiflicher Weise verlangt auch die Volksvertretung ihren Antheil an dem Regiment, hilft also entweder, wenn sie mit dem Ministerium einig ist, den vom Centrum ausgehenden Druck zu vermehren, oder zwingt im andern Fall durch ihre Opposition das Ministerium, seine Kraft zu verdoppeln und sich für die Einbuße seiner Macht im Centrum mit Hilfe des über das ganze Land verbreiteten Beamtenthums an der Peripherie zu entschädigen. Segensreich kann daher eine Volksvertretung nur wirken, wenn sie die Freiheit, d. h. das Recht der Selbst-Bestimmung und Selbst-Verwaltung von Corporationen und Individuen, so weit Beides mit der Einheit des Staates verträglich ist (denn nur hierin, nicht in der Ungebundenheit besteht die Freiheit im Staat), schon vorfindet und sich darauf beschränkt, diese Freiheit gegen etwanige Uebergriffe der Centralregierung zu vertheidigen. Die Herstellung dieser Freiheit ist es, welche folgerichtig dem Entwurf und der Ausführung einer constitutionellen Verfassung vorangehen, mindestens aber doch, wo solches wegen der Ungunst der Verhältnisse nicht hat geschehen können, so bald als möglich nachgeholt werden muß. Erst wenn dies geschehen ist, können auch das Königthum und die Justiz ihre richtige Stellung finden ꝛc. ꝛc." — Unsere Leser werden dieser Ansicht als leitendem Grundsatz wiederbegegnen in dem an der Spitze des nächsten Hefts erscheinenden Aufsatz des Hrn. v. Tippelskirch: „Das Princip der Strafverfolgung," der zugleich auch die wichtige Frage berührt: welche Stellung der Staatsanwaltschaft, ohne dadurch die bürgerliche Freiheit zu gefährden, anzuweisen sei.

Legislative Studien nach Mittermaier.

(Nr. II. Vergl. Bd. IV [Maiheft 1859], S. 377 f.)

Als illustrirende Zugabe zu den im October-Heft dem wieder aufgenommenen bayerischen Gesetzgebungswerk gewidmeten Aufsätzen S. 255 f. und 285 f., im Hinblick auf den dort S. 286 ausgesprochenen Wunsch.

Schon im Jahr 1819 hatte „dieser Nestor und Großmeister der deutschen Strafrechtswissenschaft", wie die „Allgemeine österreichische Gerichtszeitung", der wir Nachstehendes entnehmen, in ihren eifrigen Bestrebungen auch ihres Orts zur Fortbildung deutscher Strafgesetzgebung und deutscher Rechtspflege nach Kräften redlich beizutragen, Den nennt, dessen unermüdlichem, fort und fort anregendem Wirken ein halbes Jahrhundert hindurch beide so unermeßlich viel verdanken — schon im Jahr 1819 hatte Mittermaier in seiner Schrift: „Ueber die Grundfehler der Behandlung des Criminalrechts in Lehr- und Strafgesetzbüchern" auf das Verhältniß der damaligen Strafgesetzgebung zur Rechtswissenschaft aufmerksam gemacht und nachgewiesen, daß die Gesetzgebung, während sie an allen Vorzügen der wissenschaftlichen Pflege Theil genommen, auch ihre Fehler getheilt habe. Er tadelte damals das Streben, in Lehr- und Gesetzbüchern zu generalisiren, die einzelnen Verbrechen unter häufig unrichtigen Gesichtspuncten wissenschaftlich aufzustellen, das Ermessen der Richter durch viele absolut bestimmte Strafgesetze, durch Abstufungen nach Zahlen zu beschränken, die Meinung der Rechtslehrer und Gesetzgeber, daß mit einem einzigen Strafprincip Alles gethan sei, daß nur harte Strafen die zweckmäßigsten Mittel seien, von Verbrechen abzuschrecken; er rügte das fehlerhafte Strafmaß, nach welchem die Gesetzgeber mehr von lange dauernden, als von kürzern, aber dagegen intensiv strengren Gefängnißstrafen Heil erwarten. Jetzt nach 40 Jahren beantwortet er in seinem Aufsatz: „Die Rechtsgemeinsamkeit in der Gesetzgebung und Rechtsübung im Strafrecht, die Hindernisse ihrer Verwirklichung und die Puncte, worauf die Verständigung gerichtet sein muß" (Zeitschrift: „Die Strafrechtspflege in Deutschland") die Frage, ob die Wissenschaft in ihrer neuen Richtung Das, was von ihr erwartet werden muß, wenn sie wohlthätig wirken soll, geleistet, und ob die Gesetzgebung die wissenschaftlichen Ergebnisse gehörig benützt hat, in vierfacher Beziehung: a) in Ansehung des Charakters der Rechtsphilosophie und ihren Einfluß auf

Gesetzgebung und Rechtsübung; b) in Bezug auf die Art des Strafrechtsprincips und seinen Einfluß; c) in der Bedeutung des Siegs des sog. subjectiven Gesichtspuncts; d) in Bezug auf die nothwendige praktische Richtung der Wissenschaft durch Benutzung der Erfahrungen und der Thatsachen, die auf die Gesetzgebung Einfluß üben. — Seine Erörterungen hierüber weisen aber nach, daß nach der Art, wie jetzt die Gesetze gemacht werden, nach den immer mehr in der Rechtsübung hervortretenden Verschiedenheiten der deutschen Gesetzbücher, nach den ungenügenden praktischen Materialien, welche die in Widersprüchen begriffenen wissenschaftlichen Leistungen den Gesetzbüchern liefern sollen, und nach dem in particularrechtlichen, höchst verschiedenartigen Bestrebungen zersplitterten Rechtszustand in Deutschland wir noch sehr entfernt sind von der Verständigung über die Grundlagen einer gemeinsamen deutschen Strafgesetzgebung! — Er beklagt, daß, wenn man die Art vergleicht, wie vielfach unsere Strafgesetzbücher zu Stande kommen, es häufig den Gesetzgebungen an der nöthigen Grundlage fehlt. Sollten dieselben eine praktische Grundlage erhalten und auf Erfahrungen gebaut werden, so bedürfe es großer, bis jetzt in den meisten Staaten noch fehlender Vorarbeiten. Ein erhebliches Hinderniß des Zustandekommens einer gerechten, allen Bedürfnissen entsprechenden Strafgesetzgebung liege in dem Mangel an sorgfältig erhobenen Erfahrungen über die Strafarten (Todesstrafe, körperliche Züchtigung), über die Einrichtung der Strafanstalten (Einzelhaft). Eines der größten Hindernisse, zu einer gemeinsamen Strafgesetzgebung und gerechten Rechtsprechung zu gelangen, sei aber die Vernachlässigung des Studiums der Fortschritte in den Forschungen über die menschliche Natur. Er macht hier auf den von Dr. Roller in der Versammlung der Naturforscher in Carlsruhe am 16. September 1858 gehaltenen Vortrag über Seelenstörungen in ihrer Beziehung zur Strafrechtspflege aufmerksam. Dr. Roller habe gezeigt, wie viel ungerechte Urtheile wegen des Mangels richtiger psychiatrischer Kenntnisse und wegen des Festhaltens an Vorurtheilen vorkommen.

Als ein großes Hinderniß der Verständigung über ein gemeinsames gerechtes Strafgesetzbuch müsse man aber namentlich die Fortdauer der Unklarheit über Bedeutung des Begnadigungsrechts betrachten. Die Vertheidiger des ausgedehnten vermeintlichen Heilmittels der Gnade sollten nicht vergessen, daß seit der Einführung des öffentlich-mündlichen Verfahrens sich wesentlich die Verhältnisse geändert haben. Während nach dem bisherigen schriftlichen Verfahren die nämlichen Acten, auf deren Grund die Richter den Straffall zu beurtheilen hatten, auch dem Regenten und dem begutachtenden Ministerium vorlagen, daher eher ein Urtheil über die Strafwürdigkeit des Verurtheilten möglich war, ist in dem jetzigen Strafverfahren die Mündlichkeit die Hauptsache. Die Aufzeichnungen in der Sitzung sind nur flüchtig andeutend; viele Materialien, auf welche hin der Schuldausspruch erfolgte, liegen nicht vor, und das Ministerium, welches über die Begnadigung vorzutragen hat, kann sich höchstens an

die ungenügenden Acten der Voruntersuchung halten. Vergebens suche man eine Grundlage oder genügende Materialien, um einen Maßstab zu finden, welcher lehrt, ob ein Verurtheilter der Gnade würdig, ein andrer ihrer unwürdig ist. *)

Als ein Haupthinderniß der Verständigung über die zweckmäßigste Abfassung eines Strafgesetzbuchs wird ferner die fortdauernde irrige Auffassung des richterlichen Milderungsrechtes, beziehungsweise die Unklarheit der Ansichten darüber angegeben. Ein Kampf dieser Ansichten zeige sich fortdauernd in Wissenschaft und Gesetzgebung, je nachdem mehr der Einfluß des Abschreckungs-Princips und des Glaubens an die Allmacht strenger Strafen, die Besorgniß, daß Geschworne und Richter das Milderungsrecht mißbrauchen würden, und die Ansicht von der Bedeutung der Begnadigung als Ausgleichungsmittel sich geltend machte, oder die bessere Ansicht von dem Gerechtigkeits-Princip und der Nothwendigkeit siegte, daß die Strafdrohungen es möglich machen müßten, in jedem Falle die dem Grad der Verschuldung entsprechende Strafe auszusprechen. Mittermaier weist hierauf die Ergebnisse nach, zu welchen die Prüfung der Lehre vom Milderungsrecht nach den Forschungen der Wissenschaft und der Gesetzgebungskunst führt.

Einen reichhaltigen Stoff zu Betrachtungen über die, der Verständigung über eine gemeinsame Strafgesetzgebung entgegenstehenden Hindernisse liefere, fährt er fort, der Einfluß, welchen die Politik auf den Charakter der Strafgesetzgebung ausübt. Vergleiche man die Strafgesetze über politische Verbrechen mit denen über gemeine Verbrechen, so begegne man in Beziehung auf jene der Eigenthümlichkeit: 1) daß das Strafgesetz weit unbestimmter gefaßt ist; 2) daß das Strafgebiet immer weiter ausgedehnt wird; 3) daß vielfach Abweichungen von den im Gesetzbuch anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen aufgestellt, und 4) daß überhaupt die Strafdrohungen weit strenger sind. — Die Ausdehnung des Strafgebiets hänge mit einer der wichtigsten Fragen über Auffassung des politischen Lebens und mit dem Kampf von zwei politischen und socialen Principien zusammen. Während ein Princip die möglichst freie Bewegung, die Anerkennung aller Mittel sichern will, wodurch das öffentliche Leben begünstigt, die Entfaltung einer freieren öffentlichen Meinung möglich gemacht wird, während dieses Princip die Beschränkung der Strafgewalt auf Handlungen fordert, die entschieden die bürgerliche Gesellschaft angreifen, und wo darüber, was strafbar sein soll, kein Zweifel obwaltet, beruht das entgegengesetzte Princip auf der Obervormundschaft des Staates und einer beständigen Wachsamkeit über alle Aeußerungen von Gesinnungen, die den Machthabern als staatsgefährlich scheinen. Er deutet hierauf die Nachtheile an, welche durch Befolgung des

*) Vergl. v. Tippelskirch im IV. Bd. der Schwurgerichtszeitung (Januarheft 1859) S. 40 und 41, in Verb. mit der Note auf S. 282 im October-Heft des V. Bandes.

zweiten Princips für den Charakter einer gerechten und wirksamen Strafgesetzgebung entstehen können und schließt diese Andeutungen mit den Worten: „So lange unsere Gesetzgeber darüber nicht klar sind, ob sie ihrer Strafgesetzgebung den Umfang geben wollen, je nachdem das erste oder zweite Princip zum Grunde liegt, ist auf eine Verständigung über eine gemeinsame deutsche Strafgesetzgebung nicht zu rechnen."

Schließlich beklagt er die fortdauernde Unklarheit darüber, wie ein Gesetzbuch abgefaßt werden soll. Die Sprache eines Gesetzes müsse eine solche sein, durch welche die Bürger über den Willen des Gesetzgebers unzweifelhaft belehrt werden und den Umfang des Gebotes oder Verbotes kennen lernen. Der Gesetzgeber müsse daher an den Sprachgebrauch des Volkes sich anschließen und deßhalb alle Ausdrücke vermeiden, die nur in der Wissenschaft oder in spitzfindigen Unterscheidungen einer philosophischen Schule vorkommen. In das Gesetzbuch wären nur Vorschriften aufzunehmen, welche den Charakter eines Gesetzes an sich tragen, dagegen Alles zu entfernen, was eigentlich nur eine Casuistik oder die Entscheidung eines einzelnen Falles enthält, oder wo der Gesetzgeber einen der Wissenschaft angehörigen Satz zu formuliren sucht, und dabei Gefahr läuft, einer nur eben jetzt von einigen Schriftstellern aufgestellten Ansicht, die in der nächsten Zeit als unrichtig anerkannt wird, und doch jedenfalls nur mit vielen Unterscheidungen wahr ist, die Sanction eines Gesetzes zu geben. Der Gesetzgeber müsse getrennt vom Gesetzbuch der Rechtssprechung solche Materialien geben, daß die Richter im Stande sind, den Willen des Gesetzgebers, den Umfang desselben, den Grund und Zweck des Gesetzes, die Bedeutung eines gebrauchten Ausdrucks kennen zu lernen und die im Geist des Gesetzes vorzunehmende Anwendung desselben vorzunehmen, jedoch so, daß alle solche Aussprüche nur belehren, aber den Richter nicht binden und so die beste Fortbildung des Rechtes möglich machen.

Hieran mag sich wohl Mittermaier's Ausführung über den Milderungsgrund der (beziehungsweis sogenannten) verminderten Zurechnung anreihen. Durch die Nicht-Annahme eines solchen Zustandes als beachtlichen Milderungsgrunds, wie dies in der preußischen und oldenburgischen Gesetzgebung ausgesprochen ist, hat die Frage, ob die Aufnahme einer diesfälligen Bestimmung in ein Strafgesetzbuch Bedürfniß ist, eine neue Bedeutung erhalten.

Das wahre Wesen des Milderungsgrunds verminderter Zurechnung wird sich am Besten aus der Aufführung der Zustände ergeben, welche hierher gerechnet werden können. Die Hauptclasse der in Betrachtung kommenden Zustände bilden

I., die krankhaften Zustände des Seelenlebens. Hier ist jedoch vor Allem davor zu warnen, die verminderte Zurechnung auch bei eigentlichen Seelenkrankheiten anzunehmen, daher es grundlos sein würde, von einer halben oder Viertel-Zurechnung des Wahnsinns, der Manie ꝛc. zu sprechen, weil, sobald die Seelenkrankheit ausge-

brochen ist, d. h. jener fortdauernde oder in Folge gewisser krankhafter Einflüsse häufig wiederkehrende Zustand, in welchem das Gleichgewicht der Seelenkräfte so gestört ist, daß bei dem Kranken das zur Zurechnungsfähigkeit und zum Gebrauch der Freiheit nöthige Bewußtsein oder die freie Selbstbestimmung aufgehoben ist, mithin die Unzurechnungsfähigkeit des Handelnden angenommen werden muß. Die krankhaften Zustände, welche verminderte Zurechnung begründen können, sind aber oft A) solche, welche als Vorläufer oder Symptome beginnender Seelenkrankheit erscheinen. Der Charakter und der Einfluß solcher Zustände ergibt sich daraus, daß jede Seelenkrankheit ihren Verlauf hat, und allmälig (langsamer oder schneller, wenn außerordentliche Ereignisse dazu kommen) sich entwickelt, so daß gewisse Perioden unterschieden werden können. So tritt in den ersten Stadien der später als Wahnsinn ausbrechenden Krankheit die Hallucination hervor. Ein gewisser Wahn, z. B. daß der Ehegatte untreu sei, oder daß der Kranke von gewissen Leuten verfolgt werde, oder bei späterer Melancholie eine trübe Stimmung, bei späterer Manie eine auffallende Gereiztheit, äußern sich als die ersten Symptome, aber unter Umständen, wo der Leidende immer noch das Bewußtsein hat, z. B. daß seine Vorstellung auf Täuschung beruhe. Auf solche Art hat der Kranke zwar immer noch den Vernunftgebrauch, aber schon getrübt, bis allmälig [1]) der Wahn häufiger wiederkehrt, die Hallucinationen sich häufen und das Symptom hervortritt, daß bei dem Kranken ein von dem bisherigen auffallend abweichendes Benehmen bemerkbar wird, während noch immer das Bewußtsein, zwar mehr und mehr getrübt, aber doch noch so weit vorhanden ist, daß der Kranke sich selbst und seine Umgebungen, seine Pflichten erkennt, und der fortdauernde Kampf im Innern darauf deutet, daß die Freiheit der Selbstbestimmung noch vorhanden aber beschränkt ist. In solchen Zuständen sind die Bedingungen der verminderten Zurechnung begründet, in so fern bei dem Handelnden der Gebrauch der Freiheit nicht aufgehoben, wohl aber beschränkt ist, während da, wo in dem höheren Stadium der Wahn so dauernd den Mittelpunct aller Vorstellungen und Neigungen des Kranken bildet, die Verwirrung der Seelenthätigkeit so erhöht, oder die krankhafte Aufregung so gesteigert ist, daß nun die Seelenkrankheit ausgebrochen ist [2]), so daß nun die Bedingungen der freien Selbstbestimmung aufgehoben sind [3]). B) Andre krankhafte Zustände,

---

[1]) Dieser Verlauf der Seelenkrankheit nach gewissen Perioden zeigt sich insbesondere da, wo diese Krankheit mit körperlichen Krankheiten, z. B. der Gehirnerweichung, im Zusammenhang ist.

[2]) Psychiatrische Aerzte unterscheiden Gemüthsstörungen von Seelenkrankheiten. Der Gemüthskranke ist noch nicht ein Irre, s. Wachsmuth Pathologie S. 97.

[3]) Merkwürdig sind auch Zustände, wo verbrecherische Neigungen mit den Vorläufern des Wahnsinns zusammentreffen. Wald gerichtl. Medicin II. S. 38.

welche hierher gehören, werden begründet, wenn Jemand allmälig — entweder durch fortdauernde Kränkungen, die er erleidet [4]), oder durch gewisse, das Gemüthsleben ergreifende Vorstellungen erschüttert, und durch häufig eintretende Hallucinationen gepeinigt [5]) — in einen die Klarheit des Bewußtseins trübenden Zustand heftiger Aufregung kommt, ohne daß eine wirkliche Seelenkrankheit sich entwickelt. Hierher gehören auch die Fälle, wo der Thäter vor seinem Verbrechen Selbstmordsversuche macht [6]). C) Ferner wenn (ohne eigentliche Seelenkrankheit) krankhafte körperliche Zustände auf das Seelenleben wirken, indem sie die Klarheit der Erkenntniß des Unrechts und die Selbstständigkeit des Entschlusses hindern (gebundene Zustände nach Heinroth). Dahin gehören die durch Epilepsie [7]), Heimweh [8]), Schwangerschaft, Störungen der Menstruation, Entwicklungskrankheiten veranlaßten Seelenzustände. D) Das Fortwirken von Seelenkrankheiten, die zwar zur Zeit eines verübten Verbrechens scheinbar nicht mehr vorhanden waren, wo aber die geistige Thätigkeit mehr oder minder krankhaft gestört ist; dies ist vorzüglich der Fall bei den in hellen Zwischenräumen verübten Handlungen, wo kein Arzt sicher zu behaupten wagen darf, daß nicht die frühere anscheinend geheilte Krankheit wieder ausbrach oder doch das Seelenleben noch gestört hatte. Nicht unbeachtet dürfen auch Zustände bleiben, welche bei Personen, die seelengestört waren, aber später als völlig geheilt erklärt wurden, häufig noch als Nachwirkungen der vorigen Krankheit zurückblieben.

II. In eine andre Klasse von Zuständen, in welchen die Zurechnung vermindert ist, weil der Thäter nicht die nöthige geistige Kraft hat, das Unrecht seiner Handlungen einzusehen, ohne daß deswegen Unzurechnungsfähigkeit angenommen werden darf, gehören die Fälle von (angebornem oder später entstandenem) Blödsinn und Taubstummheit in geringem Grad, in so fern nur eine beschränkte geistige Thätigkeit angenommen werden kann.

---

[4]) Hierher gehört ein Fall, wo ein Mädchen, das von einem Mann geschändet wurde und der Schande sich preisgegeben sah, das Haus dieses Mannes anzündete und von dem Gerichtshof in Piemont nur zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt wurde, s. Gazetta dei tribunali di Genova 1857 S. 98.

[5]) Hierher der in der Gazetta dei tribunali 1857 S. 194 erzählte Fall eines Brudermordes, wo der Thäter wegen verminderter Zurechnung nur zu 10 Jahren verurtheilt wurde. Der Thäter, durch häufige Hallucinationen gepeinigt, war in Folge einer krankhaften Streitsucht der Meinung, daß er ungerecht verfolgt werde (das Gericht nahm litigiomania an).

[6]) Hierher gehört der württembergische Fall in Temme's Archiv I. S. 79.

[7]) Es ist sehr zu beklagen, daß unsere Juristen die Erfahrungen der Irrenärzte vernachlässigen, nach welchen bei vielen Irren Epilepsie vorausging, vor und nach den Anfällen Hallucinationen häufig vorkommen, und überhaupt Epilepsie die geistige Thätigkeit angreift. Willbrand gerichtl. Psychol. S. 287.

[8]) Auch die Beachtung dieses Zustandes ist vernachlässigt. Zangerl, „das Heimweh." Wien 1840. Willbrand S. 212, 289.

III. Zuſtände, in denen der Thäter unter dem Einfluß eines ſchweren Zwanges leidet, ohne daß die Aufhebung der Zurechnung angenommen werden kann [9]).

IV. Einer beſondern Klaſſe gehören Zuſtände an, in denen vorübergehend durch äußere Ereigniſſe und Eindrücke ein ſolches getrübtes Bewußtſein und ſolche Verwirrung des Geiſtes eintritt, daß ohne Aufhebung der Zurechnung angenommen werden kann, die Vernunft habe ihre Herrſchaft nicht vollſtändig geltend machen können. Dies iſt der Fall bei Trunkenheit in niederen Graden, bei Schlaftrunkenheit, bei dem durch längere Schlafloſigkeit erzeugten Zuſtand [10]) und vorzüglich bei dem Affect, wo zwar nicht angenommen werden kann, daß der Affect die Zurechnung aufhebt, aber doch das Bewußtſein ſehr getrübt und die Kraft der Freiheit geſchwächt iſt, was oft ſelbſt im bedeutenden Grad eintreten kann, z. B. bei lange fortwirkendem Gram, oder beim Affect der Furcht [11]).

V. Eine beſondere Klaſſe bilden jene Zuſtände, in welchen durch außerordentliches Zuſammentreffen von Umſtänden eine ſolche Verſtimmung und Verwirrung des Geiſtes, verbunden mit einer außerordentlichen Aufregung, entſtanden iſt, daß bei dem Thäter der Gebrauch der Freiheit beſchränkt iſt [12]); dies iſt der Fall da, wo ſchwere Provocation und Trunkenheit im geringeren Grad zuſammenwirken, oder wo durch ein beſonders Zuſammenwirken von Umſtänden auf eine unverſchuldete Weiſe der Geſchlechtstrieb ſo gewaltig aufgeregt war, daß eine Verwirrung eintrat, z. B. in einem Fall, wo durch das verletzende und zugleich auf den Trieb wirkende Benehmen der Ehefrau der Ehemann in den höchſten Affect verſetzt wurde [13]). Bezüglich kann dies auch eintreten in Fällen, in welchen eine Perſon mit einer

---

9) Eine Ehefrau, die einen ſehr rohen Ehemann hatte, der unbedingte Macht über ſie übte, wurde von dem Ehemann unter den furchtbarſten Drohungen gezwungen, als Zeugin bei Gericht fälſchlich auszuſagen, daß ihr Ehemann in einer gewiſſen Nacht das Haus nicht verlaſſen habe. Das Gericht nahm verminderte Zurechnung an.

10) In einem Fall hatte eine Magd, welche drei Nächte als Krankenwärterin ſchlaflos zubringen mußte, durch allerdings große Vernachläſſigung der Aufſicht den Tod eines anvertrauten Kindes verſchuldet. Man nahm mildere Strafe wegen geminderter Zurechnung an.

11) In einem Fall hatte Jemand, der durch beſtändige Drohungen des A ſein Haus anzuzünden, in höchſte Furcht verſetzt war, den A, den er zufällig traf, ſchwer verwundet. Man nahm verminderte Zurechnung an.

12) Es gehören dahin alle Fälle, in welchen im römiſchen Sinn impetus oder perturbatio animi vorlag. Solche Fälle habe ich mitgetheilt in Goltdammer's Archiv II S. 304.

13) In dieſem Fall hatte die Ehefrau, durch falſche religiöſe Vorſtellungen verleitet, dem Ehemann beharrlich die Leiſtung der ehelichen Pflicht verweigert, ihm aber andere geringere Vertraulichkeiten geſtattet, die den Geſchlechtstrieb noch mehr reizen mußten, bis der Ehemann gegen die beharrlich ſich weigernde Ehefrau das auf dem Tiſch liegende Meſſer zog und die Frau tödtete. Die Geſchwornen in Augsburg nahmen am 22. Mai 1851 geminderte Zurechnung an.

andren, welche sterben will, die beiderseitige Tödtung verabredet, die Andere Person tödtet, sich selbst auch zu tödten versucht, aber nicht stirbt. In solchen Fällen ist verminderte Zurechnung begründet, theils weil der Thäter zum Glauben verleitet wird, daß seine That, die der Andere will, nicht Unrecht sei, theils weil er durch die Umstände selbst und schon durch seinen Entschluß des Selbstmords nur getrübte Willensfreiheit hat [14]).

Professor Hälschner in Bonn über den Proceß Rose und Rosal. *)

Zu S. 183 ff. (Septemberheft) dieses Bandes.

Dieser Rechtsfall berührt eine uralte criminalistische Streitfrage, die, wie die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten und die mit derselben zu den Acten gegebene Schrift des Dr. Böhlau („der Criminalproceß Rose und Rosal") beweist, bis heute in der Praxis wie in der Doctrin streitig geblieben ist. Es wird sich daher von selbst rechtfertigen, wenn der fragliche Fall zu einer wiederholten Beleuchtung dieser Streitfrage benutzt wird.

Lassen wir es einstweilen dahingestellt sein, ob die Tödtung des Harnisch als eine dolose oder culpose zu betrachten sei, so ist der Grund, aus welchem die Vertheidiger der Angeklagten und Dr. Böhlau die Unterscheidung eines Mordversuchs und einer vollendeten Tödtung fordern, dieser, daß zum Thatbestand des Mordes nicht nur die Absicht zu morden und eine später wirklich erfolgte Tödtung eines Menschen, sondern auch dies gehöre, daß jene Absicht und dieser Erfolg im Causalnexus stehen; finde aber bei der beabsichtigten Tödtung ein Irrthum in der Person statt, so werde dadurch der erforderliche Causalnexus aufgelöst, indem mit dem Vorsatz zu morden nur derjenige Theil der verbrecherischen Thätigkeit in ursächlichem Zusammenhang stehe, welcher vor dem Augenblick des eingetretenen Irrthums liege, dagegen nicht der aus dem Irrthum entsprungene Erfolg der That. Im vorliegenden Fall trat der Irrthum in dem Moment ein, als Rose, im „Hasengarten" auf der

---

[14]) Sehr gut wurde dies am 5. Oct. 1858 von den Geschwornen in Ansbach erkannt, indem sie bei dem des Mordes angeklagten Lunz, der seine Geliebte auf ihr (erwiesenes) Verlangen tödtete, dann sich selbst zu tödten versuchte, verminderte Zurechnung annahmen.

*) Goltdammer's „Archiv für Preußen", VII. Band (4. Heft) S. 433 ff — Auch nicht ohne praktische Bedeutung für die gerade jetzt in Bayern im Werden begriffene Entstehung eines neuen Strafgesetzbuchs.

Lauer liegend, den herankommenden Harnisch bemerkte und für den Schliebe hielt. Rose hatte, in der Absicht den Schliebe zu ermorden, mit Schießgewehren bewaffnet, sich auf die Straße begeben, welche Schliebe auf seinem Heimweg passiren mußte, und sich an geeigneter Stelle auf die Lauer gelegt. Dies Alles wird von den Vertheidigern wie von Böhlau als Ergebniß der Absicht zu morden betrachtet, und es mag zugegeben werden, daß diese Thätigkeit, an sich betrachtet, geeignet ist, um als Mordversuch aufgefaßt zu werden. Wenn aber das Auflauern mit Waffen als ein gegen Schliebe gerichteter Mordversuch betrachtet werden soll, so entsteht die Frage: warum denn das Abfeuern der Gewehre und die Schläge, welche Rose auf den Kopf des Getroffenen führte, nicht auch als zu dem gegen Schliebe gerichteten Mordversuch gehören sollen? Die Antwort, welche Böhlau gibt, ist die: das Schießen und Schlagen auf Harnisch sind keine Versuchshandlungen in Bezug auf die Mordabsicht gegen Schliebe, weil durch diese Thätigkeit das Gewollte (der Mord des Schliebe) nicht vollbracht werden konnte, und weil kein Versuch vorliegt, wenn die Absicht auf eine Handlung ging, die in regelrechtem Verlauf durchaus das Gewollte nicht zu bewirken vermag. Wenn sich Böhlau für diesen Grundsatz auf meine Darstellung der Lehre vom Versuch beruft, so beweist die Consequenz, welche er daraus für den vorliegenden Fall ableitet, daß ein Mißverständniß obwaltet. Gehört zum Verbrechen nicht blos eine verbrecherische Willensbestimmung, die sich irgendwie, z. B. durch ein Aussprechen derselben, kundgegeben, sondern eine solche, welche sich in der Handlung verwirklicht hat, so kann auch von einem strafbaren Versuch nur die Rede sein, wenn die verbrecherische Absicht durch die Handlung zu einer, wenn auch unvollständigen, Verwirklichung gelangte. Wer also zwischen seiner Thätigkeit und dem beabsichtigten Erfolg einen Causalnexus irrthümlich voraussetzt, welcher in Wirklichkeit gar nicht existirt, der kann auch durch seine Thätigkeit niemals nur zum Anfang einer Verwirklichung seiner Absicht gelangen, und deshalb auch nicht wegen Versuchs bestraft werden. Wer, um das altbekannte Beispiel anzuführen, glaubt, seinen Feind durch ein Gebet tödten zu können, der wird zwar vielleicht durch den Inhalt seines Gebetes einem Lauscher seine Absicht, den Feind zu tödten, kundgeben, aber sein Gebet ist keine, die Verwirklichung der Absicht beginnende, d. h. keine Versuchshandlung. Ganz anders ist dagegen der Irrthum beschaffen, in welchem Rose befangen war. Er setzte voraus, vermittelst zweier scharf geladener Schießgewehre den Schliebe tödten zu können, und irrte sich also in der Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen seiner vorgesetzten Thätigkeit und dem beabsichtigten Erfolg durchaus nicht. Sein Irrthum war ein solcher, wie er in allen den Fällen stattfindet, in welchen die beginnende Verwirklichung der Absicht nicht zur vollständigen Verwirklichung derselben führt, oder in denen der Versuch nicht zur Vollendung gelangt. Er irrte, unter der Voraussetzung eines der Wirklichkeit entsprechenden Causalnexus, in einem zur Vermittelung desselben nothwendig erforderlichen Moment. Wäre ein solcher Irrthum geeignet, die Annahme eines strafbaren Versuchs auszuschließen, dann könnte von einem strafbaren Versuch über-

haupt nicht mehr die Rede sein; denn findet ein solcher Irrthum nicht statt,

d. h. entwickeln sich alle zur Vermittelung des vorausgesetzten ursächlichen Zusammenhanges erforderlichen Momente so wie sie sollen und wie sie der Thäter berechnet hat, ohne jedes nicht vorhergesehene Hemmniß,

so muß nothwendig die Vollendung der That eintreten. Wäre also die That des Rose überhaupt als ein gegen Schliebe gerichteter Mord-Versuch zu betrachten, so könnte auch der mit dem Herannahen des Harnisch beginnende Irrthum des Rose den gegen Schliebe gerichteten Mordversuch nicht abgeschnitten haben. War nun durch das Schießen des Rose auf Harnisch, den er für Schliebe hielt, die Ermordung des Schliebe durchaus unmöglich, wenn nicht noch der Umstand hinzukam, daß wirklich der Schliebe, nicht aber Harnisch, vor ihm stand, so war auch durch das Auflauern der Mord des Schliebe durchaus nicht möglich, wenn nicht noch der Umstand hinzukam, daß wirklich der Schliebe herannahte. Harnisch war also in demselben Maaß ein sogenanntes untaugliches Object zum Mordversuch gegen Schliebe, wie das Auflauern auf den nicht kommenden, oder das etwaige Fehlschießen auf den gekommenen Schliebe ein sogenanntes untaugliches Mittel sein würde. Also Entweder — Oder. Ist das Schießen und Schlagen auf Harnisch kein gegen Schliebe gerichteter Mordversuch, dann auch nicht das Auflauern; soll aber dieses ein solcher Mordversuch sein, dann gehören auch die Schüsse und Schläge wesentlich mit zu demselben, und es bildet demnach nicht blos irgend ein Theil der Thätigkeit des Rose, sondern diese in ihrem ganzen Verlauf bis zum letzten Act der an Harnisch vollbrachten Tödtung diese Versuchshandlung. Wenn überdies Rose selbst noch nach vollbrachter That der Ueberzeugung war, den Schliebe ermordet zu haben, so ergibt sich, daß er das Schießen und Schlagen ganz ebenso wie das Auflauern auf die Ermordung des Schliebe bezog, also seine ganze Thätigkeit als ein gelungenes Unternehmen, diesen zu ermorden, ansah, und erst nachträglich das Mißlingen desselben erfuhr. Will man also daran festhalten, daß sich Rose (blos) eines Mordversuchs schuldig gemacht habe, so folgt daraus bei näherer Untersuchung das wunderliche und bedenkliche Resultat, daß eine in ihrem Erfolg als vollendete Tödtung erscheinende Handlung gleichwohl als Versuch der Tödtung betrachtet werden soll!

Es ist ganz richtig, daß Rose, als er auflauerte den Schliebe-, daß er, als Harnisch kam, das herannahende Individuum tödten wollte, aber es ist eine arge Täuschung, wenn man deshalb zugleich in dem Willen des Rose ein verschiedenes Vorher und Nachher unterscheidet. An den Satz: Rose hatte vor dem Erscheinen des Harnisch den Vorsatz, den Schliebe-, nachher den, das herannahende Individuum, nämlich Harnisch, zu tödten, knüpft sich unbemerkt der Trugschluß: also hatte er nachher nicht den Vorsatz, den Schliebe-, hatte er vorher nicht den Vorsatz, das nahende Individuum zu tödten; denn er wollte nachher bei dem Schießen den herangekommenen Schliebe, für welchen er

den Harniſch anſah, tödten, wie er vorher bei dem Auflauern ganz dasſelbe wollte. Die Abſicht des Roſe hat alſo in keinem Moment variirt, in keinem Moment iſt der „Entſchluß“ ein andrer geworden. Wohin ſollte es auch führen, wenn man die durch den Irrthum bewirkte Differenz der Abſicht und des Erfolgs in ſolcher Weiſe ſtets auf den Willen des Handelnden übertragen dürfte! Man würde Jeden, der in Folge eines Irrthums einen andern als den gewollten Erfolg hervorgehen ſieht, belehren müſſen, daß er ſich eigentlich irrt, wenn er meint, ſich geirrt zu haben. Wenn Jemand, der nach Berlin reiſen will, in Braunſchweig irrthümlich den falſchen Bahnzug beſteigt und nach Cöln fährt, ſo würde man ihm ſagen müſſen: Du hatteſt *vorher*, ehe Du einſtiegſt, den Vorſatz, nach Berlin zu reiſen, *nachher*, als Du in den Wagen ſtiegſt, jedenfalls den Vorſatz, mit ihm in der Richtung zu fahren, in welcher er ſich bewegen würde. Da dieſer Wagen nach *Cöln* fuhr, ſo *wollteſt* Du alſo nach Cöln fahren und biſt dahin gelangt. Auch darfſt Du nicht etwa die Fahrt nach Cöln als einen verunglückten Verſuch einer Reiſe nach Berlin betrachten, denn nur das Abwarten des Bahnzugs war ein ſolcher Verſuch, der aber in dem Moment ſein Ende erreichte, als Du den Cölner Bahnzug beſtiegſt. So wenig der Irrthum in der Perſon *) (error in corpore) die Willensbeſtimmung des Handelnden zu modificiren vermag, da ja für ihn, gerade vermöge des Irrthums, die factiſchen Vorausſetzungen ſeiner vorſätzlichen Thätigkeit ganz dieſelben ſind, von denen er urſprünglich ausging, während ſie freilich an ſich, in Wirklichkeit und ihm unbewußt andere geworden ſind, ebenſowenig vermag ein ſolcher Irrthum den urſächlichen Zuſammenhang der Abſicht und des Erfolgs aufzuheben. Die Abſicht des Roſe ging dahin, einen Menſchen zu tödten, der Erfolg iſt die Tödtung eines Menſchen, und eben dieſer Erfolg hat ſich lediglich und allein aus der vorſätzlichen Thätigkeit des Roſe entwickelt, ohne daß irgend eine außerhalb ſeines Willens liegende Urſache mitgewirkt hätte. Die vollendete Tödtung iſt dem Roſe als eine vorſätzliche, nicht aber, wie *Böhlau* will, *darum* zuzurechnen, weil er angeblich bei dem Herannahen des Harniſch einen neuen, von dem früheren verſchiedenen Vorſatz gefaßt hat, ſondern weil dieſe Tödtung mit dem urſprünglichen Vorſatz, den Schliebe zu tödten, der ſeine geſammte Thätigkeit beſtimmt hat und in keinem Moment ein andrer geworden iſt, in urſächlichem Zuſammenhang ſteht. Iſt dies der Fall, ſo folgt daraus ganz von ſelbſt, daß die Tödtung nicht nur eine vorſätzliche, ſondern auch eine *mit Ueberlegung* vollführte, ein *Mord*, darum iſt, weil ſich der Vorſatz des Roſe von Anfang an als ein mit Ueberlegung gefaßter darſtellt, nicht aber, wie *Böhlau* will, nur darum, weil im Moment des Auflauerns und Herannahens des Harniſch eine Ueberlegung ſtattgefunden habe.

Die Auffaſſung der That des Roſe als eines an Harniſch verübten Mordes, mit welchem kein ſonſtiges doloſes Verbrechen concurrirt, von welcher der Schwurgerichtshof wie das Ober-Tribunal ausging, iſt aber auch diejenige, welche als die allein richtige erſcheint, wenn man die

*) Vergl. Septemberheft, S. 188 Note.

rechtliche Bedeutung des factischen Irrthums ins Auge faßt. Ueber diese Bedeutung war man in der älteren Doctrin völlig im Unklaren, weil die Vertreter der einander entgegengesetzten Ansichten beiderseits die zu beantwortende Frage von vornherein falsch faßten. Wenn man, wie es geschah, fragte: ob die, in Rücksicht auf den Erfolg einer vorsätzlichen Handlung verwirkte Strafe trotz des Irrthums zu verhängen sei, oder vermöge des Irrthums ausgeschlossen werde, so war darauf allerdings keine entscheidende Antwort zu geben. Mit Recht entschieden sich die Einen für die erste, die Andern für die zweite Alternative, während man nicht einsah, daß je nach der Eigenthümlichkeit des Falles in dieser scheinbar widersprechenden Beantwortung der Frage durchaus kein Widerspruch enthalten ist. Die entscheidende Norm, welche diesen vermeintlichen Widerspruch löst, ergibt sich in ganz einfacher Weise aus Art. 145 der Carolina, den wunderlicherweise auch Böhlau für seine Ansicht anführt. Wer im Fall der Nothwehr, in Folge eines Irrthums in der Person, statt des Angreifers einen andern Menschen tödtet, soll straffrei sein. Setzen wir also den Fall, daß der mörderisch Ueberfallene sich mit einem Messer vertheidigt, daß in dem Augenblick, in welchem er sich bückt, um das zur Erde gefallene Messer aufzuheben, ihm ein Freund zu Hilfe eilt, daß er in der Dunkelheit den mit erhobenem Stock vor ihm stehenden Freund für den Angreifer hält und ersticht, so ist er nach der Carolina straflos. Anders müßte, wollte er folgerecht sein, Böhlau entscheiden. Nach seiner Ansicht würde das Ziehen des Messers ein Versuch sein, den Angreifer zu tödten, der in Folge der Nothwehr als ein berechtigter Tödtungsversuch straflos wäre. Von dem Moment an, in welchem der Angegriffene seinen Freund für den Angreifer hält, würde aber jener Tödtungsversuch abgeschlossen und auch durch den Irrthum der Causalnexus seiner ursprünglichen Absicht und des eingetretenen Erfolges aufgehoben sein. Die Tödtung des Freundes wäre nur die Folge des Vorsatzes, den vor ihm stehenden Menschen zu tödten, und da dieser ein zweiter und andrer als jener erste an sich berechtigte Vorsatz ist, so müßte der Angegriffene wegen der dolosen Tödtung seines Freundes bestraft werden. Die entgegengesetzte Entscheidung der Carolina beruht aber auf dem Grundsatz, daß trotz des Irrthums der Causalzusammenhang zwischen der Tödtung des Freundes und der Absicht, eine Tödtung in Nothwehr zu verüben, nicht aufgelöst wird — auf dem Grundsatz, daß der factische Irrthum die Willensbestimmung des Handelnden niemals irgend zu modificiren vermag, und daß darum die rechtliche wie sittliche Beurtheilung einer jeden rechtlichen wie widerrechtlichen Handlung und ihres Erfolgs durch die Beschaffenheit der Willensbestimmung bedingt wird. Hieraus ergibt sich also: 1) Ist die Willensbestimmung eine rechtliche, so muß auch die Handlung als eine solche beurtheilt werden, sollte auch in Folge eines unvermeidlichen Irrthums sich ein Erfolg ergeben, der das Recht Andrer beschädigt, aber trotz solcher Beschädigung kein widerrechtlicher ist, was er nur durch die Willensbestimmung werden könnte. 2) Ist die Willensbestimmung zwar nicht unmittelbar in Betreff Dessen, worauf sie mit Bewußtsein gerichtet ist, wohl aber mittelbar eine rechtswidrige, weil sie sich auf eine irrthümliche Voraussetzung

ſtützt, die vermeidlich und pflichtmäßig zu vermeiden war, ſo iſt dieſe Handlung, nicht vermöge des thatſächlichen Erfolgs, ſondern weil er aus einer ſchuldhaften Willensbeſtimmung hervorging, und darum als rechtswidrig zuzurechnen iſt, eine ſtrafbare. 3) Iſt die Willensbeſtimmung eine criminell-rechtswidrige, ſo iſt es auch die Handlung, ſollte auch in Folge eines Irrthums nicht der gewollte, verbrecheriſche, ſondern ein andrer, an ſich betrachtet rechtlich ganz gleichgiltiger Erfolg eintreten, wofern nur jene Willensbeſtimmung durch die Handlung zu einer, wenn auch unvollſtändigen, Verwirklichung gelangt iſt. Die Handlung iſt als Verſuch des Verbrechens zu ſtrafen, obwohl Niemand einen Schaden erlitten hat. 4) Iſt die Willensbeſtimmung eine verbrecheriſche und ergibt ſich aus der Handlung der entſprechende Erfolg, jedoch mit einer noch weiter reichenden ſtrafrechtlichen Qualification, die ihren Grund in einer dem Handelnden unbekannt gebliebenen thatſächlichen Vorausſetzung hat, ſo iſt ihm der Erfolg nur in der Bedeutung, die er durch die Willensbeſtimmung empfing, nicht in der, welche ihm in Wirklichkeit zukommt, zuzurechnen.

Es wird genügen, auf dieſe Conſequenzen hingewieſen zu haben, um zu zeigen, daß die That des Roſe folgerecht nicht anders aufgefaßt werden konnte, als dies im Urtheil des Schwurgerichts wie des Ober-Tribunals geſchehen iſt. Die That des Roſe ſteht offenbar durchaus auf gleicher Stufe mit der That Desjenigen, der im Fall der Nothwehr irrthümlich einen Freund ſtatt des Angreifers tödtet. Wie dieſem die Tödtung des Freundes nur in der Bedeutung, in welcher er ſie wollte, d. h. als eine in Nothwehr verübte, darum berechtigte, unſträfliche, zugerechnet werden darf, ebenſo iſt dem Roſe die Tödtung des Harniſch in der Bedeutung zuzurechnen, in welcher er ſie wollte, als Mord, obwohl er irrthümlich ſtatt des Schliebe einen ihm ganz gleichgiltigen Menſchen getödtet hat. In beiden Fällen vermag der Irrthum die Willensbeſtimmung und die darauf ſich baſirende rechtliche Beurtheilung der That nicht irgendwie zu modificiren. Will man daher mit Böhlau dem Irrthum einen Einfluß auf die Willensbeſtimmung einräumen, ſo würde dies nur möglich ſein in Folge einer totalen Umgeſtaltung der ganzen Lehre vom factiſchen Irrthum und ſeiner ſtrafrechtlichen Bedeutung. Beruft man ſich darauf,

> daß im vorliegenden Fall die Tödtung ſich nicht allein und unmittelbar aus der Abſicht zu morden und der entſprechenden vorſätzlichen Thätigkeit, ſondern nur durch die Mitwirkung eines vom Willen unabhängigen Zufalls ergebe, und daß darum der Erfolg höchſtens als ein fahrläſſig herbeigeführter zu betrachten ſei,

ſo hat dieſe Behauptung freilich einigen Schein für ſich, denn Niemand wird es leugnen können, daß es Zufall war, als Harniſch vor Schliebe des Weges kam und Roſe dieſen für den Schliebe hielt, ſowie man auch nichts wird einwenden können, wenn Jemand ſagen wollte, Roſe habe den mißlungenen Verſuch gemacht, den Schliebe zu ermorden. Es bedarf daher, um dieſen falſchen Schein zu beſeitigen, dieſer Punct noch einer nähern Aufklärung, welche auch das Urtheil des Ober-Tribunals

zu geben versucht hat. Es kommt hierbei auf die Unterscheidung verschiedener im Wesen der Handlung liegender Momente an, und wenn allerdings in dieser Beziehung die Terminologie eine vielfach schwankende ist, so wird es doch nicht gebilligt werden können, wenn jenes Urtheil diese Erklärung durch eine schärfere Unterscheidung der Absicht und des Vorsatzes zu geben sucht, und dies um so weniger als es sich weiterhin selbst auf eine ganz andere Unterscheidung, nämlich die der Absicht und des Zweckes, beruft.

Der Unterschied der Absicht und des Zweckes ist es allerdings, auf dessen Berücksichtigung es hierbei ankommt. Was den Sprachgebrauch betrifft, so würde freilich an sich nichts entgegenstehen, wenn man beide Bezeichnungen als gleichbedeutend nehmen wollte, denn wer die Absicht hat, einen Mord zu begehen, hat jedenfalls auch den Mord zum Zweck seiner Thätigkeit gesetzt, und umgekehrt, wer sich den Zweck setzt, an seinem Feind durch einen Mord Rache zu üben, der hat gewiß auch die Absicht sich zu rächen. Das, worauf es ankommt, ist dies: in jeder Handlung, sie sei verbrecherisch oder nicht, zwei Absichten, oder, wenn man so will, zwei Zwecke zu unterscheiden, die jedoch nicht zeitlich auf einander folgen, sondern gleichzeitig und im Willen des Handelnden eins sind. Kein zurechnungsfähiger Mensch vermag so zu handeln, daß er den gewollten Erfolg seiner Thätigkeit als den letzten und alleinigen Zweck derselben betrachtete, vielmehr wird er diesen Erfolg zugleich nothwendig als das Mittel eines weitergehenden Zweckes, der Befriedigung eines individuellen Interesses, auffassen, sei es, das Interesse einer sittlichen Pflicht zu genügen, sei es, das Interesse des Verbrechens, seine Rachsucht, Habsucht u. s. w., zu befriedigen. Dieser weitergehende Zweck ist es zugleich, welcher das Motiv zur Handlung ausmacht, das in der Innerlichkeit des Handelnden der Bildung der Absicht vorangeht. Die Absicht zu morden entsteht nicht aus sich selbst, sondern nur indem das Motiv der Rachsucht, Habsucht u. s. f. das Denken und Wollen in Bewegung setzt. Dennoch ist in der verbrecherischen Handlung zu unterscheiden die Bedeutung, welche sie an und für sich durch ihren gewollten äußeren Erfolg empfängt, wonach sie sich als Mord, Diebstahl, Betrug ꝛc. darstellt, und die Bedeutung, welche sie für den Handelnden als Mittel eines weiteren Zweckes gewinnt, wonach sie als ein Act der Rachsucht, Habsucht ꝛc. erscheint. Dem entsprechend ist ebenso zu unterscheiden eine nähere und entferntere Absicht, oder auch ein näherer und entfernterer Zweck, oder endlich, was sich am Meisten empfiehlt, Absicht und Zweck. Hält man an der letzteren Art des Sprachgebrauchs fest, so ergibt sich Folgendes. Wie der Erfolg der Handlung, wofern er nicht ein zufälliger oder fahrlässiger ist, allein durch die Absicht bestimmt wird, so ist auch für den Thatbestand des Verbrechens allein die Absicht, nicht aber der Zweck des Handelnden von Bedeutung, so daß es sich nur fragen kann, ob das Geschehene ein Gewolltes ist, und ob Erfolg und Absicht wirklich im Causalnexus stehen. Der Zweck des Handelnden vermag auf den gesetzlichen Thatbestand des beabsichtigten Verbrechens nie irgend einen Einfluß auszuüben, und bleibt darum so lange ganz außer Betracht, als es sich nur darum handelt, den That-

beſtand des Verbrechens feſtzuſtellen. Für die rechtliche Beurtheilung des Verbrechers iſt der Zweck inſofern von Bedeutung, als er den ſittlichen Werth der That, mithin das Maaß der Schuld und Strafbarkeit bedingt. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſer Grundſatz an ſich dadurch nicht alterirt wird, daß das Geſetz mitunter, in Rückſicht auf das durch den Zweck bedingte Strafmaaß, von einer Verbrechensart einen durch Motiv und Zweck eigenthümlichen Fall los löst, als beſonderes Verbrechen behandelt und darum auch den Thatbeſtand in Rückſicht auf den Zweck normirt. So iſt, z. B. den Thatbeſtand des Kindesmordes an ſich kein andrer, als der eines jeden Mordes, und nur weil Motiv und Zweck der That eine andere Strafe als die jedes andern Mordes fordert, wird er vom Geſetz als ein beſonderes Verbrechen behandelt, in deſſen Thatbeſtand die auf das Motiv ſich beziehenden Momente aufgenommen ſind.

Damit hängt es zuſammen, daß man im gewöhnlichen Leben auch vom Verſuch ſpricht, ohne ſich den verſchiedenen Sinn, in welchem man das Wort gebraucht, klar zu machen. Man redet von einem Verſuch überall da, wo die Verwirklichung einer Abſicht mißlungen iſt, zunächſt alſo auch in einem Fall, der ſtrafrechtlich ganz außer Betracht bleibt: wenn nämlich die beabſichtigte That mißlingt, weil zwiſchen der vorſätzlichen Thätigkeit und dem beabſichtigten Erfolg ein Cauſalnexus vorausgeſetzt wird, der in Wahrheit nicht exiſtirt. Man wird alſo vielleicht auch von Dem, welcher durch eine Zauberformel tödten will, ſagen, er habe einen Mord verſucht. Davon abgeſehen haben wir aber einen doppelten Sinn zu unterſcheiden, in welchem das Wort Verſuch gebraucht wird, je nachdem es auf die Abſicht oder auf den Zweck des Handelnden bezogen wird. Wird es in dem Sinn gebraucht, daß es das zufällige Mißlingen der Verwirklichung der verbrecheriſchen *Abſicht* bezeichnen ſoll, ſo ergibt ſich daraus das *verſuchte* im Gegenſatz zum *vollendeten* Verbrechen. Wird dagegen auch die zufällige Vereitelung des *Zweckes* des Handelnden als Verſuch bezeichnet, ſo iſt, wofern nur die Abſicht ſich vollſtändig verwirklicht hat, dies für den Thatbeſtand des Verbrechens, für den Unterſchied des verſuchten und vollendeten Verbrechens ebenſo bedeutungslos, wie der Zweck überhaupt. Für den Verbrecher kann die Vereitelung des Zweckes nur in ſofern von Bedeutung ſein, als ſich etwa dadurch ein andres Maaß der Rechtsverletzung und darum zugleich ein andres Maaß der Strafe ergibt. Wer vorſätzlich eine Brandſtiftung begeht, um das Haus ſeines Feindes niederzubrennen, während das Feuer ſogleich wieder geiöſcht wird, nachdem es einige Dachſparren zerſtört hat, wer eine Kaſſette ſtiehlt, um tauſend Thaler, die er darin zu finden hofft, ſich anzueignen, während er nur werthloſe Gegenſtände findet, von dem wird man vielleicht ſagen, er habe den mißlungenen Verſuch gemacht, ein Haus niederzubrennen, tauſend Thaler zu ſtehlen, während in beiden Fällen ein vollendetes Verbrechen — eine vollendete Brandſtiftung, ein vollendeter Diebſtahl — vorliegt. Ebenſo leuchtet es ganz von ſelbſt ein, daß es widerſinnig ſein würde, wenn man die Vereitelung des Zweckes benutzen wollte, um daraus ein mit dem vollendeten concurrirendes verſuchtes Verbrechen zu conſtruiren, während die Vereitelung des Zweckes allerdings in Betracht kommt, inſofern vermöge derſelben

ein geringeres Maaß der Rechtsverletzung vorliegt, das auch ein geringeres Maaß der Strafe fordert. Will man also bei der Beurtheilung des Thatbestandes einer verbrecherischen Handlung nicht irr gehen, so wird man hierbei diejenigen Momente der Handlung, welche für die Absicht und darum für den Thatbestand des Verbrechens gleichgiltig, und nur für den Zweck des Verbrechens von Bedeutung sind, zunächst außer Acht lassen müssen. Für den Thatbestand des Diebstahls kommt es nur darauf an, ob Jemand stehlen wollte und von dieser Absicht in seiner Thätigkeit bestimmt wirklich fremdes Eigenthum gestohlen hat, während es gleichgiltig ist, ob er zugleich seinen Zweck erreichte, ob er in der Kassette tausend Thaler oder für ihn werthlose Papiere fand. Bei dem Thatbestand des Mordes handelt es sich nur darum, ob Jemand einen Menschen vorsätzlich und mit Ueberlegung tödten wollte, und in seiner Thätigkeit durch diese Absicht bestimmt einen Menschen wirklich getödtet hat, nicht darum, ob es ihm auch gelungen ist, an seinem Feind Rache zu nehmen, oder ob er aus Irrthum eine ihm gleichgiltige Person getödtet hat. Wer aber durch eine pseudojuristische Ansicht sich verleiten läßt, ein den Zweck des Handelnden bestimmendes Moment als ein wesentlich zur Absicht gehörendes zu betrachten, wer da meint, zum Thatbestand des Diebstahls gehöre nicht blos das Stehlen eines fremden Eigenthumsobjectes, sondern das Stehlen der tausend Thaler, welche der Dieb gern haben möchte — zum Thatbestand der Tödtung nicht blos die Tödtung eines Menschen, sondern die Tödtung des A., an welchem der Verbrecher Rache nehmen wollte, der ist im Unklaren über die Bedeutung und das Object des Verbrechens überhaupt. Die gestohlene Sache, der getödtete Mensch ist das Object des Verbrechens nur insofern, als an diesem Objecte, oder vermittelst desselben ein Verbrechen begangen wird, wogegen das wahre Object des Verbrechens das Eigenthumsrecht schlechthin, nicht das des Bestohlenen — das Recht des Menschen auf sein lebendiges Dasein schlechthin, nicht das Recht des Getödteten, ist. Nicht das Recht des A. oder B., sondern die Herrlichkeit des Rechtes ist es, die durch das Verbrechen gebrochen wird, indem sich die verbrecherische Willkühr zur Herrschaft zu erheben sucht, und darum ist es für das Verbrechen an sich ganz gleichgiltig, ob dazu das Recht des A. oder des B. als Mittel gedient hat.

In Betreff der That des Rose ergibt sich hiernach von selbst, daß alle Bedenken, die gegen die angegebene Beurtheilung derselben erhoben werden, keine Beachtung finden können. Es bleibt dabei, daß Rose einen Mord beabsichtigt, daß er einen Menschen ermordet hat, und daß zwischen seiner Absicht und dem Erfolg der That ein Causalnexus besteht, welcher durch kein Moment irgendwo abgebrochen worden ist. Ob der Ermordete Harnisch oder Schliebe heißt, ist für den Thatbestand des Verbrechens völlig gleichgiltig, denn hier wie bei einem jeden Verbrechen hat der error in corpore nur für den Zweck des Handelnden eine Bedeutung. Der Zweck des Rose war, dem Auftrag des Rosal entsprechend, durch einen Mord den Schliebe zu beseitigen, um sich den versprochenen Lohn zu verdienen. Der Zufall spielt daher bei seiner That insofern eine Rolle, als ein zufälliger Irrthum, zwar nicht die Vollendung eines

beabsichtigten Mordes, wohl aber die Erreichung des gesetzten Zweckes vereitelte, und in dergleichen Beziehung auf den Zweck erscheint die That des Rose als ein Versuch, ohne daß darum ein mit dem vollendeten Mord concurrirender Mordversuch angenommen werden dürfte.

Ist aber nun die That des Rose lediglich und allein ein an Harnisch begangener vollendeter Mord, so kann die Beurtheilung der That des Rosal keiner Schwierigkeit unterliegen. Was die Thatsachen betrifft, so steht es fest, daß Rosal es war, welcher, um seiner Schulden sich zu entledigen, bei sich beschloß dies durch den Mord des Schliebe zu bewerkstelligen. Dem Rose dagegen fehlte es an einem jeden Motiv zu einer solchen That, und erst der ihm von Rosal versprochene Lohn bestimmte ihn, den Auftrag des Rosal, den Schliebe zu ermorden, zu übernehmen. Insofern er mit voller Freiheit die auf einen Mord gerichtete Absicht des Rosal zu der seinigen machte, hat er diese Absicht zugleich als die seinige anzuerkennen, und ist er für diese Absicht und für Alles, was er, von ihr bestimmt, vollbracht hat, selbstständig verantwortlich. Insofern aber die Absicht, einen Mord zu begehen, nunmehr die gemeinsame des Rose und des Rosal war, für deren Verwirklichung beide, wenn auch in verschiedener Weise, thätig gewesen sind, stehen sie zu einander im Verhältniß der Theilnehmer am Verbrechen. Die Thätigkeit des Rosal bestand darin, daß er den Rose „durch Geschenke und Versprechen zur Begehung des Verbrechens angereizt hat", während einstweilen davon abgesehen werden mag, daß er auch für die Bewaffnung des Rose thätig gewesen ist. Er charakterisirt sich also durch jene Thätigkeit als intellectueller Urheber oder Anstifter. Seine strafrechtliche Beurtheilung wird aber näher durch die Frage bedingt: inwieweit die Thätigkeit des angestifteten Rose das Ergebniß seiner Absicht und Anstiftung ist, und inwieweit deshalb das Ergebniß dieser Thätigkeit auch ihm zugerechnet werden muß?

Wenn Böhlau von der Ansicht ausgeht, daß die auf die Bewaffnung sich beziehenden Vorbereitungshandlungen des Rose, das Hingehen nach dem „Hasengarten" und das Auflauern daselbst in „innerem Causalnexus" mit der Absicht und Anstiftung des Rosal stehen, und daß darum diese Thätigkeit des Rose unbedenklich auch dem Rosal zuzurechnen sei, so kann dagegen durchaus nichts eingewendet werden. Aus Böhlau's Auffassung der That des Rose ergibt sich aber folgerecht, daß er einen „inneren Causalnexus" zwischen der Absicht und anstiftenden Thätigkeit des Rosal einerseits, und dem Allen, was Rose von dem Augenblick an, als er den Harnisch herankommen sah, gethan hat, andererseits durchaus leugnet. In dieser Beziehung will er nur einen „äußeren Causalnexus", d. h. also wohl eine nur zufällige Verbindung, anerkennen, und betrachtet daher den Rosal zwar als den Veranlasser, nicht aber als den Anstifter, in Bezug auf den an Harnisch verübten Mord. Der intellectuelle Urheber ist für die Thätigkeit des angestifteten physischen Urhebers darum verantwortlich, weil dieser als sein Werkzeug erscheint, vermittelst dessen er die seiner Absicht entsprechende That zur Ausführung bringt. Darum ist er aber auch für diese Thätigkeit nur insoweit verantwortlich, als der

Angeſtiftete ihm wirklich als Werkzeug gedient hat, mit andern Worten nur inſoweit, als die Thätigkeit des Angeſtifteten wirklich von ſeiner Abſicht, die er durch die Anſtiftung auf den Angeſtifteten übertragen hat, beſtimmt war, nicht aber inſoweit, als dieſe Thätigkeit durch eine von der ſeinigen verſchiedene, ſelbſtſtändig gebildete Abſicht des phyſiſchen Urhebers beſtimmt wurde. Darum muß allerdings die Anſtiftung zum Verbrechen von der nicht beabſichtigten Veranlaſſung eines Verbrechens unterſchieden werden. Es kann Jemand, dem es an einer verbrecheriſchen Abſicht durchaus fehlt, den Andern ganz gegen ſeinen Willen zu einem Verbrechen veranlaſſen, indem vielleicht ein Mißverſtändniß ſeiner Aeußerungen für den Andern zum Motiv einer verbrecheriſchen Abſicht und That wird, aber der Unterſchied der Veranlaſſung und Anſtiftung beruht nicht auf dem Vorhandenſein oder Mangel einer verbrecheriſchen Abſicht. Wenn A. den B. zu einem gemeinſamen Diebſtahl anzuſtiften ſucht, während B. darauf nicht eingeht, aber nachdem die Habſucht in ihm geweckt und die Gelegenheit, ſie zu befriedigen, ihm gezeigt iſt, ſpäter den Diebſtahl allein vollbringt, ſo iſt A. zwar der Veranlaſſer, nicht aber der Anſtifter desſelben. Der Unterſchied liegt alſo darin, daß der Anſtifter abſichtlich ſeine verbrecheriſche Abſicht auf den Willen des Angeſtifteten überträgt, während die Thätigkeit des Veranlaſſers dem Veranlaßten nur als Motiv dient, um ſich in durchaus ſelbſtſtändiger Weiſe eine verbrecheriſche Abſicht zu bilden, die er nicht als eine fremde aufnimmt, um ihr als Werkzeug zu dienen, ſondern als ſeine eigene Angelegenheit betrachtet, um in ihrer Vollführung ſich ſelbſt zu dienen. Ergibt ſich demnach, daß die Thätigkeit des angeſtifteten phyſiſchen Urhebers nur theilweiſe durch die Abſicht des Anſtifters, theilweiſe durch die davon verſchiedene, ſelbſtſtändige Abſicht des Angeſtifteten beſtimmt war, ſo wird aus dem geſammten Ergebniß Dasjenige als eine Ausſchreitung (als ein „Exceß") des Angeſtifteten auszuſcheiden ſein, was ſeine Urſache nur in der eigenen Abſicht des Angeſtifteten hat, und wird als ein ſolcher dem Anſtifter, mag auch die Anſtiftung als Anlaß des „Exceſſes" erſcheinen, nicht zugerechnet werden können. Darum iſt es unrichtig, wenn das Urtheil des Schwurgerichts ſich darauf bezieht, daß ohne die Anſtiftung und Anreizung des Roſal die an Harniſch verübte Mordthat ohne Zweifel nicht ſtattgefunden haben würde; denn ſo richtig dies ſein mag, ſo iſt es doch für die ſtrafrechtliche Beurtheilung des Roſal völlig gleichgiltig, wenn es nicht anderweitig feſtſteht, daß ſeine anſtiftende, anreizende Thätigkeit nicht blos eine Veranlaſſung, ſondern eine Anſtiftung des Roſe im rechtlichen Sinn des Wortes zur Folge hatte. Man wird von ſehr vielen Verbrechern ſagen können, daß ſie das Verbrechen jedenfalls nicht verübt hätten, wenn ſie nicht durch den entſittlichenden Einfluß andrer Menſchen, z. B. der Eltern, dazu veranlaßt worden wären, ohne daß daraus eine Strafbarkeit dieſer zu folgern wäre. In dieſem Punct muß daher den Ausführungen der Nichtigkeitsbeſchwerde des Roſal beigeſtimmt werden.

Dagegen iſt es durchaus unrichtig, wenn die Nichtigkeitsbeſchwerde, ebenſo wie Böhlau, die Tödtung des Harniſch in Beziehung auf Roſal als einen von Roſe begangenen „Exceß" betrachten will, und das Ur-

theil des Ober-Tribunals hat (m. f. S. 199, Septemberheft) in der geeigneten Weise auf die falschen Schlußfolgerungen hingewiesen, die in diesem Punct die Beschwerdeschrift, wie Böhlau, aus den in Bezug genommenen Stellen meines „Systems" gezogen hat. Der vermeintliche „Exceß" soll nämlich seinen Grund darin haben, daß die Absicht, das herannahende Individuum zu tödten, die eigene des Rose, nicht aber die des Rosal gewesen sei, und weil also dem vorliegenden Fall der Fall ganz gleich stehen würde, wenn Rose etwa aus Feindschaft erst den als solchen erkannten Harnisch getödtet hätte, um hinterher den Schliebe zu tödten, indem es bei sonst gleicher Sachlage bedeutungslos sei, ob das Motiv in der Feindschaft oder im Irrthum sei. Dies würde allerdings richtig sein, wenn der Irrthum für Rose wirklich das Motiv gewesen wäre, eine selbstständige, von der des Rosal verschiedene Absicht zu fassen und zur Ausführung zu bringen; wenn z. B. Rosal, ohne jede verbrechertische Absicht, zu dem Rose gesprächsweis etwa geäußert hätte: „wäre Schliebe todt, dann könnte ich mich von allen Schulden befreien und wollte Dir gern 300 Rthlr. schenken," und Rose dies irrthümlich als Auftrag, den Schliebe zu morden, aufgefaßt, und nun die That, sei es an Schliebe oder Harnisch, vollbracht hätte. Wie in aller Welt aber könnte im vorliegenden Fall der Irrthum in der Person einen motivirenden, bestimmenden Einfluß auf den Willen ausüben? — Wie soll ein Umstand, dessen sich Rose gar nicht bewußt worden ist, den er denkend nicht erfaßt hat, seinen Willen modificiren? Oder ist ein Willensact, ein Vorsatz, möglich ohne vorangehenden Denkact? Und ist es denn wirklich so schwer, einzusehen, daß der error in corpore wohl den Erfolg der Handlung, aber durchaus nicht den Willen, den Vorsatz, die Absicht des Handelnden umgestaltet? Was wollte Rose, als er den Harnisch aufs Korn nahm, auf ihn schoß und schlug? Er wollte den ihm von Rosal aufgetragenen Mord an Schliebe vollbringen, d. h. er hat während seiner ganzen Thätigkeit an der ursprünglichen Absicht, im Dienst und Auftrag des Rosal einen Mord zu verüben, an seinem ursprünglichen Zweck:

diesen Mord an Schliebe zu begehen, um sich seinen Lohn zu verdienen,

unwandelbar festgehalten; er hat in keinem Moment eine selbstständige, von der des Rosal verschiedene, und von dem übernommenen Auftrag abweichende Absicht gefaßt; darum ist seine gesammte Thätigkeit lediglich, und allein von der Absicht des Rosal, die er in Folge der Anstiftung in seinen Willen aufgenommen hat, bestimmt und bedingt, und steht mit dieser in „innerem Causalnexus." Kann daher in Betreff der Thätigkeit des Rose von einem „Exceß" keine Rede sein, so muß auch Rosal diese ganze Thätigkeit als die seinige — als die ihm zuzurechnende anerkennen. Dagegen ist der Erfolg dieser Thätigkeit freilich in gewisser Beziehung ein andrer als ihn Rosal wollte. Rosal beabsichtigte einen Mord, dieser Absicht entsprechend handelte er, und dieses, sein absichtliches Handeln, ist wirklich nicht blos der Anlaß, sondern die Ursache des von Rose vollbrachten Mordes. Darum hat er auch inso-

weit den Erfolg der Thätigkeit des Rose, als den von ihm beabsichtigten anzuerkennen, und ist schuldig der Anstiftung zu einem von Rose vollbrachten Mord. Rosal bezweckte aber, um seine Vermögenslage zu verbessern, seinen Gläubiger Schliebe aus der Welt zu schaffen. Dieser Zweck des Rosal wurde durch den Irrthum des Rose, der in Bezug auf Rosal wie auf Rose als ein Zufall erscheint, vereitelt, während die Vereitelung des Zweckes so wenig den Thatbestand des dem Rose, wie den des dem Rosal zur Last fallenden Verbrechens irgend umgestalten kann. In Beziehung auf den vereitelten Zweck kann man also allerdings auch von Rosal sagen, er habe durch Anstiftung einen Mordversuch an Schliebe begangen, wogegen es aus den schon erörterten Gründen ganz falsch ist, wenn man seine That nur als Anstiftung zu einem an Schliebe begangenen Mord-Versuch darum betrachten will, weil angeblich die Wirksamkeit seiner Anstiftung im Willen des Rose nur bis zum Auflauern gereicht, vom Erscheinen des Harnisch an aber aufgehört habe, indem nunmehr ein neuer und selbstständiger Vorsatz des Rose wirksam gewesen sein soll.

Nur wenige Worte mögen noch hinzugefügt werden, um dem Vertheidiger des Rosal Antwort zu geben auf die Fragen, durch welche er, unter Bezugnahme auf mein „System ꝛc.," den Beweis seiner Ansicht, daß Rosal nur der Anstiftung zu einem Mordversuch, nicht zu einem vollendeten Mord, schuldig sei, bekräftigen will. Er fragt, ob Rosal der Anstiftung zum Königsmord schuldig sein würde, wenn Rose mit dem Auftrag, den Schliebe zu tödten, nach Berlin gegangen wäre und den König ermordet hätte? Gewiß nicht; denn entweder wollte Rose statt des Schliebe den König morden, und dann steht der Königsmord des Rose mit der Absicht und Anstiftung des Rosal in keinem ursächlichen Zusammenhang, oder Rose mordete den König, weil er ihn irrthümlich für den Schliebe hält, und dann hat Rose selbst nur einen einfachen, keinen Königsmord begangen, weil dieser zu seinem Thatbestand nicht blos, wie der Mord, die Tödtung eines Menschen, sondern die Tödtung eines bestimmten Menschen mit dem Bewußtsein, daß es dieser bestimmte Mensch ist, erfordert. Unter jener Voraussetzung läßt dieses Beispiel eine Vergleichung mit dem vorliegenden Fall gar nicht zu, unter der letzteren allerdings, beweist aber dann den Satz des Vertheidigers durchaus nicht, denn Rose würde wegen eines einfachen, irrthümlich an der Person des Königs begangenen Mordes, und Rosal wegen Anstiftung zu dem von Rose verübten einfachen Mord zu bestrafen sein. Die zweite Frage: ob, wenn Rose irrthümlich den, etwa zur Unterstützung bei Ausführung der That, herankommenden Rosal statt des Schliebe durch Schüsse verwundet, aber nicht getödtet hätte, Rosal wegen Anstiftung zu einem an ihm selbst begangenen Mordversuch zu bestrafen sein würde? ist zwar sehr geeignet durch die Absonderlichkeit des Falles, die Geschwornen stutzig zu machen und zu verwirren; wer sich aber nicht durch den ersten Eindruck, nach welchem es scheinen könnte, als handle es sich um eine straflose Selbstbeschädigung, frappiren und verwirren läßt, wird die Frage einfach bejahen, und aus diesem Beispiel die Lehre ziehen, daß

Rosal wegen Anstiftung zu dem von Rose verübten vollendeten Mord zu strafen ist.

Es bleibt endlich noch eine Nebenfrage zu erledigen. Rosal hat sich nämlich nicht auf eine anstiftende Thätigkeit beschränkt, sondern auch zum Zweck der Ausführung des beabsichtigten Mordes Geld zur Anschaffung eines Terzerols gegeben, und selbst eine Flinte herbeigeschafft. Er ist daher Theilnehmer am Verbrechen des Rose nicht nur in der Eigenschaft des intellectuellen Urhebers, sondern auch in der Eigenschaft des Gehilfen. Folgerecht bezieht Böhlau auch diese helfende Thätigkeit nur auf den vermeintlich durch das Auflauern verübten, gegen den Schliebe gerichteten Mordversuch, nicht auf den an Harnisch verübten vollendeten Mord. Es ergibt sich dies von selbst, aus der schon besprochenen und widerlegten Ansicht Böhlau's, daß der Irrthum des Rose den inneren Causainerus zwischen der Absicht, dem Anstiften, dem Helfen des Rosal und der Tödtung des Harnisch, aufgelöst habe. Außerdem aber beruft er sich auf die gesetzliche Bestimmung, nach welcher das Verschaffen von Waffen, welche zur That gedient haben, nur dann als Theilnahme zu betrachten ist, wenn es mit dem Bewußtsein, daß sie dazu dienen sollten, geschehen ist. Daß aber die Waffen zum Mord des Harnisch dienen würden, habe damals, als sie beschafft wurden, noch Niemand, also auch nicht Rosal, gewußt. Man kann — von allen anderen Gegengründen abgesehen — sich für die entgegengesetzte Ansicht, daß Rosal der Gehilfe zu dem von Rose verübten Morde ist, ebenso einfach auf das Gesetz berufen, denn die Waffen haben zur That des Rose, nämlich zu einer Mordthat gedient, und Rosal hat sie verschafft, wissend, daß sie zum Morden dienen sollten, während das Gesetz nirgends fordert, daß der Gehilfe auch wissen müsse, ob der A. oder der B., oder wer sonst ermordet werden wird. Möge nun aber auch die helfende Thätigkeit des Rosal sich nach der Ansicht Böhlau's auf einen Mordversuch, oder auf einen vollendeten Mord beziehen, so bleibt noch die Frage übrig: ob und in welcher Weise die Theilnahme durch Beihilfe neben der Theilnahme durch Anstiftung in Betracht kommt?

Böhlau nimmt eine sogenannte reale Concurrenz der Beihilfe und Anstiftung an, denn, sagt er, wenn man, wie dies das preußische Strafgesetzbuch fordert, das Hilfeleisten noch von der Anstiftung selbst scheidet, so sind beide Handlungen auch selbstständig, und durch diese selbstständigen Handlungen sind auch mehre Verbrechen begangen. Das preußische Strafgesetzbuch unterscheidet nun allerdings die Anstiftung und die Beihilfe als zwei verschiedene Formen der Theilnahme am Verbrechen, als zwei verschiedene verbrecherische Handlungen, von denen eine jede unabhängig von der andern vorkommen kann, und dann als eine selbstständige verbrecherische Handlung bestraft wird. Wenn nun Böhlau sagt, weil dies der Fall sei, so müßten auch Anstiftung und Hilfsleistung des Rosal als zwei selbstständige Handlungen, durch welche mehre, nämlich zwei, Verbrechen begangen seien, betrachtet werden, so heißt dies mit andern Worten, wer zwei verschiedene Strafgesetze übertreten hat, der hat auch zwei verschiedene verbrecherische Handlungen begangen. Die Ansicht, daß

eine Mehrheit von Geſetzübertretungen auch eine Mehrheit concurrirender verbrecheriſcher Handlungen vorausſetze, hat zwar in der Doctrin von jeher eine große Rolle geſpielt, iſt aber ſchon ſeit der Zeit des Gandinus und Angelus Aretinus nicht als die allein entſcheidende Norm angeſehen worden, indem man nämlich zugab, daß in gewiſſen Fällen, trotz der mehrfachen Geſetzübertretung, dennoch nur eine verbrecheriſche Handlung vorliege. Es iſt nicht erforderlich, alle die Gründe zu wiederholen, welche ſeit Jahrhunderten zum Beweis dieſer Anſicht beigebracht worden ſind. Was aber das preußiſche Strafrecht betrifft, ſo wird man, trotz der ungenügſamen Faſſung der §§. 55 und 56., doch zugeben müſſen, daß ſie mindeſtens nicht zu der Annahme nöthigen, daß eine jede Mehrheit der Geſetzübertretungen auch eine Mehrheit concurrirender Verbrechen ergebe, weßhalb die Praxis nicht angeſtanden hat, bei dem ſog. fortgeſetzten Verbrechen, trotz der mehrfachen Geſetzübertretung, nur ein Verbrechen anzunehmen. Wäre aber Böhlau's Anſicht die dem Geſetz entſprechende, dann hätte er auch folgerecht die That des Roſe anders beurtheilen müſſen. Das Geſetz unterſcheidet die Körperverletzung und die Tödtung als zwei verſchiedene ſelbſtſtändige Verbrechen. Roſé hat auf den Harniſch zweimal geſchoſſen, ihn zweimal verwundet, und dann den noch Lebenden durch einen Schlag auf den Kopf getödtet, folglich concurriren in dieſer That des Roſe als zeitlich auf einander folgende ſelbſtſtändige Handlungen: zwei Körperverletzungen und eine Tödtung. Ebenſo würde nach Böhlau's Anſicht ein Complottant, welcher ſeine Genoſſen angeſtiftet, bei der Ausführung des verabredeten Verbrechens thätigen Antheil genommen, und dabei, wie es in der Natur der Sache liegt, ſeinen Genoſſen Hilfe geleiſtet hat, eine dreifache Strafe, als phyſiſcher Urheber, als Anſtifter und Gehilfe, zu erdulden haben. Eine ſolche Auffaſſung würde falſch ſein, weil eben nicht mehre „ſelbſtſtändige Handlungen" vorliegen, und darum iſt es keine unnütze Wortklauberei, zu unterſuchen, was eine ſelbſtſtändige Handlung ſei. Dafür iſt insbeſondere der Unterſchied der Abſicht und des Vorſatzes von Bedeutung. In der Abſicht, und in ihr allein, wird die Thätigkeit zur Einheit der Handlung zuſammengefaßt, indem ſie ſich auf den abgeſehenen, vorhergeſehenen Erfolg der Thätigkeit als eine in ſich abgeſchloſſene Thatſache bezieht. Im Vorſatz dagegen wird die Einheit der Handlung in eine Vielheit von Willensacten aufgelöst, durch welche der beabſichtigte Erfolg herbeigeführt werden ſoll, indem ſich der Vorſatz auf die, die Abſicht verwirklichende Thätigkeit bezieht. Der Mörder beabſichtigt den Tod ſeines Opfers, er ſetzt ſich vor, zu tödten, d. h. zu ſchießen, ſchlagen, Gift beizubringen u. ſ. f. Darum bezeichnet das Geſetz ganz richtig beim Mord das Tödten als ein vorſätzliches, beim Diebſtahl den ſchließlichen Erfolg, nämlich die rechtswidrige Aneignung, als eine beabſichtigte, nicht aber das die Abneigung vermittelnde Einbrechen und Wegnehmen der Sache. Wenn ſich alſo auch der Vorſatz auf eine Reihe, möglicherweiſe ganz verſchiedener Acte bezieht, die alleſammt gleich ſehr gewollt ſind, ſo dürfen doch die einzelnen Acte der vorſätzlichen Thätigkeit, weil und ſo lange ſie alleſammt auf die Verwirklichung ein und derſelben Abſicht bezogen ſind, nicht willkührlich

zu verschiedenen „selbstständigen Handlungen" auseinandergerissen werden. Im anderen Fall würde das einfache Verbrechen zur seltenen Ausnahme, die Concurrenz mehrer verbrecherischer Handlungen zur Regel werden; man würde Denjenigen, welcher dem Andren zehn Schläge gibt, zehnfach bestrafen müssen, und wir könnten wieder mit den italienischen Criminalisten anfangen zu unterscheiden, daß zwar diese extreme Consequenz nicht zu vermeiden sei, wenn das Gesetz in Bezug auf die Sache spricht, (quando lex loquitur in rem), indem es sagt: „wer dem Anderen einen Schlag gibt, soll u. s. w.", daß man sich aber mit einer Strafe begnügen könnte, wenn das Gesetz in Bezug auf die Person spricht, (quando lex loquitur in personam), indem es sagt: „wer den Andern schlägt u. s. w."

Was nun den Rosal betrifft, so hat er offenbar nur Eines beabsichtigt, den Tod des Schliebe. Seine vorsätzliche Thätigkeit, durch welche diese Absicht verwirklicht werden sollte, ist allerdings eine verschieden gestaltete, denn er hat angestiftet und geholfen. Aber das Anstiften und das Helfen sind nur verschiedene Acte seiner auf ein und dieselbe Absicht bezogenen, vorsätzlichen Thätigkeit, ganz ebenso wie das zweimalige Schießen und das Schlagen des Rose auch nur solche auf dieselbe Absicht bezogene Willensacte sind, nicht aber verschiedene „selbstständige Handlungen." Weil also die Thätigkeit des Rosal nur von einer Absicht bestimmt war, so ist sein Anstiften und sein Helfen auch nur eine verbrecherische Handlung, die der Theilnahme am Verbrechen des Rose, sei es des Mordes, oder, wie Böhlau will, des Mord-Versuchs, ganz ebenso wie das Schießen und Schlagen des Rose auch nur ein Verbrechen, das des Mordes ist.

Es ergibt sich demnach, daß das Urtheil des Schwurgerichtshofes in seiner Verhängung der Todesstrafe gegen Rose wegen eines an Harnisch verübten Mordes, gegen Rosal wegen Theilnahme an dem von Rose verübten Mord, durchaus gerechtfertigt, und die dagegen eingewandte Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen war.

Auswahl in factischer Hinsicht bemerkenswerther Entscheidungen des obersten Gerichtshofs in Preußen.

1) Thatbestand der Freiheitsberaubung durch Einsperrung.

Ein Gerichtsbeamter war beauftragt, Sachen, welche in dem Hause des Angeklagten sich befanden und für ihn mit Beschlag belegt waren, der Eigenthümerin, für deren gewirkte Schuld der Arrest ausgebracht worden war, zur Verfügung zu stellen. Er war damit in dem betreffenden Zimmer beschäftigt, als Angeklagter die Sachen vor erfolgter Zahlung

der Miethe nicht verabfolgen lassen wollte; er drohte dem Beamten, er würde ihn in dem Zimmer einschließen, wenn er dasselbe nicht verließe, und er verschloß demnächst das Zimmer, um dadurch die Fortschaffung zu verhindern, so daß der Beamte und die übrigen Personen eine Viertelstunde in dem Zimmer verweilen mußten, bis sie sich gewaltsam einen Ausweg verschafften.

Hierin wurde der Thatbestand der vorsätzlichen und widerrechtlichen Freiheitsberaubung durch Einsperrung gefunden, und daher der Angeklagte in zwei Instanzen aus §. 210 des Strafgesetzbuchs verurtheilt. Denn auf den Umstand, daß die Eingesperrten sich durch einen Sprung aus dem zu ebener Erde belegenen Fenster (dessen Höhe von der Erde auf 3—4 Fuß angegeben ist) selbst hätten die Freiheit verschaffen können, käme es nicht an, weil das Vergehen durch die größere oder geringere Möglichkeit der (Selbst-) Befreiung nicht bedingt werde. Zwar sei, so führt insbesondere der Appellations-Richter aus, durch Beweis festgestellt, daß man von dem hier in Rede stehenden Zimmer, dessen eine Thür der Angeklagte verschlossen hatte, durch eine andre Thür und durch eine Reihe andrer Zimmer, deren Thüren von Innen zum Theil verriegelt waren, einen Ausgang auf die Straße gewinnen konnte; allein dennoch habe der Angeklagte jenen Beamten und die übrigen Personen durch das Verschließen des ihnen allein bekannten Ausgangs in eine Lage versetzt, in welcher sie ihrer Freiheit beraubt waren. Darauf, wie lange diese Einsperrung gedauert, und ob überhaupt, und wie leicht oder wie schwer die Wiedererlangung der Freiheit möglich gewesen sei, komme der Fassung des §. 210 gegenüber *) nichts an. Es ließe sich andernfalls gar keine Grenze bestimmen. Man könnte nicht verlangen, daß der Eingesperrte erst eine genaue Besichtigung der Localität, eine genaue Untersuchung der Schlösser und Thüren vornehme, die in den verschiedenen Zimmern etwa stehenden, vielleicht aufgehäuften Möbel und andere Hindernisse zu beseitigen suche, und darauf Zeit und Mühe verwende. Er sei vielmehr für eingesperrt und seiner persönlichen Freiheit für beraubt zu achten, wenn der ihm bekannte Ausgang verschlossen sei. Der Beweis würde nur dann erheblich gewesen sein, wenn den gedachten Personen der anderweite Ausgang aus dem Zimmer bekannt gewesen sei, oder als offenstehend hätte bekannt sein müssen. Dies sei aber nicht für erwiesen zu achten.

Die Nichtigkeitsbeschwerde führt hiergegen aus: das Gesetz fordere

*) § 210: Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt, oder auf andre Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu 15 Jahren:

1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193) zur Folge gehabt hat;
2) wenn die Freiheitsberaubung über einen Monat gedauert hat;
3) wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist.

im §. 210 eine wirkliche Einsperrung und Freiheitsberaubung. Die bloße Beschränkung der Willkühr, sich eines bestimmten Ausganges zu bedienen, reiche also nicht aus; die Freiheitsberaubung müsse vielmehr objectiv und nicht in der bloßen Idee des Eingesperrten vorhanden sein. Im vorliegenden Fall seien ja aber nun noch andere Ausgänge aus dem Zimmer, außer der verschlossenen Thür, vorhanden gewesen; denn daß jene Ausgänge, und zwar auch nur zum Theil von Innen verriegelt gewesen, sei kein Hinderniß für die eben innerhalb Befindlichen gewesen. Sollte dem Eingesperrten auch nicht zugemuthet werden können, aus dem niedrigen Fenster zu springen, so müsse doch gefordert werden, daß er wenigstens den Versuch zur Erlangung seiner Freiheit mache; der zweite Ausgang hätte ihm hier, wenn nur ein solcher Versuch gemacht worden wäre, nicht entgehen können.

Das Ober-Tribunal hat am 26. Januar 1859 (Nr. 51, I.) das Urtheil (wider Bornstein) vernichtet, und den Angeklagten von der Anschuldigung der vorsätzlichen und rechtswidrigen Freiheitsberaubung aus folgenden Gründen freigesprochen:

Es steht zwar fest, daß der Angeklagte die Thür des Zimmers vorsätzlich verschlossen hat, so daß die darin befindlichen Personen nach einem viertelstündigen Aufenthalt dieselbe gewaltsam öffnen mußten; daß jedoch aus dem Zimmer noch ein andrer Ausgang nach der Straße existirte, nämlich durch eine Reihe andrer Zimmer, deren Thüren von Innen verriegelt waren. Der Appellationsrichter geht nun davon aus, daß ꝛc. (Wie oben.) Diese Auffassung ist aber rechtlich nicht begründet. Das Gesetz kann im §. 210 nur einen solchen Menschen vor Augen haben, welcher, als wirklich eingesperrt, seiner persönlichen Freiheit beraubt ist, nicht aber einen solchen, welcher sich blos eingesperrt glaubt, darin also irrt, mag er auch in diesen Irrthum durch die Täuschung des Andren gebracht sein. Es setzt also einen Zustand voraus, welcher unter den vorhandenen Umständen dem Eingesperrten nicht erlaubt, sich willkührlich zu entfernen. Es setzt ferner einen Menschen voraus, der seine Freiheit sucht, und sie eben unter den vorhandenen Umständen nicht finden konnte. Wem der ihm bekannte Ausgang allein verwehrt wird, von dem muß also vorausgesetzt werden, daß er sich einen andern Ausgang sucht, der ihm ohne besondere Erschwerung und ohne Gefahr für sich die Entfernung gestattet. Ist ein solcher Ausgang vorhanden, und er hat ihn nicht gesucht, sondern sich bei dem bloßen Glauben beruhigt, er sei eingesperrt, der ist es dennoch im Sinn des §. 210 in Wirklichkeit nicht. Ein Fall dieser Art liegt hier vor. Denn es kann dahin gestellt bleiben, ob eine wirkliche Freiheitsberaubung schon bei dem Umstand vorgelegen habe, daß daß Zimmer zu ebener Erde lag, und ein Fenster nach der Straße hatte, welches, wie der Angeklagte unter Beweis gestellt hat, nur 3—4 Fuß von der Erde hoch war; in jedem Fall ist sie bei der Existenz auch eines andren, hier für offen zu erachtenden Ausganges, den, wie aus dem Appellations-Urtel deutlich erhellt, die angeblich Eingesperrten gar nicht erst gesucht und zu benutzen versucht haben, nicht vorhanden.

2) Begriff einer Freiheitsberaubung oder rechtswidrigen Verhaftung durch Polizeibeamte, bei deren discretionärer Befugniß.

Der Angeklagte ist Polizeibeamter. Er wurde angegangen, zu vermitteln, daß einem wegen Wechselschulden mit Personalarrest verfolgten Schuldner durch den Gläubiger Nachsicht gewährt würde. Zu diesem Zweck ließ er den Gläubiger in das Polizeigefängniß-Gebäude sistiren, um mit ihm dort in seinem Geschäftszimmer zu verhandeln. Die Sistirung und die damit verbundenen Umstände haben nach der Anklage den Charakter nicht allein der rechtswidrigen Verhaftung, sondern auch — nach dem Zweck und dem dadurch erreichten Erfolg der Stundung jener Wechselschulden — den Charakter des Mißbrauchs der Amtsgewalt und der widerrechtlichen Nöthigung gehabt. Der erste Richter hatte den Angeklagten von der Anklage

1) der mit Vorsatz bewirkten rechtswidrigen vorläufigen Festnahme und Verhaftung,

2) des Mißbrauchs der Amtsgewalt und der widerrechtlichen Nöthigung eines Andern hierdurch zu einer Handlung,

freigesprochen. Der Appellationsrichter bestätigte diese Freisprechung zu 1, verurtheilte dagegen den Angeklagten zu 2 wegen Mißbrauchs seiner Amtsgewalt zum Zweck der widerrechtlichen Nöthigung eines Andern zu einer Handlung.

Auf die von dem Ober-Staatsanwalt wegen der Nichtverurtheilung zu 1, also wegen Verletzung der §§. 210 und 317, *) eingelegte Nichtig-

---

*) §. 210: Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt, oder auf andre Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu 15 Jahren:

1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193) zur Folge gehabt hat;
2) wenn die Freiheitsberaubung über einen Monat gedauert hat;
3) wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist.

§. 317. Ein Beamter, welcher mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer der Haft verlängert, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren:

1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193) zur Folge gehabt hat;
2) wenn die Freiheitsentziehung rechtswidrig über einen Monat gedauert hat.

keitsbeschwerde hat das Ober-Tribunal am 17. Juni 1859 (Nr. 453, I.) das Erkenntniß vernichtet, und die Sache in die zweite Instanz zurückgewiesen, aus nachstehenden Gründen:

„ꝛc. ꝛc. Der Appellationsrichter nimmt zwar als thatsächlich feststehend an, daß der Angeklagte mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme des F. nicht vorgenommen habe, oder habe vornehmen lassen, und daß der Angeklagte ebensowenig denselben vorsätzlich und widerrechtlich auch nur des Gebrauchs seiner persönlichen Freiheit beraubt habe. Diese Annahme beruht aber auf einer unrichtigen Rechtsansicht.

Der Appellationsrichter erachtet nämlich selbst für erwiesen:

„daß der F. am Oster-Sonntag Morgens zwischen 5 und 6 Uhr durch einen Polizei-Sergeanten aus seiner Wohnung abgeholt und in das Polizeigefängniß-Gebäude sistirt ist; daß diese Sistirung auf Befehl des Angeklagten geschehen ist, und daß endlich der F., nachdem der Angeklagte sich mit ihm unterredet hatte, auf dessen Befehl bis zu seiner etwa um 10 Uhr Morgens erfolgenden Rückkehr innerhalb der verschlossenen Räume des Polizeigefängniß-Gebäudes warten mußte, ohne die Macht zu haben, dieselben zu verlassen."

Der Appellationsrichter nimmt aber an, daß weil es zu den Amtsbefugnissen des Angeklagten (als Polizeibeamten) gehöre, nach seinem discretionären Ermessen Personen zu ihrer Vernehmung vor sich vorladen zu lassen, und falls dieselben der einfachen Vorladung keine Folge leisten, sie durch einen Unterbeamten gestellen zu lassen, so habe der Handlung des Angeklagten — der Sistirung des F. — die Widerrechtlichkeit gefehlt, und wenn der Angeklagte den F. außerdem mehre Stunden in dem verschlossenen Polizeigefängniß-Gebäude habe warten lassen, so sei der Angeklagte auch hierzu berechtigt gewesen, weil dieses Verfahren nur die Consequenz der Sistirung gewesen sei. Der Thatbestand der §§. 210 und 317 setze aber voraus, daß die Widerrechtlichkeit der Handlung und das darauf gerichtete Bewußtsein sich vorfinden, d. h. der Angeklagte müsse das Bewußtsein haben, eine Handlung zu begehen, zu welcher er kein Recht hatte. Hatte er ein solches Recht aber in seiner Eigenschaft als Beamter, so habe der angeblich durch ihn seiner Freiheit Beraubte keine Rechtsverletzung erlitten, sondern er habe nur einer ihm obliegenden bürgerlichen Pflicht genügt.

Diese Schlußfolgerung des Appellationsrichters ist unrichtig. Denn allerdings gehört es zum Thatbestand der §§. 210 und 317, daß die Handlung nicht blos widerrechtlich ist, sondern daß der Handelnde sich auch dieser Widerrechtlichkeit bewußt gewesen ist, und der Angeklagte war zwar als k. Polizeirath befugt, nach seinem discretionären Ermessen Personen zu ihrer Vernehmung vorladen und nöthigenfalls sistiren zu lassen; allein diese Befugniß stand ihm nur in seinen amtlichen Angelegenheiten zu. Der Appellationsrichter stellt aber (bei dem zweiten Anklagepunct) selbst thatsächlich fest:

„daß die Sistirung des F. gar nicht aus einer amtlichen Veranlassung, etwa um wegen Wuchers (aus dem Schuldverhältniß), gegen ihn zu inquiriren, wie Angeklagter behauptet hatte, geschehen war, sondern daß es vielmehr der alleinige Zweck des Angeklagten bei der Sistirung des F. gewesen sei, den letzteren zu bestimmen, seinem Schuldner die gewünschte Zahlungsfrist zu bewilligen."

Die Sistirung des F. erfolgte also nicht vermöge der amtlichen Thätigkeit des Angeklagten, sondern in einer reinen Privatangelegenheit. Sie war daher nicht blos rechtswidrig, sondern der Angeklagte mußte sich dieser Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewußt sein, da es ihm nicht unbekannt sein konnte, daß er in Privatangelegenheiten die Sistirung von Personen zu veranlassen nicht befugt war.

Der Appellationsrichter verkennt hiernach den wahren Sinn der §§. 210 und 317, wenn er sie schon deshalb nicht für anwendbar erachtet, weil der Angeklagte die amtliche Befugniß gehabt hat, Personen behufs ihrer Vernehmung vor sich sistiren zu lassen, und die Nichtigkeitsbeschwerde hebt mit Recht hervor, daß, wenn diese Rechtsansicht richtig wäre, jeder executive Polizeibeamte Verhaftungen zu beliebigen Privatzwecken vornehmen könnte, ohne die Strafbestimmungen der §§. 210 und 317 fürchten zu dürfen, der §. 317 auch gerade für diejenigen Beamten, welche er im Auge hat, gar nicht würde zur Anwendung kommen können.

In der Sache selbst kann jedoch noch nicht erkannt werden. Denn es steht zwar fest, daß der Angeklagte vorsätzlich und rechtswidrig gehandelt hat; dagegen ist noch nicht genügend thatsächlich festgestellt, ob objectiv eine vorläufige Ergreifung und Festnahme im Sinn des §. 317, oder doch eine Freiheitsberaubung im Sinn des §. 210 stattgefunden hat. Der Appellationsrichter bemerkt zwar richtig, daß der Thatbestand der Freiheitsberaubung vorhanden ist mit dem Act, durch den die freie Willensbestimmung des Andern ausgeschlossen wird; ob dieser Thatbestand aber hier wirklich vorliegt, darüber hat sich der Appellationsrichter thatsächlich nicht ausgesprochen, weil er schon aus einem andern (dem obigen vermeintlichen) Grund die fragl. §§. für nicht anwendbar erachtet. Er stellt vielmehr in Beziehung auf den objectiven Thatbestand nur fest: (wie oben). In der Sistirung einer Person zu ihrer Vernehmung und in ihrer Behandlung bei dieser Gelegenheit kann aber sehr wohl der Thatbestand einer vorläufigen Ergreifung und Festnahme, oder doch einer Freiheitsberaubung liegen; ob dies aber in einem gegebenen Fall anzunehmen, ist bei dem unbestimmten Begriff einer Sistirung eine vom Richter der That zu beantwortende Frage, bei deren Entscheidung ihn nur die obwaltenden besonderen Umstände leiten können.

3) Empfang einer irrthümlich geleisteten Zahlung als Erlangung der Gewahrsam des Geldes durch Zufall.

A.) Der Angeklagte hatte bei einem Fleischhandel eine Kassenanweisung von 1 Thlr. als Kaufgeld gegeben und darauf von der Verkäuferin L. in dem Glauben, daß es eine 5thälerige gewesen sei, 4 Thlr. zurückerhalten, diese aber, als sie andern Tags zurückgefordert wurden, bis auf 1 Thlr. verbraucht. Er wurde vom ersten Richter aus §. 226 des Strafgesetzbuchs wegen Unterschlagung einer „aus Zufall" in seine Gewahrsam gelangten Sache verurtheilt. Der Appellationsrichter bestätigte zwar diese Verurtheilung, jedoch nicht aus §. 226, sondern aus §. 225. Die Zusammenstellung beider §§ *) lasse nämlich erkennen, daß nur der erstere und nicht der letztere sich auf die Fälle beziehe, wenn durch eine absichtliche Handlung des Eigenthümers ꝛc. der Andere in den Besitz oder in die Gewahrsam der fremden beweglichen Sache mit der Verpflichtung, sie zurückzugeben, gelangt sei. Der Angeklagte habe hier gewußt, daß er der Verkäuferin keinen Schein über 5 Thlr. in Zahlung gegeben; seine Verpflichtung, ihr die irrthümlich gezahlten 4 Thlr. zurückzugeben, unterliege daher keinem Bedenken.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten führte aus: Aus dem Gegensatz der §§. 225 und 226 ergebe sich klar, daß der erstere die eigentliche Unterschlagung, irgend ein Rechtsgeschäft, welches an sich die Verpflichtung zur Zurückgabe oder Ablieferung der Sache begründe, voraussetze. Sonst sei nicht abzusehen, was durch den §. 226 noch bezweckt sein sollte. Denn wenn zur Anwendung des §. 225 jede (blos) civilrechtliche Verpflichtung, die Sache zurückzugeben ausreichend sei, dann habe es des §. 226 nicht bedurft, da es sich von selbst verstehe, daß eine Verpflichtung zur Herausgabe auch dann vorhanden sei, wenn Jemand eine fremde bewegliche Sache gefunden, oder sonst durch Zufall erlangt habe. Hiermit stehe auch der deutschrechtliche Begriff der Unterschlagung in Einklang, wonach eine anvertraute Sache, die Verletzung der Treue, zum Thatbestand gefordert werde. Mit der

*) §. 225. Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachtheil des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, macht sich der Unterschlagung schuldig. §. 226. Einer Unterschlagung wird es gleichgeachtet, wenn Derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seine Gewahrsam bekommen hat, dasselbe zum Nachtheil (wie oben) bei Seite schafft, oder die Gewahrsam wider besseres Wissen der Obrigkeit ableugnet.

Anſicht des Appellationsrichters würde es alſo ſtatt der Vorſchrift jener beiden §§. 225 und 226 nur einer bedurft haben, durch welche jeder unredliche Beſitzer wegen Veräußerung einer fremden beweglichen Sache mit der Strafe der Unterſchlagung belegt werde.

Das Ober-Tribunal hat am 3. Febr. 1859 das Urtheil (wider Becker) (Nr. 19, II.) vernichtet und den Angeklagten freigeſprochen, in Erwägung,

daß nach der Feſtſtellung der Inſtanzrichter die Verkäuferin L. die hier in Rede ſtehenden 4 Thlr. an den Angeklagten gezahlt hat, indem von ihr irrthümlich angenommen iſt, daß ſie beim Handel mit dem Angeklagten von ihm ſtatt eines Einthalerſcheines einen Fünfthalerſchein empfangen habe, und daß ſie deshalb zur Herauszahlung von 4 Thlr. an ihn verpflichtet ſei;

daß, wenn hiernach eine an den Angeklagten geleiſtete Zahlung vorliegt, es in Bezug auf ſie keinem Bedenken unterworfen ſein kann, daß durch dieſelbe die fraglichen 4 Thlr. in das Eigenthum des Angeklagten übergegangen ſind, da die Uebergabe der ihm eingehändigten Geldſtücke Seitens der L. mit der Abſicht zu zahlen, alſo das Eigenthum der Geldſtücke auf ihn zu übertragen, ſtattgefunden hat;

daß dieſe Eigenthumsübertragung ohne Rückſicht darauf erfolgt iſt, ob der Angeklagte, der ſie annahm, gewußt, daß er die an ihn von der L. geleiſtete Zahlung nicht zu fordern, oder ob er ſich hierüber gleichfalls im Irrthum befunden und angenommen habe, daß ihm die Zahlung gebühre;

daß daher der Umſtand, daß er gewußt, daß er die Zahlung der fraglichen 4 Thlr. von der L. nicht zu fordern habe, daß mithin von ihm wiſſentlich die Zahlung einer Nichtſchuld angenommen worden, nicht daran hat hindern können, daß die an ihn gezahlten Geldſtücke in ſein Eigenthum übergegangen ſind;

daß es nun ganz unbedenklich iſt, daß die L. durch die ihrerſeits geſchehene Zahlung einer Nichtſchuld das Recht erworben hat, von dem Angeklagten die gezahlten 4 Thlr. zurückzufordern, und daß der Angeklagte für die Zurückzahlung ganz ſo verhaftet iſt, als wenn ihm die 4 Thlr. von der L. dargeliehen wären; *)

daß ſich jedoch dieſes Rückforderungsrecht der L. nicht ſo auffaſſen läßt, als beruhe dasſelbe darauf, daß der Angeklagte das an ihn gezahlte Geld als eine fremde bewegliche Sache mit der Verpflichtung erlangt habe, ſelbiges wieder zurückzugeben;

daß vielmehr, da die empfangenen Geldſtücke dergeſtalt in ſein Eigenthum übergegangen ſind, daß er volle Befugniß zu deren Ver-

*) Vergl. die bei der Entſcheidung des Falls B. allegirten Landrechts-§§.

brauch gehabt hat, die Verpflichtung des Angeklagten nur darin beſteht, das ihm übergebene Geld in gleicher Quantität und Qualität wieder zu erſtatten, und daß das, dieſer Verpflichtung entſprechende Recht der L. kein anderes, als ein bloß auf Wiedererſtattung des gezahlten Geldes in gleicher Quantität und Qualität gerichtetes Forderungsrecht iſt;

in Erwägung, daß aus der vorſtehenden Auseinanderſetzung ſich von ſelbſt ergibt, daß ſo wenig hier in Bezug auf die fraglichen von der L. an den Angeklagten gezahlten 4 Thlr. die Rede davon ſein kann, daß der Angeklagte den Beſitz oder die Gewahrſam einer fremden beweglichen Sache mit der Verpflichtung, ſie zurückzugeben, erlangt gehabt, ſich ebenſowenig demſelben der Vorwurf daraus machen läßt, daß von ihm jene 4 Thlr. bis auf 1 Thlr. verbraucht wurden, da er als Eigenthümer zu dieſem Verbrauch vollkommen befugt war, und er daher durch denſelben auch Niemanden benachtheiligt haben kann;

daß es mithin auf einer unrichtigen Rechtsanſicht beruht, wenn der Appellationsrichter thatſächlich für feſtgeſtellt angenommen hat:

daß der Angeklagte eine der L. zugehörige Summe von 4 Thlr., deren Gewahrſam er mit der Verpflichtung erlangt gehabt, ſie ſofort wieder zurückzugeben, zum Nachtheil der L. bis auf 1 Thlr. verbraucht habe,

und daß nicht minder auch die Annahme des erſten Richters:

daß der Angeklagte den Betrag von 4 Thlr., welches Geld ihm nicht zugehört, und welches er durch Zufall in ſeine Gewahrſam bekommen, zum Nachtheil der L. bis auf 1 Thlr. verbraucht habe,

in einer unrichtigen Rechtsanſchauung ihren Grund hat, da hier, wo feſtgeſtelltermaßen die fraglichen 4 Thlr. dem Angeklagten von der L. gezahlt und übergeben wurden, nicht davon die Rede ſein kann, daß er Geld, welches ihm nicht zugehört, durch Zufall in ſeine Gewahrſam bekommen gehabt.

B.) Es iſt feſtgeſtellt, daß die Angeklagte, als ſie bei dem Bäcker B. für 1 Sgr. 3 Pf. Semmel kaufte, und ihm zur Bezahlung eine Caſſenanweiſung von 5 Thlr. übergab, von demſelben 9 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. zurückerhielt, indem derſelbe der Meinung war, eine 10thälerige Caſſenanweiſung erhalten zu haben; daß die Angeklagte mithin 5 Thlr. zu viel erhielt, und davon, als ſie am nämlichen Tag zur Zurückgabe aufgefordert wurde, bereits 1 Thlr. 25 Sgr. für ſich verbraucht hatte.

Auf die wegen Unterſchlagung aus §. 226 erhobene Anklage wurde ſie freigeſprochen. Der erſte Richter vermißte hierbei das Requiſit des „Zufalls", durch welchen die Angeklagte, ohne Mitwirkung eines Menſchen, in den Beſitz des Geldes gelangt ſei. Das Appell.-Ger. mißbilligte dieſe engere Auffaſſung des Zufalls, war aber der Anſicht, daß dennoch der §. 226 nicht anwendbar ſei. Denn dieſer

behandle die originairen Erwerbsarten, während der §. 225 die derivativen behandle. Zu keiner von beiden gehöre der Fall, wenn, wie hier, die Absicht des Zahlenden dahin gegangen sei, den höheren Betrag obwohl aus Irrthum, dem Andren auszuhändigen. Daraus entstehe die gesetzliche Verpflichtung zur Rückerstattung des Indebitum; dies sei aber weder ein Vertrag (§. 225), noch ein Erlangen durch Zufall (§. 226), weil dieses bei einer absichtlichen Uebertragung der Gewahrsam Seitens des Zahlers nicht stattfinde. Die in Bezug genommene Entscheidung des Ober-Tribunals wider Langner vom 25. Mai 1853 (Goltdammer's Archiv Bd. II. Seite 556) beziehe sich auf einen Fall, wo die Mehrzahlung durch Mißgriff, also durch ein unfreiwilliges Ereigniß, veranlaßt worden sei.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-St.-Anw. führte aus, daß der Bäcker nur die Absicht gehabt habe, der Angeklagten so viel zu zahlen, als er ihr schuldig gewesen sei. Das Mehrgegebene sei daher aus Irrthum, nicht aber mit Absicht gezahlt. Die Unterscheidung des Appellationsrichters sei unhaltbar.

Das Ober-Tribunal hat am 20. März 1857 (Nr. 65, I.) die Beschwerde (in Sachen wider Hentschel) zurückgewiesen, in Erwägung:

daß, wenn man auch im Allgemeinen in dem Zahlen aus einem falschen Beweggrund ein zufälliges, weil in soweit unabsichtliches, Ereigniß finden, also sagen wollte, der Empfänger, selbst wenn er den Irrthum des Zahlenden erkannte, sei durch Zufall zu der Gewahrsam des Gezahlten gelangt, daher zum Thatbestand einer der Unterschlagung durch §. 226 gleichgeachteten That jedenfalls erforderlich ist, daß die durch Zufall in Gewahrsam bekommene fremde Sache eine dem Thäter fremde und als solche in ihrer Identität dem bisherigen Besitzer oder Inhaber herauszugebende Sache verblieben sei;

daß nun zufolge des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 16. §. 193 bei irrthümlicher Zahlung einer Nichtschuld (§. 178) Derjenige, welcher eine Geldsumme oder andere verbrauchbare Sache als Zahlung annimmt, dafür wie für ein Darlehen haftet, die vertretbare Sache selbst also in das Eigenthum oder Verbrauchsrecht des Empfängers (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 11. §. 653) übergeht, und blos die Verpflichtung zur Zurückerstattung einer gleichartigen Sache für den Empfänger, selbst wenn er in bösem Glauben war, nur mit erhöhter Zinspflicht besteht (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 16. §. 194) worauf §. 226 des St.-G.-B. nicht bezogen werden kann;

daß hiermit auch die frühere Entscheidung wider Langner vom 25. Mai 1853, welche die Beschwerde angerufen hat, in keinem Widerspruch steht, weil das damals zuviel Erhaltene gar nicht gezahlt, sondern gleichzeitig mit dem wirklich und absichtlich Gezahlten aus Versehen des Kassirers in die Gewahrsam des Empfängers gelangt war.

4) Unterschlagung einer gefundenen verlorenen Sache, wenn Aufgebot und Präclusion des Eigenthümers erst im Lauf der Untersuchung stattfinden.

Die Angeklagte hatte als Arbeiterin in einer Papierfabrik beim Sortiren von Hadern und Papierspänen in einem Briefcouvert eine preußische Banknote über 100 und eine dergleichen über 50 Thaler gefunden. Die letztere lieferte sie an den Werkführer ab, die Banknote über 100 Thaler verheimlichte sie aber, setzte sie um und, als auch dieser Fund entdeckt wurde, waren nur noch 45 Thlr. davon übrig.

Gleichzeitig nun mit der gegen die Angeklagte wegen Unterschlagung dieser gefundenen Banknote über 100 Thlr. aus (dem S. 344 in der Note abgedruckten) §. 226 eingeleiteten Untersuchung war auch von dem Civilrichter ein Aufgebotsverfahren nach Abschn. 2. Tit. 9. Th. I. des Allg. Landrechts wegen der ganzen 150 Thlr. eingeleitet. Bei diesem Aufgebot meldete sich Niemand als Verlierer. Der Civilrichter ging davon aus, daß durch die Seiten der Angeklagten nicht geschehene Anzeige ihres Fundes an die Obrigkeit (§. 20. I. 9. des Allg. Landrechts) jene nicht der Rechte auf den Zuschlag des Fundantheils verlustig gegangen sei, die Bestimmung des §. 70 vielmehr nur auf die im §. 62 bestimmte Belohnung und auf das Verhältniß zu einem ermittelten Verlierer sich beziehe, und durch die Erfolglosigkeit des Aufgebots ermittelt sei, daß die gefundenen Banknoten eine verlassene Sache seien, welche die Finderin in Besitz zu nehmen wohl befugt gewesen sei, und schlug deshalb durch seinen rechtskräftig gewordenen Bescheid die fraglichen Banknoten bis zum Betrag von 125 Thlr. der Angeklagten und den Rest der Ortsarmencasse zu.

Der Criminalrichter, welcher seine Entscheidung bis zur Beendigung dieses Aufgebots-Verfahrens ausgesetzt hatte, sprach hierauf die Angeklagte von der Anklage der Unterschlagung frei. Er nahm an, daß durch das Aufgebots-Verfahren festgestellt worden, die gefundenen Banknoten seien keine „fremden," sondern „herrenlos" gewesen; die Ortsarmencasse habe ferner erst durch den Zuschlag das Eigenthum eines Antheils an denselben erworben, sei also vorher weder Besitzerin noch Inhaberin gewesen; es sei auch nicht verlässig, daß die Angeklagte die Gewahrsam der gefundenen Sache — selbst angenommen, dieselbe sei eine „fremde" gewesen — der Obrigkeit wider besseres Wissen abgeleugnet habe.

Der Staatsanwalt appellirte und machte geltend, daß die in dem Aufgebots-Verfahren ergangene, nicht richtige Entscheidung des Civilrichters für den Strafrichter nicht maßgebend sei; er hob den Unterschied zwischen verlornen Sachen und verlassenen, durch Derelic-

tion herrenlos gewordenen, Sachen hervor, wie auch, daß sowohl hierbei, als in Bezug auf ein Handeln zum Nachtheil des Eigenthümers,

> wozu nur erforderlich gewesen, daß die Thäterin sich bewußt gewesen sei, daß unter den obwaltenden Umständen aus ihrer Disposition über die gefundene Sache dem Eigenthümer derselben Nachtheil erwachsen werde,

es nur auf die Sachlage zur Zeit des Fundes und der, durch Disposition darüber begangenen Handlung ankomme.

Das Appellationsgericht bestätigte aber das freisprechende Erkenntniß. Das Sachverhältniß enthalte nämlich zuvörderst nicht die Merkmale des Diebstahls, da die gefundene Sache keine fremde gewesen, vielmehr als herrenloses der Occupation unterworfenes Gut, ohne Wissen und Willen des Besitzers der Papier-Fabrik unter die Späne gelangt sei, und nach eingeleitetem Aufgebot kein Eigenthümer sich gemeldet habe, so daß die 125 Thlr. der Angeklagten u. s. w. als eine verlassene Sache, wie mit Recht von dem Civilrichter ausgeführt worden, zugesprochen seien, woraus folge, daß die Banknoten schon zur Zeit des geschehenen Fundes in Niemandes Eigenthum oder Besitz und deshalb die Handlung der Angeklagten zur Zeit der Besitzergreifung keine strafbare gewesen sei. Aber auch die Voraussetzungen des §. 226 seien nicht vorhanden, indem das Aufgebots-Verfahren festgestellt habe, daß kein Eigenthümer vorhanden gewesen und Inhaber und Besitzer der Banknoten weder der Sammler der Papierspäne, von welchem der Fabrikbesitzer diese mit dem hier in Rede stehenden Briefcouvert bezogen, noch auch der Fabrikbesitzer selbst (mit Rücksicht auf § 185 I. 7. Allg. Landrechts) gewesen sei. Aus diesem Grund habe auch ein Verbrauchen zum Nachtheil eines Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers nicht stattgefunden; in jedem Fall fehle es an dem Erforderniß der Wissentlichkeit der Schadenszufügung, da nicht anzunehmen sei, daß sich die Angeklagte dessen bewußt gewesen sei, es werde unter den obwaltenden Umständen aus ihrer Disposition über die gefundene Sache einem Eigenthümer Nachtheil zugefügt.

Die hiergegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staats-Anwalts ist durch Urtel des Ober-Tribunals (Nr. 41 II.) v. 17. März 1859 (wider Radunz) zurückgewiesen, in Erwägung: daß zwar den, dem Appellrichter die Verletzung strafrechtlicher Vorschriften zum Vorwurf machenden Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde darin beizutreten sein mag, daß er in dem ersten Theil der (obigen) Motivirung seiner Entscheidung die Begriffe von „verlassenen“ und von „verlornen“ Sachen nicht genügend auseinandergehalten, die in dem, erst während der Untersuchung veranlaßten, Aufgebots-Verfahren ergangene Entscheidung des Civilrichters mit Unrecht

> (vergl. Erkenntniß v. 20. Dezember 1854, Entsch. Bd. 30, S. 347; Erkenntniß v. 8. Februar 1856, Just. Minist. Bl. S. 96; Erkenntniß v. 9. September 1857 Just.-Minist.-Bl. S. 442 — 444)

als maßgebend für seine Entscheidung erachtet, und verkannt habe, daß das bei dem Finden einer verlornen Sache, in den an Grundsätze des älteren deutschen Rechtes *) sich anschließenden Bestimmungen des Allg. Landrechts I. 9. §. 31 f. vorgeschriebene Aufgebots-Verfahren zum Zweck hat, den Eigenthümer der gefundenen, aus seiner Gewahrsam gekommenen Sache zu erforschen, und falls dieser unerforscht bleibt, die Sache — zum Besten des (redlichen) Finders, und resp. der Armenkasse, — zu einer herrenlosen zu machen, oder doch festzustellen, daß sie nunmehr als „verlassene" Sache (pro derelicto habita Allg. Landrecht I. 7 §. 117 — 120 I. 9 §§. 16 602) gelten müsse, und so für den (redlichen) Finder, der bis dahin nur unvollständiger Besitzer war, Gegenstand einer (eventuell nur durch den der Armenkasse gebührenden Antheil beschränkten) Eigenthumserwerbung durch nunmehr erst wirksam werdende Besitznehmung sei, so wie, daß erst durch den auf dieses Aufgebot ergehenden Zuschlag das Eigenthum von dem dadurch seines Rechtes verlustig werdenden bisherigen Eigenthümer auf einen andren Eigenthümer übergeht;

in Erwägung jedoch, daß der Appellationsrichter seine Entscheidung, und namentlich die Annahme, daß auf den festgestellten Sachverhalt der §. 226 unanwendbar sei, auf den ferneren Grund gestützt hat, daß weder erwiesen, noch zur Ueberzeugung gekommen sei, daß die Angeklagte sich bewußt gewesen sei, es werde unter den obwaltenden Umständen aus ihrer Disposition über die gefundene Sache dem Eigenthümer Nachtheil erwachsen;

daß gegen die, einen selbstständigen Entscheidungsgrund bildende Annahme des Nichtvorhandenseins eines solchen, zum Thatbestand der Unterschlagung gehörigen Bewußtseins sich zwar noch das Bedenken erheben könnte, daß auch hierbei eine unrichtige Rechtsansicht, und namentlich die mitleitend gewesen sein könne, daß die Angeklagte das Gesetz, nach welchem sie zur sofortigen Anzeige des Fundes verpflichtet war, nicht gekannt habe;

daß jedoch jene Annahme wesentlich thatsächlicher Natur ist, und zur thatsächlichen Feststellung des Instanzrichters gehört (vergl. Obertribunal-Erkenntniß vom 5. Juni 1857, „Archiv" Band V. S. 701), welche in der Nichtigkeitsinstanz nicht durch sachliche Erörterungen, wie sie in der Nichtigkeits-Beschwerdeschrift versucht werden, beseitigt werden kann.

(Fortsetzung der Sammlung folgt im nächsten Heft.)

*) Sachsenspiegel II. Art. 29. 37. Alt-Kulmisches Recht Buch V. Cap. 44. 46. Weiske Rechtslexikon IV. S. 431 2. Vergl. Jus culmense ex ultima recensione Buch VI. Tit. 1. Cap. 1, wo nur aus Unkenntniß der alten Sprache das Wort „icht", d. h. irgend etwas sich in „nicht" hat umwandeln lassen müssen; ebenso wie aus gleicher Veranlassung in einer andren Stelle (nämlich Buch III. Tit. 5. Cap. 1. im letzten Satz) das Wort „nicht" hineingerathen ist, statt des alten Wortes „icht", d. h. etwa oder wohl. Vergl. Alt-Kulmisches Recht Buch V. Cap. 4. und 6.

Rechtsfall der Wilhelmine Harniſch,

angeklagt des Giftmords an zwei ihr zur Wartung anvertrauten Kindern.

(Verhandelt vor den jüngſten Aſſiſen zu Braunſchweig.)

Im Juni 1856 erkrankte in Greene bei Gandersheim das zweite Kind des dortigen Domänen-Pächters, Amtmanns Deichmann, Mathilde, fünf Vierteljahr alt. Es ſtarb am 31. Auguſt 1856 unter Symptomen, welche dem behandelnden Arzt Phyſikus Dr. Wagner in Gandersheim „einigermaßen räthſelhaft blieben.“

Im Auguſt 1857 wurde das am 28. Auguſt 56 geborne dritte Kind des Amtmanns, Marie, von einer gleichen Krankheit wie ihre verſtorbene Schweſter befallen, jedoch bis Anfang Octobers 57 vollſtändig wiederhergeſtellt. Allein ſchon am 20. März 58 ſtellten ſich die frühern Krankheitserſcheinungen wieder ein, beſſerten ſich aber vom 24. Mai bis zum 2. Juni, an dieſem Tag trat indeſſen dieſelbe Krankheitsform mit großer Heftigkeit wieder auf. Dies war die Veranlaſſung, daß der frühere Verdacht, es könnten vielleicht giftige Stoffe die Urſache des Leidens ſein, in dembe handelnden Arzt, Dr. Wagner, von Neuem erwachte. Er übergab deshalb den Stuhlgang der Patientin vom 2. auf den 3. Juni dem Apotheker Boſſe zu Gandersheim zur chemiſchen Unterſuchung, bei der ſich fand, daß Arſenik darin enthalten war. Der Verdacht, das Gift dem Kinde beigebracht zu haben, fiel auf ſeine Wärterin, Wilhelmine Harniſch aus Braunſchweig, welche in Folge der Anzeige des Dr. Wagner am 12. Juni verhaftet wurde.

Zur weitern Prüfung wurden dem Apotheker Boſſe Ausleerungen der Marie Deichmann vom 3. und 10. Juni, ſowie nach erfolgter Ausgrabung des Leichnams der Mathilde die vorgefundenen Ueberreſte derſelben übergeben. Am 15. Juli 1858 Abends ſtarb auch Marie. Ihr Leichnam wurde am 18. Juli ſecirt und Leber, Magen mit Gedärmen, Nieren und Herz ebenfalls dem Apotheker Boſſe zur Unterſuchung überhändigt. Nach ſeinem auf Grund einer genauen Prüfung abgegebenen Gutachten fand ſich in den Ueberreſten der Mathilde eine verhältnißmäßig bedeutende Menge-, in den oben bezeichneten Organen der Marie eine geringere Quantität Arſenik, ſo auch in den Ausleerungen derſelben.

Auf Grund dieſes Befundes und geſtützt auf ſeine ärztlichen Beobachtungen gab der Phyſikus Dr. Wagner das von ihm geforderte Gutachten im September 58 dahin ab: daß der Tod und die Krankheit der beiden Kinder ꝛc. durch denſelben wiederholt beigebrachte kleine Gaben von Arſenik („chroniſche Arſenikvergiſtung“)

herbeigeführt ſei. Dieſer Anſicht trat auch das am 29. April 59 abgegebene Superarbitrium des hohen Ober-Sanitätscollegiums zu Braunſchweig bei.

Gleich im Anfang der Unterſuchung wurde ermittelt, daß in dem kurheſſiſchen Ort Aue ein Kind des dortigen Gutspächters Deichmann, eines Vetters und Schwagers des Amtmanns Deichmann zu Greene, Namens Olga, am 2. Nov. 55 geboren, gleiche Krankheitserſcheinungen wie die Deichmann'ſchen Kinder zu Greene, Ende des Jahrs 56 und in den Monaten Januar, April bis Juli 57 gehabt und am 13. Juli 57 verſtorben ſei. Es ſchien um ſomehr Grund vorzuliegen, auch eine Unterſuchung dieſes Falls eintreten zu laſſen, als eine Tochter der Wilhelmine Harniſch bei Deichmann in Aue ſeit October 56 bis Juni 57 als Wärterin des verſtorbenen Kindes gedient hatte. Bei der chemiſchen Prüfung der ausgegrabenen Ueberreſte fand ſich ebenfalls Arſenik, und zwar in beträchtlicher Menge. Das hieraufhin von dem Phyſikus zu Eſchwege und ſpäter von dem Obermedicinalcollegium zu Kaſſel abgegebene Gutachten lautete dahin: daß Olga Deichmann in Folge derſelben zu wiederholten Malen in kleinen Doſen beigebrachten Arſeniks („chroniſcher Arſenikvergiftung") geſtorben ſei.

Auf Grund dieſer Prüfungen und Gutachten glaubte man, die Annahme, die Vergiftung dieſer drei Kinder könne durch Fahrläſſigkeit oder Zufall veranlaßt ſein, zurückweiſen zu müſſen, weil ein Zuſammenhang zwiſchen den drei Vergiftungen innerlich wahrſcheinlich ſei und weil nicht anzunehmen, daß bei der ſorgſamen Beaufſichtigung der verſtorbenen Kinder die zur Tödtung eines jeden einzelnen Kindes nach den Gutachten erforderlichen mehre Male der Beibringung von Arſenik durch Fahrläſſigkeit oder Zufall hätten erfolgen können, nicht einmal bei einem der Kinder, geſchweige denn bei allen drei Todesfällen. Eine in der neueren Zeit häufiger vorgekommene Anſicht, daß eine Vergiftung durch arſenikhaltige Tapeten veranlaßt werden könne, war für die Greene'ſchen Fälle ſchon deshalb ohne Bedeutung, weil im Deichmann'ſchen Haus ſich nirgends eine derartige Tapete befand.

Hiernach glaubte man, mit Abſicht geſchehene Vergiftung — Giftmord annehmen zu müſſen.

Die ſonach des doppelten Giftmords beſchuldigte Kinderwärterin, Wilhelmine Harniſch, iſt die am 30. October 1803 geborne Tochter des Schuhmachermeiſters Harniſch in Braunſchweig. Sie iſt bald nach ihrer Confirmation in Dienſte getreten, hat bei verſchiedenen Herrſchaften, am Längſten jedoch — 14 bis 15 Jahre — bei dem Amtmann Henneberg in Waſſerleben bei Wernigerode, dem Vater der Frau des Amtmanns Deichmann, und zwar meiſt nur als Kinderwärterin in Dienſten geſtanden. Als Amalie Henneberg, die, wie auch ihre drei jüngeren Geſchwiſter, von ihr aufgezogen war und an ihr mit dankbarer Liebe hing, im Auguſt 52 den Amtmann Deichmann heirathete, nahm ſie dieſelbe mit ſich nach Greene, ſie im Voraus zur Wärterin auch ihrer Kinder beſtimmend. Hier blieb ſie bis zu ihrer Verhaftung im Hauſe ihrer, noch ſehr jungen, Herrin, die ſie vom zweiten Lebensjahr an gewartet hatte, und die mithin, als ſie die Dienſtherrin ihrer damals faſt 50jährigen ehe-

maligen Wartfrau wurde, etwa siebenzehn Jahre alt war. (Wir werden unten Gelegenheit haben, hierauf Bezug zu nehmen.)

(Es scheint paßlich, schon hier einzuflechten, daß Amalie Deichmann bis jetzt vier Kinder geboren hat,

[Luise, geboren 1853, noch am Leben; Mathilde, geboren am 9. März 1855; Marie, geboren am 31. August 1855 und Clärchen, geboren am 1. April 1858, noch am Leben],

deren Wartung und Pflege der Wilhelmtne Harnisch, als einer bewährten Wärterin und der Familie der Mutter und vornehmlich dieser selbst treu anhänglichen Person, mit vollem, sich aus diesem Allen begründenden Vertrauen übergeben wurde.)

Wilhelmine Harnisch hat drei uneheliche Töchter geboren, von denen die zweite, Anna, 27 Jahre alt, diejenige ist, welche bei dem Gutspächter Deichmann in Aue gedient hat. Die Harnisch ist bisher nie in Untersuchung gewesen und wird von ihren sämmtlichen früheren Dienstherrschaften, namentlich wegen ihrer Sorgsamkeit und treuen Verpflegung der Kinder sehr gerühmt. Leider hat sie aber Eine Handlung ihres Lebens zu bereuen, die jedoch, ob sie schon dem Gebiet des Schändlichen angehört, im Hinblick auf die unten erwähnten Umstände und ihre Reue, insofern in einem milderen Licht erscheint, als sich daraus nicht auf die Schändlichkeit ihres ganzen Charakters — ihres inneren Wesens schließen lassen dürfte. Sie ließ sich nämlich von ihrer Tochter Anna, als diese ihren Entschluß in ein Braunschweiger Bordell zu gehen ihr erklärte und (zum Vorweis bei der Polizei) ihre Zustimmung dazu verlangte, diese abzwingen. Das Nähere hiervon tritt geeigneten Orts weiter unten hervor.

Nach der Anklageschrift soll sich seit dem Eintritt der Harnisch in den Dienst des Amtm. Deichmann dieselbe in ihrem Benehmen zu ihrem Nachtheil bedeutend geändert haben. Gegen die Ehefrau Deichmanns habe sie sich öfters herrisch, impertinent, mißgestimmt und empfindlich gezeigt. Dadurch daß sie stets eine sorgsame Pflege der Kinder an den Tag legte, auch öfter Befürchtungen über die Gesundheit derselben äußerte, habe sie gewußt in der Mutter die Ansicht von ihrer Unentbehrlichkeit rege zu erhalten. Gegen den Amtmann Deichmann dagegen, dem die Harnisch bei mannigfachen Gelegenheiten seinen Widerwillen gegen sie angemerkt, habe sie ein kriechendes Wesen gezeigt. Sie habe mit so eifersüchtigen Augen ihre Stellung im Deichmann'schen Haus bewacht, daß ihr deutlich anzumerken gewesen, welchen Verdruß sie empfinde, wenn die seit langen Jahren auf der Domaine Greene in Diensten stehende Doris Knopp die Amtmännin bei Wochenbetten verpflegte, und wenn die bei dem dritten Kind, Marie, angenommene Amme die Pflege dieses Kindes mit ihr theilte.

Der Grund, weshalb nach Ermittelung der stattgehabten Vergiftung der Marie der Verdacht zunächst auf die Harnisch fiel, lag hauptsächlich darin, daß sie am Meisten mit der Wartung und Pflege dieses Kindes, besonders auch mit der Abreichung der für dasselbe bestimmten Nahrungsmittel und Arzneien beschäftigt gewesen war. Dieser Verdacht steigerte sich, als auch in dem Leichnam der Mathilde Gift aufgefunden wurde,

weil dieſe faſt ausſchließlich aus der Hand der Angeſchuldigten Alles, was ſie genoß, erhalten hatte. Als nun auch in dem Leichnam des von der Tochter der Harniſch gewarteten Kindes zu Aue Arſenik nachgewieſen wurde, da mußte, ſagt die Anklage, dieſer auf die Tochter fallende Verdacht zugleich ein ſtarkes Indicium gegen die eines gleichen Verbrechens beſchuldigte Mutter bilden.

Zwar waren außer der Harniſch im Deichmann'ſchen Haushalt noch andere Perſonen, welchen der Zugang zu den Familiengemächern ebenfalls offen ſtand, nämlich:

1) die ſeit 30 Jahren dort (noch von des jetzigen Domänenpächters Vater her) dienende, mit Hausarbeiten beſchäftigte Doris Knopp;
2) die ſeit 12 Jahren im Deichmann'ſchen Hauſe als Hausjungfer conditionirende Joſephe Thomas;
3) die Jucunde Müller, welche ſeit 11 Jahren dort in Dienſten ſteht, und
4) die als Amme für die Marie angenommene Johanne Heuer.

Allein dieſen Perſonen würde es nicht nur an Gelegenheit gefehlt haben, den beſtändig unter der Aufſicht der Harniſch befindlichen Kindern, wenigſtens öfter, Gift beizubringen, ſondern ſie würden auch kein Intereſſe daran gehabt haben. In Sonderheit Johanne Heuer betreffend, ſo war dieſe erſt wenige Tage vor dem Tod der Mathilde in den Dienſt gekommen. Ab und zu kamen auch wohl noch andere Perſonen, namentlich weibliche Verwandte, in das Deichmann'ſche Haus, ſo u. A. Mutter und Schweſtern der Frau Amtmann Deichmann, desgleichen war eine Couſine des Amtmanns, Alwine Henneberg, ſchon ſeit längerer Zeit im Haus ihres Vetters; jedoch der Charakter dieſer Perſonen, der Mangel an irgend denkbaren Motiven zur That und an paſſenden Gelegenheiten zur Ausführung der Verbrechen mußten ſie vor jedem Verdacht ſchützen.

Als fernere Indicien gegen die Harniſch führte man mehrfache Aeußerungen derſelben an, welche zwar einzeln von keiner großen Bedeutung und auch ohne Annahme des ihr zur Laſt gelegten Verbrechens erklärlich ſind, welche jedoch um deswillen als Indicien angeſehen wurden, weil aus ihnen hervorgehe, nicht allein daß die Angeſchuldigte die Marie ſchon zu einer Zeit, wo ſelbſt nach Anſicht der Aerzte noch kein Grund, an der Rettung zu verzweifeln, da war, aufgegeben, ſondern auch Gewiſſensqualen gelitten. Nicht ganz ohne Bedeutung, fügt die Anklage hinzu, ſind auch verſchiedene, mündlich und ſchriftlich gemachte Verſuche der Harniſch, die Vergiftung der Marie auf andere Weiſe als durch Beibringung von Gift ihrerſeits zu erklären.

Für „bedeutend erheblicher" beſchwert hielt man die Angeſchuldigte durch ihr Benehmen in manchen Lagen und einzelnen Handlungen. In dieſer Beziehung wird angeführt:

1) Von Fr. Amtm. Deichmann werde bekundet, daß die Harniſch während der Krankheit der Marie häufig „ein ſcheues Weſen", namentlich im Fall des Alleinſeins mit ihr, gezeigt und ſich dann möglichſt bald von ihr zu entfernen geſucht habe.

2) Von verſchiedenen Perſonen werde verſichert, daß ſie in der Behandlung der Kinder eine (nach der dortländiſchen Redeweiſe des gemeinen Lebens) „gefährliche“ (abſichtlich, namentlich aus Liebedienerei übertriebene) Sorgſamkeit an den Tag gelegt habe und ängſtlicher geweſen ſei, als die eigene Mutter. (Es liegt, bemerkt die Anklage hierbei, die Vermuthung nah, daß dieſe große Sorgſamkeit nur erheuchelt geweſen ſei, da von andren Perſonen wieder bezeugt wird, daß ſie bei der Krankheit der Kinder eine auffallende Theilnahmloſigkeit gezeigt habe.)

3) Sie habe ſich öfters dagegen erklärt, daß der Marie Milch gereicht werde, obwohl dies von den Aerzten ſehr empfohlen war.

4) Einige Tage nach Pfingſten 58 habe Frau Amtm. Deichmann bemerkt, daß bei ihrem Eintritt in die Stube die Harniſch in auffälliger Weiſe eine Porzellankruke, wie ſie in den Apotheken vorkommen, verſteckte.

5) Sattlermeiſter Witte, der eines Tags zwiſchen dem 4. und 7. Juni auf das Kinder-Zimmer im Deichmann'ſchen Haus gekommen ſei, habe die Harniſch vor einem der Eingangsthür gegenüber befindlichen Tiſch ſtehen und bei ſeinem Eintritt ſichtlich erſchrecken geſehen; dieſelbe habe, ſich zu ihm wendend, ausgerufen: „Ach, das iſt mir auch ein Bischen zu viel geworden!“ Näher zu ihr herantretend, habe er bemerkt, daß ſie ein weißes, dem Zucker ſehr ähnliches Pulver in der Hand gehalten habe. Als er ſie darauf gefragt: „Wilhelmine, iſt das Arznei für das kranke Kind?“ habe ſie erwidert: „Ja!“ Nach einer kleinen Pauſe aber, ohne eine fernere Frage ſeinerſeits, hinzugefügt: „Es kommt weiter nichts darauf an, es iſt Zucker, der kommt zwiſchen die Milch.“ Ein Gefäß, in welchem Milch ſich befunden, habe er jedoch nicht im Zimmer geſehen. (Es ſei aber ermittelt, daß die Pulver, welche damals das kranke Kind eingenommen, nicht von weißer Farbe geweſen.)

6) Marie Henneberg, Schweſter der Amtmännin Deichmann, verſicherte, daß ſie, als das Kind gerade einen heftigen Krankheitsanfall gehabt, die Harniſch im Garten vor dem Wagen, in welchem es gelegen, ſitzend getroffen und die Haltung und Miene derſelben auf ſie unwillkürlich den Eindruck gemacht habe, als ob eine Katze auf ihren Raub lauere. Auch ſei ihr einmal, als grade der Zuſtand des Kindes höchſt bedenklich geweſen, die Harniſch unvermuthet auf der Treppe begegnet, und zwar mit einem grinſenden Lächeln in den Mienen, welches ſie unter jenen Umſtänden im höchſten Grad befremdet habe.

7) Bei der Verhaftung habe ſie auf Eröffnung des diesfälligen Beſchluſſes und des auf ſie gefallenen Verdachts erklärt: „Wie ſollte ich dazu kommen, das Kind zu vergiften? Ich habe dasſelbe nicht allein gewartet, Hanne hat es auch gewartet; ich habe das Kind viel zu lieb gehabt!“ — Dabei habe ſie ſich mit ſolcher Kaltblütigkeit benommen, daß bei ihrem ſonſt äußerſt reizbaren Weſen in den Anweſenden der Verdacht entſtanden ſei, ſie habe ſich ſchon auf ihre Verhaftung vorbereitet gehabt.

Obſchon bei der am 12. Juni 58 (Tag ihrer Verhaftung) vorgenommenen Durchſuchung ihrer Effecten, kein Gift gefunden wurde, glaubte gleichwohl die Anklage nicht bezweifeln zu dürfen, „daß ſie leicht ſich in den Beſitz von Arſenik habe ſetzen können und ſich auch darin befunden habe.“

Nach den Angaben des Kammerjägers Schwenke habe dieser seit einer langen Reihe von Jahren vierteljährlich in dem Wohn-, Wasch- und Backhaus auch in den Ställen und sonstigen Wirthschaftsräumen Arsenik ausgelegt, auch öfters dem Schafmeister, dem Gärtner, einmal auch um Johannis 58 der Frau des Kutschers einige Loth Arsenik zur Vertilgung von Ratten und Mäuse überlassen. Die Harnisch sei nun zwar, wie Schwenke behaupte, nie mit ihm in ein Gespräch über Gift gerathen; dagegen sei sie, nach der Aussage des Gärtners Wolf, vor mehren Jahren zugegen gewesen, als dieser vergiftete Mohrrüben, um Mäuse damit zu tödten, in den Garten getragen, und habe sich damals mit demselben auch in ein Gespräch über Gifte eingelassen. Deßgleichen sei sie einmal zugegen gewesen, als der Kutscher, um Ratten zu vergiften, in den neben dem Wohnhaus fließenden Graben Gift legte. Sie habe also gewußt, wo Gift lag, und der Zutritt zu solchen Räumen sei ihr jederzeit offen gestanden. Außerdem habe sie sich aber noch viel bequemer Arsenik verschaffen können. Es sei ihr nämlich vom Dr. Wagner in der Zeit von 1853 bis 55, und im Sommer 55 bei einem Besuch in Wasserleben von dem Dr. Friedrich in Wernigerode die arsenikhaltige Fowler'sche Auflösung (Solutio Fowleri) gegen einen Hautausschlag an der Hand verordnet, und diese Tropfen wären von der Harnisch mindestens dreimal von der Apotheke entnommen worden. Sie werde unzweifelhaft gewußt haben, daß diese Solutio Fowleri Arsenik enthalte; wenigstens werde von beiden Aerzten versichert, daß sie dieselbe von der giftigen Beschaffenheit oder doch Gefährlichkeit der Arznei in Kenntniß gesetzt hätten; auch sei sie von dem Dr. Henneberg ermahnt worden, das Glas mit der fraglichen Arznei so hinzustellen, daß kein Kind daran kommen könne. Nach dem Gutachten des Dr. Wagner und des h. Obersanitätscollegiums sei aber gerade die Solutio Fowleri zu einer chronischen Arsenikvergiftung sehr gut zu gebrauchen, und werde nach dem Ausspruch des Obersanitätscollegium die von dem Dr. Wagner verordnete Solution in zwei- bis dreifacher Quantität, auch selbst wenn sie jahrelang gestanden hätte, zur Vergiftung der beiden Kinder vollkommen ausgereicht haben, und solle nach den verlässigten Symptomen namentlich Marie, wenigstens muthmaßlich durch eine Arsenikauflösung vergiftet sein.

Die Anklage fährt hierauf fort: „Außer dem im Vorstehenden nachgewiesenen (?) Besitz des zu den Vergiftungen erforderlichen Arseniks mußte die Harnisch aber, wie auch h. Obersanitätscollegium annimmt, zur Ausführung der Verbrechen Kenntniß des Giftes, sowie nicht unbedeutende Gewandtheit und Fertigkeit in Handhabung und Verabreichung desselben sich angeeignet haben. Sie hat insbesondere in Wasserleben, wo der eine Sohn des Amtraths Henneberg, welcher Chemie studirt, sich ein Laboratorium eingerichtet hatte, Gelegenheit gehabt, bei ihren öfteren Besuchen des Laboratoriums sich Kenntniß von Giften und dergleichen zu verschaffen, wie sie denn auch dort Gifte, insbesondere Arsenik, welche in einem unverschlossenen Schrank sich befanden, sich aneignen und verwahren konnte. Sie wird auch während ihres Dienstes bei Madame Löbbecke in Braunschweig, welche eine homöopathische Apotheke im Hause hatte, sowie in

Folge der von ihr ſelbſt eingenommenen homöopathiſchen Heilmittel und der ihr verordneten Solutio Fowleri ſich davon unterrichtet haben, daß Gifte in kleinen Doſen ſelbſt als Heilmittel angewendet werden. Sie hat ferner bei Abholung der Arzneien auf den Apotheken ſich häufig nach deren Beſtandtheilen erkundigt und gelegentlich Aeußerungen gemacht, welche bekunden, daß ſie ſich allerdings mehrfach mit Giften beſchäftigt hat und deren Wirkungen kennt, wie ſie z. B. gegen den Gärtner Woif zu Greene ſich geſprächsweiſe dahin ausgelaſſen hat: „Der Menſch kann ſich auch an Gift gewöhnen, und wenn er mit kleinen Doſen anfängt, zuletzt das ſtärkſte Gift vertragen; ſie will das aus dem Leſen eines Journals geſchöpft haben."

„Es iſt ferner", bemerkt die Anklage weiter, „nicht zu überſehen, daß Mathilde viel kürzere Zeit gekränkelt hat, als Marie, und daß in dem Leichnam der letzteren viel weniger Arſenik gefunden iſt, als in den Ueberreſten der erſteren; bei der Vergiftung der Marie daher ſchon mit bedeutend größerer Umſicht und Sachkenntniß verfahren worden iſt, als bei der Vergiftung der Mathilde. Auch die wegen Verdachts der Vergiftung des Kindes zu Aue zur Unterſuchung gezogene Tochter der Angekl. hat Wiſſenſchaft von dem Legen des Arſeniks auf der Domaine Greene und von den Orten, wo ſolcher gelegt iſt, erhalten, und beſitzt ebenfalls eine nicht unbedeutende Kenntniß von Giften und deren Handhabung. Dies erhellt vorzugsweiſe aus einer Aeußerung derſelben, daß bei einer allmäligen Arſenik-Vergiftung der Vergiftete an der Schwindſucht zu leiden und zu ſterben ſcheine. Sie will dieſe Kenntniß vorzüglich aus dem Leſen des Romans von Alexander Dumas „der Graf von Monte Chriſto" geſchöpft haben, und findet ſich auch in dem 7. Bande dieſes Romans Seite 120 ff., ein längerer Abſchnitt über Gifte und deren Handhabung." „Es iſt deßhalb", meint die Anklage, „nicht unwahrſcheinlich, daß die Wilhelmine und Anna Harniſch bei dem Aufenthalt der Letztern in Greene im Jahr 1856 ihre Kenntniſſe der Gifte mit einander ausgetauſcht haben."

Das Motiv betreffend, ſagt die Anklage, ſo hat die Angeſchuldigte „bei ihrer berechnenden Klugheit ſehr raſch bemerkt, daß ſie für ihre Perſon dem Amtmann Deichmann unangenehm ſei, ſowie, daß ſie, um ſich im Haus zu halten, ihren Einfluß auf die Amtmännin verſtärken müſſe, eine Krankheit der Kinder aber ein ſehr geeignetes Mittel dazu ſei, ſich ganz unentbehrlich zu machen. In Betreff ihrer Tochter Anna, welche nirgends ein Unterkommen finden konnte, hatte ſie etwa 1 oder 1½ Jahre nach ihrem Dienſtantritt in Greene den Wunſch geäußert, dieſelbe dort einzumiethen; der Amtmann hatte damals dieſe Bitte ohne Weiteres abgeſchlagen, jedoch ihr 10 Thlr. zur Beihilfe für ihre Tochter behändigt. — Ende März oder Mitte April 1856 kam die Anna Harniſch zum Beſuch ihrer Mutter nach Greene, ohne daß die Deichmann'ſchen Eheleute zuvor um Erlaubniß gefragt waren. Die Angeſchuldigte fühlte unzweifelhaft ſehr bald, daß ihre Tochter den Deichmann'ſchen Eheleuten ſehr mißfiel. Etwa um Johannis 1856 ſoll der Amtmann Deichmann nach der Angabe der Angeſchuldigten zu dieſer geſagt haben, ſie möge machen, daß Anna aus dem Hauſe komme; allein bald nachher reiste er nach Kiſſingen in's Bad, und kurz darauf erkrankte ſeine Tochter

Mathilde sehr heftig. Anna Harnisch half ihrer Mutter getreulich bei der Krankenpflege, und so wurde auch nach der Rückkehr des Amtmanns die Fortdauer ihres Besuchs in Greene nicht nur geduldet, sondern auch sehr gern gesehen. Es ist leicht möglich, daß die Angeschuldigte glauben mochte, ihre Tochter, welche ihres früheren Lebenswandels wegen nur schwer zu placiren war, werde durch ihre sorgsame Behandlung der kranken Mathilde sich als zweite Wärterin bei dem folgenden Deichmann'schen Kind, der Marie, empfehlen; wenigstens bot die Angeschuldigte Alles auf, um die Amme Heuer als eine untüchtige Wärterin darzustellen. Jedenfalls war die Pflege der kranken Mathilde Seitens der Anna Harnisch ein Motiv, daß die Schwester des Amtmanns Deichmann, verehelichte Deichmann zu Aue, die Anna trotz ihres früheren Lebenswandels als Kinderwärterin engagirte und im October 56, nachdem Mathilde gestorben war, nach Aue kommen ließ. Im Juni 57, kurz vor dem Tod der Olga kam die von Aue entlassene, muthmaßlich (?) in Folge früherer Liederlichkeit erkrankte Anna Harnisch nach Greene zu ihrer Mutter zum zweiten Mal zum Besuch. Bei dieser Gelegenheit hatte der Amtmann der Angeschuldigten am Morgen nach der Ankunft der Anna gesagt, „„sie solle ihre Tochter sofort wegschicken, er wolle keine kranken Leute im Hause haben,"" auch die Harnisch angeblich furchtbar angefahren, als sie ihn hierauf gebeten, zu gestatten, daß ihre Tochter den Tag über noch bleibe. Diese vermeintliche Härte hat nach der Behauptung der Angekl. ihr keinen Anlaß zur Rache gegeben; dieselbe behauptet vielmehr, sobald Alles über ist, bin ich auch wieder ruhig und zufrieden." Welchen tiefen Eindruck indessen jene Kränkung auf die Angekl. gemacht hat, geht daraus hervor, daß sie, wie die Thomas bezeugt hat, gleich nachher sich auf den Erdboden geknieet, mit den Händen an einen Stuhl geklammert und unter Zuckungen des ganzen Körpers heftig geweint hat, auch einige Monate nachher, als Marie erkrankt war, gegen die Amme Heuer äußerte: „„Der Amtmann Deichmann will keine kranken Leute in seinem Haus wissen, nun ist aber seine eigene Tochter krank."" Sie erinnert sich selbst in einem, aus ihrem Gefängniß Brief an Frau Hausmann vom 25. Juli 48, daß sie eine ähnliche Aeußerung gegen die Doris Knopp bei Gelegenheit eines Gesprächs über den muthmaßlich unglücklichen Ausgang der Krankheit der Marie gemacht habe, nämlich: „„Die arme Mutter! Wenn die das schon wieder erleben soll, es ist schrecklich! ich weiß, was ich gelitten habe, wie Anna krank und elend hierher kam, und sie wurde so unbarmherzig hier fortgeschickt, und sie ist ja nicht einmal gestorben."" Hält man alle diese Umstände mit der Aeußerung der Angeschuldigten in mehren Briefen, daß sie gern von Greene fortginge, wenn sie nur wüßte wohin *) — mit dem Charakter derselben, wie er sich nach den Aussagen unbefangener Zeugen, insbesondere auch der Marie Schulze**) herausstellt, und mit dem von der Marie Henneberg bekundeten Ausdruck der Gesichtszüge der Harnisch,

*) Widerspricht, wie es hier steht, dem oben aufgestellten Motiv, „sich im Deichmann'schen Haus zu halten."

**) Bestätigt sich, wie aus der Zeugenvernehmung (Ziffer 20) zu ersehen, keineswegs.

wenn dieſe ſich unbeachtet wähnte, zuſammen, ſo muß die Ueberzeugung, ſie habe die beiden Deichmann'ſchen Kinder gemordet, die Mathilde vorzugsweiſe aus Eigennutz, vielleicht ſchon mit Rache gemiſcht, die Marie aber, um ſich zu rächen, feſten Grund und Boden gewinnen."

„Es könnte", fügt die Anklage Vorſtehendem hinzu, „noch die Muthmaßung auftauchen, ob nicht Anna Harniſch die Mörderin ſei, zumal dieſe ja auch des Mordes der Olga zu Aue dringend verdächtig; allein bei der Tödtung der Marie könnte ſie doch keinenfalls mitgewirkt haben, dieſe muß von der Wilhelmine Harniſch allein vollbracht ſein, — und aus dieſem Grund ſchon, ſowie aus allen ſonſtigen Umſtänden iſt mit Gewißheit zu folgern, daß, falls Anna Harniſch bei der Tödtung der Mathilde mitgewirkt haben ſollte, jedenfalls ihre Mutter, Wilhelmine Harniſch, einen gleichen Antheil an dem Mord der Mathilde gehabt haben werde."

„Faßt man", ſchließt die Anklage, „noch einmal die gegen die Wilhelmine Harniſch ſprechenden Verdachtsgründe des Doppelmordes kurz zuſammen, ſo ſind dies folgende: 1) Unmöglichkeit oder doch an dieſe ganz nahe angrenzende Unwahrſcheinlichkeit einer zufälligen oder culpoſen Vergiftung; 2) Gründe für Verübung der That durch eine mit der Pflege der Kinder beauftragte Perſon, Mangel an jedem Indicium gegen eine andere Perſon als die Wilhelmine Harniſch, in Verbindung mit dem muthmaßlichen innern Zuſammenhang zwiſchen den drei Mordthaten, mindeſtens zwiſchen den beiden in Greene verübten Vergiftungen; 3) Perſönlichkeit der Wilhelmine Harniſch, insbeſondere deren Charakter ſeit dem Dienſtantritt *) im Deichmann'ſchen Hauſe zu Greene; 4) verdächtige Aeußerungen, insbeſondere auch Verſuche, die Vergiftung der Marie zu erklären; 5) verdächtige Handlungen der Angeſchuldigten; 6) Beſitz von Arſenik; 7) Kenntniß der Wirkungen des Giftes ꝛc.; 8) Motive zu den Mordthaten."

Zuletzt führt die Anklage „noch als Indicium an, daß eine Anzahl mit den Verhältniſſen vertrauter Perſonen, wie z. B. der Amtmann Deichmann, Dr. Wagner und Andere die Harniſch für die Thäterin halten.

Auf Grund dieſer Darlegung wurde Wilhelmine angeklagt: mit Vorbedacht, oder Ueberlegung, oder in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entſchluſſes zu Greene zwei Kinder des Amtmanns Deichmann daſelbſt und zwar: 1) im Jahre 1856 die Mathilde Deichmann, 2) im Jahre 1857 und 1858 die Marie Deichmann durch Beibringung von Gift getödtet zu haben. (Crim.-Geſ.-B. §. 145, §. 154, §. 55, Abſchn. 2.)

Am 24. October dieſes Jahres begann die neuntägige Verhandlung vor dem Schwurgericht zu Braunſchweig. **)

Wilhelmine Harniſch, 56 Jahre alt, iſt von mittlerer Größe, blaßgelber Geſichtsfarbe, braunem Haar und blaugrauen Augen;

---

*) Schon hier beziehen wir uns — einſtweilen nur flüchtig, weiter unten des Nähern — auf die Seite 357 a. E. erſichtliche Bemerkung.

**) Sie endigte am 2. November. Am 30. October — einem Sonntag (zugleich der Geburtstag der Angeklagten) — fand keine Verhandlung ſtatt.

ihre Züge ſind regelmäßig; die Unterlippe jedoch etwas vortretend. Im Anfang ihres Erſcheinens im Sitzungsſaal konnte man an ihr eine nervöſe Aufregung und ein leiſes Hin- und Herneigen des Oberkörpers wahrnehmen. Ihr Weſen war im Ganzen ruhig; ſie wurde nie heftig, ihr Blick, wenn ſie den Präſidenten anſah, war klar und feſt, ihre Antworten deutlich und verſtändig.

Aus ihren Erklärungen auf die mehre Stunden hindurch an ſie gerichteten Fragen heben wir Folgendes hervor: Es ſei richtig, daß ſie drei uneheliche Töchter geboren, die mittlere, Anna, im März 1831. Die Väter der andern beiden Töchter, Handwerksleute, gab ſie auf Befragen (wozu aber eine ſolche Frage?!) ſogleich an; den Vater der Anna aber zu nennen, verweigerte ſie; „ich hab' es geloben müſſen und muß es halten, nämlich Schweigen darüber.“ Nur für Anna habe ſie Alimente bekommen, für die anderen Kinder nicht. Auch daß ſie der Anna „am Ende aus unverzeihlicher Schwachheit“ — dieſelbe habe gedroht, ins Waſſer zu gehen — erlaubt habe, zu Braunſchweig in ein Bordell zu treten, daß dieſelbe dann ſpäter in ſolche Häuſer zu Hamburg und ſchließlich zu Roſtock gegangen ſei, räumt ſie ein, ſowie daß ſie, als ſich Anna ſehr unglücklich in ihrer Lage gefühlt, der Frau Löbbecke dies geklagt, dabei aber ihre gegebene Einwilligung verſchwiegen und den „Loskauf,“ d. h. Befreiung der Anna aus dem gedachten Verhältniß zu Roſtock gegen Bezahlung der dortigen Schulden derſelben,

> durch die Geldmittel, welche ihr Frau Löbbecke mit 30 Thaler und deren Pflegtochter Frau Hausmann mit 1 Louisd'or dazu gegeben, während ſie ſelbſt das Uebrige aus eigenen Mitteln beſchafft hätte,

erlangt habe; wie ſpäter Frau Löbbecke von jener, ihr verſchwiegenen Einwilligung erfahren, ihr deshalb Vorwürfe gemacht und ſie ihre Reue darüber bezeugt habe. (M. ſ. Zeugenvernehmung, Ziffer 5.) Die Anna habe dann eine Zeit lang bei ihrer verheiratheten älteren Schweſter in Bremerhafen geiebt, von wo ſie zu dem in der Anklage erwähnten erſten Beſuch nach Greene gekommen ſei. — Die Angeklagte räumt ein, die beiden kranken Kinder faſt ausſchließlich verpflegt, insbeſondere ihnen die Nahrungsmittel gereicht zu haben. Von den übrigen Perſonen, die wohl mit den Kindern in Berührung gekommen, könne ſie nichts Nachtheiliges ſagen; namentlich müſſe ſie der Doris Knopp, der Amme Heuer und der Hausjungfer Thomas das Zeugniß geben, daß ſie denſelben keine böſe Handlung gegen die Kinder zutraue; die Jucunda Müller habe ſich um die Kinder gar nicht bekümmert. Die Heuer habe das Eſſen der Kinder gewöhnlich aus der Küche heraufgebracht, wo es von der Mamſell bereitet worden; auch gegen dieſe könne ſie nichts ausſagen und habe überhaupt auf keine Perſon im Hauſe wegen der Vergiftungen Verdacht. Hinſichtlich der zuweilen zum Beſuch in Greene geweſenen Verwandten erinnere ſie ſich nicht, daß dieſelben ſich auf irgend ungewöhnliche Weiſe mit den Kindern beſchäftigt hätten. — Den Amtmann ſowohl als deſſen Frau habe ſie geliebt und geehrt; noch jetzt bete ſie für

dieſelben jeden Abend zu Gott. In dem Amtmann habe ſie ſtets einen braven, gutdenkenden Herrn gehabt und auch trotz der Vorfälle wegen ihrer Tochter Anna keinen Groll gegen ihn gehegt. Wann der Amtmann bei Anna's erſtem Beſuch die Abreiſe derſelben gefordert, ob vor oder nach ſeiner Badereiſe, könne ſie ſich nicht beſtimmt mehr zurückrufen. Allerdings habe er, als ſie ihn vor Anna's Ankunft um Erlaubniß, dieſelbe kommen zu laſſen, gebeten, ihr dies abgeſchlagen, ihr jedoch für ihre Tochter 10 Thlr. geſchenkt. Das bei Anna's zweitem Beſuch Vorgefallene räumt ſie ein, ſowie auch die krampfhafte Aufregung, in welche ſie damals durch den Befehl des Amtmanns, ihre Tochter aus dem Haus zu entfernen, verſetzt ſei, ohne ſich jedoch der in der Anklage über ihr Benehmen angeführten Details entſinnen zu können. — Der Präſident hielt ihr verſchiedene mündliche wie briefliche Aeußerungen vor, welche Unmuth über ihre Dienſtherrſchaft bewieſen; ſo namentlich die Wiederholung jener Worte des Amtmanns: „er wolle keine kranken Leute im Haus haben" mit der von ihr dabei gemachten Anſpielung auf ſein erkranktes Kind; ſie gab zu, dieſe Aeußerung gemacht zu haben, dieſelbe klinge aber wohl liebloſer, als ſie gemeint geweſen. Auf Vorhalt, dieſe Aeußerung beweiſe aber doch, daß ſie ſich das Verfahren des Amtmanns gegen ihre Tochter ſehr zu Herzen genommen, gab ſie zur Antwort, ſie läugne das nicht, aber ſie habe darum doch keinen Groll gegen den Amtmann gehabt. — Es werden Stellen aus mehren Briefen der Angekl. verleſen, ſo aus einem Brief an ihre Tochter eine Klage über die Unruhe im Hauſe während der Krankheit Mariens, über die ſtörende Einmiſchung zum Beſuch anweſender Verwandten, wobei ſie ihre Abſpannung und Erſchöpfung beklagt und wünſcht, „ſie könnte fort aus dem Hauſe — aber ſie wiſſe nur nicht, wohin!" Sie entſchuldigt dieſe Klagen mit ihrem damaligen Zuſtand und der im Haus herrſchenden Aufregung. Als ihr bemerkt wird, Fr. Amtm. Deichmann habe ſie als heftig und impertinent, ja auch als hämiſch geſchildert, entgegnet ſie: „Das mag ſie dort vor Gottes Richterſtuhl verantworten! Ich bin nie hämiſch geweſen." Andere vorgeleſene Briefſtellen enthalten Bemerkungen über die Kinder; ſo z. B. während der Krankheit der Marie in einem Brief an Anna: „Ach, liebe Anna, hier haben wir einen ganz ähnlichen Zuſtand, wie ihn das ſelige Tildchen hatte." In einem andern Brief, welchen ſie nach ihrer Verhaftung an Frau Löbbecke ſchrieb, ſagt ſie von der Marie: „Ach, das kleine Kind war ja meine ganze Seligkeit!" In einem Schreiben an Frau Hausmann, ebenfalls aus dem Gefängniß, heißt es in Bezug auf die entdeckten Vergiftungen: „Mir iſt die ganze Geſchichte unerklärlich; ich denke Tag und Nacht darüber nach und kann es nicht entziffern;" zwiſchendurch laufen häufige religiöſe Betrachtungen und Hinweiſungen auf ihr Seelenheil, das ſie durch Läugnen ſo ſchrecklicher Verbrechen, falls dieſelben wirklich von ihr begangen wären, ja einbüßen würde.

Während der Krankheit der Mathilde war die Familie Deichmann aus Aue mit Olga und deren Amme zum Beſuch in Greene geweſen. Angekl. läugnet, ſich damals über die Amme der Olga un-

günſtig gegen Fr. Amtm. Deichmann ausgeſprochen zu haben, ſie ſei viel zu ſehr mit der Krankheit Mathildens beſchäftigt geweſen. Frau Deichmann in Aue habe ſpäter dieſe Amme entlaſſen und Anna als Wärterin der Olga engagirt, ohne daß ſie, die Angekl., irgend etwas dazu gethan habe, dieſe Wahl herbeizuführen.

In der zweiten Sitzung (25. October) wurden zunächſt — in Gegenwart der vom Gerichtshof zu ſeiner Unterſtützung in Beurtheilung der mediciniſchen, reſp. chemiſchen Fragen zugezogenen Sachverſtändigen (Medicinalrath Profeſſor Dr. Otto und Hofmedicus Dr. Günther und der vom Vertheidiger vorgeſchlagenen Experten, Medicinalrath Dr. Mansfeld und Dr. Fricke) — eine Reihe von Gutachten, Berichten, Zeugenausſagen ꝛc. über die körperliche Beſchaffenheit, Krankheiten und Tod der Olga aus den kurheſſiſchen Unterſuchungsacten verleſen, darunter der Sectionsbericht des Medicinalraths Dr. Schönemann in Eſchwege, welcher die Olga behandelt und nach ihrem Tod unter Zuziehung des Dr. Weidemann, ſecirt hat, desgleichen der Bericht über die chemiſche Unterſuchung der Ueberreſte des Leichnams. Als Reſultat ſtellt ſich heraus, daß dem Kind wiederholt in kleinen Doſen Arſenik eingegeben ſein müſſe, daß das in ſeiner Naturanlage geſunde und kräftige Kind nur in Folge jener wiederholten Vergiftung geſtorben ſei.

Es werden darauf die Vernehmungen der Anna Harniſch vorgeleſen, in welchen dieſelbe jede Schuld an den Todesfällen der Mathilde und Olga entſchieden in Abrede ſtellt, aber einmal von einer Medicin, welche ſie der Olga habe geben müſſen, bemerkt, dieſelbe habe wie Arſenik ausgeſehen, während ſie früher behauptet hatte, gar kein Arſenik zu kennen. Sie ſucht den Verdacht der beiden Vergiftungen auf Fräulein Karoline Henneberg zu lenken, welche mit ihr eine Zeit lang gleichzeitig in Aue geweſen, modificirt jedoch dieſe Verdächtigung, welche ſie mit Nichts begründen kann, dahin, daß ja Jene die That ebenſo gut habe begehen können, als ſie; ſie ſagt auch aus, daß ſie über Gift im Allgemeinen wohl Dieß und Jenes geleſen, unter Anderm auch in dem Roman „Monte Chriſto“ von Dumas; ſie habe indeß auch in andren Büchern und öffentlichen Blättern Vergiftungsgeſchichten geleſen, wiſſe aber nicht, um was für Arten von Gift es ſich dabei gehandelt habe; ſie räumt auch die Aeußerung gegen eine Zeugin ein, daß man mit Rattengift Jemanden langſam ſo vergiften könne, daß es ſcheine, als ſterbe er an der Schwindſucht. (S. unten Zeugenvernehmung, Ziffer 23.)

Der Präſ. hält der Angekl. ihre an den Tag gelegte Kenntniß über Gifte und deren Anwendung vor und befragt ſie, ob auch ſie den fraglichen Roman von Dumas geleſen habe? Als ſie darauf erklärt, ſie kenne denſelben nicht, läßt er die in der Anklage citirte Stelle daraus verleſen. Sie hört mit ruhiger Aufmerkſamkeit zu; eine etwas komiſch klingende Stelle entlockt auch ihr, wie den meiſten übrigen Anweſenden, ein Lächeln. — Auf Befragen erklärt ſie, mit ihrer Tochter nie über Gifte geſprochen zu haben; auf die Frage,

ob ihr nicht kurz vor Erkranken der Mathilde die Abſicht des Amtmanns bekannt geworden, ſie zu entlaſſen:

ſie habe nie von einer ſolchen Abſicht gehört, auf weiteres Befragen: ſie habe ihre Tochter nie veranlaßt, nach Greene zu kommen. Auf die Frage, weshalb ſie dieſelbe auf die Unzufriedenheits-Erklärung des Amtmanns nicht fortgeſchickt habe, antwortet ſie: „ich hoffte, für ſie ein Unterkommen in der Gegend zu finden, und habe mich dieſerhalb mehrfach ohne Erfolg bemüht.“ Auf Befragen über die Krankheit der Mathilde: „ich habe dieſelbe immer einem Unterleibsleiden zugeſchrieben.“ Sie räumt auf Vorhalt die Aehnlichkeit dieſer Krankheitserſcheinungen mit den über die Krankheit der Olga vorgeleſenen ein, und bemerkt, ſie wiſſe ſich den Grund dieſer Uebereinſtimmung nicht zu erklären. Auf die Frage, ob ſie dem Kind Gift gegeben, entgegnet ſie: „ſo etwas Schändliches iſt mir nie in den Sinn gekommen!“ Ferner: „ich habe nie Arſenik gehabt.“ Auf den Vorhalt, in den Leichen der Mathilde und Olga ſei Arſenik nicht in Körnern, ſondern in einer Löſung gefunden — wie ſie (?!) dies ſich erkläre, antwortet ſie: „ich verſtehe nichts von dergleichen.“ Auf den Vorhalt,

Mathilde Deichmann ſei mit mehr Arſenik als Olga vergiftet; die Krankheit der Letzteren habe länger gedauert und beweiſe mehr Geſchick des Vergifters; wie ſie ſich dies erkläre?

„Das kann ich unmöglich erklären; ich habe den Kindern nichts Schädliches gegeben!“

Der Präſident weist die Angekl. auf das ſonderbare Zuſammentreffen hin, daß Mutter und Tochter grade Pflegerinnen der beiden geſtorbenen Kinder geweſen ſeien, und führt dieſe Umſtände weiter aus, worauf ſie erklärt, auch ihr erſcheine dies auffallend, auch ſie ſehe äußerlich hierin einen gewiſſen Zuſammenhang; ſie könne aber denſelben nicht erklären; ihr ſei nie „etwas ſo Abſcheuliches in den Sinn gekommen“. Daß ein Verdacht auf ſie fallen könne, ſehe ſie wohl ein; aber ſie ſelbſt ſei unſchuldig daran und könne auch keinen Andern deßhalb anklagen.

Befragt, ob ſie ſich durch die Krankheit der Mathilde ihr Verbleiben im Deichmann'ſchen Haus wohl auf die Dauer hätte ſichern wollen, verſetzt ſie mit einer gewiſſen Würde: „Wie man denken könne, daß ſie um ſo etwas eine ſo abſcheuliche Handlung begehen werde! Wäre ihr die Stelle wirklich gekündigt, ſo würde ſie mit Gottes Hilfe wohl für die paar Jahre noch ein andres Unterkommen gefunden haben!“

Auf die Frage, ob ſie wiſſe, daß Dr. Wagner den Stuhlgang der Marie habe unterſuchen laſſen, erklärt ſie, ſie habe erſt nach ihrer Verhaftung davon erfahren. —

Auf eine Reihe von Fragen über das auffällige Zuſammentreffen ganz ähnlicher Momente bei den drei Todesfällen wiederholt ſie, daß ſie nicht im Stand ſei, eine Aufklärung darüber zu geben.

Der Einrichtung eines Laboratoriums für Dr. Henneberg in Waſſerleben erinnert ſich Angekl., auch daß ſie einige Male in jenem Laboratorium geweſen ſei, ohne aber von Gift dabei etwas gehört oder geſehen zu haben. Auch daß ſie bei Frau Löbbecke eine homöopathiſche Apotheke geſehen habe, erinnert ſie ſich, wie auch, daß an einem der darin befind-

lich gewesenen Gefäß das Wort „Arsenik" gestanden habe. Daß Arsenik Gift sei, daß Milch ein Gegenmittel dagegen sei, wisse sie. Dagegen, daß man den Kindern Milch gegeben, habe sie sich nie erklärt, es sei denn vielleicht gelegentlich bei der Krankheit der Marie, in Folge deren das Kind die Milch immer gleich wieder ausgebrochen habe. Daß der Kutscher einmal Gift habe gegen die Ratten legen wollen, erinnere sie sich, wisse aber nicht, wohin er es gelegt habe. Des Gesprächs mit dem Gärtner erinnere sie sich; sie habe die Bemerkung, daß man sich an den Genuß von Gift gewöhnen könne, in einem Journal in Bezug auf einen Gebrauch der Tyroler gelesen, welche sich durch Arsenik-Einnehmen das Bergesteigen erleichtern.

Die Frage, ob sie in dem Deichmann'schen Haus vermöge der in der Anklage angegebenen häufigen Anwendung des Gifts zur Vertilgung von Ungeziefer Gift habe bekommen können, bejaht sie; aber sie habe nie danach gesucht, vielmehr immer einen Abscheu dagegen gehabt. Sie habe auch gehört, daß in den von ihr gebrauchten homöopathischen Pulvern Gift enthalten gewesen, und habe daher auch die Amme Heuer gewarnt, den Kindern nie etwas aus der Tasse zu geben, in welcher sie jene Pulver gehabt habe. Daß aber in den gegen ihr Hautübel an der Hand verordneten Tropfen Arsenik enthalten gewesen, habe sie erst in der Voruntersuchung erfahren; die Aerzte, die ihr sie verschrieben, hätten ihr blos gesagt, daß diese Tropfen „sehr stark" wären. (Um Wiederholung zu vermeiden, weisen wir beziehungsweis auf Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 22 der unten gegebenen Zeugenvernehmung.)

Der Präsident befragt die medicinischen Sachverständigen über das Quantum der Arseniklösung, welches in den ihnen vorgelegten (die fraglichen Tropfen betreffenden) Recepten im Ganzen verschrieben sei. Sie erklären einstimmig, daß die Menge der in diesen Recepten verordneten Solutio Fowleri 8 Quentchen betrage, und daß darin 5⅓ Gran weißen Arseniks, als arsenikfaures Kali, enthalten sei.

Die Angekl. entsinnt sich, daß die Frau Amtm. Deichmann wohl einmal dazu gekommen sein möge, als sie ein ihr gegen das Hautübe an ihrer Hand verordnetes Mittel habe bei sich anwenden wollen; verlegen sei sie aber darüber nicht geworden. Jenes Vorfalls mit dem Sattler Witte erinnert sie sich nur sehr dunkel. — Die blaue Ader im Gesicht des Kindes als eine üble Vorbedeutung für das Leben desselben möge gelegentlich einmal zwischen ihr und Andern zur Sprache gekommen sein; in Bezug auf ähnliche von ihr gemacht sein sollende Aeußerungen räumt sie ein, daß sie allerdings während der Krankheit der Marie zuweilen in Gesprächen an deren Genesung gezweifelt haben möge; aber sie erinnere sich nichts Bestimmtes darüber. Die in der Anklage behaupteten besonderen Erscheinungen ihres Mienenspiels leugnet sie und weiß sich nichts der Art zu erinnern.

Ueber die in der Anklage mit aufgeführte Aeußerung in dem Brief an Frau Hausmann (Seite 363) sehr scharf und ausführlich befragt, erklärt sie, daß sie den Brief geschrieben und die betreffende Aeußerung gegen die Doris Knöpp gemacht habe, daß sie sich aber bei derselben nichts anders gedacht habe, als was darin liege; etwas Besonders habe

ſie nicht damit beabſichtigt und verſtehe auch nicht, was man in die Worte hineinlegen wolle. — Hinſichtlich der bei ihrer Verhaftung angeblich gemachten Aeußerung, „Hanne habe das Kind auch gewartet," bemerkt Angekl. falls ſie wirklich dieſe Worte geſagt haben ſollte, hätte ſie doch nicht die Hanne verdächtigen wollen. Ueber einige Vermuthungen befragt,

> die ſie während ihrer Gefangenſchaft mündlich und in Briefen wegen des Entſtehens der Vergiftung durch irgend einen Zufall (ein Stückchen Meſſing von einem Leuchter, ein Brotkügelchen, Mohrrüben ꝛc.) geäußert habe,

räumt ſie die meiſten dieſer Aeußerungen ein und erklärt, ſie habe dieſelben gemacht, da ſie ſich den Kopf zerbrochen habe, um irgend etwas aufzufinden, was die Vergiftung erklären könne; ſie fühle allerdings ſelbſt, daß dieſe Angaben zu nichts geführt hätten und nichts dadurch aufgeklärt ſei. — Der Präſident hält ihr verſchiedene Zeugniſſe vor, wonach ſie ſehr traurig und niedergedrückt geweſen ſei, beſonders während ihres Aufenthalts im Gefängniß. Sie gibt als Grund Familienkummer, auch Reue über den Fehler an, deſſen ſie ſich in Bezug auf ihre Tochter ſchuldig gemacht habe durch die Erlaubniß, in ein Bordell zu gehen.

Es folgen noch verſchiedene andere Fragen, darunter die: ob ſie auf der Apotheke nach der Zuſammenſetzung jener ihr verſchriebenen Tropfen gefragt habe; ſie bejaht dies, man habe ihr darauf geantwortet, dieſe Medicin ſei aus verſchiedenen „Sachen" zuſammengeſetzt; aus welchen, habe man ihr aber nicht geſagt; es habe dieſelbe wie Rosmarin gerochen.

Der Sachverſtändige Medicinalrath Otto wird auf Antrag des Staatsanwalts befragt: ob die Apotheker verpflichtet ſeien, giftige Medicamente, die von ihnen entnommen würden, in ein Buch einzutragen? Er erwidert: die Apotheker ſeien nur hierzu verpflichtet, wenn giftige Mittel (z. B. zur Vertilgung von Ungeziefer) ohne ärztliches Recept verabfolgt würden; die auf ärztliches Recept verabfolgten Medicamente zu notiren ſei dagegen keine Verpflichtung vorhanden.

Aus der Zeugenvernehmung heben wir Folgendes hervor:

1) Dr. Wagner: Er ſei ſeit 1850 Hausarzt im Deichmann'ſchen Hauſe und habe viel in demſelben verkehrt. Die Doris Knopp habe ſich wohl zuweilen mit den Kindern beſchäftigt, aber die Angekl. habe dies nie gern geſehen. Das dritte Kind, Marie, habe natürlicherweiſe mehr Zuneigung zu ihrer Amme, als zu der Angekl. gehabt, habe auch nicht gern ſich von dieſer hinnehmen laſſen. Die Angekl. habe öfters, beſonders nach den Todesfällen der Kinder, Krankheit ſimulirt (?) und ſich auf einige Tage zu Bette gelegt, ohne daß er ein ernſtliches Unwohlſein an ihr bemerkt hätte. Sie ſei ſtets mit der größten Rückſicht und Freundlichkeit von ihrer Herrſchaft behandelt worden, habe ſich indeſſen häufig gegen Frau Amtm. Deichmann ſchlecht benommen, und der Amtmann habe deshalb öfter den Wunſch gehabt, ſie zu entlaſſen, was aber ſeine Frau immer zu verhindern gewußt habe. Die Mathilde ſei nach ihrer Geburt ein geſundes, kräftiges Kind geweſen und bis zu ihrer Krankheit im

Ganzen immer geblieben; von Marie könne man dasselbe behaupten. Ueber den Verlauf der Krankheit Mathildens verweist Zeuge auf die von ihm zu den Acten gegebene Krankengeschichte, und führt der Erinnerung nach den Gang der Krankheit kurz aus. Das Kind habe sich nach dem ersten Krankheitsanfall vollständig erholt, bis es einige Monate darauf auf's Neue von derselben Krankheit befallen sei. Der Tod sei seiner damaligen Ansicht nach in Folge einer gänzlichen Magenerweichung erfolgt; die Erfolglosigkeit seiner diätetischen Anordnungen, die Wirkungslosigkeit sämmtlicher von ihm verschriebener Mittel habe ihm Bedenken über eine andre mitwirkende Ursache erregt. Die Harnisch habe ihm allerdings in ihrem Wesen nie gefallen, sie sei anmaßend gewesen, aber er habe daraus natürlich einen so schweren Verdacht gegen sie nicht folgern können; um so weniger als eine auf solche Weise herbeigeführte Vergiftung eine bedeutende Sachkenntniß, eine „förmliche Virtuosität" erfordere. Da sei dann in ähnlicher Weise Marie erkrankt. Zwischen dem 20. u. 24. Mai (1858) habe er gegen Fr. Deichmann und die mitanwesende Amtsräthin Henneberg, wie auch gegen Marie Henneberg, die im Zimmer zusammen gesessen hätten, geäußert: ob sie nicht glaubten, daß dem Kind etwas Gefährliches beigebracht sein könnte? Jene hätten erwidert, das könne doch wohl nicht sein; in diesem Augenblick sei hinter ihm, da er mit dem Rücken gegen die Thür gewandt gesessen habe, die Angekl. ins Zimmer getreten; besorgend, sie könne seine Bemerkung gehört haben, habe er plötzlich an sie selbst direct die obige Frage gerichtet. Dieselbe wäre darüber sichtlich erschrocken gewesen, habe ihm wenigstens den Eindruck gegeben, als könne doch sein Verdacht gegründet sein. Es sei dann kurz nachher eine Besserung bei dem Kinde eingetreten; es sei munterer geworden, habe wieder zu spielen angefangen und Alle durch seinen Zustand in Freude versetzt. Dann sei plötzlich das alte Uebel schroff wieder eingetreten, und nun habe er dem Apotheker Bosse Excremente der Patientin zur chemischen Untersuchung übergeben, ohne ihm jedoch zu sagen, was und von wem dieselben wären. Bosse habe geglaubt, er habe seine Geschicklichkeit auf die Probe stellen wollen. Nach der Untersuchung habe ihm derselbe mitgetheilt, in der ihm übergebenen Substanz sei ja Arsenik enthalten; darauf habe Zeuge ihm angedeutet, daß diese Untersuchung sehr ernste Folgen für Personen haben könne und ihn um eine zweite Probe mit Anwendung der größten Vorsicht ersucht; als diese zweite Probe dasselbe Resultat ergeben habe, habe er alsbald Anzeige bei dem St.A. Schnuse in Gaudersheim gemacht und demselben die betreffende Substanz unverändert übergeben. Sofort habe er die Angekl. in Verdacht gehabt und dies gegen die Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Als in seiner Gegenwart der St.A. Schnuse im Deichmann'schen Haus der Angekl., die noch nichts von der wider sie gemachten Anzeige gewußt habe, Vorhalt über die Vergiftungen *) gemacht und ihr ihre Verhaf-

*) Vergiftungen, — mithin, wie aus der darauf folgenden Antwort der Angeschuldigten hervorgeht, schon über die Vergiftung beider Kinder, obgleich damals noch nicht festgestellt war, daß in den Ueberresten der erst später wieder ausgegrabenen Leiche der Mathilde Arsenik enthalten sei.

tung angekündigt habe, sei sie ganz ruhig geblieben und habe kalt bemerkt: „Also die Kinder sind vergiftet und ich soll das gethan haben? Das kann ja auch die Hanne gethan haben.“ — Es seien darauf bei und nach Abführung der Angekl. alle Kleidungsstücke und sonstigen Effecten derselben genau untersucht; man habe in jedem möglichen Versteck, selbst hinter den Bilderrahmen, nachgesehen; trotz all dieser Nachsuchungen sei kein verdächtiger Gegenstand gefunden; doch sei allerdings im Haus ein „Appartement,“ unter dem fließendes Wasser liefe. Er sei kurz vor Eintritt des Staatsanwalts schon bei der Angekl. im Zimmer gewesen; die Fenster aus diesem Zimmer gingen auf den Hof, und man könne von denselben aus sehen, wer ins Haus käme. Ob Angekl. den St.A. schon früher gekannt habe, könne er nicht sagen. Er habe der Marie öfter Milch verordnet; wenn aber, wie mehrfach vorgekommen, das Kind dieselbe wieder ausgebrochen, habe er seine Anordnungen darnach verändert. Er entsinne sich nur ganz dunkel, daß ihm Fr. Amtm. Deichmann wohl einmal von einer Abneigung der Angekl., dem Kinde Milch zu geben, gesagt habe. Milch hebe übrigens die Wirkungen des Arseniks nicht auf, sei gegen ihn kein Gegenmittel *) (Antidoton). — Angekl. habe öfters über dies und jenes geklagt und er ihr auf ihren Wunsch Medicin verordnet, so auch allerdings einmal gegen einen Hautausschlag an der Hand die Solutio Fowleri; er habe ihr 1½ Drachmen davon verschrieben mit der Anweisung, täglich 5 Tropfen davon zu nehmen; es möge dies im J. 1854 gewesen sein. Ob er ihr dabei gesagt habe, daß Gift in der Medicin enthalten sei, könne er nicht mit Gewißheit sagen, er glaube es aber. Wie oft sie sich diese Medicin in der Apotheke habe wieder machen lassen, könne er nicht angeben. Die Solutio Fowleri enthalte in 1½ Drachmen ein Gran arsenige Säure; man könne damit Menschen vergiften; das zum Tod zweier Kinder erforderliche Quantum sei sehr schwer zu ermitteln; je nach den mitspielenden Körperzuständen könne möglicherweise sogar eine sehr geringe Quantität genügen. Arsenige Säure lasse sich auch in Wasser auflösen. Die Solutio Fowleri an und für sich habe wohl einen Geruch, der aber bei Auflösung in Wasser zu unbedeutend werde, um bemerkt zu werden; auch im Geschmack würde man in solcher Auflösung kaum etwas davon bemerken. Der Stuhlgang der Kinder habe während der Krankheiten eine weißgraue Farbe angenommen. Die Krankheit der Marie habe sich weit länger und in feineren Uebergängen hingezogen, als die der Mathilde. Die erwähnte blaue

*) Als solches war sie auch vom Arzt, der erst am 3. Juni an die Möglichkeit stattgehabter Vergiftung dachte, auch nicht verordnet worden. Die Angekl hielt sie (wie dies allgemein geschieht und aus einer ihrer Angaben S 369 zu ersehen ist) nun zwar für ein Gegenmittel gegen Arsenik, allein will man annehmen, daß sie den Kindern Arsenik beigebracht und es dabei, als kunstgeübte Giftmischerin,

— um zur Verhütung von Verdacht eine abzehrende Krankheit hervorzubringen ꝛc. —

auf eine sich langsam hinziehende, allmälige („chronische,“ langwierige) Vergiftung abgesehen habe, so muß man auch annehmen, daß sie dann gerade Milch als Gegenmittel angewendet haben würde.

Aber am Kopf der Marie sei ohne alle Bedeutung. Der ganze Krankheitsverlauf, insbesondere bei dieser, weise auf wiederholte Gaben des Giftes hin, wodurch ihm die Annahme einer zufälligen oder culposen Vergiftung allerdings ausgeschlossen zu werden scheine. Ueber die Motive der Angekl. habe er nur vage Vermuthungen. Fr. Amtm. Deichmann habe immer den Gedanken gehabt, die Angekl. sei unentbehrlich, die Kinder könnten nicht ohne sie gedeihen.

Auf die Frage des Vertheidigers (Ob.-Ger.-Anw. Dr. Bause zu Braunschweig) ob in den Apotheken auf überreichte Recepte auch nachher wieder dieselbe Medicin ohne Weiteres verabfolgt werde, bemerkt Dr. Wagner: das solle eigentlich nicht sein, geschehe aber doch sehr häufig.

Die schon früher von dem Zeugen zu den Acten gegebenen Krankheits-Geschichten werden hierauf verlesen und von ihm auf seinen Eid bestätigt. Die darin aufgeführten Krankheits-Erscheinungen, insbesondere die schon erwähnte Farbe der Ausleerungen, die große Abmagerung neben Aufgetriebenheit des Bauchs, das blasse, welke Aussehen der Kinder stimmen bei Beider Krankheiten im Allgemeinen überein, nur daß bei der Marie jene Erscheinungen zum Theil Anfangs milder und mit der erwähnten längeren Wendung zur Besserung eintraten, auch bei der Marie nicht der brennende Durst und das beständige Verlangen nach Wasser vorhanden war, welches die letzten Tage ihrer Schwester charakterisirt. Das Schlußergebniß ist: es sei allerdings verhältnißmäßig nur wenig Arsenik aus den beiden Leichen gezogen; aber man müsse annehmen, daß dies nur ein kleiner Theil des den Kindern nach und nach beigebrachten Giftes sei, da dieses ja durch die beständigen Ausleerungen immer wieder aus den Körpern entfernt worden. Es müsse als völlig gewiß angenommen werden, daß Krankheit und Tod beider Kinder durch den, denselben beigebrachten Arsenik herbeigeführt sei.

2) Dr. Stübener: Er habe die Mathilde Deichmann mit Dr. Wagner gemeinschaftlich behandelt. Bei der Marie sei er erst kurz vor ihrem Tod zugezogen worden und habe an ihr ganz dieselben Erscheinungen bemerkt, wie bei der Mathilde. Die Angekl. habe schon einige Monate vor dem Tode der Marie gegen ihn geäußert: „Das Kind werde auch sterben;" und auf seine Frage, weshalb, hinzugefügt: „es sei ganz ebenso damit, wie mit der verstorbenen Mathilde." Er habe bei der chemischen Untersuchung der ausgegrabenen Ueberreste der Mathilde mitgewirkt; die in dem Sarge befindliche Masse sei nur stellenweise noch als ein menschlicher Leichnam erkennbar gewesen. — Der Präs. läßt dem Zeugen das Protokoll über die Wiederausgrabung ꝛc. der Leiche der Mathilde Deichmann vorlesen, aus welchem hervorgeht, wie die Identität des beigesetzten Sarges mit dem ausgegrabenen durch verschiedene Zeugen sorgfältig festgestellt, der Sarg in Gegenwart der Sachverständigen geöffnet und die Theile der Leiche, welche dieselben zu untersuchen, von ihnen herausgenommen und in Flaschen versiegelt worden seien. Zeuge erkennt die Richtigkeit dieses Vorganges an; die Siegel der Flaschen hätten sich bei Vornahme der chemischen Prüfung unverletzt vorgefunden. — Der Zeuge sagt hierauf über die von ihm mit vorgenommene Section der Marie aus. Das hierüber aufgenommene Protokoll wird dem Zeugen vorgelesen,

welcher es auf ſeinen Eid als richtig anerkennt. Auf Antrag des Staatsanwalts befragt, ob er die in dem Deichmann'ſchen Haus außer der Angeklagten damals in Dienſt geweſenen Perſonen kenne und einer von ihnen feindliche Abſichten gegen die Familie Deichmann zutraue, bemerkt er, da er jene Perſonen nur oberflächlich kenne, dürfe er ſchon deshalb ihnen keine derartigen Abſichten zutrauen. Auf Befragen des Vertheidigers erklärt er, der vor drei Jahren noch in Greene als Apotheker geweſene Knoch ſei ſehr lax und unbedenklich bei Verabfolgung der etwa angeforderten Giftmittel geweſen und werde wohl nie ein „Giftbuch" geführt, reſp. verabfolgte giftige Mittel darin eingetragen haben.

3) Apotheker Boſſe aus Gandersheim: Er habe die chemiſche Unterſuchung der ihm zum erſten Mal von Dr. Wagner übergebenen Subſtanz (Stuhlgang vom 2./3. Juni) ſtreng nach den Regeln der Wiſſenſchaft chemiſch unterſucht und eine geringe Quantität Arſenik darin gefunden; er habe indeſſen zu dieſer erſten Probe nur die Hälfte der fragl. Subſtanz verwandt und die andere Hälfte zu einer zweiten Probe benutzt. Den in dem Marſh'ſchen Apparat aus der erſten Probe gewonnenen ſogenannten „Spiegel" habe er ſodann weiter unterſucht, um ſich zu überzeugen, ob derſelbe nicht etwa von Antimon herrühre, wobei ſich denn herausgeſtellt, daß derſelbe nur von Arſenik entſtehen konnte, mithin Arſenik in der unterſuchten Subſtanz unzweifelhaft vorhanden geweſen. Bei den ihm gerichtlich übergebenen Flaſchen mit den Ueberreſten der Mathilde Deichmann ſowie bei den übrigen ihm zur Unterſuchung gerichtsſeits zugeſtellten Objecten habe er die Siegel des Amtsgerichts Greene, durch welche die Gläſer verſchloſſen, ſtets unverletzt gefunden. Von der Reinheit der von ihm bei den verſchiedenen Unterſuchungen angewandten Gefäße und Reagentien habe er ſich immer vorher überzeugt. Er macht ſodann genaue Angaben über die gewonnenen Reſultate, welche mit den darüber in der Anklage aufgeſtellten entſprechenden Behauptungen übereinſtimmen.

Hierauf läßt der Präſ. dem Zeugen mehre mit Leder geſchloſſene gläſerne Büchſen und eine Anzahl gläſerner, ebenfalls verſchloſſener Röhren vorlegen, von denen erſtere die unterſuchten Subſtanzen, letztere den darin gefundenen Arſenik enthalten ſollen. Der Zeuge erkennt dieſelben an und zwar als unverändert in dem Zuſtand, wie er ſie nach beendigter Prüfung wieder verſchloſſen habe; jedoch ſei in zwei oder drei der gläſernen Röhren das darin vorhandene Arſen durch Zutritt von Luft mehr oder weniger oxydirt, in den übrigen aber vollſtändig unverändert.

Es werden die von dem Zeugen erſtatteten Berichte über die an den einzelnen Gegenſtänden von ihm vorgenommenen chemiſchen Operationen und gewonnenen Ergebniſſe verleſen. Der Zeuge erkennt die Richtigkeit der vorgeleſenen Berichte auf ſeinen Eid an.

(Es iſt zu bemerken, daß die Zeugen Wagner, Stübener und Boſſe außer dem Zeugeneid auch den Eid der Sachverſtändigen geleiſtet haben.)

Der Präſ. läßt hierauf das vom h. Ober-Sanitäts-Collegium abgegebene Ober-Gutachten vorleſen, in welchem die bereits in der Anklage

mitgetheilte Entscheidung ausführlich begründet, insbesondere auch anerkannt wird, daß die von dem Apotheker Bosse ausgeführten Untersuchungen mit der größten Umsicht und Gründlichkeit vorgenommen seien.

Auf Antrag des St.A. wurde der Zeuge Dr. Wagner nachträglich über den in seiner Aussage (S. 371) enthaltenen Umstand, daß er in Gegenwart der Fr. Amtm. Deichmann und andrer Personen die Angekl. gefragt, ob sie nicht etwa den Kindern etwas Schädliches reiche, nochmals vernommen und Angekl. zur Erklärung über diesen Gegenstand aufgefordert. Diese räumte ein, daß Dr. Wagner jene Frage an sie gerichtet habe, bestritt aber, etwas von dem der Frage angeblich vorhergegangenen Gespräch gehört und Schrecken über dieselbe an den Tag gelegt zu haben.

Dr. Wagner gab (bezügl. seiner diesfälligen Aussage in der Sitzung Tags zuvor) auf ferneres Befragen an: Er habe seines Wissens die Solutio Fowleri der Angekl. erst nach dem Dr. Friedrich in Wernigerode verschrieben, indem er sich deutlich erinnere, daß Angekl. dieselbe schon gekannt (ihm gesagt habe, „das sei ja Dasselbe, was sie schon in Wasserleben bekommen habe"); er müsse sie daher wohl erst im J. 1855, nach dem Besuch der Angekl. in W., verschrieben haben. Worauf die Angekl. versicherte, Dr. Wagner habe ihr die fraglichen Tropfen eher verschrieben, als Dr. Friedrich. Nach ihrer Rückkehr von jenem Besuch in Wasserleben, die übrigens im August oder September 1854 erfolgt sei, habe sie den Dr. Rühe angenommen und glaube nicht, daß ihr Dr. Wagner von da ab noch überhaupt etwas verschrieben habe.

Der Vertheidiger fragt den Zeugen Wagner, ob er gar nicht wisse, was aus dem von ihm der Angekl. geschriebenen Recept geworden sei? Dieser antwortet, dasselbe werde wohl auf der Apotheke vernichtet sein, wie das üblich wäre. Der Präs. erklärt darauf, man habe die betreffenden Apotheker darüber vernommen, ohne ein Resultat zu erlangen.

Der Geschworne v. Schwarz befragt die Angekl., wo sie denn die fragliche Medicin aufbewahrt habe, worauf diese sagt, sie habe dieselbe in einem Glase gewöhnlich im Fenster der sogenannten „braunen" Stube stehen gehabt.

4) Der Amtmann Louis Deichmann (38 Jahre alt): In den drei von den Kindern bewohnten Zimmern habe sich nie eine grüne Tapete befunden. Die Doris Knopp sei 30 Jahre (noch von der Zeit seines verstorbenen Vaters her) in seinem Haus, und eine sehr brave und rechtschaffene Person, so auch die Thomas (ebenfalls schon seit längerer Zeit im Haus), und ebenso sei auch die Heuer ein braves, ehrliches Mädchen. Fremde Leute hätten keine Gelegenheit finden können, zu den Kindern allein zu gelangen, ohne daß Jemand aus dem Hause bei denselben gewesen wäre. Er habe immer eine Abneigung gegen die Angekl. gehabt, welche noch dadurch verstärkt sei, daß dieselbe seiner Frau sehr viel Aergerniß verursacht habe; gegen ihn sei sie immer sehr freundlich, eigentlich zu freundlich gewesen. Er habe seiner Frau oft vorgeschlagen, dieselbe zu entlassen; sie habe sich aber nicht dazu entschließen können. Bei seiner Abreise nach Kissingen, Anfangs Juni 56, sei seine Tochter Mathilde noch ganz gesund gewesen. Etwa 14 Tage nach seinem Aufent-

halt daſelbſt habe er Nachricht von dem Erkranken des Kindes erhalten. Den Wunſch der Angekl., ihre Tochter nach Greene kommen zu laſſen, habe er nicht von der Angekl. direct, ſondern von ſeiner Frau oder ſeiner Schwiegermutter erfahren; er habe ſich gleich dagegen erklärt, da er gewußt, daß die Anna einen üblen Ruf habe; er wiſſe nicht beſtimmt mehr, ob er der Angekl. direct geſagt habe, daß er es nicht haben wolle; es ſei richtig, daß er ihr 10 Thlr. für die Anna gegeben. Als dieſe wider Erwarten dennoch gekommen ſei, habe er allerdings erklärt, ſie ſolle nicht in ſeinem Haus bleiben; aber er habe ſie nicht ſofort wieder wegſchicken wollen und ſie aus Rückſicht für ihre Mutter von Tag zu Tag weiter geduldet. Jedenfalls habe er jene Erklärung, die Anna ſolle nicht im Hauſe bleiben, vor ſeiner Abreiſe nach Kiſſingen gemacht. Ob und welche Bemühungen Angekl. angewandt, um ihre Tochter in der Umgegend anderweit unterzubringen, wiſſe er nicht. — Als er von Kiſſingen zurückgekehrt, habe er die Anna nicht mehr entfernen wollen, da ſie mit bei der Pflege des Kindes thätig geweſen und er der Angekl. in der damaligen Sachlage keine Unannehmlichkeit habe verurſachen wollen. — Seine Schweſter, die Frau des Gutspächters Deichmann in Aue, ſei damals bei ihm zum Beſuch geweſen und etwa acht Tage vor Mathildens Tode abgereist. Hinſichtlich der zweiten Ankunft der Anna in ſeinem Haus: als er dieſelbe, noch am Tag ihrer Ankunft, geſehen, habe er der Angekl. geſagt: er wolle nicht, daß ihre Tochter länger als „bis morgen" in ſeinem Haus bleibe. Die Aeußerung, „er wolle keine kranken Leute im Hauſe haben," möge er wohl gemacht haben, als am folgenden Tag die Anna für krank ausgegeben ſei. Auf Bitten ſeiner Frau habe er jedoch dieſen Tag noch den Aufenthalt geſtattet, und dieſelbe ſei, ſo viel er ſich erinnere, erſt den Tag darauf abgereist. Ueber den Krampfanfall der Angekl. nach ſeiner obigen Erklärung wiſſe er ſich nichts Beſtimmtes zu erinnern; allerdings ſei dieſelbe von reizbarer und heftiger Gemüthsart geweſen. — In dem Garten, den Ställen und ſonſtigen Wirthſchaftsräumen ſei von ſeinen Leuten wohl Gift „zur Vertilgung von Ungeziefer" gelegt, welches er von einem umherziehenden Kammerjäger gekauft habe, nicht aber in ſeiner eigentlichen Wohnung. Er könne wegen der ſtattgefundenen Vergiftung ſeiner Kinder gegen keine andere Perſon, als gegen die Angekl. Verdacht hegen und halte dieſe auch für die Thäterin. Ueber ihr Motiv dabei habe er keine Anſicht gewonnen.

Staatsanwalt: Welche Regungen Zeuge bei dem Tod der Mathilde, welche auf dem Schooß der Angekl. geſtorben ſein ſoll, an dieſer bemerkt habe? Zeuge: Die Angekl. habe in dem Augenblick, als das Kind verſchieden ſei, die Augen zugekniffen und mit dem Geſicht gezuckt.

Vertheidiger: Was Zeuge über den Todesfall in Aue denke? Ob er die Anna Harniſch für Urheberin desſelben halte? Zeuge: Er kenne die Anna zu wenig, um hierüber eine Meinung ausſprechen zu können.

Der Geſchworne Ludovici: Zeuge habe eines umherziehenden Kammerjägers erwähnt, von welchem er das zur Vertilgung von Ungeziefer in ſeinem Haus angewandte Gift gekauft habe; ob auch die Angekl. von dieſem Gift bekommen haben würde, wenn ſie dergleichen von ihm hätte kaufen wollen? Zeuge: Das glaube er allerdings.

Der Geſchworne Bleweg: Ob ſich Zeuge erinnere, daß vielleicht durch das in den Wirthſchaftsräumen, Hof ꝛc. ausgelegte Gift gelegentlich ſeine Hunde oder ſonſtige Hausthiere erkrankt wären? Zeuge: Er wiſſe ſich keines ſolchen Falles zu entſinnen.

5) Fr. Amalie Löbbecke in Braunſchweig: Die Angekl. ſei bei ihrer Pflegetochter, Fr. Ida Hausmann (m. ſ. unter Ziffer 25) 3½ Jahre als Kinderwärterin und dieſe ſehr mit ihr zufrieden geweſen. Hinſichtlich der Anna Harniſch habe ihr die Angekl. einen ſehr reuevoll geſchriebenen Brief derſelben gezeigt, in welchem ſie ihre Mutter beſchworen habe, ſie aus dem Haus der Schande in Roſtock, wo ſie damals geweſen, um jeden Preis zu befreien. Sie erinnere ſich, daß die Angekl. ſehr unglücklich über das Loos ihrer Tochter geweſen ſei. Nach der durch die Vermittelung des Landſyndicus Oeſterreich und durch Geldmittel, zu welchen ſie, ſoviel ſie ſich erinnern könne, etwa 30 Thlr. hergegeben, endlich bewirkten Befreiung der Anna aus dem gedachten Verhältniß habe ſie dann zu ihrem Entſetzen erfahren, daß die Angekl. die Einwilligung zu dieſem unglückſeligen Schritt ihrer Tochter gegeben habe. Sie habe derſelben dies vorgehalten, wobei ihr die Angekl. erzählt habe, daß ihr jene Genehmigung von ihrer Tochter durch die Drohung, ſich das Leben nehmen zu wollen, abgepreßt ſei, und wie ſie ihr das betreffende Schriftſtück, worin die Erlaubniß enthalten geweſen, mit den Worten: „Nun, ſo gehe zum Teufel!“ hingeworfen habe. Die Angekl. habe bei dieſer Gelegenheit zerknirſcht ſich ihr zu Füßen geworfen und eine Reue bezeugt, die ihr aufrichtig geſchienen habe.

Auf die Frage des Vertheidigers, wie Zeugin über den Charakter der Angeſchuldigten denke, ob ſie ihr die fraglichen Vergiftungen zutraue, ſagt ſie mit tiefer Bewegung: ſo wie ſie die Angekl. in früheren Jahren in Braunſchweig und in Waſſerleben gekannt habe, könne ſie ihr ſo etwas nicht zutrauen; ſeit dem, was ſie aber ſpäter über dieſelbe aus der Zeit des Aufenthalts in Greene gehört habe, müſſe ſie an ihre Schuld glauben. — Auf Antrag des Verth. wird der Zeugin ein Brief ihrer Pflegetochter an die damals bereits im Gefängniß befindlich geweſene Angekl. vorgeleſen, unter welchen ſie einige Worte geſchrieben, in denen ſich ihr Glaube an die Unſchuld der Angekl. ausdrückt. Sie erkennt den Brief und die darin von ihr geſchriebenen Worte an und erklärt; ſie habe ſelbſt damals noch eine günſtige Meinung von der Angekl. gehabt und hätte „ihren Kopf zum Pfand ſetzen mögen“, daß dieſelbe ſo etwas nicht habe thun können; aber ſeit dem ſie, Zeugin, in Greene geweſen und alle die näheren Umſtände und Verdachtsgründe kennen gelernt habe, habe ſich ihre Meinung hierüber geändert. — Als die Zeugin im Begriff iſt, ſich zu entfernen, richtet der Präſ. noch die übliche Frage an ſie, ob das (auf die Angekl. deutend) die Wilhelmine Harniſch ſei? Die Zeugin wendet ſich noch einmal um, ſieht die Angekl. in tiefer Bewegung an, und ſagt mit dumpfer Stimme: „„Ja, ſie iſt es!““ (Die Angekl. ſitzt während der ganzen Vernehmung dieſer Zeugin mit geſenktem Haupt.)

6) Fr. Luiſe Deichmann, aus Aue, Mutter der Olga, erzählt mit großer Bewegung von ihrer Reiſe nach Greene, vom Engagement der Anna Harniſch und vom Tod ihres Kindes. Die Amme, welche ſie damals in Greene bei ſich gehabt, habe beſtändig eine lebhafte Abneigung gegen die Angekl. empfunden und öfters den Wunſch der Heimreiſe ausgeſprochen; die Angekl. habe jene Abneigung erwidert und die Amme öfters gegen ſie getadelt. Als ſie, Zeugin, die Doris Knopp gefragt habe, ob ſie ihr nicht eine Wärterin für Olga aus der dortigen Gegend vorſchlagen könne, habe dieſe ihr die Anna empfohlen. Die Angekl., davon unterrichtet, habe ſie ebenfalls dringend gebeten, ihre Tochter doch auf zwei Jahre zu nehmen, indem dieſelbe in Condition bei einem Baumeiſter ſei, welcher mit ſeiner Frau eine längere Reiſe nach München und Rom machen müſſe, und die Anna daher während dieſer Zeit zwar ihren Lohn erhielte, aber kein Unterkommen hätte. Auch die Anna habe ihr dies geſagt.

Die Angekl., befragt, wie es ſich hiermit verhalte, bejaht es, ohne daß daraus erſichtlich, wie weit ſich dieſes Zugeſtändniß erſtrecken ſoll, insbeſondere ob ſie damit ſagen will, daß das fragliche Engagement ihrer Tochter wirklich exiſtirt, oder daß ſie es blos gegen die Zeugin vorgegeben habe.

Fr. Luiſe Deichmann bemerkt ferner, daß ſie die Olga während ihrer Krankheit ſelbſt verpflegt und dem Kind das Eſſen gegeben habe; jedoch ſei Anna zuweilen mit dem Kind allein geweſen und habe jedenfalls Gelegenheit gehabt, ihm Gift beizubringen. In ihrem, der Zeugin, Haus könne ſich die Anna jedoch kein Gift verſchafft haben, da das im Haus zur Vertilgung von Ungeziefer befindlich geweſene Gift auf einer Vorrathskammer verwahrt werde, zu der Anna ihres Wiſſens keinen Zutritt gehabt. Während der Krankheit und nach dem Tod Olgas habe ſie keinen Verdacht gegen Anna gefaßt, dieſelbe auch nur wegen ihrer beſtändigen Kränklichkeit, und zwar mehre Wochen vor dem Tod der Olga, entlaſſen: jetzt müſſe ſie allerdings nach Allem was ſie gehört, die Anna für die Urheberin der Vergiftung halten, da ſie ſonſt nur gute und zuverläſſige Leute im Hauſe gehabt und Niemanden wüßte, dem ſie die That zutrauen könnte. Sie bemerkt noch, daß ſich die Krankheit der Mathilde Deichmann, wie ſie ſolche bei ihrem Beſuch in Greene beobachtet habe, darin anders geäußert habe als die Krankheit Olgas, daß Mathilde faſt immer in einem Zuſtand der Betäubung und für Alles abgeſtumpft geweſen ſei, während Olga bis zum letzten Augenblick die Lebhaftigkeit ihres Geiſtes und Empfänglichkeit für alle Eindrücke bewahrt habe.

7) Ihre Tante, Caroline Henneberg, (58 Jahre alt), Schwägerin des verſtorbenen Amtsraths Deichmann (Vaters des Amtmanns): Fr. Deichmann in Greene habe über das unfreundliche Weſen der Angekl. geklagt, wodurch ſich dieſelbe auch den übrigen Leuten im Haus unbeliebt machte. Zeugin habe ihrer Nichte gerathen, über jenen Fehler „ein Auge zuzudrücken“, weil ſie die Harniſch für eine vorzügliche Kinderwärterin gehalten habe.

— Auf Befragen des Präſ.: Die Amtsräthin Henneberg (Mutter der Fr. Amtm. Deichmann) habe ihr ungefähr 14 Tage vor der Geburt Mathildes, erzählt, wie die Angekl. einſt, als ſie (in Greene bei ihrer Tochter zum Beſuch) ſich eben zu Bett gelegt hätte, an ihr Bett gekommen ſei, ſich auf daſſelbe geworfen und die heftigſten Anklagen gegen ſich ſelbſt ausgeſtoßen habe: ſie ſei eine ſündhafte, nichtswürdige Perſon, und nun würden ihre Kinder ebenſo; der Himmel möge ihr vergeben ꝛc. Auf was ſich dieſe Selbſtanklagen bezogen, habe die Amtsräthin nicht erfahren. — Die Angekl. hierüber befragt, erklärt: ſie könne ſich nicht auf einen ſolchen Vorfall beſinnen.

8) Marie Henneberg, aus Waſſerleben, Schweſter der Fr. Amtm. Deichmann: Sie habe als Kind die Angekl., welche auch ihre Wärterin geweſen, lieb gehabt. In Greene habe ihr jedoch Manches an derſelben nicht mehr gefallen. — Befragt über ihre in der Vorunterſuchung gemachte und in die Anklage aufgenommene Angabe, daß ſie die Angekl. einſt während der Krankheit der Marie „wie eine Katze, die auf ihren Raub lauert" vor dem im Wagen liegenden Kind ſitzen geſehen, erklärt ſie; dieſer Vergleich habe ſich ihr allerdings damals unwillkührlich aufgedrängt, obgleich ſie vielleicht nicht einmal das Geſicht der Angekl. dabei geſehen habe; es ſei eben ein ſonderbarer Eindruck geweſen, von dem ſie ſich weiter keine Rechenſchaft geben könne. Des ebenfalls in der Anklage erwähnten „grinſenden Lächelns" der Angekl., als ſie einſt in den ſchlimmſten Tagen der Krankheit Mariens ihr auf der Treppe begegnet, erinnere ſie ſich ſehr wohl; daſſelbe ſei ihr indeſſen nur wegen der allgemeinen Trauer im Hauſe damals ſo ſehr aufgefallen, könne aber vielleicht eine ganz harmloſe Urſache gehabt haben. Auf Befragen des Präſ.: Sie habe die Angekl. damals der Mordthaten nicht für fähig gehalten; nach Dem aber, was ſie jetzt gehört habe, könne ſie nicht umhin, ihr dieſelben zuzutrauen.

Hier erhebt ſich der Verth. und fragt die Zeugin: Was ſie denn eigentlich mit dem „was ſie jetzt gehört habe" ſagen wolle; ob ſie denn beſondere Aufſchlüſſe zu machen, beſtimmte Thatſachen anzugeben habe, die ihre Meinung ſo ſehr verändert hätten? Jener Ausdruck ſei ſchon von mehren Zeuginnen gebraucht; er müſſe eine Erklärung darüber fordern. — Zeugin: Sie wolle damit nur ſagen, daß ſie in Folge der durch die Vergiftung der Kinder und der übrigen nach und nach zur Sprache gekommenen Umſtände jetzt Vieles in einem andern Lichte ſehe, als früher. So z. B. habe ſie öfters beobachtet, daß die Harniſch wie in Verzweiflung mit dem Kopf gegen die Wand gerannt ſei, wenn man die entſetzlich abgezehrte Marie gebadet habe; damals habe ſie jenes Benehmen einem aufrichtigen Mitleid der Wärterin zugeſchrieben, jetzt denke ſie anders darüber. — Auf Befragen, ob ſie ſich der Unterredung des Dr. Wagner mit der Angekl. in ihrer, ihrer Schweſter (der Fr. Deichmann) und ihrer Mutter (der Amtsräthin Henneberg) Gegenwart erinnere, als er Jene

gefragt, ob ſie den Kindern auch wohl nichts Schädliches eingebe? — erklärt Zeugin: ſie wiſſe hiervon Nichts.

Der Zeuge Wagner bleibt jedoch bei ſeiner Behauptung, Zeugin ſei dabei zugegen geweſen; er müſſe ſie denn mit Alwine Henneberg verwechſelt haben; drei Damen wären jedenfalls im Zimmer geweſen.

9) Alwine Henneberg, beſtätigt im Weſentlichen ſchon früher von den meiſten andern Zeugen deponirte Angaben über die Leute im Deichmann'ſchen Hauſe, den Verlauf der Krankheiten ꝛc. Hinſichtlich des Charakters der Angeklagten bemerkt ſie, dieſelbe ſei heftig, eigenſinnig und herrſchſüchtig geweſen; es habe mit den Kindern Alles nach ihrem Kopfe gehen ſollen. Bei der fraglichen Unterredung des Zeugen Wagner ſei ſie nicht zugegen geweſen.

Der St.-A. und der Verth. beantragen gleichzeitig: der Gerichtshof wolle noch nachträglich die Fr. Amtm. Deichmann in Greene über dieſen Umſtand vernehmen laſſen. — Derſelbe beſchließt, dieſe Vernehmung zu verfügen.

10) Dr. Wilhelm Henneberg aus Göttingen: Er habe ſich 1849 und 50 im elterlichen Hauſe zu Waſſerleben aufgehalten, wo ein chemiſches Laboratorium für ihn eingerichtet geweſen; er habe chemiſche Verſuche gemacht; ob er auch Arſenik dazu verwandt, erinnere er ſich nicht mehr. Die Angekl. ſei wohl ab und zu dabei zugegen geweſen, habe aber kein beſonders Intereſſe dafür gezeigt; die Vorräthe und Reagentien hätte er in nicht verſchloſſenen Schränken im Laboratorium aufbewahrt; dieſes ſei aber verſchloſſen geweſen, der Schlüſſel dazu habe jedoch in der Nähe der Thür auf einem hohen Faß im Brauhaus gelegen, was mehre Perſonen im Hauſe gewußt hätten, ob auch die Angekl. wiſſe er nicht. — Seine Schweſter Helene ſei zur Zeit, als die Angekl. noch Wärterin in ſeinem elterlichen Haus geweſen, bald nach ihrer Geburt ſchwer erkrankt und zeige noch immer die Spuren jener Krankheit; dieſelbe ſei jetzt 16 Jahre alt. Der Zuſtand der Marie in Greene, welche er drei Wochen vor ihrem Tod geſehen, habe ihn an den ſeiner Schweſter erinnert. Auf Befragen des Verth.: Eine andere Schweſter, Luiſe, ſei ihm 1850 um Weihnachten im Alter von 5 Jahren geſtorben, ſehr raſch nach zweitägiger Krankheit; der behandelnde Arzt habe die Leiche ſecirt und den Tod einer Drüſe zugeſchrieben.

Verth. beantragt: den Dr. Wagner zu vernehmen, ob nach Dem, was er über dieſe Krankheit jetzt oder früher gehört habe, auch bei jenem Kind möglicherweiſe eine Arſenikvergiftung ſtattgefunden haben könne? Dr. Wagner erklärt, daß ſei allerdings nicht unmöglich.

Auf Antrag des St.-A. wird aus den Unterſuchungsacten eine Vernehmlaſſung des Dr. v. Köring in Weringerode vorgeleſen, worin er ſich über den Tod und die Section des fraglichen Kindes ausſpricht und insbeſondere erklärt, daß eine Arſenikvergiftung hier unmöglich ſtattgefunden haben könne.

Auf eine fernere Frage des Verth. bekundet Dr. Henneberg, seine übrigen (außer der gedachten Helene) von der Angekl. aufgezogenen Geschwister, drei an der Zahl, seien alle gesund.

11) Assessor Hermann Oehns aus Greene: Von der Harnisch habe er eigentlich bis zu ihrer Verhaftung nur Vortheilhaftes gehört; nur der Amtmann habe sich zuweilen gegen ihn tadelnd über ihr Benehmen gegen seine Gattin beklagt. Die öffentliche Meinung in Greene habe den Verdacht der Vergiftungen nur auf die Harnisch geworfen. Er, Zeuge, sei mit dem Amtmann im Garten gewesen, als am 12. Juni 58 St.-A. Schnuse plötzlich sehr aufgeregt zu ihnen gekommen und nach kurzer Vorbereitung dem Amtmann gesagt habe, sein Kind Marie sei an Arsenik gestorben. *) Auf die vom St.-A. an sie gerichtete Frage, wen sie wohl der Vergiftung fähig hielten? hätten sie Beide, er und der Amtmann, sofort geäußert: das könne nur die Harnisch gethan haben, möglich auch, daß der Amtmann vor ihm diese Meinung ausgesprochen habe, dann sei aber er, Zeuge, derselben jedenfalls gleich beigetreten. — Er sei dann mit dem St.-A. zu der Angekl. gegangen; als ihr dieser nach einigen kurzen Fragen über ihre Person gesagt habe, Marie Deichmann sei an Arsenik gestorben, **) habe die Harnisch eigentlich keine Verwunderung oder Bestürzung gezeigt, sei auch bei ihrer Anschuldigung und Verhaftung sehr ruhig geblieben. Sie sei auf Anordnung des St.-A. gleich, noch vor ihrer Abführung, genau visitirt, ohne daß man jedoch etwas Verdächtiges bei ihr gefunden hätte.

Die Angekl. erkennt an, daß sie allerdings bei der fraglichen Gelegenheit sehr ruhig geblieben sei, da sie fest geglaubt habe, die Sache werde sich bald zu ihren Gunsten aufklären.

Zeuge bemerkt auf nochmaliges Befragen: Das damalige Betragen der Harnisch sei ihm sehr unnatürlich erschienen; ***) wenn er bedenke, welche Stellung dieselbe in dem Deichmann'schen Haus gehabt, welches Ansehen und Vertrauen sie darin genossen habe, so hätte die Beschuldigung eines solchen Verbrechens sie furchtbar erschüttern müssen, wenn sie nicht dieselbe vorhergesehen und sich darauf vorbereitet habe. Die Angekl. habe bei ihrer Abführung ihre Bibel und ihr Gesangbuch mitgenommen.

Auf Befragen des Geschwornen Ludovici: ob diese Bücher vorher untersucht seien, ob nichts darin gelegen? — bemerkt Dr.

---

*) Lebte am 12. Juni noch, starb erst am 15. Juli.

**) M. s. vorstehende Note.

***) Nun, und Was, wenn sie nicht ruhig geblieben wäre? Wenn sie sich „verfärbt" hätte, „zusammengefahren" wäre — Erschrecken, Bestürzung gezeigt hätte ..... wäre dann nicht auch hierin ein Zeichen des Schuldbewußtseins gefunden worden? Es ist dies die alte Geschichte, die Feuerbach, und selbst „Inquirenten" wie Pfister und von Jagemann, schon zur Zeit der unbeschränkten Herrschaft des Inquisitions-Systems warnend und mahnend in ihren Gerichts-Spiegeln den Criminalisten vorhalten!

Wagner, er habe beide Bücher genau durchblättert, aber nichts darin gefunden.

Auf Befragen des Verth., ob er, (Zeuge Oehns) nicht nach Verhaftung der Harnisch mit dem Dr. Wagner gemeinschaftlich eine Nachsuchung in den im Hause zurückgebliebenen Effecten der Harnisch vorgenommen habe? — erklärt Zeuge: Das sei allerdings geschehen und man habe bei jener Nachsuchung auch Briefe, möglicherweise auch einige Recepte gefunden; wo dieselben geblieben, ob sie an's Gericht abgeliefert seien, wisse er nicht; in den Briefen sei nichts enthalten gewesen, was auf die angeschuldigten Verbrechen hätte hindeuten können.

12) Christian Flügge, Gefängnißaufseher aus Gandersheim: Die Harnisch sei im Gefängniß niedergeschlagen und ängstlich gewesen, so daß sie auf ihn den Eindruck gemacht habe, als wenn sie ein beschwertes Gewissen habe. Dieselbe habe viel gelesen und gebetet und sich immer gut betragen. Ihr Beten habe er auf den Gängen und unter ihrem Fenster gehört.

13) Rudolph Alsfasser von Braunschweig: Er habe sich als Volontär, hernach als Verwalter im Henneberg'schen Hause zu Wasserleben aufgehalten, kenne das darin befindlich gewesene Laboratorium und erinnere sich, wie Dr. Henneberg ihn und einige andre junge Leute in der Chemie unterrichtet und ihnen dabei auch einmal die sog. Arsenikprobe dargestellt habe. Die Harnisch habe er damals wohl im Hause gesehen, aber nicht weiter beobachtet; dieselbe habe ihm einen unheimlichen Eindruck gemacht, für welchen er aber keine Gründe anzugeben wisse.

14) Doris Knopp (50 Jahre alt): Sie sei seit 30 Jahren schon im Deichmann'schen Hause; die Angekl. sei ihr immer sehr aufmerksam und besorgt um die Kinder erschienen. Sie traue keinem der Deichmann'schen Hausgenossen die Vergiftung der Kinder zu; befragt, ob auch nicht der Harnisch? erwidert sie: „von der könne man es wohl denken, weil sie die Kinder gewöhnlich gefüttert hätte; aber man könne es nicht beschwören." Die Anna Harnisch habe bei ihrem zweiten Besuch auf der Rückkehr von Aue gegen sie geäußert: „eine so gute Frau wie die Frau Deichmann in Aue gebe es nicht weiter, auch die Olga sei ein so schönes Kind und noch viel kränker als Mathilde gewesen." Der Amtmann habe damals der Thomas aufgetragen, der Angekl. zu bestellen, ihre Tochter dürfe nicht im Hause bleiben: die Thomas habe sie, Zeugin, nachher hinaufgerufen, weil die Harnisch einen Krampfanfall hätte; sie sei mit hinaufgegangen und habe die Harnisch im Bette gesehen; dieselbe sei aber bald wieder aufgestanden und habe ein Glas Milch getrunken. Einen guten Charakter habe die Harnisch eigentlich nicht gehabt; die Amme Heuer habe sich oft gegen sie über dieselbe beklagt. Sie, Zeugin, habe nie Haß gegen die Angekl. gehegt, obgleich dieselbe immer gegen sie, wenn sie einmal in die obern Zimmer der Frau Amtm. Deichmann oder der Kinder gekommen, „häßlich" gewesen sei.

Auf Frage des St.-A. bemerkt Zeugin: Angekl. habe das älteste Deichmann'sche Kind, Luise, mehr gehätschelt und lieber gehabt als die anderen.

Auf Befragen des Geschwornen Ludoviei: Ihre ungünstige Meinung über den Charakter der Angekl. habe sie erst nach Verhaftung derselben bekommen, weil ihr die übrigen Dienstboten gesagt hätten, die Harnisch habe über sie hinter ihrem Rücken immer schlecht gesprochen; dieselbe sei auch immer „muckelig" gewesen.

15) Josepha Thomas: Der Amtmann habe ihr an dem Abend, als die Anna zum zweiten Mal nach Greene gekommen, befohlen, der Angekl. von ihm zu sagen, er wolle ihre Tochter nicht im Hause haben. Als sie der Angekl. dies am folgenden Morgen ausgerichtet, habe diese „ihre Krämpfe" bekommen, geweint und geschrien. (Vgl. Ziffer 14.) Die Harnisch habe ihr in Bezug auf die kranke Marie gesagt: „Wenn auch drei, vier Doctors dazukämen, könnten sie dem Kind doch nicht helfen;" dieselbe habe das ohne alle Betrübniß gesagt und auch sonst wohl geäußert, das Kind könne nicht wieder gesund werden. Wie lange vor ihrer Verhaftung die Harnisch jene Bemerkungen gemacht habe, könne sie nicht sagen.

16) Johanne Heuer: Sie sei einen Tag vor dem Tod der Mathilde in das Deichmann'sche Haus gekommen Das von ihr genährte Kind, Marie, sei zart gewesen, habe sich aber gut entwickelt. Die Angekl. habe ihre Pulver, wenn sie dieselben eingenommen, in vier kleine Theile zerlegt, wovon sie dann einen verschluckt habe; auf ihre, der Zeugin, Bemerkung, so ein klein Bischen Medicin könne aber doch nicht viel helfen — habe sie erwidert: „oh, das gehe doch durchs Blut, das sei das stärkste Gift." Als Zeugin erwidert, Gift nehme man aber doch nicht ein, habe sie gesagt: „daran könne sich der Mensch nach und nach gewöhnen. Die Leute in Tirol nähmen es, um schön zu bleiben." — Die Harnisch habe sich gleich von Anfang an immer unfreundlich gegen sie betragen. Die Aeußerung derselben wegen der „kranken Leute" habe sie, Zeugin, während Mariens Krankheit gehört; Angekl. habe ihr in einem eher schadenfrohen als mitleidigen Ton gesagt: „der Amtmann wollte keine kranke Leute im Hause haben, als meine Anna hier krank und fortgeschickt wurde — nun ist aber seine eigene Tochter krank, und nun muß er doch Kranke im Hause haben." Diese Aeußerung habe sie, Zeugin, sehr unangenehm berührt, und habe sie nichts darauf erwidert.

Angekl. auf Befragen: Sie habe wohl einmal die obige Aeußerung über das in ihrer Medicin enthaltene Gift gegen Zeugin gemacht; sie habe gewußt, daß in den meisten homöopathischen Mitteln Gift enthalten sei.

17) Kammerjäger Schwenke: Phosphor und Arsenik seien seine Hauptgifte, mit denen er agire; er pflege Brod, Wurst ꝛc. damit zu bestreichen und an den betreffenden Stellen auszulegen. Er habe (allvierteljährlich) verschiedentlich in den Ställen, dem Wasch-Hause, Back-Hause u.s.w. der Domaine zu Greene solche Mittel gelegt; gewöhnlich seien dann diese Räumlichkeiten zugeschlossen worden. Die Angekl. habe er wohl einmal zu Greene gesehen; Gift habe er ihr aber niemals verkauft, wie er denn überhaupt solches nicht zu verkaufen pflege.

18) Bertha Fiedler: Sie sei von 1840 an 11 Jahre in Wasserleben gewesen, wo die Angekl. als Kinderwärterin gedient; dieselbe habe ihr zuweilen Träume erzählt, welche sie gehabt haben wolle, und die immer unheimlicher Natur gewesen, z. B. daß sie der Teufel geholt habe; solche Träume habe sie ihr schon vor Erkranken der Helene erzählt. Die Angekl. sei gern in die Kirche gegangen und habe die Predigt mit Interesse verfolgt, sei aber nicht von pietistischer Richtung gewesen.

Angekl. räumt auf Vorhalt ein, daß sie mehrfach schreckliche Träume in jener Zeit gehabt und der Zeugin erzählt habe; sie erinnere sich jetzt nur noch einen Traum, in welchem sie wiederholt von einer unheimlichen Gestalt verfolgt sei, die ihr Geld habe aufdringen wollen.

19) Minna Stümpfel, 14 Jahre alt: Sie sei zuweilen in den Zimmern der Deichmann'schen Kinder gewesen; die kleine Marie habe sie während deren Krankheit häufig von der Angekl. füttern sehen, einmal auch mit Milch, in welche Angekl. aus einer braunen blechernen Büchse gestoßenen Zucker gestreut habe; das Kind habe sich dagegen gesträubt und die Milch nicht trinken wollen.

Auf Frage des Verth. wie sie gerade darauf komme, von dem in die Milch gestreuten Zucker zu erzählen, was denn hierbei Auffälliges sei? antwortet Zeugin: Sie habe in der Schule gehört, daß Arsenik ganz wie gestoßener Zucker aussähe, und daher nie Zucker von der Angekl. angenommen.

Auf eine dazwischen geworfene (von ihr verneinte) Frage eines Geschwornen, ob sie von der Angekl. die Aeußerung gehört habe, „das Kind müsse doch sterben und wenn auch noch drei Doctoren dazu kämen," beantragt der Geschworne Ludovici, die medicinischen Sachverständigen zu fragen, ob denn derartige Aeußerungen bei den Wärterinnen kranker Kinder etwas irgend Ungewöhnliches seien, und ob etwas Verdächtiges darin zu finden? Hierauf erklärt der Sachverständige Mediz.-R. Mansfeld: dergleichen Redensarten seien im Gegentheil bei Kindswärterinnen sehr gewöhnlich; dieselben glaubten fast immer, den Zustand der ihr anvertrauten kranken Kinder besser zu beurtheilen, als der Arzt, und er habe sogar häufig von ihnen die noch stärkere Aeußerung gehört: und wenn der liebe Gott selbst vom Himmel komme, so könne doch nicht mehr geholfen werden!

Dr. Wagner, auf Befragen hinsichtlich der erwähnten blechernen Zuckerdose: er glaube nicht, daß dieselbe etwas Anderes als Zucker enthalten habe; sie habe zum Gebrauch für Jedermann dagestanden.

20) Marie Schulz*) (54 Jahre alt): Sie sei von 1848 bis 56 im Deichmann'schen Hause gewesen; die Harnisch sei immer sehr gut von der Herrschaft behandelt worden, insbesondere bei Krankheiten der Kinder; dies sei indessen auch mit allen übrigen der im Brod gestandenen beschäftigten Personen der Fall gewesen. Alle Dienstboten im Hause hätten an die

*) Es ist dies die in der Anklage erwähnte Zeugin Schulz. Vergl. S. 363, Note.

Deichmann'ſche Familie große Anhänglichkeit gehabt, und ſie könne keinem derſelben etwas Böſes zutrauen; bei der Harniſch habe ſie jene Anhänglichkeit weniger bemerkt, was wohl daher kommen möge, daß dieſelbe damals noch nicht ſehr lange im Hauſe geweſen.

21) Gärtner Wilhelm Wolf, ſeit 15 Jahren im Deichmann'ſchen Dienſt: Er glaube, zu der Zeit, als die Mathilde noch nicht krank geweſen ſei, habe er mit Arſenik vergiftete Mohrrüben in den Garten getragen, um dieſelben gegen Ungeziefer auszulegen. Die Angekl. ſei ihm begegnet, habe ihn gefragt, was er mit den Mohrrüben thun wolle, und er ihr erwidert: er wolle ſie gegen das Ungeziefer werfen, ſie ſeien mit Arſenik vergiftet, und wer eine davon äße, „hätte daran genug;" worauf ſie erwidert: „oh, das könne man nicht ſagen — der Menſch könne ſich ſelbſt an Arſenik gewöhnen." — Bei den Krankheiten der Kinder habe ſie wenig Trauer gezeigt. — Die Anna Harniſch habe ihm nicht ſonderlich gefallen; ſie ſei ihm zu frei und zudringlich geweſen; als Mathilde erkrankt ſei, habe man ſie gern im Hauſe geſehen, weil ſie ſich bei der Krankenpflege ſehr nützlich gemacht haben ſolle. — Die Angekl. habe er nie leiden können und gleich, als die Vergiftung der Kinder ruchbar geworden, habe er ſie für die Thäterin gehalten, denn ſie habe ein verſtecktes Weſen gehabt und es ſei überhaupt allen Kinderwärterinnen nicht zu trauen.

22) Dr. Friederich aus Wernigerode: Er ſei zeitweiſe Arzt im Henneberg'ſchen Hauſe zu Waſſerleben geweſen; die Angekl. habe ihn — er glaube im Jahre 54 oder 55 bei einem Beſuch in Waſſerleben — zu Rathe gezogen uber einen Hautausſchlag, den ſie an der Hand gehabt habe. Er habe ihr die Solutio Fowleri arsenicalis mit der Anweiſung verſchrieben, jeden Morgen, aber nie mehr als zwei Tropfen, davon zu nehmen; er habe auch nicht verſäumt, ſie zur größten Vorſicht mit dieſer Medicin zu ermahnen. Es ſeien in Preußen Verordnungen ſchon im Jahr 1810 hinſichtlich dieſes Mittels erlaſſen, wonach der Arzt dasſelbe nur höchſtens in zwei Drachmen auf einmal, auch nur zuverläſſigen Perſonen verſchreiben dürfe, die Apotheker aber ſolche Recepte aufbewahren oder in ihr Giftbuch mit Angabe des Datums und Empfängers eintragen müßten. Von den ihm vorgezeigten Recepten erkennt Zeuge nur eines (über drei Drachmen) als von ihm geſchrieben an. Er habe immer nur zwei Drachmen davon verſchrieben, ausnahmsweiſe aber der Amtsräthin Henneberg in Waſſerleben mehrmals drei Drachmen und zwar gegen ein Nervenleiden, habe ihr auch bis zu fünf Tropfen täglich davon verordnet. — Die auf das für die Angekl. geſchriebene Recept, welches aber nicht auf deren Namen gelautet habe, erhaltene Medicin habe er derſelben wahrſcheinlich ſelbſt ausgehändigt. Ein andres der ihm vorgezeigten Recepte erkennt Zeuge für ein von dem Dr. Henneberg in Magdeburg verſchriebenes; das von ihm für die Angekl. verſchriebene habe jedenfalls nur auf zwei Drachmen gelautet. Er könne nicht glauben, daß ohne ein neues Recept Angekl. aus den beiden Apotheken zu Wernigerode die Solutio noch einmal hätte bekommen können.

Präſ.: Ob er bemerkt habe, daß die Amtsräthin Henneberg an krankhaften Gemüthszuſtänden leide? Zeuge: Ja, dieſelbe ſei ſchwermüthig.

Präſ.: Ob ihre Geiſteskräfte geſtört, ob ſie tiefſinnig ſei? Zeuge: Sie neige zum Tiefſinn, halte ſich für ſündhaft, klage ſich an, keine rechte Liebe zu ihren Kindern zu haben.

Präſ.: Ob ſie an Viſionen leide? Zeuge: Davon wiſſe er nichts.

Auf Befragen des St.-A. ſagt Zeuge über die Angekl.: Er habe keinen Grund zu einer ſchlechten Meinung über dieſelbe; er habe ſie nur als eine dankbare Patientin gekannt. Vor der angegebenen Zeit, als Angekl. zum Beſuch in Waſſerleben geweſen, insbeſondere zu der Zeit, als ſie noch im Henneberg'ſchen Hauſe gedient habe, habe er ihr nie die Solutio Fowleri verſchrieben. — Die Krankheit der Helene Henneberg habe von Gift, aber auch ebenſowohl von einer anderen Krankheit herrühren können; ſoviel er darüber gehört, habe ſie an der Skrophuloſe gelitten. Er bemerkt noch auf Befragen des Sachverſtändigen Medicinalrath Otto: Ein Recept, auf welches die Solutio Fowleri entnommen werde, dürfe in Preußen geſetzlich nie wieder an den Entnehmer verabfolgt, ſondern müſſe in dem Giftſcheinbuch der Apotheke aufbewahrt werden.

Dr. Wagner auf Befragen eines Geſchwornen: Es iſt ihm erinnerlich, das Recept des Dr. Friederich geſehen zu haben. Auf das Befragen eines andern Geſchwornen: Er könne nur ſagen, daß er bei ſeiner erſten Vernehmung in der Voruntersuchung ſeine Ueberzeugung ausgeſprochen, das Friederich'ſche Recept geſehen zu haben; erſt nachher habe er erfahren, daß Angekl. dies beſtreite; jetzt könne er es nicht mehr mit Beſtimmtheit behaupten.

Der Verth. an Dr. Wagner: ob er der Angekl. die Solutio erſt verordnet habe, nachdem er das fragliche Recept geſehen habe? Dr. Wagner: Das müſſe ſo ſein; denn er entſinne ſich, der Angekl. dabei geſagt zu haben, das ſei dasſelbe, was ſie ſchon auf das Recept des Dr. Friederich genommen habe. — Auf Antrag des Verth. wird ein Protokoll der Voruntersuchung verleſen, in welchem Dr. Wagner ausſagt: „von der Angekl. erfahren zu haben, daß ihr von dem Dr. Friederich die Solutio nicht in minderer Stärke, ſondern in geringeren Doſen verordnet ſei.“ Dr. Wagner: Der Umſtand ſei ihm jetzt ſo erinnerlich, wie er ihn eben dargeſtellt habe.

(So in der Sitzung am 29. October. Vergl. die Angaben v. 26. u. 27. Oct. S. 372 u. 75.)

23) Minna Hinze: Sie ſei bis Oſtern 54 in Greene im Deichmann'ſchen Hauſe geweſen; von da ſei ſie mit der Schweſter des Amtmanns nach deren Verheirathung mit nach Aue gegangen und bei derſelben in Dienſt getreten. Sie habe die Küche beſorgt und auch die Speiſen für die kleine Olga bereitet. Die Anna ſei etwa fünf Wochen vor dem Tode des Kindes von Aue abgegangen. Aus den Erzählungen der Anna über ihr früheres Leben ſei hervorgegangen, daß ſie ſehr leichtſinnig geweſen ſein müſſe; ſie habe auch mit Anna einſt ein Geſpräch über Gift in der Weiſe gehabt, daß ſie, Zeugin, als ſie ſich einmal ſehr unglücklich gefühlt, den Wunſch ausgeſprochen, ſich das Leben zu nehmen wenn nur dadurch ihre Familie nicht beſchimpft würde; worauf Anna verſetzt habe, das laſſe ſich ſo einrichten, daß es ausſähe, als ſei man

an der Schwindſucht geſtorben, indem man ſich mit Rattengift langſam zu Tode bringen könne.

24) Johanne Wieſe: Am 7. Juli 1858, Mittags 12 Uhr habe ſie im Garten gearbeitet und Angekl. mit dem jüngſten Kinde, Clärchen, auf dem Arm daſitzen ſehen. Sie habe an den Augen der Harniſch geſehen daß ſie geweint; auf ihre Frage: „ſie habe wohl recht ihre Laſt jetzt wegen des kranken Kindes?“ — habe ſie erwidert: „Ach! wenn man ſonſt kein Herzquälen hätte!“ —

25) Fr. Ida Hausmann von Braunſchweig (36 Jahre alt, Pflegetochter der Frau Löbbecke): Die Angekl. ſei etwa 3½ Jahre als Wärterin in ihrem Dienſt geweſen und habe ihr Kind „muſterhaft“ gepflegt. Sie ſei etwas ſentimental geweſen und habe ihr öfter ihre Träume erzählt; ſie habe jedoch nicht darauf hingehört und könne daher über den Inhalt jener Erzählungen nichts angeben. Sie recognoſcirt und beſtätigt ein der Angekl. 1858 nachträglich ausgeſtelltes Zeugniß über das Betragen derſelben während der in ihrem Dienſt verlebten Jahre; es heißt darin, dieſelbe ſei „verträglich und uneigennützig“ geweſen.

26) Couradine Diedrich, Geſellſchafterin bei Frau Löbbecke, gibt der Angekl. über die Zeit ihres Aufenthaltes bei Frau Löbbecke ebenfalls ein gutes Zeugniß.

Soweit unſere Mittheilung des Weſentlichen aus der vier Tage hindurch (26. bis 29. Oct.) gewährten Vernehmung von drei und dreißig Zeugen (die oben nicht mit aufgeführten haben ihre in der Voruntersuchung abgelegten, beziehungsweis in der Anklage mit erwähnten Angaben wiederholt und dann eidlich bekräftigt, ſo u. A. auch der in der Anklage genannte Sattlermeiſter Witte). — Bevor wir in der Darſtellung der Verhandlung fortfahren, ſchalten wir (unter Bezugnahme auf S. 357 a. E.),

nicht ohne von den vielen, ſtattlichen, dem **deutſchen** Haus- und Familien-Leben angehörigen Einzelzügen, die ſich im Vorſtehenden darbieten, dazu angeregt zu ſein,

aus Anlaß der mehrfach vorkommenden Erwähnung, daß Wilhelmine Harniſch, ſeit und während ſie in Greene war, ihr früher gutes Benehmen und Verhalten, wodurch ſie ſich die Liebe und Achtung ihrer Dienſtherrſchaften und Umgebung gewonnen hatte, abgelegt und dafür ein tadelswerthes Betragen, namentlich gegen ihre Dienſtherrin, Fr. Amtm. Deichmann, angenommen habe, Folgendes ein:

Der Grund zu dieſer Aenderung dürfte wohl in der Aenderung zu ſuchen ſein, die in dem äußerlichen Verhältniß Beider zu einander eingetreten war und zwar gerade zu derſelben Zeit, zu welcher Wilhelmine Harniſch in Greene auftrat. So lange Amalie Henneberg im elterlichen Hauſe lebte, ſah dieſe in aller Anhänglichkeit eines mit der Pietät der Dankbarkeit erfüllten, liebevoll kindlichen Gemüths in ihr, in ununterbrochener Fortgeſetztheit, nicht den Dienſtboten des Hauſes, ſondern nur die treue Wärterin, die ſie ſorgſam aufgezogen und ihre Kindheit behütet hatte — und ſo hatte ſich, (wenn auch nur in ihren urſprünglichen, ſich noch lenz fortziehenden Grundzügen) die **Abhängigkeit** des (überdies doch immer nur in fortvermittelnder Allmählichkeit erſt **17** Jahre alt gewordenen) Pfleglings von der (gegen **34** Jahre ältern) Pflegerin

forterhalten. Dies änderte ſich aber in's gerade Gegentheil um, als, in Folge blos äußerlicher Situationsgeſtaltung, der frühere Pflegling die unmittelbare Herrin der vormaligen Pflegerin wurde, und dieſe ſich in das Verhältniß der Abhängigkeit, und zwar der des Dienſtboten, derſelben Amalie gegenüber, zurecht finden ſollte, in der ſie — eben nur nach Menſchen-Weiſe! — nach wie vor doch immer nur noch das von ihr aufgezogene und am Gängelband geführte „Malchen Henneberg von Waſſerleben" erblickte. Dies Alles unbeſchadet der alten Wärterin-Liebe zu ihrem Liebling, die nun in allerlei Eiferſüchtigkeit, zu der ſich

(in einem Hausweſen, wie das auf der Domaine Greene, wo ſo viele alte treuherzige Familiendiener emſig um die Liebe der jungen Frau ihres geliebten Herren warben)

tagtäglich Gelegenheit bot, und ſomit denn auch — wiederum eben nur nach Menſchen-Weiſe! — in gereiztem Schmollen ſich kund gab, und freilich dadurch — zum herben Schmerz der alten Wärterin — der jungen, Freundlichkeit liebenden Frau läſtig werden mußte, und dies umſomehr, als ſie ſich bei aller Jugendlichkeit ernſtlich bewußt geweſen ſein wird, daß ſie in einem ſo großen Haushalt mehr als tauſend andere Frauen mit aller Sorgfalt die Würde einer **ſelbſtſtändigen** Hausherrin zu wahren habe.

(Könnte nicht hierin der Grund von dem „Herzquälen" gelegen haben, von welchem die Harniſch mit verweinten Augen gegen die Zeugin Wieſe (Ziffer 24) ſprach?)

Noch eine andeutende Bemerkung darf, weil ſie ſich gerade hier anreihen läßt, hier ihren Platz finden. Wilhelmine Harniſch mag gleich von Anfang an von den alten Familiendienern mit einer gewiſſen Ungunſt, als eine Art von Eindringling empfangen worden ſein. Warum und wozu — werden ſie gemeint haben — eine Fremde d. h. eine, der Domaine, zu der ſie ſich als Zubehör in ihrer braven Treuherzigkeit zählten, nicht gleichſam ein- und aninventariſirte Wärterin — warum und wozu eine Erſtbergebrachte zur Wartung und Pflege der künftigen Enkel ihres lieben verſtorbenen „alten Herrn Amtsraths," zu deſſen Familie ſie ſich als alte treue Ehehalte mit gutem Recht ſchon rechnen durften! — Dies Alles und alles Dies mag verrückend und ſchiefſchiebend auf die Lage, in der ſich Wilhelmine Harniſch dort befand, mit eingewirkt haben.

Am Schluß der Sitzung vom 29. October eröffnete der Präſ. der Staatsanwaltſchaft und der Angekl., daß Fr. Amtm. Deichmann, auf ärztliche Atteſte geſtützt, den Gerichtshof erſucht habe, auf ihr perſönliches Erſcheinen in der Sitzung zu verzichten. Dieſelbe habe ihre in der Vorunterſuchung gemachten Ausſagen nachträglich vor dem h. Amtsgericht Greene eidlich erhärtet*). Da weder St.-A. noch Verth. hiergegen Ein-

*) Die Schwurgerichts-Ordnung des Herzogthums Braunſchweig hat unter vielen nachahmungswürdigen Einrichtungen auch die, daß die Zeugen in der Regel nicht in der Vorunterſuchung, ſondern erſt in der öffentlichen Verhandlung beeidigt werden. Wir erinnern an des Hrn. Ob.-St.-Anwalt Kunugießer in Greifswald beachtungswerthen Vorſchlag im III. Band der Schwurgerichtszeitung in Verb. mit C. Barth's Ausführung ebendaſelbſt.

wendung erhoben, wurden die betreffenden Protokolle des h. Amtsgerichts verlesen.

Außer vielen bereits von andren Zeugen hinlänglich bekundeten Umständen enthalten die Angaben der Zeugin Amalie Deichmann, geb. Henneberg (24 Jahr alt) im Wesentlichen Folgendes:

Angekl. sei im elterlichen Hause zu Wasserleben ihre und ihrer jüngern Geschwister Wärterin gewesen und habe sich damals ihre Zuneigung erworben. Als sie sich verheirathet (31. August 1852), habe sie dieselbe mit nach Greene genommen. Hier habe sich die Harnisch zu ihrem Nachtheil geändert, und ihr durch Eigenwilligkeit, unfreundliches Benehmen, auch Ungehorsam manchen Verdruß bereitet, zuweilen auch ein hämisches Wesen gezeigt. Bei der Pflege Mathildes habe sie sich vorzüglich bewährt, bei Marie weniger, weil sie gegen die Amme derselben eifersüchtig gewesen und ungern mit dieser die Aufsicht über das Kind getheilt habe. Während der Krankheit Mariens sei es ihr vorgekommen, als habe Angekl. ein scheues Wesen gehabt und das Alleinsein mit ihr gemieden' dieselbe habe auch gegen sie den Zustand Mariens eher schlimmer dargestellt, als sie darüber beruhigt; gegen Dr. Wagner habe sie Mißtrauen geäußert. Die Abneigung, der Marie die vom Arzt empfohlene Milch zu geben, habe sie schon im Anfang der Krankheit des Kindes gezeigt, allerdings habe das letztere nach der Milch sich öfter erbrochen. Eines Abends spät habe sie die Harnisch in der sogenannten braunen Stube überrascht, als dieselbe, am Tisch sitzend, eine etwa handhohe weiße Porzellankruke vor sich gehabt habe; Angekl. habe, sichtlich erschrocken, solche rasch vom Tisch gezogen und unterhalb der Tischplatte neben sich versteckt. Sie, Zeugin, habe damals nicht weiter danach gefragt, in der Meinung, in der Kruke sei ein Mittel gegen den Hautausschlag der Harnisch und dieser deshalb ihr Dazukommen unangenehm gewesen. Später erst sei ihr dieser Umstand verdächtig erschienen. — Von ihren Verwandten oder sonstigen Hausgenossen halte sie Niemanden der Verbrechen für fähig; früher und ohne das Zusammentreffen so vieler verdächtiger Umstände würde sie auch der Harnisch dergleichen nie zugetraut haben.

In dem am 28. October d. J. in Folge des vom Gerichtshof gefaßten Beschlusses (vergl. oben) von dem h. Amtsgericht Greene vorgenommenen Verhör hat Zeugin bekundet: sie entsinne sich nicht, daß Dr. Wagner jemals gegen sie Verdacht wegen der Marie etwa beigebrachter schädlicher Stoffe geäußert habe; die Harnisch habe er indessen einmal in ihrer Gegenwart darüber befragt, und erinnere sie sich, daß diese ihm entgegnet habe: „Nein, Herr Doctor! das habe ich nicht nur gegen meine Herrschaft zu verantworten, der liebe Gott sieht es auch!"

Ferner wird eine Depositon des Apothekers Drude zu Greene verlesen, wonach derselbe die Apotheke daselbst 1855 übernommen und nie Gift in das Deichmann'sche Haus verabfolgt habe.

Desgleichen eine Vernehmung des Dr. Henneberg zu Magdeburg vor dem dortigen k. Gericht: Er habe zu der Zeit, als die Harnisch in Wasserleben gewesen, nicht im Laboratorium seines Bruders daselbst gearbeitet, auch nichts beigetragen, der Angekl. irgend welche Kenntnisse über Arsenik zu verschaffen. Er habe dieselbe für treu und redlich ge-

gehalten; es sei möglich, daß er ihr während seiner Besuche im elterlichen Hause im Jahre 55 gegen den Ausschlag an ihrer Hand die Solutio Fowleri verschrieben habe, jedoch erinnere er sich dessen nicht. Seine Mutter habe die Solutio lange gebraucht; ob Angekl. sich durch diese Gelegenheit das Mittel verschafft habe, wisse er nicht.

Ferner eine Vernehmung der Ehefrau Julie Buttstedt. Sie habe in den Jahren 56 bis 58 der Wirthschaft der Frau Amtm. Deichmann zu Greene vorgestanden; die Angekl. habe sich gelegentlich sehr bitter über die Amtmännin ausgesprochen, weil diese die Amme der Marie ihr vorzöge.

Ferner eine Vernehmung der Frau Amtsräthin Henneberg, Mathilde, geb. Löbbecke, zu Wasserleben, vor dem k. Gericht zu Wernigerode; Sie habe die Angekl. als Kinderwärterin immer sehr geschätzt und bei ihrem Abgang von Wasserleben mit Thränen entlassen. Es sei richtig, daß dieselbe sich in Wasserleben öfter gegen sie über ihr früheres Leben reuevoll ausgesprochen habe; der von Caroline Henneberg (m. s. oben) erwähnten Geschichte aber, wie die Harnisch einst zu Greene an ihr Bett gekommen und sich für eine nichtswürdige Person ꝛc. erklärt habe, entsinne sie sich nicht, habe auch nie etwas der Art erzählt.

Endlich wird noch eine unbeschworene Aussage des inzwischen verstorbenen Schafmeisters Kaste zu Greene, vor dem h. Amtsgericht daselbst in der Voruntersuchung abgelegt, verlesen, wonach derselbe öfter von dem Kammerjäger Schwenke erhaltenes Gift auf Scherben mit Brodkrumen vermischt in dem Schafstall hinter die Krippen gelegt habe, an das Jeder, der etwa davon gewußt, habe gelangen können, da der Schafstall den Tag über immer offen gestanden habe; sowie, daß Angekl. zuweilen mit den Kindern, um sie zu unterhalten, in den Stall gekommen sei nnd ihnen die Schafe gezeigt habe; ob ihr etwas von dem darin gelegten Gift bekannt gewesen sei, wisse er nicht.

Es waren sowohl vom St.-A. als vom Verth. eine Anzahl Fragen den Sachverständigen zur Begutachtung vorzulegen, gestellt worden. Während der Verth. sich über die vom St.-A. ausgegangenen zustimmend erklärt hatte, ward von diesem gegen mehre der vom Verth. gestellten protestirt, da solche bereits vom h. Ober-Sanitätscollegium in seinem Superarbitrium, als der höchsten competenten Behörde des Landes beantwortet seien. Hiergegen wurde vom Verth. geltend gemacht, daß in dem schwurgerichtlichen Verfahren schriftliche Erklärungen und Gutachten durchaus keine geeigneten Beweismittel seien, weshalb das Superarbitrium des Ober-Sanitätscollegiums keineswegs die Kraft besitze, jede weitere Prüfung der darin begutachteten Puncte auszuschließen, zumal wohl manches inzwischen ermittelte Beweisresultat erlangt worden sei, welches einen ganz neuen Stoff der Begutachtung bilden dürfte. Eine früher beantragte Ausschließung der drei in der Voruntersuchung thätig gewesenen Sachverständigen (Dr. Wagner, Dr. Stübener und Apotheker Boße), von der Mitwirkung bei Begutachtung jener nachträglich von ihm und der Staatsanwaltschaft gestellten Fragen,

indem dieſe Fragen die Ergebniſſe ihrer frühern Thätigkeit in der Sache berührten, ſo daß ſie über ihre eigenen Leiſtungen urtheilen würden.

modificirt jetzt der Verth. dahin, daß er nur die Ausſchließung des Dr. Wagner's beantragt, weil derſelbe offenbar gegen die Angekl. eingenommen ſei. Hiermit erklärt ſich der St.-A. einverſtanden, da Dr. Wagner zugleich als „Zeuge" thätig geweſen ſei, und ſein Gutachten deßhalb beanſtandet werden könne. — Der Gerichtshof entſchied: Die Sachverſtändigen hätten

1) in Bezug auf 19 (meiſt mit den von Parteien normirten übereinſtimmende) Fragen aus den Vorunterſuchungsacten zu ermitteln und auszuſprechen, welche davon bereits obergutachtlich beantwortet und wie ſie beantwortet ſeien;

2) zu prüfen und ſich darüber zu erklären, welche unter den obergutachtlich bereits beantworteten Fragen etwa durch im Lauf der Verhandlung vorgekommene Momente zu modificiren ſein würden, und dieſe ihrerſeits zu beantworten;

3) diejenigen unter den normirten Fragen, welche noch nicht beantwortet ſein ſollten, ſelbſtſtändig zu beantworten;

4) der Sachverſtändige Dr. Wagner ſolle an der Abgabe des Gutachtens nicht theilnehmen, aber bei deſſen Berathung, um eventuell Aufſchlüſſe zu geben, gegenwärtig ſein.

(St.-Anw. und Verth. meldeten beiderſeits Beſchwerden gegen dieſe Entſcheidung an.)

Das hierauf von den Sachverſtändigen erſtattete Gutachten geht in ſeinem weſentlichen Inhalt zur Genüge aus dem Plaidoyer hervor, weshalb wir aus gebotener Raum-Rückſicht (zum Wenigſten für dieſes Heft) von einer Mittheilung desſelben abſehen und in nachſtehenden Auszügen den Hauptvortrag des Herzogl. Staatsanwalts und des Vertheidigers geben.

Er werde, ſprach der Staatsanwalt, ſich möglichſt auf Thatſachen beſchränken; aber allerdings ſei es Sache der Phantaſie, die Thatſachen zu einem Ganzen zu verbinden. Bevor er weiter in die factiſchen Umſtände eingehe, wolle er die in Betracht kommenden Rechtsbeſtimmungen kurz anführen. Zunächſt: welche Kennzeichen das Verbrechen des Mordes charakteriſirten? — Darüber laute §. 145 des Cr.-G.-B. alſo: „Wer die von ihm verurſachte Tödtung eines Menſchen mit Vorbedacht oder Ueberlegung, oder in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entſchluſſes ausgeführt hat, ſoll mit dem Tode beſtraft werden." Sei der Mord durch Gift verübt worden, ſo könnten die Gerichte von der ihnen im §. 62 ertheilten Befugniß, unter gewiſſen Umſtänden auf die zunächſt folgende geringere Strafart hinabzugehen, nicht Gebrauch machen. Gewinne man nun die Ueberzeugung, daß die Angekl. den Tod eines oder beider Deichmann'ſchen Kinder jenen Vorausſetzungen des Geſetzbuchs gemäß bewirkt habe, werde man ſie des Mordes ſchuldig erkennen müſſen. — Was nun den Umſtand, daß Anna, die Tochter der Angekl., bei der Krankheit der Mathilde Deichmann mit betheiligt geweſen, und die daraus möglicherweiſe entſtehende Vermuthung, ob ſie

vielleicht den Mord begangen und Angekl. nur dabei mitgewirkt habe, betreffe, so würde die Bestimmung des §. 43 zur Anwendung kommen, wonach Jeder, der bei der Ausführung einer verbrecherischen Handlung in Folge ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft mitgewirkt habe, als Urheber derselben zu bestrafen sei. — Sodann komme in Frage, ob vielleicht den Kindern das Gift nur beigebracht sei, blos um dieselben krank zu machen, — was jedoch nur (?) etwa hinsichtlich der Mathilde anzunehmen sei; alsdann liege das im §. 159 enthaltene Verbrechen der vorsätzlichen Beschädigung an der Person, verbunden mit culposer Tödtung (§. 152), vor, und es komme hauptsächlich darauf an, ob dabei der tödtliche Erfolg mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen sei. Wenn dagegen zunächst zwar nur die Bewirkung einer Krankheit, eventuell aber, wenn es nicht anders sein könne, der Tod beabsichtigt sei, also ein unbestimmter auf Tödtung mit gerichteter Vorsatz sich herausstellen sollte, so komme wieder die Bestimmung des (oben mitgetheilten) §. 145 zur Geltung, in welcher diese Art des Vorsatzes mit enthalten sei.

Was nun zunächst den objectiven Thatbestand betreffe, so sei durch die vorgenommenen chemischen Untersuchungen und die Gutachten der Sachverständigen, insbesondere aber durch das Obergutachten unzweifelhaft festgestellt, daß der Tod der beiden Deichmann'schen Kinder in Folge chronischer Arsenikvergiftung eingetreten sei. Auch hinsichtlich des in Aue verstorbenen Kindes Olga Deichmann lasse sich nach dem Resultat der kurhessischen betreffenden Gutachten nicht bezweifeln, daß die gleiche Todesursache vorliege. — Wende man sich sodann zu dem subjectiven Thatbestand, so sei zunächst die Annahme eines Zufalles, der die gedachten Vergiftungen etwa herbeigeführt haben könne, entschieden auszuschließen. Denn wenn man auch bei einem einzelnen Fall der Art die Ursache in einem unseligen Zufall suchen möge, so könne man doch drei in so kurzer Zeit in derselben Familie auf einander folgende, von so ähnlichen Erscheinungen begleitete Vergiftungen unmöglich daraus erklären. Wenn ferner die Verhandlungen ergeben hätten, daß allerdings in den Deichmann'schen Wirthschaftsräumen zu Greene gelegentlich Gift zur Vertilgung des Ungeziefers gelegt sei, wie wolle man erklären, daß gerade nur die gedachten Kinder und sonst Niemand auf der ganzen Domaine erkrankt seien? Zumal da jene am Wenigsten im Stand gewesen, selbst etwas Schädliches an sich zu nehmen! Solle man nun Nachlässigkeit annehmen, etwa ein verhängnißvolles Versehen bei Bereitung der Speisen? — Auch gegen eine derartige Annahme streite die Wiederkehr der Vergiftung und der chronische Charakter derselben. Und auch hier dränge sich die Frage auf: Warum immer gerade bei den für die Kinder bestimmten Speisen? — Man müsse daher nothgedrungen auf eine ruchlose Hand schließen, welche das Gift gemischt und den Opfern eingegeben habe.

Prüfe man nun die Persönlichkeit, den Lebenswandel und die Stellung der Angekl. im Deichmann'schen Hause, so werde man sich überzeugen, daß ihr allein die Thäterschaft zugeschrieben werden könne. Er

verweise auf den Umstand, daß sie drei uneheliche Kinder geboren, auf den, nur durch ihre Erlaubniß ermöglichten, sittlichen Untergang ihrer Tochter Anna, deren Charakter für Angekl. selbst im höchsten Grad gravirend sei. Bevor er auf die Eigenschaften der Angekl. näher eingehe, müsse er auf gewisse charakteristische Züge aufmerksam machen, die den Kinderwärterinnen gemeinsam zu sein pflegten; dahin gehören Geduld, Selbstbeherrschung bei den häufigen Launen der Kinder, ein großes Gefühl der eigenen Wichtigkeit, in das sich nicht selten ein gewisser Neid gegen andere Personen mische, die sich mit den Kindern zu thun machten. Jenes Wichtigkeitsgefühl werde bei Krankheiten der anvertrauten Kinder verstärkt, indem ja alsdann eine größere Last und Verantwortlichkeit für die Wärterin eintrete. Alle diese Eigenschaften erklärten sich natürlich, und er sei weit entfernt, daraus einen Vorwurf machen zu wollen: bei gewissen Individuen aber nähmen dieselben einen gefährlichen Charakter an, und das sei bei der Angekl. der Fall. Die Geistesgaben derselben stellten sich günstig dar; man habe während der Verhandlung gehört, mit welcher Vorsicht sie jede Frage beantworte; die Aussagen der Zeugen bekundeten, daß sie eine Person von besondrer Klugheit, Energie und Selbstbeherrschung sei; wer da erwäge, wie sie das Kind Marie auf ihrem Schooß habe sterben sehen, dann angekleidet und der Mutter gebracht und dabei ihre Ruhe bewahrt habe, der werde nicht an ihrer Selbstbeherrschung zweifeln. Ihr Temperament dagegen sei leicht erregbar und heftig gewesen, wie mehrfache Zeugenaussagen bekundeten; hier freilich habe man davon nichts bemerkt, und nur ein Mal habe sie eine Aufwallung verrathen: ob sie dabei aber wirklich innerlich erregt gewesen, sei ihm zweifelhaft geblieben. *) — Was nun die Stellung der Angekl. im Deichmann'schen Hause betreffe, so sei dieselbe vor allen andern Dienstboten bevorzugt worden; insbesondere habe Fr. Amtm. Deichmann ihre Fehler und üblen Launen mit einer gewiß seltenen Geduld und Nachsicht ertragen. Alle Zeugen bekundeten auch, daß die Amtmännin von ihren sämmtlichen Dienstboten geliebt sei; auch Angekl. behauptet, dieselbe geliebt zu haben und noch zu lieben. Aber ihr Betragen beweise das Gegentheil; denn gehe nicht aus vielfachen Zeugnissen hervor, daß sie gerade gegen diese ihre Herrin oft impertinent und ungehorsam gewesen, dieselbe auf alle Weise zu ärgern und ihr das Leben zu erschweren gesucht habe? Habe Fr. Deichmann nicht selbst sich darüber gegen einzelne Zeugen beklagt? Gegen den Amtmann dagegen habe Angekl. ein kriechendes Wesen gezeigt — ein charakteristisches Merkmal heimtückischer Naturen. Sie habe wohl gemerkt, daß derselbe ihr abgeneigt gewesen, sie gern entlassen haben würde, daß ihn nur die Bitten seiner Frau und die Liebe zu seinen Kindern davon abgehalten. Den übrigen Dienstboten gegenüber habe sie oft ein gehässiges, neidisches Wesen ge-

*) Dies scheint sich auf ihre zu Tag gelegte Gemüthsbewegung bei der Zeugenvernehmung der Frau Löbbecke zu beziehen. Vielleicht auch auf ihre Aufregung, als sie vernahm, daß Fr. Amtm. Deichmann ihr schuld gegeben, hämisch gegen sie gewesen zu sein. (Vergl. S. 366.)

zeigt; insbesondere habe die Amme Heuer viel von ihr zu leiden gehabt. Auch auf Doris Knopp sei sie neidisch gewesen, weil dieselbe die Amtmännin in den Wochenbetten verpflegt und dafür möglicherweise besondre Belohnungen erhalten habe. Die zum Besuch in Greene gewesene Amme aus Aue sei von ihr bei deren Herrin verleumdet (S. 378) und habe jene Amme auch eine besondre instinctive Abneigung gegen Angekl. empfunden und wiederholt zur Abreise getrieben. Auch auf die Zeugen Wagner, Assessor, Wolf und Andere habe sie einen unheimlichen Eindruck gemacht. — Besonders sei aber die Frömmelei der Angekl. hervorzuheben; sie habe mit der Religion Heuchelei getrieben; das bezeugten unzählige Redensarten ihrer Briefe, so z. B. „sie wolle ihrem Heiland das Kreuz nachtragen" und ähnliche Phrasen; so auch ihr häufiges, offenbar berechnetes Lesen der Bibel und andrer Erbauungsbücher im Gefängniß. Denn wahre Frömmigkeit vertrage sich zu wenig mit ihren sonstigen Eigenschaften, um sie bei ihr annehmen zu können. — Charakteristisch sei auch die Neigung der Angekl., in Traumbildern zu leben, ihre Träume zu erzählen — und welchen Inhalt hätten diese Träume gewöhnlich gehabt? — Das Zeugniß der Bertha Fiedler darüber ergebe, daß es sich darin gewöhnlich um schreckliche Dinge gehandelt, daß der Teufel darin die Hauptrolle gespielt habe. Die Angekl habe, wie man gehört, auch diesen Umstand, als er in der Verhandlung zur Sprache gekommen, sofort mit der ihr eigenen Geistesgegenwart benutzt und selbst einen ihrer Träume erzählt, denselben aber so zugeschnitten, daß sie darin einer Versuchung des Teufels siegreich widerstanden zu haben erscheine (S. 384). So habe sie gleich den üblen Eindruck aus dem Zeugniß der Fiedler pariren wollen. — Endlich zweifle er nicht, man müsse den Eindruck gewonnen haben, daß Angekl. eine Heuchlerin sei; er verweise auf die vielfachen Aeußerungen ihrer aus dem Gefängniß an Frau Löbbecke und andere Personen geschriebenen Briefe, wo sie von ihrer Liebe zu den Kindern, insbesondere zu der verstorbenen Marie rede; wenn man damit die von ihr bei verschiedenen Gelegenheiten bewiesene Theilnahmlosigkeit gegen die Leiden der Kinder während ihrer Krankheit, die Gleichgiltigkeit bei deren Tod vergleiche, könne man nicht umhin, jene Ergüsse für erheuchelt zu halten. Erheuchelt sei auch jene mit einem Volksausdruck als eine „gefährliche" bezeichnete, d. h. ungemein große und zur Schau getragene Sorgfalt gewesen, mit der sie z. B. auf der Apotheke, wenn sie Medicin für die Kinder geholt, fast immer gefragt habe, ob dieselbe auch nichts Schädliches enthalte. Zu solchem Wesen stimme auch Dr. Wagner's Angabe über die gelegentlich von ihr affectirten Krankheiten. Damit stimme auch die mit ihrer angeblichen Anhängigkeit an das Deichmann'sche Haus so auffallend contrastirende Klage in dem Brief an Anna: sie möchte gern fort aus dem Hause, wenn sie nur wüßte wohin!

Das seien nun die schlechten Eigenschaften der Angekl.: sie sei eine hämische, neidische, impertinente, ungehorsame, habsüchtige, heuchlerische Person. Was seien denn nun ihre guten Eigenschaften? Sie sei klug, energisch, geschliffen, eine sorgsame Kinderwärterin. Diese guten Qualitäten dienten aber nur, jene schlechten noch gefährlicher zu machen. — Wenn

man nun dieſes Geſammtbild prüfe und ſich frage: ob ein ſolcher Charakter der angeſchuldigten Verbrechen fähig ſei? — ſo könne er wenigſtens nicht umhin, dieſe Frage zu bejahen. Möglich, daß ſeine Parteiſtellung auf ſein Urtheil influire, aber ſoviel ſei gewiß: der Charakter der Angekl. ſpreche nicht für ihre Unſchuld.

Er komme nun auf die Frage über die Mittel zu den Vergiftungen. Allerdings ſei in den Effecten der Angekl. nichts Verdächtiges gefunden; wenn man aber berückſichtigt, daß Dr. Wagner ſchon am 3. Juni von den Ausleerungen der Marie mitgenommen, Angekl. daraus aber wohl gemerkt habe, was folgen werde, ſo ſei es leicht erklärlich, daß ſie Vorſichtsmaßregeln getroffen habe, um Alles, was Verdacht erregen könnte, zu entfernen. Daß ſie Gelegenheit genug gehabt, ſich Gift zu verſchaffen, daß ſie ſolches ſowohl in den von dem Kammerjäger Schwenke, von dem Gärtner und andern Perſonen gegen Ungeziefer gelegten arſenikhaltigen Mitteln, noch bequemer aber in der ihr nach eigenem Geſtändniß mindeſtens zweimal verſchriebenen Solutio Fowleri ſtets zur Hand gehabt habe, liege klar vor. Daß ſie Kenntniſſe über den Gebrauch der Gifte ſich habe erwerben können und auch erworben habe, gehe aus vielen Umſtänden zur Genüge hervor; ihre eigenen Aeußerungen gegen die Heuer, gegen den Gärtner Wolf ꝛc., legten dafür Zeugniß ab. Auch ihre Tochter Anna habe ohne Zweifel derartige Kenntniſſe beſeſſen, wie die kurheſſiſchen Unterſuchungsacten bewieſen.

Wenn man nun an die Krankenbetten der drei unglücklichen Kinder trete, ſo fühle man ſich von dem grauenvollen Zuſammenhang in den drei Fällen betroffen: alle drei Krankheiten ſeien in der Zahnperiode eingetreten, alle drei ähnlich verlaufen; alle drei Kinder ſeien an Arſenik geſtorben, alle drei ſeien mit chroniſcher Vergiftung langſam zum Tod gemartert; es ſei, als ob ſich die Mörder an den Qualen der Opfer geweidet hätten! Dieſer Zuſammenhang laſſe ſich nicht anders erklären, als daß Mutter und Tochter die Vergiftungen, jene in Greene, dieſe in Aue, verübt hätten.

Auch ſchon vor dem Aufenthalt der Angekl. in Greene zeigten ſich Spuren ihrer verbrecheriſchen Thätigkeit. Helene Henneberg in Waſſerleben habe, ebenfalls in der Zahnperiode, unter ähnlichen Umſtänden gelitten; Angekl. habe auch einmal während der Krankheit Mathildens gegen Fr. Amtm. Deichmann erwähnt, die Helene ſei noch viel elender geweſen und doch wieder geneſen. Dort in Waſſerleben habe ſie vielleicht ihre erſten Verſuche gemacht; die ſpäteren Fälle bewieſen dann eine immer wachſende Geſchicklichkeit: Mathilde habe am Kürzeſten, Marie länger, Olga am Längſten gelitten. — Wichtig ſeien auch viele, einzeln betrachtet, ziemlich harmloſe Aeußerungen der Angekl. über die Krankheiten der Kinder, wenn man dieſelben zuſammenfaſſe. So die wiederholten Behauptungen, daß Marie ſterben müſſe, daß ihr auch drei, vier Aerzte nicht mehr helfen würden, welche Aeußerungen immer gerade dann gemacht ſeien, wenn ſich der Zuſtand des Kindes gebeſſert habe. Dahin gehöre auch die wiederholte bedenkliche Hindeutung auf

die blaue Ader am Auge des Kindes, sowie auch jener klagende Ausruf gegen eine Zeugin: „Ach! wenn man sonst kein Herzquälen hätte!“ — Gegen die Anordnungen des Dr. Wagner habe Angekl. sich stets mißtrauisch bezeigt und auch der Amtmännin dieses Mißtrauen einzuflößen gesucht. Als dieser Arzt dann im April sie gefragt habe, ob sie auch dem Kinde nichts Schädliches gegeben habe? — da sei plötzlich eine längere Besserung in dem Zustand der Marie eingetreten! Von besondrer Wichtigkeit sei auch die Aussage des Zeugen Witte, wie derselbe etwa acht Tage vor Verhaftung der Angekl. diese überrascht habe, als sie, allein im Zimmer, von einem weißen Pulver etwas abgetheilt habe. Erst habe sie auf sein Befragen bejaht, daß es Medicin für das kranke Kind sei, dann habe sie die Substanz wieder für Zucker erklärt. Dazu komme die sichtliche Verlegenheit, welche er damals an ihr wahrgenommen habe, das Erschrecken bei seinem Eintritt: ihre Beschäftigung sei wahrscheinlich nicht so harmloser Natur gewesen, als sie dieselbe jetzt darzustellen suche, wenn sie die Vermuthung ausspreche, sie könne sich damals eines ihrer homöopathischen Pulver abgetheilt haben; das habe sie ja doch nicht schon am Nachmittag zu thun brauchen, da sie die Pulver stets am Abend genommen habe. Auch der von Fr. Amtm. Deichmann bezeugte ähnliche Vorfall, wie sie vor derselben eine Porzellankruke versteckt habe, werde nun bedeutungsvoll. Endlich das von den Zeugen Dr. Wagner und Ass. Oehns bekundete kaltblütige Benehmen der Angekl. bei ihrer Verhaftung, die Ruhe, mit der sie die Mittheilung von der entdeckten Vergiftung aufgenommen habe — wenn sie das Kind wirklich geliebt, hätte diese Kunde sie mit Entsetzen erfüllen müssen. Aber nein! sie habe kaum ein Erstaunen darüber an den Tag gelegt — die Nachricht habe ja für sie nichts Neues enthalten.

Erwäge man nun, daß die Angekl. beide Kinder vorzugsweis gewartet, beiden die Speise gereicht, daß sich ohne ihren Willen kaum Jemand den Kindern habe nähern können; erwäge man ferner, daß nach allen Aussagen die Heuer, Knopp, Thomas und sonst im Hause befindlichen Personen rechtliche und der Deichmann'schen Familie treuergebene Menschen gewesen, daß auch gegen die dann und wann zum Besuch gekommenen Verwandten kein Schatten eines Verdachtes vorliege: so könne man sich der Ueberzeugung, daß nur Angekl. die Urheberin der Mordthaten sein könne und müsse, unmöglich entziehen. — Sie sei aber auch die einzige Person, welche Motive dazu gehabt habe. Man möge sich erinnern, wie schon im J. 55 die Anna Harnisch ihre Mutter brieflich gebeten habe, ihr einen Aufenthalt auf dem Land zu verschaffen, da ihr solcher zur Herstellung ihrer Gesundheit verordnet sei; wie Angekl. den Amtmann darum angegangen, aber eine abschlägige Antwort erhalten; wie dann trotzdem Anna im Frühjahr 56 ohne Erlaubniß nach Greene gekommen sei; wie der Amtmann dieselbe Anfangs auf Bitten seiner Gemahlin im Haus geduldet, vor seiner Abreise nach Kissingen aber ihre Entfernung gefordert habe — und dann etwa 14 Tage nach seiner Abreise die bis dahin gesund gewesene Mathilde plötzlich erkrankt sei! — Diese Krankheit sei wahrscheinlich zunächst Zweck der Vergiftung gewesen, um der Anna Gelegenheit zu geben, sich dabei nützlich zu machen

und so im Haus sich festzusetzen. Ob die Krankheit einen tödtlichen Ausgang nehmen werde, sei dabei gleichgültig gewesen; vielleicht habe aber auch schon Haß gegen den Amtmann mitgewirkt und den tödtlichen Erfolg beabsichtigt. Auch bloße Mordlust könne das Motiv gewesen sein. Ob Angekl. allein thätig gewesen oder Anna mitgewirkt habe, sei nicht zu ermitteln; aber das stehe fest, daß Anna nie ohne Wissen und Zulassung der Angekl. die That hätte begehen können. — Bei der Vergiftung der Marie sei ein weit ausgesprocheneres Motiv vorhanden: die Rachsucht. Wenn man sich zurückrufe, wie der Amtmann bei Annas zweitem Besuch dieselbe nach dem Ausdruck der Angekl. „so unbarmherzig" fortgewiesen, wie tief dies aber die Angekl. afficirt, wie lange sie es ihm nachgetragen — wie dann etwa zwei Monate später die bis dahin gesunde und kräftige Marie plötzlich unter denselben Symptomen wie die verstorbene Mathilde erkrankt sei, und mit welcher Schadenfreude sich Angekl. gegen die Amme Heuer darüber geäußert habe: so sei nicht zu bezweifeln, daß sie sich an dem Amtmann, der ihr Kind von seiner Schwelle gewiesen, durch den Tod seines Kindes habe rächen wollen.

Fasse man nun alle Hauptmomente zusammen: die durch chronische Arsenikvergiftung auf gleiche Weise herbeigeführten Todesfälle, die Persönlichkeit der Angekl. und ihrer Tochter, den bei ihr nachgewiesenen Besitz der nöthigen Mittel, die auf das Verbrechen hindeutenden Aeußerungen und endlich die wahrscheinlichen Motive derselben — ferner die Abwesenheit jeglichen Verdachts gegen andere Personen: so werde man nicht umhin können, die Angekl. der begangenen Morde schuldig zu sprechen.

Am Schluß seines Vortrags überglbt der St.A. die an die Geschwornen zu stellenden Fragen; dieselben gehen eventuell auf „dolose Beschädigung an der Person."

Hierauf sprach der Verth., Dr. Bause:

Es liege ein todeswürdiges Verbrechen, ein doppelter Mord als Gegenstand der Anklage vor; die Prüfung eines solchen Verbrechens fordere einen tiefen, heiligen Ernst. Er wolle daher nur die Wahrheit der Thatsachen reden lassen, keine Phantaste einmischen, aber abwehren, daß durch fremde Phantasiegebilde die wahre Gestalt der Dinge entstellt werde. Die Wahrheit heische auch, eine Rüge auszusprechen: die Angekl. sei in diesem Saal nicht als solche, sondern wie eine Schuldige behandelt; ihre Reden und Antworten seien häufig mit offenem Hohn, mit Gelächter aufgenommen. Wehe Denen, die da gelacht hätten, wenn sie selbst vielleicht einst durch eine Verkettung dunkler Umstände schuldlos angeklagt auf jener Bank sitzen sollten! — Bevor er auf die Sache selbst eingehe, müsse er beantragen, daß die an die Geschwornen demnächst zu stellenden Fragen auf die in der Anklage und im Anklage-Erkenntniß hervorgehobenen Punkte beschränkt und alle andren, vom St.A. jetzt nachträglich formulirten Fragen über andere Verbrechen streng ausgeschlossen würden. In der Anklage aber habe er nur von Mord gelesen, und er glaube nicht, daß in diesem Begriff noch allerlei andere Verbrechen,

wie „Beſchädigung an der Perſon“ ꝛc., gleichſam wie in einer Hülſe beiſammen ſteckten.

Allerdings könne es als erwieſen gelten, daß ſämmtliche Kinder an einer „chroniſchen“ Arſenikvergiftung verſtorben ſeien; aber anders ſtelle ſich die Frage, ob dieſe Todesfälle nothwendig der ſubjectiven Thätigkeit eines Menſchen zugeſchrieben werden müßten, ob kein Zufall als Urſache derſelben denkbar ſei, und endlich, ob auch in Ermangelung eines Zufalles nicht vielleicht bloße Nachläſſigkeit und Unvorſichtigkeit das Unheil herbeigeführt haben könne? — Er nun glaube, daß weder das Eine noch das Andre ausgeſchloſſen ſei; ihm und der Angekl. liege nicht ob, das Räthſel zu löſen und zu erklären, was kein Andrer bis jetzt zu erklären vermocht habe; aber er gehe anheim, ob, wenn an einem, nicht auch an zwei Kindern ein Zufall oder eine Unvorſichtigkeit Urſache des Todes geworden ſein könne? — Wer denn ſo vermeſſen ſein wolle, zu ſagen: etwas Factiſches ſei unmöglich? — Es habe ſchon während der Verhandlungen ein unheimliches Gefühl bei vielen Anweſenden hervorgerufen, welche Maſſen von Gift auf der Domaine zu Greene verbraucht ſeien; die Atmoſphäre ſei gleichſam davon geſchwängert geweſen. Der Kutſcher, deſſen Frau, der Gärtner, der Schäfer, alle hätten mit Gift zu thun gehabt; überall, im Garten, im Hofe, in den Ställen, im Waſch-Haus, ſelbſt im Back-Haus ſei Gift gelegt worden wo man hinträte, überall träte man auf Gift. Er wolle nicht damit nachweiſen, daß hieraus nothwendig ein unglücklicher Zufall habe erfolgen müſſen; wohl aber, daß ein ſolcher im Bereich der Möglichkeit liege; und lieber wolle er dieſe Möglichkeit zulaſſen, als eine Perſon ſo unmenſchlicher Scheußlichkeiten anklagen.

Und welche Perſon ſei denn nun der That bezüchtigt? — Der St.A. habe von der Angekl. eine Schilderung entworfen, nach welcher er ſich erſtaunt frage, ob das dieſelbe Perſon ſei, die man hier dieſe Tage hindurch beobachtet habe? Derſelbe habe alle Schlechtigkeiten menſchlicher Natur in ſeinen Farbentopf geworfen und daraus — Klecks auf Klecks — ein Ungeheuer gemalt, wie er es für ſeine Anklage gebrauche; ſeine Phantaſie habe ſich für die That erſt die Thäterin geſchaffen. — Es ſei wahr, Manches im Leben der Angekl. ſei unſchön; es ſei wahr, daß ſie ſich einiger Schwachheitsſünden ſchuldig gemacht, daß ſie drei natürliche Kinder geboren habe. Aber die Erfahrung lehre täglich, daß gerade derartige Fehler ſich ſehr wohl mit einem ſonſt vortrefflichen Naturell vertrügen und gewiß keinen Anhaltspunkt für die Befähigung zu Mordthaten bildeten. Selbſt die paar guten Eigenſchaften, welche der St.-A. ihr beilege, ſollten erheuchelt und im Grunde nur glänzende Laſter ſein. Wahrlich, wenn man das pſychologiſche Bild der Angekl. nicht nach der Phantaſie, ſondern nach den Acten der Unterſuchung entwerfe, ſo entſtehe ein ganz andres Portrait. — Ob es denn für Nichts zu achten ſei, wenn ſie laut zahlreicher Zeugniſſe in der Sorge für die ihr anvertrauten Kinder weiter gegangen ſei, als deren eigene Mutter? Ob es Zeichen eines ſchlechten Charakters ſei, wenn ſie die kranke Helene Henneberg drei Jahre hindurch Tag und Nacht unermüdlich gewartet habe? — Wie die Geſchwornen ſich erinnern werden, ſei von verſchiedenen Zeugen die

Verſöhnlichkeit der Angekl. — ihre Theilnahme am Krankenbett der Kinder gerühmt worden — aber freilich, das ſei ja Alles Heuchelei geweſen! Die Fehler aber, welche Angekl. wirklich gehabt habe, ihre Eiferſucht gegen die Amme Heuer, ihre gelegentliche Heftigkeit, ihr Eigenſinn in Bezug auf die Behandlung der Kinder, ihr Aerger bei der Einmiſchung andrer Perſonen, ihre Zweifel gegen die Maßregeln der Aerzte, das Alles paſſe gar wohl zu der Charakterſkizze, die der St.-A. von den Kinderwärterinnen im Allgemeinen entworfen habe; das ſei eben jener tic d'honneur bei denſelben, daß ſie ihr Amt nicht von Andren beeinträchtigt ſehen wollten; und wenn dieſer Zug zuweilen ſelbſt in eine gewiſſe Mißgunſt ausarte, ſei das wahrlich kein Zeichen einer ſchlechten Geſinnung. — Daß Angekl. durch das Leben in gebildeten Familien und Lectüre ſich eine gewiſſe Gewandtheit erworben, wolle er keineswegs in Abrede ſtellen; daß aber dieſe im Stand geweſen ſein ſolle, eine ſo lange Reihe von Jahren hindurch ein ſchlechtes Gemüth zu verbergen und eine conſequente Heuchelei nicht vorhandener Tugenden durchzuführen, davon habe er keine Vorſtellung. Jedenfalls habe ſich hier, in den Verhandlungen, Angekl. wohl klug, aber wahrlich nicht als Heuchlerin gezeigt; man möge ihm auch nur einen Fall nennen, wo ſie auf einer Lüge betroffen ſei. Vielmehr habe ſie Manches, was nun gegen ſie benutzt werde, aber ohne ſie nie zur Sprache gekommen wäre, ſelbſt angegeben. Wenn man ihr aber gar ihre Erklärungsverſuche, wie möglicherweiſe die Vergiftungen durch einen Zufall entſtanden ſein könnten, als Heuchelei ausliegen wolle, ſo möge man doch bedenken, wie dieſe Erklärungen aus ihr herausgepreßt wären durch die in der Voruntersuchung beſtändig wiederholte Frage, ob ſie denn gar nichts anzugeben wiſſe, wodurch das Unglück geſchehen ſein könne? — Daß ſie hierauf nie mit Verdächtigung Andrer geantwortet, beweiſe wahrlich keinen lügneriſchen oder hämiſchen Charakter, ſondern eher das Gegentheil. — Wenn er nun aber die Zeugen näher betrachte, welche man gegen die Angekl. ins Feld geführt, aus deren Ausſagen jene angeblichen Flecke ihres Charakters bewieſen werden ſollten, ſo erfaſſe ihn ein gewiſſes Grauen bei dem Gedanken, von welchen Anſichten, Hypotheſen, ſubjektiven Urtheilen und Antipathien das Schickſal eines Menſchen unter Umſtänden abhängen und entſchieden werden könne! Da ſeien Zeugen wie der Dr. Wagner und der Aſſ. Oehns, die offenbar gegen die Angekl. feindlich geſtimmt wären, die beide in ihrer Thätigkeit bei und nach Verhaftung derſelben weiter gegangen ſeien, als ihres Amtes geweſen. Die Staatsanwaltſchaft gebe ſelbſt nicht viel auf das Zeugniß des Dr. Wagner, und er wolle daher nicht weiter ausführen, wie oft derſelbe ſich hier widerſprochen, Anſchauungen für Gewißheiten, Meinungen für Thatſachen gegeben habe. Am 3. Juni wolle dieſer Zeuge ſchon gewußt haben, daß Marie Deichmann Arſenik bekommen habe, und er warte bis zum 10. Juni auf das Reſultat der chemiſchen Unterſuchung des Apothekers Boſſe, dem er ſchon am 3. das zu unterſuchende Object übergeben hatte! — Wie es möglich ſei, als Gründe,

warum die Angekl. des doppelten Giftmords für fähig zu halten, mit hervorzuheben: weil der Gärtner Wolf „ſie nie habe leiden können

und alte Kinderwärterinnen überhaupt für gefährlich halte," weil der Zeuge Alsfasser, der sie vor vielen Jahren in Wasserleben dann und wann gesehen, einen unheimlichen Eindruck von ihr empfangen haben will, das begreife er nicht; *) aber er müsse gestehen, diese Zeugen seien ihm selbst „unheimlich" vorgekommen. Wenn auf solche Urtheile hin, auf solche herausgegriffenen Züge und gelegentliche Eindrücke von allen hier Anwesenden ein Bild geschaffen werden sollte, wahrlich! so würden Alle Ungeheuer sein!

Auch ihre Religiosität wolle man der Angekl. in Heuchelei verkehren; man mache aus ihrem „frömmelnden Wesen" ein Verbrechen. Ja, sie habe ein frömmelndes Wesen; aber daß dasselbe Komödie sei, habe Niemand bewiesen. Bekunde nicht im Gegentheil die Zeugin Fiedler schon aus der Periode von Wasserleben, daß Angekl. gern zur Kirche gegangen sei und die Predigt mit Andacht gehört habe? — Wenn aber deßhalb ihre Frömmigkeit unwahr gewesen sein solle, weil ihr früheres Leben nicht makellos gewesen, so widerspreche das Christenthum selbst einer solchen Auffassung, indem es sich ja gerade an die Sünder und Bedrückten, nicht an die Gerechten und Selbstzufriedenen wende. Heuchelei solle es sein, daß Angekl. im Gefängniß vorzugsweise in Bibel und Gesangbuch gelesen und viel gebetet habe; sie habe dem Gefängnißwärter Flügge Komödie vorspielen wollen! — Ob sie jene Bücher da vorgefunden habe? Nein! Sie habe dieselben bei ihrer Verhaftung mit sich in's Gefängniß genommen. Und selbst das etwas plumpe Zeugniß des Flügge spreche für die Aufrichtigkeit ihrer Gebete. — Alle jene Eigenschaften, die ihr der St.-A. gebe, könnten in ihrem bunten Nebeneinander gar nicht bestehen; die eine zerstörte die andere; so z. B. solle sie heftig, impertinent, aufgeregt gewesen und gleichzeitig wieder eine ungemeine Selbstbeherrschung besessen haben; wie sich das vereinigen lasse? —

Wie es nun mit dem Charakterbild der Angekl. sich verhalte, so stehe es auch mit den Beweisen, daß sie Gift gehabt habe. „Es sei allerdings nichts der Art unter ihren Effecten gefunden," sage man; „aber ganz natürlich! sie habe voraus gewußt, daß man Arsenik in den Excrementen finden werde, und ihre Giftvorräthe vernichtet!" — Aber wo denn bewiesen sei, daß sie gewußt, daß Dr. Wagner am 3. Juni die Excremente mitgenommen habe? Daß sie gewußt, daß man auf chemischem Weg Gift in dergleichen auffinden könne? — Die meisten Leute vom Stand der Angekl. wüßten das seiner Meinung nach nicht. — Ja, antworte man, wenn auch nicht bewiesen sei, daß sie Gift gehabt habe, so hätte sie sich doch solches verschaffen können! Meine man damit die im Hause ꝛc. gelegten Schwenke'schen Gifte, so sei nach dem Gutachten des Ober-Sanitätscollegiums nicht anzunehmen, daß Arsenik in körniger Form, worin jene Gifte bestanden hätten, den Kindern beigebracht worden sei. — Ja, sie habe aber die Solutio Fowleri gehabt? — Freilich; aber wann? — Vor längeren Jahren, 1854 oder 55.

*) Dahin gehört auch das Zeugniß des Fräul. Marie Henneberg, unter Ziffer 8.

Wo aber sei bewiesen, daß sie davon noch in der Zeit von 1856 bis 58 gehabt habe, während der in Frage kommenden Krankheiten? — Welch ein Sprung das sei, zu behaupten: weil Angekl. einmal in ihrem Leben Arsenik besessen hätte, habe sie solchen jederzeit bekommen können! — Merkwürdig: in Wasserleben, in Greene, in Seesen wisse kein Mensch, ob und wann Angekl. die Solutio Fowleri habe machen lassen? in den Apotheken habe man vergeblich nach den Recepten darüber gesucht; nur Angekl. selbst sage, daß sie in früheren Jahren zweimal jene Tropfen erhalten und verbraucht habe. Es sei constatirt, daß sie seit 1856 den Dr. Rühe als Arzt angenommen und andere Mittel gegen ihr Handübel gebraucht habe; wie unbillig es also sei, ihre eigenen Angaben zwar gegen sie zu benutzen, aber nur zur Hälfte, nur soweit als sie dem Zweck der Anklage dienen könnten, gelten zu lassen, im Uebrigen aber für Lug und Trug auszugeben! — Was endlich ihre angeblichen besonderen Giftkenntnisse betreffe, so glaube er, daß es bei der heutigen Schulbildung jedes Kind mit der Angekl. darin aufnehmen könne. Habe ja doch die 14jährige Zeugin Stümpfel schon vor Jahren genau gewußt haben wollen, daß Arsenik wie gestoßener Zucker aussehe, und daher nie Zucker von der — ihr natürlich schon damals verdächtig gewesenen — Angekl. annehmen wollen! — Viele andere Zeugnisse, wie das eines neunjährigen Kindes über eine vor etwa drei Jahren im Zimmer der Kinder gefundenen oder nicht gefundenen Mohrrübe, wie das des Zeugen Witte über ein weißes Pulver, das seiner Ansicht nach nun absolut kein Zucker gewesen sein könne, doch ohne die mindeste Begründung dieser Hypothese, wie das der Heuer über das höchst harmlose Gespräch im Betreff der allerdings auffallenden, aber jetzt notorischen Thatsache vom Genuß des Arsenik bei den Tirolern, — diese und ähnliche Zeugnisse seien in ihrem Gegenstand so winzig und bedeutungslos, daß er nicht dabei verweilen wolle.

Er wende sich nun zu den Motiven; man sei in der Jagd danach nicht eben glücklich gewesen; man habe deren viele gefunden, als Eigennutz, Rachsucht, Mordlust ꝛc., aber kein stichhaltiges. Der Helene Henneberg solle Angeklagte Gift gegeben haben, um sich zu üben; aber wozu sie damals sich hätte üben sollen? — Bei Mathilde sei das ihrer Tochter Anna zu verschaffende Unterkommen der Grund gewesen — mindestens ein sonderbares Mittel von sehr zweifelhaftem Erfolg! — Bei Marie: Rachsucht gegen den Amtmann; da wäre es doch natürlicher gewesen, diesen gleich selbst zu vergiften! Nebenher sollten Mordlust, Gefallen an den Qualen der Kinder mitgespielt haben — womit wolle man aber eine so raffinirte Scheußlichkeit begründen, von der die Angekl. bei den früheren zahlreichen Kindern, die sie gewartet, nie Proben gegeben habe?

Endlich komme er zu dem letzten und schwächsten Argument der Anklage: nämlich daß so viele Personen die Angekl. der That fähig hielten! — Aber seit wann? — Seit ihrer Verhaftung! Damit schlage sich diese Meinung von selbst; es sei ein ganz gewöhnlicher Volksglaube, daß wenn ein Mensch erst einmal ergriffen und in's Gefängniß gesetzt werde, das Gericht auch wohl seine guten Gründe dazu haben und der Verhaftete

ein Verbrecher sein müsse*). Eine rühmliche Ausnahme und zugleich ein rühmliches Zeugniß für die Angekl. habe in dieser Hinsicht die Doris Knopp abgelegt, als sie bei der Wegführung der Angeschuldigten in's Gefängniß noch behauptet habe: „es könne nicht der Kinder wegen sein!" Ebenso habe diese Zeugin, der gewiß Niemand Parteilichkeit für die Angekl. vorwerfen werde, auf die von anderen Zeugen so rasch bejahte Frage, ob sie die Angekl. der That fähig hielten, mit edler Gewissenhaftigkeit geantwortet: „muthmaßen könne man das wohl, aber nicht beschwören." Von andren Zeugen dagegen, wie z. B. dem Gärtner Wolf, müsse es befremden, daß sie schon so lange vor Entdeckung der Vergiftungen die Angekl. durchschaut und für eine schlechte Person gehalten haben wollten und doch nie ihre Herrschaft vor derselben gewarnt und ihre Meinung ausgesprochen hätten.

Es werde nun Sache der Geschwornen sein, zu prüfen, ob irgendwie ein genügender Beweis für die Thätigkeit der Angekl. bei den Vergiftungen erbracht sei? — Dieselbe aber zu verurtheilen auf bloße Vermuthungen, auf subjective Meinungen andrer Menschen hin, oder gar aus der Reflexion, daß man doch irgend einen Thäter haben und in Ermangelung andrer Personen die Angeschuldigte dazu stempeln müsse — das allerdings würde ein Justizmord sein! Man könne aber auch wahrlich nicht so schlechthin sagen: „das kann kein Andrer gethan haben." Er wolle nicht auf diese Frage weiter eingehen und sei weit entfernt, auf Andere einen so abscheulichen Verdacht wälzen zu wollen. Aber der gebrechliche Mensch möge sich nicht vermessen, alle Räthsel dieses Lebens lösen zu wollen, sondern möge lieber da, wo er zweifle, dem allwissenden Gott überlassen, zu richten und zu rächen.

Nachdem der Staatsanwalt noch einmal für die Anklage das Wort ergriffen und der Vertheid. geantwortet hatte, stellte der Gerichtshof die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen also fest:

1) Ist Angekl. schuldig, im Lauf des Jahres 1856 die Tödtung der am 31. August 1856 verstorbenen zweiten Tochter des Amtmanns Louis Deichmann zu Greene, Mathilde, sei es allein, sei es nach ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft mit einer andern Person in thätiger Mitwirkung bei Ausführung der That, vorsätzlich durch Beibringung von Gift verursacht, diese Tödtung mit Vorbedacht oder Ueberlegung, oder in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses ausgeführt und in dieser Weise das Verbrechen des Mordes verübt zu haben?

2) Ist Angekl. schuldig, im Lauf der Jahre 1857 und 1858 oder im Lauf eines der beiden Jahre die Tödtung der am 15. Juli 1858 verstorbenen dritten Tochter des Amtmanns, Marie, vorsätzlich ꝛc. ꝛc. (wie Frage 1) und in dieser Weise das Verbrechen des Mordes verübt zu haben?

Nachdem sich die Geschwornen (in der 9. Sitzung am 2. November

*) Aber auch so ist ja schon an und für sich jedes Meinen, Glauben, Muthmaßen ꝛc. eines Zeugen für die Beweisfrage werthlos. Vgl u. A. betr. Orts Band III. der Schwurgerichtszeitung, Sept.-Heft 1858. (Darstellung und Beleuchtung des Bamberger Falls, den wegen Anklage auf Brandstiftung in Folge eines falschen Zeugnisses verurtheilten Carl Betz betreffend.)

d. Js., etwa um 12 Uhr Vormittags) zurückgezogen, gaben sie gegen 3 Uhr Nachmittags ihren Wahrspruch dahin ab, daß sie beide Fragen verneinen, worauf der Präsident die Freisprechung der Angekl. verkündigte.

*

Nach dem Braunschweigischen Strafverfahren stellt nach erfolgter Beweisaufnahme der öffentliche Ankläger mit Bezug auf deren Ergebnisse seine Anträge, schließt mit der Aufstellung bestimmter, den Geschwornen vorzulegender Fragen über die Thatumstände, welche das Verbrechen (mit seinen Straferhöhungs- und Strafherabsetzungs-Gründen) bilden, und übergibt diese Fragen in schriftlicher Formulirung dem Präs., der dieselben vorliest. Hierauf folgt die Vertheidigung, die sich auf die vom öffentlichen Ankläger beantragte, beziehungsweise vom Verth. zu beantragende Fragenstellung erstreckt, wogegen der öffentliche Ankläger Gegenbemerkungen machen kann, über die der Verth. dann nochmals zu hören ist. Nachdem der Präs. den Angekl. aufgefordert, zu erklären, ob er noch etwas vorzubringen, erklärt er die Sache für geschlossen. Ein Schlußvortrag des Vorsitzenden findet nicht statt. — Nach vorgängiger Berathung entwirft nun der Präsident des Gerichtshofs die den Geschwornen vorzulegenden Fragen. „Verschiedene von einander unabhängige Thatumstände," heißt es §. 140 der St.-P.-O., „sind in getrennte Fragen zu fassen. Auch dürfen **eventuelle** Fragen gestellt werden." Können sich die Geschwornen,

> die einen Beschluß auf die ihnen vorgelegten Fragen nur mit Stimmen-**Einhelligkeit** fassen können*),

nicht einigen, so sind sie berechtigt, vom Gerichtshof die Auflösung des in der gestellten Frage normirten Thatbestandes in seine einzelnen Bestandtheile zu fordern und specielle Wahrsprüche hiernach abzugeben.

Also eventuelle Fragen dürfen gestellt werden und wurde im vorliegenden Fall auch eine solche, und zwar auf „dolose Beschädigung an der Person" (mit nachgefolgtem Tod) vom St.-A. beantragt. Die Gründe, aus welchen die Stellung dieser,

> auf ein minder schweres, im Begriff von vorbedachter Tödtung, worauf die Anklage ging, als das Wenigere mit enthaltene Verbrechen eventuell gerichteten,

Frage vom Gerichtshof verweigert wurde, liegen uns nicht vor, so auch nicht die diesfällige (wahrscheinlich näher darauf in Pro und Contra eingehende, im beiderseitigen Schlußvortrag geführte) Debatte zwischen St.-A. und Verth.

Wohl mochte der St.-A. durch den Gang der Verhandlung überzeugt worden sein, daß die ursprüngliche Anklage auf Mord nicht aufrecht zu halten — daß die (hinsichtlich ihrer Abstimmung an Stimmen-**Einhelligkeit** gebundenen) Geschwornen von nicht zu überwindenden

---

*) Können sie sich binnen 24 Stunden in keiner Weise einigen (auch nicht zu dem ihnen nachgelassenen Specialverdict) so werden sie (bis dahin in strenger Clausur gehalten) entlassen und die Sache vor die nächste Vierteljahrs-Assise verwiesen.

Zweifeln abgehalten werden würden, das vom Schlußantrag der erhobenen Anklage begehrte „Schuldig des doppelten Giftmords“ auszusprechen. Vielleicht mochte er beim Schluß der Verhandlung auch selbst Zweifel hegen, ob — die Angekl. als Urheberin angenommen — sie es bei der, in kleinen, zum Oeftern wiederholten Dosen vorgenommenen Giftbeibringung nicht blos auf ein zwar andauerndes, aber nicht lebensgefährliches Krankmachen abgesehen, während der Vertheidiger,

> der nach seiner subjectiv redlichen Ueberzeugung aus psychologischen Gründen die Angekl. weder des Mords, noch auch dieser raffinirten Giftmischerei für fähig hielt,

wohl Ursache haben mochte, seinerseits zu besorgen, die Geschwornen würden,

> wenn ihnen durch jene eventuelle Frage es möglich werde, die Angekl. eines geringern Verbrechens schuldig zu erklären,

diesen Ausweg betreten, der Ansicht folgend, daß, neben all den vielen übrigen unstichhaltigen Unterstellungen, doch immerhin auch triftige Thatsachen vorlägen, aus deren Verkettung sich ein Verdacht aufdränge, der sich trotz Allem, was gegen ihn vom Vertheidiger vorgebracht worden sei, dennoch nicht abweisen lasse.

Man möchte vielleicht sagen, daß es sich von vornherein empfohlen, das Verweisungs-Erkenntniß nicht auf Mord, sondern auf „dolose Beschädigung an der Person ꝛc.“ zu richten; allein im Stadium der Voruntersuchung liefert häufig — und so wird es denn wohl auch in diesem ganz besonders schwierigen Fall gewesen sein — die stattgefundene Ermittelung nicht genug Materialien, um den Grad der fraglichen Verschuldung im Verweisungs-Erkenntniß richtig zu bestimmen. Man kann sonach keinem Criminal-Senat habituelle Rigorosität oder Einseitigkeit und Befangenheit vorwerfen, wenn ihm

> wegen des Mangels einer Vertheidigung in der Voruntersuchung und der dadurch herbeigeführten unvollständigen Ermittelung der Vertheidigungs-Momente,

die den Gegenstand eines gegründeten Verdachts bildende Handlung in ihrer schwersten Beschaffenheit hervortritt und von ihm demnach in diesem Licht aufgefaßt wird. Nach Dem, was uns vorliegt, muß aber angenommen werden, daß in dieser Sache während der Voruntersuchung ein Anwalt als Vertheidiger noch nicht thätig war, was allerdings nach der freisinnigen Strafprozeß-Ordnung des Herzogthums erlaubt gewesen wäre. *) Auch war die Versetzung in Anklagestand wegen des schwereren

---

*) Nach §. 8 ist dem Vertheidiger die Einsicht der Acten selbst während der Voruntersuchung zu gestatten, sobald der Angekl. verhaftet, ein Verhör mit demselben erfolgt, oder eine Haussuchung oder Beschlagnahme gegen denselben verfügt ist. Nach §. 96 hat der Angeschuldigte, nachdem die Untersuchungs-Acten (beim Schluß der Voruntersuchung) dem Ober-Staatsanwalt eingesandt sind, eine 8tägige Frist zur Stellung „ihm zweckdienlicher Anträge“ vor Erlassung des Verweisungs-Erkenntnisses; § 101 gibt ihm überdies eine 8tägige Frist zur Vorbringung von Einwendungen gegen das erlassene Verweisungs-Erkenntniß; ist er arm, so hat das Honorar seines Anwalts nach §. 7. der Staat zu übernehmen.

Verbrechens um so weniger zu beanstanden, als in der Vorschrift des §. 140, der die Stellung eventueller Fragen zuläßt, eintretenden Falls ein entsprechender Ausweg sich öffnete, bezw. ein angemessenes und ausreichendes Correctiv sich bot. Wir sind nach diesem Allem der Ansicht, daß die Stellung der vom Ankl. beantragten eventuellen Frage nicht zu unterlassen gewesen wäre. Der Verdacht, daß es die Hand der Harnisch war, welche den beiden Kindern das Gift in jenen kleinen, aber oft wiederholten Gaben reichte, die in dieser Art der Beibringung die Annahme einer „chronischen" (im Fragefall wider Absicht und Zweck der Handlung tödtlich ausgegangenen) Vergiftung nach arzneiwissenschaftlichen Grundsätzen nothwendig voraussetzt — dieser Verdacht, meinen wir, kommt in Rücksicht auf Unabweisbarkeit demjenigen Verdacht gleich, der sich (wegen Entwendung) nothwendiger Weise gegen Denjenigen erheben und begründen muß, der erwiesenermaßen als der Einzige zur kritischen Zeit in dem, für jeden Andern verschlossenen Zimmer war, worin sich die, vor und bis zu seinem Eintritt noch darin vorhanden gewesene, von da an aber verschwundene Sache befand. Die Annahme einer mörderischen Absicht scheint uns jedoch in dem ganzen Sachverhalt, sowie sich dessen Bild in den Verhandlungen ausgedrückt hat, nirgends einen Anhalt zu finden.

Sprechend zeigt sich am Ausgang dieses Anklagefalls der praktische Werth des in den **schweizer'schen** Schwurgerichts-Gesetzgebungen, zur Förderung der Strafrechtspflege, den Geschwornen (wie in England) eingeräumten Rechts, **auch ohne eine hierauf an sie gestellte Frage,** bezüglich eines in der Hauptanklage stillschweigend als eventuelle Nebenanklage mitenthaltenen Reats das Schuldig auszusprechen. Es ist bekannt, daß die günstigen Resultate hiervon die Aufmerksamkeit nicht befangener Praktiker auch in Deutschland auf sich zogen, und daß in die neueste deutsche Schwurgerichts-Gesetzgebung — in die **oldenburgische** — auch wirklich dieses Princip Eingang gefunden hat. (M. vgl. Mittermaier über die Fragestellung an die Geschwornen bezw. im IV. Band (Aprilheft 59) S. 248 ff., V. Band (Augustheft 59) S. 88 ff. und im nächstfolgenden VI. Band (Januarheft 60) im II. Abschnitt Ziffer 6) — Möge der Proceß Harnisch auch für die Braunschweigische St.-P.-O. dasselbe herbeiführen, was im Hinblick auf die für den Wahrspruch vorgeschriebene Stimmen-Einhelligkeit sich für dort mehr als anderswo dringend empfiehlt, ja geradezu als eine vom Grundsatz der Consequenz unbedingt gebotene **Nothwendigkeit** erscheint.

Nachdem wir noch, indem wir es uns nicht versagen können, mit großer Befriedigung hervorheben,

> wie oft und treffend die Geschwornen unmittelbare Fragen an die Angekl. sowohl, als an die Zeugen richteten, und so zur Erörterung des Sachverhalts werkthätig mit beitrugen, zugleich aber auch dadurch bethätigten, daß sie, ohne zu ermüden, mit gespannter und eindringender Aufmerksamkeit dem Gang der vieltägigen Beweisaufnahme folgten,

geben wir zum Schluß nachstehende, uns freundlich mitgetheilte, in einem braunschweigischen Blatt veröffentlichte Erwiderung auf ein den Proceß Harnisch betreffendes Inserat, worin den Behörden bezüglich der Anklag-Erhebung Leichtfertigkeit vorgeworfen und bemerkt worden war: der Ausgang des Proceßes Harnisch sei „seines moralischen Eindrucks wegen" als ein „öffentliches Unheil" zu betrachten; „bei der Anklage von Capitalverbrechen sei mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen" — hier sei aber „die erforderliche große Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden gewesen." Hierauf wurde nun entgegnet:

„Den Behörden, welche zur Erhebung der Anklage zusammenwirkten, wird also Mangel an Vorsicht zum Vorwurf gemacht. Zunächst muß bestritten werden, daß behuf Anklage auf ein Capitalverbrechen eine größere Wahrscheinlichkeit der Verübung erforderlich sei, als in andren Fällen; das Gesetz enthält davon Nichts.

„Sodann wird zugegeben, daß je schwerer die Anklage, desto lebhafter der innere Ruf zur Vorsicht sein wird, welche der öffentliche Ankläger und das die Anklage erkennende Gericht anzuwenden haben, während im Uebrigen ein gleiches Maß von Vorsicht allen Criminalanklagen gebuhrt. Das „Eingesandt" beschränkt die Gründe zur Anklage auf folgende: 1) Bei beiden Deichmann'schen Kindern habe eine chronische Arsenikvergiftung stattgefunden; das Gift müsse also wiederholt in kleinen Gaben den Kindern beigebracht sein; 2) die Angekl habe die arsenikhaltige Solutio Fowleri, womit eine chronische Arsenikvergiftung ausführbar, früher wiederholt gegen eine Hautkrankheit gebraucht; 3) ein Kind in Aue sei zur Zeit, als die Tochter der Angekl. dort als Wärterin gedient, ebenfalls an einer chronischen Arsenikvergiftung gestorben; 4) das auffallend ruhige Verhalten der Angekl. bei der Verhaftung lasse schließen, daß sie darauf vorbereitet gewesen.

„Zu 1. Also doch bei beiden Kindern und chronische Vergiftung! Wer hatte beide Kinder unter alleiniger Obhut? Gibt es eine andere Person, welche beide Kinder wiederholt bis zu Tode martern konnte, wie sie zu Tode gemartert sind, ohne daß die achtsame, kluge und erfahrne Wärterin es bemerkte oder Argwohn schöpfte? Weist also nicht der objective Thatbestand zugleich auf den Thäter hin?

„Zu 3. Auch unter den Händen der Tochter der Angekl. leidet ein Kind an chronischer Arsenikvergiftung. Sollten denn Mutter und Tochter gleichzeitig das grausame Schicksal haben, demselben schweren Verdacht eines gleichen Capitalverbrechens unschuldig zu verfallen? Oder darf man für mindestens gleich wahrscheinlich halten, daß beide wollustige — also auch grausame — Frauen von gleichen Trieben und Beweggründen beherrscht, mit gleichen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet, von gleicher Gelegenheit begünstigt, Lehrerin und Schülerin, das gleiche Verbrechen begingen?

„Wenn auch die übrigen in der Anklage aufgeführten Indicien, wie mit dem „„Einsender"" hier angenommen werden soll, zu unbedeutend sind, um ins Gewicht zu fallen, so erregen doch die obigen vier Thatsachen Verdacht gegen die Beschuldigte und dieser Verdacht muß, wie ihn das Gesetz verlangt, als ein dringender bezeichnet werden, weil die Angekl., wenn überhaupt von den Indicien getroffen, von denselben — insbesondere von denen unter 1 und 2 — ausschließlich und schwer getroffen wird. Daß sie, die Heuchlerin und Intrigantin, Beweggründe zur That hatte, bei dem ersten Opfer Erhaltung ihres Ansehens und Einkommens, bei dem zweiten Rache, soll nicht als selbstständiger Verdachtsgrund geltend gemacht, sondern nur zu dem Beweis benutzt werden, daß den obigen Indicien unbedenklich Gehör gegeben werden durfte.

„Nachdem nun die Beschuldigte über ein Jahr*) sich in Haft befunden und die Ansicht von ihrer Schuld sich im Publikum befestigt und verbreitet hatte, was würde da der Einsender an der Stelle des Ober-St.-A. gethan, würde er durch Einstellung des Verfahrens sich zum alleinigen Richter über eine furchtbare That und ein des schwersten Verbrechens verdächtiges, in langer Haft hingehaltenes Individuum aufgeschwungen — oder würde er die doch auch nach seiner Ansicht vorliegenden Indicien in einem Antrag auf Anklage zur Entscheidung des Anklagesenats gebracht haben? Bei diesem gehen nun die weitläufigen Acten

*) Vom 12. Juni 58 bis zum 24. October 59, wo endlich die Verhandlung ihrer Sache begann — über 16 Monate! — Die Verzögerung der Gutachten scheint diesem Justiz-Verzug hauptsächlich schuld zu geben sein: das Physikats-Gutachten ging im Septbr. 58 ein, (auch wohl etwas spät!) das Gutachten des h. Ober-Sanitätscollegiums aber gar erst Ende April 59, nahm also mindestens 7 Monate von jenen 16 für Herstellung einer Arbeit, die doch gut und gern in 3 bis 4 Wochen zu bewältigen war, und — einmal angegriffen — vielleicht in ebenso viel Tagen bewältigt wurde! Die Red.

mit dem Antrag des Ober-St.-A. ein und werden von einem Referenten von Neuem sorgfältig studirt. Lange mag sich der Referent mit den Gründen für und wider die Anklage getragen haben: er weiß, daß diese leider oft ein Vorurtheil erregt, daß nach gesprochenem Anklageerkenntniß die Anklage — in diesem Fall auf Todesstrafe — unausweichlich erhoben werden muß. Im Collegium wird über den Vortrag des Referenten gründlich debattirt sein. Das Gesetz sagt: (§. 98 der St.-P.-O.) „„Um den Angeschuldigten in den Anklagestand zu versetzen, ist nicht erforderlich, daß das Gericht die Ueberzeugung von der Schuld desselben habe, sondern nur, daß dringende Verdachtsgründe gegen denselben vorliegen.““ — Man hat zuletzt nochmal im Geist alles Erhebliche zusammengefaßt, sich dem Totaleindruck überlassen und die Vota abgegeben.*) Die Abstimmung ist dahin ausgefallen, daß dringende Verdachtsgründe vorlägen. Ein solches Resultat der Abstimmung hat für den unschuldigen Angekl. zwar eine peinliche Procedur zur Folge, gewährt ihm aber auch den einzigen Weg zur Ehrenrettung. Ueber ein Anklageerkenntniß kann sich also der Schuldige nicht beklagen, der Unschuldige hat nach erregtem Verdacht gleichsam einen Anspruch darauf.

„In der Sache Harnisch lautet das Votum des Einsenders — nachdem er vom Rathhaus gekommen — anders als es vielleicht vorher gelautet haben würde; der den Anklagebehörden gemachte Vorwurf des Mangels an Vorsicht muß dagegen als unbegründet betrachtet werden.

„In dem „„Eingesandt““ kommt aber noch Verschiedenes vor, was theils als irrig, theils als unwürdig bezeichnet werden muß. Unwürdig ist die Insinuation: man habe darauf gerechnet, daß die Angl., falls sie schuldig, durch die physische und moralische Marter des Hauptverfahrens — also im Weg der Tortur — dahin werde gebracht werden, die Verbrechen einzugestehen. Das Gesetz rechnet darauf, daß das Hauptverfahren so viel Licht, als kurzsichtigen Menschen verliehen ist, über die That verbreiten werde; weiter rechnen auch die Behörden nicht.

„Irrig ist die Behauptung, daß, wo das Beweismaterial der Voruntersuchung zu einer Verurtheilung nicht ausreiche (wann ist dieses der Fall?), besser gethan werde, nicht anzuklagen. S. oben.

„Irrig also auch, daß bei dem Beginn der öffentlichen Verhandlung mit Recht vorauszusetzen sei, die Rechtsgelehrten, welche bei der Voruntersuchung im Anklagesenat und bei der Oberstaatsanwaltschaft thätig gewesen, hätten die Ueberzeugung von der Schuld der Angekl. in sich getragen. S. oben.

„Irrig endlich das Hauptthema des „„Eingesandt““, daß der Ausgang des Processes Harnisch seines moralischen Eindrucks wegen als „„ein öffentliches Unheil““ anzusehen sei. Es ist wahr, ein ungeheurer Frevel ist verübt und der Arm der Gerechtigkeit hat den Schuldigen nicht zu erreichen vermocht! Allein es ist eben so wahr: alle gesetzlichen Mittel sind aufgeboten, um den Schuldigen zu erreichen; keine Zeit und Mühe, keine Kosten sind gespart; Richter, Ankläger und Vertheidiger und pflichtgetreue Geschworne sind thätig gewesen: das muß den Verbrecher entmuthigen, die Gesellschaft beruhigen. Daß die irdische Gerechtigkeit allwissend, ihr Arm allmächtig sei, darf der Vernünftige nicht erwarten.“

Obige Erwiederungen läßt, wenn auch zwischen ihren Zeilen herausschimmert, daß man — die Schuld der Angekl. angenommen — in dem

*) Berathung und Beschlußfassung geschieht nach §. 98 der St.-P.-O. ohne Beisein der Staatsanwaltschaft, dies ist nicht nach allen deutschen Strafproceß-Ordnungen der Fall; nach einigen (wie z. B. der bayerischen, der thüringschen) wohnt der St.-A. den Berathungen bei und entfernt sich nur, wenn es zur Abstimmung kommt; die kurhessische bestimmt §. 36: „in einer geheimen Sitzung des Anklagesenats, welcher der Ob.-St.-A. beizuwohnen hat, ist — über das Anklage-Erkenntniß zu beschließen.“

Die Red.

ihr alsdann zur Laſt zu legenden Verbrechen „Mord", nicht „doloſe" Beſchädigung an der Perſon ꝛc. erblickt, läßt dennoch im Ganzen einen befriedigenden Eindruck zurück; nur eine Stelle darin bringt gewiß bei den meiſten Leſern ein Kopfſchütteln hervor. „Wollüſtige — alſo auch grauſame Frauen"..... dies iſt eine ſeltſame, ſehr ſeltſame Behauptung, ausgehend von einem Gemeinplatz, der ebenſo untriftig iſt, als der ihm gleichartige: „wer grauſam, iſt feig." In Nachſtehendem

(es fehlt an Raum für jetzt zu einer pſychologiſch eindringenderen Ausführung, die wir jedoch einem ſpätern Heft vorbehalten)

nur einige flüchtige Andeutungen:

Das Wahre an der Sache beſchränkt ſich n. u. darauf: daß der Hang zur Wolluſt, wenn er nicht mehr bezähmbar, zum vorherrſchenden, den ganzen Menſchen hinnehmenden geworden iſt, leicht in Hinſicht auf Befriedigungs-Art durch zügelloſe, ſich immer mehr und mehr ſteigernde Phantaſie-Verwilderung zu Raffinements hinreißen kann, die ſogar den Schmerz im Anſchauen wie im Empfinden ſeiner phyſiſchen Wirkung in den Dienſt der Wolluſt ziehen laſſen,*) und von hier ab mag (d. h. kann und wird auch wohl) der betretene Weg zur Grauſamkeit überhaupt, d. h. dahin führen, daß es den auf ihn Verirrten Genuß gewährt, Andren Schmerz zu bereiten, ſich am Anſchauen des Schmerzes zu weiden. Mit weit größerem Recht ſagen zu können: einen allgemein giltigen Satz dadurch aufgeſtellt zu haben, könnte man ausſprechen: wer (habituell) wollüſtig iſt, kann und wird Dies und Das ſein oder werden, aber nur — nicht grauſam. Dies würde wenigſtens zutreffen bei Allen — und das iſt die immenſe Mehrzahl der der Wolluſt Ergebenen — die der Species der Donjuans und Libertins (Leichtſinn, heitere Genußſucht und Freude am Wechſel im Reich des Schönen!) und den hengſtartigen Naturen und Faunen (Cynismus und Animalität!) angehören, — ab und zu eben bei Allen, deren Wollüſtigkeit eben aus Wolluſt entſpringt — mit andren Worten: die wollüſtig ſind, um des natürlichen Genuſſes der Wolluſt willen. Sie fragen nicht nach Raffinements und es iſt nicht wohl abzuſehen, warum und wodurch ſie wegen ihres Hanges zur Wolluſt zu den grauſamen Naturen gezählt werden ſollen. Der fragliche Gemeinplatz wird übrigens, ſ. v. w. w., nur auf männliche Wollüſtlinge angewendet (es mag hier das Aggreſſive in Betracht zu ziehen ſein). — Und die beiden Frauen des vorliegenden Falls? Kann bei ihnen überhaupt nur annähernd von einem im obigen Sinn ihr ganzes Trachten und Begehren an ſich reißenden Hang zur Wolluſt geſprochen werden? Gewiß weder bei der Einen noch bei der Andren. Die ſo und ſo viel über 50 Jahre alte Wartfrau in der Kinderſtube achtbarer und reicher Familien, mit der ehrbare Matronen von Diſtinction in Intimität verkehrten, kann unmöglich von dieſem Hang erfüllt ſein, der ſie in dieſem Lebensalter zu der eckelhafteſten weiblichen Erſcheinung des häuslichen Zuſammen- und Beiſammen-Lebens gemacht hätte: zu einer verliebten mannſüchtigen alten „Vettel". Aber die in den 20er Jahren ſtehende Tochter! Guter Gott, hat dieſe nicht Jahre lang der Proſtitution angehört und in ihren Häuſern gelebt? Mag ſie Sinnlichkeit und Hang zur Lüderlichkeit — ja ſelbſt Hang, ſogar zügelloſer Hang zur Wolluſt dorthin getrieben haben .... das ſcheußliche Bagnoleben der Bordell- und Lohn-Hure tilgt Hang und Drang nach Wolluſt, Trieb und Verlangen nach Geſchlechts-Genuß und Geſchlechts-Luſt, und gibt dafür nur Zote und Unzucht.

---

*) Dahin gehören die monſtroſen Erſcheinungen auf dem Gebiet von Wolluſt und Blut, wie u. a. der Mädchen-Schneider von Augsburg, der Mädchen-Stecher von Botzen (von mir dargeſtellt in meinen „Annalen ꝛc." 14. Bd. S. 35 u. 190 f. und 17 Bd. S. 391; auch die ältere Folge meines „Buchs der Verbrechen"), ſ. ferner der Mädchen-Schlächter aus Altbayern (Feuerbach's „Merkwürdige Criminalfälle") u. a. m.

c.

Auswahl in factischer Hinsicht bemerkenswerther Entscheidungen des obersten Gerichtshofs in Preußen.

(Fortsetzung der Mitth. im Novemberheft.)

5) Begriff des Unternehmens einer Heilung.

Der Angeklagte, ein Ackerwirth, der bereits wegen unbefugter Heilung von Krankheiten bestraft, und dem jedwede Kur durch polizeiliches Verbot untersagt ist, hatte eine Frauensperson, welche sich behufs der Heilung einer Augenentzündung an ihn gewendet, zum Zweck dieser Heilung gesegnet, dann mit der Faust an die Schläfe, auf die Stirn, den Mund, die Brust, die Schultern ꝛc. geschlagen, so daß sie ohnmächtig geworden, demnächst wiederum gesegnet, beräuchert, das kranke Auge aufgerissen und in demselben mit einem Strohhalm herumgewühlt, auch dafür eine kleine Geldbelohnung erhalten.

Der erste Richter erkannte zwar nicht in dem Segnen und Besprechen, wohl aber in den übrigen Manipulationen, namentlich in dem Beräuchern, dem Schlagen und dem Anwenden des Strohhalms in dem kranken Auge, den Thatbestand der unternommenen Heilung der äußeren Augenkrankheit, und verurtheilte ihn daher aus §. 199 *) des Strafgesetzbuchs.

Der Angeklagte bestritt in zweiter Instanz vorzugsweise die Anwendbarkeit dieses §, weil in jenen Handlungen höchstens eine Mißhandlung, auf welche aber die Anklage nicht gerichtet sei, nicht aber ein Heilverfahren gefunden werden könne. Die Staatsanwaltschaft beim Appellationsgericht hielt nur Betrug für vorliegend, das Appellationsgericht bestätigte aber das erste Urtel. Denn in dem Begriff der Heilung einer Krankheit liege es nicht, daß arzneiliche Stoffe innerlich oder äußerlich angewendet sein müßten, vielmehr genüge es, wenn zum Zweck der Beseitigung eines Krankheitszustandes Handlungen vorgenommen werden, die von der gewöhnlichen Art zu leben, abweichen, und welche nach der Ueberzeugung des Handelnden und nach dem Glauben des Leidenden, die Wiederherstellung des Gesundheitszustandes bewirken

*) §. 199. Wer, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung, oder einem besonderen, an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshilfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thaler oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medicinalperson nicht herbeigeschafft werden kann.

ſollen, ſelbſt wenn dieſelben nach techniſch-mediziniſchen Grundſätzen zur Heilung ungeeignet ſein, deshalb enthielten die von dem Angeklagten in der Abſicht und mit der Ueberzeugung zu heilen vorgenommenen, ganz außergewöhnlichen Manipulationen des Segnens, Räucherns, Schlagens und Wühlens mit dem Strohhalm allerdings den Thatbeſtand der unternommenen Heilung einer Krankheit, ebenſo wie ſogenannte Waſſerkuren und ſogenannte ſchwediſche Heilgymnaſtik.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde des Angeklagten behauptet, zur Anwendung des §. 199 gehöre immer der Gebrauch irgend welcher äußeren oder inneren Medicamente, beziehungsweis der Verſuch irgend einer chirurgiſchen Operation. Das Schlagen und Beräuchern, Beſprechen, Segnen und Beſtreichen mit dem Strohhalm enthalte weiter nichts, als eine Form der Anrufung göttlicher Hilfe, welches man immerhin als Aberglauben, aber eben darum keineswegs als eine Medizinalpfuſcherei nach §. 199 betrachten könne.

Die Beſchwerde iſt durch (das wider Strozyck ergangene) Urtel des Ober-Tribunals v. 16. Febr. 1859 (Nr. 126, I.) zurückgewieſen, in Erwägung: daß nach der thatſächlichen Feſtſtellung der vorigen Richter, der Verurtheilte auf das kranke Auge der J. körperlich eingewirkt hat, mit der Abſicht, dasſelbe zu heilen, und dieſes Verfahren, obwohl dasſelbe weder in der Darreichung wirklicher Medicamente, noch in einer chirurgiſchen Operation beſtand, als Unternehmen einer Heilung, zu welcher die leidende J. ſich an ihn gewendet hatte, im Sinn des §. 199 anzuſehen iſt, ſowie denn auch die übrigen Erforderniſſe der Strafbarkeit feſtgeſtellt ſind.

*

In einem, rückſichtlich des Puncts, auf den es hier ankommt — Begriff des Unternehmens einer Heilung — gleichartigen Fall, der unlängſt im Herzogthum Sachſen-Altenburg vorkam, wurde der verurtheilte Angeklagte auf eingewandte Appellation freigeſprochen. Daß im obigen preußiſchen Fall die Handlung der Angeklagten den Anſchein einer betrügeriſchen hat, wovon die dort incriminirte frei war, ändert nichts, da nach dieſer Seite hin, ungeachtet der darauf gerichteten ſtaatsanwaltſchaftlichen Erklärung vom Richter nicht eingetreten, ſondern aus dem (oben in der Note mitgetheilten) §. 199, ſowohl die inſtanzrichterliche als oberſtrichterliche Entſcheidung gerechtfertigt werden wollte. Wir theilen als Einſchaltung im Nachſtehenden den auch in factiſcher Hinſicht bemerkenswerthen altenburgiſchen Fall mit, jedoch nicht ohne zuvor als beachtlich hervorzuheben, daß, während beſagter §. 199 des preußiſchen Strafgeſetzbuchs in der Eigenſchaft ſeiner vorbeugenden (präventiven) Vorſchriften unter der für die Deutung ihrer §§ im Auge zu haltenden Rubrik: „Körperverletzung“ ſteht, der die Beurtheilung des altenburgſchen Falls normirende Artikel 267 des dortigen Geſetzbuchs der Rubrik: „Betrügeriſche Handlungen“ angehört, unter die ſich ſeine Beſtimmung — wie beiläufig mit erwähnt werden mag — zwar auch, aber wie uns bedünkt weniger als die des fraglichen preußiſchen Paragraphen unter

ſeine Rubrik, **verirrt** hat, denn für die im letztern ausgeſprochene Strafandrohung kommt der wirkliche Eintritt einer Körperverletzung gar nicht in Frage; die diesfällig rein präventive Eigenſchaft ſeiner (auch vom Moment einer „betrügeriſchen" Handlung ganz abſehenden) Vorſchrift, überweist n. u. E. ihre, an ſich allerdings ganz angemeſſene, Strafſanctionirung der Polizei-Geſetzgebung — der Sanitäts-Polizei.

Der Bauer L. zu O. fühlte ſich mit ſeiner Frau ſchon längere Zeit unwohl. Als die ihnen von mehren Aerzten verordneten Mittel nichts halfen, beſchloſſen ſie, ſich an einen „weiſen Mann" zu wenden. Als ſolcher wurde ihnen der Scharfrichtersknecht K. empfohlen. Dieſer hielt die L.'s unzweifelhaft für „beſchrieen", und rieth daher an, „Beſchreizettel" zu gebrauchen. Sieben ſolcher Beſchreizettel, welche nur in Papierſtreifen mit der Aufſchrift: J. N. G. d. V. d. S. u. d. H. G. beſtanden, und mit gewöhnlichen andern Speiſen einen Tag um den andern Früh und Abends verſchluckt werden mußten, überhändigte er auf ſein Bitten dem L., und dieſer war darüber ſo erfreut, daß er dem K. um den Hals fiel und ihn dringend bat, doch ja bald einmal ihn in O. ſelbſt zu beſuchen. Vier Wochen darauf that dies K. auch in Geſellſchaft eines gewiſſen H. Bei ihrer Ankunft erklärten die L.'s ihnen, es ſei mit ihrer Krankheit ſchon beſſer geworden, und verlangten nochmals ſolche Beſchreizettel, von denen ihnen K. in Anweſenheit H.'s auch wiederum eine Partie verabreichte. Zugleich gab K. dem L. noch den Rath, er möge gegen ſeine Krankheit doch ja noch ſechszehn neue Bretnägel, in fünf Gruppen von je drei Stück und einen einzelnen für ſich, über der innern Thür ſeines Hauſes einſchlagen, was L. auch getreulich that. L. erwies ſich für dieſe Rathſchläge erkenntlich, indem er dem K. freiwillig 60 Thlr. gab, wovon dieſer ſeinem Genoſſen H. 24 Thlr. zukommen ließ.

Durch eine Gensdarmerieanzeige gelangten dieſe Vorfälle zur Kenntniß der Staatsanwaltſchaft in Roda, welche wider K. und H. die Einleitung der Voruntersuchung beantragte. Dieſelbe konnte indeſſen nur wider H. zu Ende geführt werden, indem K. nach kurzer gefänglicher Haft (wodurch dieſe ſich rechtfertigt, iſt nicht zu erſehen!) ſich im Gefängniß entleibte. Von Seiten der L.ſchen Eheleute wurde in wiederholten Verhören verſichert, daß die Beſchreizettel ihnen in der That geholfen hätten, und bat L. dringend, daß dem Scharfrichtersknecht nichts geſchehe, da er ihm zu einer weſentlichen Verbeſſerung ſeines Befindens verholfen habe. Ebenſo verſicherten die Angeſchuldigten ihrerſeits, daß ſie von der heilſamen Kraft der Beſchreizettel vollkommen überzeugt ſeien. Daß dieſe Ueberzeugung ihnen wirklich innegewohnt habe, nahm auch das Criminalgericht Roda in ſeinem Erkenntniß als thatſächlich feſtſtehend an; aber auch unter Berückſichtigung deſſen hielt es ſich doch auf Grund der mitgetheilten übrigen Ergebniſſe immerhin für berechtigt, den Angeklagten H. für ſchuldig zu erklären, „daß er, in gleicher Theilnahme mit K., die Ausübung eines öffentlichen Dienſtes durch Anwendung von ſympathetiſchen Mitteln zum Zweck der Heilung von Krankheiten der L.ſchen Eheleute ohne die dazu erforderliche Berechtigung

durch die Staatsbehörde begangen habe," und verurtheilte deßhalb H. nach Art. 267 des Strafgesetzbuchs zu 14 Tage Gefängniß. (Dieser Artikel führt die Ueberschrift: „Anmaßung öffentlicher Dienste" und lautet: „Die Ausübung eines öffentlichen Dienstes, insbesondere der Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes, Wundarztes oder einer Hebamme, ohne die dazu erforderliche Berechtigung durch die Staatsbehörde, ist .... zu ahnden.")

Hiergegen appellirte der Angeschuldigte, weil es gar kein Strafgesetz gebe, welches das Anrathen sympathetischer Mittel verbiete. Der Art. 267 könne schon deßhalb keine Anwendung finden, weil er unter der Rubrik „betrügerische Handlungen" stehe, die letzteren aber um so weniger hier anzunehmen seien, als die L.'s wiederholt laut und öffentlich und trotz der vom Richter versuchten Belehrung erklärt hätten, daß sie durch die Zettel wieder hergestellt, also keineswegs betrogen seien. Es stehe auch wissenschaftlich fest, daß Sympathie helfe. Da nun im Altenburgischen kein sympathetisch approbirter Arzt angestellt sei, während man doch homöopathische Aerzte habe, so seien die L.'s wohl genöthigt gewesen, sich an den K. zu wenden, der als „weiser Mann" weit verbreiteten Ruf gehabt und den L.'s mit leicht verdaulichen, nur durch ihre inwendig wirkende geistige Kraft heilkräftigen, Mitteln geholfen habe. Bei der Sympathie enthalte eben nicht das Mittel, sondern das Vertrauen auf die Person die Heilkraft; deshalb gehöre sie auch nicht in den Berufskreis der Aerzte, sei also auch keine Anmaßung des öffentlichen Dienstes derselben. Eventuell wurde noch um ein Gutachten der Medicinalcommission gebeten, da der juristisch gebildete Richter allein kein Verständniß noch Urtheil darüber haben könne, wie weit sich der Berufskreis der Aerzte erstrecke.

Das Appellationsgericht in Altenburg sah sich hierauf allerdings veranlaßt, obgleich es damit eine früher selbst befolgte Auslegung des Art. 267 wieder verließ, in einem unter dem 22. Oct. ertheilten Erkenntniß das criminalgerichtliche Urtel zu reformiren und den H. freizusprechen, aus folgenden Gründen:

„ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die von K. und H. vorgenommenen Handlungen — an sich völlig unschädlicher Natur — stellen sich als eine Anwendung sympathetischer Mittel dar Beide haben denselben auch nur in dieser Richtung Heilkraft beigelegt, sich auch überhaupt nicht derartig verhalten, daß sie ihre Mittel gleich wirklichen Aerzten verordneten. Blickt man zunächst auf das Wesen solcher sympathetischer Kuren, so existiren bekanntlich sehr verschiedene Ansichten darüber. Wenn es auch viele Aerzte geben mag, welche sie als einen puren Aberglauben ausrotten möchten, so ist es andrerseits ebenso gewiß, daß es auch viele Aerzte gibt, welche sie keineswegs verwerfen und, wenn sie dieselben auch nicht direct in Schutz nehmen, doch ohne Widerspruch geschehen lassen. Gewiß ist ferner, daß die allgemeine Volksansicht die Heilkraft der sympathetischen Mittel keineswegs in einer kunstgemäßen Anwendung durch darauf wissenschaftlich vorbereitete Aerzte, sondern gewissermaßen in einer besondern Inspiration findet. Gewiß ist endlich, daß es in

den hierländiſchen Geſetzen keine Beſtimmung gibt, welche mit directen Worten ſympathetiſche Kuren verböte oder dieſelben unbedingt dem ärztlichen Perſonal zuwieſe. Denn wollte man ſich in letzterer Beziehung etwa auf die Stellen der Landesordnung berufen, nach welchen alle Pfuſcherei in der Medicin verboten iſt, außer den angeordneten Aerzten Niemand Arzneien ausgeben und Kuren verrichten ſoll, ſo iſt offenbar auch hiermit ein ſicherer Boden noch nicht gewonnen, da es, zumal in Hinblick auf die ſchon in der Wiſſenſchaft beſtehende Verſchiedenheit der Anſichten über den Begriff der medicinischen Pfuſcherei (v. Mohl, Polizeiwiſſenſch. Bd I. S. 208 f., Schürmayer, Handb. der medicin. Polizei, 2. Aufl. S. 418 f., Löhr in Ad. Henke's Zeitſchrift f. d. Staatsarzneik. 38. Jahrgang 3. Heft S. 136 f.), noch immer zweifelhaft bleibt, ob damit gerade auch die ſympathetiſchen Kuren, welche eine von den ärztlichen Mitteln ſo verſchiedene Natur zeigen, den Aerzten haben zugewieſen werden ſollen. Fehlt es aber an einer ſolchen directen Vorſchrift, ſo wird der Richter ſich auch nicht für berechtigt anſehen können, die ſympathetiſchen Kuren, inſofern ſie eben nur als ſolche und ohne daß der Thäter (?) den Kranken gegenüber ſich wie ein wirklicher Arzt gerirt, vorgenommen werden, ohne Weiteres als einen Eingriff in den öffentlichen Dienſt eines Arztes zu betrachten; er wird es um ſo weniger thun können, als die Beantwortung der Frage, ob dieſe Annahme begründet ſei, in ein Gebiet, welches ihm fremd iſt, hinüberführt, und, wie Appellant mit Recht geltend gemacht hat, eine ſachverſtändige Kenntniß vorausſetzt, welche dem Richter als ſolchem abgeht ꝛc. ꝛc. ꝛc. Im vorliegenden Fall enthalten die Acten nicht allein davon, daß das Criminalgericht bei Fällung ſeiner Entſcheidung einen ſachverſtändigen Ausſpruch darüber, daß dergleichen Kuren wirklich zum öffentlichen Dienſt eines Arztes gehören, vor ſich gehabt habe, nichts, ſondern es iſt überhaupt eine Feſtſtellung über den Umfang des öffentlichen Dienſtes eines Arztes in dem Erkenntniß ſelbſt nicht zu finden. Die hiernach ſchon vorhandene Ungewißheit über ein weſentliches Requiſit des in Art. 267 mit Strafe bedrohten Vergehens muß aber nothwendig die Anwendbarkeit dieſes Artikels auf die Verabreichung blos ſympathetiſcher Mittel überhaupt ausſchließen. Zu einem andern Reſultat könnte man nur gelangen, wenn man den Umfang des öffentlichen Dienſtes eines Arztes ſo beſtimmen wollte, daß überhaupt jede Handlung ohne alle Ausnahme, welche zur Heilung, d. i. Beſeitigung krankhafter Zuſtände, vorgenommen wird, die Berechtigung zur ärztlichen Praxis vorausſetze, und möglich iſt es, daß das Criminalgericht bei Fällung ſeiner Entſcheidung, wie in einem früheren Falle (gegen den Auszügler J. K. in W.) ſelbſt das Appellationsgericht gethan hat, von dieſer Anſicht ſich mit hat leiten laſſen. Allein bei nochmaliger Erwägung hat das Appell.-Gericht aus den oben angeführten Gründen an dieſer Anſicht nicht ferner feſthalten können, *) und vielmehr dazu gelangen müſſen, daß ꝛc ꝛc. ſympathetiſche Heilverſuche,

*) Welche ſpätere beſſere Einſichtsgewinnung ihm in der That um ſo mehr Ehre macht, als es zugleich ſeinen früheren Irrthum offen eingeſteht.

in ſofern ſie nicht mit Anwendung wirklicher Arzneien verbunden oder doch überhaupt in einer (im vorliegenden Fall nirgends erſindlichen) Weiſe (etwa mit dem Schein ärztlicher Diagnoſe und Receptur oder ſonſt) vorgenommen worden ſind, welche das Sichgebaren des Angeklagten als Arzt zu Tage legt,

nicht unter Art. 267 geſtellt werden können. Von dieſen Grundſätzen iſt übrigens auch in neuerer Zeit das Ober-Appell.-Ger. zu Dresden bei Anwendung des dem Art 267 faſt ganz gleichen Art. 164 des ſächſiſchen Cr.-G.-B. ausgegangen, auch hat die neuere Doctrin dieſe Grundſätze in Anwendung gebracht; vergl. Allg. ſächſiſche Gerichtszeitung von Schwarze, II. Jahrg. H. 8 S. 294, Löhr a. a. O., und wegen eines ähnlichen öſterreichiſchen Rechtsſpruches Archiv f. Cr.-R. 1857, S. 35 f. — Da nun in Sachſen-Altenburg auch ein andres Strafgeſetz nicht vorhanden iſt, welchem der vorliegende Thatbeſtand (?) unterfällt, indem der von dem Verbrechen des einfachen Betrugs handelnde Art. 245, welcher hierbei etwa noch in Frage kommen könnte, um deswillen keine Anwendung finden kann, weil es als feſtgeſtellt anzunehmen, daß K. ſowohl als auch H. an die Heilkraft der den L.'s verordneten ſympathetiſchen Mittel glaubten, und ſonach bei Anrathen und Verabreichung derſelben eine betrügeriſche Abſicht nicht gehegt haben, ebenſo wenig auch die L.'s ſelbſt darüber im Ungewiſſen geweſen ſein können, daß es ſich hier um eine ſympathetiſche Kur handle, und ſogar ausdrücklich ihre Zufriedenheit mit der vorgenommenen Kur zu erkennen gegeben haben, ſo muß die völlige Freiſprechung des Angeklagten gerechtfertigt erſcheinen." *)

*

Im vorſtehend eingeſchalteten Fall handelte es ſich um Unternehmung einer ſympathetiſchen Kur; ihm mag ſich nachſtehender anreihen, in welchem die Heilung auf diätetiſchem Weg, im harmloſen Bereich der „Hausmittel," unternommen, aber ebenfalls der §. 199 (ſ. S. 409, Note) des preußiſchen Strafgeſetzbuchs vom oberſten Gerichtshof als anwendbar erachtet wurde. Der Angeklagte iſt der Apoſtel der Heilkraft des Aepfelweins, deren wunderthätigem Evangelium; — es iſt dies nun einmal eine nicht wohl zu leugnende Thatſache — er Weg und Stätte bereitet hat — kurz Niemand anders als Petſch in Berlin.

Zwei negative Qualificationen des kritiſchen § trafen bei dem Angeklagten zuſammen: er iſt nicht allein nicht „approbirter" Arzt, ſondern ihm war auch die Vornahme von Kuren (bereits) polizeilich unterſagt worden. Im v. J. wurde er nun aus mehrerwähntem § verurtheilt, weil er in verſchiedenen Fällen die Heilung von Krankheiten in der an-

*) So wie denn freilich überhaupt von Haus aus, bei genauer und unbefangener Ueberlegung, kein Grund zur gerichtlichen Einſchreitung — viel weniger denn gar zur Verhaftung, die noch Obigen zum Selbſtmord führte! — vorlag.

gegebenen Weiſe durch Verabreichung von Aepfelwein unternommen hatte. In zweiter Inſtanz erhob er den Einwand, daß von einer Heilung im Sinn des Geſetzes nicht die Rede ſein könne, weil eine ſolche nur vorliege, wenn ſie mit pharmazeutiſchen, nicht aber, wenn ſie mit natürlichen diätetiſchen, ſog. „Hausmitteln", hier alſo mit bloßem Aepfelwein, bewirkt werde. Er berief ſich in dieſer Hinſicht auf verſchiedene Geſetze über das Medizinalweſen. Der Appellationsrichter verwarf dieſen Einwand. Die gedachten Geſetze hätten nur das wiſſenſchaftliche Heilverfahren im Auge, und es bleibe ſelbſt fraglich, ob der Gebrauch des Apfelweines als ein natürliches, diätetiſches Hausmittel anzuſehen ſei, deſſen Begriff nicht einmal ausſchließlich aus der Beſchaffenheit des Mittels, ſondern weſentlich auch noch aus der Perſönlichkeit Derer, die es anwendeten, und aus den Umſtänden, unter denen es angewendet werde, entnommen werden müſſe. Hiermit ſeien die vorliegenden Fälle nicht zu identificiren.

Der Angeklagte kam in ſeiner Nichtigkeitsbeſchwerde auf den gedachten Einwand zurück. Der gedachte Unterſchied zwiſchen den pharmazeutiſchen und diätetiſchen Heilmitteln werde in der Wiſſenſchaft und in der preußiſchen Medicinalgeſetzgebung anerkannt. Die letztere gehe nicht entfernt davon aus, ſog. Volks- oder Hausarzneimittel in ihr Bereich zu ziehen, und hierüber Verordnungen und ſchützende Privilegien zu erlaſſen. Das Apotheker-Privilegium und die Controle, welche darin beſtehe, daß der Arzt das Recept verſchreibe und der Apotheker das Heilmittel herſtelle, beziehe ſich nur auf diejenigen Stoffe, welche in den Pharmakopöen aufgeführt ſeien, nicht aber auf Hausmittel. Derſelbe Unterſchied finde ſich in der Verordnung vom 8. Auguſt 1835, womit das Regulativ über die ſanitätspolizeilichen Vorſchriften bei anſteckenden Krankheiten genehmigt werde. Anſcheinend widerſpreche zwar dieſer Anſicht die Cabinets-Ordre vom 21. Juli 1842 über die Errichtung und Verwaltung von Waſſerheilanſtalten, indem hier die Heilung mit Waſſer, welche doch keinen Gegenſtand der Pharmakopöe darſtelle, von der ſtaatlichen Genehmigung abhängig gemacht werde; allein bei näherer Erwägung ergebe dieſe Beſtimmung grade das Gegentheil, indem es erſt einer beſondern geſetzlichen Beſtimmung bedurft habe, um eine bis dahin freigegebene Handlung, die Heilung mit Waſſer, einer ſolchen Beſchränkung zu unterwerfen.

Die Beſchwerde wurde vom Ober-Tribunal zurückgewieſen, in Erwägung, daß der vom Angeklagten behauptete Unterſchied, je nachdem der Kranke mit pharmazeutiſchen oder mit diätetiſchen Mitteln behandelt worden, ſich in der Faſſung des §. 199. nicht ausgeſprochen findet, die Entſtehungsgeſchichte dieſes Paragraphen auch nicht entfernt darauf hinweiſt, vielmehr es dem Zweck der im §. 199. enthaltenen präventiven Vorſchrift entſpricht, den Ausdruck „Heilung" in allgemeiner Bedeutung aufzunehmen, und die Anwendung eines jeden auf den Körper einwirkenden Heilmittels, mag daſſelbe ſpeciell in der Pharmakopöe aufgeführt ſtehen oder nicht, unter dieſen Begriff zu ſtellen; daß der Zweck des §. 199 nämlich dahin geht, den der ärztlichen Hilfe Bedürftigen einerſeits nicht abzuhalten, dieſelbe bei einem vorſchriftsmäßig approbirten

Arzt zu ſuchen, andererſeits ihn auch vor einer nachtheiligen Behandlung zu ſchützen, welche immer dann zu befürchten iſt, wenn ein nicht Befähigter die Heilung unternimmt, in dieſem Fall aber der Gebrauch blos diätetiſcher Mittel mit Rückſicht auf die Perſönlichkeit des Kranken und die Umſtände der Krankheit nicht weniger Gefahr drohen kann, als die Anwendung pharmazeutiſcher Stoffe; daß die zur Begründung jenes Unterſchiedes angeführten Vorſchriften über das Medicinalweſen aber auf die vorliegende Frage gar keine Beziehung haben, da ſowohl ihr Gegenſtand als ihre Beſtimmungen weſentlich verſchieden ſind.

---

6) Fahrläſſige Körperverletzung, als Folge pflichtwidrig von einem Gaſthofsbeſitzer verweigerter Aufnahme eines Reiſenden.

An einem ſpäten Winterabend bei ſtrenger Kälte kam der Schneidermeiſter M. zweimal an den Gaſthof des Angeklagten und bat dieſen flehentlich um Einlaß, mit dem Hinzufügen, daß er vor Kälte ſich nicht regen könne und Alles baar bezahlen wolle. Der Angeklagte hat dem (dort nicht ortsangehörigen) M. dennoch die Aufnahme verweigert, dieſer legte ſich hierauf in den offenen Gaſthofsſtall, da er vor Kälte und Schwäche bis zum nächſten Ort nicht weiter konnte; er iſt am andern Morgen beſinnungslos und vor Kälte erſtarrt im Stall gefunden; in Folge deſſen ſind ihm beide während der Nacht erfrorene Füße bis an die Knöchel abgefallen. Dies war, wie ſich feſtſtellte, durch die verweigerte Aufnahme in den Gaſthof des Angeklagten entſtanden, und dieſer hat dadurch, wie die Richter annehmen, dem M. aus Fahrläſſigkeit eine Körperverletzung zugefügt, die eine Verſtümmelung zur Folge gehabt hat. Es iſt aus §. 198 (fahrläſſige Körperverletzung) auf Strafe erkannt.

Die Frage, in wiefern durch Unterlaſſungen eine ſtrafbare Körperverletzung herbeigeführt werden könne, iſt erörtet und bejaht. Der §. 198 ſchließe dieſe Annahme nicht aus, und wenn bei der fahrläſſigen Tödtung (§. 184) die bloße Unterlaſſung namentlich der ſchuldigen Aufmerkſamkeit und Vorſicht den Thatbeſtand der Tödtung begründen könne, ſo liege kein Grund vor, dies nicht anzunehmen, wenn der Erfolg des Vergehens nur eine Verletzung ſei. Nach gemeinem Criminalrecht werde ein Unterlaſſungsverbrechen dann angenommen, wenn die Perſon ein Recht auf Thätigkeit von der andren Seite habe und dieſe unterlaſſen werde, wobei indeß ein beſonderer Rechtsgrund, Geſetz oder Vertrag, vorausgeſetzt werde, wodurch die Pflicht zum Handeln begründet ſei. Ein ſolches Verhältniß liege aber hier vor. Als Gaſtwirth habe der Angeklagte ſchon nach den aus ſeinem Beruf hervorgehenden allgemeinen Pflichten die Verbindlichkeit, Reiſenden ohne Unterſchied die Aufnahme nicht zu verſagen, da dem ausſchließlichen Recht der Gaſtwirthe, fremde Reiſende aufzunehmen, auch die Verpflichtung entſpreche, dies zu thun. Dieſe Pflicht ſei beſonders auch durch ein Miniſterial-Reſkript vom 30. Jan.

1846 (Minist. Bl. für die innere Verwaltung S. 46) eingeschärft. Indem also Angeklagter den M. unter den festgestellten Umständen zurückgewiesen, und die Folgen seiner Unterlassung, das mögliche Erfrieren eines Menschen, habe voraussehen können, habe er seine Pflicht als Gastwirth verletzt, fahrlässig gehandelt und die Strafe des §. 198 verwirkt, gleichwie der Arzt, welcher durch versäumte Hilfsleistung die Ursache zu einer Gesundheitsbeschädigung abgebe.

Die hiergegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist durch das Urtel des Ober-Tribunals v. 8. Juni 1859 wider Koryeki (Nr. 220. I.) zurückgewiesen. Denn unrichtig ist, so heißt es hier, wenn die Beschwerde verneint, daß bloße Unterlassungen überall dem strafrechtlichen Gebiet entzogen seien. Der Appellationsrichter geht vielmehr richtig davon aus, daß, wenn im Allgemeinen auch bloße Unterlassungen eine strafbare Verantwortlichkeit nicht erzeugen, Unterlassungsverbrechen doch alsdann statthaft sind, wenn Jemand aus einem besonderen Rechtsgrund, Gesetz oder Vertrag, ein Recht auf Thätigkeit hat. Dem Appellationsrichter kann nun aber auch darin beigetreten werden, daß Gastwirthe nach den aus ihrem Beruf sich ergebenden allgemeinen Pflichten die Verbindlichkeit haben, Reisenden die Aufnahme nicht zu versagen. Nicht mit Unrecht ist dies von ihm schon aus der Vorschrift im §. 437. II. 8. des Allg. Landrechts gefolgert, und wenn die Nichtigkeitsbeschwerde ein allgemeines oder specielles Gesetz hierfür vermißt, so kann auf jene Gesetzstelle nur verwiesen werden.

---

7) Reale Concurrenz von Verbrechen im Gegensatz von fortgesetztem Verbrechen, in einem Fall mehrfacher Blutschande.

Gegen den Angeklagten wurde durch den Wahrspruch der Geschworenen festgestellt, daß er zu verschiedenen Zeiten mit dreien seiner leiblichen Töchter, mit einer jeden zum Oefteren, den Beischlaf vollzogen hatte. Der Schwurgerichtshof erkannte, nach Anleitung des §. 56,

> welcher vorschreibt: „gegen Denjenigen, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehre Verbrechen (oder Vergehen) begangen hat, ist auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen“,

unter Annahme der „realen Concurrenz“, sowie unter Anwendung der im §. 141 wegen „Unzucht zwischen leiblichen Eltern und Kindern“ den Ersteren angedrohten Strafe von 2 bis 5 Jahren — wegen drei selbstständiger Verbrechen dieser Art — auf 15 Jahre Zuchthaus.

Der Angeklagte bestritt die Statthaftigkeit dieser Strafe. Seine Beschwerde wurde jedoch durch Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 19. Januar 1859 (Nr. 50. I. wider Behrend) zurückgewiesen, weil in der mit dreien seiner Töchter getriebenen Unzucht auch drei verschiedene selbstständige Verbrechen derselben Art zu finden seien, der (oben einge-

ſchaltete) §. 56 alſo mit Recht angewendet ſei. Es wurde mithin — aus den, im fraglichen, ſofort ganz einfach zu überſehenden, Sachverhalt ſich von ſelbſt darbietenden Gründen — verneint, daß hier ein bloß „fortgeſetztes“ Verbrechen vorliege.

8) Nothzucht, mittelſt Drohung begangen.

(Beitrag zur Lehre von Frageſtellung.)

Auf die den Geſchwornen, in Gemäßheit der Anklage und der ſtattgehabten Verhandlung vorgelegte Frage:

> Iſt Angeklagter ſchuldig, in einer Nacht des Aprils 1858 die N. durch die von drohenden Bewegungen mit einer Flinte begleitete, mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben verbundene Aeußerung: daß er ſie erſchießen werde, zur Duldung von Handlungen gezwungen zu haben, welche auf Befriedigung des Geſchlechtstriebes gerichtet waren?

lautete der (erſte) Wahrſpruch: „Ja! es iſt aber nicht erwieſen, daß der Angeklagte die Drohung des Erſchießens ausgeſprochen, mit mehr als 7 Stimmen.“

Weil nun hieraus nicht klar hervorgehe, ob damit die Frage mit allen ſonſtigen Umſtänden außer dem Erſchießen bejaht ſein ſollte, ob Angeklagter namentlich doch durch drohende Bewegungen mit der Flinte zur Duldung der fraglichen Handlungen gezwungen habe, ſo wurden die Geſchwornen veranlaßt, ihre Antwort zu vervollſtändigen. Dies geſchah von ihnen in folgender Weiſe:

> „Ja, mit allen Umſtänden. Es iſt aber nicht erwieſen, daß Angeklagter die Drohung, daß er ſie erſchießen werde, ausgeſtoßen habe, und es iſt auch nicht erwieſen, daß Gefahr für das Leben der N. vorhanden geweſen ſei.*) Mit mehr als 7 Stimmen.“

Der Gerichtshof hielt hiernach nur die beiden Momente verneint:

1) daß der Angeklagte die Drohung (Aeußerung), er werde die N. erſchießen, ausgeſtoßen (ausgeſprochen);
2) daß Gefahr für das Leben der N. vorhanden geweſen ſei.

Er nahm alſo im Uebrigen für erwieſen an:

> daß der Angeklagte die N. durch drohende Bewegungen mit der Flinte, die mit gegenwärtiger Gefahr, zwar nicht für deren Leben, wohl aber für deren Leib verbunden geweſen, zur Duldung unzüchtiger auf Befriedigung des Geſchlechtstriebes gerichteter Handlungen gezwungen habe.

Er verurtheilte demgemäß den Angeklagten (wegen Nothzucht) aus §. 144. Nr. 1 des Strafgeſetzbuchs.**) — Des Angeklagten Nichtigkeits-

*) Wohl weil nicht erwieſen, daß die Flinte geladen, und zwar ſcharf geladen war.

**) §. 144. Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird beſtraft:
1) wer an einer Perſon des einen oder des anderen Geſchlechtes mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geſchlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder ſie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer ſolchen unzüchtigen Handlung zwingt.

beſchwerde geht davon aus: die Frage ſei weſentlich auf die Drohung mit Erſchießen gerichtet geweſen, nicht aber auf Zwang durch drohende Bewegungen mit der Flinte, und ob dieſelben eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben enthielten. Jenes weſentliche Moment hätten die Geſchwornen bereits in ihrem erſten Wahrſpruch verneint, und dies hätte zur Freiſprechung führen müſſen. Ein Gleiches müſſe aber auch bei dem zweiten Wahrſpruch Platz greifen. Denn auch hier ſei der dem Angeklagten zum Vorwurf gemachte Zwang durch Bedrohung mit Erſchießen verneint; den Zwang aber noch in andren Umſtänden zu finden, habe den Geſchwornen nicht zugeſtanden, weil die Frage hierauf gar nicht gerichtet geweſen ſei.

Für die Nichtigkeitsbeſchwerde ſchien nun allerdings Das zu ſprechen, daß, wenn man auch drohende Bewegungen mit der Flinte für feſtgeſtellt annehmen wollte, doch bei einer Auflöſung der Frage und Antwort in ihre einzelnen ſich einander entſprechenden Theile eigentlich die Feſtſtellung fehlt, daß mit dieſen drohenden Bewegungen ſchon eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben der N. verbunden geweſen ſei. Denn (nach der Wortfaſſung und Satzſtellung der Frage) ſollte nur die Aeußerung, die N. zu erſchießen

a) von einer drohenden Bewegung begleitet, und

b) mit jener Gefahr verbunden geweſen ſein.

Freilich war der zweite Wahrſpruch der Geſchwornen wenigſtens ſeinem Sinn nach auf der Annahme, alſo wenigſtens indirecten Feſtſtellung gegründet, daß mit der „fraglichen drohenden Bewegung" die Gefahr verbunden geweſen ſei.

Das Ober-Tribunal hat durch Urtel vom 13. April 1859 wider von Bojanowski (Nr. 390. I.) die Beſchwerde zurückgewieſen, in Erwägung:

daß durch den erſten Wahrſpruch der Geſchwornen die Frage und beziehungsweiſe die Anklage allerdings nicht in genügender Weiſe hinſichtlich der ſämmtlichen darin enthaltenen Umſtände erledigt war und es einer Vervollſtändigung der Antwort bedurfte; daß nun auch die Geſchwornen, zu einer weitern Erklärung über die ſonſtigen Umſtände veranlaßt, nachſtehendes Verdict gegeben haben (wie oben);

daß der Schwurgerichtshof jedenfalls hierin ſo viel als bejaht befunden hat, daß der Angeklagte die N. durch drohende Bewegung ꝛc. ꝛc. (wie oben);

daß nun zwar nach formeller Logik mit dem Leugnen des Hauptſatzes — d. h. der drohenden Aeußerung des Angeklagten, die N. zu erſchießen — auch die ſolche Drohung begleitenden oder damit verbundenen Umſtände für verneint erachtet werden könnten, weil, wo das Eine nicht iſt, auch ein damit Verbundenes nicht ſein kann;

daß inzwiſchen die Redeform nicht allein entſcheiden kann, wenn das Sachliche ſelbſt klar hervortritt:

daß nun bei Auflöſung der Frage und Antwort in ihre einzelnen Beſtandtheile, nach Ausſcheidung der von den Geſchwornen verneinten Puncte, immer noch ſo viel bejaht iſt, als im Weſentlichen von dem Schwurgericht durch den Ausſpruch der Geſchwornen für feſtgeſtellt erachtet worden;

Daß darin aber der Thatbestand der Nothzucht im Sinn von §. 144 Nr. 1 zu begliedern ist, da die nicht ausdrücklich mit festgestellte Unzüchtigkeit der vom Angeklagten auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten, von der Bedrohten zu duldenden Handlungen außer Frage steht.

---

9) Thatbestand der Drohung zum Zweck der Vornahme (oder Unterlassung) einer Amtshandlung.

Der Angeklagte hatte einen Beamten durch die Drohung mit einem Duell auf tödtliche Waffen zur Vornahme einer Amtshandlung zu zwingen versucht und war deßhalb aus

> §. 90: „Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft."

verurtheilt worden. Hiergegen appellirend behauptete er, daß das Gesetz die Androhung eines sofort eintretenden Uebels — die Ankündigung der Zufügung eines gegenwärtigen Uebels zum Thatbestand der vom §. 90 verpönten Drohung fordere; die Herausforderung, oder sogar (wie im vorliegenden Fall) nur die Androhung der Herausforderung zu einem (noch künftigen) Duell könne mithin gar nicht hierher gerechnet werden.

Der Apellationsrichter verwarf diese Behauptung und bestätigte das erste Erkenntniß. Obwohl, führte er in den Entscheidungsgründen aus, zugegeben werden müsse, daß die Androhung eines Uebels, das sofort eintreten solle, in der Regel wirksamer sein werde, als wenn das Gedrohte erst später ausführbar sei, oder ausgeführt werden solle, so mache doch §. 90 in seiner Fassung keinen Unterschied in Betreff der Zeit der bevorstehenden Ausführung des Gedrohten, und es sei nicht abzusehen, warum nicht in gleicher Weise wie der §. 212 einen Jeden gegen den Zwang schütze, welcher durch die Androhung eines noch zu begehenden Verbrechens oder Vergehens ausgeübt werde, ohne Rücksicht darauf, ob das Verbrechen oder Vergehen sofort ausgeübt werden solle oder nicht, nicht auch dem Beamten Schutz vor dem Zwang durch Drohung ferner liegender Uebel gewährt und der Staat vor den Nachtheilen so erzwungener Pflichtwidrigkeiten gehütet werden solle. Nur Das möge zugegeben werden, daß in einzelnen Fällen und unter besondern Umständen,

> wo die Ausführung des Angedrohten in so weiter Zukunft liege, daß der Bedrohte Zeit und Mittel genug habe, die Ausführung zu verhindern, ehe er eine Amtshandlung dem Verlangen des Drohenden gemäß vornehme oder unterlasse,

mehr eine Bestrafung des Beamten, der sich durch solche Drohung zu einer Pflichtwidrigkeit verleiten ließ, als die Bestrafung des Drohenden nach §. 90 gerechtfertigt sein würde. Im vorliegenden Fall treffe dies aber (wie näher ausgeführt wurde) nach den vorliegenden Umständen nicht zu.

In dem Urtel des Ober-Tribunals vom 10. November 1858 (Nr. 916. I.) heißt es: §. 90 setze weder eine unwiderstehliche Gewalt gegen

die Perſon noch auch eine derſelben gleichzuſtellende Drohung mit ſofortiger Gefahr für die Perſon oder ſelbſt nur eine Drohung mit einem gegenwärtig und ſofort anwendbaren Nachtheil, ſondern lediglich eine ſolche voraus, welche unmittelbar als ſolche ein Beweggrund zu der gewollten Vornahme oder Unterlaſſung einer Amtshandlung ſein könne. Die Richtigkeit dieſer Auslegung ergebe ſich daraus, daß bei der einfachen Nöthigung zu einer nichtamtlichen Handlung oder Unterlaſſung nach §. 212 ſchon eine ſchriftliche Drohung, mit welcher eine ſofortige Gefahr für den Bedrohten in der Regel nicht verbunden ſein werde, zu dem Thatbeſtand ausreiche, daher nicht angenommen werden könne, daß der Thatbeſtand der qualificirten Nöthigung zu einer amtlichen Handlung oder Unterlaſſung enger ſei, als der Thatbeſtand der einfachen Nöthigung, Im Uebrigen überlaſſe es das Geſetz dem Richter als thatſächliche Frage, ob die Ausübung einer körperlichen Gewalt oder die Androhung einer rechtswidrigen Handlung ihrer Beſchaffenheit nach geeignet geweſen ſei, einen Beamten in der Stellung des Betroffenen zu der bezweckten Amtshandlung oder zu der Unterlaſſung einer ſolchen zu beſtimmen, indem ſie ihm die volle Freiheit der eignen Entſchließung und Thätigkeit zu entziehen vermocht haben würde. Die Drohung mit einem Duell, nämlich die eventuelle Herausforderung, wofern gewiſſe Erklärungen nicht abgegeben wurden, könne an und für ſich von derartigen Zwangsdrohungen nicht ausgeſchloſſen werden, vielmehr dürfe darin, unter Berückſichtigung der Lebensverhältniſſe des Handelnden und des Betroffenen, wie ſolche hier von dem Richter in Erwägung gezogen worden, ſehr wohl ein moraliſcher Willenszwang gefunden werden, obwohl der Bedrohte äußerlich in der Lage bleibe, der Herausforderung keine Folge zu leiſten.

---

10) Eröffnung von Briefen ſeiner Ehefrau an Dritte durch den Ehemann.

Der Angeklagte hat einen von ſeiner Ehefrau an einen Offizier gerichteten, mit der Adreſſe des Letzteren verſehenen, zu ſeiner Kenntnißnahme nicht beſtimmten, mit der Poſt angekommenen Brief eröffnet. Er wurde aus §. 280, *) indeß deshalb zu einer geringeren Strafe verurtheilt, weil ſein Vergehn in einem mildern Licht erſcheine, da er dasſelbe nur verübt habe, um ſich von einem unerlaubten Verhältniß ſeiner Ehefrau zu überzeugen. Das Appellationsgericht ſprach ihn dagegen frei. Denn eine „unbefugte" Eröffnung des Briefes liege nicht vor. Der Angeklagte ſei vielmehr befugt geweſen, von der Correſpondenz ſeiner Ehefrau mit einem andren Mann, und um ſo mehr mit dem Mann, den er in dem angeſtrengten Eheſcheidungsproceß des mit ihr getriebenen

---

*) §. 280. Wer verſiegelte Briefe oder andere verſiegelte Urkunden, die nicht zu ſeiner Kenntnißnahme beſtimmt ſind, vorſätzlich und unbefugterweiſe eröffnet, ſoll mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten beſtraft werden.

Ehebruchs bezüchtigt habe, Kenntniß zu nehmen, und deshalb den als von seiner Ehefrau geschrieben mit Grund vorauszusetzenden Brief unter der Adresse des N., wie ihm solcher zu Händen gekommen, zu eröffnen, und zurückzubehalten, um davon in dem Ehescheidungsproceß als Beweismittel Gebrauch zu machen.

Die Nichtigkeits-Beschwerde des Ober-Staatsanwalts will unter den obwaltenden Umständen dem Angeklagten nur die Befugniß der Beschlagnahme des Briefes durch die competente Behörde, und der Oeffnung desselben durch sie in seiner Gegenwart zugestehen.

Das Ober-Tribunal hat am 21. October 1858 wider Baute (Nr. 282, II.) die Beschwerde zurückgewiesen, in Erwägung, daß von dem Appellationsrichter ganz mit Recht angenommen worden, daß der Angeklagte als Ehmann befugt gewesen, den hier in Rede stehenden Brief zu öffnen; daß dies schon aus den Rechten des Ehemannes als Hausherrn, *) insbesondere aber aus den ihm vermöge der ehelichen Gewalt oder Voigtschaft über die Ehefrau zustehenden Rechten von selbst folgt;

daß die Nichtigkeits-Beschwerde des Ober-Staatsanwalts zwar ausführt, daß u. s. w. (wie oben); daß diese Ansicht sich jedoch nicht als richtig betrachten läßt, weil, so lange jener Brief noch nicht in die Hände des Adressaten gelangt war, dem Angeklagten die Ausübung seiner ehemännischen (maritalen) Befugniß ganz unbeschränkt freistand, und er deshalb den Brief nicht nur von der Postbehörde reclamiren und dessen Auslieferung fordern, sondern auch, sobald er dessen Besitz anderweitig erlangt hatte, an sich behalten und öffnen durfte, daß aber als unbestritten feststeht, daß der fragliche Brief noch nicht in die Hände des Adressaten gelangt war, als der Angeklagte ihn in Besitz erhielt, und daß sonach derselbe völlig befugt war, ihn ohne alle Concurrenz einer Behörde an sich zu nehmen und zu öffnen.

---

11) Entziehung einer mit gerichtlichem Beschlag belegten Sache.

Der durch Gesetz v. 14/4. 56 neu redigirte §. 272 des Straf-Gesetz-Buchs bestimmt: „Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder mit Beschlag belegt worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, verbringt oder zerstört, oder in andrer Weise der Pfändung oder Beschlagnahme ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft." Ein Bürgermeister ward nun durch rechtskräftig gewordenes gerichtliches Erkenntniß zur Zahlung einer Schuld verurtheilt, und im Weg der Execution war das ihm zustehende Bürgermeistergehalt durch eine Verfügung, beziehungsweis Requisition

---

*) Dieses Verhältniß würde, nach unserm Erachten, antreffen, wenn der fragliche Brief an seine Frau adressirt gewesen wäre. Wohl aber kam hier das Verhältniß des „Ehe-Herrn" — das Recht der „Eheherrlichkeit" — zur Geltung.

des Gerichts an den Magiſtrat bis auf eine beſtimmte Höhe zur Abführung an das Gericht mit Beſchlag belegt. Die gerichtliche Requiſition war zuerſt in die Hand des Angeklagten als Magiſtrats-Dirigenten gelangt; er hielt ſie zurück und erhob trotzdem ſein volles Gehalt längere Zeit hindurch aus der Kaſſe. Hierin iſt der Thatbeſtand des §. 272 gefunden worden. Dies wird in dem Urtel des Ober-Tribunals vom 8. Juni 1859 wider Lübcke (Nr. 438, I.) gebilligt. Insbeſondere erhob der Angeklagte Einwand, daß der §. 272 ſich nur auf körperliche Sachen und unter Einſchränkungen nur auf Aktivforderungen beziehe, bei der Beſchlagnahme von Gehältern aber eine Vereitelung derſelben durch Handlungen des Schuldners im Sinne jenes § ſich gar nicht denken laſſe, zumal der §. 163 des Anhanges zur Allg. Gerichts-Ordnung die einzige Art, wie „die Entziehung aus der Beſchlagnahme“ hier nur erfolgen könne, nämlich jede Verpfändung und Anweiſung fixirter Beſoldungen, für unwirkſam erkläre. Hiergegen heißt es in dem Urtel des Ober-Tribunals: in Beſchlag genommene Aktivforderungen (§. 101, I. 24 der Allg. Gerichts-Ordnung) und arreſtirte Gehaltstheile (§. 106 ebendaſelbſt) ſtänden ſich ihrer Natur nach hinſichtlich der Frage: ob der §. 272 des Strafgeſetzbuchs auf ſie Anwendung finde? gleich, und bei den erſteren ſei dieſe Frage bereits durch ein Urtheil des Ober-Tribunals vom 31. März 1856 bejaht worden. Durch ſein Verfahren habe der Angeklagte die mit Beſchlag belegten beſtimmt zahlbaren Geldſummen der Beſchlagnahme vorſätzlich entzogen. Die Beſchlagnahme ſei mit dem Eingang des kreisgerichtlichen Erlaſſes bei dem Magiſtrat vollzogen worden, und es habe nur zu deſſen eigener Sicherſtellung gegen Verantwortlichkeit einer Verfügung bedurft, daß dem Angeklagten der abzugsfähige Theil des Gehalts nicht gezahlt werde.

Auch der Einwand, daß der §. 272 deshalb nicht anwendbar ſei, weil der Angeklagte Das, was er gethan, nicht als Schuldner, ſondern als Magiſtrats-Dirigent gethan habe, iſt verworfen. Denn Angeklagter habe nicht etwa eine Amtswidrigkeit allein durch Zurückhaltung der Verfügung begangen, ſondern allerdings auch als Privatperſon gehandelt, indem er dennoch die Gehaltsquote der ihm bekannten Beſchlagnahme ungeachtet erhoben habe. Hierzu habe ihm allerdings ſeine amtliche Stellung Gelegenheit gegeben, deshalb aber und durch die damit vielleicht verwirkte Disciplinarrüge habe ſeine Handlung nicht aufgehört, eine an ſich ſchon geſetzwidrige und ſtrafbare zu ſein.

---

12) Fahrläſſige Herbeiführung von Gefahr für einen Eiſenbahn-Transport.

(Begriff der hier fraglichen Gefahr.)

Der §. 294 ſtraft die vorſätzliche-, §. 295 die fahrläſſige Bereitung von Hinderniſſen unter Andrem durch Aufſtellung von Gegenſtänden auf den Schienen oder durch Verrückung der Schienen, wodurch der Transport auf der Bahn in Gefahr geſetzt wird.

Der Angeklagte, ein Buchhalter auf einer Eisenbahnstation, wurde aus §. 295 in zwei Instanzen verurtheilt. Festgestellt ist, daß er eigenmächtig, etwa 7 bis 9 Minuten vor dem muthmaßlichen Eintreffen eines Zuges, von dem Geleis am Abladeplatz (dem sogenannten todten Geleis) einen Kalkwagen auf und über andere Geleise, und insbesondere auf dasjenige Geleis, in welches der erwartete Personenzug einlaufen mußte, hat leiten lassen, und dabei die dazu passirenden Weichen selbst, theils durch Andere, welche dazu nicht autorisirt waren, verrückt hat; hierdurch habe er aus Fahrlässigkeit Hindernisse der Art, daß dadurch jener Personenzug in Gefahr gesetzt wurde, bereitet; ein Unfall habe zwar nicht stattgefunden, indem schon etwa 6 bis 7 Minuten vor dem wirklichen Eintreffen des Zuges der Kalkwagen bereits aus dem Fahrgeleise fortgeschafft und auf seinem Halteplatz, die Weichenstellung auch wieder in der Ordnung war, die Fahrlässigkeit sei aber darin zu finden, daß der Angeklagte gegen das Bahnreglement und ohne vorgängige Meldung und Erlaubniß des Stationsvorstehers die ganze Operation vorgenommen; daß er Behufs Stellung der 3 Weichen, welche der Kalkwagen zu passiren hatte, nicht den für die Station angestellten Weichensteller zugezogen, sondern 2 Weichen durch gewöhnliche Arbeiter hat stellen lassen, und die dritte selbst gestellt; daß er endlich das Ganze so kurze Zeit vor dem Eintreffen des Zuges vorgenommen hat. Die dadurch bereitete Gefahr für diesen Zug beruhe in der Natur der Sache, weil bei irgend welchem Hinderniß, welches in der Beförderung des Kalkwagens über die Geleise eintreten konnte, oder bei einer irgendwie nicht exact ausgeführten Umstellung der Weichen der Zusammenstoß des Personenzuges mit dem Kalkwagen oder ein andrer Unfall kaum vermeidlich gewesen sein würde, namentlich die Entgleisung des Zuges hätte bewirkt werden können.

In dem auf die Nichtigkeits-Beschwerde des Angeklagten ergangenen Urtel des Ober-Tribunals vom 25. März 1859 wider Buschmann (Nr. 93, I.), durch welches das Appellationsurtel vernichtet ist, wird diese ganze Auffassung aus folgenden Gründen verworfen: Die betreffende Gesetzvorschrift setzt ausdrücklich voraus:

1) in objectiver Hinsicht, daß durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen auf die Fahrbahn, oder durch Verrückung von Schienen, oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet worden, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird;
2) in subjectiver Hinsicht: Fahrlässigkeit.

Das Wort „Gefahr" oder „in Gefahr setzen" ist hier im gewöhnlichen Sinn des Lebens genommen. Es bedeutet also „die Möglichkeit, jedoch die nahe eines Uebels, so wie das Uebel selbst." Das Hinderniß muß, um im Sinn des Gesetzes als ein solches gelten zu können, so beschaffen sein, daß es von dem Augenblick seiner thatsächlichen Begründung bis zur Ankunft des Zuges fortbestehend, oder als fortbestehend gedacht, die Ursache des Uebels, eines Unfalls wird, oder doch werden könnte. Hierbei kann denn auch die Fahrlässigkeit darin liegen, daß die das Hinderniß objectiv bereitende Handlung so kurze Zeit vor der Ankunft des Zuges unternommen wird, daß der dadurch begründete hinderliche

Zuſtand möglicher Weiſe beim Eintreffen des Zuges gegen die Abſicht des Urhebers beſtehen blieb oder bleiben mußte. Im vorliegenden Fall iſt ein Unfall wirklich nicht veranlaßt worden.

Hiernach kann in dem Umſtellen der Weichen, wie es von den Inſtanzrichtern aufgefaßt iſt, die Bereitung eines Hinderniſſes im geſetzlichen Sinn überhaupt nicht gefunden werden. Wenn ſie davon ausgegangen, daß bei der unmittelbar zu erwartenden Ankunft des Zuges die zum Zweck des Hinüber- und Weiterſchiebens des Kalkwagens auf der Fahrbahn geöffneten Weichen möglicher Weiſe nicht mehr hätten geſchloſſen werden können, ſo würde der Annahme, daß hierin ſo gut, wie in dem Aufſtellen des Wagens auf der Fahrbahn ein Hinderniß gelegen habe, wodurch der Zug fahrläſſigerweiſe in Gefahr geſetzt worden, an ſich nichts entgegengeſtanden haben. Allein das thun ſie nicht. Der Appellations-Richter geht mit dem erſten Richter nicht von dem Oeffnen, ſondern von dem Schluß der Weichen aus, und er findet die Gefährdung nur darin, daß möglicherweiſe der Schluß, weil von unkundigen Händen ausgeführt, ebenſo ſchlecht hätte ausfallen können, wie er zufällig gut ausgefallen iſt; daß es alſo nur ein Zufall geweſen, daß ſich die Weichen bei der Ankunft des Zuges in richtiger Stellung befunden haben. Bei dieſer Auffaſſungsweiſe hat man es aber von Haus aus mit der Bereitung eines objectiven Hinderniſſes nicht, ſondern nur mit einem vermeintlichen (putativen) Hinderniß zu thun. Denn waren die Weichen, wie angenommen iſt, auch nur zufällig richtig umgeſtellt, ſo war von dieſem Moment an ein äußerer Zuſtand überall nicht vorhanden, der bis zur Ankunft des Zuges, als fortbeſtehend gedacht, für den Zug ein Hinderniß hätte abgeben, und ſomit die Urſache eines Unfalles hätte werden können. Ein ſolches putatives Hinderniß genügt aber ebenſo wenig für den Thatbeſtand des §. 295, als des §. 294, alſo z. B. für den Fall, daß Jemand vorſätzlich durch Umſtellen der Weichen, die er für richtig geſtellt hält, während ſie gerade unrichtig geſtellt ſind, das Gegentheil von Dem bewirkt, was er bewirken will, nämlich durch ſeine Handlung, ſtatt den Zug zu gefährden, die dem Zug drohende Gefahr beſeitigt.

Fußſtapfen und ihr Beweiswerth*)

(in einem Fall wegen nächtlichen Einbruchs mit Tödtung).

Mittheilung des Rechtsconcipienten Rothmiller in München.

Die Nacht des 2. Februars — Lichtmeßtages — 1858 war angebrochen; die Familie des Gütlers**) Joſeph Landmann zu Klein-Berghofen

*) Vergl. Schwurgerichtszeitung: Bd. I. Einbruch zur Nachtzeit, Tödtung zur Begehung des Diebſtahls, Brandſtiftung zur Verdeckung der That. Mitth. d. St.-A. v. Stemann zu Perleberg, S. 254 f. (Decbr. 57.) Bd. III. Nächtlicher Einbruch im Complott. Mitth. v. C. Barth in Augsburg. S. 108 f. (Aug. 58.) Bd. IV. Eine erſt nach Verfluß von 8 bis 9 Jahren zur Entdeckung gekommene Brandſtiftung. Mitth. des St.-A. Ob. J. R. Steudel in Tübingen. S. 70. f. (Januar 59). Die Red.

**) Beſitzer von einem kleinern Bauerngut — von einem „Gütle." Die Red.

(Ldg. Aichach) hatte das Nachtgebet verrichtet und war im Begriff zu Bett zu gehen, als, es mag noch vor 8 Uhr gewesen sein, vor dem Fenster die Hauskatze, die vor ungefähr einer Stunde in den Pferdstall gesperrt worden war, bemerkt wurde. Das Erscheinen dieses Thiers ließ vermuthen, daß der Pferdstall durch Jemand geöffnet worden sein müsse. Um deßhalb nachzusehen, ging Joseph Landmann vor's Haus hinaus nach dem Pferdestall zu; sein Sohn Andreas und seine Frau folgten ihm, blieben aber an der Hausecke stehen; der Vater ging an den neben dem Pferdestall befindlichen Stadel hin, dessen Thor er geöffnet fand, weshalb er seinem Sohne zurief, Licht zu bringen; während nun dieser ins Wohnhaus ging, um welches herbeizuholen, schrie plötzlich der Vater: „Aha! Da ist schon Einer," — worauf eine rauhe Männerstimme aus dem Stadel rief: „Du Herrgott-Sakrament; Einer von uns Zweien muß hin sein, ich oder Du!" Zugleich fiel ein Schuß, — ein Mensch sprang aus dem Stadelthor nach dem Gartenzaun zu, schwang sich über diesen und verschwand.

Joseph Landmann, vom Schuß getroffen, vermochte dem herbeieilenden Sohn nur noch die Worte zuzurufen: „Zwei sind's gewesen; Einer ist hinten zum Stadel hinaus," sank zu Boden und gab seinen Geist auf. Der Schuß mit gehacktem Blei hatte die linke Herzwand entzwei gerissen, wodurch ein plötzlicher Erguß der Blutmasse eintrat, und der Tod nothwendig und unmittelbar ohne Zwischenursache erfolgte. —

Das Landmann'sche Anwesen liegt auf einer Anhöhe zur linken Seite der von Klein-Berghofen nach Altomünster führenden Vicinalstraße, von dieser nur wenige Schritte entfernt. Es besteht aus zwei von einander getrennten Gebäuden: dem Wohnhaus und dem Wirthschaftsgebäude, in welchem sich Ställe und Scheuer („Stadel") befinden; der Hofraum ist nur von der einen Seite eingefriedet. Die vordere Seite und Eingangsthüre des Wohnhauses sind gegen die nach Altomünster führende Straße (nach Süden) gerichtet; gegen Westen ist seine Rückseite von dem Wohnhaus des Gütlers Schiegl und zwar von dessen Vorderseite nur 8 Schritte weit entfernt. Das Wirthschaftsgebäude, welches seitwärts, nördlich vom Wohnhaus liegt, stößt mit seiner hintern Seite unmittelbar an einen sehr steilen Grasabhang, der an die freie Feldflur grenzt. Von der südlichen Giebelseite des Stadels zieht sich in der Richtung gegen das Wohnhaus ein 3 Schuh hoher Stangenzaun, dessen Thür in den, von einem Staket umschlossenen Hausgarten führt. Die Düngerstätte liegt den Stallungen entlang gegen das Wohnhaus zu.

Die Angehörigen des Getödteten hatten die Leiche in das Wohnhaus getragen und den traurigen Vorfall sofort zur Kenntniß der in Altomünster stationirten Gendarmerie gebracht. Nachts um 10 Uhr erschien der dortige Stationscommandant Strauß in Begleitung des Gendarmen Steidl, und beide begannen mit der Ermittlung der von den Thätern etwa zurückgelassenen Spuren. Der Mond war unterdeß aufgegangen und verbreitete sein helles Licht über den mit Schnee bedeckten Schauplatz des verübten Verbrechens.

Die Gensdarmen fanden das Stadelthor erbrochen; aus dem Stadel waren zwei Strohschneidmesser und ein Wetzstahl (im Gesammtwerth

von 3 fl. 30 kr.) entwendet. Vier oder fünf Schritte von dem Stadelthor lag der Schußpfropfen, er bestand aus einem Stück von einem Zeitungsblatt und aus drei Stücken Schreibpapier, auf dem größten derselben war zu lesen: „Nr. 1679. Vorweis für den ledigen Georg Lang, Giltig auf die Arbeitsdauer im Klirsch'schen Torfstich Wolfhölzl bei Jsmaning; 14. August 1857. Ldg. München r/J." (rechts der Jsar).

Der Name Georg Lang leitete sogleich den Verdacht der Thäterschaft auf einen Dienstknecht gleichen Namens aus dem ¾ Stunden weit entfernten Ort Eichhofen.

Von dem Stadelthor weg — in der Richtung gegen den erwähnten Stangenzaun — liefen dem Düngerhaufen entlang die Spuren von einem „vorn abgehackten*)," an den Sohlen mit Nägeln, an den Absätzen mit Eisen (sog. Hufeisen) beschlagenen Paar „einbälliger" Stiefel; in der vom rechten Stiefel im Schnee zurückgelassenen Trittspur ließen sich am Abdruck der rechten (also äußern) Seite der Sohle ganz deutlich die Eindrücke von 13 neben einander eingeschlagenen Nägeln zählen; in der vom linken Stiefel zurückgelassenen Spur zeigten sich ebenfalls an der rechten (also hier an der innern) Seite der abgedrückten Sohle zwar auch Nägeleindrücke, doch ließen sich deren nur 12 zählen, indem in der Reihe derselben der 9. fehlte. (Die linke Seite der Trittspuren hatte sich nicht so deutlich abgedrückt, daß hieraus behufige Wahrnehmungen zu machen gewesen wären.)

An der östlichen Ecke des Stadels fand sich, gleichfalls ganz deutlich im Schnee eingedrückt, die Spur einer für beide Füße gemachten, vorn runden und an den Absätzen mit Eisen beschlagenen Fußbekleidung; diese Spur zeigte aber an der Sohle keine Nägeleindrücke.

Nachdem die Gendarmen mit Strohhalmen genaues Maß von der Länge und Breite dieser Trittspuren genommen hatten, verfolgten sie die durch dieselben angezeigte Richtung. Die zuerst beschriebene Spur lief durch den Hofraum gegen den Gartenzaun hin, sodann, zwischen den Anwesen des Landmann und des Schiegl durch, bis an die Straße nach Altomünster, wo sie völlig verschwand. Nirgends in der unmittelbaren Nähe des Dorfes Klein-Berghofen ließen sich Fußspuren entdecken, welche die Richtung gehabt hätten gegen das Landmann'sche Gehöft zu. Erst 100 Schritte außerhalb des Dorfes, etwas unterhalb der Biegung der Vicinalstraße nach Deutenhofen, zeigten sich in der zur rechten Seite der Straße liegenden, mit Schnee bedeckten Feldflur zwei nebeneinander laufende, von einander verschiedene Trittspuren, welche die Richtung gegen Klein-Berghofen zu nahmen. Da die Gendarmen diese Eindrücke an Form und Größe mit den im Landmann'schen Gehöft wahrgenommenen übereinstimmend fanden, verfolgten sie diese Spuren und wurden durch dieselben über einige Aecker in den Thalgrund geleitet, der bis an ein kleines vor Happach gelegenes Wäldchen sich erstreckt; durch dieses führten die Spuren hindurch, über eine Anhöhe an einem

*) So bezeichnet man dort zu Land die vorn 2 bis 3 Zoll breite, nicht abgerundete, vielmehr vorn gleichsam zweieckige Stiefelform. Die Red.

Feldkreuz vorüber, immer durch Felder, an den von dem Einod*) Riedhof nach Eichhofen führenden Gangſteig und von da nach Eichhofen hinein bis auf wenige Schritte an das Anweſen des Gütlers Joſeph Neumayer.

In Eichhofen, wo Georg Lang bei ſeinem Schwager Joſeph Neumayer wohnte, kamen die Gensdarmen Morgens um halb 4 Uhr vor das Neumayer'ſche Haus, und begehrten Einlaß, den ſie auch ſofort erhielten.

In der Wohnſtube daſelbſt ſtanden unter einer Bank ein Paar Männer- und ein Paar Weiber-Stiefel, beide Paare ganz durchnäßt; die Männerſtiefel waren „vorn abgehackt", einbällig und wurden von dem im Hemd erſchienenen Georg Lang als ſein Eigenthum erklärt; das andre Paar gehörte ſeiner Schweſter Crescenz Neumayr. Der Stations-Commandant Strauß kündete ſofort dem Lang ſeine Arretirung an, und übergab ihn in der Hausflur dem Gensdarmen Steidl zur Bewachung, während er ſelbſt in der Stube weitere Nachſuchung hielt. Plötzlich hörte er den Lang ſchreien: „Ihr Herrgott-Sacrament-Gensdarmen, wer hat euch das Recht gegeben, mir meine Sachen auszuſuchen! habt ihr einen Vorweis?" Strauß eilte in die Hausflur und kam gerade noch zur rechten Zeit, um einen von Lang gegen Steidl mit einem Holzſchlägel geführten Schlag mit dem Bajonett abzuwenden; einen zweiten auf ihn geführten Schlag unterließ er, entwand dem Lang den Schlägel und ließ ihn nun feſſeln. Bei Durchſuchung ſeiner Kleider fanden die Gensdarmen einige kleine Schrot und zwei Tütchen von Zeitungspapier, die auf der einen Seite — wie von Pulver — geſchwärzt waren. Im Uebrigen führte die Hausſuchung zu keinem Reſultat, und die Gensdarmen machten ſich nun mit dem Gefangnen auf den Weg zurück nach Klein-Berghofen. Da Lang außer dem oben erwähnten Stiefelpaar kein zweites beſaß, ſo ging er darin nach Klein-Berghofen.

Unterdeſſen hatte es zu ſchneien begonnen und die Erhaltung der Fußſpuren ward dadurch in Frage geſtellt; um wenigſtens die im Landmann'ſchen Gehöft aufgefundenen zu erhalten, eilte Strauß im Dauerlauf nach Klein-Berghofen voraus; er fand dort die Spuren bereits mit einigen leichten Flocken überſchneit, welche er ſofort herausblies; ſodann deckte er die Eindrücke mit Brettern zu, welche erſt durch die am 4. Februar zur Vornahme des Augenſcheins eintreffende Gerichtscommiſſion wieder weggehoben wurden.

Als Lang am 4. Febr. zu der Leiche des Getödteten geführt wurde, betrachtete er ſie längere Zeit ohne die geringſten Zeichen von Gemüthsbewegung. Er ſtellte jede Schuld an der That in Abrede und behauptete, daß er zur Zeit, da ſie geſchehen, in ſeinem Bett gelegen, indem er am fraglichen Abend ſchon um 7 Uhr ſchlafen gegangen ſei. Er gab zu, daß der, einen Theil des Schußpfropfen bildende Vorweis des k. Ldg. München r. J. ſein Eigenthum geweſen ſei; allein dieſer Vorweis habe ſchon ſeit Langem für ihn keinen Werth mehr gehabt, weshalb er den

*) Das Einod (die Einöde) = einſam gelegener Hof.

elben unbeachtet und unverwahrt im Haus ſeines Schwagers habe herumliegen laſſen, ſo daß die Verſchleppung desſelben, ſeine Auffindung und Verwendung zu einem Schußpfropfen durch einen Dritten ſehr leicht habe geſchehen können. Die Näſſe ſeiner Stiefel erklärte er dadurch, daß er am Nachmittag des 2. Febr. zwei Kameraden, die ihn beſucht, eine Strecke im hochliegenden Schnee das Geleit gegeben habe. Den Beſitz einer Feuerwaffe ſtellte er durchaus in Abrede.

Die Wittwe des Getödteten wußte über den von ihr von der Hausecke aus im Entfliehen bemerkten Thäter nur anzugeben, daß derſelbe einen Janker (Spencer) und eine Pelzhaube getragen; die Größe Langs fand ſie mit der des Thäters allenfalls ſchon zutreffend, allein die ganze Statur des Thäters war ihr kräftiger vorgekommen als die des Lang.

Der Gütler Schiegl, der unmittelbare Nachbar Landmanns, hatte nach dem Schuß von ſeinem Stubenfenſter aus eine mittelgroße Mannsperſon „vorüber ſpringen“ ſehen, deren „Einerleiheit“ (Identität) mit Lang zu beſtätigen er jedoch ſich „nicht getraue“; dieſe Mannsperſon habe unterhalb ſeines Anweſens die Altomünſterer Straße überſcheitten, ſei einige Schritte in die rechts von der Straße liegende Wieſe hineingelaufen und dadurch, daß ſie hier über einen Zaun geſprungen, ihm aus dem Geſicht gekommen.

Nach dieſen Erhebungen ſchritt die Unterſuchungs-Commiſſion — am 4. Februar 1858 — zur Beſichtigung der im Landmann'ſchen Gehöft von den Thätern zurückgelaſſenen mit Brettern bedeckten Trittſpuren, die bereits oben beſchrieben wurden. Man verglich zuerſt die dem Lang von ſeinen Füßen abgenommenen Stiefel mit den gegen den Gartenzaun hinlaufenden Spuren, und es ergab ſich, daß nicht nur die Größe und Form der Stiefel ganz genau mit den Spuren zuſammentrafen, ſondern auch eben ſo viele Nägel an denſelben ſich zählen ließen, als ſich in den Schneeſpuren abgedrückt fanden.

Am rechten Stiefel des Lang waren rechterſeits dreizehn Nägel neben einander in die Sohle eingeſchlagen, die ſämmtlich noch die Köpfe hatten. Am linken Stiefel fanden ſich gleichfalls rechterſeits acht Nägel an der Sohle neben einander; der neunte Nagel fehlte am Stiefel, wie an der vom linken Fuß des Thäters zurückgelaſſenen Trittſpur — der 10. bis mit 13. Nagel fand ſich wieder am Stiefel genau ſo wie im Schneeabdruck*). — Auch waren beide Stiefel an den Abſätzen mit Eiſen beſchlagen. Eine zuverläſſige Vergleichung der linken Sohlenſeiten mit den Spuren war deßhalb nicht möglich, weil die linke Seite der Fußſtapfen im Schnee nicht ſo deutlich zu ſehen war, wie die rechte. — Auch die vom Stationscommandanten mit Strohhalmen abgenommenen Maße der Trittſpuren trafen mit dem Längen- und Breite-Maß der dem Lang gehörigen Stiefel überein.

*) Erinnert, in Rückſicht auf beſonderlich kennzeichnende Specialität, an die von eingeſchlagenen Nägeln gebildete Figur eines verſchobenen Vierecks, die ſich in den Fußſtapfen vom Ort der That weg und in den Stiefelſohlen des der That Verdächtigen zeigte, wovon in dem vom St.-A. Stendel zu Tübingen im IV. Band mitgetheilten Fall (S. 76) die Rede iſt. (S. die Note zur Ueberſchrift des vorliegenden Falls.) Die Red.

Hierauf wurde die an der östlichen Stadelecke von einer für beide Füße gemachten, vorn runden, am Absatz mit Eisen beschlagenen Fußbekleidung zurückgelassene Spur verglichen mit den im Neumayer'schen Haus aufgefundenen Stiefeln, welche der Cresenz Neumayer, der Schwester des Lang, gehörten. Auch hier traf die Länge, die Breite und die Form der Stiefel vollständig mit der Spurform zusammen.

Man verfolgte nun*) in Begleitung des Stationscommandanten Strauß zuerst die Spur des durch den Hofraum über den Gartenzaun entflohenen Thäters, welche aber, wie bereits erwähnt, nur zwischen den Anwesen des Landmann und des Schiegl hindurch bis an die Altomünsterer Straße sichtbar war. Von der, durch Schiegl's Aussage angedeuteten Richtung des Thäters über die Straße hinüber, durch eine Wiese bis an einen Zaun konnte jedoch auch jetzt, trotz allen Suchens, keine Spur wahrgenommen werden. Man begab sich daher wieder an den Landmann'schen Stadel zurück und verfolgte die von dem andern, hinter den Stadel entflohenen Thäter im Schnee zurückgelassenen Tritte. Da es aber, wie schon erwähnt, am Morgen des 3. Februar, wenn auch nur in geringem Grad, frisch geschneit hatte, so konnte, mit Ausnahme der unmittelbar an der östlichen Stadelecke befindlichen, vom Stations-Commandanten Strauß mit einem Brett verdeckten Spur, eine genaue Erkennung und zuverläßige Vergleichung dieser Tritte nicht mehr stattfinden. Sie führten unmittelbar neben dem östlichen Giebel des Stadels vorüber, über den steilen Grasabhang hinab in die hieran stoßende freie Feldflur, sodann über einige Aecker in der Richtung nach rechts bis an die Altomünsterer Straße; hier verschwanden sie auf etwa 50 Schritte, bis dahin, wo die Straße eine Biegung nach links gegen Deutenhofen und Altomünster zu macht; hier aber zeigten sich zwei von einander verschiedene, neben einander laufende Fußspuren, welche rechts von der Straße weg in die Aecker hinein liefen.

Auch diese Spuren waren von dem am Morgen des 3. Februar frisch gefallenen Schnee etwas überflogen und undeutlich gemacht; soviel aber glaubte die Untersuchungs-Commission mit Bestimmtheit feststellen zu können, daß die eine Spur von einbälligen, „vorn abgehackten," und die andre von vorn runden und für beide Füße gemachten Stiefeln (oder Schuhen) herrührten und daß die Größe und Form dieser Eindrücke mit Größe und Form der im Neumayer'schen Hause gefundenen beiden Stiefelpaare übereinstimmten.

Diese Spuren führten abseits von jedem Fußsteig und Fahrweg,

*) Eine uns mit eingeschickte Copie des gerichtlich aufgenommenen Situationsrisses, aus welchem die Lage des Landmann'schen Gehöfts und seine Umgebung, die Lage des Neumayer'schen Anwesens, die der beiden Ortschaften Klein-Berghofen und Eichhofen, des Weilers Happach, des Einods Riedhof, der Straßenzug von Klein-Berghofen nach Deutenhofen und Altomünster und die betreffende Flur und Waldung zu entnehmen, sowie auch Richtung und Verfolg der aufgefundenen Fußstapfen zu ersehen, konnte leider diesem Heft nicht mit beigegeben werden. Uebrigens ist anzunehmen, daß dieser Riß in einigen Copien den Geschwornen in ihr Berathungszimmer mitgegeben wurde. Die Red.

immer neben einander laufend, stets durch die Felder, über Berg und Thal, und wurden bis an einen, vom Ort der That eine halbe Stunde entfernten Wald von der Untersuchungs-Commission verfolgt. Hier stand man, weil bereits die Dämmerung im Anzug war, von der weitern Verfolgung der in den Wald sich verlaufenden Spur ab, und zog es vor, auch noch jene Fußstapfen in Augenschein zu nehmen, welche die Thäter auf ihrem Weg zum Thatorte nach Angabe des Stationscommandanten Strauß zurückgelassen hatten. Man begab sich zu diesem Zweck über die Felder gegen den Weiler Happach zu und fand etwa 250 Schritte vor diesem Weiler dieselben von zwei Personen herrührenden Trittspuren, wie sie oben beschrieben wurden. Auch sie liefen quer über die Felder immer neben einander, durch einen kleinen Wald, über eine Anhöhe hinunter, in der Richtung gegen den Thatort zu bis an die Altomünsterer Straße, fast bis an jene oben erwähnte Biegung derselben, wo jedoch jede, allenfalls nach Klein-Berghofen und zum Landmann'schen Haus hinführende Fußspur verschwand.

Außer diesen erhobenen Spuren konnte die Untersuchungs-Commission auf der ganzen von ihr beschrittenen Strecke keine weitern Fußstapfen entdecken.

Am 8. Februar fand im Neumayer'schen Anwesen gerichtliche Haussuchung statt; da diese kein Resultat ergab, fand man sich veranlaßt, den zwischen Klein-Berghofen und dem Riedhof gelegenen Wald, durch den die muthmaßlichen Thäter nach der That ihren Weg genommen hatten, zu durchsuchen, um vielleicht in einem hohlen Baum oder in einem sonstigen Versteck das bei der That gebrauchte Gewehr und die entwendeten Gegenstände aufzufinden; allein nirgends im Wald konnte man einen hohlen Baum noch überhaupt eine Stelle, wo etwas verborgen werden konnte, trotz der sorgfältigsten Nachsuchung entdecken. — Doch wurden gelegentlich der vorgenommenen Haussuchung die Ermittlung der auf die muthmaßlichen Thäter hinweisenden Trittspuren in nachstehender Weise vervollständigt. In der unmittelbaren Umgebung des Neumayer'schen Anwesens, welches gegen Klein-Berghofen zu auf einer Anhöhe liegt, war der Schnee geschmolzen, mithin von Fußspuren nichts wahrzunehmen. Etwa 30 Schritte westlich vom Neumayer'schen Haus gelangt man auf den von Eichhofen nach dem Riedhof führenden Gangsteig; diesen Gangsteig verfolgte man etwa 100 Schritte weit und nun gewahrte man rechts vom Gangsteig abführend, in dem hier noch liegenden Schnee die Fußspuren von zwei Personen, eine Spur deutete auf „vorn abgehackte," die andere auf vorn rundgeformte Stiefel; diese Fußstapfen waren größtentheils im Schnee noch so deutlich erkennbar, daß sie mit den beiden fraglichen Stiefelpaaren verglichen werden konnten und die Untersuchungs-Commission glaubte die Uebereinstimmung derselben mit den Stiefeln in Form, Breite und Länge als verläßigt annehmen zu können. Diese Spuren führten von dem erwähnten Gangsteig rechts ab durch ein schmales Thal über die Felder, an einem Feldkreuz in der Nähe von Happach links vorüber durch das Wäldchen, das zwischen Happach und der Altomünsterer Straße liegt, hindurch bis an die mehrerwähnte Biegung der Straße gegen Deutenhofen zu.

Man begab ſich nun noch an jene Stelle, wo die muthmaßlichen Thäter nach der That die Altomünſterer-Straße verlaſſen hatten, und kam an den ſchon früher erwähnten Wald, bis zu welchem ſchon am 4. Febr. die Spuren verfolgt worden waren. An der Spitze desſelben führten die Spuren ein paar hundert Schritte weit durch ein Geräumte (Rodeland), ſodann dieſes verlaſſend eine gute Viertelſtunde lang in verſchiedenen Krümmungen durch einen hohen Fichtenbeſtand, ſodann etwa 400 Schritte von dem Riedhof wieder auf das freie Feld, und dann auf 200 Schritte Entfernung rechts am Riedhof vorüber bis an den zwiſchen dieſem Hof und Eichhofen liegenden Gangſteig, wo jede weitere Spur verſchwand.

Auf der ganzen Strecke waren die Fußſtapfen beider Perſonen immer neben einander wahrzunehmen, ſie folgten nirgends einem ausgetretenen Weg, deren ſie vielmehr einige im Wald überſchritten. Man fand mehre Stellen im Wald, an welchen, nach der Lagerung der Trittſpuren, die beiden Perſonen augenſcheinlich ſtehen geblieben waren und einander gegenübergeſtanden hatten — eine Wahrnehmung, die bei den auf freiem Feld entdeckten Fußſtapfen nirgends gemacht werden konnte.

Die Uebereinſtimmung der dem Lang abgenommenen „vorn abgehackten", an den Abſätzen mit Eiſen beſchlagenen Stiefeln mit der einen von den beiden im Schnee eingedrückten Trittſpuren, insbeſondre der ſpecielle Umſtand, daß am linken Stiefel des Lang ebenſo wie an der vom linken Stiefel des einen Thäters zurückgelaſſenen (und noch erhaltenen) Trittſpur der neunte Nagel fehlte, das Zutreffen der gleichen Nägelzahl in dem Schneeabdruck wie an den Stiefeln — der auf einem Theil des Schußpfropfen lesbare Name „Georg Lang," der Umſtand, daß Lang jenen, den Schußpfropfen bildenden Vorweis als ihm gehörig anerkannte — die Näſſe ſeiner Stiefel, endlich die Richtung der von und zu dem Thatort führenden doppelten Trittſpuren, welche die Richtung nach Eichhofen, den Wohnort Lang's, anzeigten: alle dieſe Momente bildeten in ihrem Zuſammenhang die Kette der Beweisführung für die Schuld Georg Langs. An die eben aufgezählten Haupt-Anzeichen reihten ſich aber noch folgende Umſtände, welche man für die Anklage benutzen zu müſſen glaubte.

Man hatte in Langs Kleidern einige kleine Schrote und ein Paar Papierdüten gefunden, die wie von Pulver geſchwärzt waren. Schon fünf oder ſechs Jahre vor der Tödtung des Landmann ſoll nun Georg Lang nächtlicher Weile vor dem Hauſe eines gewiſſen Maier in Klein-Berghofen mit zwei Begleitern unter verdächtigen Umſtänden von dieſem Maier geſehen und verfolgt worden ſein; bei dieſer Verfolgung ſoll Lang auf denſelben geſchoſſen haben, ohne ihn jedoch zu treffen. Dieſe beiden Umſtände brachte die Anklage in Verbindung mit einander und ſchloß daraus, daß Lang ſtets im Beſitz einer Schußwaffe geweſen und ohne Weiteres bereit war, von dieſer Waffe gegen Menſchen Gebrauch zu machen. Allein — wie ſchon hier angeführt werden mag — in der öffentlichen Verhandlung konnte die Identität Lang's mit jenem Burſchen, der vor mehren Jahren auf einen ihn verfolgenden Bauer geſchoſſen haben ſollte, durchaus nicht hergeſtellt werden.

Als weiteres Belaſtungs-Moment wurde Lang's getrübter Leumund angeführt, da derſelbe ſchon mehrmals wegen Diebſtahls in Unterſuchung geweſen und einmal wegen Diebſtahls eine fünfjährige Arbeitshausſtrafe erſtehen mußte.

Der Verdacht wegen Theilnahme an der in Klein-Berghofen begangenen That fiel ſogleich auf die Geliebte Langs, und man meinte,

indem man annahm, daß darüber kein Zweifel obwalte, daß die zweite Trittſpur von den der Crescenz Neumayer (Schweſter des Lang) angehörigen Stiefeln herrühre,

daß ſeine Geliebte dieſe Stiefeln bei der That angehabt habe. Allein ſeine Geliebte wußte ſich über ihren Aufenthalt zur Zeit der That vollſtändig auszuweiſen, auch fand man bei ihr nichts Verdächtiges, was auf die Theilnahme an der That hingewieſen hätte, und ſo wurde die Unterſuchung gegen ſie eingeſtellt. Gegen die Schweſter Langs konnte ein gegründeter Verdacht nicht erhoben werden, indem ihr Mann eidlich beſtätigte, daß ſie kurz nach 7 Uhr am fraglichen Tag mit ihm zu Bett gegangen und die ganze Nacht hindurch nicht von ſeiner Seite gekommen ſei; außerdem galten Beide — ſie und ihr Mann — nach den pfarr- und gemeindeamtlichen Zeugniſſen als rechtſchaffene, muſterhafte Leute.

Die Unterſuchung und die auf ſie gebaute Anklage nahm ſonach ihre Richtung allein gegen Lang und wurde mit dem bisher vorgeführten Beweismaterial belegt.

Gegen dieſen Anklage-Beweis ließen ſich nun folgende Thatumſtände und Erwägungen ins Feld führen.

Langs Perſon war als die des einen Thäters nicht erkannt worden; nach der Form der ihm abgenommenen Stiefel müßte er jener der beiden Thäter geweſen ſein, der vom Stadel gegen den Zaun hin floh und unter den Augen der damals an der nördlichen Hausecke geſtandenen Frau des Landmann über dieſen Zaun ſtieg; aber dieſe hatte ausgeſagt, ſie glaube, daß der von ihr bemerkte Burſche von Statur kräftiger geweſen ſei, als Lang.

Es iſt auffallend und vonhausaus unwahrſcheinlich, daß Lang einen auf ihn ausgeſtellten Vorweis als Schußpfropfen in eine Feuerwaffe geladen hätte, die er bei Ausführung eines Verbrechens gebrauchen wollte. Der fragliche Vorweis war aber auch in der That für Lang werthlos, weil die Zeit, für welche er ausgeſtellt wurde, längſt abgelaufen war; er konnte deßhalb gar leicht verſchleppt werden, in dritte Hände kommen und ſo mißbraucht werden; Mißbrauch mit verloren gegangenen Päſſen, Vorweiſen u. dergl. iſt eine leicht mögliche, und auch häufig vorkommende Thatſache.

Das Auffinden dieſes Vorweiſes lenkte die Aufmerkſamkeit der Unterſuchungs-Behörde ſofort auf Lang, und benahm den folgenden Unterſuchungshandlungen die Unbefangenheit und Allſeitigkeit, die vielleicht ſonſt auch in anderer Richtung noch Spuren entdeckt hätte, als in der gegen Eichhofen hin führenden. Zum Wenigſten iſt es auffallend, daß die Unterſuchungs-Commiſſion an demſelben Tag,

an welchem ſie Trittſpuren entdeckte, welche, von zwei Perſonen herrührend, den beiden in Langs Behauſung aufgefundenen Stiefel-

paaren entſprachen, und theils zum Ort der That hin, theils von demſelben weg zu führen ſchienen,

jene Spur nicht zu entdecken vermochte, welche Schiegls Ausſage andeutete, und welche eine von der eben beſchriebenen Richtung der aufgefundenen Fußſtapfen ganz verſchiedene gehabt haben würde.

Auffallend iſt es ferner, daß alle von der Unterſuchungs-Commiſſion außerhalb des Landmann'ſchen Gehöfts entdeckten Fußſpuren erſt hundert Schritte vor dem Dorf Klein-Berghofen entfernt ſich zeigen, daß mithin keine dieſer Spuren in das Dorf hinein zum unmittelbaren Thatort hin führte. Hierdurch wird ein Zuſammenhang dieſer Spuren mit den am Thatort zurückgelaſſenen um ſo zweifelhafter, als dieſelben zur Zeit des Augenſcheins durch den inzwiſchen gefallenen Schnee undeutlich gemacht worden waren. Auch iſt die im Allgemeinen zwar conſtatirte Uebereinſtimmung dieſer Spuren mit den zu Gerichts-Handen genommenen Stiefelpaaren doch deßhalb von geringem Belang, weil Bauernſtiefel zu Tauſenden nach einem Leiſten und einer Form gefertigt und verkauft werden; ſpeciell kennzeichnende Nägeleindrücke wurden aber bei dieſen Fußſtapfen nicht conſtatirt; auch läßt ſich die Unzuverläſſigkeit derſelben als von den Thätern zurückgelaſſene daraus entnehmen, daß es Niemand einfiel, die Neumayer, deren Stiefel mit der einen Spur ganz übereinſtimmten, darauf hin in Verdacht zu ziehen?

Vom Ort der That unmittelbar weg zeigte ſich zwar die einzige über den Grasabhang hinab, durch einige Felder gegen die Altomünſterſtraße zulaufende Spur, als die eines vorn runden Stiefels, ob aber dieſe Spur derſelben Perſon zuzuſchreiben war, welche diejenigen Fußſtapfen zurückgelaſſen hatte, welche neben jenen von „vorn abgehackten" Stiefeln herrührenden dem Riedhofer Wald zu verfolgt worden waren..... dies ſteht bei der ſchon erwähnten Gleichförmigkeit der Bauernſtiefel gar ſehr dahin. Konnte jene Perſon mit ihren „vorn runden" Stiefeln nicht auf der Straße gegen Deutenhofen zu fort gegangen ſein? Und woher kam plötzlich die Spur von „vorn abgehackten" Stiefeln, die mit der im Landmann'ſchen Hof gefundenen in keinem nachweisbaren Zuſammenhang ſteht?

Auffallend und gegen die Anklage Bedenken erregend iſt es ferner, daß um Eichhofen herum und in der Richtung von dort gegen Klein-Berghofen zu auf 130 Schritte dieſe Spuren ganz verſchwanden, insbeſondere aber rings um Langs Wohnhaus herum nicht ſichtbar waren.

Ueber Eichhofen hinaus wurden dieſe Spuren überhaupt nicht mehr verfolgt und es bleibt deßhalb in Frage geſtellt, ob man ſie nicht auch noch über Eichhofen hinaus hätte auffinden können und aufgefunden haben würde.

Im höchſten Grad belaſtend war allerdings der am linken Stiefel Langs wie an der vom linken Fuß des Thäters im Landmann'ſchen Hof zurückgelaſſenen Trittſpur deutlich ſichtbare Mangel des neunten Nagels und das Zutreffen der Nägel-Zahl überhaupt. Dagegen ließ ſich jedoch Folgendes anführen. Jene Spur, die den Mangel des neunten Nagels zeigte, war ſo zu ſagen nur noch in einem Exemplar da (für die gericht-

liche Unterſuchung durch Ueberdecken mit einem Brett erhalten worden); ebenſo auch jene des rechten Stiefels, welche die 13 Nägel zeigte. Wie ſchon früher bemerkt, hatte es nämlich in der Nacht vom 2. auf den 3. Februar gegen Morgens zu ſchneien angefangen, ſo daß der von Langs Arretirung gegen Klein-Berghofen voraus zurückeilende Stations-Commandant Strauß die Fußſtapfen im Landmann'ſchen Hof ſchon etwas verſchneit fand, weßhalb er die Schneeflocken daraus wegblies und dann Bretter darüber deckte; erſt von Eichhofen brachten die Gendarmen Langs Stiefel mit und ſtellten nun eine Vergleichung derſelben mit den Trittſpuren in der Weiſe an, daß ſie die Stiefel in die Stapfen einſtellten. Nun wäre es aber wohl leicht möglich, daß erſt hierdurch jene charakteriſtiſchen Nägeleindrücke hineingebracht worden wären, und daß man dieſelben in den außerhalb des Landmann'ſchen Gehöfts befindlichen (inzwiſchen überſchneiten) Trittſpuren ſelbſt auch dann nicht entdeckt haben würde, wenn auch inzwiſchen kein friſcher Schnee gefallen wäre.

Allerdings ſagten die Gensd'armen in der öffentlichen Verhandlung aus, daß ſie jene Nägeleindrücke in den von ihnen ſpäter bedeckten Spuren ſofort ſchon gleich, als ſie an dem Ort der That angekommen, auf den erſten Anblick wahrgenommen hätten; allein ein Irrthum über die Zeit, wann zuerſt dieſe Eindrücke von ihnen bemerkt wurden, iſt gerade bei ihrem Dienſteifer, mit welchem ſie in jener Nacht beim Aufſuchen, Verfolgen und Bewahren der (aufgefundenen) Verdachtfährde verfuhren, wohl möglich, und wenn ein ſolcher Irrthum ſtattfand, ſo wird es zweifelhaft, ob nicht erſt nach dem Einſtellen der Stiefel in die Spuren jene kennzeichnenden Eindrücke ſichtbar wurden, und dann wäre auch dies Moment nicht mehr zuverläſſig.*)

Joſeph Landmann war, wie der Sectionsbefund ergab, mit gehacktem Blei erſchoſſen worden. — Bei Lang hatte man nur einige kleine Schrote, aber weder Pulver noch Blei, noch auch überhaupt eine Feuerwaffe finden können; trotz der ſorgfältigſten Nachforſchung ließ ſich am Weg, den die Thäter vom Thatort weg genommen haben ſollten, ſowie in Langs und ebenſo auch in ſeiner Geliebten Behauſung, weder von den entwendeten Gegenſtänden noch von dem gebrauchten Schießgewehr und Schießbedarf etwas entdecken; ja es konnte dem Lang nicht einmal nachgewieſen werden, daß er überhaupt jemals eine Feuerwaffe beſeſſen oder gebraucht habe.

Langs Schwager, der Gütler Neumayer, beſtätigte, daß Lang ſchon bald nach 6 Uhr am kritiſchen Abend ſich zu Bett gelegt. Neumayer ſelbſt hatte mit ſeinem Weib noch im Stall Einiges zu ſchaffen; nach vollendeter Arbeit ſetzten ſie ſich zum Abendeſſen und nach 7 Uhr, etwa gegen ½8 Uhr, ſchickten ſie ſich an, zu Bett zu gehen. Um dieſe Zeit

*) Hiergegen dürfte ſich jedoch geltend machen, daß nach S. 428 der, als es zu ſchneien begann, auf dem Rückweg von Eichhofen nach Klein-Berghofen vorauseilende Stations-Commandant Strauß auf dem Landmann'ſchen Gehöft die mit Brettern bewirkte Ueberdeckung der dort befindlichen (rechten und linken) Fußſtapfen (nach Obigem allerdings nur in je einem Exemplar derſelben) vornahm, ehe und bevor die fraglichen Stiefeln dort anlangten. Die Red.

und unmittelbar, bevor Creszenz Neumayer sich zu Bett legte, sah sie auf der Bank in der Wohnstube Langs Kleider liegen und unter der Bank standen seine Stiefel, neben welche sie die ihrigen hinstellte; auf dieser Bank lagen und unter derselben standen auch noch am Morgen des 3. Febr. beim Eintreffen der Gensd'armen Langs Kleider und Stiefel. Er hatte nur einen Anzug und nur ein Paar Stiefel. Etwas nach halb acht Uhr war in Klein-Berghofen Landmann erschossen worden; die Entfernung zwischen Klein-Berghofen und Eichhofen beträgt aber mindestens ¾ Stunden; da nun Langs einzige Bekleidung noch um ½8 Uhr in Neumayers Wohnstube in Eichhofen lag, so konnte er zur kritischen Zeit nicht ¾ Stunden weit von seinem Wohnort entfernt bei Verübung jenes Verbrechens betheiligt gewesen sein.

Allerdings wurde das Gewicht dieses Momentes nicht wenig erschüttert durch die Art und Weise, wie das neben der Schwester des Lang noch vernommene Kind derselben über diesen Punct aussagte; dasselbe setzte die Zeit, wo es die Kleidung Langs noch auf der Ofenbank wollte liegen gesehen haben, präcis auf ½ 8 Uhr und behauptete, es habe selbst auf die Uhr geschaut, ohne angeben zu können, warum es sich diesen Umstand so fest eingeprägt habe. Der Eindruck, den diese seine Aussage machte, war unwillkürlich der, als ob ihm dieselbe von seiner Mutter eingelernt worden wäre; dies minderte auch den Werth der andern Alibi-Zeugen — des Schwagers und der Schwester des Angeklagten.

Aber auch angenommen und zugegeben, daß Lang doch einer der beiden Thäter war, und daß einer seiner Stiefel jene kennzeichnenden Eindrücke hinterlassen hatte, so blieb doch die Frage vollständig ungelöst: in welcher Weise er bei der Ausführung betheiligt gewesen — mit andern Worten: wer von den beiden Thätern den Schuß abgefeuert?

Die Anklage nahm an, daß Lang von einer Weibsperson begleitet gewesen sei; verhält sich dies richtig, so könnte man freilich wohl kaum daran zweifeln, daß Lang den Schuß abgefeuert habe; denn die Stimme der Person, welche den Schuß gethan, war die eines Mannes (klang „rauh").

Allein gegen diese Annahme der Anklagebehörde

— ohnehin nur eine reine Hypothese, die blos auf jene der zweierlei Trittspuren sich gründet, welche den der Schwester des Angeklagten zugehörigen Stiefeln entsprach —

machen sich bei einer unbefangenen nähern Ueberlegung folgende Momente und Erwägungen geltend:

1) An sich ist schon von vornherein nicht abzusehen, warum Lang eine Weibsperson zu einem so gewagten Unternehmen hätte mitnehmen sollen.

2) Daß aber seine Geliebte, die einzige Weibsperson, welche er überhaupt mitzunehmen veranlaßt sein konnte, nicht bei der That betheiligt war, ist schon oben nachgewiesen, so wie auch bereits bemerkt wurde, daß sich in ihrer Behausung nichts auffinden ließ, was auch nur im Entferntesten auf ein Mitwissen bezüglich der fraglichen That hingewiesen hätte.

3) Die letzten Worte des Getödteten waren: „Zwei sind's gewesen, Einer ist hinten zum Stadel hinaus!“ Er hätte jedenfalls es wahrnehmen müssen, wenn das von ihm (mit dem Ausdruck: „Einer“) als eine Mannsperson bezeichnete Individuum, das „hinten zum Stadel hinaus“ entfloh und jene auf „vorn runde“ Stiefeln hinweisende Trittspuren zurückließ, eine Weibsperson gewesen wäre.

4) Jene von „vorn runden“ Stiefeln abgedruckte Spur kann ebenso leicht von einem noch sehr jungen Burschen herrühren, der absichtlich Weiberstiefel trug, die bei ihrer unförmlichen Größe ihm schon ganz wohl gepaßt haben könnten.

Da man bei Lang keine Feuerwaffe fand, ihm überhaupt den Besitz und Gebrauch einer solchen nicht nachweisen konnte, so scheint, wenn seine Theilnahme doch angenommen werden wollte, jedenfalls sein Begleiter der Besitzer der Schußwaffe und Urheber des tödtlichen Schusses gewesen zu sein. Der Gebrauch dieser Waffe,

von deren Mitnahme zur That Seiten seines Mitschuldigen, Lang vielleicht gar nichts wußte, namentlich wenn es eine leicht zu verbergende Pistole war,

konnte aus einem plötzlich gefaßten Entschluß hervorgegangen sein, der in Dem, der die Waffe bei sich hatte, erst in der bedrängten verzweifelten Lage — ohne vorher mit dem Genossen besprochen worden zu sein — aufstieg und mithin von ihm allein gefaßt und ausgeführt wurde. Es bleibt sonach jedenfalls mindestens zweifelhaft, ob das zwischen den Beiden verabredete Complott auf einen mit Waffen zu verübenden Diebstahl gerichtet war, der in der Ausführung zu einem nun von beiden Complottanten zu verantwortenden „Raub IV. Grades“ sich steigerte.

Die Geschwornen stellten durch ihren Wahrspruch (nach Maßgabe der ihnen vorgelegten Fragestellung) fest, „daß Lang am 2. Febr. Abends, ungefähr um 8 Uhr, nachdem er sich vorher, absichtlich um auf einen Diebstahl auszugehen, mit einer Schußwaffe versehen, in vorausgegangener verabredeter Verbindung mit einer andern Person in den isolirt stehenden Stadel des Gütlers Landmann gewaltsam eingebrochen sei, aus demselben einige Gegenstände in einem Gesammtwerth von 3 fl. 30 kr. entwendet, und nachdem er bei diesem Diebstahl von Landmann entdeckt worden, sich seiner Waffe bedient und den erwähnten Landmann durch einen Schuß in die linke Seite der Brust derart verletzt habe, daß derselbe hierdurch sofort sein Leben verlor.“

Vom Schwurgerichtshof von Oberbayern auf Grund dieses Wahrspruches als Räuber IV. Grades zum Tode verurtheilt, wurde Lang zur Kettenstrafe begnadigt.

Langs Benehmen während der ganzen öffentlichen Verhandlung trug zur Aufklärung der Sache nichts bei; es war weder Aufregung noch Niedergeschlagenheit an ihm zu bemerken; die Verhandlung und Urtheilsfällung ging an ihm spurlos und von ihm so unberücksichtigt vorüber, als wäre er gar nicht Gegenstand derselben gewesen. Seine Erklärungen änderten die in der Voruntersuchung von ihm gemachten in keinem Punct auch nur im Geringsten ab; er stellte jede Theilnahme an der

ihm zur Last gelegten That beharrlich in Abrede und unſers Wiſſens iſt auch ſpäterhin kein Geſtändniß über ſeine Lippen gekommen.

Gleichwohl darf man auf den Totaleindruck hin, den die ganze öffentliche Verhandlung, die darin entwickelte Schlußkette von Beweismitteln und Langs Perſönlichkeit lieferte, der Anſicht beipflichten, daß der von den Geſchwornen gefundene Wahrſpruch einen Schuldigen getroffen, den die von ihm am Thatort unbewußt zurückgelaſſenen ſtummen und doch ſo beredten Zeugen ſeines Verbrechens ſofort nach Verübung desſelben der ſtrafenden Gerechtigkeit überantworteten, und trotz ſeines beharrlichen Läugnens in das verſchuldete Verderben hinabzogen.

Proceß wider C. v. Tallian und M. Reichenberger

wegen Theilnahme an Fabrication und Verſchleißung öſterr. Hundertgulden-Banknoten.

(Nach den im Auguſt d. J. aus Wien erhaltenen Materialien, als Einleitung zu der demnächſt mitzutheilenden, vom öffentlichen Ankläger eingeſandten gerichtlichen Verhandlung in St. Gallen, ebenfalls wegen Fälſchung öſterr. Banknoten à 100 fl.)

Die öffentliche Verhandlung des überſchriftlich bezeichneten Proceſſes fand am 8. und 9. Auguſt dieſes Jahres vor dem Landesgericht in Wien ſtatt. Die Anklage lautete auf „Mitſchuld an der Fälſchung öffentlicher als Münze geltender Creditpapiere.“ In Nachſtehendem iſt das Weſentliche des von ihr entwickelten Sachverhalts wiedergegeben.

Dem Großhandlungshaus Epſtein in Wien wurden am 21. October 1858 11 Stück Hundertgulden-Banknoten bei der Wiener Credit-Anſtalt „beanſtandet,“ und an demſelben Tag machte auch der Wechsler Schnapper der Nationalbank die Anzeige, daß ihm 5 falſche Hundertgulden-Noten von London eingeſendet worden ſeien. Die Nationalbank ſetzte ſofort auf telegraphiſchem Weg den Generaldirector der Londoner Polizei hiervon in Kenntniß. Am 25. Octbr. theilte dieſer der Hamburger Polizei mit, daß zwei (im beigefügten Signalement genau beſchriebene) Ungarn, die in London, Liverpool und Hull falſche öſterr. Hundertgulden-Noten umgeſetzt hätten, nach Hamburg abgereiſt wären. Erſt am 30. Octbr. gelang es jedoch der Hamburger Polizei, Beide — in der Perſon des Carl von Tallian und Martin Reichenberger, die ſchon am 17. Octbr. in Hamburg angekommen waren, — ausfindig zu machen und zu verhaften! Bald darauf erfolgte ihre Auslieferung an Oeſterreich nach Wien.

Karl v. Tallian war Landesadvokat und Fiscal im Peſther Comitat, beſchäftigte ſich jedoch hauptſächlich mit der Verwaltung ſeiner großen Güter. Dadurch, daß ihm mehre Unternehmungen auf denſelben fehlſchlugen und andere Unglücksfälle über ihn hereinbrachen, wozu namentlich die Theißüberſchwemmungen in den Jahren 1853 und 54 gehören, erlitt er ungeheure Vermögensverluſte. Als er ſich nicht mehr helfen

konnte, und er inne wurde, daß er überſchuldet ſei, trat er ein Gut ſeinem Sohn ab, verkaufte die beiden andren und entwich im Sommer 1857, nachdem er noch 18,000 fl. C.-M. aufgeborgt hatte, aus den öſterr. Staaten. Auf Antrag ſeines Sohnes wurde über ſein Vermögen im Octbr. 57 der Concurs eröffnet, und es zeigte ſich ein Activſtand von 250,000 fl. C.-M. gegenüber einer Schuldenlaſt von 520,000 fl. C.-M.

Carl v. Tallian war nach London geflüchtet, wo er zu ſeinem Unglück mit Anton Nemeth, den er von früherer Zeit her kannte, zuſammentraf. Dieſer, der bereits wegen Fälſchung öffentlicher Creditpapiere beſtraft und ſeit 1855 wegen desſelben Verbrechens flüchtig war, theilte ihm im April 58 mit, daß er den Plan habe, öſterr. Banknoten zu machen und daß er deßhalb nach Paris reiſen wolle; er bat ihm hierzu 100 Pfd. St. vorzuſtrecken. Dies that v. Tallian. Nemeth reiſte nach Paris, brachte aber dort ſein Vorhaben nicht zu Stande, und begab ſich nach New-York. C. v. Tallian hatte inzwiſchen von ſeinen Freunden aus Ungarn die Nachricht erhalten, daß ſeine Gläubiger ſeinen Aufenthaltsort in Erfahrung gebracht und er Verfolgung zu gewärtigen habe, worauf er ſofort nach New-York reiſte, und hier Ende Auguſt 1858 ankam. Als er von Nemeth die Rückzahlung des Darlehens verlangte, vertröſtete ihn dieſer auf die glänzende Ausſicht, die ihm das endliche Gelingen ſeines Vorhabens eröffnen werde, und es gelang ſeiner dämoniſchen Verführungskunſt, v. Tallian, deſſen Geld zuſammengeſchmolzen war, dahin zu bringen, daß er ſich mit ihm zu der projectirten Banknoten-Fälſchung verbündete. Um dieſe Zeit machten Beide die Bekanntſchaft des Tapezierers Reichenberger, der von Siebenbürgen nach Konſtantinopel, und von da nach den Vereinigten Staaten gewandert war, um ſein Glück zu ſuchen. Nemeth und v. Tallian, die ihm ihr Vorhaben mittheilten, beredeten ihn, die dazu erforderlichen Mittel zu liefern, und ſtellte Reichenberger auch wirklich einige Hundert Dollars ihnen zur Verfügung. Da aber die Falſchnoten-Fabrik nicht von Statten ging, wurde er der Sache müd, und trennte ſich von ihnen.

Allein Nemeth, ein Menſchenkenner auf dem Gebiet der höhern Gaunerei, fand bald in New-York zwei andre Ungarn heraus, die ſich bereitwillig mit ihm und v. Tallian zur Ausführung des Unternehmens verbanden, und die hierzu nöthigen Gelder anſchafften. Es waren dies Nicolaus Geyer und David Gutmann, zwei Flüchtlinge aus Peſth.

Nun ging Nemeth raſch an's Werk. Mittels einer von ihm gravirten Steinplatte fertigte er mit Beihilfe des Steindruckers Fatzer in New-York 6000 Stücke öſterr. Fünfgulden-Noten. Allein ſie fielen nicht nach Wunſch aus. Man beſchloß ſie vorläufig nicht auszugeben — der Gewinn ſchien nicht im Verhältniß mit der Gefahr zu ſtehen, die mit der Verausgabung verbunden war. Man nahm ſich vor, es mit der Anfertigung von Hundertgulden-Noten zu verſuchen. Obwohl Nemeth ein vollendeter Schreibkünſtler und ein tüchtiger Lithograph und Graveur in Stein war, ſo hatte er es doch zu keiner Meiſterſchaft in der Gravirung in Stahl gebracht. Seine früheren Fälſchungen hatten ihn aber belehrt, daß durch Steindruck kein vollkommen gelungenes Falſificat herzuſtellen ſei. Er zerſchnitt daher eine echte öſterr. Hundertgulden-Note in mehre

Theile, von denen jeder eine ſelbſtſtändige Randverzierung enthielt, und gab dieſe verſchiedenen Künſtlern, um ſie in Stahl zu gravíren. Er ſelbſt gravirte in Stein, die auf der Banknote befindliche Schrift, ſowie er auch die Platte zum Waſſerzeichen anfertigte. Nachdem in dem Haus des Steindruckers Fatzer, der zugleich auch Stahlſtichdrucker iſt, ein abgelegenes Zimmer zur Werkſtätte hergerichtet war, wurde der Druck, ab und zu unter Mitwirkung Nemeth's, von ihm und zwei eigens dazu angeworbenen Drucker-Gehilfen — Doubbs (einem Schotten) und Thybold (einem Preußen) in's Werk geſetzt. Carl von Tallian überwachte zur Verhütung einer Unterſchlagung von Falſificaten Seiten Fatzer's und ſeiner Gehilfen den Druck, nachdem er zuvor den Nemeth bei der äußerſt mühſamen Hervorbringung des Waſſerzeichens, die ihnen vollkommen gelang, unterſtützt hatte.

Als etwa 3000 Stück Hundertgulden-Noten bis auf die Serien-Zeichen und -Nummern fertig waren, hielt man mit der weitern Erzeugung inne, um den Verſchleiß der fertigen Falſificate zu eröffnen und zwar zunächſt in London.

Martin Reichenberger ſchien den Fälſchern vermöge ſeiner Kenntniß der engliſchen Sprache und ſeiner Geſchäftsroutine am Tauglichſten hierzu. Als ihm die Falſificate vorgelegt wurden, ging er, da er ſie höchſt gelungen fand, bereitwillig darauf ein. — Am 4. Septbr. 1858 reiſten Nemeth, v. Tallian und Reichenberger von New-York ab und langten am 20. Septbr. in London an, wo ſie ſich in der Weiſe trennten, daß Jeder für ſich in verſchiedenen Stadttheilen eine Privatwohnung miethete.

Nachdem Nemeth in Reichenbergers Wohnung, unter deſſen Mitwirkung mittels der ihm von dieſem beigeſchafften Handpreſſe und Stampillen (Stempeln), auf ſämmtlichen Falſificaten die Serien-Zeichen und -Nummern eingedruckt hatte, bemühten ſich Beide tagelang durch Begießen mit allerlei Flüſſigkeiten, Wiſchen, Reiben, Zuſammenfalten u. dgl. den Noten das Anſehen ſchon lange in Circulation geweſener zu geben. Als dies geſchehen, wurde mit der Verausgabung, oder vielmehr mit der Veräußerung derſelben begonnen. Nemeth bezeichnete die Plätze, wo Reichenberger die Falſificate verkaufen könne, und v. Tallian folgte dieſem mit einer größeren Partie davon immer in vorſichtig bemeſſener Entfernung. So gelang es ihnen binnen wenigen Tagen bei verſchiedenen Banquiers 40 und einige Stück anzubringen, wofür ſie gegen 4000 fl. erhielten. Sie begnügten ſich vorläufig mit dieſem Abſatz für London, und v. Tallian und Reichenberger reiſten mit den Falſificaten nach Liverpool, um dort davon abzuſetzen, nachdem ſie mit Nemeth ein Rendezvous für Hull verabredet hatten.

In Liverpool brachten ſie 65 Stück an, mußten ſich aber, in Folge eines ihnen von einem Wechsler erhobenen Anſtandes (es hatten nämlich zwei der zum Verkauf angebotenen Noten gleiche Nummern), mit Zurücklaſſung von 42 Stück ſchleunigſt davon machen. Nemeth, den ſie in Hull trafen, beſtimmte den Reichenberger, trotz des Vorfalls in Liverpool, auch noch in Hull falſche Noten umzuſetzen, was ihm auch mit 15 Stück gelang. Auf Anordnung Nemeths, der von London aus die weitere Route brieflich beſtimmen wollte, begaben ſich jetzt

v. Tallian und Reichenberger mit dem ganzen Vorrath falſcher Noten — nicht etwa nach Amerika, um ſich und den aus der Fälſchung bis jetzt erbeuteten Gewinn in Sicherheit zu bringen, ſondern — nach Hamburg*), wo ſie am 17. October ankamen und im Hotel de Sare abſtiegen.

Hier nahmen ſie vor Allem eine totale Umwandlung ihrer Garderobe vor. Sodann kauften ſie Uhren, Ringe und andere Schmuckſachen, verſchafften ſich auch ſeidne, auf bloßem Leib zu tragende Bauchgurten, um auf ihrer Weiterreiſe die Falſificate darin verbergen zu können. Nach einem Brief von Nemeth, den ſie am 26. Octbr. erhielten, ſollten ſie nach Baſel reiſen. Der Hotelbeſitzer Haberſold in Hamburg erbot ſich ihnen die nöthigen Reiſepäſſe zu verſchaffen. Da erhielten ſie (von Wem?) die Nachricht, daß ihr Signalement von London eingetroffen ſei. Jetzt reiſten ſie eiligſt von Hamburg ab, und kamen am 28. Octbr. nach Wandsbeck, wo ſie im Hôtel Krogmann abſtiegen und aus Furcht vor Entdeckung einen großen Theil der Falſificate verbrannten. Als ſie endlich am 30. Octbr. dort verhaftet wurden, fand man bei ihnen noch 1136 Stück.

Carl v. Tallian, der auch auf der Anklagebank in ſeiner noch immer vornehmen Haltung das Weſen eines einſt reichen ungariſchen Edelmanns an ſich trug, war ſeiner Betheiligung bei der fraglichen Banknotenfälſchung in der obenbezeichneten Richtung geſtändig. — Martin Reichenberger, der das Aeußere eines Abenteurers hat, geſtand, daß er dem Nemeth zur Herſtellung falſcher Banknoten einige hundert Dollars geliehen habe, jedoch ſei er damals der Meinung geweſen, daß es ſich hierbei nur um Nachmachung amerikaniſcher Banknoten gehandelt habe. Er räumte ein, daß er zur Herbeiſchaffung der öſterr. Stamptlen weſentlich und wiſſentlich beigetragen habe und daß er es geweſen, der in London die Localität nachgewieſen, wo man ungefährdet das Werk habe vollenden können. Daß er in der oben angegebenen Weiſe den Verſchleiß der Falſificate beſorgt, geſtand er unumwunden ein.

Carl v. Tallian wurde, unter Verluſtigerklärung des adeligen Ranges und in Erwägung ſeines ſtrafbaren Bankrutts, — namentlich in Erwägung, daß er, ſeiner Ueberſchuldung ſich bewußt, noch jene 18,000 fl. C.-M. betrügeriſch aufgeborgt hatte, — auf 15, und Martin Reichenberger auf 12 Jahre zur Strafe des „ſchweren Kerkers“ verurtheilt.

*

Dem Drucker Fatzer in New-York war es gelungen, mittels der ihm übergebenen Platten und durch Entwendung von dem in ſeinem Local verwahrten Vorrath hergerichteten Papiers, ohne daß die Ungarn, namentlich Carl v. Tallian, dem, wie erwähnt, die Ueberwachung des Drucks aufgetragen war, etwas davon merkten, bezw. mit Hilfe von Doubbs und Thybold eine große Anzahl falſcher Noten (ſowohl fünf- als hundertguldige) für ſich zu drucken. Ein geborner Schweizer, beſchloß

*) Es iſt nicht anzunehmen, daß ſie nur nach Hamburg gingen, um von da aus, weil dies vielleicht für ſie weniger gefährlich, als aus einem engliſchen Hafen geweſen, nach Amerika zu dampfen; denn ſie blieben 10 Tage ruhig in Hamburg liegen, in Erwartung der ihnen von Nemeth für die weitere Umſetzung der Falſificate in Europa vorzuzeichnenden Reiſeroute.

er, auf Helfershelfer unter ſeinen Landsleuten rechnend, den Schauplatz der Verſchleißung dieſer geſtohlenen Falſificate nach der Schweiz zu verlegen, und zwar wegen des dort angrenzenden öſterr. Gebiets in die Gegend am Bodenſee. Wie dieſer Plan,

deſſen Betrieb — obſchon ſelbſtſtändig und ohne Complottverhältniß zwiſchen den beiderlei Schuldigen — für ſich beſtehend, als ein Zweig der New-Yorker Fälſchung angeſehen werden kann, eingeleitet und ausgeführt, in der Schweiz aber gar bald entdeckt, und wie ſodann die Schuldigen dort ermittelt und zur Unterſuchung und Strafe gezogen wurden — hierüber iſt uns die oben in der Ueberſchrift erwähnte Mittheilung von dem in der Sache thätig geweſenen öffentlichen Ankläger, Staatsanwalt Real zu St. Gallen, im November v. Js. zugegangen, und befindet ſich dieſelbe bereits für das demnächſt zur Verſendung kommende Februar-Heft unter der Preſſe.

Der Haupthäter, der nicht allein Anſtifter und Leiter des Complotts (mit Ausſchluß der von Fatzer nebenaus angeſtifteten, nach der Schweiz verlegten Unternehmung), ſondern auch der eigentliche Herſteller der Fälſchung ſelbſt war, Anton Nemeth aus Szegsgard, entging, obſchon in England auf ihn gefahndet wurde, der gerichtlichen Verfolgung, auch Fatzer und ſeinen Gehilfen Doubbs und Thybold, ſowie den beiden Ungarn Geyer und Gutmann, die wie bereits erwähnt, das Geld zum Unternehmen hergaben, ſcheint in Amerika dies gelungen zu ſein.

Von den aus der verbrecheriſchen Unternehmung Nemeths und ſeiner Mitſchuldigen in den Verkehr gekommenen öſterr. falſchen Banknoten à 100 fl.,

bezüglich deren die öſterreichiſche Nationalbank vor Gericht erklärte, daß ſie ſehr gut nachgemacht — den echten ganz ähnlich wären, waren bis zum Auguſt d. J. einundneunzig Stück in Wien eingebracht worden. Wäre nicht das,

bei Anton Nemeths raffinirter und abgefeimter Vorſicht und eingeſchulter Fälſcherroutine unbegreifliche,

Verſehen untergelaufen, daß er zweien ſeiner eigenen, ſo kunſtfertig hergeſtellten Fabrikaten ein und dieſelbe Nummer gab — und hätte wenigſtens der ſonſt ſo gewandte und ſchlaue Martin Reichenberger nicht gerade dieſe beiden Falſificate gleichzeitig ein und demſelben Wechsler (in Liverpool) mit andern angeboten ..... ſo hätten die drei Ungarn doch am Ende wohl ihren ganzen von Amerika mit herüber gebrachten Vorrath in England angebracht. Hatte doch ſelbſt ein Wiener Großhandlungshaus (Epſtein) 11 Stück davon als echt vereinnahmt und als echt — wenigſtens ſoviel als hierbei an ihm war — wieder verausgabt, bei der Wiener Credit-Anſtalt nämlich, wo ſie (am 21. Octbr.) beanſtandet wurden. Daraus, daß man von London das Signalement der Fälſcher bereits am 25. Octbr. nach Hamburg ſchicken konnte, daß man dort wußte, daß ſie nach Hamburg ſich gewendet, dürfte übrigens hervorgehen, daß man in London durch das Wiener Telegramm v. 21. Oct., das doch weiter Nichts enthalten konnte, als daß in London falſche öſterr. Banknoten à 100 fl. ausgegeben worden, nichts Neues erfuhr, daß man vielmehr dort den Perſonen ſelbſt, die

ſie ausgegeben hatten, ſchon auf der Spur war und dieſe von London über Liverpool und Hull bis Hamburg verfolgt hatte. Ohne die Erfolge der Londoner Polizei wäre wohl noch manches Stück falſche Hundertgulden-Note aus England an Wiener Banquiers als gute Valuta gekommen.

Ueber die Einzelhaft.

Aus dem Vortrag des Strafanſtalt-Direktors Schück zu Moabit, gehalten in der „Juriſtiſchen Geſellſchaft" zu Berlin im Oktober 1859.

(Aus dem in Nr. 47 der „Preußiſchen Gerichtszeitung" von Hierſemenzel abgedruckten „Protokoll" über die fünfte Sitzung.)

Nachdem der Redner Bedeutung und Zweck der Strafe überhaupt erörtert und hierbei die Beſſerung des Verbrechers in den Vordergrund geſtellt hatte, wandte er ſich zunächſt der Frage zu, inwiefern die gemeinſame Haft den Strafzwecken überhaupt und der Bedeutung der Haft als Strafe entſpreche. Er ſtellte ſodann eine gleiche Unterſuchung in Bezug auf die Einzelhaft an und gelangte hierbei zu dem Reſultat, daß die Einzelhaft den Vorzug vor der gemeinſamen aus folgenden Hauptgründen verdiene:

1) Bei der Einzelhaft trete der Begriff der Haft als Strafe in ſeiner ganzen Reinheit und Stärke hervor, während derſelbe bei der gemeinſamen Haft durch die Geſellſchaft, in welcher ſich die Verbrecher befinden, geſtört und bei der Strafarbeit im Freien faſt ganz verflüchtigt werde. Bei der Einzelhaft verliere oder ſchwäche ſich in keinem Augenblick für den Verbrecher das Bewußtſein, daß er in Haft ſei und daß gerade hierin ſeine Strafe beſtehe.

2) Bei der gemeinſamen Haft ſei es völlig unmöglich, die wahre Gleichheit der Strafe herzuſtellen; denn in der Gemeinſamkeit müßten alle Gefangnen, ſolle nicht Haß und Neid unter ihnen bis zu einem bedenklichen Grad genährt werden, eine und dieſelbe Behandlung erfahren; dieſe Gleichheit der Behandlung werde aber in Anbetracht der verſchiedenen Charaktere, Neigungen, Bildungsſtufen der Gefangenen für viele derſelben zu einer großen Härte, hebe alſo die wahre Gleichheit der Strafe auf. Bei der Einzelhaft dagegen könne die Individualität der Gefangnen berückſichtigt und hierdurch die wahre Gleichheit der Strafe — wenigſtens bis zu einem gewiſſen Grad — erzielt werden.

3) Bei der gemeinſamen Haft ſei es eben wegen ſeiner Nothwendigkeit, alle Gefangnen in gleicher Weiſe zu behandeln, und wegen der Unmöglichkeit, den einzelnen Gefangnen in Gegenwart der Andern auf beſondere, ſeiner Individualität entſprechende Art in geiſtige Kur zu nehmen, viel ſchwieriger, auf die Beſſerung der Verbrecher hinzuwirken,

als bei der Einzelhaft, wo, wie gesagt, der Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Verbrechers mehr Rechnung getragen werden könne. Freilich erfordere aber auch die Einzelhaft ein wesentlich anders qualificirtes Beamtenpersonal, als es die gemeinsame Haft erheische; denn die Aufgabe der Gefängnißbeamten habe bei der Einzelhaft eine andre Richtung, als bei der gemeinsamen Haft. Während bei letzterer der Aufsichtsbeamte es mit der Masse zu thun habe, und sein Augenmerk vornehmlich auf die Entdeckung und Vereitlung von Entweichungs- und Verschwörungsplänen, von Durchbrüchen und dazu gehörigen Werkzeugen, auf die Beobachtung der Hausordnung, sowie auf Ermittelung und Bestrafung der Faulen und Widerspenstigen richten müsse, habe bei der Einzelhaft, wo dergleichen Entweichungen und Unordnungen wegen ihrer durch die Einzelhaft vergrößerten Schwierigkeit kaum zu besorgen seien, der Aufsichtsbeamte weniger die Pflichten eines Kerkermeisters als die eines Lehrers, Führers und Vorbildes zu üben, und sich mit der Individualität jedes einzelnen Verbrechers zu beschäftigen. Deshalb dürfe gerade bei Einzelhaftgefängnissen die Anstellung des Verwaltungspersonals nicht als ein Mittel, in andern Wirkungskreisen geleistete Dienste zu vergelten, betrachet werden; vielmehr seien nur besonders befähigte und geprüfte Persönlichkeiten für anstellungsberechtigt zu erachten. Insbesondere sei es nothwendig, daß alle, die es bei der Einzelhaft mit der Gefängnißpflege zu thun hätten, den festen unerschütterlichen Glauben an die endliche Erreichbarkeit ihres Zieles, sowie den unbedingten Willen besäßen, selbst unter den ungünstigsten und abschreckendsten Umständen jenes Ziel zu verfolgen.

4) Bei der gemeinsamen Haft sei nicht blos der Zweck, die Verbrecher zu bessern, sondern auch die unbestritten von jeder Strafrechtspflege festzuhaltende Aufgabe, die Verbrecher während der Gefangenschaft vor fremden schädlichen Einflüssen zu bewahren, also wenigstens ihre Verschlechterung zu verhüten, ein viel schwerer zu erreichendes Ziel, als bei der Einzelhaft. Denn nichts wirke nachtheiliger auf die Moralität des Verbrechers ein, als das Zusammensein mit andern Verbrechern. Allerdings habe man diese schlimme Einwirkung durch das sogenannte Schweigsystem zu verhindern gesucht; allein — wie die Erfahrung gelehrt — vergeblich! Das Schweigen in Gemeinsamkeit widerstrebe allzusehr der menschlichen Natur, als daß es durch irgend welche Mittel könnte erzwungen werden. Trotz der strengsten Disciplin fänden unbestritten unter den in gemeinsamer Haft befindlichen Sträflingen häufige Unterhaltungen und Mittheilungen statt. Ja, es sei dem Redner aus eigener Erfahrung bekannt, daß die Ausführung eines Mordes von Sträflingen im Zuchthause während ihres Zusammenseins beim heiligen Abendmahl verabredet worden. In der Einzelhaft könne dagegen ein Correspondiren der Sträflinge unter einander so gut wie gar nicht stattfinden, da dieselben stets auch in Kirche und Schule, beim Spazierengehn, beim Schlafen u. von einander getrennt seien; hierdurch werde denn die Verschlechterung eines Sträflings durch den Andern völlig unmöglich gemacht und die Einzelhaft könne sich daher die Worte Paulets in Schillers Maria Stuart:

„ich werde sie bewahren,
daß sie nichts Böses thun soll noch erfahren"

mit Fug als Motto wählen. Das sog. Schweigsystem, welches in der gemeinsamen Haft eingeführt sei, habe überdies, abgesehen von seiner Undurchführbarkeit, sehr große andere Nachtheile im Gefolg. Es gebe zu ungemein vielen Disciplinarstrafen Veranlassung, weshalb denn in allen Einzelhaftgefängnissen die Zahl der Disciplinarstrafen eine bedeutend geringere sei, als in den andern Strafanstalten, wo es vorgekommen sei, daß in einem Jahr ungefähr 50 pCt. der Disciplinarstrafen wegen Uebertretung des Schweiggebotes verhängt worden. Das Schweigsystem bilde seiner Heuchler, namentlich dadurch, daß man genöthigt sei, in Arbeits- und Schlafsälen Sträflinge selbst zu Aufsehern zu machen. Derartige Aufseher pflegten unter dem Schein der Folgsamkeit die größte Schlechtigkeit zu bergen, beförderten die widrigste Klätscherei und machten häufig eine Erbitterung der Mitgefangnen gegen sich rege, die großes Unheil stiften könne. Endlich sei das Schweiggebot, eben weil es der menschlichen Natur widerstrebe und daher wahre Tantalusqualen erzeuge, nicht blos unzweckmäßig, sondern auch ungerecht und grausam.

5) In der gemeinsamen Haft sei das leibliche Wohl der Sträflinge weniger gesichert als in der Einzelhaft. Schon der Bau der für gemeinsame Haft bestimmten Gefängnisse bringe es mit sich, daß sie einen weniger gesunden Aufenthalt zu bieten vermöchten, als die sog. Zellengefängnisse. Da es sehr schwierig sei, in gemeinsamer Haft befindliche Sträflinge zu verwahren, habe man die meisten Gefängnisse der erstgedachten Art mit dicken Mauern, festen Thoren, wenigen, engen und stark vergitterten Fenstern versehen und versehen müssen. Dieser Zustand aber, der nur bei den neueren Zuchthäusern weniger grell sei, lasse keine Durchlüftung des ganzen Gebäudes zu, und letztere sei doch gerade da, wo viele Personen in Sälen vereinigt lebten, doppelt nothwendig. Scorbut, Augenleiden, Fieber, Schwindsucht in allen Formen seien daher in den meisten für gemeinsame Haft bestimmten Zuchthäusern heimisch. Ein sog. Zellengefängniß könne und müsse dagegen eine für die Gesundheit viel zuträglichere Bauart haben. Diese Bauart sei nun folgende:

Ein Zellengefängniß müsse zunächst trocken, luftig und ringsum frei liegen und von höheren Puncten nicht zu übersehen sein; die einzelnen Gebäude müßten so errichtet werden, daß die Sonne die Fenster der Zellen bescheinen könne. — Die Vorrathsräume, die Bureaux, die Wohnungen der Beamten müßten von denjenigen Theilen des Gefängnisses, in denen die Sträflinge sich befinden, getrennt sein; die beiden ersteren jedoch so gelegen sein, daß sie den Geschäftsgang im höchsten Grad erleichtern. Eine Ringmauer müsse das Ganze umfassen. In dieselbe seien die Beamtenwohnungen so einzubauen, daß sie keinen Einblick in die Gefängnißräume oder Höfe gestatteten. Das Gefängniß dürfe nur einen Eingang haben: das Wacht- oder Pförtner-Haus. Durch dasselbe müsse man in einen Flügel gelangen, in welchem die Bureaux, Vorrathskammern und das Lazareth (nur von außen zugänglich) und die Kirche (die von der Halle des Gefängnisses aus zu betreten) sich befänden. Aus

dieſem Flügel trete man in die Gefängnißhalle, die vom Fußboden bis zu dem durch eine Kuppel von Glas und Eiſen gekrönten Dach offen ſei. Dieſelbe müſſe nach vier Richtungen hin Hallen ausſtrahlen, die an jeder Seite in 3 Stockwerken Zellen beſitzen. Die Hallen (Zellenflügel) ſeien mit der Centralhalle ſo zu vereinigen, daß von Letzterer aus das ganze Innere des Gefängniſſes, ja jede Zellenthür geſehen werden könne. Die Verbindungsgänge, die Treppen ſeien ſo zu legen, und von ſo leichter Bauart zu machen, daß ſie einen deutlichen Blick über das Ganze geſtatteten und jegliche Bewegung ſchnell und ſicher zu überſchauen ſei. Die Zellen ſelbſt müßten durch ein faſt die ganze Breite der Wand einnehmendes, vergittertes Fenſter, welches ganz oder theilweiſe vom Gefangnen ſelbſt geöffnet werden könne, ihr Licht empfangen. Die Thüren müßten ſtark und nach innen ſchlagend, auch mit einer Beobachtungsſpalte ſowie mit einer Klappe, durch welche ohne Oeffnung der Thür Alles zugereicht werden könne, verſehen ſein. Das Gemach müſſe endlich Mittel zur Durchlüftung und Erwärmung beſitzen, und zwar müßten die Mittel zur Durchlüftung ſo beſchaffen ſein, daß die ganze in der Zelle befindliche Luft ſich etwa in je 27 bis 30 Minuten erneuere. Der in der Zelle angebrachte Abtritt müſſe von dem Corridor aus zu reinigen und hermetiſch verſchließbar ſein. Dem Bett ſei ebenfalls ein Platz in der Zelle anzuweiſen. — Zwiſchen den Hofflügeln und der Ringmauer müßten die Spazierhöfe liegen, dazu beſtimmt, daß der Gefangene ſich im Freien Bewegung verſchaffen könne, ohne die Vereinzelung zu gefährden. Dieſe Spazierhöfe ſeien radförmig anzubringen, und zwar ſo, daß vom Mittelpunct aus, wo ſich ein Pavillon zur Beobachtung der ſpazierengehenden Gefangnen erhebe und ein Verbindungsgang befinde, die einzelnen Spazierhöfe, von denen jeder durch zwei gemauerte Radien begrenzt werde, nach der durch ein Gitterwerk gebildeten Peripherie ausſtrahlen. In der unmittelbaren Nähe der Spazierhöfe ſeien Gartenanlagen zweckmäßig. Jeder Gefangne benütze täglich eine Stunde lang einen ſolchen Spazierhof für ſich allein. Er trage, ſo lange er nicht für ſich allein ſei, eine Kappe mit herunter geſchlagenem langen Schild, damit er gehindert ſei, andere Sträflinge zu erkennen. — Dieſe Einrichtungen hätten ſich bis jetzt in Bezug auf den Geſundheitszuſtand trefflich bewährt und es ſei unrichtig, daß die mit Arbeit verbundene Einzelhaft häufig Geiſteskrankheiten erzeuge, oder zum Selbſtmord treibe. In der Gefangen-Anſtalt zu Moabit ſei in drei Jahren nur ein Selbſtmordsfall vorgekommen und auch nur ein Wahnſinnsfall.

6) Die gemeinſame Haft ſei der Erreichung des Zweckes, die Sträflinge durch Unterricht in den Stand zu ſetzen, ſich nach ihrer Entlaſſung auf ehrliche Weiſe zu ernähren, weniger günſtig, als die Einzelhaft. Bei Letzterer ſei es möglich, den Gefangnen neben dem Unterricht, der ihnen im Schreiben, Rechnen, Zeichnen, in Geſchichte und Geometrie ertheilt werde, auch gute Bücher, Schreibmaterialien und andre Bildungsmittel zur ſelbſtſtändigen Benutzung zu verabfolgen und es ſei geradezu erſtaunlich, wie ſchnell bei vielen Gefangnen die intellectuelle wie gewerbliche Ausbildung in der Einzelhaft vorſchreite und welche Schärfe des Urtheils der Geiſt vieler Sträflinge in der Einzelhaft

erlange. Durch diesen Unterricht, der den Sträflingen zu Theil werde, und durch die zahlreichen Besuche, welche sie von dem Strafanstalts-Director, den Oberaufsehern, Geistlichen, Lehrern, Werkführern ꝛc. erhielten, werde denn auch bei der Einzelhaft der Begriff der Einsamkeit beseitigt, und die Einzelhaft zu einer bloßen Abgeschlossenheit gemacht. Freilich reiche der in der Einzelhaft den Sträflingen ertheilte Unterricht für sich allein nicht hin, um das Fortkommen der Entlassenen zu sichern. Hierzu sei es vielmehr nöthig, daß die Gesetzgebung die Ehrlosigkeit der entlassenen Sträflinge beseitige und daß im Schooß der Gemeinden Einrichtungen getroffen würden, welche die Fürsorge für jene Personen zum Zweck hätten.

*

An diesen Vortrag reihten sich vier Interpellationen. Zunächst wurde der Redner von Herrn Privatdocenten Dr. Jaeobi befragt: in welcher Weise sich wohl Sträflinge selbst, nachdem sie entlassen worden, über die gemeinsame und die Einzelhaft geäußert hätten. Herr Director Schück verwies in dieser Beziehung auf die Schriften von Corvin, Schlatter und Hägele, welche sowohl die gemeinsame als die Einzelhaft erduldet hätten und sich zu Gunsten der letzteren aussprächen.

Herr Appellationsgerichtsrath Sydow richtete sodann an den Redner die Frage: wie sich wohl die Unterhaltungs-Kosten der Einzelhaft-Gefängnisse zu denen der andern Strafanstalten verhielten. Herr Schück erwiderte, daß, da durch die Einzelhaft die Arbeitslust und Fähigkeit der Gefangnen in hohem Grad gefördert werde, die Unterhaltung der in Einzelhaft befindlichen Gefangnen den Staat schwerlich mehr koste als die der andern Gefangnen.

Herr Staatsanwalt Oppermann wünschte hierauf zu wissen: ob die Einzelhaft die unnatürlichen Sünden der Gefangenen gegen sich selbst begünstige oder nicht. Herr Director Schück gab zur Antwort, daß dergleichen Sünden mindestens nicht häufiger als in der gemeinsamen Haft vorkämen, zumal dieselben in der ersteren leichter als in der letzteren zu entdecken seien. Ueberdies würden in der gemeinsamen Haft von den Sträflingen nicht selten unnatürliche Sünden an einander verübt, was in der Einzelhaft selbstverständlich gar nicht geschehen könne.

Endlich fragte Herr Assessor Lasker: ob es wahr sei, daß in den Einzelhaftgefängnissen gemeinhin eine singuläre kirchliche Richtung gepflegt werde. Herr Director Schück verneinte die Frage mit dem Bemerken, daß in den Einzelhaftgefängnissen keineswegs blos gebetet und gesungen und insbesondere nicht auf Commando gebetet werde. Es bleibe vielmehe der Regel nach Jedem überlassen, sich in seiner Zelle still zu Gott zu erheben und nur an Sonn- und Festtagen finde ein gemeinsamer Gottesdienst statt.

*

Eine überaus große Wohlthat, deren in Obigem nicht gedacht wird, geht aus der Einzelhaft dadurch hervor, daß vermöge ihrer unbemeßlich intensiven Wirksamkeit, die Gesetzgebung die (so häufig ungeschlachte!) Dauer der Freiheitsstrafen verkürzen nicht allein kann, sondern auch muß. Im Großherzogthum Baden besteht hierfür das Verhältniß wie 2 zu 3, d. h. drei Jahre Zuchthaus können in 2 Jahren Einzelhaft verbüßt werden.

Ueber das Zellengefängniß zu Moabit,

namentlich in Rücksicht auf das Wirken der darin als Beamte angestellten „Brüder vom Rauhen Haus."

Vom Geh.-R. **Trieft** in Berlin.

Vorbemerkung der Redaction.

Im Jahre 1857 erschien zu Stettin eine kleine (16 Seiten starke) Schrift: „Ein Besuch im Zellengefängniß zu Moabit nebst einem Blick auf die gegenwärtige Lage der Gefängnißfrage in Pommern, ein Vortrag, am 27. November 1857 im Verein für Innere Mission zu Stettin gehalten von W. Quistorp." Die Besprechung dieser kleinen Schrift eines Bruders des Wichern'schen Rauhen Hauses, „deren Schwerpunct wesentlich in einer Verherrlichung der in Moabit thätigen Mitbrüder W. Quistorps liegt", nimmt der Verfasser nachstehenden Aufsatzes zum Ausgangspunct für denselben, nicht um die Aufmerksamkeit auf Quistorps (vor nun 3 Jahren gehaltenen) Vortrag in weiteren Kreisen hinzulenken, sondern „um daran über die Strafanstalt zu Moabit, aus den Mittheilungen ihres Directors sowohl als aus wiederholten eigenen Anschauungen, Manches anzuknüpfen, was über die Zweckmäßigkeit der Einzelhaft ein helleres Licht verbreitet." „Wir können", fügt der Verfasser hinzu, „hierdurch zugleich den von Mittermaier ausgesprochenen Wunsch erfüllen, daß man doch bei der Auffassung der verschiedenen Ansichten über die Anwendung der Einzelhaft sich nicht immer nach Bruchsal wenden möge. Wir dürfen uns hierbei nicht im Ausland umsehen, da Moabit seiner älteren Schwester Bruchsal in keiner Weise nachsteht, durch seine Lage vor den Thoren einer großen Hauptstadt und sonstigen äußern Umstände begünstigt, vielmehr ihr den Vorrang streitig zu machen wohl nicht unbefugt sein dürfte."

*

Bald nachdem am 21. Decbr. 1842 im Nordwesten Londons das Mustergefängniß zu Pentonville seiner Bestimmung,

das pennsylvanische System in England (als eine Vorbereitung zur Deportation) in Anwendung zu bringen,

übergeben war, besuchte König Friedrich Wilhelm IV. Pentonville und faßte den Entschluß, auch in Preußen ähnliche Einrichtungen in das Leben treten zu lassen. Von den vier Strafhäusern, deren Erbauung hieraufhin demnächst angeordnet ward, und welche zu Berlin, Ratibor, Münster und Königsberg errichtet wurden, ist jedoch bis jetzt nur das für Berlin (eben in Moabit) erbaute, und auch dieses erst seit October 1856 zur Ausführung der Einzelhaft benutzt worden! — Auch in Breslau wird ein schönes Zellengefängniß noch immer zur Gesammthaft verwendet!

Die erste Bestimmung Moabits war, die im Jahr 1847 wegen „insurrectioneller Bewegungen" verhafteten Polen in seinen noch nicht ganz vollendeten Räumen aufzunehmen, deren Proceß hier, nach der Verordnung vom 17. Juli 1846, mündlich und öffentlich geführt wurde. Die „Märzunruhen" des Jahrs 1848 befreiten die Polen aus ihrer Haft, und die Anstalt wurde im Januar 1849, nach völliger Herstellung des Ausbaus zu einem — Zuchthaus mit Gesammthaft nach Auburn'schem System*) eingerichtet. Man hatte jedoch hierbei an dem Einbau der Zelleneinrichtung nichts geändert, sich vielmehr bezw. durch Erbauung von Arbeitssälen und Benutzung der Corridore als Arbeitsräume zu helfen gesucht, und es erhielt die Anstalt bald, besonders wegen ihrer Arbeitsthätigkeit, unter dem Director Bornemann eine hervorragende Bedeutung. Es überraschte daher, als im Sommer 1856 die Anstalt ganz unerwartet aufgehoben, Bornemann versetzt und alle Arbeitseinrichtungen aus derselben fortgeschafft wurden.

Die Einwendungen, welche sich bis dahin gegen die Anwendung der Einzelnhaft an competenter Stelle erhoben hatten, waren inzwischen durch andere Ansichten in den Hintergrund gedrängt worden. Man vermochte sich den Anforderungen, welche aus sprechenden Thatsachen für das System dieser Haftart auftraten, nicht länger entgegenzustellen, und gelangte so wenigstens zu der Einrichtung eines „Mustergefängnisses zur Anwendung der Einzelhaft." Die Uebernahme des Dr. Wichern in den preußischen Staatsdienst, als eines vortragenden Rathes für das Gefängnißwesen im Ministerium des Innern, war der gedachten Sinnesänderung ungemein günstig, und die Wahl, welche Wichern traf, indem er den Director Schück zum Vorsteher der neuen Anstalt vorschlug, in der That eine überaus glückliche.

Schück besitzt alle die Eigenschaften, welche Füßlin[1]) als die einem Director derartiger Strafanstalten unentbehrlichen schildert, in einem hohen Grad, und es wird, wenn man, was in Moabit geleistet wird, übersieht, sehr oft zweifelhaft, wie viel davon dem System der Einzelhaft, und wie viel davon dem Talent Desjenigen in Rechnung zu stellen ist, dem man die Ueberwachung seiner Anwendung anvertraute.

---

*) Dessen Hauptangelpunct seiner vermeintlichen Wirkkraft in dem (oben S. 444 von Schück beleuchteten) s. g. Schweigsystem liegt. Anmerkung der Red.

[1]) „Die Einzelhaft," S. 106. Dem Vernehmen nach hat Füßlin seine Stellung in Bruchsal aufgegeben und ist zur ärztlichen Praxis zurückgekehrt.

Mit Schück traten als Inſpectoren, Lehrer, Werkmeiſter und Aufſeher zugleich ungefähr 40 Brüder des Rauhen Hauſes in Moabit in Wirkſamkeit. Dieſe im kräftigen Mannesalter ſtehenden, zum Theil verheiratheten Brüder gehörten urſprünglich dem Lehrer-, Handwerker- und Soldaten-Stand an. Sie ſind jetzt königliche Beamte und auch im Gehalt und in ihrer militäriſchen Tracht den Beamten andrer Strafanſtalten gleichgeſtellt.

W. Quiſtorp ſchildert den Eindruck, welchen das Aeußere der Strafanſtalt zu Moabit auf ihn machte, mit folgenden Worten: „Es war an einem der ſonnigen November-Morgen dieſes Jahrs, als ich an dem prachtvollen Hamburger Bahnhof vorüber meine Schritte nach Moabit lenkte. Es dauerte nicht lange, ſo lag der kunſtreiche, großartige Bau des Zellengefängniſſes vor mir. Mit ſeinen vielen Thürmen und Zinnen machte er ganz den Eindruck einer kleinen Feſtung oder beſſer einer großen Ritterburg. Und in der That, es gilt ja für die, welche das Werk des Herrn an dieſem Ort des Jammers zu treiben haben, recht eigentlich das Wort des Apoſtels: „„die Waffen unſerer Ritterſchaft ſind nicht fleiſchlich.““ Es iſt ein heiliger Krieg der Liebe, eine Burg und Feſtung des Evangeliums und der Kirche Chriſti wider eines der feſteſten Bollwerke des Reiches der Finſterniß. In dieſen Thürmen, welche die hohe Ringmauer des Hofes überragen und bekränzen, wohnen meiſtens die Beamten und Aufſeher der Anſtalt, der Geiſtliche, die Lehrer, die Bruderſchaft des Rauhen Hauſes — es iſt gleichſam ein Kranz der Liebe und des Gebetes um die armen gefangenen Brüder her.“

Nicht umhin können wir, an dieſe Betrachtung W. Quiſtorps die Bemerkung anzuknüpfen, daß die Strafanſtalt — ihre Leitung und ihr Wirken — keineswegs eine ſpecifiſch-religiöſe Färbung hat. Darüber, ob ſie derſelben nicht leicht zu Theil werden würde, wenn nicht Schück,

> der als Herrnhuther den extremen Richtungen, welche ſich in der evangeliſchen Kirche auch in Preußen, namentlich unter der nun beſeitigten Staatsregierung Ton angebende Geltung zu verſchaffen wußten, fern ſteht,

mit geiſtiger Ueberlegenheit dies verhinderte,*) mögen wir nicht entſcheiden. So wie die Sache gegenwärtig liegt, wird in Moabit dem religiöſen Element der beſſernden Zucht zwar volle Rechnung getragen, ohne dadurch jedoch den übrigen Elementen derſelben den geringſten Eintrag zu thun. Die Brüder des Rauhen Hauſes,

> welche durch ihr beſcheidenes und geſetztes, den gebildeten Mann kennzeichnendes Betragen bald für ſich einnehmen,

haben mit dem Waffenrock und dem Seitengewehr nicht allein das Gewand des praktiſchen Lebens angenommen, ſondern ſind auch zu der Ueberzeugung gelangt, daß es bei Erfüllung ihrer Berufspflichten nicht blos auf das Beten, ſondern auch — und zwar vorzugsweis! — auf das Arbeiten .... auf das Handeln ankommt. Schück rühmt ihre Be-

*) Man vergleiche Schück's Erklärung auf die dieſen Gegenſtand berührende Interpellation in der „Juriſtiſchen Geſellſchaft“ zu Berlin, S. 117.

rufstreue und den wohlthätigen Einfluß, welchen ihre Bildung und Gesittung auf die Gefangenen üben, stellt jedoch in Abrede,

daß ihre Mitwirkung bei der Ausführung der Einzelhaft eine unentbehrliche sei, und getraut sich im Wesentlichen auch mit andren Männern, namentlich mit gedienten Militairs, wenn es Männer von Bildung und sittlichem Charakter sind, dieselben Resultate zu erlangen.

Wenn W. Quistorp nicht bedenklich ist, von seinen Mitbrüdern zu sagen: „Die Bruderschaft des Rauhen Hauses, die in Moabit wie Ein Mann zusammensteht, sie hat mühselige, einförmige und vor der Welt gar geringe Dienste zu leisten, zugleich aber einen gar mächtigen Beweis für eine Lebensfrage der Gegenwart zu liefern," ..... dann möchte es einem doch bedünken, als müßte einem schwächern, weniger begabten Dirigenten gegenüber dieses Zusammenhalten ein Gefahr drohendes sein, und als wäre das genossenschaftliche („bruderschaftliche") Verhältniß fast aller Beamten derselben Anstalt unter Umständen ein recht schädliches und als Universalmittel keineswegs zu empfehlen. — In der kleinen Strafanstalt zu Hornstein in Hohenzollern waren drei „Barmherzige Schwestern" gleichsam der Kernpunct alles Guten in derselben, wogegen wir in Kaiserslautern,

dessen Strafanstalt einem eben so energischen als intelligenten Director anvertraut ist,

über den nachtheiligen Einfluß, welchen die Schwestern dieses Ordens auf die weiblichen Züchtlinge übten, bitter klagen hörten. Auch in Moabit wird es erst die längere Erfahrung lehren müssen,

in welchem Umfang es gerathen ist, solchen Verbrüderungen den Eintritt in den Wirkungskreis der Strafanstalten zu gestatten, damit nicht ein paralysirendes Gegengewicht gegen die, das Ganze leiten sollende Autorität des Dirigenten durch dieselbe sich bilde.

Wir betreten das Innere der Anstalt durch ein nach Westen gelegenes Thorgebäude, zu dessen beiden Seiten sich die Amtswohnungen des Directors und des Predigers befinden. Durch eine gewölbte Halle dieses Thorhauses, zu deren beiden Seiten sich die Militärwache und das Wachtlocal der Anstalt-Beamten befinden, gelangen wir auf den von einer Ringmauer umgebenen Vorhof und von diesem in den westlichen Flügel des eigentlichen Gefängniß-Gebäudes. In diesem befinden sich rechts und links von dem breiten Corridor zur ebenen Erde die Geschäftsbureaux der Anstalt und zunächst an der (unten näher zu beschreibenden) Centralhalle die Directions- und Inspections-Locale, die zugleich als Observatorien dienen. Es ist ein Vorzug Moabits vor Bruchsal, daß man dem Sprechzimmer die Einrichtung eines comfortablen Wohnzimmers gab, und daß man in demselben dem Gefangenen es gestattet, sich ungehindert den Besuchenden zu nähern und hierbei den Beaufsichtiger in den Hintergrund treten läßt. Das ungezwungene Beisammensein des Gefangenen mit seinen Angehörigen wirkt, wenn es auch ein seltenes und kurzes ist, doch überaus wohlthätig auf sein Gemüth.

Die obern Stockwerke dieſes weſtlichen Flügels werden durch die weiter unten zu erwähnende Kirche ausgefüllt, welche von einem 80 Fuß hohen Thurm überragt wird.

So ſinnig und bedeutungsvoll es auch Schletter (in ſeinem „Syſtem der Einzelhaft" S. 89) findet, daß in Bruchſal Kirche und Schule — „die Träger der Religion, Sittlichkeit und Humanität" — den Mittelpunct und zugleich den Höhepunct der Strafanſtalt bilden, ſo ſind wir doch der Anſicht, daß das Verlegen der Kirche unter das Dach des achteckigen Centralgebäudes dort kein angemeſſenes iſt, theils wegen der Beſchwerlichkeit des Erſteigens der ziemlich engen hölzernen Treppen bis zur Kirche, unter Beobachtung des Hausgeſetzes, welches den Diſtanceenmarſch der Gefangenen gebietet, theils auch wegen der Gefahr, welcher bei einem ausbrechenden Feuer die Beſucher der Kirche ausgeſetzt ſind.

Oeffnen ſich uns in Moabit am Ende des Corridors zu ebener Erde die Flügelthüren zu der, einen weiten Halbkreis bildenden Centralhalle, dann bietet ſich uns ein wahrhaft impoſanter Anblick dar. Wir überſehen die vier Zellenflügel, *) welche 508 Iſolir-Zellen enthalten, die ſich in drei Reihen über einander befinden. Von dieſen vier Flügeln bilden der ſüdliche und nördliche ein fortlaufendes Gebäude, zwiſchen ihnen breiten ſich ſtrahlenförmig der nordöſtliche und ſüdweſtliche Flügel aus. Die Mitte der Flügel bilden weite, mit Glas überdachte Gänge, um welche in den oberen Stockwerken zierliche Gallerieen von durchbrochenem Eiſen, durch Ueberbrückungen in der Mitte der Flügel mit einander verbunden, fortlaufen, von welchen an den entſprechenden Stellen eiſerne Wendeltreppen zur Centralhalle hinabführen. Der Eindruck, welchen dieſe Baulichkeiten auf den Beſchauer machen, iſt viel großartiger, als der, welchen man in Bruchſal empfängt, wo die Centralhalle ſich als ein ziemlich enges Treppenhaus darſtellt und die Zellenflügel viel ſchmäler ſind. Als der Verfaſſer dieſes Aufſatzes im Auguſt 1857 in Bruchſal war, fehlte — was ſehr zur Erſchwerung des Dienſtes gereichte — noch die eben gedachte Ueberbrückung.

Die Zahl der Iſolirten belief ſich in Moabit durchſchnittlich 1858 auf 400 bis 450. Sie werden aus allen Strafanſtalten ausgewählt, müſſen in dem Alter von 16 bis — wenn wir nicht irren — 40 Jahre, bildungsfähig und evangeliſch ſein, und ſollen längſtens 5 Jahre in der Iſolirung verbleiben. Die Zellen ſind 13 Fuß lang, 7 bis 7½ Fuß breit und 9 Fuß hoch, und haben mithin einen Inhalt von 820 Cubikfuß. Die Zellenfenſter ſind niedriger und ſchmäler als in Bruchſal, auch kann der Sträfling ſie nicht, wie dort ſehr zweckmäßig, **) ſelbſt öffnen, was aber auf Begehr vom Aufſeher ſofort geſchieht, ſo wie auch der Gefangne zu jeder Zeit die „Luftſcheibe" öffnen kann. Ihm iſt geſtattet, ſich Blumen zu halten, auch Vögel durch Fütterung an ſeine Zelle zu gewöhnen. Die Sträflinge ſchlafen in Hängematten, die am Tag zuſammengerollt in einer Ecke ſtehen, wodurch ein bedeutender Raum in der Zelle gewonnen

*) Vergl. Schücks Vortrag S. 416. Die Red.

**) Dies verlangt auch Schück, ſ. S. 416. Die Red.

wird; machen jedoch ihre Geſundheitsumſtände es nöthig, ſo ſchlafen ſie in einer Bettſtelle. Auf einem Bücherbrett befindet ſich die kleine Bibliothek des Iſolirten, beſtehend aus dem Zellen-Inventar: Bibel, Geſangbuch und Katechismus, aber auch aus den Büchern, welche er aus der Gefängniß-Bibliothek erhielt, ſowie aus den ihm eigenthümlich gehörigen Büchern, gegen deren Belaſſung ſich nichts zu erinnern fand, oder welche er ſich von ſeinem Arbeits-Ueberverdienſt in der Anſtalt anſchaffte. Die Gefängniß-Bibliothek iſt mit belehrenden Schriften aller Art verſehen. Länder- und Völkerkunde, Naturwiſſenſchaften, Reiſe-Beſchreibungen, Biographieen u. dergl. ſind neben religiöſen Schriften zahlreich vorhanden. Die letzteren gehören keineswegs zu denen, welche man vorzugsweis aszetiſche nennen kann. Ferner finden wir in der Zelle die Hausordnung und den (bibliſchen) Kalender als Wandtafeln, die Nummer der Schulclaſſe, einen Tiſch, in deſſen Schubfach ſich die Schulhefte, Aufſätze und das Abrechnungsbuch des Iſolirten nebſt den nöthigen Schreibmaterialien befinden, einen Stuhl, das Handwerkszeug, welches, ſo weit es ſich dazu eignet, Nachts in einem Schränkchen verſchloſſen wird, und ein kleines Spind für die dem Iſolirten nöthigen Geräthe zur Reinigung ꝛc.; auch die Nummer, welche der Iſolirte beim Verlaſſen der Zelle auf der Bruſt ſeiner einfachen braunen Kleidung trägt, hat in dieſem (offenen) Spindchen ihren Platz, ebenſo die ſpäter zu gedenkende Klappenmütze.

Die Zellen ſind nicht wie in Bruchſal gepflaſtert, ſondern gedielt, und werden durch erwärmte Luft geheizt. Die Röhrenleitung läuft längs der einen Zellenwand hin, und eine in den hohen gewölbten Souterrains befindliche Dampfmaſchine ſpeist dieſe Röhren und ſetzt zugleich eine Kaltwaſſerleitung in Bewegung. Die letztere, ſpäter eingerichtet als die Anſtalt bereits erbaut war, hat bis jetzt nur an 25 Stellen im Hauſe ihre Ausflüſſe. Klingelzüge, welche von jeder Zelle ausgehen, benachrichtigen die Aufſeher von jeder Aufforderung des Iſolirten, ihn zu beſuchen. So lange ſich die Einrichtung von Water-Cloſets noch nicht möglich machen will, muß man ſich in Moabit noch mit Nachtgeſchirren begnügen, welche ſich zunächſt der Thür in ummauerten Behältniſſen befinden, deren obere Oeffnung in der Zelle durch einen Deckel feſt verſchloſſen wird, und in welche die Geſchirre vom Corridor aus hineingeſetzt und wieder zurück ſo entfernt werden, ſo oft dies nothwendig wird. Die Thür iſt mit einer Beobachtungsſpalte und einer Klappe zum Hineinreichen der Speiſen verſehen.

So wie das ganze Gebäude, ſo werden auch die Zellen, wofür jeder Iſolirte ſelbſt zu ſorgen hat, überaus reinlich gehalten, und die Luft darin iſt eine reine und geſunde. Mag es ſein, daß, wie Profeſſor Roeder, in der von ihm im 5. Band der kritiſchen Zeitſchrift für die geſammte Rechtswiſſenſchaft S. 244 ff. gegebenen Beurtheilung der neueren, das Gefängnißweſen betreffenden Schriften in einer Anmerkung auf S. 253 ausſpricht, daß auch die mit muſterhafter Ordnung und Regelmäßigkeit, ohne Duldung eines Atoms von Staub und Schmutz, unterhaltene Strafanſtalt allerdings ihre tiefen ſittlichen Schäden haben kann, ſo darf man aber

doch ſicher ſein, daß da, wo ſich auch ſchon äußerlich der Mangel an Ordnung, Sauberkeit und Accurateſſe kundgibt, dieſe Schäden gewiß noch tiefer ſind. Sie ſind einer ſolchen Anſtalt gleichſam ſo in das Blut gegangen, daß ſie zu einer Lebensbedingung derſelben werden — man überſieht ſie erſt und gewinnt ſie endlich ſogar lieb. Der ſtets zur Ordnung und Reinlichkeit angehaltene Gefangene wird unwillkührlich auch ordentlichen und reinlichen Sinnes, und thut ſo einen weſentlichen Schritt zu ſeiner Beſſerung. Wir können hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß wir in den Strafanſtalten Süddeutſchlands im Ganzen eine viel geringere Sorgfalt in dieſer Beziehung wahrnehmen, als man in jeder preußiſchen Strafanſtalt vorfindet, und worin Moabit auch Bruchſal übertrifft.

Die Geſammtzahl der dem Strafhaus in Moabit zugemeſſenen Züchtlinge belief ſich 1858 auf 640 bis 690, mithin durchſchnittlich auf 665 täglich. Wenn, wie wir ſehen, davon nur 425 bis 450, oder 425 durchſchnittlich iſolirt waren, ſo haben wir der fehlenden 240 Züchtlinge noch näher zu gedenken. Wir finden durchſchnittlich 60 bis 70 derſelben im Souterrain der Anſtalt beſchäftigt, theils zur Wartung der oben erwähnten Dampfmaſchine, theils in einer Schmiede- und Schloſſer-Werkſtatt, einer Dampf-Waſchanſtalt, in der Küche und, wie Noeder ſie nennt, als Hausſchanzer. Den Letzteren liegt (mit Ausnahme der Zellen der Iſolirten) die Reinhaltung der ganzen Anſtalt, die Unterhaltung der Gärten und Parkanlagen, die Unterſtützung der Aufſeher bei Vertheilung des Eſſens ꝛc. ob. Sie ſchlafen des Nachts in Iſolirzellen. — Die Zahl Derjenigen, welche aus ähnlichen Gründen, wie in Bruchſal, vorübergehend oder dauernd für die Einzelhaft ſich nicht eignen, beläuft ſich ungefähr auf 10; ſie ſind in einem gemeinſamen Arbeitsſaal thätig und ſchlafen Nachts in demſelben Saal. Auch dieſe 60 bis 70 Züchtlinge ſind unter der Beaufſichtigung der Brüder des Rauhen Hauſes. Ihre Thätigkeit iſt der Anſtalt um ſo unentbehrlicher, als dieſelbe noch für die Bedürfniſſe von 130 bis 170 Züchtlingen zu ſorgen hat, welche eine Viertelſtunde von Moabit entfernt in einem maſſiven ſicheren „Pulverſchuppen“ untergebracht ſind und im Freien beſchäftigt werden.

Das Syſtem, welches in dem Geſetz vom 11. April 1854 über die Beſchäftigung der Züchtlinge im Freien ſeinen Ausdruck fand, iſt allerdings ein Kind der Noth, hervorgerufen durch den Mangel an dem zur Unterbringung der Züchtlinge erforderlichen Raum. Ein verändertes Strafgeſetz und Strafverfahren hatte die Zahl der preußiſchen Züchtlinge, welche $18^{48}/_{49}$ ſich auf 14,118 belief, $18^{52}/_{53}$ auf 26,825 erhöht, und wenn am Schluß des Jahres 1858 dieſelbe ſich auf 23,705 vermindert hatte, ſo lag dies weſentlich in den Geſetznovellen vom $^{4}/_{3}$. 53 und $^{11}/_{4}$. 56, welche theils die Fälle, in denen mildernde Umſtände zuläſſig, vermehrten, theils aber auch Fälle des Diebſtahls und der Körperverletzung aus der Reihe der „Verbrechen“ in die der „Vergehen“ ſetzte. Je mehr Preußen ſich von den Feſſeln losmacht, welche es ſich ſelbſt durch die Aufnahme der franzöſiſchen Elemente und Härten in ſeinem Strafcodex anlegte, um ſo geringer wird die Zahl ſeiner Züchtlinge werden, und um ſo leichter wird ſich das Bedürfniß des Raums für dieſelbe befriedigen laſſen.

Wir müſſen der Strafanſtalt im „Pulverſchuppen“ näher gedenken. Sie iſt unter den Händen Schück's im Weſentlichen zu einer Intermediat-Anſtalt geworden. Die frühere Beſchäftigung der Züchtlinge beim Canalbau iſt aufgegeben worden und einer „colonie agricole et pénitentiaire“ gewichen. Es kommen in dieſe Zweiganſtalt nur ſolche Züchtlinge, welche ſich im 2. oder 3. Jahr vor Vollendung ihrer Strafzeit befinden, oder überhaupt nur zu 2- bis 3jährigem Zuchthaus verurtheilt wurden, und ſich durch gutes Betragen auszeichnen. Die Anſtalt hat vorläufig ein Areal von 105 Magdeburger Morgen erworben, wovon ſich ſchon 50 Morgen unter dem Pflug befinden, die übrigen aber in der Urbarmachung begriffen ſind. Dieſe erfolgt durch Abgrabung von Sandbergen und Vermiſchung des Sandbodens mit dem eines Torfbruchs, nachdem aus dieſem der Torf ausgeſtochen worden war. Chauſſirte Wege, Obſtbaumanlagen, Weidenpflanzungen (beſtimmt, das Material für die Korbmacherſtation des Zellengefängniſſes zu liefern) machen ſchon jetzt einen guten Eindruck. Bei der Beſchäftigung im Freien ſind nur je 25 Mann von einem Aufſeher überwacht, welche Aufſeher ſogenannte Militärverſorgungs-Berechtigte ſind. Man gewöhnt auf dieſe Weiſe durch wenig beaufſichtigte Beſchäftigung in den, den „Pulverſchuppen“ umgebenden Gärten, durch die Wartung des Viehes der Anſtalt und ſonſt wie anderweitig die zuverläſſigen Züchtlinge nach und nach wieder an Selbſtſtändigkeit und Freiheit und bereitet ſo ihre Rückkehr in die Geſellſchaft vor. Es ſind außer den Aufſehern und einem Inſpector nur 6 Mann Militär, welche die auf freiem Feld liegende Anſtalt, die weder von Mauern noch von Staketen umgeben iſt und mindeſtens 100 Züchtlinge zählt, überwachen. Dennoch ſind erſt wenige Entweichungsfälle und Widerſetzlichkeiten vorgekommen *).

In dem „Pulverſchuppen“ ſind drei große Aufenthaltsſäle und ebenſoviel Schlafräume, in denen bis zum kleinſten Detail ſtets die größte Sauberkeit und Ordnung wahrzunehmen iſt.

Daß die Einzelhaft, weil ſie feſten Schutz gegen die Verſchlechterung des Züchtlings gewährt, den ſie vor dem Umgang mit andren Verbrechern bewahrt, und weil ſie von einer höhern Idee geleitet wird als die iſt, welche der Geſammthaft zu Grunde liegt **), den Sieg über dieſe davon tragen muß, und daß ſie dazu beſtimmt iſt, als das wichtigſte Moment bei der Beförderung des **Beſſerungszweckes** der Strafe mitzuwirken, wer wäre ſo verblendet, dies jetzt noch ernſtlich in Abrede zu ſtellen! Dennoch werden wir — das Beiſpiel Englands lehrt es uns — auch der Beihülfe der Geſammthaft inſofern nicht entrathen können, als wir eine Zwiſchenſtation zwiſchen Zelle und dem Leben nicht zurückweiſen dürfen, vielmehr das Intermediat-Syſtem Croftons, wenn auch von manchen Künſteleien entledigt, uns anzueignen haben ***).

---

*) Dieſer Aufſatz war vor dem aus den Zeitungen bekannten Vorfall, der einem dieſer Strafanſtalt anvertrauten Gefangenen das Leben koſtete, geſchrieben, und uns mitgetheilt. Die Red.

**) Die — frei heraus geſagt — Kraft des Schlendrians ihr ſchmachvolles Daſein noch friſtet. Die Red.

***) Die Idee — Aufgabe und Beſtimmung des „Uebergangs-Hauſes“ (was wohl der Sache und Zweck am Meiſten bezeichnende Namen ſein

Wir kehren zu den Zellengefangenen zurück, und wollen ſie zunächſt auf dem Weg begleiten, welchen ſie,

verſehen mit Nummer und Klappenmütze, in Abſtänden von 6 bis 8 Schritten,

nach der Kirche, Schule und den Spazierhöfen machen, um auch an dieſen Orten iſolirt zu bleiben. Wir ſehen, daß es in Moabit wie in Bruchſal auf Handhabung des ſtrengen Pentonviller Syſtems, deſſen Modificirung im Jahre 1847 begann, ankommt. Obgleich früher in dieſer Beziehung ſchwankend (ging es doch Mittermaier nicht beſſer), hat der Verfaſſer dieſes Aufſatzes doch die Ueberzeugung gegenwärtig gewonnen, daß man entweder die Iſolirhaft ganz aufgeben, oder ſie mit allem ſo eben erwähnten Beiwerk zur Ausführung bringen muß, wenn man nicht dem Schwerpunct derſelben ſeine Unterlage nehmen will. Daß hier und da, auch ungeachtet der Erſchwerung ſich Einzelne wieder erkennen oder während der Haft ſich trotzalledem dennoch Mittheilung machen, wiegt die Nachtheile nicht auf, welche unwillkührlich hervortreten, ſobald man Kirche, Schule und Spaziergang zu Gelegenheiten macht, bei welchen man ſich für die Entbehrungen in der Iſolirhaft gleichſam ſchadlos hält. Die meiſten Disciplinarſtrafen erfolgten in Moabit wegen gemachten Mittheilungsverſuchen und doch wurden 1856 daſelbſt in Allem nur 246 Disciplinarſtrafen durch Koſt- oder durch Ueberverdienſt-Schmälerung vollſtreckt. (Unter dem Director Bornemann war die Zahl der viel härtern Disciplinarſtrafen mehr als doppelt ſo groß.) Körperliche Züchtigungen gehören in Moabit, wie auch in den andren preußiſchen Strafanſtalten zur großen Seltenheit, und Profeſſor Röder möge es uns nicht verargen, wenn wir die Legende von dem todt geprügelten preußiſchen Züchtling (ſ. 254 a. a. O.), ſo lange bis nähere Data nachfolgen, eben nur für eine ſolche halten. Der Director Steyhen der Strafanſtalt in Breslau, in der durchſchnittlich gegen 1000 Züchtlinge detinirt ſind, hatte bis zum Februar d. Js., während einer einjährigen Amtsführung nur drei Mal körperlich züchtigen laſſen — in der Strafanſtalt Hornſtein iſt kein Schlag gefallen.

Wir betreten jetzt die hohe geräumige und würdig ausgeſtattete Kirche. An der Altarſeite finden wir rechts und links vom Altar Chorſtühle für die Beamten der Anſtalt. Von dem Vorraum des Altars führt eine breite Treppe zu dem eine Etage tiefer liegenden Schiff der Kirche hinab. In einer angemeſſenen Entfernung von der Altartreppe erheben ſich, bis zur Kirchendecke aufſteigend, die geſchloſſenen Sitze für die Gefangenen (ſtalls*)). In der Mitte der Kirche trennt eine Scheidewand von entſprechender Höhe die beiden Gänge von einander, auf welchen man zu den ſtalls gelangt, deren Anzahl der Zahl der Iſolirzellen gleich kommt. Aus jedem

---

dürfte) findet man ſchon in den „Annalen der deutſchen Crim.-R.-Pflege“ in ihrer vom Grundgedanken des Syſtems der Einzelhaft, zur Vervollſtändigung desſelben, geheiſchten Nothwendigkeit von uns dargelegt und begründet. M. ſ. den letzten Aufſatz dieſes Hefts S 462. Die Red.

*) Stall in erſter und nächſter — und eigentlicher Bedeutung (Stall, dann zwar auch Bude, aber auch Chorſtuhl. Die Red.)

dieſer Stalls kann der Geiſtliche vor dem Altar und vor dem, vor dieſem befindlichen Kanzelpult ſtehend, gut geſehen und gehört werden. Der Anſtaltprediger (Boegehold) wird in ſeinen Functionen von dem Prediger des nah gelegenen Magdalenen-Stiftes, eines Rettungshauſes für gefallene Mädchen, namentlich bei dem außer dem Sonntagsgottesdienſt wöchentlich zweimaligen Wochengottesdienſt unterſtützt. Auch im größten Saal im „Pulverſchuppen" findet ſonntägiger Gottesdienſt ſtatt. — Die Geſänge werden in der Kirche des Zellengefängniſſes theils mehrſtimmig von den Brüdern der Rauhen Hauſes, theils von den Gefangnen ſelbſt ſehr gut ausgeführt. W. Quiſtorp bemerkt über einen Wochengottesdienſt: „Es war gerade in der Woche des Reformationsfeſtes; die Gefangnen wußten die an ſie gerichteten Fragen über Thatſachen aus der Reformationsgeſchichte und Luthers Leben, ſo wie über das Lied: „Eine veſte Burg iſt unſer Gott" meiſt recht treffend zu beantworten. Man ſah es den Meiſten von ihnen an, daß der Unterricht ihnen eine Freude war."

Früh beim Beginnen des Tagesdienſtes und Abends vor dem Anfang des Nachtdienſtes findet eine kurze Andacht (wir waren bei einer der letzteren zugegen) in nachſtehender Weiſe ſtatt. Um den Director verſammeln ſich, im Kreis ſtehend, bezw. beim Morgen- und Abendläuten, die Brüder des Rauhen Hauſes in der Centralhalle. Einer derſelben lieſt den für den Tag beſtimmten Bibelabſchnitt vor, ſodann werden einige Verſe von einem Geſangbuchslied geſungen und ein Vater unſer geſprochen, deſſen Amen alle Anweſende durch ſeine Wiederholung bekräftigen. (Hierauf erfolgt Abends die Ausgabe der Parole und die Nachtaufſicht beginnt.) Die Gefangnen, welche in ihren Zellen Geſang und Gebet hören, und welche aus ihrem „bibliſchen" Kalender, den betreffenden Bibelabſchnitt erſehen, leſen dieſen — ohne jedoch dazu gezwungen zu ſein — für ſich nach und verrichten dann gleichzeitig mit den Beamten der Anſtalt ihr Morgen- und Abendgebet.

Nach unſrer Ueberzeugung ſind dieſe Andachtsübungen von jeder Ueberſpannung und ſpecifiſch religiöſer Richtung frei. Die Abendmahls-Feier wird dadurch zu einer gemeinſamen gemacht, daß jeder Zeit mehre der in der unterſten Reihe der Stalls Befindlichen das Abendmahl zugleich empfangen.

Die Schule befindet ſich in einem beſondern, mit dem nördlichen Flügel der Anſtalt durch einen bedeckten Gang verbundenen Gebäude. Jedes der drei Schulzimmer enthält 39 geſchloſſene Plätze. Die Gefangnen ſind in 5 Claſſen vertheilt. Es ſind täglich 2 Schulſtunden, und es haben ſomit täglich 234 Gefangene Unterricht, wöchentlich daher 1404; bei 450 Gefangnen hat ſonach jeder derſelben wöchentlich 3 Lehrſtunden. Nach der Verſicherung Schück's ſind die Fortſchritte in der Schule, namentlich im Rechnen, Leſen, Schreiben und Zeichnen zum Theil außerordentlich. Schück bemerkt in einem Schreiben an den Verfaſſer dieſes Aufſatzes: „Dieſe Mitgabe an intellectueller Ausbildung — auch abgeſehen von der religiöſen — nimmt der Sträfling aus der gemeinſamen Haft nicht mit; die Zelle ſchärft alle Geiſteskräfte, natürlich nicht ſchon für ſich und durch ſich allein, ſondern in Verbindung mit allſeitiger zweckmäßiger Behandlung."

Die Schule hält ſich in den Grenzen einer Elementarſchule, doch iſt es Einzelnen, deren Wiſſen über die Anforderungen dieſer hinausgeht, gern verſtattet, ſich durch angemeſſene Lectüre und Rückſprache mit den Lehrern, auch weiter fortzuhelfen. Einzelnen Gefangenen iſt ſelbſt eine Vervollkommnung in der engliſchen und italieniſchen Sprache durch dargeboiene Hilfsmittel gern gewährt worden. Der Verfaſſer dieſes Aufſatzes wohnte einer Lehrſtunde bei, in welcher die Schüler den Sinn des von ihnen Geleſenen wieder zu geben hatten, wobei ſich ihr vorhergegangenes Nachdenken über den Gegenſtand nicht verkennen ließ. Die Schule und die Arbeiten für dieſelbe ſind die liebſten Erholungen für die Gefangenen.

Es ſind in Moabit drei runde Spazierhöfe, jeder mit 20 Abtheilungen, vorhanden. Die den Mittelpunct dieſer Höfe bildenden Obſervationshäuſer ſind gegen 20 Fuß hoch und geſtatten nach allen Seiten freie Umſchau. Der Boden der Höfe iſt gewölbt (nicht wie in Bruchſal muldenförmig, was den Abfluß des Regenwaſſers verhindert); ſie ſind ringsum von Gartenanlagen umgeben, welche Schück ſo eingerichtet hat, daß vom erſten Frühlings-Sonnenſtrahl bis zum ſpäten Herbſt ein fortwährender Wechſel von Blüthen und Duft den Gefangenen erfreut, deſſen Sinn dafür, wenn er auch Anfangs nicht da war, nach und nach geweckt wird. Wenn W. Quiſtorp mit empfindſamen Pathos bemerkt,

„daß in dieſen Anpflanzungen den Iſolirten die ihre Seele ſuchende Liebe der Brüder des Rauhen Hauſes entgegen träte,“

dann irrt er in ſeinem Eifer Ehrenkränze zu winden, wie an ſo mancher andern Stelle ſeiner auf Lobpreißung der Bruderſchaft des Rauhen Hauſes ausgehenden Schrift, auch hier. Die Brüder des Rauhen Hauſes haben keinen Theil an dieſen Anpflanzungen. — Eine telegraphiſch wirkende Glocke gibt dem Aufſeher im Obſervationshaus das Mittel, ſofort ein Nothſignal zu geben, dieſelbe iſt aber bis jetzt noch nicht in Bewegung geſetzt worden.

Wenn man je von der Strenge des Syſtems in einem Punct abweichen will, ſo möchte dies am Ende bei den Spaziergängen geſchehen, da es allerdings nicht ſo recht einzuſehen iſt, warum nicht auch dieſe im „Diſtancenmarſch“ ſich auf einen weiteren Raum (als in den doch immer beſchränkten „Spazierhöfen“) wenigſtens für diejenigen Gefangenen ſollten ausdehnen laſſen, welche es nicht vorziehen, ſich auch in der Erholungsſtunde völlig ſelbſt überlaſſen zu bleiben. Es iſt ein bisher noch nicht gehörig gewürdigter Vorzug, den die Einzelhaft vor der Geſammthaft hat, daß ſie den Gefangnen einen Ort anweiſt, an welchem er — ſoweit dies überhaupt ein Gefangener als ſolcher vermag — ſein eigner Herr ſein kann, während in der Geſammthaft auch die kleinſte ſeiner Bewegungen, möge ſie durch die Regungen ſeines Gemüths oder den freien Gebrauch ſeiner Glieder veranlaßt werden, der Controle und Kritik ſich unterwerfen muß.

Wir gelangen nun zu einer der beachtungswertheſten Lichtſeiten der Einzelhaft: zu der Arbeitsthätigkeit der Iſolirten. Wir finden in Beziehung auf die Arbeiter die Anſtalt in 12 Stationen getheilt, wovon jeder Flügel drei aufnimmt; der nördliche: die Metalldreher, Bildhauer

und Schuhmacher; der nordöſtliche: die Schreiner, Weber und Steindrucker, zu dieſen letztern kommen die Spuler und Luxus-Papierſpitzenſchläger; der ſüdöſtliche: die Knopfmacher, die Bürſtenmacher und die Caſtorinwirker; der ſüdliche: die Schreiber, Schneider und Portemonaimacher, zu welchen unlängſt die Korbflechter hinzugekommen ſind. Den 12 Stationen ſtehen aus den Brüdern des Rauhen Hauſes genommene Werkmeiſter vor.

Der Arbeits-Verdienſt der Iſolirten iſt durchſchnittlich 5 Sgr. (17½ kr.) pro Kopf und Tag, alſo mit Fortlaſſung der Sonn- und und Feſttage etwa 50 Thaler pro Kopf jährlich; in Bruchſal*) ſtellte er ſich durchſchnittlich 1853 nur auf 11,98 kr. und 1854 auf 10,96 kr. Der Antheil der Gefangenen an dem Arbeitsverdienſt beträgt in Moabit ½ bis 2½ Sgr. täglich, mithin jährlich bei 100 Arbeitstagen 5 bis 25 Thlr. oder 15 Thlr. durchſchnittlich, wogegen er ſich 1854 in Bruchſal nur auf 4 fl. 35 kr. (2⅓ Thlr.) durchſchnittlich belief. Die Arbeits-Entrepreneur verſtehen ſich, ſeitdem Moabit ein Zellengefängniß wurde, gern zu höheren Löhnen als früher, weil ihnen kein Arbeitsmaterial vergeudet oder bei Seite gebracht wird, was wohl früher bisweilen vorkam, und weil die Geſchicklichkeit der Arbeiter fortwährend ſteigt. Einzelne Branchen bringen jetzt ſchon 8 bis 10 Sgr. an täglichen Löhnen.

Auf die Bemerkung W. Quiſtorps: „Wir finden die Gefangnen nur mit ſolchen Arbeiten beſchäftigt, die in irgend einer Weiſe zugleich ihren Kunſtſinn wecken und ihre Kunſtfertigkeit üben, und daher den Geiſt des Arbeiters vor jener Abſtumpfung und Verdumpfung bewahren, welche faſt nothwendig eine Folge jeder einförmigen und mechaniſchen Beſchäftigung iſt", entgegnet Schück: der Zweck der verſchiedenen Arbeiten ſei nicht der, den Kunſtſinn, ſondern das Denken zu wecken, könne daneben auch auf den Kunſtſinn mit gewirkt werden, ſo ſei dies ganz gut, aber nicht die Hauptſache.

In das Leben läßt Schück dieſe Anſicht dadurch treten, daß er den Gefangnen nur ſolche Arbeiten gibt, welche ſich ohne ſtetes Denken und Ueberlegen nicht zufriedenſtellend verrichten laſſen. *) Auch erhalten ſie nur ſolche Arbeiten, welche ſie von Anfang bis Ende ſelbſt ausführen, damit jede Fabrikmäßigkeit der Arbeit wegfällt; was der Iſolirte ſchafft, ſoll ſein alleiniges Werk ſein, ſeine Luſt an demſelben ſoll ihm keine Mitwirkung eines Andern verringern.

In der Station der Bildhauer zeigte dem Verf. ein Iſolirter einen überaus ſchönen, beinah vollendeten Spiegelrahmen mit dem unverkennbarſten Wohlgefallen an ſeinem Werk. Er war vor nicht viel über Jahresfriſt im Zeichnen noch völlig ungeübt in die Zelle gekommen, hatte aber, wie ſeine Zeichnungen ergaben ſchnelle und nicht unbedeutende Fortſchritte gemacht. — Zu den Arbeiten, welche recht genaue Ueberlegung erfordern, gehört das Ausdrehen der Knöpfe aus Perlenmutter-Schale. Dieſe ſchattirt vom beinah ſchwarzen Dunkel bis zum milch-

---

*) Füßlin, „die Einzelnhaft", S. 177.

*) Auch das Weben und Spulen? Die Red.

weißen Lichten, weshalb ſich aus ihr Knöpfe verſchiedener Farben, wie auch ſchattirte drehen laſſen. Der Arbeiter, welcher die Muſterkarte der Knöpfe (deren 17 verſchiedene Sorten gemacht werden) vor ſich hat, muß nun erwägen, auf welche Weiſe er wohl am Räthlichſten die ihm vorliegende Muſchel benutzen kann und darnach ſeine Berechnung und Eintheilung machen. Ein Iſolirter, welchen wir in ſeiner Zelle hiermit beſchäftigt antrafen, theilte dem Director treuherzig mit, daß er die Muſchel nicht richtig benutzt habe, hätte er es ſo oder ſo gemacht, würde er kleinere Ränder behalten haben. Die Unbefangenheit, mit welcher er ſein Verfahren ſelbſt angab und nachwieß, ging, fern von aller Furcht vor einer Rüge, unverkennbar nur aus dem regen Intereſſe hervor, welches er an ſeiner Arbeit nahm. — Ein erſt vor wenigen Monaten in die Zelle gekommener früherer Bauernknecht hatte beim Bürſtenmachen, namentlich beim Abmeſſen und Einbohren der Löcher zum Durchziehen der Drähte ſeine großen Bedenken; verſicherte aber mit Selbſtvertrauen, daß er die Schwierigkeiten ſchon bald überwinden wolle. Das Multipliciren zweier Brüche mit einander, was ihm der Director aufgab, wollte ihm trotz mancher Verſuche nicht glücken, was ihn aber keineswegs entmuthigte, es doch noch für ſich herausbringen zu wollen. Aus ſeinen Schreibbüchern ging die große Mühe hervor, deren er zur Verbeſſerung ſeiner Handſchrift es ſich hatte koſten laſſen.

Dieſe Beiſpiele werden genügen, um den Standpunct klar zu machen, auf welchen ſich Schück in ſeinem Umgang mit den Gefangnen zu dieſen geſtellt hat. Es iſt eine humane liebevolle, doch den Ernſt der Strafe nicht verkennende Behandlung von ſeiner Seite, welche bei dem Strafgefangenen ein vertrauensvolles, von aller einſchmeichelnden Verſtellung und Heuchelei freies, Sichunterwerfen und ein aufrichtiges Beſtreben ſeine Pflichten zu erfüllen hervorruft. Seinem Beiſpiel folgend, treten auch die übrigen Beamten der Anſtalt gegen die Gefangenen in gleicher Weiſe auf, und es iſt dieſer, zunächſt dem Director zuzuſchreibenden Haltung aller Angeſtellten wohl zu danken daß ſeit dem October 1856 bis jetzt in Moabit weder ein Selbſtmord noch auch nur ein entfernter Verſuch zu einem ſolchen vorgekommen iſt, und daß ebenſowenig auch eine Entweichung bewirkt oder verſucht wurde.

W. Quiſtorp will außerhalb der Anſtalt von einem Sträfling auf Befragen zurecht gewieſen ſein und nachher in der Anſtalt erfahren haben, daß dies „ein gründlich gebeſſerter“, bald zu entlaſſender ſei Schück bemerkte hierauf: „Mit meinem Wiſſen und Willen wird im Zellengefängniß Niemand einen Sträfling als „gründlich gebeſſert“ bezeichnen — ich wüßte in der That dafür auch kein Kriterium. Quiſtorp hat irgend einen der im Souterrain oder im „Pulverſchuppen“ beſchäftigten Sträflinge geſehen; ſeine Angabe iſt ein Irrthum oder falſch.“ — Hier muß noch einer ſehr erheblichen Berichtigung Quiſtorp'ſcher Angaben gedacht werden. „Wir traten“, ſagt er, in die Zelle eines dieſer Bildhauer, die, wie viele andre, während der Arbeitsſtunden offen ſtand, ſicherlich zu dem Zweck, theils um das beengende Gefühl ſteter ängſtlicher Einſchließung aus der Seele des Gefangnen zu verbannen, theils um einem freundlichen Zuſpruch oder einem guten Wort der Er-

mahnung des die Zellen durchwandernden Seelsorgers oder des Aufsicht führenden „Bruders“ den freien Eintritt zu verstatten“. — Schück entgegnete uns hierauf (wie in allen vorgedachten Fällen schriftlich): „Es steht keine Zelle offen, wenn der Gefangne darin ist, wohl aber behufs der Durchlüftung, wenn der Isolirte in der Kirche, Schule oder im Garten („Spazierhof“) sich befindet. Offene Zellen halten, hieße die Isolirung durchbrechen.“

Die Beköstigung ist eine ausreichende und kräftige. Sie hat nur den Fehler, welchen die aller preußischen Strafanstalten hat, nämlich den Mangel an Fleischspeisen. Es gibt nur an hohen Festen und am Geburtstag des Königs Fleisch, obgleich auch sonst den Speisen die nöthige Fettung nicht fehlt. Man hilft diesem Uebelstand dadurch ab, daß man die Fleischspeisen nach ärztlicher Verordnung sofort gewährt.

Der Gesundheitszustand der Anstalt ist ein überaus zufriedenstellender. Das frische, muntere Aussehen der Sträflinge, auf deren Gesichtern die eigenthümliche Gefängniß-Blässe nicht wahrzunehmen ist, und die Versicherung Schücks bestätigen diese Behauptung. An Sterbefällen sind kaum 2% vorgekommen. Die Sterblichkeit ist sonach eine geringere als in Pentonville, wo sie durchschnittlich 2,5% beträgt.

Wahnsinnsfälle haben sich bisher nach Schücks Mittheilungen in Moabit gar nicht ereignet. Die vorgekommenen Fälle von Hallucinationen, welche jedoch alle ohne weitere Folge beseitigt worden sind, lassen sich sämmtlich auf äußerliche, so wie auch auf außerhalb der Zelle liegende Ursachen zurückführen. Nervenfieber, schwarze Blattern, Sturz von einem Gerüst bei einem Hausbau, unmäßige Ausschweifungen im Trunk oder auch in geschlechtlicher Beziehung, unnatürliche Wollust und Bleivergiftung hatten sie wesentlich herbeigeführt. Diese Hallucinationen traten so bald nach dem Antritt der Einzelhaft ein, daß sie gar nicht als deren Folge angesehen werden können. Im Jahr 1858 reduzirten sich die Hallucinationsfälle auf zwei. Die gehobenen Krankheitsfälle haben weder psychische noch physische Gesundheitsnachtheile zurückgelassen.

Auf die Bemerkung W. Quistorps, daß in der Anstalt „von Sünden der Unkeuschheit, Gottlob! wenig oder gar nichts zu spüren sei“, sagt Schück: In Bezug auf die Onanie ist zu bemerken, daß wer ihr verfallen ist, durch äußere Mittel nicht, nur durch die Umwandlung seines Sinnes, durch Gottes Hilfe, zu bessern ist. In Zellengefängnissen, wo die zuchtlose Phantasie weder durch Beispiel, noch durch Gebärden, noch durch Zoten erregt oder genährt wird, geschieht es, daß die Sträflinge kommen und um Hilfe bitten; und dies ist sehr viel — es ist das Beginnen der innern Umgestaltung. Pädrastie, die in gemeinsamer Haft so oft vorkommt, ist in der Einzelhaft unmöglich“.

Wir schließen diese Mittheilungen mit dem aufrichtigen Wunsch, daß sie geeignet sein mögen, die Ansicht zu befestigen, daß sich in Deutschland das System der Einzelhaft sehr wohl durchführen lassen wird, ohne daß man ähnlichen Hindernissen begegnet, wie die sind, welche sich in Amerika und England dieser Durchführung entgegenstellten. Es ist eigenthümlich, daß die Zellen-Gefangenen selbst entschieden der Isolirhaft vor der gemeinsamen den Vorzug geben und kein Verlangen äußern, in die letztere

zurückzukehren, und daß es so bereits sehr fraglich geworden ist, ob die Einzelhaft denn wirklich die härtere, oder ob dies die gemeinsame ist, und ob man gesetzlich die Strafen für den Fall abzukürzen habe, wo sie in der Isolirzelle erstanden werden, blos um deshalb, weil Letzteres der Fall war.

Uebergangshäuser.

Das Gesetz von der Stufenfolge gilt in der moralischen wie in der physischen Welt.

Schon im Septemberheft 1842 (XX. Band) der „Annalen der deutschen Criminal-Rechtspflege" von Dr. W. L. Demme befand sich unter obiger Ueberschrift als „ein Versuch des Herausgebers als Laien auf dem Feld der Gefängnißkunde" folgender Aufsatz:

Um die Besorgniß zu beseitigen, daß es mehr als problematisch sei, ob der aus einer längeren einsamen Gefangenhaltung in die Welt und die menschliche Gesellschaft Zurückkehrende für diese wieder ein nützliches Mitglied werde — ob er nicht vielmehr zu selbstständigem Wirken in der wieder erhaltenen Freiheit durch die lange Dauer des Zellenlebens unfähig — stumpf geworden sei; so wie aber auch um aus dem neu zu beginnenden Leben des Entlassenen das Hinderniß zu entfernen, das sich der Wiedergewinnung des Vertrauens seiner Mitbürger darin entgegenstellt, daß diese ihm nach Menschenweise einwenden:

„Du hast noch keine Proben von Deiner Besserung abgelegt; so lange Du in der Zelle warst, konnte sich Dir das äußere Leben mit seinen Versuchungen nicht nahen — und Dein jetziger Wiedereintritt in dasselbe mit Einem Male aus jahrelanger Abgeschlossenheit ist zu plötzlich, als daß er nicht besorgen lassen sollte, Du möchtest Dich im Genusse der langentbehrten, in tiefer Einsamkeit des Gefängnisses so schmerzlich und so heiß ersehnten Freiheit übernehmen; — wir wollen erst abwarten, bevor wir uns mit Dir einlassen, wie es sich mit *) Dir macht" — um diese, wie es dem Herausge-

---

*) Auch Beaumont und Tocqueville weisen in ihrer Schrift „Du système pénitentiaire aux Etats-Unis et de son application en France", in welcher sie Bericht von den Ergebnissen ihrer Sendung nach Nordamerika erstatten, auf die Gefahr hin, daß die lange im Zaum gehaltenen bösen Leidenschaften und Begierden der eine Reihe Jahre hindurch von der Welt in einsamer Zelle Abgesperrten, wenn sie plötzlich

ſcheinen will, nicht ganz ungegründeten, gegen das Syſtem ſteter Iſolirung aufgeſtellten Bedenklichkeiten zu heben, würden — wie er hofft — Uebergangshäuſer *) ſegensvoll wirken.

Wie ſie einzurichten — wäre ſachkundigen Männern zu überlaſſen. Der Herausgeber, ein Laie in der Gefängnißkunde, erlaubt ſich, für dieſe Idee — die ſeines Wiſſens noch nicht ausgeſprochen wurde — hier einige Andeutungen in der Form von Fragen zu geben.

Frage I.

Könnte nicht mit jeder nach Pennſylvaniſchem Syſtem gegründeten Pönitentiaranſtalt, ein Uebergangshaus unter einer und derſelben Direction vereinigt, und auch dieſes wie jene der Theilnahme derjenigen Menſchenfreunde geöffnet werden, die ſich zur Unterſtützung beim Beſſerungswerk, kraft ihres von Intelligenz und Charakter bewährten und von der Direction anerkannten inneren Berufs, durch Beſuch und Zuſpruch herbeilaſſen?

Frage II.

Wäre bei Beſchäftigung der in das Uebergangshaus verſetzten Sträflinge nicht hauptſächlich auf landwirthſchaftliche Branchen das Augenmerk zu richten?

Dieſe Art der Beſchäftigung würde außer dem Vortheil der Bewegung in freier Luft und Vermeidung der gefährlichen Gemeinſchaft im Arbeitsſaal, auch noch andere gewähren:

a) ſie macht ihrer Natur nach nicht allein örtliche Vertheilungen der Arbeitenden nothwendig, ſondern gewährt auch, ganz wie von ſelbſt die Füglichkeit, in Hinſicht auf Individualität, die Perſonen beliebig (die eine bald dort, die andere bald hier) anzuſtellen, und verhütet ſo das Aufkommen des Gedankens in den auf den Weg zur Beſſerung vorgeſchrittenen Sträflingen, daß man aus Mißtrauen ihre Vertheilung vornehme;

b) ſie gibt Gelegenheit, auch Schwächlingen, oder doch zu gröberen und härteren Arbeiten nicht Anerzogenen (z. B. die dem ſo-

---

in die Geſellſchaft zurückkehren, mit geſteigerter Kraft erwachen und ſich Befriedigung verſchaffen würden. Der Herausgeber kann jedoch hierbei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ſich dieſe Gefahr in dem Verhältniß, in welchem die Verbrecher aus der alten Schule, (mit welchen die Pönitentiarhäuſer — die eben jetzt erſt zu begründenden und darum noch jungen Pönitentiarhäuſer, noch arm an eigener Erfahrung ihr Werk beginnen müſſen) nach und nach ausſterben, ſich mindern muß, ſo daß eine künftige Generation hierin weniger zu fürchten haben wird.

*) Eine wahrhaft fürſtlich-einfache Stelle im Werke des verewigten Königs von Schweden: „die Wiederaufnahme des Entlaſſenen in dem verſöhnten Staat."

genannten „gebildeten Stande“ Angehörigen) passliche Arbeiten (Gartenbau, Blumenzucht ꝛc.) zuzuweisen;

c) sie empfiehlt sich in Hinsicht auf den Kostenpunct, da die Pönitentiaranstalt Das, was sie an Lebensmitteln braucht — wenn auch nicht ganz, doch zu einem großen Theile — selbst erbauen würde; leicht könnten die diesfalls nöthigen Gewerbe (Bäckerei, Seifensiederei, Lichtzieherei ꝛc.) im Uebergangshaus mit betrieben werden;

d) Viehmästung, Brauerei, Beschickung und Pflege eines Gewächshauses ꝛc. würden auch für den Winter Beschäftigung gewähren;

e) sie verletzt nicht (oder doch nur sehr wenig) durch Vermehrung der Concurrenz bei Verstilberung der Erzeugnisse.

In dem Uebergangshaus einer für Weiber besonders gegründeten Pönitentiaire würden von den landwirthschaftlichen Branchen wohl nur Gartenzucht und Milcherei betrieben werden können — allein wie viele häuslich-weibliche Arbeiten, welche der Bedarf der Anstalt erfordert, könnten — ohne die den Zellenbewohnerinnen zu überlassenden Beschäftigungen dieser Art dadurch zu beeinträchtigen — im Uebergangshaus besorgt werden, wobei das Vornehmen sog. *feiner* weiblichen Arbeiten den darin Kundigen nicht versagt zu werden brauchte. — Dieß würde auch [so zu sagen: mutatis mutandis:] in entsprechender Weise bei den Männern gelten, die gelehrtere Fähigkeiten besäßen; das Geschäftsbüreau der Anstalt würde ihnen leicht hierin geeignete Beschäftigungen zutheilen können.

Frage III.

Würden die sonst mit der Anwendung von Disciplinarstrafen in Hinsicht auf die aus ihnen hervorgehende Gefährdung des Besserungszwecks verbundenen Schwierigkeiten sich nicht dadurch sehr mindern, daß die sofort zu bewirkende Zurückversetzung in die Zelle auf kürzere oder längere Zeit ein eben so einfaches und stets parates als durch sich selbst gerechtfertigtes Strafmittel an die Hand geben würde?

Frage IV.

Ob es schon, ohne Gefahr für die Rechtspflege nicht von dem Ermessen des Directors der Anstalt abhängen dürfte, *wann* der Sträfling aus der Zelle in das Uebergangshaus zu versetzen sei,

> (dieß müßte vielmehr durch das Strafgesetzbuch im Voraus bestimmt sein, etwa in der Weise: die zu einem Jahr bis zu zwei Jahren Verurtheilten kommen für das letztere Viertel ihrer Strafzeit-, die mit längerer Gefangenhaltung Bestraften aber für das letzte Jahr in das Uebergangshaus)

so wäre doch zu fragen: ob nicht dem Sträfling nachzugeben sei, wenn er selbst, aus Gründen,

> welche der Vorstand in einer Berathung mit den Geistlichen, Aerzten und den sich für ihn interessirenden Menschenfreunden (Frage I.), die bisher seine Zelle besucht halten, zu prüfen haben würde,

vorziehen ſollte, ſeine noch übrige Strafzeit in der bisherigen Abſonderung zuzubringen?

Frage V.

Könnte nicht die, den im Uebergangshaus Detinirten im Zweck desſelben einzuräumende, Vergünſtigung einer gewiſſen Freiheit ſo regulirt werden, daß der Beſorgniß einer Wiederverſchlechterung durch den Verkehr der Sträflinge unter einander vorgebeugt würde?

Die Zahl der dahin gleichzeitig Verſetzten würde wohl nicht ſo groß ſein, daß eine ſpeciellere moraliſche Ueberwachung der Einzelnen, wenn ſie ſich von nun an auch in einer Geſellſchaft befinden, nicht wohl möglich wäre. Verſuche zur Flucht würden ſchon um deßwillen kaum zu beſorgen ſein, weil es ſich nun bloß noch um Monate handelt, weil der Aufenthalt im Uebergangshaus, im Vergleich zu dem in der eben verlaſſenen Zelle, den Leuten eher angenehm als unausſtehlich erſcheinen wird, und jeder Verſuch begreiflicher Weiſe mit ſofortiger Zurückverſetzung in die Zelle bis zum Abfluß der Strafzeit geahndet werden müßte.

Frage VI.

Da für die Berechnung des Termins der Verſetzung in das Uebergangshaus eine allgemeine Durchſchnittsnorm ohne große Inconvenienzen eingeführt werden könnte, in deren Anwendung die dahin Zuverſetzenden an Einem Tage in das Uebergangshaus eintreten und alle daraus Zuentlaſſenden (mit Ausnahme der zu einer Strafe unter 2 Jahre Verurtheilten) an Einem Tag dasſelbe verlaſſen würden — ſo fragt ſich:

Ob die hieraus zu gewinnende Stätigkeit ſo große Vortheile für die disciplinariſche Beaufſichtigung und die Fortſetzung des Beſſerungswerks darbieten würde, daß es ſich, um dieſer Vortheile willen, verlohnte, die erwähnte Durchſchnittsberechnung ſtrafgeſetzlich anzuordnen?

Für das öffentliche Wohl dürfte der Umſtand, daß hiernach alle Sträflinge, die wegen ſchwerer Rechtsverletzung beſtraft werden — nämlich die zu einer Gefangenhaltung über 2 Jahre Verurtheilten — an einem einzigen beſtimmten, im Voraus bekannten Tage in die Geſellſchaft ihrer Mitbürger zurückkehrten, verſchiedene, nicht unbedeutende Vortheile mit ſich bringen. Dahin rechnet der Herausgeber:

a) Daß dieſer Tag in eine Jahreszeit verlegt werden könnte, wo überall leicht Arbeit zu haben iſt — etwa auf Oſtern;

b) die Berechnung der betreffenden Communen, Vereine ꝛc., in Hinſicht auf Unterbringung und Fürſorge, würde dadurch ſehr vereinfacht, und die diesfällige Mühwaltung erleichtert werden;

c) auch die Polizeibehörden würden für die, durch Entlaſſung eines Sträflings (auch ohne ausdrückliche ſpecielle Aufſichtsunterſtellung die beim Pönitentiarſyſtem wegfallen muß) ſtets mehr oder minder

in Anſpruch genommene Vigilanz eine Art von Vereinigungspunct gewinnen;

d) es könnte, zur Beförderung der öffentlichen Moral und Erhöhung der Nationaltheilnahme für die Zwecke des Pönitentiarſyſtems, dieſer Tag im ganzen Lande mit einer zweckmäßigen öffentlichen Gottesverehrung gefeiert werden — ſo wie die Zurückkehrenden ſelbſt nur nach einer gottesdienſtlichen Handlung (gemeinſchaftlichen Genuß des heiligen Abendmahls mit allen Denen, die ſich um ihre Beſſerung verdient machten), im Beiſein der in das Uebergangshaus Neueintretenden, entlaſſen würden.

e) Auch die Löſung der dem Uebergangshaus geſetzten Aufgabe und die Anwendung der hierzu in Bewegung zu bringenden Hebel würden dadurch weſentlich gefördert werden:

α) der Arbeitsplan für's Jahr könnte, nach Maßgabe der disponibel werdenden Hände und Arme, mit einiger Sicherheit im Voraus angelegt werden; Feld- und Gartenbau beginnen ihre Arbeiten für das laufende Jahr mit dem Frühling, und mit dem Frühling würde die ganze für das laufende Jahr in Rückſicht zu nehmende Bewohnerſchaft in's Uebergangshaus eintreten; davon würden im Laufe des Sommerhalbjahres Diejenigen, welche nur bis zu 2 Jahren verurtheilt waren, nach und nach ausſcheiden, was für das Verhältniß, in welchem die landwirthſchaftlichen Arbeiten nach dem Winter zu ſich mindern, als günſtig erſcheint:

β) es würde nie ein Stamm (Cadre) zurückbleiben und ſo die wohl ſonſt zu befürchtende Ausbildung eines im Böſen fortwurzelnden esprit de corps verhütet werden.

*

Zum Schluß theilt der Herausgeber die Anſichten gefängnißkundiger Franzoſen über die Natur des Rückfalls mit, weil ſie ihm Materialien ſind, um daraus anſchaulicher nachzuweiſen, wie zur Vermeidung der Rückfälligkeit es abſolut nothwendig ſei, daß dem aus der Strafanſtalt Entlaſſenen Vertrauen entgegenkomme. — Daß aber dies nur dann geſchehen kann und wird, wenn die Strafgefangenhaltung und moraliſche Pflege der Hausordnung vor der öffentlichen Meinung Anerkennung gefunden hat, liegt in der Natur der Sache, ſo wie — in Erwägung der großen pſychologiſchen Grundwahrheiten, welche ſich nach dieſer Richtung hin immer mehr durchdringende Geltung verſchaffen — von einem, auf ſtete Iſolirung und regelmäßigen Zuſpruch rechtſchaffener Menſchen baſirten, Pönitentiarſyſtem zu erwarten iſt, daß es alsbald nationale Anerkennung ſich in Deutſchland gewinnen werde, wenn es zur Einführung gelangt ſein wird. — Ob hierzu die zweckmäßige Errichtung von „Uebergangshäuſern" förderlich ſein werde — dies zu entſcheiden, muß, wie bemerkt, gefängnißkundigen Männern überlaſſen werden.

Außer den moraliſchen Urſachen — bemerkt Guillot *) in ſeinen observation sur les récidives dans le crime S. 6 und 171 — gibt es auch ein ſociale, welche zur Vollbringung eines zweiten Verbrechens treibt. Die Lage des Freigelaſſenen! — dieſe Lage iſt in der That dergeſtalt, daß es faſt eine abſolute Nothwendigkeit für ihn iſt, ſich durch ein Verbrechen daraus zu befreien, wenn er auch die redlichſte Abſicht hätte, bei ſeinem Austritt aus dem Gefängniß ein rechtſchaffener Mann zu werden. Geſtern hatte er noch einen Zufluchtsort, Brod, Arbeit, Kleider und die Gewißheit, gut verpflegt zu werden, wenn er krank werden ſollte. Heute werden ihm die Thore des Gefängniſſes geöffnet, — er iſt frei. — Er iſt frei! Aber welche Hilfsmittel zur Exiſtenz wird ihm dieſe Freiheit gewähren? Hat er eine Familie, ſo ſtößt ſie ihn zurück, oder wenn ſie ihm eine leichte Hilfe gewährt, iſt es oft mit der Bedingung, daß er ihren Wohnort verlaſſe.

Die rückfälligen Gefangenen — ſagt Marquet-Vaſſelot in ſeinem „examen historique“, III, 104 — ſind nach meiner Anſicht nicht verdorbener, nicht ſchlechter als die Andern; ich habe die innige Ueberzeugung, daß die Mehrzahl unter ihnen es weniger iſt; aber ſie ſind faſt alle unverbeſſerlich, ſo ſehr laſtet auf ihrer Seele die unauslöſchliche Erinnerung der Erniedrigung, der Verachtung, der Verwerfung, zu deren Gegenſtand Ihr ſie gemacht habt. Sie glauben nicht mehr an den Vortheil der Reue, weil ihnen dieſelbe in Euren Augen nichts geholfen hat; nicht an Eure täuſchenden Verſprechungen, weil Ihr Ihnen gelogen habt; nicht an die Verzeihung ihrer Fehler, weil Ihr nichts verziehen habt! Sie haben alſo wohl dahin zurückkommen müſſen, wo man ihnen wenigſtens ihre Ergebung dankt, wo man ihr gutes Betragen belohnt, und wo die Ehre und die Pflicht Euch verbieten, aus Haß, Inconſequenz, Spötterei oder Härte ſie an ihre Verbrechen zu erinnern. Ohne Zweifel iſt das Gefängniß der einzige Zufluchtsort geworden, welcher ihnen künftig etwas Frieden und Ruhe bieten kann; aber denkt nicht, daß ſie darum etwas von den bitteren Schmerzen vergeſſen haben, welche ſie nöthigten, dieſen Weg wieder einzuſchlagen. — Euch klagen ſie wegen ihres Rückfalls an, und wenn ſie bei ihrem Austritt aus dem Gefängniß nur irgend den Wunſch gehegt haben, wie andere rechtſchaffene Menſchen zu leben, ſo bringen ſie bei ihrer Rückkehr wilden Stolz und tiefe Verachtung für Euch und Eure ſchädliche Menſchlichkeit mit.

Der Entlaſſene — ſagt Vidocq in ſeinen „Memoiren“ I, 6 — der ſich vornimmt rechtſchaffen zu bleiben, bedarf mehr als Tugend, er bedarf Heldenmuth, und doch iſt er, wenn er nichts beſitzt, nicht ſicher, daß ſich nicht die ganze Geſellſchaft zurückziehen wird: er iſt ein Peſtkranker, ein Ausſätziger, vor welchem ſich Jedermann ſcheut. Iſt es die Anſteckung, die man fürchtet? Nein. Die Anſteckung iſt überall, in

*) Seit einer langen Reihe von Jahren Arbeitsunternehmer an mehren großen Gefängniſſen und Erfinder des Zellenwagens zum Transport der Gefangenen.

den Galeerenhöfen wie in den vergoldeten Sälen der Chaussée d'Antin; — das Mitleid fürchtet man. — Das Hinderniß, welches sich dem Freigelassenen, der ein ehrlicher Mann werden will, am Unüberwindlichsten entgegensetzt, ist seine innige Ueberzeugung von der Vergeblichkeit seiner Versuche rechtschaffen zu scheinen oder zu werden. Diese Ueberzeugung, welche unglücklicher Weise durch Alles in ihm bestärkt wird, zerstört schon im Keim jeden Versuch moralischer Besserung in den Gefängnissen.

Die öffentliche Meinung — bemerkt der Generalinspector der Gefängnisse Delaville de Miremont in seinem „le libéré" — glaubt nicht an die Reue der Schuldigen. Vergebens haben sie Beweise ihrer Rückkehr zum Guten gegeben; vergebens können sie seit einer Reihe von Jahren, wo sie das Gefängniß verlassen haben, Proben ihrer Rechtschaffenheit aufweisen, durch hundert Zeugen bestätigen lassen, daß sie Gewohnheiten des Fleißes angenommen haben, und durch die unwidersprechlichsten Zeugnisse darthun, daß sie in jeder Hinsicht untadelhaft sind, — man glaubt sie immer noch auf den Wegen des Verbrechens begriffen; man glaubt nicht, daß sie dieselben verlassen können.

Wie viele arme Gefangene — ruft Marquet-Vasselot in seinem „la ville du refuge, rêve philanthropique", S. 225 aus — könnte ich doch anführen, deren Betragen mir das lebhafteste Interesse zu verdienen schien, und welche ich in Folge dieses Vorurtheils habe in das Gefängniß zurückkehren sehen! Ich weiß Einen unter Tausenden, welcher, nachdem er seine Strafe ausgehalten hatte, ohne zu dem geringsten Tadel über sein Betragen Anlaß zu geben, in 13 Monaten 11 Dienste hatte, weil man trotz der vorzüglichen Zeugnisse, welche ich (als Strafhausdirector) ihm gegeben hatte, nicht wagte, ihn bei seiner Eigenschaft eines entlassenen Gefangenen zu behalten. Man sagte ihm: „Ich kann mich nicht über Euch beklagen, aber wie kann ich Euch schicken, Arbeit zu einem Kunden zu bringen? Ich würde sie alle einen nach dem andern verlieren; darum geht Eurer Wege." Dieser Unglückliche, welcher einen Theil seiner Reservekasse in die Hände eines Dritten niedergelegt hatte, ersuchte diesen dann, sie ihm für seine Rückkehr in das Gefängniß aufzuheben, und stahl darnach im Angesicht eines Gensdarmen einen kleinen zinnernen Topf im Werth von 30 Centimen, und für diesen freiwilligen und gezwungenen Diebstahl hält er in diesem Augenblick eine Verurtheilung auf 13 Monate aus.
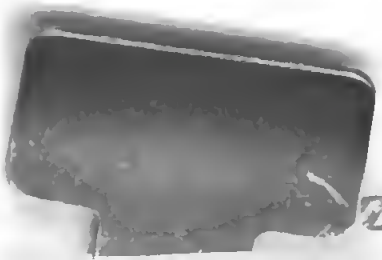
Druck von J. M. Kleinle in Augsburg.